



Hartwin Spenkuch

**Acta Borussica : Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat,
Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und
sozialen Wirklichkeit**

**Band 9: Wissenschaftspolitik in der Weimarer Republik :
Dokumente zur Hochschulentwicklung im Freistaat Preußen und
zu ausgewählten Professorenberufungen in sechs Disziplinen
(1918 bis 1933)
1. Halbband**

Berlin: De Gruyter Akademie Forschung, 2016
ISBN: 978-3-11-045626-4
704 S.

Persistent Identifier: urn:nbn:de:kobv:b4-opus-30088

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Die Hochschulpolitik des Freistaats Preußen unter (sozial-)demokratischen Kultusministern leistete Erhebliches: 445 Quellenstücke dokumentieren Grundprobleme wie Finanzierung, Nachwuchsförderung oder Republikanisierung sowie ausgewählte Professorenberufungen in sechs Disziplinen (öffentliches Recht, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte, Soziologie, Pädagogik und Physik).

ACTA
BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE

Abteilung II

Band 9.1



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung II

Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 9

Wissenschaftspolitik in der Weimarer Republik

Dokumente zur Hochschulentwicklung im Freistaat Preußen und
zu ausgewählten Professorenberufungen in sechs Disziplinen (1918 bis 1933)

1. Halbband



www.degruyter.com
ISBN 978-3-11-045626-4

DE
|
G

DE GRUYTER
AKADEMIE FORSCHUNG

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung
von
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II
Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 9

Wissenschaftspolitik in der Weimarer Republik

Dokumente zur Hochschulentwicklung im Freistaat
Preußen und zu ausgewählten Professorenberufungen
in sechs Disziplinen (1918 bis 1933)

Hartwin Spenkuch

1. Halbband

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) gefördert.

ISBN 978-3-11-045626-4
e-ISBN (PDF) 978-3-11-046906-6
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046753-6

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin
Lektorat: Gaby Huch, Berlin
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

1. Halbband

Einleitung: Republikanische Wissenschaftspolitik im Freistaat Preußen:

Problemlagen, Professorenberufungen, Leistungen

HARTWIN SPENKUCH	1
Forschungsansatz, Leitfragen, Quellengrundlage, Politik als Schicksal	2
1. Grundprobleme für das Kultusministerium	8
1.1 Minister, Haushaltslage und Stellenknappheit sowie föderale Konkurrenzsituation	8
1.2 Schaffung einer Kategorie von Universitätsprofessoren und Gehaltsfragen	15
1.3 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Hilfen für Studierende	21
1.4 Carl Heinrich Beckers hochschulpolitisches Konzept und wichtige Akteure im Personal der Hochschulabteilung	29
1.5 Pensionsaltersgrenze, Rechte der Nichtordinarien, Vorschlagslisten und Procedere	37
1.6 Katholische, weibliche und sozialdemokratisch gesinnte Gelehrte	45
1.7 Einzelfragen: Pädagogische Eignung, Honorarprofessoren, Grenzland-Universitäten	56
1.8 Rufablehnungen: Gründe und Stereotypen	61
1.9 Antisemitismus	64
1.10 Repression, Resistenz und Opportunismus in der Umbruchszeit 1933/34	70
2. Öffentliches Recht (Universitäten Berlin – Marburg; juristische Studienreform)	80
3. Wirtschaftswissenschaft (Universitäten Berlin – Münster)	97
4. Geschichtswissenschaft (Universitäten Berlin – Marburg)	117
5. Soziologie (Universitäten Berlin – Halle)	136
6. Pädagogik (Universitäten Berlin – Königsberg)	145
7. Physik (Universitäten Berlin – Marburg)	153
8. Fazit	179
Ergänzende Hinweise zu Formalia und Handhabung	185

Kultusminister, Ministerialdirektoren und Hochschulreferenten	
Preußens 1918 bis 1933	187
Zur Einrichtung der Edition	
BÄRBEL HOLTZ	189
Verzeichnis der Dokumente	197
Dokumente	231
1. Grundprobleme für das Kultusministerium	232
2. Öffentliches Recht	565

2. Halbband

Dokumente (Fortsetzung aus dem 1. Halbband)	705
3. Wirtschaftswissenschaft	706
4. Geschichtswissenschaft	864
5. Soziologie	1000
6. Pädagogik/Psychologie	1078
7. Physik	1110
Verzeichnis der zitierten Archivalien und Literatur	1291
Personenregister	1307

Einleitung: Republikanische
Wissenschaftspolitik im Freistaat Preußen:
Problemlagen, Professorenberufungen,
Leistungen

HARTWIN SPENKUCH

Forschungsansatz, Leitfragen, Quellengrundlage, Politik als Schicksal

Eine systematische, alle Universitäten und Disziplinen einbeziehende Analyse der Hochschulpolitik des preußischen Kultusministeriums von 1918 bis 1933 existiert bisher nicht, wengleich zu einzelnen Universitäten, diversen Fakultäten oder den Disziplinen umfangreiche Literatur vorliegt sowie in steter Folge neu erscheint. Noch jüngst aber sind die Forschungen zur Weimarer Zeit im Vergleich mit Kaiserreich wie NS-Regime als „ein Stiefkind wissenschafts- und universitätsgeschichtlicher Forschung“ bezeichnet worden, zumal sofern die Universitäts- und Wissenschaftshistorie mit einer sozialgeschichtlichen Sichtweise auf die Gelehrten verbunden werden soll.¹

Die vorliegende Edition verfolgt anhand von 445 Quellenstücken in 267 Dokumenten-Gruppen indessen bescheidenere Ziele. Sie beleuchtet erstens zentrale Tätigkeitsfelder und Probleme für das preußische Kultusministerium 1918 bis 1933 und zweitens ausgewählte Berufungsvorgänge bzw. Vorschlagslisten von Fakultäten für Professoren in den Fächern öffentliches Recht, Wirtschaftswissenschaft, neuere Geschichte, Soziologie und Pädagogik sowie in der Naturwissenschaft Physik. Dabei steht nicht die inhaltliche disziplinäre Fortentwicklung im Mittelpunkt; sie wird jedoch in den Vorschlagslisten bei den Ausführungen zu den Werken der Kandidaten vielfach berührt.

Zwecks Klarheit für den Leser seien bereits hier zentrale *Leitfragen* explizit formuliert, die bei der Auswahl der Dokumente und für die nachfolgende Einleitung maßgeblich waren:

- Mit welchen (neuen) Grundproblemen war das Kultusministerium 1918 bis 1933 konfrontiert und auf welchen einzelnen Feldern versuchte es welche Lösungen?
- Welche Veränderungen in der Hochschulpolitik gegenüber vor 1914 gab es und sind dabei externe gesellschaftliche oder politische Einflüsse erkennbar?
- Wie gestaltete sich das Verhältnis von Ministerium und Fakultäten, zumal vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Autonomie von Wissenschaften und Universitäten?
- Welche (Teil-)Disziplinen wurden besonders gefördert und intendierte das Ministerium die Verjüngung bzw. Republikanisierung der Professorenschaft?

1 Grüttner, Michael u. a. (Hrsg.), *Gebrochene Wissenschaftskulturen. Universität und Politik im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 25 (Zitat). Lenger, Friedrich, *Wissenschaftsgeschichte und die Geschichte der Gelehrten 1890–1933. Von der historischen Kulturwissenschaft zur Soziologie*, in: *Internationales Archiv zur Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 17,2 (1992), S. 150–180, hier S. 151 und 178. Ähnlich Jansen, Christian, *Die Hochschulen zwischen angefeindeter Demokratie und nationalsozialistischer Politisierung. Neuere Publikationen zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte in Deutschland zwischen 1918 und 1945*, in: *Neue Politische Literatur* 38 (1993), S. 179–220, hier S. 215.

- Was waren strukturelle Probleme bei den ausgewählten Einzeldisziplinen 1918 bis 1933?
- Wie liefen Berufungsverfahren von Professoren typischerweise ab und wie oft traten aus welchen Gründen Konflikte auf?
- Welche wissenschaftlichen Auswahlkriterien standen bei Vorschlagslisten der Fakultäten obenan und welche unausgesprochenen außerwissenschaftlichen Kriterien werden erkennbar?
- Welche Fachvertreter der ausgewählten Disziplinen waren beim Ressort einflussreich?
- Lassen sich Unterschiede im Rang von Fakultäten oder zwischen den zwölf Universitäten Preußens 1918 bis 1933 feststellen?

Der hier wie bereits bei einem früheren Überblick zur Hochschulpolitik auch aus arbeitsökonomischen Gründen gewählte Fokus auf die Überlieferung des Kultusministeriums kann sicherlich nicht die Details des Ablaufs in den einzelnen Fakultäten erfassen. Dazu müsste umfänglich die Überlieferung aller Universitätsarchive durchgesehen werden. Bereits über einen einzigen Berufungsvorgang in all seinen vielfachen Verästelungen lässt sich aus Fakultäts- und Rektorats-Akten, Nachlässen und Betrachtung der Werke der dramatis personae ein ganzes Buch verfertigen.² Die primäre Fragestellung dieser Edition lautet hingegen, wie das Ministerium mit Grundproblemen, Disziplinen und Vorschlagslisten umging, d. h. welche Rolle es dabei spielte. Aus seinen Akten sind mancherlei Erkenntnisse zu gewinnen, die in einzelnen Universitätsarchiven nicht zu eruieren sind. Dies rechtfertigt den gewählten Ansatz, der – nicht zuletzt für künftige Forschungen – anhand von Quellen wesentliche Grundlinien von überkommenen Strukturen, neuen Entwicklungen und aktuellen Konflikten in der republikanischen Zeit erkennbar machen soll.

Das (monographische) Schrifttum zu Disziplinen wie Universitäten ist ungemein umfanglich; es wird deshalb nicht an dieser Stelle, sondern bei den einzelnen Problemfeldern bzw. edierten Dokumenten nachgewiesen. Zum *Editionsstand* der zwar zeitlich begrenzten, aber thematisch und institutionell weitgespannten Themengebiete ist festzustellen, dass eine Edition im hier verwandten Rahmen für Preußen bisher nicht vorlag. Für die (thüringische) Universität Jena wurde kürzlich eine größere Quellensammlung zu den Jahren 1918 bis 1933 aus Universitäts- bzw. Staatsarchiv vorgelegt. Der Interaktion von Universitäten

2 Spenkuch, Hartwin, Die Politik des Kultusministeriums gegenüber den Wissenschaften und den Hochschulen, in: Bd. 2/1 der vorliegenden Reihe, S. 135–287, hier S. 239–265. Breit angelegte Untersuchung z. B. Herde, Peter, Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Übergang vom Nationalsozialismus zum demokratischen Neubeginn. Die gescheiterten Berufungen von Hermann Heimpel nach München (1944–1946) und von Franz Schnabel nach Heidelberg (1946–1947), München 2007.

und staatlicher Kultusverwaltung geht am Beispiel Leipzig und aktengestützt ein Dissertationsvorhaben nach. Die Berufungspolitik im Kaiserreich hat der langjährig einschlägig forschende Bernhard vom Brocke in einem materialreichen Aufsatz behandelt, die neue Berliner Universitätsgeschichte geht darauf ein und zum Berufungswesen von der Frühneuzeit bis zur Gegenwart existiert ein Sammelband.³ Einzelne Stücke der hier vorgelegten Edition sind bereits anderweitig (teil-)ediert worden, sowohl im Zusammenhang mit Grundsatzen republikanischer Hochschulpolitik speziell unter Minister Carl Heinrich Becker, als auch im Rahmen monographischer Darstellungen zu Einzeldisziplinen sowie insbesondere im Rahmen hochschulhistorischer Arbeiten für die zwölf Universitäten Preußens. Soweit bekannt geworden, sind auf Archivalien gestützte Arbeiten oder solche mit editorischen Anhängen bei den edierten Dokumenten angemerkt worden. Ferner existieren zahlreiche thematisch begrenzte Aufsätze oder Werke, die einzelne Personen oder Fragestellungen behandeln und aus den dazu benutzten ungedruckten Quellen längere oder kürzere Passagen zitieren. Sie sind in gleicher Weise angemerkt worden.

Quellengrundlage vorliegender Arbeit bilden primär mehrere hundert gesichtete Akten des Kultusministeriums (Hochschulabteilung) bzw. anderer preußischer Ressorts, die erstens die Haushalte und zentrale Sachfragen sowie zweitens die Ernennung der Professoren 1918 bis 1933 betreffen (meist im Titel 4 der jeweiligen Universität: Anstellung und Besoldung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Professoren). Die Nachlässe von Carl Heinrich Becker und Adolf Grimme wurden punktuell einbezogen. Um den Umfang handhabbar zu halten, erfolgte eine Beschränkung auf die Juristisch-Staatswissenschaftlichen und Philosophischen Fakultäten aller zwölf Universitäten Preußens inklusive etwaiger Abspaltungen wie Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche bzw. Naturwissenschaftliche Fakultäten. Die ausgewählten sechs Fächer stellten große bzw. sich neu formierende (Teil-)Disziplinen dar, die generalisierende Schlussfolgerungen zu den Leitfragen erlauben. Dass damit indes nicht der Anspruch einer monographischen Gesamtdarstellung von ganzen Disziplinen erhoben wird, ist evident.

Die Auswahl der edierten Dokumente beruht auf mehreren Kriterien. Zum Abdruck kommen aussagekräftige, typische Stücke und solche, die Berufungsvorgänge bekannter

3 Bräuer, Tom/Faludi, Christian (Bearb.), *Die Universität Jena in der Weimarer Republik 1918–1933*, Stuttgart 2013. Dass keine andere derartige Quellensammlung vorliege, betonen die Bearbeiter S. 31. Dietel, Beatrix, *Berufungswege und Berufungskonkurrenz. Die Universität Leipzig in der deutschen Hochschullandschaft der Weimarer Republik*, in: Hesse, Christian/Schwinges, Christoph (Hrsg.), *Professorinnen und Professoren gewinnen. Zur Geschichte des Berufungswesens an den Universitäten Mitteleuropas*, Basel 2012, S. 471–490. Grüttner, Michael, *Die Universität in der Weimarer Republik*, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), *Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010*, Bd. 2: *Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen (1918–1945)*, Berlin 2012, S. 67–134, hier S. 100–113. Brocke, Bernhard vom, *Berufungspolitik und Berufungspraxis im Deutschen Kaiserreich*, in: Hesse/Schwinges, *Professorinnen und Professoren gewinnen*, S. 55–103.

Fachgrößen oder spektakuläre Konfliktfälle betreffen, aber auch bisher nicht oder wenig bekannte ministerielle Quellen zu spezifischen Vorgängen im Hochschulbereich. Alle Universitäten werden dabei mehrfach berücksichtigt, freilich große wie Berlin häufiger als kleine wie Greifswald. Weitere, nicht edierte Stücke werden in Einleitung bzw. Anmerkungen referiert, um geringer repräsentierte Universitäten oder Sachverhalte etwas dichter abzudecken.

Die Gliederung nach Grundproblemen (mit 19 Unterpunkten) sowie sechs Fächern, diese jeweils alphabetisch nach Universitäten (Berlin bis Münster) angeordnet, erlaubt es, sich auf die Lektüre und Rezeption von Abschnitten zu beschränken. Kursivsetzungen im Text der Einleitung und wechselnde Kolumnentitel in den Kopfzeilen des Dokumententeils erleichtern die Orientierung. Speziell im Teil zu den Grundproblemen wird nicht rein chronologisch verfahren. Vielmehr werden zusammenhängende Sachfragen unter Gruppenüberschriften (fett gesetzt) gebündelt und diese gegebenenfalls optisch weiter durch größere Zeilenzwischenräume voneinander abgesetzt. Durchgängig sind mit mehreren Schriftstücken dokumentierte Vorgänge als Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 20 a–c) als solche erkennbar. Dabei stehen Sondervoten von Ordinarien bzw. Äußerungen von Nichtordinarien stets *nach* den zugehörigen Vorschlagslisten, auch wenn sie ein früheres Ausfertigungsdatum aufweisen (z. B. Dok. Nr. 144 a–c, 157 a–b, 166 a–b, 176 a–c).

Ist schon die Epoche 1918 bis 1933 generell als eine konfliktreiche, politisierte und mit einem säkularen Kulturbruch behaftete zu bezeichnen, so galt dies – jedenfalls in reduziertem Maße – zugleich für den Bereich Wissenschaften und Hochschulen. Auch hier waren die Bedingungen erschwert, alte Sicherheiten in Frage gestellt, neue Ansätze nötig und Konfliktsituationen, zumal am Ende, gegeben. Deshalb ist es berechtigt, den *wissenschafts- und allgemeinpolitischen Aspekten* in der vorliegenden Edition besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Aspekte lassen sich auf mehreren Ebenen lokalisieren. Zunächst geht es darum, die hochschulpolitischen Zielsetzungen der republikanischen Kultusminister von Haenisch bis Grimme im allgemeinpolitischen Rahmen zu sehen: Nachkriegsprobleme, Finanzknappheit, dominante politische Rechtsorientierung unter Dozenten und Studenten, Bedrohungen der Republik. Zu Recht hat der Ministerialdirektor von 1925 bis 1932 Werner Richter 1960 rückblickend formuliert: „Auch die beste Kulturpolitik wird immer abhängen von einer zu ihr passenden allgemeinen politischen Entwicklung und Konsolidierung.“ Und ferner stellte er fest, „daß keine Kulturpolitik gelingen kann, wenn die politischen Ereignisse diese Kulturpolitik nicht tragen, daß die trostlose Entwicklung, die [...] zum Nationalsozialismus führte, jeden Erfolg auf dem Gebiete des Bildungswesens notwendigerweise vereitelte.“⁴

4 Richter, Werner, Erich Wende, C. H. Becker, Mensch und Politiker – Eine Besprechung, in: Neue Sammlung 1 (1961), S. 177–194, Zitat S. 191.

Unbestritten wurden während der Zeit der Weimarer Republik und des Freistaats Preußen in den Disziplinen durchaus hohe wissenschaftliche Leistungen erreicht, aber weltanschauliche Kämpfe vernichteten den Staat 1933 und beeinträchtigten in der Folge die Wissenschaft. In den Hochschulen, bei Professoren und Studierenden, gab es schon jahrzehntelang davor einen eigenartigen Zwiespalt von proklamierter Politikferne und realhistorischer Politisierung. Politische Tätigkeit disqualifizierte grundsätzlich dreifach: aufgrund des überkommenen kaiserzeitlichen Anti-Parteien Affekts, aufgrund der Missgunst von Professoren gegenüber besser bezahlten politischen Beamten und da in Parlamenten tätige Mandatsträger ihren verbliebenen Kollegen Mehrarbeit hinterließen, die freilich via studentische Gebühren mindestens teilweise vergütet wurde. Gemäß den Traditionen von Obrigkeitsstaat, preußisch-deutscher Bildungsidee und Gelehrten-Selbstbild hatte Wissenschaft „vorurteilslos“, „autonom“ und „unpolitisch“ zu sein. Wurden politische Kriterien geargwöhnt, setzte ein Entrüstungssturm ein.⁵ Umgekehrt vertraten die gleichen, im Selbstbild unpolitischen Gelehrten nicht nur eigene hochschulpolitische Interessen massiv, sondern nahmen auch zu vielen Fragen der Tagespolitik Stellung, überwiegend im Sinne der Rechten. Diesbezüglich beklagte der Zentrumsolitiker Joseph Heß bereits 1914, dass Professoren im öffentlichen Raum mit der Autorität ihres Amtes parteipolitische Parolen ausgaben und somit keineswegs überparteiliche Neutralität wahrten. Im Rahmen der Universitäten schließlich (ver-)urteilten Professoren nicht selten nach politischen Kriterien: Bismarck-Kritiker und Opponenten der „Kriegsschuldflüge“, Friedensbewegte und Sozialdemokraten, föderalistische Preußen-Gegner und Linkskatholiken, staatskritische Marktliberale und Juden, Anhänger der Psychoanalyse und moderne Frauen, sie alle verfielen ganz überwiegend der Ablehnung. Ab 1933 schließlich begrüßten viele proklamierte Politikverächter die vollständig ideologischen Vorgaben oder nahmen sie protestlos hin. Derartige Heuchelei sprach Hugo Preuß 1922 vor dem Landtag explizit an: objektiv-wissenschaftlich sei alles, was in Opposition zu Koalitionsregierung und Republik stehe, subjektiv-politisch alles, was die neue Ordnung stützen wolle.⁶

Bezeichnend war, dass der institutionalisierte Kreis verfassungstreuer Hochschullehrer selbst in besten Zeiten nur einen kleinen Bruchteil der Professoren umfasste. Deren Mehrheit, zumal die Ordinarien, blieb bis 1933 politisch deutschnational gesinnt, wählte die DNVP oder die – unter Stresemann gemäßigte, aber ab 1929 nach rechts rückende – DVP und in öffentlichen Stellungnahmen taten Hochschullehrer diese Standpunkte auch kund. Umgekehrt trat die DNVP-Landtagsfraktion für Interessen der Professoren (Stellen,

5 Vgl. die Dok. Nr. 73, 74, 109, 111, 112 b, 116, 126, 146 und 157 b sowie generell Jansen, Christian, Professoren und Politik. Politisches Denken und Handeln der Heidelberger Hochschullehrer 1914–1935, Göttingen 1992, S. 56 ff. und 84 ff.

6 Zitat Heß in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses (künftig: StenBerAH) 1.5.1914, Sp. 5855. Zitat Preuß nach: Sitzungsberichte des Preußischen Landtags (künftig: StenBerLT) 22.2.1922, Sp. 7379.

Gehälter, Emeritierungsalter) ein und gerierte sich als deren Anwalt gegen Zumutungen seitens der „sozialistischen“ Staatsregierung.

Auch bei der Auswahl durch Fakultäten im Berufungsverfahren spielten neben wissenschaftlichen Motiven (fachliche Leistungen, Schulrichtungen, Zukunftserwartungen), lokalen Lehrbedürfnissen sowie persönlicher Passfähigkeit im Sinne von Habitus und Kollegialität außerwissenschaftliche Gründe, zuvörderst die parteipolitische Stellung von Kandidaten, eine Rolle. Es ging in Vorschlagslisten immer um wissenschaftliche Leistung, aber sie wurde durch eine aus den genannten Momenten zusammengesetzte Linse beurteilt. Dies ist umso verständlicher, da es sich bei den ausgewählten Disziplinen um politiknahe Fächer handelt und selbst die Physik eine gewisse politische Aufladung erfuhr. Ohne Beispiele aus den edierten Dokumenten vorwegzunehmen, sei bereits hier darauf verwiesen, dass der Biograph des Historikers Hans Rothfels aufgrund Quellenevidenz feststellt, dessen wie auch seines Freundes Siegfried August Kaehlers Sympathien für Kollegen seien „primär von den politischen Lagerzugehörigkeiten bestimmt“ gewesen.⁷

Schließlich bildete die Rechtsorientierung unter den Studierenden ein Faktum. Schon in den frühen 1920er Jahren galten sie mancherorts als nationalistisch-antisemitisch. Diese Haltung bzw. deshalb zu erwartende „Unruhen“ gaben ein – wohl auch instrumentalisiertes – Argument ab, das mehrfach gegen die Berufung von jüdisch(stämmigen), linksliberalen Professoren vorgebracht wurde. In den Studentenschaften dominierten fast überall spätestens 1931 die NS-Studentenbünde und sie übten schon damals Druck auf Dozenten aus. Ab 1933 beförderten sie durch Tumulte, Boykotte und Gewalt die Nazifizierung der Hochschulen.

Die Politik bestimmte so in mehrfacher Hinsicht das Schicksal der republikanischen Hochschulen massiv mit und ist entsprechend einzubeziehen.

7 Döring, Herbert, *Der Weimarer Kreis. Studien zum politischen Bewußtsein verfassungstreuer Hochschul-lehrer in der Weimarer Republik*, Meisenheim 1975. Zur Dominanz der DNVP unter parteipolitisch nicht zuzuordnenden Professoren vgl. Becker, Heinrich u. a. (Hrsg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl., München 1998, S. 35 (42 % DNVP, 31 % DVP, 25 % DDP) und Grüttner, Michael, *Der Lehrkörper 1918–1932*, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), *Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010*, Bd. 2: *Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen (1918–1945)*, Berlin 2012, S. 135–185, hier S. 147 (34 % DNVP, 17 % DVP, 20 % DDP, 13 % SPD, 3 % Zentrum). Oberdörfer, Eckhard, *Der Verband der Deutschen Hochschulen in der Weimarer Republik*, in: Strobel, Karl (Hrsg.), *Die deutsche Universität im 20. Jahrhundert*, Vierow 1994, S. 69–88, urteilte S. 77: „Die Eigeninteressen der Professorenmehrheit vertrat wohl am stärksten die Deutschnationale Volkspartei“ und S. 88, Professoren „äußerten sich sehr politisch“. Eckel, Jan, *Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2005, S. 45 (Rothfels' und Kaehlers Zirkel mit Westphal, Rein, Baethgen, Schramm).

1. Grundprobleme für das Kultusministerium

Im ersten Teil der Edition geht es um wichtige Grundprobleme für das Kultusministerium des Freistaats Preußen, die einerseits aus Nachkriegssituation und politischem Umschwung 1918/19, andererseits aus neuen Zielsetzungen in der Hochschulpolitik resultierten. Schwierige Rahmenbedingungen bestanden infolge Kriegsnachwirkungen, Inflation, knappen Finanzen und alliierten Besatzungsgebieten. Im Zielkatalog des Ressorts standen die Abwehr von Stellenverminderung und Förderung neuer (Teil-)Fächer durch neue Professuren, die Gleichstellung der außerordentlichen Professoren mit den Ordinarien, vergütete Lehraufträge oder Stipendien zur Nachwuchsförderung, Beihilfen für weniger vermögende Studenten und das Bestehen in der föderalen Konkurrenz der deutschen Länder obenan. Zugleich hatte das Ministerium sich mit anderen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen, etwa antirepublikanisch eingestellten Professoren und der politischen Aufladung einzelner Berufungen, fortwirkenden antijüdischen Vorurteilen oder der Aufhebung des faktischen Ausschlusses (sozial-)demokratischer Gelehrter in preußischen Universitäten bis 1918. Die tradierte (relative) Autonomie von Hochschulen bzw. Fakultäten lässt sich zwar mit Mitchell G. Ash als Chiffre für die reale Ordinarienherrschaft verstehen, aber auch das republikanische Ressort besaß Respekt vor Selbstverwaltung bzw. Wissenschaftsfreiheit und musste die Balance zwischen der Tradition und der allmählichen Realisierung eigener Zielsetzungen finden, um nicht große Konflikte heraufzubeschwören. Im Personal der Zentralbehörde wurde schon 1918 bis 1920 und bei den Kuratoren an den Universitätsorten sukzessive eine weitgehende Erneuerung im Sinne der Anstellung republiktreuer Beamter erreicht, aber die Republikanisierung der Professorenschaft blieb bis 1932 ein voranbrachtes, aber unvollendetes Anliegen. Die Gesamtleistung wurde 1933/34 größtenteils annulliert, was nicht nur am Ende des ersten Abschnitts dieser Edition in mehreren Dokumenten aufscheint, sondern auch in den folgenden sechs Teilen zu den Einzeldisziplinen.

1.1 Minister, Haushaltslage und Stellenknappheit sowie föderale Konkurrenzsituation

Zwischen der Revolution 1918/19 und der Ablösung des letzten demokratisch legitimierten Ministers im Juli 1932 amtierten vier Männer mehrere Jahre als *Minister*, nämlich Konrad Haenisch (1918–1921, SPD), Otto Boelitz (1921–1925, DVP), Carl Heinrich Becker (1921, 1925–1930, DDP-nah) sowie Adolf Grimme (1930–1932, SPD). Bis zur Übernahme durch den Nationalsozialisten Bernhard Rust Anfang Februar 1933, unter dessen Ägide das preußische Ministerium dann ab Mai 1934 als Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung firmierte, leiteten das Ressort die von Reichskanzler Franz von Papen eingesetzten Reichskommissare Aloys Lammers (Zentrumspartei) ab Juli 1932 sowie Wilhelm Kähler (DNVP) zwischen Oktober 1932 und Anfang Februar 1933. Die genauen

Amtszeiten dieser Ressortchefs sowie die der Direktoren der Hochschulabteilung (U I) und der ministeriellen Hochschulreferenten sind einer Tabelle im Anhang zu entnehmen.⁸

Prägende Figur der Wissenschaftspolitik des Freistaates Preußen, ja im Grunde der Weimarer Republik war dabei in erster Linie Carl Heinrich Becker, seit Juni 1916 Referent im Ministerium und von 1919 bis 1925 dort Staatssekretär, also fast 14 Jahre an entscheidender Stelle. Kulturpolitik bildete für ihn eine Chance, die Republik geistig zu konsolidieren.⁹

Becker wie alle anderen Minister und Spitzenbeamte mussten ihr Handeln in den Rahmen eines jährlich neu aufgestellten Staatsbudgets einpassen. Dieser *Haushaltsaufstellung* lagen die im Sommer jeden Jahres (meist Juli bis September) angemeldeten Forderungen nach neuen Stellen oder Mittelserhöhungen zugrunde. In einem zweiten Schritt wurden diese Anmeldungen jährlich im Herbst bei Etatberatungen zwischen einigen Ministerialbeamten des Kultus- und des Finanzressorts mündlich debattiert und genehmigt oder abgelehnt. Bei Ablehnung stand dem Kultusressort stets die erneute Anmeldung im Folgejahr offen, was oft geschah. Bei der häufig nur teilweisen Bewilligung einer Forderung konnte der Kultusminister (oder auch sein Vertreter) persönlich brieflich versuchen, seinen Kollegen von der Notwendigkeit größeren Entgegenkommens zu überzeugen. Diese regelhaften formalen Abläufe treten in den Dokumenten vielfach auf und sind deshalb hier knapp skizziert. Am Beginn einer Maßnahme standen somit sehr häufig Kämpfe um Gelder zwischen den Ressorts Kultus und Finanzen.¹⁰

Die finanzielle Hürde türmte sich bereits frühzeitig auf. Schon Mitte 1919 sperrte sich das Finanzministerium aus Haushaltsgründen gegen eine Bewilligung neuer Stellen, die umgekehrt das Kultusministerium als notwendig ansah, da es um investive Zukunftsaufgaben gehe (Dok. Nr. 16 a). Im Mai 1920 erwog der neue Finanzminister Hermann Lüdemann (SPD) sogar die *Schließung von Universitäten*, um so Mittel für neue Hochschulen zu gewinnen, an denen nicht-akademisch gebildete Arbeiter bzw. Angestellte mittels praxisorientierter Kurse zu republiktreuen Führungskräften herangebildet werden sollten. Diese Initiative erfuhr jedoch von mehreren Staatsministern Widerspruch und versandete in der Folge. In diesem Zusammenhang sinnierte ein Memorandum des frisch ernannten Ministe-

8 Vgl. im Anhang (S. 187 f.) die Tabelle mit den Namen, Lebensdaten, Amtszeiten und Parteizugehörigkeiten der Minister, Ministerialdirektoren und Hochschulreferenten Preußens 1918–1933.

9 Zu C. H. Becker vgl. Wende, Erich, C. H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959; Düwell, Kurt, Staat und Wissenschaft in der Weimarer Epoche. Zur Kulturpolitik des Ministers C. H. Becker, in: Schieder, Theodor (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Weimarer Republik, München 1971, S. 31–74; Müller, Guido, Weltpolitische Bildung und akademische Reform. Carl Heinrich Beckers Wissenschafts- und Hochschulpolitik 1908–1930, Köln u. a. 1991; Bonniot, Béatrice, Homme de culture et républicain de raison. Carl Heinrich Becker, serviteur de l'Etat sous la République de Weimar (1918–1933), Frankfurt/M. u. a. 2012.

10 Zum preußischen Haushalt vgl. Zilch, Reinhold, Finanzierung des Kulturstaats in Preußen seit 1800, Berlin 2014, Bd. 5 der vorliegenden Reihe. Dort S. 436–525 auch Protokolle des Hauptausschusses des Landtages 1920–1930, in denen zahlreiche zeitgenössische finanzielle Probleme angesprochen werden.

rialrats Otto Jöhlinger („Gedanken über die Universitätsreform“) über Zusammenlegungen (Hamburg – Kiel; Frankfurt – Marburg – Gießen; Göttingen – Halle – Leipzig – Jena), denn nach kriegsbedingt zu erwartenden drei Jahren Studentenandrang seien demnächst leere Hörsäle zu gewärtigen. Zur Finanzierung der kostspieligen Medizin und der Naturwissenschaften sollten u. a. Kollegelder erhöht oder universitär Volkshochschulkurse angeboten werden. Demgegenüber betonte der altgediente Ministerialdirektor Paul Dulheuer, dass das in Praxis schwierig gegen die Ressorts durchzusetzen sei, es gebe akademische Überfüllung, aber Universitäten als Forschungsstätten bräuchten auch Geld; gerade Universitätskliniken seien zur Versorgung der Bevölkerung nötig, und naturwissenschaftliche Institute bildeten Chemiker bzw. Physiker aus, denen Entdeckungen gelängen. Auf Zeitungsmeldungen, dass Greifswald oder Marburg geschlossen werden würden infolge der „sozialdemokratischen Lotterwirtschaft“, folgte ein Dementi des Kultusministeriums; Universitäten seien eine wichtige Ressource. Und Ministerpräsident Otto Braun ließ verlauten, solange den 31.831 Studenten von 1914 die 53.280 von 1920 gegenüberstünden, sei keine Schließung möglich. Dies war auch der Tenor der geplanten Antwort der Staatsregierung auf eine DNVP-Anfrage im Landtag. Die Erwägung von Universitäts-Schließung oder -Zusammenlegung wurde dauerhaft fallengelassen.¹¹

Auch im Rahmen der allgemeinen Personalabbauverordnungen 1923/24 konnten Streichungen von Professuren weitestgehend abgewehrt werden. Eine 1926 von Hessen ausgehende, auf einen dortigen Landtagsbeschluss zurückgehende Rundfrage, ob eine Verminderung der Hochschulausgaben angestrebt sei, lehnte das Berliner Kultusressort eindeutig ab (Dok. Nr. 7).

Als im Frühjahr 1931 die kritische Finanzlage der kommunal getragenen Universität Köln einen Staatszuschuss von 300.000 RM erforderte, unterstützte Kultusminister Grimme dies unter Verweis auf fast 6.000 Studierende, die Funktion für deutsche Kultur im Westen und die erfolgreiche Verbindung von Universität und modernem Wirtschaftsleben nachdrücklich. Ministerpräsident Braun unterstützte Grimme diesbezüglich gegenüber dem Finanzminister, schrieb aber zugleich, Preußen sei „mit Universitäten übersetzt“ und die Doppelungen Bonn – Köln sowie Frankfurt – Marburg seien „sachlich nicht mehr notwendig“, so dass er zukünftig, trotz universitären Widerstands, für „Zusammenlegung benachbarter Universitäten“ eintreten werde. Da Finanzminister Höpker Aschoff die erbetene Summe verweigerte, musste die Universität Köln sich zunächst mit dem städtischen Zuschuss bescheiden. Zur Zusammenlegung von Universitäten ist es nicht gekommen.¹²

11 GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6541, Bl. 1–76 und 100 f. Diesbezüglicher Schriftwechsel auch in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 46 Nr. 43. – Alle weiteren Signaturen beziehen sich auf die I. HA des GStA PK und speziell die Repositoren 76 (Kultusministerium), 77 (Innenministerium) und 151 (Finanzministerium) sowie weitere Bestände dieses Archivs, z. B. VI. HA (Nachlässe). Andere Archive werden namentlich ausgewiesen.

12 Rep. 151, I C Nr. 6861, n. f. (Schreiben Grimme 17.3.1931, Braun 27.3.1931, Höpker Aschoff 2.7.1931).

Umgekehrt waren *neue Stellen* nur sehr schwer beim Finanzministerium durchzusetzen, wie zahlreiche Dokumente belegen. Schon 1919 wurden sie für 1920 generell abgelehnt (Dok. Nr. 16 b) und 1920/21 sollten selbst frei werdende Stellen nicht neu besetzt werden (Dok. Nr. 18). Nach der Inflationszeit gab das Finanzressort selbst für diverse Jahre relativer Stabilität erneute Stellenmehrungsverbote heraus (Dok. Nr. 19 und 21) und 1931/32 wurden angesichts des Sparzwangs neue Stellen ebenfalls untersagt. Von zehn für 1929 beantragten Professuren wurden letztlich bloß zwei zugestanden (Dok. Nr. 20 a–c). Auch diverse Anregungen, Stellen für neue Fachgebiete einzurichten, mussten aus Geldmangel abgelehnt werden, beispielsweise die von Fritz Haber 1928 angeregte Professur für Japanologie (Dok. Nr. 23 a–b). Hingegen konnten in den Jahren bis 1923 doch einige neue Professuren eingerichtet werden, so bereits 1920 ein Ordinariat für Sozialhygiene in Berlin und später beispielsweise für Grenz- und Auslandsdeutschum in Marburg (Dok. Nr. 20 c) oder für Konjunkturforschung in Kiel (Dok. Nr. 162).¹³

Insgesamt erlauben zwei ministerielle Statistiken die Aussage, dass selbst zwischen 1926 und 1929 die Stellenzahl von Ordinarien bzw. Extraordinarien in Preußen – allerdings ohne die (vermutlich expandierenden) Universitäten Frankfurt/M. und Köln – nicht nur nicht zu-, sondern sogar leicht abnahm, konkret von 605 bzw. 289 (1926) auf 602 bzw. 277 (1929). Diese Zahlen und weitere Indizien belegen einmal mehr, dass im Freistaat Preußen keine große Stellenexpansion stattfand. Bereits 1908, am Ende der Althoff-Zeit, besaß Preußen 631 Ordinarien und 340 Extraordinarien; letztere Zahl schloss indes auch die unbesoldeten außerplanmäßigen Professoren ein.¹⁴

Vielfach allerdings forderten *Initiativen einzelner Fakultäten* neue Planstellen zugunsten spezifischer Teilgebiete. Beispielsweise bemühte sich Köln ab 1925 um ein kommunal finanziertes Ordinariat für Völkerrecht (Dok. Nr. 134 a–d), das erst Mitte 1930 mit Hans Kelsen besetzt werden durfte. Die Juristische Fakultät Marburg kam um Professuren für Arbeitsrecht ein (Dok. Nr. 137 und 138), erreichte aber wenig. Die Philosophische Fakultät Halle erbat 1926 eine Professur für Flugwissenschaft, um den Flugplatz Halle gegen Leipzig zu stärken; Oberbürgermeister Richard Rive sagte 10.000 RM Jahreszuschuss der Stadt zu. Aber sogleich notierte Ministerialrat von Rottenburg, Referent für die Technischen Hochschulen, skeptisch: „Eine ‚Flugwissenschaft‘ als solche gibt es gar nicht“, und das Ministerium

13 Vgl. die Aussage des Kultusministeriums vom 8.6.1932, es seien wegen gesteigerter Finanznot keine neuen Stellen möglich, in: Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 33, Bl. 447. Eine Liste aller neuen (Extra-)Ordinariate in Berlin liefert Grüttner, *Universität in der Weimarer Republik*, S. 120.

14 Die Daten nach: Rep. 151, I C Nr. 6571, Bl. 284 (1926) sowie Bl. 419v und 423 (1929). Die chronologisch anschließenden Akten Rep. 151, I C Nr. 6575/76 enthalten keine derartigen Statistiken. Zahlen für 1908 nach: Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat 6 (1908), Berlin 1909, S. 180. Die ältere Arbeit von Ferber, Christian v., *Die Entwicklung des Lehrkörpers der deutschen Universitäten und Hochschulen 1864–1954*, Göttingen 1956, gibt kaum Angaben zur Weimarer Zeit; die vorgelegten Daten (z. B. S. 210) sind nach West-, Mittel- und Ostdeutschland gegliedert und somit für den Freistaat Preußen nicht verwendbar.

forderte die dauerhafte Bestreitung aller Kosten durch die Kommune. 1929 fragte die Stadt nach, Kurator Pallat setzte sich dafür ein und die Fakultät spezifizierte die Denomination auf Meteorologie und Atmosphärenforschung, gab aber einen Mangel an Kandidaten zu. 1930 musste der Kurator konstatieren, dass das Ministerium keine Antwort erteilt hatte und somit verlief diese Initiative im Sande.¹⁵

Ebenfalls nicht zustande kamen andere Initiativen zugunsten neuer Institute, wie sie 1916 mit dem Institut für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg und 1918 mit dem Osteuropa-Institut an der Universität Breslau sowie dem Nordischen Institut an der Universität Greifswald noch gelungen waren. Deren Ausbau stockte lange Jahre, und das vom Germanisten Josef Nadler 1929 in Königsberg vorgeschlagene „Deutsche Institut“ zur Vermittlung Deutschland–Osteuropa in Kunst und Literatur blieb ein Schubladen-Projekt. Disziplinäre Matrix, Finanzprobleme und Beharrungsvermögen in Fakultäten standen geradezu regelmäßig lokalen Initiativen im Wege.¹⁶

Die Frage der *Konkurrenzfähigkeit Preußens* spielte in vielen Bereichen der Weimarer Hochschulpolitik eine Rolle. Schon seit der Frühneuzeit war die Konkurrenz zwischen den Staaten bzw. Hochschulen ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Universitäten in Deutschland. Wie nachdrücklich sich das Kultusministerium mittels hoher Vergütung bemühte, gegen die föderale Konkurrenz – zuvörderst aus Sachsen, Bayern, Baden – zu bestehen, belegen zwei Schriftstücke. Für den Althistoriker Wilhelm Weber in Halle und den Mathematiker Gustav Herglotz in Göttingen wurden 1925 beim widerstrebenden Finanzministerium Sondergehälter erwirkt (Dok. Nr. 5 a–b). Am Ende seiner Amtszeit 1930 erbat Kultusminister Becker für den Mathematiker Johann Radon 2.400 M Zulage jährlich, um ihn gegen einen Ruf nach Leipzig in Breslau zu halten. Keinesfalls dürfe der Eindruck entstehen, „die mittleren und kleineren Universitäten Preußens seien nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber den Hochschulen der andern Länder“ (Dok. Nr. 6). Explizite Kooperation zwischen den Hochschulverwaltungen zwecks Verhinderung hoher professoraler Forderungen scheint dagegen mindestens in den guten Jahren der Republik randständig geblieben zu sein (Dok. Nr. 8). Konkurrenz zwischen Ländern bzw. Universitäten dominierte, und dies gab den Dozenten bei Berufungsverhandlungen den primären Hebel für Gehalts- oder Ausstattungsforderungen in die Hand.

Eine institutionelle Konkurrenzsituation entstand für das Kultusministerium im Laufe der 1920er Jahre: Sowohl die 1911 maßgeblich mit Unternehmer-Spenden, aber unter der

15 Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 7, Bl. 227–235 (Fakultätsantrag 8.5.1926 etc.), Bl. 233 (Zitat Rottenburg); Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 8, Bl. 114 f. (Nachfrage Stadt Halle), Bl. 175–178 (Pallat, Fakultät 23.10.1929), Bl. 358 f. (Kurator 19.2.1930).

16 Bömelburg, Hans-Jürgen, Das Osteuropa-Institut in Breslau 1930–1940. Wissenschaft, Propaganda und nationale Feindbilder in der Arbeit eines interdisziplinären Zentrums der Osteuropaforschung in Deutschland, in: Garleff, Michael (Hrsg.), *Zwischen Konfrontation und Kompromiß*, München 1995, S. 47–72 und Mühle, Eduard, *Für Volk und deutschen Osten. Der Historiker Hermann Aubin und die deutsche Ostforschung*, Düsseldorf 2005, S. 210 ff. (Aubin aktiviert das Institut). Zu Nadlers Projekt vgl. Dok. Nr. 202.

Ägide des preußischen Ressorts gegründete naturwissenschaftliche außeruniversitäre Forschungsorganisation Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wie die 1920 auf Reichsebene geschaffene Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft entwickelten sich zu zunehmend selbständigen Organisationen jenseits des unmittelbaren Zugriffs des Kultusministeriums. Beide erhielten vom Reich, d. h. aus dem Etat des Reichsinnenministeriums, jährlich Finanzmittel in Millionenhöhe. Während die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft unter ihrem Präsidenten Harnack in aller Regel eng mit dem Kultusministerium kooperierte, betrieb die Notgemeinschaft unter der Leitung des letzten Kultusministers der Monarchie, Friedrich Schmidt-Ott, eigenständige Förderpolitik, teils zugunsten antirepublikanisch gesonnener Forscher. Dem Ressort unterstanden so beträchtliche 8 Mio. RM für Forschungszwecke nicht und preußische Professoren konnten vom Ressort nicht finanzierte Förderanträge im zweiten Anlauf doch bewilligt erhalten. C. H. Becker und Ministerialdirektor Richter missfiel die „Undurchsichtigkeit der Mittelverwendung“, „absolut und autokratisch“ geleitet durch ein Präsidium aus durchschnittlich fast siebzugjährigen kaiserzeitlichen Großordinarien. Den Standpunkt des Kultusministeriums, dass jüngere Gelehrte bzw. auch Nichtordinarien in den Gremien der Notgemeinschaft vertreten sein müssten und „eine festere Hinführung zum Staate“ zu erfolgen habe, damit republikanische Förderpolitik koordiniert betrieben werden könne, legte Richter Mitte 1929 bei einer Konferenz der preußischen Universitätskuratoren in deutlichen Worten dar (Dok. Nr. 9). Aufgrund des politischen Konsenses mit Reichsinnenminister Carl Severing (SPD) konnten bis Ende 1929 eine Satzungsänderung mit erweiterten Aufsichts- und Kontrollbefugnissen für den Reichsinnenminister, Neuwahlen zu den zentralen Gremien und ein partielles Nominierungsrecht des Reichsressorts bei der personellen Besetzung dieser Gremien festgeschrieben werden.¹⁷

Bereits seit der Epoche Friedrich Althoffs gab es jährliche Treffen der einzelstaatlichen Hochschulreferenten, sogenannte *Hochschulkonferenzen*, die grundlegende oder aktuell wichtige Fragen besprachen, um möglichst zu einem koordinierten Vorgehen zu gelangen.¹⁸

17 Vgl. ausführlicher dazu Szöllösi-Janze, Margit, Fritz Haber 1868–1934. Eine Biographie, München 1998, S. 623–634 und knapp Spenkuch, Politik des Kultusministeriums, S. 244 f. sowie die dort genannte Spezialliteratur. Die gegenteilige Sicht der Notgemeinschaft, des Vorläufers der heutigen Deutschen Forschungsgemeinschaft, formulierte rückblickend: Zierold, Kurt, Forschungsförderung in drei Epochen. Deutsche Forschungsgemeinschaft – Geschichte, Arbeitsweise, Kommentar, Wiesbaden 1968, S. 108–133. Zur KWG vgl. Brocke, Bernhard vom, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik. Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation (1918–1933), in: Ders./Vierhaus, Rudolf (Hrsg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Stuttgart 1990, S. 197–355, hier S. 335–347.

18 Brocke, Bernhard vom/Krüger, Peter (Hrsg.), Hochschulpolitik im Föderalismus. Die Protokolle der Hochschulkonferenzen der deutschen Bundesstaaten und Österreichs 1898 bis 1918, Berlin 1994. Die geplante Fortsetzung dieser Edition für die Jahre ab 1919 ist unterblieben, vgl. Brocke, Berufungspolitik und Berufungspraxis im Deutschen Kaiserreich, S. 69–71. Die Quelle befindet sich in Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 1 (1898–1920) und Bde. 2–5 (1920–1934).

Bei den außerordentlichen Konferenzen in Erfurt und Berlin 1930/1931 (Dok. Nr. 14 a–b) ging es nunmehr hauptsächlich um mögliche Einsparungen. Im November 1930 wurde die Verlängerung der professoralen Bleibefrist zwischen zwei Rufen von zwei auf drei Jahre beschlossen. Im August 1931 wurde vereinbart, die Angebote bei Rufen auf die Gesamtbezüge an der abgebenden Universität zu limitieren, die Kolleggeld-Garantie stärker auf die tatsächlichen Einnahmen zu beziehen und auf 25.000 RM zu begrenzen; Berlin, München und Leipzig als Spitzenuniversitäten waren ausgenommen. Dementsprechend wurde in einem Kölner Fall schon im September 1931 verfahren (Dok. Nr. 13).

Die Hochschulreferenten der zehn Länder mit mindestens einer Universität oder Technischen Hochschule kannten sich in der Regel persönlich, zumal die Mehrzahl viele Jahre amtierte: Robert Ulich in Sachsen, Anton Hauptmann in Bayern, Karl Bauer in Württemberg, Victor Schwoerer und Eugen Arthur Thoma in Baden, Konrad Löhlein in Hessen, Friedrich Stier in Thüringen, Albrecht von Wrochem in Hamburg. Der Wiener Ministerialrat Alfred Majer fertigte zur Herrenchiemseer Konferenz 1930 sogar ein die gemütlichen Runden in Reimen feierndes Gedicht.¹⁹ Andererseits klagten insbesondere die kleineren Länder über Preußen, denn der Großstaat war ein Schwergewicht, warb vielfach Professoren aus kleineren Universitäten für Berlin oder Bonn, Köln oder Frankfurt ab und hielt sich nicht immer an bei Hochschulkonferenzen Vereinbartes. Eher eine Ausnahme stellte deswegen das unerwartete Angebot Werner Richters dar, mit seinem Amtsbruder Robert Ulich in Dresden zu kooperieren (Dok. Nr. 10 a–b), während im Folgejahr Wolfgang Windelband die in einem anderen Fall erbetene Konzession ablehnte (Dok. Nr. 11 a–b). Ulich bedauerte zehn Tage später, dass ein weiterer Ruf vor formeller Mitteilung nach Dresden ergangen sei und Preußen wieder einmal regelwidrig vorgehe (Dok. Nr. 12). Als Regel galt nämlich, zuerst bei der abgebenden Hochschulverwaltung anzufragen, ob gegen eine Berufung in das eigene Land Bedenken bestünden.

War Österreich wegen seiner eng mit dem Reich verflochtenen Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck schon seit 1901 bei Hochschulkonferenzen vertreten, so wurde erst bei der letzten Konferenz der demokratischen Zeit in Dresden Mitte Juli 1932 die Teilnahme auch von Schweizer Vertretern grundsätzlich gebilligt (Dok. Nr. 15). Basel, Bern und Zürich waren bereit teilzunehmen, nicht jedoch aus dem französischsprachigen Landesteil die Uni-

19 Zu Ulich, einem der wenigen Sozialdemokraten unter den Referenten und 1934 in die USA emigriert, vgl. Kuchta, Beatrix, Sächsische Hochschulpolitik in der Weimarer Republik, in: Westfälische Forschungen 60 (2010), S. 51–72, hier S. 60, zu Hauptmann vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Anton_Hauptmann [gelesen am 11.5.2015], zu Schwoerer vgl. www.kipnis.de/index.php/alexander/kurzbiografien/97-schwoerer-victor-1865-1943-foerderer-der-wissenschaft [gelesen am 11.5.2015]. Die Namen stellt zusammen: Brocke, Bernhard vom, Kultusministerien und Wissenschaftsverwaltungen in Deutschland und Österreich: Systembrüche und Kontinuitäten 1918/19 – 1933/38 – 1945/46, in: Bruch, Rüdiger (Hrsg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik, Stuttgart 2002, S. 193–214 und 207–210. Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 4, Bl. 219–223 (Gedicht Majers).

versitäten Genf, Lausanne und Fribourg sowie die gesamtschweizerische Eidgenössische Technische Hochschule Zürich. Wegen des politischen Umschwungs unterblieb die Realisierung; Schweizer besuchten nicht die Berliner Hochschulkonferenz am 10. Mai 1933, die bereits stark vom nationalsozialistisch bewirkten Personalwechsel in den einzelstaatlichen Ministerien geprägt war.²⁰

1.2 Schaffung einer Kategorie von Universitätsprofessoren und Gehaltsfragen

Ein wichtiger Teil der unter Minister Haenisch und Staatssekretär Becker angegangenen (organisatorischen) Universitätsreform und speziell Beckers Ziel war, eine einzige Kategorie von hauptamtlichen Professoren zu schaffen. Becker wollte den geradezu radikalen Schritt von der Ordinarien-Oligarchie zur universitären Gelehrtenrepublik tun, um durch den Abbau bisheriger hierarchischer Strukturen letztlich die Leistungsfähigkeit zu stärken. Denn bis dahin gab es fünf Kategorien: beamtete ordentliche Professoren (Ordinarien), beamtete außerordentliche Professoren (Extraordinarien, teils mit dem Titel persönlicher Ordinarius), nebenamtliche Honorarprofessoren – seit der Althoff-Zeit zuweilen als ordentliche Honorarprofessoren herausgehoben²¹ –, nichtbeamtete außerplanmäßige außerordentliche Professoren (wesentlich jahrelang lehrende Privatdozenten) und titellose habilitierte Privatdozenten, daneben zudem semesterweise engagierte Lehrbeauftragte, meist beruflich-praktisch tätige Fachleute für ein Teilgebiet. Zeitgenössisch wurde der Begriff Lehrstuhl zuweilen auch für planmäßige Extraordinariate verwandt. Lehrstühle hießen in Österreich zu jener Zeit Lehrkanzeln.²²

Damals galt fraglos die in den Quellen explizit auffindbare Formulierung, „einen fruchtbaren Wirkungskreis von dauerndem Erfolg kann man an einer deutschen Universität nur

20 Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 4, Bl. 486–496 (Protokoll der Berliner Hochschulkonferenz).

21 Aus Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 36 Bd. 19, Bl. 171 (Albert Stutzer – Breslau 1898) ergibt sich, dass der Titel ordentlicher Honorarprofessor von Althoff auch verwandt wurde, um einen finanziell benachteiligten Extraordinarius wenigstens in Titel und Mitspracherechten den Ordinarien anzunähern, wenn kein planmäßiges Ordinariat mit deutlich höherem Gehalt verfügbar war. Es gab mehrere solche Fälle.

22 Becker formulierte Anfang 1919: „Mein Hauptprogrammpunkt ist die absolute Gleichstellung von Ordinarien und Extraordinarien in den akademischen Körperschaften. Ich möchte auch die Gehälter grundsätzlich gleich machen, doch ist das natürlich ein schwieriger Punkt; vorerst kommt es auf die moralische Gleichstellung an.“ Zit. nach: Müller, *Weltpolitische Bildung*, S. 251. Zu Beckers Ansatz vgl. Rimmele, Dietmar, *Die Universitätsreform in Preußen 1918–1924. Ein Beitrag zur Geschichte der Bildungspolitik der Weimarer Zeit*, Hamburg 1978, S. 161 ff. Zur Hierarchie vgl. Köttgen, Arnold, *Deutsches Universitätsrecht*, Tübingen 1933, S. 134–154 und universitätsgeschichtliche Arbeiten wie Grüttner, *Universität in der Weimarer Republik*, S. 68 f. oder Wiener, Christina, *Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule‘. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung*, Baden-Baden 2013, S. 39–42.

haben als Ordinarius“ und ferner, dass die „Schaffenskraft, der Arbeitsmut [...] nur erhalten werden [kann] durch Stellung als Ordinarius“. Denn einzig als ordentlicher Professor war man in der Fakultät voll stimmberechtigt und sprach bei Neuberufungen mit, hielt die prüfungsrelevanten (Haupt-)Vorlesungen und nahm Staatsexamina ab, leitete Schüler zu Dissertationen bzw. Habilitationen an, verfügte über Forschungsmittel und wurde zu Gutachten aufgefordert oder übernahm die Herausgeberschaft von Zeitschriften und Sammelbänden.²³

Jahrzehntelang waren Extraordinariate als Ergänzungen in (neuen) Teilgebieten zu den Ordinariaten, die das jeweilige Fach in ganzer Breite vertreten können sollten, gedacht. Bereits im späten 19. Jahrhundert betrieben Fakultäten und Kultusministerium die Umwandlung von außerordentlichen in ordentliche Professuren, denn bisherige Teilgebiete etablierten sich im Zuge der disziplinären Entwicklung voll, etwa in der Medizin, aber auch beispielsweise Geologie oder Neuere deutsche Literaturgeschichte. 1920 ging das Ministerium die *Umwandlung* von bisherigen außerordentlichen Professuren in ordentliche konzentriert an und beantragte sie in elf Fällen (Dok. Nr. 24). Für 1924 stellte das Ressort sogar 43 Anträge. Widerstände dagegen kamen aus zwei Richtungen. Generelle Umwandlung lehnten die meisten Fakultäten, die damals per definitionem nur aus Ordinarien bestanden, ab. Sie sahen allein bei sich genug Sachkunde für Anträge auf Umwandlung, durch die geplante Maßnahme die mehrjährige Erprobung neuer Teil-Fächer und jüngerer Dozenten verhindert oder gar die bisherige, bewährte Institutsstruktur aufgeweicht und insbesondere stets manche Extraordinarien als fachlich oder persönlich ungeeignet an (Dok. Nr. 30 und 31 a–c). Es ist interessant, im Bericht des Hallenser Kurators zu lesen, dass ein Kandidat (Wolfgang Hein) aus „engen Verhältnissen“ stamme und ihm ein „kleinlicher Gesichtskreis“, „ungesundes Selbstbewußtsein“ und „Großmannssucht“ eigen seien, kurz der professorale Habitus fehle. Die Superioritätshaltung des Ministeriums gegenüber Fakultäten kommt darin zum Ausdruck, dass es die Annahme eines Protestschreibens gegen die doch vollzogene Ernennung Heins zum persönlichen Ordinarius ablehnte, weil „das der Stellung der Fakultät zu dem ihr vorgeordneten Ministerium nicht entspricht“ (Dok. Nr. 31 d).

Generell bewilligte das Finanzministerium die mit dem Etat 1921 tatsächlich begonnenen Umwandlungen trotz relativ geringer Kosten von im Durchschnittssatz rd. 2.000 RM pro Stelle und Jahr nur schleppend, ja lehnte die Weiterführung 1930 ganz ab (Dok. Nr. 26 b und 27). Demgegenüber blieben mehrere nachdrückliche Eingaben des „Verbandes der persönlichen Ordinarien“ wegen monetärer Gleichstellung erfolglos, da eine interne

23 Zitate aus: Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 30, Bl. 325–327 (Hans Vaihinger an W. Richter 30.7.1923). Cornelißen, Christoph, Gerhard Ritter. Geschichtswissenschaft und Politik im 20. Jahrhundert, Düsseldorf 2001, S. 145 (Ordinarienmacht).

Berechnung 1928 für rd. 280 Fälle doch Mehrkosten von 550.000 RM jährlich ansetzte und das Finanzministerium deshalb nur dosiert einzelne Umwandlungen mit besonderer Begründung bewilligte (Dok. Nr. 18, 26 a und 28).

Extraordinariate erhielten selbst nach der Besoldungsreform von 1897 in der Regel bloß das halbe Grundgehalt von Ordinarien (außerhalb Berlins 2.750 M statt 5.500 M) und erreichten oft gerade ein Drittel des durch gute Kollegeldeinnahmen aufgebosserten Gesamteinkommens von Ordinarien. Um die finanziell benachteiligten Inhaber etwas aufzuwerten, begann Friedrich Althoff 1888 (bei Alfred Hillebrandt, Breslau) damit, manchen Extraordinarien den Rang als sogenannter persönlicher Ordinarius zu verleihen. In ganz Preußen bestanden 1923 (ohne Köln und Frankfurt/M.) 247 planmäßige Extraordinariate, davon 24 in Breslau, 21 in Berlin und ca. 20 in Bonn. 187, also drei Viertel, besaßen den Rang als persönlicher Ordinarius, in Berlin nur 21 von 51, da hier in großen Fakultäten weniger das Bedürfnis bestand, Vertreter von Teilgebieten auszuzeichnen.²⁴ Da Becker die Umwandlung der Stellen primär aus finanziellen Gründen nicht gelang, sollten die persönlichen Ordinarien auf planmäßigen Extraordinariaten wenigstens die gleichen Mitspracherechte in der Universität besitzen wie planmäßige Ordinariate. In diesem Sinne schrieb er an den Berliner Pädagogen und Psychologen Max Dessoir (Dok. Nr. 25), aber ernannte ihn im Folgejahr doch zum planmäßigen Ordinarius. Denn nicht selten gab es weiterhin verdeckte Ressentiments gegen diese „Professoren zweiter Klasse“ und zudem praktische Zurücksetzung, z. B. beim Bücherkauf für Institutsbibliotheken.

An dieser Stelle sei kurz auf die formalen Usancen der Professorenanstellung eingegangen. Bei Annahme einer Stelle wurde zwischen dem zu Berufenden und dem Kultusministerium, vertreten durch einen Bevollmächtigten, meist dem Personalreferenten, teils auch dem Ministerialdirektor der Hochschulabteilung, eine *individuelle Vereinbarung* geschlossen. Dieser Vertrag – typische Beispiele dafür bieten die Dokumente Nr. 150 b, 152 b und 212 f – zwischen einem Gelehrten und dem Kultusministerium fixierte die Bedingungen. Im Hauptteil waren sie in bindender Weise gefasst (Ort, Denomination, Beginn, Gehaltshöhe), teilweise wurden Dinge für die Zukunft in Aussicht gestellt; die geringste Sicherheit bot die Bemühenszusage etwa in der Form „das Kultusministerium wird sich beim Finanzministerium dafür einsetzen“. Krasse Nichteinhaltung der so fixierten Inhalte ist nicht bekannt, über Details gab es aber zuweilen Meinungsverschiedenheiten. Der Vereinbarung folgte die formelle Bestallungsurkunde, die für den Professor (bis heute) die Beamteneigenschaft begründet. Als Beamter war der Professor aber allen Gesetzen oder ministeriellen Verordnungen unterworfen. Schon deswegen musste es das Ministerium ablehnen, absolute, unter allen Umständen gültige Zusicherungen zu geben, etwa gegen künftige Änderungen in der

24 Die Zahlen nach: VI. HA, NL Becker, Nr. 1023, n. f. (Aufzeichnung für Becker 16.3.1923). Zur Frage der Umwandlung vgl. jetzt Grüttner, Universität in der Weimarer Republik, S. 93–96.

Kolleggeld-Berechnung per Gesetz oder gegen allgemeine Gehaltskürzungen aufgrund von Notverordnungen wie in der Wirtschaftskrise.²⁵

Die *Gehälter* von Professoren waren in den Besoldungsgesetzen seit dem späten 19. Jahrhundert nur mit Mindestsätzen festgelegt, darüber hinaus aber verhandelbar bis zu sogenannten Spitzengehältern der mit dem Dienstalder ansteigenden Besoldungsstufen und sogar noch den anschließenden, für hohe Ministerialbeamte geltenden fixen Einzelgehältern. Die wichtige zweite Säule professoraler Einnahmen stellten die Kollegelder der Studenten für den Besuch von Lehrveranstaltungen dar, im Grundsatz bis nach Einführung der sogenannten H-Besoldung ab 1964. Dies ergab ganz erhebliche Diskrepanzen zwischen den Einkommen von Hochschullehrern. Die dritte Quelle bildeten Buch- und Vortragshonoreare, bei bekannten Männern durchaus beträchtlich. Obwohl seit der von Friedrich Althoff 1897 durchgesetzten Neuregelung ein niedriges Minimum (damals 1.000 M) und ein generelles Abzugsverfahren galten (damals 50 % über 3.000 M an Provinzialuniversitäten, 50 % über 4.500 M in Berlin), konnte auch bei Kollegeldern eine individuelle Garantie frei vereinbart werden. Sie betrug bei den gerade genannten Vereinbarungen 1919, 1925 und 1930 8.680 M, 7.500 RM bzw. 2.500 RM, konnte jedoch in Einzelfällen wie bei Albert Erich Brinckmann in Berlin 1931 sogar beträchtliche 15.000 RM erreichen.²⁶

Generell ist bezüglich der republikanischen Zeit zu konstatieren, dass schon das Dienst-einkommengesetz vom 7. Mai 1920 (Preußische Gesetzsammlung, S. 191) nicht nur eine deutliche, allerdings bereits von der Inflation geschmälerte Erhöhung der Professorengelälter brachte, sondern zugleich eine Annäherung zwischen Ordinarien und Extraordinarien. Nun kamen letztere auf ca. 80 % der Grundgehälter der ersteren (maximal 12.800 gegenüber 15.300 M); wegen häufig vergebener Zusatzremunerationen für Ordinarien (Institutsleitung, persönliche Zulage) und tendenziell höherer Kollegelder dürften jedoch meist bloß 60 %–70 % erreicht worden sein. Keine weitere Annäherung wurde mit dem Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 erzielt, demzufolge Ordinarien nach Besoldungsgruppe C 2 in vierjährigen Dienstalderstufen aufsteigend 7.500–13.600 RM, Extraordinarien nach C 3 aufsteigend 5.700–9.000 RM, ausnahmsweise 11.600 RM Gehalt erhielten. Die Durchschnittssätze, die das Finanzministerium bei neuen Stellen zugrunde

25 Vgl. in Dok. Nr. 243 b die Aussage Windelbands gegenüber Hermann Weyl: „Eine Möglichkeit, Sie durch Erhöhung des Grundgehalts von der Wirkung der notverordnungsmäßigen Kürzungen zu befreien, ist einfach nicht gegeben. Auch die Zusage, in Zukunft Sie von weiteren Kürzungen freizuhalten, kann nicht erfolgen – nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern weil die gesetzliche Möglichkeit dazu fehlt.“

26 Zur Rechtslage vgl. Köttgen, Deutsches Universitätsrecht, S. 141 f. Zu Althoffs Besoldungs- und Kollegeld-Reform 1897 vgl. Andernach, Norbert, Der Einfluß der Parteien auf das Hochschulwesen in Preußen 1848–1918, Göttingen 1972, S. 139–142 und Brocke, Berufungspolitik und Berufungspraxis im Deutschen Kaiserreich, S. 64–68. Zum Professoren-Einkommen in diachroner Sicht vgl. Hesse, Jan-Otmar, German University Professors' Salaries in the 20th Century. A Relative Income Approach, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2013, S. 111–127, zu den Kollegeldern S. 114–116.

legte, stiegen von 9.186 RM auf 11.100 RM bei Ordinarien und von 7.152 RM auf 8.600 RM bei Extraordinarien, somit um rd. 20 %. Die Gesamtausgaben Preußens für beide Gruppen erhöhten sich analog von 7,63 Mio. RM (1926) auf 9,08 Mio. RM (1928), also um rd. 19 %. Damit lagen ein Großteil der Ordinarien und manche Extraordinarien über dem Schwellenwert von 10.600 RM, der 1928 das bestverdienende eine Prozent aller Einkommensbezieher nach unten abgrenzte – ähnlich wie 1910, als das oberste Prozent bei 7.900 M begann, jedoch im Unterschied zur Zeit seit den 1960er Jahren, als Ordinarien nurmehr zu den 5 % Bestverdienern der Bundesrepublik gehörten.²⁷

Die frühere Vermutung, dass Professoren in Republik bzw. Freistaat Gehaltsreduktionen erlitten und deshalb antirepublikanisch agiert hätten, ist inzwischen als unrichtig erwiesen. Vielmehr kann gerade ab 1924 von einem starken Anstieg der Professorenbezüge gesprochen werden; auch die Kolleggeld-Garantien stiegen vor dem Hintergrund der bis 1931 deutlich zunehmenden Studierendenzahlen. Im Vergleich mit gelernten Industriearbeitern, die Ende der 1920er Jahre etwa 200 RM monatlich verdienten, und den monatlichen Einkommen in Höhe von 150 bis 250 RM bei etwa 90 % der selbständigen Handwerker, betrug die Ordinarien-Besoldung das vier- bis sechsfache davon und dieser Abstand war größer als 1914. Allerdings wurde für die höheren Beamten generell selbst nach den Besoldungsordnungen von 1927 ein Verlust an realer Kaufkraft von 20 % bis 25 % gegenüber 1913 errechnet, denn die Preise zahlreicher Güter waren deutlich gestiegen. Zudem gab es die schwierige Inflationszeit bis 1923 und 1931/32 rd. 20 % Kürzung der Gehälter per Notverordnung, freilich bei gleichzeitig sinkenden Preisen. Zentral blieb bei den Professoren – neben den kriegsbedingten Verlusten an Geldvermögen wie bei den meisten Deutschen – das subjektive Gefühl von Einbußen, von geringerer Geltung in Republik bzw. Freistaat sowie bei vielen ein originäres politisches Missbehagen gegenüber dem neuen Volksstaat bzw. den in Preußen regierenden Parteien.²⁸

27 Pawliczek, Aleksandra, *Akademischer Alltag zwischen Ausgrenzung und Erfolg. Jüdische Dozenten an der Berliner Universität 1871–1933*, Stuttgart 2011, S. 61. Preußisches Besoldungsgesetz vom 17.12.1927 in: *Gesetzsammlung*, 1927, S. 223 ff., hier S. 273, 276 und 235. Gesamtausgaben nach: Rep. 151, I C Nr. 6571, Bl. 284v und 420. Im Vergleich mit Ordinarien fielen Ministerialräte ab 1927 zurück, denn sie erhielten in Besoldungsgruppe A 1a aufsteigend 8.400–12.600 RM; Ministerialdirektoren der Besoldungsgruppe B 5 mit fix 18.000 RM jährlich übertrafen Ordinariengehälter allerdings klar. Gymnasiallehrer (Gruppe A 2b) erreichten in elf Stufen 4.400–8.400 RM. Hinzu kamen für alle Beamte Wohnkostenzuschuss (anfangs rd. 900 M, später rd. 1.400 RM jährlich) und ggf. Frauenbeihilfe bzw. Kindergelder. Sohn, Alexander, *Im historischen Sinkflug – Die Gehälter von Professoren*, www.academics.de/wissenschaft/gehalt-professor-im-sinkflug-57332.html [gelesen 11.5.2015].

28 Zu Gehalt, Kolleggeld und Einkommensentwicklung: Jansen, Christian, *Vom Gelehrten zum Beamten. Karriereverläufe und soziale Lage der Heidelberger Hochschullehrer 1914–1933*, Heidelberg 1992, hier S. 36–56 und Ders., *Die soziale Lage der Hochschullehrerschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik im Vergleich. Zum Beispiel Heidelberg*, in: Buchholz, Werner (Hrsg.), *Die Universität Greifswald und die deutsche Hochschullandschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2004, S. 169–189. Zu Berlin vgl. Grüttner, *Der Lehrkörper 1918–1932*, S. 164–169 sowie Maus, Christian, *Der ordentliche Professor und*

In den spezifischen Fokus der vorliegenden Arbeit hinein führt die Beobachtung, dass das Kultusministerium unter Becker und Grimme zwecks Gewinnung republikanischer Gelehrter von großem Renommee mehrfach *Spitzen- und Einzelgehälter* sowie höchste Kolleggeldgarantien bewilligte – freilich im Rahmen bis 1930 generell steigender professoraler Gehaltssätze bei Berufungsverhandlungen. Dies betraf insbesondere die an sich schon vergleichsweise hoch dotierten Fächer Jura und Wirtschaftswissenschaft und wird in den Dokumenten bei Thoma (Bonn), Oncken und Lederer (Berlin), Scheler (Frankfurt), Kelsen (Köln) oder Oswald Schneider (Königsberg) offenbar. Dem Philosophen Martin Heidegger, von dem man sich mäßige Einwirkung auf (politisch desorientierte) Studierende und die Betonung von republikanischer Gemeinschaft versprach, bot das Ministerium 1930 für den Wechsel nach Berlin eine Gesamtvergütung von 31.000 RM. Aber der zunehmend rechtsorientierte Heidegger wollte nicht von einem sozialdemokratischen Minister in die Berliner Fakultät gesetzt werden, und lehnte auch aus Widerstreben gegen die Großstadt sowie heimatlicher Verwurzelung im Südwesten ab.²⁹

Dieses erlaubte, den bisherigen Trends sukzessive höherer Gehälter folgende, ja für viele Hochschullehrer vorteilhafte Vorgehen wurde von rechts aus politischen Gründen angefeindet und gab den Nationalsozialisten noch 1933 eine Begründung ihrer Gehaltsreduktion als nötige Kappung angeblicher plutokratischer Exzesse. Mit dem Reichsgesetz zur Änderung der Beamtenbesoldung vom 30. Juni 1933 (§ 44), das alle bisherigen Vereinbarungen inklusive rechtskräftiger Gerichtsurteile für unbeachtlich erklärte, und den im November 1933 folgenden Reichsrichtlinien wurde eine generelle Reduktion der bisherigen Spitzengehälter von zuvor bis 16.400 RM auf das (schon seit 1927 gültige) Ordinarien-Höchstgehalt von 13.600 RM festgesetzt. Ferner wurde die Kolleggeld-Garantie – teils willkürlich – erniedrigt und betrug nun in Preußen maximal 7.000 RM (in Baden: 6.000 RM). Alle in der Republik gewährten Sondervergütungen für separate Lehraufträge oder individuelle Remunerationen wurden gestrichen. Zentral waren damit eine augenfällige Disziplinierung standesbewusster Ordinarien und eine diskretionäre Bestrafung politisch missliebiger Professoren intendiert. Bisherige NS-Gegner wie auch Skeptiker gegenüber dem neuen Regime mussten eine Beschneidung ihrer Jahresgehälter um mehrere 1.000 RM hinnehmen, bei vereinbarten hohen Garantiesummen in Einzelfällen um bis zu einem Drittel. Carl Schmitt jedoch, Kronjurist des frühen NS-Reiches, erhielt auch im Oktober 1933 noch die 16.400 RM Gehalt, dazu die nun maximalen 7.000 RM Garantie und weitere Nebeneinnahmen.³⁰

sein Gehalt. Die Rechtsstellung der juristischen Ordinarien an den Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse, Göttingen 2013, S. 254 ff. Zu den Beamten: Fattmann, Rainer, Bildungsbürger in der Defensive. Die akademische Beamtenschaft und der „Reichsbund der höheren Beamten“ in der Weimarer Republik, Göttingen 2001, hier S. 125.

29 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 1, Bl. 304 und 376 (Heidegger). Vgl. zur Rufablehnung Farias, Victor, Heidegger und der Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1989, S. 122–126.

30 Reichsgesetzblatt 1933, S. 433–447, § 44 auf S. 440. Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68D Bd. 4, Bl. 420 (Gerul-

1.3 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Hilfen für Studierende

Ein weiteres Feld, auf dem das Kultusministerium ab 1919 neue Wege einschlug, ja einschlagen musste, war die breitere finanzielle *Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses*. Als Staatssekretär wies Carl Heinrich Becker in einem Schreiben Ende 1919 darauf hin, dass aktuell nur 44 von 755 Privatdozenten (PD) einen remunerierten Lehrauftrag erhielten, und forderte mehr Mittel vom Finanzministerium (Dok. Nr. 17). Die Situation verschärfte sich im Zuge der Inflation und der Wertlosigkeit der in deutschen Kriegsanleihen angelegten Ersparnisse der Vorkriegszeit. Anlässlich einer Anfrage von besorgten oder existenziell bedrohten Frankfurter Privatdozenten, denen die wissenschaftliche Laufbahn „immer mehr zu einem reinen Vabanquespiel“ zu werden schien, führte Becker aus, dass Privatdozent ein „freier Beruf“ sei und dafür „ein pflichtenloses Staatsstipendiatendasein“ zu garantieren unmöglich erscheine, aber die Fonds für Lehraufträge um 300.000 M vermehrt und zudem beamtenanalog Teuerungszuschläge gezahlt würden (Dok. Nr. 32 a–b). Die Privatdozenten dürften sich nicht „in ihre Bücher verkriechen und darauf warten, bis jemand ihre Notlage entdeckt“, sondern müssten – gemeinsam mit den Fakultäten – massiv um Hilfen einkommen, so dass das Kultusministerium gute Argumente gegenüber der Finanzverwaltung habe. Gegenüber dieser beschwor Becker gleichzeitig die Gefahr der Abwanderung fähiger Nachwuchskräfte in die besser dotierende Privatwirtschaft und somit einer „Plutokratisierung des akademischen Nachwuchses“ (Dok. Nr. 33 a). Da auch die Landesversammlung im Februar 1920 einmütig für eine Mittelaufstockung eintrat, kam der Finanzminister dem nach (Dok. Nr. 33 b). Der durchschnittliche Unterstützungssatz lag damals nur bei gut 1.000 M jährlich. Im Jahr darauf forderte der Landesverband preußischer Privatdozenten 250 Remunerationen in Höhe des Gehalts von Bürobeamten für ältere und erneut mehr Stipendien für jüngere Privatdozenten sowie Mittel für naturgemäß pensionslose Hinterbliebene von solchen. Daraus wurde nichts, aber das Kultusministerium erreichte, dass Lehrauftragsvergütungen prozentual analog zu Beamtengehältern stiegen. Die Vergütungen erfolgten analog der Gruppe 10 (Studienräte), die 1924 ca. 4.400 RM, nach der Besoldungserhöhung 1927 4.750 RM jährliches Grundgehalt plus Mietkostenzuschuss und gegebenenfalls Kinderbeihilfe (zusammen maximal ca. 1.300 RM) bedeutete. Dies war auskömmlich, jedoch wurden kaum je 100 %, sondern meist nur 80 %,

lis 15.9.1933, Wegfall Lehrauftragsvergütungen für Ignaz Jastrow, Erich Marcks, Hermann Oncken, Max Planck u. a.); Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 14, Bl. 136 ff. (Kürzungen für Ernst Rabel, Rudolf Smend, Ulrich Stutz, Heinrich Triepel); Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 24 Bd. 3, Bl. 94 (Kürzung für Gustav Hertlotz); Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 8, Bl. 108a und 109 (Friedrich Poetzsch-Heffter statt 30.000 nur 18.600 RM Gesamtvergütung). Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 14, Bl. 72 (16.400 RM für Carl Schmitt 1933), vgl. dazu Mehring, Reinhard, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, S. 331. 1/3-Kürzungen bei Heidelberger Professoren wie Heinrich Mitteis, Willy Andreas oder Ernst Levy belegt Jansen, Vom Gelehrten zum Beamten, S. 55.

teils bloß 50 % bezahlt, was in den Quellen als acht- bzw. fünffacher Grundbetrag bezeichnet ist.³¹

Auch nach dem Ende der Inflationszeit beantragte das Kultusministerium weiter höhere Mittel für Lehrauftragsvergütungen, so im Herbst 1924 (Dok. Nr. 35 a). Dem Ressort obliege die Sorge für die Privatdozenten nun ungleich mehr als bis 1914, denn: „Der Stand der Privatdozenten ergänzte sich bis zum Umsturz aus denjenigen Kreisen, die durch eigenes Vermögen in die Lage gesetzt waren, die in ihrem Ausgang unsichere Laufbahn des Universitätsgelehrten einzuschlagen.“ Dies sei nun gänzlich anders. Sowohl die soziale Fürsorge wie die Bezahlung von Unterrichtsstunden in neuen Teilfächern der Medizin, der Betriebswirtschaftslehre oder der Pädagogik erforderten weiter erhöhte Fonds. Eine quantitative Begrenzung der Habilitationen per Verordnung sei wissenschaftlich untragbar und stehe dem Ministerium auch gar nicht zu. Das Finanzministerium wies demgegenüber auf die seit 1914 von 0,17 Mio. M auf 1,07 Mio. RM vervielfachten Etatmittel hin sowie darauf, dass mindestens 330 der rd. 950 Privatdozenten (halbe) Lehraufträge genössen und die Anstellungschancen für letztere besser als bei Verwaltungsbeamten seien (Dok. Nr. 35 b). Das Kultusressort wandte dagegen ein, dass von den damals 330 vergüteten Lehraufträgen auch viele an Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte gingen, so dass nur 165 Privatdozenten in deren Genuss kämen (Dok. Nr. 35 c). Würden nicht mehr Lehraufträge vergütet, müsse man öffentlich erklären, dass die „notwendige Vollständigkeit des Unterrichts in den kommenden Jahren“ nicht erreicht werde und dafür neue Professuren nötig seien. Für 1925 bewilligte das Finanzressort jedoch keine weiteren Mittel, so dass das Kultusministerium für den Etat 1926 erneut vorstellig wurde und tatsächlich 0,25 Mio. RM zugebilligt erhielt; 1931 standen etwa 420 Lehrauftragsvergütungen zur Verfügung. Dass diese bei je etwa 400 RM monatlich zwar für den Lebensunterhalt einer fünfköpfigen Familie ausreichten, ohne Aufstockung aus eigenem Kapitalvermögen aber kaum für den beanspruchten bildungsbürgerlichen Lebensstil eines jüngeren Gelehrten, belegt der Antrag eines Münsteraner Privatdozenten (Dok. Nr. 35 d). Nach wie vor gering blieben dagegen die an Privatdozenten für in aller Regel kurzfristig organisierte Lehrstuhl-Vertretungen gezahlten Vergütungen. Lediglich 1.000 RM pro Semester war ein in aktenkundigen Fällen mehrheitlich üblicher Satz.³²

Ab 1920 ließ das Kultusministerium regelmäßig Statistiken über die pekuniäre Situation der Nachwuchswissenschaftler anfertigen. Die erste Statistik 1920 vermeldete 864 Pri-

31 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 3, Bl. 175 (Kultusministerium 22.12.1921 an Privatdozenten-Verband). Die Vergütungssätze errechnet nach: Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68D Bd. 3, Bl. 156 und Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 63 Bd. 2, Bl. 236. Zur Problematik der Privatdozenten: Busch, Alexander, Die Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der deutschen Universitäten, Stuttgart 1959 und Schmeiser, Martin, Akademischer Hasard. Das Berufsschicksal des Professors und das Schicksal der deutschen Universität 1870–1920, Stuttgart 1994.

32 Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 166–170 (Schriftwechsel 1925). Ähnliche Zahlen: Griewank, Staat und Wissenschaft, S. 126.

vatdozenten, davon 122 ohne jede Unterstützung. Lokal gab es eine Massierung in Berlin (257), dazu 87 in Bonn, 80 in Breslau und 79 in Frankfurt bei deutlich geringeren je 31 in Marburg bzw. Münster sowie 22 in Greifswald.³³ Eine derartige Statistik dokumentiert den Stand im Sommersemester 1931 (Dok. Nr. 36). Von den damals bereits 1.557 Habilitierten übten 435 ein besoldetes Hauptamt aus, 510 waren Universitätsassistenten, 248 hatten sonstige Einkommen, 259 einen vergüteten Lehrauftrag oder ein Stipendium und nur 105 verfügten über gar keine monatlichen Einnahmen, außer eventuell aufgrund Arbeit jenseits der Universität. Allerdings bezogen sie wie die vorgenannten Gruppen bei Lehrtätigkeit Kolleggelder, d. h. von der Anzahl der belegenden Studierenden und dem geleisteten Unterrichtsstunden-Volumen abhängige Vergütungen. Spitzenreiter war hier im Jahr 1932 der Berliner Extraordinarius für Rechtswissenschaft Karl Theodor Kipp mit beträchtlichen 26.000 RM.³⁴

Als Fazit zur edierten Statistik von 1931 formulierte Ministerialreferent Wolfgang von Staa, man tue das mit den vorhandenen Mitteln mögliche zur Vermeidung der schlimmsten Not; ein „wirklich ausreichender Lebensunterhalt kann jedoch den Privatdozenten, zumal den verheirateten, aus den zur Verfügung stehenden, mehrfach gekürzten Fonds leider nicht gewährt werden.“ Dies war im Grunde die Situation während der ganzen Freistaatszeit, denn die Zahl der PD wuchs stetig an. Gemäß einer Statistik zum 1. Mai 1933 gab es 1.766 Privatdozenten, davon 814 in den Medizinischen und 751 in den Philosophischen bzw. Naturwissenschaftlichen Fakultäten. Lokal verteilten sie sich ähnlich wie 1920 auf Berlin (514), Frankfurt (176), Breslau (171) und Bonn (136) bei nun bereits 69 in Greifswald. 588 waren über 45 Jahre alt, was offenbar als Grenze zur Aussichtslosigkeit auf eine Berufung (*sine spe*) galt. 814 besaßen den Professorentitel und 591 eine Assistentenstelle, während 496 ein anderes Hauptamt ausübten. Man wird insgesamt die Einschätzung teilen können, dass es bis 1933 keine materiell ausweglose Lage unter Nachwuchsakademikern gab, jedoch Konkurrenz und eine Kluft zwischen den individuellen Erwartungen sowie dem generellem Prestige des Professorenberufs und der finanziellen Alltagsexistenz des nichtbeamteten Nachwuchses. Dies war der subjektive Kern der Krise.³⁵

Welcher Prozentsatz der Habilitierten deshalb in die Privatwirtschaft abwanderte, ist kaum feststellbar, lag aber für Ärzte, Juristen, Ingenieure, Naturwissenschaftler oder auch

33 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 65 Bd. 1, Bl. 4–6, Bl. 210–212 eine Statistik für 1928 (1.305 Privatdozenten). In der Akte, Bl. 357 f., auch die im folgenden Absatz erläuterte Statistik zum 1.5.1933.

34 Zu den Kolleggeldern vgl. Jastrow, Ignaz, Kollegengelder und Gebühren, in: Doeberl, Michael u. a. (Hrsg.), Das akademische Deutschland, Bd. 3, Berlin 1930, S. 277–284, S. 281 eine Übersicht für die deutschen Hochschulländer nach dem Stand von 1930. Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 65 Bd. 1, Bl. 331 f. (Kipp).

35 Grüttner, Michael, Machtergreifung als Generationenkonflikt. Die Krise der Hochschulen und der Aufstieg des Nationalsozialismus, in: Bruch, Rüdiger vom/Kaderas, Brigitte (Hrsg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, S. 339–353, hier S. 345 (mit Bezug auf die Statistik und Dok. Nr. 36).

für Geisteswissenschaftler mit im Gymnasium unterrichteten Fächern nahe. Noch 1936 wies das nationalsozialistische Reichserziehungsministerium auf die die Universitätswissenschaften bedrohende Abwanderung hin, wobei der Nachwuchsmangel der schon 1933 politisch forcierten Verminderung der Studierendenzahlen sowie dem höheren Gehalt beispielsweise für Techniker in der Privatwirtschaft geschuldet war (Dok. Nr. 37).

Auch in einem anderen Teilbereich, nämlich bei den *Stellen für wissenschaftliche Assistenten*, gab es jahrelange Kämpfe um die Finanzierung. Diese Stellengattung hatte sich bereits im Kaiserreich ausgebildet und umfasste 1914 674 planmäßige Stellen, wovon damals (wie auch in den 1920er Jahren) etwa zwei Drittel auf Kliniken und etwa ein Drittel auf naturwissenschaftliche Institute entfielen, nur ca. 3 % auf geisteswissenschaftliche Institute oder Seminare. Der Großteil war mit bescheidenen 1.500 M jährlich vergütet. Bis 1920 gab es 20 Stellen mehr, dazu etwa 180 außerplanmäßige Assistenten, die aus diversen universitären Fonds eine etwas niedrigere Bezahlung erhielten. 1919/20 setzten sich der neugegründete Deutsche Akademische Assistentenverband und die Landtagsparteien für (inflationbedingt sehr nötige) bessere Bezahlung analog den Gymnasiallehrern und eine ministerielle Regelung ein, die beispielsweise Anspruch auf Nutzung der Institutseinrichtungen für eigene Forschungen und selbständige Publikationen unter eigenem Namen, Urlaub in den Semesterferien sowie Schutz vor schneller Kündigung durch neue Institutsdirektoren vorsahen. Das Ressort erarbeitete eine solche Richtlinie, bezog die planmäßigen Assistenten als Beamte mit Gymnasiallehrer-Gehaltssätzen in das Diensteyntkommengesetz 1920 ein und bemühte sich sogar, die außerplanmäßigen in planmäßige Assistentenstellen umzuwandeln. Letzteres wies das Finanzministerium jedoch ab, denn diese Beschäftigungspositionen waren ohne seine Mitwirkung allein vom Kultusministerium geschaffen worden.

Der Unterschied zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Assistenten lag im Gehalt von 100 % bzw. nur 80 % Anfangsgehalt der Gruppe 10 (analog Studienratsalär) sowie im Rechtscharakter planmäßiger Stellen als Beamtenpositionen. Mit dem nach Dienstalter von ca. 400 auf fast 500 RM monatlich steigenden Gehalt war eine Familie in den Jahren 1924 bis 1931 relativ abgesichert, die außerplanmäßigen Assistenten freilich weniger, zumal nach den mit der Besoldungsordnung von 1927 leicht gekürzten Sätzen.³⁶

36 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 4, Bl. 199 f. (planmäßige Stellen 1914). Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 5, Bl. 445 (alle Assistentenstellen Ende 1920). In der Akte auch Schreiben des Akademischen Assistentenverbandes 1919, Drucksachen und Protokolle der Preußischen Landesversammlung (u. a. 12.12.1919, Sp. 7964), Anmeldungen des Kultusministeriums für mehr Mittel, u. a. Bl. 300–307 (23.6.1920) und Bl. 356 f. die Erwiderung des Finanzministeriums vom 12.7.1920 dazu. Leicht abweichende Zahlen bei Griewank, Karl, Staat und Wissenschaft im Deutschen Reich. Zur Geschichte und Organisation der Wissenschaftspflege in Deutschland, Freiburg i. Br. 1927, S. 127. Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 8, Bl. 188 f. (Kultusministerium 15.5.1926 über gültige Gehaltssätze in Preußen).

Die existentielle Bedeutung der Assistentenstellen lag in zweierlei: Sie erlaubten einem Teil der Privatdozenten oder Titularprofessoren (nichtbeamtete außerordentliche Professoren) eine mehr- bis vieljährige materielle Versorgung und waren für den Labor- und Lehrbetrieb in den Naturwissenschaften bzw. die ärztliche Patientenversorgung in Universitätsklinken unabdingbar. In den 1920er Jahren erreichte das Kultusministerium eine gewisse Stellenvermehrung auf 813 planmäßige Stellen (1928), von denen 220, meist Ärzte in Unikliniken, zu Oberassistenten aufsteigen konnten, und separate 380 außerplanmäßige Positionen. Die lokale Verteilung sah damals 203 planmäßige Assistenten an der Universität Berlin vor, 85 in Breslau, je 77 in Göttingen und Bonn, um die 50 in Münster oder in Greifswald.

Dieser Fortschritt war nicht ungefährdet. Aus Finanzgründen sollte bereits 1921 die Entlassung von (langjährigen) Assistenten erfolgen, wogegen der Privatdozenten-Verband protestierte, denn etwa 25 % der Privatdozenten seien als Assistenten abgesichert (Dok. Nr. 34). Im Rahmen der Deutschen Hochschulkonferenz vom November 1930 (Dok. Nr. 14 a) wurde auch die Kürzung aller Assistenten-Gehälter erwogen und im Zuge der Sparmaßnahmen ab 1931 analog zu den Beamtenvergütungen mehrfach gekürzt, außerplanmäßige Assistenten auf nur noch je 190–229 RM monatlich 1932.

Bereits 1920 konstatierte das Kultusministerium, dass die „Gefahr der Überalterung in den Assistentenstellen“ bestehe, da viele Inhaber die nun vergleichsweise gut dotierten Stellen viele Jahre in der Hoffnung besetzten, so bis zur Berufung eine bezahlte Anstellung zu besitzen. Langjähriges Verweilen sei nur ganz ausnahmsweise zu genehmigen.³⁷ Der formelle Versuch 1931, per Erlass die Höchstdauer der Assistententätigkeit auf die statuarischen sechs Jahre zu begrenzen, „damit dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Aufstieg offen gehalten wird und Persönlichkeiten, die als nicht geeignet für den Hochschuldienst erkannt werden, ausgeschieden werden können“, dürfte gerade in der Krisenzeit nur zu geringen Resultaten geführt haben (Dok. Nr. 38). Gründe, um eine ministerielle Genehmigung für längere Beschäftigung als Assistent zu erlangen, fanden sich bei langfristig voll in Lehre oder Krankenbetreuung eingespannten Privatdozenten bzw. Titularprofessoren sehr wohl. Der ministerielle Druck in dieser Richtung hielt an, so dass sich im Frühjahr 1933 der Kieler Zoologe Wolfgang von Buddenbrock scharf gegen ein diesbezügliches Rundschreiben wandte (Dok. Nr. 40). Der Lehrbetrieb liege gutenteils in den Händen der älteren Assistenten und ferner gelte: „Die Behauptung, daß die Ausbildung für den künftigen Hochschullehrerberuf der Hauptzweck der Assistentenbeschäftigung sei, ist vollkommen unverständlich. Die meisten der älteren Assistenten stehen seit 10 Jahren und länger als Privatdozenten mitten in diesem Beruf drin. Mit demselben Rechte könnte man behaupten,

37 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 8, Bl. 471 f. (Anmeldung von 44 neuen außerplanmäßigen Assistenten-Stellen zum Etat 1928), Bl. 520–523 (Stellenverteilung lt. Kultusministerium 13.10.1927). Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 10, Bl. 83 ff. (Assistenten-Gehälter 1932). Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 5, Bl. 353 (Kultusministerium an Universität Breslau 30.7.1920) (Zitat zur Überalterung).

daß der Hauptmann 1. Klasse oder der Major sich auf seinen zukünftigen Offiziersberuf vorbereiten müßte.“ Dies treffe speziell in den Naturwissenschaften zu, aus Kliniken hingegen könnten die Ärzte leichter abgehen, da ihnen die Privatpraxis offen stehe. Die Antwort des bereits nationalsozialistisch besetzten Kultusministeriums lautete denn auch, der Erlass zielle primär auf Entfernung der jüdischen Assistenzärzte.

Die zunehmende politische Radikalisierung und die implizite pädagogische Intention der Schaffung von Assistentenstellen erhellt aus einem Erlass von der Hand Werner Richters (Dok. Nr. 39). Anlass war ein Schreiben des Berliner Hygienikers Martin Hahn, dem die hochmütige und nicht hilfsbereite Haltung vieler Assistenzärzte gegenüber Studierenden aufgestoßen war. Gesprächsbereite Dozenten könnten vermutlich vielen Studenten politische Betätigung zugunsten der NSDAP ausreden. Im Erlass formulierte Richter, Assistenten sollten ungezwungene Aussprache und richtiges Einfühlungsvermögen gegenüber Studierenden pflegen, denn wegen der im Vergleich zu Ordinarien geringeren Altersdifferenz seien sie dazu ebenso in der Lage wie dienstlich verpflichtet. Die in der Wirtschafts- und Staatskrise wachsende rechtsradikale Orientierung unter jüngeren Dozenten wie Studierenden blieb jedoch trotz des Erlasses weit verbreitet.

Frühzeitig trat das Kultusministerium zugunsten der Studenten ein. Die hierzu edierten Stücke beleuchten insbesondere die Höhe der Kolleggelder, eine bessere Ausstattung der Seminare, den Zuschuss zur Studentischen Wirtschaftshilfe und neue Lektoren-Stellen. Mit diesen Punkten verbanden sich politische und soziale Fragen, besonders die Ablehnung erhöhter, pekuniär bedingter sozialer Zugangsschranken, effektives Studium und studentische Selbstverwaltung sowie Förderung der Kenntnis fremder Sprachen bzw. Kulturen. Eine das Studium ermöglichende Förderung aller Studenten im Sinne des späteren BaföG überstieg allerdings den Denkhorizont der Zeit.³⁸

Beim *Kolleggeld*, der damals üblichen Hörer-Gebühr für Studierende in Höhe von einigen Mark bzw. Reichsmark pro Semesterwochenstunde, verwahrte sich das Kultusministerium gegen eine vom Finanzministerium angestrebte starke Erhöhung (auf 25 M/Wochenstunde) schon 1921 (Dok. Nr. 41 a). Mit einem Arsenal von Argumenten untermauerte Becker für das Ressort seine Position. Er hob hervor, gerade „der kleine, jetzt besonders leistungsschwache Mittelstand soll nun neue Lasten tragen, die nicht anders als Bildungssteuern empfunden werden können.“ Dieser Schicht entstammten aber fast 62 % der Studierenden und es führe dort zu Erbitterung. Kolleggelderhöhung bedeute Hörerverluste und Mindereinnahmen für Privatdozenten, Abwanderung Studierender an süddeutsche Hochschulen und unerwartet geringe Erträge wegen nachfolgenden Rück-

38 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 10, Bl. 31 f. (Brief-Auszüge Hahn 16.7.1931). Zu Studienkosten und Förderungsmöglichkeiten vgl. Grüttner, Michael, Die Studentenschaft in Demokratie und Diktatur, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010, Bd. 2: Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen (1918–1945), Berlin 2012, S. 187–294, hier S. 201–208.

gangs der Studierendenzahlen. Nur bei Nebengebühren (Immatrikulations- und Institutsgebühren) und im Gleichklang aller deutschen Hochschulstaaten könne etwas geändert werden. Wenig später erwog die Heilbronner Hochschulkonferenz eine moderate Erhöhung von 8 M auf 10 M/Wochenstunde, aber Hamburg und Bayern signalisierten Vorbehalte dagegen. Das Kultusministerium sah sich dadurch gedeckt und schlug vorsorglich die Verwendung etwaiger Mehreinnahmen für Professoren und Studentenwerke vor (Dok. Nr. 41 b). Das Finanzministerium beharrte aber auf schnellen Gebührenerhöhungen und fand 200 M pro Jahr angesichts der Inflation für tragbar, jedenfalls als keinen Grund für eventuelle studentische Proteste (Dok. Nr. 41 c). Im Konsens der Hochschulstaaten wurde zum Wintersemester 1921/22 eine Erhöhung auf 10 M/Semesterwochenstunde sowie höhere Immatrikulations- und Institutsgebühren umgesetzt. Schon im Folgejahr sandte das Kultusministerium einen Klagebrief an die Haushälter: Die unter größten Bedenken mitgetragenen Gebührenerhöhungen bedeuteten für manche Studierende Abbruch des Studiums und mittelfristig Versperrung des Hochschulbesuchs für Söhne und Töchter [sic!] des Mittelstands, sie führten auch wegen kostenbedingter Reduktion der Belegung auf 18 bis 20 Pflichtstunden zum reinen „Fach- und Brotstudium“. Gemäß Gebührenordnung von 1925 betrug das Unterrichtsgeld 2,50 RM pro Semesterwochenstunde in Preußen, 3 RM in Baden, ab 1933 reichsweit 2,50 RM.³⁹

Als 1927 der Heidelberger Professor Fritz Neumann privatim bei Becker eine Erhöhung der Kollegelder anregte, um die Hochschullaufbahn für den Nachwuchs im Bereich Philologien attraktiver zu machen, lehnte Becker das erneut ab. Eine „etwaige Alleinherrschaft der Begüterten in der akademischen Laufbahn“ müsse verhütet werden, zumal angesichts der großen „Bedeutung des Mittelstandes und der Unbegüterten für die Entwicklung des deutschen Geisteslebens“ (Dok. Nr. 42). Das Kultusministerium setzte hier eine Linie zugunsten breiten Hochschulzugangs fort, die im Kaiserreich schon Althoff vertreten hatte, die freilich beispielsweise der badische Hochschulreferent Victor Schwoerer ebenfalls langjährig vertrat.⁴⁰

Zugunsten effektiveren Studiums beantragte das Kultusministerium – analog mehrerer Resolutionen im Landtag – eine Aufstockung der Mittel für geisteswissenschaftliche *Seminare*, die teils seit den 1870er Jahren bei 300 RM/Jahr stagnierten (Dok. Nr. 43). Während früher nur grundlegende Literatur bereitgestellt worden sei, seien „die Seminare der Mittelpunkt der Lehre und Forschung in den einzelnen Disziplinen für alle Dozenten und für alle Fachstudierenden. Das Seminar gibt den äußeren Rahmen für einen oft reichgegliederten

39 Die Gebührenordnung vom 7.10.1922 in: Rep. 151, I C Nr. 6538, n. f.; ebd. das Schreiben des Kultusministeriums vom 8.3.1922 an das Finanzministerium (Zitat Söhne und Töchter). Die Gebührenordnung von 1925 in: Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 43 f. Jansen, *Die soziale Lage*, S. 180 (Baden).

40 Zu Althoffs Memorandum vom 31.3.1890 gegen pekuniäre Zugangsrestriktionen zu den Universitäten vgl. Spenkuch, *Politik des Kultusministeriums*, S. 168. Rep. 151, I C Nr. 6537, n. f. (Schwoerer am 27.12.1920 an Kultusministerium).

Aufbau seminaristischer Forschungsarbeit“, hieß es, dazu kämen nun im Studiengang obligatorische Übungen. Zudem sprächen allgemeiner Preisanstieg, Anschaffungskosten für unerlässliche ausländische Literatur und die Ausdifferenzierung vieler Wissenschaften für eine deutliche Etataufstockung. Von den beantragten dauerhaften 120.000 RM mehr wurden immerhin 100.000 ab 1926 bewilligt und von den zusätzlich einmalig erbetenen 224.000 RM weitere 104.000 RM. Im Folgejahr beantragte das Kultusministerium an einmaligen Zuschüssen für geisteswissenschaftliche Seminare und Institute zur Beschaffung von Büchern und sonstigen Lehrmitteln erneut einmalig 100.000 RM und erhielt 85.000 RM zugebilligt (Dok. Nr. 44).

Eine weit höhere Forderung wurde mit je einer Mio. RM für Instrumente an medizinischen bzw. naturwissenschaftlichen Instituten für den Etat 1926 erhoben. Trotz Unterstützung mit einem Schreiben Fritz Habers, der auf Abnutzung, technische Fortschritte, Fortfall von Spenden und Preissteigerungen verwies, bewilligte das Finanzressort nur 275.000 RM bzw. 125.000 RM. Das Kultusministerium verfuhr hier – wie auch sonst in Haushaltsverhandlungen – nach dem Motto steter Tropfen höhlt den Stein, wiederholte im Folgejahr die Forderung von nun 500.000 RM für medizinische (v. a. Röntgen-)Geräte und konnte 295.000 RM Zusage vermelden.⁴¹

Einem weiteren nachkriegsbedingten Missstand, den ökonomischen Nöten der Studierenden, suchte das Kultusministerium mit Zuschüssen zur *Studentischen Wirtschaftshilfe* e. V. (1929: Deutsches Studentenwerk) zu begegnen. Diese 1921 entstandene Organisation war bis 1933 in Dresden ansässig; als Geschäftsführer amtierte Reinhold Schairer, der auch den internationalen Studentenaustausch stark förderte. Die Wirtschaftshilfe kümmerte sich um den Bau von Studentenheimen und den Unterhalt von Menschen; sie war dabei ganz überwiegend auf stetige Staatszuschüsse angewiesen.⁴² Von den beantragten 500.000 RM wurden für 1927 immerhin 350.000 RM bewilligt (Dok. Nr. 46).

Für den Etat 1927 meldete das Kultusministerium neun neue *Lektoren-Stellen* an – erfolglos (Dok. Nr. 45). Das Italienische in Berlin und das Spanische in Bonn, das Dänische in Kiel, das Englische in Kiel und Breslau gemäß dem „Bedeutungszuwachs, den das Englische neuerlich gewonnen hat“, das Polnische in Breslau wegen der „Ostprobleme“ und Oberschlesiens – die meisten dieser Lektorate sollten neben vermehrter Sprachkenntnis auch politischen Nebenabsichten dienen, etwa den von Becker geförderten Auslandsstudien sowie der Grenzlandproblematik in Schleswig-Holstein bzw. Oberschlesien. Einem kulturwissenschaftlichen Impetus folgte die Forderung nach einem Fachphotographen für

41 Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 205–213 (Anmeldung vom 19.8.1925), Bl. 423–430 (Anmeldung vom 23.8.1926).

42 Vgl. Schlink, Wilhelm/Schairer, Reinhold, Die Studentische Wirtschaftshilfe, in: Doeberl, Das akademische Deutschland, Bd. 3, S. 451–484. Zu Schairers Rolle auch in Studienstiftung und akademischem Austauschdienst vgl. Trommler, Frank, Kulturmacht ohne Kompass. Deutsche auswärtige Kulturbeziehungen im 20. Jahrhundert, Köln 2014, S. 387–393.

die Plattensammlung im kunstwissenschaftlichen Seminar Marburg. Diese Aufnahmen von Kunstdenkmälern und Topographie zumal des östlichen Preußen bildeten als Bildarchiv Foto Marburg nach 1945 eine wichtige Dokumentation des dortigen Kulturerbes vor den Kriegszerstörungen.

1.4 Carl Heinrich Beckers hochschulpolitisches Konzept und wichtige Akteure im Personal der Hochschulabteilung

Prägende und bis heute bekannte Persönlichkeit der preußischen Hochschulpolitik von 1919 bis 1930 war der Orientalist und in Baden sozialisierte Bildungsbürger *Carl Heinrich Becker*, 1913 Professor in Bonn und 1916 vom damaligen Ministerialdirektor Friedrich Schmidt-Ott als Personalreferent in das Berliner Kultusministerium berufen. Beckers praktischem Wirken in Bildungs- und Hochschulpolitik lag die Konzeption von Kulturpolitik als Chance für Republik bzw. Freistaat zugrunde, die er in mehreren Schriften ab 1919 propagierte und politisch-pädagogisch operationalisierte. Angesichts der Kriegsniederlage seien „geistige Kräfte“ „ein Machtmittel ersten Ranges für ein Volk und einen Staat“. Leider fehle dem deutschen Volkscharakter „die Kategorie des Nationalen“. Dazu müsse man „nicht die Staatsnation, sondern die Kulturnation ins Auge fassen“. In idealistischer Haltung formulierte Becker: „Der nationale Gedanke muß uns heiliger sein als der taktische Gesichtspunkt parteipolitischer Zweckmäßigkeit. Wir müssen überhaupt versuchen, zu einer nationalen, statt zu einer parteipolitischen Bildungspolitik zu kommen.“ Dann führe „die Pflege des Volksgedankens zur Überbrückung innerpolitischer Gegensätze“. Beckers Haltung lag ein kaiserzeitlich geprägter Anti-Parteienaffekt zugrunde. Er trat deshalb auch keiner Partei bei und bezeichnete sich noch 1925 als früher überzeugten Monarchisten, der ab 1918 Republikaner nicht „aus Leidenschaft, sondern aus Vernunft“ geworden sei. Seine Folgerung, der „republikanische Gedanke [...] muß von innen heraus, vom neuen Zeitgeist, vom neuen Menschen her der Jugend nahe gebracht werden“, bedeutete in der Kulturpolitik generell Gradualismus, allmähliche Veränderung, und in der Hochschulpolitik die möglichste Vermeidung von Konfrontation. „Hauptforderung bleibt vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Regierungen“, formulierte Becker 1919.⁴³

Praktisch ging es ihm neben der universitären Organisationsreform um die Etablierung vergleichsweise neuer Disziplinen wie Soziologie oder Pädagogik, die als gemeinschafts-

43 Vgl. Beckers Memorandum „Kulturpolitische Zuständigkeiten des Reiches“ und die „Einführung“ dazu (1919), Druck in: Müller, Guido (Hrsg.), Carl Heinrich Becker. Internationale Wissenschaft und nationale Bildung. Ausgewählte Schriften, Köln 1997, S. 224–263, Zitate S. 227 f. und 256 f. Die Zitate zum Vernunftrepublikanismus und der nötigen Kooperation mit den Hochschulen nach: Müller, Weltpolitische Bildung, S. 263 und 265.

bildende Synthese-Wissenschaften ein Mittel für Wiederaufstieg und nationale Versöhnung sein sollten. Im Rückblick aus der Perspektive von 1933 wird klar, dass derartige Betonung von Volk und nationaler Einheit – also nicht etwa demokratischer Werte, Pluralismus oder geregelter gesellschaftlicher Konflikte – im Freistaat bereits eine Grundlage und einen (semantischen) Anknüpfungspunkt für die republikfeindlichen Kräfte bildeten. Sie konnten auf dieser Basis den Diskurs über Volk, Volksfeinde und nationale Einheit instrumentalisieren und in ihre eigenen nationalistisch-völkischen Bahnen lenken. Unzweifelhaft absehbar war das freilich weder 1919 noch 1929, als maßgeblich von Preußens Regierung propagierte, großangelegte Feiern der zehnjährigen Republik Optimismus verbreiteten.⁴⁴

Zweifel an Beckers gradualistischem Ansatz hegten viele Sozialdemokraten, die sich raschere Republikanisierung der Hochschulen wünschten; dieses Unbehagen führte Anfang 1930 auch zu Beckers Ablösung. Bereits 1928 forderte Ministerpräsident Otto Braun von Becker entschiedenes Einschreiten gegen universitäre Reichsgründungsfeiern, die seit 1921 jeweils am 18. Januar abgehalten wurden, und ihm als „Pflege monarchistischer Überlieferungen“ gegen Republik bzw. Freistaat galten. Stattdessen seien Verfassungsfeiern am 11. August anzuordnen (Dok. Nr. 50 a).

Becker setzte Brauns pessimistischer Erzwingungsstrategie seine optimistische Gewinnungsstrategie entgegen und argumentierte zugunsten von Rechtsstaatlichkeit statt „Gewaltmaßnahmen“, die einen Gesinnungswandel gar nicht erreichen würden, für Wahrung der Autonomie der Universitäten, denn der Freistaat dürfe nicht unduldsamer handeln als die Monarchie, und allmähliche Republikanisierung durch eine „planmäßige Berufungspolitik“ sowie Kooperation mit besonnenen Professoren, wodurch bereits Fortschritte erzielt worden seien. Aktuell möglich sei einzig das ministerielle Drängen auf Verfassungsfeiern, die ferienbedingt aber zu Semesterende im Juli jeden Jahres abzuhalten seien (Dok. Nr. 50 b). Braun gab sich damit zufrieden und tatsächlich fanden bis 1931 bzw. letztmals 1932 an Preußens Universitäten solche Verfassungsfeiern statt.

Mitte Juni 1929 stand zu erwarten, dass die geplanten Veranstaltungen zum zehnten Jahrestag der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages von der politischen Rechten zu nationalistisch-antirepublikanischen Radaudemonstrationen genutzt würden. Nach Absprache mit der Reichsregierung Müller/Stresemann erließ Ministerpräsident Otto Braun ein Verbot der Teilnahme von Beamten an Veranstaltungen. Der Erlass wurde vom Kultusministerium jedoch erst am Tag vor dem 28. Juni 1929 an die Hochschulen weitergeleitet, so dass die Universitäten Berlin und Königsberg kurzfristig ihre Feiern absagten, an den meisten anderen Universitäten jedoch solche stattfanden. In Berlin zogen deshalb über 1.000

44 Vgl. Llanque, Marcus, Der Weimarer Linksliberalismus und das Problem politischer Verbindlichkeit. Volksgemeinschaft, demokratische Nation und Staatsgesinnung bei Theodor Heuß, Hugo Preuß und Friedrich Meinecke, in: Doering-Manteuffel, Anselm/Leonhard, Jörg (Hrsg.), Liberalismus im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2015, S. 157–181.

protestierende Studenten vor das Kultusministerium – unter Schmährufen wie „Deutschland erwache, Becker verrecke.“⁴⁵

Im Gefolge dieser (möglicherweise nicht nur) kommunikativen Panne erläuterte Ministerialdirektor Werner Richter bei einer Konferenz der Universitätskuratoren die kultusministeriellen Maximen. Ein Verbot universitärer Reichsgründungsfeiern sei inopportun, jedoch müssten die Kuratoren auf die Abhaltung von auch ikonographisch republikanisch gestalteten Verfassungsfeiern im Juli drängen. Die Kuratoren wiegelten ab, erklärten die Anti-Versailles-Kundgebungen zu von der Presse missdeuteten würdigen Veranstaltungen und verwahrten sich gegen den Vorwurf, Professoren wie Studenten ihrer jeweiligen Hochschule seien überwiegend reaktionär eingestellt (Dok. Nr. 50 c). 1929 bis 1931 mochte es scheinen, dass eine hartnäckige Haltung von Kultusministerium und preußischer Regierung insgesamt den Universitätsleitungen, weniger den Studierenden, den Respekt für Republik und Freistaat abringen konnte. Dass teils nur opportunistische Lippenbekenntnisse vorlagen, erwies sich 1932/33.

Eine wichtige Frage der Jahre nach 1918 betraf die *Organisation und das Personal des Ministeriums*, wobei hier die Hochschulabteilung – bürokratisch kurz U I genannt – im Fokus steht. Von November 1918 bis April 1921 stand der Sozialdemokrat Conrad Haenisch als Minister an der Spitze, und C. H. Becker war seit April 1919 Staatssekretär und Amtschef, bevor er von April bis November 1921 interimistisch Kultusminister wurde. Regulärer Minister wurde im Zuge der die Deutsche Volkspartei (DVP) einschließenden Großen Koalition bis Januar 1925 der bisherige DVP-Abgeordnete und Gymnasialdirektor Otto Boelitz. Nach den fünf Amtsjahren Beckers amtierte von Februar 1930 bis zum Preußenschlag 1932 der vorherige Oberschulrat bzw. Ministerialrat Adolf Grimme (SPD).⁴⁶

Aus der Perspektive Beckers erfahren alle drei Minister Achtung oder Lob. Über den 1925 gestorbenen Haenisch schrieb Becker an Erich Wende: „Ich habe ihn gern gehabt, nicht lieb; ich sah ihn klar in seinen Vorzügen und Schwächen. Immerhin verkörperte er auch für mich ein bedeutendes Stück meines Lebens; er hat mich schließlich zum Staatssekretär gemacht und meine Wirkung ins Breite dadurch erst ermöglicht. Er hat objektiv eine große historische Rolle gespielt [...]“

Mit Boelitz, den Becker vom Landtag her kannte, hat er überraschend gut harmoniert. In Privatbriefen 1921/22 hieß es nach einigen Monaten Amtszeit über Boelitz, er sei „ein liberaler Mann“, „viel besser als sein Ruf bei den linken Parteien“, zudem sei er „ein sachkundiger

45 Vgl. mit Zitaten aus den Dok. Nr. 50 a–c: Poscher, Rolf (Hrsg.), *Der Verfassungstag. Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Reichsverfassung*, Baden-Baden 1999, S. 23–29, Zitat S. 29. Zu Berlin: Grüttner, *Die Studentenschaft in Demokratie und Diktatur*, S. 239–241.

46 Vgl. näheres bei Zilch, Reinhold, *Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934*, in: Bd. 1/1 der vorliegenden Reihe, S. 268–313.

und sachlicher Mann“, der „nicht die furchtbare Nervosität besitzt, mit der Haenisch gelegentlich das ganze Ministerium in Unordnung brachte.“ Boelitz befürworte „einen vernünftigen und gesunden Fortschritt, wie ich auch, so daß wir noch niemals verschiedener Meinung gewesen sind.“ Dem lagen auch die Notwendigkeiten der politischen Konstellation zugrunde, denn, so Becker in richtiger Wahrnehmung der Kulturpolitik, Boelitz „weiß, daß er [...] nur Koalitionspolitik machen kann.“ Freilich hat Boelitz später als DVP-Landtagsabgeordneter C. H. Beckers, vor allem Grimmes „sozialistische“ Kulturpolitik heftig kritisiert und sah im Bildungswesen gar „Kulturbolschewismus“ – Zentralbegriff der politischen Rechten zur Diskreditierung der modernen Entwicklungen im kulturellen Leben – heraufziehen.⁴⁷

Mit seinem Nachfolger Grimme schließlich, der ihn zum Ehrensensator und in Übereinstimmung mit Otto Braun zum Vizepräsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft machte, führte Becker noch 1931 Gespräche über Sachfragen. Er schrieb hierzu: „Meinen Nachfolger Grimme besuche ich gelegentlich zum Mittagessen. Dann sprechen wir in freundschaftlicher Vertrautheit von allen schwebenden Fragen.“ Grimme seinerseits berichtete Becker 1931 brieflich von aktuellen Streitfragen der Hochschulpolitik. Grimme bemühte sich während seiner kaum drei Amtsjahre verstärkt um die Berufung republikanisch-demokratischer Professoren, ging eine Reform des Jura-Studiums an, maß der pädagogischen Dimension mehr Gewicht bei, musste aber im Zuge des Notverordnungs-Regimes diverse Sparmaßnahmen umsetzen. Er trat den Nationalsozialisten nicht nur im Hochschulbereich entschieden entgegen. In einer großen Landtagsrede verteidigte Grimme die „Idee der freien Forschung gegen die Totengräber dieser Freiheit“ und die Tätlichkeiten fanatischer Studenten, die notfalls durch Polizei zu schützen sei, denn Lehrfreiheit setze Toleranz voraus, die die fanatisierte Rechte nicht habe. Grimme kämpfte unter den widrigen Zeitumständen einen vergeblichen Kampf, aber seine Bestrebungen im Hochschulbereich werden in den edierten Dokumenten sichtbar und von der neueren Literatur zunehmend anerkannt.⁴⁸

Bei der Postenverteilung der erneuerten Weimarer Koalition 1925 setzte die Zentrums-partei – als Gegengewicht zum liberalen Minister Becker – ihr Parteimitglied Ministerialrat Aloys Lammers als Staatssekretär durch. „Das erreichte Ziel war: Der erste katholische Staatssekretär seit Gründung des Ministeriums 1817!“, heißt es triumphierend in Lammers' nicht publizierten Memoiren. Lammers tritt in den im vorliegenden Band edierten und den

47 Zit. nach: Bonniot, *Homme de culture*, S. 199 (Haenisch), S. 174 f. und 177 (Boelitz), S. 291 f. (Grimme). Boelitz' Rede gegen Grimmes Kulturpolitik in: *StenBerLT*, 17.3.1931, Sp. 18866–18885. Zur Begriffsanalyse des Schlagworts „Kulturbolschewismus“, einer semantischen Brücke zwischen verunsichertem Bildungsbürgertum und dem Nationalsozialismus: Bollenbeck, Georg, *Tradition, Avantgarde, Reaktion. Deutsche Kontroversen um die kulturelle Moderne 1880–1945*, Frankfurt/M. 1999, S. 275–289.

48 Sauberzweig, Dieter (Hrsg.), *Adolf Grimme. Briefe, Heidelberg 1967*, S. 44–46 (an Becker). Zu Grimmes Hochschulpolitik vgl. Burkhardt, Kai, *Adolf Grimme (1889–1963). Eine Biographie*, Köln 2007, S. 129–142. Grimmes Rede gedruckt in: *StenBerLT* 17.3.1931, Sp. 18821–18826.

gesichteten Schriftstücken zur Hochschulpolitik nicht weiter hervor. Aus seinen Lebenserinnerungen aber wird deutlich, dass er sich im Ressort isoliert fühlte durch die „Herrschaft der sogenannten Beckerclique, die mir allerdings das Leben reichlich schwer machte, weil sie ihr Unwesen in geheimen Konventikeln trieb [...], alle meine Schritte kontrollierte und eine Informationssperre über mich verhängte.“ Auch gegenüber der Sozialdemokratie und „sozialistischen Experimenten“ wie Fritz Karsens Neuköllner Schulprojekten war Lammers misstrauisch, kam mit Adolf Grimme aber persönlich zurecht. Ein besonderes Konkurrenzverhältnis erfüllte Lammers gegenüber Werner „Richters Ehrgeiz“, dem er in seinen Memoiren vorhielt, eine Rundfunkrede zum Tode Beckers 1933 verweigert zu haben, „weil seine Beziehungen zu Becker zuletzt nicht mehr wie früher gewesen seien. Sic transit gloria mundi.“ Den Staatskommissar ab November 1932, Wilhelm Kähler, hielt er für „eine Katastrophe“, zumal dieser ihn mit dem Satz aufbrachte, er habe „die Vollmacht, alle hier im Hause abzusetzen, vom Staatssekretär bis [zum] Amtsgehilfen“.⁴⁹

Dirigent der Abteilung U I (Ministerialdirektor) war noch bis September 1920 der seit 1884 im Ministerium amtierende Laufbahnbeamte und Althoff-Mitarbeiter Otto Naumann; dessen Nachfolger im Zuge der Universitätsreform Hugo Krüß. Krüß stand der DVP nahe und übernahm 1925 die Generaldirektion der Preußischen Staatsbibliothek.

In der Nachfolge Krüß' avancierte *Werner Richter* zum Abteilungsdirektor und entfaltete hier wie bereits als Ministerialrat ab 1920 große, bis heute nicht historiographisch anerkannte Wirksamkeit. Richter war im Bereich Hochschulpolitik der wichtigste Mitarbeiter Beckers und Mitgestalter der Hochschulpolitik 1920 bis 1932. Wegen seiner jüdischen Herkunft und seiner Tatkraft wurde er von rechts außen als ehrgeiziger Streber denunziert. Richter emigrierte 1939 zwangsweise in die USA, kehrte aber 1948 zurück und amtierte als Professor in Bonn sowie als Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Er hat kurz vor seinem Tode 1960 eine pointierte Besprechung der Becker-Biographie seines Kollegen Erich Wende verfasst, in der er rückblickend Hauptprobleme, Erfolge und Misserfolge der preußischen Wissenschaftspolitik bis 1932 klarsichtig resümierte.⁵⁰ Wende nahm von 1920 bis 1923 die wichtige Stelle des Personalreferenten für die Universitäten wahr, zeitweise als Kollege von Werner Richter und Vorgänger von Wolfgang Windelband, dem Historiker,

49 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, NL A. Lammers (Lebenserinnerungen), Bl. 14, 55, 94, 92 und 88 (Zitate in Reihenfolge). Zu Lammers' Entlassung 1933 vgl. Zilch, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, S. 310.

50 Richter, Erich Wende, C. H. Becker, Mensch und Politiker, S. 177–194. Vgl. auch Ders., Wissenschaft und Geist in der Weimarer Republik, Köln/Opladen 1958. Über Richter: Moser, Hugo/Schäfer, Karl Th., Werner Richter 1887–1960, in: Bonner Gelehrte. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in Bonn. Sprachwissenschaften, Bonn 1970, S. 151–167 und Glum, Friedrich, Zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Erlebtes und Erdachtes in vier Reichen, Bonn 1964, S. 309–313; Daten zu Leben und Werk: Werner Richter, in: Lexikon deutsch-jüdischer Autoren, Bd. 18, München 2010, S. 241–245. Die Personalakte Richters im Bundesarchiv Berlin, R 4901, Nr. R 203, ist wenig aufschlussreich für seine Amtshandlungen.

der nach der Absage des Historikers Willy Andreas von Herbst 1925 bis März 1933 als Personalreferent amtierte. Während Wende zur Zentrumspartei hielt, gehörten Richter und Windelband zur DVP.⁵¹ Richter selbst schrieb diesbezüglich 1930, er sitze „zur Linken der Deutschen Volkspartei, so sehr, daß ich manchmal fürchten muß, von dieser Bank nach links hin herunterzufallen.“ Aus Protest gegen die mehrfachen Sparbeschlüsse im Kultusbereich erbat Richter Ende Juni 1932 den Abschied und übernahm eine Professur für Germanistik an der Universität Berlin, wohin Minister Rust 1933 auch Windelband abschob.⁵² In politischer Hinsicht, und dies war bei den Berliner Koalitionsregierungen sehr wohl relevant, kennzeichnete das Spitzenpersonal des Kultusministeriums also eine gewisse Aufteilung zwischen den Parteien. Minister, Staatssekretär, Ministerialdirektor wurden SPD, Zentrum und Liberalen zugerechnet, wenngleich im Hochschulbereich quantitativ weniger der Regierungspartei DDP als der im relevanten Personal überraschend starken DVP.

Die Dokumente zur *Personalpolitik im Ministerium* beginnen mit einer Aufzeichnung Wendes für Becker vom 22. April 1919 (Dok. Nr. 1). Darin befürwortet er wegen „Stetigkeit und Einheitlichkeit der Geschäftsführung“ die Beibehaltung des einen Personalreferenten, der Hochschuldozent mit Professorentitel gewesen sein müsse, übrigens ganz wie seit Justus Olshausens Berufung 1858 (mit der Abfolge Heinrich Göppert, Althoff, Ludwig Elster, C. H. Becker, Richter) in Preußen üblich. Zu seiner Entlastung sollten ihm Verwaltungsbeamte als Hilfsarbeiter beigegeben werden. 1920 bis 1923 nahmen allerdings doch Wende und der neu eintretende Werner Richter die Bearbeitung der Personalien wahr, wobei sich auch Becker als Staatssekretär und später Richter als Ministerialdirektor um die Hochschulberufungen intensiv kümmerten, so dass der Haupt-Personalreferent Windelband nicht alleine entscheiden konnte.

Die zwiespältige Rolle einiger nebenamtlicher *Universitätskuratoren* beim Kapp-Putsch im März 1920 gab Minister Haenisch Anlass zum Antrag auf vier neue hauptamtliche Stellen in Königsberg, Breslau, Münster und Kiel (Dok. Nr. 2 a). Bis dahin waren dort die Oberpräsidenten oder Oberpräsidialräte bzw. Beamte des Provinzialkonsistoriums kuratorial

51 Zu Windelband, Promovend von Erich Marcks und Habilitand von Hermann Oncken vgl. Betker, René, Das Historische Seminar der Berliner Universität im ‚Dritten Reich‘ unter besonderer Berücksichtigung der ordentlichen Professoren (TU Berlin 1997), www.geschichtsredaktion.de/pdf/wolfgang_windelband.pdf [gelesen am 11.5.2015] sowie Walther, Peter Th., Die Nachfolge Meineckes in drei Umbruchsituationen, in: Bock, Gisela/Schönpflug, Daniel (Hrsg.), Friedrich Meinecke in seiner Zeit, Stuttgart 2006, S. 211–225, hier S. 213–217.

52 Zitat Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68 Beiheft F, Bl. 671 (Richter an Oberpräsident H. Lüdemann 1.5.1930). Die Sparbeschlüsse als Motiv von Richters Abschiedsgesuch vom 30.6.1932 nach: Laitenberger, Volkhard, Akademischer Austausch und auswärtige Kulturpolitik. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) 1923–1945, Göttingen 1976, S. 67. Es heißt demnach im Gesuch, alle Finanzentscheide 1931/32 seien gegen sein, Richters, Votum getroffen worden und dies bedeute „Eingenommenheit großen Stils gegen die gegenwärtige Hochschulverwaltung“. Ihm bleibe nur der Rücktritt.

tätig. Haenisch lehnte parteipolitisch selbst tätige Kuratoren ab und führte im Sinne C. H. Beckers aus: Zwecks „einer verständigen Einwirkung auf die nicht immer politisch übereinstimmenden Glieder unserer Universitäten“ und „der Gesundung unserer innenpolitischen Lage so schwer hinderlichen Spaltung zwischen den akademischen Kreisen und der Arbeiterschaft“ sollten hauptamtliche Universitätskuratoren die „Idee des neuen Staates den ihm noch vielfach abgewandten Angehörigen der Universitäten näher bringen.“ Das Finanzministerium lehnte die vier Stellen aber aus Finanzgründen ab und hielt weiterhin die Oberpräsidenten für bestens geeignet zur politischen Beruhigung (Dok. Nr. 2 b). Für Kiel wurde 1923 mit dem Amtsantritt von Wendt eine hauptamtliche Kuratorstelle bewilligt.

Universitätskuratoren – hauptamtlich in Bonn, Göttingen, Greifswald, Halle und Marburg – waren bereits seit etwa 1820 lokale Kommissare des Ministeriums, Leiter der universitären Vermögensverwaltung sowie Vertreter in Rechtsgeschäften mit Dritten. Insbesondere gaben sie dem Berliner Ministerium vergleichsweise ungeschminkte Einblicke in die jeweiligen universitären Verhältnisse, auf die man noch 1932 nicht verzichten wollte, als zwecks Kostenersparnis die Abschaffung des Kuratorenamtes zur Debatte stand. Die wichtige Rolle vieler Universitätskuratoren wird in den Akten bei zahlreichen Vorgängen deutlich. Sie verhielten sich gegenüber den Anträgen von Fakultäten an das Ministerium praktisch immer befürwortend und leiteten diese mit entsprechenden Randbemerkungen weiter. Teilweise amtierten sie von der Freistaats- bis in die NS-Zeit und die Mehrzahl taucht in den edierten Dokumenten auf. Genannt seien hier (Justus) Theodor Valentiner – Göttingen 1921–1932 und 1933–1937, Franz Peters – Münster 1922–1936, Friedrich Hoffmann – Königsberg 1923–1945, Max Sitzler – Kiel 1926–1943 oder Ernst von Hülsen – Marburg 1920–1932 und 1933–1945. Als Republikaner exponierte Kuratoren wurden 1933/34 schnell entfernt, darunter die liberalen geschäftsführenden Kuratoriumsmitglieder Christian Eckert (Köln 1920–1933) und Kurt Riezler (Frankfurt 1928–1933), der liberale Regierungspräsident a. D. Albert von Gröning – Breslau 1926–1933 oder auch der zentrums-katholische Oberpräsident a. D. Alfons Proske – Bonn 1929–1933. Die deutschnationalen Kuratoren Valentiner und von Hülsen hingegen übernahmen in der Papen–Schleicher-Periode 1932/33 wieder hohe Funktionen als Ministerialdirektor im Kultusministerium bzw. Oberpräsident von Hessen. Der Jurist Hermann Sommer, ab 1924 Kurator in Halle und ab 1928 in Greifswald, wurde 1933 zum Oberverwaltungsgericht abgeschoben. Als sich 1933/34 der abgesetzte, zentrumsnahe Direktor der Kulturabteilung des Reichsinnenministeriums, Ludwig Pellengahr, um eine Weiterverwendung als Kurator in Göttingen oder Münster bemühte, erklärte das Kultusressort, nur tatkräftige Nationalsozialisten kämen in Frage.⁵³

53 Zu den Kuratoren 1924–1933 vgl. Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 2 Nr. 3 Bd. 2, dort Bl. 261 ff. eine Aufzeichnung Werner Richters von 1932 gegen die Abschaffung des Amtes und Bl. 331 ff. zu Pellengahr. Diese Akte wertete aus: Heiber, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, T. 2, Bd. 1: Die Kapitulation der Hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen, München 1992, S. 367–370. Zu einzelnen Kuratoren: Heimbüchel,

Das Feld der bereits erwähnten Berliner republikanischen Koalitionsarithmetik beleuchtet ein Brief Minister Grimmes an Staatssekretär Lammers 1930 (Dok. Nr. 3). Darin bat der neue Kultusminister die Zentrumsparlei via Lammers quasi um Zustimmung zur Berufung eines Sozialdemokraten als Personalreferenten, und bot als Kompensation eine neue Zuständigkeit des Zentrumsmitglieds Ministerialrat Hans Peters auch für die juristischen Hochschullehrer an. Aber die Zentrumsparlei widersprach der Berufung von Grimmes Kandidaten Herman Kranold und sie unterblieb. Ganz deutlich wird die Macht dieser Partei in einem Brief des zentrums-katholischen Landtags-sprechers für Hochschulfragen, Albert Lauscher, ein Jahr später (Dok. Nr. 74). Er hielt gegenüber Grimme die Ablösung von Ministerialdirektor Richter durch einen Sozialdemokraten – möglicherweise Arnold Brecht – für inakzeptabel, weil der „derzeitige Inhaber dieser Stellung, wie in seiner Amtsführung überhaupt, so insbesondere hinsichtlich der Oktroyierung [von Professoren] sich zu Maximen bekennt, von deren Richtigkeit wir so vollkommen überzeugt sind.“ Die Zentrumsparlei als zweitgrößte Koalitionsparlei achtete argwöhnisch auf hinreichende Repräsentanz ihrer Richtung im Kultusministerium und besaß dort 1929 die zahlreichste Anhängerschaft.⁵⁴

Welches Ansehen Werner Richter unter Universitätsprofessoren genoss, wird aus einem Schreiben von sieben Berliner Ordinarien an das bereits nationalsozialistisch geprägte Ressort 1933 deutlich (Dok. Nr. 4). Das Dokument macht – durchaus zeittypisch – Konzessionen an den sogenannten nationalen Zeitgeist: Dass die „Hochschulen in der Nachkriegszeit zersetzenden und undeutschen Einflüssen Widerstand leisten konnten“, sei Richters Verdienst; er „stand [...] in der Abwehr“ schon gegen Minister Becker und „habe „marxistischem Machtstreben“ bei geplanten Oktroyierungen Widerstand geleistet; sein „Widerstand verstärkte sich unter dem Ministerium Grimme“ und er sei im Groll mit diesem, Ministerpräsident Braun und dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Heilmann geschieden.⁵⁵ Gegen die rassistischen Kategorien des Berufsbeamtengesetzes half die professorale Intervention nichts; wegen seiner jüdischen Vorfahren wurde Richter seiner Professur enthoben.

Bernd, Die Neue Universität, in: Ders./Pabst, Klaus (Hrsg.), Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 2, Köln 1988, S. 101–614, hier S. 339 f. Sievers, Kristina, Rektor und Kurator der Universität Münster, in: Thamer, Hans-Ulrich (Hrsg.), Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 und 1960, Bd. 1, Münster 2012, S. 27–49, hier S. 29 ff. Kluge, Paul, Die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main 1914–1932, Frankfurt/M. 1972, S. 474–479.

54 Vgl. Zilch, Ressortleitung und Räte, S. 299: elf Zentrums-männer, aber nur sieben Sozialdemokraten und je fünf von DDP bzw. DVP unter 51 höheren Beamten (23 sind nicht zuzuordnen).

55 Viele von Entlassung bedrohte Beamte/Dozenten verleugneten 1933/34 ihr republikanisches Wirken und betonten, stets im „nationalen Sinne“ gewirkt zu haben, vgl. Dok. Nr. 87 b (Paul Hübner) und Dok. Nr. 88 (Erich Hylla) in: Bd. 1/2 der vorliegenden Reihe. Kurator Kurt Riezler gab an, er habe hervorragende Wortführer des Nationalsozialismus wie Martin Heidegger, Carl Schmitt und Alfred Bäumler nach Frankfurt holen wollen, vgl. Erdmann, Karl Dietrich (Hrsg.), Kurt Riezler. Tagebücher, Aufsätze, Dokumente, Neuausgabe von Holger Afflerbach, Göttingen 2008, S. 144.

Die folgenden Abschnitte fokussieren weitere Maßnahmen der republikanischen Kultusverwaltung bzw. der Hochschulabteilung zur Modernisierung der preußischen Universitäten. Es wird primär um folgende Punkte gehen: Pensionsaltersgrenze und mehr Mitspracherechte für Nichtordinarien, Abbau der konfessionellen Unterrepräsentation von Katholiken, Haltung gegenüber weiblichen Gelehrten und Berufung von Professoren (sozial-)demokratischer Gesinnung, teils unter Abweichung von den Listenvorschlägen der Fakultäten mittels Zuhilfenahme externer Gutachten. Ferner behandeln hier edierte Dokumente Regelungen zum *Procedere* in Verfahren und zu Einzelfragen wie der geringen pädagogischen Eignung vieler Dozenten, der Bestellung von Honorarprofessoren sowie der spezifischen Randlage der Universität Königsberg. Anhand eines Dutzend Rufablehnungen durch vergleichsweise prominente Professoren werden die dabei angeführten respektive maßgeblichen Gründe analysiert. Die letzten Abschnitte des allgemeinen Teils der Edition beleuchten den latenten Antisemitismus in Fakultäten bis 1933 sowie typische personalpolitische Maßnahmen in der frühen NS-Zeit 1933/34, nämlich Verfolgung von Professoren und Bittbriefe zugunsten derselben, aber auch denunziatorische Schreiben an das Kultusministerium sowie durch die Zeitumstände bedingte, aber taktisch geschickt formulierte Urlaubs- und Abschiedsgesuche exponierter Hochschullehrer, die so erwartbaren Gewaltakten der NS-Machthaber zu entgehen suchten.

1.5 Pensionsaltersgrenze, Rechte der Nichtordinarien, Vorschlagslisten und *Procedere*

Ein geeignetes Mittel, um die Erneuerung der Professorenschaft zu beschleunigen, gab die *Herabsetzung der Altersgrenze* an die Hand. Bis dahin erfolgte eine Emeritierung nie automatisch, sondern stets erst aufgrund eigenen Antrags bzw. infolge ärztlich festgestellter Dienstunfähigkeit; es gab deshalb aktive Professoren von über 70 Jahren. 1920 sollte das Emeritierungsalter gesetzlich auf 65 Jahre analog zur Pensionsgrenze der Beamten gesenkt werden. Mit einem Schreiben an das Staatsministerium bezeichnete Kultusminister Haenisch dies als nötigen Weg zugunsten der „besseren Ein- und Aufrückungsmöglichkeiten“ und zur „Auffrischung des Beamtentums“ auch unter der Hochschullehrerschaft (Dok. Nr. 54 a). Da Finanzminister Lüdemann wegen der Mehrausgaben (Zahlungen an Pensionäre und neue Lehrstuhlinhaber zugleich) widersprach, setzte Haenisch mit einem Privatbrief nach (Dok. Nr. 54 b). Er erwarte sich eine „Reinigung der Fakultäten von den alten und vielfach zweifellos überständigen Herren“ und könne die „oft gewiß sehr mit Recht erhobenen Anklagen gegen die reaktionären Strömungen an den Universitäten“ nur dadurch entkräften, dass man den „notwendigen Personalwechsel endlich“ vornehme. Lüdemann stimmte jetzt zu. Massive Proteste dagegen kamen aus den Universitäten. Im Berliner Protest war von Respektlosigkeit, Willkür und politischer Maßregelung die Rede (Dok. Nr. 55). Gerade in fortgeschrittenem Alter hätten berühmte Professoren wie August Boeckh, Leopold Ranke,

Theodor Mommsen, Rudolf Virchow oder Gustav Schmoller Höchstleistungen erbracht, und aktuell sei der Nachwuchs besonders schwach. Gemäß Landtagsbeschluss verblieb es dann im Gesetz bei 68 Jahren Altersgrenze, was ab 1. April 1921 rd. 100 Professoren in höherem Alter betroffen haben soll und Stellen freimachte. Zwecks effektiver Umsetzung bestimmte ein Ministerialerlass ferner, dass Emeriti ihr Stimmrecht in den universitären Gremien ab 68 Jahren verloren (Dok. Nr. 56). Im Rahmen der Personalabbauverordnung von 1924 wurden dann doch 65 Jahre stipuliert. Zur Verlängerung ihres Wirkens darüber hinaus bedurften Professoren eines Staatsministerialbeschlusses; in zahlreichen Fällen kam es Mitte der 1920er Jahre dazu. Im Fall des deutschnationalen Professors Gustav Roethe beschloss das Staatsministerium jedoch, ihn wegen seiner nationalistischen Agitation nicht weiter zu verlängern. Dagegen wandte sich Becker mit Argumenten politischer Opportunität. Die Nichtverlängerung des renommierten Germanisten werde „überall als politischer Racheakt aufgefaßt und von den Gegnern der Regierung als höchst willkommenes Agitationsmittel ausgenutzt werden“ (Dok. Nr. 57). Beckers Argumentation war dabei unzweifelhaft unterlegt von seiner großzügigen Gesinnung gegenüber Republikскеptikern, die er durch Milde für den Freistaat zu gewinnen hoffte. Mit Gesetz vom 29. März 1930 kehrte Preußen zum Emeritierungsalter von 68 Lebensjahren zurück.⁵⁶

Letzte Station des Ringens in der Frage der Altersgrenze bildete die durch Sparmaßnahmen des Reichs bedingte preußische Notverordnung vom 12. September 1931, wonach Preußen die Emeritierung mit 100 % Ruhegehalt durch Pensionierung mit 75 % Bezügen analog zu den Verwaltungsbeamten ersetzen wollte. Diese Regelung verteidigte Grimme in einer längeren Materialsammlung für eine erwartete, aber nie erfolgte Landtags-Interpellation (Dok. Nr. 59). Hierin findet sich ein historischer Abriss der Geschichte der Emeritierung, wobei die formalrechtliche Freiheit des Ministeriums gegenüber den beamteten Professoren betont und auf deren erhebliche finanzielle Besserstellung im Vergleich zu Ministerialbeamten nach 1918 verwiesen wird. Die Pensionsregelung musste jedoch nach einem Urteil des von der DNVP-Landtagsfraktion angerufenen Staatsgerichtshofs am Reichsgericht Leipzig, der sie als Verletzung wohlverworbener Beamtenrechte und untaugliches Mittel zur Einsparung ansah, im Juni 1932 zurückgenommen werden.⁵⁷

56 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 1, Bl. 222–225 (Finanzminister 26.5.1920), Bl. 240 ff. (Proteste von Fakultäten gegen 65 Jahre Altersgrenze), Bl. 256 (Landtagsbeschluss). Ebd., Bl. 368–390 diverse kulturministerielle Anträge auf Verlängerung. Zum Emeritierungsalter vgl. Grüttner, *Universität in der Weimarer Republik*, S. 98 f. Nach Kähler, Wilhelm, *Die Dienstaltersgrenze im Preußischen Landtag*, in: *Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen* 8 (1928), S. 80, gab es in Bayern, Hessen, Braunschweig keine Altersgrenze, in Sachsen, Thüringen und Hamburg eine bei 70 Jahren sowie in Baden bzw. Württemberg bei 68 bzw. 67 Jahren. Zu Sachsen detailliert: Diemel, Beatrix, *Die Ruhestandsbedingungen der sächsischen Professoren in der Weimarer Republik. Ein Streiflicht staatlicher Hochschulpolitik der 1920er und frühen 1930er Jahre*, in: Lambrecht, Ronald u. a. (Hrsg.), „Kräftig vorangetriebene Detailforschungen“. Aufsätze für Ulrich von Hehl zum 65. Geburtstag, Leipzig/Berlin 2012, S. 187–214.

57 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 4, Bl. 442, Protokoll der Dresdener Hochschulkonferenz vom

Ein wichtiges Anliegen war Carl Heinrich Becker, wie oben bereits konstatiert, die *Rechte der Nichtordinarien*, die seit dem späten 19. Jahrhundert mehr universitäre Mitsprache einforderten.⁵⁸ Den bisher nicht in die universitären Gremien einbezogenen Extraordinarien, Privatdozenten und Honorarprofessoren stand seit dem Erlass vom 5. Juli 1920 ein Recht zur Äußerung zu den von den Ordinarien der Fakultäten erstellten Vorschlagslisten bei Berufungen zu. Diese demokratisch und funktional motivierte Öffnung erwies sich in der Praxis als nicht unproblematisch. Die Gründe werden aus fünf Dokumenten von 1920/21 deutlich. Zwei Marburger Physiker berichteten von besonderen Schwierigkeiten, „die dadurch bedingt sind, daß die in einem Institut tätigen Nichtordinarien notwendig in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von dem zu berufenden Institutsleiter gelangen“; sie erbaten, direkt an das Kultusministerium berichten zu dürfen, damit ihr Votum dem künftigen Ordinarius nicht bekannt würde (Dok. Nr. 63 a). Ihre Befürchtung, dass ihnen aus freimütiger Äußerung später Nachteile bei Laborbenutzung oder Personalgutachten entstünden, teilten sie auch der Fakultät mit (Dok. Nr. 63 b). Becker antwortete in einer Weise, die sein idealistisches Denken offenbart (Dok. Nr. 63 c). Es müsse doch den Fakultäten selbst erwünscht sein, „über die Anschauungen ihrer Nichtordinarien unterrichtet zu werden, um sie bei Aufstellung ihrer Vorschläge verwerten zu können. Die durch ein solches sachliches Zusammenwirken zu erhoffenden Vorteile würden offenbar verlorengehen, wenn die Äußerungen der Nichtordinarien nur mir unmittelbar eingereicht würden.“ Er glaube nicht, dass sich „bedenkliche Folgen ergeben sollten. Vielmehr hoffe ich, daß der von mir vorgesehene Weg zu einem für Ordinarien und Nichtordinarien gleich befriedigenden Zusammenarbeiten zum Nutzen der Wissenschaft und des kollegialen Zusammenhalts führen wird.“

Die Sicht der Ordinarien gibt ein viertes Schriftstück aus Königsberg wieder (Dok. Nr. 64). Die bisherigen Nichtordinarien-Vorschläge seien angemessen gewesen, aber analog denen der Fachvertreter ausgefallen. „Rein sachlich betrachtet, ist der Nutzen des Verfahrens nicht sehr erheblich, ein Schaden hat sich nicht gezeigt, und die Notwendigkeit ist überhaupt nicht einzusehen.“ In manchen Fällen würden Nichtordinarien gar „in eine peinliche Lage versetzt, sobald sie sich selbst als Kandidaten betrachten: sie mögen sich nicht empfehlen und haben erst recht keine Veranlassung, anderen Leuten die Wege zu einem Lehrstuhl zu bahnen.“ Der Marburger Kurator von Hülsen berichtete von der dortigen Philosophischen Fakultät, dass diese speziell Privatdozenten – anders als Extraordinarien und Honorarprofessoren – für gänzlich befangen halte: „So berechtigt an und für sich der Wunsch, sich selbst zu fördern und zu sichern, ist, so falsch ist es, ihm bei einer Entscheidung rechtliche Macht zu verleihen, bei der gerade die Ausschaltung aller persönlichen Momente im Interesse der Gesamtheit oberstes Gesetz ist.“ (Dok. Nr. 65) Die damit angesprochene Objektivität bei Personal-Ber-

15./16.7.1932. Vgl. dazu Wahl, Staatsgerichtshof und Sparverordnung. Bemerkungen zu dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 20.6.1932, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933), S. 123–142, hier S. 132–137.

58 Vgl. Spenkuch, Politik des Kultusministeriums, S. 233 f. und 248–252.

urteilungen wurde also im Selbstbild exklusiv bei Ordinarien verortet. Dass auch bei diesen individuelle Interessen, persönliche Beziehungen und Gegnerschaften aller Art eine Rolle spielen könnten, stand quasi außerhalb jeder Erwägung. Umgekehrt war man sich beim der Landesverband der preußischen Nichtordinarien 1926 „einig darüber, daß bei dem jetzigen Berufungswesen, trotz der Einreichung der Sondervoten [der Nichtordinarien], die Auswahl der Tüchtigsten nur sehr unvollkommen erreicht wird, es muß sogar ausgesprochen werden, daß selbständige, aufrechte Naturen keine große Aussicht auf Berufung haben.“⁵⁹

Aus zahlreichen, auch einigen hier edierten Voten der Nichtordinarien wird deutlich, dass ministeriell überwiegend die Vorschläge der Fakultät aufgegriffen wurden, teils in geänderter Reihenfolge, teils unter Hinzufügung anderer Namen. Es gehörte sicherlich auch Mut und Hintanstellung eigener Berufungschancen dazu, als Nichtordinarius ein scharfes Urteil abzugeben. Ein Beispiel vernichtender Kritik an Kandidaten mit großen Namen bietet das Gutachten des Frankfurter Extraordinarius Georg Burckhardt (1881–1974) über Martin Heidegger und Karl Jaspers (Dok. Nr. 66). Allerdings tat Burckhardt, der selbst nie Ordinarius wurde, dies wohl in Kenntnis seiner Übereinstimmung mit der Naturwissenschaftlichen Fakultät und Kurator Riezler, vielleicht gar in Absprache. Auch das Ministerium war skeptisch bezüglich Heidegger, als dieser von der Marburger Fakultät 1925/26 bereits vor Erscheinen von „Zeit und Sein“ zum Aufrücken in das Ordinariat vorgeschlagen wurde, und übertrug es ihm erst Ende 1927. In Frankfurt kamen 1928/29 gemäß Beckers Vorschlag Paul Tillich auf die Stelle für Philosophie und Max Wertheimer auf die für Psychologie.⁶⁰

Das Ministerium hat vermutlich kaum je einzig aufgrund von Voten der Nichtordinarien die Fakultäten übergangen. Hingegen stellten Sondervoten von Ordinarien-Minderheiten – unter den hier edierten Dokumenten mehrfach vertreten – durchaus einen Ansatzpunkt für ein ministerielles Abweichen von Vorschlagslisten oder Lancierung eigener Kandidaten dar, zumal wenn das Sondervotum von den jeweiligen Fachvertretern ausging, beispielsweise bei Leibholz' Berufung nach Göttingen 1931. Um sich nicht gegenüber dem Ministerium zu schwächen, strebten die Fakultäten danach, derartige Meinungsverschiedenheiten nicht in die Form von Sondervoten gelangen zu lassen, sondern durch Platzierung gewünschter Namen an zweiter oder dritter Stelle zu verhindern. Diese Konzession gegenüber Fakultätsminoritäten konnte relativ gefahrlos erfolgen und erklärt zuweilen seltsam scheinende Listen-Kombinationen.⁶¹

59 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 63 Bd. 2, Bl. 57 (Protokoll der Berliner Verbandstagung, 1.2.1926).

60 Zu Riezlers „Haßliebe“ bezüglich Heidegger vgl. Erdmann, Kurt Riezler, S. 144; Riezler fand „die präntöse Sprache Heideggers“ abstoßend. Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 19, Bl. 403 f. (Fakultät 5.8.1925: Heideggers Werk sei eine „neue Aufrollung der letzten ontologischen Grundfragen“ und erschließe „neue Horizonte der Forschung“). Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 20, Bl. 61 f. (Fakultät 18.6.1926 erneut, Ablehnung durch Richter 11.11.1926).

61 Zur heutigen Rechtslage: www.ordnungswissenschaft.de/2014-1/02_loewisch_tarantino_sondervoten.htm [gelesen am 11.5.2015].

Aus einem scheinbaren Einzelfall wird das Weiterwirken kaiserzeitlicher Regelungen in Form spezifischer *Fallstricke des Hochschuldienstrechts* für die Gruppe der nebenamtlich lehrenden, in ihrem Hauptamt aber beamteten Professoren ersichtlich. Es ging um den Kieler Amtsgerichtsrat und nebenamtlich lehrenden Otto Opet. 1893 in Bern habilitiert, aber nicht auf eine feste Stelle gelangend, lehrte er seit 1900 als Privatdozent in Kiel und arbeitete zwecks materieller Versorgung ab 1902 dort hauptamtlich als Amtsrichter. 1908 erhielt er den Titel Professor, aber errang, vermutlich auch wegen antijüdischer Ressentiments, nie eine etatisierte universitäre Stelle. Erst im März 1920 verlieh ihm das republikanische Kultusministerium die Stellung eines nicht beamteten außerordentlichen Professors. Diese Gruppe hatte speziell in der Zeit Friedrich Althoffs stark zugenommen; man nannte sie sogar „Althoff-Professoren“. Dieser Status erlaubte Gelehrten, die vom eigenen oder erheirateten Vermögen lebten bzw. professionell z. B. als Ärzte oder Juristen tätig waren, am hohen Prestige des Professoren-Titels zu partizipieren, ohne dass dem Staat Gehaltsaufwendungen entstanden. Es gab damit mehr Lehrende und die Oligarchie der Ordinarien blieb erhalten. Da das eigene Vermögen in den bürgerlichen Mittelschichten nach 1918 seltener wurde, gab das Beamten-Dienstentgeltgesetz vom 7. Mai 1920 dieser Gruppe eine Vergütung wie Assistenten, und das Beamtenbesoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 stellte die nicht-planmäßigen außerordentlichen Professoren den planmäßigen Extraordinarien in Gehalt und Emeriten-Pension gleich. Opet lehrte lange Zeit nebenamtlich; sein Gehalt verdiente er ja als Amtsrichter. Um sich ganz der universitären Tätigkeit zu widmen, ließ er sich 1924 mit 59 Jahren pensionieren und erhielt nach Förderung durch Gustav Radbruch dafür eine Lehrauftragsvergütung zuzüglich Kolleggelder, auf die das Ministerium die damals regelhaft üblichen 50 % Zuschlag zahlte. 1928 fand Opet, dass er wegen seiner jahrzehntelangen, in Kiel auch nötigen, gutbesuchten Lehrveranstaltungen und infolge der neuen Gesetzeslage Anspruch auf den Status als planmäßiger Extraordinarius habe (und folglich 100 % Emeritenbezüge statt 75 % Richterpension). Fakultät, Rektor Jellinek als Opets besonderer Fürsprecher und Kurator Simonis unterstützten ihn bei diesem schon aus Gründen seiner Berufsehre unternommenen Antrag, zumal die finanzielle Belastung des Staates (Differenz Gehalt-Richterpension plus Lehrauftragsvergütung) gering schien (Dok. Nr. 58 a). Das Kultusministerium lehnte es zunächst ab, dem nebenamtlich lehrenden Opet die Bezüge eines Extraordinarius zu zahlen, da ihm 1920 explizit mitgeteilt worden war, sein damals neuer Titel sei dauerhaft mit keinem Gehalt verbunden, und das Besoldungsgesetz von 1927 die Namen der neukreierten Extraordinarien abschließend auflistete. Von Ministerialdirektor Richter auf den Rechtsweg verwiesen, klagte Opet und obsiegte im Revisionsverfahren vor dem Reichsgericht Mitte 1929: Die ministeriellen Vorbehalte bei Ernennung Opets seien mit den Gesetzen von 1920 und 1927 hinfällig geworden. Damit besaß das Kultusressort das erwünschte Argument, um beim Finanzministerium ein etatmäßiges Extraordinariat zu erwirken und Opet entsprechend zu besolden (Dok. Nr. 58 b). Allerdings scheint diese Regelung nicht generell eingehalten worden zu sein, denn ein Schreiben des Kultusministeriums im Umfeld des Berufsbeamtenengesetzes 1933 betonte, außerplanmäßige

Extraordinarien erhielten nur im Hauptamt Gehalt und für ihre Universitätsdienste auch dann kein solches, wenn ihr Hauptamt entfallen sei. Auf Anregung Richters beantragte die Kieler Fakultät 1930 erfolgreich den Rang als persönlicher Ordinarius, freilich bei Extraordinarien-Gehalt. Opet amtierte 1931/32 als Dekan, aber schon im April 1933 veranlassten Tumulte nationalsozialistischer Studenten und ministerielle Winke Opet, um sofortige Beurlaubung einzukommen. Ende 1933 wurde er mit gekürztem Ruhegehalt entlassen und starb 1941.⁶²

Grundsätzlich betrachtete sich Preußens Kultusministerium gemäß Herkommen und der statuarischen Rechtslage nicht an die *Vorschlagslisten* gebunden. Bereits der erste Kultusminister, Karl zum Altenstein, praktizierte diese Überzeugung und stellte sie 1823 gegenüber der Breslauer Medizinischen Fakultät klar, denn Universitäten waren Staatsanstalten. Der Chemiker Justus von Liebig formulierte 1851: „Auf einer Universität kreuzen sich wissenschaftliche mit persönlichen Interessen, und es kann die Lenkung und Entscheidung derselben den Professoren nicht überlassen werden; sie ist dem sicheren Untergang geweiht, wenn die Majoritätsbeschlüsse des akademischen Senates zur Richtschnur der ministeriellen Verfügungen genommen werden, denn ein jeder Beschluß influenziert mehr oder weniger das persönliche oder Geldinteresse der Beschließenden.“ Liebig plädierte deshalb dafür, dass eine über den Professoren „stehende, höhere Intelligenz ihre Geschicke leiten“ müsse, sprich das Ministerium. 1896 erklärte der wegen Missachtung universitärer Autonomie angegriffene Friedrich Althoff im Landtag, Vorschlagslisten der Fakultäten seien Gutachten ohne Verbindlichkeit für das Ministerium, was preußischer Tradition entspreche, und Minister Robert Bosse betonte explizit, „daß die Berufung der Professoren ein ganz zweifelloses Recht der Krone ist“. Gedeckt durch dieses Kronrecht, konnten Beamte wie Althoff aufgrund eigener Recherchen, Prioritäten und Abwägungen eine ministerielle Berufungspolitik etablieren, um damit, so das weitere Argument, Cliques und Protektionswesen zu konterkarieren.⁶³

Die Haltung republikanischer deutscher Hochschulverwaltungen illustrieren die Antworten auf eine Rundfrage Badens Ende 1925. Die Unterrichtsverwaltungen Thüringens

62 Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 6, Bl. 47–54 (Fakultät 26.3.1928, Kultusministerium 1.5.1928), Bl. 272–274 (Reichsgerichtsurteil vom 12.7.1929), Bl. 289 (Jellinek an Richter 25.10.1929), Bl. 415–422 (Rang als Ordinarius). Vgl. Cohn, Ernst J., Der Fall Opet. Eine Studie zum Leben der deutschen Vorkriegsuniversität, in: Tittel, Josef u. a. (Hrsg.), *Multitudo Legum Ius Unum*. Festschrift für Wilhelm Wengler, Bd. 2, Berlin 1973, S. 211–234. Das Schreiben von Achelis vom 27.6.1933 zur Gehaltsregelung in: Rep. 151, I C Nr. 6576, Bl. 31.

63 Altensteins Rüge 1823 an die Breslauer Fakultät, die die Berufung des Physiologen Purkinje anstelle ihres Favoriten als „schmerzliche Täuschung“ bezeichnet hatte, abschriftlich in: VI. HA, NL Althoff, Nr. 93, Bl. 1–4. Aus dem Briefwechsel von Justus Liebig mit dem Minister Reinhard Freiherr von Dalwigk, Darmstadt 1903, S. 6 f. (Zitat Liebig). Althoffs Sicht bei: Sachse, Arnold, Friedrich Althoff und sein Werk, Berlin 1928, S. 176–178. Althoff bzw. Bosse lt. StenBerAH, 5.3.1896, S. 1107 bzw. 1103 f. (Zitat Bosse).

und Sachsens replizierten, dass das Vorschlagsrecht der Fakultäten geachtet werde, nicht aber die Platzierung nach Rängen; an diese fühlte sich allein die Hamburgische Hochschulbehörde gebunden (Dok. Nr. 67 a–c). Alle Länderministerien behielten sich das Recht vor, aus eigener Initiative den Fakultäten Kandidaten vorzuschlagen und gegebenenfalls auch gegen deren Votum zu berufen. Die damalige Praxis, vakante Professuren nicht auszuscheiden, sondern nach fakultätsinterner Begutachtung und Beratung dem Ministerium eine Vorschlagsliste einzusenden und erst die vollzogene Berufung zu verkünden, wird in einer Resolution der außeramtlichen Deutschen Rektorenkonferenz 1927 zur Modifikation vorgeschlagen (Dok. Nr. 68). Nach der Berufung seien Vorschlagslisten nicht mehr geheim zu halten, sondern in Fachorganen zu publizieren, um falschen Gerüchten entgegenzutreten. Auch Berufungen gegen das Fakultätsvotum dürften öffentlich werden. Sowohl das preußische wie das bayerische Kultusministerium lehnten diesen Vorschlag jedoch ab, so dass es erst infolge eines Beschlusses der westdeutschen Kultusministerkonferenz 1968 zu öffentlichen Ausschreibungen von Professuren kam, aber Vorschlagslisten noch heute vertraulichen Charakter besitzen und selten publik werden.

Während die Dokumente, die im Kultusministerium verfasst wurden, häufig genetisch und im Kontext verfolgt werden können, gilt dies für die Vorschlagslisten nicht, da nur die – oft geglättete – Endfassung im Ministerium ankam, teilweise ergänzt um privatdienstliche Schreiben.⁶⁴ Jedoch prüfte das Ministerium die vorgelegten Listen häufig eigenständig anhand angeforderter *externer Gutachten* von renommierten Fachvertretern – im Wissen darum, dass es häufig Kontroversen bei der Listenaufstellung gab und manche Beteiligte durchaus persönliche Interessen einfließen ließen. Schon damals galt das apokryphe Bonmot: Jede Berufung beinhaltet eine gelungene und mehrere gescheiterte Verschwörungen. Die vom jeweiligen Ministerialreferenten eingeholten externen Gutachten sind zum allergrößten Teil nicht überliefert. Das Kultusministerium betrachtete sie nämlich durchgängig als privatim veranlasste Meinungsäußerungen ohne amtlichen Charakter, die nicht Teil der Personalakte seien. In einem diesbezüglichen Gutachten des Justitiars des Kultusministeriums hieß es 1927, schon der frühere Hochschulreferent Ludwig Elster habe bei seinem Ausscheiden 1915 die brieflichen Gutachten aus seiner Amtszeit als Hochschulreferent seit 1897 „unangefochten [...] als sein Privateigentum“ mitgenommen (Dok. Nr. 69). Bei wem konkret solche externen Beurteilungen zur ministeriellen Kontrolle von offiziellen Fakultätslisten eingeholt wurden, ist deshalb nur bei einem Bruchteil der Berufungsvorgänge nachvollziehbar, und zwar in der Regel nur mittels handschriftlicher Vermerke des Hoch-

64 Zum Beschluss der Kultusministerkonferenz 1968 vgl. Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Dokumente zur Hochschulreform, Bd. 1, Bonn 1968, S. 7 (freundlicher Hinweis von Fabian Waßer, München). – Schon 1859 war der Entwurf des Gutachtens der Berliner Philosophischen Fakultät, der die Berufung von Johann Gustav Droysen ablehnte, viel schärfer gefasst als die ausgefertigte Schlussversion, so Nippel, Wilfried, Johann Gustav Droysen. Ein Leben zwischen Wissenschaft und Politik, München 2008, S. 265.

schulreferenten Wolfgang Windelband. Er hat die Gutachter-Namen häufig auf den Vorschlagslisten notiert; vereinzelt finden sich von ihm gefertigte knappe synoptische Übersichten mit Stichworten aus deren Beurteilungen, die jedoch sehr schwer lesbar sind. Da somit die Namen der angeschriebenen Kapazitäten pro Fach doch mehrere Male überliefert sind, lässt sich daraus der Kreis der Gewährsmänner des Kultusministeriums annähernd erschließen.⁶⁵

Mehrere Dokumente behandeln das *Procedere bei Berufungen* und weitere akademische Usancen. Frühzeitig legte C. H. Becker die – in den oben genannten Fällen bereits beobachtete – Grundbedingung fest, damit das Kultusministerium zur Oktroyierung eines Professors schreiten würde: Es müssten „die Anerkennung der Leistungen des betreffenden Gelehrten durch die Fachgenossen und die Öffentlichkeit eine solche gegen die Fakultät vorgenommene Entschließung des Ministeriums unbedingt“ rechtfertigen, schrieb er (Dok. Nr. 72). In ähnlicher Weise äußerte sich das Ressort 1927, als Willy Hellpach in Frankfurt scharf abgelehnt wurde; man werde ihn erst berufen, wenn die Fakultät dazu geneigter sei. Schließlich schrieb C. H. Becker in einem Aufsatz 1928, zur Oktroyierung werde ein Minister nur dann schreiten „wenn er das innere Recht und – was nicht immer identisch zu sein braucht – die öffentliche Meinung auf seiner Seite hat.“⁶⁶ Auch deshalb blieben Oktroyierungen selten.

Weniger brisante, aber wichtige formale Dinge legte ein Rundschreiben 1925 fest, wonach Listen sechs Monate vor einem Dienstantritt zum Winter- oder Sommersemester im Kultusministerium vorliegen müssten (Dok. Nr. 62). Begründet wurde dieser Vorlauf mit der Notwendigkeit sorgfältiger Listen-Prüfung sowie der kultusministeriell nötigen „Rücksicht auf etwa bestehende gleichzeitige Vakanzen an anderen Universitäten“ und zudem der vorgängig erforderlichen Anzeige bei nichtpreußischen Hochschulverwaltungen. In der Praxis haben verständlicherweise gerade Berufungen mit strittiger und/oder politischer Dimension häufig länger als sechs Monate gedauert, ohne dass die Gründe längerer Dauer in jedem Fall aus den zentralen Akten ersichtlich werden. Zwei weitere Rundschreiben suchten den Primat des Ministeriums bei Gehaltsforderungen zu sichern. Weder durften Dozenten ihre Anliegen direkt beim Finanzministerium einbringen noch Kuratoren professoralen Kandidaten Gehaltsauskünfte erteilen (Dok. Nr. 60 und 61).

Ein Problem stellte in den Anfangsjahren nach 1918 die Stellenfindung für bisherige

65 Vgl. Dok. Nr. 139, Anm. 220, Dok. Nr. 159 a, Anm. 252, Dok. Nr. 164 a, Anm. 259, Dok. Nr. 164 c, Anm. 263, Dok. Nr. 182, Anm. 326, Dok. Nr. 223, Anm. 377, Dok. Nr. 249, Anm. 429. Auf eine schwer lesbare synoptische Übersicht Windelbands verweist Dok. Nr. 128, Anm. 195.

66 Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 2, Bl. 396 ff. (Kultusministerium an Oberbürgermeister Landmann 23.6.1927). Becker, Carl Heinrich, Probleme der Wissenschaftspflege (1928), in: Müller, Guido (Hrsg.), C. H. Becker. Internationale Bildung und nationale Wissenschaft. Ausgewählte Schriften, Köln 1997, S. 384–402, Zitat S. 392 f.

Straßburger Professoren dar (Dok. Nr. 47). Speziell damals, aber gelegentlich auch später, erschwerte die Knappheit von Wohnungen mit genug Platz für die privaten Bibliotheken in fast allen Universitätsstädten die schnelle Abwicklung von Berufungen (Dok. Nr. 48 a–b).

In die innere Organisation der Fakultäten lassen zwei Stücke blicken. Der nach Kiel berufene Historiker Fritz Rörig erbat die Datierung seiner Anciennität als Ordinarius auf seine Leipziger Zeit als planmäßiger Extraordinarius, um nicht gegenüber jüngeren Kieler Kollegen bei der Verteilung von Auditorien und Vorlesungsterminen nach Dienstalter in die Hinterhand zu geraten (Dok. Nr. 52). Generell entschied das amtlich festgesetzte Dienstalter über die Reihenfolge des Zugriffs der Ordinarien auf (große) Räume und (günstige) Uhrzeiten für Lehrveranstaltungen. Auch das Dekanat wurde häufig in der Reihenfolge des Dienstalters vergeben. Um 1925 Anspruch auf das Dekanat der Königsberger Juristischen Fakultät zu haben, verlangte Ludwig Waldecker die Bestätigung, dass seine Ernennung zum 1. April 1921 maßgeblich sein solle, obgleich die Bestallungsurkunde erst einen Tag nach den Urkunden dreier anderer 1921 Neuberufener ausgefertigt worden war (Dok. Nr. 53). Freilich entschied das Kultusministerium, dass zwar Waldeckers Besoldungsdienstalter ab 1. April 1921 bestehe, die entscheidende Bestallung aber erst nach der seiner drei Kollegen erfolgt sei. Vermutlich verbanden sich mit diesem Streit um Formalien auch politische Gründe; der Republikaner Waldecker sollte als Dekan für 1925 verhindert werden.

1.6 Katholische, weibliche und sozialdemokratisch gesinnte Gelehrte

Zwei im Kaiserreich benachteiligten bzw. ausgegrenzten sozialen Gruppen – *Katholiken und Sozialdemokraten* – versuchten mehrere Minister deutlichere Repräsentanz in der Universität zu ermöglichen; demgegenüber blieben *weibliche Gelehrte* im Lehrkörper weiterhin randständig. Hinsichtlich des Katholizismus bezog sich ein Vorhaben auf die Errichtung von Professuren für katholische Weltanschauung, die die Landesversammlung 1919 aufgrund des Drängens der Zentrumsparterie beschlossen hatte, um Studierenden an den Universitäten ohne Katholische Fakultät (d. h. allen außer Bonn, Münster und Breslau) freiwillige Kursbelegung zu erlauben. Nach einer Besprechung Wendes mit dem führenden zentrums-katholischen Kulturpolitiker im Reich, Prälat Georg Schreiber,⁶⁷ war Mitte 1920 klar, dass nur eine Professur in Berlin und zwei Lehraufträge in Göttingen und Marburg angestrebt

67 Morsey, Rudolf, Georg Schreiber, der Wissenschaftler, Kulturpolitiker und Wissenschaftsorganisator, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/82), S. 121–159. Aloys Lammers notierte in seinen Lebenserinnerungen (LA Nordrhein-Westfalen, NL Lammers), Bl. 126, anlässlich einer Begegnung im Juni 1933 über den Prälaten, „ich liebte seine Methoden, Personal- und Kulturpolitik zu betreiben, nicht, obwohl ich seine großen Verdienste durchaus anerkannte. Es fehlte ihm der Scharm [!], und allzuviel bespiegelte er sich selbst. Die sachlichen Gegensätze, die sich aus dem Dualismus Reich – Preußen ergaben, konnten nicht harmonisiert werden.“

werden sollten (Dok. Nr. 88). Die Professorenstelle wurde per Etat für 1922 geschaffen, aber an der Katholisch-Theologischen Fakultät Breslau angesiedelt; Lehrort für den Inhaber, den in Bonn habilitierten Priester und Religionsphilosophen Romano Guardini, war jedoch überwiegend die Universität Berlin. Laut Guardinis Aufzeichnungen hieß es im Kultusministerium 1923, er komme auf einen sehr glatten Boden und könne schnell scheitern. Guardini lehrte bis zur erzwungenen Amtsaufgabe 1939 durchaus einflussreich.⁶⁸

Die beiden geplanten Lehraufträge in Marburg und Göttingen begegneten heftigen Widerständen aufgrund tradierter antikatholischer Ressentiments. Die Evangelisch-Theologische Fakultät Göttingen erklärte sich für unzuständig, und führende Professoren der Philosophischen Fakultät sahen die voraussetzungslose, objektive Wissenschaft durch vermeintliche Dogmen aus Rom bedroht. Befürchtet wurde ein Präzedenzfall, nach dem künftig Lehraufträge z. B. für katholische Geschichtsforschung oder marxistische Weltanschauung gefordert werden könnten (Dok. Nr. 89). Dem Anteil von Katholiken am universitären Lehrkörper gelten drei weitere Dokumente. Mit einem Schreiben an eine sozialdemokratische Zeitung verwahrte sich das Kuratoriumsmitglied Christian Eckert gegen den Vorwurf des „katholischen Klüngels“ an der Kölner Universität (Dok. Nr. 90). Unter 41 Ordinarien seien ganze 13 formaliter Katholiken und bloß zwei oder drei davon auch für die Zentrumsparterie aktiv, hingegen 80 % der Studierenden katholisch. Deutlich niedrigere 12,5 % nomineller Katholiken stellte Referent Wende 1923 unter 160 Berliner beamteten Professoren fest (Dok. Nr. 91). Einen Prozentsatz von knapp 17 unter allen preußischen Hochschullehrern 1924 ergab eine fachhistorische Nachprüfung jüngst, wobei Münster und Köln mit 42–44 % führten und sieben Universitäten von Königsberg bis Frankfurt unter der oder um die 10 %-Marke lagen. Allerdings gibt die Statistik keine Anhaltspunkte für eklatante Diskriminierung. Als ursächlich wird in der Forschungsliteratur primär die vergleichsweise Hochschulferne des überwiegend ländlich wohnenden katholischen Volksteils angesehen.⁶⁹ Sicher ist, dass sich die bildungspolitischen Sprecher der Zentrumsparterie mehrfach im Ministerium über Zurücksetzungen beschwerten. Dies wird anhand eines Privatbriefs von Albert Lauscher an Minister Becker 1927 dokumentiert (Dok. Nr. 92). Er beklagte anhand dreier Beispiele die angebliche Katholikophobie an seiner Universität Bonn und monierte gegenüber Grimme 1932 brieflich den schwachen 8,5 % Katholikenanteil in Frankfurt. Aus den Akten zu Berufungen gewinnt man insgesamt nicht den Eindruck der expliziten Marginalisierung von Katholiken in den Weimarer Jahren, jedoch wurde dort ja in der Regel „rein fachlich“ argumentiert. Systematische Bevorzugung konnte und wollte das Ministerium wegen der Fach- und Hochschulautonomie nicht ergreifen.

68 Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara (Hrsg.), *Lauterkeit des Blicks. Unbekannte Materialien zu Romano Guardini*, Heiligenkreuz 2013, S. 24 f.

69 Die Religionszugehörigkeit von 2.042 preußischen Hochschullehrern im Oktober 1924 aufgrund der Akten des GStA PK eruiert von: Grüttner, *Der Lehrkörper 1918–1932*, S. 172–175.

Praktisch ausgeschlossen von den Rängen der Ordinarien und beamteten Extraordinarien blieben in Preußen selbst zur Weimarer Zeit *Frauen*. Die Anträge auf Zulassung zur Habilitation beschied das Ministerium bis 1918 stets ablehnend. Erst nach neuen Anfragen einzelner Fakultäten – z. B. Göttingen für Emmy Noether, Frankfurt für Edith Stein – und der Zulassung in München 1919 erlaubte ein Erlass des Ministers Haenisch vom 21. Februar 1920 die Habilitation.⁷⁰ Ganze 14 Frauen erhielten an der Berliner Universität bis 1933 die *Venia legendi*, darunter 1922 Lise Meitner und 1928 als zweite Historikerin überhaupt Hedwig Guggenheimer, Ehefrau von Otto Hintze. Welche Ressentiments weiterhin bestanden, erhellt aus einer Briefstelle von Hintzes Kollegen Erich Marcks gegenüber seinem Schwiegersohn Willy Andreas 1928: Hedwig Hintze sei „fanatische Jüdin geworden: rot, pazifistisch, kinderlos und mannvergessend.“ Zu Recht nennt Sylvia Paletschek die noch nach 1945 nicht beseitigte geschlechtsspezifische Diskriminierung den „Karierekiller‘ schlechthin“. Dass diese Frage dem Ministerium ein dauerhaftes besonderes Anliegen gewesen wäre, war in den gesichteten Akten nicht ersichtlich.⁷¹

Immerhin beantragte die Göttinger Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für die nach zwei 1915 und 1917 ministeriell abgelehnten Anträgen schließlich 1919 habilitierte Physikerin Emmy Noether 1922 den Titel als nichtbeamtete außerordentliche Professorin und 1923 einen vergüteten Lehrauftrag, weil sie als Forscherin Ordinarien gleichkomme (Dok. Nr. 87). Freilich errang auch Noether, der Ordinarien im Rahmen einer gutachtlichen Unterstützungsaktion 1933 bescheinigten, unter allen Mathematikerinnen unzweifelhaft die genialste zu sein, nicht einmal ein beamtetes Extraordinariat, sondern lebte von 250 RM monatlicher Lehrauftragsvergütung. Auch bei Frauen in Assistentenstellen unternahm das Ministerium wenig. Als 1919 Frauen als Assistentenärztinnen angeregt wurden, ergab eine Umfrage bei Universitätsfrauenkliniken, dass solche nicht bekannt seien, aber eine Assistentenstelle erhalten könnten, „sofern sie sich dafür eignen“. Es müsse jedoch „besonders sorgfältige Auswahl stattfinden“ und es könne „nicht jede weibliche Bewerberin ohne weiteres Anstellung finden“. Ein Einschreiten hielt das Ressort laut Randbemerkung nicht für angezeigt.

70 Einzige Ordinaria Deutschlands war ab 1923 die von SPD-Kultusminister Max Greil ernannte Pädagogin Mathilde Vaerting an der Universität Jena, zeitgleich mit Mathilde von Wrangell an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Zur Haltung des Berliner Kultusministeriums vgl. aktenfundiert Brinkschulte, Eva, Preußische Wissenschaftsbürokratie im Zugzwang der Geschlechterfrage, in: Bleker, Johanna (Hrsg.), Der Eintritt der Frauen in die Gelehrtenrepublik. Zur Geschlechterfrage im akademischen Selbstverständnis und in der wissenschaftlichen Praxis am Anfang des 20. Jahrhunderts, Husum 1998, S. 51–69.

71 Vgl. Tollmien, Cordula, „Sind wir doch der Meinung, daß ein weiblicher Kopf nur ganz ausnahmsweise in der Mathematik schöpferisch tätig sein kann ...“ – Eine Biographie der Mathematikerin Emmy Noether (1882–1935) und zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Habilitation von Frauen an der Universität Göttingen, in: Göttinger Jahrbuch 38 (1990), S. 153–219, hier S. 183. Pawliczek, Akademischer Alltag, S. 430–437, Zitat S. 436. Paletschek, Sylvia, Berufung und Geschlecht. Berufungswandel an bundesrepublikanischen Universitäten im 20. Jahrhundert, in: Hesse, Christian/Schwinges, Rainer C. (Hrsg.), Professorinnen und Professoren gewinnen, Basel 2012, S. 307–349, Zitat S. 318.

Die Universität war für Professoren stets auch ein Ort der männlichen Bewährung, resümierte Sylvia Paletschek kürzlich. In diesem Sinne bescheinigte die Münsteraner Philosophische Fakultät dem Althistoriker Ulrich Kahrstedt 1921, er habe mit seinen 32 Jahren nun „männliche Reife“ erreicht. Andere Vorschlagslisten verwandten lobende Epitheta wie „frische Persönlichkeit“ oder „lebenvoll“ und zielten damit auch auf den erwünschten männlichen Habitus. Hingegen wurde einem abgelehnten Kandidaten angekreidet, er sei keine „innerlich gefestigte, von Phantastik freie, wissenschaftliche Persönlichkeit“, denn generell ging es in Vorschlagslisten regelmäßig auch um die persönliche Passung zu den Kollegen, mit denen künftig auszukommen war. So formulierte die Philosophische Fakultät Halle 1919: „Für ersprießliches Zusammenarbeiten in der Fakultät ist aber unbedingtes Vertrauen zu der Persönlichkeit des zu Berufenden eine selbstverständliche Voraussetzung.“ Frauen brachte man dieses Vertrauen nicht entgegen.⁷²

Gelehrte und Dozenten mit öffentlich proklamierter *sozialdemokratischer politischer Überzeugung* gab es bis 1914 nicht in Preußen. Die Habilitation von Robert Michels war im preußischen Marburg wie im thüringischen Jena abgelehnt worden – Max Weber zufolge „eine Schmach und eine Schande für eine Kulturnation“ –, so dass er nach Turin auswich. Im Krieg näherten sich einige etablierte Forscher der SPD an (z. B. Otto Lummer), und der Physiker Leo Arons, dem als Berliner Privatdozent aufgrund der Lex Arons 1899 die Venia entzogen worden war, wurde 1915 teil- und 1918 voll rehabilitiert. An sich war sozialdemokratische Gesinnung nun kein Anstellungshindernis mehr. Aber es gab weiterhin nur wenige Gelehrte mit Nähe zur SPD. Da personelle Kontinuität in den Fakultäten herrschte und Kooptationsmechanismen wirkten, hatten sie es schwer, auf Professuren zu gelangen. Im kürzlich untersuchten Berliner Lehrkörper fanden sich unter 155 Männern immerhin 21 Sozialdemokraten, überwiegend Privatdozenten und Lehrbeauftragte, bei ganzen drei Ordinarien, von denen zwei, nämlich der Sozialhygieniker Adolf Grotjahn 1920 und der Soziologe Lederer 1931, oktroyiert waren.⁷³

72 Vgl. Tollmien, „Sind wir doch der Meinung ...“, S. 184–187 und Rep. 76, Va Nr. 10081, Bl. 24 (Zitat Oskar Perron, München). Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 5, Bl. 229 f. (Zitate aus dem Bericht des Direktors der Hallenser Universitätsfrauenklinik vom 12.7.1919, Randbemerkung vom Dezember 1919). Paletschek, Sylvia, Berufung und Geschlecht, S. 308. Kahrstedt lt. Rep. 76, Va Sekt. 13 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 14, Bl. 397 f. (Vorschlagsliste vom 14.2.1921). Weitere Beispiele in Dok. Nr. 203 (Marburg 1920), Brackmann sei eine „kraftvolle, frische, fesselnde Persönlichkeit“; Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 7, Bl. 407 f. (Königsberger Liste vom 31.5.1921 über Fritz Karl Mann); Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 32, Bl. 415–418v (Königsberger Liste vom 8.1.1929 über den Romanisten Arthur Franz). Zitate aus: Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 4, Bl. 50 (Hallenser Sondervotum gegen den Germanisten Levin Schücking Juni 1919) und Bl. 55 f. (dieselbe Fakultät 8.11.1919).

73 Max-Weber-Gesamtausgabe, Bd. II,15: Briefe 1906–1908, hrsg. von M. Rainer Lepsius u. a., Tübingen 1990, S. 84 f., 185 und 221–223, Zitat S. 223. Grüttner, Der Lehrkörper 1918–1932, hier S. 147, 149 und

Eine Reihe von Dokumenten beleuchtet die Konstellationen und Fälle sowie das Verhalten des Ministeriums dazu. Bereits Mitte November 1918 wandte sich der Göttinger Extraordinarius Julius Hatschek an das Ministerium mit dem Ansinnen, dass ihm im neuen Volksstaate nun das Ordinariat verliehen werde, das die Fakultät ihm aus antisemitischen und politischen Gründen verweigere. Er bekannte: „Ich habe am Katheder niemals von meiner radikal-demokratischen Gesinnung all’ die 14 Jahre, die ich in Preußen bin, ein Hehl gemacht.“ (Dok. Nr. 29 a) Da die Fakultät entschieden einwandte, ihm komme Ordinarien-Rang nicht zu, er verweigere die Abhaltung der ihm zugeteilten Vorlesungen und betreibe „einseitige *Parteipolitik* vom Katheder aus“, unterließ das Ministerium eine Intervention zugunsten von Hatschek und tröstete ihn mit einer Gehaltszulage (Dok. Nr. 29 b–c). Im April 1921 wurde Hatschek durch das Kultusministerium der Rang als persönlicher Ordinarius zuteil.

Stärkere Unterstützung erfuhr der Pionier-Historiker der Arbeiterbewegung Gustav Mayer vom Ministerium Haenisch. Dieser begründete mit einer Vorlage Mayers die Notwendigkeit eines Extraordinariats für Geschichte der Demokratie und des Sozialismus und konnte Mayer danach statuarisch korrekt ohne Mitwirkung der Fakultät auf die neue Stelle setzen (Dok. Nr. 171 a–b). Die Entrüstung auf der politischen Rechten spiegelt ein Zeitungsartikel wieder, betitelt „Demokratisch-sozialistischer Mißbrauch der Universitäten“. Mayer wurde als bloßer Parteimann abgestempelt und weitere „Kämpfe gegen die Unterwerfung der Wissenschaft unter das demokratisch-sozialistische Parteiinteresse“ prophezeit (Dok. Nr. 171 c). Tatsächlich gab es 1919 bis 1922 einige Berufungen von sogenannten Parteimännern auf Extraordinariate bzw. zu Lehraufträgen an der Berliner Universität, zuvörderst 1919 Heinrich Cunow (Ethnographie und Soziologie) und Paul Lensch (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) auf neue außerordentliche Professuren. Unter dem rechtsliberalen Minister Boelitz gab es derartiges Engagement in den Folgejahren nicht, und auch C. H. Becker wahrte das Einvernehmen mit den Fakultäten in der Regel. Allerdings fallen einige prominente Fälle in Beckers letzten beiden Amtsjahren auf. 1928 wollte die Berliner Juristenfakultät das Lehrbedürfnis in Rechtsphilosophie mit dem Jenaer Carl August Emge (1931 NSDAP) decken und lehnte den vom Ministerium ins Spiel gebrachten Hermann Heller als „äußerst schwierige Persönlichkeit“ ab.⁷⁴ Becker ernannte aber Heller zum

160. Seine jahrzehntelange SPD-Mitgliedschaft machte der Bonner Jurist Conrad Cosack erst 1924 publik, vgl. Brocke, Berufungspolitik und Berufungspraxis im Deutschen Kaiserreich, S. 84.

74 1928 lehnte auch die Königsberger Juristische Fakultät auf kultusministerielle Anfrage Heller einstimmig ab, denn fachlich sei er Rechtsphilosoph und Soziologe, nicht Völkerrechtler wie der favorisierte Alfred von Verdross – Wien. Nachfragen in Kiel, Leipzig und Berlin hätten ergeben, dass „das Taktgefühl und die kollegiale Einstellung und Rücksichtnahme des Herrn Heller nicht dem entsprechen, was unbedingt verlangt werden muß.“ Hellers Berufung in die ostpreußischen „besonders schwierigen Verhältnisse“ könnten zu „unübersehbaren Auswirkungen“ führen, zit. nach: Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 8, Bl. 382 (5.7.1928).

Extraordinarius. Der Protest der Fakultät fiel scharf aus. Die Ernennung stelle „sich als ein Ereignis dar, wie es in der Geschichte unserer Fakultät, ja der preußischen Juristenfakultäten und Universitäten überhaupt kaum einen Vorgang hat, und ist geeignet, das Ansehen der Fakultät, die doch mit größter Gewissenhaftigkeit und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren bestrebt war, in bedauerlicher Weise zu gefährden.“ (Dok. Nr. 115)

Wenig Konfrontation gab es 1929, als Becker den religiösen Sozialisten Paul Tillich als Philosophie-Ordinarius nach Frankfurt berief, obwohl die Fakultät ihn für ungeeignet erachtete. Der Nicht-Protest erklärt sich aus der vergleichsweisen Liberalität der Universität am Main, der damit immerhin besetzten Stelle und dem Eintreten von Kurator Riezler für Tillich.⁷⁵

Mit Gustav Radbruch gelangte 1919 auch ein Sozialdemokrat in ein Ordinariat der bereits linksliberal geprägten Kieler Juristenfakultät. Erneut ist ein Zeitungsartikel Beleg für das gehässige Echo auf der politischen Rechten: „Radbruchs ganze Richtung und ganze Art ist nichts weiter als jüdisch. Seine juristische Auffassung ist die des extremsten soziologischen Standpunkts, bei dem das Recht als Recht fast abhanden kommt“, wurde seine Ernennung zum Reichsjustizminister kommentiert (Dok. Nr. 93). In Halle besaß der Nationalökonom Heinrich Waentig bereits ein Ordinariat, als er sich (vermutlich 1918) zur SPD bekannte und für diese danach ein Landtagsmandat errang. Ansonsten gab es im Zeichen der stets propagierten vorurteilsfreien Wissenschaft regelmäßig Ablehnungen der Fakultäten gegen explizite Sozialdemokraten und demokratische Republikaner in den politisch geprägten Fächern, also weniger in Medizin oder in Physik.

In die Zeit Grimmes fallen mehrere, teils aufsehenerregende Bemühungen. Dazu trug bei, dass der Amtswechsel zu ihm ja nicht zuletzt wegen wachsender Enttäuschung der größten Regierungspartei über die Ernennungspolitik Beckers erfolgte und sich Grimme auch seinerseits als Exponent personeller Republikanisierung und besserer Chancen für Linke verstand. Seine Parteigenossen hielten sich mit expliziten Anregungen nun weniger zurück als gegenüber Becker, und zudem ging es in den Jahren bis 1932 einige Male sogar um Ordinariate.

Ein erster Fall fiel in die Übergangszeit von Becker zu Grimme und betraf das Extraordinariat für Pädagogik in Breslau (Nachfolge Richard Hönigswald). Hier lehnte das Ministerium 1929/30 zwei Listen ab und lancierte den nichtbeamteten Extraordinarius Siegfried Marck, der in der lokalen SPD und als Mentor von Jungsozialisten, Publizist in linken

75 Zu Berlin vgl. Grüttner, Universität in der Weimarer Republik, S. 105 und 126 und Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 19–24v (Liste 1.8.1928, gegen Heller), zu Frankfurt: Kluge, Stiftungsuniversität Frankfurt am Main 1914–1932, S. 539 f. und Gostmann, Peter/Koolwaay, Jens, „Der Tag war da: so stand der Stern.“ C. H. Becker und die Frankfurter Soziologie der Zwischenkriegszeit, in: Zeitschrift für Ideengeschichte V/3 (2011), S. 17–32, hier S. 19.

Organen und Redner bei politischen Versammlungen außerwissenschaftliche Aktivitäten entfaltet hatte. Vorausgegangen war die briefliche Klage des SPD-Landtagsabgeordneten Ernst Hamburger Ende 1929 noch gegenüber Becker, dass Breslau keinen einzigen sozialdemokratischen Ordinarius besitze und Marck in Frage komme. Die Fakultät bescheinigte Marcks Werken Zuspruch und Ablehnung, aber betrachtete ihn nicht als passenden Kandidaten. Rektor und Senat warnten in einem Schreiben nachdrücklich vor Marck, der als Sozialphilosoph nicht die Ausbildung von Lehramtstudenten in Pädagogik und Psychologie übernehmen könne, in zwei bestellten Gutachten Martin Heideggers vernichtend beurteilt worden war und dessen Wahl „gegen den einmütigen Wunsch der Fakultät lediglich aus politischen Gründen zu erklären“ sei (Dok. Nr. 73). Dass die Breslauer Philosophische Fakultät nicht prinzipiell gegen Sozialdemokraten eingestellt sei, suchte Dekan Schaefer mit dem Hinweis zu belegen, dass man den beamteten Extraordinarius Ferdinand Pax (Zoologie) und den nicht beamteten Extraordinarius Hubert Winkler (Botanik) leider erfolglos zur Beförderung vorgeschlagen habe. Allerdings ging es beide Male nicht um planmäßige Ordinariate, und auch mit Marck als Extraordinarius blieb die Universität Breslau in den entscheidenden Ordinariatsrängen sozialistenfrei. Die Fakultät sprach dem Kultusministerium im Mai 1930 ihre tiefe Kränkung aus.⁷⁶ Marck gehörte 1933 zu den ersten Zwangsurlaubten und Entlassenen.

Nicht auf ministerielle politische Motive geht die Berufung des Österreicher Hans Kelsen zur Vertretung des Internationalen Rechts in Köln zurück, denn die Fakultät hatte ihn seit Ende 1925 mehrfach vorgeschlagen, bevor er nach Klärung der Finanzierung seines Gehalts und Ausräumung von Berliner Vorbehalten gegen die vermeintliche Kölner Konkurrenz Mitte 1930 berufen wurde (Dok. Nr. 134 a).

Die Besetzung einer freien nationalökonomischen Professur in Frankfurt mit dem Kieler Konjunkturforscher Adolf Löwe erfolgte einigermaßen im Einklang mit der Fakultät. Als das Ministerium sie 1929 um eine Äußerung zu Löwe ersuchte, lehnte sie ihn zwar ab, aber zugleich sprachen sich mehrere Involvierte (Professoren-Minderheit, Kurator Riezler, Gesellschaft für Sozialforschung) zugunsten seiner Berufung aus.⁷⁷ Reichskanzler a. D. Hermann Müller regte mehrfach bei Grimme Personallösungen an, so auch Ende 1930, dass Löwe möglichst schnell das Ordinariat in Frankfurt erhalten möge, da gerade dort „in verschiedenen Fakultäten hervorragend tüchtige Parteigenossen ein Lehramt haben. Es wäre sehr wünschenswert, diesem Zentrum auch Löwe möglichst bald zuzugesellen, da die

76 Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 10, Bl. 7–10, 14 ff., 23 und 50 f. und die Darstellung bei Tilitzki, Christian, *Die deutsche Universitätsphilosophie in der Weimarer Republik und im Dritten Reich*, Berlin 2002, S. 290–295. Tilitzki resümiert überspitzt, Grimme habe „seine Wahl also allein unter parteipolitischen Gesichtspunkten [...] für die Sozialdemokratie und ihren Schützling Marck“ getroffen. Zu Marcks Werk vgl. Paul, Hans-Holger, Siegfried Marck, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 16, Berlin 1990, S. 120–122.

77 Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 6 Bd. 2, Bl. 274–285, 303 ff. und 326.

ausgezeichnete Zusammenarbeit dieser uns nahestehenden Professoren durch Löwe sicher stark gefördert würde.“ (Dok. Nr. 94)

Wesentlich Grimme beförderte die sozialdemokratischen Österreicher jüdischer Herkunft Emil Lederer und Hermann Heller auf Lehrstühle der Berliner bzw. Frankfurter Universität. Lederer war von den Extraordinarien August Müller und Arnold Wolfers auch vorgeschlagen, während die Fakultät ihn strikt ablehnte (Dok. Nr. 144 b–c und 145). Die Berufung rief einen Protest der Berliner Fakultät hervor, denn die Ernennung von „Professoren unter politischen oder gar parteipolitischen Gesichtspunkten“ verstoße gegen die universitäre Autonomie, die Wissenschaftsfreiheit und gegen die noch unter Becker gültige ministerielle Maxime, parteipolitische Neutralität einzuhalten (Dok. Nr. 146).

Die Beförderung Hermann Hellers zum persönlichen Ordinarius hatte die Berliner Fakultät rundum abgelehnt (Dok. Nr. 116). Der Bericht quoll über von negativen Beurteilungen in wissenschaftlicher und persönlicher Hinsicht: Seine „sehr einseitige[n] Anlagen wirken sich nicht in dauerhaft fruchtbaren Leistungen aus. Er ergeht sich dauernd in der wissenschaftlichen und moralischen Verurteilung anderer, ist aber außerstande, irgendwelche Kritik an sich selbst zu ertragen. Er sucht überall in möglichst weiten Wirkungskreisen beherrschenden persönlichen Einfluß zu gewinnen, [...] auch in dem Bedürfnis, sich agitatorisch und nicht wissenschaftlich auszuwirken.“ Studenten klagten, dass er „seinem politischen Agitationsdrange in der Vorlesung in peinlicher Weise die Zügel schießen lasse“. Seine Werke kennzeichneten „fehlerhafte Deduktionen und unrichtige, mindestens mißverständliche Angaben über positives Recht und über Anschauungen der benutzten Schriftsteller“. „Meistens gute Anläufe, am Ende Versagen und Zerflattern“ seien das Charakteristikum. Persönlich sei er mit fast allen Kollegen im Konflikt. Für alle würde es „eine schwer erträgliche Zumutung bedeuten, einen nirgends gewünschten, wohl aber anderwärts energisch abgelehnten Dozenten dem engeren Kreise der Fakultät einzufügen.“

Umgekehrt beklagte sich Heller in mehreren privaten Briefen an Grimme, dass dieser mit Ausnahme von Lederer stets nur den Fakultätswünschen gefolgt sei. Er stelle fest, „daß es an sämtlichen Juristischen Fakultäten Preußens keinen einzigen [sozialdemokratischen] juristischen Ordinarius und außer mir nur noch einen Professor (in Frankfurt) gibt. Dass dieser Zustand an den politisch wichtigsten Fakultäten mehr als bedenklich und auf die Dauer unerträglich ist“, sei evident. „Haben wir aber erst einmal eine rechtsstehende Regierung, so wird die bestimmt politisch weniger Skrupel besitzen und die Betreffenden können bis an ihr Lebensende Privatdozenten bleiben.“ Grimmes „große Vorsicht in diesen Dingen“ werde an den Universitäten nicht geschätzt, sondern im Gegenteil behauptet, er würde „nur politische Ernennungen vollziehen“, wogegen er in Kürze mit einigen Kollegen eine Klarstellung veröffentlichte (Dok. Nr. 117 a). Grimme verteidigte sich mit einzuhaltenden Formalien, längeren Verhandlungen und ließ den von der Berliner Fakultät erhobenen Plagiatsvorwurf gegen Heller gutachtlich prüfen (Dok. Nr. 117 b). Vor Abschluss der Prüfung konnte Grimme Heller ein freies Ordinariat für öffentliches Recht an der Universität Frankfurt anbieten, und

dieser nahm, durch die Berliner Querelen zermürbt, an. Er würde Heller sogar gegen die Fakultät in Berlin berufen haben, schrieb Grimme zum Abschluss an Heller.⁷⁸

Gegenüber seinem Vorgänger Becker machte Grimme zu seiner Rechtfertigung brieflich geltend: „Man wird mir keinen Fall nennen können, wo ich infolge parteipolitischer Pression eine Null berufen hätte.“ Dies traf zu. Insgesamt machten offenkundige Oktroyierungen unter Becker und Grimme nur wenige Prozent aller Berufungen aus, aber beinahe jeder Fall erregte Aufsehen, weil dies nicht dem üblichen Monopol von Mitte-Rechts entsprach und die stets propagierte, aber in der Praxis öfter desavouierte rein wissenschaftliche Beurteilung konterkarierte. Daraus auf ein Vorwiegen parteipolitischer Berufungen im Ganzen zu schließen, wäre ganz unangemessen.⁷⁹

Selbst bloße Lehraufträge für Sozialdemokraten begegneten Widerständen. So lehnte die Berliner Philosophische Fakultät Anfang 1929 die Vergabe eines Lehrauftrags in Pädagogik für den Schulreformer und Berliner Gymnasial- bzw. Gesamtschul-Direktor Fritz Karsen ab. An der Frankfurter Universität wurde er akzeptiert, aber Karsen, dort abgeschnitten von seinen Schulprojekten in Berlin-Neukölln, erbat Verlegung nach Berlin. Die zweite Anfrage des Ministeriums, nun auf Ausländisches Schulwesen bezogen, lehnte die Berliner Fakultät erneut ab, da Karsens wissenschaftliche Arbeiten nicht ausreichend seien (Dok. Nr. 220 a–b). Der von Grimme und Richter als Vermittler eingeschaltete Eduard Spranger schrieb dazu, dass „es im Grunde auch mir richtig erscheint, wenn die Regierung hinsichtlich außerwissenschaftlich motivierter Wünsche die Verantwortung selbst übernimmt“ (Dok. Nr. 220 c). Das Ministerium Grimme erteilte Karsen dann einen unbesoldeten Lehrauftrag nebst 1.500 RM Aufwandsentschädigung.⁸⁰

Im August 1930 verlieh Grimme dem Historiker Arthur Rosenberg, Berliner Privatdozent für alte Geschichte seit 1914, Reichstagsabgeordneter der KPD 1924 bis 1928 und Verfasser einer die Bismarcksche und Wilhelminische Politik grundsätzlich ablehnenden zeitgeschichtlichen Studie („Die Entstehung der deutschen Republik 1871–1918“, 1928), den Titel eines nicht beamteten außerordentlichen Professors. Die Fakultät hatte auf Anfrage von Minister Becker Rosenbergs Ansatz im Buch als zwar im Einzelnen scharfsinnig,

78 VI. HA, NL Grimme, Nr. 309, n. f., darin Brief Hellers vom 30.10.1931 und Brief Grimmes vom 9.3.1932 zur Berufung nach Frankfurt. Zur Krise um Heller in Berlin vgl. Lösch, Anna-Maria Gräfin v., *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933*, Tübingen 1999, S. 92–100. In Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 4 f. befinden sich die Minderheitenvoten der vier Professoren Hans Otto de Boor, Franz Beyerle, Hans Lewald und Hugo Sinzheimer, die Heller für Frankfurt an die erste Stelle setzten.

79 Grüttner, *Universität in der Weimarer Republik*, S. 104 f. zählt unter 147 Berliner Berufungsverfahren 17 Oktroyierungen, nicht nur aus politischen Gründen. Zitat Grimme nach: Saubertzweig, Adolf Grimme, S. 45.

80 Zu Karsens pädagogischer Tätigkeit und seinen Schulprojekten besonders in Berlin-Neukölln vgl. Radde, Gerd, *Fritz Karsen, ein Berliner Schulreformer der Weimarer Zeit*, Berlin 1973, S. 62–193 und http://de.wikipedia.org/wiki/Fritz_Karsen [gelesen am 11.5.2015].

insgesamt aber polemisch, unhistorisch und publizistisch tendenziös verdammt (Dok. Nr. 177). Rosenbergs Lehrauftrag blieb deshalb auf antike Geschichte beschränkt.⁸¹

In anderen Fällen unterließ Grimme die Durchsetzung gegenüber der Fakultät, so beim unten noch vorzustellenden Otto Liebknecht 1931/32 und auch bei Werner Hegemann. Dieser, promovierter Nationalökonom, Architekturkritiker („Das steinerne Berlin“, 1930) und Verfasser einer äußerst kritischen Friedrich-Biographie („Fridericus“, 1925/26), sondierte bei Heinrich Herkner Ende 1930 wegen einer Habilitation an der Berliner Universität und wurde vom Staatssekretär im Innenministerium, Wilhelm Abegg, für einen Lehrauftrag Architektur und Städtebau vorgeschlagen. Auf die ministerielle Anfrage bei Herkner, die Haltung der Fakultät zu sondieren, erwiderte dieser, er sei auf „ungewöhnlich schroffen Widerstand“ getroffen, denn die Fakultät lehne ein Fach Städtebau universitär ab; komme ein Lehrauftrag für Hegemann, sei mit rechtsradikalen Studenten-Unruhen zu rechnen; er solle deshalb besser an der Abteilung Architektur der Technischen Hochschule lehren. Im Mai 1931 unterstützten Hegemanns Doktorvater Lujó Brentano aus München und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk, Robert Schmidt, den Lehrauftrag nachdrücklich. Ein Gutachten des Generaldirektors der Berliner Museen, Wilhelm Waetzoldt, zugleich Honorarprofessor der Friedrich-Wilhelms-Universität, urteilte zwiespältig. Hegemann sei kenntnis- und geistreich, aber von „Geniehaß“ gegenüber Friedrich II. erfüllt und in seinem Berlin-Buch auf das Negative fixiert. Trotzdem wäre er als Lehrbeauftragter für Städtebau ein Gewinn, speziell für die Technische Hochschule. Hegemann brachte sich noch mehrfach mit Selbstlob in Erinnerung, und möglicherweise hätte sich das Ministerium im Herbst 1931 bemüht, ihn, wenn nicht an der Universität, so an der Technischen Hochschule zu lancieren. Hegemann war jedoch im Sommer nach Südamerika abgereist; Richter konnte nur die Wiedervorlage der Akte alle paar Wochen dekretieren und dann mit der Marginalie, Abegg lege keinen Wert mehr auf die Sache, zu den Akten geben. Nach seiner Rückkehr machte Hegemann im Frühjahr 1932 zufällig Bekanntschaft mit Ministerialrat Richard Woldt von der Volksbildungsabteilung des Ressorts und ersuchte daraufhin erneut brieflich um einen Lehrauftrag. Woldt legte die Frage Anfang September 1932 dem für die Technischen Hochschulen zuständigen Ministerialreferenten Otto von Rottenburg vor. Aber inzwischen war der „Preußenschlag“ erfolgt, Grimme faktisch abgesetzt, und so verwundert es nicht, dass Rottenburg am 6. Oktober 1932 die Sache für erledigt erklärte, denn ein Lehrauftrag sei untunlich, da die Fakultät sich sträuben werde. Sicherlich war der exponierte Hegemann ein schwieriger Kandidat für einen Lehrauftrag, aber solange das

81 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit 4 Nr. 51 Bd. 22, Bl. 69 (Ernennung zum Professor 11.8.1930). Vgl. Wirsching, Andreas, Politik und Zeitgeschichte. Arthur Rosenberg und die Berliner Philosophische Fakultät 1914–1933, in: Historische Zeitschrift 269 (1999), S. 561–602, hier S. 582–598 (aufgrund von Akten). Wirsching betont, dass Außenseiter wie Rosenberg vom Kultusministerium, nicht etwa von den Fakultäten, Förderung erfuhren.

Votum von Fakultäten für das Ministerium entscheidend blieb, besaßen linksdemokratische Männer geringe Chancen.⁸²

Offensichtlich parteipolitischen Einflüssen bei der Berufung von Ordinarien nachzugeben, weigerte sich Grimme mehrfach. 1931 bat Landtagspräsident Friedrich Bartels (SPD), das Ministerium möge aus der Breslauer Liste für Kunstgeschichte den viertplatzierten Extraordinarius Franz Landsberger (SPD-Mitglied) berufen, aber Grimme erwiderte brieflich, dass der Erstplatzierte Dagobert Frey – Wien fachlich überragend sei; Landsberger wurde zum Trost ein Lehrauftrag an der Kunstakademie erteilt.

Vergleichsweise unproblematisch konnten Lehraufträge vergeben werden, wenn sie unbesoldet blieben und das Gebiet nicht im Fokus politischen Interesses stand. So bewarb sich im Mai 1930 der Kunsthistoriker Eckart von Sydow, der Grimme persönlich bei der Kestner-Gesellschaft Hannover getroffen hatte, um einen Lehrauftrag für Kunst der Naturvölker und bezeichnete sich explizit als „Zugehörigen des religiösen Sozialismus Tillichischer Observanz“. Da die befragte Fakultät nichts einzuwenden hatte, sofern der Lehrauftrag ohne Entgelt erfolge, erhielt Sydow im August 1930 die ministerielle Zusage.⁸³

Die Propagierung sozialdemokratischer und linksdemokratischer Gelehrter erfolgte also primär in den frühen republikanischen Jahren und 1930/31. Ab 1931 musste Grimme, abgeschreckt durch Unruhe in den Fakultäten und Vorwürfe in der Publizistik sowie quasi verwirrt durch den zentrumskatholischen Hochschulpolitiker Adolf Lauscher (Dok. Nr. 74), schon vorsichtiger agieren. Er wies Fakultäten zwar weiterhin auf Namen hin, nahm aber in der Regel deren ablehnende Voten hin, so 1931 in Halle bezüglich eines Ordinariats für Hajo Holborn. Dem um eine Honorarprofessur einkommenden Otto Liebknecht erwiderte Grimme im Juli 1931, dass eine Oktroyierung gegen die Fakultät unmöglich sei, zumal wenn Namen wie Planck, Nernst oder Haber dahinter stünden. Im Fall des Theologen Günther Dehn zeigte sich zudem, dass es mit einem Oktroi nicht getan war. Dessen Ernennung im Februar 1931 rief heftigen Protest unter den gutenteils nationalistisch, ja nationalsozialistisch eingestellten Studenten in Halle hervor; Anfang November 1931 kam es zu Krawallen und Polizeieinsatz gegen Dehns von etwa 30 Studenten besuchter Vorlesung. Im Januar 1932 brachen erneut Unruhen aus, und der Senat der Universität beantragte wegen des gestörten Vertrauensverhältnisses einen zweiten Lehrstuhl bzw. Dehns Entfernung, worauf dieser sich im September 1932 für ein Jahr beurlauben ließ und danach als Pfarrer in Berlin sein Auskommen suchte.⁸⁴

82 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68 Bd. 1, Bl. 10–83. Aufgrund dieser Akte und anderer Quellen zum Fall ausführlich: Flick, Caroline, Werner Hegemann (1881–1936). Stadtplanung, Architektur, Politik. Ein Arbeitsleben in Europa und den USA, 2 Bde., München 2005, Bd. 2, S. 849–868.

83 Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 10, Bl. 161 ff., Bl. 173 (Grimme an Bartels 21.1.1931). Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 5, Bl. 216–220, 255 und 257 (Sydow).

84 Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 8, Bl. 429 (Aufforderung Grimmes zur sofortigen Äußerung über Holborn 29.6.1931) und Bd. 9, Bl. 56 (Fakultät Halle 17.7.31 gegen Holborn, da nicht von dem nötigen

1.7 Einzelfragen: Pädagogische Eignung, Honorarprofessoren, Grenzland-Universitäten

Die jahrzehntelang beklagte geringe *pädagogische Eignung* von Professoren wird in einem Memorandum von Hermann Kantorowicz thematisiert (Dok. Nr. 51). Kantorowicz, damals Privatdozent in Freiburg, war Mitglied der 1910 begründeten, liberal geprägten Gesellschaft für Hochschulpädagogik, die den Gesichtspunkt besserer Lehre mit staatsbürgerlicher Bildung und internationaler Verständigung verband. Er bettete seine Vorschläge in die nachkriegsbedingt erschwerte Lage der Wissenschaften ein, und teilte die „wahrhaft erschütternden Klagen [...], die ich über die tödliche Langeweile, den Mangel an Anschaulichkeit, das Fehlen auch der bescheidensten rednerischen Fähigkeiten, kurz über die pädagogische Unfähigkeit zahlreicher Kollegen an den verschiedensten Universitäten immer wieder zu hören bekomme“, mit. Man berufe sogar „unerträglich schlechte Lehrer für die wichtigsten Stellungen [...], weil eben gute nicht verfügbar sind.“ Diese Männer seien nicht in der Lage, bei begabten Studierenden Begeisterung für die Wissenschaft zu wecken. Das Ministerium wisse in der Regel gar nichts über Lehrbefähigung bzw. sei von den subjektiven Meinungen der maßgeblichen Fakultätsmitglieder abhängig. Geradezu revolutionär neu war Kantorowicz' Lösungsvorschlag: Staatsexamensabsolventen sollten Urteile abgeben, die, gesammelt an die Unterrichtsverwaltungen weitergereicht, eine objektivere Grundlage für sachgemäße, qualitätvolle Berufungen ergäben. Infolgedessen würden die akademischen Lehrer aus Eigeninteresse der pädagogischen Seite ihres Berufs größere Aufmerksamkeit schenken, und beispielsweise zu dem „so notwendige[n] Übergang von der ‚Vorlesung‘ zum mehr oder minder freien Vortrag“ ermuntert. Was das Ministerium erwiderte, ist nicht aktenkundig. Bekannt ist aber, dass Becker 1922 dem Mitglied der Gesellschaft für Hochschulpädagogik Hanns Schmidkunz in Greifswald gegen den Widerstand der Philosophischen Fakultät den ersten Lehrauftrag für Hochschulpädagogik in Preußen erteilte. Wegen der stetig schlechteren Relation von Dozenten- und Studierendenzahlen blieb das Thema weiter aktuell. Als mit Grimme ein pädagogisch interessierter Minister amtierte, enthielten Aufforderungen zu Personalvorschlägen ab 1930 den ausdrücklichen Zusatz an die Fakultäten, sich „mit besonderer Berücksichtigung der Lehrbefähigung“ zu äußern.⁸⁵

„Range“). Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68D Bd. 4, Bl. 83–85 (Grimme an Liebknecht Juli 1931). Zum Fall Günther Dehn detailliert: Heiber, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, T. 1: Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz, München 1991, S. 82–108 sowie Prokoph, Werner, Die politische Seite des „Falles Dehn“. Zum Faschisierungsprozeß an der Universität Halle-Wittenberg in den Jahren 1931 bis 1933, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Sprach- und geisteswissenschaftliche Reihe, Bd. 16, H. 2/3 (1967), S. 249–271.

⁸⁵ Vgl. Blechle, Irene, „Entdecker“ der Hochschulpädagogik – die Universitätsreformer Ernst Bernheim (1850–1942) und Hanns Schmidkunz (1863–1934), Aachen 2002, S. 286–298. Rep. 76, Va Sekt. 13 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 4, Bl. 306 (Zitat aus Grimmes Aufforderung an die Juristische Fakultät Münster 8.1.1931).

Aber die von Kantorowicz geschilderten Grundlagen – Forschung, nicht Lehrqualität ist entscheidend; das Ministerium verlässt sich in der Regel auf die stereotypisierten Aussagen der Fakultäten – bestanden fort und so verblieb es dabei, dass auf Vorschlagslisten den Kandidaten durchgängig Lehrbefähigung und Lehrerfolg bescheinigt wurden. Insbesondere in stark besuchten Fächern mit unabdingbarer Faktengrundierung (Jura, Nationalökonomie) bildete schon aus Frequenzgründen die Vorlesung die bevorzugte Unterrichtsform. Weithin galt dabei auch fort, was ein Pionier der Hochschulpädagogik wie Ernst Bernheim 1898 formuliert hatte: „Die Privatvorlesung durch Fragen zu unterbrechen, gilt gewissermaßen als nicht akademisch.“⁸⁶ Die Vorlesung durch seminaristische Übungen oder Besprechungsstunden mit Fragemöglichkeit für die Studierenden bzw. generell den Unterricht in dialogischer Form stärker zu verankern, suchte das Ministerium 1930 im Rahmen der juristischen Studienreform. Die diesbezüglichen Leitsätze erstrebten „das Ziel weiterer Verlebendigung des Studiums“ mit Unterrichtsformaten, „in denen die Berührung von Dozent und Student auch wirklich möglich ist“ (Dok. Nr. 140 a). Da gerade in der Rechtswissenschaft die Probleme einer umfangreichen Stoffmenge und einer Dozenten–Studierenden–Relation in dreistelliger Höhe weiter bestanden, war den ministeriellen Reformern freilich von Anfang an klar, dass keine wirkliche Didaktisierung des Unterrichts universitär zu leisten sei, selbst wenn Repetitorienkurse nun von der Hochschule abzuhalten sein sollten. Im Zeichen von Sparzwängen ist diesbezüglich in der Praxis bis 1933 wohl nicht viel erreicht worden, jedoch ist der grundsätzliche Ansatz noch in Reformperioden nach 1945 in ähnlicher Weise verfolgt worden.

Eine praxisnähere Ausbildung, wiederum besonders in der Rechtswissenschaft, aber darüber hinaus auch in der Wirtschaftswissenschaft, wurde bereits seit dem späteren 19. Jahrhundert mittels – von den Fakultäten beantragten und/oder dem Ministerium vergebenen – Lehraufträgen versucht. Männer aus der beruflichen Praxis sollten nebenamtlich Lehrveranstaltungen in den Hochschulen anbieten. Nach einigen Jahren erhielt ein Teil dieser Lehrbeauftragten – freilich ohne jeden Anspruch auf solches Aufrücken – den *Titel Honorarprofessor*. Diese Ehrung war schon damals und ist bis heute durchaus begehrt.⁸⁷ Allerdings galt in Preußen die Maxime, dass ein Honorarprofessor den fachlichen Anforderungen an einen Lehrstuhlinhaber zu entsprechen habe. Mit diesem Argument verteidigten Fakultäten ihre Autonomie gegen von außen propagierte oder missliebige Kandidaten, konnten freilich bei Personen, von deren Einfluss sie fürderhin zu profitieren hofften, auch darüber

86 Gestrinch, Andreas, „Ist vielleicht der Universitätsunterricht selber verbesserungsbedürftig?“ Ernst Bernheim und die Diskussion um die Reform des universitären Geschichtsunterrichts um 1900, in: Lingelbach, Gabriele (Hrsg.), Vorlesung, Seminar, Repetitorium. Universitäre geschichtswissenschaftliche Lehre im historischen Vergleich, München 2006, S. 129–153, Zitat S. 150.

87 Köttingen, Universitätsrecht, S. 153 f. Zur Rechtslage heute vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Honorarprofessor> [gelesen am 11.5.2015].

hinwegsehen. Das republikanische Ministerium hielt sich weithin an die Maxime, wie mehrere Fälle dokumentieren. Der 1920 vom preußischen Innenminister a. D. Bill Drews dem Kultusminister Haenisch vorgetragene Wunsch nach Verleihung einer Honorarprofessur an der Berliner Juristischen Fakultät wurde 1922 erfüllt, denn Drews war Verwaltungspraktiker, Fachpublizist und ab 1921 Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Dok. Nr. 85). Die gleichzeitige Initiative des damaligen Schöneberger Oberbürgermeisters Alexander Dominicus scheiterte dagegen am Fakultätswiderstand. Als besonders hartnäckig erwies sich der Göttinger Oberbürgermeister Bruno Jung, Lehrbeauftragter seit 1926. Er verfasste ab 1929 mehrfache Eingaben an das Ministerium, um in Göttingen Honorarprofessor zu werden. Erneut wurde vom Ressort der Standpunkt vertreten, es müsse ein ansehnliches Korpus an Publikationen vorliegen (Dok. Nr. 86). Nach wiederholter Befürwortung durch die Göttinger Juristische Fakultät, die Jungs Wirken zugunsten der Verbindung von Stadt und Universität hervorhob, wobei der Gesichtspunkt originär wissenschaftlicher Veröffentlichungen zurücktrat, erreichte Jung sein Ziel 1932. Beide Persönlichkeiten aktivierten als Mitglieder von DDP bzw. DVP vermutlich auch politische Kontakte. Allerdings reichte dies keinesfalls hin, jedenfalls nicht bei Linksintellektuellen wie dem Chemiker Dr. Otto Liebknecht aus der bekannten Familie. Er erbat nach zwei Semestern Lehrauftrag 1931 von Grimme die Honorarprofessur. Ein von Windelband und Richter konzipiertes Schreiben lehnte ab, denn schon der Lehrauftrag sei ohne die Fakultät erteilt worden und ein weiteres Eingreifen erscheine untunlich. Grimme erläuterte Liebknecht, dass auch ein Minister „Rücksichten zu nehmen genötigt ist, die oft im Widerspruch zu dem aus persönlichen Gründen erwünscht Erscheinenden stehen.“ Anfang 1932 setzte Liebknecht gegenüber Richter nach, aber dieser erwiderte, dass gegen den „geschlossenen Willen einer Fakultät“ noch nie eine Ernennung zum Honorarprofessor erfolgt sei. Eine schließlich von Grimme veranlasste diesbezügliche Anfrage an die Naturwissenschaftliche Fakultät Mitte Mai 1932 blieb – vermutlich wegen des Umschwungs ab 20. Juli 1932 – ohne positives Ergebnis.⁸⁸

Im Vergleich zu den zahlreiche Fächer und Teilfächer umfassenden Philosophischen Fakultäten erbaten Juristische Fakultäten insgesamt sparsam Honorarprofessuren; 1931 gab es in der Berliner Philosophischen Fakultät rd. 40, in der Juristischen aber nur acht Honorarprofessoren. Als die Fakultät Ende 1923 der Handelsrecht-Honorarprofessur für den Industriellen Julius Flechtheim zustimmte, fügte sie ihre Bedenken gegen Zersplitterung des Faches, zu viel Praxis im damals regelhaft nur sechssemestrigen Studium sowie speziell gegen den Einfluss von Unternehmerinteressen auf die Hochschullehre an. Im Zuge der juristischen Studienreform beantragte 1931 die Berliner Juristische Fakultät allerdings u. a. den Honorartitel für Max Alsberg, einen berühmten Strafverteidiger, der auch ernannt wurde. Schon im April 1933 wurde er wegen jüdischer Herkunft durch studentischen

⁸⁸ Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68D Bd. 4, Bl. 41–44 und 229–234 (2.2.1931–18.5.1932).

Terror zur Aufgabe gezwungen und nahm sich am 11. September 1933 in Genf als einer der ersten aus dem Lande getriebenen Professoren das Leben.⁸⁹

Eine Einzelfrage der Weimarer Hochschulpolitik betraf die durch das 1918/20 polnisch gewordene Westpreußen in Insellage geratene *Universität Königsberg*. In einer Denkschrift aus der Inflationszeit 1922 beklagten Lehrende der vier Fakultäten die erschwerten und teuren Lebensverhältnisse in der Stadt und erbaten eine Sonderzulage (Dok. Nr. 49 a). Im Begleitschreiben des deutschnationalen Landtagsabgeordneten Prof. Dietrich Preyer wurde die Abwanderung von Professoren „sogar nach Wien“ als Gefahr und die „Stützung des Deutschtums“ als kulturelle Pflichtaufgabe hinzugefügt sowie auf diesbezügliche Landtagsdiskussionen verwiesen (Dok. Nr. 49 b). Das Ministerium hielt eine lokale Gehaltszulage allerdings für unmöglich, verwies auf erfolgte bauliche Verbesserungen und erwog allenfalls einen spezifizierten Sonderfonds für Unterrichtsbedürfnisse inklusive Studienreisen (Dok. Nr. 49 c). Wegen der binnendeutschen Randlage Königsbergs und der Schwierigkeit für dorthin berufene Professoren, Nebeneinnahmen aus zusätzlichen Tätigkeiten in der Privatwirtschaft zu erzielen, vergab man später offenbar doch kleinere Zuschussbeträge. So erhielt der aus Berlin zugezogene Mineraloge Karl Schlossmacher ab 1926 zeitlich befristet 80 RM monatlich. Diese Beihilfe weiterlaufen zu lassen, bat Schlossmacher 1929, denn die Lebensmittelpreise seien in Königsberg bis zu 30 % höher, zumal Gemüse und Obst als Luxus betrachtet würden, und Heizkosten während der 7,5 Monate dauernden, kalten Winter anfielen. Zudem könne er Zusatzeinnahmen aus Tätigkeiten für Edelstein- oder keramische Industrie im ökonomisch darniederliegenden Ostpreußen nicht erzielen.⁹⁰ Schlossmacher lieferte dabei auch eine aufschlussreiche Zusammenstellung eines professoralen Haushaltsbudgets mit, wonach fast 30 % des Gehalts für Wohnen, fast 50 % für laufenden Lebensunterhalt inklusive Lebensmitteln, aber bloß 6 % für das obligatorische Dienstmädchen verwandt wurden (Dok. Nr. 49 d).

Tatsächlich wurde noch 1922 ein Ostfonds zur Hilfe für die Grenzprovinzen debattiert, zu dem die Abteilung U I beispielsweise 0,5 Mio. M zugunsten des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft und 0,6 Mio. für Bücher für die Universitätsbibliothek Königsberg anmeldete.

89 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 12, Bl. 230 f. (20.12.1923 für Flechthelm). Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 273 ff., hier Bl. 275v (Berliner Juristische Fakultät 13.3.1931). Zu Berliner Honorarprofessoren und speziell Alsberg vgl. Lösch, *Der nackte Geist*, S. 80 f., 210 ff. und 477 f. sowie umfassend Taschke, Jürgen (Hrsg.), *Max Alsberg (1877–1933)*, 2. Aufl., Baden-Baden 2013. Antisemitische Hetze gegen Alsberg 1933 ist dokumentiert in Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 14, Bl. 3 ff., 46 ff. und 65.

90 Biographische Angaben zu Schlossmacher, der zum 1.5.1933 der NSDAP beitrug, liefert Tilitzki, Christian (Hrsg.), *Protokollbuch der Philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. 1916–1944*, Osnabrück 2014, S. 625 f. Ebd., S. 561–642 auch biographische Angaben zu allen anderen Professoren der Königsberger Philosophischen Fakultät. Tilitzki erkennt S. 6 f. an, dass das republikanische Kultusministerium die Universität Königsberg stärker förderte als das kaiserzeitliche nach 1870.

Becker unterstützte Stipendien und Anreize, um binnendeutsche Studenten nach Königsberg zu ziehen, Wohnungsbau für Dozenten, ein Landesmuseum im Schloss sowie Unterstützungen für Musik, Theater und bildende Künste in Ostpreußen. Eine Liste der Bewilligungen zugunsten der Königsberger Universität 1923 wies dann 3 Mio. M für die Wissenschaften, 9 Mio. M für das Gebäude des Landwirtschaftlichen Instituts, 10 Mio. M für die Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten und 3,5 Mio. M für neue Instrumente der Medizinischen Poliklinik aus. Eine Zusammenstellung der Aufwendungen im Hochschulbereich für vier sogenannte Grenzland-Universitäten 1924 bis 1926 ergab 9,2 Mio. RM Volumen, davon 6,3 Mio. RM laufend, für Königsberg, ebenfalls 9,2 Mio. RM für die Universität Breslau, 9 Mio. RM für Bonn und 8 Mio. RM für die Universität Kiel. 1927 waren im (reichischen) Osthilfe-Programm von 18,7 Mio. RM für das Kultusministerium vergleichsweise bescheidene 1,3 Mio. RM für die Universitäten Königsberg, Breslau und Kiel vorgesehen. Trotz aller Bemühungen des republikanischen Ressorts blieb Königsberg in einer Randlage: Waren die Studenten der Universität 1914 noch zu 41 % Nicht-Ostpreußen, so betrug ihr Anteil 1925 nur noch 5 %, etwas später immerhin 19 %. Im Jahr 1925 wurden überschaubare 140 Nicht-Ostpreußen mit 18.500 RM beim Studium in der Stadt am Pregel unterstützt.⁹¹

Generell war ein vergleichsweiser Frequenz- und Rangverlust der drei östlichen Universitäten Preußens unter den 21 bzw. 23 reichsdeutschen Universitäten zu konstatieren. Hinter dem jahrzehntelangen Spitzentrio Berlin, München und Leipzig rückten Breslau (1880: Platz 4, 1930: Platz 6, 1941: Platz 7), Königsberg (1880: Platz 12, 1930: Platz 14, 1941: Platz 15) und Greifswald (1880: Platz 13, 1930: Platz 21, 1941: Platz 20) nach unten. Selbst das zentral mitteldeutsch gelegene Halle fiel in der Frequenz von Rang 6 (1880) auf Rang 19 (1930). Aufsteiger waren bis zum Ende der Republik nach Studentenzahlen wie Personalstärke die neueren, im westlichen Gebiet gelegenen Universitäten: Bonn (Platz 4), Köln (Platz 5), Göttingen (Platz 7), Münster (Platz 8), Marburg (Platz 10), Frankfurt (Platz 11). Die vier zurückfallenden Universitäten waren auch als Städte weniger attraktiv, zumal das durch den „Korridor“ abgeschnittene Königsberg und das kleine Greifswald, was in den Dokumenten wie der Literatur auch mehrfach aufscheint.⁹²

91 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 10 Nr. 80 Bd. 1, Bl. 12 ff., 20–22, 34 f., 82, 244–246 und 113–118.

92 Titze, Hartmut, Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I,2: Wachstum und Differenzierung der deutschen Universitäten 1830–1945, Göttingen 1995, S. 63 f.

1.8 Rufablehnungen: Gründe und Stereotypen

Selten thematisierte Einblicke in das Berufungswesen des Freistaats Preußen erlauben nicht nur Annahmen, sondern auch *Ruf-Ablehnungen*. Wie noch heute, entsprach es dem Comment, dass Privatdozenten den ersten Ruf auf eine vergütete Professur anzunehmen hätten, und dies zwecks Sicherung ihres Lebensunterhalts in aller Regel auch taten. Nachdem der damalige Berliner Titularprofessor Arthur Nußbaum 1923 einen Ruf nach Frankfurt abgelehnt hatte, da er seine Studien zum Wirtschaftsrecht, zu sogenannten Rechtsstatsachen und zum internationalen Privatrecht nur in steter Fühlung mit Firmen und Zentralbehörden in Berlin betreiben könne, wurde ihm dies noch 1928 zum Vorwurf gemacht (Dok. Nr. 113). In der Hauptstadt rücke man nicht zum persönlichen Ordinarius auf, sondern beste Kräfte von überall her erhielten diese Stellen. Es sei Nußbaums Fehler gewesen, Frankfurt auszuslagern, wo doch viele Berliner Gelehrte erst in die Provinz gehen müssten, um dann als gewachsene Fachgrößen in Berlin zu reüssieren.⁹³

Aus den zwölf Dokumenten zu elf Fällen 1920 bis 1932, in denen vergleichsweise berühmte Juristen, Historiker, Nationalökonomien und Philologen einen Ruf an preußische Universitäten ablehnten, werden sowohl ritualisierte Topoi als auch die weithin maßgeblichen Gründe offenbar.⁹⁴ Alle Ablehnungen wahrten einen sehr höflichen Ton und dankten den involvierten Ministerialbeamten für die Rufangebote; viele schlossen schon aus evidentem Eigeninteresse die Annahme von späteren Offerten nicht aus.

Ritualisierter Topos war der Verweis auf ein ungünstiges Klima für die Professoren selbst oder ihre Familienangehörigen: zu kalt (Königsberg), zu windig-feucht (Kiel), zu stickig-schwül (Bonn, Köln, Frankfurt), industriebedingt schlechte Luft (Halle), einfach ungünstig (Münster). Tatsächlich bereitete die Wohnungssuche vielfach Probleme, denn eine standesgemäße Bleibe mit Raum für die Privatbibliothek und einem Dienstmädchen-Zimmer oder gar ein passendes Haus waren speziell in kleinen Universitätsstädten nicht leicht zu finden und in Großstädten oft teuer bzw. infolge der kommunalen Wohnraumbewirtschaftung schwer erhältlich.

93 Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 1, Bl. 407 f. (Nußbaum 29.5.1923); Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 4 (Nußbaum 11.10.1928). Zum Werk vgl. Hopt, Klaus J., Arthur Nußbaum (1877–1964), in: Grundmann, Stefan u. a. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2010, S. 545–560.

94 Es geht um Karl Hampe, Heidelberg – Berlin (Dok. Nr. 75), Alexander Graf Dohna, Heidelberg – Kiel (Dok. Nr. 76), Fritz Terhalle, Hamburg – Halle (Dok. Nr. 77), Ernst Robert Curtius, Heidelberg – Frankfurt (Dok. Nr. 78 a–b), Willy Andreas, Heidelberg – Göttingen (Dok. Nr. 79), Karl Jaspers, Heidelberg – Frankfurt (Dok. Nr. 80), Karl Brandi, Göttingen – Berlin (Dok. Nr. 81), Ernst Levy, Heidelberg – Bonn (Dok. Nr. 82), Adolf Merkl, Wien – Marburg (Dok. Nr. 83), Artur Steinwenter, Graz – Münster (Dok. Nr. 84) und Alfred Weber, Frankfurt – München (Dok. Nr. 155 c und e). Diese Fälle decken die Jahre 1920–1932 ab.

Selbst eine östliche Großstadt wie Breslau sahen dorthin Berufene ambivalent. Eugen Rosenstock-Huessy erinnerte sich an die Rufannahme 1923 so: „Meine Frau und ich nahmen in diesem Jahr den Ruf an die Universität Breslau an wie das Hinabsteigen in das Grab. Wir gingen nur, weil sich keine legale Existenzmöglichkeit außerhalb dieser akademischen Stellung bot.“ Hermann Aubin schrieb 1929 bei seinem Wechsel in die Oder-Stadt: „Nach der Gießener Idylle soll uns die straffere Lebenshaltung, welche uns der Osten auferlegt, gut bekommen.“ Wilhelm Schüßler spottete 1927, dass „Halle und Massengrab so ungefähr dasselbe sind“, und Guido Kisch erinnerte rückblickend „das düstere, schmucklose, stets von Braunkohlengeruch erfüllte Halle“. Der Westdeutsche Wilhelm Worringer sah Königsberg gar als beinahe russisch an: „Das ist nicht mehr Deutschland, aber auch noch nicht Rußland. Zwar meine ich oft, in Rußland zu sein. [...] Die Verwahrlosung der Häuser, dieses Pflaster (!), dieser Schlamm in den Straßen! – und daß gleich neben diesem Schmutz diese schlemmerhaften Konditoreien mit den ausgesuchtesten, raffiniertesten Süßigkeiten sind! [...] Das Rheinland, von hier gesehen, ist Capua.“⁹⁵

Prominente Hochschullehrer wiesen Rufe primär an die drei Spitzenuniversitäten (Berlin, München, Leipzig) nicht zurück; weitere Endstationsuniversitäten (Bonn, Heidelberg) sowie einige sektoral renommierte Orte (Göttingen, Köln, Frankfurt/M., Hamburg) stellten eventuell eine Alternative dar.⁹⁶ Halle, Kiel, Marburg oder Münster zählten nicht dazu und besaßen erheblich geringere Attraktivität. So lehnte Terhalle Halle, Dohna Kiel, Merkl Marburg und Steinwenter Münster ab. Selbst Bonn wurde von Karl Jaspers als geistig unbedeutend bezeichnet und ähnlich von Srbik; Berlin sahen Hampe und Brandi als aufreibende Großstadt. Sicherlich nicht als repräsentativ, aber gleichwohl als auffällig kann gelten, dass sechs Professoren es vorzogen, in Heidelberg zu bleiben, das ein liberales geistiges Milieu, gute Arbeitsbedingungen sowie ordentliche Kolleggeld-Einnahmen aufgrund der Studentenzahl besaß und gegen auswärtige Rufe aufgrund der Großzügigkeit der badischen Staatsregierung konkurrenzfähige Bleibe-Angebote machen konnte.

95 Klein, Michael, Eugen Rosenstock-Huessy (1888–1973), in: *Schlesische Lebensbilder*, Bd. 11, hrsg. von Joachim Bahlcke, Insingen 2012, S. 519–530, hier S. 523. Mühle, Eduard (Hrsg.), *Briefe des Ostforschers Hermann Aubin aus den Jahren 1910–1968*, Marburg 2008, S. 105, ähnlich S. 95. Kämmerer, Jürgen (Hrsg.), *Heinrich Ritter von Srbik. Die wissenschaftliche Korrespondenz des Historikers 1918–1945*, Boppard 1987, S. 301 (Schüßler an Srbik 12.4.1927). Kisch, Guido, *Der Lebensweg eines Rechtshistorikers. Erinnerungen*, Sigmaringen 1975, S. 86. Grebing, Helga, *Die Worringers. Bildungsbürgerlichkeit als Lebenssinn*. Wilhelm und Marta Worringer (1881–1965), Berlin 2004, S. 107 f.

96 Die Gliederung der Universitäten adaptiert nach: Baumgarten, Marita, *Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler*, Göttingen 1997, S. 272. Eine Rangfolge nach Frequenz 1930 ergibt mit Berlin, München, Leipzig, Bonn und Köln fünf große (13.000–5.800 Studierende) und mit Rostock, Greifswald, Gießen sowie Erlangen (1.800–2.100 Studierende) vier kleine Universitäten im Reich, während sich die übrigen vierzehn Universitäten als mittlere (2.500–4.400 Studierende) bezeichnen lassen, vgl. Titze, *Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. I,2, S. 64.

Die Berliner Universität hatte bis 1914 erhebliche Standortvorteile besessen: Reichshauptstadt mit Nähe zur Reichs- und Staatsführung, besondere Förderung durch Preußen, Größe und „Cluster“ inklusive außeruniversitärer Forschungsinstitute, Wissenschaftsorganisatoren wie Althoff, Mommsen oder Harnack.⁹⁷ In den Jahren 1919 bis 1923 trat hingegen der Verlust an Attraktivität markant hervor. Sowohl Fakultäten als auch das Kultusministerium selbst konstatierten, leider habe „Berlin unter der Not der Zeit viel von der Anziehungskraft verloren.“ So lehnten 1920 die auf zwei Listen vorgeschlagenen Mathematiker Luitzen Egbertus Jan Brouwer (Amsterdam), Gustav Herglotz (Leipzig), Hermann Weyl (Zürich) und Erich Hecke (Hamburg) und 1922/23 mehrere Physiker, darunter Wilhelm Wien (München), Max Wien (Jena) sowie James Franck (Göttingen), einen Wechsel nach Berlin ab. Äußere Gründe hierfür waren die unruhige politische Lage und die schwierige Wohnungssituation in der Hauptstadt, aber zudem auch der kriegsbedingte Rückstand in der Ausstattung Berliner Institute sowie der zumal für im Ausland arbeitende Gelehrte beträchtliche inflationsbedingte Kaufkraftverlust der Mark. Der Wiener Mediävist Alfons Dopsch verweigerte 1922 die Nachfolge Dietrich Schäfers gar mit der Begründung, er würde in der Berliner Fakultät „bloß ein Ordinarius 2. Klasse“ werden können, angewiesen auf „die Gnade der Emeriti“, d. h. der berühmten Pensionäre mit ihren guten Kontakten in Regierung und Verwaltung.⁹⁸

Neben den bereits genannten Motiven wurden für Ruf-Ablehnungen weitgespannte Einzelgründe genannt: Verwurzelung an einem Ort und Verpflichtung gegen das bisherige Hochschulland, fortgeschrittenes Lebensalter, gute Arbeitsvoraussetzungen und Schülerkreis am bisherigen Wirkungsort. Adolf Weber verließ Frankfurt/M. 1921 aus Sorge um das Überleben der finanziell bedrängten Stiftungsuniversität (Dok. Nr. 155 e). Willy Andreas versprach, in Heidelberg antipreußische „Vorurteile zu bekämpfen, die in Süddeutschland leider zäh weiterleben und da und dort sogar Fortschritte machen“ (Dok. Nr. 79). Adolf

97 Beispielsweise bekannte Richard Thoma 1928 bei Annahme des Rufs nach Bonn gegenüber Ministerialrat Windelband: „Daß mir die Trennung von Heidelberg mit seiner unvergleichlichen geistigen Prägung, seiner Landschaft und den vielen Freunden, die ich hier gewonnen habe, sehr schwer fallen wird, brauche ich Ihnen, als altem Heidelberger, nicht auseinanderzusetzen“, Zitat aus Dok. Nr. 120. Zu Heidelberg vgl. Jansen, Professoren und Politik, bes. S. 31–42. Paletschek, Sylvia, Eine deutsche Universität oder Provinz versus Metropole? Berlin, Tübingen und Freiburg vor 1914, in: Bruch, Rüdiger vom (Hrsg.), Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft nach 1800, um 1860 und um 1910, München 2010, S. 213–242, hier S. 235–239 (Vorteile Berlins).

98 Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68C Bd. 1, Bl. 97 (Absage Brouwer), Bl. 103 f. (erste Liste 19.12.1919), Bl. 113 f. (zweite Liste 24.7.1920), Bl. 115 (Absage Hecke Oktober 1920), Bl. 123–125v (dritte Liste 6.12.1920). Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68D Bd. 3, S. 29–33 (Liste Physik 25.11.1922), S. 45 (Absage von Wilhelm Wien und Max Wien 14.7.1923), S. 47–52 (zweite Liste Physik mit der zit. Bemerkung, Dok. Nr. 227 b). Lemmerich, Jost, Aufrecht im Sturm der Zeit. Der Physiker James Franck (1882–1964), Diepholz 2007, S. 105 ff. Vgl. Grüttner, Universität in der Weimarer Republik, S. 113–119. Absage von Dopsch in: Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 2, Bl. 385 f. (Februar 1922).

Merkl gab fast prophetisch Ende 1931 die politische Unsicherheit im Reich als Grund für sein Verbleiben in Österreich an (Dok. Nr. 83).

Zentrale Bedeutung für eine Ruf-Aannahme besaß die Einkommenshöhe – Grundgehalt und Kolleggeld-Garantie –, häufig verbunden mit Fragen der Ausstattung des Lehrstuhls in sachlicher und personeller Hinsicht. Man darf annehmen, dass die finanzielle Seite vielfach ausschlaggebend war, wenngleich ein verbreiteter Topos in Ruf-Ablehnungen lautete, man tue dies selbstverständlich nicht aus niederen pekuniären Motiven. Grundsätzlich setzte sich wissenschaftlicher Ruhm ja hauptsächlich durch Rufe in Gehaltserhöhung um, so dass umgekehrt Gehalt als Indikator für disziplinäre Bedeutung gelten konnte, ohne dass diese Gleichung aus dem Abstand eines knappen Jahrhunderts stets noch stimmt.

Die *Forderungen für ein Verbleiben* wurden meist explizit vorgetragen und plausibel begründet. So gab Guido Kisch 1924 an, für seine Bücher eine größere Wohnung in Halle zu benötigen und als gebürtiger Deutschböhme zeitweise nebenamtlich an der deutschen Universität Prag lehren zu wollen, damit diese im Nationalitätenkampf gegen Tschechen bestehen könne, was ja „sowohl im wissenschaftlichen wie im politischen Interesse Deutschlands“ liegen müsse (Dok. Nr. 70).⁹⁹ Ein Jahrzehnt konnte das Berliner Kultusministerium mit Großzügigkeit auf finanzielle Forderungen von umworbenen Männern eingehen. Ab 1931 war die Lage indessen recht schwierig. Als damals der Kieler Philosoph Julius Stenzel zwecks Ablehnung eines Rufs nach Basel noch gut 1.000 RM mehr Gehalt bzw. Kolleggeld-Garantie erbat (Dok. Nr. 71 a), erntete er bei Ministerialdirektor Richter rundheraus Ablehnung. Er, Richter, habe „das Menschenmöglichste“ getan, unterliege neuerdings verschärfter Prüfung des Finanzministeriums und erhalte zudem Vorwürfe aus der Schweiz, „daß die preußischen Professoren allgemein hin so unendlich viel besser wie andere Professoren gestellt seien“ (Dok. Nr. 71 b). Stenzel ging nicht nach Basel, aber bereute es bereits 1933, als er erst zwangsbeurlaubt und dann gemäß § 5 des Berufsbeamtengesetzes (Versetzung in dienstlichem Interesse) der Universität Halle zugewiesen wurde.

1.9 Antisemitismus

Aus heutiger Perspektive erscheint die Weimarer Zeit durchsetzt von *Antisemitismus*, der sich in seiner rassistischen (Radikal-)Version auch auf jüdischstämmige, (längst) konvertierte Männer, ja ihre Ehefrauen und Verwandtschaft bezog. Eine zentrale Funktion nahm diesbezüglich im Wissenschaftsbereich das Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933 ein, dessen Paragraph 3 die sofortige Entlassung aller „Nicht-Arier“ inklusive der rassistisch definierten „Halb- und Vierteljuden“ erlaubte (mit Ausnahme von bis 1914 Beamten und

⁹⁹ Kisch, Lebensweg, S. 79–81 (Prager Situation).

„Frontkämpfern“).¹⁰⁰ Mehrere neuere Arbeiten haben das Thema antisemitischer Vorurteile im Hochschulbereich detailliert untersucht und kommen zu weithin übereinstimmenden Ergebnissen.¹⁰¹

Aufgrund starker Bildungsorientierung gab es eine überproportionale Zahl jüdischer und jüdischstämmiger Studenten, deren akademische Qualifizierung bis zur Habilitation weithin ungehindert erfolgte. Dem entsprach eine große Zahl von Privatdozenten; etwas geringer fielen die Zahlen für die nichtbeamteten Extraordinarien und weit geringer unter den Ordinarien aus. Wie schon im Kaiserreich bestand noch in der Republik eine Differenz der Akzeptanz zwischen Glaubensjuden und nicht mehr der Gemeinde angehörigen, weit überwiegend zum Protestantismus konvertierten Männern. Dies ergab einen jahrzehntelangen Druck in Richtung christlicher Taufe, um beruflich zu reüssieren (sogenannte „Taufprämie“), und parallel zur Konversion nahm die habituelle Assimilation im akademischen Leben zu.

Eine Statistik der rd. 1.500 Hochschullehrer an den zwölf preußischen Universitäten wies für Oktober 1924 einen jüdischen Anteil von knapp 9 % aus, schwankend zwischen gut 18 % in Berlin und Frankfurt, über 5 % in Bonn, Göttingen und Königsberg sowie 0 % in Greifswald und Münster. Bezogen auf die 82 jüdischen Dozenten der Berliner Universität konstatierte die Statistik einen Anteil von 17 % unter den Privatdozenten, 29 % unter den nichtbeamteten Titularprofessoren sowie nur 6 % unter beamteten Extraordinarien und Ordinarien.

Der vergleichsweise hohe Anteil bei Titularprofessoren, allerdings stark konzentriert in der Medizinischen Fakultät, lässt bereits erkennen, dass das Kultusministerium hier förderlich wirkte. Tatsächlich gab es 1921/22 etwa 190 Ernennungen zu nichtbeamteten Extraordinarien, den größten Teil davon in der Medizinischen Fakultät. Das Ministerium war bereits in einigen Phasen der Kaiserzeit (1870er Jahre, Althoff-Zeit) weniger antijüdisch eingestellt als viele Fakultäten, aber erst nach 1918 fielen derartige Vorbehalte an der Ressortspitze ganz weg. Dass in Berlin die Zahl der Ordinarien jüdischer Herkunft von elf unter 98 (1919)

100 Zum Berufsbeamtengesetz: Jasch, Hans-Christian, Das preußische Kultusministerium und die „Ausschaltung“ von „nichtarischen“ und politisch mißliebigen Professoren an der Berliner Universität in den Jahren 1933 und 1934 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, www.forhistiur.de/2005-08-jasch/?l=de [gelesen am 11.5.2015] und Hattenhauer, Hans, Geschichte des deutschen Beamtentums, 2. Aufl., Köln u. a. 1993, S. 407–413, zu den Auswirkungen des Gesetzes an der Universität Berlin vgl. Pawliczek, Akademischer Alltag, S. 255–279.

101 Hammerstein, Notker, Antisemitismus und deutsche Universitäten 1871–1933, Frankfurt/M. 1995; Wenge, Nicola, Integration und Ausgrenzung in der städtischen Gesellschaft. Eine jüdisch-nichtjüdische Beziehungsgeschichte Kölns 1918–1933, Mainz 2005, bes. S. 208–235. Ebert, Andreas D., Jüdische Hochschullehrer an preußischen Universitäten (1870–1924). Eine quantitative Untersuchung mit biographischen Skizzen, Frankfurt/M. 2008, S. 355 ff.; Pawliczek, Akademischer Alltag. Grüttner, Lehrkörper 1918–1932, S. 171–185. Epple, Moritz u. a. (Hrsg.), „Politisierung der Wissenschaft“. Jüdische Wissenschaftler und ihre Gegner an der Universität Frankfurt vor und nach 1933, Göttingen 2016.

auf 27 von 141 Ordinarien (1932) wuchs und sich damit der Anteil von 11 % auf 20 % fast verdoppelte, darf auch ministerieller Vorurteilslosigkeit zugeschrieben werden. Dieser Anstieg betraf allerdings ganz überwiegend Professoren jüdischer Herkunft, während zur Gemeinde gehörige Glaubensjuden kaum zunahmen, so dass die „Taufprämie“ fortbestand. Auch die „Pyramide“ war keineswegs eingeebnet, denn unter den nicht beamteten Extraordinarien waren 1932 42 % jüdischer Herkunft.¹⁰²

Carl Heinrich Becker und insbesondere dem Personalreferenten und Ministerialdirektor Richter ist von rechts außen, zumal 1933, mehrfach „judenfreundliche“ Personalpolitik vorgehalten worden. Dies hatte auch damit zu tun, dass sich Gelehrte jüdischer Herkunft nach 1918 überwiegend republikanisch, besonders in der DDP, aber auch in der SPD und anderen Parteien, engagierten. Die Kombination jüdische Herkunft und entschieden republikanische politische Haltung insbesondere rief bei den Republikgegnern antisemitische Ressentiments hervor.¹⁰³

Wegen derartiger Verschränkungen von (wissenschaftlichen) Sachgründen, Politik und negativen Urteilen über Persönlichkeiten sowie der Unmöglichkeit nachzuweisen, ob die Nicht-Nennung auf Vorschlagslisten (auch) judenfeindlich motiviert war, kam Pawliczek in ihrer Untersuchung der Berliner Fakultäten 1871 bis 1933 zum Gesamturteil „fast integriert“. Dem ist zuzustimmen. Allerdings handelt es sich bei dem eingangs genannten Eindruck des Antisemitismus in Schattierungen nicht um eine Konstruktion ex post, denn antijüdische Ressentiments tauchen in den Akten und dort archivierten Presseartikeln nicht selten auf, teils offen, teils etwas versteckt. Einige Beispiele seien knapp angeführt.

In der vielfältigen Weimarer Presselandschaft gab es einerseits große (links-)liberale und sozialdemokratische Organe frei von Antisemitismus. Andererseits existierten Dutzende „national“ orientierter Zeitungen und einige im Kaiserreich einst liberale Organe wie die „Schlesische Zeitung“ oder die „Kölnische Zeitung“ mit nunmehr antijüdischer Tendenz sowie spezifisch antisemitische Kampfblätter. Dazu gehörte die Berliner „Deutsche Zeitung“. Deren Artikel gaben die publizistische Stimmungsmache in rechtsorientierten Kreisen wieder. Ende 1920 wurde die Berufung „der Juden“ Ernst Cassirer und Otto Stern nach Hamburg bedauert und die Behauptung, ein Königsberger Professor habe hintereinander drei Assistenten namens Cohn beschäftigt, damit kommentiert, dieser wolle also keinen

102 Grüttner, Lehrkörper 1918–1932, S. 173 (alle Universitäten 1924) und S. 181 (Religionszugehörigkeit nach Statusgruppen in Berlin 1924). Ähnlich Ebert, Jüdische Hochschullehrer, S. 431 ff. Pawliczek, Akademischer Alltag, S. 60 (Ernennungen 1921/22) und S. 139–142 (Berlin 1919 bzw. 1932).

103 Pawliczek, Akademischer Alltag, S. 469 f. Vgl. Otto Koellreutters Artikelmanuskript vom April 1933 als Dok. Nr. 41 b, in: Spenkuch, Hartwin (Bearb.), Die Politik des Kultusministeriums gegenüber den Wissenschaften und den Hochschulen – Dokumente, in: Bd. 2/2 der vorliegenden Reihe, S. 474–478. Dort heißt es (S. 475), die Hochschulverwaltung unter Becker und Richter habe es sich angelegen sein lassen, „gerade an den ‚großen‘ und ‚maßgebenden‘ Universitäten den Einfluß des Judentums und eines oft noch gefährlicheren Halbjudentums zu stärken.“

Deutschen aufkommen lassen. Ein Jahr später höhnte dasselbe Blatt, unter Reichsjustizminister Gustav Radbruch könne die „Verjudung der Justiz [...] nun ihren glücklichen Weg gehen“.

Das rechtsorientierte Frankfurter Volksblatt veröffentlichte Anfang 1933 einen Artikel, worin unter der Überschrift „Weitere Verjudung der Frankfurter Universität“ behauptet wurde, 30 % der Ordinarien seien Juden. Der jüngst berufene Physiker Karl Wilhelm Meißner sei mit einer polnischen Jüdin verheiratet und obendrein werde der Pflanzenphysiologe Ernst Georg Pringsheim zur Berufung erwogen. Die maßgeblichen Stellen hätten somit nichts gelernt aus den Breslauer Krawallen contra Cohn, aber die deutschgesinnten Studierenden Frankfurts würden berufenen Juden ihre „besonders gearteten“ Sympathien entgegenbringen.

Auch die katholische Presse entfachte anlässlich der Berufung von Hans Kelsen nach Köln Mitte 1930 eine Kampagne. Die zentrumsnahe „Kölnische Volkszeitung“ schrieb in einem Artikel, es befremde, dass gerade Konrad Adenauer sich dafür eingesetzt habe: „Ist dem Oberbürgermeister nicht bekannt, daß die Universität Köln bereits mit Dozenten jüdischen Bekenntnisses überbesetzt ist?“¹⁰⁴

Auch in den Berufungsvorgängen selbst finden sich immer wieder Beispiele. Die Königsberger Juristische Fakultät beschloss ihre Vorschlagsliste für ein Extraordinariat 1917 mit dem Satz: „Wenn die Fakultät den Prof. Dr. Stier-Somlo (Handelshochschule Köln) trotz gebührender Hochschätzung seiner reichhaltigen und fruchtbringenden Betätigung nicht in Vorschlag bringt, so geschieht das in Rücksicht auf die augenblickliche Zusammensetzung der Fakultät.“ Dies bezog sich vermutlich auf die jüdische Herkunft Stier-Somlos, der auch keine anderen Rufe erhielt und bis 1933 in Köln lehrte. Ein Göttinger Separatvotum scheute 1920 nicht vor der Begründung zurück, „daß es bedenklich erscheint, neben Prof. Hatschek noch einen zweiten Staatsrechtslehrer jüdischer Abkunft herzubrufen. Ein großer Teil der Studentenschaft würde gerade bei den heutigen politischen Verhältnissen an einer solchen Berufung Anstoß nehmen und könnte dann, wie dies anderswo bereits wiederholt geschehen ist, durch öffentliche Kundgebung ihrer Auffassung eine äußerst peinliche Situation schaffen.“ In ähnlicher Richtung formulierte ein Königsberger Fakultätsmitglied 1921, „daß es wegen der Anschauung des weitaus größten Teils der hiesigen Studentenschaft bei einer Berufung Jellineks ganz ohne dessen Verschulden künftige Schwierigkeiten befürchte“, und Walter Jellinek deshalb besser nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werde. Der Königsberger Kurator sprach 1924 von der „der bekannten antisemitischen Einstellung des Studententums“ und riet deshalb von einem jüdischen Kandidaten der Vorschlagsliste ab.

104 Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 1, Bl. 75 (Artikel Deutsche Zeitung vom 17.11.1920). Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 4, Bl. 344 (Artikel Deutsche Zeitung vom 24.11.1921), im vorliegenden Band Dok. Nr. 94. Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 4, Bl. 43 (Artikel Frankfurter Volksblatt vom 9.1.1933). Kölnische Volkszeitung zit. nach: Wenge, Integration und Ausgrenzung, S. 224.

Für Halle berichtet der Jurist Guido Kisch in seinen Memoiren, dass seine Zugehörigkeit zum Judentum in der Berufungskommission 1922 debattiert worden sei. Als es 1924 um eine Honorarprofessur für den protestantischen Neukantianer Arthur Liebert (vordem Levy) ging, bedauerte der Hallenser Kurator die Ablehnung der Fakultät und fügte erklärend an, dass dabei „die Abstammung eine Rolle spielte“. Erich Wende merkte in einem Bericht als Kieler Kurator bei einer Berufung 1926 ausdrücklich an, dass des Kandidaten „Zugehörigkeit zum Judentum hier nicht als hinderlich empfunden wird“, sei „immerhin bemerkenswert“ und ein weiterer Grund für des Ministeriums Zustimmung zur Ernennung.¹⁰⁵

Auch im 17:16 Abstimmungsergebnis der Königsberger Philosophischen Fakultät für eine Honorarprofessur anstelle der vom Kultusministerium angeregten Errichtung eines Lehrstuhls für Judaistik werden antijüdische Vorbehalte erkennbar; die kleine Evangelisch-Theologische Fakultät unter Führung Max Löhrs, der bereits 1915 ein Ordinariat für Judaistik gefordert hatte, begrüßte ein Institut für die Wissenschaft vom Judentum ausdrücklich (Dok. Nr. 22 a–b).

In den für diese Edition gesichteten Ministerialakten finden sich antijüdische Vorbehalte etwa beim Göttinger Widerstreben gegen Leibholz. Es gebe, so die Fakultät 1931, Bedenken, „ob er die konfessionellen Voraussetzungen erfüllt“, um das als überaus notwendig bezeichnete hannoversche Kirchenrecht lesen zu können. Selbst an der Frankfurter Universität gab es derartige Motive. 1928 wurde der Romanist und Schüler Karl Vosslers in Heidelberg, Leonardo Olschki, als Ordinarius zwar von Karl Reinhardt unterstützt, aber von der Fakultätsmehrheit abgelehnt. Diesbezüglich schrieb Kurator Riezler dem Kultusministerium, Mitglieder der Majorität „gestehen selbst zu, daß bei der Stellungnahme neben der Rücksicht auf [den bisherigen Ordinarius Matthias] Friedwagner das Judentum Olschkis bestimmend ist.“¹⁰⁶

Die gleichfalls liberal geprägte Hamburger Universität war nicht ausgenommen. Hinsichtlich der Listenerstellung zu seiner Nachfolge in Hamburg berichtete der nach Freiburg gewechselte Gerhard Ritter Mitte 1925 dem Kandidaten Hans Rothfels, „daß die eigentliche Schwierigkeit auch in der Fakult[ät] der Antisem[itismus]“ sei. 1928 machte Friedrich Meinecke seinem Schüler Siegfried August Kaehler Vorhaltungen, weil dieser, gerade nach Breslau gewechselt, den Meinecke-Schüler durchaus konservativer Ausrichtung Gerhard Masur, getauft und 1919 Freikorps-Mitglied, nicht zur Habilitation annahm, hingegen mit

105 Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 7, Bl. 84v (Königsberger Vorschlagsliste 9.2.1917). Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 7, Bl. 313v (Göttinger Sondervotum von Hippel/Eßlen 15.3.1920). Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 7, Bl. 371v–372 (Königsberger Vorschlagsliste 22.3.1921), im vorliegenden Band Dok. Nr. 135. Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 31, Bl. 29 (Kurator Königsberg August 1924). Kisch, Lebensweg, S. 90. Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 6, Bl. 367 (Kurator Halle Mai 1924).

106 Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 8, Bl. 340 f. (Göttinger Fakultät 30.3.1931). Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 3, Bl. 55 (Riezler 25.6.1928). Zitat Wende in: Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 20, Bl. 308 ff. (12.3.1926).

Rothfels befreundet war: „Ihre Haltung schmerzt mich. Würden Sie einem Rothfels gegenüber auch so handeln?“¹⁰⁷

Einblick in eine tiefe Spaltung der Fakultät bezüglich der Haltung zu Juden als Professoren liefert ein Schriftwechsel aus Marburg. Bereits anlässlich einer Berufungsfrage 1928 hatte der Historiker Edmund Stengel brieflich gegenüber Albert Brackmann gefordert, ein guter Kandidat müsse „Rückgrat haben gegen semitische Expansion“: „Wir haben jetzt 6 bis 7 Rassejuden allein in der phil.-hist. Sektion!“ Berufen wurde 1929 Wilhelm Mommsen. 1932 setzte eine Marburger Vorschlagsliste den Göttinger Gräzisten Hermann Fränkel an die erste Stelle. Der deutschnationale Kurator von Hülßen erläuterte dem inzwischen vom Deutschnationalen Wilhelm Kähler geführten Kultusministerium, die Platzierung sei von der jüdischen Fraktion Paul Friedländer/Hermann Jacobsohn in den Semesterferien mit sieben gegen vier Stimmen durchgesetzt worden; die Berufung unterbleibe besser. Auf Nachfrage des Ressorts denunzierte der mit Kähler bekannte Altphilologe Ernst Lommatzsch mittels eines Briefes, den sein Schwager, Minister a. D. Oskar Hergt, direkt in das Ministerium trug, die Fakultätsmehrheit weiter. In der bis 1909 judenfreien Marburger Philosophischen Fakultät bestehe wegen fünf jüdischer Ordinarien „ein starkes jüdisches und judenfreundliches Kontingent“, das mit der „bekannten Geschäftigkeit und Geschicklichkeit“ den angeblich bisher wegen seiner jüdischen Herkunft bei Listenaufstellungen übergangenen Fränkel durchsetzen wolle. Er selbst, der Althistoriker Anton von Premerstein und Dekan Karl Held hielten Fränkel nicht für den besten Kandidaten; es sei vielmehr „eine ‚Christianisierung‘ der Fakultät“ nötig, etwa durch die Berufung des Feldmarschall-Großneffen Albrecht von Blumenthal. Eine Berufung unterblieb in der Folge; sie wäre vermutlich auch ohne die Denunziation Lommatzsch’ unterblieben, denn Kaehler selbst sah es als seine Aufgabe an, Juden auf Vorschlagslisten nicht zu berücksichtigen.

Jahrzehntelang und noch 1933/34 galt, dass viele deutsche Zeitgenossen Unterschiede zwischen „guten“ (nationalen) und „schlechten“ (dezidiert republikanischen) Juden machten, je nach Interessenlage, politischen Präferenzen und persönlichen Eindrücken. Paradigmatisch für diese Haltung formulierte der Königsberger Kurator Friedrich Hoffmann anlässlich seines Eintretens für Hans Rothfels, „bei der bevorstehenden Entjudung der deutschen Universitäten muß es Ausnahmen geben“, und Fritz Hartung schrieb an S. A. Kaehler: „Im allgemeinen verstehe ich den Kampf gegen die Juden durchaus [...] angesichts mancher zu 90 % verjudeten Universitätsinstitute, aber manches Einzelschicksal wird unerhört hart betroffen.“¹⁰⁸ Wenige Jahre später war die ausnahmslose Entfernung

107 Eckel, Rothfels, S. 37 (G. Ritter an Rothfels 23.7.1925). Bock, Gisela/Ritter, Gerhard A. (Hrsg.), Friedrich Meinecke, Werke, Bd. 10: Neue Briefe und Dokumente, München 2012, S. 308 (Meinecke an Kaehler 1.10.1928).

108 Nagel, Anne C. (Hrsg.), Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus. Dokumente zu ihrer Geschichte, Stuttgart 2000, S. 95 (Stengel an Brackmann 2.12.1928). Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 20, Bl. 424 (Kurator Hülßen 3.10.1932), Bl. 426–431 (Vorschlagsliste vom 30.9.1932), Bl. 435–436v

der Glaubensjuden wie auch der Menschen mit nach rassistischen Kategorien definierter (teil-)jüdischer Herkunft vollzogen.

1.10 Repression, Resistenz und Opportunismus in der Umbruchszeit 1933/34

Damit ist bereits die Umbruchszeit 1933/34 berührt, aus der ein Spektrum durchaus typischen Vorgehens und Verhaltens beleuchtet wird. Es geht um Rechtfertigungsversuche und Leumundszeugnisse gegenüber den neuen Machthabern, frühe massive Verfolgung Einzelner und erfolgreiches Ausweichen mittels Auslandsurlaub, um Denunziation, Anbiederungsversuche und milde Strafen für nicht (länger) antinazistisch auftretende Hochschullehrer.¹⁰⁹

Für die Tatsache, dass mit dem NS-Regime 1933 manche Verfahrensgrundsätze über Bord geworfen wurden, steht der Erlass von Minister Rust Mitte 1933, dass Berufungen nun „nach Anhörung der Fakultät und gegebenenfalls einer Fachkommission, aber ohne die übliche Dreierliste“ erfolgen würden, was bereits der seit Frühjahr 1933 häufig geübten Praxis entsprach (Dok. Nr. 107).

Eine ganze Denkschrift zur Reform des Berufungswesens verfasste Mitte 1933 der Gießener nichtbeamtete Extraordinarius und Frankfurter Rechtsanwalt Carl Heyland (Dok. Nr. 106). Dem „Cliqueswesen in den Fakultäten“ und dem „Begünstigen einseitiger Richtung“ habe ab 1882 Friedrich Althoff dadurch ein Ende gesetzt, dass er über Vertrauensleute Informationen einzog, sich selber scharfsichtig und unparteiisch ein sachliches Urteil bildete und damit meist richtig gelegen habe. Unter Hochschulreferent Werner Richter sei „wieder der alte, von Althoff mit Erfolg bekämpfte Brauch festzustellen, wonach die Lehrstühle regelmäßig nur mit solchen Persönlichkeiten besetzt werden, die dem Ministerium auf den Vorschlagslisten der Fakultät präsentiert worden sind.“ Dieses Verfahren habe dem „Zunft- und Cliqueswesen innerhalb der Fakultäten von neuem wieder Tür und Tor geöffnet.“ Wer nicht „Schüler einflußreicher Meister“ sei oder „durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft zur Kaste der Universitätslehrer“ gehöre, habe „keine Aussicht auf Erlangung eines Ordinariats“. Ferner ließen sich politisch bedingte „Berufungen feststellen, deren Unsachlichkeit schlechthin nicht bestritten werden kann“. Die Fakultäten holten sich

(Lommatzsch 8.11.1932). Oberdörfer, Eckhard (Hrsg.), Noch 100 Tage bis Hitler. Die Erinnerungen des Reichskommissars Wilhelm Kähler, Schernfeld 1993, S. 83 (Kähler). Zitat Kurator Königsberg aus Dok. Nr. 95 a, Zitat Hartung vom 3.8.1933 nach: Eckel, Hans Rothfels, S. 191.

109 Einen quantitativen Überblick über Entlassungen und Zwangsemigration bieten: Grüttner, Michael/Kinas, Sven, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933–1945, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 55 (2007), S. 123–186. Zur Wissenschaftspolitik des NS-Ministeriums vgl. Nagel, Anne C., Hitlers Bildungsreformer. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1934–1945, Frankfurt/M. 2012, S. 228–295.

brieflich und persönlich häufig sehr subjektive Auskünfte über mögliche Kandidaten ein und stellten ihre Listen zusammen „lediglich mit Hilfe von Gönnern und Freunden der Unterrichtsverwaltung“, ohne dass alle Bewerber, zumal solche mit Kriegsdienstzeit, bekannt würden. Abhilfe bestehe darin, alle Stellen in Amtsblättern auszuschreiben und die Bewerbungen im Kultusministerium zu sammeln, dann den Fakultäten zur Auswahl der ihres Erachtens besten drei Kandidaten zuzuleiten, und abschließend ministeriell entweder einen davon auszuwählen oder gegebenenfalls auch einen aus der gesamten Bewerberschar zu ernennen, speziell solche mit erheblich höherem Dienst- und Lebensalter. Wie Althoff müsse sich das Ministerium über Vertrauensleute, z. B. Kuratoren, selber ein Bild verschaffen, denn für ein „Vorrecht einer einzelnen Kaste ist aber in der Volksgemeinschaft unseres neuen nationalen Staates kein Raum mehr.“ Sicherlich spricht aus diesen Vorschlägen das Eigeninteresse des damals 44-jährigen Kriegsteilnehmers Heyland, der sich bis 1933 in Berufungsverfahren übergangen fühlte und auf ein Durchgreifen des rhetorisch gegen Oberschicht-Dominanz und (republikanische) Großordinarien eingestellten Nationalsozialismus setzte. Die langjährige kultusministerielle Übung der Einholung externer Voten war ihm offenbar unbekannt. Heyland gab der Republik die Schuld für seine Nichtberufung und erhoffte sich das Vorankommen unter dem neuen Regime. 1941 erhielt er in Gießen ein Ordinariat, wurde 1946 entlassen, aber 1948 im Spruchkammerverfahren als unbelastet eingestuft.¹¹⁰

Massiv wurden bekannte aktive Gegner des Nationalsozialismus verfolgt. Nachdem der Hallenser Ökonom und Soziologe Friedrich Hertz im Februar 1933 eine Beurlaubung und Mitte April 1933 in selbstbewusstem Ton seine Entbindung erbeten hatte, denn es sei ihm aus seinen „weltanschaulichen und wissenschaftlichen Überzeugungen unmöglich, mich den gegenwärtig herrschenden Grundsätzen soweit anzupassen, daß eine gedeihliche Lehrtätigkeit erwartet werden darf“, erfolgte umgehend eine Hausdurchsuchung (Dok. Nr. 97 und 98). Hertz war bekannt als publizistischer Kritiker von Rassetheorien, Opponent der Leugnung deutscher Kriegsmitschuld und Anhänger europäischer Verständigung, zudem jüdischer Herkunft. Er floh aus Halle zurück ins heimische Österreich, von da 1938 nach England und lebte in der Folge dort als Privatgelehrter.¹¹¹

Ein linkskatholischer Gegner des Regimes wie der Kölner Sozialwissenschaftler Benedikt Schmittmann, früherer Landtagsabgeordneter des Zentrums, erfuhr gleichfalls bereits im

110 Stolleis, Michael, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3: Staats- und Verwaltungswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999, S. 268. Aus Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 339 und 351 ergibt sich, dass Heyland 1928/29 erfolglos auf der Liste zur Professur für Staatsrecht in Rostock stand und 1933 vom Frankfurter Bürgermeister Friedrich Krebs (NSDAP) für eine Professur für Strafrecht empfohlen wurde. Das Kultusministerium stufte ihn 1933 als tüchtig ein.

111 Böhme, Susann u. a., *Friedrich Hertz und der erste Lehrstuhl für Soziologie*, in: Pasternack, Peer/Sackmann, Reinhold (Hrsg.), *Vier Anläufe: Soziologie an der Universität Halle-Wittenberg*, Halle 2013, S. 55–84.

April 1933 eine Hausdurchsuchung und dann „Schutzhaft“, nachdem ein von SA-Leuten geführter Mob sein Haus belagert hatte (Dok. Nr. 99). Schmittmann hatte im „Reichs- und Heimatbund deutscher Katholiken“ christliche Sozialpolitik, eine föderal-gleichgewichtige Neuordnung des von ihm kritisierten Großstaats Preußen und insbesondere Verständigung mit den Siegermächten Belgien und Frankreich im Rahmen eines friedlichen Europa gefordert. Er galt der Rechten inklusive der „Kölnischen Zeitung“ deswegen als „Separatist“ und „Feindkollaborateur“. Nach sechs Wochen Haft wurde Schmittmann entlassen, amtsenthoben und aus Köln ausgewiesen. Als Mitglied eines regimekritischen Kreises am 1. September 1939 erneut verhaftet, wurde Schmittmann kurz danach im KZ Sachsenhausen zu Tode getreten.¹¹²

Eine Reihe von exponierten Professoren entzog sich dem Regime bereits im Umfeld des Berufsbeamtengesetzes durch im Bewusstsein eigener Gefährdung eingefädelte Gesuche um Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt. So erbat Eugen Rosenstock-Huessy am 26. April 1933 einen Urlaub für Studien über Arbeitsbeschaffung und ging im November als Gastprofessor an die Harvard-Universität. Als er von dort aus ein Jahr später um reguläre Emeritierung mit Pension nachsuchte, bescheinigte Dekan Friedrich Klausung, ein NSDAP-Mitglied, dass Rosenstock in den USA für Deutschland wirke und fügte an, für ihn bestehe kein Zweifel, „wenn er nicht Jude wäre, würde er schon seit längerer Zeit mit Begeisterung Nationalsozialist sein.“¹¹³

Der liberale Marburger Nationalökonom Wilhelm Röpke, der im Februar 1933 den Nationalsozialismus einen Massenaufstand gegen Kultur und Humanität nannte, wurde im April 1933 gemäß Berufsbeamtengesetz beurlaubt. Im August schrieb er aus den Niederlanden, als ehemaliger Frontsoldat, Nichtjude und Antimarxist wolle er weiter dem deutschen Ansehen im Auslande dienen und dazu eine Professur in Istanbul annehmen (Dok. Nr. 101). Vom Auswärtigen Amt in diesem Ansinnen unterstützt, wurde Röpke im Oktober 1933 mit Pension emeritiert, lehrte am Bosphorus und ab 1937 in Genf.

Hermann Heller bat bereits am 30. März 1933 aus Wien um ein Jahr Urlaub zwecks Vorlesungen an der Universität Madrid, erlitt jedoch kurz danach die Zwangsbeurlaubung gemäß Berufsbeamtengesetz und starb schon Ende 1933 in Spanien.¹¹⁴

Der sozialdemokratische Ökonom Emil Lederer verließ Deutschland bereits kurz nach seiner Beurlaubung gemäß Berufsbeamtengesetz im Frühjahr 1933; wegen unerlaubten Auslandsaufenthalts stellte man im Juli die Gehaltszahlung ein. Mit Gesuch vom 23. Juli 1933 aus

112 Kuhlmann, Alfred, *Das Lebenswerk Benedikt Schmittmanns*, 2. Aufl., Berlin/Münster 2008; Strickmann, Martin, Benedikt Schmittmann (1872–1939) als rheinischer Föderalist zwischen antihegemonialen Reichsneugliederungsinitiativen und sozialetischen Demokratie-Idealen, in: *Geschichte im Westen* 17 (2002), S. 48–66.

113 Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 475 f. (Klausung an Kultusministerium/Ministerialrat Eckhardt 15.11.1934).

114 Drei Dokumente zu Röpke gedruckt in: Nagel, *Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus*, S. 120–124. Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 163 f. (Heller).

London erbat Lederer zwei Jahre Urlaub ab 15. September, um in New York an der künftigen New School of Social Research eine Sozialwissenschaftliche Fakultät aufzubauen. Eine Antwort versäumte der zuständige Ministerialrat Johann Daniel Achelis offenbar. Auf Nachfrage Lederers am 15. September 1933 aus Paris, er habe doch die familiär und wissenschaftlich bedingte Reise telefonisch mit dem Kultusministerium abgesprochen, erhielt er tatsächlich noch drei Monate Gehaltsnachzahlung. Ein Disziplinarverfahren und Dienstentlassung gegen Lederer wurden Ende 1933 im Ministerium erwogen, aber von Achelis aufgegeben, da Lederer als seit 13. April 1933 offiziell von Amtspflichten Entbundener in das Ausland reisen durfte und er ja formgerecht zwei Jahre Urlaub ohne Gehalt erbeten hatte.¹¹⁵

Der Berliner Sprachwissenschaftler Eugen Lewy erbat im Februar 1934 aus San Sebastian die Wiederaufnahme seiner Gehaltszahlung, da er formell beurlaubt sei, sowie ferneren Urlaub bis Ende 1934. Dies wurde bis zum Wintersemester 1934/35 gewährt, sogar bei vollen Bezügen. Im April 1934 schrieb Lewy, das Kultusministerium möge das fränkische Bezirksamt Mellrichstadt und das Finanzamt Würzburg benachrichtigen, dass er rechtmäßig beurlaubt sei und Bücherkisten in Spanien erhalten sowie Geld vom Sparkassenkonto für seine Tochter abgehoben werden dürfe. Dem kam das Ministerium nach. 1935 endgültig entlassen, konnte Lewy im irischen Dublin eine Universitätsanstellung finden.¹¹⁶

Eine der wenigen aktenmäßig nachweisbaren Interventionen der römischen Amtskirche zugunsten eines (konvertierten) zentrumskatholischen Professors findet sich im Schreiben des Limburger Bischofs Anton Hilfrich zugunsten des Frankfurter Biophysikers und Reichstagsabgeordneten Friedrich Dessauer. Dieser erstrebe wie die neue Regierung den Wiederaufbau des Volkes auf christlicher Grundlage, schrieb der Bischof, und er sei einer der wenigen hervorragenden Vertreter der Wissenschaft, die zugleich positive Christen sind (Dok. Nr. 96). Das Ministerium dankte unverbindlich, aber schon im Juli 1933 wurde Dessauer, der fraktionsintern der Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz widerraten hatte, im sogenannten „kleinen Volksvereinsprozeß“ wegen Anstiftung zur Untreue angeklagt. Trotz Freispruchs verweigerte die nazifizierte Frankfurter Universität ihm weitere Lehrtätigkeit, so dass Dessauer in die Türkei und dann die Schweiz emigrierte, bevor er 1948 nach Frankfurt zurückkehrte. Einem anderen Katholiken, dem Breslauer nichtbeamteten Extraordinarius Max Rauer, Leiter des örtlichen Friedensbundes deutscher Katholiken und deshalb Opfer von Haussuchung, „Schutzhaft“ und Entlassung gemäß Berufsbeamtengesetz, verlieh Fürstbischof Bertram eine Pfarrerstelle und sicherte so sein Auskommen.¹¹⁷

115 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 6, Bl. 601–603 und Bd. 7, Bl. 146–153.

116 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 7, Bl. 156 f., 244, 483 und 487.

117 Zur Verfolgung der Mitglieder des Friedensbundes deutscher Katholiken generell vgl. Höfling, Beate, Katholische Friedensbewegung zwischen zwei Kriegen. Der „Friedensbund deutscher Katholiken“ 1917–1933, Waldkirch 1979, S. 280–291.

Ein inszeniertes Strafverfahren, 1933/34 häufiges Mittel zur Ausschaltung von Gegnern, nutzte man auch gegen Oswald Schneider, Nationalökonom in Königsberg. Nach einer Strafanzeige im Mai 1933, die sich auf angebliche Verstöße gegen § 33 der Reichshaushaltsordnung (Überschreitung der Ansätze bei Staatsbauten bzw. Gehaltszuschüssen) während seiner Zeit als Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt und eine Reichstagsuntersuchung von 1930 bezog, wurde er im Juni 1933 inhaftiert und unter dem Vorwurf der Unterschlagung am Institut für ostdeutsche Wirtschaft sowie wegen angeblicher Fluchtgefahr bis Oktober 1933 festgehalten.¹¹⁸

Angesichts der professionellen bzw. existentiellen Bedrohungen durch das Berufsbeamtenengesetz, ja Gewaltakten versuchten einige Professoren, sich bei den neuen Machthabern zu rechtfertigen, um ihre Arbeit fortsetzen und den Unterhalt ihrer Familien sichern zu können. Ein gutes Beispiel dafür bietet das Schreiben des Hallenser Nationalökonomen Gustav Aubin an Ministerialrat Achelis im Kultusministerium (Dok. Nr. 103 a). Um der Zwangsversetzung in das in seinem Fach unbedeutende Greifswald, wo er „einer langsamen geistigen Verkalkung ausgesetzt“ wäre, zu entgehen, behauptete Aubin, sein Wirken als Hallenser Rektor im Fall Günther Dehn und „als Leiter der Rektorenkonferenzen stand im Zeichen eines steten Kampfes gegen das Ministerium Grimme“. Er habe dabei eine lange Reihe von Auseinandersetzungen geführt. „Unter meinem Rektorat ist wesentlich nie ein n[ational]s[ozialistischer] Student benachteiligt worden“, führte er aus, er habe Oktroyierungen Grimmes verhindert und als alter Offizier 1931 keinerlei Sympathie für die pazifistischen Ideen des Theologen Dehn gehabt. Wissenschaftlich wie finanziell bedeute Greifswald seinen Ruin. Unterstützung erhielt Aubin von seinem Hallenser Studienfreund Fritz Hartung. Dieser schrieb dem Ministerium, Aubins „Demokratismus“, sprich seine Mitgliedschaft in der DDP, „ist immer himmelweit von dem Berliner Asphaltliberalismus des Berliner Tageblatts usw. gewesen.“ „Für das Nationale und das Sozialistische der neuen Zeit bringt Aubin von Haus aus mehr mit als mancher Norddeutsche.“ (Dok. Nr. 103 b) Aubin wurde Ende 1934 nach Göttingen versetzt.¹¹⁹

Vielfach hoben existentiell bedrohte Professoren in Schreiben gegenüber dem Ministerium nun ihre „stets nationale Haltung“ hervor. Dies ist nicht immer als Überlaufen oder ideologische Anpassung misszuverstehen, sondern lag oft in finanzieller Bedrängung be-

118 Zu Dessauer vgl. Schumacher, Martin, M. d. R., Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus, 3. Aufl., Düsseldorf 1994, S. 88 f. Rauers Schreiben vom Juli und 14.12.1933 in: Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 51 Bd. 1, Bl. 274 ff. und 404 f. Vgl. dazu Kapferer, Norbert, Die Nazifizierung der Philosophie an der Universität Breslau 1933–1945, Münster 2001, S. 63–65. Zu Schneider: Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 9, Bl. 199 f. und 207 (22.5.1933, 24.7.1933) und Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 37 Adhib. 1 Bd. 1.

119 Vgl. auch die aktenfundierte Schilderung bei Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, T. 1, S. 144–147. Zu Gustav Aubin, Bruder Hermann Aubins, als Professor und Rektor in Halle (Fall Dehn) vgl. auch Mühle, Für Volk und deutschen Osten, S. 88–96.

gründet. Der im September 1933 gemäß Berufsbeamtenengesetz amtsenthobene Karl Strupp beispielsweise stilisierte sich 1935/36 zum Deutschnationalen, um durch „Gnadenbezüge“ seine Familie ernähren zu können. Sie wurden zum 31. März 1938 eingestellt, denn nach fünf Jahren eskalierender Judenfeindschaft gab das Regime selbst solche Gesten auf.¹²⁰

Da das nationalsozialistische Regime radikal-rassistischen Maximen folgte, brachte das auch deutschnationale Professoren ohne „Arier-Nachweis“ in Bedrängnis. Der bekannte Fall des Historikers Hans Rothfels wird mit drei Dokumenten illustriert. Der langjährige Königsberger Kurator Friedrich Hoffmann übersandte dem Ministerium am 8. April 1933 zwei Schreiben der Studenten Rothfels', in denen diese ihm bescheinigten, Studenten geschützt und gegen „zersetzenden Individualismus“ ein „dauerndes und hingebendes Wirken für den deutschen Osten, für Ostpreußen und für sämtliche Volkstumsfragen des Volks- und Reichsdeutschen Gebietes“ entfaltet zu haben, so dass er „den besten Wegbereitern eines wissenschaftlichen neuen Geistes zuzurechnen ist.“ Er zähle nicht zu den Juden, denen der Nationalsozialismus das Lehramt verbieten müsse (Dok. Nr. 95 b–c). Dem schloss sich Hoffmann inhaltlich voll an: „Er ist preußisch und deutsch durch und durch geworden, die Bedeutung des Deutschen Ostens hat er wie wenige erkannt, den westlichen demokratischen Tendenzen in Politik und Geschichtsschreibung ist er entschieden entgegengetreten, gegen die Kriegsschuldflüge hat er in vorderster Front gekämpft.“ Der Schlusssatz Hoffmanns gibt das bereits oben erwähnte Denken vieler traditionell antijüdisch eingestellter Zeitgenossen wieder: „Bei der bevorstehenden Entjudung der deutschen Universitäten muß es Ausnahmen geben.“ (Dok. Nr. 95 a) Nach zwei weiteren Semestern wurde Rothfels auf Druck von Parteistellen die Lehre in Königsberg untersagt; 1939 emigrierte er zwangsweise in die USA und wurde nach seiner Rückkehr 1951 in Tübingen einer der Väter der bundesdeutschen Zeitgeschichtsforschung.

In ähnlicher Weise verwandten sich Mitglieder des Deutschen Volksbundes für Argentinien unter Vermittlung von Admiral a. D. Paul Behncke für den Königsberger Physiker Richard Gans. Man lege „für Gans die Hand ins Feuer, er ist das Anständigste vom Anständigen“, habe während seiner Lehrtätigkeit in Argentinien zugunsten Deutschlands gewirkt, sei „deutsch bis auf die Knochen“ und ganz anders zu beurteilen als der anationale Kosmopolit Einstein. Gans konnte wegen des Frontkämpfer-Privilegs noch bis 1935 in Königsberg lehren. In Kiel verwandten sich 60 Studierende für den liberalen Philosophen Julius Stenzel mit der Formulierung, dass „nationale Haltung für ihn eine Selbstverständlichkeit ist“. An der schnell nazifizierten Förde-Universität blieb es jedoch beim Verbot von Lehrtätigkeit für Stenzel. Ohne das unüberwindliche Stigma jüdischer Herkunft war es einfacher, im Lehramt zu verbleiben. Dies gelang z. B. in Bonn Fritz Kern, dem (ehemalige) Studierende

120 Vgl. Link, Sandra, Ein Realist mit Idealen – Der Völkerrechtler Karl Strupp (1886–1940), Baden-Baden 2003, S. 285.

im Mai 1933 gegen die NS-Studentenschaft per Eingabe an das Ministerium seine „nationale Haltung“ bescheinigten.¹²¹

Die rassistische Kategorie des „Ariers“ erfüllende langjährige Deutschnationale glaubten unter dem NS-Regime Anspruch auf Rehabilitation zu haben und vielleicht neue Chancen wahrnehmen zu können. So schrieb der bereits pensionierte 72-jährige Verwaltungsrechtler Conrad Bornhak, er sei mehrfach mit dem Weimarer System aneinandergeraten, habe Bespitzelung und Nachteile erlitten und das Ordinariat deswegen nicht erreicht. Ein positives Echo dafür fand er nicht, zumal ja die Nationalsozialisten die DNVP bis Mitte 1933 entmachteten und eigene, oft recht junge Leute in Posten brachten (Dok. Nr. 100). Dabei hatte sich Ministerialrat Wende vom Kultusministerium 1922 für Bornhak als persönlichen Ordinarius eingesetzt und die Fakultät ihn abgelehnt. Schon 1920 hatte sie ihn als oberflächlich und fehlerhaft disqualifiziert; seine Grundrisse des Staats- und Verwaltungsrechts machten den „Eindruck eines rein geschäftsmäßigen Unternehmens“. Im Dezember 1923 fand allerdings im Zusammenhang mit Bornhaks polemischer deutschnationaler Publizistik eine ergebnislose polizeiliche Haussuchung bei ihm statt und 1928 erteilte ihm Becker einen Verweis wegen ehrabschneiderischer Äußerungen über den verstorbenen Reichspräsidenten Friedrich Ebert. Der noch 1933 der NSDAP-Fraktion beigetretene Hugo von Freytag-Loringhoven, zuvor DNVP-Reichstagsmitglied und Preußischer Staatsrat, erhielt 1934 allerdings Stelle und Gehalt eines Ordinarius.¹²²

Sich aufgrund ihrer Stellung als kompetente Mit-Führer des anlaufenden NS-Zuges anzudienen, versuchten auch etablierte Ordinarien wie der Berliner Kunsthistoriker Albert Erich Brinckmann (Dok. Nr. 105). Er habe seit 1931 in dem unter Adolph Goldschmidt jüdisch dominierten Kunsthistorischen Seminar einen neuen Geist zu wecken versucht und als NSDAP-Mitglied bereits im Kultusministerium seine Pläne für eine neue kunsthistorische Spitzenorganisation vorgetragen. Einem Schüler des abgesetzten Werner Weisbach könne unmöglich die Reorganisation der deutschen Kunstwissenschaft anvertraut werden. Brinckmann, der 1931 zu sehr günstigen Bedingungen nach Berlin berufen worden war, vergalt der Republik deren Großzügigkeit nicht.¹²³

121 Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 34, Bl. 124–129 (Emil Hayn und Prof. Fritz Ruppert 24.4.1933). Vgl. dazu Swinne, Edgar, Richard Gans. *Hochschullehrer in Deutschland und Argentinien*, Berlin 1992, S. 87 ff. Zu Stenzel vgl. www.uni-kiel.de/ns-zeit/bios/stenzel-julius.shtml [gelesen am 11.5.2015]. Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 12, Bl. 251 ff. (Studenten für Fritz Kern).

122 Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 11, Bl. 356 f. (Fakultät 15.5.1920 gegen Bornhak), Bd. 12, Bl. 54 (Wende an Bornhak 18.2.1922), Bl. 234 (Hausdurchsuchung bei Bornhak 12.12.1923), Bl. 414–419 (Beckers Missbilligung von Äußerungen Bornhaks 1.5.1928). Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 273 f. (Freytag-Loringhoven).

123 Vgl. Arend, Sabine, „Einen neuen Geist einführen ...?“ Das Fach Kunstgeschichte unter den Ordinarien Albert Erich Brinckmann (1931–1935) und Wilhelm Pinder (1935–1945), in: Bruch, Rüdiger vom (Hrsg.), *Die Berliner Universität in der NS-Zeit*, Bd. 2: Fachbereiche und Fakultäten, Stuttgart 2005, S. 179–197, S. 187 f. mit Zitat aus Dok. Nr. 105. Die günstigen Konditionen für Brinckmann sahen vor:

Der Königsberger Jura-Extraordinarius Georg Schüler verlangte im April 1933 zügig „eine gründliche Säuberung der Hochschulen“ durch lokale Kommissionen und bot seine Mithilfe an, für die das Ministerium dankte (Dok. Nr. 104 a–b). Allerdings sprach sich im Juni 1933 die Königsberger Studentenschaft massiv gegen Schüler als NS-Hochschulobmann aus, da er „wissenschaftliche Unzulänglichkeit und politisch unglückliche Hand“ verbinde, ja früher mit den Republikanern Friedrich Litten und Oswald Schneider zusammengearbeitet habe.¹²⁴

Selbsttätig im Sinne der neuen Maximen äußerte sich namens der Kieler Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Dekan Andreas Predöhl am 17. April 1934. Der kürzlich in Frankfurt zum persönlichen Ordinarius ernannte Zivilrechtler Fritz von Hippel dürfe nicht nach Kiel versetzt werden, denn er habe sich in seinen Werken liberal gegeben und sogar den Sozialisten Leonard Nelson positiv zitiert. Zwar könne aus einem Liberalen oder Sozialdemokraten ein guter Volksgenosse werden, aber Hippel habe in seiner Schrift „Gustav Hugos juristischer Arbeitsplan“ (1931) an den „Grundfesten unseres rassischen und völkischen Denkens“ gerührt. „Wer [...] bereit war, sein Deutschtum einem wesenslosen Weltstaat zu opfern, wer das, was jedem volksverbundenen Deutschen (einerlei, aus welchem Lager er kommt), das Höchste ist, höhnisch als ‚geheimnisvolles Sonderwesen‘ verspotten konnte, der kann sich auch durch einen Frontwechsel nicht für eine nationalsozialistische Professur qualifizieren.“ Studierende würden protestieren und mit Hippel könne Kiel seine politische Sondermission als sogenannte „Stoßtruppfakultät“ nicht erfüllen. Das Ministerium ließ sich formal nicht beeindrucken, die Versetzung Hipples unterblieb allerdings. Die Argumentation ganz analog der NS-Ideologeme und die Denunziation eines Liberalen durch Predöhl, 1921–1923 SPD-Mitglied und Schüler des Liberalen Bernhard Harms, erstaunen weniger, wenn man annimmt, dass sich Predöhl damit für die Leitung des Instituts für Weltwirtschaft empfehlen wollte, das er Mitte Juli 1934 übernahm. Lange hielt man Predöhl zugute, dass er das Institut als solches erhielt und Stipendiaten der Rockefeller-Stiftung bis 1939 dort arbeiten ließ; jüngste Publikationen sehen seine Rolle kritischer. Die Kieler Großwirtschaftsraum-Konzepte der Kriegszeit ließen sich modifiziert

13.600 RM Gehalt und 15.000 RM Garantie, eine zusätzliche Remuneration von 4.000 RM, 5.000 RM für Dias im Seminar, 15.000 RM für Bücher, 3.000 RM jährlich für Exkursionen mit Studierenden, Vergrößerung der Räume des Kunsthistorischen Seminars sowie 200 RM monatlich für einen Assistenten, Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 5, Bl. 410 (24.4.1931).

¹²⁴ Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 9, Bl. 194 (Schreiben vom 14.6.1933). Zum jüdischstämmigen Friedrich Litten, Mitglied der DVP und Vater des „Arbeiter-Anwalts“ Hans Litten (1903–1938) als republiktreuem Redner 1923 vgl. Rep. 76, Va. Sekt. 11 Nr. 19 Bd. 8, Bl. 69–83 und Tilitzki, Christian, Professoren und Politik. Die Hochschullehrer der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. in der Weimarer Republik (1918–1933), in: Jähnig, Bernhart (Hrsg.), 450 Jahre Universität Königsberg. Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte des Preußenlandes, Marburg 2001, S. 131–177, hier S. 138.

in Predöhls Amtszeit als Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft der Universität Münster ab 1953 nutzen.¹²⁵

Die vollständige Exklusion rassistisch stigmatisierter Gelehrter aus den Universitätsgremien in Preußen dekretierte ein Ministerialerlass in bürokratisch-lapidarer Formulierung 1934: „Es erscheint mir nicht mehr angängig, die emeritierten nichtarischen Professoren zu den Fakultätssitzungen und Kommissionsberatungen (besonders in Berufungskommissionen) sowie zu den Sitzungen des Großen Senats zuzulassen, da sich an verschiedenen Hochschulen erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben.“ (Dok. Nr. 102)

Speziell in den Anfangsjahren 1933/34 befanden sich die nationalsozialistisch geführten organisierten Studentenschaften gegenüber den Professoren in einer starken Position und gerierten sich als Speerspitze der Partei in der Universität. Studentische Tumulte erschwerten unliebsamen Dozenten die Lehre und studentische Anzeigen besaßen Gewicht. Der Frankfurter Nationalökonom Wilhelm Kalveram sah sich 1934 der (beispielsweise auch gegen Hans Carl Nipperdey erhobenen) Anklage ausgesetzt, er habe Teile von Arbeiten oder Ergebnissen seiner Prüfungskandidaten bzw. Mitarbeiter unter eigenem Namen veröffentlicht. Nach einer Untersuchung des Frankfurter Kurators entschied das Ministerium auf einen Verweis gegen Kalveram, verbunden mit der Erwartung, „daß er alles vermeidet, was als Ausnutzung seiner Mitarbeiter und als eigensüchtige Verwertung fremden geistigen Eigentums erscheinen“ könne (Dok. Nr. 108). Auch derartige glimpflich ausgehende Verfahren signalisierten den bisherigen Fakultätslenkern, dass althergebrachte akademische Usancen nun zu Schwierigkeiten führen und der Anschein von Opposition die Stelle kosten konnte. Kalveram trat übrigens, wie viele andere Hochschullehrer, nach der vierjährigen Aufnahmesperre seit 1. Mai 1933 zum 1. Mai 1937 der NSDAP bei.

Wenige (nichtjüdische) Professoren protestierten mit Amtsniederlegung oder sprachen deutlich ihre Ablehnung des neuen Regimes aus. Eduard Spranger reichte am 25. April 1933 sein Rücktrittsgesuch ein, als das NS-Kultusministerium eigenmächtig den Parteigenossen Alfred Bäumler zum Professor für politische Pädagogik und Seminardirektor in Berlin ernannte. Vorangegangen war ein Versuch Sprangers, den Hochschulverband gegen nationalsozialistische ad hoc-Maßnahmen zu mobilisieren. Analog begründete Spranger sein Rücktrittsgesuch damit, er könne die neueste Entwicklung an den Universitäten nicht mit seinem Gewissen in Einklang bringen. Drei Tage später präzisierte er diese Aussage in einem zweiten Brief. Er habe damit in keiner Weise sagen wollen, dass er dem neuen Staat und der neuen Staatsführung aus Gewissensgründen nicht folgen könne. Vielmehr sei das

125 Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 8, Bl. 132–136 (17.4.1934), Zitate Bl. 135 und 143. Zu Predöhl vgl. Beckmann, Ulf, Von Löwe bis Leontief. Pioniere der Konjunkturforschung am Kieler Institut für Weltwirtschaft, Marburg 2000, S. 30–33 (Haltung gegenüber dem NS „durchaus ambivalent“) sowie Czycholl, Harald, 100 Jahre Institut für Weltwirtschaft. Vom Königlichen Institut zum globalen Forschungszentrum, Hamburg 2014, S. 60 ff. (Predöhl kooperiert willfährig mit dem Regime).

gegen Ordinarien unehrerbietige Verhalten der Studierenden der Grund gewesen. In einem weiteren Schreiben an Vizekanzler Franz von Papen suchte der langjährige Deutschnationale Spranger Unterstützung. Es sei „nach den öffentlichen Kundgebungen der offiziellen Deutschen Studentenschaft [...] einem Professor von Ehrgefühl und aufrechter Gesinnung unendlich erschwert, künftig das Katheder einer deutschen Universität zu betreten. Die Studenten werden zu Richtern über Professoren und zu einem schändlichen Denunziantentum aufgerufen; die selbständige Überzeugung auch national denkender Männer wird geknechtet.“ Er bat Papen und Finanzminister Johannes Popitz um Unterstützung, „dem Führer der nationalen Erhebung, Herrn Adolf Hitler, zu dessen großem Werk für das deutsche Volk ich mit innerster Überzeugung und Treue Ja sage, klar aussprechen zu dürfen wie es steht.“ Ein Gespräch kam nicht zustande. Im Ministerium wurde schon am 26. April 1933 von Georg Gerullis ein Schreiben mit Ablehnung der Entpflichtung, aber Entlassung als politisch unzuverlässig gemäß § 4 Berufsbeamtengesetz formuliert: „Da Sie sich so offenkundig gegen die jetzige Regierung stellen, offenbar, um als Märtyrer zu gelten und damit in der Öffentlichkeit den nationalen Staat zu diskreditieren, bieten Sie nicht die Gewähr dafür, daß Sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.“ Dieses Schreiben wurde, da die Entlassung doch öffentliches Aufsehen erregt haben würde, nicht abgesandt, und vielmehr Spranger am 17. Mai 1933 formell Urlaub erteilt. Anfang Juni fand ein Gespräch mit NS-Kultusminister Bernhard Rust statt. Nun trat der verunsicherte, von Ängsten hinsichtlich Positionsverlust geplagte Ordinarius angesichts geringer Solidarität unter Kollegen, einer öffentlichen Distanzierung des Vorstandes des Hochschulverbandes von ihm und scheiternder Anstellungssondierungen in Bern den vollständigen Rückzug an und erklärte, er habe im April die hochschulpolitische Linie falsch beurteilt. Ein Vermerk von Achelis vom 9. Juni 1933 lautete nun, die Beurlaubung sei aufzuheben, Spranger die Leitung des Pädagogischen Instituts neu zu übertragen und Bäumler davon zu benachrichtigen. Ein Zeichen zu setzen, ostentativ den Bruch zu vollziehen und Einkommensverluste zu tragen, hat Spranger somit nicht gewagt.¹²⁶

Eindeutiger verhielt sich der Hallenser Extraordinarius Karl Heldmann. Er formulierte in seinem Pensionsgesuch, er sei weder „jüdisch versippt“ noch SPD-Mitglied, aber nach seiner „ganzen christlichen Weltanschauung, vaterländischen Orientierung, politischen Denkweise und wissenschaftlichen Arbeit viel zu stark in der Vergangenheit“ verwurzelt, um einer „ganz anderen Gedankenwelt“ und der „in ganz neuen Bahnen vorwärts drängenden akademischen Jugend“ dienen zu können. Nach kurzer Prüfung, ob politische

126 Vorgänge in: Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 2, Bl. 42 f. (Schreiben 25.4./28.4.1933), Bl. 45 f. (an Papen 30.4.1933, abschriftlich), Bl. 52 (Hochschulverband), Bl. 59 f. (Entwurf Entlassungsschreiben 26.4.1933), Bl. 64 (Beurlaubung), Bl. 79 (Notiz Achelis 9.6.1933). Den Konflikt stellen aufgrund von Akten ausführlich und mit Zitaten aus den Dokumenten dar: Tenorth, Heinz-Elmar, Eduard Sprangers hochschulpolitischer Konflikt 1933. Politisches Handeln eines preußischen Gelehrten, in: Zeitschrift für Pädagogik 36 (1990), S. 573–596 und Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, T. 2, Bd. 1, S. 111–125.

Unzuverlässigkeit gemäß § 4 Berufsbeamtengesetz zutreffe, genehmigte Achelis im November 1933 die Pensionierung des 64-Jährigen.¹²⁷

Eine durch die Verdrängung von Juden freigewordene Professoren-Stelle – ein Ordinariat an der Medizinischen Akademie Düsseldorf – abgelehnt hat offenbar einzig Otto Kraye. Er benannte im Juni 1933 als seinen Hauptgrund, „daß ich die Ausschaltung der jüdischen Wissenschaftler als ein Unrecht empfinde, dessen Notwendigkeit ich nicht einsehen kann, da sie, wie mir scheint, mit außerhalb der Sphäre der Wissenschaft liegenden Gründen gestützt wird. Diese Empfindung des Unrechts ist ein ethisches Phänomen. Es ist in der Struktur meiner Persönlichkeit begründet.“ Kraye erhielt ministeriell Universitätsverbot und verließ verfolgungsbedingt Deutschland 1934, um in Beirut und Harvard bis 1966 zu wirken.¹²⁸

2. Öffentliches Recht (Universitäten Berlin – Marburg; juristische Studienreform)

Der zweite Teil der Edition widmet sich – wiederum, ohne Vollständigkeit behaupten zu wollen – dem öffentlichen Recht, einem Gebiet, das am Ende des Kaiserreichs weitgehend von Apologeten des preußisch-deutschen Konstitutionalismus dominiert wurde. In der parlamentarischen Republik gelangten andere, teils (sozial-)demokratische, teils neurechte Richtungen als der hergebrachte Rechtspositivismus zur Geltung und es gab einen Methodenstreit. In mehreren edierten Dokumenten werden diese Veränderungen oder Konflikte berührt. Anhand der Rolle des Kultusministeriums bei Berufungen lässt sich die These Kathrin Grohs weiter untermauern, dass mindestens ein Teil der gut 50 deutschen „Öffentlichrechtler“ bis 1932 von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaats voranschritt. Vorgestellt werden auch universitäre Initiativen zur Schaffung von Professuren für Internationales Recht bzw. Arbeitsrecht sowie am Ende die ministerielle juristische Studienreform des Jahres 1930. An Literatur liegen neben der großen Synthese auf der Höhe des Forschungsstandes von Michael Stolleis inzwischen mehrere Geschichten Juristischer Fakultäten und zahlreiche biographische oder einzelthematische Beiträge vor.¹²⁹

127 Maier, Helmut, Karl Heldmann (1869–1943) – Ein Kriegsgegner an der Universität Halle, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Sprach- und geisteswissenschaftliche Reihe, Bd. 16, H. 2/3 (1967), S. 223–240, Zitat aus dem hier edierten Dokument S. 240.

128 Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 9, Bl. 222–224, Zitat Bl. 223 (Heldmann 29.4.1933), Bl. 246 ff. Schagen, Udo, Widerständiges Verhalten im Meer von Begeisterung, Opportunismus und Antisemitismus. Der Pharmakologe Otto Kraye (1899–1982), Professor der Berliner Universität 1933, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 10 (2007), S. 223–247, Zitat S. 243 (Kraye 15.6.1933) und http://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Kraye [gelesen am 11.5.2015].

129 Stolleis, Geschichte, Bd. 3, bes. S. 153–245; Groh, Kathrin, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaats, Tübingen 2010; Löscher, Der nackte Geist; Grundmann, Festschrift 200 Jahre Juristische

Am Beginn steht ein Dokument des Jahres 1916, in dem die *Berliner Juristen-Fakultät* anlässlich der Nachfolger-Suche für Gerhard Anschütz achtzehn jüngere Dozenten, die in der Folgezeit Bedeutung erlangten, einer Bewertung unterzieht (Dok. Nr. 109). Während die fachliche Leistungsbewertung rückblickend plausibel wirkt – Richard Thoma, Rudolf Smend und Erich Kaufmann setzte man in eine Spitzengruppe –, scheinen im Bericht auch zeittypische Vorurteile auf. So werden Walther Schücking als agitatorisch tätiger Pazifist und Robert Redslob als frankophil bzw. mit elsässischen Regionalisten verschwägert abgelehnt; Karl Rothenbücher sei zu partikular bayerisch und Thoma zu deutlich badisch, zudem formal katholisch; im Text zu Fritz Stier-Somlo schimmern antijüdische Ressentiments durch. Der dann ernannte Erich Kaufmann bedurfte der Leumundszeugen Otto von Gierke und Heinrich Triepel, die bescheinigten, er sei „alles andere als ein liberaler Jude“. Sein „offenes Bekenntnis zum militärischen Machtgedanken und der Kriegsentscheidung“ 1914 machten den konvertierten, ganz preußisch fühlenden Kaufmann akzeptabel (Dok. Nr. 110).

Die von Kaufmann entworfene Äußerung der Berliner Fakultät gegen Schücking 1919 illustriert in paradigmatischer Weise die Argumentationsweise gegen Kandidaten des linken Spektrums (Dok. Nr. 111). Maßgeblich seien „bei Berufungen in ihre Mitte nur der Wert der wissenschaftlichen Persönlichkeit eines Kandidaten“, überhaupt nicht politische Momente. Beurteilen könne das nur die (jeweilige) Fakultät: „Sie sorgt allein für die Wissenschaft in ihrer parteipolitisch unbefleckten Reinheit!“ Was die Qualität von Schückings Werken angehe, so seien sie „weder durch eine besondere wissenschaftliche Vertiefung der Grundfragen, noch durch selbständige Ideen und eigene Forschungen, noch endlich durch die Methode wissenschaftlicher Kritik besonders ausgezeichnet.“ Als demnach mittelprächtiger Jurist passe er an eine mittlere Universität, nicht nach Berlin. Haenisch wie später Becker verzichteten auf Schückings Berufung in die Metropole.

Die große Wertschätzung von Reichsstellen für den 1920 von Berlin nach Bonn gewechselten Erich Kaufmann, der jahrelang als Berater bei den Reparationsfragen und deutscher Vertreter vor dem Haager Internationalen Gerichtshof tätig war, wird anhand des Wunsches von Reichsaußen- und Reichsfinanzministerium, ihn an die Berliner Universität zu holen, deutlich. Es gehe bei den Reparationen um Milliardenwerte und nur Kaufmann sei zur Vertretung der deutschen Interessen fähig (Dok. Nr. 112 a). Davon ließ sich die Berliner Juristische Fakultät nicht beeindrucken (Dok. Nr. 112 b). Eine Rückkehr aus Reue in das mutwillig verlassene Berlin gehe grundsätzlich nicht an. Gewiss sei Kaufmann eine wertvolle Kraft für deutsche Interessen, aber wenn Reichsstellen die Finanzierung seiner

Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin; Lege, Joachim (Hrsg.), Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945, Tübingen 2009; Steveling, Lieselotte, Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westf., Münster 1999; Schmoeckel, Mathias (Hrsg.), Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“, Köln 2004.

Professur zwecks seiner Freistellung vom Lehrbetrieb übernehmen wollten, sei dies auch in Bonn möglich, in Berlin könne er Gastvorlesungen halten. Eine „auf Wunsch zweier Reichsministerien ad personam zu gründende Professur“ aufgrund politischer Gesichtspunkte sei ein Präzedenzfall gegen die Wissenschaftsfreiheit, der „unter den heutigen Verhältnissen unter allen Umständen gefährlich ist.“ Denn, so zwei Lehrende intern ganz explizit, mit politischen Interessen lasse sich auch die Oktroyierung eines linksstehenden Professors jederzeit rechtfertigen. Ganz ungehörig sei zudem, dass Kaufmann eine Berliner Professur zur Voraussetzung seiner Tätigkeit für das Reich mache. Die „Ausübung solchen Druckes auf eine Fakultät seitens eines Kollegen“ rüttle an den Grundlagen akademischer Gepflogenheiten. Kultus- und Reichsministerium gaben nach und folgten der von der Fakultät skizzierten Lösung.¹³⁰

Im Folgejahr, als es um Besetzung des Extraordinariats für Arbeitsrecht ging, schlug die Fakultät einen milderen Kurs ein und nannte zwei genehme Kandidaten (Dok. Nr. 114). Dabei lehnte sie Hugo Sinzheimer ab, da Gefahr bestehe, dass er politische Ämter übernehme und deswegen die Lehre vernachlässige. Allerdings könne er in Berlin gerne Honorarprofessor werden, zumal dadurch „die Wünsche derer befriedigt werden, die Wert darauf legen, daß an Deutschlands größter Juristenfakultät das Arbeitsrecht auch von einem Vertreter der sozialistischen Weltanschauung vorgetragen wird.“ Dazu kam es nicht; Sinzheimer verblieb in Frankfurt bis zur Zwangsemigration im März 1933.¹³¹

Um den schon 1928 oktroyierten Hermann Heller als persönlichen Ordinarius zu verhindern, scheute die Berliner Juristische Fakultät 1932 sogar vor einigermaßen aufgebauachten Plagiats-Vorwürfen nicht zurück. Eine diesbezügliche Rüge Minister Grimmes nahm die selbstbewusste Fakultät nicht unkommentiert hin (Dok. Nr. 118 a–b).

Aus den vergleichsweise ruhigen Jahren der Republik stammt die *Bonner* Vorschlagsliste für zwei öffentlich-rechtliche Ordinariate in der Nachfolge von Erich Kaufmann und Carl Schmitt (Dok. Nr. 119). Sechs Namen finden sich auf ihr: Mit Richard Thoma, Karl Rothenbücher und Walter Jellinek umfasste sie drei renommierte linksliberale Republikaner, mit Otto Koellreutter, Carl Bilfinger und dem früh verstorbenen Günther Holstein aber auch drei sogenannte Antipositivisten, von denen zwei binnen weniger Jahre über den deutsch-nationalen Autoritarismus zum Nationalsozialismus abschwanken. Da der vom Ministerium angefragte Rothenbücher absagte, kam Thoma zum Zuge, und erhielt die Bonner Stelle mit dem hohen Gehalt von 16.400 RM, 10.500 RM Garantie sowie vergütetem Lehr-

130 Lösch, *Der nackte Geist*, S. 88–91 mit Zitaten aus dem Dokument und den Fakultätsakten im Universitätsarchiv der Humboldt-Universität.

131 Benöhr, Hans-Peter, Hugo Sinzheimer, in: Diestelkamp, Bernhard/Stolleis, Michael (Hrsg.), *Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden 1989*, S. 67–83 und Knorre, Susanne, *Soziale Selbstbestimmung und individuelle Verantwortung. Hugo Sinzheimer (1875–1945). Eine politische Biographie*, Frankfurt/M. u. a. 1991, S. 12–22.

auftrag, insgesamt über 30.000 RM honoriert. Mit „Rücksicht auf die bekannten Vorfälle der letzten Zeit, bei denen Staatsrechtslehrer leider in gegenteiligem Sinne hervorgetreten sind“, war es nach Auffassung des Kultusministeriums „von gesteigerter Wichtigkeit“, dass Bonner Studierende im republikanischen Sinne unterrichtet würden.¹³²

Bonn betrachtete sich im Fach Jura als bedeutendste preußische Fakultät nach Berlin und wies im Freistaat auch die zweitgrößte Studierendenzahl auf. Darauf rekurrierte das Annahme-Schreiben von Richard Thoma aus dem kleineren Heidelberg. Er sah es explizit als seine Aufgabe an, liberal-demokratische „Grundanschauungen über Verfassungspolitik und Völkerrecht vor einer größeren Hörerschaft und in einer Universität und einem Lande zur Geltung zu bringen, wo beides minder selbstverständlich und einheimisch ist wie in Heidelberg und im Lande Baden.“ (Dok. Nr. 120) Thoma, der 1933 bis 1945 unter großer Zurückhaltung weiter lehrte, aber fast nichts publizierte, und 1948/49 Berater des Parlamentarischen Rats war, ist erst in den letzten Jahren als realistischer Verfechter der modernen Parteiendemokratie gegen Carl Schmitt wissenschaftlich herausgestellt worden.¹³³

In *Breslau* verdankte Eugen Rosenstock-Huessy der Anregung C. H. Beckers an die Fakultät, ihn in Erwägung zu ziehen, da der Erstplatzierte, kürzlich nach Königsberg gewechselt, nicht zur Verfügung stehe, 1923 sein Extraordinariat. Als Leiter der Frankfurter Akademie der Arbeit hatte er sich bereits mit Erwachsenenbildung beschäftigt und setzte dies in Schlesien mit den Löwenberger Arbeitsferienlagern und klassenübergreifenden Arbeitsgemeinschaften fort. Er war nicht positivistischer Jurist, sondern erweiterte die Rechtsgeschichte in industriesoziologische und geschichtsphilosophische Dimensionen. Der Fakultätsbericht kennzeichnete ihn als Gelehrten „von ungewöhnlichem Ideenreichtum und hervorragender Darstellungsgabe. Er läßt freilich bisweilen seiner Fantasie allzufrei die Zügel schießen und neigt dazu, seine Ideen dem historischen Stoffe aufzuzwingen.“ Jedoch hielten weder seine Frankfurter Tätigkeit noch dieser Satz die Breslauer Juristen davon ab, ihm einen Listenplatz zu geben (Dok. Nr. 121).

Einen bekannten Konflikt des letzten republikanischen Jahres beleuchten die zwei folgenden Dokumente. Die Vorschlagsliste zur Nachfolge Rosenstock-Huessys im Extraordinariat

132 Stolleis, *Geschichte*, Bd. 3, S. 171 ff. (Antipositivisten). Über Bilfinger urteilte Kisch, *Lebensweg*, S. 92, er sei „erbitterter Gegner der Weimarer Republik, der Demokratie und des liberalen Geistes überhaupt“ gewesen, und habe bei einer Hallenser Feier zum „Tag von Potsdam“ Ende März 1933 gerufen: „Fort mit dem Versailler Vertrag, fort mit den Reparationen, fort mit der Sozialdemokratie, von der uns der Führer erlöst hat.“ Gehalt Thoma nach: Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 38 Bd. 10, Bl. 331–340.

133 Schale, Frank, *Die Arbeiten von Richard Thoma zur Parteiforschung*, in: Gangl, Manfred (Hrsg.), *Das Politische. Zur Entstehung der Politikwissenschaft während der Weimarer Republik*, Frankfurt/M. 2008, S. 359–385, hier S. 376 und Dreier, Horst (Hrsg.), *Richard Thoma. Rechtsstaat – Demokratie – Grundrechte. Ausgewählte Abhandlungen aus fünf Jahrzehnten*, Tübingen 2008, Einleitung S. XIII–LXXXI, hier S. LX ff.

setzte den gebürtigen Breslauer Ernst Cohn pari passu mit dem gleichfalls jüdisch stämmigen Robert Neuner aus Prag an die erste Stelle (Dok. Nr. 122). Da der Mitbewerber nach längeren Vorgesprächen nicht kam, fiel die Wahl auf den erst 28-jährigen Cohn. Im nationalistisch und antisemitisch aufgeladenen Klima des Jahres 1932 kam es im November mehrfach zu studentischen Protesten wegen Cohns Judentum, seiner fälschlich angenommenen SPD-Mitgliedschaft und der angeblichen Oktroyierung durch Grimme. Die Universität Breslau musste tagelang geschlossen und das Juristische Seminar mit Stacheldraht geschützt werden. Mit-Auslöser war die Berichterstattung der traditionsreichen, nun militant deutschnationalen „Schlesischen Zeitung“ über „heimliche Absichten“ des „Systems Grimme“, die man an einer „starken Abwehrfront zerschellen“ lassen müsse (Dok. Nr. 123). Nach einem von der Presse entstellten wiedergegebenen Interview Cohns zur Frage der Asylgewährung für Leo Trotzki forderte der Breslauer Universitätssenat im Dezember 1932, dass dieser „im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und eines ungestörten Lehrbetriebs“ nicht weiter lehre. Im Februar 1933 gab Cohn auf, wurde im April gemäß Berufsbeamten-gesetz zwangsbeurlaubt und emigrierte nach England.¹³⁴

Zeitgleich kulminierte im nationalistisch aufgeladenen Breslau eine Affäre, deren Vorgeschichte bis 1928 zurückreichte. Zum 27. Januar jenes Jahres veröffentlichte Hans Helfritz, 1919/20 Vortragender Rat im Kultusministerium sowie seit 1920 Ordinarius für Kommunal- und allgemeines Staatsrecht, einen Geburtstagsartikel, in dem er gegen „freventliche Revolution“ und „skrupellose Linkspresse“ wettete sowie für „Treue und Ehrerbietung“ gegenüber dem Ex-Kaiser Wilhelm II. warb (Dok. Nr. 124 a). Brieflich sprach ihm Kultusminister Becker am 8. März 1928 seine Missbilligung dieser antirepublikanischen Einstellung aus, zumal Helfritz bereits 1922 in der SPD-Presse der nationalistischen Verhetzung der Jugend geziehen worden war und als Vorsitzender der Breslauer DNVP-Ortsgruppe fungierte (Dok. Nr. 124 b). Das Ministerium werde sicherstellen, dass auch in Breslau pro-republikanisches Staatsrecht gelesen werde. Helfritz rechtfertigte sich durch die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit auch für Beamte; er habe den Artikel als Privatmann verfasst und vertrete die „mir anvertraute Wissenschaft ohne eine irgendwie gerichtete Tendenz im Lehramt“ (Dok. Nr. 124 c). Beide Briefe gelangten umgehend in die Öffentlichkeit, es gab Presseartikel, und auf Antrag der SPD-Fraktion fand Mitte März 1928 eine Landtagsdebatte dazu statt. Dort rief Becker aus: „Sie werden keinen Staat finden, in dem mit einer solchen Liberalität und mit einem solchen Vertrauen bei einem Wechsel der Staatsform die amtierenden Lehrer des Staatsrechts auf ihren Lehrstühlen belassen worden sind“; anders als Helfritz walteten die gleichfalls deutschnationalen Triepel und Smend in Berlin „mit äußerstem Takt und in vollkommener Loyalität ihres Amtes“. In einem weiteren Schreiben wies Becker Helfritz intern zurecht: Er habe die Loyalitätspflicht des Beamten

134 Dazu Ditt, Thomas, „Stoßtruppfakultät Breslau“. Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945, Tübingen 2011, S. 37–43, zit. aus der öffentlichen Erklärung des Universitätssenats, S. 40.

auch durch Veröffentlichung seiner Antwort verletzt und erhalte deshalb gemäß dem immer noch gültigen Disziplinalgesetz von 1852 einen förmlichen Verweis (Dok. Nr. 124 d). Im Benehmen mit dem Justizministerium wurde Helfritz aus der Breslauer Justizprüfungskommission entfernt und aufgrund des Einverständnisses des Finanzministeriums für 1929 ein neues staatsrechtliches Ordinariat an der dortigen Universität geschaffen. Solche (zweiten) Professuren gegen einen missliebigen Hochschullehrer hießen seit der Kaiserzeit spöttisch „Strafprofessur“. Für die Breslauer Strafprofessur nahm Becker die drei republikanischen Ordinarien Rudolf Laun (SPD), Walther Schücking (DDP) und den Königsberger Ludwig Waldecker (parteilos) in Aussicht. Laun bevorzugte klar Hamburg und befürchtete nicht ohne Grund Anfeindungen gegen einen ministeriellen „Strafprofessor“; Waldecker sagte zu. Nach dem Willen von Innenminister Albert Grzesinski und Ministerpräsident Otto Braun sollte Helfritz die Nutzung ministerieller Dienstbibliotheken zwecks Erstellung eines Kommentars zum Kommunalrecht versagt werden (Dok. Nr. 124 e). Minister Becker argumentierte dagegen: „Einem Gelehrten aus politischen Gründen die Benutzung einer für sein Fach bedeutsamen Bibliothek zu verweigern, halte ich indessen nicht für angängig. Eine solche Maßnahme würde den Gegnern des heutigen Staates eine willkommene Handhabe zu agitatorischer Verhetzung bieten.“ (Dok. Nr. 124 f) Helfritz' „Grundriß des preußischen Kommunalrechts“ erschien 1932.

Zwei Jahre später stand in einem internen Vermerk zu lesen, dass Helfritz in Breslau großen Zulauf habe, da er Examenskandidaten überaus günstig benote, und 1928/29 so je rd. 16.000 RM Kolleggeld-Einnahmen erzielte (Dok. Nr. 124 g). Der ministerielle Versuch, des Deutschnationalen Helfritz' „besondere Beliebtheit und Popularität bei den Studenten“ zu minimieren, blieb durch dessen geschickte Gegenmaßnahme erfolglos. Sofort nach dem Preußenschlag versuchte Helfritz über die nunmehrige Regierungspartei DNVP zwei Ziele zu erreichen: Nicht-Besetzung der dritten staatsrechtlichen Professur, womit für ihn die „Strafprofessur“ Beckers zu existieren aufhörte, obwohl Waldecker natürlich weiter lehrte, und Wiederaufnahme in die juristische Prüfungskommission, was auch anstandslos gewährt wurde (Dok. Nr. 124 h).

Im Herbst 1932 spitzte sich die Situation für Ludwig Waldecker zu. Die Schlesische Zeitung griff ihn in mehreren Artikeln als eingesetzten SPD-Parteimann an, gesellschaftlich wurde er weithin geschnitten und sogar von Unbekannten gewalttätig überfallen. Da ihm öffentlich die Verantwortung für die Berufung Ernst Cohns und die folgenden Unruhen zugeschoben wurden, legte er im November 1932 das Dekanat nieder. Er erbat eine Ehrenerklärung des Kultusministeriums für sich sowie die Stellung eines Strafantrags gegen den Redakteur der Schlesischen Zeitung (Dok. Nr. 125 a). Das deutschnational geführte Ministerium bekundete in seiner Antwort Bedauern über die Vorfälle, aber tat nichts weiter für Waldecker, der bereits seit September 1932 um ehrenvolle Versetzung gebeten hatte. Auch weitere Schreiben Waldeckers erreichten keine klarere Antwort (Dok. Nr. 125 b). Im Zuge der vom NS-Ministerium veranlassten Zwangsbeurlaubungen wurde Waldecker Ende April 1933 beurlaubt – zeitgleich avancierte Helfritz zum Rektor –, 1934 nach Köln

versetzt und 1935 pensioniert.¹³⁵ Die Vorgänge um Helfritz, Cohn und Waldecker zeigen die geschickten Taktiken deutschnationaler Hochschullehrer und die beschränkten Möglichkeiten wie die meist milden Sanktionen des republikanischen Kultusressorts, das besondere nationalistische Klima in Breslau und den fließenden Übergang vom deutschnationalen Kommissariat zum NS-Kultusministerium.

Die 1914 als Stiftungsuniversität begründete *Frankfurter Alma Mater* war von ihren Gründern als linksliberale Großstadtuniversität mit Sozialwissenschaftlicher Fakultät und ohne Diskriminierung gegen Juden verstanden worden.¹³⁶ Mit Hugo Sinzheimer oder Carl Grünberg besaß Frankfurt auch einige Sozialdemokraten. Gegen Gustav Radbruch als weiteren SPD-Anhänger erhob die Juristische Fakultät 1924 fachlichen Einspruch, befürchtete dessen eingeschränkte Lehrtätigkeit wegen parlamentarischer Mandate und gab politische Bedenken zu Protokoll. Es sei „eine bekannte Tatsache, daß unsere Universität in ganz Deutschland als politisch links angesehen wird, wie wir glauben einstweilen mit Unrecht“, denn man treibe unparteiliche Forschung. Nähre man nun dieses falsche Image durch die weitere Berufungspolitik der Regierung, so „würde die notwendige Folge sein, daß sich politisch rechtsstehende Gelehrte der Annahme eines Rufes nach Frankfurt enthalten, beziehungsweise von Frankfurt wegstreben würden. Es würde schließlich nichts übrigbleiben, als die hiesigen Lehrstühle überwiegend mit Mitgliedern der Linksparteien zu besetzen.“ (Dok. Nr. 126) Radbruch wurde nicht berufen, aber bis zum Ende der Republik stand die Frankfurter Universität im Ruf urbaner Liberalität.

Die Gewinnung eines Nachfolgers im Extraordinariat für Völkerrecht bereitete in *Göttingen* 1926/27 Schwierigkeiten, weil die Stelle einen alten k.-w.-Vermerk, also den bis heute üblichen Haushaltsvorbehalt „künftig wegfallend“, trug, und das Finanzministerium nur mühsam zu dessen Streichung und anschließender Umwandlung in ein Ordinariat bewegen werden konnte (Dok. Nr. 127). Der 1927 aus Königsberg berufene Herbert Kraus, Student in Harvard, an der New Yorker Columbia University und der Pariser Sorbonne sowie DDP-Mitglied, begründete in Göttingen das Seminar für Völkerrecht und Diplomatie, aus dem dann das Institut für Völkerrecht hervorging. Kraus, expliziter Gegner der antagonistischen Ideen Carl Schmitts und NS-Gegner, wurde 1937 entpflichtet, konnte aber ab 1947 wieder in Göttingen lehren und übernahm den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Wissenschaftler (Göttinger Arbeitskreis).¹³⁷

135 Zu Helfritz vgl. Ditt, Stoßtruppfakultät, S. 20–26 mit Zitaten aus den Dokumenten und Stolleis, Geschichte, Bd. 3, S. 160 f. Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 7, Bl. 241 ff. (Anschuldigungen gegen Helfritz 1922), Bl. 468–508 (Schriftwechsel, Zeitungsartikel, Landtagsdebatte 1928/29). StenBerLT 17.3.1928, Sp. 25626–25654, Zitat Becker Sp. 25652 f. Ditt, Stoßtruppfakultät, S. 29–33 (Fall Waldecker).

136 Vgl. Spenkuch, Politik des Kultusministeriums, S. 227–231.

137 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Herbert_Kraus (mit Literaturangaben) [gelesen am 11.5.2015], Szabó, Anikó, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Natio-

Weitere Verstärkung der Reihen der republikanisch gesonnenen Professoren gelang dem Kultusministerium 1931. Die Vorschlagsliste der Fakultät für ein (im Zuge der juristischen Studienreform geschaffenes) neues Ordinariat für öffentliches Recht setzte Carl Bilfinger und Johannes Heckel an die Spitze, da in Göttingen auch Kirchenrecht gelehrt werden müsse. Vier Professoren, darunter Kraus, Wolfgang Kunkel und Julius von Gierke, forderten hingegen einen Staats- und Verwaltungsrechtler und sprachen sich für den erst 30-jährigen Greifswalder Ordinarius Gerhard Leibholz aus, der sich „im Kreise der Publizisten schnell einen wissenschaftlichen Namen von besonderem Klang gemacht hat“. Der Einwand der Fakultätsmehrheit, gegen Leibholz gebe es das Bedenken, „ob er die konfessionellen Voraussetzungen erfüllt“, also Kirchenrecht der hannoverschen Landeskirche lehren könne, spielte dessen jüdische Herkunft gegen ihn aus. Da es sich um eine neue Stelle handelte, konnte Grimme Leibholz Mitte Juni 1931 statuarisch formgerecht ohne Mitsprache der Fakultät berufen. Aufgrund seiner Herkunft 1935 zwangsemertitert, gewann Leibholz nach 1945, vor allem als Bundesverfassungsrichter 1951 bis 1971, große Bedeutung für die Akzeptanz von Parteienstaatsidee und die prinzipiell universelle Gültigkeit des Gleichheitsgrundsatzes in der frühen Bundesrepublik.¹³⁸

Leibholz' vorhergehende Berufung nach *Greifswald* resultierte aus der Vorschlagsliste der Fakultät, denn die dort auf die ersten Plätzen gesetzten Hans Gerber – Marburg und Hermann Mirbt – Göttingen sagten ab (Dok. Nr. 128). Ministerialrat Windelband holte externe Voten u. a. bei Richard Thoma, Ludwig Waldecker und Heinrich Triepel ein. Daraus dürfte sich die Entscheidung für Leibholz ergeben haben, der wie sein Vorgänger Günther Holstein nicht dem Rechtspositivismus anhing, sondern eine normativ gesetzte Wertordnung als Grundlage der Staatsrechtslehre ansah.

Eine reine linksliberale Vorschlagsliste präsentierte die Juristenfakultät von *Halle* im März 1919 für das Ordinariat für öffentliches Recht (Dok. Nr. 129). Beim Erstplatzierten Walther Schücking war zwar von einer „gewissen Einseitigkeit“ bei der Propagierung seiner Ziele (Friedenssicherung zwischen Staaten, Grenzen der Staatseingriffe) die Rede, aber er wurde als wissenschaftlich elaboriert gelobt und sogar konstatiert, „seine jetzige politische Tätigkeit“ werde „sehr förderlich sein“. Vielmehr stand die Listenerstellung unter dem Eindruck der Revolution. Der schnell berufene zweitplatzierte Kurt Wolzendorff, Schüler Schückings in Marburg, hatte sich kurz zuvor als brieflicher Informant von Minister

nalsozialismus, Göttingen 2000, S. 152 ff. und zuletzt Meiertöns, Heiko, An International Lawyer in Democracy and Dictatorship – Re-Introducing Herbert Kraus, in: *European Journal of International Law* 25 (2014), S. 255–286.

138 Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 8, Bl. 335–341 (Vorschlagsliste vom 19.3.1931, Sondervoten, Erwiderng Fakultät), Bl. 343 (Vereinbarung Leibholz 15.6.1931). Vgl. Wiegandt, Manfred H., Von der Weimarer zur Bonner Republik: Gerhard Leibholz (1901–1982), in: Lege, Joachim (Hrsg.), *Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945*, Tübingen 2009, S. 373–397, hier S. 383 f. und 387 (Greifswald 1929).

Haenisch über den Königsberger Studentenrat betätigt und stand dessen moderat sozialdemokratischer Hochschulpolitik nahe.¹³⁹ Wolzendorff starb jedoch bereits 1921.

Für das Extraordinariat stellte Halle Otto Koellreutter zwar nur an die dritte Position, begründete dies aber mit dessen Sprachfehler Stottern, und konnte deshalb erwarten, dass Koellreutter, der „als Forscher und Schriftsteller, so auch als Lehrer hervorragt“, beste Chancen haben würde, zumal die beiden anderen Kandidaten erst kurz zuvor ernannte Extraordinarien waren. Koellreutter wechselte bereits 1921 nach Jena und dessen Nachfolger Ottmar Bühler 1924 nach Münster, so dass eine neue Vakanz zu füllen war. Die nun angeforderte Vorschlagsliste (Dok. Nr. 130 a) benannte fünf Kandidaten und wies den Vorschlag des Kultusministeriums, den sächsischen Ministerialdirektor Alfred Schulze, zurück, da er Praktiker sei, aber kaum wissenschaftliche Publikationen aufzuweisen habe. Der neue Kurator Hermann Sommer berichtete, dass Schulze, bekannt als „ungekrönter König von Sachsen“, wohl aus politischen Gründen nach Halle wolle, um dort eine ruhigere Grundlage für seine wohl beabsichtigte künftige Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter der DVP zu haben, was die Fakultät ablehne, da bereits Heinrich Waentig als Abgeordneter tätig sei und fehle (Dok. Nr. 130 b). Unter den fünf Kandidaten der Fakultät befanden sich zwei Österreicher, Indiz des Einbezugs der Nachbarrepublik in die reichsdeutschen Horizonte für Professoren, und der Württemberger Bilfinger, der dann berufen wurde.

Vier Dokumente zur Juristischen Fakultät *Kiel* 1926/27 belegen die Virulenz der damaligen Kriegsschuld-Debatte. Als Nachfolger des nach Heidelberg wechselnden Radbruch schlug die Fakultät an erster Stelle herausgehoben Hermann Kantorowicz vor (Dok. Nr. 131 a). Als „ein Gelehrter von europäischem Ruf“ weise er „unbestreitbar wissenschaftliche Leistungen allerersten Ranges“ auf und sei ein „akademischer Lehrer von seltener pädagogischer Begabung“, lautete das Lob. Freilich gab es weitverbreitete Ressentiments gegen ihn, da er publizistisch und in einem Gutachten für den Untersuchungsausschuss des Reichstags den Friedensbruch durch das Deutsche Reich herausstellte und diesem somit die Hauptschuld zuschrieb, quasi in Vorwegnahme zweier Kernaussagen Fritz Fischers. Der Hallenser Archäologe Georg Karo nahm Kontakt mit dem Ministerium auf, um Kantorowicz, den „ungemein scharfsinnigen Advokaten“ und Autor in der bürgerlich-pazifistischen „Friedens-Warte“ aus politischer Gegnerschaft zu verhindern (Dok. Nr. 131 b). Die außenpolitische Dimension einer möglichen Berufung veranlasste C. H. Becker, sich persönlich an Reichsaußenminister Gustav Stresemann zu wenden, und um eine Beurteilung möglichen Schadens zu ersuchen (Dok. Nr. 131 c). Freilich deutete Becker bereits an,

139 Vgl. Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 1 Nr. 7 Bd. 2, n. f., Brief Wolzendorff an Haenisch vom 25.11.1918: Er habe einerseits gegen die „Steinmauer des politischen Unverständnisses der hiesigen ‚Intelligenz‘“ gekämpft und werde andererseits die erregten Studenten zur Ruhe bewegen, weshalb Haenisch nicht „kleinlichen, wo nicht böswilligen Mandarinengeistern einen Triumph gegenüber rechtlich Gewillten“ ermöglichen dürfe.

dass der Erstplatzierung, der wissenschaftlichen Leistung und den tradierten Grundsätzen bei Berufungen erhebliches Gewicht bei der Beurteilung zukomme. Die Fakultät blieb bei ihrem Votum und Becker erhielt keine Antwort Stresemanns. Er setzte in einem Privatbrief nach und wog Gründe und Gegen Gründe ab (Dok. Nr. 131 d). Im Ergebnis tendierte er dazu, „Meinungs- und Lehrfreiheit der Professoren gegen politische Einflußnahme“ zu wahren. Schließlich spreche Kantorowicz nur die „Überzeugung der ganzen sozialdemokratischen Partei“ aus, wogegen „ein paar Deutschnationale und volksparteiliche Herren“ zu vernachlässigen seien. Würde „nicht das ganze Ausland noch viel mehr über Deutschland herfallen, wenn ein international anerkannter Forscher deshalb in Deutschland verhungern muß, weil er eine Meinung vertritt, die unserer herrschenden Auffassung über die Kriegsschuld widerspricht“, fragte Becker in diesem sprechenden Zeugnis seiner wissenschaftspolitischen Liberalität rhetorisch. Nach gut zwei Jahren Abwarten und Taktieren zog das Auswärtige Amt im Dezember 1928 seinen Einspruch zurück, als SPD-Abgeordnete den Vorgang öffentlich zu machen drohten. Das so bekämpfte Gutachten von Kantorowicz blieb unter Verschluss und gelangte erst 1967 zur Publikation. Den Schlusspunkt unter Kantorowicz' kurzer Karriere in Kiel setzte Mitte März 1933 ein Schreiben des Kieler Kurators Max Sitzler an das NS-Kultusministerium, wonach keine Rückkehr des zufällig für ein Forschungssemester in Florenz beurlaubten Gelehrten die anzustrebende Lösung darstelle (Dok. Nr. 133). Es sei „nicht zu verstehen, wie ein Deutscher ein solches Buch schreiben und veröffentlichen konnte!“ Bei Rückkehr würde es „zu großen Tumulten der nationalen Studentenschaft kommen“. Auf der ersten Lehrverbotsliste gemäß Berufsbeamtengesetz stehend, floh Kantorowicz, Mitglied des Republikanischen Richterbundes, des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold und der Liga für Menschenrechte, schon am 1. September 1933 nach Cambridge und sah Deutschland nie wieder.¹⁴⁰

Unter deutlich anderen Auspizien stand 1931 die Berufung des sächsischen Ministerdirektors und Verfassungskommentators Friedrich Poetzsch-Heffter, dem „die lebendige Föhlung mit der Wirklichkeit des deutschen Verfassungslebens“ zugutegehalten wurde, zum Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht (Dok. Nr. 132 a). Der Erstplatzierte der Vorschlagsliste, Staatssekretär a. D. Johannes Popitz, lehnte ab, aber Poetzsch-Heffter, der im Anschluss an den Verfassungsausschuss der Länder zur Reichsreform mit Arnold Brecht auch institutionelle Verbesserungen (z. B. konstruktives Misstrauensvotum und Wahlrechtsreform) vorschlug, machte bei einem Besuch in Kiel guten Eindruck (Dok. Nr. 132 b). Kantorowicz, gemäß seiner Eingabe von 1921 auf gute Lehre bedacht, unterstützte brieflich dessen Anregung, in einem neuen Institut auf innovative Weise „die Einführung der

140 Vgl. Meyer-Pritzl, Rudolf, Hermann Kantorowicz, www.hermann-kantorowicz-institut.uni-kiel.de/de/hermann-kantorowicz (mit weiteren Literaturnachweisen) [gelesen am 11.5.2015] und Geiss, Imanuel (Hrsg.), Hermann Kantorowicz, Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914, Frankfurt/M. 1967 (bes. Geiss' Einleitung).

Studierenden in das Verständnis der staatlichen, administrativen und politischen Wirklichkeit“ zu betreiben, und so „Theorie und Praxis zu vereinigen“, also einen Grundgedanken der Studienreform praktisch umzusetzen. Da Poetzsch-Heffter aber das Gehalt eines Ministerialdirektors beanspruchte, bestand zunächst wenig Aussicht und die Verhandlungen zogen sich hin.¹⁴¹ Im Juli 1931 ergänzte die Fakultät ihre Liste um den erst 1930 in Freiburg habilitierten Ernst Forsthoff. Sie glaubte, „in diesem Gelehrten trotz seiner Jugend eine Persönlichkeit erblicken zu dürfen, die den besonderen und hohen, an einen Nachfolger Holsteins in Kiel zu stellenden Anforderungen [...] in ähnlicher Weise entspricht wie die bisher von ihr Vorgeschlagenen.“ Forsthoff, beeinflusst u. a. durch Carl Schmitt, habe sehr beachtliche wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen und sei „von jeder im engeren Sinn parteipolitischen Einstellung frei“, was „von ihm noch bedeutende Leistungen erhoffen“ lasse. Im November gestand das Ministerium Poetzsch-Heffter das hohe 18.000 RM-Gehalt eines Ministerialdirektors nebst 12.000 RM Kolleggeld-Garantie zu, ernannte ihn zum Direktor des neuen „Instituts für Staatsforschung“ mit 10.000 RM Etat, davon 3.000 RM für seine Reisen, anerkannte die sächsische Dienstzeit ab 1916 bei der Anciennität und bezahlte doppelte Haushaltsführung sowie 1.800 RM Zuschuss zum Umzug. Diese sehr vorteilhaften Bedingungen zeitigten Kritik in der kommunistischen Zeitung „Die Rote Fahne“ und ein Dementi der Staatsregierung, die öffentlich nur niedrigere Sätze, nämlich 4.000 RM Garantie, zugab. Ob aus Opportunismus, Illusionsbefangenheit oder im Zuge nationalen Überschwangs: Poetzsch-Heffter trat als einer der sogenannten „Märzgefallenen“ im März 1933 in NSDAP und SA ein und behielt seine Stelle bis zu seinem Tode 1935.¹⁴²

Was in Kiel 1931 gelang, nämlich eine neue Institutsgründung, dauerte bei der kommunal getragenen Universität *Köln* vom ersten Antrag bis zur Berufung Kelsens rund fünf Jahre (Dok. Nr. 134 a–c). 1928 betonte die Fakultät insbesondere drei Aspekte. Für nunmehr 1.650 Studierende der drittgrößten Juristischen Fakultät Deutschlands seien nur zwei Ordinarien im öffentlichen Recht tätig; auch im Westen müsse Völkerrecht, ausländisches öffentliches Recht und internationales Privatrecht einschließlich des internationalen Handels- und Prozessrechts gelehrt werden; bei der kommunal finanzierten Stelle werde nicht beabsichtigt, „mit dem großen Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht in Berlin irgendwie in Wettbewerb zu treten.“ (Dok. Nr. 134 d) Aber selbst jetzt kam es nicht zur Berufung eines der drei Kandidaten Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Herbert Kraus

141 Zu Poetzsch-Heffter vgl. Stolleis, *Geschichte*, Bd. 3, S. 122 f. und Brecht, Arnold, *Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen*. Zweite Hälfte 1927–1967, Stuttgart 1967, S. 38 (NSDAP-Eintritt Poetzsch-Heffters).

142 Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 7, Bl. 243–248 (Fakultät 27.7.1931), Bl. 250 (Vereinbarung vom 19.11.1931), Bl. 259 f. (Rote Fahne und Dementi Januar 1931). Meinel, Florian, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*, Berlin 2011, S. 40–43, übergeht die Kieler Listenplatzierung Forsthoffs. Ob eine Empfehlung durch Fachgrößen (Smend, Schmitt?), sicher nicht Thoma, vorlag, ergibt die Akte nicht.

und Alfred von Verdross. Erst nach Absage Kelsens in Frankfurt konnte er für 15.000 RM Gehalt und 12.000 RM Kolleggeld-Garantie für Köln gewonnen werden.

Die letzte Berufung in Köln vor dem Umbruch betraf 1932 den wissenschaftlichen Antipoden Kelsens, Carl Schmitt. Auf der Liste vom 8. Juni 1932 stand er noch *pari passu* mit Walter Jellinek und Karl Rothenbücher, wurde aber – kaum zufällig am 26. Juli 1932 – vom Kuratoriumsvorsitzenden Adenauer als erste Wahl bezeichnet, denn seine Schrift „Der Hüter der Verfassung“ (1931) zugunsten der Machtkonzentration beim Reichspräsidenten habe Eindruck gemacht. Das Kultusministerium der Papen-Zeit bewilligte Schmitt in Köln 15.000 RM Gehalt neben 12.000 RM Garantie und er nahm zum 1. April 1933 an. Als der nationalsozialistisch gewendete Schmitt schon Mitte 1933 ein Angebot aus München bekam, schrieb Dekan Hans Carl Nipperdey dem Kölner Rektor, dies gelte es abzuwehren. Die Juristische Fakultät habe Schmitt bereits im Mai 1932 einstimmig vorgeschlagen im „klare[n] Bewußtsein der Notwendigkeit, einen Vertreter der völkisch-nationalen Staatsrechtswissenschaft für die Westmark zu gewinnen. Schmitt ist heute anerkanntermaßen der bedeutendste Staatsrechtslehrer Deutschlands. Er ist wissenschaftlich und politisch ein hervorragender Vertreter der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die Studentenschaft verliert in ihm den anerkannten wissenschaftlichen Führer.“ Auch in Heidelberg bemühte sich seltsamerweise gerade Walter Jellinek, Schmitt als Nachfolger von Anschütz zu gewinnen, aber Schmitt sagte im Juli 1933 ab; gleichzeitig brach er den Kontakt zu Jellinek ab.¹⁴³

Zu diesem Zeitpunkt war Kelsen gemäß Berufsbeamtengesetz zwangsbeurlaubt, hatte bereits seine Emeritierung mit vollem Gehalt erbeten und stand im Begriff, eine befristete Professur in Genf anzutreten. Schmitt war im April 1933 der einzige Kölner Ordinarius, der sich nicht an einer Petition der Kölner Fakultät zugunsten Kelsens beteiligte, denn, wie er im Tagebuch notierte, „ich unterschrieb die lächerliche Eingabe der Fakultät nicht, elende Gesellschaft, sich für einen Juden derartig einzusetzen, während sie tausend anständiger [!] Deutscher kaltblütig verhungern und verkommen lassen.“ Schmitts mittlerweile – nicht zuletzt aus seinen publizierten Tagebüchern – bekannter rabiater Antisemitismus lässt sich anhand der Ende 1934 verfassten schäbigen Attacke gegen seinen langjährigen Bekannten und Fachgenossen Erich Kaufmann erkennen. Er schrieb dem NS-Kultusministerium, Kaufmann sei „zweifellos ein ganz ungewöhnliches Beispiel jüdischer Anpassung. Er ist Volljude, aber es ist ihm gelungen, sein Judentum, das auf manche besonders aufreizend wirkt, gegenüber anderen mit größtem Erfolg zu verbergen und durch lautes Bekenntnis zum Deutschtum zahlreiche Schüler und Hörer bis in das Jahr 1934 in dem Glauben zu halten, daß er rein deutscher Herkunft sei. Für deutsches Empfinden ist eine solche ganze auf Verschweigung der Abstammung und Tarnung angelegte Existenz schwer begreiflich. [...] Das ist ein typisches Beispiel sogenannter geistiger Assimilanten, das [!] sich vor der

143 Mehring, Reinhard, Walter Jellinek – Carl Schmitt. Briefwechsel 1926 bis 1933, in: Schmittiana, Neue Folge Bd. 2, hrsg. von der Carl-Schmitt-Gesellschaft, Berlin 2014, S. 87–117, hier S. 111 ff.

Machtergreifung Adolf Hitlers hemmungslos betätigen konnte. Heute aber wird das deutsche Volk und insbesondere die deutschen Studenten durch die national-sozialistische Schulung dazu erzogen, gerade diese Art jüdischen Einwirkungsgrades mit unerbittlicher Strenge abzuweisen.“ Kaufmann wurde infolgedessen noch vor den Nürnberger Gesetzen zum 1. April 1935 pensioniert.¹⁴⁴

Gewissermaßen eine Normalliste für öffentliches Recht um 1920 stellten die *Königsberger* Vorschläge 1921 dar (Dok. Nr. 135). Aber schon darin wird die politisch erhitzte Epoche erkennbar, denn gegen den erstplatzierten Linksliberalen mit jüdischen Wurzeln Walter Jellinek machten zwei der sechs Ordinarien Vorbehalte geltend: Bei „voller Anerkennung der persönlichen und ausgezeichneten sachlichen Qualitäten des Herrn Jellinek“ seien „wegen der Anschauung des weitaus größten Teils der hiesigen Studentenschaft bei einer Berufung Jellineks ganz ohne dessen Verschulden künftige Schwierigkeiten“ zu befürchten. Als „taktvoller Mensch und Kollege“ werde Jellinek allerdings nach Ansicht der Mehrheit gut in die Fakultät passen. Gegen die Persönlichkeit des Drittplatzierten Ludwig Waldecker hingegen seien „von mehreren Seiten Einwendungen erhoben“ worden. Die Persönlichkeit, d. h. die mental-habituelle Passfähigkeit, war ja überhaupt ein wichtiges, aber keineswegs immer ausgesprochenes Kriterium bei der>Listenerstellung. Die Königsberger sahen damals darüber hinweg, denn es sei zu erwarten, „daß diese kantigen Seiten sich bei Erlangen einer Vollstelle abschleifen“, lies: ein von Status- oder gar Existenz-Ängsten geplagter Privatdozent werde als etablierter Ordinarius gelassener oder weniger neurotisch werden. Waldecker wurde schnell berufen und 1928 nach Breslau versetzt, wo ihn 1932/33 die oben geschilderten Probleme erwarteten.

Zur Nachfolge des nach Göttingen wechselnden Herbert Kraus platzierte die Königsberger Fakultät fünf Kandidaten, von denen mehrere nicht in Frage kamen; der vom Ministerium genannte Heller wurde, wie oben erwähnt, abgelehnt. Ende 1928 wandten sich der Präsident des Danziger Senats, Heinrich Sahm, und das Auswärtige Amt für den an dritter Stelle vorgeschlagenen Hans Gerber – Tübingen, da er als Völkerrechtler wie Kraus in der Lage sei, die Freie Stadt Danzig bei Rechtsstreitigkeiten mit Polen zu beraten. Minister Becker kam diesen Wünschen aber nicht nach, sondern brachte den jungen Bonner Öffentlichrechtler Albert Hensel ins Gespräch. Obwohl die Fakultät Hensel als bloßen Finanz- und Steuerrechtler dezidiert ablehnte, berief Becker ihn im Frühjahr 1929 auf das

144 Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 1, Bl. 378 (Adenauer 26.7.1932), Bl. 379–386 (Liste 8.6.1932, Vereinbarung mit Schmitt 11.11.1932), Bl. 422 (Nipperdey 27.7.1933). Heimbüchel, *Die neue Universität*, S. 453–461 (Kelsen und Schmitt in Köln 1930–33), Zitat Nipperdey S. 461. Schuller, Wolfgang/Giesler, Gerd (Hrsg.), *Carl Schmitt Tagebücher 1930–1934*, Berlin 2010, S. 283 (Eintrag 18.4.1933). Hanke, Stefan/Kachel, Daniel, Erich Kaufmann, in: Schmoeckel, Mathias (Hrsg.), *Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“*, Köln u. a. 2004, S. 388–424, hier S. 405 (Schmitt 14.12.1934). Quaritsch, Helmut, *Eine sonderbare Beziehung: Carl Schmitt und Erich Kaufmann*, in: Dreher, Martin (Hrsg.), *Bürgersinn und staatliche Macht in Antike und Gegenwart* (Festschrift für W. Schuller zum 65. Geburtstag), Konstanz 2000, S. 71–87.

Königsberger Ordinariat, ein Oktroi ohne Protest. Das DVP-Mitglied Hensel arbeitete wie Hans Rothfels mit Studenten für das „Deutschtum im Ausland“, aber stand in seinen verfassungsrechtlichen Positionen sehr wohl für Rechts- und republikanischen Verfassungsstaat sowie für eine friedliche Revisionspolitik im Sinne Stresemanns. 1933 musste er sich gegen die Zwangsbeurlaubung gemäß Berufsbeamtengesetz mit einer Eingabe verteidigen, sollte als Kriegsteilnehmer daraufhin weiter lehren dürfen, starb jedoch plötzlich Mitte Oktober 1933 in Pavia während einer Sondierung zum beruflichen Neustart in Italien.¹⁴⁵

Die durchaus feststellbare Initiativfunktion einzelner Fakultäten belegen drei Dokumente aus *Marburg*. Die dortige Juristenfakultät beantragte 1925 beim Kultusministerium ein neues Ordinariat für Völker- und Minderheitenrecht, denn öffentliches Recht lehrten infolge der mandatsbedingten Abwesenheit von Johann Viktor Bredt nur ein Professor und ein Privatdozent (Dok. Nr. 136). Den 700 Jura-Studenten müsse mehr öffentliches Recht geboten werden, und auch politisch sei es wichtig, „Völkerrecht gemäß Versailler Frieden, Minderheitenrecht, Rechtsverhältnisse der abgetretenen und reichsausländischen Gebiete“ stärker zu lehren. Das vom Ministerium zum Etat 1926 tatsächlich angemeldete (Ersatz-)Ordinariat fiel dem Nein des Finanzministeriums zum Opfer. 1926 meldete sich die gleiche Fakultät wegen Berücksichtigung bei der erwarteten Schaffung von Professuren für Arbeitsrecht. Eine solche besäße wegen existenter Voraussetzungen in der Marburger Abteilung für Arbeitsrecht sowie guten Kontakten zu Industriekreisen und Gewerkschaften dort einen exzellenten Standort (Dok. Nr. 137). Hier blockierte das Kultusministerium und überging zudem bei der 1927 erfolgten Besetzung einer freien Stelle zwei auch zum Wirtschaftsrecht arbeitende Kandidaten zugunsten eines Zivilrechtlers. Einen neuen Anlauf unternahm die Marburger Fakultät im Rahmen der juristischen Studienreform 1930 (Dok. Nr. 138). Sie beantragte wegen der seit 1925 unveränderten Personalknappheit ein Ordinariat für öffentliches Recht und ein Extraordinariat für Arbeitsrecht, das einzig von einem nichtbeamteten außerordentlichen Professor mit Lehrauftrag vertreten werde, aber hohe Studierendenzahlen aufweise. Das nunmehr bewilligte neue Ordinariat wurde mit Johann Viktor Bredt besetzt und für sein bisheriges Extraordinariat mehrere Kandidaten vorgeschlagen. Ministerialrat Windelband holte von sieben Professoren externe Gutachten über Wilhelm Merk – Tübingen und Adolf Merkl – Wien ein. Sie sind ausnahmsweise in der Akte überliefert und zeigen eine klare

145 Zu Hensels Werk vgl. Stolleis, *Geschichte*, Bd. 3, S. 222 f. Der Berufungsvorgang nach: Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 8, Bl. 329 f. (Vorschlagsliste 29.2.1928), Bl. 415–427 (Sahm/Auswärtiges Amt, Fakultät gegen Hensel 23.4.1929, Vereinbarung zur Anstellung). Tilitzki, Christian, *Die Beurlaubung des Staatsrechtslehrers Albert Hensel im Jahre 1933. Ein Beitrag zur Geschichte der Universität Königsberg*, in: Mendelssohn-Studien. Beiträge zur neueren deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte 12 (2001), S. 243–261, druckt S. 250–256 die Eingabe Hensels vom 6.6.1933 an Achelis im Kultusministerium ab. Trotz evidenter Belege für Hensels Festhalten an Rechtsstaat und Kernelementen der Weimarer Verfassung rückt Tilitzki ihn nahe an C. Schmitt und Koellreutter und lässt außer Acht, dass Hensels „nationale“ Argumentation 1933 stark situativ bedingt war.

Spaltung des Urteils, je nachdem ob die Befragten die Wiener Kelsen-Schule grundsätzlich positiv oder negativ beurteilten. Gerhard Anschütz gab in seinem Gutachten dem Verwaltungspraktiker Merk mit Kenntnis des positiven Rechts den Vorzug vor Merkl mit „theoretisch-spekulativer konstruktiver Begabung“ (Dok. Nr. 139). Ähnlich urteilten Jellinek und Leibholz, der schrieb, Kelsens reine Rechtslehre bedeutete „den offenen Bankrott des juristischen Positivismus“ und sei nutzlos für die Problematik des Verwaltungsrechts. Kelsen selbst lobte verständlicherweise seinen Schüler als „bedeutendsten Rechtstheoretiker der jüngeren Generation“ und Thoma hielt beide für geeignet. Hans Peters im Ministerium fand Merkl origineller, denn er versuche in Zeitschriftenaufsätzen, aktuellen Problemen durch theoretische Erörterungen gerecht zu werden; politisch sei er nicht österreichisch christlich-sozial, sondern halte sich zu den Großdeutschen, was in Deutschland dem liberalen Zentrumsflügel entspreche.¹⁴⁶ Merkl lehnte den ihm vom Ministerium dann erteilten Ruf auf ein bloßes Extraordinariat, wie oben geschildert, ab (Dok. Nr. 83).

Die bereits mehrfach genannte *juristische Studienreform* betreffen die drei letzten Dokumente des Abschnitts öffentliches Recht. Mit einer Denkschrift (Dok. Nr. 140 a) und Leitsätzen (Dok. Nr. 140 b) begründete das Kultusministerium die in einer noch unter C. H. Becker 1928 eingesetzten Kommission vorbereiteten Veränderungen. In vielem entsprachen die damaligen Lösungsansätze den auch in den Jahrzehnten nach 1945 versuchten Auswegen. Grundproblem war der Anstieg der Betreuungsrelation beamteter Dozent-Studierende auf durchschnittlich 1:111, in Bonn auf 1:152, in Berlin gar auf 1:253, in der Tat für die Zeit, ja bis heute vergleichsweise hohe Zahlen. Statt sechs wollte man sieben Semester Regelstudienzeit vorsehen, was verbunden mit stofflicher Entlastung eine Vertiefung in ausgewählten Bereichen erlauben sollte. Die sogenannten großen systematischen Vorlesungen in üblicher Monolog-Form sollten durch Besprechungsstunden ergänzt, durch Beschränkung auf das Wesentliche sollte Raum für punktuelle Vertiefungen geschaffen und universitäre Repetitorien sollten angeboten werden, freilich nicht obligatorisch. Durch eine Zwischenprüfung in Form eines Zulassungsscheines aufgrund einer Prüfung sollte schwachen Studierenden der Abbruch des Studiums nahegelegt werden. Die Teilnehmerzahl an den Übungen war auf maximal 100 zu beschränken, neue Professuren und Assistentenstellen sowie mehr Lehraufträge für Rechtspraktiker sollten eine personelle Verstärkung bewirken. Insgesamt handelte es sich um ein schlüssiges Programm, das Hermann Heller zeitgenössisch als richtig, aber noch zu vorsichtig bezeichnete. In der Praxis wurden an manchen Universitäten speziell die Punkte universitätseigene Repetitorien und konversatorische Lehrmethode nicht durchgreifend umgesetzt, weshalb im Herbst 1931 eine kultusministerielle Mahnung erging.¹⁴⁷

146 Rep. 76, Va Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 362–369, 375 und 377–380.

147 Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 7 Nr. 89 Bd. 7, Bl. 271–275 (kultusministerielle Mahnung Herbst 1931). Heller, Hermann, *Universitätsreform*, in: Ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, hrsg. von Christoph Müller, Tübingen 1982, S. 707–716, S. 715 f.

Für die Studienreform forderte das Kultus- beim Finanzministerium zum Etat 1931 zehn neue Professuren (dazu fünf Umwidmungen) und 104 neue Assistenten sowie jährlich 100.000 RM mehr für Lehraufträge an Praktiker und 80.000 RM mehr für die Juristischen Seminare an (Dok. Nr. 141). Die Betreuungsrelation sollte damit auf 1:88 im preußischen Durchschnitt und 1:211 in Berlin gesenkt werden. Tatsächlich wurden die neuen Professuren, aber bloß 50 außerplanmäßige Assistenten ab 1931 bewilligt. Eine Erklärung des Vorstandes des Verbandes der Deutschen Hochschulen kritisierte, die Reform allein in Preußen gefährde die Einheitlichkeit des Studiengangs und damit den Universitätswechsel, es werde zu viel geregelt und die Universität verschult; nur durch eine gemeinsame Aktion aller Länder und Fakultäten sei eine gute Reform zu schaffen. Die Stellungnahme der Berliner Juristenfakultät gebrauchte ähnliche Argumente bezüglich Verschulung statt professoraler Freiheit in der Lehre und vermutete Probleme bei Berufungen nach Preußen; Besprechungsstunden gebe es schon, aber sie eigneten sich nicht für alle Vorlesungen; die Verkürzung großer systematischer Vorlesungen führe zur Verflachung; zwei Seminare in Form von Arbeitsgemeinschaften pro Semester seien unmöglich; es dürfe keinen Einfluss wirtschaftlicher Interessen auf die Lehre durch Einbezug von Praktikern inklusive der Anwälte geben; auch die Zwischenprüfung wurde abgelehnt und insgesamt die Beibehaltung des bisherigen Lehrplans empfohlen, freilich gegen die Selbstverpflichtung, einige Termine pro Semester zu Besprechungsstunden zu verwenden. Zudem protestierte Württemberg auch namens der anderen süddeutschen Kultusministerien im November gegen den Zulassungsschein als Erfordernis für die 123 schwäbischen Studenten in Preußen. Da aber Bayern diesen Schein 1932 einführen und andere Länder folgen wollten, war nach einer Übergangsperiode das preußische Modell überall zu übernehmen – jedenfalls formaliter, denn die Ausgestaltung an den deutschen Universitäten konnte Berlin nicht kontrollieren. Ministerialdirektor Richter kümmerte sich mehrfach um den Fortgang der Studienreform in und außerhalb Preußens.¹⁴⁸

Als *Fazit* fallen hinsichtlich des öffentlichen Rechts folgende Aspekte auf: Die überschaubare Grundgesamtheit der gut 50 „Öffentlichrechtler“ brachte es mit sich, dass manche Namen immer wieder auftauchen: Otto Koellreutter und Karl Bilfinger (je drei Listenplätze), Erich Kaufmann und Carl Schmitt, Richard Thoma und Karl Rothenbücher. Die ministeriell zu externen Beurteilungen von Kandidaten aufgeforderten Professoren umfassten primär die preußischen Ordinarien Kaufmann, Thoma, Heinrich Triepel, Ludwig Waldecker, Viktor Bruns, daneben einige andere.

148 Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 7 Nr. 89 Bd. 7, Bl. 41 ff. (Stellenbewilligung), Bl. 240 f. und 282–284 (Württembergs Protest Oktober/November 1931). Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 7 Nr. 89 Bd. 6, Bl. 333 (Hochschulverband 19.7.1930), Bl. 388–414 (Stellungnahme Juristische Fakultät Berlin 30.5.1930).

Alte landsmannschaftliche bzw. antikatholische Vorbehalte bestanden jedenfalls am Anfang noch (Dok. Nr. 109). Im gleichen Sinne lautete eine ministerielle Marginalie zur Königsberger Vorschlagsliste 1917, auf der neben dem Preußen Kurt Wolzendorff der Schwabe Ottmar Bühler und der Badener Koellreutter standen: „2 Süddeutsche – ist bei uns der Mangel so groß?“¹⁴⁹ Späterhin waren gebürtige Österreicher republikanischer Observanz vergleichsweise zahlreich vertreten.

Insgesamt passte sich ein großer Teil mit (national-)liberalen Positionen der neuen Lage in Republik bzw. Freistaat gut ein; ein anderer Teil hielt sich zur deutschnationalen Richtung, aber ohne bis 1930 gegen die Republik zu agitieren. Allerdings blieben sozialdemokratische Orientierung und Tätigkeit zugunsten internationaler Friedensordnung durch rechtliche Kodifikation suspekt, zumal soweit mit jüdischer Herkunft verbunden.

Häufig und jahrelang gab es durchaus gemischte Vorschlagslisten, ja in Halle 1919 sogar eine Liste rein aus Linksliberalen. Grundsätzliche, teils vehemente Ablehnung erfuhren natürlich Oktroyierungen durch das Kultusministerium und zunehmend die Tätigkeit von Professoren in Parlamentsmandaten, da sie damit in der Lehre fehlten. Großes Aufsehen erregten politisch aufgeladene Fälle (Kantorowicz, Kaufmann, Helfritz, Cohn), wobei das Ressort bis 1932 eine rechtlich wie sachlich achtbare Linie vertrat.

Dem Kultusministerium ist zu attestieren, dass es gelang, republikanisch gesonnene Persönlichkeiten meist linksliberaler Orientierung zu etablieren, beispielsweise Wolzendorff in Halle 1920, Radbruch und Jellinek in Kiel 1919, später Schücking, Kantorowicz und Poetzsch-Heffter, Waldecker in Königsberg und Breslau, Leibholz in Greifswald und Göttingen, Kraus in Königsberg und Göttingen, Thoma in Bonn und Kelsen in Frankfurt bzw. Köln, Heller in Berlin und Frankfurt, erfolglos Merkl in Marburg. Insofern hatte das Ministerium großen Anteil an der Bildung von Inseln republikanisch-demokratischer Staats-, Verfassungs- und Völkerrechtslehre. Die Gruppe der republikanischen Öffentlichrechtler ging in der Tat – der treffenden Formulierung von Kathrin Groh gemäß – den Weg von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaats. Bei allen Divergenzen in Konzepten und Details, zeichneten sie sich durch Betonung von Pluralismus und Partizipation, von demokratischen Verfahren und Rechtsstaatlichkeit im Verfassungsrang, teils auch von bürgerlichen Grundrechten, aus – insgesamt ein normativer Kosmos, der noch in der frühen Bundesrepublik erst allmählich unbestrittene Geltung erlangte bzw. gesetzgeberisch voll umgesetzt wurde.¹⁵⁰

Eine deutliche Rechtswendung erfolgte erst 1932 und der rasante Umschwung binnen weniger Monate 1933 lässt sich am Berufungsvorgang Carl Schmitt in Köln 1932/33 able-

149 Stolleis, Geschichte, Bd. 3, S. 54. Externe Voten nach: Rep. 76, Va. Sekt. 7 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 8, Bl. 346 (Windelband Mitte 1929) und Bd. 9, Bl. 9 (Windelband Anfang 1931). Marginalie zur Königsberger Liste vom 9.2.1917 zit. nach: Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 7, Bl. 83 f.

150 Groh, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik, bes. S. 579–592.

sen. 1932 noch pari passu mit Rothenbücher und Jellinek vorgeschlagen, erklärte ihn Hans Carl Nipperdey für die Kölner Fakultät Mitte 1933 zu der Führer-Persönlichkeit unter den deutschen Staatsrechtslehrern. Zu diesem Zeitpunkt bzw. spätestens 1935 war für Heller und Kelsen, Schücking und Leibholz, Strupp und Hensel, Kantorowicz und Kaufmann kein Platz im „Dritten Reich“. Eine jüngere, teils aus Opportunismus nationalsozialistisch gewendete Generation rückte in die relativ zahlreichen freigeräumten Professuren ein und rechtfertigte den Unrechtsstaat bis 1945.

3. Wirtschaftswissenschaft (Universitäten Berlin – Münster)

Die Nationalökonomie in Republik und Freistaat ist jüngst – wohl übermäßig zugespitzt – als „Wissenschaft der Außenseiter“ und „in der Krise“ befindlich beschrieben worden ist. Die Kennzeichnung Krise wird wegen des aus dem Niedergang der jüngeren Historischen Schule resultierenden Paradigmenverlusts, der fehlenden Aussage- bzw. Prognosesicherheit der Disziplin generell und des Widerstreits mehrerer Richtungen verwandt. Dazu zählten damals die deutsche Neuklassik, die österreichische Neoklassik inklusive der (Wiener) Grenznutzen-Schule, marxistische Wirtschaftstheoretiker und disparate Ansätze zur Konjunktur- oder Arbeitsmarktforschung. Infolgedessen gelang es der Wirtschaftswissenschaft ebenso wenig wie anderen Disziplinen in einer als zerrissen empfundenen Gegenwart gesamtgesellschaftliche Orientierung im Konsens zu bieten, was die jüngere Historische Schule zur Zeit Schmollers infolge der sozio-politischen Kohärenz der Gelehrten-Population noch vermochte.¹⁵¹

Schon der in den Quellen häufig verwendete und aus dem Kaiserreich überkommene Begriff (Wirtschaftliche) Staatswissenschaften spiegelt die Zentrierung der Historischen Schule auf den preußisch-deutschen Staat als Regulator der Wirtschaft wider. Die (Wirtschaftlichen) Staatswissenschaften umfassten traditionell Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre), Finanzwissenschaft und Statistik. Neu hinzu trat in den 1920er Jahren die Betriebswirtschaftslehre (BWL), die zuvor nur an Handelshandelhochschulen gelehrt

151 Köster, Roman, Die Wissenschaft der Außenseiter. Die Krise der Nationalökonomie in der Weimarer Republik, Göttingen 2011, S. 307–318. Janssen, Hauke, Nationalökonomie und Nationalsozialismus. Die deutsche Volkswirtschaftslehre in den dreißiger Jahren, 3. Aufl., Marburg 2009, S. 31 ff. (Skizze der Entwicklung in den 1920er Jahren). Mit Bezügen zur Weimarer Zeit: Mantel, Peter, Betriebswirtschaftslehre und Nationalsozialismus. Eine institutionen- und personengeschichtliche Studie, Wiesbaden 2009, bes. S. 15–29. Das Personal ist dokumentiert in: Vereinigung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer (Hrsg.), Werdegang und Schriften der Mitglieder, Köln 1929, mit zwei Nachträgen, Breslau 1931 bzw. 1932 sowie bei Janssen, Nationalökonomie und Nationalsozialismus, S. 531–638. Die wissenschaftlichen Schulen nach: Hagemann, Harald/Krohn, Claus-Dieter, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Biographisches Handbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Emigration nach 1933, 2 Bde., München 1999, Bd. 1, S. IX–XL, hier S. XIII–XVIII.

worden und erstmals ab 1920 mit einem Ordinariat an einer Universität, nämlich Freiburg, vertreten war. Institutionelle Entwicklung, Wettstreit von Schulen und spektakuläre wie typische Berufungsvorgänge beleuchten die nachfolgend vorgestellten, in diesem Band edierten Dokumente.

Die in der Althoff-Zeit beginnende Zuordnung der Ökonomen zur Juristischen anstelle, wie bis dahin üblich, zur Philosophischen Fakultät begegnete mancherorts jahrelangen Widerständen. Jedoch setzte in der Republik früh eine Gegenbewegung dazu ein, als die neuen Universitäten Frankfurt und Köln jeweils separate Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultäten etablierten, und so demonstrativ die Ökonomie mit den Gesellschaftswissenschaften verbanden. In ähnliche Richtung bewegte sich 1928 Joseph Schumpeter, als er für das bisherige Bonner Staatswissenschaftliche Seminar die Umbenennung in „Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Institut“ beantragte. Dies folge, so die symptomatische Begründung, einer Tendenz an modernen Universitäten, deute den Einbezug der Betriebswirtschaftslehre an und signalisiere die forschungsmäßige Bedeutung des bisherigen Seminars.¹⁵²

Schon Anfang 1921 erhob das Kultusministerium die Forderung nach jeweils drei volkswirtschaftlichen Lehrstühlen an den Universitäten (Dok. Nr. 18). Unter den neuen Bedingungen von Nachkriegszeit und Studentenandrang bestand jedoch wenige Jahre später Knappheit an Nachwuchskräften. Das Ministerium war gewillt, mit Lehraufträgen kurzfristig Aushilfe zu schaffen (Dok. Nr. 142). Allerdings entsprach man nicht dem von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität *Köln* mehrfach vorgetragenen Wunsch, zwei bisherige Assistenten zu planmäßigen Extraordinarien zu ernennen. In der Begründung desselben hieß es, für „das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist der Mangel an vollwertigen akademischen Lehrkräften so groß, daß bei jeder angenommenen Berufung eine Lücke entsteht, die nicht voll wieder ausgefüllt werden kann. Schon der Versuch, für einen berufenen Professor einen Ersatz zu schaffen, ruft eine Zahl weiterer Berufungen hervor, so daß in die Lehrkörper vieler Hochschulen eine nicht gern gesehene Bewegung hineingetragen wird.“ Vier von der Fakultät erwogene professorale Kandidaten passten nicht nach Köln. Hingegen seien der 38-jährige Erwin Geldmacher (1933 NSDAP und SA) und der 30-jährige Rudolf Seyffert habilitiert und seit drei Jahren erfolgreich in der Lehre tätig, so dass ihnen gegenüber auch eine moralische Verpflichtung bestehe (Dok. Nr. 163 a). Das Kuratorium trat dem bei (Dok. Nr. 163 b). Zudem verwarnte sich Rektor Karl Thiess gegen die am Höhepunkt der Inflationszeit verfügte allgemeine Stellensperre. Köln sei noch im Aufbau, die Mittel von der Stadt bereitgestellt und es gelte, so wie bei der 1918/19 obwaltenden „Gefahr einer Abtrennung des Rheinlandes die Universität vom preußischen Ministe-

152 Hedtke, Ulrich/Swedberg, Richard (Hrsg.), Joseph Alois Schumpeter – Briefe/Letters, Tübingen 2000, S. 156 (Schumpeter 24.10.1928). Die offizielle Bezeichnung lautete dann Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftsforschung.

rium ausdrücklich aus national-politischen Gründen genehmigt“ worden sei, nun erneut, „die geistige Kraft des Deutschtums am Rhein zu verstärken“ (Dok. Nr. 163 c). Anfang 1924 setzte die Fakultät nach, betonte, dass die zwei Nachwuchskräfte ohne Bereitstellung einer Professur vermutlich die „Flucht der Wirtschaftswissenschaftler in die Praxis“ antreten müssten, und fügte hinzu, dass die beiden Ordinarien Eugen Schmalenbach, Begründer der Betriebswirtschaftslehre, und Willi Prion, Experte für Bankbetriebslehre, die Ernennungen fachlich vollkommen billigten (Dok. Nr. 163 d). Mitte 1924 wurde Geldmacher auf den Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Seyffert auf den für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Handels- und Absatzwirtschaft, insbesondere Werbelehre, gesetzt. Christian Eckert vom Kuratorium bedankte sich bei Ministerialrat Werner Richter: „Was lange währt, wird gut.“¹⁵³

Einen statistischen *Überblick* über Frequenz, Personalstärke und Betreuungsrelationen, die sich 1913 bis 1925 nach oben entwickelt hatten, gibt eine Denkschrift (Dok. Nr. 143). Einer guten Verdreifachung der Studierenden-Zahl (von rd. 2.700 auf rd. 9.700) stand ein Aufwuchs an Ordinariaten in Preußen von 19 auf 50 gegenüber, allerdings inklusive der neuen Universitäten Frankfurt und Köln sowie umgewandelter früherer Extraordinariate, so dass nur acht wirklich neue Ordinariate zu konstatieren waren. Im Vergleich mit den analogen, aber günstigeren Zahlen der Juristischen oder Philosophischen Fakultäten schloss die Denkschrift, „daß die Wirtschaftswissenschaft das höchstbelastete Studiengebiet an deutschen Hochschulen ist.“ Um nur Gleichstand mit der ebenfalls stark frequentierten Rechtswissenschaft zu erreichen, seien 127 neue Ordinariate nötig; in Betriebswirtschaft stünden elf Ordinariate mehr als 4.000 Studierenden gegenüber. Tatsächlich war ab 1919 die Wirtschaftswissenschaft sehr beliebt als sechs Semester kurzes Studium mit Promotionsmöglichkeit, als Brotstudium mit breiten Berufsmöglichkeiten und als Modefach gemäß dem Zeitgeist von Ökonomisierung. Die Denkschrift forderte einen sofortigen Notfonds von einer Mio. RM für Personal und 200.000 RM für sächliche Ausstattung sowie die Schaffung von vier Lehrstühlen (Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre) an jeder preußischen Universität. Während die Lehre in Kiel wegen des Instituts für Weltwirtschaft und in Berlin wegen vieler Privatdozenten/Titularprofessoren gut leistbar war, bestanden an den beiden jungen Universitäten des Westens Köln und Münster jahrelange große Missverhältnisse.

Das Korpus der wirtschaftswissenschaftlichen Ordinarien an der Berliner Universität um 1930 haben Harald Hagemann und Claus-Dieter Krohn mit den Worten charakterisiert: „wenig mehr als eine Welt von gestern“.¹⁵⁴ Die hier edierten acht Dokumente zu *Berlin*

153 Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 1, Bl. 214 bzw. 219 (Vereinbarungen), Bl. 218 (Eckert dankt 27.6.1924).

154 Die Gründe für die Attraktivität des Fachs um 1920 nach: Köster, *Wissenschaft der Außenseiter*, S. 68–70. Zur Entwicklung in Berlin vgl. Czech, Uwe/Bruch, Rüdiger vom, *Von den Wirtschaftlichen Staatswissen-*

behandeln zwei vor diesem Hintergrund durchgespielte Konfliktfälle jener Zeit, nämlich die Berufung von Emil Lederer und die erwogene Ernennung von Joseph Schumpeter. Für die Nachfolge von Werner Sombart schlug die Fakultät nicht zuletzt auf dessen Drängen drei Agrarwissenschaftler (Fritz Beckmann, Constantin von Dietze, Theodor Brinkmann) vor, da die Stelle von Max Sering 1925 mit dem theoretischen Volkswirtschaftler Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld besetzt worden war. Die aktuelle Agrarkrise mache diese Ausrichtung ebenso unabweisbar wie die Tatsache, dass „die großstädtische Jugend überwiegend ohne ein natürliches Verständnis für die ländlichen Verhältnisse aufwächst.“ (Dok. Nr. 144 a) Dieser agrarischen Schwerpunktsetzung widersprachen mehrere Nichtordinarien. Staatssekretär a. D. August Müller (SPD) sowie der Geschäftsführer der Hochschule für Politik, Arnold Wolfers, bevorzugten als Vertreter der antiindividualistisch-sozialistischen Richtung Lederer oder den ingenieuren Schumpeter (Dok. Nr. 144 b–c). Den vom Ministerium daran anknüpfend zur Erwägung vorgestellten Lederer fertigte das Gutachten der Fakultät vernichtend ab: Karl Marx missverstehend, unselbständig bei anderen Anleihen machend, polemisch, in seinem einzigen guten Buch zur Soziologie Japans von der Zuarbeit seiner Ehefrau profitierend. Trotzdem berief Grimme Lederer als ersten sozialdemokratischen Wirtschafts-Ordinarius Preußens. Der folgende Protest der Fakultät ist bereits oben erwähnt worden.

Seit Mitte 1931 schwebte auch die Berufung eines Nachfolgers für den sozialpolitisch engagierten, für unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze offenen Liberalen Heinrich Herkner. Die Vorschlagsliste benannte den lange in Basel und als Berater des Schweizer Bundesrats tätigen, sozial- wie finanzpolitisch interessierten Liberalen Julius Landmann sowie Eduard Heimann, religiöser Sozialist und bemüht, die marxistische Theorie des unabwendbaren Zusammenbruchs des Kapitalismus zugunsten aktuell praktikabler Verbesserungen zu überwinden. Beide waren jüdischer Herkunft (Dok. Nr. 145). Diesmal unterstützten die Extraordinarien Müller, Wolfers und Herknerns frühere Assistentin Charlotte Leubuscher den Fakultätskandidaten Heimann, aber das Ministerium Grimme forderte eine Äußerung über Schumpeter an. Diesem hatte Ministerialdirektor Richter bereits 1929 eine Berufung nach Berlin in Aussicht gestellt. Das Fakultätsgutachten kritisierte Schumpeter fachlich so vernichtend wie ein Jahr zuvor Lederer: von Anleihen bei anderen lebend, fehlerhaft, ja unwissenschaftlich mit seiner mathematisierten Wirtschaftstheorie. Die Historische Schule um Sombart, freilich nicht Herkner, Ladislaus von Bortkiewicz und Ludwig Bernhard, lehnte Schumpeter grundsätzlich ab. Taktisch geschickt hielt man ihm nun vor, Betrugsvorwürfe aus seiner Zeit als Bankvorstand in Wien nicht längst widerlegt zu haben. Er habe somit „als Persönlichkeit, als Charakter vor der Öffentlichkeit versagt“, zumal vor

dem Hintergrund einer angeblichen Forderung, die das Gutachten in semantischer Vorwegnahme eines 1933 geläufigen Axioms so formulierte: „Im gesamten öffentlichen Leben Deutschlands macht sich zurzeit in immer entschiedenerer Weise ein Ruf nach Säuberung und Reinigung geltend gegenüber den zahllosen, tief bedauerlichen Erscheinungen der Nachkriegszeit, die in Wirtschaft und Verwaltung immer von neuem zu Tage treten.“ (Dok. Nr. 148 a) Ein Separatvotum Lederers erklärte die Vorwürfe aus Schumpeters Bankierszeit mit Inflation und Wirtschaftskrise in Österreich sowie generellem privatwirtschaftlichem Risiko. Schumpeter sei, was zahlreiche Auslandseinladungen (u. a. Harvard 1927/28 und 1930) belegten, international renommiert und weise große schöpferische Leistungen auf. Er halte Schumpeters „Übersiedlung nach den Vereinigten Staaten für einen großen Verlust für die deutsche Wissenschaft“ (Dok. Nr. 148 b). Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Schumpeter aber bereits, laut Eigenaussage aus Ekel über die Verleumdung, zum Wechsel von Bonn nach Harvard entschlossen, wo seine *Econometrics* weltberühmt wurde, und teilte diese Wechselabsicht Ministerialdirektor Richter mit (Dok. Nr. 147).¹⁵⁵ Die freie Stelle bot das Ministerium kurz nach dem 20. Juli 1932 Beckmann an, der nach früherer Zusage Anfang Dezember 1932 wegen seiner engen Bindungen an Bonn absagte, so dass 1933 Constantin von Dietze das Amt in Berlin antrat.

Schumpeters wichtigster Kollege in *Bonn* war Arthur Spiethoff, nach Einschätzung des dritten Bonner Nationalökonomens Herbert von Beckerath „Vollender des Schmollerschen Vermächtnisses“ im Sinne der Unterfütterung der historischen Schule mit Theorie wie z. B. dem Begriff Wirtschaftsstil und einer Erweiterung in Richtung Konjunkturforschung.¹⁵⁶ Erst 1918 nach Bonn berufen, erhielt er 1919 einen Ruf an die neugegründete Universität Hamburg mit etwa 25.000 M Gesamteinkommen und konnte daraufhin ein ähnlich hohes Bleibeangebot Preußens erreichen. Die Schriftstücke sind hier bewusst in dichter Folge ediert, um exemplarisch den Ablauf dokumentieren zu können. Zunächst sperrte sich das Finanzministerium gegen ein Spitzengehalt von 11.000 M (statt bisher 8.400), denn Preußen könne nicht mit den generell höheren Hamburger Gehältern konkurrieren. Schließlich gestand es die Summe zu, jedoch mit dem mahnenden Zusatz, dass auch die Gelehrten nicht glauben dürften, „dem allgemeinen Schicksal der Nation entzogen zu sein und nicht auch

155 Die Vorgänge nach: Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 6, Bl. 158–163 (Extraordinarien-Voten), Bl. 167 (über Schumpeter äußern), Bl. 256–259 und 291 (Ressort 23.7.1932 für Beckmann bzw. Dietze), Bl. 317–322 (Fakultät 24.6.1932 gegen Schumpeter). Vgl. McCraw, Thomas, Joseph A. Schumpeter. Eine Biographie, Hamburg 2008, S. 238 ff. Aus Hedtke/Schwedberg, Joseph Alois Schumpeter – Briefe/Letters, S. 189–192 ergibt sich Schumpeters Aussicht auf eine Berliner Stelle seit 1929; ein Brief an Werner Richter vom 26.3.1932 zur Rechtfertigung gegen die Vorwürfe findet sich S. 206–211 und S. 216 die Begründung des Wechsels mit Ekel. Schumpeter, der lt. ebd., S. 10 in Bonn etwa 36.000 RM Jahreseinkommen erzielt hatte, erhielt in Harvard das damalige Höchstgehalt an dieser Universität von 12.000 Dollar und 4.000 Dollar Pensionszusage.

156 Schefold, Bertram, Artikel Arthur Spiethoff, in: Neue deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 696 f. (Zitat Beckerath).

ihre Ansprüche auf ein sehr bescheidenes Maß zurückführen zu müssen“ (Dok. Nr. 149 a und 150 a–d). Im Falle Spiethoff schloss das Kultusministerium die Vereinbarung vor der Zusage des Finanzministeriums und in zwei Varianten, um den Gelehrten unbedingt in Bonn zu halten (Dok. Nr. 149 c und 150 b). Der Universitätskurator unterstützte die Gewährung der Konditionen, die zum Verbleib nötig waren (Dok. Nr. 149 b), sowie auch die Posteninhaber an anderen Universitäten ganz überwiegend für die Gewährung von Forderungen votierten.

Generell gilt, dass das Kultusministerium in solchen Einzelfällen auch im Alleingang eine maximale Gesamtvergütung erreichen konnte, indem es nämlich eine hohe Kolleggeld-Garantie und extra Remunerationen für Seminarleitung, separate Lehraufträge oder auch ohne spezifische Begründung gewährte. Allerdings waren die hierfür verwendbaren allgemeinen Fonds oder Ersparnisse an Gehaltszahlungen anderwärts begrenzt. Mögliche Zugeständnisse waren zudem verkürztes Lehrdeputat, also mehr Zeit für Forschung, oder die Anrechnung von (außerpreußischen bzw. privatwirtschaftlichen) Vordienstzeiten bei der Pensionsberechnung, letzteres freilich nur im Einvernehmen mit dem Finanzressort. Einen Versuch des Finanzministeriums, genaue Kenntnis und damit partielle Kontrolle über die sogenannten Nebenbezüge zu erhalten, wies C. H. Becker 1925 zurück. Auf die Frage, ob „noch andere Vergünstigungen (etwa Honorargarantie usw.) und gegebenenfalls welche zugesagt sind“, erwiderte Becker, dass „die Behandlung der Nebenbezüge meiner Verwaltung allein vorbehalten ist und daß nach dem seit Jahrzehnten bestehenden Brauch seitens der Finanzverwaltung niemals die Absicht erkenntlich geworden ist, in dieser Beziehung eine Kontrolle auszuüben“ (Dok. Nr. 5 b). Auf diese Weise besaß das Kultusministerium erklecklichen Spielraum bei der Gewährung hoher Gesamteinnahmen an einzelne, nachgefragte Hochschullehrer.

Mitte 1923 stand in Bonn die Besetzung einer dritten volkswirtschaftlichen Professur an, nachdem die Fakultät kurz zuvor geklagt hatte, dass Bonn, in den 1870er Jahren mit Berlin die Spitze im Fach Staatswissenschaften markierend, nun klar hinter Berlin (sieben Professuren), Frankfurt (fünf), ja Münster, Kiel und Göttingen (je drei) zurückgefallen sei und nicht mehr mit Köln (fünf Professuren) konkurrieren könne. Da Spiethoff die theoretische Volkswirtschaftslehre und Heinrich Dietzel die Sozialökonomie nebst Finanzwissenschaft vertraten, wurde eine Persönlichkeit gesucht, die „in bleibender Fühlung mit dem praktischen Wirtschaftsleben steht“ sowie „Industrie, Handel und Verkehr durch Reisen, eigenes Sehen und Besprechung mit den führenden Männern kennt“ (Dok. Nr. 151 a). Der Erstplatzierte Kurt Wiedenfeld, 1920–1922 Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt und deutscher Gesandter bei der Sowjetregierung in Moskau, wäre jedoch kaum von Leipzig nach Bonn gegangen, wie bereits die Bearbeiter-Marginalie „nur sehr bedingt“ beim Passus, er sei für Bonn erreichbar, andeutet. Der Zweitplatzierte Herbert von Beckerath aus der Krefelder Seidenindustriellen-Familie gehörte laut Vorschlagsliste „zu den meist berufenen Professoren der jüngsten Zeit.“ Dagegen befürwortete ein Sondervotum Dietzels primär den Sozialökonom Adolph Weber, der nach Spezialgebieten, Forschungsmethode und Hal-

tung zur Staatsintervention in die Wirtschaft durchaus zu ihm und Spiethoff passe, und von der Sektion vorgeschlagen, aber von der Gesamtfakultät erst zu seiner, Dietzels, Nachfolge vorgesehen worden sei (Dok. Nr. 151 b). Der Ansicht Dietzels, dass ein Sozialpolitiker „in engster Fühlung mit der christlichen Arbeiterbewegung“ nötig sei „in den schweren sozialen Kämpfen, die uns bevorstehen“, trat das Ministerium mit einer Anfrage bei Adolf Weber bei, der jedoch München nicht verlassen wollte. Damals klagte die Bonner Fakultät, man denke in der Fachwelt allmählich, alle gingen gern von Bonn weg und hin ziehe nur, wer müsse, obwohl doch Bonn jahrzehntelang die zweitgrößte Universität Preußens gewesen sei und sich in den Besatzungsjahren behauptet habe.¹⁵⁷

Ende 1924 berief das Ministerium schließlich doch Beckerath zum 1. April 1925, aber zugleich war mit der Emeritierung Dietzels wiederum eine Stelle in Bonn frei. Die Vorschlagsliste sah hierfür zunächst die jüngeren Fritz Karl Mann oder Franz Gutmann, dann den älteren Walter Lotz oder den gerade aus der Leitung einer Wiener Bank ausgeschiedenen Joseph Schumpeter vor. Den vom Ministerium angeregten Ludwig von Mises lehnte man klar ab, denn dieser sei weder der für den Bonner Lehrbetrieb nötige Finanzwissenschaftler noch könne er sich, weil befangen im eigenen, d. h. strikt marktliberalen Gedankenkreis, in die Vorstellungswelt anderer Weltanschauungen einfühlen (Dok. Nr. 152 a). Schumpeter wurde in Bonn von Spiethoff lanciert, der ihn überschwänglich als „geniehaftes Talent“ pries und hinzufügte, dieser sei „der bei weitem erste deutsche Gelehrte“ in der Dogmengeschichte. Anfang Oktober 1925 schloss das Kultusministerium die Vereinbarung zur Anstellung mit ihm; mit 11.550 RM Gehalt und 7.500 RM Garantie blieben die finanziellen Zugeständnisse moderat; einige Jahre später erhielt er eine Aufbesserung (Dok. Nr. 152 b). Die Ankunft des innovativen Theoretikers Schumpeter in Bonn war, so ein Schüler später, „für die wissenschaftliche Welt eine Sensation. [...] Innerhalb kürzester Zeit wurde Bonn zum Mekka für Ökonomen aus aller Herren Länder. Was Göttingen für die Mathematik und Physik war, wurde Bonn für die Wirtschaftswissenschaft.“¹⁵⁸ Diese Stellung konnte Bonn danach nicht dauerhaft behaupten.

Wie Bonn forderte auch *Breslau* ein drittes nationalökonomisches Ordinariat, denn die beiden Fachvertreter mussten teils je 500 Studierende unterweisen (Dok. Nr. 153). Gerüchteweise sei verbreitet, das Ministerium wolle einigen westdeutschen Universitäten neue Kräfte zugestehen; demgegenüber dürfe der deutsche Osten nicht benachteiligt werden. Man verwies „auf die hohe kulturelle und nationale Bedeutung der Breslauer Universität, gerade im Hinblick der Machtstellung und des Ansehens deutscher Kultur im Osten“, und

157 Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 38 Bd. 10, Bl. 36 f. (Schreiben der Fakultät vom 5.3.1923), Bl. 150 (Fakultät 3.3.1924).

158 Briefe Schumpeters an Spiethoff im Umfeld der Berufung 1925 gedruckt bei: Hedtke/Schwedberg, Joseph Alois Schumpeter – Briefe/Letters, S. 100–105. Zur Rolle Spiethoffs McCraw, Schumpeter, S. 161–165, das Zitat über Schumpeters Ankunft in Bonn S. 164.

könne sagen: „Für Breslau Universität eintreten, heißt das Deutsche Reich stärken.“ Die vom Kultusministerium für den Etat 1922 beantragten dritten volkswirtschaftlichen Ordinariate in Breslau, Göttingen und Halle lehnte das Finanzressort jedoch ab. Auf das bestehende Extraordinariat kam zwar nicht der primär erbetene Finanzwissenschaftler Wilhelm Gerloff, wohl aber der Zweitplatzierte der Liste, Karl Bräuer.

Bereits in die Endphase der Republik führt die Breslauer (zweite) Vorschlagsliste zur Nachfolge des schon 1931 nach Göttingen abgewanderten Franz Gutmann (Dok. Nr. 154). Die Fakultät wünschte sich schon in ihrer ersten Vorschlagsliste 1931 einen Agrarwissenschaftler, aber der auch in Berlin gefragte Beckmann blieb in Bonn, und von Dietze nahm Berlin an, so dass auf dieser zweiten Liste der Drittplatzierte August Skalweit voranstand, dahinter Hans-Jürgen Seraphim und Wilhelm Moritz von Bissing. Im turbulenten Jahr 1933 und wegen Absagen zweier Kandidaten gelangte die Berufung längere Zeit nicht zum Abschluss. Hingegen gelang die Findung eines Nachfolgers für Bräuer im Extraordinariat für Finanzwissenschaft. Die Ordinarien Fritz Terhalle und Hans Ritschl wären auch unter normalen Bedingungen kaum für das Breslauer Extraordinariat zu gewinnen gewesen, und die drei anderen Kandidaten gelangten andernorts in Ämter, so dass der eben 30-jährige Günther Schmölders, gerade in die NSDAP eingetreten, ernannt wurde. 1940 nach Köln wechselnd, machte Schmölders, durch Kontakte zum Kreisauer Kreis als politischer Widerständler geltend, nach 1945 als Finanzwissenschaftler, Rektor und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzminister Karriere.¹⁵⁹

Die sechs Dokumente zum bereits erwähnten Weggang Adolf Webers nach München 1921 illustrieren die prekäre Situation der Stiftungsuniversität *Frankfurt* um 1920, aber auch die kurzfristigen Sinneswechsel eines Umworbenen. Zur Nachfolge Lujo Brentanos nahm das bayerische Kultusministerium Verhandlungen mit Weber auf (Dok. Nr. 155 a) und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Frankfurter Fakultät bat das Berliner Ressort um ein Halten des hervorragenden Sozialökonomen Weber in Frankfurt (Dok. Nr. 155 b). Da München die stattlichen 16.600 M Endgrundgehalt der Gruppe XIII nebst 9.500 M Zuschlag bot und auch die Kolleggeld-Einnahmen an der in der Lebenshaltung billigeren Isar-Metropole höher zu werden versprochen als im erst kurz etablierten Frankfurt, konnte Weber bei Bleibeverhandlungen ein zwar nicht gleich hohes, aber besseres Gehalt, Mittel für sein Seminar und ein Urlaubssemester durchsetzen (Dok. Nr. 155 c). Er lehnte München aber auch ab, weil „die Universität Frankfurt durch ihre Lage und Eigenart im ganz besonderen Maße berufen ist, an den geistigen und wirtschaftlichen Aufgaben unseres Vaterlandes“ „als freieste Universität Deutschlands“ mitzuwirken (Dok. Nr. 155 d). Nur drei Wochen später bereute Weber die Absage: Die Universität Frankfurt erschien ihm nun finanziell

159 Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 391 f. (Vorschlagsliste 5.4.1934), Bl. 396 und 404 (Carl Schmitt soll zu den Kandidaten und zur Person Schmölders gutachten). Vgl. http://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/guenter_schmoelders/ [gelesen am 11.5.2015].

ungesichert, die Akademie der Arbeit gefährdet und der Ruf der Hochschule, etwa wegen umlaufender Gerüchte über zu einfache Promotionen, beschädigt (Dok. Nr. 155 e). Einen neuerlichen Ruf nach München nahm Adolf Weber Ende Januar 1921 an (Dok. Nr. 155 f). Webers Nachfolger in Frankfurt wurde 1922 Wilhelm Gerloff.¹⁶⁰

Jahrelange Verzögerung aufgrund von Umständen, aber auch wegen längeren Zögerns des Ministeriums ergab sich beim Berufungsvorgang für wirtschaftliche Staatswissenschaften in Frankfurt ab Ende 1925. Die erste Vorschlagsliste (Dok. Nr. 156 a) gelangte zu keinem Ergebnis, da der Erstplatzierte, der sozialkatholische Ökonom und Sozialphilosoph Götz Briefs eine Stelle an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg annahm. Die nach ministerieller Aufforderung erstellte zweite Liste wiederholte die Namen der zwei Österreicher Hans Mayer – Wien und Karl Pribram – Internationales Arbeitsamt Genf und ergänzte sie um Franz Eulenburg, Carl Brinkmann und Paul Mombert (Dok. Nr. 156 b). Das Kuratorium hatte gegen Eulenburg (1943 in Gestapo-Haft getötet) wegen seiner 59 Lebensjahre Bedenken. Im Ministerium scheint man einen Katholiken für Frankfurt – notorisch für wenige konfessionell katholische Ordinarien – präferiert zu haben, denn der Reichstagsabgeordnete Friedrich Dessauer schrieb Staatssekretär Lammers (beide Zentrumspartei), dass der zentrumsnahe Wilhelm Kalveram Hans Mayer für einen guten Kollegen erachte. Aber im Februar 1927 sagte Mayer gegenüber Ministerialrat Windelband ab. Sein Weggang würde das Ende der „österreichischen Schule“ in Wien bedeuten, und er müsse dort Nachwuchs im Sinne dieser sogenannten Grenznutzen-Schule heranbilden. Mayer schloss: „Ich weiß, wie viel ich damit aufgeben, dem Rufe an eine große preußische Universität nicht folgen zu können.“ Erst im Juni 1927 erbat das Ministerium eine Äußerung der Fakultät über Gustav Aubin und Leopold von Wiese. In ihrer dritten Liste vom 6. Juli 1927 lehnte die Fakultät Aubin als primären Wirtschaftshistoriker und von Wiese als Soziologen ab und stellte Pribram an die erste Position. Dieser hatte bereits im Vorjahr den österreichischen Gesandten in Berlin veranlasst, Minister Becker mitzuteilen, dass Österreich keinerlei Bedenken gegen Pribrams Weggang ins Reich habe. Wiederum zögerte das Ministerium, und die Fakultät fragte im November/Dezember zweimal nach dem Stand. Erst im April 1928 schloss es die Vereinbarung mit Pribram, der zu 15.200 RM Gehalt und 6.000 RM Garantie engagiert wurde. Wegen seiner jüdischen Herkunft wurde der Katholik Pribram bereits im April 1933 zwangsbeurlaubt und emigrierte Ende dieses Jahres in die USA, wo er für Regierstellen und eine Universität in Washington, D. C. arbeitete.

Dass sozialdemokratische Parteikreise die Berufung des Konjunkturforschers und SPD-Sympathisanten Adolf Löwe nach Frankfurt 1930 für wünschenswert hielten, ist bereits oben erwähnt worden. Den Anfang bildete jedoch eine Anfrage des Kultusministeriums an die Frankfurter Fakultät Mitte 1929, ob Löwe für die Nachfolge Grünbergs in Frage

160 Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 6 Bd. 1, Bl. 388 (Weber nimmt München an), Bl. 396–406 (Berufung W. Gerloff).

komme. Eine Mehrheit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sah den damals 36-Jährigen als noch zu jung für ein Ordinariat an, aber ein gemeinsames Schreiben von Emil Lederer, Karl Mannheim, Paul Tillich und Max Horkheimer unterstützten Löwe als „erste Kraft“ in Konjunktur- und Sozialismus-Forschung. In dieser Berufungssache hat das Ressort, verglichen mit Pribram, deutlich aktiver gewirkt; sie wird unten im Abschnitt zur Soziologie abgehandelt.¹⁶¹

Von einem – zumal in den kombinierten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten nicht seltenen – Konfliktfall zwischen den Fachvertretern und der Gesamtfakultät berichten die Dokumente zu zwei *Göttinger* Listen. Nachdem Joseph B. Eßlen, der im Umfeld einer Ehescheidung und Anklagen wegen Meineid bzw. Steuerhinterziehung in nervenärztliche Behandlung gegangen war und jahrelang keine Lehre mehr leistete, 1927 formell emeritiert worden war, schlug die Fakultät Kandidaten vor, die sowohl allgemeine (theoretische) wie besondere (praktische) Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft lesen können sollten, nämlich Albert Hesse und Waldemar Mitscherlich aus Breslau sowie Paul Mombert aus Gießen (Dok. Nr. 157 a). Drei Fachvertreter um Richard Passow sowie der Jurist Fritz Pringsheim gaben ein engagiertes Sondervotum zugunsten von Ludwig von Mises aus der Wiener (Grenznutzen-)Schule ab. Er sei „einer der intelligentesten Köpfe unter allen deutschen Nationalökonomern“, theoretisch wie praktisch beschlagen, glänzender Redner, der Begeisterung für sein Fach erwecke, zudem persönlich „ein frischer, liebenswürdiger Mann von Welt, ein Kulturmensch von vielseitiger Bildung, ein hilfsbereiter Kollege.“ Dieses Lob auf allen Feldern – Rhetor, frisch, liebenswürdig, kollegial waren in jenen Jahren Epitheta von höchsten Graden – und Zitate aus Einschätzungen seiner Wiener Kollegen sowie Sombarts sollten Mises' Manko, seine strikt wirtschaftsliberale, staatskritische Grundhaltung, überdecken (Dok. Nr. 157 b). Passow teilte diese wirtschaftspolitische Haltung nicht, aber erachtete es „grundsätzlich für unangebracht, bei nationalökonomischen Berufungen die wirtschaftspolitische Gesinnung zum Ausgangspunkt zu machen“, zumal Mises mit seinem Marktliberalismus in Göttingen allein stehe. Die Fakultät hingegen hielt es „für wissenschaftlich bedenklich und praktisch gefährlich, Studierende bei der Einführung in ein großes Fachgebiet in einseitiger Weise auszubilden“, was bei bloß zwei Göttinger wirtschaftswissenschaftlichen Ordinarien unvermeidlich sei (Dok. Nr. 157 c). Trotz Unterstützung des Minderheitsvotums durch Kurator Valentiner, der mit Mises Göttingen wieder auf frühere Höhen bringen wollte, berief das Kultusministerium binnen eines Monats Waldemar Mitscherlich, ursprünglich liberaler Vertreter der Wirtschaftsstufenlehre, 1933/34 förderndes Mitglied der SS, aber nach Konflikten mit dem NS-Regime zwangsver-

161 Vgl. Hammerstein, Notker, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, Bd. 1: 1914 bis 1950, Neuwied 1989, S. 158–160 (Pribram), S. 132 f. (Löwe). Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 6 Bd. 2, Bl. 173 (6.7.1929), Bl. 234 und 275 f. (Lederer u. a. 9.2.1930).

setzt. Mises lehrte ab 1934 in Genf und emigrierte 1940 sicherheitshalber in die USA, wo er in der Position eines Visiting Professor bis 1971 (keynesianische) Staatsinterventionen in die Wirtschaft als wohlstands- und freiheitsmindernd bekämpfte und seine spezifische sozialphilosophische Theorie des Wirtschaftens entwickelte.¹⁶²

Die folgende Göttinger Vorschlagsliste für wirtschaftliche Staatswissenschaften setzte Hesse erneut, zusammen mit dem nicht schulstrengen Österreicher Alfred Amonn, an die erste Stelle, ergänzte jedoch – wie wenig später Berlin und Breslau – um die Agrarwissenschaftler Constantin von Dietze und August Skalweit (Dok. Nr. 158 a). Die lapidare, stets gebrauchte Formel kultusministeriellen Eigensinns, dass diese Vorschläge „nicht als geeignete Grundlage meiner Entscheidung erscheinen“, erhielt die Fakultät vier Monate später.¹⁶³ Gründe für diese Verweigerung ergeben sich aus der Akte nicht, aber da in dieser Antwort auch stand, man möge sich über die Kieler Adolf Löwe und Rudolf Stucken (1933 NSDAP und SA) äußern, kann besonderes Wohlwollen gegenüber beiden Nachwuchskräften angenommen werden. In ihrer zweiten Vorschlagsliste (Dok. Nr. 158 b) wiederholte die Fakultät den Namen von Dietze und fügte drei unterschiedlich profilierte Ordinarien an: den zentrumsnahen Agrarwissenschaftler Fritz Beckmann, den Finanzwissenschaftler Wilhelm Gerloff und den jungen Freiburger Walter Eucken, später Begründer der Schule des Ordoliberalismus. Warum das Ministerium keinen dieser Männer in Erwägung zog, ist unbekannt. Löwe wurde als „Kopf von vielseitiger Begabung, scharfsinnig, beweglich und gewandt“, anerkannt, aber im Fazit abgelehnt, da „seine wissenschaftlichen Leistungen enttäuschen; sie sind bei allem Scharfsinn logisch nicht überzeugend und sind wirklichkeitsfern. Das gilt auch, neben seiner ‚ökonomischen Theorie des Imperialismus‘, insbesondere für den Problemkreis, mit dem sein Name am meisten verknüpft ist, das Problem der wirtschaftlichen Krisen.“ Stucken sei bloß zweitrangig. Die Stelle blieb unbesetzt und erst als das Kultusministerium Ende 1930 ein Plazet der Fakultät zu dem von ihm vorgeschlagenen Franz Gutmann erhielt, kam es Anfang 1931 zur Berufung.

Eine erneute entschiedene Einwirkung des Kultusministeriums belegen die Dokumente zur Besetzung des Ordinariats für wirtschaftliche Staatswissenschaften in *Halle* 1928/29. Zur Nachfolge des zum Oberpräsidenten avancierten Heinrich Waentig war Ende 1927 Fritz Terhalle vorgeschlagen und ministeriell gebilligt worden. Nach einem Monat lehnte Terhalle aber die Saalestadt wegen zu teurer Wohnung und als zu östlich-provinziell ab (Dok. Nr. 77). Die neue Vorschlagsliste sah wie bereits die frühere auch Paul Mombert als geeignet an, aber dieser hatte offenkundig im Ministerium nur geringes Renommee, denn er wurde – nach Frankfurt und Göttingen – auch für Halle nicht angefragt (Dok. Nr. 159 a).

162 Vgl. Bergner, Matthias, Artikel Ludwig von Mises, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 17, Berlin 1994, S. 563 f.

163 Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 8, Bl. 230 (Kultusministerium 23.11.1929). Die Formel zit. auch Grüttners, *Universität in der Weimarer Republik*, S. 102.

Die Fakultät wusste keinen für Halle erreichbaren Finanzwissenschaftler zu nennen, da sie Hans Teschemacher – Königsberg ausschied. Fünf junge Nachwuchskräfte wurden von der Fakultät zunächst zur Vertretung des Ordinariats erwogen, aber das Ministerium beauftragte Paul Hermberg, Leiter des Amts für Volksbildung der Stadt Leipzig und Sozialdemokrat. Über zwei der fünf genannten, jeweils um die 30-Jährigen, nämlich Richard Büchner und Gerhard Colm, forderte Windelband externe Voten von Herkner, Sombart, Landmann, Schumpeter und Mitscherlich an, die nur in Form einer schwer lesbaren Stichwortliste Windelbands überliefert sind. Offenbar kamen dadurch auch andere Namen zutage, denn das Ministerium forderte die Fakultät zur Stellungnahme zu drei weiteren Gelehrten auf. Darin schloss die Hallenser Fakultät ihren Extraordinarius Georg Brodnitz als Nicht-Finanzwissenschaftler aus (Dok. Nr. 159 b). Der Kandidat Fritz Karl Mann wolle „ernster Zwigigkeiten halber durchaus Köln verlassen“ und dieser Umstand disqualifiziere ihn für Halle, das „doch schließlich nicht ein Zufluchtsort für Professoren ist, die sich an anderen Universitäten mit ihren Kollegen nicht vertragen.“ Die Fakultät fügte etwas an, was auch in manchen anderen Fällen eher implizit eine wichtige Rolle spielte und bis heute spielt: „Bei der Besetzung eines Lehrstuhls kommt es nach Ansicht der Fakultät eben keineswegs nur auf die wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten, sondern ebenso sehr auf seine Persönlichkeit und seine Fähigkeit an, zusammen mit den schon vorhandenen Fachvertretern das Optimum des akademischen Lehrbetriebs zu erreichen.“ Es gehe um Fortsetzung der Tradition, dass die Professoren, „trotz aller Verschiedenheit in Charakter und wissenschaftlichen Anschauungen, in vorbildlicher gegenseitiger Loyalität alle Fragen stets nur unter sachlichen Gesichtspunkten geprüft und entschieden haben. So hat sich eine Einigkeit entwickelt, die dem Lehrbetrieb in höchstem Maße von Nutzen gewesen ist.“ Nur der dritte ministeriell genannte Kandidat, Karl Bräuer (1933 NSDAP und SS), komme wissenschaftlich und persönlich in Frage, sofern sichergestellt sei, dass er Breslau zugunsten von Halle verlasse. Es geschah nichts, so dass die Fakultät im November nachfragte und dabei einen anderen Lehrstuhl-Vertreter als den Sozialdemokraten Hermberg erbat (Dok. Nr. 159 c). Weitere zwei Monate später machte sie den Vorschlag, den aus Moskau vertriebenen Auslandsdeutschen Paul Haensel zu berufen, renommierter Finanzwissenschaftler und zu Gastvorlesungen in München, Köln, London und den USA eingeladen (Dok. Nr. 159 d). Das Ministerium zog Haensel offenbar nicht in Betracht. Völlig überraschend dekretierte das Ministerium mit Schreiben vom 25. März 1929, die bisherige nationalökonomische Professur sei auf Soziologie umzustellen. Der Fortgang wird deshalb unten im Abschnitt zur Soziologie behandelt.¹⁶⁴

Im Reigen der Anträge auf eine dritte nationalökonomische Professur machte *Kiel* bereits 1919 den Anfang und wiederholte dieses Anliegen 1920 (Dok. Nr. 160). Unter Bezug auf das mit Spendengeldern betriebene, auf 110 Mitarbeiter gewachsene Institut für

164 Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 10, Bl. 53 (Stichwortliste Windelband 1928), Bl. 32 (25.3.1929).

Weltwirtschaft wurde gefordert, dessen Direktor Bernhard Harms mit einer neuen Professur für Weltwirtschaft auszustatten, und dessen bisherige Professur Franz Eulenburg zu übertragen. Die Professur wurde per Etat 1921 zugestanden, aber wegen der Etablierung Eulenburgs an der Handelshochschule Berlin mit Erwin von Beckerath besetzt, dem 1924 Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld und 1927 Julius Landmann nachfolgten. Zur Nachfolge des nach Göttingen berufenen Passow schlug die Fakultät 1922 zwei Nationalökonominnen pari passu vor und widerriet jeder, vom nationalistischen Schleswig-Holsteiner Bund per Eingabe geforderten Konzentration auf schleswig-holsteinische Wirtschaftsgeschichte nach dem Muster der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte (Dok. Nr. 161). Das Ministerium berief jedoch nicht den theoretisch und industriewirtschaftlich breiter ausgewiesenen Herbert von Beckerath, sondern den Wirtschaftshistoriker und Landwirtschaftsexperten August Skalweit. Eine Rolle dabei dürfte gespielt haben, dass Beckeraths Bruder Erwin bereits in Kiel lehrte und man hoffte, mit Skalweit und dem Schwerpunkt Agrargeschichte den „nationalen Kreisen“ des Landes entgegenzukommen.¹⁶⁵

Der Antrag der Kieler Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf ein neues Ordinariat für Konjunkturforschung bzw. Wirtschaftssoziologie und Wirtschaftstheorie für Adolf Löwe ist bereits oben als Beispiel für lokale Initiativen genannt worden (Dok. Nr. 162). Die Fakultät begründete dies damit, dass die Erfahrung die „Notwendigkeit zwiefacher, zu gleicher Zeit theoretisch-deduktiver und wirtschaftshistorisch- sowie wirtschaftskundlich-induktiver Fundierung aller wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit gezeitigt hat, und daß diese Erkenntnis sich bisher am stärksten im jüngsten Zweige der wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit, der Konjunkturforschung, ausgewirkt hat, der durch Verbindung von theoretischer Deduktion mit statistischer Analyse die Überbrückung der scheinbaren Kluft zwischen abstrakter Theorie und realistischer Wirtschaftskunde gelungen ist.“ Davon könne die Praxis in der Ökonomie nur profitieren. Dieses Bemühen um politisch-praktische Relevanz zeigte sich in der folgenden Weltwirtschaftskrise als (ehemals) Kieler Forscher, Löwe schon 1930, für antizyklische Wirtschaftspolitik statt der klassischen, unter Kanzler Brüning praktizierten Lohnkürzung und Haushaltskonsolidierung plädierten.¹⁶⁶ Eine zweiter Begründungsstrang bezog sich auf die Entwicklung der Soziologie, die, „wenigstens in Deutschland, ihr akademisches Bürgerrecht noch nicht unbestritten errungen“ habe: „Alle starken und nachhaltig wirkenden Leistungen der deutschen Soziologie wurzeln in der Verknüpfung soziologischer Problemstellungen mit profunder Kenntnis konkreter, Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Disziplinen

165 Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 4, Bl. 366–368 (Vorschlagsliste und Ernennung E. von Beckerath). Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 5, Bl. 71 (Eingabe Schleswig-Holsteiner Bund 7.8.1922), Bl. 16 (Vereinbarung mit Skalweit 13.3.1923).

166 Vgl. Krohn, Claus-Dieter, *Der Philosophische Ökonom. Zur intellektuellen Biographie Adolph Lowes*, Marburg 1996, S. 40 ff. und Janssen, *Nationalökonomie und Nationalsozialismus*, S. 400 ff.

bildender Sachverhalte, und stellen sich dar als Leistungen nicht einer Soziologie an sich, sondern als solche der Wirtschafts- oder der Rechtssoziologie, der Religionssoziologie oder der Soziologie der politischen Parteien, der Sprachsoziologie usw.“ Löwe wurde im Januar 1930 für 11.000 RM Grundgehalt, 4.000 RM Garantie, 2.000 RM für die Leitung der neuen „Volkswirtschaftlichen Zentralstelle für Hochschulstudium und akademisches Berufswesen“ sowie 3.600 RM jährlich für Mitarbeit an einer amtlichen Enquete ernannt. Löwe emigrierte 1933 nach England, lehrte als Adolph Lowe seit 1941 an der New Yorker New School of Social Research und starb 102-jährig 1995.

Vier Dokumente beleuchten den Besetzungsvorgang für die Professur für wirtschaftliche Staatswissenschaften in *Königsberg*, die durch den Weggang von Hans Teschemacher nach Tübingen freigeworden war. Dabei treten einerseits die geltend gemachten außerwissenschaftlichen Anforderungen, andererseits erneut eine starke Einwirkung des Kultusministeriums hervor. Die erste Liste zielte mit Constantin von Dietze klar auf einen Landwirtschaftsexperten – „mit Rücksicht auf die Notlage der ostpreußischen Landwirtschaft gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte von eminenter Bedeutung“ –, während der 30-jährige Wiener Privatdozent und strikt marktliberale Geld- und Konjunkturtheoretiker Friedrich von Hayek möglicherweise genannt wurde, weil man ihn beim Ministerium für wenig aussichtsreich hielt (Dok. Nr. 164 a). Da Ministerialrat Windelband zehn externe Voten dazu einholen wollte, darf man eine gewisse Ratlosigkeit im Ressort vermuten. In ihrer nach diesbezüglicher Aufforderung eingereichten zweiten Liste betonte die Fakultät, dass es nicht nur schlechthin auf einen Wissenschaftler ankomme (Dok. Nr. 164 b). Die gesuchte Persönlichkeit müsse gleichzeitig „den Forderungen gerecht werden, die von der Öffentlichkeit der in ihren wirtschaftlichen Existenzgrundlagen bedrohten Provinz an den Leiter des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft gestellt werden. Neben einer guten wissenschaftlichen Qualifikation und einem besonderen Organisationstalent müßte der neu zu Berufende auch über sicheres Auftreten, gute Redegabe und Verständnis für die Kunst der Menschenbehandlung“ verfügen. Die nun zusätzlich genannten drei jüngeren Gelehrten betrachtete die Fakultät selbst als Kräfte „zweiten Ranges“. Den ministeriell ins Gespräch gebrachten Gerhard Colm erklärte sie für wissenschaftlich durchschnittlich und persönlich ungeeignet. Einer Oktroyierung wie bei dem (oben behandelten) Juristen Albert Hensel wurde vorbeugend widerraten. Der Satz, dass die „Möglichkeit eines gedeihlichen kollegialen Zusammenwirkens“ sonst nicht bestehe, bezog sich auf frühere Streitigkeiten zwischen den republikanischen Professoren Waldecker und Kraus und deutschnationalen Kollegen. Kurator Hoffmann wies in seinem Begleitbericht auf die Wichtigkeit des Stelleninhabers als (Mit-)Direktor des großen Instituts für ostdeutsche Wirtschaft für die Gewinnung ausländischer Besucher Ostpreußens für den deutschen Standpunkt in der Korridor-Frage hin. Erneut holte Windelband vier externe Voten ein, bevor das Ressort im Juni 1930 überraschend auf den Ministerialdirektor Oswald Schneider rekurrierte, den die Fakultät 1926 *unico loco* vorgeschlagen hatte, der aber von Stresemann zwecks Leitung einer laufenden Personalreform im Auswärtigen Amt für unabkömmlich erklärt

worden war und 1928 ein knappes Semester in Königsberg gelehrt hatte. Grimme schrieb, er sehe von einer Oktroyierung Colms ab, aber ernenne Schneider, der ja früher Favorit der Fakultät gewesen sei (Dok. Nr. 164 c). Die Fakultät lehnte ihn per Beschluss ab, hielt ihren Widerspruch jedoch nach einer Konferenz mit Ministerialdirektor Richter und Ministerialrat Windelband nicht aufrecht. Sie habe sich bei der Ablehnung nur von sachlichen Gründen leiten lassen und: „Der Fakultät hat nichts ferner gelegen, als das vorgeordnete Ministerium zum ‚Kriege‘ zu reizen. Sie konnte und kann in ihrem Vorgehen nichts Rechtswidriges und keinen ‚casus belli‘ erblicken.“ (Dok. Nr. 164 d) Schneider amtierte bis 1933, wurde dann unter den oben erwähnten Umständen amtsenthoben, lehrte ab 1946 an der Humboldt-Universität Berlin und nach Flucht aus der DDR seit 1950 als Gastprofessor in Bonn.¹⁶⁷

Die Ernennung Schneiders erfolgte zeitlich parallel zu einem Vorgang, der die begrenzten Eingriffsmöglichkeiten des Ressorts gegenüber politischer Agitation von Hochschullehrern erhellt. Der Extraordinarius Dietrich Preyer, Nationalökonom an der Königsberger Juristisch-Staatswissenschaftlichen Fakultät und deutschnationales Reichstagsmitglied, hielt auch im Rahmen öffentlichkeitswirksamer sogenannter Universitätswochen und behördlich vergütet Reden gegen die Staatsregierung. Die SPD-nahe Königsberger Volkszeitung berichtete im Januar 1930, Preyer befürworte einen ständisch gegliederten Staat und prangere die „Schluderkwirtschaft unserer sozialdemokratischen Minister“ an, deren „marxistischer Geist“ „alles vergiftet“ und den Osten vergessen habe. Er behauptete, „ein östlich orientiertes Deutschland wäre unbesiegbar geblieben“, sowie dass die Kurie, Parolengeber der Zentrumspartei, den deutschen Osten nach wie vor bekämpfe, hingegen Polen und das „blödsinnige Gebilde“ Litauen stütze. Gegenüber dem Kurator bestritt Preyer gesprächsweise manche ihm von der Presse zugeschriebene Aussagen im Rahmen seiner dutzendfach und ohne Beanstandung gehaltenen Vorträge und versprach, künftig Angriffe gegen die Staatsregierung zu unterlassen. Auf separate Zusendung der Presse-Artikel durch die SPD-Landtagsabgeordnete Anneliese Östreicher an Minister Grimme forderte in dessen Auftrag Ministerialrat Windelband eine schriftliche Stellungnahme Preyers an. Dieser berief sich zunächst auf seine Immunität als Reichstagsabgeordneter, was ein starker Schutzschild war. Das Ressort verlangte daraufhin lediglich „dienstliche“ Aufklärung. Nach weiteren drei Monaten schrieb er dem Kultusministerium, er habe nie die Staatsregierung, sondern stets nur die Ostpolitik der Reichsregierung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus kritisiert; zudem seien seine Meinungsäußerungen gemäß Artikel 142 der Reichsverfassung nicht amtlich zu zensieren. Zwar wies das Kultusministerium den Kurator an, Preyer universitätsseitig nicht mehr mit öffentlichen Vorträgen zu beauftragen, aber die Machtlosigkeit des Ressorts gegenüber professoraler Meinungsmache in der dafür bereiten Ostprovinz kam

167 Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 8, Bl. 260 f., 268, 302, 307, 335, 339 f. und 345 f. Zu Schneider vgl. Hagemann/Krohn, Biographisches Handbuch, Bd. 2, S. 631–633.

darin zum Ausdruck, dass Staatssekretär Lammers die ganze Angelegenheit im Juli 1930 zu den Akten legen ließ.¹⁶⁸

1924 beantragte auch *Marburg* wegen des Studentenandrangs, neuer Diplomkaufmann- und zahlreicher Rechtsreferendar-Prüfungen ein drittes Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften (Dok. Nr. 165). Dieses dürfe nicht auf Betriebswirtschaft ausgerichtet, sondern müsse in Marburg den Spezialgebieten Währungsfragen, Versicherungswesen sowie Statistik gewidmet sein. Das Finanzministerium lehnte diese Stelle jedoch ab und auch ein wiederholter Antrag 1925 blieb erfolglos. Die Denomination war entsprechend dem vergüteten Lehrauftrag für den gerade habilitierten Wilhelm Röpke gewählt im Bestreben, ihn in Marburg zu halten, aber Röpke wechselte zum Mai 1924 als Extraordinarius nach Jena. Der 1927 erneuerte, jetzt auf Betriebswirtschaftslehre, die mittlerweile an Universitäten etabliert sei, gerichtete Antrag verfiel wiederum finanzministerieller Ablehnung. Als 1928 einer der zwei vorhandenen Lehrstühle neu zu besetzen war, präsentierte die Fakultät Fritz Karl Mann und Walter Eucken an erster, den nun gerade 28-jährigen Wilhelm Röpke an zweiter Stelle (Dok. Nr. 166 a). Für Röpke sprach sich auch sein Marburger Studienfreund Privatdozent Erwin Wiskemann aus, bald völkisch orientiert, ab 1933 systemnah und Profiteur der Entlassungen (Dok. Nr. 166 b). Prominente und nachdrückliche Empfehlungsschreiben für Röpke erhielt das Ministerium von den Spitzen des Reichswirtschafts- bzw. preußischen Landwirtschaftsministeriums und dieser, der gerade einen Ruf nach Graz erhalten hatte, nahm Marburg nach einigen Verhandlungen an.¹⁶⁹

In *Münster* war im Frühjahr 1923 die erste Liste für ein Extraordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften mit Schwerpunkt Statistik ergebnislos geblieben, weil der angefragte Drittplatzierte Adolf Günther (Handelshochschule Nürnberg) plötzlich absagte, um eine Professur in Innsbruck anzunehmen. Die neue Liste zielte zentral auf Betriebswirtschaftslehre ab, aber nannte zwei Männer mit anderen Schwerpunkten: den erst 1922 nach Hamburg gewechselten Fritz Terhalle als Nationalökonom mit finanzwissenschaftlichen Interessen und den Ministerialrat im preußischen Finanzministerium (Referat Währungspolitik und Reparationen) Becker als Praktiker mit Lehrtalent. Sie seien zur Annahme eines Rufes gerne bereit (Dok. Nr. 167 a). Obwohl die Akte keine diesbezüglichen Anhaltspunkte bietet, ist wahrscheinlich, dass beide schon aus finanziellen Gründen ein Extraordinariat in Münster nicht attraktiv fanden. Am Ende des genannten Schriftstücks wies die Fakultät

168 Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 9, Bl. 49–59 (Kurator 14.2.1930, Artikel Königsberger Volkszeitung 16.1./20.1.1930, Zuschrift Östreicher 24.2.1930, Preyer 25.3.1930) und Bl. 80 f. (Ressort 4.6.1930, Preyer 21.6.1930, Dekret Lammers 5.7.1930).

169 Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 19, Bl. 383 f. (Antrag 3.8.1925), Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 20, Bl. 232–235 (Antrag 28.7.1927). Unterstützung für Röpke von Staatssekretär Hans Krüger (SPD) und Ministerialdirektor Hans Schäffer Anfang 1928 in: Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 220 und 224. Vgl. zu Röpkes Leben und Werk konzentriert Hagemann/Krohn, Biographisches Handbuch, Bd. 2, S. 566–571.

auf über 700 Studierende der Wirtschaftswissenschaft in Münster hin, mehr als die Philologien, Geschichte, Naturwissenschaften sowie evangelische Theologie zusammen. Den großen Andrang beklagten die beiden Fachvertreter Werner Friedrich Bruck und Heinrich Weber in einem Memorandum einige Monate später: 400 bis 500 Hörer je Kolleg und 180 Doktoranden (Dok. Nr. 167 b). Beide verlangten eine bessere Stellenausstattung ihres Fachs, dessen Bedeutung die von Sanskrit oder semitischer Sprachwissenschaft klar übertreffe. Die Fakultät setzte mit Schreiben vom 14. Dezember 1923 nach (Dok. Nr. 167 c). Die Nationalökonomie sei „das bei weitem frequentierteste Fach an der gesamten Universität. Die Nationalökonomien haben ungefähr dieselbe Anzahl von Hörern wie die Evangelisch-Theologische Fakultät zusammen mit den sämtlichen philologischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern“, hingegen statt deren reichlich 40 Professuren nur zwei persönliche Ordinariate. In Münster studierte nach Berlin, München, Leipzig, Hamburg und Köln die größte Anzahl im Fach Nationalökonomie. Nötig seien die Umwandlung der Extraordinariate Bruck und Weber in Ordinariate, Besetzung der immer noch freien dritten Stelle, ein viertes Ordinariat und mehrere Lehraufträge. Nur die Besetzung der freien Stelle gelang schnell. Das Ministerium konsultierte Spiethoff in Bonn und forderte die Fakultät schon im Herbst 1923 zu einer neuen Liste auf, die im Dezember 1923 vorgelegt wurde. Der bisherige Rostocker Ordinarius Friedrich Hoffmann wurde aufgrund Vereinbarung vom 12. April 1924 eingestellt.¹⁷⁰

Alle übrigen Wünsche von 1923 blieben weitere Jahre unerfüllt. Per Eingabe wurde das Ministerium 1930 zum sechsten Mal auf die „Notlage der volkswirtschaftlichen Universitätsbelange in Münster“ hingewiesen (Dok. Nr. 168). Mit 1.500 Studierenden, berufskundlichen seminaristischen Einrichtungen im Kontakt mit der Privatwirtschaft und als wichtige Ausbildungsstätte des rheinisch-westfälischen Industriereviere sei die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät Münster schreiend unterbesetzt, zumal Johann Plenge wegen Zwistigkeiten mit seinen Kollegen seit 1924 kaum mehr an der Ausbildung in praktischer Volks- und Betriebswirtschaft teilnehme. Neben der Umwandlung der beiden planmäßigen Extraordinariate wurde diesmal auch die Erhöhung des unzureichenden Institutsetats von 3.000 RM pro Jahr erbeten.

Im letzten Dokument zu Münster, einem Schreiben der Fakultät an das Ressort Ende Januar 1932, stellt sich die Lage schließlich als keineswegs mehr dramatisch dar (Dok. Nr. 169). Aufgrund des allgemeinen Rückgangs der Studierenden-Zahlen in den letzten Jahren und infolge des Attraktivitätsverlustes des Titels Diplomkaufmanns bzw. der juristischen Studienreform seien nur noch gut 100 Studierende zu betreuen. Viele andere Universitäten kämen mit bloß zwei volkswirtschaftlichen Ordinarien aus, so dass sich Münster im Zuge des Sparzwangs ebenfalls damit bescheide. Dem Extraordinarius Bruck sei das durch Fortgang Hoffmanns freie Ordinariat zu übertragen, das bisherige Extraordinariat zu

170 Rep. 76, Va Sekt. 13 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 566 (Vereinbarung Hoffmann).

streichen und der persönliche Ordinarius Heinrich Weber zum planmäßigen zu machen. Dies geschah.

Gewissermaßen das Gegenstück zur eingangs dieses Abschnitts dargestellten Eingabe der Universität Frankfurt von Mai 1929 (Dok. Nr. 143) bildet die Denkschrift ihrer bereits personell umbesetzten, ideologisch nazifizierten Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät von Mitte 1933 (Dok. Nr. 170). Neben Berufsausbildung gehe es um die „völkisch-politische Bildung der Studierenden“, „deren Ziel ein ‚geistiges Soldatentum‘ sein soll“. Insbesondere sei es erforderlich, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät durch Neuberufungen „zum Zentralorgan der gesamten völkisch-politischen Bildungsarbeit der Universität zu machen“. Die Soziologie „muß vor allem eine Lehre vom Volkstum und von der berufsständischen Gesellschaft sein“, hier gelte es, „die Völker- und Rassenkunde“ zu stärken. Die Akademie der Arbeit und das Berufspädagogische Institut seien umzugestalten, und es müssten die „Studierenden an der Vorbereitung der Unterrichtspläne, insbesondere an der Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften und Seminare beteiligt werden.“ Die bis dahin im Ruf sozial-liberaler Dominanz stehende Fakultät versuchte damit und sogar unter Konzessionen an die (NS-)Studentenschaft, ihre Selbständigkeit bzw. Bedeutung im neuen Regime zu erhalten und erreichte jedenfalls ihren organisatorischen Fortbestand.

Den Maximen der neuen Machthaber kam auch der Königsberger Kurator Friedrich Hoffmann mit ministeriell angeforderten Vorschlägen zu personellen Veränderungen Mitte Juni 1933 entgegen. Grundsätzlich gehe es darum, dass Königsberg „aus dem Zustand des fortwährenden ‚Betteln Gehens‘ für national-politisch unbedingt lebensnotwendige und allgemein anerkannte Zwecke herausgebracht wird.“ Neben einigen Forderungen nach Umwandlung von Extraordinariaten und Wiederherstellung des krisenbedingt gekürzten wissenschaftlichen Sonderfonds für Universitätswochen, verstärkter Auslandsarbeit und einem Wehrsportlager schlug der Kurator neue Ordinariate vor: Geschichte des Deutschen Ostens für Privatdozent Erich Maschke und Rassenkunde für Hans F. K. Günther. Versetzt werden sollten die jüdischen Physiker Walter Kaufmann und Richard Gans, letzterer umso einfacher, da „von jeher vollkommen national eingestellt“. „Nicht recht am Platze“ sei Wilhelm Worringer, weil zwar seine „Verdienste unzweifelhaft“ seien, er aber – ein Anklang an die Diktion von Joseph Goebbels – „zu sehr Dialektik, Ästhetizist, Asphalt“ verkörpere. In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sollten die fünf infolge des Berufsbeamtengesetzes freien Lehrstühle neu besetzt werden, darunter einer mit Carl Schmitt, der in Königsberg eine „viel größere Aufgabe habe als in Köln“. Preyer als Nachfolger Oswald Schneiders im Institut für ostdeutsche Wirtschaft sei ausgeschlossen, denn „der richtige Mann für Königsberg“ wäre Othmar Spann, was eine „Berufung von ganz außerordentlicher Wirkung und Bedeutung“ ergäbe. Eine im Vergleich zur Weimarer Zeit erhöhte Bedeutung im Reigen der deutschen Universitäten erreichte die randständige Universität Königsberg unter NS-Herrschaft jedoch nicht: nach Frequenz 1930: Rang 14, 1941: Rang 15, nach Personalstärke 1930: Rang 12, 1941: Rang 17. In der frühen Bundes-

republik formierten die Königsberger Professoren der NS-Zeit eine personale Netzwerkstruktur.¹⁷¹

Ähnlich erging es der Universität Breslau, die sich schon 1921/22 zum „Bollwerk deutscher Geisteskultur“ in der polnisch bedrohten Ostmark erklärt und deshalb die Berufung erstklassiger Kräfte gefordert hatte. Sie stellte Mitte 1933 ein „Ostprogramm“ auf, das Studierende in die Oderstadt ziehen sollte, etwa durch ein „Ostsemester“, und drei Zentren vorsah, nämlich ein politisch-historisches Ost-, ein landwirtschaftliches Forschungs- und ein schlesisches Kulturzentrum. Die Frequenz sank jedoch von 1930 bis 1941 um fast 60 % überdurchschnittlich und im Reigen der deutschen Universitäten fiel Breslau von Rang 6 (1930) auf Rang 7 (1941) zurück. Einige neue Lehrstühle z. B. für Anthropologie und Rassenkunde, Osteuropäische Geschichte oder Volkskunde reichten nicht hin, um die durch die Vertreibung jüdischer Dozenten verlorenen Kapazitäten zu ersetzen, so dass hinsichtlich der Personalstärke ein Abstieg von Rang 6 (1930) auf Rang 8 (1941) zu konstatieren war.¹⁷²

Als *Fazit* lässt sich bezüglich der Wirtschaftswissenschaft folgendes formulieren. Frequenzbedingt erlebte die Disziplin in Republik und Freistaat einen moderaten Ausbau in Personalstärke und institutionellem Gefüge. Über die Jahre häufiger gefragt war bei den national-ökonomischen Kandidaten ein Praxisbezug, d. h. Kontakte zur Wirtschaft. Oktroyierung gab es nur im Falle Lederer in Berlin sowie beinahe bei Schumpeter. In zwei anderen Fällen (Göttingen und Königsberg) akzeptierten die Fakultäten die von Grimmes Kultusministerium ins Gespräch gebrachten Kandidaten. Überhaupt wagte gerade die Berliner Fakultät den Konflikt um Oktroyierung mit dem Ressort, während die mittleren und kleineren Universitäten von Königsberg bis Göttingen in einer schwächeren Position waren, da sie der Förderung durch das Ministerium bedurften und sich vermutlich manche Professoren in der Provinz schon rücksichtlich künftiger einkommenssteigernder Rufe nach auswärts nicht das ministerielle Wohlwollen durch Widerständigkeit verderben wollten.

Wie in anderen Disziplinen gab es auch in der Wirtschaftswissenschaft einen Kreis angesehenen Gelehrter, von denen der jeweilige Ministerialreferent externe Voten zu Vor-

171 Die Zitate aus dem Hoffmann-Memorandum in: Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 34, Bl. 297–310 (19.6.1933). Das Schriftstück referiert bereits Heiber, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, T. 2, Bd. 2: Die Kapitulation der Hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen, München 1994, S. 316–319. Die Ränge nach: Titze, Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I,2, S. 64. Zu Königsberger Netzwerken: Etzemüller, Thomas, Sozialgeschichte als politische Geschichte. Werner Conze und die Neuorientierung der westdeutschen Geschichtswissenschaft nach 1945, München 2001, S. 22 ff. und 236–250.

172 Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 7, Bl. 204 (Zitat Juristische Fakultät 27.4.1922). Mühle, Für Volk und deutschen Osten, S. 217–227. Mühle gibt die Frequenz aufgrund der Breslauer Vorlesungs- und Personalverzeichnisse jeweils etwas höher an als Titze, Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I,2, S. 64.

schlagslisten erbat. Dazu gehörten 1929/30 Sombart und Herkner (Berlin), Spiethoff und Schumpeter (Bonn), Gutmann (Breslau), Julius Landmann (Kiel), Röpke (Marburg), Mitscherlich (Göttingen), F. K. Mann (Köln), Walther Lotz und Adolf Weber (München) sowie Kurt Wiedenfeld (Leipzig).

Gebürtige Österreicher aus der Grenznutzen-Schule bzw. von marktliberaler Observanz wurden vergleichsweise häufig erwogen, gelangten jedoch wegen starker Vorbehalte gegen sie in den meisten Juristisch-Staatswissenschaftlichen Fakultäten (z. B. gegen Ludwig von Mises 1925 in Bonn und 1927 in Göttingen) und eigener Absagen (Hans Mayer, Frankfurt 1926) bloß ausnahmsweise zum Zuge. Der gerade 30-jährige Friedrich von Hayek stand immerhin 1929 auf der Königsberger Liste. Als die Frankfurter Fakultät 1927 Karl Pribram präferierte, aber auch von Mises und Manuel Saitzew – Zürich erwog, jedoch Carl Brinkmann und Paul Mombert ablehnte, kommentierte Oberbürgermeister Ludwig Landmann vom Kuratorium gegenüber Ministerialdirektor Richter, offenbar sei großer „Mißwachs“ im deutschen Nachwuchs. Wenn viele Kandidaten aus Österreich oder der Schweiz kämen, müsse das den deutschen Konkurrenten die Sporen in die Weichen drücken, damit der ausländische Vorsprung aufgeholt werde.¹⁷³ Von den reichsdeutschen ordoliberalen Gelehrten und Vordenkern der bundesrepublikanischen „sozialen Marktwirtschaft“ war Wilhelm Röpke 1929 in Marburg erfolgreich, und Walter Eucken schaffte es dort, aber auch in Königsberg und Göttingen auf Listenplätze.

Der Agrarsektor wurde bereits bei Besetzungen in Kiel 1922 und in Königsberg 1923 als wichtiges Feld der Nationalökonomie hervorgehoben, zumal für landwirtschaftlich strukturierte Gebiete. Im Zuge der Wirtschaftskrise standen Vertreter der Agrarwissenschaft dann 1929 bis 1931 prominent auf Listen in Göttingen, Breslau und Berlin. Diese Wendung dürfte gutenteils politischen Motiven geschuldet sein, denn diese Kandidaten hingen weit hin agrarprotektionistischen Ideen an.

Insgesamt blieben traditionell historisch-deskriptive Ansätze im Sinne von Wirtschaftsgeschichte statt gegenwartsorientierter, theoriegeleiteter und zunehmend mathematisierter Forschung noch stark im deutschen Kontext. Jedoch nahm die Staatszentrierung in der Tradition der Historischen Schule unter den Ökonomen in der republikanischen Zeit ab, auch wegen der Bedeutungszunahme der Betriebswirtschaftslehre und neuer mathematisierter Ansätze à la Schumpeter in Bonn oder der Konjunkturforschung in Kiel und Frankfurt, etwa von Adolf Löwe. Das Kultusministerium hat die neuen Ansätze mehrfach gefördert und trug dazu bei, dass sie 1932 an drei Universitäten von Ordinarien betrieben wurden, während die Gesamtfakultäten mehrheitlich Abwehrkämpfe gegen Linke wie Lederer und Marktliberale gleichermaßen lieferten.

Mit der Machtübertragung an den Nationalsozialismus wurden diese neuen Ansätze

173 Der Kreis der externen Gutachter u. a. nach: Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 9, Bl. 37 und 63. Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 2, Bl. 404 f. (OB Landmann an Richter 21.7.1927).

in der deutschen Wirtschaftswissenschaft gewaltsam abgeschnitten; die österreichische Grenznutzen-Schule, Konjunkturforscher und Vertreter mathematisch-theoretischer Ansätze drängte man ins Exil. Nach Hayek und Schumpeter 1931/32 verließen ab 1933 u. a. Gerhard Colm, Eduard Heimann, Emil Lederer, Adolf Löwe, Jakob Marschak, Ludwig von Mises, Hans Neisser, Fritz Neumark, Wilhelm Röpke das Land. Nur in Freiburg überdauerte um Walter Eucken ein Kreis, der dezidiert gegen die – jedenfalls in der ökonomischen Theorie nun dominante – nationalsozialistische Zentralverwaltungswirtschaft eingestellt war. Die Masse der Nationalökonomien wie Gottl-Ottlilienfeld, Sombart oder auch Carl Brinkmann (Heidelberg) arrangierte sich in unterschiedlicher Weise mit dem NS-Regime. Auch in der Wirtschaftswissenschaft profitierten besonders die USA von der Zwangsemigration, und in der westdeutschen Bundesrepublik war nach 1945 eine Verspätung in der methodischen Disziplinentwicklung zu konstatieren.¹⁷⁴

4. Geschichtswissenschaft (Universitäten Berlin – Marburg)

Die Historiker in der Weimarer Republik, etwa 150 universitär tätige Habilitierte, sind mehrfach im Sinne eines Gruppenprofils und in diversen jüngeren Biographien individuell erforscht worden; überdies liegen edierte Briefsammlungen sowie eine sozialwissenschaftliche Strukturanalyse von rd. 700 Universitätsprofessoren 1800 bis 1970 vor. Unbestritten folgte der Großteil der Universitätslehrer den etablierten historistischen Pfaden der staatlichen Politikgeschichte und der Lebensbeschreibung „großer Männer“. Als die zwei bis 1933 wichtigsten neuen Akzente in der reichsdeutschen Geschichtswissenschaft sind die um 1900 konzipierten ideengeschichtlichen Werke Friedrich Meineckes und die vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsstudien Otto Hintzes bezeichnet worden. Dominant in der Historiographie war die positive Kontrastierung des kaiserzeitlichen Machtstaats und Bismarcks mit der perhorreszierten (sozial-)demokratischen Republik und als Zielsetzung der nationale Wiederaufstieg. Dem Kampf gegen die „Kriegsschuldlüge“ und außenpolitischen Revisionismus galt die besondere Aufmerksamkeit der Zunft.¹⁷⁵ Ein Großteil

174 Vgl. Janssen, Nationalökonomie und Nationalsozialismus; Krohn, Claus-Dieter, Entlassung und Emigration deutschsprachiger Wirtschaftswissenschaftler nach 1933, in: Hagemann, Harald (Hrsg.), Zur deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Emigration nach 1933, Marburg 1997, S. 37–62, zählt unter ca. 200 emigrierten Wirtschaftswissenschaftlern 122 mit Ziel USA und 28 mit Ziel Großbritannien.

175 Pars pro toto seien genannt: Schleier, Hans, Die bürgerliche deutsche Geschichtsschreibung der Weimarer Republik, Berlin 1975; Faulenbach, Bernd, Ideologie des deutschen Weges. Die deutsche Geschichte in der Historiographie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, München 1980; Mommsen, Wolfgang J., German Historiography during the Weimar Republic and the Emigré Historians, in: Lehmann, Hartmut/Sheehan, James (Hrsg.), An Interrupted Past. German-Speaking Refugee Historians in the United States after 1933, Cambridge 1991, S. 32–66; Iggers, Georg H., Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Köln u. a.

der Neuzeit-Historiker trat öffentlich als politische Redner und Publizisten auf; Persönlichkeiten mit diesen Qualitäten wurden auch mehrfach bei Berufungsvorgängen gesucht. Gegenüber der deutschnational oder nationalliberal gesonnenen Mehrheit bildeten republikanisch-linksliberal oder gar sozialdemokratisch ausgerichtete Geschichtswissenschaftler eine kleine Gruppe von schätzungsweise zwei Dutzend Personen. Welche Kriterien von Fakultäten bei Berufungsvorgängen angelegt wurden und welche Rolle das Kultusministerium dabei spielte, diese beiden zentralen Fragen beleuchten die in diesem Band edierten Dokumente en détail.

Der Abschnitt zur Geschichtswissenschaft beginnt mit drei Dokumenten zum oben schon erwähnten sozialliberalen Historiker der Arbeiterbewegung, Gustav Mayer, dessen Habilitation an der Universität *Berlin* nationalkonservative Professoren um Dietrich Schäfer und Eduard Meyer – trotz Unterstützung Mayers durch Meinecke, Hintze und Herkner – 1917/18 vereitelt hatten. Seit 1919 begegnete Mayer bei C. H. Becker und Minister Haenisch im Kultusministerium Wohlwollen. Brieflich begründete er 1920 die Notwendigkeit eines Extraordinariats für Geschichte des Sozialismus und der Demokratie. Statt überkommener Betrachtung von Regierungshandeln gehe es um die Untersuchung moderner Massenbewegungen und Parteien. Populäre Kräfte und Ideologien zu betrachten sei sowohl für die aktuelle Außenpolitik wie die politische Bildung der Studierenden von Belang. Mit dieser Begründung erfolgte die ministerielle Anmeldung eines Extraordinariats, das der neugewählte Landtag für 1922 genehmigte (Dok. Nr. 171 a–b). Zugleich beantragte das Kultus- beim Finanzministerium erfolgreich ein Extraordinariat für westeuropäische Geschichte zugunsten des 62-jährigen Richard Sternfeld, der seit 1899 lehrte, der Fakultät genehm war und sich auch als Musikschriftsteller betätigte (Dok. Nr. 172). Ein Artikel der „Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung“ reagierte auf die neue Professur mit Wut, Hohn und Verächtlichmachung sowohl der Denomination wie des vermuteten Stelleninhabers als eines bloßen Parteimannes (Dok. Nr. 171 c). Der Artikel steht paradigmatisch für die Haltung der deutschnationalen Rechten, die vielfach Neuansätze des sozial-liberal geführten Kultusministeriums mit scharfen Attacken bekämpfte. Dabei prangerte sie immer wieder eine für die selbstdefinierten „nationalen Interessen“ verderbliche Parteieinseitigkeit und

1997, S. 295 ff. Grothe, Ewald, „Import oder Eigengewächs“? Der Liberalismus in der Geschichtsschreibung der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, in: Ders./Sieg, Ulrich (Hrsg.), *Liberalismus als Feindbild*, Göttingen 2014, S. 183–201. Biographisch etwa: Cornelißen, Gerhard Ritter; Mühle, Für Volk und deutschen Osten. Der Historiker Hermann Aubin; Eckel, Rothfels; Kraus, Hans-Christof (Hrsg.), *Geisteswissenschaftler II*, Berlin 2012 (diverse Historiker); Berg, Matthias, Karl Alexander von Müller. *Historiker für den Nationalsozialismus*, Göttingen 2014. Editionen: Bußmann, Walter/Grünthal, Günther (Hrsg.), Siegfried A. Kaehler. *Briefe 1900–1963*, Boppard 1993; Bock/Ritter, Friedrich Meinecke, Werke, Bd. 10. Weber, Wolfgang, *Priester der Klio. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien zur Herkunft und Karriere deutscher Historiker und zur Geschichte der Geschichtswissenschaft 1800–1970*, 2. ergänzte Aufl., Frankfurt/M. 1987.

wissenschaftliche Unfähigkeit, juristische Regelverletzung und Cliquenwirtschaft an und war nicht nur antisozialistisch, sondern auch antisemitisch, antipazifistisch, antikatholisch unterlegt.

Um die Nachfolge der etablierten liberal-konservativen Fachgrößen Hans Delbrück und Otto Hintze ging es in den zwei Berliner Vorschlagslisten von 1921. Da Delbrücks „Professur für Weltgeschichte heute nicht wieder besetzt werden kann“, sei die Stelle auf anglo-amerikanische Geschichte umzuwidmen und dafür erstens Arnold Oskar Meyer oder zweitens der Berliner Privatdozent Carl Brinkmann, ehemals Rhodes-Stipendiat in Oxford, in Aussicht zu nehmen (Dok. Nr. 173). Auch Hintze sei in „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte und Politik“ unersetzlich (Dok. Nr. 174). Am nächsten komme seiner Forschungsrichtung Fritz Hartung, danach rangierten Willy Andreas und der Berliner Rudolf Häpke. Dass beide Male eine Hausberufung in Erwägung gezogen wurde, erstaunt, denn die Juristische Fakultät lehnte derartiges mehrfach geradezu entrüstet ab. Als Komplettierung durch „einen bedeutenden Historiker von starker Eigenart und großem Rufe“ bedürfe Berlin obendrein entweder Erich Marcks' aus München oder Hermann Onckens aus Heidelberg. Das Separatvotum des rechten Flügels der Fakultät sprach sich gegen den zu alten und im Jahrzehnt zuvor kaum produktiven Marcks und eher für Erich Brandenburg denn Oncken aus. Das Ressort unter C. H. Becker berief Anfang 1922 jedoch Marcks und zudem dessen Schwiegersohn Willy Andreas für Verfassungsgeschichte.

Andreas kehrte Berlin schon nach einem Jahr den Rücken, und die neue Vorschlagsliste bestand erneut aus den Namen Hartung, Brinkmann und Häpke (Dok. Nr. 175). Der Versuch von Hans Delbrück, Johannes Ziekursch vorzuschlagen, fand kaum Unterstützung, ebenso Delbrücks zweiter Anlauf Ende 1927. Zu Hartung heißt es: „Wenn es auch seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit, die mehr auf spröde fachliche Einzelarbeit eingestellt ist, an Glanz und Schwung“ gebreche, so sei er doch „methodisch geschult, besonnen im Urteil, voll gesunden Menschenverstandes, nüchtern in Auffassung und Darstellung, zuweilen mit einem Hauch von Ironie und Skepsis“, und es verspreche „dieser kenntnisreiche, tätige und von zäher Arbeitskraft angetriebene Gelehrte, obwohl er keine schöpferische oder bahnbrechende Richtung eingeschlagen hat und da, wo seine Werke allgemeinere oder geistesgeschichtliche Fragen berühren, die Grenzen seiner Begabung hervortreten, doch die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte in ersprießlicher Weise hier zu vertreten.“ Im Grunde sahen die Fakultätspäpste um Meinecke, Hintze, Delbrück, Marcks, Eduard Meyer und Brackmann Hartung damit als epigonal an, aber schätzten ihn als Arbeitskraft sowie wegen seiner konventionellen Methodik und zurückhaltenden Urteile.

Der Mitbewerber Carl Brinkmann beklagte sich im Ministerium mündlich darüber, dass Hartung ihm vorgezogen werde; der kurz zuvor eingetroffene Ruf nach Hamburg müsse für Hartung ausreichen. Damit sei seine, Brinkmanns, „ganze wissenschaftliche Weiterentwicklung zerbrochen“, denn seine Richtung hätte sich nur in Berlin durchsetzen können. Hartung sei als DVP-Mitglied aus politischen Gründen bevorzugt worden, wie ihm die DVP-Politikerin Katharina von Kardorff-Oheimb gesagt habe. Richter leugnete politische

Motive und kommentierte dazu, dass Brinkmann „Ausgeglichenheit und Würde“ für ein Berliner Ordinariat fehle; die Unterhaltung habe bedenklich denen geglichen, die mit (dem auch auf Berlin spekulierenden) Fritz Kern – Bonn geführt wurden.¹⁷⁶

Gleichzeitig ernannte das Ministerium, d. h. primär C. H. Becker, Kurt Breysig, seit 1896 Berliner Extraordinarius, zum persönlichen Ordinarius. Die Fakultät hatte dies in ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 1922 abgelehnt, denn der Schmoller-Schüler Breysig sei zwar in seinen Anfängen tüchtig gewesen, habe dann aber eine soziologisch und völkerpsychologisch orientierte Universalgeschichte begonnen, die an sich nicht verdammenswert, sondern einen Versuch wert gewesen sei. Daran arbeite Breysig jedoch mit unzureichender Kraft und in oberflächlicher Weise; es dürfe keine „Anerkennung einer Arbeitsweise von dilettantischem Charakter“ geben.¹⁷⁷ Breysigs Lehrauftrag Gesellschaftslehre und allgemeine Geschichtswissenschaft verband Geschichte und Soziologie, aber sein kulturanthropologischer Ansatz fand in der Historikerzunft kaum Resonanz.

Mit Schreiben vom 18. November 1927 legte die Fakultät ihren Vorschlag für die Nachfolge von Erich Marcks und Friedrich Meinecke ab 1. April 1928 vor: primo et unico loco Hermann Oncken. Er werde in Berlin „seine wissenschaftliche und öffentliche Tätigkeit der preußischen und allgemeinen deutschen Geschichte widmen [...]. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, ist er der einzige Historiker, der hier in Berlin, bei Besetzung vorerst nur dieses einen Lehrstuhls, in jeder Beziehung am Platze ist, ein Mann, der mit seiner lebendigen Art und seinem starken Tätigkeitsdrang sich bald in der Reichshauptstadt eine bedeutende Stellung schaffen wird, wie er es auch in München getan hat.“ (Dok. Nr. 176 a)

Zugleich meldete man weitere Wünsche an: Eine zusätzliche Kraft für mittelalterliche Geschichte, um nicht gegenüber Wien zurückzufallen, Lehraufträge in westeuropäischer und US-amerikanischer Geschichte sowie Verbesserung der beengten Raumsituation.

Die Nichtordinarien nannten mehrfach Erich Brandenburg, A. O. Meyer, Johannes Haller sowie Karl Alexander von Müller. Gustav Mayer wies auf Johannes Ziekursch sowie die Nachwuchskräfte Hans Rothfels und S. A. Kaehler hin (Dok. Nr. 176 b). Friedrich Baethgen nannte nächst Oncken Rothfels und Gerhard Ritter (Dok. Nr. 176 c). Oncken wurde berufen und lehrte bis 1935 in Berlin. Neben ihm und Hartung, aber ohne die berühmten

176 Zu den Berliner Historikern vgl. Hartwig, Wolfgang, *Neuzeit-Geschichtswissenschaften 1918–1945*, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), *Geschichte der Universität unter den Linden 1810–2010*, Bd. 5: Transformation der Wissensordnung, Berlin 2010, S. 413–434, bes. S. 415–423, Kraus, Geisteswissenschaftler II (Aufsätze zu E. Marcks, A. O. Meyer, E. Caspar, F. Hartung) und Neugebauer, Wolfgang, *Otto Hintze. Denkräume und Sozialwelten eines Historikers in der Globalisierung 1861–1940*, Paderborn 2015, S. 255 ff. Delbrücks Eintreten für Ziekursch nach: Schleier, *Geschichtsschreibung*, S. 430 und 441 f. Das Zitat Brinkmann nach: Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 3, Bl. 124 f. (Notiz Richter 24.4.1923). Zu Kern vgl. Dok. Nr. 178 c.

177 Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 3, Bl. 100 f. (Fakultät, Ernennung 28.2.1923). Zu Person und Werk vgl. Böhme, Hartmut, „Der Dämon des Zwiewegs“. Kurt Breysigs Kampf um die Universalhistorie, in: Breysig, Kurt, *Die Geschichte der Menschheit*, Bd. 1, Neuausgabe, Berlin 2001, S. V–XXVII.

Emeriti Meinecke/Hintze und die Althistoriker, lehrten um 1932 die Fachgrößen Robert Holtzmann und Erich Caspar mittlere und neuere, Karl Stählin sowie Otto Hoetzsch osteuropäische Geschichte in Berlin. Extraordinarien wie Paul Haake und Willy Hoppe, Gustav Mayer und Arthur Rosenberg ergänzten das Feld. Insgesamt war die Berliner Fakultät damit groß, aber weder schlechterdings das Mekka für Historiker noch die methodische Avantgarde. Dabei war nicht nur der sozialliberale Mayer randständig, sondern mehr noch Arthur Rosenberg, 1924–1928 Reichstagsabgeordneter (bis 1927 KPD) und von Hause aus Althistoriker. 1930 bat Grimme die Fakultät, über dessen Buch „Die Entstehung der deutschen Republik“ (1928) eine Einschätzung vorzulegen, die vernichtend ausfiel (Dok. Nr. 177). Das Buch sei eine geschickte Darstellung mit einzelnen geschickten Urteilen, die Anlage jedoch unhistorisch. Die These, das Werk Bismarcks sei ab ovo eine zeitwidrige und zum Untergang verurteilte Lösung gewesen, zeuge von einem intellektualistischen Konstruieren ex post, was jeder subjektiven Willkür Tor und Tür öffne. Meinecke hatte die Verdienste von Rosenbergs demokratischem Ansatz anerkannt, aber der nationalkonservativen bis nationalliberalen Mehrheit in Berlin erschien radikale Kritik an Bismarck, wie sie zeitgleich Ziekursch oder im englischen Exil um 1940 Erich Eyck äußerten, unerträglich und, da den historistischen Ansatz verlassend, unwissenschaftlich. Derartige Bismarck-Kritik wurde erst seit den 1960er Jahren an deutschen Universitäten sagbar.

Bonn benannte 1920 zur Nachfolge Friedrich von Bezolds drei Kandidaten: Marcks, Walter Goetz und Oncken (Dok. Nr. 178 a). Mit Marcks speziell würde „die Universität ihre alte Stellung unter den deutschen Hochschulen auf dem Felde der Geschichtswissenschaft behalten und erneuern.“ Den Bonnern war dabei bewusst, dass nicht alle großen Namen für sie erreichbar waren – ein Hinweis, dass selbst die fünftgrößte deutsche Universität nicht schlechthin unwiderstehliche Rufe aussenden konnte. Dies galt zumal unter alliierter Besatzung 1919 bis 1924, die mehrfach Grund für Ablehnungen war, darunter von Erich Marcks 1920. Aus dem folgenden Dokument wird klar, dass der Vorschlag des Demokraten Goetz kaum ernst gemeint war, dass Bonn in Köln neue Konkurrenz besaß, und der Protestant Fritz Kern von den Fachvertretern geschätzt wurde (Dok. Nr. 178 b). Der zentrumsnahe Kurator Norrenberg urteilte: „Politisch ist Kern unbelastet. Er ist national gesinnt, was auch für Bonn notwendig ist. Er ist national wie Oncken und Marcks, aber durchaus nicht ‚deutsch-national‘. Daran hindert ihn schon sein Philosemitismus.“ Die zweite Liste Bonns kam wie die meisten Fakultätsurteile ohne den politischen Aspekt aus (Dok. Nr. 178 c). Kern stelle „eine energische, arbeitskräftige, arbeitsfreudige und universal gerichtete Persönlichkeit dar, die tief eindringend, doch nicht im einzelnen sich verliert, sondern die großen Zusammenhänge bevorzugt und sich an weitere Kreise in Schrift und Wort zu wenden“ vermöge. Kern wurde ministeriell berufen, aber nach kaum einem Jahr klagten seine Bonner Kollegen über ihn beim Kultusministerium (Dok. Nr. 179). Kern arbeite außeruniversitär – er erstellte für Tirpitz dessen Memoiren-Werke und schrieb Zeitungsartikel – lehre aber nur wenig neuere Geschichte und sei nun auch mit dem Bonner Fakultätspapst Aloys Schulte uneins. Gegenüber dem Kultusministerium beanspruchte Kern eine Stelle in

Berlin, erhielt bei unerquicklichen Gesprächen jedoch eine Absage. Kern lehrte in Bonn, bis er 1944 wegen Kontakten zu Widerstandsgruppen untertauchen musste. Als ihn 1933 die NS-Studentenschaft angriff, bescheinigten ihm Studenten in einer Eingabe an das Kultusministerium seine stets (deutsch-)nationale Haltung, ähnlich wie Königsberger Studierende Hans Rothfels.¹⁷⁸

Vorgänge im Zusammenhang mit dem 1920 gegründeten Institut für rheinische Landeskunde in Bonn beleuchten die Dokumente der Jahre 1925 bis 1928. Wie seit Ende 1923 erbat die Fakultät mit einer langen Denkschrift Mitte 1925 ein neues planmäßiges Extraordinariat für den Institutsgründer Hermann Aubin gar als „Staatsnotwendigkeit“ (Dok. Nr. 180 a). Aubins Ansatz sei in mehrfacher Hinsicht zentral: Zur Hebung des deutschen Bewusstseins von Lehrern, Schülern und Volk im Rheinland aufgrund von anschaulicher Heimatkunde anstelle bisher dominanter brandenburgisch-preußischer Dynasten-Geschichte, damit zur Abwehr von französisch geförderten Separatismus, zur Kräftigung des westlichen Randdeutschtums in den Benelux-Ländern bzw. Elsass-Lothringen wie bezüglich des Zusammenhangs von Westraum und Ostraum seit den mittelalterlichen Kolonisten. Lamprechts Seminar für sächsische Geschichte an der Universität Leipzig sei früher entstanden, aber für die übrigen, von der jeweiligen Landesgeschichte ausgehenden Institute von Kiel bis Gießen, Königsberg bis Marburg könne das Bonner Institut mit seinen drei Abteilungen vorbildlich wirken. Es war im Kern das Programm der späteren Volksgeschichte und verband Interdisziplinarität, methodische Neuerungen und außeruniversitäre Wirksamkeit via Lehrerbildung oder regionalhistorischen Kursen mit einer noch nicht nazistischen völkischen Orientierung. Obwohl sich rheinische Politiker von DVP und Zentrum dafür aussprachen, konnte beim Finanzministerium keine Stelle erwirkt werden (Dok. Nr. 180 b). Aubin wechselte 1926 nach Gießen und 1929 nach Breslau. In Bonn konnte schließlich durch Umwidmung einer germanistischen Professur 1928 eine feste Position für den nachmaligen langjährigen Institutsleiter Franz Steinbach geschaffen werden.¹⁷⁹

Eine zweite Niederlage erlitt Bonn beim Versuch der Gewinnung von Heinrich Ritter von Srbik als Nachfolger Schultes 1925/26. Er wurde als einziger bedeutender Kandidat katholischer Konfession gepriesen und sollte neuere politische Geschichte lehren (Dok. Nr. 181 a). Schulte selbst versuchte, Srbik zu gewinnen, und die Fakultät bat das Ministe-

178 Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 8, Bl. 129 (Absage Boelitz 1921), Bl. 257 f. (Bericht Norrenbergs). Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 12, Bl. 251 ff. (Studenten für Kern 11.5.1933). Zu Rothfels vgl. Dok. Nr. 95 b–c.

179 Vgl. den diachronen Überblick von Rusinek, Bernd A., *Das Bonner Institut für Rheinische Landeskunde*, in: Pfeil, Ulrich (Hrsg.), *Deutsch-Französische Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen im 20. Jahrhundert. Ein institutionengeschichtlicher Ansatz*, München 2007, S. 31–46 (mit weiteren Nachweisen). Zur Volksgeschichte vgl. Oberkrome, Willi, *Volksgeschichte. Methodische Innovation und völkische Ideologisierung in der deutschen Geschichtswissenschaft 1918–1945*, Göttingen 1993, S. 32–36 und 68–73. Zur Umwidmung 1928 vgl. Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 10, Bl. 460–478.

rium, ihm Gesamtbezüge von jährlich 30.000 RM sowie steuerfrei 3.000 RM für Archivreisen nach Wien in Aussicht zu stellen (Dok. Nr. 181 b). Dies reichte jedoch nicht, Srbik aus der Donau-Metropole Wien, die er brieflich vorteilhaft mit dem kleinen Bonn verglich, wegzulocken, zumal ihm Österreich in Bleibeverhandlungen Gehaltserhöhung und Institutsausbau versprach.

Schulte lehrte über die Altersgrenze weiter, bis die Fakultät 1928 den erst 29-jährigen Max Braubach, Doktorand und Habilitand Schultes, als Hausberufung vorschlug (Dok. Nr. 182). Da gemäß einer Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. von 1853 jeweils ein Bonner Historiker katholischer Konfession sein musste und sich die Zentrumspartei darauf berufen konnte, war Braubach passend, während man drei andere katholische Ordinarien ablehnte und bei K. A. von Müller Zweifel äußerte. Braubach wurde anstandslos berufen, gab der rheinischen Landesgeschichte wie der Erforschung der neuzeitlichen geistlichen Territorien jeweils einen methodisch-zeithistorischen Impetus und lehrte bis 1967 in Bonn.

Wie von Braubach im Institut für rheinische Landeskunde, so erwartete man in *Breslau* vom Nachfolger von Johannes Ziekursch 1927 einen spezifischen, nun deutsch-nationalen Beitrag zur Landesgeschichte von „Schlesien als Grenzland, zumal bei der zielbewußten Arbeit der polnischen und tschechischen Geschichtswissenschaft“ (Dok. Nr. 183 a). Der erstplatzierte Georg Küntzel lehrte in Frankfurt, aber stammte aus Posen, hatte bei Reinhold Koser promoviert, zunächst zu Preußen gearbeitet und war zudem als Vortragsredner im besetzten Gebiet bekannt – die Passung beruhte gutenteils auf politischen Momenten. Ihn zog das Ministerium gar nicht in Erwägung und ebenso wenig K. A. von Müller, der im Mai 1928 in München Ordinarius wurde. Müller schrieb Jahrzehnte später in seinen Erinnerungen, er sei trotz vier Listenplätzen in Preußen 1924 bis 1927 (Breslau, Halle, Kiel, Köln) stets übergangen worden. Realiter war er weder in Breslau „mit ausgesprochenem Vorrang“ vor Georg Küntzel proponiert, denn dieser wurde nach Textlänge und Tonlage der Liste präferiert, noch in Köln „als einziger“ vorgeschlagen (siehe dazu unten). Müllers Vermutung politischer Motive traf für Köln zu, jedoch hinsichtlich des Kuratoriums unter Adenauer, das ihn als zweiten Martin Spahn, d. h. bloß formal katholischen Deutschnationalen, ablehnte, während Windelband für das Ministerium Müller gerade ins Gespräch brachte. Das zweite Hindernis seiner Berufung nach Preußen bildete Müllers „ausgesprochen süddeutsche Art“, d. h. seine Verwurzelung in Altbayern, die in Kiel 1923 gegen ihn angeführt wurde. Nur 1928 in Halle übergang das Ministerium den Erstplatzierten Müller zugunsten von Otto Becker.¹⁸⁰ Die Breslauer Extraordinarien bevorzugten 1927 allerdings

180 Müller, Karl Alexander v., *Im Wandel einer Welt. Erinnerungen Bd. 3: 1919–1932*, München 1966, S. 255 f. (Zitate). Zu den Gründen der vier vereitelten Berufungen vgl. jetzt Berg, Karl Alexander von Müller, S. 133–146. Die Eingabe des volksdeutschen Fünferausschusses Bromberg zugunsten von Manfred Laubert, dem Historiker der Deutschen in Posen, versah Ministerialrat Windelband mit der Bemerkung: „Laubert verdient zweifellos eine Anerkennung, aber das Breslauer Ordinariat kommt dafür nicht in Frage.“; Rep. 76, Va Sect. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 8, Bl. 453 und 455.

Müller, „unbestritten einer der führenden Gestalter auf dem Gebiet der neueren Geschichte“ (Dok. Nr. 183 b). Von Wilhelm Mommsen erwarteten sie die „Förderung historisch-politischer Bildung“ und von Otto Brandt, „daß er auch an einer anderen Grenzlanduniversität Verständnis für die Aufgaben der landesgeschichtlichen Forschung beweisen würde.“ Hier fällt der später unrühmlich bekannte Begriff „Grenzlanduniversität“ für Breslau; vom Bollwerk in der Ostmark sprach man ja bereits 1921/22.

Die ministerielle Anfrage für Breslau erging Anfang 1928 an den zweitplatzierten Meinel-Schüler S. A. Kaehler, der diesen ersten Ruf seiner Karriere dem Comment entsprechend anstandslos annahm. Die Stelle war jedoch ein Extraordinariat, so dass die Fakultät nach zwei Jahren erneut die Umwandlung in ein Ordinariat erbat. Begründend führte sie aus, dass nur damit etablierte Größen für Breslau zu gewinnen seien; wegen des Finanzarguments blieb die Bitte erfolglos (Dok. Nr. 184). Die Liste zur Nachfolge des anderthalb Jahre darauf nach Halle berufenen Kaehler stellte nun überdeutlich auf die Breslauer Aufgabe ab, „in dem an Kulturmittelpunkten armen Osten des Reiches die weitgreifendere, allgemeine, deutsche Bildung zu befestigen und über die Grenzen ausstrahlen zu lassen.“ (Dok. Nr. 185) Da unter der Voraussetzung des Extraordinariats „von den Inhabern größerer Ordinate niemand in Vorschlag gebracht werden kann, ist die Fakultät genötigt, die Auswahl auf die ältere Generation der Nichtordinarien zu beschränken.“ Obwohl der Berufungsvorgang die Zeitmarke des 20. Juli 1932 überschritt, wählte das Kultusministerium nicht die vorgeschlagenen deutschnationalen, 1932 in die NSDAP eingetretenen Otto Westphal oder (Gustav) Adolf Rein (1934 Rektor Universität Hamburg), sondern den gebürtigen Schlesier, aber im Rheinland wissenschaftlich sozialisierten Gisbert Beyerhaus, der bis 1945 in Breslau lehrte.

In *Göttingen* wurde 1921 ein Nachfolger für Max Lehmann, liberaler Kritiker borusischer Geschichtsteologie und ausgesprochener Gegner der Mythisierung Friedrichs II., gesucht. Die Vorschlagsliste der Fakultät nannte Hermann Oncken, A. O. Meyer und Willy Andreas, hielt Marcks für zu alt und Brandenburg oder Goetz für thematisch zu nahe am Göttinger Ordinarius Karl Brandt arbeitend (Dok. Nr. 186). Da der deutschnationale Meyer zur englischen Geschichte publiziert hatte, besaß er beste Voraussetzungen und wurde vom Kultusministerium ernannt.

Als Meyer 1929 nach München wechselte, räsionierte man in der Vorschlagsliste darüber, dass „in der ersten Linie der neueren Historiker“ nur schwer die erwünschte Verknüpfung von Vortragsgabe, Fähigkeit zu methodischer Erziehung und bedeutenden literarischen Leistungen zu finden sei, jedenfalls für Göttingen, und dem 36-jährigen Wilhelm Mommsen noch die Lehrerfahrung fehle (Dok. Nr. 187). Erstplatziertes war deshalb Willy Andreas, der aber Heidelberg nicht verlassen wollte (Dok. Nr. 79). Die Intervention eines DDP-Landtagsabgeordneten zugunsten des DDP-Mitglieds Mommsen bei Minister Becker verhinderte nicht die Ernennung des drittplatzierten deutschnationalen Adolf Hasenclever. Die Historiker um Karl Brandt sahen 1930 den Rang Göttingens bedroht, als Extraordinarius Percy Ernst Schramm einen Ruf nach Freiburg erhielt (Dok. Nr. 188). Brandt, Förderer Schramms, zählte alle denkbaren Argumente auf, um das Ministerium zur Gewährung

eines attraktiven Bleibeangebots zu veranlassen. Mit der Stellenumwandlung in ein Ordinariat per Etat 1931 blieb Schramm in Göttingen und lehrte dort bis 1963, aufgrund Mitgliedschaft in der NSDAP seit 1937 unterbrochen durch Gefangenschaft bzw. Lehrverbot 1945 bis 1948.¹⁸¹

An der Spitze der *Hallenser* Vorschlagsliste von 1926 stand K. A. von Müller: „Seine Berufung nach Halle wäre für unsere Universität und für Preußen ein Gewinn.“ (Dok. Nr. 189 a) Die dahinter platzierten Deutschnationalen Hasenclever und Hashagen kamen für das Kultusministerium offenbar nicht in Frage. Deshalb zur Äußerung über fünf Nachwuchskräfte bzw. Republikaner aufgefordert, erteilte die Fakultät vieren eine massive Abfuhr (Dok. Nr. 189 b). Da der Liberale Otto Becker immerhin – wie auch der den Deutschnationalen nahestehende Hallenser Privatdozent Hans Herzfeld – als „Zukunftshoffnung“ bezeichnet wurde, gab es den Ansatzpunkt zur Ernennung durch das Ministerium. Auch wegen publizistischer Anwürfe bezüglich vermuteter Oktroyierung wechselte Becker schon 1931 nach Kiel.¹⁸²

Die begrenzte Attraktivität mittlerer Universitäten zeigte sich erneut, als es in Halle 1930 um ein mediävistisches Ordinariat ging (Dok. Nr. 190). Halle zielte nachdrücklich auf Harold Steinacker aus Innsbruck, aber eine ministerielle Marginalie dazu lautete „unmöglich“. Das Ressort erwog anfangs Schramm, um dann den Breslauer nichtbeamteten Extraordinarius Richard Koebner, in der Zwangsemigration ab 1934 Mitbegründer der universitären Geschichtswissenschaft an der Hebräischen Universität Jerusalem, sowie Walter Holtzmann ins Gespräch zu bringen.¹⁸³ Von der Fakultät gegen den jüdischen Koebner geltend gemachte Bedenken wegen der mangelnden „rednerischen und unterrichtlichen Fähigkeiten“ veranlassten Minister Grimme, externe Voten über dessen pädagogische Fähigkeiten einzuholen, die aber nicht im Aktenvorgang überliefert sind. Eine nachdrückliche Empfehlung Paul Fridolin Kehrs für seinen ehemaligen Mitarbeiter Walter Holtzmann bei Grimme Anfang 1931 brachte diesem die Stelle in Halle ein.

Die dritte dokumentierte Liste Halles, zu der das Kultusministerium erneut einen eigenen Kandidaten ins Gespräch brachte, betraf die Nachfolge Otto Beckers (Dok. Nr. 191). Zuvörderst Gerhard Ritter, danach S. A. Kaehler und Hans Rothfels lauteten die Vorschläge. Ritter

181 Vgl. Grebing, Helga, Zwischen Kaiserreich und Diktatur. Göttinger Historiker und ihr Beitrag zur Interpretation von Geschichte und Gesellschaft (M. Lehmann, A. O. Meyer, W. Mommsen, S. A. Kaehler), in: Boockmann, Hartmut/Wellenreuther, Hermann (Hrsg.), Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, Göttingen 1987, S. 204–238.

182 Zu den Hallenser Historikern vgl. www.historikertag2002.uni-halle.de/halle_geschichte/1918_1933.shtml, zu Otto Becker www.historikertag2002.uni-halle.de/halle_geschichte/becker.shtml [gelesen am 11.5.2015] (jeweils mit weiterer Literatur).

183 Jütte, Robert, Emigration deutschsprachiger Historiker nach Palästina, in: Reitz, Dirk (Hrsg.), „Exodus der Wissenschaften und der Literatur“. Dokumentation der Ringvorlesung an der Technischen Universität Darmstadt, Darmstadt 2004, S. 67–83.

(1929 DVP-Mitglied) wurde als wissenschaftlich breit ausgewiesen gerühmt und sei „wohl als liberaler Historiker zu bezeichnen“. Er war jedoch nicht bereit für Halle.¹⁸⁴ Grimme persönlich dekretierte zur Liste, die Fakultät möge sich umgehend zum 29-jährigen Berliner Privatdozenten Hajo Holborn äußern. Nicht ohne sachliche Berechtigung konnte die Fakultät erwidern, dass der noch junge Holborn bezüglich Lehrerfahrung und wissenschaftlicher Leistung nicht von dem nötigen „Range“ sei. Nach elf weiteren Monaten kam die Vereinbarung mit S. A. Kaehler, den Breslau vergeblich zu halten versuchte, zustande.

Die universitären Schwierigkeiten eines konfessionell evangelischen, aber politisch links-katholisch engagierten Gelehrten (1920 Mitglied im Deutschen Föderalistenbund) beleuchten die vier letzten Dokumente zu den Hallenser Historikern. Karl Heldmann hatte sich in Verbindung mit Friedrich Wilhelm Foerster 1917 für ein Kriegsende eingesetzt, war von der Hallenser Fakultät Anfang 1918 öffentlich getadelt und wegen Geheimbündelei und Majestätsbeleidigung zu einer Haftstrafe verurteilt worden. 1923 beantragte der langjährige Extraordinarius die Umwandlung seiner Stelle in ein Ordinariat, erhielt aber trotz Befürwortung durch den SPD-Politiker Ernst Heilmann vom Ministerium die Auflage, erst ein großes Werk vorzulegen. 1930 erbat Heldmann beim Kultusministerium den Titel als persönlicher Ordinarius, da sein Buch „Das Kaisertum Karls des Großen“ (1928) dies nun rechtfertige. Die von Windelband über das Werk eingeholten Gutachten renommierter Mediävisten, darunter Albert Brackmann und Gerhard Kallen, fielen jedoch wenig vorteilhaft aus (Dok. Nr. 192 a–b). Grimme, mit dem Heldmann über die Zeitschrift „Friedens-Warte“ verbunden war, vertagte 1931 eine offizielle Befragung der Fakultät bis zur Ankunft des neuen Ordinarius, d. h. Kaehlers. Im Herbst 1931 erbat die Binger Ortsgruppe der Deutschen Friedensgesellschaft den Ordinarienrang für Heldmann (Dok. Nr. 192 c). Es hieß dort: „Wir Pazifisten fordern, daß endlich einmal auch unsere Geistesrichtung an einer Universität vertreten wird, und zwar gestützt auf Artikel 148 der Reichsverfassung, nachdem die militaristische Richtung mehr als genug berücksichtigt ist.“ Grimme veranlasste die offizielle Anfrage an die Fakultät erst Ende Juni 1932. Die Antwort fiel scharf ablehnend aus (Dok. Nr. 192 d). Das Buch belege „Verständnislosigkeit für geistesgeschichtliche Beweisführung und spürbaren Mangel an Blick für weitere historische Zusammenhänge“; außerdem sei Heldmanns Veröffentlichungsliste schmal. Vor allem enthalte seine publizistische Rechtfertigung gegen den Tadel der Fakultät 1918 „schwere öffentliche Beleidigungen gegen die Fakultät“. Den damals involvierten Ordinarien sei Heldmanns „Ernennung zum persönlichen Ordinarius geradezu unerträglich“. Für die deutschnationale Kommissariatsregierung war damit die Sache erledigt und Heldmann blieb im April 1933 nur das oben bereits erwähnte Pensionsgesuch.¹⁸⁵

184 Cornelißen, Gerhard Ritter, S. 156.

185 Die Vorgänge nach: Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 6, Bl. 163 f. (Boelitz an MdL Heilmann 29.1.1924) und Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 9, Bl. 63–88, 146 und 159–162 (1930–1932). Die Einzelheiten der Jahre 1917–1924 in: Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Adhib. Bd. 1, n. f.

Die bekannten Namen der 1920er Jahre tauchen auch in den vier *Kieler* Vorschlagslisten auf. Die dortige Philosophische Fakultät präferierte und erhielt 1921/22 Fritz Hartung: „Durch die Zahl seiner Schriften wie die Fruchtbarkeit seiner Gedankenarbeit steht Hartung an erster Stelle von allen, die in Frage kommen. Der ausgereiften Forschungspersönlichkeit entspricht nach den uns zugegangenen Urteilen eine reiche Lehrbegabung in Kolleg wie Seminar und eine aus Ernst und Humor glücklich gemischte Wesensart, die die Studenten auch menschlich anzieht.“ (Dok. Nr. 193) Das Ordinariat für mittelalterliche Geschichte erhielt 1923 Fritz Rörig (Dok. Nr. 194). Dem gleichfalls genannten Hermann Aubin wurde zugutegehalten, als Deutschböhme den wissenschaftlichen Fragen von Nationalitätenkämpfen besonderes Verständnis entgegenzubringen. In diesem Sinne arbeitete bald auch der Landeshistoriker Rörig, der bereits in den 1920er Jahren eine „Annäherung an den Denk- und Sprachstil der völkischen Forschung“ vollzog, ohne jedoch je NSDAP-Mitglied zu werden. Er konnte deshalb ab 1946 an der Humboldt-Universität lehren und von 1948 bis zu seinem Tode 1952 die Berliner Arbeitsstelle der *Monumenta Germaniae Historica* leiten.¹⁸⁶

Für die Nachfolge Hartungs schlug die Kieler Fakultät 1923 an erster Stelle Karl Alexander von Müller, an zweiter Stelle den im Stefan George-Kreis führenden Friedrich Wolters vor, der berufen wurde. Erstmals waren auch Gerhard Ritter und Wilhelm Schüßler, beide Mittdreißiger, auf einer preußischen Vorschlagsliste; ersterer verließ Freiburg nie, letzterer besetzte erst 1936 bis 1945 als Berliner Ordinarius eine Stelle in Preußen (Dok. Nr. 195). Zur Nachfolge des verstorbenen Wolters nominierte die Fakultät Hermann Wätjen, Otto Becker, Schüßler und (Gustav) Adolf Rein (Dok. Nr. 196 a). Der Wirtschaftshistoriker mit Schwerpunkt Seeverkehr Wätjen entspreche den Kieler Bedürfnissen am besten. Drei Ordinarien setzten in einem Sondervotum Hans Rothfels mit an die zweite Stelle (Dok. Nr. 196 b). Als Schüler von Meinecke und Oncken gehe seine „Fähigkeit gedanklich vertiefter Durchdringung des mit exakten empirischen Methoden erfaßten Stoffes“ über den Durchschnittshistoriker hinaus, er genieße Ansehen in der Studentenschaft und habe sich „den kulturpolitischen Aufgaben der östlichen Grenzprovinz“ erfolgreich zugewandt. Man könne von einer „bedeutenden Persönlichkeit von starker und echter Eigenprägung“ sprechen. Das Kultusministerium berief Otto Becker.

Von den beiden dokumentierten *Kölner* Berufungsfällen für neuere Geschichte verlief der erste problemlos. 1919 wurden gemäß Fakultätsliste der Katholik Martin Spahn und der Deutschnationale Justus Hashagen berufen (Dok. Nr. 197). Hashagen betrieb als Bonner Privatdozent und in Köln rheinische Landesgeschichte, war aber weder Antisemit noch ab 1933 NSDAP-Mitglied; als Hamburger Ordinarius seit 1925 wurde er 1935 suspendiert,

186 Noodt, Birgit, Fritz Rörig (1882–1952): Lübeck, Hanse und die Volksgeschichte, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 87 (2007), S. 155–180, Zitat S. 171.

wegen NS-kritischer Äußerungen denunziert und 1938 pensioniert.¹⁸⁷ Gegen Spahn entstand schon 1921 die Klage, dass er die Kölner Lehre zugunsten anderer Tätigkeiten, u. a. beim Berliner Politischen Kolleg der DNVP, vernachlässige. Zudem, so Adenauer für das Kuratorium, habe er seinen Wohnsitz aus dem besetzten Köln nach Berlin verlegt und gebe damit ein schlechtes Beispiel „in Rücksicht auf die nationale Gefährdung des Rheinlandes“. 1923 drängte das Kuratorium auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, aber das Kultusministerium bremste, denn Spahn arbeitete auch für einen Reichstagsuntersuchungsausschuss und Kölner Studenten schrieben, Adenauer inkriminiere Spahn nur wegen dessen Übertritt vom Zentrum zur DNVP. Es folgten kleine Anfragen von SPD (kritisch) und DNPV (pro-Spahn) im Landtag und Presseberichte. Eine kurzzeitig verhängte Gehaltssperre musste das Kölner Kuratorium wieder aufheben. Für das Ministerium untersuchte Werner Richter den Streitfall und es gab Spahn auf, mehr als zwei Wochentage in Köln zu lehren sowie die Berliner Tätigkeiten einzuschränken. Im Mai 1924 beantragte der Kölner Senat beim Ministerium die Amtsentfernung Spahns und Einsetzung eines Vertreters, da ein tätiger Neuzeithistoriker für Tausende Kölner Studierende wichtig sei. Aber Spahn blieb unbehelligt, denn er genoss nun die Immunität eines Reichstagsabgeordneten; er erhielt zwei Urlaubssemester und einvernehmlich reduzierte man das Gehalt auf 50 %. 1927 drohte Spahn Klage an, wenn er nicht Nachzahlung und wieder volles Gehalt sowie einen regulären Etat für das (von ihm weithin vernachlässigte) Institut für Zeitungswissenschaft erhalte. Er bekam keine Nachzahlung, aber wieder volles Gehalt. Weitere Querelen und ein Privatprozess Spahns 1931/32 gegen die Rektoren Josef Kroll und Bruno Kuske folgten, so dass er unter seinen Kölner Kollegen isoliert blieb. 1933 betrieb Spahn dezidiert die Überführung der DNVP in die NSDAP, der er auch beitrat und im NS-Reichstag vertrat. 1940 wurde er emeritiert.¹⁸⁸

Wegen Hashagens Weggang und Spahns Teilzeit-Lehre erstellte die Kölner Fakultät 1925 eine Vorschlagsliste zugunsten von Heinrich Ritter von Srbik (Dok. Nr. 198). Er sei eine „überaus weitgreifende, vom heiligen Feuer der Wissenschaft erfüllte Persönlichkeit“ mit Lehrerfolg wie organisatorischer Begabung und bewiese „sein tiefgründiges Verständnis für das großdeutsche Problem“. Er könne „bei den altererbten Beziehungen zwischen dem Rheinlande und Deutschösterreich eine weite Resonanz sicher sein. v. Srbik würde den geschichtlichen Studien an der Universität weit über die engeren Fachgrenzen hinaus eine bleibende und starke Anregung verleihen.“ Srbik lehnte jedoch, wie oben erwähnt, ab. Eine zweite Vorschlagsliste vom 31. Juli 1926 setzte den Schweizer katholischen Historiker Karl

187 Zu Person und Werk vgl. Borowsky, Peter, Justus Hashagen, ein vergessener Hamburger Historiker, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 84 (1998), S. 163–183.

188 Die Vorgänge nach: Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 1, Bl. 252–428, Zitat Bl. 260 f.; Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 2, Bl. 147–152, 196–199, 205–209, 401–410 und 455–461; Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 3, Bl. 3–37. Vgl. Morsey, Rudolf, Martin Spahn, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 613 f. (mit weiteren Literaturnachweisen).

Meyer an die erste, Johannes Kühn und S. A. Kaehler an die zweite Stelle. Das Ministerium oder genauer: der K. A. von Müller positiv gegenüberstehende Windelband, forderte zudem eine Äußerung über diesen an. Köln berichtete wahrheitsgemäß, Müller sei eher publizistisch als wissenschaftlich tätig, aber ein glänzender Essayist und lt. Auskunft von Marcks, Oncken, Andreas und Srbik als Ordinarius geeignet. Dem Kuratorium stand der Publizist von Müller zu nahe am Publizisten Spahn, und in einem internen Schriftstück fand sich der Satz: „Sehen Sie sich einmal die Reihen unserer namhaften Historiker an, die meisten stehen rechts.“ Ausnahmen davon bildeten primär Meinecke, Goetz, Oncken und Andreas. Im März 1927 erbat das Ressort unter Federführung Werner Richters dann eine Äußerung zu Johannes Ziekursch und teilte mit, dass nach zwei Ablehnungen nunmehr Gerhard Kallen – Münster, Drittplatzierter einer separaten Vorschlagsliste vom 17. November 1925, in das Ordinariat für mittelalterliche Geschichte berufen worden sei.¹⁸⁹ Die Fakultät erblickte in Ziekursch „einen tüchtigen, selbständigen Gelehrten“, dessen Kaiserreich-Darstellung „wie man sich auch zu der darin vertretenen Ansicht stellen mag, als ganzes als eine bemerkenswerte Leistung zu werten ist. Aus innerem Erleben und dem Drang zu einem neuen Verständnis der Gegenwart geflossen, fesselt das Buch durch wirkungsvolle Charakterisierung auch da, wo man seinem Urteil als zu einseitig oder gradlinig widersprechen muß.“ Prinzipiell halte man jedoch an der Liste vom 31. Juli 1926 fest, und auch der neue Kollege Kallen bevorzuge Gisbert Beyerhaus gegenüber Ziekursch (Dok. Nr. 199 a). Der Bonner Ordinarius Fritz Kern kolportierte Ministerialrat Windelband zudem zwei Kölner Interna (Dok. Nr. 199 b). Kuratoriumsvorsitzender Adenauer habe geäußert, „er habe die Universität seinerzeit mit Hilfe der Linksparteien gegründet, darum müsse er sie durch die Berufung Ziekurschs befriedigen, wie er das Zentrum durch Kallen befriedigt habe.“ Die Fakultät hege gegen Ziekursch „die erheblichsten Bedenken“ und bevorzuge Beyerhaus, wolle jedoch nicht den Wünschen der Stadt Köln im Wege stehen. Ein nicht weitergeleitetes Sondervotum Spahns kennzeichnete Ziekursch als linksliberal-antipreußisch: „Ziekursch wird am Rheine die rheinische Abneigung gegen Preußen stärken, und dafür zu sorgen, scheint mir nicht eigentlich die Aufgabe der preußischen Verwaltung zu sein.“ Das Kultusministerium ernannte den Kuratoriumskandidaten Ziekursch, der bis 1943 in Köln lehrte, jedoch unter dem NS-Regime kaum mehr publizierte.¹⁹⁰

Für *Königsberg* fokussiert nur das erste Dokument die Geschichtswissenschaft, während zwei andere Fälle Kunst- und Literaturgeschichte betreffen, da hier Neuansätze in den Blick kommen. Der bei vielen universitären Fragen invozierte politische Kontext im

189 Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 2, Bl. 107–112 (Fakultät 31.7.1926), Bl. 113 (Ressort 7.3.1927), Bl. 134–137 (Vorschlagsliste Mittelalter vom 17.11.1925 mit Erich Caspar und Friedrich Baethgen an der Spitze).

190 Faber, Karl-Georg, Johannes Ziekursch, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.), *Deutsche Historiker*, Bd. 3, Göttingen 1972, S. 343–356 und zu den Kölner Berufungen 1919 bzw. 1925/27: Heimbüchel, *Neue Universität*, S. 498–504, zu Ziekursch S. 501–503, das Zitat über die Historiker und Spahns über Ziekursch S. 502.

Königsberg jener Jahre wird in Texten zu einer anderen Berufungsfrage erkennbar. Als es 1927 um die Besetzung der Vor- und Frühgeschichte ging und Wolfgang La Baume, Direktor des westpreußischen Provinzialmuseums in Danzig, an erster Stelle stand, wurde dies auch damit begründet, dass er kulturpolitisch gegen polnische Ansprüche arbeite. In einem Mahnschreiben der Philosophischen Fakultät wegen baldiger Besetzung dieser Stelle mit La Baume hieß es, die Vakanz sei zum Schaden des „deutschen Volkstums im Osten“; Polen wie Litauer forschten frühgeschichtlich, aber die Albertus-Universität sei „trotz ihrer Vorpostenaufgabe für das Deutschtum im Nordosten Deutschlands in dieser Hinsicht zur Untätigkeit und zum Verzicht auf jegliche wissenschaftlich tiefgründige Gegenwirkung verurteilt.“¹⁹¹ Diese Grundanschauung war am Pregel vielfach präsent.

Die Vorschlagsliste zur Nachfolge von Erich Caspar formulierte hinsichtlich des ostpolitischen Kontextes noch zurückhaltend, aber implizit war mit dem Erstplatzierten Hermann Aubin gerade dieser Ansatz gemeint (Dok. Nr. 201). Da Aubin wenige Monate später in Breslau zum Zuge kam, stellte der *pari loco* präsentierte, mit den Monumenta und dem Preußischen Historischen Institut Rom verbundene Friedrich Baethgen die erste Wahl der Fakultät dar und wurde (nach Listenplätzen in Köln 1925 und Breslau 1929) diesmal ernannt. Der an dritter Stelle genannte Richard Koebner blieb damit chancenlos.

Die Vorschlagsliste zur Nachfolge von Berthold Haendcke für Kunstgeschichte enthielt den Gedanken Grenzuniversität explizit (Dok. Nr. 200 b). Es gehe um Forschung, Publikationen wie das Inventar der provinziellen Bau- und Kunstdenkmäler und Lehre, aber auch um „breitere Wirkung des Kunsthistorikers in der Öffentlichkeit“ wegen der „Lage der Albertina als einer Grenzuniversität“ und darum, „daß der Kunsthistoriker der Universität sich richtunggebend an der Organisation der lokalen Forschung beteiligt.“ An erster Stelle stand Erwin Panofsky – Hamburg, dessen breites, methodisches innovatives Werk gelobt wurde. „Die Fakultät ist sich bewußt, mit seiner Nennung einen der allerersten Namen der kunstgeschichtlichen Forschung in Vorschlag zu bringen. Sie glaubt sich jedoch hierzu angesichts der wichtigen im Osten zu erfüllenden Aufgaben berechtigt und ist im Besitz der Kenntnis, daß Panofsky einen an ihn ergehenden Ruf gegebenenfalls annehmen würde.“ Dem war nicht so; weder zog das Ministerium Panofsky für Königsberg in Betracht, noch dieser, wiewohl familiär mit Königsberg verknüpft, die Stadt am Pregel.¹⁹²

Bereits einige Monate zuvor hatte sich der Marburger Kunsthistoriker Richard Hamann brieflich an Windelband gewandt (Dok. Nr. 200 a). Im isolierten Königsberg komme es nicht darauf an, „kunstwissenschaftliche Fachleute heranzubilden – wie wenige werden sich aus

191 Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 32, Bl. 71 f. (Fakultät 13.5.1927). La Baume vertrat die Stelle 1928–1933.

192 Aus Wuttke, Dieter (Hrsg.), Erwin Panofsky – Korrespondenz, Bd. 1: 1910–1936, Wiesbaden 2001, S. 177 f., 273 und 491 ergibt sich, dass Panofsky vor dem Ruf nach Hamburg Königsberg wohl in Betracht zog, 1928 aber dem Kultusministerium die Präferenz für andere Kandidaten unterstellte und 1932 Königsberg als „town almost devoid of any connection with the more civilized regions of Europe“ schmähte.

dem Reich zum kunstgeschichtlichen Studium nach Königsberg begeben, selbst wenn ein hervorragender Lehrer dort wirkte –, als vielmehr einen kulturellen Mittelpunkt zu schaffen, der auch die baltischen Länder und das Deutschtum in Polen mitversorgen mußte. Dafür ist die Kunstgeschichte besonders geeignet und unter den in Frage kommenden Personen scheint mir Worringer am hervorragendsten alle Qualitäten dafür zu besitzen.“¹⁹³ Da sich auch der einflussreiche Bonner Kunsthistoriker Paul Clemen für seinen Fakultätskollegen Wilhelm Worringer ausgesprochen hatte, forderte das Ressort die Fakultät zur Stellungnahme auf (Dok. Nr. 200 c). Ihre – gegen vier Stimmen beschlossene – Ablehnung begründete die Fakultät mit Worringers allmählicher Abweichung von der neueren fruchtbaren Linie der Kunstwissenschaft im Sinne Heinrich Wölfflins und Nichtpassung zu den „besonderen Bedürfnisse[n] der vom übrigen Deutschland abgeschnittenen, auf sich selbst gestellten und in ihrer Bedeutung daher wachsenden Universität“, nämlich zu „Ausbau des Seminars zu einem modernen kunstgeschichtlichen Forschungsinstitut, Organisation und Zusammenfassung der Forschung in der Provinz und über ihre Grenzen hinaus, insbesondere ein betontes Interesse an der bevorstehenden Landesaufnahme.“ Dahinter standen Bedenken gegen den linksliberalen rheinischen Intellektuellen von wenig professoralem Habitus, der nicht geeignet erschien, die Ostprovinz im deutschvölkischen Bewusstsein zu kräftigen, was Kurator Hoffmann in der oben bereits genannten Aufzeichnung 1933 dann explizit zu Papier brachte. Aber Ende Juli 1928 wurde die Berufungsvereinbarung getroffen; die Fakultät unterließ jede Stellungnahme zu dieser faktischen Oktroyierung. Statt moderner lehrte Worringer in Königsberg ausschließlich Kunst des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ging ab 1933 unter Verzicht auf Publikationen und politische Äußerungen in – in seinem Fall wahrhaftige – innere Emigration und lehrte 1945 bis 1950 an der Universität Halle.¹⁹⁴

Mitte 1924 schlug die Königsberger Philosophische Fakultät den damals in Fribourg/Schweiz lehrenden böhmisch-österreichischen Josef Nadler an erster Stelle als Germanistik-Ordinarius vor, da der Ansatz seiner „Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften“ hier (anders als zuvor in Köln und Breslau) Eindruck gemacht hatte. Nadler sei „eine der bedeutendsten, temperament- und charaktervollsten Persönlichkeiten“ unter den jüngeren Germanisten. Kurator Hoffmann bemerkte dazu, man benötige eine führende

193 Dies erstaunt, denn 1911 hatte Hamann Worringers Habilschrift abgeurteilt: „So, wie Worringer gotische Gebilde beschreibt, sehen die Werke der Expressionisten und Kubisten aus, und als ein Manifest des Expressionismus, als Kunstprodukt, nicht als wissenschaftliche Leistung wird man auch dies Buch gelten lassen.“ Zit. nach: Preuss, Sebastian, Geistiger Rauschzustand, in: Deutsche Bank ArtMag 56 (2009), <http://db-artmag.de/de/56/feature/geistiger-rauschzustand-sebastian-preuss-ueber-wilhelm-worringer/> [gelesen am 11.5.2015].

194 Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 32, Bl. 226 (Vereinbarung). Die Aufzeichnung Windelbands zum Tenor der externen Gutachten Bl. 227 ist schwer lesbar, die Gutachternamen wegen Einbindung in der Akten-Falz gar nicht.

Persönlichkeit, damit die Studierenden „aus ihrer jetzt vielfach recht einseitigen Betrachtung der Gegenwartsfragen“ – d. h. nationalistischen politischen Richtung – herausgeführt würden. Der zweitplatzierte und gebürtige Königsberger jüdischer Herkunft Fritz Strich könne diese Führerrolle angesichts „der bekannten antisemitischen Einstellung des Studententums“ kaum erringen. Nadlers ethnologische Literaturbetrachtung hingegen käme wohl gut an in Ostpreußen. Nadler wurde 1925 berufen, verließ aber Königsberg 1931 Richtung Wien, „dem wesentlich größeren Wirkungskreis zuliebe“. In seinem Abschiedsschreiben an das Ministerium bekannte Nadler, der 1924 gefürchtet hatte, sich in Königsberg nur schwer akklimatisieren zu können, explizit, am Pregel „außerordentlich gelernt“ zu haben. „Die preußische Art zu leben und zu arbeiten hoffe ich mir in solchem Maße zueigen gemacht zu haben, daß ich damit an anderer Stelle dem einen und gleichen deutschen Volke nützen zu können glaube.“¹⁹⁵

Im ausgewählten Dokument geht es um die Anregung Nadlers, in Königsberg ein „Deutsches Institut“ analog dem „Institut für ostdeutsche Wirtschaft“ zu errichten (Dok. Nr. 202). In drei Abteilungen sollten Germanistik, Volkskunde und Auslandsdeutschtum gepflegt werden und das neue Institut „Mittelpunkt des Nordostens, Vermittler und Anreger zwischen Deutschland auf der einen Seite, dem Osten auf der anderen Seite“ werden. So wie Nadler in den ersten Auflagen seiner Literaturgeschichte die deutschen Volksstämme als grundsätzlich gleichwertig und ihre gegenseitige Anregung als Basis für kulturelle Entwicklung betrachtete, so hieß es am Ende des Memorandums, es gelte „wissenschaftlich objektiv darzutun, was die deutsche Sprache und Bildung für die kleinen baltischen Völker und für Rußland“ bedeutet habe, und damit „zwischen Deutschland und dem Osten eine höhere Gemeinsamkeit herzustellen.“ Denn: „Wissenschaft und Kunst allein vermögen den Beziehungen der Völker jenes Einverständnis der Geister und der Seelen zu geben, ohne die weder Politik noch Wirtschaft bestehen können.“ Insoweit stellte Nadler 1929 den Aspekt der Völkerverbindung klar in den Vordergrund. Dass der völkische Gedanke auch das Potential für Exklusion, Rassekonstruktion und Radikalantisemitismus barg, wurde dann ab 1933 allgemein offenkundig, bei Nadler persönlich in seinen seit 1938 erscheinenden Werken.

Abschließend geht es in zwei Dokumenten um die mittelalterliche bzw. neuere Geschichte in *Marburg*. Die erste Vorschlagsliste (Dok. Nr. 203) setzte Albert Werminghoff wegen Umfang und Vielseitigkeit seiner Werke sowie „als Schöpfer der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters“ vor Albert Brackmann. Bei letzterem wurden „seine kraftvolle, frische, fesselnde Persönlichkeit und sein ganz ungewöhnliches pädagogisches Talent“

195 Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 31, Zitate Bl. 29 (Kurator) und Bl. 32 (Vorschlagsliste 30.7.1924); Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tt. 4 Nr. 21 Bd. 33, Zitate Bl. 314 (Nadler 22.8.1931). Mit Zitaten aus diesen Dokumenten: Ranzmaier, Irene, Stamm und Landschaft. Josef Nadlers Konzeption der deutschen Literaturgeschichte, Berlin 2008, S. 354–358.

sowie seine organisatorischen Fähigkeiten hervorgehoben. Brackmann wurde schnell berufen, folgte 1922 Dietrich Schäfer in Berlin nach und avancierte 1929 zum Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive, aus welcher Position er in wissenschaftlichen Projekten mit dem Nationalsozialismus kooperierte, ohne dessen radikalrassistische Maximen zu teilen.

1929 griff man auch im vergleichsweise kleinen Marburg nach der ersten Reihe der Neuzeithistoriker, indem die Fakultät Willy Andreas – Heidelberg und Ministerialrat Windelband an der Spitze der Vorschlagsliste platzierte (Dok. Nr. 204). Für beide kam die gemäß Selbstbild „aufblühende“ Universität Marburg nicht in Frage, und der drittplatzierte S. A. Kaehler war gerade erst nach Breslau gewechselt. Bei dem mit deutlichem Abstand Letzgenannten, Wilhelm Mommsen, wurde einschränkend auf seine linksliberale parteipolitische Stellung angespielt, aber positiv hervorgehoben, dass er „überflüssige Polemik“ meide und bestrebt sei, „positives und eigenes beizutragen, wofür als Beispiel auf die gänzlich ablehnende aber im Ton vornehm gehaltene Besprechung des bekannten Ludwigschen Bismarck-Buches verwiesen sei“. Die Listenplatzierung gab dem Mommsen wohlgesonnenen Kultusministerium die Chance zu dessen Berufung. Mommsen passte sich ab 1933 eher zögernd an den Nationalsozialismus an (1940 NSDAP-Mitglied) und verfasste keine rassenideologischen Schriften, aber abträgliche Zeugenaussagen u. a. von Kollegen über den „charakterlosen Opportunisten“ kosteten ihn nach 1945 dauerhaft die universitäre Lehrkanzel.¹⁹⁶

Als *Fazit* lässt sich bezüglich der Historiker folgendes festhalten. Kultusministerielle Oktroyierungen auf Stellen gab es nicht, allenfalls die Ernennung von nachrangig Platzierten wie Wilhelm Mommsen oder Otto Becker im Sinne des beanspruchten Gewohnheitsrechts des Ministeriums sowie die Nennung von nicht auf Vorschlagslisten präponierten Kandidaten wie Hans Rothfels. Den Konflikt gescheut hat die Ressortleitung unter Grimme bezüglich des pazifistischen Karl Heldmann, der nicht persönlicher Ordinarius wurde; nach der Verleihung des Professorentitels an Arthur Rosenberg hat sie deutlich deeskaliert. Linke, Friedensaktivisten und Preußen-Kritiker waren in der von vielen Deutschnationalen und etlichen liberalen Vernunftrepublikanern dominierten Zunft beinahe chancenlos. Georg Iggers resümierte: „Der Historikerzunft der Weimarer Republik wurde kein Generationswechsel zuteil“, und jüngere (um 1890 geborene) Gelehrte, die nach 1945 zu den Spitzen des Fachs zählten, wie Hans Rothfels, Hans Herzfeld oder Gerhard Ritter, blieben zuvor den nationalen Traditionen tief verpflichtet. Die vielversprechende Generation der um 1900 geborenen Meinecke-Schüler – genannt seien nur Hajo Holborn, Hans Rosenberg, Dietrich

196 Vgl. den abwägenden biographischen Artikel: http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Mommsen (mit weiterer Literatur) [gelesen am 11.5.2015], den Bericht des Sohnes Hans Mommsen in: Hohls, Rüdiger/Jarusch, Konrad H. (Hrsg.), *Versäumte Fragen. Deutsche Historiker im Schatten des Nationalsozialismus*, Stuttgart/München 2000, S. 163–166 und Nagel, Anne C., *Von der Schwierigkeit, in Krisenzeiten liberal zu sein. Der Fall Wilhelm Mommsen*, in: Grothe, Ewald/Sieg, Ulrich (Hrsg.), *Liberalismus als Feindbild*, Göttingen 2014, S. 229–251.

Gerhard, Gerhard Masur, Felix Gilbert, Eckart Kehr – war bis 1932 noch nicht ordinariatsreif und musste ab 1933 meist in die Zwangsemigration. Der zentrums-katholische Max Braubach als Ordinarius in Bonn bildete eine der wenigen Ausnahmen. So gelangen neue Ansätze – von der genannten, um 1900 konzipierten Ideengeschichte Meineckes und Hintzes typologischen Studien abgesehen – der Geschichtswissenschaft in Preußen bis 1932 nicht in der Breite, weil die kaiserzeitlich geprägten, historistisch und traditionell politikgeschichtlich verorteten Ordinarien die Zügel in der Hand hielten. Erst von ihrem Exilland USA aus konnten sie seit den 1950er Jahren einer nachgewachsenen deutschen Historikergesellschaft methodische Anstöße zumal in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vermitteln und auf die ausgegrenzten Werke der Weimarer Zeit hinweisen. Dies galt auch für die Politologen Helmuth Plessner, Ernst Fraenkel und Sigmund Neumann oder geläuterte Remigranten wie Hans Rothfels.¹⁹⁷

Von Arthur Rosenbergs Fall ausgehend, urteilte Andreas Wirsching kategorisch: „Für unkonventionelle Außenseiter der Geschichtswissenschaft war es in der Weimarer Republik nahezu unmöglich, den Abwehrpanzer der universitären, ganz überwiegend von Historismus, Idealismus und Neo-Rankeanismus geprägten Zunft zu durchbrechen. Ebenso wie Eckart Kehr, Veit Valentin, Johannes Ziekursch und andere hat Rosenberg der Erforschung der neuesten deutschen Geschichte – bei aller Überspitzung – wichtige Impulse verliehen.“ Dabei betont Wirsching zu Recht: „In seinem Fall bildete vor allem das Preußische Kultusministerium ein Gegengewicht zur Philosophischen Fakultät“ der Universität Berlin. Generell erschwerte die national-konservativ orientierte Ordinarienmehrheit die Habilitation von republikanischen Nachwuchstalenten; Hans Rosenberg beispielsweise wich deshalb 1932 nach Köln zu Ziekursch aus. Als Ende 1930 Hajo Holborn als Kandidat für eine neue Professur an der Technischen Hochschule Stuttgart genannt wurde, kommentierte dies Johannes Haller aus Tübingen mit dem Satz, man wolle wohl „ein Kücken [!] aus dem Brutofen von Meinecke, Oncken und Co“ installieren.¹⁹⁸

Dass in den edierten Dokumenten die Namen der damals als führend betrachteten Neuzeit-Gelehrten mehrfach im Zentrum stehen, wird bei einer Durchsicht der Mitgliederliste des 1932 gewählten Ausschusses des Verbandes der deutschen Historiker evident. Vertreten waren dort nämlich: W. Andreas, Brackmann, Brandenburg, Brandi, Dopsch, Hartung, R. Holtzmann, Levison, Meinecke, Ritter, Rothfels, Schramm, Steinacker sowie kooptiert

197 Iggers, *Deutsche Geschichtswissenschaft*, S. 309 f. Lehmann/Sheehan, *An Interrupted Past*, S. 228 (Meinecke-Schüler). Die kultusministerielle Anregung von Hans Rothfels gegenüber der Königsberger Fakultät kann nicht als Oktroi gelten, da diese ihn ausdrücklich als „genehm“ bezeichnete, vgl. Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 31, Bl. 261, 280 (24.3./26.3.1926) und Eckel, Rothfels, S. 38 f.

198 Wirsching, *Politik und Zeitgeschichte*, Zitate S. 601. Grothe, Ewald, Hans Rosenberg und die Geschichte des deutschen Liberalismus. Seine unveröffentlichte Antrittsvorlesung vom Januar 1933, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 62 (2014), S. 109–138, hier S. 111 f. Hasselhorn, Benjamin (Bearb.), Johannes Haller (1865–1947). *Briefe eines Historikers*, München 2014, S. 417 (an Rudolf Smend 11.10.1930).

(Gustav) Adolf Rein und von Srbik. Sie lassen sich der bis etwa 1880 geborenen älteren Generation und der bis circa 1900 reichenden Frontgeneration zuordnen. Seine Einschätzung jüngerer Jahrgänge hatte Friedrich Meinecke bereits früher offengelegt. In seinem (Absage-)Brief an Karl Hampe, der ihn nach Heidelberg ziehen wollte, schrieb er 1923, für die Neckarstadt komme Willy „Andreas in erster Linie in Betracht. [...] Hartung ist nicht schlecht, gehört aber zur zweiten Klasse der Talente. [...] Eine stärkere Begabung als in ihm glaube ich schon in Gerhard Ritter wahrzunehmen [...] Unter den Jüngeren [...] stelle ich S. Kaehler und Rothfels am höchsten.“¹⁹⁹

Historiker äußerten sich vielfach zu politischen Fragen und als Redner und Publizisten öffentlichkeitswirksam tätige Männer waren mehrfach gesucht, frühzeitig gerade an den „Grenzlanduniversitäten“ Königsberg und Kiel für Aktivitäten im „Volkstumskampf“ und das Berliner Ressort kam dem entgegen. Dafür und für die populärer werdende Idee Großdeutschland wurden in Preußen auch hervorragende Österreicher wie Hermann Aubin, von Srbik oder Steinacker in Betracht gezogen. K. A. von Müller wurde als eindrucksvolle Persönlichkeit und Essayist geschätzt, ohne dass er als Oberbayer eine Professur in Preußen errang.

Das braune Jahrzehnt bedeutete für die deutsche Geschichtswissenschaft eine thematische und methodische Verspätung beispielsweise auch gegenüber Frankreich, wo sich Annales-Schule und Sozialgeschichte von den 1920er bis in die 1950er Jahre relativ kontinuierlich formieren konnten. Dass von der Volksgeschichte der NS-Zeit etwa via Werner Conze auch Anstöße für die Nachkriegs-Sozialhistorie ausgingen, überschreitet den für diese Edition gesetzten Rahmen.²⁰⁰

199 Berg, Matthias, Der Verband Deutscher Historiker im Jahr 1933, in: VDH Journal, hrsg. im Auftrag des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e. V., H. 2 (Juli 2014), S. 60–65, hier S. 60. Schulin, Ernst, Weltkriegserfahrung und Historikerreaktion, in: Küttler, Wolfgang u. a. (Hrsg.), Geschichtsdiskurs, Bd. 4, Frankfurt/M. 1997, S. 165–188, hier S. 169 und 173 f. Bock/Ritter, Friedrich Meinecke, Werke, Bd. 10, S. 257 (Zitat Meinecke 3.1.1923).

200 Zum Faktor Persönlichkeit vgl. Berg, Karl Alexander von Müller, S. 22 und 461 f. Den Konnex von methodischer Innovation und völkischer Ideologisierung in der Volksgeschichte betont Oberkrome, Volksgeschichte. Zu Conze vgl. Etzemüller, Sozialgeschichte.

5. Soziologie (Universitäten Berlin – Halle)

Ein wesentlicher Neuansatz des Kultusministeriums ab 1919 betraf die *Förderung der neuen Disziplin* Soziologie. Carl Heinrich Becker bezeichnete sie als Synthesewissenschaft und erhoffte sich davon mehr ethische und politisch-gesellschaftliche Bildung, nämlich „vom Individualismus und Partikularismus zum staatsbürgerlichen Charakter“. Er korrespondierte mit Ferdinand Tönnies sowie Franz Oppenheimer und bezeichnete soziologische Lehrstühle als „eine dringende Notwendigkeit für alle Hochschulen.“ Auch Landtagsbeschlüsse, vor allem von SPD und Linksliberalen getragen, forderten mehrfach Planstellen für dieses Fach. Jedoch erfolgte die Institutionalisierung nur langsam und primär an einigen Orten Preußens (Berlin, Frankfurt, Köln, Frankfurt) bzw. des Reichs (Heidelberg, Hamburg, Leipzig) und begegnete oft Widerständen in den jeweiligen Fakultäten. Der Historiker Georg von Below spottete über die Soziologie und lehnte Lehrstühle dafür ganz ab.²⁰¹ Als junge Wissenschaft musste die Soziologie erstens ihre Themen und Methoden genauer definieren und zweitens um institutionelle Anerkennung als Hauptfach mit Promotionsrecht und Prüfungsstoff für Nebenfach-Studierende kämpfen.

Ein von der Geschichtswissenschaft kommender früher Soziologe hat diese Definitionen versuchsweise formuliert (Dok. Nr. 205). Im Auftrag des Kultusministeriums, vermutlich Beckers, steckte Andreas Walther das Terrain ab: Es gehe um vergleichende Analyse des sozialen Körpers, der sozialen und kulturellen Gesamt-Strukturen, wobei die bisherige unfruchtbare Gegnerschaft von Soziologie und Geschichtswissenschaft durch Zusammenarbeit zu ersetzen sei. Die Kulturen analysierende Soziologie sei Bindeglied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, mit Verbindungen sogar „zur Medizin (Vererbungs- und Rassenfragen)“. 1927 wechselte Walther als Ordinarius an die Universität Hamburg, wo er unter dem (Sammel-)Datum des 1. Mai 1933 der NSDAP beitrug und bis 1945 lehrte.

Den disziplinär-grundsätzlichen und personellen Fragen der Soziologie wenden sich auch zwei Dokumente der Weimarer Endzeit zu. Ein Gutachten des Altmeisters Ferdinand Tönnies forderte drei planmäßige Ordinariate für Soziologie und listete eine Reihe von Namen auf, die zur Besetzung in Frage kämen, darunter nach 1945 bekannte Männer wie Helmuth Plessner, Rudolf Heberle, Arnold Bergstraesser und Alfred Meusel (Dok. Nr. 209). Anlass hierfür war der auf Antrag der drei Koalitionsfraktionen SPD, Zentrum und DDP

201 Vgl. Müller, Weltpolitische Bildung, S. 338–352, Zitate Becker S. 338 f. Zur Soziologie bis 1933 vgl. Käsler, Dirk, Die frühe deutsche Soziologie 1909 bis 1934 und ihre Entstehungs-Milieus. Eine wissenschaftssoziologische Untersuchung, Opladen 1984; Stölting, Erhard, Akademische Soziologie in der Weimarer Republik, Berlin 1986 (die Zentren S. 105 ff.); Kruse, Volker, Geschichte der Soziologie, 2. Aufl., Konstanz/München 2012, S. 164 ff. Zu Berlin vgl. Wollmann, Hellmut, Soziologie zwischen Kaiserreich, Weimarer Republik und NS-Regime, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), Geschichte der Universität unter den Linden 1810–2010, Bd. 5: Transformation der Wissensordnung, Berlin 2010, S. 257–274. Belows Spott zit. nach: Spenkuch, Politik des Kultusministeriums, S. 261.

zustande gekommene Landtagsbeschluss vom April 1929, dass Ordinariate für Soziologie an allen Universitäten einzurichten seien. Es erstaunt, dass hier und übrigens generell sonst die Staatsregierung bzw. das Kultusministerium – quasi in der Tradition des dualistischen deutschen Konstitutionalismus befangen – dem Votum des Parlaments nicht nachkamen, sondern verzögerten bzw. nicht umsetzten, und im vorliegenden Fall ein externes Fachgutachten beauftragten.²⁰²

Den personellen Stand am Ende von Freistaat und Republik (33 Dozenten) sowie vor allem die nötigen rechtlichen Veränderungen zur Etablierung der Soziologie als voller Universitätsdisziplin spiegelt die Eingabe der Kölner Dozenten-Versammlung vom Frühjahr 1932 wieder (Dok. Nr. 210). Berufungsfähig sollten ausschließlich in Soziologie – also nicht in Nationalökonomie, Staatswissenschaften oder Geschichte – Habilitierte sein, Promotionen zum Dr. phil. oder Dr. rer. pol. sollten im Hauptfach Soziologie möglich und die Disziplin bei den Diplomprüfungen für Kaufleute und Volkswirte ein obligatorisches Wahlfach bilden. Im staatlich reglementierten deutschen Hochschulwesen ließ sich die Etablierung einer Disziplin nur aufgrund solcher Festlegungen, nicht etwa im freien Wettbewerb von Studiengängen an den Hochschulen, erreichen. Maßgeblich der Bedarf des Staates bestimmte auch die Nachfrage, zuvörderst im Sekundarschulbereich, die Brauchbarkeit als Nebenfach legten Kultusministerien fest und über die Einrichtung selbständiger Seminare/Institute entschieden diese gleichfalls. Hingegen konnten die Fachvertreter relativ eigenständig die disziplinäre Kultur entwickeln und die Verwendbarkeit der (Soziologie-) Absolventen in der Privatwirtschaft steigern.²⁰³

Die liberal-demokratische disziplinäre und personelle Entwicklung wurde 1933 unterbrochen, die 1909 gegründete, von Tönnies geführte Deutsche Gesellschaft für Soziologie handstreichartig vom „Führer“ Hans Freyer übernommen, 1934 stillgelegt, und erst ab 1946 unter Leopold von Wiese (Köln) bzw. Helmuth Plessner (Göttingen) fortgeführt.²⁰⁴

202 StenBerLT 26.4.1929, Sp. 6784 (Plenarbeschluss), auch in: Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 289 ff. Bereits 1922 war für Jöhlinger im Finanzministerium bekannt, dass die Staatsregierung nicht verpflichtet sei, Beschlüssen des Landtags nachzukommen, Rep. 151, I C Nr. 6538 (Aufzeichnung vom 24.11.1922 zum Haushaltsausschuss). Aloys Lammers notierte am 7.3.1929 aus offenkundiger Beamten-Sicht dazu, die Parteien des Hauptausschusses „überschütteten das Ministerium mit Hunderten von Beschlüssen und gaben nicht selten einen erschütternden Einblick in den Tiefstand des parlamentarischen Lebens.“ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, NL A. Lammers (Lebenserinnerungen), Bl. 53.

203 Stichweh, Rudolf, *Wissenschaftliche Disziplinen: Bedingungen ihrer Stabilität im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Schriewer, Jürgen u. a. (Hrsg.), *Sozialer Raum und akademische Kulturen. Studien zur europäischen Hochschul- und Wissenschaftsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/M. u. a. 1993, S. 235–250, hier S. 244–249.

204 Zur Eingabe vgl. Stölting, *Akademische Soziologie*, S. 246 ff., zur Zeit ab 1933 vgl. van Dyk, Silke/Schauer, Alexandra (Hrsg.), „... daß die offizielle Soziologie versagt hat“. *Zur Soziologie im Nationalsozialismus, der Geschichte ihrer Aufarbeitung und der Rolle der DGS*, Essen 2010, hier S. 37 ff.

Die nachfolgenden Dokumente behandeln die Zentren der Soziologie in Preußen, zwei misslungene Berufungen in Göttingen und Greifswald sowie eine erfolgreiche Etablierung in Halle. Für *Berlin* meldete das Kultusministerium unter Inkorporation von Formulierungen Andreas Walthers ein neues Extraordinariat zum Etat 1921 an (Dok. Nr. 206). Es heißt dort, nach „Schaffung des Volksstaates drängen neue Aufgaben der Gesellschaftslehre“ heran und die Soziologie werde „heute nach dem Schwinden des Obrigkeitsstaates und nach der Nivellierung sozialer Schichten eine entscheidende Bedeutung im Gesamtbereich der Geisteswissenschaften“ erlangen müssen. Der kurz danach installierte Alfred Vierkandt hatte dem Ministerium zuvor geschrieben, ohne Stelle werde er in die Gymnasiallehrer-Laufbahn gezwungen und sich als Anhänger der soziologischen Richtung Georg Simmels bezeichnet.²⁰⁵ 1925 erhielt er vom Ministerium, trotz milder Vorbehalte der Fakultät, den Rang als persönlicher Ordinarius (Dok. Nr. 207). Immerhin sei er Kandidat für ein Ordinariat gewesen (gemeint war Leipzig 1921), aber weder dürfe ihm ein vollumfänglicher Lehrauftrag erteilt, noch Soziologie eigenes Prüfungs- und Promotionsfach werden. In expliziter Gegenposition zu C. H. Becker hieß es weiter, „die Studenten, vielfach sogar besonders strebsame“, könnten „in der Soziologie irrigerweise eine Universalwissenschaft erblicken und dadurch in der Entwicklung eines gesunden wissenschaftlichen Geistes und fruchtbaren wissenschaftlichen Strebens bedenkliche Hemmungen erfahren.“ Angesichts dieser Haltung der Ordinarien der Philosophischen Fakultät ist es nicht verwunderlich, dass Vierkandt noch 1925 und mehrfach wiederholt ein eigenes Soziologisches Seminar beantragte. Der Antrag 1927 ist hier ediert (Dok. Nr. 208). Die vom Ressort unterstützte Anmeldung scheiterte von 1925 bis 1928 vier Mal, obwohl das Volumen (einmalig 15.000 RM für Bücher und jährlich 5.700 RM für einen Assistenten sowie 1.500 RM als Sachetat) bescheiden angesetzt war. Nicht einmal ein einziger Raum konnte bereitgestellt werden. Im Rahmen des Dokuments von 1927 entfaltete Vierkandt im Sinne C. H. Beckers Gegenstand, Methode und Nutzenanwendungen von Soziologie, wobei Macht und Kultur im Zentrum standen. Er gab erneut eine sehr politische Begründung für die Soziologie, die bewirke, „daß politische Bildung und Reife, daß eine staatsbürgerliche Gesinnung, die sich von Utopismus und Romantik, von Gewalkultus und Gefühlspolitik gleich fern hält, Gemeingut aller politisch maßgebenden Kreise unseres Volkes werden. Das ist eine Lebensfrage für das deutsche Volk. Sie kann nur dann gelöst werden, wenn den praktischen Bestrebungen auf diesem Gebiete eine wissenschaftliche Grundlage gegeben wird.“ Ironischerweise wandelte später gerade die NS-Regierung Vierkandts Stelle (wie bis zu 80 anderer) zum 1. April 1934 in ein planmäßiges Ordinariat um; er selbst wurde ein Jahr danach wegen Erreichen der Altersgrenze entpflichtet.²⁰⁶

205 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 2, Bl. 127–130 (Vierkandt 26.5.1920).

206 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 10 Nr. 219, Bl. 1–63 (Schriftwechsel 1925–1931); Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 7, Bl. 536 (Vierkandt ab 1.4.1934 Ordinarius).

In *Frankfurt/M.* entstand 1919 das erste Ordinariat für theoretische Nationalökonomie und Soziologie. Dessen Genese lässt sich bis auf das Plazet des Kultusministeriums zu einer gestifteten Professur im März 1918 zurückführen (Dok. Nr. 211 a). Die Umwidmung einer nationalökonomischen Professur in eine für Soziologie kam damals nicht in Frage, aber durch Stiftungskapital konnte eine solche finanziert werden, da der Verdacht, dass „eine bestimmte wirtschaftliche Richtung Einfluß auf die Universität zu erlangen hofft“, nicht zutreffe und es dem Stifter, Konsul Karl Kotzenberg, um „ein rein sachliches Interesse an soziologischen Fragen“ gehe. Sein Kandidat Franz Oppenheimer sei nicht unumstritten, aber gehöre zweifellos zu den „Gelehrten von besonderem Charakter“. Die nachfolgende Vorschlagsliste der Frankfurter Fakultät nannte Oppenheimer vergleichsweise lapidar *pari passu* mit dem österreichischen Ständestaats-Anhänger Othmar Spann und dem philosophisch orientierten Paul Barth (Dok. Nr. 211 b). Der in der sozialliberalen Boden- und Sozialreformbewegung aktive, bereits 55-jährige Berliner Privatdozent Oppenheimer wurde anstandslos ernannt.²⁰⁷ Dass seine Lehrveranstaltungen zwar gelegentlich die allgemeine Volkswirtschaftslehre berührten, gestand die Fakultät im Sinne traditioneller Ordinarien-Lehrfreiheit zu, aber formell dürfe sein Lehrauftrag Volkswirtschaftslehre nicht einschließen, hieß es in einem Schreiben 1919. Die damals entscheidend veränderte ökonomische Lage lässt sich am Ende des Dokuments erkennen: Nun reichten 100.000 M Stiftungskapital, überwiegend in Kriegsanleihen angelegt, nicht mehr zur Finanzierung eines Extraordinarien-Gehalts aus und das Kultusministerium verfügte über keine weiteren Zuschussmittel mehr (Dok. Nr. 211 c).

Ein Jahrzehnt später stand die Nachfolge Oppenheimers an. Dieser skizzierte in einer Stellungnahme für das Kultusministerium vier nebeneinander bestehende Richtungen: die (von Comte, Spencer und Durkheim ausgehende) synthetische der Integration der disziplinären Theoreme zu einem einheitlichen theoretischen System im Sinne C. H. Beckers, die formal-soziologische (Vertreter: von Wiese, Vierkandt), die kultur-soziologische (Vertreter: Alfred Weber), die sozial-psychologische (Vertreter: Leonard Nelson) (Dok. Nr. 212 c). Oppenheimer lehnte die Kandidaten Hans Kelsen als reinen Juristen und Karl Mannheim als solitär zwischen Kultur-Soziologie und Sozial-Philosophie stehend ab. Er empfahl erfolglos seinen Schüler Gottfried Salomon-Delatour, in dessen Seminar „die besten Köpfe der Studentenschaft“ versammelt seien. Die Liste der Fakultät hatte ohne Reihung Kelsen, Carl Schmitt und Leopold von Wiese genannt, wobei insbesondere der Name Schmitt sehr erstaunt (Dok. Nr. 212 a). Allerdings war Kelsen der Favorit des Kuratoriums und dieses betrachtete die Soziologie wie schon die Fakultät nicht als Disziplin, sondern als Methode, wie sich aus der Äußerung von Kurator Riezler ergibt (Dok. Nr. 212 b). Das Ministerium hatte

207 Vgl. zu Person und vielgestaltigem Werk knapp Kruse, *Geschichte der Soziologie*, S. 168–173 und zuletzt Caspari, Volker/Lichtblau, Karl, Franz Oppenheimer. Streitbarer Ökonom und Soziologe der ersten Stunde, Frankfurt/M. 2014.

sich zunächst ganz gegen die Liste entschieden und Emil Lederer vorgezogen, der jedoch ablehnte. Auch gegen den zweiten kultusministeriellen Kandidaten, den Heidelberger Privatdozenten und Schüler Alfred Webers, Karl Mannheim, hielt die Fakultät an Kelsen fest, da Frankfurt einen juristisch orientierten Soziologen brauche und der philosophisch vorgebildete Mannheim eine für Studenten kaum verständliche Ausdrucksweise benutze (Dok. Nr. 212 d). Mannheim selber forderte organisatorische und institutionelle Verbesserungen zugunsten seines Lehrstuhls, die ihn als Halb-Oktroyierten gegenüber der Fakultät absichern sollten: autonomes Soziologisches Seminar, Büchergelder, einen eigenen Assistenten (in der Person von Norbert Elias) und einen zweiten Raum. Dies erwies sich hier und in vielen anderen Fällen als besonders schwer zu erfüllen, denn damals ging man von zuhause arbeitenden Dozenten und kaum Raumbedarf für die Studierenden aus (Dok. Nr. 212 e). Die Berufungsvereinbarung mit Karl Mannheim liegt in durchaus typischer Form vor (Dok. Nr. 212 f). Neben Gehalt und Kolleggeld-Garantie wurden die sachliche und personelle Ausstattung des Lehrstuhls fixiert sowie die Umzugskostenfrage geregelt. Mannheim arbeitete bis April 1933 auf dem Gebiet der Wissenssoziologie und ist darüber hinaus bis heute für Aufsätze zu den Begriffen Generation und Konservatismus bekannt.²⁰⁸

Die zweite wichtige Personalfrage an der Universität Frankfurt betraf 1929/30 die Nachfolge von Carl Grünberg als Direktor des 1923 per Vertrag gestifteten Instituts für Sozialforschung und als Universitätsprofessor. Der Stifter Felix Weil setzte dem Kultusministerium in einem 31-seitigen Brief Zielstellung und Arbeitsergebnisse des Instituts auseinander (Dok. Nr. 213 a). Man forsche dort wissenschaftlich mit marxistischer Methodik zur Lage der arbeitenden Klassen und zur Nationalökonomie, zur Soziologie und zur sozialistischen Bewegung, aber lehre keineswegs doktrinaire Ideologie und wahre stets parteipolitische Neutralität. An den deutschen Hochschulen sei eine marxistische Herangehensweise bisher gar nicht vertreten gewesen, aber ebenso berechtigt wie „die theoretischen und volkswirtschaftspolitischen Lehrmeinungen des Liberalismus, der historischen Schule, des Staatssozialismus“. In Grünbergs richtiger Sicht sei das Mantra „wissenschaftlicher Voraussetzungslosigkeit im Sinne sachlicher und persönlicher Losgelöstheit von der Umwelt [...] eine leere Phrase.“ Damit standen Weil und Grünberg allerdings in fundamentalem Gegensatz zur in vielen der hier edierten Quellen vertretenen Ansicht. Personell ging es Weil um das Institut und dessen Leitung, nicht um das damit verbundene Ordinariat. Da aktuell keine gleich qualifizierte Persönlichkeit wie Grünberg zur Verfügung stehe, solle die Stelle einige Zeit unbesetzt bleiben. Der akute Dissens zwischen dem Stifter Weil bzw. der von ihm geführten Gesellschaft für Sozialforschung und dem Ministerium bestand hinsichtlich der Frage, ob

208 Zu Mannheim vgl. Kruse, *Geschichte der Soziologie*, S. 187 ff. (mit weiterer Literatur) und Gangl, Manfred, *Soziologie als Politische Wissenschaft. Karl Mannheim zwischen Formalismus und Historismus*, in: Ders. (Hrsg.), *Das Politische. Zur Entstehung der Politikwissenschaft während der Weimarer Republik*, Frankfurt/M. 2008, S. 231–255.

die Formulierung Ernennung „im Benehmen“ ersterer ein Vetorecht gegen ministerielle Kandidaten für Institutsleitung und Ordinariat gewähre. Dieses Veto beanspruchte Weil für die Gesellschaft für Sozialforschung und fand nolens volens Unterstützung bei Kurator Kurt Riezler (Dok. Nr. 213 b). Die Auflösung des Vertrages bringe schwere Nachteile für die Raum- und Bibliothekssituation und werde von den Sozialdemokraten im Kuratorium strikt abgelehnt. Die von Weil vorgeschlagene Lösung mit Adolf Löwe als Ordinarius für Wirtschaftswissenschaft und Max Horkheimer als zunächst kommissarischem Institutsdirektor hielt Riezler für annehmbar: „Für die Zeit der Leitung des Instituts durch Horkheimer erwarte ich bei der unpolitischen und wissenschaftlich geschichtstheoretischen Einstellung von Horkheimer keine Schwierigkeiten, sondern ein relativ glattes Zusammenarbeiten des Instituts mit der Philosophischen Fakultät. Horkheimer bietet für die Leitung des Instituts als wissenschaftliches Forschungsinstitut eine bessere Garantie als Grünberg.“ Diese Regelung akzeptierte das Kultusministerium.

Allerdings erhob nun Karl Mannheim Einspruch gegen eine vermeintliche Monopolstellung von Horkheimer als Institutsdirektor, Professor in der Philosophischen Fakultät und Entscheider über die Stipendien des Instituts (Dok. Nr. 213 c). Obwohl Ordinarius in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, sei er auf Studierende, speziell Doktoranden, aus der Philosophischen Fakultät angewiesen. Zugunsten seiner Wirkungsmöglichkeiten müsse der Lehrauftrag für Horkheimer auf Sozialphilosophie beschränkt, die Disziplin Soziologie in die Diplomprüfungen für Volkswirte/Kaufleute eingefügt und mittelfristig ein separater Dokortitel für Soziologie etabliert werden. Das Ministerium verstand sich nur zur Erfüllung der ersten Forderung.

Die Entwicklung der Soziologie in *Göttingen* ist in der Literatur zugespitzt mit dem Titel „Über den Versuch, ein Fach zu verhindern“, charakterisiert worden. Zunächst bemühte sich der in ein Hamburger Ordinariat wechselnde Andreas Walther, einen Nachfolger zu lancieren (Dok. Nr. 214 a). Gottfried Salomon-Delattour favorisierte er, aber auch Karl Mannheim und Alfred Meusel konnte er sich unter der von der Fakultät formulierten Voraussetzung, dass eine Nähe zur Geschichtswissenschaft gegeben sein müsse, vorstellen. Zugleich flocht er die Warnung ein, dass die Nicht-Fortsetzung der Soziologie durch die Fakultät schon nach einem Jahrzehnt bereut werden würde. Tatsächlich begrenzte die Göttinger Fakultät ihre Vorschlagsliste auf vier Historiker, denn die übrigen erwägenswerten Soziologie-Kandidaten seien alle aus der Nationalökonomie oder der systematischen Philosophie hervorgegangen (Dok. Nr. 214 b). Die Fakultät, d. h. maßgeblich der Historiker Karl Brandi, führte dazu aus, Soziologie als Disziplin sei „ein in der Nationalökonomie verwurzelttes Fach. Will man in Deutschland heute Soziologie fördern, so kann das, wie die Erfahrung lehrt, gedeihlich nur in diesem Rahmen geschehen. Auch äußerlich winken dem jungen Soziologen in nationalökonomischen Professuren offenbar ganz andere Ausichten auf Wirksamkeit, als in der vorwiegend gelehrten Umgebung der Philosophischen Fakultät.“ Dies deutete auch an, dass in der Heidelberger Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät höhere Kollegelder bzw. Nebeneinnahmen zu erzielen waren als mit Lehrauftrag

Geschichte und Soziologie in der Göttinger Philosophischen Fakultät. Der vom Ministerium angefragte Zweitplatzierte Carl Brinkmann lehnte nach einem Besuch in Göttingen höchstwahrscheinlich auch aus diesem finanziellen Grund ab. Die folgende Göttinger Vorschlagsliste nannte wieder ausschließlich Historiker, nämlich erneut Harold Steinacker und Percy Ernst Schramm sowie zusätzlich die Berliner Mediävisten Baethgen und Walter Holtzmann (Dok. Nr. 214 c). Denn, so Listen-Konzipient Brandi, es gelte der „Neigung zur reinen Darstellung, insbesondere der neueren Geschichte“, unter Aufgabe „der elementaren historisch-philologischen Grundlagen unserer Wissenschaft in einer nachgerade Besorgnis erregenden Einseitigkeit“, entgegenzutreten und Quellenkunde zu betonen. Dem trat das Ministerium mit einer eindeutigen Botschaft entgegen: Wenn Göttingen keine Soziologen vorschlage, werde man einen solchen oktroyieren (Dok. Nr. 214 d). Doch sistierte das Ministerium per Telegramm an den Kurator diese Aussage und ernannte im März 1929 Percy Ernst Schramm, der inzwischen eine weithin gelobte mediävistische Habilitationsschrift vorgelegt hatte, zum Extraordinarius, ohne dass für diesen Schwenk in der kultusministeriellen Akte eine Begründung ersichtlich wird. Karl Brandi erwirkte 1931 bei Windelband noch einen unbesoldeten Lehrauftrag in Form einer Honorarprofessur für den Münchener Alfred von Martin, der drei Semester in Göttingen las und das Soziologische Seminar leitete, aber Ende 1932 primär aus finanziellen Gründen Entpflichtung vom Lehrauftrag erbat und sich ab 1933 in die innere Emigration in sein Münchener Haus zurückzog, um erst nach 1945 in der Soziologie der frühen Bundesrepublik eine größere Rolle zu spielen.²⁰⁹

Gleichfalls nicht erfolgreich endete im Folgejahr der Versuch des neuen Kultusministers Grimme, in *Greifswald* eine Professur für Soziologie zu etablieren. Der Versuch ist fassbar anhand der anlässlich des Weggangs des Nationalökonomen Eduard Biermann eingeholten externen Gutachten über Theodor Geiger, damals Ordinarius an der Technischen Hochschule Braunschweig und seit 1923 SPD-Mitglied. Fünf Fachgrößen wurden angeschrieben und alle Antwortschreiben sind überliefert. Friedrich Hertz kannte den 38-jährigen Geiger nicht näher, hatte aber einen günstigen ersten Eindruck (Dok. Nr. 215 a). Alfred Vierkanndt und Leopold von Wiese lobten ihn sehr, sicherlich auch in dem Bewusstsein, damit ihre Disziplin an den preußischen Universitäten zu stärken. Vierkanndt bescheinigte Geiger „Gründlichkeit der Arbeit, Klarheit des Denkens, kritischen Sinn und produktive Fähigkeiten“, sowie ferner, dass er auch Gegenwartsproblematiken „wirklich soziologisch geformt, mit soziologischen Begriffen durchdrungen und gestaltet“ hat und deshalb zu den wenigen Soziologen gehöre, „die für eine soziologische Professur auf die Liste gesetzt zu werden verdienen“ (Dok. Nr. 215 b). Wiese hob Geigers Anregungen hervor, eine Auseinandersetzung mit ihm sei selbst für Andersdenkende „lehrreich und fruchtbar“. Dabei dränge „er

209 Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 30, Bl. 214 (Brandi 6.1.1931), Bl. 261–263 (Fakultät 13.6.1931), Bl. 366–370 (Martin 17.12.1932). Neumann, Über den Versuch, S. 461 f. und Szabó, Vertreibung, S. 119–122 (Martin).

auch nach praktischer Anwendung soziologischer Erkenntnis und ist besonders auch um Verbindung der Gesellschaftslehre mit der Pädagogik bemüht, für die er eine ausgesprochene Begabung besitzt.“ (Dok. Nr. 215 c). Meusel sandte eine weniger überschwängliche Rezension von Geigers Buch „Die Masse und ihre Aktion“ ein (Dok. Nr. 215 d). Mannheim hob hervor, dass Geiger „mit Geschick die formal-soziologische Haltung mit konkret-empirischer Fülle zu verbinden versteht“ (Dok. Nr. 215 e). Er verhehle nicht seinen Standpunkt als Sozialist, aber wirke niemals propagandistisch, und sei für jede Position, die nicht „von ihm Repräsentatives oder radikal neue Anregungen erfordern würde“, geeignet. Der 38-jährige Geiger, bis 1929 Geschäftsführer der Berliner Volkshochschule und erst seitdem Universitätsprofessor, war damit eigentlich hinreichend empfohlen. Aber die Fakultät, vom Ministerium formell aufgefordert, sich über Geiger als Nachfolger von Eduard Biermann zu äußern, bestand Ende Dezember 1930 auf der Fortführung von dessen nationalökonomischer Professur, denn in Greifswald bestehe Vorlesungs- und Prüfungsbedarf für Juristen in Nationalökonomie, während Soziologie bloß Nebenfach sei. Diese Argumentation scheint überzeugt zu haben, denn 1931 wurde der vom Ministerium ins Gespräch gebrachte Münsteraner Wirtschaftswissenschaftler Friedrich Hoffmann berufen. Geiger verblieb an der Technischen Hochschule Braunschweig, wurde zum 1. Oktober 1933 als „organisierter Marxist“ entlassen und emigrierte zwangsweise nach Dänemark. Sein Buch „Die soziale Schichtung des deutschen Volkes“ (1932) war der von Karl Mannheim monierte „große Wurf“ und gehört bis heute zu den Klassikern der Sozialstrukturanalyse und darauf aufbauender Wahlverhaltensuntersuchung.²¹⁰

Die Umwidmung einer wirtschaftswissenschaftlichen Professur, die in Greifswald misslang, gelang in Halle. Im März 1929 hatte das Ministerium diese Absicht der Hallenser Fakultät kundgetan, aber jene widersprach entschieden (Dok. Nr. 216 a). Halle verfüge nur über drei Ordinarien der wirtschaftlichen Staatswissenschaften, nicht fünf wie die Konkurrenten Leipzig bzw. Jena, und könne deshalb auf keine einzige Stelle davon verzichten. Eine zusätzliche Professur für Allgemeine Soziologie in der Philosophischen Fakultät, wie vom Landtag am 26. April 1929 gefordert, akzeptiere man gern. Spezielle Soziologie, z. B. Wirtschaftssoziologie, werde bereits von einem Nationalökonom gelehrt, und andere Teilgebiete, etwa politische Soziologie, ließen sich über Lehraufträge an vorhandene Dozenten wie den Extraordinarius Georg Brodnitz – neben Carl Grünberg und Franz Eulenburg einer von neun im Holocaust ermordeten Wirtschaftswissenschaftlern – abdecken. Da das Kultusministerium auf Vorschlägen von Soziologen beharrte, nannte die Fakultät zügig drei Namen von Gelehrten, die von der Nationalökonomie bzw. Wirtschaftsgeschichte

210 Rep. 76, Va. Sekt. 7 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 8, Bl. 428 (Kultusministerium 7.11.1930), Bl. 471–473 (Fakultät 27.12.1930, Kultusministerium 27.2.1931). Vgl. Bachmann, Siegfried (Hrsg.), Theodor Geiger – Soziologie in einer Zeit „zwischen Pathos und Nüchternheit“. Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1995, Zitat S. 44 (Marxist).

kamen und diese auch würden lehren können: Carl Brinkmann, Friedrich Hertz und Alfred Meusel (Dok. Nr. 216 b). Da der am Kieler Institut ausgebildete, linkssozialistische Meusel – nach Emigration 1947 Professor an der Humboldt-Universität und erster Direktor des Museums für deutsche Geschichte der DDR – nur mit Abstand genannt wurde, ging das Ministerium mit der Berufung des österreichischen Sozialdemokraten Hertz einer weiteren Zuspitzung des Streits aus dem Wege. Sein Lehrauftrag lautete auf Volkswirtschaftslehre und Soziologie; über das Ende seiner Tätigkeit in Halle ist oben berichtet worden.²¹¹

Aus den edierten Dokumenten und gesichteten Aktenvorgängen wie insbesondere auch einer publizierten Liste aller Professuren, deren Lehrauftrag mindestens auch Soziologie umfasste, ergibt sich als *Fazit*, dass das Kultusministerium gerade ab 1929 die neue Disziplin zu fördern suchte. Die geschilderten Interventionen in Göttingen, Greifswald und Halle stehen dafür. Eine anerkannte Synthesewissenschaft oder das Kernfach für politische Bildung ist die Soziologie nicht geworden. Stets hinderlich wirkten damals die Funktion als optionales Nebenfach, das Fehlen eines eigenen Doktorgrades und die in sich heterogene, schmale Personalausstattung. Insbesondere wehrten sich die Fakultäten häufig aus drei Gründen: Erstens wurden Stellen meist nicht neu bewilligt, sondern durch Umwidmung gewonnen; zweitens war das Lehrbedürfnis in Soziologie als Nebenfach für Nationalökonomien oder Juristen vergleichsweise sekundär; drittens gab es Vorbehalte gegen eine noch nicht voll anerkannte, in ihrer fachlichen Matrix divergente und gar im Ruche des Marxismus stehende Disziplin. Unter etwa 28 Professuren (auch) für Soziologie waren am Ende der Republik an den Universitäten Preußens primär Berlin, Frankfurt und Köln bedeutsam, außerpreussisch in erster Linie Hamburg, Heidelberg, Leipzig und Jena.²¹²

211 Zu Meusel vgl. Siegfried, Detlef, *Revolution und Sozialforschung – linke Sozialwissenschaftler am Kieler Institut für Weltwirtschaft*, in: Gallus, Alexander (Hrsg.), *Die vergessene Revolution von 1918/19*, Göttingen 2010, S. 140–159, hier S. 150–154. Die neun Opfer des Holocaust nennen Hagemann/Krohn, *Biographisches Handbuch*, S. XXIV. Zu Hertz vgl. im vorliegenden Band, S. 71.

212 Vgl. Käsler, *Die frühe deutsche Soziologie*, S. 256, 297–299 und 626–628 und Stölting, *Akademische Soziologie*, S. 105 f.

6. Pädagogik (Universitäten Berlin – Königsberg)

Die zweite neue Disziplin, die das preußische Kultusministerium zu fördern bestrebt war, war die Pädagogik. 1918 gab es an reichsdeutschen Universitäten ganze vier Ordinariate rein für Pädagogik (Julius Ziehen – Frankfurt/M., Eduard Spranger – Leipzig, Friedrich Wilhelm Foerster – München, Wilhelm Rein – Jena), ein Extraordinariat in Berlin (Ferdinand Jakob Schmidt), ansonsten einige Lehraufträge für Professoren zumal der systematischen Philosophie oder externe Kräfte.²¹³ Pädagogik sollte bedeutsam für die Lehrerbildung sein, die Lehre in vielen Disziplinen didaktisch unterfüttern und ethische Maximen als Grundwerte bei allen akademisch Gebildeten verankern. Da eine systematische Studie die Institutionalisierung der Disziplin umfassend analysiert hat und diese als gut erforscht gelten darf, kommen nur noch vergleichsweise wenige Dokumente für diese Edition, die den Erstabdruck von Quellen fokussiert, in Frage.

Wiederum stehen am Anfang Dokumente, die die mehrfachen Anmeldungen des Ministeriums für *neue Stellen* repräsentieren. 1920 wurden für den Etat 1921 drei Ordinariate bzw. Institute für Pädagogik in Kiel, Münster und Marburg beantragt (Dok. Nr. 217). Sie seien für die hochschulpolitische Reform und zur Lehrerausbildung nötig, aber verfielen der Ablehnung des Finanzministeriums, das nur in Göttingen eine Professur bewilligte, die dann Hermann Nohl erhielt. Dieser zuvor in Jena lehrende Paulsen-Schüler, wegen seiner Mitwirkung beim Aufbau der Thüringer Volkshochschulen zeitweise als der „rote Nohl“ verschrien, war 1919 primo et unico loco als Extraordinarius für praktische Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik vorgeschlagen und ernannt worden (Dok. Nr. 224). Nohl wirkte als Motor der pädagogischen Reformbewegung, war schulbildend und neben Spranger der wohl angesehenste Pädagogik-Professor in Preußen. Nohl erwirkte 1930 eine Honorarprofessur für den Sozialpädagogen und Jugendpsychologen Curt Bondy, der, 1933 entfernt und 1939 in die USA zwangsemigriert, ab 1949 an der Hamburger Universität die deutsche Psychologie an die modernen internationalen Standards heranführte. Im NS-Regime stellte Nohl zunehmend völkische Gedanken in seine Texte ein, wurde 1937 trotzdem entlassen, aber konnte 1945 erneut in seine Göttinger Professur einrücken und wesentlichen Einfluss auf die bundesdeutsche Nachkriegspädagogik nehmen.²¹⁴

213 Grundlegend: Horn, Klaus-Peter, Erziehungswissenschaft in Deutschland im 20. Jahrhundert. Zur Entwicklung der sozialen und fachlichen Struktur der Disziplin von der Erstinstitutionalisierung bis zur Expansion, Bad Heilbrunn 2003, bes. S. 36–52 und 69–73 zur Pädagogik in Preußen, S. 177–379 ein biographisches Lexikon aller ab 1919 Lehrenden. Tenorth, Heinz-Elmar, Von der „Kultur- und Staatswissenschaft“ zur „Politischen Pädagogik“. Berliner Universitätspädagogik bis 1945, in: Ders. (Hrsg.), Geschichte der Universität unter den Linden 1810–2010, Bd. 5: Transformation der Wissensordnung, Berlin 2010, S. 237–256. Stand 1918 nach Blechle, „Entdecker“ der Hochschulpädagogik, S. 295.

214 Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 26, Bl. 12 ff. (Berufung Nohl 1919), Bl. 373 f. (Nohl wird 1920 ein neues Ordinariat in Aussicht gestellt), Bl. 222 und 227 (Fakultät proponiert Nohl für das neue Ordinariat

Die 1921 für das Jahr 1922 erneut beantragten Pädagogik-Ordinariate (Kiel, Marburg, Münster sowie zudem Königsberg) wurden wiederum vom Finanzressort abgelehnt. 1922 erfolgte die dritte Anmeldung, obwohl diesmal auf einen Landtagsbeschluss zur Errichtung von Pädagogik-Lehrstühlen an allen Hochschulen verwiesen werden konnte und neben Münster und Kiel diesmal Breslau stand (Dok. Nr. 218 a). Wegen neuerlicher Ablehnung bei den Etatverhandlungen setzte Kultusminister Boelitz im Oktober 1922 nach (Dok. Nr. 218 b). Bei der Einrichtung pädagogischer Lehrstühle stünden „die hochschulpädagogischen Aufgaben als solche, Aufgaben also, die sich auf die Wissenschaft der Pädagogik und die Ausbildung der Oberlehrer beziehen, im Vordergrund“; der Landtag fordere die beantragten Stellen. Mindestens eine neue Professur sei per Etat 1923 unabdingbar, was das Finanzministerium schließlich zugestand. Selbst anhand dieses Teil-Zugeständnisses wird offenbar, dass der Landtag im Freistaat Preußen nicht die volle Budget-Hoheit besaß, denn im regulären parlamentarischen System hätten Parlamentsbeschlüsse in Haushaltsfragen ausgeführt werden müssen.

Bevor zu weiteren Berufungen an einzelnen Universitäten dokumentarische Evidenz präsentiert wird, erhellt ein Dokument von 1927 die Unzufriedenheit der Sozialdemokratie mit der – jedenfalls perzipierten – Dominanz von Eduard Spranger im Fach Pädagogik (Dok. Nr. 219). Die Landtagsabgeordnete und Berliner Oberschulrätin Hildegard Wegscheider forderte von Minister Becker, dass neben Spranger auch ein der SPD nahestehender Pädagoge die Studierenden der *Berliner* Universität unterrichten müsse. In einem abschriftlich Becker mitgeteilten Brief an Spranger hatte sie geschrieben, sie „habe sehr schwere Bedenken dagegen, daß Sie hier in Berlin – und damit in Preußen – eine Monopolstellung für die Wissenschaft der Pädagogik einnehmen.“ Die „beiden größten Bewegungen der Zeit, die proletarische und die Frauenbewegung, unbeachtet zu lassen“ in Personal und Unterricht sei „Sünde am Geist“. Spranger verwies in seiner Antwort auf seine Verbindungen zur Frauenbewegung, den Lehrauftrag für Prof. Friedrich Siegmund-Schultze, einen „Kenner der proletarischen Jugend“, lehnte aber die Forderung strikt ab. Das müsse „schließlich zur Parlamentarisierung der akademischen Lehrstühle führen. Dagegen werde ich mich um der Universität willen mit aller Kraft wehren.“ Ansonsten werde bald „neben mich als erster ein Katholik [...], als zweiter ein Kommunist oder eine Kommunistin (wegen der größeren Kräftigkeit der Weltanschauung)“ kommen.²¹⁵ Er formulierte damit die in diesem Band vielfach aufscheinende Überzeugung der allermeisten Ordinarien und fertigte mit der Schlussbemerkung Wegscheider in akademisch-maliziöser Weise ab.

1921/22). Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 30, Bl. 113 f. und 124 (Bondy). Zu Nohls Haltung 1933–1937 vgl. Ratzke, Erwin, Das Pädagogische Institut der Universität Göttingen. Ein Überblick über seine Entwicklung in den Jahren 1923–1949, in: Becker, Heinrich u. a. (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 318–336, hier S. 322–327.

215 Spranger, Eduard Gesammelte Schriften, Bd. 7: Briefe 1901–1963, hrsg. von Hans Walter Bähr, Tübingen 1978, S. 129 (Spranger-Zitat).

Bereits auf Wegscheiders Brief hatte C. H. Becker notiert: „Die Frau hat recht. Sie meint Karsen.“ Zu dessen vom Ministerium 1930 gegen die Fakultät durchgesetzten Lehrauftrag in Berlin sind bereits oben drei Dokumente (Dok. Nr. 220 a–c) vorgestellt worden. Eine stärker fachlich begründete Ablehnung erfuhr 1931 der Psychoanalytiker Siegfried Bernfeld. Er erbat 1930 bei Ministerialdirektor Richter einen Lehrauftrag und dieser hörte den Berliner Arzt und Psychologen Prof. Max Dessoir dazu. Diesem zufolge bestand kein wirkliches Bedürfnis, aber als Jugendforscher könnte Bernfeld vielleicht Übungen abhalten; dazu sei das Wohlwollen Sprangers nötig, denn der Ordinarius und Gestaltpsychologe Wolfgang Köhler sei ein Gegner der Psychoanalyse. Eine formelle Anfrage an die Fakultät Mitte 1930 zeitigte Anfang 1931 eine klare Ablehnung. Die Psychoanalyse werde regelmäßig in diversen Fächern behandelt, Bernfeld gehöre einer Richtung an und lehne andere Ansätze schroff ab, er betone selbst, dass es nicht um Wissenschaft, sondern um Weltanschauung gehe und sei leidenschaftlich, nicht abwägend, so dass die Fakultät nur dezidiert ablehnen könne. Richter entschied, dass wegen der Schärfe der Ablehnung ein Konflikt mit der Fakultät drohe, den er nicht eingehen wolle. Aufgrund des Eintretens von Sigmund Freud für Bernfeld startete das Ministerium im März 1931 eine erneute Nachfrage. Daraufhin arbeitete die Berliner Fakultät das hier edierte Dokument aus (Dok. Nr. 221). Bernfeld, weder Mediziner noch philosophischer Pädagoge, fehle die Methodenkritik, für ihn sei „die psychoanalytische Lehre ein unantastbares, der Beweise nicht bedürftiges Dogma“, so dass an der Universität unerwünschte „agitorische Wirksamkeit“ zu erwarten stehe. Entsprechend seien seine Arbeiten auch wissenschaftlich defizitär. An der Psychoanalyse wird kritisiert, sie habe „gewiß Beträchtliches geleistet in der Sinnerfüllung des scheinbar Bedeutungslosen, aber sie hat auch verhängnisvoll gewirkt durch eine Wertentleerung des wahrhaft Bedeutungsvollen. Der Universitätslehrer, dem die Bildung hochentwickelter und gesunder Seelen anvertraut ist, kann seiner erzieherischen Aufgabe nicht gerecht werden, wenn er alles geistige und gesellschaftliche Leben mit Ausschließlichkeit aus der Neurosenperspektive betrachtet.“ Der Gutachten-Hauptverfasser Spranger traf mit dieser Aburteilung gezielt Bernfeld, der 1927 Sprangers „Psychologie des Jugendalters“ eine „dunkle Tiefe“ des Stils und wenig neue Erkenntnis sowie einen „romantischen“ Begriff von Wissenschaft vorgehalten hatte. Zum Abschluss der Frage notierte Ministerialrat Windelband, bei der Schärfe des Fakultätsvotums und der „Umstrittenheit der wissenschaftlichen Leistungen Dr. Bernfelds erscheint die weitere Verfolgung der Angelegenheit zur Zeit unangebracht“. 1934 musste Bernfeld in die USA emigrieren; eine vielbändige Werkausgabe ist im Entstehen.²¹⁶

216 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 1, Bl. 325 f. und 332 f. (Dessoir), Bl. 335 und 384 f. (Gutachten Fakultät 2.1.1931), Bl. 386 (Richter 22.1.1931), Bl. 410 f. (Freud 19.2.1931), Bl. 434 (Notiz Windelband Mitte Juli 1931). Bernfelds Kritik an Spranger nach: Tenorth, S. 250. Zu Bernfeld vgl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Siegfried_Bernfeld [gelesen am 11.5.2015]. Bernfeld, Siegfried, Sämtliche Werke in 16 Bänden, hrsg. von Ulrich Herrmann, Weinheim u. a. 1991 ff.

Da zur Pädagogik in Breslau bereits oben im Abschnitt über sozialdemokratische Gelehrte Ausführungen gemacht wurden (Dok. Nr. 73), betreffen nachfolgend drei Dokumente die Berufungen im Fach Pädagogik an der Universität *Frankfurt*. Das nach dem Tode von Julius Ziehen 1925 freie Ordinariat für Pädagogik bildete jahrelang einen Zankapfel zwischen den Beteiligten. Schon in den letzten Lebensmonaten Ziehens weigerte sich das Ministerium zum Ärger des Kuratoriums, dessen Gehalt zu übernehmen, weil das ursprünglich hierfür verwandte Stiftungskapital Wilhelm Mertons inflationsbedingt nicht mehr dazu in der Lage war. Die dann doch ministeriell angeforderte erste Vorschlagsliste endete mit der Absage des Erstplatzierten Hermann Nohl und der Nächstplatzierte, der Philosoph Julius Stenzel, erschien dem Ministerium für Pädagogik in Frankfurt ungeeignet. Mit einer zweiten Vorschlagsliste ergänzte die Fakultät Alois Fischer und Theodor Litt (Dok. Nr. 222 a). Ferner wandte sie sich präventiv gegen den als Kandidaten kursierenden badischen Staatsminister a. D. und Nervenarzt Honorarprofessor Willy Hellpach (DDP), was aufgrund der Nähe von DDP und Frankfurter Fakultät zunächst erstaunt. Aber diese hatte für den neuen Pädagogen von Anfang an philosophische Grundierung verlangt, und fand in Hellpachs Werken einen „Mangel nicht nur an philosophischen Kenntnissen, sondern auch an philosophischer Schulung“, und zwar in einer Weise, „welche die Fakultät nicht nur von ihrem Grundsatz abzugehen zwänge, sondern auch darüber hinaus zu ernststen Bedenken nötigen müßte.“ Ferner hieß es: „Jeder beliebige Vergleich z. B. mit den Schriften Hermann Nohls lehrt, was hier fehlt, und was, wie die Fakultät glaubt, überhaupt nicht dazugelernt werden kann – was auch mit keiner populären Form entschuldbar ist. Was mit Besorgnis erfüllt, zumal es sich um einen künftigen Hochschullehrer handelt, ist nicht so sehr jener Mangel an sich, als vielmehr ein gewisser Anschein, mit dem er verdeckt wird. Mag dieser Anschein praktisch, nützlich, wirksam sein – er gehört nicht an die Universität.“

Ein Sondervotum von vier Philologen und einem Fachvertreter, die fakultätsintern mit acht zu fünf Stimmen unterlegen waren, sprach sich konträr dazu stark für Hellpach aus (Dok. Nr. 222 b). Demnach hatten Ernst Hoffmann, Heinrich Rickert und Karl Jaspers brieflich Hellpach gelobt und der mitunterzeichnete Fachvertreter Cornelius konstatierte, Hellpach sei nicht weniger geeignet als die Fakultäts-Kandidaten. Die als fehlend monierten „Kennzeichen eines bestimmten humanistischen Gelehrtentypus“ könnten in der modernen Welt nicht „als allgemeingültige Forderung für den Vertreter der Pädagogik gelten“. Frankfurt würde in Hellpach „einen außergewöhnlich kenntnisreichen Gelehrten gewinnen“, eine „repräsentative wissenschaftliche Gesamtpersönlichkeit“, der es durchaus gelingen könne, „die gegenwärtig im Wesen unserer Hochschulen vielfach so peinlich empfundene Kluft zwischen Wissenschaft und Bildung zu überbrücken.“

Der Refus für Hellpach in Frankfurt gelangte in die Zeitungen und Hellpach beschwerte sich bei Minister Becker brieflich. Die Fakultät versicherte, keine Informationen lanciert zu haben, besaß aber ein Motiv dafür, denn auch 1926 war der sogenannte Ehrenstandpunkt noch so präsent in den Köpfen, dass eine solche „Affäre“ kaum mit einer Berufung enden konnte. Zwar befürwortete Oberbürgermeister Landmann für das Kuratorium Hellpach,

aber das Kultusministerium fragte entsprechend der Frankfurter Mehrheitsmeinung bei Theodor Litt an, der jedoch das Verbleiben in Leipzig – u. a. wegen des am Main für eines seiner Kinder ungünstigen Klimas – vorzog. Nun forderte das Ministerium eine Äußerung zum Jenaer Kulturphilosophen Eberhard Grisebach an, der aber auch abgelehnt wurde, da seine Philosophie „zerrissen“ sei und nicht zur Jugendpädagogik passe. Die Frankfurter Pädagogik-Stelle blieb unbesetzt, so dass im Landtag Ende 1928 eine DNVP-Anfrage diesbezüglich gestellt wurde. Das Ministerium antwortete, dass zwei bedeutende Gelehrte abgesagt hätten (Nohl und Litt), aber eine Wiederbesetzung Mitte 1929 zu erwarten stehe. Verkompliziert wurde die Lage 1928/29 durch die Verknüpfung mit der Stelle für Philosophie (hier im März 1929 Ernennung von Paul Tillich) und der für Psychologie, bei der auch die Naturwissenschaftliche Fakultät mitzusprechen hatte. Ende 1928 stimmte diese wie auch die Philosophische Fakultät und das Kuratorium für die Übertragung der Pädagogik-Professur an den Psychologen Max Wertheimer und die Vergabe der Psychologie-Stelle an den Frankfurter nichtbeamteten Extraordinarius Adhémar Gelb oder den Rostocker David Katz. Aber das Ministerium und Becker persönlich lehnten diese Lösung ab und forderten im November 1929 neue Vorschläge von Pädagogen und eine Äußerung zur Person Ernst Kriek an.²¹⁷

Die folgende Vorschlagsliste wich von den üblichen Bahnen ab und verband dies mit einer Fundamentalkritik der zeitgenössischen Pädagogik (Dok. Nr. 223). „Die Art, wie zur Zeit Pädagogik in den meisten Fällen getrieben wird, ist höchst unerfreulich. Der eigentliche, oft wertvolle erziehungstechnische Teil wird unterbaut durch eine mangelhafte eklektische und unselbständige Philosophie. [...] Oder es wird eine ebenso unselbständige, von der Forschung längst überholte Biologie und Anthropologie zugrunde gelegt. Oder es wird allgemein Bekanntes aus Soziologie, Ethnologie und Historie zur Begründung und Ausschmückung benutzt. Dieses Verhalten hat die Pädagogik vielfach um ihr wissenschaftliches Ansehen gebracht. Sie muß als Wissenschaft für die jetzigen Verhältnisse neu begründet werden.“ Weiter hieß es: „Die Pädagogik ist eine komplexe Wissenschaft. Sie enthält – abgesehen von ihrer historischen Seite – philosophische, soziologische, psychologische und technisch-politische Elemente. Niemand ist imstande, alle diese Gebiete in selbständiger Weise zu beherrschen. Wird der Versuch gemacht, sie trotzdem zu behandeln, so entsteht der eben gekennzeichnete Dilettantismus.“ Zwecks „Verbindung der wissenschaftlichen Pädagogik mit der heute lebendigen pädagogischen Wirklichkeit“ schlug die Fakultät vor, den Lehrstuhl frei zu lassen und die Gehaltsmittel für Lehraufträge an praktisch tätige Persönlichkeiten aus der modernen pädagogischen Bewegung zu verwenden. Man denke hierbei an Erich Weniger, Fritz Klatt, Fritz Karsen oder Walter Schönbrunn. Als Alternative zu

217 Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 2, Bl. 332–336, 386–395 und 402–405; Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 3, Bl. 97 (Antwort auf DNVP-Anfrage), Bl. 105 f. (4.12.1928), Bl. 155 (Kultusministerium 12.11.1929).

dieser favorisierten Lösung wurden *pari passu* drei Namen für das freie Ordinariat präsentiert, die unterschiedliche Richtungen vertraten. Für die von der Psychologie herkommende Richtung nannte die Fakultät erneut Adhémar Gelb und den Schweizer Paul Häberlin, aus der sozialpädagogischen Praxis wurde auf Carl Mennicke und Ministerialrat Robert Ulich verwiesen, für die historische arbeitende Pädagogik hielt man erneut Julius Stenzel für geeignet. Den Dozenten an der Frankfurter Pädagogischen Akademie Ernst Kriek lehnte die Fakultät dezidiert ab. Dessen Sprache sei unscharf, er häufe „oft nur unselbständiges Bildungswissen“ an, so „daß verhältnismäßig wenig Ergebnisse zutage treten, die praktisch weiterführen können“, er gehöre „einer letztlich unfruchtbaren Schulpädagogik“ an. Der so Kritisierte wandte sich ab 1930 völkischen Kreisen zu, wurde 1931 nach einem öffentlichen Heil auf das zu erstrebende „Dritte Reich“ an die Pädagogische Akademie Dortmund versetzt, 1932 NSDAP-Mitglied und im April 1933 Rektor der Universität Frankfurt. Seine „Nationalpolitische Erziehung“ (1932) vertrat völkische Gedanken, aber 1938 legte er nach einer Kontroverse unter NS-Rassetheoretikern alle Ämter bis auf den Lehrstuhl nieder.²¹⁸

Das Ordinariat für Pädagogik erhielt ironischerweise im April 1933 genau Kriek, denn 1930 war das Ministerium der favorisierten Lösung der Fakultät gefolgt, hatte Lehraufträge u. a. an Fritz Karsen vergeben und den religiösen Sozialisten Mennicke zum Honorarprofessor ernannt. Über diese Kandidaten hatte Ministerialrat Windelband im März 1930 externe Voten bei vier Fachgrößen eingeholt: Spranger – Berlin, Litt – Leipzig, Nohl – Göttingen und Georg Kerschensteiner – München. Diese Männer galten dem Ministerium offenbar als die führenden Vertreter der Disziplin an deutschen Universitäten.

In *Halle* gelang die Findung eines praktischen Pädagogen als Extraordinarius schon zwischen 1923 und 1925 nicht. Unmittelbar nach dem Tod des philosophisch orientierten Max Frischeisen-Köhler fragte der 1918/19 als USPD-Unterstaatssekretär im Kultusministerium amtierende Max Hermann Baeye, nunmehr Professor an der Handelshochschule Nürnberg, bei Becker an, ob er dessen Extraordinariat übernehmen oder (dotierter) Honorarprofessor in Halle werden könne. Dessen Stelle falle der Abbauverordnung zum Opfer und wegen einer Honorarprofessur müsse er bei der Fakultät vorfühlen, erwiderte das Ministerium. Als Baeye brieflich so tat, als sei seine Honorarprofessur beschlossen, sagte Richter ihm klar ab und notierte, dass Baeye in Halle „auf entschiedene, wie mir scheint begründete, Ablehnung seitens der Prof. Ziehen und Menzer gestoßen“ sei. „Es wurde auf den Mangel an wissenschaftlichen Leistungen gewiesen.“

Als Ende 1924 die Stelle doch zur Neubesetzung anstand, präsentierte die Fakultät *primo et unico loco* den Paulsen-Schüler Paul Ziertmann, seit 1920 Ministerialrat und Referent für Fortbildungsschulen im Handelsministerium. Vermutlich war er nicht bereit, nach

218 Zu Kriek vgl. Horn, Klaus-Peter, „Die Hauptsache ist, daß ein deutlicher Protest erfolgt.“ Die ‚Strafversetzung‘ Ernst Kriecks 1931 im Kontext, in: Jahrbuch für historische Bildungsforschung 8 (2002), S. 289–320.

Halle zu wechseln. Nun brachte das Ministerium den Marburger Gymnasialdirektor und Neuphilologen Ernst Otto ins Gespräch und fügte hinzu, dass man diesen gern auf einer planmäßigen Professur in Preußen sähe. Die Fakultät erneuerte ihre Präferenz für Ziertmann, da nur dieser Pädagogik und Philosophie gleichermaßen abdecke. Das Ministerium bedeutete der Fakultät, es solle ein Philosoph berufen werden und erbat eine Stellungnahme zum Neukantianer Richard Kroner – Technische Hochschule Dresden. Kurz danach trat der Hallesche Lehrerverein in einer Eingabe nachdrücklich für einen Pädagogen ein, der auch für die geplante Pädagogische Akademie in der Saalestadt nötig sei. Zudem traf ein Separatvotum des Philosophen Paul Menzer und des Philosophen und Psychologen Theodor Ziehen ein, die Ernst Otto unter Berufung auf Sprangers Urteil durchaus für geeignet hielten. Die Fakultätsmehrheit bestand in ihrer dritten Äußerung vom März 1925 primär auf einem Pädagogen in der Person von Ziertmann. Sekundär schlug sie die Philosophen Karl Siegel – Czernowitz, Heinz Heimsoeth, Herman Schmalenbach – Göttingen und den beamteten Extraordinarius in Rostock, Emil Utitz, vor. Kroner sei ungeeignet, seine Werke nicht befriedigend, sein Grundriss der Philosophie „Von Kant bis Hegel“ (2 Bde., 1921 und 1924) sei speziell bezüglich Hegels von ungleichmäßiger Qualität. Kroners innovative Hegel-Neuinterpretation wurde so brüsk beiseite gewischt. Der Kurator erläuterte im Januar 1925, die Professoren Menzer und Ziehen könnten sich nur auf Ziertmann einigen; sei ein Pädagoge nicht konsensfähig, solle das Ministerium einfach einen Philosophen berufen. Im März 1925 ergänzte er, die Mehrheit halte an Ziertmann nur aus Prestige Gründen fest; Otto sei angesichts des Separatvotums von Menzer und Ziehen vermutlich durchsetzbar. Das Ministerium berief im September 1925 den gebürtigen Prager jüdischer Herkunft Utitz. Er lehrte bis April 1933 u. a. Kunstphilosophie, kehrte unter Verfolgungsdruck nach Prag zurück, wo er an der Deutschen Universität Kollege von Ernst Otto wurde, und überlebte im KZ Theresienstadt als Bibliotheksleiter. Die Pädagogik an der Universität Halle blieb bis 1933 und darüber hinaus schwach besetzt.²¹⁹

An der Universität *Königsberg* stellte sich bereits 1922 das Problem von Konkurrenz und Abgrenzung zwischen Pädagogik und Psychologie. Das durch den Etat 1922 geschaffene Pädagogik-Ordinariat erhielt der in Frankfurt habilitierte Otto Schultze, der auch auf dem Gebiete der Psychologie gearbeitet hatte, und dem die Leitung des Psychologischen Seminars übertragen wurde. Dagegen wandte sich die Fakultät: „Es würde durch die vom Ministerium ganz gegen die Absicht der Fakultät vollzogene Kombinierung von Pädagogik und Psycho-

219 Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 6, Bl. 110 f. (Baeg 23.10.1923, Kultusministerium 20.11.1923), Bl. 128 (Baeg 27.11.1923), Bl. 178 (Zitat Richter), Bl. 395 f. (Vorschlagsliste und Antwort Kultusministerium 28.10.1924), Bl. 424 (Kurator 23.1.1925), Bl. 425–427 (Fakultät 19.12.1924, Kultusministerium 17.2.1925). Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 7, Bl. 11 f. (Eingabe Lehrerverein), Bl. 15 (Separatvotum), Bl. 17–19 (Vorschlagsliste 10.3.1925), Bl. 20 (Kurator), Bl. 23 (Vereinbarung Utitz 25.9.1925). Zu Utitz und Halle vgl. Horn, Erziehungswissenschaft, S. 47, zum Berufungsvorgang Tilitzki, Die deutsche Universitätsphilosophie, S. 241–243.

logie die verheißungsvolle Entwicklung, die die experimentelle Psychologie hier genommen hat, aufs Äußerste gefährdet und letztlich mindestens eine starke Zurückdrängung der Psychologie zu erwarten sein. Die wenn auch ungewollte Schädigung einer Disziplin an unserer Universität würde aber im striktesten Widerspruch mit den wiederholt gegebenen Zusicherungen besonders wohlwollender Förderung der Königsberger Interessen stehen.“ (Dok. Nr. 225 a) Die Psychologie war in Königsberg auch experimentell betrieben worden, während die Pädagogik fast ausschließlich geisteswissenschaftlich arbeitete. Nun befürchtete man den Wegfall der Stelle des nach Göttingen gewechselten Psychologen Narziß Ach und schlug für dessen Nachfolge den Denk- und Sprachpsychologen Karl Bühler vor, der kurz vor einer Berufung nach Wien stand. Das Kultusministerium verwies in seiner Antwort auf die psychologischen Arbeiten Schultzes, was dessen Lehrauftrag auch für Psychologie rechtfertige, erklärte sich aber bereit, nach Vorlage einer Vorschlagsliste zur Nachfolge Achs einen allgemeinen Philosophen für Königsberg zu berufen (Dok. Nr. 225 b). Die Stelle erhielt bis 1931 der zunehmend völkisch orientierte Heinz Heimsoeth (1933 NSDAP). Dem Antrag der Fakultät im Folgejahr, ein neues Ordinariat für Psychologie zu schaffen, war kein Erfolg beschieden.²²⁰

Die Psychologie wurde mehrfach zugunsten von Pädagogik und Philosophie geschwächt, denn gemäß C. H. Beckers Konzeption sollten diese beiden Fächer weltanschaulich republikanische Einheit unter den Studierenden verankern. Als, wie oben beschrieben, 1930 in Breslau der Pädagoge Siegfried Marck auf eine Professur für Pädagogik und Psychologie berufen wurde, richtete Karl Bühler aus Wien, bald Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, die Klage an Ministerialdirektor Richter, dass damit im ganzen preußischen Osten kein Ordinariat (primär) für Psychologie und kein Seminar mehr bestehe. Binnen kurzem sei zum dritten Male eine Psychologie-Stelle für Pädagogik verwandt worden. Richter beschwichtigte ihn. Die Breslauer Konstellation sei „überaus kompliziert“ gewesen und man habe keineswegs dauerhaft gegen die Psychologie entschieden; in besseren Zeiten solle „das Verlorengegangene zurückgewonnen werden.“ Bis 1933, ja bis in die frühe Bundesrepublik gelang dies nicht.²²¹

Im *Fazit* ist zur Pädagogik folgendes festzustellen. Ihre Herauslösung aus der praktischen Philosophie wurde weitergeführt, aber zugleich entwickelte sich eine neue Konkurrenz zur Psychologie. Kultusministerium wie Landtagsmehrheit drängten vielfach auf Pädagogik-Ordinate an Universitäten und erreichten einige neue Stellen; der Großteil des Zuwachses

220 Zu Schultze und Heimsoeth vgl. bereits Tilitzki, *Die deutsche Universitätsphilosophie*, S. 112–117.

221 Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 10, Bl. 36 f. (Bühler 18.4.1930, Richter 23.5.1930). Die Zentrierung auf Pädagogik als republikanisches Weltanschauungsfach in Königsberg, Halle und Breslau konstatiert bereits Tilitzki, *Die deutsche Universitätsphilosophie*, S. 349, ebd., S. 293 auch Zitate aus dem im Text referierten Schreiben Richters.

im Personal lag jedoch bei nichtbeamteten Extraordinarien und Honorarprofessuren. Eine weitere Aufwertung des Faches erfolgte durch die seit Mitte der 1920er Jahre neugegründeten Pädagogischen Hochschulen zur Volksschullehrer-Ausbildung, die hier nicht im Fokus stehen. Zentren des Faches mit fünf bis sieben Stellen fanden sich auch deshalb außerhalb Preußens an den Technischen Hochschulen Braunschweig und Dresden, in Gießen, Hamburg, Jena und Leipzig. Offenkundig bestanden Differenzen über Gegenstände, Methoden und Ziele der Pädagogik fort, was sich speziell anhand der Frankfurter Vorschlagsliste von 1930 (Dok. Nr. 223) nachvollziehen lässt. Der Rechtsschwenk der universitären Studentenschaften schon Ende der 1920er Jahre und verstärkt in der Krise 1932/33 konnte mit Pädagogik nicht verhindert werden. Trotz Gründungen selbständiger Pädagogik-Seminare in Frankfurt/M. 1918, Göttingen und Münster 1920, Köln und Königsberg 1922, gab es noch 1930 keine derartigen Einrichtungen in Bonn, Greifswald, Kiel, Königsberg und Marburg. Unter nationalsozialistischer Herrschaft ging die Zahl der planmäßigen Stellen beinahe wieder auf das Niveau von 1919 zurück, denn viele Maximen und Ansätze der Pädagogik bis 1933 passten nicht zu einer auf Kampf und Befehl, gewaltsame Ausgrenzung und Radikalismus ausgerichteten Weltanschauung.²²²

7. Physik (Universitäten Berlin – Marburg)

Von den Naturwissenschaften wird im Rahmen der vorliegenden Edition die Physik betrachtet. Sie war mit Relativitätstheorie, Kernphysik und Quantenmechanik die intellektuelle Leitdisziplin im frühen 20. Jahrhundert, auch quasi deutsches Parade-Fach, und bekam etwas später im Wettlauf zur Bombe besondere militärische Bedeutung. Von den in den Dokumenten genannten Physikern erhielten zwischen Jahrhundertwende und frühen 1950er Jahren fast ein Dutzend einen Nobelpreis: Wilhelm Wien, Max von Laue, Max Planck, Johannes Stark, Albert Einstein, James Franck, Gustav Hertz, Werner Heisenberg, Erwin Schrödinger, für Vorkriegsarbeiten 1943 bzw. 1954 noch Otto Stern und Max Born.

Die Entwicklung des Faches Physik ist mit Monographien, Biographien sowie Editionen zu wichtigen Personen gut erforscht. Auch Zitate aus den Akten von Fakultäten oder Berufungslisten finden sich in mancherlei Werken. Die hier edierten Dokumente behandeln zentrale Fragen der Zeit: Aktuelle Forschungsrichtungen werden beurteilt und die Kontroverse um die Einsteins Werk sowie die Quantenmechanik ablehnende Gruppe Stark/Lenard berührt, die Spannungen zwischen der seit Einstein aufgewerteten theoretischen Physik und der unter Ausstattungsmängeln leidenden experimentellen Physik werden beleuchtet, die Differenz zwischen den Zentren der Physik in Berlin und Göttingen und den primär

²²² Zur Expansion der Pädagogik vgl. Horn, Erziehungswissenschaft, S. 69–73 und 86–89, zu den Seminaren S. 61–63.

Ausbildung von Lehrern betreibenden Physikalischen Instituten kleinerer Universitäten scheint auf, nicht zuletzt geht es um die 1933 erzwungenen Rücktritte eines halben Dutzends prominenter Physiker (Einstein, Franck, Haber, Schrödinger, Born, Otto Stern). Letzteres war der Tatsache geschuldet, dass sich vergleichsweise viele führende Physiker – obwohl im Weltkrieg für das deutsche Militär bzw. gar im Gaskrieg tätig wie Nernst, Franck, Hertz, Hahn, Born, Ladenburg, zudem bekanntlich der physikalische Chemiker Fritz Haber und der Mathematiker Richard Courant – ab 1918 politisch Mitte-links verorteten bzw. in den Jahren 1930 bis 1933 dem Nationalsozialismus öffentlich ablehnend gegenüberstanden. Die Dokumente berühren auch die Nachbarwissenschaften (physikalische) Chemie und Mathematik. Letztere erfuhr ab 1933 gleichfalls eine massive „Säuberung“ und personelle Dezimierung.²²³

Die edierten Dokumente betreffen zunächst *Berlin*. Hier stand 1922 durch den Wechsel von Walther Nernst an die Spitze der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die physikalische Chemie zur Besetzung an (Dok. Nr. 226). Hierbei argumentierte man, dass das Universitätsinstitut weder für Forschungen zur Atomphysik noch zu solchen zur Kolloidchemie hinreichend ausgerüstet war und deshalb Otto Hahn bzw. Herbert Freundlich besser an den entsprechenden Kaiser-Wilhelm-Instituten zu belassen seien. Von den drei vorgeschlagenen Kandidaten, die zur Lehre in physikalischer Chemie besonders geeignet schienen, erhielt Max Bodenstein, der die chemische Kinetik begründete, den Ruf.

In die wenig später anstehende Besetzung des Ordinariats für experimentelle Physik griff der Nobelpreisträger Johannes Stark, gerade im Streit um die Habilitation eines Einstein-kritischen Schülers von seiner Würzburger Professur geschieden, privatbrieflich ein: „Die mathematisch-spekulative Richtung, deren Führer Einstein und Sommerfeld sind, und vor deren Einfluss sich leider auch die Herren Planck und Laue beugen, wird alles daran setzen, ihren Schildknappen, den Herrn Franck, von Göttingen nach Berlin zu bringen. Diese Berufung würde indes für die deutsche Physik geradezu verhängnisvoll werden. Gerade Herr Franck ist nämlich derjenige Physiker, auf den am meisten mein Vorwurf zutrifft, daß er die Antworten des Experiments nicht so hinnimmt, wie sie gegeben werden, sondern sie so zurechtfrisirt, daß die Theorie stimmt.“ (Dok. Nr. 227 a) Die Fakultät indes setzte in ihrer Vorschlagsliste vom November 1922 die Vетtern Willy Wien – München und Max Wien – Jena an die Spitze und den deutlich jüngeren, gerade nach Göttingen

223 Zu den Disziplinen: Nye, Mary Jo (Hrsg.), *The Modern Physical and Mathematical Sciences*, Cambridge 2002, S. 191 ff. sowie Jungnickel, Christa/McCormmach, Russell (Hrsg.), *Intellectual Mastery of Nature. Theoretical Physics from Ohm to Einstein*, Bd. 2: *The Now Mighty Theoretical Physics 1870–1925*, Chicago 1986, S. 211 ff. Metzler, Gabriele, *Internationale Wissenschaft und nationale Kultur. Deutsche Physiker in der internationalen Community 1900–1960*, Göttingen 2000, S. 145–165. Schirmmayer, Arne, *Die Physik im Krieg*, in: *Physik-Journal* 13 (2014) Nr. 7, S. 43–48. Zur Resistenz 1933 vgl. bereits Beyerchen, Alan D., *Wissenschaftler unter Hitler. Physiker im Dritten Reich*, Köln 1980, S. 36 ff. Editionen werden bei den zugehörigen Vorgängen angemerkt. Zur Mathematik vgl. Bergmann, Birgit/Epple, Moritz (Hrsg.), *Jüdische Mathematiker in der deutschsprachigen akademischen Kultur*, Berlin/Heidelberg 2009.

berufenen James Franck erst auf Platz 3 (Dok. Nr. 227 b). Alle drei Kandidaten lehnten den Wechsel nach Berlin ab, da das Institut nicht zeitgemäß ausgestattet war und sie ihre bisherigen Wirkungsorte nicht verlassen wollten – Indiz für einen gewissen Bedeutungsverlust der Berliner Universitätsphysik in jenen Jahren, analog dem Attraktivitätsverlust im Fach Mathematik um 1920.

Mit einer zweiten Vorschlagsliste wurde, da Philipp Lenard als zu alt und Friedrich Paschen als zu verwurzelt in Tübingen galt, unico loco Jonathan Zenneck – Technische Hochschule München proponiert (Dok. Nr. 227 c). Er sollte weiter zu elektrischen Wellen forschen und das Institut auf alte Höhen bringen. Die Lösung der offenen Personalfrage ergab sich indes im Frühjahr 1924 auf andere Weise, denn der mit den vielen Verwaltungsaufgaben eines Präsidenten der Reichsanstalt unzufriedene Chemie-Nobelpreisträger Nernst wollte wieder selbst forschen. Er übernahm das Ordinariat für experimentelle Physik bis 1932.

Aus dem Jahre 1924 stammt ein Schriftwechsel zwischen Kultus- und Finanzministerium zur Frage der Erhöhung des Gehalts von Nobelpreisträger Max Planck, der die Nachfolge Nernsts an der Spitze der Reichsanstalt auf Wunsch des Kultusministeriums abgelehnt hatte (Dok. Nr. 228 a–b). Für diesen Verzicht sollte er statt 10.500 RM nun 13.000 RM Grundgehalt erreichen. Das Finanzressort sah jedoch keine Veranlassung dazu, da Planck im Alter von 66 Jahren kurz vor der Emeritierung stehe und man Sondergehälter, die nun, anders als vor 1914, fast Ministerialdirektoren-Vergütungen entsprachen, bereits etwa 50 Mal gewährt habe. Der Einwand des Kultusministeriums, dass der weltberühmte Planck sicherlich weiter lehren und forschen werde, was „der Universität Berlin von unschätzbarem Werte sein“ müsse, und die gelinde Drohung mit einer Staatsministerialberatung reichten nicht aus. Das Finanzressort rechnete demgegenüber vor, dass Planck trotz des mit Sonderzulage höheren Gehalts als Präsident der Reichsanstalt eine um 1.602 RM niedrigere Jahrespension erhalten haben würde, denn Emeriten erhielten ja 100 % Gehaltsfortzahlung. Eine gewisse Grundgehaltserhöhung könne erst gewährt werden, wenn Plancks Gesamtbezüge, speziell seine Kolleggeld-Garantie, offengelegt würden (Dok. Nr. 228 c). Da das Kultusministerium, wie erwähnt, diese Garantie oder auch individuelle Zulagen generell aus allgemeinen Fonds finanzierte und in der Regel vor dem Finanzressort geheim hielt, brach es den Schriftwechsel über das Gehalt im März 1925 ab. Planck erhielt pro forma einen mit 3.000 RM vergüteten separaten Lehrauftrag; diese Summe sollte auch dem Emeritierten gezahlt und so der Nobelpreisträger lebenslang schadlos gehalten werden. Auch andere länger zurück liegende Vereinbarungen bei Anstellung sahen ein nun nicht mehr spitzenmäßiges Gehalt vor, etwa für Werner Sombart. Weil das Finanzministerium 1928 15.000 RM für den 66-Jährigen mit gleicher Begründung wie bei Planck ablehnte, erhielt er eine erhöhte Kolleggeld-Garantie.²²⁴

224 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 4, Bl. 356 und 379 (Finanzministerium 26.4.1928), Bl. 381 (höhere Garantie).

Mit Plancks Emeritierung aufgrund der Altersgrenze 1926 stand die Neubesetzung seiner Professur an. Die Vorschlagsliste betonte, dass bei der nötigen „Umschau unter den deutschen theoretischen Physikern der Gegenwart [...] nur die hervorragendsten, diese aber alle, genannt“ würden. Man fuhr fort: „Eine einzigartige Stellung unter ihnen nimmt Albert Einstein ein, welcher nicht nur auf allen Gebieten der theoretischen Physik bahnbrechend gewirkt, sondern auch das älteste und wichtigste Gebiet, die Mechanik, welche seit Jahrhunderten als abgeschlossen galt, auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat.“ (Dok. Nr. 229) Allein Einstein wolle partout nicht das volle Lehrdeputat eines Ordinarius übernehmen, sondern seine Position als Akademieprofessor mit optionaler Lehre behalten. Statt seiner wurden Arnold Sommerfeld – München, Erwin Schrödinger – Zürich und Max Born – Göttingen vorgeschlagen, während Peter Debye als Experimentalphysiker angesehen wurde und Werner Heisenberg als zu jung (25 Jahre) galt. Nach Sommerfelds Absage erhielt Schrödinger 1927 den Ruf und lehrte in Berlin, bis er im Juli 1933 wegen seiner Ablehnung des Nationalsozialismus das Land verließ.²²⁵

Die folgenden vier Dokumente betreffen den wegen der NS-Machtübernahme abgebrochenen Berufungsvorgang zur Nachfolge Nernsts 1932/33. Ein Gutachten des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Friedrich Paschen, hinsichtlich der Besetzung dieses „wichtigsten Lehrstuhles“ Deutschlands im Fach schätzte James Franck als bedeutendsten Experimentalphysiker hoch, aber wandte – nicht grundlos – ein: „Leider steht es indessen mit der Lehrpraxis des Herrn Franck ungünstig. Es ist fraglich, ob Franck im Stande wäre, eine mehrstündige Vorlesung durchzuführen.“ (Dok. Nr. 230 a) Deshalb präferierte er *pari passu* Peter Debye und Gustav Hertz, dessen universelle Breite und gute, allgemeinverständliche Vorträge über Experimentalphysik er lobte. Hans Geiger – Tübingen und Otto Stern – Hamburg nannten Paschen mit gewissem Abstand, da ersterer beinahe ausschließlich zur Radioaktivität arbeite und letzterer auf das Gebiet der physikalischen Chemie übergegangen sei.

Die offizielle Vorschlagsliste der Fakultät nominierte Franck als „die bedeutendste wissenschaftliche Persönlichkeit und den erfolgreichsten Forscher“ gleichwohl an erster Stelle, mit Abstand danach Geiger und Stern (Dok. Nr. 230 b). Breite, Originalität und Anregungsfähigkeit Francks seien unvergleichlich. Die Strahlenforschungen Geigers dagegen beträfen ein begrenzteres Gebiet, obschon Spezialisierung durchaus ein Kennzeichen der modernen Wissenschaft sei. Bei Stern wiederum wurde die „Kühnheit“ seiner außerordentlichen „Experimentierkunst“ als „bewundernswert“ hervorgehoben. Franck solle für Berlin unbedingt gewonnen werden, selbst wenn er nicht die Hauptvorlesung über Experimental-

225 Zur Liste und Sommerfelds Absage vgl. Eckert, Michael, Arnold Sommerfeld. Atomphysiker und Kulturbote 1868–1951. Eine Biographie, Göttingen 2013, S. 382–385. Schrödingers Sicht mit (rückübersetzten) Zitaten aus der Berliner Liste bei: Moore, Walter J., Erwin Schrödinger. Eine Biographie, Darmstadt 2012, S. 205 ff. und Hoffmann, Dieter, Erwin Schrödinger, Leipzig 1984, S. 49–63.

physik übernehmen wolle. Für den als „ersten Physiker Deutschlands“ bezeichneten Franck setzte sich auch Max Planck brieflich ein. Francks Forderungen bezüglich Institutsausbau seien angemessen und die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wolle „im Rahmen ihrer Mittel das Möglichste beizutragen, um ihm so bald als möglich günstige Bedingungen für seine wissenschaftliche Arbeit zu schaffen, wozu ich nicht nur die reine Forschungstätigkeit, sondern auch die Heranbildung von Schülern rechne.“ (Dok. Nr. 230 c)

Franck besprach sich mit Windelband am 19. Januar 1933 in Berlin und sagte am 2. Februar 1933 grundsätzlich zu. Unmittelbar danach wurde die Berufung des jüdischen Franck nach Berlin verzögert. Planck berichtete ihm nach einem Gespräch mit Ministerialdirektor Valentiner am 2. März 1933, dass politische Momente drohten, die Berufung zu verhindern. Am 8. März 1933 schrieb Nernst an Valentiner im Ministerium: „Vielleicht empfiehlt es sich, wenn Franck nicht mehr in Frage kommen sollte, Prof. Geiger in Tübingen schon vor dem 1. April zu berufen, damit er zum 1. Oktober einziehen kann.“ Da jetzt auch die Nachfolge des 68-jährigen Paschen als Präsident der Reichsanstalt anstehe, wäre Geiger der beste Kandidat, da er sowohl für eine Professur wie auch als neuer Präsident der Reichsanstalt sehr geeignet sei. Mit Verfügung vom 30. Juni 1933 schließlich forderte der seit April amtierende nationalsozialistische Ministerialdirektor Georg Gerullis die Fakultät formell zu neuen Vorschlägen auf.²²⁶

Francks Berufung war vom Tisch – aber nicht ohne vorherige klare öffentliche Manifestation dieses Gelehrten, die er, anders als Spranger, nicht zurücknahm. In einer Erklärung, die er in die Presse lancierte, erklärte Franck angesichts des „Juden-Boykotts“ am 1. April und des Berufsbeamtenengesetzes vom 7. April 1933 seinen Amtsverzicht: „Wir Deutsche jüdischer Abstammung werden als Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt. Man fordert, daß unsere Kinder in dem Bewußtsein aufwachsen, sich nie als Deutsche bewähren zu dürfen. Wer im Kriege war, soll die Erlaubnis erhalten, weiter dem Staate zu dienen. Ich lehne es ab, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, wenn ich auch Verständnis für den Standpunkt derer habe, die es heute für ihre Pflicht halten, auf ihrem Posten auszuharren.“ (Dok. Nr. 231) Nachdem Bemühungen, außerhalb des Beamtenverhältnisses Forschungen zu treiben, etwa als Stipendiat der Rockefeller-Stiftung am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut, wegen der dezidiert antisemitischen Einstellung der Senatoren Lenard

226 Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68 D Bd. 4, Bl. 325 und 329–335 (Franck), Bl. 347–349 (Nernst), Bl. 350 (Gerullis 30.6.1933). Brief Plancks nach: Lemmerich, *Aufrecht im Sturm*, S. 193; zu den Anstellungsbemühungen Francks 1933 vgl. ebd., S. 208–210. – Eine ähnliche Sistierung der Berufung ereignete sich im Februar 1933 hinsichtlich des Pflanzenphysiologen Ernst Georg Pringsheim in Frankfurt/M. Die Vereinbarung vom 10.2.1933 wurde im März 1933 formell widerrufen, da Reichskommissar Rust die Genehmigung versagte. Mehrere Klagebriefe Pringsheims, dass er elf Jahre an der Prager Universität auf „Vorposten des Deutschtums ausgeharrt“ habe, änderten nichts daran. Die Vorgänge in: Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 4, Bl. 53 (Vereinbarung), Bl. 58 (Ernennungsschreiben kassiert), Bl. 66 (Absage 25.3.1933), Bl. 77–89 (Klagebriefe Pringsheims).

und Stark und des Kleinmuts anderer Beteiligten zu nichts gelangten, verließ Franck Ende November 1933 das Land Richtung USA.²²⁷

Bei einer Bonner Vakanz hatte Johannes Stark schon 1919 interveniert. Er beurteilte die voraussichtlichen Fakultäts-Kandidaten scharf, brachte sich selbst ins Gespräch und forderte C. H. Becker auf, außerhalb des Bonner „Fakultätsklüngels“ stehende, namentlich von ihm benannte Männer, darunter den ihm befreundeten Philipp Lenard, gutachtlich zu hören (Dok. Nr. 232 a). Lenard, tatsächlich zur Meinungsäußerung aufgefordert, erachtete prompt den Katholiken Heinrich Konen für ganz ungeeignet, Clemens Schaefer für passend, aber Johannes Stark für die optimale Besetzung (Dok. Nr. 232 b). Die Bonner Fakultät hielt indes am Favoriten ihrer Vorschlagsliste Friedrich Paschen fest und wies Stark zurück. Dessen Leistungen würden unterschiedlich beurteilt, vor allem aber habe Stark gegen den bisherigen Ordinarius Heinrich Kayser „wiederholt derartig ungehörige und wegwerfende Angriffe in wissenschaftlichen Veröffentlichungen gerichtet, daß wir unmöglich einen solchen Mann als Nachfolger unseres verdienten Kollegen vorschlagen können.“ (Dok. Nr. 232 c) Der vom Kultusministerium zur Erwägung gestellte Peter Debye wurde fachlich als theoretischer Physiker abgewertet, obwohl er durchaus auch experimentell gearbeitet hatte. Vor allem wurde er politisch als gebürtiger Holländer abgelehnt: „Unsere Fakultät hat während der Kriegsjahre mit einem Holländer so trübe Erfahrungen gemacht, daß größte Vorsicht am Platze ist. Wenn auch von Herrn Debye ähnliches kaum zu befürchten sein dürfte, so sind wir doch der Überzeugung, daß an unseren Universitäten in jetziger Zeit nur ein Deutscher, der rein national empfindet, angestellt werden darf.“

Extraordinarius Alexander Pflüger benannte in seinem Votum zur Besetzungsfrage die drei zentralen sachlichen Kriterien: Das eingerichtete Bonner Physikalische Institut bedürfe eines spektroskopisch tätigen Experimentators mit neuen Ideen, eines breit ausgewiesenen Mannes und einer Persönlichkeit mit der Fähigkeit zur Nachwuchs-Förderung. All das besitze der völlig unpolitische Paschen (Dok. Nr. 232 d). Auch Wilhelm Wien schaltete sich in die Bonner Besetzungsfrage ein. Paschen sei der beste Kandidat, nämlich Spektroskopiker und zugleich breit aufgestellt: „Das Spezialistentum, das dem geistigen Leben unserer Hochschulen so vielfach vorgeworfen wird, sollte nicht mehr unterstützt werden, als es durch die sich ausbreitende Wissenschaft unumgänglich wird.“ Der Zweiplatzierte Konen sei dagegen kein selbständiger Wissenschaftler, sondern Kandidat einer Gönnerschaft, implizit des „katholischen Klüngels“. Dem dürfe nicht nachgegeben werden, denn aktuelle „Angriffe richten sich besonders auch gegen das vermeintliche Protektionswesen bei den Berufungen. Jeder, der längere Zeit im akademischen Leben steht, wird zugeben müssen,

227 Ähnlich erklärte sich Nobelpreisträger Fritz Haber am 30.4.1933 gegen die „veränderten Anschauungen“ von NS-Kultusminister Rust und betonte gegen das Berufsbeamtengesetz, dass er bei seinen Mitarbeitern am Kaiser-Wilhelm-Institut für physikalische Chemie nicht „nach ihrer rassenmäßigen Beschaffenheit zu fragen“ gedenke. Zit. nach: Szöllösi-Janze, Fritz Haber 1868–1934, S. 656.

daß die Berufungen meistens nach sachlichen Gesichtspunkten vollzogen werden, daß aber Fälle ausgesprochener Protektion nicht allzuselten sind. Den Gegnern der Universitäten könnte jetzt keine wirksamere Waffe in die Hand gegeben werden als einige durch Protektion bedingte Berufungen.“ (Dok. Nr. 232 e)

Das Kultusministerium folgte dem Tenor der fachkundigen Äußerungen und einem nochmaligen Beharren der Bonner Fakultät auf Paschen und bot ihm das Ordinariat an. Nun stellte sich die Gehaltsfrage, denn Württemberg wollte Paschen halten. Das Kultusministerium erbat beim Finanzressort 10.000 M Gehalt, gab 3.100 M Remuneration hinzu und gewährte beachtliche 26.000 M Kolleggeld-Garantie (Dok. Nr. 232 f). Im April 1920 stornierte Kultusminister Haenisch aber Paschens Bestallung, denn dieser machte wegen der alliierten Besatzung, der veralteten Ausstattung des Instituts und des Mangels an Fachkollegen in Bonn einen Rückzieher. Heinrich Koenen, aktives Zentrumsmittglied, 1929–1931 Rektor der Universität Köln und bis 1933 auch Wissenschaftspolitiker beispielsweise im Rahmen der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, wurde für wesentlich geringere Vergütung ernannt und lehrte bis zur Zwangsemeritierung 1934. Später spielte er noch eine Rolle als Kultusminister (CDU) von Nordrhein-Westfalen 1946/47.²²⁸

Das Verhältnis von angewandter und theoretischer Physik beleuchtet ein Antrag der *Breslauer* Fakultät an das Kultusministerium, ein selbständiges Institut für theoretische Physik zu errichten, da der Experimentalphysiker allein über die Institutseinrichtungen bestimme, der Extraordinarius für theoretische Physik jedoch über keinerlei Mittel verfüge (Dok. Nr. 233 a). Ordinarius Otto Lummer argumentierte gegen den Fakultätsbeschluss, der überstürzt und mit knapper Mehrheit gefasst worden sei. Er unterstütze den Unterricht in theoretischer Physik, sei für umgehende Ernennung des Extraordinarius zum persönlichen Ordinarius, gönne diesem einen Assistenten und eigene Mittel, aber erwarte von einer an Universitäten kaum üblichen Aufspaltung des Instituts wenig Gutes (Dok. Nr. 233 b). Da der Kurator Lummer Recht gab, forderte das Ressort die Fakultät zur Überprüfung ihres Antrags auf und schnitt diesem en passant jede Realisierungschance ab, „da die überaus ernste Finanzlage des Staates dazu zwingt, jede nicht unabweisbar notwendige Neugründung von Instituten zu unterlassen.“ (Dok. Nr. 233 c)

Das hier in Rede stehende Breslauer Extraordinariat für theoretische Physik war noch im gleichen Jahr 1920 wegen des Weggangs von Clemens Schaefer neu zu besetzen. Die Berufungsliste nannte nicht zufällig an erster Stelle Eduard Grüneisen, weil er auch experimentelle Arbeiten vorzuweisen hatte (Dok. Nr. 234). Beim Zweitplatzierten Schrödinger wurde diese Verbindung gleichfalls hervorgehoben und zudem seine mathematische Bil-

228 Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 7, Bl. 168 f. (Fakultät 30.9.1919), Bl. 189 (Vereinbarung mit Paschen), Bl. 245 (Haenisch storniert die Bestallung). Die Gründe für Paschens Rückzieher nennt Swinne, Edgar, Friedrich Paschen als Hochschullehrer, Berlin 1989, S. 82–84. Zu Koenen vgl. www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoennlichkeiten/K/Seiten/HeinrichMathiasKoenen.aspx [gelesen am 11.5.2015].

dung. Er wurde schnell ernannt, wechselte jedoch schon 1922 als in stabilen Franken gut dotierter Ordinarius nach Zürich auf die früher von Einstein und Max von Laue innegehabte Lehrkanzel.²²⁹

Die Reihe der Dokumente zum zweiten Zentrum der Physik in Preußen, *Göttingen*, startet mit einem Schreiben des Industriellen und Mäzens Henry von Böttinger, der 1898 mit Felix Klein die Göttinger Vereinigung zur Förderung der angewandten Physik als erster gemeinsamer Förderorganisation von Industrie und Universität gegründet hatte. In der aktuellen Situation drohten angesichts lukrativer auswärtiger Angebote Weggänge, u. a. von David Hilbert, und die Gewinnung von Max Wien stehe auf der Kippe. Damit sei, so Böttinger, „die Gefahr eines Zusammenbruches der seitherigen leitenden Stellung Göttingens auf dem Gebiete der mathematischen und physikalischen Wissenschaften sehr groß.“ (Dok. Nr. 235) Um „eine solche Katastrophe“ zu vermeiden, erklärte er sich namens der Vereinigung bereit, künftig 6.000 M jährlich als Gehaltszuschuss für Wien zu zahlen. Für die Einrichtung eines geplanten Institutsneubaus könne er jedoch angesichts des Verlusts flüssiger Mittel in nun wertlosen Kriegsanleihen nur einen Zuschuss von maximal 25.000 M zusagen. Der Institutsausbau für Mathematik und Physik erfolgte erst ein Jahrzehnt später mit Hilfe US-amerikanischer (Rockefeller-)Stiftungsgelder.

Göttingen drohte auch die Abwerbung von Peter Debye durch die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, die 30.000 Franken Jahresgehalt und mehrere 100.000 Franken für Forschungszwecke anbot. Um ihn in Göttingen zu halten, erbat das Kultus- beim Finanzministerium 12.000 M Gehalt (Dok. Nr. 236). Die gleiche Summe benötige man zur Gewinnung des Mathematikers Luitzen Egbertus Jan Brouwer für Berlin. Die Lage sei grundsätzlich schwierig: „Wie auf wirtschaftlichem Gebiet benutzt das Ausland den Tiefstand unserer Valuta, um besonders ausgezeichnete Vertreter deutscher Wissenschaft für sich zu Bedingungen zu gewinnen, denen die preußische Unterrichtsverwaltung auch nicht annähernd folgen könnte, wenn sie sich an die für normale Verhältnisse gegebenen, jetzt zweifellos zu engen Richtlinien halten müßte. Unter diesen Umständen ist es doppelt Pflicht der Unterrichtsverwaltung, das Äußerste zu tun, um die drohende geistige Verarmung und die daraus folgende Ausschaltung Deutschlands auch aus dem geistigen Wettbewerb der Nationen zu verhindern.“ Becker beschwor die Notwendigkeit, dagegen „nationale Kulturpolitik zu treiben“. Beide Männer waren gebürtige Niederländer und C. H. Becker betonte, dass deren Anstellung in Preußen im Ausland „auch politisch gut“ wirke, weil man daraus ersehe, „daß die deutsche Wissenschaft gesonnen ist, im Wettbewerb mit den ausländischen Wissenschaften ihren alten Rang zu behaupten.“ 1920 reichten die 12.000 M Gehälter jedoch nicht aus, um Debye zu halten oder Brouwer zu gewinnen.

Mit der Rufablehnung durch Max Wien, der das Jenaer Institut präferierte und sich am Rang als persönlicher Ordinarius stieß, stand das Extraordinariat für angewandte Elektrizität

229 Vgl. Moore, Schrödinger, S. 124–132; das Züricher Gehalt betrug 14.000 Franken zuzüglich Kolleggelder.

tät weiterhin zur Besetzung an. Eine neue Vorschlagsliste nannte vier jüngere Männer, die auch gewisse Praxiserfahrung besaßen, an der Spitze den Siemens-Oberingenieur Max Rüdenberg (Dok. Nr. 237 a). Vom Ministerium zu einer Einschätzung aufgefordert, präferierte Max Wien jedoch nicht ihn, da „er unter meinen Fachgenossen vielfach nicht sehr beliebt“ sei, sondern Heinrich Barkhausen und Hans Georg Möller, „eine der frischesten Persönlichkeiten unter den jüngeren Physikern, sprudelnd von Einfällen und mit einer Begeisterung bei der Arbeit, die auf seine Schüler hinreißend wirkt.“ (Dok. Nr. 237 b) Johannes Stark sprach sich in seiner Bewertung klar für Barkhausen aus, da zwar auch Rüdenberg ein tüchtiger Ingenieur-Physiker sei, aber vermutlich eine höhere Gehaltsforderung stellen würde und „in Göttingen nicht gern die zweite Geige spielen“ wolle (Dok. Nr. 237 c). Obwohl sich beide Externe – immerhin bedauernd wegen seiner angenehmen Persönlichkeit – gegen den Göttinger Privatdozenten Max Reich ausgesprochen hatten, ernannte das Ministerium ihn Mitte August 1920. Zwischenzeitig hielt die Göttinger Fakultät nämlich Reich aufgrund seiner neuesten Arbeiten für geeignet, speziell im vorgesehenen Bereich angewandte Elektrizität. Er hatte im Ersten Weltkrieg bei der Torpedoversuchsanstalt gewirkt, konnte 1933 den „Arier-Nachweis“ erbringen und trat auch in die NSDAP ein.²³⁰

Reichs Stelle wurde im Rahmen zahlreicher Umwandlungen mit dem Staatshaushalt 1920 in ein Ordinariat umgewandelt, aber zwei anderen Professuren Göttingens drohte gemäß Etatvermerk nach dem Ausscheiden ihrer bisherigen Inhaber die Rückstufung auf ein Extraordinariat bzw. gar die Streichung. Dies hätte Göttingen neben den Weggängen von Debye und der Absage Max Wiens schwer getroffen, weshalb das Kultusministerium sich an das Finanzressort wandte (Dok. Nr. 238 a). In Göttingen seien inklusive Reichs Stelle vier Ordinariate für die Lehre in theoretischer und experimenteller Physik nötig. Das Finanzressort gab „bei der besonderen Bedeutung Göttingens für das Gebiet der Naturwissenschaften“ zu, dass die Rückstufung einstweilen unterbleibe. Grundsätzlich erinnerte es zugleich an die Notwendigkeit, bei jeder Vakanz zu prüfen, „ob diese Professur angesichts des Zwangs der wirtschaftlichen Verhältnisse noch unbedingt notwendig ist.“ (Dok. Nr. 238 b) Auf den fiskalischen Ansatz des Jahres 1920, eine Verminderung der Professuren vorzunehmen, ist oben bereits hingewiesen worden. Er griff jedoch auch im Göttinger Fall nicht durch.

Mit vier Stellen ausgestattet, konnte Göttingen 1920 zügig eine für das folgende Jahrzehnt wegweisende Doppel-Vorschlagsliste vorlegen (Dok. Nr. 239): Max Born sollte Debye nachfolgen und der von Born zur Bedingung gemachte James Franck, mit ihm befreundet, gleichzeitig als experimenteller Physiker dazu treten. Mit zwei experimentellen Physikern (Franck und Robert Wichard Pohl) könne die fachlich sinnvolle Trennung der Übungen für die Physik- bzw. Mathematik-Studenten und für die Nebenfach-Studierenden (Chemie, Medizin, Biologie) aufrechterhalten werden, Spezialkollegs seien möglich und als gleich-

230 Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 26, Bl. 418 f. (Fakultät an Wende 7.7.1920).

berechtigte Direktoren des Instituts sollten beide über adäquate Räume und gleiche Sachausstattung verfügen. Pohl komme das etatsmäßige Ordinariat, dem dienstjüngeren Franck der Titel persönlicher Ordinarius zu. Da Franck mit Born und Pohl lange befreundet war, bewährte sich das Arrangement in der Folge auch praktisch. Wesentlich diese Konstellation lag der Blüte der Physik in Göttingen 1921 bis 1933 zugrunde.²³¹

Eine gemeinsame Aktion starteten elf Göttinger Physiker 1922, als die Professur für technische Physik – bisher Ludwig Prandtl – in eine solche für landwirtschaftliche Maschinenlehre umgewandelt zu werden drohte (Dok. Nr. 240). Man hielt das für untragbar, zumal die Einrichtungen des Instituts für angewandte Mechanik vorhanden seien und mit Erwin Madelung ein für Göttingen bestens geeigneter Nachfolger bereitstehe. Die u. a. von der Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover betriebene Änderung der Denomination, die man als staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft und als Abwehr gegen die (welfische) Deutsch-Hannoversche Partei im Umfeld der Volksabstimmung über die Selbständigkeit Hannovers propagierte, ist nicht umgesetzt worden; allerdings erhielt das Landwirtschaftliche Institut einen Erweiterungsbau.²³²

Zugunsten ihres Kollegen Paul Hertz verwandten sich wenig später seine Fachgenossen (Dok. Nr. 241). Als mittelloser, nichtbeamteter Extraordinarius habe Hertz nun ein Stellenangebot vom Reichstelegraphenamt erhalten und müsse dies zur Existenzsicherung seiner Familie annehmen, sofern er nicht in Göttingen auskömmliche Vergütung erlange. Hertz sei ein wissenschaftlich-theoretischer Kopf, verbinde Physik mit Mathematik und werde von Einstein hochgeschätzt. Dieser bescheinigte Hertz, er sei „zweifelloser einer der scharfsinnigsten theoretischen Physiker in Deutschland, von großem Fachwissen und bemerkenswerter Originalität.“ Tatsächlich hat C. H. Becker die Lehrauftragsvergütung für Hertz auf den maximal möglichen Satz erhöht und eine außerplanmäßige Assistentenstelle für ihn verwandt, so dass er bis 1933 in Göttingen verblieb.

Den auch persönlich engen Zusammenhang der Göttinger Physiker und Mathematiker führt deren Eingabe an das Ministerium als wichtigen Grund an, um Franck gegen einen Berliner Ruf in der Leinestadt zu belassen (Dok. Nr. 242 a). Es bestehe „die Gefahr, daß bei Fortfall der persönlichen Freundschaftsbeziehungen Schwierigkeiten oder gar Reibungen auftreten, die unserem wissenschaftlichen Betriebe zum Nachteil gereichen. Francks Weggang läßt uns die Zerstörung ideeller Werte befürchten, zugunsten der entsprechenden

231 Schirmacher, Arne, Dem Experiment verpflichtet, der Theorie aufgeschlossen: James Franck als Experimentalphysiker neuen Stils in Berlin und Göttingen, in: Ebner, Florian (Hrsg.), James Franck – Robert Wichard Pohl. Briefwechsel 1906–1964, Preprint 8 des Deutschen Museums, München 2013, S. 7–13, besonders 10 f. und als Überblick: Rosenow, Ulf, Die Göttinger Physik unter dem Nationalsozialismus, in: Becker, Heinrich, u. a. (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 552–588, bes. S. 552–560.

232 Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 28, Bl. 331 und 355 f.

Einrichtungen an der Berliner Universität, welcher wir in Hinsicht der Mathematik und Physik nach den Äußerungen des Herrn Staatssekretärs uns gleichgestellt geglaubt haben.“ Hinsichtlich der latenten Konkurrenz zu Berlin heißt es: „Wir sind uns wohl dessen bewußt, daß es uns nicht zusteht, zwischen den Interessen der Universitäten Göttingen und Berlin abzuwägen. Wir möchten aber doch dem Ministerium zur Erwägung anheimgeben, daß für Göttingen nicht minder große Dinge auf dem Spiele stehen wie für Berlin.“ Ähnlich argumentierten separat die vier Göttinger Mathematiker: „Die Eigenart unseres wissenschaftlichen Betriebes, welche keine andere wissenschaftliche Stätte mit uns teilt, ist das enge organische Zusammenwirken aller beteiligten Kreise, insbesondere auch das enge Zusammenwirken von Mathematik und Physik“ (Dok. Nr. 242 b), Göttingen verliere mit Franck mehr als Berlin gewänne, zumal die Göttinger Institute für seine Experimente günstiger eingerichtet seien. Man möge ihm ein ähnliches Gehalt wie in Berlin gewähren, da er es ablehne, Rufe als Druckmittel für eigene Gehaltssteigerung zu benutzen. Franck blieb.

Drei Dokumente betreffen die Erwägung des Mathematikers Hermann Weyl 1932, in das neu entstehende Institute for Advanced Study nach Princeton zu wechseln. Bei 15.000 \$ Gehalt, ohne Lehrverpflichtung und im Kreise befreundeter Mathematiker erschien ihm dieser Wechsel attraktiv. Freilich gestand er ein: „Es fällt mir gewiß nicht leicht, dauernd nach Amerika auszuwandern“, weshalb er gegenüber dem Kultusministerium Bedingungen formulierte, unter denen er in Göttingen bleiben würde: „In erster Linie: eine merkliche Erhöhung meiner Bezüge, zum mindesten die Wiederherstellung der Bedingungen meines Anstellungsvertrages vom 6. Juni 30; Sicherung gegen erneute Abzüge, wenigstens für die garantierten Kollegelder, eventuell in Form eines privatrechtlichen Vertrages, und Übernahme der gegenwärtigen und etwaigen zukünftigen Sondersteuern, wie Krisensteuer etc. Ich bin jetzt hier ungünstiger gestellt, als ich es bei meinem Verbleiben in Zürich gewesen wäre.“ Zudem forderte er Emeritierung mit 65 Jahren bei Weiterzahlung eines Teils der Kollegelder, alle vier Jahre ein Semester Urlaub, Befreiung vom Verwaltungsamt des Dekans und eine weitere Stenotypistin für das Mathematische Institut (Dok. Nr. 243 a). Ministerialrat Windelband musste Weyl auf ganzer Linie enttäuschen (Dok. Nr. 243 b). Sein Grundgehalt von 16.000 RM sei bereits an der obersten Grenze, desgleichen die Kollegeld-Garantie von 10.000 RM. Die erbetene Zusage, Weyl künftig von Kürzungen per Gesetz oder Verordnung auszunehmen, sei gesetzlich genauso ausgeschlossen wie ihm bei der Emeritierung einen Teil der Garantie zu belassen. Wenig später wurde eine Göttinger Deputation bei Windelband vorstellig und überbrachte den Hinweis, dass Weyl wohl schon mit kleinen Verbesserungen bleiben würde (Dok. Nr. 243 c). So sollte die Lehrauftragsvergütung in eine steuerfreie Aufwandsentschädigung umgewandelt, eine halbe Schreibkraft zur Verfügung gestellt und Weyls Grundgehalt nach drei Jahren auf eine Aufbesserung hin überprüft werden. Windelband notierte, dass Weyls Präsenz „sehr Erhebliches für das Prestige der Göttinger Fakultät“ bedeute und damit die zuletzt durch den Ruf Francks nach Berlin bestehende Gefahr für die Göttinger Fakultät „von ihrer glänzenden Stellung etwas abzugleiten, wodurch ein besonderes Aktivum preußischer Kulturpolitik geschädigt

würde“, abzumildern sei. Weyl entschied sich Anfang Januar 1933 nicht zuletzt deshalb für Göttingen, weil er auf die Muttersprache nicht verzichten wollte. Drei Monate später bereute er den Entschluss, demissionierte im Oktober 1933 und wechselte nach Princeton, wo er bis 1951 wirkte.

Die nun gänzlich gewandelten Verhältnisse an der Göttinger Fakultät lässt ein Schreiben der nationalsozialistisch geführten Mathematiker-Fachschaft erahnen (Dok. Nr. 244). Es hieß dort: „Die Dozenten und Assistenten des Instituts müssen mit wenigen Ausnahmen als Marxisten und Liberalisten der verschiedensten Färbungen angesehen werden. Prof. Courant, der frühere geschäftsführende Direktor des Instituts, hat 1918 den Novemberverrat durch den Vorsitz im Arbeiter- und Soldatenrat gedeckt, hatte später ein Stadtverordnetenmandat der SPD inne und soll wegen des Bonzentums aus der SPD ausgeschieden sein.“ Mitarbeiter Courants und Weyls wurden denunziert und das Schreiben schloss: „Die Wissenschaft muß in dieser Frage ganz hinter die Politik und die Interessen des Volkes zurücktreten, und das Ausland soll erkennen, daß Deutschland fest entschlossen ist, seine inneren Feinde auf der ganzen Linie unschädlich zu machen.“ Der Weggang und die Zwangsemigration eines Großteils der führenden Göttinger Physiker und Mathematiker aus politischen Gründen bedeutete hier und anderswo eine regelrechte „Selbstenthauptung der deutschen Wissenschaft“.²³³

Die beiden folgenden Dokumente führen an die in Physik nachrangige Universität *Greifswald*. Zunächst belegt ein Stück von 1921 die dortigen bescheidenen Forschungsmöglichkeiten wie auch die Attraktivität eines Wechsels in die Industrie für Extraordinarien. Der 45-jährige persönliche Ordinarius Adolf Bestelmeyer gab seine Professur zugunsten weit besserer Verdienst- und Arbeitsmöglichkeiten bei einer Privatfirma in Frankfurt/M. auf (Dok. Nr. 245). Die Vorschlagsliste zur Nachfolge betonte eingangs, die theoretische Physik habe „im letzten Jahrzehnt so außerordentliche Erfolge aufzuweisen, ihr Gebiet reicht von der theoretischen Behandlung rein praktisch-technischer Fragen bis an die Grenzen der Erkenntnistheorie, der Unterricht in ihr interessiert über die Studierenden der Physik hinaus so weite Kreise, daß sie an allen übrigen Universitäten Preußens bereits durch einen ordentlichen Professor vertreten ist.“ Johannes Stark – bekanntlich voller Ressentiments gegen die theoretische Physik à la Einstein – habe dafür gesorgt, dass mit Bestelmeyer ein technischer Physiker angestellt worden sei. Dies sei nun zu revidieren und mit dem *primo et unico loco* genannten Rudolf Seeliger eine Hausberufung die beste Lösung (Dok. Nr. 246). Zugleich wollte man in Greifswald nicht auf Lehraufträge für angewandte Physik verzichten, denn:

233 Fischer, Klaus, Physik, in: Krohn, Claus-Dieter u. a. (Hrsg.), *Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933–1945*, Darmstadt 1998, Sp. 824–836, Zitat Sp. 826. Vgl. als Überblick: Schappacher, Norbert, *Das Mathematische Institut der Universität Göttingen 1929–1950*, in: Becker, Heinrich u. a. (Hrsg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl., München 1998, S. 523–551, bes. S. 523–532. Die Entlassungen in und Weggänge aus Göttingen dokumentiert in ebd., S. 713–718. Zu Courant vgl. Reid, Constance, *Richard Courant (1888–1972). Der Mathematiker als Zeitgenosse*, Berlin 1979, S. 83–192.

„Durch die intensive Förderung dieser physikalischen Technik besteht zur Zeit noch die Möglichkeit, Deutschland auf dem Gebiet der Physik den Vorrang zu sichern, den es auf dem der Chemie seit langem besitzt und auch durch den Krieg behauptet hat. Es gilt hier vor allem der Konkurrenz Amerikas zu begegnen, das für die Untersuchungsarbeiten der angewandten Physik ganz außerordentliche Aufwendungen macht.“ Drei Privatdozenten aus Göttingen, Jena und Kiel wurden dafür genannt und ein Lehrauftrag für angewandte Physik vergeben. Als die Fakultät wenig später eine dritte Stelle für Physik beantragte, damit gute Kräfte gegen die Verdienstmöglichkeiten in der Industrie an der Universität gehalten werden könnten, lautete eine ministerielle Marginalie dazu: „Für eine kleine Universität wie Greifswald ein drittes Ordinariat oder Extraordinariat für Physik zu erlangen, dürfte bei den heutigen und vorläufig wohl bleibenden Finanzverhältnissen aussichtslos sein. Jedenfalls kann weitere Anregung abgewartet werden.“ Es verblieb bei zwei Stellen.²³⁴

In Halle zielte man für das freie Ordinariat für Experimentalphysik 1924 auf drei geeignete Kräfte, nämlich die Atomphysiker Carl Ramsauer – Danzig und Walter Gerlach – Frankfurt sowie den Spektroskopiker Christian Füchtbauer – Rostock (Dok. Nr. 247 a). Das Ministerium forderte die Fakultät zu anderen Vorschlägen auf, als bei Besprechungen klar geworden war, dass der Physiker auch Vorlesungen für Mediziner und Landwirte halten sollte, also sich keineswegs ausschließlich der aktuellen Forschung im Fach widmen konnte. In ihrer zweiten Vorschlagsliste setzte die Fakultät Füchtbauer an die Spitze und ergänzte um zwei Namen, die als Röntgen- bzw. Lenard-Schüler ausgewiesen waren (Dok. Nr. 247 b). Daraufhin erbat das Kultusministerium eine Äußerung über fünf Physiker (Dok. Nr. 247 c). Die Fakultät lehnte Wilhelm Westphal als unproduktiv und Bernhard Gudden als thematisch zu begrenzt ab und charakterisierte Richard Ladenburg und Peter Pringsheim als unerträgliche, schwierige Persönlichkeiten. Gustav Hertz wurde als rein technischer Physiker mit geringer Lehrerfahrung gekennzeichnet; die Ablehnung fiel aber weniger scharf aus (Dok. Nr. 247 d). In ihrer gleichzeitigen dritten Vorschlagsliste betonte die Fakultät, „daß sie es für wünschenswert hält, auch Gelehrte zu nennen, welche eine andere Arbeitsrichtung besitzen als die speziell durch die moderne Atomphysik gegebene.“ (Dok. Nr. 247 e) In diesem Sinne proponierte sie den erst 31-jährigen Georg Joos, bis 1923 in München NSDAP-Mitglied, und den deutlich älteren gebürtigen Hallenser Eduard Grüneisen, Mitglied der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Letzterer erhielt binnen kurzem den Ruf, sagte aber schnell wieder ab, da Halle weder die Apparate wie in der Reichsanstalt noch den anregenden wissenschaftlichen Gedankenaustausch mit Fachgenossen wie in Berlin biete. Auch Halle litt also unter begrenzter Ausstattung und provinzieller Lage. Nun konnte das Ministerium Gustav Hertz berufen. Um die Stelle in Halle für den damaligen Leiter des Philips-Labors in Eindhoven attraktiv zu machen, sicherte man ihm 11.550 RM Gehalt

234 Zu Bestelmeyer vgl. Buchholz, Lexikon Greifswalder Hochschullehrer 1775 bis 2006, Bd. 3, S. 19. Rep. 76, Va Sekt. 7 Tit. 4 Nr. 22 Bd. 22, Bl. 25 f. (Fakultät 12.7.1921), zit. Marginalie Bl. 26v.

und 12.000 RM Kolleggeld-Garantie zu, erhöhte den Institutsetat auf 16.000 RM und legte 5.000 RM für neue Apparate darauf. Trotzdem wechselte Hertz binnen anderthalb Jahren an die Technische Hochschule Berlin-Charlottenburg, die eine bessere apparative Ausstattung und den Berlin-Bonus aufwies.

Zwei Jahre später erklärte das Ministerium in Person Werner Richters nach Besprechungen mit Hallenser Ordinarien die Physik in der Saalestadt sogar zum „Zentralfach“. Dazu sollte ein freies mathematisches Extraordinariat in die dritte Physik-Professur umgewidmet werden, zumal die oben bereits gestreiften Bemühungen, in Halle „Flugwissenschaft“ zu etablieren, als gescheitert galten (Dok. Nr. 248). Obwohl für Halle „prominente Fachvertreter gewonnen werden“ sollten, setzte die Fakultät in ihrer nachfolgenden Vorschlagsliste für das Extraordinariat für theoretische Physik drei Nachwuchskräfte auf die Plätze: den erst 26-jährigen, aber bereits bekannten Werner Heisenberg, den 29-jährigen Gregor Wentzel und den 31-jährigen Friedrich Hund. Über den Erstplatzierten hieß es: „Herr Heisenberg hat sich trotz seiner Jugend bereits als ein Forscher von ganz außergewöhnlichen Fähigkeiten erwiesen. Insbesondere hat er den Grund gelegt zu einer neuen Quantenmechanik, an deren Weiterentwicklung er als einer der Ersten tätig ist.“ (Dok. Nr. 249) Windelband holte dazu externe Voten bei den Koryphäen Sommerfeld – München, Planck – Berlin, Schrödinger – Zürich, Born – Göttingen ein, aber alle drei Kandidaten sagten ab. Hund schrieb, dass die Mecklenburgische Regierung in Rostock alle seine Wünsche erfülle, und Wentzel antwortete, dass Halle gegenüber der „Möglichkeit, hier mit den Herren Debye und Heisenberg zusammenzuarbeiten“ und eine neue Leipziger Schule für theoretische Physik, die „mit den besten der altbewährten Schulen wird wetteifern können“, zu begründen, abfalle. Weitere Vorschläge waren nötig.²³⁵

Wenig später war auch die dritte Professur, die für Experimentalphysik, neu zu besetzen, denn Gustav Hertz war an die Technische Hochschule Berlin-Charlottenburg gewechselt. Auf der Vorschlagsliste standen zwei Spektroskopiker und der Elektrometriker Gerhard Hoffmann, der auch berufen wurde (Dok. Nr. 250).

Die ab 1. Oktober 1928 freie Professur für angewandte Physik war Mitte 1928 immer noch unbesetzt. Darüber klagte die Deutsche Gesellschaft für technische Physik in einer Eingabe an Minister Becker (Dok. Nr. 251 a). Wenn es an den Gehaltsforderungen von Kandidaten liege, so wolle man darauf hinweisen, „daß bei der heutigen Bedeutung der technischen Physik für die deutsche Industrie und bei dem Ansehen, das die deutsche technische Physik sich heute über die ganze Welt erworben hat, ein solcher Gesichtspunkt doch wohl keine Berechtigung hätte, wenn er wirklich ausschlaggebend sein sollte.“ Das Ministerium erwiderte, dass Gehaltsfragen keine Rolle spielten und man sich der Bedeutung der technischen Physik sehr bewusst sei. Eine Berufung könne jedoch erst erfolgen, nachdem die Stelle für theoretische Physik besetzt sei (Dok. Nr. 251 b).

Mit Vorschlagsliste vom 1. August 1928 proponierte die Naturwissenschaftliche Fakultät ihre Kandidaten für theoretische Physik und nach Konsultation von Schrödinger, Laue, Sommerfeld und Born wurde der in Quantentheorie, Atombau und Dynamik breit ausgewiesene Adolph Smekal berufen (Dok. Nr. 252). Zusammen mit Gerhard Hoffmann stellte er im Herbst 1928 den Antrag auf Gastvorträge für angewandte Physik, denn einen Kandidaten für die Professur wussten sie, zumal rücksichtlich der erst noch zu modernisierenden apparativen Einrichtung, nicht zu nennen (Dok. Nr. 253). Die für zwei Semester beantragten 5.000 RM wurden bewilligt und Vorträge abgerechnet.

Die Professur für technische Physik allerdings blieb weiterhin unbesetzt, denn über die beiden Erstplatzierten einer Vorschlagsliste vom 20. August 1927, Abraham Robert Esau – Jena, später Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, und den Elektrotechniker Heinrich Faßbender – Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin-Adlershof, differierten die externen Gutachten von Hans Rukop (Telefunken), Gustav Mie – Freiburg, Clemens Schaefer – Breslau, Nernst – Berlin und Wien – München. Da beide offenbar ablehnten, nannte Nernst kurz darauf drei weitere Kandidaten, nämlich die Privatdozenten der Technischen Hochschule Berlin Marcello Pirani (Osram-Gesellschaft) und Franz Skaupy sowie Ferdinand Trendelenburg im Labor der Siemens-Werke. 1929 machten Reichslandwirtschaftsministerium und preußisches Innenministerium je einen eigenen Vorschlag (Landmaschineningenieur Rudolf Bernstein und Physiker Max Seddig – Frankfurt). Aber schon Ende 1928 kündigte die Fakultät eine neue Vorschlagsliste an, denn Gast-Vorträge seien kein Ersatz für eine Professur, die für die in die Industrie Mitteldeutschlands abgehenden Studierenden nötig sei. Im Jahr darauf hielt die Fakultät die erwogene, aber vom Ministerium abgelehnte Denomination Flugwissenschaft für ungünstiger als Meteorologie und Atmosphärenforschung, wofür es aber kaum geeignete Kandidaten gebe. Die technische Physik blieb in Halle bis 1933 unbesetzt.²³⁶ Im Ergebnis stand die Physik in Halle nicht als Zentralfach da, gescheitert an mangelnder Ausrüstung und der Konkurrenz anderer Universitäten bzw. der Privatwirtschaft, Meinungsverschiedenheiten und mangelnder Entschlossenheit der beiden Hallenser Physiker.

In *Kiel* suchte man 1919 einen theoretischen Physiker für ein Extraordinariat, das man bald in ein Ordinariat umzuwandeln wünschte (Dok. Nr. 254 a). Der in Göttingen ausgebildete Erwin Madelung war der Wunschkandidat; unter vier weiteren Namen der Liste befand sich erstmals der 34-jährige Wiener Privatdozent Erwin Schrödinger. In einem angeforderten externen Gutachten schätzte auch Max Planck diese beiden Männer am höchsten (Dok. Nr. 254 b). Über die Kandidaten Wilhelm Lenz – München und Paul Scherrer – Göttingen urteilte Planck grundsätzlich: Es sei „hier sehr schwer, dasjenige, was ihnen sel-

236 Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 8, Bl. 73–78 (Liste 20.8.1927), Bl. 90–96 (externe Gutachten), Bl. 104 (Fakultät 7.12.1928), Bl. 105 f. und Bl. 111 (Ministerielle Vorschläge), Bl. 167 (Vortragsliste), Bl. 178 (Fakultät 23.10.1929).

ber gutgeschrieben werden muß, zu trennen von demjenigen, was sie ihren Lehrern (Lenz – Sommerfeld, Scherrer – Debye) verdanken. Denn bei hervorragenden Lehrern ist es nicht zu verwundern, daß die besten ihrer Schüler, und das sind wohl Lenz und Scherrer, selber Vorzügliches leisten. Aber was in ihnen selber steckt, wird sich erst später rein offenbaren können.“ Madelung wurde zügig mit dem Rang als persönlicher Ordinarius berufen, aber ging schon nach einem guten Jahr nach Münster, danach nach Frankfurt.

Sein Nachfolger Walther Kossel erbat 1922 die bisher nicht gelungene Umwandlung, da er ein Colloquium abhalte und auch Doktoranden ausbilde (Dok. Nr. 255 a). Die Kieler Fakultät unterstützte diesen Antrag wegen Kossels Rang unter den Atomphysikern, aber auch aus standortpolitischen Gründen. „Die Nähe Hamburgs bietet für Kiel eine nicht zu unterschätzende Gefahr, und abgesehen von den wissenschaftlichen Beweggründen, muß die Kieler Fakultät schon aus dem Bestreben, die Landesuniversität Schleswig-Holsteins auf einer Höhe zu erhalten die der Hamburgs nicht nachsteht, größtes Gewicht darauf legen, daß, nach den vielfachen wohlwollenden Beabsichtigungen des Ministeriums, die Stelle für theoretische Physik in ein planmäßiges Ordinariat zu verwandeln, endlich eine Tat folgt, die dem Lande zeigt, daß die nach dem Abstimmungssieg in Aussicht gestellte kulturelle Hebung der Nordprovinz auch auf diesem Gebiete von der Regierung verfolgt wird.“ (Dok. Nr. 255 b) Die Umwandlung unterblieb weitere Jahre wie noch zu belegen sein wird.

1925 war das Ordinariat für experimentelle Physik zu besetzen. Die Vorschlagsliste nannte Walter Gerlach – Tübingen, Karl Ramsauer – Technische Hochschule Danzig, Wolfgang Gaede – Karlsruhe und Hans Geiger – Berlin (Dok. Nr. 256 a). Dabei flossen wieder einmal Überlegungen hinsichtlich der Institutsausstattung ein: „Die Fakultät in Kiel hat sich die Frage vorgelegt, ob es Zweck habe, einen Mann, der soeben Halle abgelehnt hat, und dem in Danzig weitestes Entgegenkommen gezeigt wird, überhaupt zu nennen. Sie hat sich aber doch zu seiner Nennung entschlossen, weil die Herrn Ramsauer in Halle nicht befriedigenden Verhältnisse des Instituts und des Lehrbetriebes in Kiel nicht vorliegen, vielmehr anzunehmen ist, daß das wohl eingerichtete Kieler Institut und die Breite des hiesigen Lehrbetriebes ihn befriedigen wird.“ Beim Rutherford-Schüler Hans Geiger wurde natürlich auf seinen bis heute bekannten Geiger-Zähler zur Messung von Radioaktivität hingewiesen.

Im angefügten Votum des Kieler Extraordinarius Oskar Martienssen wurde stark auf die Kieler Realitäten und die Persönlichkeiten Bezug genommen sowie der Streit um die Relativitätstheorie berührt (Dok. Nr. 256 b). Die Kieler Hörer seien künftige Oberlehrer, Ingenieure und Nebenfach-Studenten aus Medizin oder Chemie. Ihnen müsse grundlegende, empirisch exakte Physik geboten werden, somit also nicht neueste Spezialforschung. Hierfür passe kein Ordinarius, der den Ruf zur Gehaltsaufbesserung nutze, sondern Männer mit Verbindung zur praktischen, wirtschaftlich verwertbaren Physik wie der Pionier der Vakuumtechnik Wolfgang Gaede, der Einstein-Gegner Ernst Gehrcke von der Reichsanstalt oder der Direktor der Firma Osram und Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Technische Physik, Georg Gehlhoff. Das Ministerium berief Hans Geiger zum Ordinarius, der 1929 nach Tübingen wechselte. Für eine modernere Ausstattung

erbat Geiger bei den Berufungsverhandlungen insgesamt 20.000 RM, zu Beginn etwa 6.000 RM (Dok. Nr. 257 a). Selbst diese bescheidene Summe reduzierte das Ministerium auf 2.500 RM und verwies Geiger auf den findigen damaligen Kurator Erich Wende zur weiteren Mittelbeschaffung (Dok. Nr. 257 b). Auch mittlere Provinzuniversitäten wie Halle oder Kiel hatten es also schwer, für apparative Ausstattung fünfstellige Beträge beilligt zu bekommen.²³⁷

Zeitgleich erneuerte die Kieler Fakultät ihren Antrag von 1922 auf Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat (Dok. Nr. 256 c). Erstens sei durch die „Atomistik“ die Bedeutung der theoretischen Physik „gewaltig gestiegen“, und zweitens verdiene Kossel, der „als Forscher auf dem heute so wichtigen Grenzgebiet von Physik und Chemie mit bahnbrechenden Ideen hervorgetreten ist und eine Theorie der Valenzkräfte geschaffen hat“, aufgrund dieser Leistungen ein Ordinariat. Der Kurator unterstützte das Ansinnen der Fakultät (Dok. Nr. 256 d). Einige Jahre später erhielt Kossel wegen Ablehnung eines Rufs nach Gießen ein besseres Gehalt und beständigen Zugang zu den apparativen Einrichtungen des Instituts für Experimentalphysik.

Die letzten sechs Dokumente zur Kieler Physik betreffen die Nachfolge von Hans Geiger bzw. Walther Kossel 1930/31. Für Geiger wurde primo et unico loco Karl Ramsauer – Technische Hochschule Danzig vorgeschlagen, der zu Elektronen geforscht hatte und aktuell Leiter des AEG-Forschungslabors in Berlin war (Dok. Nr. 258 a). Die persönliche Passung mit dem theoretischen Physiker (damals noch Kossel) und dem guten Geist des Physikalischen Instituts, Titularprofessor Hermann Zahn, war dabei berücksichtigt bzw. in der Weise zu sichern, dass Kossel Nutzungsgarantie für die experimentellen Einrichtungen zugesichert werden und Zahn eine Abteilungsleiter-Stelle erhalten sollte. Ramsauer zog jedoch den (gut dotierten) Posten bei der AEG und eine Berliner Honorarprofessur vor. In ihrer zweiten Vorschlagsliste nannte die Kieler Fakultät nun Kossel an erster Stelle (Dok. Nr. 258 b). Dieser sei kein reiner Theoretiker, sondern auch experimenteller Physiker und rege Schüler zu Experimenten an. Diese hätten „im Einvernehmen mit Herrn Geiger einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze und Hilfsmittel des Experimentalinstituts in Anspruch genommen haben, so daß die Expansionsmöglichkeiten eines neu zu berufenden Experimentalphysikers von vornherein stark eingeengt sind, ohne daß dadurch für die experimentellen Wünsche Kossels eine ausreichende Entfaltungsmöglichkeit geschaffen wäre, die ihm nur eine freie Verfügung über die instrumentellen Hilfsmittel und den Etat des Experimentalinstituts bieten könnte. Dieser Zustand ist ungesund und muß zwangsläufig bei jedem Wechsel in der Person des Experimentalphysikers von Neuem zu Verwicklungen und Komplikationen führen.“ Deshalb sei der Wechsel Kossels sinnvoll und ein neuer the-

237 Zu Geiger vgl. Swinne, Edgar, Hans Geiger. Spuren aus einem Leben für die Physik, 2. Aufl., Berlin 1990, zur Berufung nach Kiel S. 53 f. Zu den Kieler Physikern vgl. Schmidt-Schönbeck, Charlotte, 300 Jahre Physik und Astronomie an der Kieler Universität, 2. Aufl., Kiel 2011, bes. S. 80–96.

oretischer Physiker, der ohne Einrichtungen auskomme, auch leicht zu finden. An zweiter, bevorzugter Stelle wurde Helmuth Kulenkampf genannt, an letzter Stelle nun auch Hermann Zahn, der seit zwei Jahrzehnten fortgeschrittene Studierende engagiert betreut habe und „allgemein Achtung und Beliebtheit“ genieße.

In einem Separatvotum erklärte sich die Naturwissenschaftliche Abteilung strikt gegen Kossel als Theoretiker, der nicht Mediziner oder sonstige Naturwissenschaftler im Nebenfach unterrichten könne. Deshalb zog Kossel seine Bewerbung zurück und nahm im Jahr darauf einen Ruf an die Technische Hochschule Danzig als Nachfolger Ramsauers an.

In ihrer dritten Vorschlagsliste bekräftigte die Fakultät die außer Kossel genannten Kandidaten (Dok. Nr. 258 c). Zugleich lehnte sie alle vom Kultusministerium nun (wie zuvor in Halle) ins Gespräch gebrachten Gelehrten klar ab. Richard Ladenburg wurde ein zu enges Forschungsgebiet und „völlig einseitige Forschungsweise“ bescheinigt; Peter Pringsheims Lehrtätigkeit werde „von verschiedenen Seiten ausdrücklich und mit Berufung auf ganz bestimmte Erfahrungen erheblich bemängelt“, wozu „außerdem in Bezug auf die Persönlichkeit der beiden Herren Bedenken“ kämen, weshalb „beide trotz nicht abzuleugnender Tüchtigkeit noch nie auf einer Berufsliste rangiert bzw. einen Ruf an eine andere deutsche Universität erhalten haben.“ Walther Bothe sei an der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt unselbständig im Gedankenkreis Geigers verblieben, scheidet aber nun wegen eines Rufes nach Gießen sowieso aus. Ein Grundsatz-Argument folgte: „Ferner herrschen vielfach in Kreisen der Hochschulphysiker Bedenken gegen die Berufung von Angehörigen der P[hysikalisch-]T[echnischen] R[eichsanstalt] auf Lehrstühle. Diese gründen sich zu einem Teile darauf, daß in den dortigen Laboratorien zwar gute Gelegenheit ist, zusammenhängende Forschungsarbeit zu leisten, nicht unterbrochen durch Unterrichtsverpflichtungen, – daß aber damit zugleich auch die Durchübung der Begriffe und Methoden der gesamten Physik fehlt, die der Hochschulphysiker, beginnend mit jahrelanger Tätigkeit als Praktikumsassistent, sich zu eigen machen muß.“ Zum vierten ministeriellen Kandidaten, Heinrich Rausch von Traubenberg, hieß es, er verdiene aufgrund „der Beurteilung seiner wissenschaftlichen Qualitäten und seiner Lehrbefähigung“ keine Nennung. Sein vermutlicher Wunsch, „aus einer für ihn unerfreulichen Situation an der Deutschen Universität in Prag“ befreit zu werden, dürfe „für eine Fakultät niemals von ausschlaggebender Wichtigkeit sein.“

Im Begleitschreiben des Kieler Kurators führte dieser aus, dass Ladenburg und Pringsheim für die Fakultät „sehr unverträglich wären und deshalb für das hiesige Institut, in dem eine Zusammenarbeit mit Prof. Kossel nötig wäre, nicht erwünscht wären.“ (Dok. Nr. 258 d) Rausch von Traubenberg nahm den trotz der Ablehnung durch die Fakultät vom Kultusministerium an ihn gerichteten Ruf gerne an (Dok. Nr. 258 e). Es steht zu vermuten, dass er diesen Vorzug als republiktreuer Gelehrter genoss. Erstaunlicherweise wurden ihm trotz des Krisenjahrs ein gutes Gehalt, ein hoher fünfstelliger Betrag für Umbauten am Institut und Mittel für Geräte bewilligt. Rausch von Traubenberg lehrte bis 1937 in Kiel, wurde dann aufgrund der jüdischen Herkunft seiner Ehefrau vorzeitig in den Ruhestand

versetzt, forschte anschließend noch einige Jahre am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut und starb 1944.²³⁸

Für das durch Kossels Weggang freie planmäßige Extraordinariat für theoretische Physik schlug die Kieler Fakultät Anfang 1932 drei Männer vor (Dok. Nr. 259). Dabei stellte sie in den Vordergrund, dass dem neuen Kollegen wesentlich die Ausbildung von Gymnasiallehrern zukomme. Deshalb komme es nicht darauf an, „eine größere Zahl von Namen zu nennen, die in speziellen Fragen ansehnliche Einzelleistungen aufzuweisen haben“, sondern es gehe um den kleinen „Kreis der für uns erreichbaren Namen, die die Gewähr bieten, daß sie in der erwähnten Weise die Gesamtphysik lebendig vertreten können.“ Die beiden erstgenannten der Liste, der Niederländer Hendrik Anthony Kramers – Utrecht und Friedrich Hund – Leipzig, waren jedoch bereits Ordinarien außerhalb Preußens, so dass es angesichts der Finanzmisere nicht verwundert, dass das Kultusministerium den 27-jährigen Hamburger Privatdozenten Albrecht Unsöld berief. Er musste sich zunächst mit 5.700 RM Gehalt und 1.000 RM Mindest-Garantie bescheiden, aber lehrte bis 1973 in Kiel und forschte zur Astrophysik.

In Köln hielt man 1926 neben der bestehenden Professur eine zweite für nötig, und zwar für technische Physik, denn diese Stelle sei „in der Mitte eines großen und vielseitigen Industriegebietes“ nötig und nur damit „wird die deutsche Industrie in der Lage sein, mit den hohen Leistungen des Auslandes, vor allem Amerikas, Schritt zu halten.“ (Dok. Nr. 260) Die Industrie werde die Neugründung eines Instituts für technische Physik unterstützen – die Argumentation war also anwendungs- und konkurrenzbezogen. Nach Konsultation bekannter Fachleute wie Jonathan Zenneck, Max Wien und Gustav Mie wurde der Fachmann für drahtlose Telegraphie bei Telefunken, Hans Rukop, an die erste Stelle gesetzt; das Gebiet Elektro(fernmelde)technik vertraten auch die Nachplatzierten Hans Georg Möller und Hans Busch. Rukop wurde berufen und lehrte bis zu seiner Rückkehr zu Telefunken im Jahre 1933.

Am Ende des Betrachtungszeitraums entstand unter den Kölner Physikern jedoch ein großer Konflikt, den die beiden folgenden Dokumente widerspiegeln. Der theoretische Physiker Karl Försterling beklagte sich gegenüber dem Kultusministerium über die Bevorzugung Rukops durch das Kuratorium und die Beschneidung seiner Ordinarien-Rechte durch den Extraordinarius für experimentelle Physik, Richard Rinkel (Dok. Nr. 261 a). Er habe sich im Interesse guter Ausbildung um „vernünftige Zusammenarbeit“ der drei Physiker bemüht, aber seinem Assistenten werde von Rinkel das Recht zur Abhaltung einer experimentellen Vorlesung bestritten und bei der Raumvergabe sei die theoretische Abteilung mehrfach zu kurz gekommen. Försterling bat, vermutlich im Sinne einer Drohgeste, um Auflösung des Instituts für theoretische Physik und die Evaluierung seiner Leistungen, am besten durch Max Wien – Jena. Abschriftlich fügte Försterling sein Schreiben an

238 Vgl. die Kurzbiographie www.uni-kiel.de/ns-zeit/bios/rausch-heinrich.shtml [gelesen am 11.5.2015].

den Dekan von Anfang 1932 bei (Dok. Nr. 261 b). Darin skizzierte er die Entwicklung des Verhältnisses von theoretischer und experimenteller Physik. Während in Göttingen und Königsberg die theoretischen Ordinarien auch experimentierten und Einrichtungen dazu besaßen, wurde dies andernorts als nicht nötig angesehen (Berlin) oder war schlicht nicht möglich (u. a. Bonn). Försterlings Lehrauftrag seit 1924 habe auch experimentelle Physik umfasst und sein in seiner Jenaer Zeit geprägter Ansatz der Verbindung mit der Theorie sei in Köln allmählich sabotiert worden, obwohl der geringe Kenntnisstand der Studierenden dies gerade rechtfertigte und der Experimentalphysiker hierdurch keine großen Kolleggeld-Verluste erlitten habe. Die Fakultät müsse entscheiden, ob sie Rinkels Kurs der Abgrenzung weiter unterstützen wolle. Über den Ausgang des Streits informiert die Ministerialakte nicht; jedoch lehrte Rinkel bis 1935, Försterling bis 1951 weiter.

Auch bei den *Königsberger* Dokumenten geht es um das Verhältnis von theoretischer und experimenteller Physik sowie um die angemessene Ausbildung für die Mehrheit der Physik-Studierenden, nämlich für künftige Mathematik- und Physik-Gymnasiallehrer. Erstere Frage wird in einer Vorschlagsliste für das freie Extraordinariat für theoretische Physik auch angesprochen (Dok. Nr. 262 a). Denn gemäß der hundertjährigen Königsberger Tradition gelte es, die Theorie mit „einer möglichst weitgehenden experimentellen Forschungs- und Lehr-tätigkeit zu verknüpfen.“ Richard Gans, damals noch in Argentinien lehrend, personifizierte diese Verbindung am klarsten und wolle nach Deutschland zurückkehren. Sekundär wurden Försterling – Jena oder Walter Gerlach – Frankfurt genannt, weil beide die erwünschte „Verbindung theoretische Überlegungen und praktische Resultate“ aufwiesen.

Da Gans in Argentinien blieb und Försterling den Ruf nach Köln erhielt, forderte das Ressort weitere Vorschläge an und fragte explizit nach, warum man in Königsberg keinen reinen Theoretiker nenne (Dok. Nr. 262 b). In Ihrer zweiten Vorschlagsliste erläuterte die Fakultät hierzu, dass es in Königsberg traditionell zwei Institute für Physik gebe, und man das Theoretische Institut nicht auf einige wenige (zahlende) Doktoranden in Physik limitieren wolle, während dem Experimentalphysiker die Ausbildung der quantitativ dominierenden (zahlenden) Lehramts- und Nebenfach-Studierenden (Ärzte, Chemiker, Biologen, Pharmazeuten) obläge. Gäbe man ersterem die Fachphysiker und Schulamtskandidaten, würde umgekehrt die Experimentalphysik auf die (weniger interessierten) Nebenfach-Studierenden beschränkt (Dok. Nr. 262 c). Hauptgrund für die Verbindung beider Richtungen bildete also das Unterrichtsbedürfnis und, sofern beide Fachvertreter kooperierten, war die ad hoc Aufteilung aufgrund der Frequenz eine rationale, auch rücksichtlich der Kolleggeld-Einnahmen sinnvolle Lösung. Freilich konnte damit die reine, theoretische Forschung nicht zur vollen Ausprägung gelangen, aber sie konzentrierte sich mittlerweile primär in den Zentren Berlin, Göttingen, Leipzig oder München. Da auch der nunmehrige Fakultäts-Favorit Walter Gerlach – Königsberg ablehnte, blieb Ende 1924 nur der Rekurs auf den gerade in Göttingen weilende Richard Gans übrig. Ihm musste vor Berufung in das Ordinariat ein erheblicher Betrag für den Innenausbau des kriegsbedingt auch in Königsberg veralteten Instituts zugesichert werden.

Im Umfeld der offenen Berufungsfrage 1924 stellte der bisherige Ordinarius Paul Volkmann die Königsberger Verhältnisse seit Franz Ernst Neumann um 1830 dar. Es ging dort demnach von Anfang an um günstig organisierte Ausbildung von Gymnasiallehrern und Nebenfach-Studierenden. Eine Aufspaltung in experimentelle und theoretische Physik sei dem schädlich und befördere zudem „nur die Meinung von der Unzulänglichkeit des einen oder anderen Vertreters der beiden physikalischen Lehrstühle“ (Dok. Nr. 263). Im zweiten Memorandum skizzierte Volkmann die historische Entwicklung der Trennung von experimenteller und theoretischer Physik (Dok. Nr. 264). Sie sei in Königsberg zielbewusst zur Lehrerausbildung erfolgt, in Göttingen ab 1849 „mehr zufällig“ eingetreten, und habe sich an den sonstigen Universitäten erst seit den 1870er Jahren in Form von Extraordinariaten für theoretische Physik durchgesetzt, z. B. in Berlin mit der Ernennung von Gustav Kirchhoff 1874. Unter der Dominanz des Theoretikers Max Planck drohe nun erneut „die Gefahr einer vormals für die Schule überwundenen sogenannten Kreide- und Tafel-Physik“. Für die Universitätsdisziplin Physik sei es am besten, wenn der arbeitsüberlastete Experimentalphysiker vom ruhigen Nachdenken des theoretischen Physikers profitieren könne. Hier gehe es um individuelle, nicht durch allzu menschliche Empfindlichkeiten behinderte Kooperation.

In den edierten Dokumenten zu den *Marburger* Physikern steht wieder die Person von Johannes Stark im Vordergrund.²³⁹ In einer Vorschlagsliste von 1920 wird er an erster Stelle für das freie Ordinariat für Experimentalphysik genannt, nicht überraschend angesichts des Nobelpreises für ihn 1919 (Dok. Nr. 265 a). Stark wird als Forscher, Lehrer, Organisator gerühmt und sei – entgegen anderslautenden Gerüchten – „kein unverträglicher Charakter“. Im Separatvotum einer Gruppe um die republikanisch gesinnten Professoren Paul Natortp, Walter Troeltsch und Nicolai Hartmann wurde Stark jedoch implizit hinter Clemens Schaefer platziert (Dok. Nr. 265 b). Es komme nämlich nicht nur auf den genialen Forscher an, sondern es spiele „bei der Besetzung einer Professur die pädagogische Auswirkung der ganzen wissenschaftlichen Eigenart eine sehr gewichtige Rolle; ferner ist auf die besonderen örtlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.“ Schaefer sei eine vielfältig tätige, „starke pädagogische Begabung“ und zudem könne er die Lücke in theoretischer Physik in Marburg besser füllen als Stark. Ferner bestanden für die Fakultätsminderheit die „Bedenken hinsichtlich gewisser persönlicher Eigenschaften“ Starks in abgeschwächter Form fort. Obwohl die Fakultätsmehrheit diese Gesichtspunkte zurückwies und bestritt, „daß tatsächlich Stark in irgend einer Weise pädagogisch einen ungünstigen Einfluss auf seine Schüler ausgeübt habe“, konnte das Ministerium Schaefer aufgrund seines Listenplatzes ohne Konflikt berufen (Dok. Nr. 265 c). Stark nahm schon Ende August 1920 den bereits bei der Marburger

239 Vgl. zu Stark als Außenseiter der Weimarer Physik und Führungsfigur ab 1933: Beyerchen, Wissenschaftler unter Hitler, S. 146–171, zu Lenard S. 124–145.

Listenerstellung bekannten Ruf nach Würzburg an; seine Abneigung gegen die Republik und die theoretische Physik wurde durch diesen Vorgang sicherlich nicht gemindert.

Die Vorschlagsliste zur Nachfolge des nach Breslau wechselnden Schaefer wiederholt 1926 den Namen des schon 1920 Drittplatzierten Eduard Grüneisen, Direktor an der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, nunmehr an erster Stelle. Es folgten mit Abstand August Becker – Heidelberg und Friedrich Krüger – Greifswald (Dok. Nr. 266 a). Mit Sondervotum präferierten nun sieben Professoren den 1920 verschmähten Johannes Stark, „einen Gelehrten ersten Ranges [...], der an wissenschaftlichen Leistungen nicht nur alle drei von der Fakultät genannten Herren, sondern überhaupt die meisten lebenden Physiker übertrifft“ (Dok. Nr. 266 b). Die Begründung enthält auch allgemein- und wissenschaftspolitische Überlegungen. Da Deutschland „mehr denn je gegen Boykottbestrebungen um seine wissenschaftliche Weltgeltung kämpfen“ müsse, könne man nicht „eine wahrhaft geniale und kraftvolle, wenn auch vielleicht einseitige und nicht ganz bequeme Persönlichkeit, wie Stark es ist, in der Ecke stehen“ lassen. Auch dass Stark „gegenüber manchen modernen Theorien der Physik ein ablehnendes und verständnisloses Verhalten zeige“, treffe nicht zu. Vielmehr habe er „mit diesen Problemen jahrzehntelang gerungen, dabei Leistungen geschaffen, die mit dem Nobelpreise gekrönt wurden, und es ist sicherlich nicht Bequemlichkeit oder wissenschaftliche Enge, wenn er schließlich zu einer Ablehnung dieser Theorien gelangt ist. Vielmehr hat er diese seine Stellungnahme sich selbst erkämpft, und seine großen dabei gezeitigten Leistungen geben ihm, wie keinem anderen Gelehrten, das Recht, auch hier seinen eigenen Weg zu gehen. Seine Kritik ist eben nie unfruchtbar gewesen, sondern hat der Physik unvergängliche experimentelle Leistungen beschert.“ Das Sondervotum verteidigte also Starks (sachliche) Kritik an der dann sogenannten „jüdischen“ Physik.

Auch Starks Gesinnungsgenosse und Briefpartner Philipp Lenard intervenierte – nicht gerade überraschend – bei C. H. Becker zu dessen Gunsten.²⁴⁰ Mit Stark seien „die sonst verfügbaren Physiker gar nicht vergleichbar in Bezug auf Leistungsfähigkeit“ in Wissenschaft und Unterricht. Er habe sich mit der Niederlegung seiner Würzburger Professur insofern verrechnet, als seine privatwirtschaftlichen Unternehmen ihm keine Zeit mehr für die Physik ließen. „Durch die Rückgabe der Hilfsmittel eines Instituts in seine Hände würde der experimentellen Forschung geradezu ein neuer Arbeiter gewonnen sein und zwar einer von höchster Bedeutung.“ Lenard schloss selbstbewusst-apodiktisch: „In Berlin erhalten Sie keinen guten Rat. Die Physik in Berlin ist relativ tot, schon seit Jahren. Es ist das ein sozusagen offenes Geheimnis.“ (Dok. Nr. 266 d)

Demgegenüber hielt die Fakultätsmehrheit an ihrer Ablehnung Starks fest: „Ohne die hohen Verdienste von Johannes Stark auf dem Gebiete der experimentellen Forschung im

240 Vgl. Kleinert, Andreas, Der Briefwechsel zwischen Philipp Lenard (1862–1947) und Johannes Stark (1874–1957), in: Jahrbuch der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina Halle/S. 46 (2001), S. 243–261.

geringsten zu verkennen, würden wir es doch als höchst verhängnisvoll für den physikalischen Unterricht ansehen, wenn der Leiter des Instituts der heutigen theoretischen Physik nicht nur fern steht, sondern sie sogar ablehnt, denn die theoretische Physik besitzt gegenwärtig innerhalb der Wissenschaft eine solche Bedeutung und hat sich gerade in der Wechselwirkung mit dem Experiment als so fruchtbar erwiesen, daß eine Trennung auf beiden Seiten zu Verkümmern führen müßte.“ (Dok. Nr. 266 c) Um erfolgreich wirken zu können, müssten Theoretiker und Empiriker in Marburg gut zusammenwirken, aber wegen seiner problematischen Persönlichkeit würde man „eine Berufung Starks an eine mittlere Universität wie Marburg, wo ein engeres Zusammenarbeiten erforderlich ist, für einen schweren Mißgriff halten.“

Angesichts des Eintretens gerade mehrerer naturwissenschaftlicher Fachvertreter für Stark stellte das Ressort der Fakultät im Oktober 1926 die explizite Frage nach einer Präferenz für Grüneisen oder Stark; sie fiel knapp für ersteren aus und Grüneisen wurde berufen.

Doch nun legte Stark mit Beschuldigungen, die er als umlaufende Gerüchte ausgab, nach. Grüneisen habe verwandtschaftliche Beziehungen in die Marburger Fakultät, Ministerialdirektor Richter habe das Ergebnis „unter persönlichen Einflüssen“ gesteuert und er, Stark, müsse erboste Fachkollegen vor einem öffentlichen Protest gegen diese Manipulationen zurückhalten (Dok. Nr. 266 e). Richter wies Starks Vorhaltungen umgehend entrüstet zurück. Die angeblichen Gerüchteverbreiter würden bei Bekanntwerden verfolgt, und zwecks öffentlicher Klarstellung werde er den gesamten Briefwechsel mit Stark zur Marburger Berufungsfrage der Fakultät sowie führenden Fachgenossen andernorts abschriftlich mitteilen (Dok. Nr. 266 f).

Der Marburger Dekan glaubte in seiner Antwort, dass angesichts von Starks Nachkarten „jetzt die Erkenntnis allgemein [sei], daß eine Berufung Starks für Marburg ein Unglück gewesen wäre“ (Dok. Nr. 266 g). Das offizielle Fakultätsschreiben schloss sich dem an und formulierte, dass „überhaupt die persönliche Mitwirkung des Herrn Stark bei ihm selbst betreffenden, auch früheren Berufsangelegenheiten nicht zugunsten seiner Persönlichkeit gewirkt“ habe (Dok. Nr. 266 h). All dies legt die Deutung nahe, dass angesichts der geschilderten Vorgänge bei Stark und Lenard gegenüber dem Kultusministerium, dem republikanischen Staat sowie gegenüber den Physikern des anderen Lagers erhebliche Resentiments, ja Wut wuchsen, die ab 1933 in dem nun politisch erwünschten, aber sachlich erfolglosen Versuch, eine gegen Relativitätstheorie und Quantenmechanik gerichtete „Deutsche Physik“ ohne jüdisch-stämmige Physiker, aber mit rassistischen Themen und Zielsetzungen zu begründen, mündeten.²⁴¹

Welche Wut über die angebliche jüdisch-marxistische Physik nicht nur bei Stark und Lenard vorhanden war, belegt das vorletzte Dokument dieser Edition aus dem März 1933

241 Vgl. den Artikel http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Physik (mit Literaturnachweisen) [gelesen am 11.5.2015] sowie Beyerchen, Wissenschaftler unter Hitler, S. 172 ff.

(Dok. Nr. 267 a). Erwin Hasché, promovierter medizinischer Physiker in Berlin-Charlottenburg, offenbarte dem NS-Kultusministerium seine begeisterte Zustimmung zu den anlaufenden Amtsenthebungen: „Von schwerem jüdischen Joch befreit, atmet die Nation auf. [...] Diese Reinigung und Befreiung muß, wenn sie nachhaltig sein soll, nunmehr kompromißlos bis in die letzten Teile des Volkskörpers durchgeführt werden.“ Dafür diene er sich als williger Zuarbeiter an: „Die nationale Revolution wäre verloren, wenn nicht jeder national gesinnter Mensch in gehobener Stellung dafür Sorge trägt, daß diese Revolution auch in seinem Arbeitskreis gründlichst durchgeführt wird.“ Denn: „In langjähriger Erfahrung als Physiker, als Hochschul- und Universitätsassistent habe ich reichlich Gelegenheit gehabt zu sehen, wie Juden und Marxisten in meiner (– nur äußerem Anschein nach unpolitischen –) Wissenschaft arbeiten, und wie sie ihr Teil gründlich dazu beigetragen haben, daß in der heutigen Physik Zersetzung und Unfähigkeit, Reklamewesen und Profitmachertum ihr Unwesen treiben und verherrlicht werden. Soll das so bleiben? Sollen die Ordinarien und die maßgebenden Stellungen in der Wissenschaft weiter in Händen staatsfeindlicher Elemente bleiben, die nachweislich alle synthetischen Kräfte und jede wahre Wissenschaft zerstört haben, die uns zu lehren wagten, daß Mittelmäßigkeit, Unfähigkeit und Relativität der Weisheit höchster Schluß sei?“

Ministerialreferent Achelis erklärte sich in seiner Antwort bereit, Hasché zu empfangen, um mit ihm über die Schaffung von Kommissionen aus ausgewählten jüngeren Kräften zur „Säuberung“ und zum „Umbau der Physik“ zu sprechen (Dok. Nr. 267 b). Näheres dazu ist nicht, das generelle Resultat im Fach Physik aber sehr wohl bekannt.²⁴²

Als *Fazit* lässt sich folgendes festhalten. Oktroyierungen hat es in Physik nicht gegeben, zwei Mal (Halle, Kiel) hat das Ministerium aber die gänzliche Ablehnung seiner Namensvorschläge hingenommen. Zu externen Voten wurden die bekannten Größen des Fachs konsultiert, primär die in Berlin stets auch für mündliche Befragung zur Verfügung stehenden Planck und Laue, in München Sommerfeld, in Göttingen Born, Schrödinger in Zürich und später in Berlin. Für technische Physik galten in Berlin Nernst, in München Wilhelm Wien und Jonathan Zenneck, in Breslau Clemens Schaefer, in Jena Max Wien und in Freiburg Gustav Mie als Kapazitäten. Stark und Lenard waren aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen anfangs durchaus geachtet, aber später aufgrund ihrer zunehmend antisemitisch aufgeladenen Invektiven gegen die moderne theoretische Physik eher Außen-seiter. Die Marburger Berufungsfrage 1926 dürfte hier den Wendepunkt markieren.

Allerdings ist die Frage theoretische vs. experimentelle Physik vielfach diskutiert wor-

242 In einer Denkschrift vom 21.3.1933 für Reichskanzler Hitler bot auch Lenard an, über alle Hochschul-Personalfragen in den Naturwissenschaften gutachten zu wollen, denn das Berufungswesen sei seit 1918 ganz den Fakultäten überlassen worden und deshalb in „verrottem Zustand“, vgl. Kleinert, Briefwechsel, S. 257 f.

den. Der dänische Nobelpreisträger Niels Bohr hat noch 1936 die theoretische Richtung freundschaftlich kritisiert. Er finde es entsetzlich, dass Laue, Einstein und Schrödinger quasi axiomatisch vorgingen: „Es sei Anmaßung, wenn wir forderten, die Natur habe unseren vorgefaßten Meinungen von ‚Realität‘ zu genügen, wir hätten bescheiden aufzumerken, wie es in der Natur wirklich zugehe und unsere Gedanken gefälligst daran anzupassen“, äußerte er gegenüber Schrödinger.²⁴³ Jedoch fehlte bei Bohr jede nationalistisch-antisemitische Aufladung.

Deutlich geht aus mehreren Dokumenten hervor, dass an mittleren und kleineren Universitäten die instrumentelle Ausstattung aufgrund von Kriegs- und Nachkriegszeit meist zu wünschen übrig ließ und das Lehrbedürfnis einen zentralen Gesichtspunkt bei Berufungen darstellte. Mehrfach waren dort nicht Spezialistentum und Doktoranden-Ausbildung gewünscht, sondern Männer, die das Fach breit unterrichten sollten, und dabei den Nebenfachstudierenden aus anderen Naturwissenschaften bzw. der Medizin sowie künftigen Gymnasiallehrern die Grundlagen vermitteln konnten. Die technische Physik, d. h. die in der (elektrotechnischen) Privatwirtschaft verwertbaren Kenntnisse zu fördern, bemühten sich besonders die industrienah gelegenen Universitäten Köln und Halle; in Berlin und Göttingen war sie aufgrund der größeren Anzahl der Professuren sowieso etabliert.²⁴⁴

Die Namen der als führend angesehenen Physiker der Zeit lassen sich anhand der Berufungslisten leicht identifizieren. Der Großteil entfiel auf Preußen, aber weitere Zentren außerhalb Preußens waren München und Leipzig, Jena und Hamburg.²⁴⁵

Der massive Verlust führender Physiker und Mathematiker bereits 1933 und die begleitende Abwanderung etlicher ihrer besten Schüler ist schon eingangs des Abschnitts als „Selbstenthauptung“ gekennzeichnet worden. Die Studierendenzahl sank in Deutschland zwischen 1932 und 1939 dramatisch (von 2.230 auf gut 500), in Mathematik prozentual noch deutlicher. Deutschsprachige Zeitschriften-Artikel zur Kernphysik sanken von 45 % Anteil (1931) auf 14 % (1939). 1936 konnte das US-Magazin Newsweek bereits formulieren: „The United States leads the world in physics“ – über 100 deutschsprachige Physiker aus Mitteleuropa hatten dazu beigetragen. Trotzdem stellte die Zuwanderung dieser zwangsemigrierten Gelehrten nicht die zentrale Grundlage für den Aufstieg der USA in Physik

243 Zit. nach: Moore, Schrödinger, S. 268.

244 Zur technischen Physik vgl. Swinne, Edgar/Hoffmann, Dieter, Über die Geschichte der „technischen Physik“ in Deutschland und den Begründer ihrer wissenschaftlichen Gesellschaft Georg Gehlhoff, Berlin 1994.

245 Als Ende 1928 die Nachfolge von Wilhelm Wien in München anstand, lautete die Vorschlagsliste der Fakultät 1) Peter Debye und James Franck, 2) Walter Gerlach, 3) Gustav Hertz. Da die Erstplatzierten ablehnten und Hertz gerade erst an die Technische Hochschule Berlin gewechselt war, erhielt Gerlach die Stelle, vgl. Eckert, Sommerfeld, S. 408. Die erste Heidelberger Vorschlagsliste zur Nachfolge Philipp Lenards lautete Anfang 1927: Franck, Gustav Hertz, Hans Geiger, vgl. Schirrmacher, Arne (Hrsg.), Philipp Lenard. Erinnerungen eines Naturforschers. Kritische annotierte Ausgabe des Originaltyposkripts von 1931/1943, Berlin/Heidelberg 2010, S. 273.

(oder auch in anderen Wissenschaften) dar. Lange zuvor hatte es stetigen internationalen Austausch in der Wissenschaft und jahrelange endogene Anstrengungen in den USA gegeben, wie man in Greifswald bereits 1921 und Köln 1925 anerkannte. Generell hatte der Aufstieg des Englischen zur Lingua franca der (Natur-)Wissenschaften mit der Ausgrenzung des Deutschen als „Feindsprache“ in vielen Ländern ab 1914 und dem Boykott durch die Alliierten auf internationalem Parkett bis 1926 bereits eine Grundlegung erfahren. Zudem waren insbesondere die industriell-technische Verwertung und die Infrastruktur für experimentelle Physik in den USA weit vorangeschritten, während in Deutschland die Mittel für technische Ausrüstungen in Kriegs- und Nachkriegszeit sowie um 1930 knapp waren. Beispielsweise ermöglichten 1928/29 bloß amerikanische Stiftungsgelder den Göttinger Institutsausbau und schon 1932 gab es den ersten Teilchenbeschleuniger in Berkeley, im NS-Reich erst 1943. Im Blick auf ihr Fach wiesen Max Born und Walter Gerlach 1930/31 privatbrieflich darauf hin, dass man deutscherseits den Amerikanern nichts mehr wirklich Neues anzubieten habe und das California Institute of Technology in Pasadena (CalTech) die damals wichtigsten Experimente durchführe. Zudem sei Deutschland bereits in den 1920er Jahren wegen verbreiteter Akademiker-Arbeitslosigkeit „zum Netto-Exporteur von Wissenschaftlern geworden“, urteilte ein Sachkenner.²⁴⁶

US-amerikanische Stellenangebote für deutsche Wissenschaftler gab es nicht nur an Einstein für enorme 35.000 \$ aus Pasadena 1931 oder Weyl wie auch Schumpeter 1932, sondern schon 1926 für Schrödinger aus Harvard, 1927 für den Chemiker Fritz Paneth aus Wisconsin, 1928 für Peter Pringsheim von der Brown-University. Der Berliner Psychologe Wolfgang Köhler erhielt infolge eines USA-Aufenthalts 1925/26 gar vier Angebote von je 6.000–8.000 \$ Gehalt (Smith College, Clark University, Yale und Harvard), die er alle ablehnte.

Es bleibt schließlich auf die Zughaftigkeit und Anpassungsbereitschaft unter (im Lande verbliebenen) Naturwissenschaftlern ab 1933 hinzuweisen. Bekannt ist die Antwort Max Plancks auf Otto Hahns Vorschlag einer Wissenschaftler-Demarche gegen den Nationalsozialismus 1933: „Wenn heute 30 Professoren aufstehen und sich gegen das Vorgehen der Regierung einsetzen, dann kommen morgen 150 Personen, die sich mit Hitler solidarisch erklären, weil sie die Stellen haben wollen.“ Tatsächlich hatten Francks oben zitierte Rücktrittserklärung vom 17. April 1933 rd. 40 Göttinger Dozenten in einer Presseerklärung

246 Fischer, Klaus, Die Emigration der Physiker nach 1933: Zeitgeschichtliche Folgen, disziplinäre Wirkungen und persönliche Schicksale, in: Reitz, Dirk (Hrsg.), „Exodus der Wissenschaften und der Literatur“. Dokumentation der Ringvorlesung an der Technischen Universität Darmstadt, Darmstadt 2004, S. 85–110, S. 85 (Zitat Newsweek) und S. 100 (Studierenden- und deutschsprachige Artikel-Zahlen). Gordin, Michael, *Scientific Babel. How science was done before and after global English*, Chicago 2015. Beyerchen, *Wissenschaftler unter Hitler*, S. 270 f. (Briefe von Born und Gerlach 1930/31). Fischer, *Physik*, Sp. 829 (Netto-Exporteur). Zum Aufstieg von CalTech: Geiger, Roger L., *To Advance Knowledge. The Growth of American Research Universities, 1900–1940*, New York 1986, S. 183–191.

wörtlich als regierungsfeindlichen „Sabotageakt“ gebrandmarkt. Plancks Versuch, im persönlichen Gespräch mit Hitler etwas für „wertvolle Juden“ zu bewirken, endete mit dessen bekannten judenfeindlichen Hasstiraden.²⁴⁷

Politisch blieben den Physikern wie Vertretern anderer Disziplinen ab 1933 die drei Wege, die Margit Szöllösi-Janze anhand von Planck, Haber und Einstein skizziert hat: Nationalkonservative oder nationalliberale „Arier“ wie Planck konnten sich mit dem Nationalsozialismus unter kleineren oder größeren Schwierigkeiten arrangieren; exponierte Linksliberale und Juden wie Fritz Haber wurden hinausgedrängt und mussten das Land verlassen; international bekannte Kapazitäten wie Einstein, Franck oder Schrödinger fanden vergleichsweise einfach Anstellung im Ausland und brauchten keine Kompromisse mit dem NS-Staat einzugehen.²⁴⁸ Die Politik bestimmte auch das Schicksal der Physiker bzw. ihrer Forschungsmöglichkeiten in Preußen und Deutschland wesentlich mit.

8. Fazit

Die dokumentarische Erfassung der Rolle des Kultusministeriums des Freistaats Preußen bedarf einer systematischen Auswertung zahlreicher Akten zu Grundproblemen und vieler Berufungsvorgänge, denn neben den bekannten programmatischen Publikationen Carl Heinrich Beckers oder den öffentlich proklamierten Zielen der Minister Haenisch, Boelitz sowie Grimme gibt es in der schriftlichen Überlieferung des Ressorts kaum große systematische, argumentativ unterlegte Zielkataloge. Diese doppelte Aufgabe ist im vorliegenden Band angegangen worden.

Die Anfangsjahre der Republik bedeuteten Rüdiger vom Bruch zufolge für einen Gutteil der bürgerlichen Bildungsschichten eine dreifache Enteignungserfahrung: politisch durch die Umwälzung 1918/19, ökonomisch mit der Inflation bis 1923, kulturell mit dem Verlust von Deutungshoheit und Änderungen im Bildungskanon.²⁴⁹

247 Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68D Bd. 3, Bl. 405 (Paneth), Bl. 449 f. (Pringsheim). Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 1, Bl. 242–248 (Köhler, Gehaltserhöhung um ca. 2.000 RM) und Bl. 261 (Ablehnung Harvard). Vgl. dazu Grüttner, Michael, Nachkriegszeit, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010, Bd. 2: Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen (1918–1945), Berlin 2012, S. 7–65, hier S. 64 f. Metzler, Internationale Wissenschaft und nationale Kultur, S. 184 (Zitat Planck), S. 182 (Hitler). Becker, Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, S. 41 (Franck).

248 Szöllösi-Janze, Margit, The Natural Sciences and Democratic Practices: Albert Einstein, Fritz Haber, and Max Planck, in: Bulletin of the German Historical Institute Washington, H. 44 (2009), S. 9–22. Zu Born, Courant und Franck vgl. Szabó, Vertreibung, S. 414–432. Ebd., S. 523 ff. eine biographische Dokumentation aller vom Nationalsozialismus verfolgten Göttinger und Hannoveraner Wissenschaftler.

249 Bruch, Rüdiger vom, Abschiedsvorlesung an der Humboldt-Universität Berlin: Krisen und Grenzüberschreitungen – Geisteswissenschaften in der Weimarer Republik, Manuskript 15.2.2011, S. 3. Bruch for-

Unter diesen und anderen veränderten, häufig verschlechterten Nachkriegsbedingungen, gingen die republikanischen Minister und die nun im Berliner Ressort tätigen Referenten die Problemstellungen nachdrücklich an: Ausstattungsmittel für Universitäten und Erhaltung von deren (föderaler wie internationaler) Konkurrenzfähigkeit, Stärkung neuer (Teil-)Disziplinen und Studienreformen, Nachwuchsförderung und Hilfen für Studenten, Universitätsreform und Etablierung neuer Institutionen. Die gesamten staatlichen Zuschüsse für die zehn Landesuniversitäten und die Stiftungsuniversität Frankfurt (seit 1923), aber ohne die kommunal finanzierte Universität Köln, konnten im Vergleich zu 1913 nominal, d. h. nicht preisbereinigt, mehr als verdoppelt werden (1913: 22,6 Mio. M, 1927: 48,2 Mio. RM); ähnliches gilt auch für die vier Technischen Hochschulen Preußens, jedoch nicht für alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Angesichts all der Leistungen werden heute in der Forschungsliteratur anstelle des früheren Paradigmas von Dauerkrise und „Not der deutschen Wissenschaft“ (Georg Schreiber, 1923) die ansehnlichen Leistungen in den Blick genommen. „Viele der uns heute geläufigen Gremien und Institutionen entstammen dieser Zeit“, resümiert ein Autor zu Recht. Nicht nur im Wissenschaftsbereich, sondern generell verdienen es Republik und Freistaat, nicht nur als Vorstufe zum Nationalsozialismus betrachtet zu werden, sondern als zukunfts offene, dynamische Epoche, die nach Problemlagen, sachlichen Lösungsversuchen und personell als Bindeglied zur frühen Bundesrepublik gelten kann.²⁵⁰

Auf dem Feld der Berufungspolitik gaben rechtliche Strukturen und Traditionen eines Jahrhunderts seit Wilhelm von Humboldt dem Ministerium den Rahmen vor. Die Beamteneigenschaft der Professoren, universitär-fachliche Autonomie und Sozialstruktur wie Sozialkapital der bildungsbürgerlichen Schichten sind hier an erster Stelle zu nennen. Hinderlich wirkte vielfach die mit Ausnahme weniger Jahre angespannte bzw. vom Finanzressort so perzipierte Finanzlage, was in zahlreichen edierten Dokumenten zum Ausdruck kommt. Die Expansion etatmäßiger Professuren blieb – anders als die Zunahme der Privatdozenten – bescheiden und hinter der Zunahme der Studierendenzahlen zurück. Neue Stellen für Soziologie oder Pädagogik konnten oft nur durch Umwidmung gewonnen werden und der Einbezug dieser Fächer in den obligatorischen Lehr- und Prüfungsbetrieb blieb begrenzt.

muliert S. 7 f. zudem fünf Strukturkennzeichen des Wissenschaftssystems, die auf unterschiedliche Weise auch in den edierten Dokumenten erkennbar werden.

250 Griewank, Staat und Wissenschaft, S. 105 f. gibt die staatlichen Zuschüsse 1913 bzw. 1927 in Tabellenform wieder. Keine Verdoppelung der Staatszuschüsse erreichten seinen Daten zufolge die Universitäten Erlangen, Leipzig, Heidelberg und Tübingen. John, Jürgen, „Not deutscher Wissenschaft“? Hochschulwandel, Universitätsidee und akademischer Krisendiskurs in der Weimarer Republik, in: Grüttner, Michael u. a. (Hrsg.), Gebrochene Wissenschaftskulturen. Universität und Politik im 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 107–140, Zitat S. 117. Hofmeister, Björn, Kultur- und Sozialgeschichte der Politik in der Weimarer Republik 1918 bis 1933, in: Archiv für Sozialgeschichte 50 (2010), S. 445–501 (Weimar als zukunfts offene Epoche, deren Modernität und Leistungen von der Forschung stärker fokussiert werden sollten).

Die Autonomie der professoralen Fachwissenschaftler blieb im Großteil der Fälle erhalten. Es gab mancherlei Versuche externer Einflussnahme – ob mehr als bis 1914, steht wegen unvollständiger Aktenablage dahin. Minister a. D., Abgeordnete, Vereine und Verbände meldeten ihre Wünsche bezüglich Berufungen beim Ministerium an; erfolgreich endeten diese Interventionen äußerst selten, denn das Ressort achtete auf wissenschaftliche Qualität und oktroyierte nie auf Zuruf.

Die Berliner Ressortspitzen von Haenisch und C. H. Becker bis Grimme setzten an wichtigen Punkten mit Reformschritten an: Schaffung einer einzigen Kategorie von Universitätsprofessoren und obligatorische Altersgrenze zwecks Aufbrechen der Ordinarien-Oligarchie, Stärkung tendenziell republikaffiner (Teil-)Disziplinen (Pädagogik, Soziologie, öffentliches Recht, weniger etatistische Wirtschaftswissenschaft), Beseitigung bisheriger Ausschlusskriterien (jüdisch(stämmig), (sozial-)demokratisch, pazifistisch, engagiert katholisch, weiblich), Republikanisierung der Lehrkörper durch Ernennung geeigneter Männer, vereinzelt Oktroyierung von Republikanhängern. Anders als bis 1914 war die Haltung des Ministeriums 1918 bis 1932 damit meist offener als die an hergebrachten Usancen oder Ressentiments festhaltenden Fakultäten aus Männern mit spezifischer Weltsicht und Rollenbildern.²⁵¹

Das seit Humboldts und Altensteins Zeiten angewandte zweipolige Modell der Autonomie der Fakultäten bei Zulassung zur Habilitation bzw. Erteilung der *Venia legendi* und Vorschlagslisten einerseits, aber letztendlicher Berufung durch das Kultusministerium sogar jenseits der Vorschlagsliste andererseits, um Zirkel zu konterkarieren und das gesamte preußische Universitätssystem zu koordinieren, bedeutete grundsätzlich eine doppelte Kontrolle beim Personal. Eine Schattenseite des Kooptationsmechanismus als Ausdruck professioneller Autonomie bildete die Möglichkeit, dass potentiell innovative Außenseiterpositionen schlechtere Chancen in Fakultäten aus Etablierten besaßen. Dagegen eingesetzte einzelne Oktroyierungen zogen oft Friktionen mit den jeweiligen Lehrkörpern und öffentliche Debatten nach sich, obschon das Ministerium rechtlich bzw. via Finanzierung „am längeren Hebel“ saß.

Die ministerielle Berufungspolitik, nicht zuletzt in Form eigener Vorschläge, die die Fakultäten dann in etwa der Hälfte der Fälle akzeptierten, trug maßgeblich dazu bei, dass bis 1932 liberale oder zentrumskatholische Republikaner auf Professuren zunahmen, und weder binnenländisch noch in „Grenzlanduniversitäten“ wie Königsberg ganze Fakultäten als Horte für Republikfeinde oder Hochburgen für revanchistische Monarchisten überdauerten.

Im öffentlichen Recht und der Geschichtswissenschaft gab es aber, komplementär zum jeweils erklecklichen republikanischen Lager von DDP, moderatem DVP- und linkem Zen-

251 So bereits Wirsching, *Politik und Zeitgeschichte*; Pawliczek, *Akademischer Alltag*, S. 469–471; Grüttner, *Die Universität in der Weimarer Republik*, S. 67–134.

trumsflügel, auch Anteile einflussreicher DNVP-Anhänger (Staatsrechtler Triepel, Smend, Schmitt), nur wenige ausgesprochen sozialdemokratische Juristen (Wolzendorff, Radbruch, Kelsen, Heller) und noch weniger arrivierte (sozial)demokratische Historiker (Mayer, Rosenberg u. a. blieben Extraordinarien, Veit Valentin Archivar). Unter den Wirtschaftswissenschaftlern bestand vermutlich der größte Anteil an Liberalen, unter Soziologen und Pädagogen war der Linksliberalismus dominant, gerade unter hervorragenden Physikern befanden sich viele Republikaner und SPD-Sympathisanten. Dies beruhte jedoch keineswegs auf zahlreichen bloß parteipolitisch motivierten Berufungen durch das Kultusministerium. Es ging selbst gegenüber republikfeindlich agitierenden rechtsnationalen Professoren wie Ulrich Stutz (Berlin 1922), Helfritz (Breslau 1928) oder Dietrich Preyer (Königsberg 1930) mit milden Sanktionen vor. In der Staatskrise trat das deutschnationale Element an den Universitäten unheilvoll zutage. Ende Oktober 1932 vor der Reichstagswahl unterschrieben rd. 20 Dozenten der Philosophischen Fakultät Königsberg den Appell von 250 Hochschul Lehrern „für eine überparteiliche Staatsführung“ zugunsten Papens und 1933 traten viele opportunistische „Märzgefallene“ (NSDAP-Eintritt zum 1. Mai 1933) hervor.²⁵²

Dem tendenziellen politischen Profil der Disziplinvertreter entsprachen 1933/34 besonders auffällige Zwangsemigranten in Physik sowie prozentual viele Entlassungen in Rechts- und Staatswissenschaften. Darin kann man den „Beweis der systembedingten Nähe der Juristen und Staatswissenschaftler zum jeweiligen Staat“ erblicken.²⁵³

Hinsichtlich der Kriterien bei Vorschlagslisten bestätigten die untersuchten Ministerialquellen die in der Fachliteratur gängigen Einschätzungen. Leistung in Forschung und – geringer – Lehre war eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Berufung. Neben diesem „harten“ Maßstab gab es nämlich essentiell wichtige „weiche“ Kriterien: das kulturelle Kapitel in Form von ähnlichem Habitus und sozialer Passfähigkeit zwecks damit erwartbarer kollegialer Einfügung sowie die Zugehörigkeit zu einflussreichen wissenschaftlichen Schulen. Die Berufungsverfahren wurden formal vertraulich abgewickelt und Indiskretionen konnten skandalträchtig werden, aber sowohl die Fakultätsmitglieder holten privatim Informationen über Kandidaten ein als auch das Kultusministerium in Form externer Voten. Die schriftliche Formalisierung der Verfahren bedeutete nicht selten

252 Tilitzki, Professoren und Politik, S. 135, 137 und 176, S. 152 (Aufruf 29.10.1932). Deshalb (S. 137) die Universität Königsberg – und nicht etwa Frankfurt, Köln oder Hamburg – zur „Weimarer Modelluniversität“ zu erklären, geht aber fehl. Wagner, Frank, Beharrliche Einheit der Vielfalt. Das Ordinarienkollegium der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 1809 bis 1945, Gießen 2012, S. 201 f. (1918–1932 vermutlich weniger als 5 % aller Berufungen rein politisch bedingt). Grüttner, Die Universität in der Weimarer Republik, S. 104, fand, dass das Ministerium für Berlin in 23 % der Fälle selbsttätig andere Namen ins Spiel brachte, wovon die Fakultäten dann die Hälfte akzeptierten. Tadel für Stutz wegen einer monarchistischen Rede in: Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 12, Bl. 31–47.

253 Kilian, Michael, Die halleischen Staatsrechtslehrer in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Lück, Heiner/Höland, Armin (Hrsg.), Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Nationalsozialismus, Halle/S. 2011, S. 55–76, hier S. 59.

das Verschweigen oder die Verlagerung zentraler Motive in das Informelle oder Mündliche. Hinter *prima facie* „rein sachlichen“ Motiven der Ablehnung von Kandidaten, die schon per se auf dem wissenschaftlichen Standpunkt der Listenersteller beruhten, verbargen sich manchmal sehr persönliche oder weltanschauliche Ressentiments. Diese Interferenzen unterhalb bürokratischer Abläufe sind im Einzelfall anhand von Fakultätsunterlagen in Universitätsarchiven und Nachlässen näher bestimmbar; dies war jedoch nicht der primäre Ansatz der vorliegenden Edition und erfordert arbeitsökonomisch hohen Aufwand.²⁵⁴

Die edierten Dokumente zeigen die fortbestehende zentrale Bedeutung des Ordinariats. Erst damit war ein Gelehrter vollwertiges Mitglied einer Fakultät und einflussreich in der Wissenschaftsorganisation seines Fachgebiets. Auch das Ministerium suchte sich für externe Voten seine Gewährsleute fast ausschließlich unter Ordinarien. Zum Eintritt in diesen exklusiven Kreis musste „Ordinariatsreife“ nachgewiesen werden, womit nicht nur bisherige wissenschaftliche Leistungen oder Zukunftserwartung verbunden waren, sondern durchaus auch Persönlichkeit und Habitus. Persönlichkeit und öfter Redner-Gabe waren generell wichtige Kriterien der Kandidatenauswahl bei der Listenerstellung. Weibliche Gelehrte konnten angesichts männlicher Rollenerwartungen für Professuren auch in Republik und Freistaat kaum je reüssieren.

Der traditionelle innerdeutsche, Österreich wie die deutschsprachige Schweiz einschließende Wettbewerb um Professoren blieb bis 1933 intakt. Dieser Wettbewerb stärkte die fachliche Entwicklung der Wissenschaften ungemein. Rufe von anderwärts waren auch das zentrale Mittel zur Gehaltssteigerung, die 1924 bis 1931 für Professoren beträchtlich ausfielen. Die rufende Hochschule musste gute Konditionen vorlegen und die bisherigen Arbeitgeber – meist aufgrund nachdrücklichen Wunsches der bisherigen Kollegen – mehr oder minder attraktive Bleibeangebote machen. Für bekannte Kapazitäten gab es bereits in den 1920er Jahren diverse Rufe aus den USA, die deutsche Gelehrte aber in der Regel (noch) nicht annahmen. Die Akten bergen Dutzende von Beispielen, wo wissenschaftlich ausgewiesene Nachwuchskräfte bis zum Extraordinarius erst nach dem Ruf explizite Würdigung durch ihre Fakultät und finanzielle Besserstellung durch das Ministerium erfuhren. Die Rolle der Kollegelder als zweiter Säule des Professoren-Einkommens in Jura, Wirtschaftswissenschaft und einigen Kulturwissenschaften trat klar hervor; (politisch) begehrte Kräfte konnten zudem zusätzliche Remunerationen erhalten.

Die Abstufung unter den Universitäten bzw. Fakultäten blieb klar erkennbar. Außer den drei von den jeweiligen Landesregierungen geförderten Spitzenuniversitäten (Berlin, München, Leipzig) durften ein Dutzend preußischer mittlerer und kleiner Universitäten von

254 Nach Hesse/Schwinges, Professoren und Professoren gewinnen und explizit Maurer, Trude, Tagungsbericht Professoren und Professoren gewinnen (23.11.2009), in: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2859> [gelesen am 11.5.2015] sowie Weber, Priester der Klio, Vorwort zur 2. Aufl. (ohne Seitenzählung) und S. 228 ff.

Breslau über Halle, Marburg und Münster bis Kiel und Greifswald wegen Gehaltshöhe, Kolleggeld-Garantie, Institutsausstattung und urbanen Qualitäten nicht darauf rechnen, unwiderstehliche Rufe an etablierte Ordinarien aussenden zu können.

Der – erst vor dem politischen Hintergrund kaiserzeitlicher Prägungen, Traditionen der Ordinarien-Universität, bildungsbürgerlicher Status-Ängste und professoraler Staatsnähe verstehbare und wegen der Beamteneigenschaft der Hochschullehrer von der Zentralbehörde her schnell seine Maximen durchsetzende – Nationalsozialismus bildete für den Großteil der Disziplinen den epochalen Einschnitt. Öffentliches Recht und Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Pädagogik/Psychologie und Physik mussten nicht nur massive Einschnitte bei herausragendem Personal hinnehmen, sondern diese Disziplinen erlitten auch eine Verspätung bei Methoden und Themenfeldern. Andere Fächer, beispielsweise die Geschichtswissenschaft, verloren weniger Personal, aber gutenteils ihre exzellente Position in der internationalen Fachwissenschaft. Das Erbe eines Dutzend Jahre republikanischer, ja eines Jahrhunderts preußischer Hochschulpolitik wurde ab 1933 auf schreckliche Weise vertan.

Ergänzende Hinweise zu Formalia und Handhabung

Abschließend seien, ergänzend zum nachfolgenden Abschnitt zur Einrichtung der Edition, einige weitere Hinweise zu Formalia und zur spezifischen Handhabung gegeben.

Bereits die ab November 1918 geänderte Ressortbezeichnung Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung deutete an, dass dem erstgenannten Bereich eine besondere Wichtigkeit zukam.²⁵⁵ Auch wenn es in diesem Band ausschließlich um die Hochschul- und Wissenschaftspolitik geht, wird wie in den bisherigen Publikationen des Gesamtvorhabens Preußen als Kulturstaat an der Bezeichnung Kultusministerium festgehalten; zwecks sprachlicher Variation werden zuweilen auch die Begriffe Ministerium bzw. Ressort gewählt.

Die genannten Personen werden in der Einleitung wie in den Dokumenten in aller Regel nicht mit Lebensdaten und Werdegang vorgestellt, da dies angesichts des vergleichsweise prominenten Personenkreises und heutiger Recherchemöglichkeiten unnötig erscheint. Speziell Gelehrte sind in den gedruckten biographischen Nachschlagewerken wie Kürschners Deutschem Gelehrten-Kalender (1.–5. Ausgabe, 1925–1935) und der Neuen Deutschen Biographie (bisher 25 Bände bis Buchstabe Teck) gut abgedeckt. Weitere Angaben finden sich online im World Biographical Information System (WBIS) bzw. den zugehörigen thematisch orientierten Bände-Reihen, vielen angemerkt einschlägigen Werken sowie den meist zuverlässigen, wenn auch oft unvollständigen Einträgen in der online-Enzyklopädie Wikipedia. Hiermit stehen für den Nutzer hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um sich schnell über Biographien zu informieren.²⁵⁶

Literatur wird in der Regel nur angemerkt, sofern sie sich – vor allem mit Zitaten daraus – unmittelbar auf das abgedruckte Dokument oder die darin behandelten Vorgänge bezieht. Die im Editionsteil bei den Dokumenten angegebenen Titel werden in der Einleitung grundsätzlich nicht wiederholt; zuweilen wird dort jedoch Literatur ergänzt, um zusätzliche Zitate oder argumentative Gedanken in einzelnen Einleitungsabschnitten zu belegen.

Zitate im Haupttext der Einleitung stammen regelmäßig aus dem dort unmittelbar mit der Nummer angegebenen edierten Dokument. Zitate aus den gesichteten Akten werden in den zum jeweiligen Absatz gehörigen Fußnoten nachgewiesen.

255 Zum namensändernden Erlass vom 15.11.1918 vgl. Zilch, Reinhold, Zuständigkeiten, Tätigkeitsgebiete und Organisationsstruktur. Die Jahre von 1914 bis 1934, in: Bd. 1/1 der vorliegenden Reihe, S. 43–68, hier S. 44 f.

256 Pars pro toto sei auf gedruckte Werke wie Asen, Johannes, Gesamtverzeichnis des Lehrkörpers der Universität Berlin, Bd. 1: 1810–1945, Leipzig 1955, Buchholz, Werner (Hrsg.), Lexikon Greifswalder Hochschullehrer 1775 bis 2006, Bd. 3: 1907 bis 1932, bearb. von Meinrad Welker, Bad Honnef 2004 sowie online-Dokumentationen, z. B. für die Universität Halle: www.catalogus-professorum-halensis.de bzw. für die Universität Kiel 1919–1965: <http://gelehrtenverzeichnis.de/?lang=de> [gelesen am 11.5.2015], verwiesen.

Bei Blattangaben zu Akten und Seitenangaben zu Literaturwerken musste wegen der amorphen Struktur mancher Akten und Druckwerke mit dem Zusatz ff. gearbeitet werden, also Bl. bzw. S. 100 ff.

Kultusminister, Ministerialdirektoren und Hochschulreferenten Preußens 1918 bis 1933

(Namen, Lebensdaten, Berufe, Amtszeiten, Parteizugehörigkeiten)

Haenisch, Konrad (1876–1925; Redakteur)	12.11.1918–21.4.1921	SPD
Hoffmann, Adolph (1858–1930; Redakteur)	12.11.1918–4.1.1919 (gemeinsam mit Konrad Haenisch)	USPD
Becker, Carl Heinrich (1876–1933; Orientalist)	21.4.1921–7.11.1921	DDP-nah
Otto Boelitz (1876–1951; Oberlehrer)	7.11.1921–6.1.1925	DVP
Otto Braun (1875–1955; Redakteur)	10.1.1925–18.2.1925	SPD
Carl Heinrich Becker (s. oben)	18.2.1925–30.1.1930	DDP-nah
Adolf Grimme (1889–1963; Studienrat)	30.1.1930–20.7.1932/25.3.1933	SPD
Aloys Lammers (1877–1966; Jurist)	21.7.1932–29.10.1932 (Reichskommissar)	Zentrum
Wilhelm Kähler (1871–1934; Nationalökonom)	29.10.1932–3.2.1933 (Reichskommissar)	DNVP
Bernhard Rust (1883–1945; Studienrat)	4.2.1933–Mai 1945 (ab 1.5.1934 Reichsminister)	NSDAP
Otto Naumann (1852–1925; Jurist)	1.10.1907–30.9.1920	?
Hugo Krüß (1879–1945; Physiker)	1.10.1920–30.9.1925	DVP
Werner Richter (1887–1960; Germanist)	2.9./1.10.1925–Juni/31.7.1932	DVP
Erich Leist (1892–1964; Jurist)	kommissarisch Juli 1932–Oktober 1932	DDP
Justus Theodor Valentiner (1869–1952; Jurist)	14.11.1932–April/5.5.1933	DNVP
Georg Gerullis (1888–1945; Philologe)	April 1933–November 1933	NSDAP
Carl Heinrich Becker (s. oben)	16.6./21.10.1916–31.3.1919	DDP-nah
Erich Wende (1884–1966; Jurist)	September 1919–September 1923	Zentrum
Werner Richter (s. oben)	1.10.1920–2.9./30.9.1925	DVP

Wolfgang Windelband (1886–1945; Historiker)	November 1925–März 1933	DVP
Hans Peters (1896–1966; Jurist)	1.8.1928–31.1.1932	Zentrum
Erich Leist (s. oben)	1.1.1928–16.3.1933	DDP
Johann Daniel Achelis (1898–1963; Mediziner)	5.5.1933–20.9.1934	NSDAP
Otto von Rottenburg (1885–1945; Jurist)	1922–1945	?

Quellen:

Brocke, Bernhard vom, Kultusministerien und Wissenschaftsverwaltungen in Deutschland und Österreich: Systembrüche und Kontinuitäten 1918/19–1933/38–1945/46, in: Bruch, Rüdiger vom/Kaderas, Brigitte (Hrsg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, S. 193–214, S. 207 f. sowie Zilch, Reinhold (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 12/2: 4. April 1925 bis 10. Mai 1938, Hildesheim u. a. 2004, S. 757 und weitere Recherchen im Rahmen des Akademienvorhabens Preußen als Kulturstaat.

Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*,¹ mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.² Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*³ fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.⁴

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der *Acta Borussica*, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, Berlin 1999, S. 235–275 (= Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, Bd. 7).

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der *Acta Borussica*“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: Akten bis 1768, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der *Acta Borussica* vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge. 1. Reihe: Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite, dort unter: Editionsbande im Internet.

der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,⁵ konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der *Acta Borussica* als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten [gäbe], die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“⁶. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der *Acta Borussica*, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“⁷ bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzudrucken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, *Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem*, in: *Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur*, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI–XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: *Die Preußische Seidenindustrie*, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: *Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I.* Darstellung und Aktenbeilagen von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,⁸ um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutende Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des

8 Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend: Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien⁹ für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.¹⁰

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke

⁹ Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl., Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

¹⁰ Meisner, Archivalienkunde.

sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,¹¹ um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in der Einleitung, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumente und Darstellung, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten die Nummer des Dokuments und den Kurztitel des Themas, dem sie zugeordnet sind.

Der Edition ist ein systematisches Verzeichnis der publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

Editionstechnische Gestaltung

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium, Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

11 Vgl. Anm. 3.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behändigt“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in der Einleitung inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (T./Rtlr./Sgr./M/RM), ansonsten ausgeschrieben. Im Quellentext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistisches Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen. Bei notwendiger Wiederholung einer gleichlautenden Anmerkung (wie „Liegt der Akte nicht bei“) innerhalb eines Dokumentes bzw. einer Dokumentengruppe wird keine neue Anmerkungsnummer vergeben, sondern lediglich durch eine hochgestellte Nummer auf die Erstanmerkung verwiesen.

Verzeichnis der Dokumente

1. Halbband

1. Grundprobleme für das Kultusministerium¹

Kultusministerielles Personal

1	Ministerialreferent E. Wende an Staatssekretär C. H. Becker <i>Keine Teilung des ministeriellen Personalreferats bei Berufungsfragen</i>	22. April 1919	232
2 a	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Hauptamtliche Kuratoren sind in Königsberg, Breslau, Kiel und Münster nötig</i>	5. Mai 1920	234
2 b	Finanzminister H. Lüdemann an Kultusminister K. Haenisch <i>Nebenamtliche Kuratoren reichen und die Finanznot verbietet neue Stellen</i>	12. Juni 1920	237
3	Kultusminister A. Grimme an Staatssekretär A. Lammers <i>Sozialdemokrat Kranold soll Hochschulpersonalreferent werden</i>	18. Juni 1930	239
4	Sieben Berliner Professoren an Kultusminister B. Rust <i>Ministerialdirektor Richter soll wegen großer Verdienste Ordinarius bleiben</i>	2. August 1933	241

Föderale Konkurrenz und Kooperation, Deutsche Hochschulkonferenzen

5 a	Finanzminister H. Höpker Aschoff an Kultusminister C. H. Becker <i>Ablehnung von Sondergehältern für zwei jüngere Professoren</i>	4. März 1925	242
5 b	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Sondergehälter sind aufgrund Konkurrenz außerpreußischer Universitäten nötig</i>	9. März 1925	244
6	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Sondergehälter sind aufgrund Konkurrenz außerpreußischer Universitäten nötig</i>	27. Januar 1930	248
7	Kultusminister C. H. Becker an Ministerialrat K. Löhlein <i>Eine Verminderung der Ausgaben für Universitäten ist unmöglich</i>	28. August 1926	250
8	Ministerialdirektor A. Hauptmann an Ministerialrat W. Windelband <i>Bitte um Freigabe Schadewaldts (Königsberg), um überhöhte Forderungen eines anderen Professors ablehnen zu können</i>	12. Januar 1929	251

¹ Vgl. die Erläuterungen zur Anordnung und Gliederung der Dokumente in der Einleitung des vorliegenden Bandes, S. 5.

9	Protokoll der Konferenz der Universitätskuratoren im Kultusministerium <i>Friktionen im Verhältnis des Kultusministeriums zu Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft</i>	16. Juli 1929	253
10 a	Ministerialdirektor W. Richter an Ministerialrat R. Ulich <i>Angebot der Kooperation bei Berufung Schaeders nach Leipzig</i>	13. Januar 1930	258
10 b	Ministerialrat R. Ulich an Ministerialdirektor W. Richter <i>Dank für die Kooperation bei Berufung Schaeders nach Leipzig</i>	16. Januar 1930	259
11 a	Ministerialrat R. Ulich an Ministerialrat W. Windelband <i>Bitte um Kooperation bei Berufung eines Archäologen nach Leipzig</i>	13. Juli 1931	260
11 b	Ministerialrat W. Windelband an Ministerialrat R. Ulich <i>Kooperation im Falle des Romanisten Spitzer, Vorbehalte beim Archäologen</i>	18. Juli 1931	261
12	Ministerialrat R. Ulich an Ministerialrat W. Windelband <i>Bedauern über die späte Mitteilung des Rufes an Kroyer nach Köln</i>	28. Juli 1931	262
13	Ministerialdirektor W. Richter an Oberbürgermeister K. Adenauer <i>Das frühere Angebot an Kroyer ist nicht aufrecht zu erhalten</i>	10. September 1931	263
14 a	Protokoll der außerordentlichen Hochschulkonferenz 24./25.11.1930 <i>Sechs Punkte der Hochschulorganisation angesichts finanzieller Sparzwänge</i>	Februar 1931	265
14 b	Protokoll der außerordentlichen Hochschulkonferenz 25.8.1931 <i>Vereinbarungen über Höchstgrenzen für Angebote bei Berufungen</i>	25. August 1931	286
15	Ministerialrat K. Bauer an Ministerialrat R. Ulich <i>Teilnahme von Vertretern der Schweiz an der Deutschen Hochschulkonferenz</i>	19. November 1932	288
Ringens um neue Professorenstellen und mehr Finanzmittel			
16 a	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister A. Südekum <i>Anmeldung neuer Professuren, Wissenschaftsausgaben sind Zukunftsinvestitionen</i>	30. Juli 1919	291
16 b	Finanzminister A. Südekum an Kultusminister K. Haenisch <i>Im Etat 1920 sind keine neuen Professuren möglich, die Stellenzahl reicht</i>	26. August 1919	293
17	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister A. Südekum <i>Bitte um Bewilligung einiger Professuren und 100.000 M für Lehraufträge</i>	31. Dezember 1919	294
18	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Freiwerdende Stellen stets nicht zu besetzen ist unmöglich; die Umwandlung von Extraordinariaten in Ordinariate muss weitergehen; einige neue Stellen sind nötig</i>	7. Januar 1921	298

19	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Stellenvermehrungsverbot für 1928 ist nicht hinnehmbar, fünf Professuren sind nötig</i>	14. Oktober 1927	305
20 a	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Zehn neue Professuren im Etat 1929 sind nötig, sonst leidet die Wissenschaft</i>	20. August 1928	307
20 b	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Fünf neue Professuren im Etat 1929 sind unabdingbar</i>	11. Oktober 1928	312
20 c	Finanzminister H. Höpker Aschoff an Kultusminister C. H. Becker <i>Zwei neue Professuren im Etat 1929 werden zugestanden</i>	20. Oktober 1928	314
21	Ministerialdirektor W. Richter an W. Meinardus <i>Wegen Stellensperre sind im Etat 1931 keine neuen Professuren möglich</i>	25. Februar 1930	315
22 a	Theologische Fakultät Universität Königsberg an Kultusminister O. Boelitz <i>Einverständnis mit einem neuen Institut der Wissenschaft vom Judentum</i>	11. April 1924	316
22 b	Philosophische Fakultät Universität Königsberg an Kultusminister O. Boelitz <i>Kein Institut der Wissenschaft vom Judentum, ein Lehrauftrag reicht</i>	27. Mai 1924	317
23 a	F. Haber an Kultusminister C. H. Becker <i>Ein Ordinariat für Japanologie ist in Preußen nötig</i>	21. Januar 1928	318
23 b	Kultusminister C. H. Becker an F. Haber <i>Wegen Stellensperre ist zurzeit kein Ordinariat für Japanologie möglich</i>	14. März 1928	320
Umwandlung von Extraordinariaten in Ordinariate			
24	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Umwandlung von elf Extraordinariaten in Ordinariate als erster Schritt</i>	25. September 1920	321
25	Kultusminister C. H. Becker an M. Dessoir <i>Persönliche Ordinarien sind Ordinarien in allem außer dem Gehalt gleichgestellt</i>	22. Februar 1922	324
26 a	Zweckverband der persönlichen Ordinarien an Kultusminister C. H. Becker <i>Forderung nach gleicher Besoldung wie planmäßige Ordinarien</i>	13. November 1926	325
26 b	Kultusminister C. H. Becker an Zweckverband der persönlichen Ordinarien <i>Umwandlung planmäßiger Extraordinariate in Ordinariate stockt wegen Geldmangel</i>	11. Dezember 1926	327
27	Finanzminister H. Höpker Aschoff an Kultusminister A. Grimme <i>Ablehnung genereller Umwandlung planmäßiger Extraordinariate in Ordinariate</i>	4. Februar 1930	328

28	Zweckverband der persönlichen Ordinarien an Kultusminister A. Grimme <i>Forderung nach gleicher Besoldung wie planmäßige Ordinarien</i>	3. August 1932	331
29 a	J. Hatschek an Kultusminister K. Haenisch <i>Antrag auf ein Ordinariat, da bisher als Jude und Demokrat benachteiligt</i>	16. November 1918	335
29 b	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Göttingen an Regierungsrat E. Wende <i>Hatschek ist persönlich schwierig und streikt, Ordinarienrang steht ihm nicht zu</i>	1. April 1919	338
29 c	Regierungsrat E. Wende <i>Hatschek verzichtet auf Ordinarienrang, erhält aber eine Gehaltserhöhung</i>	5. Juni 1919	340
30	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Göttingen an Kultusminister K. Haenisch <i>Keine generelle Umwandlung von planmäßigen Extraordinariaten in Ordinariate</i>	26. Juni 1919	341
31 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Halle an Kultusminister K. Haenisch <i>Extraordinarius Hein hat Charakterfehler und wissenschaftliche Defizite</i>	11. Februar 1921	345
31 b	Universitätskurator G. Meyer an Kultusminister K. Haenisch <i>Extraordinarius Hein verdient nicht den Rang als persönlicher Ordinarius</i>	21. Februar 1921	346
31 c	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Halle an Kultusminister O. Boelitz <i>Befremden nach Ernennung von Hein zum persönlichen Ordinarius</i>	20. Januar 1922	348
31 d	Kultusminister O. Boelitz an Universitätskurator G. Meyer <i>Protest der Fakultät gegen die Ernennung von Hein ist ungehörig</i>	15. Februar 1922	349
Nachwuchsförderung: Lehraufträge, Stipendien, Assistentenstellen			
32 a	H. A. Korff an Staatssekretär C. H. Becker <i>Nachwuchswissenschaftler in Notlage brauchen Lehraufträge und Stipendien</i>	12. Februar 1920	350
32 b	Staatssekretär C. H. Becker an Verband der Deutschen Hochschulen <i>Privatdozenten sind Freiberufler, können aber mit Staatshilfen rechnen</i>	16. April 1920	353
33 a	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister A. Südekum <i>Bitte um mehr Stipendien für Privatdozenten, die sonst in Privatwirtschaft abwandern</i>	26. Februar 1920	355
33 b	Finanzminister H. Lüdemann an Kultusminister K. Haenisch <i>Genehmigung verdoppelter Stipendienfonds für Privatdozenten</i>	31. März 1920	358

34	Landesverband preußischer Privatdozenten an Kultusminister C. H. Becker <i>Forderung nach 250 Remunerationen für ältere, Stipendien und Lehraufträge für jüngere Privatdozenten</i>	30. Juli 1921	359
35 a	Kultusminister O. Boelitz an Finanzminister E. v. Richter <i>Größere Mittel für Lehraufträge, da Privatdozenten arm sind und viel lehren</i>	28. Oktober 1924	362
35 b	Finanzminister E. v. Richter an Kultusminister O. Boelitz <i>Lehrauftragsmittel wurden seit 1914 verachtacht, Habilitation ist eigenes Risiko</i>	12. November 1924	367
35 c	Kultusminister O. Boelitz an Finanzminister E. v. Richter <i>Lehraufträge erhalten nicht nur Privatdozenten und sind billiger als neue Stellen</i>	5. Dezember 1924	369
35 d	Privatdozent K. H. Meyer (Münster) an Kultusministerium <i>Erhöhung der Lehrauftragsvergütung, da für den Familienunterhalt nötig</i>	1. Februar 1929	371
36	Ministerialrat W. v. Staa im Kultusministerium <i>Zahl und Vergütungsarten der Privatdozenten im Sommersemester 1931</i>	30. Januar 1932	373
37	Kultusminister B. Rust an Finanzminister J. Popitz <i>Wissenschaftlicher Nachwuchs ist knapp, da die Privatwirtschaft höher vergütet</i>	12. Oktober 1936	377
38	Kultusminister A. Grimme an alle Universitätskuratoren <i>Beschäftigungszeit wissenschaftlicher Assistenten beträgt maximal sechs Jahre</i>	25. Juni 1931	379
39	Kultusminister A. Grimme an alle Hochschulen <i>Wissenschaftliche Assistenten sollen Studierende auch wertschätzen und beraten</i>	1. August 1931	381
40	W. Frh. v. Buddenbrock an Kultusminister B. Rust <i>Wissenschaftliche Assistenten leisten große Teile der Lehre, oft über zehn Jahre</i>	31. März 1933	383
Hilfen für Studierende: Kollegelder, Seminare, Lektoren, Studentische Wirtschaftshilfe			
41 a	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Eine starke Kolleggeld-Erhöhung würde Preußen als Hochschul- standort und die Wissenschaftsentwicklung schädigen und sozialen Aufstieg blockieren</i>	31. Januar 1921	384
41 b	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Kolleggeld-Mehreinnahmen für Professoren und Studentenwerke verwenden</i>	28. Februar 1921	390
41 c	Finanzminister H. Lüdemann an Kultusminister K. Haenisch <i>Eine gewisse Kolleggeld-Erhöhung ist kein Grund zu Studentenprotest</i>	15. März 1921	395

42	Kultusminister C. H. Becker an F. Neumann <i>Kolleggeld-Erhöhung würde ärmere Studenten von den Universitäten abdrängen</i>	14. Januar 1927	397
43	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Höhere Zuschüsse für die geisteswissenschaftlichen Seminare im Etat 1926</i>	27. August 1925	398
44	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Weitere 100.000 RM einmalig für die geisteswissenschaftlichen Seminare</i>	25. August 1926	406
45	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Neun neue Stellen für Lektoren im Etat 1927</i>	23. August 1926	407
46	Kultusminister C. H. Becker an Finanzminister H. Höpker Aschoff <i>Einmalig 500.000 RM Zuschuss für die Studentische Wirtschaftshilfe</i>	2. August 1926	411
Professorale Unterbringungsprobleme und Königsberger Sondersituation			
47	Philosophische Fakultät Universität Marburg an Kultusministerium <i>Die ehemaligen Straßburger Professoren sind kaum zu übernehmen</i>	17. Februar 1919	413
48 a	Ministerialdirigent H. Krüß an Wohnungsamt Stadt Breslau <i>Freiwerdende Professoren-Wohnungen für Professoren reservieren</i>	16. Oktober 1920	414
48 b	Stellv. Kurator Universität Königsberg W. Agricola an Kultusministerium <i>Schwierige Wohnungsverhältnisse für Professoren in Königsberg</i>	21. November 1921	416
49 a	Königsberger Hochschullehrer an Kultusministerium <i>Die teuren Lebensverhältnisse in Königsberg erfordern höheres Einkommen</i>	2. Juli 1922	417
49 b	D. Preyer an Kultusminister O. Boelitz <i>Als Stütze des Deutschtums bedarf die Universität Königsberg Sondermittel</i>	2. Juli 1922	420
49 c	Ministerialreferent E. Wende an Kultusminister O. Boelitz <i>Sondermittel für Königsberger Professoren kommen kaum in Frage</i>	25. Juli 1922	421
49 d	K. Schlossmacher an Kurator Universität Königsberg F. Hoffmann <i>Bitte um Weitergewährung einer Zulage wegen hoher Lebenshaltungskosten</i>	3. September 1929	422
Universitäre Reichsgründungs- und Verfassungsfeiern			
50 a	Ministerpräsident O. Braun an Kultusminister C. H. Becker <i>Universitäre Reichsgründungsfeiern am 18. Januar sind zu unterbinden</i>	21. Januar 1928	424
50 b	Kultusminister C. H. Becker an Ministerpräsident O. Braun <i>Universitäre Reichsgründungsfeiern am 18. Januar sind wegen der Autonomie der Universitäten und allgemeinpolitischer Bedenken nicht zu verbieten</i>	Januar 1928	426

50 c	Protokoll der Konferenz der Universitätskuratoren im Kultusministerium <i>Verbot universitärer Veranstaltungen zum zehnten Jahrestag des Versailler Friedensvertrages am 28.6.1929 und Problem der Reichsgründungsfeiern</i>	16. Juli 1929	429
Pädagogische Lehrfähigkeit von Dozenten			
51	H. Kantorowicz an Kultusminister K. Haenisch <i>Maßnahmen gegen die mangelnde Lehrfähigkeit vieler Dozenten</i>	3. April 1921	435
Dienstalter, Altersgrenze, Emeritierung bzw. Pensionierung			
52	Kurator Universität Kiel E. Wende an Kultusministerium <i>Hörsäle und Vorlesungstermine werden nach Dienstalter verteilt</i>	23. Juni 1924	439
53	L. Waldecker an Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Königsberg <i>Streitfrage Dienstalter, demgemäß auch das Dekanat vergeben wird</i>	11. Dezember 1924	441
54 a	Kultusminister K. Haenisch an alle Staatsminister <i>Altersgrenze 65 Jahre soll auch für die Emeritierung von Professoren gelten</i>	31. Mai 1920	444
54 b	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Nur mit Altersgrenze sind reaktionäre alte Professoren zügig abzulösen</i>	7. Juni 1920	446
55	Philosophische Fakultät Universität Berlin an Kultusminister K. Haenisch <i>Protest gegen die Altersgrenze 65 Jahre auch für Professoren</i>	9. August 1920	447
56	Kultusminister K. Haenisch an alle Staatsminister <i>Mit 68 Jahren emeritierte Professoren verlieren ihr Wahlrecht in den Gremien</i>	24. März 1921	451
57	Kultusminister C. H. Becker an alle Staatsminister <i>Der 66-jährige Roethe soll aus politischen Gründen ein weiteres Jahr lehren</i>	16. März 1926	453
58 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Kiel an Kultusministerium <i>Opet soll Gehalt und Pension als planmäßiger Extraordinarius erhalten</i>	26. März 1928	455
58 b	W. Jellinek an Ministerialdirektor W. Richter <i>Bitte um Wohlwollen für Opet, der vor dem Reichsgericht obsiegte</i>	25. Oktober 1929	459
59	Kultusminister A. Grimme <i>75 % Pension statt 100 % Emeriten-Gehalt festzusetzen ist rechtens</i>	[Herbst] 1931	461
Kultusministerielle Hoheit in Gehaltsfragen und Fristgrenzen für Vorschlagslisten			
60	Interimistischer Kultusminister O. Braun an alle Universitätskuratoren <i>Gehaltsauskünfte vor Berufungen erteilt das Ministerium, nicht der Kurator</i>	22. Januar 1925	468

61	Interimistischer Kultusminister O. Braun an alle Universitätskuratoren <i>Universitätsangehörige dürfen ihre Anliegen nicht direkt dem Finanzministerium vortragen</i>	27. Januar 1925	468
62	Kultusminister C. H. Becker an alle Universitätskuratoren <i>Fristgrenzen, damit Vorschlagslisten zügig abgearbeitet werden können</i>	10. März 1925	469
Stellungnahmen von Nichtordinarien zu Vorschlagslisten			
63 a	F. A. Schulze und E. Take an Kultusministerium <i>Nichtordinarien sollten über Vorschlagslisten direkt dem Kultusministerium berichten</i>	1. August 1920	470
63 b	F. A. Schulze und E. Take an Philosophische Fakultät Universität Marburg <i>Furcht vor Sanktionen bei Äußerung der Nichtordinarien zu Vorschlagslisten</i>	2. August 1920	471
63 c	Kultusminister K. Haenisch an F. A. Schulze <i>Aus der Äußerung zu Vorschlagslisten darf Nichtordinarien kein Nachteil entstehen</i>	13. August 1920	472
64	Philosophische Fakultät Universität Königsberg an Kultusministerium <i>Ambivalente Haltung zur Beteiligung von Nichtordinarien an Vorschlagslisten</i>	16. November 1921	473
65	Kurator Universität Marburg E. v. Hülsen an Kultusministerium <i>Privatdozenten leiten bei Äußerungen zu Vorschlagslisten oft persönliche Motive</i>	17. November 1921	474
66	G. Burckhardt an Philosophische Fakultät Universität Frankfurt <i>Ablehnung von Heidegger und Jaspers, Befürwortung von Wertheimer</i>	27. Oktober 1928	476
Vorschlagsrecht von Fakultäten und externe Gutachten zu Vorschlagslisten			
67 a	Hochschulreferent A. v. Wrochem an deutsche Hochschulreferenten <i>Bei Berufungen werden Vorschlagsrecht und Listen-Reihenfolge beachtet</i>	8. Dezember 1925	479
67 b	Hochschulreferent R. Ulich an deutsche Hochschulreferenten <i>Bei Berufungen wird das Vorschlagsrecht, aber nicht die Listen-Reihenfolge beachtet</i>	23. Dezember 1925	480
67 c	Hochschulreferent F. Stier an deutsche Hochschulreferenten <i>Bei Berufungen wird das Vorschlagsrecht, aber nicht die Listen-Reihenfolge beachtet</i>	2. Februar 1926	481
68	Außeramtliche Deutsche Rektorenkonferenz an Kultusminister C. H. Becker <i>Berufungsvorschläge sollen nach Berufung veröffentlicht werden</i>	21. Oktober 1927	481

69	Justitiar im Kultusministerium P. Klingelhöfer an C. H. Becker <i>Von Ministerialreferenten eingeholte externe Gutachten über Vorschlagslisten von Fakultäten sind Privatakte</i>	18. Februar 1927	483
Professorale Forderungen zur Rufablehnung			
70	G. Kisch an Kultusministerium <i>Forderungen zur Ablehnung eines Rufs an die Deutsche Universität Prag</i>	20. Juni 1924	484
71 a	J. Stenzel an Ministerialdirektor W. Richter <i>Finanzielle Wünsche zur Ablehnung eines Rufs an die Universität Basel</i>	25. Februar 1931	487
71 b	Ministerialdirektor W. Richter an J. Stenzel <i>Finanzielle Wünsche sind wegen der Finanznotlage unerfüllbar</i>	26. Februar 1931	488
Oktroyierungen: fachliche Bedingungen und politische Hindernisse			
72	Kultusminister C. H. Becker an O. Baumgarten <i>Ministerielle Oktroyierungen nur bei Befürwortung durch Fachleute und Öffentlichkeit</i>	29. Juni 1921	489
73	Rektor Universität Breslau P. Ehrenberg an Kultusminister A. Grimme <i>Politisch bedingte Oktroyierung gegen das Fakultätsvotum bedeutet Verstimmung</i>	13. März 1930	490
74	Landtagsabgeordneter A. Lauscher an Kultusminister A. Grimme <i>Die Zentrumsfraktion lehnt politisch begründete Oktroyierung von Professoren und einen neuen, der SPD angehörigen Hochschulreferenten strikt ab</i>	17. Juli 1931	492
Rufablehnungen: Gründe und Stereotypen			
75	K. Hampe an Ministerialrat W. Richter <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Geschichte in Berlin</i>	17. Juni 1921	495
76	A. Graf zu Dohna an Ministerialdirektor W. Richter <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Strafrecht in Kiel</i>	12. Mai 1925	496
77	F. Terhalle an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Staatswissenschaften in Halle</i>	30. Januar 1928	498
78 a	Kurator Universität Frankfurt K. Riezler an Ministerialrat W. Windelband <i>Curtius hat in Heidelberg sehr gute Bedingungen, Frankfurt müsste mehr zahlen</i>	19. Mai 1928	499
78 b	E. R. Curtius an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für romanische Philologie in Frankfurt</i>	7. Juni 1928	500
79	W. Andreas an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Geschichte in Göttingen</i>	6. Mai 1929	501

80	K. Jaspers an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Philosophie in Bonn</i>	28. November 1929	503
81	K. Brandi an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Geschichte in Berlin</i>	3. Februar 1930	505
82	E. Levy an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für bürgerliches Recht in Bonn</i>	29. Oktober 1931	507
83	A. Merkl an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Extraordinariat für öffentliches Recht in Marburg</i>	28. November 1931	509
84	A. Steinwenter an Ministerialrat W. Windelband <i>Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Rechtsgeschichte in Münster</i>	10. Juni 1932	512
Honorarprofessuren			
85	Kultusminister K. Haenisch an Staatsminister B. Drews <i>Eine Honorarprofessur in Berlin erfordert die Qualifikation für ein Ordinariat</i>	7. Dezember 1920	514
86	Ministerialdirektor W. Richter an Oberbürgermeister B. Jung <i>Für eine Honorarprofessur in Göttingen bedarf es zahlreicherer Publikationen</i>	3. April 1930	516
Weibliche, katholische und sozialdemokratisch gesinnte Gelehrte			
87	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät Universität Göttingen an Kultusministerium <i>Lehrauftrag für E. Noether, die sich als Forscherin mit Ordinarien messen kann</i>	27. März 1923	517
88	Ministerialrat E. Wende an Kultusminister K. Haenisch <i>Möglichkeiten für Lehraufträge für katholische Weltanschauung an Universitäten</i>	24. August 1920	518
89	Kurator Th. Valentiner an Ministerialrat E. Wende <i>Ein Lehrauftrag für katholische Weltanschauung begegnet großen Widerständen</i>	12. Mai 1921	520
90	Kuratoriumsvorsitzender Universität Köln Ch. Eckert an Kuratoriumsmitglied G. Beyer <i>Köln kennt keinen katholischen Klüngel, nur drei Ordinarien sind für das Zentrum aktiv</i>	3. Oktober 1921	524
91	Ministerialrat E. Wende an Kultusminister C. H. Becker <i>Von 160 Professoren der Universität Berlin sind 124 evangelisch, 20 katholisch</i>	[Mitte] 1923	526
92	Landtagsabgeordneter A. Lauscher an Kultusminister C. H. Becker <i>Bonner Fakultäten übergehen mehrfach katholische Professuren-Kandidaten</i>	5. Juli 1927	527
93	Zeitungsartikel „Deutsche Zeitung“ <i>Radbruch verdankt seine Professur den Sozialisten und ist ein Juden-Freund</i>	24. November 1921	528

94	Reichskanzler a. D. H. Müller an Kultusminister A. Grimme <i>A. Löwe soll in Frankfurt 1931 lehren, um die SPD-nahen Professoren zu stärken</i>	15. Dezember 1930	530
1933/34: Repression, Resistenz und Opportunismus			
95 a	Kurator Universität Königsberg F. Hoffmann an Kultusministerium <i>H. Rothfels wird zu Recht als Wegbereiter des neuen Deutschland angesehen</i>	8. April 1933	531
95 b	Studierende des Historischen Seminars Königsberg an H. Rothfels <i>Dank an Rothfels, der wissenschaftlich und persönlich nationales Vorbild war</i>	3. April 1933	533
95 c	Studierende des Historischen Seminars an Deutsche Studentenschaft der Universität Königsberg <i>Rothfels bekennt sich zur deutschen Volksgemeinschaft und soll weiter lehren</i>	3. April 1933	534
96	Bischof A. Hilfrich an Kultusminister B. Rust <i>Friedrich Dessauer ist positiver Katholik und soll weiter lehren dürfen</i>	19. April 1933	537
97	F. Hertz an Kultusminister B. Rust <i>Entlassungsgesuch aufgrund seiner wissenschaftlichen Überzeugungen</i>	20. April 1933	538
98	Polizeiliches Durchsuchungsprotokoll <i>Hertz, Sozialdemokrat, Pazifist und jüdisches Logen-Mitglied, ist geflohen</i>	22. April 1933	539
99	Polizeipräsident Köln W. Lingens an Regierungspräsident R. zur Bonsen <i>Wohnungsdurchsuchung und Schutzhaft für Schmittmann in Köln</i>	29. April 1933	540
100	C. Bornhak an Kultusminister B. Rust <i>Er hat Studenten stets im nationalen Sinne erzogen und erlitt deshalb Nachteile</i>	7. Mai 1933	542
101	W. Röpke an Kultusminister B. Rust <i>Bitte um Beurlaubung, um als deutscher Professor in Konstantinopel zu lehren</i>	20. August 1933	543
102	Kultusminister B. Rust an alle Universitäten und Hochschulen <i>Emeritierte nichtarische Professoren sind zu universitären Gremiensitzungen nicht mehr einzuladen</i>	5. April 1934	545
103 a	G. Aubin an Ministerialrat J. D. Achelis <i>Rechtfertigung seiner Haltung als Rektor in Halle und gegenüber nationalsozialistischen Studenten</i>	8. August 1933	545
103 b	F. Hartung an Ministerialrat J. D. Achelis <i>G. Aubin war stets national eingestellt, Asphaltliberalismus und Pazifismus lagen ihm stets fern</i>	12. August 1933	551
104 a	G. Schüler an Ministerialrat Th. Vahlen <i>Zur gründlichen Säuberung der Hochschulen sind Kommissionen einzusetzen</i>	3. April 1933	553

104 b	Ministerialrat J. D. Achelis an G. Schüler <i>Dank und Bitte um weitere Mitteilungen aus Königsberg</i>	12. April 1933	554
105	A. E. Brinckmann an Ministerialdirektor G. Gerullis <i>Als Kämpfer gegen jüdischen Geist möchte er die Neuorganisation der Kunstgeschichte mitgestalten</i>	24. August 1933	555
106	C. Heyland an Kultusministerium <i>Vorschläge zur Objektivierung der Berufungsverfahren im neuen nationalen Staat</i>	Mitte 1933	557
107	Kultusminister B. Rust an alle Universitäten und Hochschulen <i>Statt Vorschlagsrecht mit Dreier-Listen künftig nur Anhörung der Fakultäten</i>	28. Juni 1933	563
108	Kultusminister B. Rust an Kuratorium Universität Frankfurt <i>Verweis für Kalveram, da er geistiges Eigentum von Mitarbeitern unter seinem Namen publizierte</i>	19. November 1934	564

2. Öffentliches Recht

Universität Berlin

109	Juristische Fakultät an Kultusministerium <i>Einschätzung von 18 jüngeren Kandidaten für ein Ordinariat für öffentliches Recht</i>	19. Juli 1916	565
110	Aktenvermerk im Kultusministerium <i>Kaufmann ist politisch konservativ, seine jüdische Herkunft tritt nicht hervor</i>	[Ende] 1916	575
111	Juristische Fakultät an Kultusministerium <i>W. Schücking ist als Berliner Ordinarius ungeeignet, da nur durchschnittlich fähig</i>	16. April 1919	576
112 a	Aktenvermerk von Ministerialdirektor W. Richter <i>Reichsfinanzverwaltung drängt auf Berufung von Kaufmann nach Berlin</i>	29. Oktober 1926	579
112 b	Juristische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kaufmanns Tätigkeit für das Reich ist durch eine Professur in Bonn realisierbar</i>	26. Januar 1927	582
113	Juristische Fakultät an Ministerialrat W. Windelband <i>Extraordinarius Nußbaum kann nicht direkt in Berlin zum Ordinarius aufrücken</i>	28. Juli 1928	586
114	Juristische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat Arbeitsrecht sind Nikisch und Dersch</i>	17. Dezember 1928	588
115	Juristische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Berufung von Heller und Peters bedeutet Lücken im Lehrplan</i>	30. November 1928	592

116	Juristische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Ernennung von Heller zum persönlichen Ordinarius wird strikt abgelehnt</i>	13. Juli 1931	594
117 a	H. Heller an Kultusminister A. Grimme <i>Klage, dass es in Preußen keinen sozialdemokratischen Jura-Ordinarius gibt</i>	21. November 1931	598
117 b	Kultusminister A. Grimme an H. Heller <i>Bei Besetzung juristischer Professoren sind diverse Schwierigkeiten zu beachten</i>	23. November 1931	600
118 a	Kultusminister A. Grimme an Juristische Fakultät <i>Plagiats-Vorwurf gegen Heller wurde ohne gründliche Prüfung erhoben</i>	14. März 1932	601
118 b	Dekan Juristische Fakultät A. Goldschmidt an Kultusminister A. Grimme <i>Rechtfertigung ihres Plagiats-Vorwurfs gegen Heller</i>	21. März 1932	604
Universität Bonn			
119	Juristische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für zwei öffentlich-rechtliche Ordinariate</i>	5. November 1927	606
120	R. Thoma an Kultusminister C. H. Becker <i>Annahme des Rufs auf ein Ordinariat für öffentliches Recht in Bonn</i>	14. April 1928	608
Universität Breslau			
121	Rechts- u. Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Kandidaten für das Extraordinariat für öffentliches Recht und Rechtsgeschichte</i>	25. Juni 1923	609
122	Rechts- u. Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für bürgerliches Recht</i>	29. Oktober 1931	612
123	Zeitungsartikel der „Schlesischen Zeitung“ <i>Berufung von Cohn nach Breslau war eine politisch bedingte Oktroyierung</i>	19. Juli 1932	614
124 a	H. Helfritz, Zeitungsartikel in der „Schlesischen Zeitung“ <i>Am Geburtstag Wilhelms II. denken viele gern an ihn, nur die Linkspresse agitiert</i>	27. Januar 1928	615
124 b	Kultusminister C. H. Becker an H. Helfritz <i>Missbilligung von Helfritz' Zeitungsartikel und Ankündigung einer Straßprofessur</i>	8. März 1928	616
124 c	H. Helfritz an Kultusminister C. H. Becker <i>Rechtfertigung seines Artikels durch private Meinungsfreiheit</i>	13. März 1928	617
124 d	Kultusminister C. H. Becker an H. Helfritz <i>Verweis für H. Helfritz, da seine Argumentation unzutreffend ist</i>	17. April 1928	618
124 e	Innenminister A. Grzesinski an alle Staatsminister <i>Darf Helfritz trotz Republikfeindlichkeit Dienstbibliotheken benutzen?</i>	6. Februar 1929	619

124 f	Kultusminister C. H. Becker an alle Staatsminister <i>Helfritz' Ausschluss von Dienstbibliotheken würde Republikgegnern Munition liefern</i>	9. März 1929	621
124 g	Aktenvermerk von H. Peters <i>Helfritz hat großen Zulauf an Studenten, weil er Arbeiten zu gut bewertet</i>	2. Juni 1931	622
124 h	H. Helfritz an DNVP-Geschäftsführer E. Bork <i>Zwecks Rehabilitierung von Helfritz soll die 1929 geschaffene Strafprofessur auslaufen</i>	11. August 1932	623
125 a	L. Waldecker an Ministerialrat W. Windelband <i>Öffentliche Angriffe gegen ihn soll das Kultusministerium offiziell zurückweisen</i>	3. Dezember 1932	625
125 b	L. Waldecker an Kultusministerium <i>Gegen Verleumder soll Strafantrag gestellt werden und eine ehrenvolle Versetzung erfolgen</i>	3. Mai 1933	627
Universität Frankfurt/M.			
126	Rechtswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Die Berufung des Sozialdemokraten Radbruch nach Frankfurt verstärkte deren Ruf als linksorientierte Universität nachteilig</i>	20. November 1924	632
Universität Göttingen			
127	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht</i>	31. Juli 1926	634
Universität Greifswald			
128	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Völker- und Kirchenrecht und allgemeine Staatslehre</i>	31. Juli 1929	637
Universität Halle			
129	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat und das Extraordinariat für öffentliches Recht</i>	24. März 1919	641
130 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Kandidaten für das Extraordinariat für öffentliches Recht</i>	31. Mai 1924	645
130 b	Stellv. Kurator Universität Halle H. Sommer an Kultusministerium <i>Ministerialdirektor Schulze wird abgelehnt, da er ein politisches Mandat anstrebt</i>	7. Juni 1924	649
Universität Kiel			
131 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Strafrecht, zuvörderst Kantorowicz</i>	3. August 1926	651

131 b	G. Karo an Ministerialdirektor W. Richter <i>Kantorowicz' Kriegsschuld-Gutachten und Publikationen belasten Deutschland</i>	17. November 1926	653
131 c	Kultusminister C. H. Becker an Auswärtiges Amt <i>Wäre die Berufung von Kantorowicz nach Kiel außenpolitisch belastend?</i>	25. Januar 1927	655
131 d	Kultusminister C. H. Becker an Reichsaußenminister G. Stresemann <i>Politisch begründete Nicht-Berufung von Kantorowicz wäre ein Missgriff</i>	22. August 1927	657
132 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Staats- und Verwaltungsrecht</i>	28. Februar 1931	659
132 b	Dekan H. Kantorowicz an Ministerialdirektor W. Richter <i>Dank für die schnelle Berufung von F. Poetzsch-Heffter</i>	2. April 1931	663
133	Kurator Universität Kiel M. Sitzler an Ministerialdirektor Th. Valentiner <i>Verhinderung weiterer Lehrtätigkeit von H. Kantorowicz in Kiel</i>	17. März 1933	665
Universität Köln			
134 a	Rechtswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Einzigster Kandidat für das zu schaffende Ordinariat für Völkerrecht ist H. Kelsen</i>	1. Dezember 1925	667
134 b	Rechtswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Das stadtseitig finanzierte Ordinariat für Völkerrecht ist keine Konkurrenz für Berlin</i>	9. November 1926	670
134 c	Rechtswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Erneute Begründung des zu schaffenden Ordinariats für Völkerrecht</i>	18. Juni 1928	671
134 d	Rechtswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das zu schaffende Ordinariat für Völkerrecht</i>	18. Juni 1928	674
Universität Königsberg			
135	Rechtswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das staatsrechtliche Ordinariat</i>	22. März 1921	677
Universität Marburg			
136	Juristische Fakultät an Kultusministerium <i>Antrag auf ein neues Ordinariat für Völker- und Minderheitenrecht</i>	13. Juli 1925	680
137	Institut für öffentliches Recht und Arbeitsrecht an Kultusministerium <i>Antrag auf Berücksichtigung Marburgs bei neuen Professuren für Arbeitsrecht</i>	8. März 1926	683
138	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Antrag auf zwei neue Ordinariate und ein Extraordinariat für Arbeitsrecht</i>	30. Juni 1930	684

- | | | | |
|-----|---|--------------|-----|
| 139 | G. Anschütz an Ministerialrat W. Windelband
<i>Gutachten über die Kandidaten für das öffentlich-rechtliche
Extraordinariat in Marburg W. Merk und A. Merkl</i> | 14. Mai 1931 | 688 |
|-----|---|--------------|-----|

Juristische Studienreform

- | | | | |
|-------|---|---------------|-----|
| 140 a | Kultusministerium an die Juristischen Fakultäten
<i>Begründung und Inhalte der geplanten juristischen Studienreform</i> | [3. Mai 1930] | 690 |
| 140 b | Kultusministerium
<i>Zwölf Leitsätze der geplanten juristischen Studienreform</i> | [Mai 1930] | 700 |
| 141 | Kultusminister A. Grimme an Finanzminister H. Höpker Aschoff
<i>Antrag auf neue Professuren, Assistentenstellen und Mittel für die
juristische Studienreform</i> | 13. Juni 1930 | 701 |

2. Halbband

3. Wirtschaftswissenschaft

Zur Lage des Fachs

- | | | | |
|-----|---|--------------|-----|
| 142 | Aktenvermerk von Ministerialrat E. Wende
<i>Mehr Lehraufträge für privatwirtschaftliche Studien wegen
Nachwuchsmangel</i> | 3. März 1923 | 706 |
| 143 | Vereinigung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschul-
lehrer
<i>Denkschrift zum Bedarf an neuen Professuren in der Wirtschafts-
wissenschaft aufgrund starker Studentenzunahme seit 1914</i> | 29. Mai 1929 | 707 |

Universität Berlin

- | | | | |
|-------|---|------------------|-----|
| 144 a | Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme
<i>Kandidaten für das Ordinariat für Nationalökonomie sollen
Agrarwissenschaftler sein</i> | 23. Mai 1931 | 719 |
| 144 b | A. Müller an Philosophische Fakultät
<i>Lederer und Schumpeter sind geeignete Nachfolger Sombarts</i> | 7. März 1931 | 723 |
| 144 c | A. Wolfers an Philosophische Fakultät
<i>Erster Kandidat für Nachfolge von Sombart ist Lederer</i> | 25. März 1931 | 725 |
| 145 | Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme
<i>Kandidaten für das nationalökonomische Ordinariat (Nachfolge
Herkner)</i> | 30. Juni 1931 | 726 |
| 146 | Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme
<i>Protest gegen die kultusministerielle Ernennung von Lederer zum
Ordinarius</i> | 1. Dezember 1931 | 734 |
| 147 | J. Schumpeter an Ministerialdirektor W. Richter
<i>Wechsel an die Harvard-Universität ist von den äußeren Umständen
erzwungen</i> | 13. Mai 1932 | 736 |

148 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>J. Schumpeter ist wegen strafrechtlicher Vorwürfe als Berliner Ordinarius ungeeignet</i>	16. Juli 1932	737
148 b	E. Lederer an Kultusministerium <i>Schumpeter ist schöpferischer Gelehrter ersten Rangs, die Vorwürfe gegen ihn übertrieben</i>	18. Juli 1932	743
Universität Bonn			
149 a	A. Spiethoff an Kultusministerium <i>Mitteilung eines Rufs nach Hamburg, Ablehnung eine Rufs nach Graz</i>	16. Juni 1919	749
149 b	Kurator Universität Bonn J. Norrenberg an Unterstaatssekretär C. H. Becker <i>Details des Hamburger Rufs an Spiethoff</i>	26. Juni 1919	749
149 c	Aktenvermerk von Ministerialrat E. Wende <i>Hauptpunkte des Bleibeangebots für Spiethoff in Bonn</i>	29. Juli 1919	750
150 a	Finanzminister A. Südekum an Kultusminister K. Haenisch <i>Ablehnung eines Sondergehalts für Spiethoff</i>	8. August 1919	751
150 b	Vereinbarung des Kultusministeriums mit A. Spiethoff <i>Fixierung des Bleibeangebots für Spiethoff</i>	18. August 1919	752
150 c	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister A. Südekum <i>Erneute Bitte um ein Sondergehalt für Spiethoff</i>	19. August 1919	753
150 d	Finanzminister A. Südekum an Kultusminister K. Haenisch <i>Genehmigung eines Sondergehalts für Spiethoff</i>	30. August 1919	754
151 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das neue dritte staatswissenschaftliche Ordinariat</i>	4. August 1923	755
151 b	H. Dietzel an Kultusministerium <i>A. Weber ist praktischer Volkswirtschaftler und hervorragender Sozialpolitiker</i>	3. August 1923	759
152 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für die Nachfolge H. Dietzel sind W. Lotz und J. Schumpeter, nicht L. v. Mises</i>	2. Juli 1925	762
152 b	Vereinbarung des Kultusministeriums mit J. Schumpeter <i>Gehaltshöhe und Kolleggeldgarantie bei Annahme des Rufs nach Bonn</i>	3. Oktober 1925	764
Universität Breslau			
153	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Antrag auf ein drittes nationalökonomisches Ordinariat</i>	15. Februar 1921	765
154	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das nationalökonomische bzw. das finanzwissenschaftliche Ordinariat</i>	28. Februar 1933	767

Universität Frankfurt

155 a	Ministerialdirektor A. Hauptmann an Ministerialrat E. Wende <i>Mitteilung des Rufs für Weber an die Universität München</i>	3. August 1920	772
155 b	Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Bitte, Weber durch Entgegenkommen in Frankfurt zu halten</i>	10. August 1920	772
155 c	Kuratorium Universität Frankfurt an Kultusminister K. Haenisch <i>Bitte, die Forderungen Webers zwecks Verbleib in Frankfurt zu erfüllen</i>	2. Oktober 1920	773
155 d	A. Weber an Kultusminister K. Haenisch <i>Mitteilung der Ablehnung des Rufs nach München, da Forderungen erfüllt</i>	3. November 1920	775
155 e	A. Weber an Ministerialrat W. Richter <i>Nachträgliches Bedauern der Rufablehnung, da Universität Frankfurt ungesichert</i>	23. November 1920	776
155 f	Ministerialdirektor A. Hauptmann an Ministerialrat E. Wende <i>Mitteilung der Wiederaufnahme von Berufungsverhandlungen mit Weber</i>	13. Dezember 1920	777
156 a	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	19. Januar 1926	778
156 b	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	27. Juli 1926	781

Universität Göttingen

157 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	21. November 1927	783
157 b	Göttinger Professoren an Kultusminister C. H. Becker <i>Bester Kandidat für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften ist L. von Mises</i>	19. November 1927	785
157 c	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Nach wie vor Bedenken gegen den staatskritischen Liberalen L. von Mises</i>	21. November 1927	788
158 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	30. Juli 1929	790

- 158 b Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium 17. Februar 1930 793
Weitere Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften

Universität Halle

- 159 a Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister
 C. H. Becker 23. Mai 1928 796
Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften
- 159 b Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister
 C. H. Becker 26. Juli 1928 800
Von den drei Kandidaten des Kultusministeriums käme nur einer in Frage
- 159 c Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister
 C. H. Becker 23. November 1928 802
Bedauern, dass der Lehrstuhl für wirtschaftliche Staatswissenschaften seit drei Semestern unbesetzt ist
- 159 d Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister
 C. H. Becker 29. Januar 1929 803
Neuer Kandidat für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften

Universität Kiel

- 160 Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium 29. Juli 1920 806
Antrag auf ein drittes Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften
- 161 Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium 5. August 1922 811
Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften
- 162 Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
 an Kultusminister C. H. Becker 9. April 1929 817
Antrag auf ein neues nationalökonomisches Ordinariat, das Konjunkturforschung und Wirtschaftstheorie betreiben soll

Universität Köln

- 163 a Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
 an Kultusminister O. Boelitz 6. Oktober 1923 821
Zwei bisherige Assistenten sollen Ordinarien für Betriebswirtschaftslehre werden
- 163 b Kuratorium Universität Köln an Kultusminister O. Boelitz 24. November 1923 823
Bitte um Ernennung der zwei Assistenten zu Ordinarien für Betriebswirtschaftslehre
- 163 c Rektor Universität Köln Karl Thiess an Kultusminister O. Boelitz 29. November 1923 824
Verwahrung gegen etwaige Stellensperre, da die Stadt Köln Stellen bezahlt

163 d	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Erneute Bitte, zwei Assistenten zu Ordinarien für Betriebswirtschaftslehre zu ernennen</i>	21. Januar 1924	825
Universität Königsberg			
164 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	6. Dezember 1929	826
164 b	Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an Kultusministerium <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	28. Februar 1930	830
164 c	Kultusminister A. Grimme an Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät <i>Keine Oktroyierung von Colm, aber Ernennung von Schneider zum Ordinarius</i>	10. Juni 1930	833
164 d	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Die Oktroyierung von Schneider als Ordinarius wird hingenommen</i>	3. Juli 1930	834
Universität Marburg			
165	Philosophische Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Antrag auf eine dritte Professur für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	8. August 1924	837
166 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	29. Februar 1928	839
166 b	E. Wiskemann an Philosophische Fakultät <i>Kandidaten für das Ordinariat für wirtschaftliche Staatswissenschaften</i>	25. Februar 1928	842
Universität Münster			
167 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das wirtschaftswissenschaftliche Ordinariat</i>	16. Juni 1923	845
167 b	W. F. Bruck und H. Weber an Kultusminister O. Boelitz <i>Nach Studentenandrang in Münster fehlen den Wirtschaftswissenschaften Lehrkräfte</i>	3. Dezember 1923	848
167 c	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Münster benötigt vier planmäßige Ordinate in Wirtschaftswissenschaften</i>	14. Dezember 1923	851

168	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Umwandlung zweier Extraordinariate in Ordinariate, höherer Etat, mehr Personal</i>	26. Mai 1930	854
169	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Umwandlung zweier Extraordinariate, ein drittes Ordinariat ist jetzt unnötig</i>	28. Januar 1932	858
1933			
170	Denkschrift Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät Universität Frankfurt an Kultusministerium <i>Anerbieten der Mitwirkung der Fakultät am neuen völkischen Staat</i>	[Mitte] 1933	861

4. Geschichtswissenschaft

Universität Berlin

171 a	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Anmeldung eines Extraordinariats für Geschichte der Demokratie und des Sozialismus</i>	25. September 1920	864
171 b	G. Mayer an Kultusminister K. Haenisch <i>Befürchtung, dass der neu gewählte Landtag die Professur nicht genehmigt</i>	[14.] Januar 1921	865
171 c	Zeitungsartikel Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung <i>Professur Geschichte der Demokratie und des Sozialismus ist demokratisch-sozialistischer Missbrauch der Hochschulen</i>	5. Januar 1922	866
172	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Anmeldung eines Extraordinariats für westeuropäische Geschichte</i>	25. September 1920	868
173	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für die Nachfolge von Delbrück in neuerer Geschichte</i>	19. März 1921	869
174	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für die Nachfolge von Hintze in Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte</i>	21. März 1921	873
175	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte</i>	9. März 1923	879
176 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für die Nachfolge von Marcks und Meinecke</i>	18. November 1927	882
176 b	G. Mayer an Philosophische Fakultät <i>Kandidaten für die Nachfolge von Marcks und Meinecke</i>	5. November 1927	885
176 c	F. Baethgen an Philosophische Fakultät <i>Kandidaten für die Nachfolge von Marcks und Meinecke</i>	14. November 1927	887

177	Bericht der Philosophischen Fakultät für das Kultusministerium <i>Rosenbergs Werk ist unhistorisch und rechtfertigt nicht den Titel Professor</i>	21. Juni 1930	889
-----	--	---------------	-----

Universität Bonn

178 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	6. März 1920	891
178 b	Kurator Universität Bonn J. Norrenberg an Ministerialrat W. Richter <i>Sorge bezüglich des unbesetzten Ordinariats für neuere Geschichte</i>	22. Juli 1921	893
178 c	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	30. Juli 1921	894
179	Aktenvermerk von Ministerialrat W. Richter <i>Beschwerde Bonner Professoren über ungenügende Lehre F. Kerns</i>	19. März 1923	896
180 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Aubin soll Extraordinarius im Institut für Wirtschaftsgeschichte und geschichtliche Landeskunde der Rheinlande werden</i>	9. Juli 1925	897
180 b	Staatssekretär A. Lammers an Landeshauptmann J. Horion <i>Lehrstuhl für H. Aubin wird bis 1926 kaum bewilligt werden</i>	21. August 1925	906
181 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Einziger Kandidat zur Nachfolge von Schulte ist H. von Srbik</i>	17. Dezember 1925	907
181 b	Dekan Philosophische Fakultät M. Wentscher an Kultusministerium <i>H. v. Srbik kommt für 30.000 RM Einkommen nach Bonn</i>	4. Februar 1926	911
182	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Einziger Nachfolger für Schulte in neuerer Geschichte ist Braubach</i>	2. Februar 1928	912

Universität Breslau

183 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für neuere Geschichte</i>	13. Dezember 1927	914
183 b	Vier Nichtordinarien an Philosophische Fakultät <i>Kandidaten der Nichtordinarien für das Extraordinariat für neuere Geschichte</i>	17. November 1927	918
184	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat für neuere Geschichte</i>	15. September 1930	920
185	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für neuere Geschichte</i>	12. Juli 1932	922

Universität Göttingen

186	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	18. Februar 1921	926
187	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	22. Dezember 1928	931

188	K. Brandi an Ministerialrat W. Windelband <i>Ruf für P. E. Schramm nach Freiburg gefährdet den Studienplan in Göttingen</i>	5. Juli 1930	935
Universität Halle			
189 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	27. November 1926	937
189 b	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Ablehnung der fünf vom Kultusministerium genannten Kandidaten</i>	24. Februar 1927	940
190	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für mittlere und neuere Geschichte</i>	7. Juni 1930	942
191	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	15. Juni 1931	946
192 a	A. Brackmann an Ministerialrat W. Windelband <i>Heldmanns Buch über Karl den Großen ist im Gesamtergebnis falsch</i>	22. Februar 1930	950
192 b	G. Kallen an Ministerialrat W. Windelband <i>Heldmanns Buch über Karl den Großen wäre besser ein Zeitschriftenaufsatz</i>	10. März 1930	951
192 c	Deutsche Friedensgesellschaft, Ortsgruppe Bingen, an Kultusminister A. Grimme <i>Heldmann verdient, da nicht Militarist und Chauvinist, ein Ordinariat in Halle</i>	15. September 1931	952
192 d	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Heldmann hat wenig publiziert und verdient kein Ordinariat in Halle</i>	1. Dezember 1932	955
Universität Kiel			
193	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	25. Dezember 1921	957
194	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für mittelalterliche Geschichte</i>	9. Februar 1923	960
195	Philosophische Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	2. August 1923	963
196 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	28. Juli 1930	965
196 b	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Weiterer Kandidat für das Ordinariat für neuere Geschichte ist H. Rothfels</i>	28. Juli 1930/970	970
Universität Köln			
197	Philosophische Fakultät an Kuratorium <i>Kandidaten für zwei Ordinariate für mittlere und neuere Geschichte</i>	11. Juli 1919	971
198	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für neuere Geschichte</i>	17. November 1925	973

199 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Der vom Kultusministerium genannte Ziekursch wäre als Ordinarius denkbar</i>	21. Juni 1927	976
199 b	F. Kern an Ministerialrat W. Windelband <i>Kölner Fakultät bevorzugt Beyerhaus, aber Adenauer will Ziekursch</i>	22. Juni 1927	977
Universität Königsberg			
200 a	R. Hamann an Ministerialdirektor W. Richter <i>Das Königsberger Ordinariat für Kunstgeschichte könnte Worringer ausfüllen</i>	28. November 1927	978
200 b	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Kunstgeschichte</i>	16. Januar 1928	979
200 c	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Worringer wäre kein passender Ordinarius für Kunstgeschichte</i>	15. Juni 1928	983
201	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für mittlere und neuere Geschichte</i>	11. Dezember 1928	985
202	J. Nadler an Kultusministerium <i>Plan, das Königsberger Deutsche Seminar in ein Deutsches Institut zu erweitern</i>	[23.] Oktober 1929	989
Universität Marburg			
203	Philosophische Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Kandidaten für das Ordinariat für mittlere und neuere Geschichte</i>	5. Februar 1920	993
204	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für mittlere und neuere Geschichte</i>	21. Januar 1929	996

5. Soziologie

Zur Lage des Fachs

205	A. Walther und Philosophische Fakultät Universität Göttingen an Kultusministerium <i>Inhalte und Ziele der Soziologie als Universitätsdisziplin</i>	24. Juni 1920	1000
206	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Anmeldung eines Extraordinariats für Soziologie an der Universität Berlin</i>	25. September 1920	1003
207	Philosophische Fakultät Universität Berlin an Kultusministerium <i>Billigung der Ernennung von Vierkandt zum persönlichen Ordinarius</i>	7. März 1925	1005
208	A. Vierkandt an Kultusminister C. H. Becker <i>Antrag auf Errichtung eines Instituts für Soziologie an der Universität Berlin</i>	Juli 1927	1006
209	F. Tönnies an Kultusministerium <i>Über Lage und Dozenten der Soziologie, die drei neue Lehrstühle nötig hat</i>	2. August 1929	1014

210	Dozenten der Soziologie an Kultusministerium <i>Maßnahmen zur Etablierung der Soziologie als Hochschullehrfach</i>	April 1932	1019
Universität Frankfurt			
211 a	Kultusminister F. Schmidt-Ott an Staatskommissar A. Trott zu Solz <i>Geplante Stiftung eines Lehrstuhls für Soziologie ist unterstützenswert</i>	15. März 1918	1023
211 b	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Soziologie</i>	27. Dezember 1918	1025
211 c	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Lehrauftrag für Oppenheimer ist auf Soziologie zu begrenzen</i>	19. März 1919	1027
212 a	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für die Nachfolge von Oppenheimer im Ordinariat für Soziologie</i>	10. Juni 1929	1029
212 b	Kuratorium Universität Frankfurt an Ministerialdirektor W. Richter <i>Kuratorium bevorzugt Kelsen für das Ordinariat für Soziologie</i>	13. November 1929	1033
212 c	F. Oppenheimer an Kultusminister C. H. Becker <i>Vier soziologische Richtungen; weder Kelsen noch Mannheim passen dazu</i>	17. November 1929	1034
212 d	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Soziologie-Ordinariat gebührt Kelsen, Mannheim ist Studenten unverständlich</i>	27. November 1929	1037
212 e	K. Mannheim an Kuratorium der Universität Frankfurt <i>Forderungen bezüglich Ausstattung der Professur vor Annahme des Rufes</i>	17. Dezember 1929	1038
212 f	Kultusministerium und K. Mannheim <i>Gehaltshöhe, Kolleggeldgarantie, Schreibhilfe, Assistenten</i>	7. Januar 1930	1040
213 a	F. Weil an Kultusminister C. H. Becker <i>Nachfolge von Grünberg im Institut für Sozialforschung und im Ordinariat</i>	1. November 1929	1041
213 b	Universitätskurator K. Riezler an Kultusministerium <i>Weils Vorschlag (Horkheimer Institutsdirektor, Löwe Ordinarius) ist akzeptabel</i>	21. November 1929	1050
213 c	K. Mannheim an Ministerialdirektor W. Richter <i>Lehrauftrag für Horkheimer soll auf Sozialphilosophie begrenzt und Soziologie als Prüfungsfach in Studiengängen etabliert werden</i>	27. Juni 1930	1051
Universität Göttingen			
214 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für Soziologie und Geschichte</i>	17. Dezember 1927	1055

214 b	A. Walther an Philosophische Fakultät <i>Kandidaten für das Extraordinariat für Soziologie und Geschichte</i>	18. Dezember 1927	1058
214 c	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für Soziologie und Geschichte</i>	28. Juli 1928	1060
214 d	Kultusminister C. H. Becker an Universitätskurator Th. Valentiner <i>Soziologen, nicht Historiker sind vorzuschlagen</i>	26. November 1928	1064

Universität Greifswald

215 a	F. Hertz an Ministerialdirektor W. Richter <i>Günstiges Urteil über Geiger, obwohl er ihm nicht näher bekannt ist</i>	16. Juni 1930	1065
215 b	A. Vierkandt an Ministerialdirektor W. Richter <i>Geiger ist ein produktiver Soziologe und auf einer Vorschlagsliste präsentabel</i>	19. Juni 1930	1066
215 c	L. v. Wiese an Ministerialdirektor W. Richter <i>Geigers Arbeiten befördern die Soziologie als Disziplin</i>	20. Juni 1930	1067
215 d	A. Meusel an Ministerialdirektor W. Richter <i>Geigers Arbeiten sind lebensnah und bereichern das Schrifttum</i>	23. Juni 1930	1068
215 e	K. Mannheim an Ministerialdirektor W. Richter <i>Geiger ist ein solider Soziologe, aber bisher ohne großen Wurf</i>	10. Juli 1930	1070

Universität Halle

216 a	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Keine Umwidmung der Professor für Finanzwissenschaft zugunsten der Soziologie</i>	4. Juni 1929	1072
216 b	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das für Soziologie umgewidmete Ordinariat</i>	26. Juni 1929	1075

6. Pädagogik/Psychologie

Kultusministerielle Förderung des Fachs

217	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>Anmeldung von drei neuen Ordinariaten für Pädagogik im Etat 1921</i>	25. September 1920	1078
218 a	Kultusminister O. Boelitz an Finanzminister E. v. Richter <i>Erneute Anmeldung von drei Ordinariaten für Pädagogik im Etat 1923</i>	25. August 1922	1080
218 b	Kultusminister O. Boelitz an Finanzminister E. v. Richter <i>Erneute Bitte um mindestens ein neues Ordinariat für Pädagogik im Etat 1923</i>	5. Oktober 1922	1082

Universität Berlin

219	H. Wegscheider an Kultusminister C. H. Becker <i>Mitteilung eines Briefs an Spranger mit der Klage über dessen Monopolstellung und der Forderung nach einem Sozialisten im Fach Pädagogik</i>	17. Mai 1927	1083
-----	--	--------------	------

220 a	F. Karsen an Kultusministerium <i>Bitte um Verlegung seines Lehrauftrags von Frankfurt nach Berlin</i>	8. Mai 1930	1085
220 b	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Ablehnung eines Lehrauftrags in Pädagogik für Karsen</i>	1. August 1930	1086
220 c	E. Spranger an Ministerialdirektor W. Richter <i>Ein politisch motivierter Lehrauftrag für Karsen ist ministerielle Verantwortung</i>	2. August 1930	1087
221	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Ablehnung eines Lehrauftrags in Psychoanalyse für Bernfeld</i>	25. Juni 1931	1088

Universität Frankfurt

222 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für Pädagogik, Hellpach ist nicht geeignet</i>	28. Juni 1926	1091
222 b	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Hellpach ist für das Ordinariat für Pädagogik sehr wohl geeignet</i>	28. Juni 1926	1094
223	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für Pädagogik, die aber besser mittels Lehraufträgen an wechselnde Praktiker unterrichtet werden sollte</i>	25. Februar 1930	1097

Universität Göttingen

224	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Einziger Kandidat für das Ordinariat für Pädagogik ist Nohl</i>	19. Mai 1919	1104
-----	--	--------------	------

Universität Königsberg

225 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Die experimentelle Psychologie bedarf einer eigenen Professur neben der Pädagogik</i>	1. August 1922	1107
225 b	Kultusministerium an Kurator Universität Königsberg W. Agricola <i>Der neue Pädagogik-Professor vertritt die experimentelle Psychologie mit</i>	26. August 1922	1109

7. Physik**Universität Berlin**

226	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Ordinariat für physikalische Chemie</i>	6. Juni 1922	1110
227 a	J. Stark an Kultusminister C. H. Becker <i>Ablehnung von Franck für das Berliner Ordinariat für Experimentalphysik, da Anhänger der spekulativen Richtung Einstein/Sommerfeld</i>	30. Juli 1922	1115
227 b	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das (bisherige Extra-)Ordinariat für experimentelle Physik</i>	25. November 1922	1116

227 c	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Für das Ordinariat für Experimentalphysik bleibt nach Ablehnungen nur ein Kandidat</i>	12. November 1923	1118
228 a	Kultusminister O. Boelitz an Finanzminister E. v. Richter <i>Erhöhung des Grundgehalts von Planck wegen Rufablehnung</i>	5. August 1924	1121
228 b	Finanzminister E. v. Richter an Kultusminister O. Boelitz <i>Ablehnung, da Planck altershalber kaum in den Reichsdienst wechseln könnte und Professoren fast so viel wie Ministerialdirektoren verdienen</i>	26. August 1924	1122
228 c	Finanzminister E. v. Richter an Kultusminister O. Boelitz <i>Kompromissbereitschaft, allerdings erst nach Mitteilung aller Einkommensbestandteile von Planck</i>	22. Dezember 1924	1124
229	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten zur Nachfolge von Planck im Ordinariat für theoretische Physik</i>	4. Dezember 1926	1125
230 a	F. Paschen an Philosophische Fakultät <i>Gutachten zur Besetzung des Ordinariats für theoretische Physik</i>	18. November 1932	1130
230 b	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Erster Kandidat für das Ordinariat für theoretische Physik ist Franck</i>	16. Dezember 1932	1133
230 c	M. Planck an Ministerialrat W. Windelband <i>Beitrag der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zwecks Berufung von Franck</i>	7. Februar 1933	1138
231	J. Franck an Rektor Universität Göttingen S. Schermer <i>Begründung des Abschiedsgesuchs mit der Selbstachtung als jüdischer Deutscher</i>	17. April 1933	1140
Universität Bonn			
232 a	J. Stark an Staatssekretär C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für Physik in Bonn; Kultusministerium sollte bei Berufungen jeweils führende Physiker jenseits der Fakultäten hören</i>	16. Juni 1919	1141
232 b	Ph. Lenard an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Bonner Ordinariat für Physik sind Schaefer und Stark</i>	16. Juli 1919	1142
232 c	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Festhalten am Kandidaten Paschen, Ablehnung von Stark und Debye</i>	1. August 1919	1143
232 d	A. Pflüger an Staatssekretär C. H. Becker <i>Paschen ist der beste Kandidat für Bonn, politischen Gegeneinflüssen zum Trotz</i>	4. August 1919	1145
232 e	W. Wien an Ministerialdirektor O. Naumann <i>Kandidaten für das Ordinariat für Physik in Bonn</i>	9. September 1919	1147
232 f	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister A. Südekum <i>Um Paschen für Bonn zu gewinnen, ist ein Sondergehalt nötig</i>	24. Dezember 1919	1149

Universität Breslau

233 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Antrag auf ein selbständiges Institut für theoretische Physik</i>	1. Juli 1920	1150
233 b	O. Lummer an Kultusminister K. Haenisch <i>Selbständiges Institut für theoretische Physik ist unnötig</i>	2. Juli 1920	1151
233 c	Kultusminister K. Haenisch an Kurator Universität Breslau A. Proske <i>Fakultät soll ihren Antrag auf ein Institut für theoretische Physik überprüfen</i>	2. August 1920	1153
234	Philosophische Fakultät an K. Haenisch <i>Kandidaten für das Extraordinariat für theoretische Physik</i>	15. November 1920	1154

Universität Göttingen

235	H. Th. v. Böttinger an Ministerialdirektor O. Naumann <i>Zuschüsse der Göttinger Vereinigung, um Göttingens Weltruf in Physik zu halten</i>	6. August 1919	1157
236	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister A. Südekum <i>Sondergehälter sind nötig, um z. B. Debye in Göttingen zu halten</i>	9. Januar 1920	1160
237 a	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für angewandte Elektrizität</i>	22. März 1920	1162
237 b	M. Wien an Ministerialreferent E. Wende <i>Stellungnahme zu den Göttinger Kandidaten für angewandte Elektrizität</i>	13. April 1920	1165
237 c	J. Stark an Ministerialreferent E. Wende <i>Stellungnahme zu den Göttinger Kandidaten für angewandte Elektrizität</i>	14. April 1920	1166
238 a	Kultusminister K. Haenisch an Finanzminister H. Lüdemann <i>In Göttingen sind vier Ordinariate für Physik nötig</i>	5. Juli 1920	1167
238 b	Finanzminister H. Lüdemann an Kultusminister K. Haenisch <i>Göttingen muss mit zwei Ordinariaten und zwei Extraordinariaten auskommen</i>	17. Juli 1920	1168
239	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für die Professuren für theoretische bzw. experimentelle Physik</i>	11. Juli 1920	1169
240	Göttinger Professoren an Ministerialreferent E. Wende <i>Erhalt der Professur für technische Physik statt Umwidmung</i>	15. August 1922	1172
241	Göttinger Professoren an Staatssekretär C. H. Becker <i>Der nichtbeamtete Professor Hertz benötigt Existenzsicherung in Göttingen</i>	[27.] August 1922	1173
242 a	Göttinger Professoren an Ministerialrat W. Richter <i>Bitte, Franck gegen den Berliner Ruf in Göttingen zu halten</i>	15. September 1923	1176

242 b	Göttinger Professoren an Ministerialrat W. Richter <i>Göttingens Weltruf beruht auf Zusammenwirken von Physik und Mathematik</i>	17. September 1923	1178
243 a	H. Weyl an Ministerialrat W. Windelband <i>Forderungen, um gegen den Ruf nach Princeton in Göttingen zu verbleiben</i>	17. Oktober 1932	1180
243 b	Ministerialrat W. Windelband an H. Weyl <i>Wegen Finanzknappheit und gesetzlicher Vorgaben sind alle Forderungen unerfüllbar</i>	26. Oktober 1932	1182
243 c	Aktenvermerk von Ministerialrat W. Windelband <i>Weyl wird nach drei kleinen Verbesserungen in Göttingen verbleiben</i>	26. November 1932	1184
244	Mathematische Fachschaftsmitglieder an Kultusminister B. Rust <i>Das jüdisch-marxistische System Courant muss beseitigt werden</i>	7. Dezember 1933	1185
Universität Greifswald			
245	A. Bestelmeyer an Kultusministerium <i>Übertritt in Privatwirtschaft, da finanziell und forschungsseitig günstiger</i>	30. April 1921	1188
246	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Kandidaten für das Extraordinariat für Physik; die wichtige, von Konkurrenz der USA bedrängte technische Physik soll mit Lehraufträgen abgedeckt werden</i>	1. Juli 1921	1189
Universität Halle			
247 a	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Kandidaten für das Ordinariat für experimentelle Physik</i>	24. Juli 1924	1191
247 b	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für experimentelle Physik</i>	14. März 1925	1195
247 c	Kultusminister C. H. Becker an Kurator Universität Halle H. Sommer <i>Äußerung über fünf namentlich genannte Kandidaten erbeten</i>	25. April 1925	1197
247 d	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Die fünf namentlich genannten Kandidaten sind alle ungeeignet</i>	24. Juni 1925	1197
247 e	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für experimentelle Physik</i>	24. Juni 1925	1199
248	Aktenvermerk von Ministerialdirektor W. Richter <i>Die Physik soll in Halle künftig Zentralfach sein und drei Professuren haben</i>	12. März 1927	1200
249	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Extraordinariat für theoretische Physik</i>	20. Juli 1927	1201
250	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für Experimentalphysik</i>	20. Januar 1928	1203

251 a	Deutsche Gesellschaft für technische Physik an Kultusminister C. H. Becker <i>Wiederbesetzung der Professur für technische Physik in Halle eilt</i>	29. Juni 1928	1205
251 b	Kultusminister C. H. Becker an Deutsche Gesellschaft für technische Physik <i>Besetzung erfolgt im Zusammenhang der drei offenen Physik- Professuren</i>	12. Juli 1928	1206
252	Naturwissenschaftliche Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Weitere Kandidaten für das Extraordinariat für theoretische Physik</i>	1. August 1928	1207
253	G. Hoffmann und A. Smekal an Kultusminister C. H. Becker <i>Antrag auf 5.000 RM für Gastvorlesungen über technische Physik in Halle</i>	17. November 1928	1209
Universität Kiel			
254 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Kandidaten für das Extraordinariat für theoretische Physik</i>	19. Juli 1919	1211
254 b	M. Planck an Ministerialdirektor O. Naumann <i>Beste Kandidaten für das Extraordinariat für theoretische Physik in Kiel</i>	21. August 1919	1213
255 a	W. Kossel an Kultusministerium <i>Bitte um Umwandlung seines Extraordinariats in ein Ordinariat</i>	27. Mai 1922	1215
255 b	Philosophische Fakultät an Kultusministerium <i>Umwandlung des Extraordinariats für theoretische Physik in ein Ordinariat</i>	9. Juni 1922	1216
256 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für experimentelle Physik</i>	17. März 1925	1217
256 b	O. Martienssen an Philosophische Fakultät <i>Ein praktisch denkender, persönlich vorbildlicher Physiker ist nötig</i>	2. März 1925	1220
256 c	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat für theoretische Physik</i>	17. März 1925	1222
256 d	Kurator Universität Kiel H. Simonis an Kultusministerium <i>Befürwortung der Fakultäts-Vorschlagsliste und der erbetenen Umwandlung</i>	21. März 1925	1224
257 a	Aktenvermerk [von Ministerialrat W. Windelband] <i>Technische Ausstattung des Kieler Physikalischen Instituts erst mit Etat 1927</i>	27. August 1925	1225
257 b	Ministerialrat W. Windelband an H. Geiger <i>Maximal 2.500 RM zur Ausstattung des Kieler Physikalischen Instituts</i>	27. August 1925	1226
258 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Einziger Kandidat für das Ordinariat für experimentelle Physik ist Ramsauer</i>	19. Februar 1930	1227

258 b	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für experimentelle Physik</i>	5. Juli 1930	1230
258 c	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Ablehnung der Kandidaten des Kultusministeriums für das Ordinariat für experimentelle Physik</i>	16. Dezember 1930	1237
258 d	Kurator Universität Kiel M. Sitzler an Kultusminister A. Grimme <i>Erläuterung zur Ablehnung der Kandidaten des Kultusministeriums</i>	22. Dezember 1930	1241
258 e	H. Rausch von Traubenberg an Ministerialrat W. Windelband <i>Annahme des Rufs auf das Kieler Ordinariat für experimentelle Physik</i>	27. März 1931	1242
259	Philosophische Fakultät an Kultusminister A. Grimme <i>Kandidaten für das Extraordinariat für theoretische Physik</i>	3. März 1932	1243
Universität Köln			
260	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das neue Ordinariat für technische Physik</i>	8. März 1926	1247
261 a	K. Försterling an Kultusministerium <i>Kölner Institut für theoretische Physik soll aufgelöst werden</i>	27. Juni 1932	1249
261 b	K. Försterling an Dekan Philosophische Fakultät G. Jachmann <i>Theoretische und experimentelle Physik müssen verbunden bleiben</i>	25. Februar 1932	1252
Universität Königsberg			
262 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Kandidaten für das Ordinariat für theoretische Physik</i>	16. Januar 1924	1255
262 b	Kultusminister O. Boelitz an Kurator Universität Königsberg F. Hoffmann <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für theoretische Physik benennen</i>	27. Juni 1924	1259
262 c	Philosophische Fakultät an Kultusminister O. Boelitz <i>Weitere Kandidaten für das Ordinariat für theoretische Physik</i>	31. Juli 1924	1260
263	P. Volkmann an Kultusminister O. Boelitz <i>Das Mathematisch-Physikalische Institut dient der Lehrerausbildung, das Institut für experimentelle Physik der Heranbildung von Physikern</i>	Juli 1924	1263
264	P. Volkmann an Kultusminister O. Boelitz <i>Historische Entwicklung von Experimental- und theoretischer Physik</i>	August 1924	1266
Universität Marburg			
265 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Erster Kandidat für das Ordinariat für Physik ist Stark</i>	14. August 1920	1268
265 b	Philosophische Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Beim Ordinariat für Physik stehen Stark und Schaefer pari passu</i>	15. August 1920	1272

265 c	Philosophische Fakultät an Kultusminister K. Haenisch <i>Keine Gleichstellung des Nobelpreisträgers Stark mit Schaefer</i>	15. August 1920	1274
266 a	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Kandidaten für das Ordinariat für Experimentalphysik</i>	3. August 1926	1275
266 b	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Bester Kandidat für das Ordinariat für Experimentalphysik ist Stark</i>	3. August 1926	1277
266 c	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Stark ist als schwierige Persönlichkeit für Marburg ungeeignet</i>	3. August 1926	1279
266 d	Ph. Lenard an Kultusminister C. H. Becker <i>Stark ist leistungsstärker als die in Marburg benannten Kandidaten</i>	18. September 1926	1280
266 e	J. Stark an Ministerialdirektor W. Richter <i>Das Kultusministerium steuerte angeblich die Marburger Auswahl von E. Grüneisen</i>	23. Dezember 1926	1281
266 f	Ministerialdirektor W. Richter an J. Stark <i>Starks Vorwürfe sind haltlos</i>	27. Dezember 1926	1282
266 g	Dekan Philosophische Fakultät A. Thiel an Ministerialdirektor W. Richter <i>Die Fakultät wird sich gegen alle Vorwürfe Starks verteidigen</i>	9. Januar 1927	1284
266 h	Philosophische Fakultät an Kultusminister C. H. Becker <i>Starks Vorgehen erweist ihn als problematische Persönlichkeit</i>	9. Januar 1927	1285
1933			
267 a	E. Hasché an Kultusminister B. Rust <i>Maßnahmen zur Säuberung der von Juden und Marxisten zersetzten Physik</i>	18. März 1933	1287
267 b	Ministerialrat J. D. Achelis an E. Hasché <i>Einladung Haschés zu einer Besprechung im Kultusministerium</i>	1. April 1933	1289

Dokumente

1. Grundprobleme für das Kultusministerium

1. Aktenvermerk des Referenten im Kultusministerium, Erich Wende, für Staatssekretär Carl Heinrich Becker. [Berlin], 22. April [1919].

*Maschinenschriftlicher Durchschlag, gez. Wende.
GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 1368, n. f.*

Eine Zweiteilung des Personalreferats bei Berufungsfragen ist trotz großer Arbeitslast und Ausdifferenzierung der Wissenschaften abzulehnen. Damit stünden zwei Anschauungen nebeneinander und auch das Vertrauen der Hochschullehrer in die Personalreferenten wüchse nicht. Beste Lösung ist die bisherige, wonach der allein verantwortliche Personalreferent aus der Dozentenschaft von Hilfsreferenten aus Verwaltungsbeamtenkreisen nach Bedarf entlastet wird.

Vgl. Einleitung, S. 34.

Zur Besetzung des Personalreferats

Für den Plan der Berufung von zwei Personalreferenten sind anscheinend 2 Erwägungen bestimmend:

1. Das Anwachsen der täglichen kleineren Referatarbeit, die dem Referenten in der Tat nicht mehr gestattet, neben der steigenden Zahl mündlich vorgetragener Gesuche wichtigere Arbeiten ohne Nachteil für die Entscheidung der nur scheinbar geringwertigeren, im einzelnen aber vielleicht gleich empfindlichen Angelegenheiten in Angriff zu nehmen oder so weitausschauende Probleme wie die Hochschulreform in Ruhe zu durchdenken.

2. Die Überzeugung, daß man bei der fortschreitenden Ausdehnung der Wissenschaften nicht mit jeder die Fühlung unterhalten könne, die Voraussetzung für die Erhaltung eines selbständigen Urteils auch entgegen sich widersprechenden fachmännischen Gutachten ist. Diesen Bedenken soll die Berufung eines Referenten für die Geisteswissenschaften und eines Referenten für die Naturwissenschaften und die Medizin abhelfen. Die sicheren Nachteile dieser Maßnahme dürften die erhofften Vorteile durchaus überwiegen.

Zunächst eine Erwägung, die nicht eine rein gefühlsmäßige ist, hier aber Beachtung beanspruchen müßte, auch wenn sie nur gefühlsmäßig wäre. Als Träger der Universitätspolitik im Ministerium gilt offenbar nicht der Minister oder der Staatssekretär, auch nicht der Ministerialdirektor, dieser jedenfalls nicht, wenn er nicht etwa selbst Personalreferent gewesen ist und der Leitung dieses Referats noch besondere Fürsorge zuwendet. (Aber um das Detail, das für die meisten Bittsteller naturgemäß viel mehr als ein Detail ist, kann schließlich auch er sich nicht kümmern.) Vielmehr verkörpert sich – unbeschadet der Bedeutung des Generalrefe-

renten – in den Augen der Dozentenschaft alle Sorge für sie, die doch eben zugleich die Sorge für die Wissenschaften selbst ist, in „dem“ Personalreferenten. Dieses Amt teilen, hieße in die Leitung der Geschäfte ein Moment der Zwiespältigkeit tragen, das über das Gefühlsmäßige denn doch hinausgeht. Zwei vollwertige Männer – einen für das Amt Geeigneten zu finden ist schwer genug – das heißt: 2 Charaktere, 2 Anschauungen und 2 Temperamente, und der sie trennende Unterschied muß sich auch in ihrer Geschäftsführung ausprägen. Die Sorge, daß der eine gegen den anderen ausgespielt wird, ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen. Gibt es jetzt nur Anhänger oder Gegner eines Referenten, so werden sie sich demnächst in vier Lagern finden. Der Stetigkeit und Einheitlichkeit der Geschäftsführung droht Gefahr.

Von besonderer Bedeutung kann dieses Bedenken bei der bevorstehenden Hochschulreform werden. Sollte einmal der Unterstaatssekretär, der die Leitung der Vorarbeiten in der Hand zu behalten gedenkt, aus seinem Amt scheiden, so wird die Besorgnis, daß die im Kampf der hier besonders vielfältigen Meinungen allein konzentrierende Stelle sich zersplittert, dringend. Einer der beiden für einen bestimmten Kreis der Wissenschaften tätigen Personalreferenten könnte mit Rücksicht auf den Leiter der Wissenschaften der anderen Gruppe die Gesamtreform kaum übernehmen; eine dritte, auf diesem Gebiet bisher nicht verantwortliche Persönlichkeit mit ihr zu betrauen, würde die Ausschaltung der im übrigen voll sachverständigen Personalreferenten bedeuten.

Auf der anderen Seite ist von der geplanten Teilung kein Vorteil namentlich bei Berufungen zu erwarten. Der Physiker dürfte für die Berufung eines Dermatologen nicht sachverständiger sein wie jetzt der Orientalist, und der Literaturhistoriker würde bei Berufung eines Kriminalisten ebenso auf gutachtliche Mithilfe angewiesen sein, wie es früher der Nationalökonom war. Oder werden die Mediziner dem Botaniker in Zukunft mehr sachverständiges Vertrauen entgegenbringen, nur weil er ein Naturwissenschaftler ist, als dem Juristen, den sie frei von den Voreingenommenheiten ihrer Schulen wissen? Der sachverständigen Beratung kann letzten Endes kein Personalreferent irgendwo entbehren wenn nicht auf seinem eigenen Arbeitsgebiet, wenigstens so lange nicht, als der Staat die Berufungen bestimmend leitet. Und daß hierin in Zukunft eine Änderung eintreten sollte, etwa weil bei den Berufungen wissenschaftlichen Kollegien ein größerer, auch offizieller Einfluß eingeräumt werden könnte, ist kaum anzunehmen, dürfte jedenfalls für die gegenwärtige Entscheidung nicht in Betracht kommen.

Immerhin ist, wie schon bemerkt, durchaus anzuerkennen, daß ein Personalreferent den ihm gestellten Aufgaben nicht mehr gewachsen ist. Aber es geht offenbar auch nicht an, zu seiner Entlastung und Ergänzung nun einen nicht voll selbständigen Hilfsarbeiter aus dem anderen wissenschaftlichen Lager zu gewinnen, dem geisteswissenschaftlich gebildeten Referenten also eine Hilfskraft mit naturwissenschaftlicher Herkunft zur Seite zu stellen, die ihn bei Berufungen in erster Linie fachmännisch zu beraten hätte. Das Urteil dieses Gehilfen wäre genauso umstritten wie das eines Vollreferenten, und seine geringere amtliche Macht würde gewiß nur zu lebhafteren Einwänden aus seiner Fachwelt führen. Hiervon abgesehen, ließe sich auch ein in gesicherter Stellung befindlicher Dozent auf längere Dauer

für eine solche Zwitterstellung schwerlich gewinnen. Ein jüngerer Privatdozent genösse aber weder das Vertrauen, das die wissenschaftlichen Kreise vielleicht eher noch einem neutralen Verwaltungsbeamten entgegenbringen, noch könnten wohl seitens der Regierung gewisse Vorbehalte gegen die Verwendung eines Nichtbeamten aus akademischen Kreisen ganz zurückgestellt werden, solange das Urteil eben dieser Kreise für das akademische Fortkommen des Betreffenden von wesentlicher Bedeutung ist.

Ich bin wohl frei von dem Verdacht, pro domo zu sprechen, denn auch die Tätigkeit des verwaltungsmäßig geschulten Hilfsarbeiters im Personalreferat wird immer die eines Hilfsarbeiters bleiben, und auch in diesem Referat stehen dem freilich unvergleichlichen Gewinn an Wissen und Menschenerkenntnis deutliche Nachteile gegenüber. Aber als die beste Lösung hat meines Erachtens doch die zuletzt im Personalreferat geübte zu gelten: tunlichst weitgehende Entlastung des aus der Dozentenschaft gewählten, namentlich in Berufungssachen allein verantwortlichen Hauptreferenten durch einen verwaltungstechnisch gebildeten Hilfsreferenten, der bei vorübergehender außergewöhnlicher Beanspruchung des Referenten zeitweilig durch einen zweiten, von ihm anzuleitenden Hilfsarbeiter ergänzt werden könnte, für alle regelmäßigen Beurlaubungen des Hauptreferenten aber dessen geborener Vertreter sein würde. Auch bei dieser Regelung müssen die Persönlichkeiten sorgfältig gewählt sein, aber dennoch auftretende Schwierigkeiten lassen sich leichter beseitigen und eines bleibt bei solcher Lösung der Frage gewahrt, was heute wichtiger ist, als es jemals zu sein brauchte, die Einheitlichkeit in der Führung.

**2 a. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch
an Finanzminister Hermann Lüdemann.**

Berlin, 5. Mai 1920.

Ausfertigung, gez. Haenisch.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6536, n. f.

Noch 1920 sind vier neue Stellen für hauptamtliche Universitätskuratoren in Königsberg, Breslau, Kiel und Münster nötig, da nur so ein überparteilicher und die neue Hochschulpolitik des Kultusministeriums an den Universitätsorten umsetzender Kurator amtieren kann.

Vgl. Einleitung, S. 34.

Ich [er]bitte Euer Hochwohlgeboren Interesse und Mithilfe für eine Maßnahme, deren Wirkungen von weiterer innerpolitischer Bedeutung sein dürften.

Die Verwaltung der preußischen Universitäten erfolgt, abweichend von fast allen anderen Zweigen meines Ressorts, durch das Unterrichtsministerium unmittelbar. Die Rücksicht

auf die Einheit der wissenschaftlichen Interessen erfordert grundsätzlich die Zusammenfassung aller unterrichtlichen Angelegenheiten in einer Hand, und die Vielgestaltigkeit der durch den beständigen Fortschritt der Wissenschaften bedingten finanziellen Ansprüche macht es notwendig, die zu ihrer Befriedigung ausgeworfenen Mittel unter sorgfältiger Berücksichtigung der von den verschiedenen Universitäten geäußerten Sonderwünsche aus einheitlichen Gesichtspunkten zu verwenden. Der Zentralinstanz liegen danach auf diesem Gebiet in wesentlich höherem Maße Arbeiten ob, die in anderen Teilen der inneren Verwaltung den Lokalbehörden überlassen bleiben können.

Seit der Umwälzung des Staats ist die Arbeit der Hochschulabteilung meines Ministeriums außerordentlich gestiegen. Sie ist zunächst veranlaßt durch neue wichtige innere Aufgaben: die grundlegende organisatorische Umformung der Universitäten, die in Gang befindlichen großen Studienreformen, die – von der Einführung einer allgemeinen Altersgrenze hoffentlich bald unterstützte – Erneuerung der Lehrkörper, die Fürsorge für den von wissenschaftlicher Not bedrohten akademischen Nachwuchs. Sodann verlangt die Wiederherstellung und Sicherung der äußeren akademischen Arbeitsmöglichkeiten einen Aufwand an Übersicht und mühevoller Kleinarbeit, der um so höhere Ansprüche stellt, als die Geltung Deutschlands im wissenschaftlichen internationalen Wettbewerb während des Krieges leider vielfach stark beeinträchtigt worden ist. Bei dieser Sachlage ist eine Entlastung des Ministeriums dringend geboten. Sie ist indessen nicht allein durch eine schon jetzt fortlaufend gesteigerte Übertragung von Einzelgeschäften an die Lokalinstanzen erreichbar, sondern durchgreifend nur dann, wenn das Ministerium sich in den Universitätsstädten auf Beamte stützen kann, die sich der Hochschulverwaltung ungeteilt widmen können und nicht lediglich Exekutivstellen, sondern auch Träger der hochschulpolitischen Absichten des Ministeriums sind und dieses in den hier besonders schwierigen Personalfragen verständnisvoll unterstützen. Dieses Ziel ist nur zu gewinnen, wenn der Hochschulverwaltung an jeder in allen Teilen der Verwaltung ihr unterstehenden Universität ein höherer Beamter als Kurator zur Verfügung steht. Nicht in Betracht kommen danach die Universitäten Frankfurt und Köln, denen zudem in den Personen des Oberpräsidenten von Kassel und des Regierungspräsidenten von Köln staatliche Kommissare beigegeben worden sind. Bei Berlin hat sich die unmittelbare Berührung von Ministerium und Universität bewährt. Erforderlich ist dagegen noch die Bestellung von Universitätskuratoren in Königsberg, Breslau, Kiel und Münster.

Das Fehlen von Kuratoren an diesen Universitäten hat sich immer nachteiliger gezeigt. Die Kuratorialgeschäfte werden zur Zeit in Kiel nebenamtlich von dem Präsidenten des Konsistoriums, in Münster von dem Direktor des Provinzialschulkollegiums für den formell zum Kurator bestellten Oberpräsidenten, in den zwei anderen Orten von den Oberpräsidenten, das heißt im wesentlichen von den Oberpräsidialräten wahrgenommen. Nur in Münster sind dabei bisher erhebliche Mängel nicht hervorgetreten, aber auch nur, weil die Kliniken dort noch nicht fertiggestellt sind und die durch ihre Verwaltung erforderte sehr beträchtliche Arbeit gegenwärtig noch erspart wird. An den drei anderen Universitäten hat die ne-

benamtliche Verwaltung aber seit langem starke Unzuverlässigkeiten zur Folge gehabt. Nicht nur, daß die namentlich bei den Oberpräsidialräten ins Gewicht fallende Mehrarbeit zu empfindlichen Stockungen des Geschäftsgangs Anlaß gab, vor allem entbehrte das Ministerium an diesen Universitäten fast ganz der Mithilfe der Kuratoren in inneren Universitätsangelegenheiten, insbesondere der durch die hauptamtlichen Kuratoren vielfach vermittelten persönlichen Fühlung mit den einzelnen Professoren. Nur in sehr geringem Umfange haben die Professoren die für die lokale Verwaltung wie für den Gesamtzusammenhang gleich notwendige nähere Beziehung zu den nebenamtlichen Kuratoren gefunden.

Eine intensivere Pflege der für das Universitätsleben so wertvollen persönlichen Verbindungen war freilich insbesondere in den letzten Jahren um so weniger zu erwarten, als die Steigerung aller Amtsgeschäfte namentlich die politisch tätigen Oberpräsidialräte immer mehr an ihr Hauptamt band. Ihre Fürsorge für die Universitäten hat sich daher mehr und mehr auf eine formale Vermittlung des Schriftverkehrs zwischen Universitäten und Ministerium beschränkt, ohne den besonderen Absichten des Ministeriums Nutzen zu bringen. (Wenn dieses Ziel leider auch bei einzelnen hauptamtlichen Kuratoren nicht erreicht worden ist, so lag das nicht am System.) Die Entlastung der nebenamtlichen, an der Spitze wichtiger Provinzialbehörden stehenden Kuratoren dürfte auf der anderen Seite schon rein geschäftlich für die Verwaltung des Hauptamts zu wünschen sein. Es muß aber offenbar auch grundsätzlich Bedenken finden, das wichtige Amt der Universitätskuratoren in Händen von Beamten zu lassen, die in steigendem Maße politisch tätig und daher den Wandlungen der allgemeinen Politik immer häufiger ausgesetzt sein werden.

Das ist besonders in Verfolg der letzten inneren Unruhen deutlich geworden. Die Oberpräsidialräte in Königsberg und Breslau können mit Rücksicht auf die Haltung während des Kapp-Putsches ihr Hauptamt nicht mehr ausüben. In Königsberg ist es, da bisher weder ein Oberpräsident noch ein Oberpräsidialrat endgültig neu bestellt worden sind, eine andere geeignete Persönlichkeit aber nicht vorhanden war, nunmehr notwendig geworden, den Rektor zum stellvertretenden Kurator zu bestellen, eine Maßnahme, die dem mit der Errichtung des Kuratoramtes verbundenen Sinn offenbar widerspricht. In Breslau mußten die Kuratorialgeschäfte vorläufig einem mit den Besonderheiten des Amtes nicht bekannten Verwaltungsbeamten überlassen werden. Das Fehlen einer mit dem inneren Leben der Universitäten vertrauten, von Maßnahmen der allgemeinen Verwaltung unabhängigen und das Vertrauen des Ministeriums genießenden Persönlichkeit hat sich in den genannten Städten bei der Untersuchung der Haltung dieser Universitäten sehr störend bemerkbar gemacht, während mit dem selbständigen Kurator die über Lehrkörper und Studentenschaft stehende, auch von den politischen Minderheiten anerkannte Person gegeben gewesen wäre.

Gerade in der Möglichkeit einer verständigen Einwirkung auf die nicht immer politisch übereinstimmenden Glieder unserer Universitäten erblicke ich von einem größeren politischen Gesichtspunkt aus den hohen Wert der Einrichtung hauptamtlicher Kuratorstellen. Angesichts der beklagenswerten und der Gesundheit unserer innenpolitischen Lage so schwer hinderlichen Spaltung zwischen den akademischen Kreisen und der Arbeiterschaft

haben die Universitätskuratoren die überaus wichtige Aufgabe zu erfüllen, die Idee des neuen Staates den ihm noch vielfach abgewandten Angehörigen der Universitäten näher bringen zu helfen, eine Aufgabe, die dem Ministerium bei dem gerade gegen die Zentralregierung bestehenden Mißtrauen der Universitäten wesentlich schwerer fallen muß. Hierfür ist eine von dem Vertrauen der Regierung gestützte, mit Professoren und Studenten in dauerndem unmittelbarem Verkehr stehende Persönlichkeit erforderlich, die, indem sie sich selbst Anerkennung gewinnt, auch der Staatsregierung Vertrauen erwirbt.

Ich hoffe, daß Euer Hochwohlgeboren sich diesen Gründen nicht verschließen und der Gründung der erbetenen 4 neuen Kuratorstellen zustimmen werden. Der politische Nutzen dessen wird nach meiner Überzeugung bald zu Tage treten. Er wird von so großer allgemeiner Bedeutung sein, daß ich dringend empfehle, die Bewilligung der Mittel für die neuen Stellen nicht aus etwaigen etatrechtlichen Bedenken bis zum Etatsjahr 1921 zu verschieben, sondern die erforderlichen Beträge durch den vermutlich notwendigen Nachtragsetat zum laufenden Staatshaushalt oder in anderer geeigneter Weise bereitzustellen. In jedem Fall bitte ich angelegentlich um eine alsbaldige grundsätzliche Zustimmung, da die Verhältnisse eine Änderung des jetzigen Zustandes dringend notwendig machen und ich die Vorbereitungen für die Wahl der neuen Kuratoren rechtzeitig treffen muß.

**2 b. Schreiben des Finanzministers Hermann Lüdemann
an Kultusminister Konrad Haenisch.**

Berlin, 12. Juni 1920.

Genehmigtes Konzept, gez. Lüdemann.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6536, n. f.

Nebenamtliche Kuratoren wurden bisher meist gelobt, hauptamtliche sind zu stark örtlichen Einflüssen ausgesetzt. Die Verbindung zwischen akademischen Kreisen und der Arbeiterschaft stellen am besten Oberpräsidenten her. Zudem verbietet die Finanznot neue Stellen.

Vgl. Einleitung, S. 35.

Auf das gefällige Schreiben vom 5. vorigen Monats. – U I 1295.1.

Die Anregung der Unterrichtsverwaltung zur Schaffung hauptamtlicher Kuratorstellen bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Kiel und Münster hat mich insofern überrascht, als bisher Unzuträglichkeiten, die sich aus der nebenamtlichen Wahrnehmung der Kuratorialgeschäfte an diesen Universitäten durch die Oberpräsidenten bzw. in Kiel durch den Präsidenten des Konsistoriums ergeben hätten, hier nicht bekannt geworden sind. Viel-

mehr hat die Geschäftsführung der vorbezeichneten Stellen im Gegensatz zu den Universitäts-Kuratorien, wie sie ehemals noch in Greifswald und Marburg bestanden, wiederholt auch im Parlament durchaus Anerkennung gefunden. Soweit die Neuerung zu dem Zweck beabsichtigt wird, eine stärkere Entlastung der Ministerialinstanz durch Übertragung ausgedehnter Befugnisse auf die Kuratoren zu ermöglichen, muß sie bei der Finanzverwaltung schon mit Rücksicht darauf Bedenken begegnen, daß den Kuratoren in den bei der Universitätsverwaltung vielfach vorkommenden wichtigen finanziellen Angelegenheiten im allgemeinen das ausreichende Maß von Überblick abgeht und sie in der Beurteilung solcher Angelegenheiten auch zu stark den örtlichen Einflüssen ausgesetzt sind. Die Vielgestaltigkeit und zugleich der mit der ständigen Fortentwicklung der Wissenschaften zusammenhängende Wechsel der speziellen Ansprüche auf dem Gebiet der Universitätsverwaltung macht meines Erachtens gerade eine weitgehende Zentralisation der einschlägigen Geschäfte zum fortdauernden Bedürfnis.

Wenn andererseits die nebenamtlichen Kuratoren es bisher teilweise an der persönlichen Fühlungnahme mit den Universitätskreisen haben fehlen lassen, so ist dies, wie auch dortseits anerkannt wird, bei einzelnen hauptamtlichen Kuratoren ebenso festzustellen gewesen und kann schon deshalb nicht auf einen Fehler im System der nebenamtlichen Kuratorialverwaltung zurückgeführt werden. Gerade zur Förderung aber der dortseits als wichtig hervorgehobenen Überbrückung der bedauerlichen Spaltung zwischen den akademischen Kreisen und der Arbeiterschaft scheinen mir die Oberpräsidenten, zumal in ihrer der Umformung der ganzen Staatsverwaltung entsprechenden Neubesetzung, sogar besonders geeignet zu sein. Störungen in der Geschäftsführung dieser Behörden, wie sie gelegentlich der letzten inneren Unruhen in Königsberg und Breslau vorgekommen, sind doch nur Ausnahmerscheinungen von so besonderer Art, daß um ihretwillen organisatorische Änderungen auf dem hier fraglichen Spezialgebiet nicht gefordert werden können.

Im Übrigen würde die in Rede stehende Ausgestaltung der für die Universitätsverwaltung bestehenden Einrichtungen auch mit dem durch die Not der Zeit bedingten dringenden Bedürfnis nach möglichster Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltungen nicht wohl zu vereinbaren sein.

Hiernach muß ich Anstand nehmen, zu dem dortigen Vorschlag meine auch nur grundsätzliche Zustimmung zu erklären. Jedenfalls könnte eine sachlich und bei der neu eingeführten hohen Besoldung der hauptamtlichen Universitätskuratoren auch finanziell so bedeutsame Frage nur in den erschöpfenden Erörterungen einer regelrechten Etatsverhandlung zum Austrag gebracht werden. Abgesehen davon, daß die Errichtung neuer Beamtenstellen nur durch den Etat erfolgen kann, so würde auch die außerplanmäßige Einstellung von Mitteln für dergleichen Zwecke an sich eine Untergrabung jeder geordneten Finanzwirtschaft bedeuten.

3. Aus einem Privatschreiben des Kultusministers Adolf Grimme
an Staatssekretär Aloys Lammers.

Berlin, 18. Juni 1930.

Reinschrift, ungez.; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 1993, Bl. 1–3v.

Herman Kranold, Landrat und Sozialdemokrat, ist ein fachlich geeigneter und persönlich maßvoller Kandidat für die Stelle als Personalreferent in der Hochschulabteilung des Kultusministeriums.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Sehr verehrter, lieber Herr Lammers!

[...]

Sie wissen, daß mir ein Personenwechsel im Personalreferat der Hochschulabteilung von vorneherein mit das wichtigste zu sein schien, was im Hause selbst zu veranlassen sein wird.

[...]

Auf der Suche nach einem persönlich, wissenschaftlich und dem Verwaltungsgeschick nach für das Personalreferat geeigneten Sozialisten bin ich auf Herman Kranold gestoßen, der Ihnen vielleicht dem Namen nach bekannt ist. Kranold ist von Hause aus Wirtschaftswissenschaftler, hat Nationalökonomie studiert, auf dem Gebiete weltwirtschaftlicher und kolonialwirtschaftlicher Fragen gearbeitet und publiziert und ist seit etwa 1912 als Mitarbeiter für diese Fragen in den Sozialistischen Monatsheften auch in weiteren Kreisen recht bekannt geworden. Kranold ist dann nach dem Kriege einige Zeit Leiter der Pressestelle des Oberpräsidiums Hannover gewesen, hat zwischendurch auch die Pressestelle des Staatsministeriums eingerichtet und ist seit 7–8 Jahren in der inneren Verwaltung, gegenwärtig seit einigen Jahren Landrat in Sprottau. Ich weiß aus dem Ministerium des Innern, daß er als einer der befähigsten preußischen Landräte gilt. Ihm ist vor kurzem der Vizepräsidentenposten im Ober- oder Regierungspräsidium Breslau angeboten worden, den er aus äußeren Gründen abgelehnt hat. Ich kenne Kranold seit längerer Zeit ganz gut. Er ist ein ruhiger, fester, klarer Mensch, wissenschaftlich gut durchgeschult, von ausgezeichneter Allgemeinbildung, im Umgang mit Menschen ebenso bestimmt wie verbindlich, organisatorisch befähigt, persönlich und charakterlich unbedingt zuverlässig, weltanschaulich und politisch bei aller Überzeugungstreue tolerant und maßvoll. Wenn es gelingt, Kranold als Referenten für die Hochschulabteilung zu gewinnen, so würde ich das nach allem, was ich von ihm weiß und was über ihn bekannt ist, für einen großen Gewinn halten.

Ich würde mir in diesem Falle die Lösung so vorstellen, daß das Personalreferat zwischen Kranold und Windelband geteilt wird, wie es ja auch früher von Wende und Richter gemeinsam verwaltet worden ist. Den naheliegenden Gedanken, Windelband wieder eine

Professur zu geben, habe ich fallenlassen: Es scheint mir das eine unnötige Härte zu sein. Am liebsten wäre es mir, wenn man bei dieser Gelegenheit auch Peters an den Personalien beteiligen könnte, etwa ihm die Juristischen Fakultäten gäbe, so daß dann das Personalreferat unter drei Personen aufgeteilt wäre. Dafür könnte Kranold korreferierend an den Generalien beteiligt werden, die Peters selbstverständlich behielte.

Kranold würde nur zu gewinnen sein, wenn man ihm sogleich eine Ministerialratsstelle gäbe. Das ist ja bei der Bedeutung des Personalreferenten wohl auch sachlich das Richtige. Um das zu ermöglichen, würde ich mich entschließen, die Stelle des Präsidenten der Klosterkammer in Hannover Stalman zu geben. Dieser Entschluß wird mir nicht ganz leicht, weil, wie Sie ja wissen, ich eigentlich das Problem Israel bei dieser Gelegenheit hatte lösen wollen. Aber ich verschließe mich nicht den Einwendungen, die Sie und andere gegen die Eignung Israels zum Präsidenten der Klosterkammer vorgebracht haben. Es kommt hinzu, daß in den letzten Tagen sehr stark auf mich in der Richtung eingewirkt wird, an die Klosterkammer, wenn irgend möglich, einen Hannoveraner zu bringen. Da Stalman mir schließlich sachlich geeignet erscheint, würde ich meine anderen Wünsche einstweilen zurückstellen müssen.

Wäre es möglich, auf diese Weise die Stelle Stalman für Kranold in Anspruch zu nehmen, dann wäre es politisch für mich auch leichter als sonst zu verantworten, gleichzeitig die Stelle Gall Adriani zu geben, um mich nicht naheliegenden Angriffen auszusetzen. Hylla müßte in diesem Falle weiter auf eine freiwerdende Stelle warten. Ich habe vor, mit ihm ganz offen zu sprechen und ihm die Schwierigkeiten alle darzulegen, und ich bin sicher, daß er Verständnis dafür haben wird.

Ich habe diese Dinge heute mit Richter besprochen, der sich grundsätzlich einverstanden erklärt hat. Es läge mir nun daran, von Ihnen, sehr verehrter Herr Lammers, zu erfahren, wie Sie sich zu diesen Plänen stellen.¹

[...]

Mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr ergebener

¹ In GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 1936, n. f. findet sich der Briefwechsel zwischen Grimme und Kranold (1888–1942), 1917 Redakteur der Chemnitzer Volksstimme, 1925 bis 1.10.1932 Landrat in Sprottau, nach Haft 1934 Emigration, zuletzt Professor am Talladega-College/USA. Kranold wollte lt. Brief vom 16.6.1930 die nächste freie Ministerialratsstelle und einen Lehrauftrag an der Hochschule für Politik, da Hermann Heller davor gewarnt hatte, einen solchen für die Berliner Universität auszusprechen. In zwei Schreiben vom 4.7.1930 und 29.8.1930 berichtete Grimme Kranold von wachsenden Widerständen gegen dessen Ernennung zum Universitätsreferenten, die nicht nur aus der Zentrumsparterie kämen. Die Ernennung Kranolds unterblieb somit.

4. Eingabe von sieben Berliner Professoren an Kultusminister Bernhard Rust.

Berlin, 2. August 1933.

Ausfertigung, gez. Kohlrausch, Schmidt, Deißmann, Planck, Bertholet, Sering, Lüders.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68 Beiheft F, Bl. 657–659.

Ministerialdirektor Richter hat sich im Kultusministerium marxistischen Einflüssen auf die Hochschulen widersetzt und Maßnahmen von Minister Becker wie auch Oktroyierungen linksstehender Professoren abgewehrt. Ministerpräsident Braun misstraute Richter und er schied im Konflikt mit Minister Grimme aus dem Amt. Richter soll weiter Ordinarius an der Universität Berlin bleiben.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterbreiten die Unterzeichneten die Bitte, den früheren Ministerialdirektor im dortigen Ministerium, jetzigen ordentlichen Professor für Germanistik an der Berliner Universität Dr. Werner Richter in seinem Lehramt belassen zu wollen.

Wir sind der auf jahrelange Erfahrung und Mitarbeit gegründeten Überzeugung, daß, wenn die preußischen und damit die deutschen Hochschulen in der Nachkriegszeit zersetzenden und undeutschen Einflüssen Widerstand leisten konnten, dies in erster Linie das Verdienst von Prof. Richter war. Dies heute zu betonen, fühlen wir uns nicht nur aus Dankbarkeit gegen ihn, sondern auch vor unserem akademischen Gewissen verpflichtet.

In zähem, aufreibendem Kampf hat er Einflüsse, die den deutschen Geist der Hochschulen zu zerstören trachteten, von ihnen ferngehalten. Schon gegen viele Maßnahmen von Minister Becker stand er in der Abwehr. Das wissen wir, auch wenn es nicht immer aktenmäßig nachweisbar sein wird. Sein Widerstand verstärkte sich unter dem Ministerium Grimme. Er zog sich das nachhaltige, offen ihm bekundete Mißtrauen des Ministerpräsidenten Braun, des Ministers Grzesinski und namentlich auch des Abgeordneten Heilmann zu, denen es in wichtigsten Fragen der Verwaltungs-, Finanz- und besonders der Personalpolitik nicht gelungen ist, seinen Widerstand zu brechen. So hat Richter, um nur Beispiele aus der Personalpolitik der jüngsten Vergangenheit zu nennen, die von einseitigem marxistischem Machtstreben diktierten Versuche, die Juristen Radbruch und Heller in Berlin, die Theologen Piechowski und Fuchs in Berlin und Halle zu oktroyieren, vereitelt. Erst, als weiterer Widerstand aussichtslos war, schied er aus seinem Amt im offenen Konflikt mit seinem vorgesetzten Minister und mit dem Finanzminister Klepper. Die preußische Staatsregierung hat ihm bald darauf durch ein Schreiben des damaligen Staatskommissars von Papen in besonders anerkennenden Worten den Dank für sein Wirken ausgesprochen.

Wenn die Philosophische Fakultät zu Berlin sich mit einer starken Mehrheit dafür eingesetzt hat, daß ihm ein Ordinariat übertragen werde, so geschah dies einmal im Hinblick auf diese seine Verdienste um die Hochschulen. Es geschah aber auch deshalb, weil ihr seine

große und vielseitige wissenschaftliche Begabung¹ bekannt war, wenn diese sich auch in dreizehn Jahren einer ihn ganz ausfüllenden Beamtentätigkeit in größeren wissenschaftlichen Leistungen nicht hatte auswirken können.

Wir haben uns nicht zu der Frage zu äußern, ob Prof. Richter am 1. August 1914 als Privatdozent Beamter im Sinne des § 3 II des Beamtengesetzes war. Wir geben aber pflichtgemäß unsrer Überzeugung Ausdruck, daß er sich – im Sinne der Ziffer 2 der Durchführungsverordnung – „während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat“.²

**5 a. Schreiben des Finanzministers Hermann Höpker Aschoff an Kultusminister
Carl Heinrich Becker.
Berlin, 4. März 1925.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Höpker Aschoff.
GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6571, Bl. 267–268.*

Ablehnung von Sondergehältern zur Gewinnung von zwei jüngeren Professoren, da das gegenseitige Sich-Überbieten der Hochschulländer aufhören muss und Hochschullehrer gegenüber Beamten privilegiert sind. Zudem ist die in Rede stehende Professur für alte Geschichte in Halle (Wilhelm Weber) nicht bedeutungsvoll und die Professur in Göttingen (Gustav Herglotz) liegt jenseits der dortigen Paradedisziplinen angewandte Mathematik und Physik.

Vgl. Einleitung, S. 12.

Auf die gefälligen Schreiben¹ vom 14. und 16. Februar dieses Jahres – U I 17206 und 11922 –.

Gegenüber den Anträgen des dortigen Ressorts auf Bewilligung erhöhter Sondergehälter für Universitätsprofessoren sind von der Finanzverwaltung schon zu wiederholten Malen und immer dringlicher die Bedenken geltend gemacht worden, die sich solcher Maßnahme gerade in gegenwärtiger Zeit im Hinblick darauf entgegenstellen, daß die Hochschulprofessoren auf dem Gebiet der Besoldung im Verhältnis zu allen anderen Beamtenklassen eine sehr

1 *Randbemerkung von Ministerialdirektor Georg Gerullis:* Seine wissenschaftliche Qualifikation ist so gering, daß er nur auf mysteriöse Weise zum Ordinarius in Berlin gemacht werden konnte.

2 *Da Richter auf dem Fragebogen gemäß Berufsbeamtengesetz angab, von zwei jüdischen Großeltern abzustammen, wurde er nach § 3 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt (Bl. 660–668 der Akte).*

1 *Das Schreiben vom 14.2.1925, in dem 12.552 RM Gehalt für Herglotz (Leipzig) gefordert werden, um ihn nach Göttingen zu ziehen, findet sich in der Akte, Bl. 266; das Schreiben vom 16.2.1925 zu Weber liegt nicht bei.*

weitgehende Bevorzugung genießen. Auf mein Schreiben vom 19. Januar dieses Jahres – Bes[oldung] 88 –, in dem das unter solchen Umständen sich von selbst aufdrängende Bedürfnis nach einer gewissen Rückbildung der Professorengelälter näher dargelegt ist, gestatte ich mir noch besonders Bezug zu nehmen.² Ich muß daher bedauern, daß wiederum mehrere Anträge auf Bewilligung eines erhöhten Professorengelaltes, und zwar an noch in verhältnismäßig jugendlichem Alter stehende Gelehrte, gestellt werden. Es kommt hinzu, daß auch von seiten der Regierungen der anderen Hochschulländer, wie dortseits bekannt, bereits Anregungen ausgegangen sind, erneuten Belastungen der Staatsfinanzen durch Gehaltssteigerungen bei der Neubesetzung von Hochschulprofessuren entgegenzuwirken. Auch speziell anlässlich des hier vorliegenden Falles des Prof. Weber an der Universität Tübingen ist mir der Standpunkt der Landesregierung dahingehend zur Kenntnis gebracht, daß das gegenseitige Sich-Überbieten der Hochschulverwaltungen zu dem Zwecke, einen bestimmten Professor für den Hochschuldienst ihres Landes zu gewinnen oder zu erhalten, auf die Dauer schlechterdings nicht tragbar sei. Ich trage daher Bedenken, dem Antrage auf Bewilligung eines Sondergelaltes von 13.013 RM an den Prof. Weber zu entsprechen und zwar um so mehr, als es sich bei der ihm angebotenen Professur für alte Geschichte an der Universität Halle nicht um einen besonders bedeutungsvollen Lehrstuhl handelt.

Ob in dem Falle des Prof. Herglotz – Leipzig für die Frage nach der Bereitstellung eines Sondergelaltes die anerkannte besondere Bedeutung der Universität Göttingen auf dem Gebiet der angewandten Mathematik und Physik überhaupt in Betracht kommen kann, will mir insofern einigermaßen zweifelhaft erscheinen, als im dortigen gefälligen Schreiben vom 14. Februar dieses Jahres die Rede davon ist, daß die Wirksamkeit des Prof. Herglotz sich hauptsächlich auf die Disziplin der theoretischen Astronomie und der theoretischen Mechanik erstrecken soll. Jedenfalls müßte ich vor endgültiger Entschließung über diesen zweiten Antrag noch auf eine gefällige Mitteilung darüber Gewicht legen, ob etwa dem Prof. Herglotz im Falle seines Übertritts an die Universität Göttingen außer der hier fraglichen Gehaltserhöhung noch andere Vergünstigungen (etwa Honorargarantie usw.) und gegebenenfalls welche zugesagt sind oder überhaupt in Frage kommen.

2 *Eine Randnotiz des Finanzministeriums (Bl. 267) rechnet vor, dass Ordinarien (1925) 8.352 RM plus 10 % Zuschlag, also 9.187 RM erhalten, gegenüber (1914) 5.500 M bzw. in Berlin 6.500 M; Extraordinarien erhalten (1925) 6.498 RM plus 10 % (650 RM), also 7.148 RM gegenüber nur 3.500 M (1914). Daraus ergäben sich Steigerungen um 167 % bzw. 204 %, während sonstige Beamte erst 88 % der Vorkriegsgehälter bezögen. Professoren bezögen zudem Kollegelder von bis zu 10.500 RM. Sondergehälter seien bisher in ca. 55 Fällen bewilligt, davon 34 in Berlin; als Höchstbetrag seien in acht Fällen 12.648 RM Jahresgelalt plus 10 % Zuschlag (1.265 RM) bewilligt.*

5 b. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister

Hermann Höpker Aschoff.

Berlin, 9. März 1925.

Ausfertigung, gez. Becker.

*GSStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6571, Bl. 269–271v; Abschrift I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8
Tit. 4 Nr. 48 Bd. 6, Bl. 469–474.*

*Das Sondergehalt für Prof. Weber ist durch die hervorragende Tradition Halles in den
Altertumswissenschaften und die Tatsache von acht Rufen für Weber gerechtfertigt.
Nicht Preußen betreibt das gegenseitige Sich-Überbieten bei Gehältern, sondern Bayern,
Sachsen und Württemberg. Prof. Herglotz hat Rufe nach Berlin bzw. München abgelehnt;
seine Gewinnung für Göttingen ist ein großer Erfolg, zumal er sehr wohl in angewandter
Mathematik und Physik wirken soll. Die Nebenbezüge der Professoren (Kolleggeldgarantie
etc.) regelt das Kultusministerium stets allein.*

Vgl. Einleitung, S. 12 und 102.

Das gefällige Schreiben vom 4. März 1925 – I B 898 – hat mich, wie ich nicht verfehle zum Ausdruck zu bringen, außerordentlich überraschen müssen. Ich behalte mir vor, auf das gefällige Schreiben vom 19. Januar dieses Jahres – Bes[oldung] 88 –, das die allgemeinen Besoldungsverhältnisse der Professoren behandelt, eingehend zu erwidern, und bemerke schon jetzt, daß die Grundlagen dieses Schreibens auf einer Reihe nicht zutreffender Nachrichten über die Verhältnisse anderer Hochschulländer beruhen, und daß die Beurteilung der Gesamtlage der Besoldungsverhältnisse einer eingehenden Berichtigung bedarf. Die vorliegenden Fälle indessen scheinen mir außerhalb der allgemeinen Gesichtspunkte einer Beurteilung unterzogen werden zu müssen. Ich bemerke dabei, daß es sich in beiden Fällen bei der Berufung der Professoren Weber und Herglotz um die Gewinnung von Autoritäten handelt, wie sie in Deutschland für das Fach der alten Geschichte und der angewandten Mathematik sonst nicht zu finden sind. Um so bedauerlicher habe ich es empfinden müssen, daß im Falle des Prof. Weber die Bedeutung der Altertumswissenschaft für die Universität Halle verkannt worden ist, und daß sogar die fachliche Bedeutung des Prof. Herglotz unzutreffend beurteilt worden ist, obwohl Prof. Herglotz Weltruf genießt. Die Universität Halle hat von jeher in der Altertumswissenschaft einen einzigartigen Ruf genossen. Wenn ich in meinem letzten Schreiben darauf nicht näher eingegangen bin, so habe ich geglaubt, den Ruf der Universität Halle hinsichtlich der Altertumswissenschaften auch bei der Finanzverwaltung als bekannt voraussetzen zu dürfen. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß die Universität Halle seit mehr als 100 Jahren auf dem Gebiet der klassischen Altertumswissenschaft in ununterbrochener Folge führende Gelehrte gehabt hat, und daß im letzten Menschenalter in Halle Gelehrte vom Range Roberts, Bläß' und Wissowas gelehrt haben. Dieser Hinweis auf die einzigartige Bedeutung der Universität

Halle für diesen Wissenschaftszweig dürfte genügen, um es zu rechtfertigen, daß nach Halle einer der bedeutendsten Köpfe, die in Deutschland auf dem Gebiete der Geschichte des Altertums zu haben sind, berufen worden ist. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß es sich ganz selbstverständlich nicht immer ermöglichen läßt, gleichzeitig innerhalb der einzelnen Zweige der Altertumswissenschaften Gelehrte von gleich überragender Qualität zu finden. Der Professor der lateinischen Philologie Prof. Wissowa ist seit kurzem von seinem Amte zurückgetreten. Ich habe für ihn einen Gelehrten berufen müssen, dessen wissenschaftliche Bedeutung nicht mit der des Prof. Wissowa verglichen werden kann. Ich bin daher auch in dem betreffenden Fall hinsichtlich des Gehalts in angemessenen Grenzen geblieben und habe die Hilfe der Finanzverwaltung nicht beansprucht. Um so wichtiger war es für mich, den gleichzeitig durch den Tod des Prof. Dr. von Stern, eines sehr namhaften Gelehrten, freigewordenen Lehrstuhl der alten Geschichte mit einer Kapazität zu besetzen. Diese war entsprechend den eindringlichen Vorschlägen der Halleschen Fakultät in Prof. Weber gewonnen worden. Prof. Weber, der als das Haupt der süddeutschen Schule auf dem Gebiet der alten Historik bezeichnet werden kann und sich durch sein Talent zur Heranbildung von Schülern sogar über Berliner Gelehrte heraushebt, hatte seinerzeit den bereits an ihn ergangenen Ruf nach Göttingen abgelehnt. Er hat innerhalb der letzten zehn Jahre nicht weniger als acht Rufe gehabt und ist dadurch ganz naturgemäß auf eine Gehaltsstufe gelangt, der die preußische Staatsregierung Rechnung tragen muß. Um so befremdlicher muß es daher erscheinen, wenn seitens der württembergischen Landesregierung, wie im dortseitigen Schreiben ausgeführt worden ist, der Finanzverwaltung zur Kenntnis gebracht worden ist, daß das gegenseitige Sich-Überbieten der Hochschulverwaltungen nicht tragbar sei. Gerade im vorliegenden Fall ist es die württembergische Regierung gewesen, die schon aus Anlaß der vor einigen Jahren erfolgten Berufung des Prof. Weber nach Göttingen das preußische Angebot ganz außerordentlich übersteigert hat. Die württembergische Regierung hat auch dieses Mal wieder das ursprüngliche preußische Angebot an Prof. Weber überboten. In dem vorliegenden Antrage wegen der Gehaltsfestsetzung des Prof. Weber hat die preußische Unterrichtsverwaltung lediglich genau dem Angebot Rechnung getragen, das die württembergische Unterrichtsverwaltung dem Prof. Weber gemacht hat. Wenn bei dieser Sachlage seitens der Finanzverwaltung Bedenken getragen werden würden, dem Prof. Weber das von mir beantragte Gehalt zu bewilligen, so würde damit in aller Öffentlichkeit vor Augen geführt werden, daß die preußische Staatsregierung nicht mehr gewillt ist, mit den kleineren Ländern hinsichtlich der Besetzungen von Lehrstühlen durch hervorragende Gelehrte Schritt zu halten. Zu dieser Überzeugung veranlaßt mich überdies die Beobachtung, daß seitens der Finanzverwaltung seit einiger Zeit die von mir erneut vor Augen geführten Hinweise darauf, daß die preußische Unterrichtsverwaltung in der Höchstgrenze des Sondergehalts hinter der bayerischen und sächsischen Regierung erheblich zurücksteht, ebenso übersehen werden, wie die Tatsache, daß es in zahlreichen Fällen der Verhandlungskunst meiner Verwaltung gelungen ist, Professoren für Preußen zu gewinnen, ohne daß die den Professoren in andern Ländern gebotenen Gehälter übersteigert worden sind. Ja in einigen

Fällen konnte die preußische Staatsregierung sogar mit geringeren Gehältern die Berufungen vollziehen. Demgegenüber muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß seitens der Finanzverwaltung die überaus großen Schwierigkeiten des ganzen Berufungswesens offenbar nicht entsprechend gewürdigt werden. In drei Fällen hat letzthin die sächsische Regierung wiederum Professoren das Einzelgehalt III angeboten. Demgegenüber ist die preußische Staatsregierung jedesmal in die größten Schwierigkeiten geraten.

Die Stellungnahme der preußischen Finanzverwaltung würde mir trotz allem verständlich erscheinen, wenn es sich bei den von mir beantragten Gehaltsbewilligungen um außerordentlich namhafte Beträge handelte. Das ist indessen gerade in der letzten Zeit niemals vorgekommen. Die größte Summe, deren Bewilligung von mir in der letzten Zeit verlangt worden ist, war 2.500 RM, und in dieser Angelegenheit hat ein seitens der Finanzverwaltung hervorgerufener Schriftwechsel von über 7 Monaten nicht zu einer wechselseitigen Verständigung führen können.³ Es dürfte nicht verkannt werden dürfen, daß angesichts der Niedrigkeit der Beträge – in der Regel wird es sich um höchstens 1.000 RM jährlich handeln – die bisherige Handhabung der Bewilligung von Spitzengehältern seitens der Finanzverwaltung zu Bedenken Anlaß geben muß. Ich würde es im Interesse des zwischen der Finanzverwaltung und meiner Verwaltung hinsichtlich der besonderen Verhältnisse der Angelegenheiten der Professoren seit Jahren bestehenden Einvernehmens auf das lebhafteste bedauern, wenn ich durch eine nicht von mir hervorgerufene Notlage gezwungen wäre, die gesamte Angelegenheit der Bewilligung von Spitzengehältern zum Gegenstand einer Besprechung innerhalb des Staatsministeriums zu machen.

Hinsichtlich des Prof. Herglotz bemerke ich, daß dieser Gelehrte nicht die Disziplin der theoretischen Astronomie vertritt, die vielmehr einen besonderen Lehrstuhl in Göttingen hat, sondern das Gebiet der angewandten Mathematik und Physik, das als solches in alle mathematischen Naturwissenschaften, daher auch in die Astronomie, hineinreicht. Ohne die Vertretung der angewandten Mathematik, die bisher Prof. Runge in Göttingen hatte, würde der naturwissenschaftliche Betrieb der Universität Göttingen, dessen traditionellen Ruf ich als bekannt voraussetzen darf, gefährdet sein. Nun hat Prof. Herglotz seinerseits bereits vor zwei Jahren einen Ruf an die Universität Berlin abgelehnt und vor wenigen Monaten den Ruf an die Universität München. Es dürfte daher einleuchtend sein, daß durch die Berufung des Prof. Herglotz nach Göttingen der preußischen Staatsregierung ein großer Erfolg beschieden war, der auch im Hinblick auf die besonderen hannöverschen Verhältnisse ein weithin sichtbares Zeichen für die Fürsorge der preußischen Regierung abgeben könnte. Demgegenüber dürfte die Festsetzung des Gehalts, wie ich sie beantragt habe, eine um so geringere Rolle spielen, als auch in diesem Fall die preußische Unterrichtsverwaltung lediglich den Angeboten entspricht, die Prof. Herglotz seitens der bayerischen und sächsischen Regierung erhalten hat, wobei ich wiederum darauf hinweise, daß ein Gelehrter,

3 *Randbemerkung: Prof. Planck. Vgl. dazu die Dok. Nr. 228 a–c.*

der die größten Rufe in Deutschland bereits ausgeschlagen hat, ganz selbstverständlich ein Anrecht darauf hat, in entsprechender Weise seitens Preußen besoldet zu werden.

Wenn endlich seitens der Finanzverwaltung im gefälligen Schreiben vom 4. März dieses Jahres ein Hinweis auf die etwaigen Vergünstigungen, die Prof. Herglotz zugesagt sind, erfolgt ist, so versäume ich nicht, zum Ausdruck zu bringen, daß die Behandlung der Nebenbezüge meiner Verwaltung allein vorbehalten ist, und daß nach dem seit Jahrzehnten bestehenden Brauch seitens der Finanzverwaltung niemals die Absicht erkenntlich geworden ist, in dieser Beziehung eine Kontrolle auszuüben. Vom Standpunkte meiner Verwaltung aus müßte ich aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen die lebhaftesten Bedenken aussprechen. Im vorliegenden Fall handelt es sich auch bei der Bewilligung der Kolleggeldgarantie von 4.000 Mark lediglich um eine Zusage, die genau mit dem Schritt hält, was an Nebenbezügen dem Prof. Herglotz seitens der sächsischen Regierung zugebilligt worden ist und bei der obendrein die tatsächlichen Einnahmen nicht hinter der Zusage zurückbleiben werden. Ich bemerke dabei, daß die sächsische Regierung zur Bewilligung von festen und hohen Kolleggeldgarantien übergegangen ist und dabei neben der ihr ermöglichten Bewilligung eines Spitzegehalts in Höhe von Einzelgehalt III einen weiteren Vorsprung vor der preußischen Unterrichtsverwaltung erhalten hat.

Da die Berufungen beider Gelehrter in kürzester Zeit erfolgen müssen, wäre ich für eine beschleunigte erneute Stellungnahme dankbar. Ich möchte es mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß es sich in den vorliegenden beiden Fällen um so hervorragende Gelehrte handelt, daß ein Scheitern der Berufungsverhandlungen um der Gehaltsfestsetzung willen für mich untragbar wäre.⁴

4 *Mit Schreiben vom 19.3.1925 (Bl. 272 f. der Akte) bewilligte das Finanzministerium für Herglotz die beantragten 12.552 RM, für Weber (inklusive des in jenen Jahren generell üblichen 10 % Zuschlags) die beantragten 13.013 RM.*

6. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister

Hermann Höpker Aschoff.

Berlin, 27. Januar 1930.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 9, Bl. 498–499v.

Sondergehälter sind nötig, weil Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden höhere Gehälter bewilligen und Preußen konkurrenzfähig sein muss. Das Sondergehalt für den Mathematiker Johann Radon soll ihn gegen den Ruf nach Leipzig in Breslau halten, wo er als erfahrener Mathematiker unersetzbar ist.

Vgl. Einleitung, S. 12.

Auf das gefällige Schreiben vom 6. Januar 1930 – I. B. 1034.23.12. –¹

So sehr ich mit Ihnen darin übereinstimme, daß die augenblickliche Lage der Staatsfinanzen größte Sparsamkeit nötig macht, kann ich doch den Gedankengängen nicht zustimmen, die Sie zur Ablehnung meiner Bitte um Bewilligung eines Sondergehalts für Prof. Radon in Breslau aus Anlaß seiner Berufung nach Leipzig geführt haben. Ihrem Wunsche, daß die Bewilligung derartiger Sondergehälter für ganz vereinzelte Fälle von besonderer Wichtigkeit vorbehalten bleiben muß, entspricht die bisherige Handhabung durchaus. Aber ein solcher ganz besonders wichtiger Fall ist eben nach meiner Auffassung gegeben, wenn die Gefahr besteht, daß ein Mann, der sich im Rahmen einer preußischen Universität ganz besondere Verdienste erworben hat und der an und für sich gewillt ist, dort zu bleiben, ihr verlorengeht, weil ein anderer Staat, in diesem Falle Sachsen, ihm ein sehr viel höheres Gehalt bietet, als ich es zu tun in der Lage bin. Wenn von Ihnen, Herr Minister, das Eintreten einer solchen Sachlage nicht mehr wie bisher als ausreichender Grund anerkannt wird, so würde das notwendig und automatisch zur Folge haben, daß die preußischen Universitäten, denen gegenüber Sie dieses Prinzip anwenden wollen, mit den Hochschulen der anderen deutschen Länder nicht mehr konkurrenzfähig sind. Denn ich muß noch einmal auf die Tatsache hinweisen, die ich schon so oft hervorgehoben habe, daß die Finanzverwaltungen Sachsens, Bayerns, Württembergs und Badens mit der Bewilligung von Sondergehältern für die Professoren sehr viel weniger zurückhaltend sind als die preußische. Auch in der Festsetzung des Höchstmaßes für Sondergehälter gehen diese Länder erheblich über die preußische hinaus. Während in Preußen übungsgemäß als Grundgehalt im Höchstfall ein

¹ Liegt der Akte bei, Bl. 496. Darin hatte das Finanzministerium Sondergehälter künftig auf ganz vereinzelte Fälle von besonderer Wichtigkeit beschränken wollen, und Radon nicht dazu gerechnet. Eine Randnotiz von Ministerialdirektor W. Richter lautet: bitte sofort noch einmal zur[ück] schreiben.

Betrag von 16.400 M festgesetzt ist, ist mir gerade in den letzten Tagen wieder ein Fall bekannt geworden, wonach in Sachsen ein Sondergehalt von 17.100 M bewilligt worden ist, und ich weiß, daß selbst dieser Betrag noch recht erheblich in anderen Fällen überschritten worden ist. Im Interesse der Aufrechterhaltung des bisherigen Niveaus der preußischen Universitäten muß ich die dringende Bitte an Sie richten, mit mir zu verhindern, daß der Eindruck entsteht, die mittleren und kleineren Universitäten Preußens seien nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber den Hochschulen der anderen Länder. Dieser Eindruck müßte sich aber ergeben, wenn ich nicht mehr in der Lage sein sollte, einem Professor, auf dessen Verbleiben ich gesteigerten Wert lege, ein Angebot zu machen, wie es von einem anderen Lande an ihn erfolgt ist.

In dem besonderen Falle des Prof. Radon weise ich noch einmal auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hin, die für die Besetzung der Mathematikprofessur bestehen. Ich habe schon in meinem ersten Schreiben betont, daß die in der letzten Zeit freigewordenen Ordinariate fast immer mit überaus jungen Gelehrten haben besetzt werden müssen, die zum großen Teil noch nicht einmal ein Alter von 30 Jahren erreicht haben und denen infolgedessen ganz selbstverständlich, so groß auch ihre Leistung als Forscher sein mag, die Erfahrung als Lehrer fehlen muß. Um so höheren Wert bin ich genötigt darauf zu legen, nicht der Persönlichkeiten verlustig zu gehen, die gerade sich als Lehrer besonders ausgezeichnet haben. In Radon besitzt die Universität Breslau eine Persönlichkeit, die für den Unterricht ganz besonders hervorragend geeignet ist, daneben aber auch in hohem Maße sich in der Forschung ausgezeichnet hat. Sein Ausscheiden wäre ein nicht zu ersetzender Verlust. Andererseits wird es nur verhältnismäßig ganz geringfügiger Aufwendungen bedürfen, um ihn zum Verbleiben zu bewegen. Sein Grundgehalt beträgt jetzt schon 13.400 M. Die sächsische Regierung hat ihm 15.800 M angeboten und er ist bereit, den Ruf abzulehnen, wenn ihm der gleiche Betrag bewilligt wird. Es handelt sich also um eine Differenz von jährlich 2.400 M. Ich würde es nicht verantworten können, wenn um einer solchen Geringfügigkeit willen von der Universität Breslau, die anerkanntermaßen als Grenzuniversität ganz besondere Fürsorge erfahren muß, ein solcher Schlag, wie es der Verlust Radons tatsächlich bedeuten würde, nicht abgewehrt werden könnte. Darum erneuere ich noch einmal meine Bitte, dem Prof. Radon ein Grundgehalt von 15.800 M zu bewilligen, und wäre besonders dankbar, wenn Sie, Herr Minister, mir nunmehr Ihre Zustimmung möglichst schnell aussprechen würden, da Prof. Radon von der sächsischen Regierung zu baldiger Entscheidung gedrängt wird.²

2 Mit Schreiben vom 22.2.1930 (Bl. 502 der Akte) stimmte Finanzminister Höpker Aschoff unter voller Aufrechterhaltung seiner dargelegten grundsätzlichen Auffassung nur ausnahmsweise zu, da bei der grenzpolitischen Bedeutung der Universität Breslau nach den dortigen Darlegungen ein Ausscheiden des Prof. Radon einen schweren, gegenwärtig überhaupt nicht ersetzbaren Verlust bedeuten würde. Die Vereinbarung mit Radon (Bl. 503) sah neben 15.800 RM Gehalt eine auf 5.000 RM erhöhte Kolleggeldgarantie sowie 600 RM mehr für das Mathematische Seminar und Geld für einen weiteren halben außerplanmäßigen Assistenten vor.

**7. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Ministerialrat
Konrad Löhlein im Hessischen Ministerium für Kultus und Bildungswesen.**

Berlin, 28. August 1926.

Ausfertigung, gez. i. A. Windelband; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 132–132v.

Auf Anfrage Hessens hält das Kultusministerium eine Verminderung der Staatszuschüsse zu den Universitäten in fast allen Bereichen für unmöglich und möchte im Gegenteil neue Professuren errichten sowie eine gesteigerte Neu- und Umbautätigkeit bei den universitären Gebäuden.

Vgl. Einleitung, S. 10.

Auf Ihre Anfrage vom 14.6.1926 Nr. L. B. 20550.

Abschrift an alle anderen Herren Hochschulreferenten.¹

Für die preußische Unterrichtsverwaltung muß es unmöglich erscheinen, die Aufwendungen für die preußischen Universitäten noch weiter zu vermindern. Im Zusammenhang mit dem Personalabbau ist eine große Anzahl von Professuren und Assistentenstellen dem sofortigen oder künftigen Abbau anheimgegeben worden. In nahezu allen Fällen sind dadurch schmerzliche Lücken in den Organismus der Universitäten gerissen worden. – Für die preußische Unterrichtsverwaltung stellt sich die Sachlage so dar, daß sie eine weitere Verminderung der Universitäts-Etats nicht würde hinnehmen können, sie sieht es im Gegenteil als ihre Aufgabe an, die Universitäten durch Erhöhung der Zuschüsse zur vollkommeneren Erfüllung ihrer Aufgaben instandzusetzen. Im einzelnen bemerke ich:

- 1) Die Zuschüsse an die Institute, Kliniken und Seminare sind durchweg zu gering; ihre Erhöhung wird nachdrücklich angestrebt. In diesem Rechnungsjahre noch haben die Etats z. B. der geisteswissenschaftlichen Seminare eine Erhöhung um fast 50 % erfahren.
- 2) Die Zahl der Lehrstühle verträgt eine Verminderung. Die Unterrichtsverwaltung hält es für erforderlich, für eine ganze Reihe von Disziplinen, die sich im Laufe der Zeit zu selbständigen Gebieten in Forschung und Lehre entwickelt haben, neue Professuren zu schaffen. Die Mittel für Lehraufträge würden sich nicht ohne schwere Schädigung kürzen lassen.
- 3) Die Zahl der Assistentenstellen, vor allem in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen, genügt nicht dem Bedürfnis. Die planmäßigen Assistenten erhalten eine Vergütung in Höhe der Besoldungsgruppe A 10, die außerplanmäßigen 80 % von 95 % des Anfangsgehalts der

¹ *In der Akte, Bl. 124. Ministerialrat Konrad Löhlein (Darmstadt) hatte angefragt, wie Preußen sich angesichts des Beschlusses des Hessischen Landtags, im Etat 1927 die Staatszuschüsse zu Hochschulen zu vermindern, verhalten werde. Windelband ließ die offizielle Antwort auch allen deutschen Hochschulverwaltungen zugehen.*

Gruppe A 10. Zur Zeit wird geprüft, ob nicht eine Verminderung der Höhe dieser Vergütungen, insbesondere bei den planmäßigen Assistenten, möglich ist. Sollte sie durchgeführt werden können, so würde die Ersparnis im wesentlichen zur Errichtung weiterer Assistentenstellen verwendet werden müssen.

4) Das Gebührenwesen wird grundsätzlich wenigstens nicht geändert werden.

5) Die Frage der ärztlichen Honorare ist meines Erachtens zu diffizil, als daß sie unter dem Gesichtspunkt der Ersparung von Staatsausgaben behandelt werden könnte.

6) Der Zustand der Universitätsbauten läßt eine größere Neu- und Umbautätigkeit erwünscht erscheinen, als die Finanzlage gestattet.

So ergibt sich auf allen ausdrücklich genannten und nahezu allen sonstigen Gebieten das Bedürfnis nach höheren Zuschüssen.

Die Unterrichtsverwaltung ist der Meinung, daß eine verständnisvolle Finanzpolitik nicht daran denken sollte, jetzt mit Ersparnismaßnahmen an Universitäten zu beginnen.²

8. Schreiben des Ministerialdirektors im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Anton Hauptmann, an den Ministerialrat im Kultusministerium, Wolfgang Windelband.

München, 12. Januar 1929.

Ausfertigung, gez. Hauptmann.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 32, Bl. 338–338v.

Bitte um Freigabe des erst 1928 nach Königsberg berufenen und in München Erstplatzierten Wolfgang Schadewaldt, um somit Berufungsverhandlungen mit dem in München Zweitplatzierten Rudolf Pfeiffer abbrechen zu können. Dessen überhöhte Forderungen sollen so abgewiesen und damit ein Exempel statuiert werden. Anfrage, ob Preußen bei Dienstunfähigkeit generell volles Emeriten-Gehalt gewährt.

Vgl. Einleitung, S. 12.

Für den durch den Rücktritt des Prof. Dr. Eduard Schwartz am 1. April laufenden Jahres in Erledigung gekommenen Lehrstuhl für klassische Philologie an der Universität München ist an erster Stelle der ordentliche Prof. Dr. Wolfgang Schadewaldt in Königsberg vorgeschlagen. Da dieser erst im Jahre 1928 nach Königsberg berufen worden ist, hat mein Herr Minister mit Rücksicht auf die zwischen den Unterrichtsverwaltungen der deutschen

² Die Hochschulkonferenz in Eisenach stellte Ende September 1926 als Ergebnis der Aussprache fest, dass eine Verringerung der Zuschüsse zu den Hochschulen nicht in Frage komme (Bl. 172 der Akte).

Hochschulländer bestehende Vereinbarung die erwähnte Professur dem an zweiter Stelle vorgeschlagenen Prof. Dr. Rudolf Pfeiffer in Freiburg angeboten. Dieser hat nun Bedingungen gestellt, die das Abbrechen der Berufsverhandlungen nahelegen. Ich erlaube mir deshalb, um gefällige Mitteilung zu ersuchen, ob die preußische Unterrichtsverwaltung gegebenenfalls in der Lage und bereit wäre, von der Einhaltung der erwähnten Vereinbarung abzusehen und zuzustimmen, daß die hiesige Professur dem Prof. Dr. Schadewaldt zum 1. Oktober 1929 angeboten wird. Zur Begründung dieses Ersuchens darf ich außer der besonderen Dringlichkeit, mit der die hiesige philosophische Fakultät die Berufung des Dr. Schadewaldt wünscht, anführen, daß es über den vorliegenden Fall hinaus von allgemeiner Bedeutung sein könnte, wenn wieder einmal zu hoch gespannte Erwartungen zum Abbrechen von Berufsverhandlungen führen würden. Das Bekanntwerden eines solchen Falles unter den Professoren könnte dazu beitragen, daß auch in anderen Fällen mehr Maß gehalten wird.

Wenn wir aber keine Aussicht haben, mit Schadewaldt verhandeln zu können, so würden wir wohl gezwungen sein, den Forderungen Pfeiffers zu entsprechen oder wenigstens weiter entgegenzukommen, da die Fakultät behauptet, sie könne für den erledigten, besonders angesehenen Lehrstuhl weitere voll geeignete Kandidaten nicht benennen.

Ich erlaube mir weiter noch um gefälligen Aufschluß darüber ergebenst zu ersuchen, ob in Preußen die Hochschulprofessoren beim Eintritt der Dienstunfähigkeit vor Erreichung einer bestimmten Altersgrenze allgemein mit vollem Gehalte (wie bei der Emeritierung) in den Ruhestand versetzt werden oder ob solche Vergünstigung nur in einzelnen Fällen (z. B. bei Berufsverhandlungen) gewährt wird.

Ich wäre besonders dankbar, wenn Sie mir die erbetenen Aufschlüsse möglichst bald zukommen lassen könnten.¹

¹ Mit Schreiben vom 29.1.1929 (Bl. 339 der Akte) bestätigte das Kultusministerium, dass Schadewaldt zum 1.10. nach München gehen könne und dienstunfähige Professoren in Preußen volles Emeritengehalt bezögen.

**9. Aus dem Protokoll der Konferenz der Universitätskuratoren im Kultusministerium.
Berlin, 16. Juli 1929.**

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen¹, ungez.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 2 Nr. 3 Bd. 2, Bl. 191–198.*

Friktionen im Verhältnis des Kultusministeriums zur Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und zur Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft. Erstere gibt unter der Leitung von Friedrich Schmidt-Ott Millionen Fördergelder ohne Kontrolle durch Preußen oder das Reich aus. In ihre überalterten Gremien gehören jüngere Mitglieder nachgewählt. Mit der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft lässt sich, solange Adolf von Harnack ihr Präsident ist, Einvernehmen erzielen. Professoren müssen Bewilligungen von Forschungsgeldern den Universitätskuratoren anzeigen. Diese sollen sich verstärkt um die Nichtordinarien kümmern und die Vergabe der mengenbedingt gekürzten Lehraufträge überprüfen.

Vgl. Einleitung, S. 13.

[...]²

Punkt 7).

Ministerialdirektor Richter führt aus, daß gewisse Spannungen zwischen der Notgemeinschaft und dem Kultusministerium vorhanden waren. Die preußische knappe Bemessung der Mittel stehe in einem Gegensatz zu der Tatsache, daß die Notgemeinschaft jährlich etwa 8 Millionen hätte und mehr oder minder frei organisiert sei von jedem bürokratischen Eingriff als eine sogenannte Selbstverwaltung. Die Undurchsichtigkeit der Mittelverwendung bei der Notgemeinschaft sei zu beklagen, ebenso das Verhältnis der Fachausschüsse zur Spitze der Notgemeinschaft; das Präsidium herrsche absolut und autokratisch. Der Herr Minister hätte diese Probleme auch in einem Vortrag berührt und mancherlei Unwillen damit erregt.³ Es sei aber ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine solche Institution, die vollkommen entstaatlicht ist, mit außerordentlichen Mitteln versehen würde, die im Grunde genommen nur den Ländern entzogen würden, welche selbst in der Lage wären, diese

1 Von der Hand des Ministerialdirektors Werner Richter. Die Korrekturen einzelner Worte oder Satzteile sind im hier edierten Dokument berücksichtigt; mehrere gestrichle Absätze sind hier wiedergegeben.

2 Die Teilnehmer-Liste der Konferenz ist am Anfang von Dok. Nr. 50 c, das die Tagesordnungspunkte 1 und 2 des Protokolls vom 16.7.1929 wiedergibt, abgedruckt.

3 Gemeint ist Carl Heinrich Beckers Vortragstext: *Probleme der Wissenschaftspflege vom März 1928*, gedruckt in: Harms, Bernhard (Hrsg.), *Recht und Staat im neuen Deutschland*, Bd. 1, Berlin 1929, S. 437–462, Neudruck in: Müller, Guido (Hrsg.), *Carl Heinrich Becker. Internationale Wissenschaft und nationale Bildung. Ausgewählte Schriften*, Köln 1997, S. 384–402. Zur Krise 1929 vgl. knapp Spenkuch, Hartwin, *Die Politik des Kultusministeriums gegenüber den Wissenschaften und den Hochschulen*, in: Bd. 2/1 der vorliegenden Reihe, S. 135–287, hier S. 244 f. (mit der einschlägigen Literatur).

Mittel zu verwenden. Die Unterstützung der Forschung könnte ebensogut die staatliche Verwaltung übernehmen. Das Reich müßte mindestens mit fester Hand von sich aus diese Verwaltung übernehmen, nicht aber entstaatlichte Kräfte, die die Behörden nur dulden und im übrigen eine Scheinselbstverwaltung hätten. Auch in den Fachausschüssen würde starke Kritik an der Notgemeinschaft geübt. Entgegen dem klaren Statut der Notgemeinschaft seien dort keine Neuwahlen veranstaltet worden, kein Nichtordinarius befinde sich in diesem Gremium. Das Durchschnittsalter der Mitglieder sei 69,8 Jahre. Leider sei Exzellenz Schmidt-Ott Vorstellungen hiergegen nicht zugänglich gewesen, weshalb der Herr Minister sich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium entschlossen hätte, mit dem Reichsminister des Innern etwas näher darüber zu verhandeln. Er habe vorgeschlagen, eine Arbeitsgemeinschaft zu begründen, die aus Reichsministerium des Innern, preußischem Kultusministerium, eventuell bayerischem Kultusministerium, Reichs-Finanzministerium und preußischem Finanzministerium bestehen sollte. Man müsse auch folgendes überlegen: Der Staat betreue die Institution, die Institute, die Lehre und Forschung, und auf der anderen Seite entlaufe ein Riesenbereich der Forschung dem Staate, denn der Kontakt mit der Notgemeinschaft sei nur ein sehr oberflächlicher gewesen. Der Reichtum der Mittel bei der Notgemeinschaft sei noch im vergangenen Jahr so groß gewesen, daß Exzellenz Schmidt-Ott diese Mittel kaum hätte unterbringen können.

Gewiß sei die Notgemeinschaft segensreich, aber für Preußen sei es schwer tragbar, diese durchaus unkontrollierbare Handhabung der Dinge weiter zu ertragen. Auch Minister Severing hätte die Überzeugung gewonnen, daß in der Notgemeinschaft eine festere Hinführung zum Staate erfolgen müsse. Exzellenz Schmidt-Ott hätte bereits auf das Drängen der Unterrichtsverwaltung Neuwahlen veranstaltet, jedoch die unmögliche Parole ausgegeben, nach Möglichkeit dieselben Professoren wieder zu wählen. Außerdem habe er ohne vorherige Benachrichtigung zu seinem Stellvertreter Geheimrat Schwoerer – Karlsruhe gemacht. Es käme nur auf Exzellenz Schmidt-Ott an, um ein gutes Einvernehmen mit der Notgemeinschaft herzustellen. Der Herr Reichsminister habe auch im Reichstag erklärt, die Notgemeinschaft möge nicht so nervös gegen Kritik sein. Eine Oberkontrollstelle solle unter allen Umständen geschaffen werden. Auch die Preußische Akademie der Wissenschaften habe ihre ernstesten Zweifel gegen die weitere Geschäftsgebarung bei der Notgemeinschaft geltend gemacht. Durch die Art, wie die Notgemeinschaft das Forschungswesen an sich zu ketten versuche, könnten die Akademien in Deutschland einfach ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen. Die wahre Selbstverwaltung der Akademien müsse darin bestehen, daß sie das Forschungswesen betreuen. Es habe sich jetzt eine Art Fünferausschuß gebildet, der in nächster Zeit Exzellenz Schmidt-Ott beigegeben werden solle (G[eheim]r[at] Haber, G[eheim]r[at] Kehr, Müller – München und zwei andere Herren). Die Streichung der einen Million (von 8 auf 7 Mio.) würde für Exzellenz Schmidt-Ott nicht so schwerwiegend sein, wenn er sich in den vergangenen Jahren nicht überlastet hätte.

Aus diesem Tatbestand folge aber nicht etwa, daß das Kultusministerium nun einen Krieg mit der Notgemeinschaft wünsche, im Gegenteil hoffe man noch immer auf relativ ruhige

Weise diesem Ziele einer größeren Ingerenz des Reiches und auch Preußens nahe zu kommen. – Dieser Bericht solle den Kuratoren zur Aufklärung dienen, denn es sei auf der Dresdener Tagung der Notgemeinschaft gesagt worden, Preußen wolle die Notgemeinschaft zu einem Referat der Hochschulabteilung des Kultusministeriums machen, davon sei jedoch gar keine Rede. Er glaube aber, daß wirklich ein Wechsel in den Ämtern der Fachausschüsse und des Hauptgremiums regelmäßig alle 3 Jahre erfolgen müsse, und daß dann, wenn von oben her eine engere Anheftung der Dinge an das Reichsministerium des Innern und die Länder erfolge, vieles unter gemeinschaftlicher Verständigung geschehen könne. Es wäre falsch, wenn die Notgemeinschaft die Stipendien zugunsten des Forschungswesens kürze und die Gelehrten bestimme, die gemeinsam zu forschen haben: das sei eine absolutistische Regierung. Die Maßnahme der Notgemeinschaft, den Bibliotheken 600.000 M weniger zu geben, sei trotz der knappen Mittel für Bibliotheken in Preußen durch stärkere Heranziehung des Büchervermehrungsfonds ausgeglichen worden.

Das ganze Verhältnis mit der Notgemeinschaft wirke auf die Arbeit der Kuratoren jedoch nicht im geringsten ein. Die Kuratoren werden da, wo sie helfen können, zum Segen der Sache sich die Unterstützung der Notgemeinschaft sichern. Es sollte nur geklärt werden, worin die Differenzen bestehen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, geht Ministerialdirektor Richter auf die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ein. Die Konstruktion sei dort ähnlich, jedoch werde, solange Exzellenz von Harnack an der Spitze stehe, immer ein Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu erreichen sein. Was jedoch zu den tiefsten Besorgnissen Anlaß gebe, sei, daß die KWG früher eine Hilfskonstruktion des Staates gewesen sei, jetzt aber ein selbständiges autonomes Kultusministerium in sich werden wolle. Früher wäre das Verhältnis gewesen: KWG, Reich und Preußen, jetzt hieße es: KWG, Reich und Länder, obwohl kein Land außer Preußen die KWG nennenswert unterstützt habe sowohl mit Geldern als auch mit Grundstücken. Bisher seien die von Preußen von der Domänenverwaltung für die KWG freigemachten Grundstücke staatliches Eigentum geblieben, jetzt verlange die KWG solche Grundstücke jedoch als ihr persönliches Eigentum, was nicht gewährt werde. Leider sei die Selbständigkeit von Direktor Glum so groß, daß hier schwere Gefahren vorlägen. Es könne nicht weiter hingegenommen werden, daß Professoren und Dozenten sich an die KWG wendeten, wenn sie glaubten, der Staat könne kein neues Institut mehr aufmachen, denn die KWG bekomme ja ihr Geld gerade vom Reich und von Preußen. Der Plan für die Zukunft sei nun der, daß Preußen niemals mehr ein wissenschaftliches Forschungsinstitut mit der KWG errichten werde, sondern nur noch mit der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Die Aufgabe der KWG wäre es, Forschungsinstitute da aufzunehmen, wo sie außerstaatliche Mittel – der Wirtschaft usw. – mobil machen könne, oder wo es sich aus außenpolitischen Gründen empfehle, die Institute nicht unter die Fittiche des Staates zu nehmen. Bis zu der Zeit, wo einmal eine Reichskulturverwaltung käme, würde Preußen es sich jedoch nicht nehmen lassen, auch die Forschungsinstitute selbständig aufzunehmen. Der Herr Ministerpräsident habe dieser Absicht voll beigestimmt. – Die KWG wäre seiner-

zeit ins Leben gerufen, als der Staat glaubte, sich aus dem Reichtum der Wirtschaft entlasten zu können und die KWG eine erklärte loyale Hilfseinrichtung des Staates war. Die Krise würde einmal eintreten, sobald die Präsidenten-Frage der KWG akut werde. – Er bittet, diese Ausführungen im ganzen als vertraulich hinzunehmen.

Universitätskurator von Gröning bemerkt, daß es erwünscht wäre, wenn den Professoren nahegelegt würde, sich nur durch den Kurator, nicht unmittelbar an die Notgemeinschaft zu wenden.

Ministerialdirektor Richter erwidert, daß dieser Durchgang der Meldungen an sich eingeführt sei, Exzellenz Schmidt-Ott habe sich jedoch sehr darüber aufgeregt. Vielleicht würde aber auch die Stimmung darunter leiden, wenn erst alles an den Kurator herangebracht werde.

Universitätskurator von Hülsen teilt mit, daß die Notgemeinschaft bei jeder Universität ihre Vertrauensmänner habe.

Universitätskurator Hoffmann sagt, daß durch Ministerialerlaß jedem Professor vorgeschrieben sei, dem Kurator von seinen Anträgen Nachricht zu geben.

Ministerialrat Leist führt aus, daß von seiten des Ministeriums vor 4 Jahren darauf hingewiesen wurde, sowohl die Anträge als auch die Bewilligungen hierher mitzuteilen, damit kein Nebeneinander-Arbeiten entstehe.

Ministerialrat Breuer erklärt, daß zwar durch Ministerialerlaß die Vorlage jedes offiziellen Antrages vorgeschrieben sei, dies sich aber privatbrieflich umgehen ließe. Der Kurator könnte aber nicht umgangen werden, wenn darauf gehalten würde, daß jede Bewilligung mitgeteilt würde; gerade auf die Mitteilung der Bewilligung käm es an.

Universitätskurator von Gröning erwidert, daß dies in der Theorie wohl möglich sei, sich aber nicht praktisch durchführen ließe, da den Institutsdirektoren daran gelegen sei, ihre Institute als besonders pflegebedürftig darzustellen.

Ministerialdirektor Richter pflichtet den Ausführungen von Ministerialrat Breuer bei. Die Zufuhr von Apparaten, Instrumenten usw. spiele sich so ab, daß Kultusministerium und Notgemeinschaft gegeneinander ausgespielt würden.

Ministerialrat Breuer teilt mit, daß ein solcher Erlaß existiere, wonach die Bewilligungen mitgeteilt werden müßten.

Universitätskurator Hoffmann bemerkt, daß dies bei ihm immer so gemacht werde.

Universitätskurator Sommer erklärt, daß er heute zum 1. Male von diesem Ministerialerlaß höre.

Ministerialrat Klingelhöfer erwidert, daß dieser Erlaß zweimal herausgegangen sei, 1926 und 1927.

Universitätskurator Sitzler vermerkt, daß er jedesmal an die Befolgung dieses Erlasses erinnere.

Ministerialrat Leist erklärt, daß dieser Erlaß auch für die Forschungsstipendien, Reisen usw. gelte.

Punkt 8).

Ministerialdirektor Richter bittet die Herren Kuratoren, sich gesellschaftlich auch der Nichtordinarien anzunehmen, besonders bei der Repräsentation. Auch die Voten der Nichtordinarien müßten möglichst gleichzeitig mit denen der Nichtordinarien eingehen.

Punkt 9).

Ministerialrat Windelband geht auf die Schilderung der Notlage der Staatsfinanzen vom Vormittag zurück und führt aus, daß die Fonds für Lehraufträge und Privatdozentenstipendien zu den ganz besonders leidenden gehören. Die Sperre bezüglich Anträgen auf Bewilligung von Lehraufträgen sei jetzt aufgehoben, die Folge davon sei eine derartige Fülle von Anträgen, daß der Fonds demgegenüber nicht mehr standhalten könne, trotzdem die sachliche Berechtigung der meisten Anträge zugegeben werden müsse. Selbstverständlich müsse gegenüber den Lehraufträgen und Privatdozentenstipendien das gleiche Prinzip wie für die Assistentenstellen gelten, nämlich daß keine Dauerbewilligung daraus entstehe. Alle Kuratoren würden demnächst eine Liste erhalten, in der die Namen der Dozenten angegeben sind, bei denen eine Verringerung der bisherigen LA-Vergütung für erforderlich gehalten wird. Es solle selbstverständlich alles getan werden, um diese Härte für den einzelnen zu verringern. Deshalb sollen die Herren Kuratoren aufgrund ihrer lokalen Kenntnis sich erst einmal zu dieser Liste äußern. Diese Maßnahme sei traurig, aber unvermeidlich, da man auch für den Nachwuchs sorgen müsse.

Universitätskurator von Gröning fragt, ob dazu auch die Dekane herangezogen werden sollten.

Ministerialdirektor Richter verneint dies; es handele sich in der Regel um 10–20 % Herabsetzung.

Ministerialrat Windelband fügt hinzu, daß diese Maßnahme zum 1.4.1930 in Kraft treten solle.

Universitätskurator Hoffmann hält manche Lehrauftragsbewilligungen für überflüssig, so diejenigen, die die Ordinarien noch dazu bekommen.

Ministerialrat Windelband erwidert, daß dies eine Zusicherung sei, die bei der Berufung gemacht würde und nach Möglichkeit von jetzt ab durch laufende Zulagen ersetzt werden solle.

Ministerialdirektor Richter weist auf ein weiteres Problem hin: Was geschieht mit den überalterten Privatdozenten? Man müsse alle Verwaltungen für deren Unterbringung heranziehen.

Universitätskurator Peters fragt, ob auch persönliche Verhältnisse bei der Verminderung der LA-Vergütungen berücksichtigt werden sollten.

Ministerialdirektor Richter bejaht dies.

[...]

**10 a. Schreiben des Ministerialdirektors im Kultusministerium, Werner Richter,
an den Ministerialrat im Sächsischen Ministerium für Volksbildung, Robert Ulich.**

Berlin, 13. Januar 1930.

Genehmigtes Konzept, gez. Richter.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 33, Bl. 168–169.

Anregung, Prof. Hans Heinrich Schaeder von Königsberg nach Leipzig zu ziehen, indem das bisherige sächsische Angebot um 3.000 RM erhöht wird. Kann Sachsen dies nicht bieten, würde Schaeder zunächst in Königsberg bleiben.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Sehr verehrter Herr Ulich!

Ich wende mich heute an Sie in einer Berufungssache. Wenn ich dabei gleichsam die Rollen etwas vertausche und im Interesse der Sächsischen Unterrichtsverwaltung spreche, so werden Sie das hoffentlich nicht wie einen Einbruch in Ihre Hürden auffassen.

Prof. Schaeder hat hier mit uns verhandelt und ich habe den Eindruck, daß er bei dem Angebot, das ihm von Ihnen gemacht worden ist, in die Zwangslage käme, in Königsberg zu bleiben. Er hätte im ganzen in Leipzig nur 2.000 RM mehr und beunruhigt sich, obwohl er, was ja selbstverständlich ist, lebensgern nach Leipzig möchte, darüber, daß er in Leipzig bei dem ihm gemachten Angebot nicht bestehen könnte, zumal er ja kaum Aussichten hat, irgendeinen anderen Ruf je zu bekommen, nachdem er so jung in Leipzig gelandet ist. Wir sind nun vor die Frage gestellt, ob wir ihn mit leichter Mühe in Königsberg halten können, indem wir Sie um etwa 2 bis 3.000 RM übersteigern. Wie Sie wissen, handelt es sich bei Schaeder um einen zwar noch jungen, aber doch das Geniale streifenden Menschen, den wir ja auch bei einer der nächsten Vakanzen an eine westlichere Universität bringen können. Würde ich so handeln, daß ich Sie überböte, so wäre das ein Schulfall dafür, wie man deutsche Wissenschaftspolitik nicht machen soll, ein Schulfall für eine enge, durch Ländergrenzen bestimmte Handhabung. Ich nahm ursprünglich an, daß Schaeders Verbleiben in Königsberg gar nicht in Frage käme. Wie die Dinge nun liegen, möchte ich doch erst handeln, wenn Sie mir schreiben, daß Sie für Leipzig das von Ihnen gemachte Angebot nicht mehr steigern können. Ich glaube, daß Sie Schaeder sehr leicht gewinnen könnten, wenn Sie ihm im Enderfolg 3.000 RM mehr bieten würden, als Sie ihm bis jetzt geboten haben. Im Enderfolg, das soll heißen: Jeder Mensch möchte gerne noch etwas zu hoffen haben und deshalb würde vielleicht ein Angebot, das ihn jetzt noch um 1.500 RM und in ein paar Jahren um weitere 1.500 RM erhöhte, den erwünschten Erfolg haben.

Seien Sie mir nicht böse, sehr verehrter Herr Ulich, daß ich hier einmal einen Weg beschreite durch den, wie gesagt, die Rollen vertauscht werden. Wenn Sie mir schreiben, daß Sie nicht in der Lage sind, mehr zu tun, so würde ich natürlich auch dafür Verständnis aufbrin-

gen, doch möchte ich jedenfalls ein endgültiges Angebot an Schaefer nicht machen, bevor ich mit Ihnen Fühlung genommen habe.

Mit angelegentlichen Empfehlungen Ihr sehr ergebener

**10 b. Schreiben des Ministerialrats im Sächsischen Ministerium für Volksbildung,
Robert Ulich, an den Ministerialdirektor im Kultusministerium, Werner Richter.**

Dresden, 16. Januar 1930.

Ausfertigung, gez. Ulich.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 33, Bl. 170.

Dank für Richters Anregung eines verbesserten Angebots, um Prof. Schaefer nach Leipzig zu ziehen. Ulich hätte nicht gedacht, dass Preußen Schaefer gehen lässt.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Sehr verehrter Herr Richter!

Darf ich zunächst meinen aufrichtigen Dank aussprechen für die freundliche Behandlung, die Sie der Berufungssache Schaefer zuteil werden lassen.

Ich glaubte nach all dem Vorzüglichen, was ich über Herrn Schaefer gehört und gelesen hatte, nicht, daß ihn das preußische Ministerium gehen lassen würde, ohne ihm – wie das ja auch geschehen ist – ein neues Anerbieten zu machen, und wollte nicht von vorneherein unsere gemeinsame Situation durch ein besonders hohes Angebot verschlechtern. Um so mehr freut mich nun auch Ihre Einstellung.

Ich werde nunmehr meinem Herrn Minister so bald wie möglich empfehlen, Herrn Schaefer so zu stellen, daß er ohne Besorgnis nach Leipzig kommen kann. Er selbst bittet auch in einem heute eingegangenen Briefe darum, seine jährlichen Bruttoeinnahmen um ungefähr 3.500 RM zu erhöhen.

Ich begrüße Sie mit dem Ausdruck meiner besonderen Verehrung als Ihr sehr ergebener

**11 a. Schreiben des Ministerialrats im Sächsischen Ministerium für Volksbildung,
Robert Ulich, an den Ministerialrat im Kultusministerium, Wolfgang Windelband.**

Dresden, 13. Juli 1931.

Ausfertigung, gez. Ulich.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 2, Bl. 354–354v.

Ulich legt auf die Berufung des Romanisten Leo Spitzer – Köln nach Sachsen keinen großen Wert, möchte aber einen klassischen Archäologen, Richard Delbrück – Bonn oder Bernhard Schweitzer – Königsberg, gewinnen, und erbittet hierbei die Kooperation von Windelband.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Lieber Herr Windelband!

Es scheint mir bei diesen traurigen Zeitläuften richtig, wenn ich mich vor endgültigen Entscheidungen in einigen Berufungssachen, die uns gemeinsam interessieren, einmal an Sie wende.

Für unseren Lehrstuhl für neuere französische Literatur ist Prof. Spitzer, Köln vorgeschlagen worden. Ich lege auf Spitzer, trotzdem ich seine Stilstudien außerordentlich hoch schätze, in diesem Fall nicht sehr viel Wert, weil er neben einem so reinen Linguisten, wie es unser Prof. von Wartburg ist, keine rechte literar-historische Ergänzung darstellt, aber die Fakultät drängt sehr darauf.

Weiter stehen auf der Liste für klassische Archäologie drei Ihrer Ordinarien:

- 1.) Delbrück, Bonn,
- 2.) Schweitzer, Königsberg,
- 3.) Schmidt, Kiel.

An irgendeiner Stelle müssen wir also in Kollision geraten. Ich würde nun glauben, daß wir uns beide einen Gefallen tun, wenn wir die Sache Spitzer fallen lassen, das heißt, Sie schreiben mir – was ja wahrscheinlich völlig richtig sein dürfte –, daß die Sache Spitzer sehr teuer sein wird, und daß Sie ihn sehr ungern verlieren würden. Dafür brauchen wir uns dann in der Archäologie nicht herumzubalgen. Der Liste und auch meinen eigenen Eindrücken nach, wird ja Delbrück der größte Gewinn für Leipzig sein. Wie steht der [!] Gehalt und wie stehen Sie zu dieser Berufung? Nach Delbrück scheint mir Schweitzer zu kommen. Wie würden Sie da die beiden Fragen beantworten?

Ich wäre Ihnen für eine offene Auskunft sehr dankbar, denn ich glaube, daß es heute unsere Pflicht ist, bei Berufungen so vorsichtig und sparsam wie möglich vorzugehen. Wenn Sie wünschen, komme ich auch in dieser Angelegenheit einmal nach Berlin, damit wir uns ausführlicher besprechen. Nur wenn es sehr erwünscht ist.

Mit herzlichem Gruß

**11 b. Schreiben des Ministerialrats im Kultusministerium, Wolfgang Windelband,
an den Ministerialrat im Sächsischen Ministerium für Volksbildung,
Robert Ulich.**

Berlin, 18. Juli 1931.

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Windelband.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 2, Bl. 355–356.*

*Windelband gönnt dem Romanisten Leo Spitzer die Berufung nach Sachsen, würde
sich aber der Abwerbung des klassischen Archäologen Richard Delbrück – Bonn
widersetzen. Ein Ruf an Bernhard Schweitzer – Königsberg oder
Eduard Schmidt – Kiel wäre akzeptabel.*

Vgl. Einleitung, S. 14.

Lieber Herr Ulich,

vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 13. Juli dieses Jahres. Ich stimme Ihnen durchaus darin zu, daß es bei den heutigen Verhältnissen dringend wünschenswert ist, bei derartigen Berufsangelegenheiten vorher eine Verständigung anzustreben. In den vorliegenden Fällen ist von uns aus gesehen die Lage die folgende:

Das Drängen der Leipziger Fakultät auf die Gewinnung von Spitzer entspricht ganz dem Verhalten, das die Kölner Fakultät eingeschlagen hat, als Spitzer noch in Marburg war. Angesichts der zweifellosen Verdienste, die Spitzer sich erworben hat, würde ich es ihm sehr gern gönnen, daß er den Ruf erhält, von dem ich zu wissen glaube, daß er auf ihn hofft. Sein Ausbleiben würde für ihn eine Enttäuschung sein, zu der beizutragen keine Veranlassung für mich bestehen kann. In Leipzig würde er den großen Wirkungskreis finden, den er erstrebt, und den er in Köln angesichts des Ausbaus der romanistischen Studien in der benachbarten Bonner Universität nicht in vollem Umfang finden kann. Aus dieser Rücksicht auf seine persönlichen Wünsche heraus würden wir also keinen Widerstand leisten, wenn Sie einen Versuch zu seiner Gewinnung machten. Seine Bezüge sind ein Grundgehalt von 12.600 RM und eine Honorargarantie von 4.500 RM.

Im Falle Spitzers nachzugeben wird uns dadurch leichter, daß wir nun leider mit allem Nachdruck bitten müssen, von der Berufung Delbrücks abzusehen. Delbrück ist vor noch nicht allzulanger Zeit von Gießen nach Bonn gekommen und hat hier eine vortreffliche Aufbauarbeit geleistet. Er ist für alle die Dinge, die gerade im Gange sind, vollkommen unersetzlich, so daß wir genötigt sein würden, alles, was in unseren Kräften steht, zu tun, um ihn zur Ablehnung einer eventuellen Berufung zu bewegen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, aus dem heraus Ihr Brief entstanden ist, möchte ich Sie dringend bitten, von dieser Berufung abzusehen. Dagegen liegen die Dinge anders bei Schweitzer und Schmidt. Ich teile der Einfachheit halber beider Bezüge Ihnen gleich mit. Prof. Schweitzer hat ein Grundgehalt von 9.300 RM und die gesetzliche Garantie von

1.000 RM; Prof. Schmidt hat ein Grundgehalt von 8.700 RM und die gesetzliche Garantie von 1.000 RM.¹

Mit herzlichen Grüßen Ihr ergebener

**12. Schreiben des Ministerialrats im Sächsischen Ministerium für Volksbildung,
Robert Ulich, an den Ministerialrat im Kultusministerium, Wolfgang Windelband.**

Dresden, 28. Juli 1931.

Ausfertigung, gez. Ulich.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 2, Bl. 389–390.

Anlässlich des Rufes an Theodor Kroyer bedauert Ulich, dass Preußen nicht vor dessen Publikation eine Mitteilung an das Sächsische Ministerium für Volksbildung sandte und sich damit nicht an die Vereinbarung der Hochschulreferenten hält. Dies fördert den Überbietungswettbewerb unter den Ländern.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat!

Auf Ihre Anfrage vom 23. dieses Monats wegen der Berufungen der Herren Dr. Raestrup und Prof. Dr. Kroyer teile ich Ihnen mit, daß Dr. Raestrup als Assistent eine Grundvergütung von 6.000 RM und ein Wohnungsgeld von 1.008 RM bezieht. Außerdem hat er im Jahre 1930 an Gebühren für Blutgruppenuntersuchungen anscheinend nicht unbeträchtliche Einnahmen gehabt, deren Höhe uns erst kürzlich bekannt geworden ist und die wir nicht in der bisherigen Höhe fortlaufen lassen können.

Prof. Kroyer hat ein Grundgehalt von 15.100 RM, ein Wohnungsgeld von 1.728 RM und an Kolleggeldern jährlich ungefähr 1.300 RM eingenommen.

Was nun allerdings das Berufungsverfahren bei Prof. Kroyer angeht, so kann ich Ihnen meine Betrübniß über das Vorgehen des preußischen Ministeriums nicht verheimlichen. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat zwar angesichts der großen Eile, die ihr „in sehr vielen Fällen geboten“ erscheint, keine Verpflichtung auf sich genommen, regelmäßig die Hochschulreferenten vor einer Berufung zu benachrichtigen (siehe Scheiben des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Hochschulreferenten vom 22. April 1931). Da jedoch Herr Kroyer erst zum 1. April 1932 berufen werden soll, so vermag ich diese Eile, die es nicht erlaubt haben soll, uns vorher über die Berufung zu unterhalten, nicht ganz zu erkennen. Ich hätte Ihnen in einer vorherigen Anfrage mitgeteilt,

¹ Bernhard Schweitzer wurde 1932 nach Leipzig berufen.

daß wir gerade in den letzten Jahren für das Musikwissenschaftliche Institut an unserer Universität die Heyersche Sammlung aus Köln erworben haben, und daß wir dabei allerdings darauf gerechnet haben, daß Prof. Kroyer der wissenschaftlichen Durcharbeitung dieser außerordentlich teuren Sammlung für längere Zeit seine Kraft widmen würde. Soviel ich weiß, hängt Prof. Kroyer auch sehr an dieser Arbeit, und es wird natürlich in diesem Falle nur darauf hinauslaufen, wer schließlich finanziell die größeren Opfer bringen kann, nicht aber auf die innere Fortentwicklung einer wissenschaftlichen Lebensarbeit.

Ich habe diese Berufung eher aus der „Hochschul-Korrespondenz“ als durch eine Mitteilung des preußischen Unterrichtsministeriums erfahren und schreibe Ihnen über meine Stimmung deshalb so offen, weil ich glaube, daß es in dieser Zeit ärgster Finanznot allerdings an der Zeit ist, daß wir Referenten bei der Berufungspolitik, in der wir ja alle von früheren Jahren her der Sünde bloß sind, einigermaßen den Zeitumständen Rechnung tragen. Dies wird aber unmöglich, wenn sich ein so wichtiges Land wie Preußen von den Vereinbarungen ausschließt.

Mit ergebenster Begrüßung Ihr

**13. Schreiben des Ministerialdirektors im Kultusministerium, Werner Richter,
an den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Konrad Adenauer.**

Berlin, 10. September 1931.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Richter.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 2, Bl.392–393v.

Das mündliche Gehalts- und Kolleggeld-Angebot an Theodor Kroyer ist nach den Vereinbarungen der deutschen Hochschulverwaltungen nicht mehr zu halten. Die von den Finanzministern erzwungenen Finanzrestriktionen bei Rufen sind sachlich falsch, aber waren unabwendbar.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Hochverehrter Herr Oberbürgermeister!

Die in so fataler Weise veränderten Verhältnisse nötigen mich leider, auf die Berufung des Prof. Dr. Kroyer – Leipzig nach Köln zurückzukommen. Eine eigentliche, schriftliche Vereinbarung ist bisher mit Prof. Kroyer noch nicht geschlossen worden, vielmehr wurde ihm nur mündlich ein Grundgehalt von 15.800 RM und eine Honorargarantie von jährlich 8.000 RM angeboten. Auf die Anfrage des Ministeriums hat sich das dortige Universitätskuratorium am 22. August 1931 auch schriftlich mit diesen Bezügen einverstanden erklärt. Wegen seiner sächlichen Forderungen sollte Prof. Kroyer zunächst noch mit den Kölner Stellen verhandeln; der durch Erlaß vom 14. August dieses Jahres – U I 21943 – hierzu erbetene Bericht ist noch nicht hier eingegangen.

Hiernach liegt also eine rechtliche Bindung gegenüber Prof. Kroyer nicht vor. Daher werden wir – und ich bedauere das gerade in diesem besonderen Fall – um die Notwendigkeit nicht herumkommen, die kürzlich auf einer Besprechung der deutschen Hochschulreferenten festgelegten, den Finanzministerien auch bereits mitgeteilten Spargrundsätze auch schon in diesem Falle zur Anwendung zu bringen. Sie besagen u. a., daß bei Berufungen innerhalb der deutschen Universitäten in Zukunft keine Verbesserung der Gesamtbezüge des betreffenden Professors eintreten darf, und daß nur ein etwa notwendiger Ausgleich ganz besonders unterschiedlicher Wohnungsverhältnisse zulässig bleibt. Ferner sollen Honorargarantien soweit wie möglich eingeschränkt und in der Regel das tatsächliche Einkommen zum Maßstab genommen werden.

Da Prof. Kroyer in Leipzig ein Grundgehalt von 15.100 RM hatte und an Kolleggeldern jährlich nur etwa 1.300 RM einnahm, werden wir auch in Köln über ein Grundgehalt von 15.100 RM nicht hinausgehen dürfen und die Kolleggeldgarantie wird über 2.000 RM nicht hinausgehen können. Ich brauche nicht hinzufügen, daß ich die uns durch die Finanzminister der Länder auf drei Jahre aufgedrungenen Einschränkungen der Berufsangebote für falsch halte. Aber sie sind nun einmal angesichts der den Professoren durchaus unfreundlichen Haltung der Finanzbürokratie unabwendbar gewesen, weil sonst noch schlimmere Maßnahmen getroffen worden wären. Bevor ich Prof. Kroyer weitere Nachricht zukommen lasse, bitte ich Sie, zu meinen Ausführungen Stellung zu nehmen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Sachsen, das ohnehin über die Berufung Prof. Kroyers nach Köln wenig erfreut ist, in einem höheren Angebot einen Bruch der neuerdings zwischen den Ländern getroffenen Abmachungen sehen würde.¹

In besonderer Verehrung Ihr dankbar ergebener

¹ Mit Schreiben vom 9.1.1932 (Bl. 412 f. der Akte) teilte Windelband Kroyer mit, dass 15.800 RM Grundgehalt in Preußen die absolute Obergrenze seien, wiewohl Sachsen früher in vielen Fällen höhere Grundgehälter bewilligte. Eine Sicherungsklausel gegen eventuelle künftige Kürzungen sei nicht möglich. Kroyer nahm den Ruf daraufhin an.

**14 a. Protokoll der außerordentlichen Hochschulkonferenz in Erfurt
am 24. und 25. November 1930.
München, Februar 1931.¹**

Ausfertigung, ungez.; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 9, Bl. 451–471.

Die Konferenz behandelt sechs Punkte vor allem in finanzieller Hinsicht: Einsparungen bei Hochschuleinrichtungen, Gebührenvereinheitlichung, Emeritierung, Kolleggeldgarantien, Gehälter der Hochschulassistenten, Berufsmodalitäten. Trotz Drängens der Vertreter der Finanzministerien werden Schließungen universitärer Einrichtungen, einheitliche Gebühren und Ersetzung der Emeritierung durch die Pensionierung abgelehnt. Einigkeit besteht bezüglich möglicher Kürzungen bei hohen Kolleggeldgarantien und bei Assistentengehältern sowie hinsichtlich der Bleibefrist von mindestens drei Jahren zwischen zwei Berufungen.

Vgl. Einleitung, S. 14 und 25.

An der Konferenz nahmen teil:

- 1.) Für das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Ministerialrat Prof. Dr. Windelband,
Regierungsrat Dr. Kuhnert.
- 2.) Für das Bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus:
Ministerialrat Dr. Müller,
Ministerialrat Decker,
Regierungsrat I. Klasse Dr. Zehler.
- 3.) Für das Sächsische Ministerium für Volksbildung:
Ministerialrat Prof. Dr. Ulich (an der Nachmittagssitzung).
- 4.) Für das Württembergische Kultministerium:
Ministerialrat Dr. Bauer.
- 5.) Für das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts:
Ministerialrat Dr. Thoma.
- 6.) Für das Hessische Ministerium für Kultus und Bildungswesen:
Ministerialrat Dr. Löhlein.
- 7.) Für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und
Medizinalangelegenheiten:
Ministerialrat Dehns.

¹ Das Protokoll wurde vom federführenden Münchener Kultusministerium mit Anschreiben vom 9.2.1931 versandt, vgl. GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 4, Bl. 235.

- 8.) Für das Thüringische Ministerium für Volksbildung:
Oberregierungsrat Stier.
- 9.) Für das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung:
Ministerialrat Geheimer Regierungsrat Dr. Albrecht.
- 10.) Für die Hamburgische Hochschulbehörde:
Regierungsdirektor Prof. Dr. von Wrochem.

Außerdem an der Nachmittagssitzung:

- 11.) Von dem Verbands der Deutschen Hochschulen:
Prof. Dr. Tillmann, Universität Bonn.
- 12.) Von der Deutschen Rektorenkonferenz:
Prof. Dr. Aubin, derzeitiger Rektor der Universität Halle.

Ministerialrat Dr. Müller eröffnete als Vorsitzender die Sitzung. Er begrüßte die Erschienenen, dankte der preußischen Unterrichtsverwaltung für die Vorbereitung der Tagung, teilte mit, daß Ministerialdirektor Pellengahr aus dienstlichen Gründen leider nicht anwesend sein könne und gab bekannt, daß Senator Dr. Strunk – Danzig und Ministerialrat Dr. Majer – Wien von der Besprechung verständigt, jedoch zu der Sitzung nicht eingeladen worden seien, da es sich bei dieser Besprechung und den ihr folgenden Verhandlungen mit den Vertretern der Finanzverwaltungen der deutschen Hochschulländer lediglich um eine reichsdeutsche Angelegenheit handle.

Die Konferenz bezwecke eine Aussprache über die Haltung der Unterrichtsverwaltungen bei der Tagung mit den Finanzverwaltungen am 25.11.1930 über die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Hochschulprofessoren. Ob die beiden Vertreter des Verbandes der Deutschen Hochschulen und der Deutschen Rektorenkonferenz, die zur Nachmittagssitzung der außerordentlichen Hochschulkonferenz eingeladen seien, bei der Besprechung mit den Finanzverwaltungen ständig anwesend sein sollten, müßte zunächst geklärt werden.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband teilte mit, daß Ministerialdirektor D. Dr. Richter wegen der Studentenunruhen an der Universität Königsberg zu seinem Bedauern an den Besprechungen nicht teilnehmen könne.

Nach längerer Aussprache über die Art der Beziehung der Hochschulvertreter bei der Besprechung mit den Finanzverwaltungen einigte man sich dahin, daß den Vertretern der Finanzverwaltungen die Abhaltung einer Vorbesprechung innerhalb einer von beiden Gruppen beschickten kleinen Kommission am Abend des 24.11. vorgeschlagen werden solle, wenn die Finanzverwaltungen von sich aus noch heute gegen die Anwesenheit der beiden Hochschulvertreter während der ganzen Dauer der Tagung am 25.11. Bedenken erheben sollten.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung wurden an der Hand von Grundlagen besprochen, die von den bayerischen Vertretern ausgearbeitet waren.

1.) Rationalisierung des Hochschulwesens.

Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß vor Neueinrichtungen an Hochschulen mit den Nachbarländern in Fühlung getreten werden solle; durch eine solche Verständigung könnten gegebenenfalls, ohne daß der Fortschritt der Wissenschaft geschädigt und der notwendige Wettbewerb gestört werde, durch Vermeidung von Doppelgründungen insbesondere bei den Technischen Hochschulen Ersparungen erzielt werden. Auch den Wünschen der Städte auf Errichtung von Hochschulen müsse entgegengewirkt werden.

Für die Besprechung mit den Finanzverwaltungen wurden sodann folgende Richtlinien zu Punkt 1 der Tagesordnung aufgestellt:

Eine Verstümmelung der Hochschulen durch Wegnahme von Fakultäten oder größeren Fächergruppen ist ausgeschlossen.

Bei der Einsparung von einzelnen Lehrstühlen muß mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden, um nicht wesentliche Bedürfnisse der Wissenschaft zu schädigen, doch wird bei einzelnen Professuren von geringem Umfange für den Fall der Wiederbesetzung das Bedürfnis streng geprüft werden.

Vor der Neuschaffung von Sonderinstituten, die mit namhaften Aufwendungen verbunden wären, werden die Hochschulverwaltungen miteinander ins Benehmen treten, um festzustellen, ob das Bedürfnis nicht anderwärts in genügender Weise befriedigt ist.

Ob es möglich ist, Sonderhochschulen oder Zweigstellen einzelner Hochschulen aufzuheben, werden die einzelnen Länder für sich erwägen, ebenso ein hierbei etwa gebotenes Zusammengehen mit anderen Ländern.

2.) Gebührenvereinheitlichung.

In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß besonders auf diesem Gebiete die Unterrichtsverwaltungen eine einheitliche Auffassung vertreten müßten, damit die Finanzverwaltungen nicht ein Land gegen das andere ausspielen könnten.

Im übrigen fand der Vorschlag Bayerns Zustimmung, der lautete:

Die derzeit verschiedene Gestaltung der Gebühren ist nicht willkürlich, der Unterschied ist vielmehr in der sozialen Struktur und in dem Verwaltungsherkommen der einzelnen Länder begründet. Von einer Vereinheitlichung der Gebühren sind keine derart wesentlichen Vorteile zu erwarten, daß über diese wichtigen Unterscheidungsgründe weggesehen werden sollte. Stichprobenweise Berechnungen haben ergeben, daß trotz der Verschiedenheit des Gebührenaufbaues die Gesamtbelastung der einzelnen Studierenden in den verschiedenen Ländern annähernd gleich ist.

3.) Emeritierung.

Für die Beibehaltung der Emeritierung wurde allgemein eingetreten. Die Erörterungen, ob nicht einheitliche Grundsätze für die Durchführung der Emeritierung aufgestellt werden könnten, führten zu keinem positiven Ergebnis.

Als Richtlinie für die Beratung dieses Punktes mit den Finanzverwaltungen wurde festgelegt:

Die Emeritierung ist aus dem Wesen der Hochschulen entstanden und mit diesem so tief verwurzelt, daß ihre Beseitigung nicht ins Auge gefaßt werden kann.

4.) Garantien, Vorlesungsgebühren, Nebenleistungen.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband teilte mit, daß hinsichtlich des Kolleggeldabzuges in Preußen eine Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Finanzverwaltung bereits getroffen sei; hier stehe man vor vollendeten Tatsachen. Um Schlimmeres zu vermeiden, hätte die Unterrichtsverwaltung dieser Forderung der Finanzverwaltung zugestimmt. Der Abzug betrage: ab 5.000 RM–10.000 RM 20 %, von 10.000 RM–15.000 RM 30 %, über 15.000 RM 50 %. Der Staatskasse, die $\frac{5}{100}$ des Abzugsbetrages erhalte, würden auf diese Weise etwa 600.000 RM zufließen; $\frac{1}{10}$ des Abzuges werde dem Unterrichtsministerium zur Gewährung von Ausgleichsunterstützungen zur Verfügung gestellt.

Die übrigen Ländervertreter waren auch der Ansicht, daß Kürzungen an hohen Kolleggeldern wohl unvermeidbar seien; auf Einzelheiten bezüglich der Höhe des Abzuges und über die Verwendung der Abzugsbeträge könne man sich aber nicht festlegen.

Auch bei künftigen Kolleggeldgarantien sollte doch das Abzugsverfahren aufrechterhalten werden dergestalt, daß der Kolleggeldabzug bei der Festsetzung der zu garantierenden Summe eingerechnet würde. Zu der Frage, ob bei der 6 %igen Gehaltseinbehaltung, die bevorstehe, der Staat den Unterschied zwischen dem gekürzten Kolleggeld und der Kolleggeldgarantie tragen müsse, solle die Stellungnahme der Finanzverwaltungen abgewartet werden.

Bei den Nebenleistungen wurden auch noch die verschiedenen Arten der staatlichen Prüfungsgebühren besprochen, von denen die Finanzverwaltungen wahrscheinlich auch einen Anteil für die Staatskasse fordern würden. Es zeigte sich, daß die Erhebung und Verteilung dieser Gebühren in den einzelnen Ländern ganz verschieden ist.

Die Konferenz einigte sich auf folgende Grundsätze:

Eine Kürzung besonders hoher Kollegeldeinnahmen – tunlichst zugunsten der Hochschulen selbst – ist angesichts der sonstigen Ersparnismaßnahmen notwendig. Eine Festlegung auf gleichheitliche Sätze für alle Länder erscheint untunlich, weil die Möglichkeiten eines etwaigen Ausgleiches für diesen Ausfall bei Berufungen in den einzelnen Ländern verschieden sind. Die Kolleggeldgarantien werden aufrechterhalten.

Nebenleistungen (Dienstwohnungen, Umzugskostenersatz, Dienstaufwandsentschädigungen, Institutsleitung) sind wohl in den meisten Ländern den für die Beamten geltenden Grundsätzen angepaßt. Ob etwa noch bestehende Sondervergütungen beseitigt werden sollen, entscheidet das einzelne Land selbst. Auf Privatpatienten in den staatlichen Kliniken kann bei den Professoren der Medizin grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Die Gebühren für die Prüfungen werden herkömmlich in den einzelnen Ländern rechnerisch verschieden behandelt und unter die Beteiligten verschieden verteilt. Dabei wird es auch künftig sein Bewenden haben müssen. Die Gebühren für die akademischen Prüfungen sind eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der Hochschule.

5.) Stellung der Hochschulassistenten.

Es wurde der Standpunkt vertreten, daß auf diesem Gebiete etwaigen Wünschen der Finanzverwaltungen auf eine Beseitigung des Beamtenverhältnisses der Hochschulassistenten und des Aufsteigens der Gehälter Entgegenkommen gezeigt werden könnte, aber es sollten von den Unterrichtsverwaltungen keine Vorschläge gemacht, sondern die Stellungnahme der Finanzverwaltungen abgewartet werden.

Ministerialrat Dr. Thoma bat, daß die übrigen Länder ihre Assistentenordnung Baden übersenden möchten.

Ministerialrat Geheimer Regierungsrat Dr. Albrecht bemerkte, daß Braunschweig schon ein aufgelockertes System habe; es sei lediglich ein Gesamtbetrag für Hochschulassistenten im Etat eingesetzt; der einzelne Professor setze, von einem bestimmten Betrag ab mit Zustimmung des Rektors, die Bezahlung der Assistenten fest.

Ministerialrat Dr. Löhlein führte aus, daß die Wiedereinführung der Assistentenfonds bei den Technischen Hochschulen zweckmäßig sei, bei den Universitäten bedürften die Verhältnisse der Assistenten vielfach besonderer Berücksichtigung.

Es wurde Einigung erzielt die Verhandlungen mit den Finanzverwaltungen auf folgender Grundlage zu führen:

Gegen eine Änderung des bisher in bezug auf die Anstellung der Assistenten geltenden Systems besteht kein Bedenken. Die Verhältnisse der Assistenten, die Privatdozenten sind, und der klinischen Assistenten werden besonders zu behandeln sein.

6.) Aufstellung von Richtlinien für die Berufung von Professoren.

Ministerialrat Decker betonte, daß bei den Berufungen der Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden könnte, denn dieser sei das Wesen der Berufung.

Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, daß die Karenzfrist von bisher 2, von jetzt ab 3 Jahren für eine Berufung genau beachtet werden solle, und daß die Hochschulreferenten sich schon vor der Einleitung von Berufungsverhandlungen gegenseitig verständigen sollten.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband erklärte, daß diesen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte, aber bindende Verpflichtungen könnten in dieser Richtung nicht eingegangen werden.

Als geeignete Grundlage für die Verhandlung mit den Finanzverwaltungen wurden folgende Richtlinien erachtet:

Die Gewinnung geeigneter Professoren ist in vielen Fällen von der Gewährung günstigerer Bedingungen abhängig. Die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Hochschulen spielen hierbei eine wesentliche Rolle (Wohnungspreise, Lebenshaltungskosten). Besondere Normsätze lassen sich daher nicht aufstellen, zumal die Möglichkeiten eines Ausgleichs durch andere Haushaltspositionen in den einzelnen Ländern verschieden sind.

Die Unterlassung einer Wegberufung vor dem Ablauf von drei Jahren wird vereinbart.

Die übrigen Ausführungen in der Vormittagssitzung betrafen das taktische Verhalten bei der Besprechung mit den Vertretern der Finanzverwaltungen am 25.11.1930.

Zu Beginn der Nachmittagsitzung begrüßte der Vorsitzende die als Sachverständige zugezogenen beiden Vertreter des Verbandes der Deutschen Hochschulen und der Deutschen Rektorenkonferenz, denen er das Ergebnis der Vormittagssitzung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitteilte.

Prof. Dr. Tillmann dankte für die Beiziehung der Hochschulvertreter und erklärte, daß auf gewissen Gebieten eine maßvolle Rationalisierung des Hochschulwesens wünschenswert und möglich sei; das Wachsen einer Hochschule könne aber nicht künstlich verhindert werden, der Ergänzung und dem Ausbau der Institute dürfte nicht entgegengetreten werden. Die Gebühren ließen sich nicht schematisch vereinheitlichen; ein Unterschied sei auch wegen der wirtschaftlichen Momente und der Fortentwicklung der Hochschulen notwendig. Die Emeritierung könne aus den von den Hochschulverwaltungen angegebenen Gründen nicht beseitigt werden.

Prof. Dr. Aubin äußerte sich zu der Frage des Kolleggeldabzuges. Die von Preußen geplanten Maßnahmen seien untragbar. Mit dem 50 %igen Hörgelderlaßabzug bedeute diese Regelung eine Konfiskation der höheren Kolleggeldeinnahmen, eine schwere Erschütterung des Universitätsbetriebes. Nach dem Beispiel Österreichs würden die deutschen Professoren gezwungen sein, sich in der Lehrtätigkeit, an der sie nicht mehr materiell interessiert seien, einzuschränken und sich anderen Gebieten zuzuwenden, um sich private Nebeneinnahmen zu verschaffen, da auch sie ihr Privatvermögen verloren hätten. Dem Staat würden durch die notwendige Vermehrung von Professuren bedeutende neue Ausgaben erwachsen. Jetzt bestreite der Professor aus den höheren Kolleggeldeinnahmen auch sachliche Bedürfnisse (z. B. Ergänzung der Bibliotheken) und halte sich auch oft auf eigene Kosten Assistenten; er sei, wie auch die Finanzbehörde anerkenne, im Gegensatz zu allen übrigen Beamten mit vielen Produktionskosten belastet. Gegen eine Kürzung besonders hoher Kolleggeldeinnahmen bestehe kein grundsätzliches Bedenken, aber dieser Betreff sei sehr relativ; Zahlen könnten im einzelnen nicht genannt werden.

Prof. Dr. Tillmann bemerkte noch, daß die Stimmung bei den Professoren sehr erregt sei; in Preußen seien in kurzen Zeitabständen zwei Neuregelungen erfolgt; bei den Professoren, die sich gegenüber den zu $\frac{4}{5}$ radikalisierten Studenten für die Autorität des Staates einsetzen, schwinde das Vertrauen zum Staate.

Ministerialrat Prof. Dr. Ulich wies darauf hin, daß die Berufungen die einzelnen Länder schwer belasten; die Vertreter der Hochschulen sollten in ihren Kreisen auf Einschränkung der Forderungen hinwirken.

Prof. Dr. Tillmann erwiderte, daß Auswüchsen auf diesem Gebiete, insbesondere der Ausnutzung einer Konjunktur, schon bisher entgegengetreten worden sei. Auch das System der Garantien habe seine Mängel, aber zur Gewinnung hervorragender Kräfte und von geeigneten Personen aus der Praxis werde man immer Garantien benötigen.

Prof. Dr. Aubin schloß sich diesen Ausführungen an; von seiten der Hochschulverwaltungen solle an dem System der Garantien, das vielfach unerfreulich, aber doch notwendig sei, nicht gerüttelt werden; es bestünden auch übertriebene Vorstellungen über die Zahl und die Höhe der Garantien. Der Staat sei durch die großen Garantien auch nur wenig belastet, da diese in Hinblick auf die Zahl der Studenten bei den bedeutenden Professoren an den großen Hochschulen kaum in Anspruch genommen würden.

Hinsichtlich der Prüfungsgebühren teilten die Hochschulvertreter die Ansicht der Hochschulverwaltungen und wiesen noch darauf hin, daß die Einnahmen der Professoren aus dem Prüfungsgeschäft im Vergleich zur Last der Arbeit gering seien. Die Professoren leisteten hier eine Tätigkeit, zu der sie wohl in diesem Umfange nicht verpflichtet seien.

Zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung schlossen sich die Hochschulvertreter der Stellungnahme der Hochschulverwaltungen an.

Nachdem nochmals der voraussichtliche Gang der Verhandlungen mit den Vertretern der Finanzverwaltungen durchgesprochen war, schloß der Vorsitzende die Sitzung mit Danksworten für die rege Beteiligung an der Aussprache.

Niederschrift über eine Besprechung der Mitglieder der Deutschen Hochschulkonferenz mit den Vertretern der Finanzverwaltungen der deutschen Hochschulländer betreffend Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Hochschulprofessoren am 25. November 1930 in Erfurt.

Anwesend:

1.) Von der Deutschen Hochschulkonferenz:

Für das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband,

Regierungsrat Dr. Kuhnert.

Für das Bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus:

Ministerialrat Dr. Müller,

Ministerialrat Decker,

Regierungsrat I. Klasse Dr. Zehler .

Für das Sächsische Ministerium für Volksbildung:

Ministerialrat Prof. Dr. Ulich.

Für das Württembergische Kultministerium:

Ministerialrat Dr. Bauer.

Für das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Ministerialrat Dr. Thoma.

Für das Hessische Ministerium für Kultus und Bildungswesen:

Ministerialrat Dr. Löhlein.

Für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten:

Ministerialrat Dehns.

Für das Thüringische Ministerium für Volksbildung:

Oberregierungsrat Stier.

Für das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung:

Ministerialrat Geheimer Regierungsrat Dr. Albrecht.

Für die Hamburgische Hochschulbehörde:

Regierungsdirektor Prof. Dr. von Wrochem.

2.) Von den Finanzverwaltungen der deutschen Hochschulländer:

Für das Preußische Finanzministerium:

Ministerialrat König,

Ministerialrat Wüllenweber.

Für das Bayerische Finanzministerium:

Ministerialrat Legat.

Für das Sächsische Finanzministerium:

Ministerialrat Geheimer Finanzrat Dr. Lehmann.

Für das Württembergische Finanzministerium:

Ministerialrat Seeger.

Für das Badische Finanzministerium:

Ministerialrat Kirchgäßner.

Für das Hessische Finanzministerium:

Ministerialrat Krapp.

Für das Mecklenburg-Schwerinsche Finanzministerium:

Ministerialrat Dr. Grohmann.

Für das Thüringische Finanzministerium:

Oberregierungsrat Dr. Haueisen.

Für den Senat Hamburg:

Staatsrat Dr. Schultz.

3.) Von dem Verband der Deutschen Hochschulen:

Prof. Dr. Tillmann, Universität Bonn.

4.) Von der Deutschen Rektorenkonferenz:

Prof. Dr. Aubin, derzeitiger Rektor der Universität Halle.

Der derzeitige Vorsitzende der Deutschen Hochschulkonferenz, Ministerialrat Dr. Müller, begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Anlaß und den Zweck der Tagung. Bei den Mitgliedern der Deutschen Hochschulkonferenz bestehe Verständnis dafür, daß in Hinblick auf die Finanznot des Reiches und der Länder auch auf dem Gebiete des Hochschulwesens Einsparungen erzielt werden müßten, es müsse aber bei allen Maßnahmen im Auge behal-

ten werden, daß den Hochschulen die Erfüllung ihrer hohen kulturellen Aufgaben nicht unmöglich gemacht werden dürfte; die in Frage stehenden ideellen Werte, die historischen Gesichtspunkte und die Belange der Wissenschaft müßten gegenüber rein finanziellen Erwägungen stets die ihnen gebührende Berücksichtigung finden.

Ministerialrat Wüllenweber dankte im Namen der Vertreter der Finanzverwaltungen, daß auf Anregung des sächsischen Finanzministeriums von der Deutschen Hochschulkonferenz diese Sitzung anberaumt wurde. Neben der Frage der Emeritierung und der Aufstellung von Richtlinien für die Berufung von Professoren würden in erster Linie die Bezüge der Hochschulprofessoren zu besprechen sein. Es wäre notwendig, daß die Beratungen vertraulich behandelt würden; die anwesenden Staatsbeamten seien auf Grund der Wahrung des Amtsgeheimnisses hierzu verpflichtet. Aber auch an die beiden Vertreter der Hochschulen, deren Erscheinen begrüßt werde, müsse er die Bitte richten, nicht Einzelheiten, insbesondere nicht die Stellungnahme einzelner Ländervertreter der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sondern nur über das Ergebnis der Tagung in ihrem Kreise zu berichten, damit eine offene Aussprache in der Sitzung möglich sei.

Prof. Dr. Tillmann erklärte, daß die beiden Hochschulvertreter mit Takt und Zurückhaltung ihren Kollegen über die Tagung nur insoweit Mitteilung machen würden, als es zur Aufklärung der Hochschulprofessoren notwendig sei. Einzelheiten aus der Sitzung oder Gegensätze zwischen den Ländervertretern würden nicht bekanntgegeben; eine Beschränkung des Berichtes nur auf das Ergebnis der Tagung sei aber kaum möglich, da endgültige Beschlüsse wohl nicht gefaßt würden und die Hochschulprofessoren bereits über viele Punkte unterrichtet und stark beunruhigt seien.

Ministerialrat Wüllenweber behielt sich vor, auf diese Frage am Schluß der Tagung zurückzukommen, und ging näher auf den geplanten Gang der Verhandlungen ein. Die Unterrichts- und Finanzverwaltungen sollten sich gegenseitig ihre Ansicht über die einzelnen Punkte bekanntgeben, zunächst über die Frage der Bezüge der Hochschulprofessoren. Er spreche für alle Finanzverwaltungen, doch ohne Bindung der einzelnen Ländervertreter. Die Gesamtbezüge der Professoren an besoldungsmäßigen Gehältern, erhöhten und Spitzegehältern, Unterrichtsgeldern, Unterrichtsgarantien, Prüfungsgebühren, Gutachten, Privatarbeiten, Nebenämtern und an Sondereinkommen und Privateinnahmen der Mediziner müßten mit 25–30 Mio. RM veranschlagt werden. Die Finanznot des Reiches, das immer noch mit 1 Milliarde kurzfristiger Schulden belastet sei, die allgemeine Depression der Wirtschaft fordere auf allen Gebieten einschneidende Sparmaßnahmen. Im Besoldungssperrgesetz werde die Kürzung der Beamtengehälter, die über die Besoldung vergleichbarer Reichsbeamten hinausgehe, nicht nur für die Gemeindebeamten, sondern auch für die Beamten der Länder vorgeschrieben. Im Verordnungsweg könnten die Länder die notwendigen Maßnahmen treffen, auch im Pensionskürzungsgesetz werde ein technisch erleichterter Weg für eine Änderung der Bezüge vorgesehen. Der Einwand wohlervorbener Rechte könne daher diesen Maßnahmen auch von seiten der Professoren nicht entgegengehalten werden. In der Vorkriegszeit sei die Besoldung der Hochschulprofessoren wesentlich

geringer gewesen, trotzdem sei auch von Hochschulverband die damalige Regelung als angemessen empfunden worden. Bei der derzeitigen Not des Reiches und der Länder müsse die Herabsetzung der Gehälter der Hochschulprofessoren erwogen werden. Aber auch die Nebenbezüge der Hochschulprofessoren seien gegen früher stark gestiegen, so daß hier gewisse Beträge an den Staat wohl abgeführt werden könnten, es könnte z. B. daran gedacht werden, von den Kolleggeldern gewisse Prozentsätze für den Staat abzuziehen, ferner den Anteil der Rektoren und Dekane an den Aufnahmegebühren zu fixieren und den Überschuß dem Staat zur Verfügung zu stellen, weiterhin den Medizinern nur einen Teil der Einnahmen aus Privatkliniken zu belassen, endlich die Prüfungsgebühren durch den Staat zu vereinnahmen und die Leistungen der Professoren bei den Prüfungen mit festen Beträgen zu entgelten; eine Berechtigung zur Gewährung von allgemeinen und Einzel-Garantien könnte wohl nur anerkannt werden, wenn der normale Besoldungsbezug der Hochschulprofessoren nicht angemessen sei.

Der Vorsitzende stellte fest, daß durch die Ausführungen Ministerialrat Wüllenwebers die Gedankengänge der Vertreter der Finanzverwaltungen grundsätzlich dargelegt seien. Es sollten nunmehr die einzelnen Punkte der Tagesordnung besprochen werden.

1. Rationalisierung des Hochschulwesens.

Ministerialrat Dr. Lehmann führte aus, daß die Beschränkung der Aufgaben der Hochschulen eine Angelegenheit der einzelnen Länder sei. Benachbarte Länder sollten Vereinbarungen für ein gemeinsames Zusammengehen unter dem Gesichtspunkte treffen, daß die Belange der Wissenschaft nicht Vorlesungen über alle Gebiete in jedem einzelnen Land erfordern.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband erklärte, daß diesem Grundsatz die Unterrichtsverwaltungen zustimmen könnten. Bestimmte Vorschläge könnten im einzelnen aber nicht gemacht werden. Man müsse das Vertrauen zu den Unterrichtsverwaltungen haben, daß von ihnen zwecks Erzielung von Einsparungen die praktisch durchführbaren Maßnahmen getroffen würden.

Ministerialrat Dr. Müller erwiderte auf einen Einwand von Vertretern der Finanzverwaltungen, daß ein Rationalisierungsprogramm von den Finanzverwaltungen nicht aufgestellt werden könnte. Die Unterrichtsverwaltungen hätten diese Fragen auf den Hochschulkonferenzen wiederholt behandelt, es bestünde auch Bereitwilligkeit, auf diesem Gebiete Einsparungen zu erzielen, im übrigen müßten aber die Unterrichts- und Finanzverwaltungen jedes Landes die Möglichkeit der Durchführung einzelner Maßnahmen prüfen.

Ministerialrat Legat vertrat den Standpunkt, daß die Hochschulkonferenz einzelne große Gesichtspunkte der Rationalisierung beschlußmäßig festlegen müsse, damit die Finanzverwaltungen klar sehen könnten, nach welcher Richtung sie mit ihren Unterrichtsverwaltungen verhandeln könnten.

Ministerialrat Prof. Dr. Ulich wies nochmals darauf hin, daß auf den Hochschulkonferenzen diese Fragen stets eingehend behandelt würden. Eine Rationalisierung entsprechend

dem Vorgehen bei der Industrie sei bei den Hochschulen nicht möglich. Es werde anzustreben sein, Sonderhochschulen oder Zweigstellen einzelner Hochschulen aufzuheben, Grundwissenschaften an größeren Hochschulen besonders zu pflegen, die Ausbildung von Studierenden für Berufe mit geringem Bedarf an Nachwuchs nur an einzelnen Hochschulen vorzunehmen. Zentral verfügt könnten aber derartige Maßnahmen nicht werden. Es bestünden erhebliche organisatorische Schwierigkeiten, da vielfach die Professoren als praktische Berater und Gutachter tätig seien, auch Professuren, die mit anderen Lehrstühlen verzahnt seien, nicht herausgeschält werden könnten. Bei der Einsparung einzelner Lehrstühle müsse mit großer Vorsicht vorgegangen werden. Die kleineren Professuren, die verhältnismäßig geringe Kosten verursachen, leisten oft viel für die Wissenschaft und bilden durch ihre internationale Verknüpfung einen wesentlichen Faktor für die deutsche kulturelle Weltgeltung. Würden solche Lehrstühle aufgehoben, könne ein Nachwuchs, für den es ein Unterkommen in einem praktischen Beruf nicht gäbe, nicht mehr herangebildet werden.

Ministerialrat Wüllenweber regte an, daß auch die Universitätsstädte sich an dem Unterhalt der Hochschulen finanziell beteiligen sollten. Die Zurückschraubung eines Teiles der Staatsleistungen auf die Gewährung rückzahlbarer Darlehen an die Studierenden sei zu erwägen. Für die Technischen Hochschulen könnte die finanzielle Beziehung der Interessenten aus der Wirtschaft an bestimmten Lehrstühlen unter Sicherungsmaßnahmen gegen nachteilige Folgen aus einer solchen Beteiligung in Betracht kommen.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband betonte, daß die finanzielle Beteiligung privater Kreise am Hochschulbetrieb eine große Gefahr für die Freiheit der Forschung und Wissenschaft bedeute. Über die Finanzierung des Studiums des einzelnen Studenten sollten weitere Erörterungen nicht gemacht werden. Der ganze Fragenkomplex der Rationalisierung werde von der Hochschulkonferenz und jedem einzelnen Land eingehend geprüft. Es müsse genügen, daß von den Unterrichtsverwaltungen der gute Wille zur praktischen Arbeit bekundet werde.

Prof. Dr. Tillmann versicherte, daß auch der Verband der Deutschen Hochschulen an der Lösung dieser Fragen mitarbeiten werde; die großen praktischen Schwierigkeiten dürften allerdings nicht verkannt werden. Er bat, daß vor einer Beschlußfassung im einzelnen Fall auch den Vertretern der Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde.

Der Vorsitzende stellte als Ergebnis der Aussprache fest, daß die Hochschulverwaltungen auch weiterhin sich mit den Fragen der Rationalisierung des Hochschulwesens befassen werden, und daß hierbei auch die Anregungen der Vertreter der Finanzverwaltungen gewürdigt würden. Bei den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Ländern könnten einheitliche Richtlinien nicht aufgestellt werden; die einzelnen Unterrichtsverwaltungen würden aber bestrebt sein, praktische Arbeit zu leisten.

2.) Gebührenvereinheitlichung.

Ministerialrat Wüllenweber wies auf folgende Gesichtspunkte hin:

Bei den Studiengebühren bestehe ein großer Unterschied zwischen der Regelung in den einzelnen Ländern. Preußen werde voraussichtlich ab 1. April 1931 die Studiengebühr auf 85 RM erhöhen, in Bayern und Sachsen betrage die allgemeine Gebühr 45 RM, bei den übrigen Ländern würden zwischen 50 und 70 RM erhoben. Es sei wohl richtig, daß bei einer Betrachtung der allgemeinen Gebühr auch die Höhe des Kolleggeldes berücksichtigt werden müsse, aber eine gewisse Vereinheitlichung nach der oberen Grenze könnte vielleicht erzielt werden. Angesichts der Überfüllung der Hochschulen sollte der Zustrom zum akademischen Studium nicht erleichtert werden; besonders Begabten könnte im Einzelfall Entgegenkommen gezeigt werden.

Auch die Aufnahmegebühren seien noch sehr unterschiedlich festgesetzt; hier sei eine Angleichung zu erwägen und eine Änderung in der Verteilung der anfallenden Beträge insofern, als die Gebühren zunächst an den Staat abgeführt und den Rektoren und Dekanen feste Beträge zugewiesen werden sollten.

Bei den Kolleggeldern sei die verschiedene Höhe bedingt durch die Form des Hörgelderlaßverfahrens in den einzelnen Ländern; es könnte an eine einheitliche Einführung des 20 %igen Abzugs bei den Kolleggeldeinnahmen der Professoren gedacht werden. Auch eine allgemeine Festsetzung der Kolleggeldgebühren bei den Geisteswissenschaften auf 3 RM und bei dem Studium der Medizin und der Naturwissenschaften auf 4 RM für die Semesterwochenstunde sei zur Erzielung eines Ausgleiches erwägenswert.

Die Prüfungsgebühren sollten nicht ganz, sondern nur nach festen Beträgen unter die Professoren aufgeteilt werden; der Rest müsse in die Staatskasse fließen.

Ministerialrat Dr. Müller legte dar, daß der Aufbau des Gebührenwesens in den einzelnen Ländern sehr verschieden sei; in Bayern bestünde z. B. auch noch das System der Ersatzgelder. Trotzdem hätten stichprobenweise Berechnungen ergeben, daß die Gesamtbelastung der einzelnen Studierenden in den verschiedenen Ländern annähernd gleich sei. Daher sei auch von den Hochschulverwaltungen bei wiederholten Beratungen die Vereinheitlichung der Gebühren nicht für notwendig erachtet worden.

Ministerialrat Thoma hielt aus sozialen Gesichtspunkten und in Hinblick auf die von dem Reich und den Ländern eingeleitete Preissenkungsaktion eine Erhöhung der Gebühren nicht für tragbar, es sei vielleicht sogar an eine Senkung einzelner Gebührenposten zu denken. Die allgemeine Gebühr treffe vor allem die Eltern mehrerer Studenten hart.

Ministerialrat Legat betonte, daß auch bei diesen Erörterungen die Frage entscheidend sein müsse, ob und gegebenenfalls in welcher Weise durch eine Änderung der bestehenden Bestimmungen dem Staate neue Einnahmen erschlossen oder Ausgaben erspart werden könnten. Eine Vereinheitlichung der Gebühren würde die Verhandlungen über die möglichst gleichmäßige Festsetzung der Bezüge der Professoren erleichtern. Die Gebühreneinnahme spiele auch eine Rolle bei Berufungen; es sei zur Zeit nicht leicht, Vergleiche über die Auswirkung der einzelnen Gebührenregelungen zu ziehen.

Ministerialrat Decker bemerkte, daß bei Berufungen nur die tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt würden. Die Regelung der Vorlesungsgebühren in Bayern – 2,50 RM für die Semesterwochenstunde mit einem Zuschlag von 1 RM zu Gunsten des Hörgelderlaßfonds – habe sich durchaus bewährt und als eine soziale Einrichtung erwiesen; es könnten auf diese Weise einer größeren Zahl von Studierenden Befreiungen gewährt werden, als wenn die Professoren den Hörgelderlaß selbst tragen. Die bayerische Unterrichtsverwaltung beabsichtige nicht von diesem System abzugehen. Da auch die anderen Länder eine Abänderung ihres Gebührenwesens nicht für notwendig hielten, solle davon abgesehen werden, auf diesem Gebiete eine Vereinheitlichung zu treffen.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband widersprach einer Abführung der Aufnahmegebühren an die Staatskasse, da diese auch für die Unterhaltung der Bibliotheken notwendig seien. Die Rektoratsgebühren müßten belassen werden, da es sonst nicht möglich sei, die Professoren zur Übernahme dieses schwierigen, mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpften Amtes zu bewegen.

Ministerialrat Dr. Lehmann wünschte, daß die Mitglieder der Hochschulkonferenz grundsätzliche Vorschläge machen sollten; der Notwendigkeit für den Staat die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu senken, müsse Rechnung getragen werden. Einzelheiten könnten nicht erörtert werden.

Staatsrat Dr. Schultz bemerkte, daß die Rektoratsgebühren nicht abgeschafft, sondern nur in einen festen Betrag umgewandelt werden sollten.

Der Vorsitzende stellte als Ergebnis der Aussprache fest, daß die Unterrichtsverwaltungen keinen zwingenden Grund für eine Gebührenvereinheitlichung finden können, daß aber die Finanzverwaltungen zwecks Herbeiführung einer Klarstellung und Übersichtlichkeit im Gebührenwesen und auch wegen der Behandlung anderer Fragen des Hochschulwesens, insbesondere in Hinblick auf die Berufungen, eine Vereinheitlichung für notwendig erachten.

3.) Garantien, Vorlesungsgebühren, Nebenleistungen.

Der Vorsitzende bemerkte, daß die Ansicht der Finanzverwaltungen von Ministerialrat Wüllenweber bereits zu Beginn der Sitzung dargelegt worden sei.

Prof. Dr. Tillmann führte aus, daß diese Fragen nicht rein fiskalisch behandelt werden dürften; über den großen kulturellen Zusammenhang und die allgemeinen Belange der Hochschulpolitik könne man nicht hinweggehen. Seit dem Erscheinen der Denkschrift des deutschen Hochschulverbandes im Jahre 1920 hätten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Im Jahre 1927 bei Einführung der Studiengebühr in Preußen wäre den Professoren zugesichert worden, daß der Anteil des Staates hiermit abgegolten sei. 1929 hätten die Professoren ihre Zustimmung zu einer weiteren Herabsetzung ihrer Bezüge nur auf Grund einer erneuten Zusicherung gegeben, daß weitere Eingriffe nicht mehr erfolgen würden. Durch die nunmehr geplanten Maßnahmen in Preußen würden die Kolleggeldeinnahmen größtenteils konfisziert. Das Vertrauen der Professoren zur Regierung sei erschüttert; es

würde vom Staate gegen den Stand vorgegangen, der sich stets bemühe, bei den bis zu $\frac{4}{5}$ radikalisierten Studenten im Interesse des Staates zu arbeiten. Diese „Strafexpedition“ gegen die Professoren werde nicht die erwarteten Einsparungen, sondern eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, da viele Professoren nur noch ihren amtlichen Verpflichtungen im Hochschulbetrieb nachkommen, keine freiwilligen Leistungen mehr in bisherigem weiten Umfang übernehmen und sich im übrigen der Forschung widmen würden. Die Höhe der Kollegeldeinnahmen schrumpfe sehr zusammen, wenn man die Steuer und den Abzug für Honorarbefreiungen berücksichtige und bedenke, daß eine größere Zahl von Professoren aus ihrem Gehalt ihre Assistenten und sonstigen Hilfskräfte bezahlen.

Prof. Dr. Aubin schloß sich diesen Ausführungen an und hob nochmals hervor, daß in den Kreisen der Professoren diese Einzelmaßnahme gegen einen Stand und der Verstoß gegen die früheren Versprechungen besonders verbittert habe. Eine Gegenüberstellung der Gehälter in der Vor- und Nachkriegszeit gebe noch keinen Aufschluß, ob das Realeinkommen sich gesteigert habe. Der frühere geringe Gehalt sei vielfach durch die Kollegeldeinnahmen aufgewogen worden. Daneben hätten die meisten Professoren noch ein Privateinkommen gehabt. Die Produktionskosten seien bei keiner anderen Beamtenkategorie auch nur annähernd gleich hoch; die Finanzämter gestatten einen Abzug für Werbungskosten im Betrage von 2.400 RM ohne besonderen Nachweis, bis zu $\frac{1}{4}$ des Einkommens bei tatsächlich höheren Ausgaben. Dem Professor erwüchsen große Sachausgaben zur Aufrechterhaltung des literarischen Apparates für sich und seine Studenten. Die große Zahl der Studierenden verursache eine außerordentliche Belastung der Professoren; würden sich diese auf ihr Pflichtmaß an Vorlesungen beschränken, müßten in Preußen 30–40 neue Professuren geschaffen werden. Die Professoren würden sich einem anderen Betätigungsgebiet – Advokatenbüros in Italien! – zuwenden, das ganze deutsche Hochschulwesen würde schwer geschädigt werden. Schon jetzt mache die Gewinnung eines Nachwuchses an den Fakultäten Schwierigkeiten wegen der starken finanziellen Belastungen des Professorenstandes. Die Dozentenschaft sei grundsätzlich mit einem Abzug bei den besonders hohen Kolleggeldern einverstanden, der von Preußen geplante Eingriff sei aber absolut untragbar. Die Einnahmen an Prüfungsgebühren seien für die Professoren keine Quelle finanzieller Bereicherung; für die umfangreiche Arbeit in den Prüfungen würden nur ganz geringe Entschädigungen gezahlt, die einen Abzug nicht mehr verträgen. Das Ergebnis des Vorgehens Preußens sei eine Verstimmung innerhalb der Professorenschaft, eine Reduzierung der Tätigkeit der Professoren und eine Erhöhung der Ausgaben für den Staat.

Ministerialrat Wüllenweber vertrat die Ansicht, daß bindende Versprechungen von seiten der Ministerien auf Beibehaltung der derzeitigen Bezüge der Professoren nicht vorliegen dürften. Die Not der Zeit erfordere Sparmaßnahmen auf allen Gebieten, daher müßten diese Erörterungen geführt werden. Die Gehälter der Hochschulprofessoren seien gegenüber dem Stande der Vorkriegszeit ungleich stärker erhöht worden als bei den übrigen höheren Beamten. Der Anreiz für die Professoren, sich im Hochschulbetrieb zu betätigen, bestehe, auch wenn nur 30–40 % an Kollegeldeinnahmen belassen würden; ein Abzugsverfahren

in bedeutendem Umfange habe auch schon früher bestanden. Die Prüfungsgebühren sollen den Professoren nicht ganz genommen werden, es werde nur gegen die Aufteilung des gesamten Betrages unter die Professoren Stellung genommen. Die Ansicht, daß die Schwierigkeiten in der Gewinnung des Nachwuchses auf finanziellen Gründen beruhen, könne nicht geteilt werden. Die Büchereibesorgung und die Bezahlung von Assistenten obliege dem Staate; die Kolleggeldeinnahmen, die hierzu von den Professoren verwendet würden, müßten dem Staat zur Verfügung gestellt werden. Es wäre von Wert zu erfahren, welche Zahlen für einen Abzug in Hochschulkreisen zugestanden würden.

Ministerialrat Decker bemerkte, daß Einzelheiten über einen möglichen Kolleggeldabzug heute nicht angegeben werden könnten; es müsse genügen, daß die grundsätzliche Bereitschaft hierzu bei den großen Bezügen bestünde. Es dürfte nicht verkannt werden, daß die Hochschulprofessoren vielfach überlastet seien. Bei einem zu starken Eingriff würden dem Staat erhöhte Personalausgaben erwachsen, denn bei Festlegung eines Pflichtmaßes würden von den Professoren die derzeitigen Leistungen nicht gefordert werden können. Hinsichtlich der Prüfungen müßte auch die Grundfrage geklärt werden, inwieweit die Professoren, insbesondere bei der jetzigen Überfüllung der Hochschulen, zur Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet seien. Man müsse vermeiden, neben der Raumnot an den Hochschulen auch personelle Schwierigkeiten für die Durchführung des Unterrichtsbetriebes zu schaffen.

Regierungsrat Dr. Kuhnert übergab mit kurzen Erläuterungen vergleichende Übersichten über die Kolleggeldsätze und die Kolleggeldeinnahmen in Preußen in der Vor- und Nachkriegszeit.

Ministerialrat Kirchgäßner wies darauf hin, daß auch die übrigen Beamten große Opfer bringen müßten. Es wäre im Interesse des Ansehens der Hochschulen zu bedauern, wenn die Hochschulprofessoren bei der außerordentlichen Notlage des Reiches und der Länder in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Volksganze erlahmen würden. Einzelheiten über Einsparungen könnten zwar noch nicht erörtert werden, aber über den Grundgedanken der zu treffenden Maßnahmen müsse man sich aussprechen.

Prof. Dr. Tillmann erwiderte, daß die Professoren selbstverständlich bereit seien, die allgemeinen Lasten mitzutragen; es dürften aber nicht zum Schaden der Professoren, die an sich schon stärker als die übrigen Beamten belastet seien, Sondermaßnahmen getroffen werden.

Ministerialrat Wüllenweber erwähnte, daß bei den Spezialhochschulen mit geringer Frequenz auch hervorragende Lehrkräfte sich mit bescheidenen Einnahmen zufriedengeben müßten; vielleicht könnten für die Festsetzung der Bezüge der Professoren an anderen Hochschulen hieraus Vergleichsmomente gewonnen werden. Es müsse auch beachtet werden, daß die Nebenbezüge in der Inflation bedeutungslos geworden seien, sodann seien die Gehälter erhöht worden und nunmehr ergäben die Nebenbezüge wieder bedeutende Beträge; ein Ausgleich gegenüber dem Vorkriegsgehälte sollte bei dieser Sachlage geschaffen werden. Insbesondere sei erwägenswert eine Beteiligung des Staates an den Nebenein-

nahmen der Mediziner aus Privatkliniken; ferner müsse erörtert werden, ob nicht in dem Garantiesystem eine Änderung veranlaßt sei.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband erwiderte, daß der Professor an einer landwirtschaftlichen Hochschule mit geringen Kolleggeldeinnahmen, auf den Ministerialrat Wüllenweber anspiele, lange Zeit von der Verpflichtung zu Vorlesungen entbunden gewesen sei, damit er sich anderweitige Einnahmen verschaffen könnte; es seien solche Fälle warnende Beispiele. Über die Gewährung von Garantien in Preußen bestünden übertriebene Vorstellungen. Die bestehenden Fonds könnten nicht überschritten werden, die tatsächlichen Garantien in Einzelfällen könne er nicht angeben.

Staatsrat Dr. Schultz betonte, daß es auch im Interesse der Hochschulprofessoren gelegen sei, wenn eine Klärung herbeigeführt werden könnte. Die Notlage zwingt zu einer Einsparung; bevor die Regierungen einen Entwurf ausarbeiten, sollte man sich grundsätzlich einig werden, ob nur an den festen Gehältern oder nur an den Nebenbezügen oder auf beiden Gebieten gekürzt werden könne.

Ministerialrat Dr. Bauer hielt eine Kürzung bei den Gehältern für unbillig; auch die Gehälter der übrigen Beamten seien bei der neuen Besoldungsordnung gegenüber der Vorkriegszeit erhöht worden; der Hochstand der Kolleggelder sei bedingt durch die jetzige Überfüllung der Hochschulen und deshalb vorübergehend, man könne daher nicht an den festen Bezügen der Professoren kürzen. Von den Nebeneinnahmen kämen wohl nur wenige für eine Kürzung in Betracht. Die Behandlung von Privatpatienten sei den Mediziner stets gestattet gewesen, es müsse auch berücksichtigt werden, daß diese Professoren auf sozialem Gebiete viel leisten. Die Möglichkeit einer Kürzung bestünde bei den hohen Kolleggeldeinnahmen; über den Abzug im einzelnen müßte eine Einigung der zuständigen Stellen innerhalb der einzelnen Länder erfolgen.

Prof. Dr. Aubin bemerkte, daß in Preußen zwischen der Finanz- und Unterrichtsverwaltung leider schon ein endgültiger Beschluß über die Art der Abzüge bei den Kolleggeldern vorliege; man stehe hier vor vollendeten Tatsachen. Für die Hochschulprofessoren sei der preußische Vorschlag nicht annehmbar. Die geplante Neuregelung werde keine Einsparungen bringen, denn der bisherige Ansporn der Lehrkräfte zu höchsten Leistungen falle weg. Mit einem Abzug bei besonders hohen Kolleggeldern bestehe Einverständnis. Durch die vorgesehene Staffelung in Preußen würden die Interessen der Hochschulen und der Wissenschaft schwer geschädigt.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband bestätigte, daß in Preußen auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Finanz- und Unterrichtsverwaltung bereits ein fester Entwurf vorliege. Zustimmung des Landtags sei aber noch nicht erfolgt. Die Unterrichtsverwaltung bringe den Interessen der Hochschulen volles Verständnis entgegen, hätte sich aber der Notwendigkeit zu Sparmaßnahmen auch nicht verschließen können. Ein anderer Weg für die notwendigen Einsparungen sei nicht gefunden worden. Die Gehälter zu kürzen sei ausgeschlossen; es könne nicht mit dieser Maßnahme gegen einen einzelnen Stand vorgegangen werden. Die Professoren seien in der Besoldungsordnung besser gestellt worden, weil

sie ihr Privatvermögen verloren hätten; die pensionsfähigen Bezüge müßten ausreichend bleiben.

Ministerialrat Wüllenweber fragte nochmals an, welche Garantien tatsächlich gewährt würden. Ein Frequenzrückgang bei den Hochschulen werde in absehbarer Zeit nicht eintreten, da nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch trotz der sinkenden Geburtenziffer die Zahl der Abiturienten sich kaum mindern werde. Vielleicht könnten die Bedenken gegen eine Kürzung der gesicherten Gehaltsbezüge fallengelassen werden, wenn die allgemeine Garantie erhöht und ein Teil dieser Garantie als pensionsfähig erklärt würde. Man könnte auch nur einem gewissen Prozentsatz der Professorenzahl Zuschläge zu den normalen Endgehältern bewilligen, die Unterrichtsverwaltungen könnten dann die Einzelverteilung nach eigenem Ermessen vornehmen. Die allgemeinen Garantien in ein Verhältnis zur Zahl der Vorlesungsgebühren zu bringen, sei auch erwägenswert. Die Einzelgarantien hätten doch wohl vor allem den Zweck, dem Professor die Einarbeitung zu erleichtern; sie könnten daher zeitlich beschränkt werden.

Der Vorsitzende stellte fest, daß ein großer Teil der Einzelerörterungen sich nur auf preußische Verhältnisse beziehe; er wolle aber diese Debatte, die auch für die anderen Länder von Interesse sei, nicht unterbinden.

Prof. Dr. Aubin wies darauf hin, daß die Professoren auf einen gesicherten höheren Gehalt großen Wert legen, da sie durchschnittlich erst mit 38 Jahren zur ordentlichen Professur gelangen. Die Privatdozenten könnten keine Rücklage machen. Die zahlreichen Sondergehälter an den Technischen Hochschulen seien zur Gewinnung geeigneter Kräfte aus der Praxis notwendig. Der Zustrom der Studenten zu den Hochschulen werde mit einer Besserung der Wirtschaftslage, die den Typus des wegen Arbeitslosigkeit studierenden Abiturienten beseitige, sofort zurückgehen.

Ministerialrat Prof. Dr. Ulich vertrat auch die Ansicht, daß die festen Gehaltsbezüge beizubehalten seien. Die Garantien auf Zeit zu beschränken, widerspreche dem Sinn dieser Einrichtung, die dem Professor auf die Dauer bestimmte Einnahmen zusichern wolle. Die Sondergehälter bei den Medizinern ermöglichten, die besten Kräfte aus der Praxis zu gewinnen, dies komme der gesamten Bevölkerung zugute.

Ministerialrat Dr. Müller wies darauf hin, daß die Privatkliniken auch bedeutende Einnahmequellen für den Staat seien.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband bat um Aufschluß, welche finanziellen Vorteile der Staat habe, wenn die Gehälter gekürzt würden und ein Teil der Garantie für pensionsfähig erklärt werde. An Garantien würden in Preußen gezahlt: bei 68 % der planmäßigen Professoren bis 1.000 RM; bei 21,2 % bis 5.000 RM, bei 8,4 % bis 10.000 RM, bei 2,4 % über 10.000 RM. In der Besoldungsfestsetzung über 13.600 RM sei die preußische Unterrichtsverwaltung an die Zustimmung des Finanzministeriums gebunden. Die Gründe für die vielen Sondergehälter an den Technischen Hochschulen seien bereits dargelegt. Die Festsetzung der allgemeinen Garantie nach Stundenzahl der Vorlesungen widerspreche dem Wesen des Hochschulbetriebes; vor allem würden die Professoren der geisteswissenschaftlichen

Fächer hierdurch geschädigt. Daß die Einzelgarantien nur zur Einarbeitung des Professors gewährt würden, sei nicht richtig.

Ministerialrat Wüllenweber erklärte, daß die Ersparnis des Staates bei der Pensionsfähigkeit eines Teiles der Garantie darin bestehe, daß während der Aktivität des Professors der Staat nur den geringeren Gehalt zahlen und die Garantie nur leisten müsse, wenn der Professor aus dem Kolleggeld nicht die entsprechende Einnahme habe.

Ministerialrat Prof. Dr. Ulich betonte, daß die Gewährung der allgemeinen Garantie nicht auf die Stundenzahl der Vorlesungen abgestellt werden könnte, denn es solle nicht eine gewisse Stundenleistung bezahlt werden, sondern es werde ein Entgelt dafür gewährt, daß der Professor wegen der Eigenart seines Faches nicht das entsprechende Kolleggeld einnehme. Die Festlegung einer Prozentzahl der Professoren für Sonder- und Spitzengehälter würde den Wettbewerb zwischen den einzelnen Ländern, in denen die Verhältnisse sehr verschieden gelagert seien, ausschließen. Das Beispiel Frankreichs mit Paris und den Provinzuniversitäten sei nicht nachahmenswert. Eine Teilung zwischen Grundgehalt und pensionsfähiger Garantie sei für die Länder nachteilig, denen keine ausreichenden Mittel zur Garantiegewährung zur Verfügung stünden.

Ministerialrat Legat wies darauf hin, daß nicht alle Länder die allgemeine Kolleggeldgarantie hätten; wenn der Grundgehalt angemessen sei, bestehe wohl auch kein Anlaß zur Gewährung einer allgemeinen Kolleggeldgarantie.

Der Vorsitzende stellte als Ergebnis der Aussprache fest, daß mit einer Kürzung besonders hoher Kollegelder, in erster Linie zu Gunsten der Hochschulen selbst, Einverständnis bestehe; Zahlen für einen Abzug könnten aber nicht festgelegt werden. Auf Privatpatienten in den staatlichen Kliniken könne nach Ansicht der Unterrichtsverwaltungen bei den Professoren der Medizin nicht verzichtet werden. Die Frage sei nicht entschieden worden, ob der Staat an diesen Privateinnahmen zu beteiligen sei.

4.) Emeritierung.

Ministerialrat Wüllenweber führte aus, daß nach Ansicht der Finanzverwaltungen in Zukunft die Emeritierung beseitigt werden solle; mindestens sei der Wegfall der Emeritierung notwendig, wenn der Professor vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze ausscheide; auch dürfte mit der Emeritierung nur das Gehalt und keine Nebenbezüge verbunden sein; die Zeit der Emeritierung dürfte in die pensionsfähige Dienstzeit nicht eingerechnet werden; die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen seien aus dem versorgungsfähigen Dienstehinkommen, nicht aus den Emeritenbezügen zu bemessen.

Prof. Dr. Tillmann verwies auf die Denkschrift des Verbandes der Deutschen Hochschulen über Sinn und Nutzen der Entpflichtung. Die Emeritierung sei traditionell eng verbunden mit der Stellung der Hochschulprofessoren. Sie bilde einen Ausgleich dafür, daß der Professor erst spät in feste Bezüge eintrete.

Prof. Dr. Aubin betonte, daß der Ersatz der Emeritierung durch die Pensionierung für den Staat viel kostspieliger sei. Die Emeriti seien oft lange Zeit noch in dem Lehrbetrieb der

Hochschulen tätig; Berufungen von Nachfolgern könnten infolge dieser Tätigkeit längere Zeit zurückgestellt werden. Für die Anziehungskraft der Hochschulen sei es von Bedeutung, wenn bekannte Gelehrte in dem Verzeichnis der Professoren weitergeführt würden. Bei den Geisteswissenschaften stehe der Gelehrte bei Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze oft in der höchsten geistigen Reife.

Ministerialrat Legat fragte an, ob die übrigen Länder sich der Regelung in Bayern anschließen könnten: Pensionierung wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit; nach dem 65. Lebensjahr Emeritierung auf Ansuchen, jedoch kein Rechtsanspruch. Die unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Ländern wirke sich bei Berufungsverhandlungen oft nachteilig aus.

Ministerialrat Wüllenweber betonte, daß durch das Pensionskürzungsgesetz die Emeritierung vielleicht auch schon für die derzeitigen Professoren abgeschafft werde. Heute stehe die Frage der Emeritierung an sich im übrigen nicht zur Debatte.

Prof. Dr. Aubin erwiderte auf eine Anfrage des Staatsrats Dr. Schultz, eine Umfrage habe ergeben, daß drei Viertel der Emeriti ihre Lehrstühle noch ein Semester und eine große Zahl noch 2–5 Jahre vertreten. Es sei auch zu beachten, daß bei der Pensionierung der Professor das Kolleggeld und einen Teil des Gehaltes verliere, also plötzlich eine schwere finanzielle Einbuße erleide; dies wirke sich bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vor dem 65. Lebensjahr besonders nachteilig aus.

Ministerialrat Legat wies darauf hin, daß auch die übrigen Beamten gegen die Folgen einer frühzeitigen Dienstunfähigkeit nicht geschützt seien.

Der Vorsitzende stellte als Ergebnis der Aussprache fest, daß vorbehaltlich einer grundsätzlichen Änderung der Emeritierung im Pensionskürzungsgesetz die Länder erwägen werden zu prüfen, ob sie sich der Regelung in Bayern anschließen können.

5.) Stellung der Hochschulassistenten.

Ministerialrat Legat führte aus, daß die derzeitigen Verhältnisse der Hochschulassistenten in den meisten Ländern nach dem Vorbilde Preußens geregelt seien. Die Assistenten seien Beamte mit aufsteigenden Gehältern. Eine Änderung dieses Systems sei angezeigt. Insbesondere sollten feste Bezüge eingeführt werden; auch könnten die Beziehungen des Staates zu den Assistenten gelockert und ein Verhältnis der Zahl der ordentlichen zu den außerordentlichen und Hilfsassistentenstellen hergestellt werden.

Ministerialrat Prof. Dr. Ulich erklärte, daß diese Frage sehr ernstlich zu prüfen sei. Bei der derzeitigen Regelung habe die Stellung des Assistenten den Charakter eines Durchgangspostens verloren; der Nachwuchs könne nicht einrücken. Die Assistenten seien bei den aufsteigenden Gehältern gegenüber vergleichbaren Posten in der Praxis zu hoch bezahlt. Die Festlegung der Gehälter auf eine bestimmte Summe sei schwierig wegen der verschiedenen Tätigkeit der Assistenten. Bei den Eingangsstellen könnten aber die Bezüge gesenkt werden. Dem Professor einen festen Betrag für die Anstellung von Assistenten zur Verfügung zu stellen, sei zweckmäßig.

Ministerialrat Dr. Löhlein vertrat die Ansicht, daß vor allem bei den Technischen Hochschulen die derzeitige Regelung zu beseitigen sei. Bei Bereitstellung fester Beträge an die einzelnen Abteilungen der Hochschule könne der Professor seine Assistenten selbst auswählen. Bei den Medizinern bestünden Schwierigkeiten für die Gewinnung von Assistenten wegen der Anwartschaft auf Zulassung zur Kassenbehandlung; diese Verhältnisse müßten beachtet werden.

Ministerialrat Wüllenweber fragte an, ob nicht die Dauer der Verwendung der Assistenten schon jetzt beschränkt sei.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband betonte, daß auch Preußen prüfen werde, ob eine Änderung möglich sei. Eine bindende Regelung könne augenblicklich nicht getroffen werden. Die Angelegenheit möge im Schriftverkehr weiter behandelt werden.

Ministerialrat Dr. Müller erklärte, daß auch Bayern sich an einer solchen Überprüfung gerne beteiligen werde. Preußen, dessen Beispiel in der derzeitigen Regelung die übrigen Länder gefolgt seien, müsse vorgehen. Daß die Verhältnisse der Assistenten, die Privatdozenten seien, und der klinischen Assistenten besonders zu behandeln seien, brauche wohl nicht besonders betont zu werden.

Ministerialrat Dr. Bauer stimmte diesen Ausführungen zu und wies darauf hin, daß schon jetzt die Assistentenstellen oft geteilt würden, auch ein Einrücken in den vollen Bezug manchmal erst nach längerer Verwendung erfolge. Über 3 Jahre würden Assistenten nur selten behalten.

Ministerialrat Dr. Thoma betonte die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung, damit die Assistenten nicht ein Land gegen das andere ausspielen können.

Der Vorsitzende stellte als Ergebnis der Aussprache fest, daß eine Änderung des bisher in bezug auf die Anstellung der Assistenten geltenden Systems erwünscht sei. Im einzelnen müßte die Angelegenheit im Schriftwechsel geklärt werden. Die Verhältnisse der Assistenten, die Privatdozenten seien, und der klinischen Assistenten müßten besonders behandelt werden.

6.) Aufstellung von Richtlinien für die Berufung von Professoren.

Ministerialrat Wüllenweber fragte an, ob die auf der Hochschulkonferenz in Blankenburg im Jahre 1925 aufgestellten Richtlinien für die Berufung von Hochschullehrern noch beachtet würden. Die Finanzverwaltungen würden ferner für sehr wesentlich erachten, daß die einzelnen Länder sich vor der Berufung verständigen und sich gegenseitig volle Aufklärung über die Gesamtbezüge des Professors geben, daß ein Mehrgebot dem Professor erst gemacht werden dürfe, wenn ein bestimmtes Angebot des berufenden Landes vorliege, daß Angebot und Gegenangebot auf einen prozentualen Höchstsatz beschränkt würden (z. B. 10:20 % des Grundgehaltes), daß die Karenzfrist für eine Berufung auf 3 Jahre erhöht werde, und daß dem Professor kein höheres Gehalt angeboten werden solle, wenn er durch den Ruf an eine größere Hochschule an sich höhere Gesamtbezüge erhalte.

Ministerialrat Dr. Müller betonte, daß die Unterrichtsverwaltungen von sich aus schon be-

strebt seien, mit möglichst geringem Aufwand einen Professor zu gewinnen, aber schematische Vereinbarungen hinsichtlich der finanziellen Seite könnten nicht getroffen werden, denn der Wettbewerb sei das Wesen der Berufung. Gegen eine vorherige Benachrichtigung des Herkunftslandes bestehe wohl kein Bedenken; schon jetzt werde volle Aufklärung über die Gesamtbezüge des Professors gegeben. Die Karenzfrist könne auf 3 Jahre erhöht werden, wenn Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen möglich seien.

Ministerialrat Decker führte weiter aus, eine Vereinbarung, dem Professor keine Erhöhung des Gehalts anzubieten, wenn er an eine größere Hochschule komme, sei praktisch nicht durchführbar. Die Tätigkeit an einer großen Universität bringe z. B. hinsichtlich der Prüfungen und Vorlesungen viele Unannehmlichkeiten mit sich. Die Einnahmen aus Vorlesungen könnten rasch fallen, wenn ein Lehrgebiet als Prüfungsfach gestrichen werde. Die Länder würden auch weiterhin auf möglichste Sparsamkeit bedacht sein, aber eine zielbewußte Hochschulpolitik könne nicht des Wettbewerbes bei den Berufungen entbehren.

Ministerialrat Legat vertrat die Ansicht, daß eine Begrenzung des Überbietens auch die kleineren Länder in den Stand setze, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Eine Beschränkung der Angebote der Länder würde auch die Ansprüche der Professoren zurückschrauben. Erwägenswert sei auch, dem Professor die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten aufzuerlegen, wenn er unter 5 Jahren einem Rufe folge.

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband erklärte, daß eine Begrenzung der Angebote nach Prozenten oder dergleichen den Niedergang der großen preußischen Hochschulen bedeute. Die erhöhten Kosten für den Lebensunterhalt, die Zersplitterung der Arbeitskraft in diesen Hochschulstädten erforderten eine entsprechende finanzielle Sicherung. Die vorherige Befragung des Herkunftslandes sei, abgesehen von Eilfällen, wohl möglich.

Prof. Dr. Aubin bezeichnete die Verpflichtung des Hochschulprofessors zum etwaigen Ersatz der Umzugskosten für unsittlich. Aus wissenschaftlichen Beweggründen könne der Professor schon nach kurzer Zeit gezwungen sein, die Hochschule zu verlassen.

Ministerialrat Dr. Thoma trat für die vorherige Verständigung der Länder bei Berufungen ein, zumal schon jetzt öfters in dieser Weise zwischen den Hochschulreferenten verfahren werde.

Regierungsdirektor Prof. Dr. von Wrochem bemerkte, daß die richtige Gruppierung in den Fakultäten die Gewinnung bestimmter Lehrkräfte notwendig mache; eine finanzielle Bindung im Angebot könne dabei nicht Platz greifen.

Der Vorsitzende stellte als Ergebnis der Aussprache fest, daß die Hochschulländer folgender Erweiterung der Blankenburger Richtlinien wohl zustimmen könnten: Die an die Hochschulreferenten ergehende Nachricht über Berufungsfälle soll regelmäßig vor der Berufung erfolgen; das Herkunftsland soll dem Professor ein Gegenangebot erst machen, wenn ein festes Angebot des berufenden Landes vorliegt; die Karenzfrist für eine Berufung soll 3 Jahre betragen. Diese Punkte würden innerhalb der Hochschulkonferenz gemäß der Geschäftsordnung erledigt. Die Finanzverwaltungen würden von dem Ergebnis verständigt. Nicht zustimmen könnten die Unterrichtsverwaltungen einer prozentualen Begrenzung

des Angebotes und Gegenangebotes und einer Vereinbarung, daß ein Angebot unterbleiben solle, wenn der Professor durch den Ruf an eine größere Hochschule zwangsläufig höhere Gesamtbezüge erhalte.

Nachdem nochmals die Vertraulichkeit der Beratungen betont war und die Vertreter der Hochschulen zugesagt hatten, nur über den allgemeinen Eindruck des Verlaufs der Besprechung in ihren Kreisen zu berichten, schloß der Vorsitzende die Tagung mit Dankesworten für die rege Beteiligung an der Aussprache.

**14 b. Anlage zum Protokoll der außerordentlichen Hochschulkonferenz in Berlin.
Berlin, 25. August 1931.**

*Ausfertigung, ungez.; maschinenschriftlicher Durchschlag.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 4, Bl. 291–292.*

Nach den Kürzungsmaßnahmen und unter weiterem Sparzwang einigt man sich darauf, dass künftig Angebote zu Berufungen keine höheren Gesamtbezüge beinhalten werden, wovon nur Berlin, München und Leipzig ausgenommen sind. Auch die Kolleggeldgarantien werden begrenzt. Jüngere Gelehrte sollen vermehrt auf Ordinariate berufen werden.

Vgl. Einleitung, S. 14.

1) Bei Berufungen innerhalb der deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen wird in Zukunft das Angebot der berufenden Unterrichtsverwaltung keine Verbesserung der Gesamtbezüge des betreffenden Professors enthalten, soweit es sich nicht um die Universitäten Berlin, München und Leipzig handelt.

Ein etwaiger Ausgleich ganz besonders unterschiedlicher Wohnungsverhältnisse bleibt zulässig. Darüber hinausgehende Ausnahmefälle bedürfen des wechselseitigen Einverständnisses der beteiligten Länder.

Bei Berufungen von einer der drei Universitäten Berlin, München, Leipzig an die andere gelten die gleichen Grundsätze.

Bei der Feststellung etwaiger Honorargarantien, deren Bewilligung in Zukunft nach Möglichkeit eingeschränkt wird, soll in der Regel das tatsächliche Einkommen zum Maßstab genommen werden und jedenfalls ein etwaiger Zusatz zum tatsächlichen Einkommen den Betrag von 4.000 RM nicht übersteigen.

Auch Ausnahmefälle hinsichtlich der Honorargarantien bedürfen der Übereinstimmung der beteiligten Länder.

2) An den Universitäten beträgt die Höchstgrenze aus Kollegeldeinnahmen für neu zu berufende Professoren, die nicht in anderen Ländern bereits höhere Einnahmen aus Vorlesungen und Übungen gehabt haben, 25.000 RM jährlich.

Ausnahmen sind nur bei Berufungen aus der Wirtschaft oder bei Angeboten von ihr zulässig, sofern sie hervorragende Gelehrte betreffen.

3) Bei Berufungen auf planmäßige Lehrstühle in den Universitäten werden in Zukunft jüngere Gelehrte nach Möglichkeit in stärkerem Maße als bisher berücksichtigt.

4) Bei der erstmaligen Berufung auf ein Ordinariat der Universitäten wird das Gehalt stets nach der Anfangsstufe der Gehaltsskala bemessen werden, sofern nicht eine vorhergehende pensionsfähige Stellung des betreffenden Gelehrten eine andere Regelung unvermeidbar macht.

5) Der planmäßige Extraordinarius wird bei der Berufung auf ein Ordinariat in die nächst höhere Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren eingereiht, sofern nicht die bisherigen Kollegeldeinnahmen eine andere Regelung notwendig machen.

6) Der Anteil der Professoren am Kolleggeld beträgt an den deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen in Zukunft nur 3 RM für die normale Vorlesungsstunde und nur noch 4 RM für die Vorlesungsstunde mit besonderem Aufwand. Es ergeben sich dadurch beträchtliche Mehreinnahmen für die einzelnen Hochschulländer.

7) Angesichts der eben erwähnten einschneidenden Maßnahmen zur Kürzung der Kollegeldeinnahmen der Professoren um $\frac{1}{5}$ und des bereits in verschiedenen Hochschulländern durchgeführten Honorarabzugsverfahrens, das eine schwere Beunruhigung in der Professorenenschaft gezeigt hat, halten es die Vertreter der Hochschulländer für untragbar, wenn zu den schon vorgenommenen und soeben vorgeschlagenen Verkürzungen der Gesamtbezüge die Hochschulprofessoren noch als einzelner Berufsstand im Unterschied zu der überwiegenden Zahl anderer Beamtenkategorien einer weiteren drückenden Belastung ausgesetzt würden, wie sie eine Senkung der festen Gehaltsbezüge in irgendeiner Form darstellte. Die Vertreter der Hochschulländer glauben mit größtem Ernst darauf hinweisen zu sollen, daß die staats- und hochschulpolitische Lage gebieterisch eine Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte verlangt.

8) Daß im übrigen noch weitere Einsparungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens möglich und durch organisatorische Maßnahmen erreichbar sind, wird von den Referenten der Hochschulverwaltungen nicht verkannt. Indessen müssen diese Fragen einer besonderen Prüfung innerhalb der einzelnen Hochschulländer und zwischen ihnen vorbehalten bleiben.

**15. Schreiben des Ministerialrats im Württembergischen Kultministerium,
Karl Bauer, an den Ministerialrat im Sächsischen Ministerium für Volksbildung,
Robert Ulich.**

Stuttgart, 19. November 1932.

Ausfertigung, gez. Bauer; metallographierte Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 34 Bd. 4, Bl. 428–429.

Mitteilung der Ergebnisse der Besprechung zwischen deutschen und Schweizer Hochschulreferenten am 5. November 1932 in Stuttgart. Künftig sollen Schweizer Vertreter an den Hochschulkonferenzen als Gäste teilnehmen und gemeinsame Fragen besprochen werden.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Auf der Hochschulkonferenz in Dresden ist vereinbart worden¹, daß über die Beteiligung der deutsch-schweizerischen Hochschulverwaltungen an der Hochschulkonferenz zunächst eine Aussprache zwischen den Schweizer Vertretern und Vertretern der Hochschulkonferenz stattfinden solle. Diese Besprechung hat am 5. dieses Monats in Stuttgart stattgefunden. Es haben an ihr teilgenommen:

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband, Berlin,

Ministerialrat Decker, München,

Ministerialrat Dr. Bauer, Stuttgart.

Von Schweizer Hochschulverwaltungen waren erschienen:

Regierungsrat Dr. Hauser, Basel, vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt,

Regierungsrat Dr. Wettstein, Zürich, von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,

Regierungsrat Dr. Rudolf, Bern, von der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern.

Der Vertreter der Universität Freiburg in der Schweiz, der ebenfalls an der Besprechung teilnehmen wollte, konnte nicht teilnehmen, da er kurz vorher von seinem Amt zurückgetreten ist.

Beim Eidgenössischen Departement des Innern (Bundesrat Dr. Meyer in Bern), das für die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich zuständig ist, ist die Frage der Beteiligung noch nicht genügend geklärt.

Die Aussprache mit den Schweizer Herrn war offen und vertrauensvoll. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß mit den Herrn eine angenehme Zusammenarbeit möglich wäre. Wir haben ihnen die Vereinbarung, die zwischen dem Reich und den deutschen Hochschulstaaten besteht, mitgeteilt, ebenso die Tagesordnung der letzten Hochschulkonferenz,

¹ Das Protokoll dieser Konferenz vom 15.16.7.1932 in der Akte, Bl. 432–448, hier TOP 1, Bl. 434 f.

ferner einen Auszug aus den wichtigsten Vereinbarungen der Hochschulkonferenzen der letzten Jahre.

Von den Schweizer Herrn wurde einmütig der Wunsch ausgesprochen, an den Hochschulkonferenzen künftig teilnehmen zu dürfen. Sie teilten mit, daß die Schweizer Hochschulverwaltungen kein ähnliches Organ wie die Hochschulkonferenz besäßen, ab und zu würden Fragen der Hochschulverwaltung bei Zusammenkünften der Direktoren des Unterrichtswesens behandelt. Sie machten ferner darauf aufmerksam, daß es bei den Unterrichtsverwaltungen in der Schweiz keine Berichterstatter in unserem Sinne gäbe, daß sie selbst die verantwortlichen Leiter der Hochschulverwaltung seien (die aber für ihre Entscheidung grundsätzlich die Zustimmung ihrer Kantonsvertretung bedürften), daß sie aber den Wunsch hätten, selbst an den gemeinsamen Besprechungen teilzunehmen.

Regierungsrat Hauser, Basel, der bisher die Verhandlungen geführt hat, erklärte, daß auch die Verwaltung der Universität Freiburg Wert darauf lege, an den Verhandlungen teilzunehmen, das gleiche gelte für die Verwaltung der Eidgenössischen Hochschule in Zürich. Wegen der Kürze der Zeit hätten gewisse Vorfragen nicht geklärt werden können, er zweifle jedoch nicht daran, daß auf Grund dieser Besprechung auch die Eidgenössische Hochschulverwaltung Wert darauf lege, sich zu beteiligen.

Regierungsrat Rudolf, Bern, warf die Frage der Beteiligung der welschschweizerischen Verwaltungen auf, auf die Bern als zweisprachiges Land Rücksicht nehmen müsse. Er würde es begrüßen, wenn auch die Welschschweizer teilnehmen könnten. Vielleicht führe die Beteiligung an der Deutschen Hochschulkonferenz zu einer ähnlichen Einrichtung in der Schweiz und es wäre dann möglich, daß sämtliche Schweizer Hochschulverwaltungen ei-
nen Vertreter zur Deutschen Hochschulkonferenz entsenden würden. Er wurde jedoch gebeten, diese Frage nicht weiter zu verfolgen und sich zunächst auf die Beteiligung der deutschen Schweiz zu beschränken. Die Beteiligung der Welschschweizer könne für später offengehalten werden. Die Schweizer Herrn waren hiermit einverstanden.

Auf der Besprechung wurde folgendes vereinbart vorbehaltlich der Zustimmung sämtlicher Vertreter der Hochschulkonferenz:

1. Die Vertreter der Hochschulverwaltungen von Basel, Bern und Zürich werden als Gäste an der nächsten Hochschulkonferenz teilnehmen.
2. Für die Teilnahme der Schweizer Vertreter wird eine besondere Tagesordnung aufgestellt, welche diejenigen Gegenstände enthält, die von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung und daher auch für die nicht reichsdeutschen Vertreter von Wert sind.
3. Die Beteiligung der Verwaltungen der Universität Freiburg und der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich ist deren Vertretern freigestellt. Herr Regierungsrat Dr. Hauser in Basel wird wie bisher die Vermittlung mit diesen übernehmen.
4. Außer der persönlichen Teilnahme an der Hochschulkonferenz wird den Schweizer Herrn auch der schriftliche Verkehr, wie er bisher zwischen den Hochschul-Berichterstattern üblich ist, offengehalten.
5. Die Beteiligung der Verwaltungen der welschschweizer Hochschulen wird offengelassen.

6. Die Schweizer Vertreter werden sich bis zur nächsten Hochschulkonferenz schlüssig machen, ob sie den wichtigsten bisherigen Vereinbarungen der deutschen Hochschulverwaltungen, insbesondere über das Berufungswesen, beitreten können. Auch haben sie sich das Recht erbeten, schon zur nächsten Hochschulkonferenz Behandlungsgegenstände anzumelden (z. B. gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse).

Ich beehre mich, Ihnen im Auftrag des in Dresden eingesetzten Ausschusses hiervon Kenntnis zu geben. Eine Abschrift dieses Schreibens ist den übrigen Herrn Hochschul-Berichterstattern zugegangen mit der Bitte, ihre Zustimmung zu diesen Vorschlägen an Sie zu richten.

Falls alle Länder zustimmen, bitte ich Sie, die Vereinbarung als Beschluß der Hochschulkonferenz zu betrachten und sie den Vertretern von Basel, Bern und Zürich mitzuteilen. Herr Regierungsrat Hauser in Basel hat es übernommen, die Mitteilung an die Verwaltungen der Universität Freiburg und der Eidgenössischen Technischen Hochschule weiterzuleiten.

Mit der Mitteilung über die Vereinbarung an die Schweizer Herrn bitte ich, diesen auch die Anschriften der Hochschul-Berichterstatter mitzuteilen.

Bei der Festsetzung der Tagesordnung für die Hochschulkonferenz 1933 wäre eine besondere Tagesordnung für die gemeinsame Beratung mit den Schweizer Herrn aufzustellen und es wäre für diese Beratung der zweite Tag der Konferenz vorzusehen.²

2 Mit Schreiben vom 6.3.1933 (Bl. 463 der Akte) teilte Ulich mit, dass alle Hochschulverwaltungen der Vereinbarung zugestimmt hätten und sie damit gültig sei. An der (vorletzten) Hochschulkonferenz am 10.5.1933 in Berlin nahmen ausweislich des Protokolls (Bl. 486–496) aber keine Schweizer Vertreter teil.

16 a. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Finanzminister**Albert Südekum.****Berlin, 30. Juli 1919.***Ausfertigung, gez. i. A. Naumann.**GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6536, n. f.*

Gesichtspunkte bei der Anmeldung neuer Professuren zum Etat 1920. Aufwendungen für die Wissenschaften sind realiter Zukunftsinvestitionen; insbesondere für die Landwirtschaft, die Volkswirtschaft und Medizin sind neue Stellen nötig, weniger für Geisteswissenschaften.

Vgl. Einleitung, S. 9.

Die besonderen Umstände, unter denen die Verhandlungen über die Gestaltung des nächstjährigen Staatshaushaltsetats geführt werden, lassen es mir angezeigt erscheinen, Euer Hochwohlgeboren zusammenfassend die Gesichtspunkte mitzuteilen, von denen ich diesmal bei der Anmeldung neuer Lehrstühle an den Universitäten ausgegangen bin.

Mehr denn je hat auch für mich die Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Notlage des Staates hierbei bestimmend sein müssen. Zahlreiche, aus klar erkannten Bedürfnissen entsprungene Anträge der Fakultäten, viele seit einer Reihe von Jahren noch vor Beginn des Krieges immer wiederholte Gesuche, habe ich aus diesem Grunde von vornherein, wenn auch nur mit großen Bedenken, zurückgestellt. Aber diese Rücksichten finden ihre Grenze an der Erkenntnis, daß, wenn Deutschland auch auf kulturellem Gebiet leistungsunfähig wird und aus dem internationalen Wettbewerb verdrängt wird, dies für die Gesamtheit des deutschen Volkes, für seine geistige Entwicklung wie sein politisches und wirtschaftliches Fortkommen, einen Schaden bedeutet, der nicht mehr gutzumachen sein würde. Jede Aufwendung, die der Staat für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Wissenschaft macht, ist in Wahrheit auch eine wirtschaftlich werbende Kapitalanlage. Eine etwa für andere Verwaltungszweige noch erträgliche Sparsamkeitspolitik gleichförmig auf kulturelle Gebiete angewendet, würde deshalb mittelbar zur weiteren wirtschaftlichen Verschuldung beitragen. Bei dem Sturz aller deutschen Werte hat, wie wir noch hoffen dürfen, wenigstens die deutsche Wissenschaft ihren Kredit aufrechterhalten, obwohl auch hier auf vielen Gebieten, wie etwa in den verschiedenen Anwendungszweigen der Chemie, im Ausland eine bedrohliche Konkurrenz entstanden ist. Die deutsche Wissenschaft wird jedenfalls den ersten Pfeiler der Brücke erbauen, die Deutschland wieder mit der außerdeutschen Welt in Verbindung bringen wird.

Wenn ich von diesem Gesichtspunkt aus für eine ganze Reihe von Fächern der rein geistigen Wissenschaften Anträge hätte stellen müssen, so habe ich mich jedoch fast ganz auf Disziplinen beschränkt, die unserem Volk in seiner Gesamtheit auch unmittelbar schon zugute kommen, insofern sie dringenden praktischen Bedürfnissen entspringen. In erster Linie sind es hierbei Interessen der Landwirtschaft, die berechtigten Anspruch auf Erfüllung

haben. Weit mehr als früher sind wir auf unsere eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse angewiesen, und deshalb muß auch die Unterrichtsverwaltung alles tun, um die Ausbildung der Landwirte zu vertiefen. Von den drei großen landwirtschaftlichen Fächern: Betriebslehre, Tierzucht und Pflanzenbau sind auch jetzt noch nicht alle an jeder Universität mit einem Ordinariat vertreten. Dieses Versäumnis muß jetzt unbedingt nachgeholt werden, wenn ich bei dem jetzt sich abspielenden, wie bei jedem künftigen Personalwechsel erstklassige Kräfte soll gewinnen können. Daß die Betriebslehre noch jetzt, wie in Göttingen¹, überhaupt nur durch einen außeramtlichen Dozenten vertreten wird, geht meines Erachtens nicht mehr an. Aus den besonderen Bedürfnissen der durch die Losreißung Westpreußens und die politische Gestaltung ihres Hinterlandes eingeschnürten, für die Ernährung Deutschlands dennoch unentbehrlichen Provinz Ostpreußen erklärt sich der Antrag auf Errichtung einer etatsmäßigen Stelle für Maschinenkunde².

Die Anträge zugunsten einer besseren Vertretung der Volkswirtschaft beschränken sich ungeachtet der jetzt besonders betonten Bedeutung dieses Fachs auf wenige Fälle, sind aber desto dringlicher. Ich muß mir die Einbringung weiterer Anträge für den Fall vorbehalten, daß die von der Reichsfinanzverwaltung geplanten Änderungen in der Vorbildung der neuen Reichsfinanzbeamten eine weitere Ausgestaltung des volkswirtschaftlichen, insbesondere des finanzwissenschaftlichen Unterrichts notwendig machen.

Auf medizinischem Gebiet sind eine Reihe von Versäumnissen früherer Zeit auszugleichen. Das gilt besonders von der Kinderheilkunde, der Dermatologie und der Zahnheilkunde. Ich werde bei der Begründung der diesbezüglichen Anmeldungen nähere Ausführungen hierzu machen und beschränke mich deshalb hier mit diesem kurzen Hinweis auf die unumgängliche Notwendigkeit durchgreifender Maßnahmen. Die Anmeldung von zwei Stellen für gerichtliche Medizin rechtfertigt sich aus dem Ergebnis der vor kurzem geführten Verhandlungen unserer und des Referenten des Ministeriums des Innern. Für die Universität in Berlin habe ich Euer Hochwohlgeboren Zustimmung für mehrere Stellen erbeten, für die ich Ihr besonderes Interesse voraussetzen zu können glaube, zumal die Landesversammlung die Berücksichtigung ihrer gleichgerichteten Wünsche in besonderen Beschlüssen verlangt hat.

Für die rein geisteswissenschaftlichen Fächer erbitte ich nur wenige neue Stellen, diese jedoch in der Erwartung, daß Euer Hochwohlgeboren, meiner vorstehend angedeuteten Stellungnahme folgend, Einschränkungen nicht vornehmen werden.

1 *Randbemerkung:* Ord[inariat] zugestanden.

2 *Randbemerkung:* Extraordinariat zugestanden.

**16 b. Schreiben des Finanzministers Albert Südekum an Kultusminister
Konrad Haenisch.**

Berlin, 26. August 1919.

Ausfertigung, gez. Südekum.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 10, Bl. 270–271.

Wegen Finanznot sind neue Beamtenstellen per Etat 1920 unmöglich; alle Verwaltungen, auch die Wissenschaftsverwaltung, müssen sich bei Ausgaben beschränken; mit der bis in den Krieg bewilligten höheren Personalstärke ist während der jetzigen Notzeit auszukommen.

Vgl. Einleitung, S. 11.

Auf das gefällige Schreiben vom 30. vorigen Monats U I 1726, betreffend die Anmeldung neuer Universitätsprofessuren für den Staatshaushaltsplan 1920.

In meinem Schreiben vom 7. dieses Monats – I 16089 – habe ich unter näherer Kennzeichnung der verzweifelten Lage der preußischen Staatsfinanzen erneut die unbedingte Notwendigkeit betont, zur Vermeidung eines Zusammenbruchs des Staatswesens alle Ausgaben auf das äußerste zu beschränken. Dementsprechend ist meinerseits im Hinblick auf die Gestaltung des nächstjährigen Staatshaushaltsplans auch bereits speziell dahin Stellung genommen, daß ich Anträgen auf Schaffung neuer Beamtenstellen nicht würde entgegenkommen können. Dies muß grundsätzlich auch für Wünsche nach neuen Universitätsprofessuren und für die Umwandlung von Extraordinariaten in Ordinariate gleichmäßig gelten. Wenn zur Unterstützung solcher Wünsche in dem gefälligen Schreiben vom 30. vorigen Monats hervorgehoben wird, daß jede für die Wissenschaft gemachte Aufwendung in Wahrheit eine werbende Kapitalanlage sei und deshalb eine für andere Verwaltungszweige noch erträgliche Sparsamkeitspolitik sich auf kulturelle Gebiete nicht ohne weitere Schädigung des Volksganzen anwenden lasse, sogar mittelbar zur weiteren wirtschaftlichen Verschuldung beitragen würde, so kann ich eine solche Sonderstellung für die Unterrichtsverwaltung nicht gelten lassen. Auch seitens anderer Verwaltungen gehen fortgesetzt neue Anforderungen ein, in denen die allgemeine Notlage ausdrücklich anerkannt, für Zwecke der verschiedensten Art mit ähnlicher Begründung indessen eine Vorzugsbehandlung in Anspruch genommen wird. In diesem Begehren und in dem Glauben, einzelne Verwaltungen der notwendigen Rückwirkung der langen Dauer und des unglücklichen Ausgangs des Krieges entziehen zu können, liegt eine völlige Verkenning des unerbittlichen Zwangs der Verhältnisse. Die unerläßliche Beschränkung des Staatshaushalts kann nur dadurch erreicht werden, daß bei allen Ressorts die in meinem Schreiben vom 5. dieses Monats bezeichneten Grundsätze gleichmäßig zur Durchführung gelangen und gegenüber dem bisherigen Umfange alle Ausgaben wesentlich eingeschränkt werden.

Hiernach kann ich nur ergebenst ersuchen, von den beabsichtigten Etatsanmeldungen für neue Universitätsprofessuren im allgemeinen absehen zu wollen. Dabei vermag meines Erachtens die im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege zugestandene stärkere Vermehrung der Lehrstühle an den Universitäten in Verbindung mit den auch noch während des Kriegs insbesondere für die Förderung der Auslandsstudien bewilligten Lehrstellen sehr wohl die Erwartung zu rechtfertigen, daß eine besondere Schädigung gerade der Wissenschaft während der Zeit der Not nicht zu befürchten sein wird.

**17. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Finanzminister
Albert Südekum.**

Berlin, 31. Dezember 1919.

Ausfertigung, gez. i. V. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6536, n. f.

*Bitte um Bewilligung dreier bei den Etatverhandlungen abgelehnter neuer Professuren, dreier
Ergänzungsprofessuren anstelle ihre Emeritierung verweigernder alter Gelehrter und von
100.000 M zur Remuneration von Lehraufträgen.*

Vgl. Einleitung, S. 21.

Bei den diesjährigen kommissarischen Etatsverhandlungen hat Euer Hochwohlgeboren Herr Kommissar eine Reihe von Universitätsprofessuren abgelehnt, an deren Bewilligung mir besonders gelegen war. Ich habe im allgemeinen das unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen weitgehende Entgegenkommen der Finanzverwaltung mit aufrichtigem Dank begrüßt und bitte dennoch von neuem, wohlwollend zu prüfen, ob sich die Bewilligung einiger der abgelehnten Stellen nicht doch noch ermöglichen läßt. Es handelt sich dabei um drei Lehrstühle, deren Errichtung für die Ausbildung unseres juristischen und volkswirtschaftlichen Nachwuchses mir unbedingt notwendig erscheint.

Für die Universität Breslau hatte ich ein Extraordinariat für Volkswirtschaftslehre¹ erbeten und für die Universität Bonn einen Lehrstuhl für Statistik². Beide Stellen halte ich für eine zweckmäßige Ausbildung unserer jungen Juristen und Volkswirtschaftler für unentbehrlich. Zusehends haben sich in letzter Zeit die bisher schon sehr schwierigen Aussichten für eine Anstellung der Juristen im Staatsdienst weiter verschlechtert. Von den jetzt studierenden zahlreichen Juristen wird der bei weitem größte Teil im Staatsdienst keine

1 *Randbemerkung:* zugestand[en].

2 *Randbemerkung:* abgel[ehnt].

Anstellung finden und sich der Privatwirtschaft zuwenden müssen. Gerade dieser Teil der Studierenden wird aber stark empfinden, daß zur Zeit an den Universitäten keine Möglichkeit besteht, sich für die Privatwirtschaft vorzubilden. In den üblichen volkswirtschaftlichen Vorlesungen erhalten sie z. B. nur eine ganz allgemeine Einführung in das Bank- und Industriegewesen und sie hören so gut wie nichts von Statistik. Es ist meines Erachtens Pflicht der Staatsregierung, dafür zu sorgen, daß wenigstens an einzelnen, für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Universitäten eine bessere Ausbildung in diesen Wissenszweigen geboten wird. Auch im Interesse der Heranbildung eines Nachwuchses für die Vertretung der Privatwirtschaft an den preußischen Hochschulen ist die allmähliche Begründung einiger privatwirtschaftlicher Lehrstühle durchaus erforderlich. Schon jetzt ergeben sich bei Berufung von Professoren für Privatwirtschaftslehre (zur Zeit z. B. gelegentlich einer Vakanz in Köln) bei der ganz beschränkten Zahl von Anwärtern Schwierigkeiten. Schließlich wird es auch den privatwirtschaftlichen Unternehmungen selbst sehr zugute kommen, wenn ihnen in Zukunft ein juristisch und wirtschaftlich gleich vorgebildetes Material von den Universitäten zugeführt wird.

In allem Wesentlichen treffen diese Gründe auch für meine Bitte um Bewilligung eines Lehrstuhls für Statistik in Bonn zu. Ich habe bereits früher dargelegt, von welchem schwerwiegendem Einfluß das Fehlen genügend vorgebildeter Statistiker in der Volkswirtschaft gewesen ist. Das gleiche Bedürfnis zeigt sich, je länger desto dringender, in den privatwirtschaftlichen Betrieben. Angesichts der Schwierigkeiten, die dem Erstarken unserer gesamten Wirtschaft entgegenstehen, darf meines Erachtens die Staatsregierung nichts unversucht lassen, um durch bessere Vorbildung der im Wirtschaftsleben sich künftig betätigenden Kräfte das ihrige zur Beförderung unseres Wirtschaftslebens zu tun. Ich bitte deshalb dringend, diese Hilfe nicht versagen zu wollen.

Bei Ablehnung der von mir für die Universität Münster erbetenen Abteilungsvorsteherstelle für das Staatswissenschaftliche Institut ist namentlich geltend gemacht worden, daß mit Bewilligung einer solchen Stelle eine neue Kategorie wissenschaftlicher Stellen geschaffen werden würde. Ich darf hierzu bemerken, daß es sich zum Teil allerdings darum handelt, für Prof. Plenge, der bei dem außerordentlich starken Andrang von Studierenden zu seinem Institut (im letzten Zwischensemester zählte das Institut 557 Teilnehmer) durch die Verwaltungsgeschäfte übermäßig in Anspruch genommen wird, in dieser Richtung eine Entlastung zu schaffen. Daneben soll jedoch der Inhaber der neuen Stelle auch wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Plenge sein, der ihm die Vertretung besonderer, namentlich auf das Praktische hinweisender Wissenszweige übertragen will, so Industrielehre und Industrierecht, Arbeiterfrage und Sozialpolitik, Kredit- und Bankwesen und dergleichen. In Anbetracht dessen schlage ich vor, die erbetene Stelle als Extraordinariat einzurichten. Die Gewährung dieser Stelle würde sich durch die auch der Finanzverwaltung bekannten besonderen Verhältnisse des staatswissenschaftlichen Studiums in Münster gegenüber den anderen Universitäten wohl vertreten lassen. Andererseits bedarf es durchaus einer etatmäßigen Stelle, weil es sonst ausgeschlossen ist, für die Dauer eine geeignete, wissenschaftlich

vorgebildete Persönlichkeit aus der Praxis zu gewinnen. Ich bitte deshalb wiederholt um Zustimmung zu meinem Antrage.

Von allgemeinerer Bedeutung war die Erklärung Euer Hochwohlgeboren Herrn Kommissars, das bei der jetzigen Finanzlage grundsätzlich keine Ergänzungsprofessuren bewilligt werden sollen. Für das Etatsjahr 1920 handelt es sich hierbei um solche Stellen für die Professoren Sachau und Schottky in Berlin und den Prof. Pietsch in Greifswald³, der seine Zustimmung zu seiner Emeritierung schließlich verweigert hat. Gerade dieser Umstand, das ich rechtlich keine Mittel habe, um Professoren auch gegen ihren Willen zu emeritieren, läßt es mir unbedingt notwendig erscheinen, an der seit langem geübten Praxis, in solchen Fällen Ergänzungsprofessuren zu ernennen, festzuhalten. Mehr denn je muß ich jetzt darauf bedacht sein, abständige Professoren aus dem Universitätsunterricht auszuschalten. Dies würde mir, solange eine Altersgrenze für Professoren noch nicht eingeführt ist, in Zukunft unmöglich gemacht, wenn Euer Hochwohlgeboren meiner Bitte um Ergänzungsprofessuren nicht zustimmen würden. Ich hoffe, nach diesen Darlegungen auf diese Zustimmung mit Sicherheit rechnen zu dürfen.

Lebhaft habe ich bedauert, daß meinem Antrage auf Erhöhung des Fonds Kap. 119 Tit. 13a um 100.000 M nur zur Hälfte stattgegeben werden soll. Ich darf zur Begründung meiner Bitte um nachträgliche Bewilligung⁴ der zweiten 50.000 M zunächst nochmals auf die in meinem Anmeldungsschreiben dargelegten Gründe Bezug nehmen. Aus der in der Anlage⁵ beigefügten Zusammenstellung der Remunerationen für Lehraufträge bitte ich aber auch zu ersehen, in welchem geringem Maße der bisherige Stand des Fonds mir die Remuneration von Lehraufträgen ermöglicht hat. Die Zahl von 44 mit solchen Lehraufträgen bedachter Privatdozenten ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Privatdozenten (755) verschwindend gering. Sie schafft nicht im entferntesten auch nur den Bedürftigsten von ihnen die Sicherung, die der von allen Parteien des Landtags in der letzten Session angenommene Antrag Nr. 1386 anstrebt. Die geringe Höhe des Fonds würde aber auch nach der sachlichen Seite bei seiner Erhöhung nur um 50.000 M keinesfalls gestatten, die durch die etatmäßigen Stellen nicht gedeckten unterrichtlichen Bedürfnisse einigermaßen zu befriedigen. Ich muß deshalb ganz besonderes Gewicht darauf legen, daß meinem Antrage in vollem Umfang entsprochen wird, und bitte wiederholt recht dringend darum, ihm nicht entgegen zu sein.

3 *Randbemerkung zu diesen drei Stellen:* abgelehnt.

4 *Randbemerkung:* 75.000 M zugest[immt].

5 *Folgt auf separatem Blatt.*

Zusammenstellung der Remunerationen für Lehraufträge

Universität	Privatdozenten			Extraordinarien			Sonstige Dozenten		
	Anzahl	Betrag	Durchschn.	Anzahl	Betrag	Durchschn.	Anzahl	Betrag	Durchschn.
Berlin	17	23.700	1.400	6	13.900	2.317	4	6.500	1.625
Bonn	2	3.500	1.750	2	6.169	3.085	1	1.200	1.200
Breslau	3	3.400	1.133	1	2.000	2.000	2	3.500	1.750
Göttingen	2	3.000	1.500	5	9.800	1.980	2	1.800	900
Greifswald	-	-	-	3	8.000	2.667	-	-	-
Halle	3	4.700	1.567	3	7.800	2.600	2	4.000	2.000
Kiel	2	4.000	2.000	1	2.000	2.000	3	4.200	1.400
Königsberg	6	8.500	1.417	2	3.200	1.600	-	-	-
Marburg	5	6.600	1.320	1	3.000	3.000	1	1.500	1.500
Münster	4	6.200	1.550	2	6.300	3.150	4	4.000	1.000
[Summe]	44	63.600	1.445	26	62.169	2.391	19	26.700	1.405

Zusammen

a) Privatdozenten	44	63.600	1.445
b) Extradordinarien	26	62.169	2.391
c) Sonstige Dozenten	19	26.700	1.405
[Summe]	89	152.469	1.713

18. Aus dem Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Finanzminister

Hermann Lüdemann.

Berlin, 7. Januar 1921.

Ausfertigung, gez. i. V. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6537, n. f.

Der Forderung des Finanzministeriums, freiwerdende Dozentenstellen nicht neu zu besetzen, ist nur unter Berücksichtigung der disziplinierten Lage vor Ort nachzukommen. Die Umwandlung von Extraordinariaten in Ordinariate muss weitergehen, weil z. B. der Göttinger Extraordinarius für technische Physik Prandtl sonst Göttingen verliesse. Unabdingbar sind die lange versprochene Professur für westeuropäische Geschichte und die von den Katholiken geforderte Professur für katholische Religionswissenschaft in Berlin sowie zwei neue Lehrstühle für Volkswirtschaft in Halle und Göttingen. Für die Bildungsreform zentral wichtige Lehrstühle für Pädagogik sind mindestens in Göttingen und Münster sofort nötig. Als Kompensation für drei neue Professuren in Berlin sollen zwei Stellen in Bonn und Königsberg künftig wegfallen.

Vgl. Einleitung, S. 11, 17 und 98.

Der Ausgang der kommissarischen Beratungen über den neuen Universitätshaushalt nötigt mich zu meinem Bedauern, auf mehrere dabei von den Kommissaren Euer Hochwohlgebornen zur Sprache gebrachte Fragen zurückzukommen.

Alle Erklärungen Ihrer Herrn Vertreter waren von der Überzeugung getragen, daß nur solche Neuforderungen bewilligt werden könnten, die Lebensnotwendigkeiten des Staates darstellen. Ich nehme an, daß dieser Gesichtspunkt von der Finanzverwaltung auch für alle andern Ressorts maßgebend sein wird, daß namentlich – wie das nach der Versicherung der Herren Finanzkommissare bei der Behandlung der Universitätsangelegenheiten geschehen mußte – bei jedem Beamtenwechsel in gleicher Weise der bündige Nachweis geliefert werden muß, daß die von den Beamten bekleidete Stelle unbedingt aufrechterhalten werden müsse. Ich nehme das an, obwohl die mit einem solchen Verfahren verbundenen Schwierigkeiten ungeheuer sein dürften. Dennoch scheint es mir unumgänglich notwendig, nachdrücklich zu betonen, daß es nicht angeht, Verhältnisse, die vielleicht bei der Beamtenschaft im allgemeinen möglich sind, ohne weiteres auf die Hochschullehrerschaft zu übertragen. Neben wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten gibt es auch geistige Lebensnotwendigkeiten eines Berufes, deren unsachgemäße Behandlung von schwerwiegendsten Folgen nicht nur für eine einzelne Wissenschaft oder eine einzelne Hochschule sein müßte, die vielmehr für die Geltung und Entwicklung der ganzen geistigen Kultur unersetzbaren Schaden zur Folge haben würde. Zu dieser Feststellung veranlaßt mich die völlig unerwartete Forderung, daß künftig keine vakante Professur wieder besetzt werden dürfe, bevor nicht genau geprüft worden sei, ob dieser Professor wirklich noch notwendig sei.

[...]

In einigen der von den Herren Kommissaren Euer Hochwohlgeboren beanstandet gebliebenen Fälle kann ich allerdings schon heute sagen, daß ich in ein Aufgeben dieser Lehrstühle nicht willigen kann. In einem besonders auffälligen Fall möchte ich nur an die mündliche Darlegung meiner Kommissare erinnern, mit der sie der Auffassung begegnen mußten, als sei im Rahmen einer einheitlichen orientalischen Wissenschaft eine assyriologische Professur entbehrlich, weil zugleich ein Arabist an derselben Hochschule wirkt. Die Durchführung dieser Ansicht würde zur Folge haben, daß der Lehrstuhl eines so anerkannten Forschers wie Delitzsch, Sammlungen von Weltruf, die Geltung einer ganzen wissenschaftlichen Tradition vernichtet werden würden.¹ Es ist selbstverständlich, daß es sich hier um die Aufrechterhaltung von Spezialitäten handelt, die nur an einer Stelle in Deutschland betrieben werden und gerade deshalb unmöglich aufgegeben werden können. Es versteht sich auch von selbst, daß nicht beabsichtigt sein kann, daraus Berufungen für andere Hochschulen herzuleiten. Aber an dieser Sonderstellung der Berliner Universität etwas ändern hieße, die wissenschaftliche Welt in dem Glauben an Deutschlands Selbstvertrauen irre machen. In diesem Zusammenhang liegt die Bemerkung nahe, daß z. B. auch die Aufhebung oder Reduzierung des archäologischen Lehrstuhls in Halle, eines der angesehensten des Faches, indiskutabel bleiben muß. Ganz abgesehen davon, daß der Nachfolger des Prof. Robert von mir schon seit längerer Zeit zum etatsmäßigen Ordinarius ernannt worden ist, würde die Beseitigung dieses Lehrstuhls in einem Augenblick, in dem sich die Archäologie bewußt von der philologischen nach der kunstgeschichtlichen Seite mit sehr fruchtbaren Ergebnissen entwickelt, die schwerste Schädigung wertvoller wissenschaftlicher Bestrebungen bedeuten.

Diese Beispiele möchten fürs erste zeigen, daß die Frage nach der Einziehung von Stellen für die Wissenschaft doch wohl anders gestellt und beantwortet werden muß, wie das für die übrige Beamtenschaft möglich sein mag. Ich bitte deshalb dringend nicht nur darum, auf die an die mündlich ausgesprochene Bewilligung geknüpften Vorbehalte zu verzichten, sondern in dem gleichen Sinne auch die Bewilligung der wenigen strittig gebliebenen Ersatzstellen auszusprechen. Ich werde der Finanzverwaltung ausreichend Gelegenheit geben, anhand meiner systematischen Feststellungen mit mir zu prüfen, welche Stellen insgesamt für entbehrlich erachtet werden können.

Besonderen Bedenken sind meine Vertreter bei den mündlichen Verhandlungen auch in der Frage der Umwandlung planmäßiger Extraordinariate in Ordinariate begegnet. Ich darf hierbei nochmals darauf hinweisen, daß nach meinem, von der Landesversammlung mehrfach einstimmig gebilligten Hochschulreformprogramm diese Umwandlung eine der

1 *Randbemerkung des Ministerialrats im Finanzministeriums, Otto Jöhlinger*: Den Nachfolger für Delitzsch werden wir bewilligen müssen, dafür dürfte aber ein besonderer Nachfolger für Sachau gespart werden können!

Hauptforderungen ist. Ich erinnere ferner daran, daß ich mich mit Erfolg bemüht habe, den Wunsch der Landesversammlung auf baldige völlige Durchführung dieser Maßnahme auf ein für die Staatsfinanzen erträgliches Zeitmaß zurückzuschrauben. Ein Widerspruch der Finanzverwaltung gegen diesen Plan ist nicht geltend gemacht worden, so daß in der Professorenschaft an der einhelligen Stellung der Staatsregierung niemals gezweifelt worden ist. Wenn ich nun wiederum in bereitwilliger Berücksichtigung der Finanznot es auf mich genommen habe, gegenüber den Ansprüchen der Extraordinarien eine sehr mäßige Teilforderung zu vertreten, so muß ich um so mehr darum bitten, nicht auch hier die Mitwirkung der Finanzverwaltung auf ein kaum noch in Betracht kommendes Maß zu beschränken. Das eine, vielleicht zwei Umwandlungen, die an Gehalt und Ortszuschlag vielleicht noch nicht 5.000 M jährlich mehr erfordern, nicht als eine ausreichende Teilleistung des Staats angesehen werden, dürfte bei rund 250 Extraordinarien nicht zweifelhaft sein. Nicht zum mindesten zur Erleichterung dieser Umwandlungen sind die Gehälter der Extraordinarien und der Ordinarien einander so stark genähert worden, daß diese Umwandlungen überhaupt eine verhältnismäßig sehr geringe Mehrforderung bedingen.

Die Beibehaltung der ablehnenden Stellung der Finanzverwaltung würde vor allem für Berlin eine sehr unerwünschte Lage zur Folge haben. Während nämlich in den Provinzialuniversitäten die Möglichkeit besteht, als Ersatz für die noch nicht bewilligte Umwandlung die Inhaber der Extraordinariate zunächst zu persönlichen Ordinarien zu machen und unberechtigte Unterschiede zwischen Extraordinarien und Ordinarien so wenigstens äußerlich anzugleichen, gestatten die besonderen Berliner Verhältnisse ein gleiches Verfahren nicht. In Berlin gibt es einen Ersatz dafür nur in der Form der Stellenumwandlung. In vorsichtigster Auswahl habe ich dafür zunächst nur 3 Berliner Stellen vorgeschlagen. Von ihnen ist die Umwandlung des Extraordinariats für nordische Philologie von so großer Wichtigkeit, daß ich auf sie nicht verzichten kann. An allen preußischen Universitäten gibt es nur zwei Lehrstühle mit dem besonderen Lehrauftrag für dieses Fach, den einen in Berlin, den anderen in Kiel. Die Beibehaltung des letztgenannten Lehrstuhls rechtfertigt sich ohne weiteres aus der besonderen Lage der Kieler Universität, und die dafür des näheren von meinen Vertretern angeführten Gründe sind auch von der Finanzverwaltung anerkannt worden. Hiervon abgesehen, bleibt also für die Vertretung dieses Fachs allein der durch das wissenschaftliche Ansehen seiner früheren Inhaber besonders ausgezeichnete Berliner Lehrstuhl. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß der jetzige Inhaber bei nächster Gelegenheit dem Ruf auf ein etatmäßiges Ordinariat einer außerpreußischen Universität folgen wird, wenn ihm hier nicht ein planmäßiges Ordinariat bewilligt wird. Nur mit dieser Maßgabe hat er sich vor einem Jahr bereitfinden lassen, das Berliner Extraordinariat zu übernehmen. Bei der erklärlicherweise geringen Auswahl in diesem Fach würde ich dann außerstande sein, den Lehrstuhl von neuem zu besetzen. Die Verantwortung hierfür kann ich nicht übernehmen.

Nicht anders steht es mit der von mir beantragten Umwandlung des Extraordinariats für technische Physik und landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde in Göttingen zum

Ordinariat. Die Stelle hat gegenwärtig der Prof. Ludwig Prandtl inne, der vor wenigen Wochen einen Ruf nach München erhalten hat. Die in Deutschland einzigartige Bedeutung des Prof. Prandtl für die aerodynamische Wissenschaft dürfte auch der Finanzverwaltung bekannt sein. Abgesehen davon, daß die Übersiedelung des Prof. Prandtl nach München den Verlust eines naturwissenschaftlichen Forschers ersten Ranges bedeuten würde, darf ich darauf hinweisen, daß Prof. Prandtl mit seinen aerodynamischen Versuchen und mit der Leitung des Instituts für angewandte Mechanik Gebiete vertritt, deren Ausbau und wissenschaftliche Pflege um so bedeutungsvoller ist, als nur in Göttingen die dafür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, die überdies nur durch starke Hilfe auch von privater Seite haben gefördert werden können. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß Prof. Prandtl ohne die Umwandlung dieser Stelle zum Ordinariat Göttingen verlassen wird. Damit wäre zugleich gegeben, daß wertvollste Einrichtungen, zu deren Ausbau der Staat und private Kräfte seit einer Reihe von Jahren bedeutsame Mittel hergegeben haben, zerstört würden. Ich kann daher bei dem geringen Unterschied, der zwischen der planmäßigen Besoldung der Ordinarien und Extraordinarien besteht, unter keinen Umständen anerkennen, daß in einem Fall vom Staate etwas erspart würde, wo weit höhere, für den Betrieb der Forschung seit Jahren ausgesetzte Summen durch den Weggang dieses Gelehrten als nutzlos verausgabt betrachtet werden müßten. An einen Ersatz des Prof. Prandtl wäre bei der Eigenart seiner wissenschaftlichen Einstellung und seines Forschungszweiges jedenfalls nicht ohne weiteres zu denken.

Gleichfalls bisher nicht bewilligt worden ist die Umwandlung des Extraordinariats für Staatswissenschaften in Marburg in ein Ordinariat. Diese Professur ist als einziger der seit langem vorhandenen staatswissenschaftlichen Lehrstühle in ganz Preußen noch nicht Ordinariat. Diesem mit keiner Begründung erklärlichen Zustand nunmehr ein Ende zu machen, dürfte in gleichmäßigem Interesse aller beteiligten Ressorts liegen, und ich bitte deshalb, in die Umwandlung dieser Stelle endlich zu willigen.

Indem ich dieser Bitte noch einige andere besonders dringliche Wünsche anfüge, übersehe ich keinesfalls das Entgegenkommen der Finanzverwaltung, das in der Bewilligung wenigstens einiger neuer Professuren Ausdruck gefunden hat. Zu meinem lebhaften Bedauern befinden sich aber gerade unter den abgelehnten Lehrstühlen mehrere, auf deren Bewilligung ich ganz besonderen Wert legen muß. So ist leider auch dieses Mal wieder der zugunsten des Prof. Sternfeld beantragte Lehrstuhl für westeuropäische Geschichte in Berlin abgelehnt worden. Über die Vorgeschichte der vieljährigen Verhandlungen zwischen unseren Ressorts in dieser Angelegenheit darf ich Euer Hochwohlgeboren gewiß in Kenntnis wissen und kann mich deshalb darauf beschränken, in Kürze folgendes festzustellen: Dem Prof. Sternfeld ist vor weit mehr als einem Jahrzehnt und seitdem immer wieder von der Unterrichtsverwaltung die Etatisierung seines außerplanmäßigen Extraordinariats in Aussicht gestellt worden. In allen ähnlich liegenden Fällen hat die Finanzverwaltung dankenswerterweise meine Bitte um Bewilligung etatsmäßiger Stellen erfüllt, so noch vor einigen Jahren zugunsten des Prof. Jastrow in Berlin. Damals ist mit der Finanzverwaltung vereinbart

gewesen, daß von den beiden zuletzt übrig gebliebenen außerplanmäßigen Extraordinarien aus jener Zeit (Jastrow und Sternfeld) zunächst die Ansprüche Jastrows befriedigt, die von Sternfeld aber um ein Jahr zurückgestellt werden sollten. Im vorigen Jahr mußte diese Frist noch einmal verlängert werden. Sternfeld ist über den Hergang unterrichtet und es würde für den jetzt 62jährigen Mann eine außerordentlich schwere Enttäuschung bedeuten, wenn seine berechnete Hoffnung auf endliche wirtschaftliche Sicherstellung wieder enttäuscht würde. Ich würde in diesem Fall vom Standpunkt meines Ressorts keinen Anhalt mehr zu einer Begründung dieser wiederholten Ablehnung finden. Wenn danach allerdings im wesentlichen persönliche Gründe für die Bewilligung dieser Stelle maßgebend sein dürften, so könnte diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, daß die Stelle mit dem Ausscheiden oder Ableben Sternfelds wieder wegfällt.² Mit dieser Maßgabe aber sollte, wie ich dringend wünschen möchte, Euer Hochwohlgeboren keinen Anlaß mehr haben, diese seit langen Jahren immer wieder verzögerte Erfüllung eines Versprechens der Regierung abzulehnen.

Mit besonderem Bedauern habe ich auch erfahren, daß die Finanzverwaltung nicht gewillt scheint, Mittel für die von mir erbetene Professur für katholische Religionswissenschaft an der Universität Berlin zu bewilligen. Ich hatte mir bereits erlaubt, in den Vorverhandlungen auf das erhebliche Interesse der katholischen Volkskreise und seiner parlamentarischen Vertretung an einer befriedigenden Erledigung dieser Angelegenheit aufmerksam zu machen. Es wird der Finanzverwaltung aus den letzten Verhandlungen über den Kultusetat im Hauptausschuß der Landesversammlung bekannt sein, daß die katholische Volkspartei von neuem und unter berechtigtem Hinweis auf die wiederholte und geschlossene Stellungnahme der Volksvertretung die Errichtung dieser Professur gefordert hat. In Beachtung dieser einheitlichen Willensäußerung der Landesversammlung habe ich bei dieser Gelegenheit erklärt, daß ich diese Professur wenigstens für Berlin bei der Finanzverwaltung beantragt hätte. Im Ergebnis würde die Aufrechterhaltung des dortigen Widerspruchs daher die bedauerliche Folge haben, daß nach außen hin die Finanzverwaltung als der Träger des Widerstandes der Staatsregierung erscheinen würde. Wenn bei der kommissarischen Etatsberatung darauf hingewiesen worden ist, daß in den Beschlüssen der Landesversammlung nur „Lehraufträge“ angefordert seien, so habe ich diesem Umstand dadurch durchaus Rechnung getragen, daß ich beabsichtigte, an zwei geeigneten Universitäten außerhalb Berlins nur Lehraufträge aus Mitteln meiner Dispositionsfonds zu vergeben. Die besonderen Verhältnisse von Berlin machen aber die Errichtung einer etatsmäßigen Stelle durchaus erforderlich, denn dem Inhaber eines bloßen Lehrauftrags, der als solcher außerhalb jeder inneren Verbindung mit den das Berliner Universitätsleben besonders stark beeinflussen den Fakultäten stehen würde, wäre der Boden für ein gedeihliches Wirken im Sinne des mit seinem Lehrauftrag verbundenen Zweckes von vornherein entzogen. Ich muß dringend

2 *Randbemerkung des Ministerialrats Otto Jöhlinger*: Genügt meines Erachtens.

bitten, diese besondere Sachlage mit ihren unvermeidbaren politischen Wirkungen besonders beachten zu wollen, und ich kann nur hoffen, daß Euer Hochwohlgeboren dem Gewicht der von mir angedeuteten Gründe sich schließlich doch nicht entziehen werden.

[...]

Die Mitteilung, daß die Finanzverwaltung sich auch außerstande sehe, Mittel für die Errichtung einiger neuer staatswissenschaftlicher Lehrstühle bereitzustellen, habe ich mit besonderem Bedauern empfangen.³ In Wiederholung der von meinen Kommissaren mündlich gegebenen Erläuterungen darf ich hierzu nochmals bemerken: Von seiten führender Praktiker aus allen Teilen unseres Wirtschaftslebens ist wiederholt – zuletzt noch auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel – betont worden, daß die Praxis von den an der Universität ausgebildeten Volkswirten, so wie sie jetzt von der Universität entlassen würden, nur sehr wenig Nutzen hätte, weil diese Ausbildung wesentlich allgemein-theoretisch sei und viel zu wenig Kenntnis von einzelnen, und zwar gerade den wichtigsten Wirtschaftszweigen übermittle. Dieser Vorhalt ist leider nicht unberechtigt, denn es ist Tatsache, daß die zwei jetzt an den Provinzialuniversitäten tätigen Nationalökonomien fast völlig durch die Abhaltung der üblichen 3 großen Vorlesungen (allgemeine Nationalökonomie, sogenannte spezielle Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) in Anspruch genommen sind und nur ganz sporadisch dazu kommen, besondere Gebiete der Volkswirtschaft in Angriff zu nehmen. Die Klage über diese erzwungene Beschränkung ist auch in der Studentenschaft allgemein und auch die Fakultäten haben seit Jahren immer drängender gebeten, durch Errichtung dritter⁴ volkswirtschaftlicher Lehrstühle den Professoren die Möglichkeit zu geben, sich mehr den speziellen, auf die Erfordernisse der Praxis führenden Vorlesungen und Übungen zu widmen. So verschieden auch die Gesichtspunkte sind, die bei den Vorberatungen für die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums bisher hervorgetreten sind, so einig waren alle Sachverständigen darin, es müsse unbedingt dafür gesorgt werden, daß neben den großen einführenden Vorlesungen auch Sonderveranstaltungen unter stärkerer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis und in tunlichster Verbindung mit der Praxis möglich würden. Das ist aber anerkanntermaßen nur durch Errichtung eines dritten ordentlichen Lehrstuhls möglich.⁵ Von der rechtzeitigen Einleitung dieser Maßnahme ist auch um deswillen soviel abhängig, weil anders der akademische Nachwuchs der Volkswirte in Gefahr kommt, gerade in seinen wertvollsten Teilen in die Praxis überzugehen. Gewiß kann nicht beabsichtigt sein, nun schlechterdings an jeder Universität ohne Unterscheidung ihrer Lage und ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Hinterland gleiche Veranstaltungen mit gleichen Zielen zu schaffen. Die Finanzverwaltung braucht also nicht zu befürchten, daß den dritten volkswirtschaftlichen Lehrstühlen nun überall auch besondere

3 *Randbemerkung des Ministerialrats Otto Jöhlinger*: Hart bleiben!

4 *Randbemerkung des Ministerialrats Otto Jöhlinger*: Hierdurch wird das Übel nicht beseitigt!

5 *Randbemerkung des Ministerialrats Otto Jöhlinger*: ? Warum genügen nicht Lehraufträge?

kostspielige Institute folgen werden.⁶ Die Organisation solcher Institute ist so abhängig von der Persönlichkeit ihres Gründers und Leiters, daß eine solche Aufgabe unmöglich von vornherein jeder Universität zugedacht werden kann. Ich würde es für verfehlt halten, der organischen Entwicklung durch verallgemeinerte Pläne vorzugreifen, und ich habe deshalb auch in vorsichtiger Auswahl der örtlichen Möglichkeiten zunächst nur 3 Universitäten für die Errichtung dritter Lehrstühle vorgeschlagen. Wenn Euer Hochwohlgeboren es für unmöglich erklären müßten, die Mittel für diese dritten Lehrstühle schon auf einmal zu bewilligen, so würde ich glauben, mich zunächst mit dritten Ordinariaten für Halle und Göttingen begnügen zu müssen, um von diesen Universitäten aus besser geschulte Praktiker in den benachbarten großen mitteldeutschen Industriebezirk entsenden zu können, wie das für den westdeutschen Industriebezirk jetzt von den Universitäten Köln und Münster aus möglich ist. Ich bitte dann aber desto dringender, von diesen beiden Lehrstühlen keinen mehr zu streichen.

Auf Grund der mir von ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen muß ich auf die von mir dringlich beantragte Neuschaffung von Lehrstühlen der Pädagogik noch einmal zurückkommen. Euer Hochwohlgeboren Stellung war für mich um so überraschender, als die Vertiefung und Erweiterung des pädagogischen Unterrichts an den Universitäten im engsten Zusammenhang mit den Erziehungsproblemen steht, die infolge der Neugestaltung des Staates eine baldige Lösung verlangen. Ich erlaube mir auszuführen, daß die Pädagogik an den Universitäten eine Zentralstelle für alle bedeutsamen Fragen der Hochschulreform werden müsse, daß das Ziel der gesamten Lehrerausbildung – einerlei, wie man zu diesen Fragen im einzelnen stehen mag – nur erreichbar sein werde, wenn die Bildungsbewegung ihren Halt an den Lehrstühlen und Einrichtungen der Hochschulen finde. Aus diesem Grunde glaube ich auf die Einrichtung pädagogischer Lehrstühle auch dann nicht verzichten zu können, wenn sich der Einrichtung Pädagogischer Institute vorerst Schwierigkeiten in den Weg stellen sollten. Ich bin der Überzeugung, daß die Unterrichtsverwaltung mit vollem Recht schwere Vorwürfe zu gewärtigen hätte, wenn sie sich den durch die Zeit bedingten Forderungen des Bildungswesens verschlösse. Ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren, noch einmal in die Prüfung der Angelegenheit eintreten zu wollen. Jedenfalls dürfte die Einrichtung mindestens zweier ordentlicher Lehrstühle für Pädagogik für das Etatsjahr 1921, auch in Rücksicht auf die politische und kulturpolitische Wirkung, die das Verhalten der Staatsregierung gegenüber den Bildungsproblemen auslösen wird, unumgänglich sein. Ich erlaube mir für diese beiden Lehrstühle nunmehr in erster Linie Göttingen und in zweiter Linie Münster vorzuschlagen.⁷

6 *Randbemerkung des Ministerialrats Otto Jöhlinger*: Vgl. Plenge! Dieser hatte 1920 an der Universität Münster das Staatswissenschaftliche Unterrichtsinstitut gegründet und mehrfach dafür Mittel erhalten. Vgl. Thamer, Hans-Ulrich u. a. (Hrsg.), *Die Universität Münster im Nationalsozialismus*, Bd. 2, Münster 2012, S. 1083–1112.

7 *Randbemerkung*: für Göttingen bisher gar nicht beantragt (Anmeldung hier für Kiel, Marb[ur]g, Münster) und so zugestimmt.

Die Erwartung, daß Euer Hochwohlgeboren sich mit mir in der Überzeugung von der Notwendigkeit dieser Lehrstühle einig finden, gebe ich mich um so bereitwilliger hin, als ich mit Dank die Zustimmung zu der Errichtung dreier neuer Lehrstühle an der Berliner Universität für besondere Aufgaben dieser Hochschule bestätigen kann. Allerdings ist an diese Zustimmung der Vorbehalt geknüpft worden, daß dafür 3 andere Lehrstühle als künftig wegfallend bezeichnet werden müßten. So sehr ich es naturgemäß bedauern muß, einer solchen Zwangslage unterworfen zu sein, so glaube ich doch den von der Finanzverwaltung für dieses Verlangen angeführten Gründen in anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage wenigstens für 2 Stellen entsprechen zu können. Schon bei den Verhandlungen über die Verlegung der für den Prof. Rade in Marburg bestimmten bisherigen Bonner Evangelisch-Theologischen Professur nach Marburg habe ich die Entbehrlichkeit dieser Stelle für die Bonner Fakultät im Prinzip anerkannt. Desgleichen hatte ich damit gerechnet, den dritten Lehrstuhl für klassische Philologie in Königsberg, nämlich das zur Zeit von Prof. Malten bekleidete Extraordinariat, künftig nicht mehr zu besetzen. Danach stelle ich diese beiden Professuren zum Ausgleich für die neubegründeten Lehrstühle für Soziologie und für Geschichte der Demokratie und des Sozialismus. Zum Ausgleich des neuen Lehrstuhls für afrikanische Sprachen ist von mir bereits früher der Wegfall der entsprechenden Dozentur am Orientalischen Seminar angeboten worden. Hiernach darf ich mich wohl der endgültigen Zustimmung der Finanzverwaltung zur Einstellung der Mittel für die drei neuen Berliner Lehrstühle versichert halten.

[...]

**19. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister
Hermann Höpker Aschoff.
Berlin, 14. Oktober 1927.**

Genehmigtes Konzept, gez. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 264–264v.

*Das finanzministerielle Verbot jeder Stellenvermehrung per Etat 1928 ist nicht hinnehmbar.
Fünf lange geforderte neue Professuren in Geisteswissenschaften sind besonders dringlich.*

Vgl. Einleitung, S. 11.

Nach den von der Finanzverwaltung herausgegebenen neuen Richtlinien vom 15. September 1927 – IA 2. 12002a – ist für 1928 jede Stellenvermehrung grundsätzlich abgelehnt worden. Demgemäß konnte bei den in diesen Tagen hier abgehaltenen Haushaltsberatungen der dortige Herr Kommissar keine Aussicht auf Einstellung der von mir für 1928 angemeldeten neuen Professuren in den nächstjährigen Staatshaushalt eröffnen, und ich sehe mich genötigt, hierdurch auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Wenn ich auch die Gründe verstehe, die zur Herausgabe der neuen Richtlinien mit ihrer erheblichen Kürzung des Zuschußbedarfs der Hoheitsverwaltungen Veranlassung gegeben haben, so bitte ich doch nicht verkennen zu wollen, daß die Ablehnung jeder neuen Professur, nachdem schon mehrere Jahre hindurch in dieser Beziehung so gut wie nichts geschehen ist, zu einer Schädigung der wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung führen muß, die nicht verantwortet werden kann.¹

Ganz abgesehen hiervon aber kann ich nicht verhehlen, daß der geschilderte Zustand in den Kreisen der Fachwissenschaft, der Öffentlichkeit sowie der Parlamente bereits ernstliche Beunruhigung erregt. Eine Reihe der vorgeschlagenen Professuren verlangt der Landtag teilweise schon seit Jahren und es fügt sich dem bereits früher beklagten Gesamtbild ein, daß gerade bei den Geisteswissenschaften wichtige Belange seit Jahren zurückstehen müssen. So sind es auch 5 Lehrstühle gerade geisteswissenschaftlicher Disziplinen, die ich aus der größeren Zahl der von mir diesjährig angemeldeten Stellen als die allerdringendsten herausgreifen muß:

- 1) Bonn: Ordinariat für Neues Testament,
- 2) Kiel: Ordinariat für niederdeutsche Sprache,
- 3) Göttingen: Ordinariat für Staatsverwaltung und Völkerrecht,
- 4) Berlin: Extraordinariat für Zeitungswissenschaft,
- 5) Marburg: Ordinariat für germanische Philologie.

Da die besonderen Gründe für die Errichtung jeder einzelnen dieser Professuren schriftlich schon ausführlich dargelegt und den betreffenden Haushaltsanmeldungen beigelegt sind, sehe ich von einer Wiederholung ab. Ich halte die Angelegenheit für so wichtig, daß ich bitte, sie nötigenfalls in einer Chefbesprechung zu erörtern.

¹ *Randbemerkung:* Von den ums[eitig] bezeichneten Professuren sind bewilligt 1 Ord[inariat] für Neues Test[ament] in Bonn, 1 Ext[raordinariat] für Zeitungswiss[enschaft] in Berlin. Die weitere Behandlung erfolgt an anderer Stelle.

**20 a. Aus dem Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister
Hermann Höpker Aschoff.
Berlin, 20. August 1928.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 418–431.*

Zehn Professuren sind dringlich, denn ohne neue Stellen fällt die deutsche Wissenschaft im Vergleich zum reicheren Ausland zurück. So ist am Berliner Japan-Institut ein Lehrstuhl für Japanologie nötig und in Kiel eine Professur für niederdeutsche Sprache gegen Dänisierungsbestrebungen; Marburg braucht eine von allen Parteien geforderte Professur für Grenz- und Auslandsdeutschtum und Bonn je ein Ordinariat für Landeskunde der Rheinlande sowie für Pädagogik.

Vgl. Einleitung, S. 11.

Anmeldung für den Staatshaushalt 1929

Dauernde Ausgaben

a) Titel 70 Universität Königsberg:

Zur Errichtung eines Ordinariats in der Philosophischen Fakultät für Fischereilehre

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

b) Titel 71 Universität Berlin:

Zur Errichtung eines Ordinariats in der Philosophischen Fakultät für Japanologie

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 2.016 RM

Örtlicher Sonderzuschlag 333 RM

Zusammen. 13.449 RM

c) Titel 75 Universität Kiel:

1. Zur Errichtung eines Ordinariats in der Philosophischen Fakultät für niederdeutsche Sprache und Literatur

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

2. Zur Errichtung eines Ordinariats für Tierzuchtlehre in der Philosophischen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

3. Streichung des „k. w.“ Vermerks bei dem Extraordinariat für Deutsches Recht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Kein Mehrbedarf. Die k. w. Beträge vermindern sich um (Durchschnittsgehalt 8.600, Wohnungsgeldzuschuß 1.368 =) 9.968 RM.

4. Streichung des „k. w.“ Vermerks bei dem Extraordinariat für Systematische Theologie in der Theologischen Fakultät. Kein Mehrbedarf. Die k. w. Beträge vermindern sich um (Durchschnittsgehalt 8.600, Wohnungsgeldzuschuß 1.368 =) 9.968 RM.

d) Titel 76 Universität Göttingen:

Zur Errichtung eines Ordinariats für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.440 RM

Zusammen. 12.540 RM

e) Universität Münster:

Zur Errichtung eines Ordinariats für Slawische Philologie in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

f) Universität Marburg:

1. Zur Errichtung eines Ordinariats für Deutsches Privatrecht, Deutsche Rechtsgeschichte und Handelsrecht in der Juristischen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

2. Zur Errichtung eines Ordinariats für Grenz- und Auslandsdeutschum in der Philosophischen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

g) Universität Bonn:

1. Zur Errichtung eines Ordinariats für Wirtschaftsgeschichte und Landeskunde der Rheinlande in der Philosophischen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

2. Zur Errichtung eines Ordinariats für Pädagogik in der Philosophischen Fakultät

Durchschnittsgehalt 11.100 RM

Wohnungsgeldzuschuß 1.728 RM

Zusammen. 12.828 RM

I. Allgemeines:

Die Unterrichtsverwaltung hält es für unbedingt erforderlich, für eine Reihe von Disziplinen, die sich im Laufe der Zeit zu selbständigen Gebieten in Forschung und Lehre entwickelt haben, neue Professuren zu schaffen. Der Grundsatz von der Schaffung neuer Beamtenstellen kann und darf nicht nur auf die Professuren Anwendung finden, denn allzudeutlich hat sich erwiesen, wie unvereinbar er mit dem Wesen der Wissenschaft ist und welche Gefahren er mit sich bringt. Den er macht es unmöglich mit den gewaltigen Umwälzungen Schritt zu halten, und es ergibt sich der Zustand, daß die deutsche Wissenschaft ihre führende Stellung in vielen Disziplinen nicht mehr behaupten kann und hinter dem reicheren Ausland hat zurücktreten müssen. Der Verzicht auf neue Stellen ist gleichbedeutend mit dem auf Weiterentwicklung und nirgends ist der Satz berechtigter, daß Stillstand Rückschritt heißt, als in der Wissenschaft. Auf diese Sachlage ist auch im Landtage in letzter Zeit wiederholt und zutreffend hingewiesen und deshalb dringend die Errichtung neuer Lehrstühle gefordert worden.

Die Universitäten haben zum Staatshaushalt 1929 zahlreiche Anträge auf Schaffung neuer Professuren, deren Notwendigkeit unbedingt bejaht werden muß, gestellt. Da jedoch die Rücksicht auf die Finanzlage eine Beschränkung der Vorschläge erheischt, habe ich nur die dringendsten Fälle, die der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse zu dienen bestimmt sind, herausgesucht. Um so mehr glaube ich mit Sicherheit erhoffen zu dürfen, daß die Finanzverwaltung mich durch die Bewilligung der für die Errichtung der beantragten Stellen erforderlichen Mittel zur Behebung wenigstens der dringendsten Schwierigkeiten instandsetzen wird.

I. Im einzelnen:

Zu a. Titel 70 Universität Königsberg.

An der Errichtung eines Ordinariats für Fischereilehre sind weite Kreise der Provinz Ostpreußen lebhaft interessiert. Die Philosophische Fakultät hat den Antrag wie folgt begründet [...].

Zu b. Titel 71 Universität Berlin.

Die Vertretung der Japanologie in Deutschland ist völlig ungenügend und wird der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Stellung, die Japan zur Zeit in der Welt einnimmt, nicht gerecht. Das Japan-Institut in Berlin sieht in seinem rasch wachsenden Wirkungskreis täglich den bestehenden Mangel, ohne daß es in stande wäre, ihm aus eigenem Können abzuhelpfen. Es macht durch seine Tätigkeit neues mannigfaltiges Material auf dem Felde der Kultur, der Sprache und des Volkstums zugänglich und bekannt und steigert damit das Mißverhältnis zwischen dem, was das Japan-Institut verarbeiten kann und den Kräften [...].

Titel 75 Universität Kiel.Zu c 1:

Die Errichtung der Professur für niederdeutsche Sprache und Literatur an der Universität Kiel ist seit Jahren von den maßgebenden Kreisen Schleswig-Holsteins beantragt worden. Auch der Landtag hat wiederholt den Beschluß gefaßt, den Lehrstuhl zu errichten.

Die Errichtung der Professur ist nicht nur eine innere Angelegenheit der Universität Kiel, sie ist ein besonderer Wunsch der ganzen Provinz Schleswig-Holstein. Keine Provinz des Staates Preußen hängt an der niederdeutschen Mundart so fest wie Schleswig-Holstein und in keiner Provinz sind seit vielen Jahren so intensive und konsequente Bestrebungen im Gange, die einheimische Mundart aus dem Bereich rein fachwissenschaftlicher Arbeit heraus wieder zu einem lebendigen Gut des Volkes werden zu lassen. Zum Teil handelt es sich dabei auch um politische Gründe. Der entscheidende Einfluß, den die Pflege der niederdeutschen Mundart als Muttersprache namentlich auf dem flachen Land gegenüber der dänischen Sprache – also in Abwehr der Dänisierungspolitik der Eiderdänenpartei in Dänemark hat – ist allgemein bekannt und durch langjährige Erfahrung bestätigt. Neben dieser politischen Bedeutung stellt sich jedoch auch die Pflege des Niederdeutschen als Muttersprache als eine Aufgabe von hoher kultureller Wichtigkeit dar.

Die Bereitstellung der Mittel für die Professur für niederdeutsche Sprache würde also nicht nur einem rein wissenschaftlichen Bedürfnis entsprechen, es würde auch dadurch ein auf kultur- und staatspolitischem Gebiet bedeutungsvoll sich auswirkender Schritt getan werden, den ich mit allen Mitteln zu unterstützen bitte.

[...]

Titel 78 Universität Marburg.

[...]

Zu f 2: Die besonderen Verhältnisse des Weltkrieges haben das Vorhandensein eines zahlreichen Auslandsdeutschtums weiteren Kreisen des deutschen Volkes erst zum Bewußtsein gebracht. Die Weltkriegszeit, insbesondere die Friedensschlüsse, haben das Auslandsdeutschtum ziffernmäßig erheblich vermehrt und zugleich zum Gegenstand eines umfassenden tätigen Interesses gemacht. Die heutige politische Lage bringt es mit sich, daß alles, was das Auslandsdeutschtum betrifft, nicht nur ein Teil des europäischen Minderheitenproblems, sondern ein Teil des großen europäischen Problems ist, das an die letzten Grundlagen von Volk und Staat rührt.

Bei den in lebhafter Bewegung befindlichen bedeutsamen Fragen des Grenz- und Auslandsdeutschtums darf die deutsche Wissenschaft nicht abseits stehen. Die Geschichte der verschiedenen Gruppen von Auslandsdeutschen, ihre Betätigung auf religiösem Gebiete, das Schulwesen, die Aufrechterhaltung deutscher Sitte und Kultur, die Rassenfragen, die rechtliche Stellung der Deutschen in fremden Ländern, ihre Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet und vieles andere bedürfen hier der gründlichen wissenschaftlichen Erforschung und Klarstellung. In zutreffender Würdigung dieser großen Aufgaben für die deutsche Wissenschaft hat die preußische Unterrichtsverwaltung bereits unmittelbar nach dem Kriege das

Institut für Grenz- und Auslandsdeutschtum an der Universität Marburg begründet und auf einigen anderen Universitäten auf verschiedene Art die Abhaltung von Vorlesungen ermöglicht. Das alles aber sind Anfänge in bescheidenem Rahmen. Inzwischen sind jedoch die Fragen des Grenz- und Auslandsdeutschtums so in den Vordergrund des allgemeinen Interesses getreten und haben so große Bedeutung für das deutsche Volksganze gewonnen, daß die Beurteilung der dabei in Betracht kommenden wichtigen wissenschaftlichen Probleme nicht mehr nebenbei erfolgen darf, sondern vielmehr in die Hände hauptamtlicher ordentlicher Professoren gelegt werden muß, die ihre ganze Berufskraft in den Dienst dieser Wissenschaft stellen.

Der Verein für das Deutschtum im Auslande hatte wiederholt, insbesondere auf seiner Tagung in Kufstein 1925, die Errichtung solcher hauptamtlicher Professuren gefordert. Der Preußische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. März 1928 beschlossen, das Staatsministerium zu ersuchen, Lehrstühle für die Wissenschaft vom Deutschtum im Ausland einzurichten. Bei dieser Gelegenheit ergab sich die an sich selbstverständliche Tatsache, daß es sich hier um ein von allen Parteien von rechts nach links geteiltes Interesse handelte. In einer EntschlieÙung des wissenschaftlichen Beirats des Stuttgarter Auslandsinstituts vom 25. Mai 1927 heißt es u. a. „... der wissenschaftliche Beirat ... hält darüber hinaus die weitere Errichtung von Lehrstühlen für die einzelnen Zweige der Auslandskunde unter besonderer Berücksichtigung des Auslandsdeutschtums an unseren Hochschulen für notwendig“ („Der Auslandsdeutsche“, Jg. XI, Nr. 7). Auf Tagungen der Philologen und der Schulmänner ist wiederholt die Einbeziehung des Auslandsdeutschtums in den Unterricht gefordert worden, was die Lehre desselben auf den Hochschulen zu einer gewissen Voraussetzung hat. Und in diesem Jahre hat auch die allgemeine Lehrerversammlung ihr ausdrückliches und wesentliches Interesse an den Fragen des Auslandsdeutschtums bekundet. Unter dem Druck dieser Tatsache hat das sächsische Kultusministerium beschlossen, an der Universität Leipzig eine besondere Professur für das Grenz- und Auslandsdeutschtum zu errichten.

Es dürfte die Zeit gekommen sein, daß auch Preußen nunmehr wenigstens an einer Universität eine Professur für Kunde des Grenz- und Auslandsdeutschtums errichtet, und zwar in Marburg, da hier bereits das Institut für Grenz- und Auslandsdeutschtum als Unterrichts- und Forschungsinstitut für eine solche Professur vorhanden ist, und in folgedessen, abgesehen von der Besoldung, für den Professor sonstige Mittel nicht bereitgestellt zu werden brauchen. Das Institut genieÙt mit Recht im In- und Auslandes großes Ansehen und würde jedem Ordinarius als Institut für sein Fach willkommen sein.

Titel 79 Universität Bonn.

Zu g 1:

Auf die ausführliche Begründung in meinem Schreiben vom 25. August 1925 – U INr. 17406 – nehme ich ergebenst Bezug. Die Lehrerausbildung, die Durchdringung des Volkes mit geschichtlichem Bewußtsein und deutschem Kulturwillen, die Abwehr französischer Propaganda, die Aufzeigung der innigen Zusammenhänge aller deutschen Stämme müssen als dringendste Staatsaufgaben angesehen werden. Für ihre Verfolgung sind nirgends in Preußen,

selbst nicht in Deutschland, derart wissenschaftliche begründete Einrichtungen und Methoden vorhanden wie in Bonn. Die Universität ist daher in der Lage, in der deutschen Volks- und Heimatforschung voranzugehen. Durch die Universität Bonn kann Preußen auch auf diesem staats- und nationalpolitisch so wichtigen Gebiete die Führung übernehmen.

Zu g 1:

Um den dringenden Forderungen der Universitäten nach Berücksichtigung der Pädagogik im Lehrbetriebe entgegenzukommen, sind nach Möglichkeit entsprechende Lehraufträge an Privatdozenten erteilt worden. Die hochschulpädagogische Universitätsreform und die völlige Umgestaltung des Schulwesens erfordern jedoch, daß durch Errichtung von Lehrstühlen für Pädagogik die Möglichkeit gegeben wird, Gelehrte zu berufen, die durch Forschung und Lehre das umfassende Gebiet der Pädagogik weiterzuentwickeln und den zum Lehrberufe bestimmten Persönlichkeiten zu vermitteln in der Lage sind. Die Erteilung von Lehraufträgen entspricht in keiner Weise der Wichtigkeit, die dem Lehrgebiet der Pädagogik zukommt. Die großen Fortschritte, die die Pädagogik in den letzten Jahrzehnten in allen ihren Zweiggebieten gemacht hat, und durch die Deutschland sich im Auslande einen besonderen Namen zu machen wußte, bedürfen vielmehr einer planmäßigen wissenschaftlichen Pflege, die nur durch die Errichtung von Lehrstühlen zu erreichen ist.

**20 b. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister
Hermann Höpker Aschoff.
Berlin, 11. Oktober 1928.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 442–443v.*

Nach Ablehnung aller zehn zum Etat 1929 angemeldeten Professuren wird die Bewilligung wenigstens von fünf Stellen erbeten. Außerdem soll ein k. w.-Vermerk gestrichen und die Umwandlung eines Extraordinariats in ein Ordinariat gewährt werden.

Vgl. Einleitung, S. 11.

Obwohl ich mich in meinem Anmeldungsschreiben vom 20. August 1928 – U I 1895 – hinsichtlich neuer Professuren mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen darauf beschränkt hatte, nur einen kleinen Teil der von den Fakultäten für notwendig gehaltenen Anträge weiterzugeben, und obwohl ich dabei darauf hingewiesen hatte, daß diese Auswahl wirklich das unbedingt erforderliche darstelle, ist die Gesamtheit dieser Anträge bei den kommissarischen Verhandlungen zu meinem außerordentlichen Bedauern abgelehnt worden. Demgegenüber bin ich verpflichtet, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Unterrichts-

verwaltung durch den Grundsatz, keine neuen Stellen zu schaffen, allmählich in eine völlig unhaltbare Situation gerät. Es ist unmöglich, die Verwaltung der Wissenschaft nach den gleichen Richtlinien wie alle anderen Verwaltungszweige zu behandeln. Noch einmal betone ich, in welche Gefahr bei der Anwendung dieser Richtlinien die deutsche Wissenschaft gerät, und wie verhängnisvoll bei solchem Stillstand der Abstand gegenüber dem in vieler Hinsicht uns überflügelnden Ausland sich vergrößert.

Nach genauester Prüfung will ich mich einverstanden erklären, daß ein Teil der angemeldeten Professuren, so notwendig er an sich ist, in diesem Jahr noch zurückgestellt werde. Aber allergrößten Wert muß ich darauf legen, daß wenigstens die folgenden doch noch bewilligt werden:

- 1) das unter b) angemeldete Ordinariat für Japanologie in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,
- 2) das unter d) angemeldete Ordinariat für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen,
- 3) das unter f 1) angemeldete Ordinariat für deutsches Privatrecht, deutsche Rechtsgeschichte und Handelsrecht in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg,
- 4) das unter f 2) angemeldete Ordinariat für Grenz- und Auslandsdeutschtum in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,
- 5) das unter g 1) angemeldete Ordinariat für Wirtschaftsgeschichte und geschichtliche Landeskunde der Rheinlande in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Außerdem möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf meinen Antrag c 3) auf Streichung des k. w.-Vermerks bei dem Extraordinariat für deutsches Recht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel lenken. Wie schon in der Begründung meines Anmeldungsschreibens ausgeführt, erreicht der Inhaber des Extraordinariats am 1. Oktober 1929 die Altersgrenze, so daß ohne Erfüllung meiner Bitte die Professur in Wegfall geraten müßte. Die Zustimmung, die ich seinerzeit dazu gegeben habe, diese Professur mit dem Zusatz „k. w.“ zu versehen, war zu einer Zeit erfolgt, in der die Juristische Fakultät der Universität Kiel noch mit völlig anderen, erheblich geringeren Studentenzahlen zu rechnen hatte. Heute ist diese Zahl auf annähernd 1.000 gestiegen, und schon mit dem bestehenden Lehrmaterial ist der Unterricht nur mühsam entsprechend den tatsächlichen Anforderungen aufrechtzuerhalten. Der Verfall dieser Stelle würde Wirkungen haben, die die Aufrechterhaltung des geordneten Lehrbetriebs unmöglich machen.

Schließlich möchte ich noch einmal zurückkommen auf die schon so oft von mir beantragte Umwandlung des Extraordinariats für Kirchengeschichte in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin in ein Ordinariat (vgl. mein Schreiben vom 16. August 1928 – U I 7779). Ich glaube mich neuer Begründung überhoben, da die Notlage Ihnen genau bekannt ist. Ich bitte dringend, daß dieser alte Wunsch nun endlich Erfüllung findet.

Sollten Sie, Herr Minister, noch Bedenken tragen, diesen auf ein Mindestmaß herabgesetzten Wünschen zu entsprechen, so bitte ich, mir Gelegenheit zu einer mündlichen Besprechung der Angelegenheit zu gewähren.

**20 c. Aus dem Schreiben des Finanzministers Hermann Höpker Aschoff
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

Berlin, 20. Oktober 1928.

Ausfertigung, gez. Höpker Aschoff.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 449–449v.

Das Finanzministerium bewilligt zum Etat 1929 zwei neue Professuren, nämlich die Ordinariate für Staats- und Verwaltungsrecht in Göttingen und für Grenz- und Auslandsdeutschum in Marburg.

Vgl. Einleitung, S. 11.

[...]

Auf Grund der Chefbesprechung vom 15. dieses Monats will ich mich mit der Einstellung der Mittel für 1 Ordinariat für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen bei Kap. 133 Tit. 76 und für 1 Ordinariat für Grenz- und Auslandsdeutschum in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg bei Kap. 133 Tit. 78 in den Entwurf zum nächstjährigen Staatshaushaltsplan in Würdigung der für diese beiden Fälle Ihrerseits, Herr Minister, dargelegten besonders dringlichen Gründe ausnahmsweise ergebenst einverstanden erklären.

Hingegen muß es gegenüber den übrigen dortseits weiter verfolgten Anforderungen von neuem Personal nach Maßgabe des für die Etatsaufstellung geltenden Grundsatzes, wonach von jeder Vermehrung des vorhandenen Personals, sei es bei den Beamten oder den beamteten und nichtbeamteten Hilfskräften, abzusehen ist, zu meinem Bedauern bei den bei der kommissarischen Haushaltsberatung ausgesprochenen Ablehnungen verbleiben. Dergleichen vermag ich dem wiederholten Antrage auf Streichung des k. w.-Vermerks bei dem Extraordinariat für Deutsches Recht in der Juristischen Fakultät in Kiel aus grundsätzlichen Erwägungen nach wie vor nicht zuzustimmen.

[...]

**21. Schreiben des Ministerialdirektors im Kultusministerium, Werner Richter,
an Prof. Wilhelm Meinardus.
Berlin, 25. Februar 1930.**

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Richter.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 63–64.*

Auf die angeregte Vermehrung von Lehrstühlen für Geographie ist zu erwidern, dass das Finanzministerium keine einzige neue Professorenstelle per Etat 1931 erlaubt und auch der Lehrauftragsfonds nicht für zahlreichere Lehraufträge ausreicht.

Vgl. Einleitung, S. 11.

Sehr geehrter Herr Professor,

mit bestem Dank bestätige ich den Empfang Ihres Briefes vom 8. dieses Monats.¹

Daß die Vermehrung geographischer Lehrstühle an sich überaus erwünscht wäre, ist sicher zuzugeben. Aber was für die Geographie gilt, gilt auch für andere Wissenschaften. Wenn wir dem sachlichen Bedürfnis Rechnung tragen könnten, müßte ohne jeden Zweifel die Zahl der bestehenden Professuren in vielen Fächern außerordentlich vermehrt werden. Die Wirklichkeit jedoch sieht so aus, daß alle Anstrengungen, auch nur eine einzige neue Professur in den Staatshaushalt des nächsten Jahres hineinzubringen, bisher vergeblich gewesen sind. Das Finanzministerium hält mit äußerster Energie den Grundsatz aufrecht, daß neue Stellen nicht geschaffen werden dürfen. Unter diesen Umständen muß die Erfüllung Ihres Wunsches vorläufig leider unmöglich erscheinen.

Die Heraufsetzung der Altersgrenze ändert an dieser Tatsache leider nichts, da die Zahl der bestehenden Stellen nicht vermehrt wird. Gewiß ist der Sinn der Maßnahme u. a. eine finanzielle Ersparnis, aber die Hoffnung, daß Finanzminister und Landtag der Forderung zustimmen sollten, das Ersparte für neue Stellen zu verwenden, erfüllt sich nicht.

Ebenso groß sind die Schwierigkeiten, die sich einer umfangreicheren Erteilung von Lehraufträgen entgegenstellen. Der Lehrauftragsfonds reicht in keiner Weise für die von Jahr zu Jahr – mit Recht – anwachsenden Forderungen der Fakultäten aus. Weitaus die größte Zahl aller Anträge muß abgelehnt werden, weil kein Geld vorhanden ist. Dieser Zustand schließt es aus, für ein bestimmtes Fach in systematischem Umfang Lehraufträge zu erteilen, so wünschenswert eine solche Regelung an sich wäre.

Mit dem Ausdruck lebhaften Bedauerns, zu günstigerer Antwort z. Zt. noch nicht in der Lage zu sein, bin ich Ihr in besonderer Hochschätzung sehr ergebener

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 61 f.*

**22 a. Bericht der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg
an Kultusminister Otto Boelitz.**

Königsberg, 11. April 1924.

Ausfertigung, gez. Schulze als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 30, Bl. 438.

*Einverständnis mit einem neuen Institut der Wissenschaft vom Judentum und Plan für
Finanzierung und personelle Besetzung.*

Vgl. Einleitung, S. 68.

Herr Minister!

In Erwiderung der Anfrage des Herrn Ministers vom 19. März [anni] c[urrentis] beehrt sich die unterzeichnete Fakultät zu erklären, daß sie es dankbar begrüßen würde, wenn in den Lehrbetrieb der Albertina eine spezielle Vertretung der Wissenschaft vom Judentum eingefügt würde.¹ Die Fakultät erlaubt sich darum, dem Herrn Minister folgenden Vorschlag zu unterbreiten: Es wird an der Albertina ein Institut für die Wissenschaft vom Judentum begründet, zu dessen Direktoren der Vertreter der alttestamentarischen Wissenschaft, der Vertreter der semitischen Philologie und der hiesige Rabbiner Dr. Perles berufen werden. Die Mittel zur Begründung und Unterhaltung des Institutes (5.000 Goldmark zur Begründung, 1.000–1.500 Goldmark jährlich zur Unterhaltung) stehen auf Grund von Stiftungen zur Verfügung. Herr Perles wird beauftragt, neben den genannten Herren die Wissenschaft vom Judentum, insbesondere die Literatur des Spätjudentums, in Vorlesungen und Übungen zu behandeln. Wir stellen dabei anheim, dem Herrn Dr. Perles um seiner wissenschaftlichen Verdienste willen die Stellung eines Honorarprofessors in der Philosophischen Fakultät zu verleihen.

¹ Die Anfrage erfolgte quasi als kultusministerielle Wiederaufnahme einer Eingabe von 30 Professoren unter der Führung von Max Löhr (Königsberg) vom November 1915, die ein Ordinariat für die Wissenschaft vom Judentum in Preußen, am besten in Frankfurt/M., gefordert hatten. Da die Eingabe (Abschrift Bl. 436 f. der Akte) gedruckt ist bei: Wiese, Christian, *Wissenschaft des Judentums und protestantische Theologie im wilhelminischen Deutschland. Ein Schrei ins Leere?*, Tübingen 1999, S. 349–351, erfolgt hier kein erneuter Abdruck.

**22 b. Bericht der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg
an Kultusminister Otto Boelitz.**

Königsberg, 27. Mai 1924.

Ausfertigung, gez. Rost als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 30, Bl. 439–439v.

Kein eigenes Institut für die Wissenschaft vom Judentum, da dies außeruniversitäre Einflüsse bedeuten könnte, aber Lehrauftrag für Neuhebräisch und Aramäisch für den Fachkenner Dr. Felix Perles.

Vgl. Einleitung, S. 68.

Auf die Anfrage des Herrn Kurators vom 15. April [19]24 betreffend Begründung eines Institutum Judaicum in Verbindung mit einer Honorarprofessur für die Wissenschaft vom Judentum an der Albertus-Universität erlaubt sich die Philosophische Fakultät, folgenden Bericht bzw. Antrag zu überreichen. Die Fakultät sieht die Gründung eines besonderen Instituts für die Wissenschaft vom Judentum nicht als ein Bedürfnis der Albertus-Universität an, sie lehnt sie im Gegenteil im Hinblick darauf als bedenklich ab, daß in einem solchen Institut unter Umständen eine Dozentenstelle verankert werden könnte, deren Besetzung in Zukunft praktisch vielleicht von außerhalb der Universität und der Regierung stehenden Kreisen abhängen könnte. Dagegen würde sie die Pflege des neuhebräischen und aramäischen Schrifttums als eine sehr wünschenswerte Ergänzung des Lehrplans der Universität ansehen, die sich gegebenenfalls in den Rahmen des Semitistischen Instituts einfügen sollte. Als die gegebene Lehrkraft für dieses Gebiet sieht die Fakultät Herrn Dr. Perles hier in Königsberg an, der zur Zeit wohl der beste Kenner des Faches in Deutschland ist und dessen philologisch-exakte Methode die beste Gewähr für eine dem Wesen und den Zwecken der Universität entsprechende Lehrtätigkeit bietet. Sie bittet daher den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Herrn Dr. Perles hier unter Ernennung zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen über das neuhebräische und aramäische Schrifttum an der Albertus-Universität aufzufordern.

Der Antrag wurde in der Sitzung vom 23. Mai [19]24 mit 17 gegen 16 Stimmen beschlossen.²

² Felix Perles wurde im August 1924 zum Honorarprofessor ernannt und lehrte bis zu seinem Tod 1933.

23 a. Schreiben von Fritz Haber an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**Berlin, 21. Januar 1928.***Ausfertigung, gez. Haber.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 347–349.*

Angesichts des enormen politischen und wissenschaftlichen Bedeutungsgewinns Japans und da nur in Hamburg ein Lehrstuhl für Japanologie besteht, muss Preußen mindestens einen solchen Lehrstuhl einrichten.

Vgl. Einleitung, S. 11.

Als Vorsitzender des Kuratoriums des Japan-Instituts, das von Ihrer Verwaltung in Gemeinschaft mit zwei Reichsministerien geschaffen worden ist und getragen wird, beehre ich mich, das Bedürfnis nach Errichtung japanologischer Lehrstühle an Universitäten Ihres Amtsbereiches geltend zu machen.

Sie sind selbst, Herr Minister, ein berufener Kenner asiatischer Sprachwissenschaft und aus eigener früherer Tätigkeit im Lehramte darüber unterrichtet, wie wenig die Japanologie in Deutschland der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Stellung gerecht wird, die Japan zur Zeit in der Welt einnimmt. Es mag befremdend erscheinen, wenn ich Ihnen gegenüber einen Mangel betone, dessen Bestehen Ihnen länger und besser bekannt ist als mir. Aber nachdem ich unter Ihrer Mitwirkung an die Spitze des Kuratoriums des Japan-Instituts gestellt worden bin, das die Aufgabe hat, die wechselseitige Kenntnis des geistigen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen in Deutschland und Japan zu fördern, entnehme ich dieser Stellung die Pflicht, bei dem zuständigen Herrn Minister auf die Errichtung von Lehrstühlen für Japanologie zu drängen.

Soweit mir bekannt ist, existiert in Deutschland nur ein einziger solcher Lehrstuhl in Hamburg. In Leipzig und neuerdings in Berlin ist das Gebiet durch einen Privatdozenten vertreten. Dieser Zustand ist ein Überbleibsel aus einer Zeit, in der Japan für die Welt nichts bedeutete als ein unerschlossenes Volksgebiet östlich von China. Aber diese Zeit liegt 2 Menschenalter zurück. In diesem Jahre werden es 6 volle Jahrzehnte, seit Japan seinen inneren Zustand durch eine Revolution von oben von Grund aus geändert hat und in den Kreis des geistigen Lebens getreten ist, der die großen Völker der Erde umspannt. Diese 60 Jahre haben ihm die Weltstellung einer Großmacht politischer wie geistiger Art gegeben, aber seiner Sprache und Kultur keinen preußischen Lehrstuhl erworben.

Das Japan-Institut sieht in seinem rasch wachsenden Wirkungskreise täglich den bestehenden Mangel, ohne daß es imstande wäre, ihm aus eigenem Können abzuhelfen. Ja, es vermehrt ihn mehr, als daß es ihm abhülfe. Es macht durch seine Tätigkeit neues mannigfaltiges Material auf dem Felde der Kultur, der Sprache und des Volkstums der Japaner in Deutschland zugänglich und bekannt und steigert damit das Mißverhältnis zwischen dem, was wir verarbeiten könnten und sollten und den Kräften, die bei uns vermöge ihrer Vorbil-

derung zu solcher Verarbeitung fähig und bereit sind. Der Nachwuchs mangelt, den nur das Universitäts-Lehramt heranbilden kann!

In dem japanischen Volke lebt das Gefühl einer erheblichen Verbundenheit mit der deutschen Kultur. Manche Wissenszweige, wie insbesondere die Medizin, hängen so eng mit dem deutschen Wesen zusammen, daß jeder Japaner, der sich ihnen widmet, die deutsche Sprache erlernt. Im japanischen Schulwesen folgt das Deutsche als zweite fremde Sprache dem Englischen und steht allen übrigen europäischen Sprachen an Bedeutung voran. Dieser Zustand, der für uns nicht nur kulturell, sondern auch politisch und wirtschaftlich bedeutsam ist, läßt sich gegenüber eifrigen Bemühungen von seiten anderer europäischer Völker, insbesondere der Franzosen, nicht halten, wenn wir nicht mehr tun, um der Japanologie bei uns Raum zu schaffen. Es ist etwas ernsthaft Richtiges an dem in den Nachkriegsjahren so deutlich hervortretenden französischen Gedanken, die politische Stellung des eigenen Landes durch kultur-politische Eroberungen im Auslande zu stärken. Von diesem Standpunkte betrachtet, ist der Mangel japanologischer Professuren bei uns ein noch viel ärgerer Mißstand, weil von japanischer Seite unsere Rückständigkeit als mangelnde Erwidderung deutschfreundlicher japanischer Haltung bitter empfunden wird. Wir bekommen im Japan-Institute von japanischer Seite sehr deutlich den Vorwurf zu hören, daß wir der Bedeutung Japans in keiner Weise gerecht werden, indem wir Japanologie im Vergleich zu den anderen Fächern der Orientalistik gröblich vernachlässigen, und wir können diesem Vorwürfe gegenüber den Japanern nur schweigen und ihn Ihnen, hochgeehrter Herr Minister, zur Kenntnis bringen, weil wir nach Lage der Dinge nichts wesentliches dagegen geltend machen können.

Aber es kommt auf die Japanologie nicht nur um dessentwillen an, was wir mit ihrer Hilfe über das bodenständiges Japanertum lernen. Japan ist in den letzten 60 Jahren zum wichtigsten Interpreten des ostasiatischen Kulturkreises geworden, der ein Viertel der gesamten Menschheit umfaßt. Durch sein fortschrittliches Schulwesen und durch die Aufnahme abendländischer Methoden auf allen Forschungsgebieten hat Japan die Grundlage für eine äußerst umfangreiche wissenschaftliche Produktion geschaffen, die sich heutigen Tages führend in allen Zweigen ostasiatischer Kultur betätigt, ohne daß wir sie in Ermanglung von Lehrstühlen der Japanologie recht nutzbar machen könnten.

Ich würde diese Ausführungen fortsetzen, wenn mir nicht die Empfindung Schranken auflegte, daß Sie, hochgeehrter Herr Minister, als ein Sachverständiger in allen Fragen asiatischer Kultur und als eine persönliche Autorität in kultur-politischen Dingen aus ihnen nichts Neues entnähmen. So schließe ich mit der Bitte, daß es Ihnen gefallen möge, japanologische Lehrstellen an geeigneten preußischen Universitäten in den Haushaltsentwurf Ihres Ministeriums aufzunehmen und die Errichtung dieser Stellen im Zusammenwirken mit dem Preußischen Landtage zu bewirken.

**23 b. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Fritz Haber
Berlin, 14. März 1928.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 351.*

Nach den geltenden Finanzgrundsätzen sind momentan keine neuen Stellen möglich, auch nicht für Japanologie; das Ministerium kommt zu gegebener Zeit auf die Anregung zurück.

Vgl. Einleitung, S. 11.

Auf das gefällig Schreiben vom 21. Januar dieses Jahres.

Sehr verehrter Herr Geheimrat!

Die von Ihnen dargelegten Gründe für die Notwendigkeit der Errichtung japanologischer Lehrstühle an preußischen Universitäten erkenne ich durchaus an. Aber ich bin zu meinem lebhaften Bedauern zu der Erklärung gezwungen, daß zur Zeit diese theoretische Einsicht noch keinen praktischen Niederschlag gewinnen kann. Sobald jedoch die Verhältnisse es gestatten werden, angesichts der augenblicklich geltenden Finanzgrundsätze, wonach neue Stellen vorläufig nicht geschaffen werden, habe ich die Absicht auf Ihre Anregung zurückzukommen.¹

¹ Vgl. die Anmeldung eines Japanologie-Lehrstuhls zum Etat 1929, Dok. Nr. 20 a.

**24. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch
an Finanzminister Hermann Lüdemann.
Berlin, 25. September 1920.**

Genehmigtes Konzept, gez. i. V. Naumann.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 10, Bl. 301–303.

Zunächst elf Extraordinariate werden per Etat 1921 zur Umwandlung in planmäßige Ordinariate angemeldet, was die Landesversammlung grundsätzlich gefordert hat. Darunter sind der Nobelpreisträger Max von Laue (Berlin) sowie der Mathematiker Richard von Mises (Berlin) und der Physiker Ludwig Prandtl (Göttingen), die ohne Umwandlung vermutlich Preußen verließen.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Anmeldung für den Staatshaushalt 1921¹

Dauernde Ausgaben

Mehr bei Kap. Tit.

an Durchschnittsbesoldung und Ortszuschlag für die Umwandlung von Extraordinariaten in planmäßige Ordinariate bei

a. Kap. 119 Tit. 1 Universität Königsberg für Umwandlung des

Extraordinariats für slawische Philologie (2.000 + 400 M) = 2.400 M

b. Kap. 119 Tit. 2 Universität Berlin für Umwandlung der drei Extraordinariate

1. für nordische Philologie

2. für theoretische Physik

3. für angewandte Mathematik 3 × (2.000 + 500 M) = 7.500 M

c. Kap. 119 Tit. 5 Universität Halle für Umwandlung des

Extraordinariats für Kirchen- und Dogmengeschichte (2.000 + 300 M) = 2.300 M

d. Kap. 119 Tit. 7 Universität Göttingen für Umwandlung des

Extraordinariats für technische Physik und landwirtschaftliche

Maschinen- und Gerätekunde sowie Aeronautik (2.000 + 250 M) = 2.250 M

e. Kap. 119 Tit. 10 Universität Münster für Umwandlung des

Extraordinariats für Pastoraltheologie und Liturgik (2.000 + 300 M) = 2.300 M

f. Kap. 119 Tit. 9 Universität Bonn für Umwandlung des

Extraordinariats für Römisches Recht (2.000 + 400 M) = 2.400 M

¹ *Randbemerkung:* Nur zugestanden Göttingen: Prandtl (für technische Physik).

g. Kap. 119 Tit. 4 Universität Breslau für Umwandlung des Extraordinariats für Römisches Recht, Strafrecht, Zivilprozeß- und Konkursrecht, Völkerrecht	(2.000 + 400 M)	=	2.400 M
h. Kap. 119 Tit. 7 Universität Göttingen für Umwandlung des Extraordinariats für Neues Testament	(2.000 + 250 M)	=	2.250 M
i. Kap. 119 Tit. 8 Universität Marburg für Umwandlung des Extraordinariats für Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht	(2.000 + 300 M)	=	2.300 M

In Ausführung des Beschlusses der Preußischen Landesversammlung² beginne ich in diesem Jahre mit meinem Antrage zur Umwandlung einer Anzahl planmäßiger Extraordinariate in planmäßige Ordinariate. Für die Auswahl meines Antrages sind maßgebend gewesen sowohl die Wichtigkeit des Faches als auch die besondere wissenschaftliche Eignung der betreffenden Inhaber.

Die Umwandlung des Extraordinariats für slavische Philologie an der Universität Königsberg, dessen Inhaber, Prof. Dr. Rost, seit 1. April 1915 etatsmäßiger Extraordinarius ist, dürfte aus der besonderen, durch den Friedensvertrag hervorgerufenen Lage der Universität Königsberg gerechtfertigt sein.

Ebenso erscheint bei den gegenwärtig sich anknüpfenden Beziehungen mit dem Norden unumgänglich, an der größten preußischen Universität Berlin ein etatsmäßiges Ordinariat für das in Preußen überaus spärlich vertretene Fach der nordischen Philologie einzurichten. Den bekannten Gelehrten Prof. Dr. Neckel, der von mehreren außerpreußischen Universitäten zugleich für ein etatsmäßiges Ordinariat begehrt wurde, habe ich bei seiner Anstellung nur dadurch gewinnen können, daß ich ihm in Aussicht gestellt habe, um die Umwandlung des etatsmäßigen Extraordinariats in ein Ordinariat einzukommen.

Auch in der theoretischen Physik, die in Berlin durch den Träger des Nobelpreises Prof. Dr. von Laue vertreten wird, dürfte die Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat gerechtfertigt sein.

In der angewandten Mathematik ist Prof. Dr. von Mises seit dem April 1920 nur als persönlicher Ordinarius berufen worden, obwohl er in Dresden bereits etatsmäßiger Ordinarius war. Auch ihn habe ich nur für Berlin gewinnen können, indem ich ihm in Aussicht stellte, bei der Finanzverwaltung hinsichtlich der Umwandlung seiner Stelle vorstellig zu werden. Ich darf mir dabei den Hinweis erlauben, daß die Besetzung der mathematischen Stellen der Universität Berlin in den in letzter Zeit so zahlreich aufgetretenen Vakanzen auf außerordentliche Schwierigkeiten gestoßen ist, und die Nachfolge für den in seine Heimat Griechenland berufenen Prof. Carathéodory von nicht weniger als drei Gelehrten aus finanziellen Gründen bereits abgelehnt worden ist, so daß die große Gefahr besteht, daß die Universität Berlin auf dem Gebiete der Mathematik nicht mehr ihrer Tradition entsprechend

2 *Sitzungsberichte des Preußischen Landtags (künftig: StenBerLT)*, 17.12.1919, Sp. 7961.

besetzt werden könnte. Um so dringender erscheint mir, daß der ausgezeichnete Gelehrte Prof. Dr. von Mises durch die Umwandlung seiner Stelle an der Universität gehalten wird. Des ferneren bitte ich in erster Linie die Umwandlung des Extraordinariats für Kirchen- und Dogmengeschichte an der Universität Halle berücksichtigen zu wollen, das zur Zeit durch den ordentlichen Prof. Dr. Ficker besetzt ist, der schon an der Universität Straßburg Ordinarius war und sich auf dem Gebiete der Lutherforschung einen in weiten Kreisen bekannten Namen erworben hat.

Die gegenwärtig spielende Berufung des Prof. Dr. Prandtl von der Universität Göttingen an die Universität München läßt mich die dringende Bitte aussprechen, mir bei der Erhaltung dieses ausgezeichneten und durch seine besondere Stellung am Kaiser-Wilhelm-Institut mit der preußischen Unterrichtsverwaltung näher verbundenen Gelehrten behilflich zu sein. Prof. Prandtl bekleidet das Extraordinariat für Technische Physik und landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde sowie wissenschaftliche Aeronautik seit 1. September 1904. Die Erhaltung Prandtls für die Universität Göttingen wäre zweifelsohne nur zu erreichen, wenn sein Extraordinariat für den Etat 1921 in ein Ordinariat umgewandelt werden könnte.

Das Extraordinariat für katholische Pastoraltheologie und Liturgik an der Universität Münster wird gegenwärtig von dem ordentlichen Prof. Dr. Stapper bekleidet, der schon in Straßburg ordentlicher Professor gewesen ist und deshalb berechnigte Ansprüche auf die Umwandlung seiner Stellung erheben dürfte.

Gleichermaßen darf auch der ordentliche Prof. Dr. Landsberg von der Universität Bonn, der Inhaber des dortigen Extraordinariats für Römisches Recht seit 1. Oktober 1895, um so eher auf eine Umwandlung seiner Stelle rechnen, als seine Verdienste in der juristischen Fachwissenschaft allgemein anerkannt sind.

Für die beantragte Umwandlung des planmäßigen Extraordinariats für Römisches Recht, Strafrecht, Zivilprozeß- und Konkursrecht, Völkerrecht in Breslau, Inhaber Prof. Dr. Heilborn seit April 1903, ebenso für die Umwandlung des Extraordinariats für Neues Testament an der Universität Göttingen, Inhaber Prof. Dr. Bauer, seit 1. April 1913 Extraordinarius, sowie des Extraordinariats für Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht, Inhaber Prof. Dr. André (seit 1. April 1897 Extraordinarius), der zu den ausgezeichnetesten Gelehrten der Universität Marburg gehört, dürfte erforderlichenfalls eine eingehendere Begründung noch bei den kommissarischen Beratungen erbracht werden können. Ich begnüge mich mit dem Hinweis, daß auch die Umwandlung dieser Stellen aus wissenschaftlichen, sachlichen und persönlichen Erwägungen geraten erscheint.³

3 *Eine Liste der rund 300 Extraordinarien und planmäßigen Abteilungsvorsteher an preußischen Universitäten (ohne Köln und Frankfurt/M.) nach dem Stande vom 30.7.1922 befindet sich in der Akte, Bl. 143–162. Zum Etat 1923 beantragte das Kultusministerium 27 Umwandlungen und erhielt 15 bewilligt (Bd. 11 der Aktenreihe, Bl. 166); zum Etat 1924 wurden 43 beantragt, aber offenbar alle abgelehnt (Bd. 11, Bl. 278–286). Zum Etat 1925 meldete das Kultusministerium 13 Umwandlungen an (Bd. 11, Bl. 380–384v).*

25. Privatschreiben des Staatssekretärs im Kultusministerium, Carl Heinrich Becker,
an Prof. Max Dessoir.

Berlin, 22. Februar 1922.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 1, Bl. 177–178.

Persönliche Ordinarien auf planmäßigen Extraordinariaten sind den planmäßigen Ordinarien in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Nur im Gehalt besteht ein Unterschied, den durch Umwandlung der Stellen aufzuheben das Kultusministerium vorläufig durch die finanzielle Notlage gehindert ist.

Vgl. Einleitung, S. 17.

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihr Schreiben vom 10. dieses Monats¹ habe ich mit besonderer Aufmerksamkeit empfangen. Sie beklagen, daß Sie nur persönlicher Ordinarius und dadurch in Rückstand gegenüber dem wesentlich jüngeren Nachfolger² des Herrn Geheimrats Stumpf gekommen sind. Erlauben Sie mir die Bemerkung, daß Sie vielleicht doch den Unterschied zwischen etatmäßigen und sogenannten persönlichen Ordinarien überbewerten. Soweit Sie nicht die Differenz in dem Gehalt der etatmäßigen Ordinarien und der auf etatmäßigen Extraordinarien angestellten Ordinarien im Auge haben, besteht kein Unterschied zwischen „vollen“ und „nur persönlichen“ Ordinarien. Es ist auch vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung sehr bedauerlich, daß die schwierige finanzielle Lage des Staates die Durchführung des vom Landtag mehrfach einstimmig gebilligten Programms des Kultusministeriums, das sich grundsätzlich die Beseitigung der unnötigen hierarchischen Teilung gleichwertiger und gleichverantwortlicher Lehrkräfte zum Ziel gesetzt hat, bisher so erschwert hat. Soweit danach ein Teil der Ordinarien vorläufig noch im Genuß geringerer Einkünfte bleiben muß, besteht hierin allein ein Unterschied zu der Gruppe der finanziell besser gestellten planmäßigen Ordinarien, die ihrerseits in ihren Gehaltsbezügen auch wieder sehr stark differenziert sind. In allem übrigen, in allen Rechten und Pflichten der Ordinarien sind die sogenannten persönlichen Ordinarien ihren Kollegen völlig gleichgestellt. Die Anschauung, daß sie letzten Endes nur gehobene Extraordinarien seien, entbehrt jeder Grundlage. Solange der finanzielle Unterschied noch bestehen muß, wird die Unterrichtsverwaltung bemüht sein, die Umwandlung derjenigen etatmäßigen Extraordinariate, deren Inhaber Ordinarien sind, so schnell zu erreichen, als die finanzielle Notlage des Staates das irgendwie gestattet.

¹ Liegt der Akte bei, Bl. 175 f. Dessoir klagte über das geringere Gehalt von persönlichen Ordinarien auf planmäßigen Extraordinariaten und die generelle Zurücksetzung gegenüber den planmäßigen Ordinarien.

² Gemeint ist hier Wolfgang Köhler.

Mit Bedauern habe ich Ihrem Schreiben entnommen, daß diese Sachlage Sie persönlich besonders belastet. Ich werde deshalb dafür Sorge tragen, daß Ihnen ein besonderes Gehalt von 50.000 M rückwirkend vom 1. Januar dieses Jahres gezahlt wird. Dessenungeachtet werde ich es mir angelegen sein lassen, die tunlichst baldige Umwandlung Ihrer Professur in ein planmäßiges Ordinariat zu erreichen.

In ausgezeichnete Wertschätzung Ihr ergebener³

**26 a. Eingabe des Zweckverbands der persönlichen Ordinarien an Kultusminister
Carl Heinrich Becker.**

Breslau, 13. November 1926.

Ausfertigung, gez. Franz Schubert, 1. Vorsitzender.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 169–170v.

Forderung nach gleicher Besoldung wie planmäßige Ordinarien. Die Umwandlung wurde mehrfach versprochen, stockt aber seit Jahren; das wirkt verbitternd, zumal u. a. beim Ankauf von Büchern die persönlichen Ordinarien gegenüber den planmäßigen benachteiligt werden.

Vgl. Einleitung, S. 17.

Anliegend erlauben wir uns, unsere Eingabe vom 27. Juni 1923 zu wiederholen. Wir sehen uns dazu veranlaßt, weil die in der Eingabe vorgetragenen Begründungen weiter zu Recht bestehen. Der auf den persönlichen Ordinarien lastende Druck hat sich in der letzten Zeit eher verstärkt. Zeitungsnachrichten zufolge, ist in der letzten Zeit eine Umgruppierung von Beamten mit Zustimmung des Finanzministeriums vorgenommen worden. Unter diesen Umständen wird das Finanzministerium, dem die Schuld an der ablehnenden Haltung unsern Wünsche gegenüber stets beigemessen wurde, unsere berechtigten Forderungen auf gehaltliche Gleichstellung nicht mehr abweisen können. Wir bitten deswegen dringend, beim Finanzministerium erneut dafür einzutreten, daß die zwischen den etatmäßigen und den persönlichen Ordinarien bestehenden Gehaltsunterschiede beseitigt werden. Die für die Aufbesserung in Betracht kommende Summe ist verhältnismäßig sehr gering.

Wir erlauben uns ferner darauf hinzuweisen, daß auch an der Universität Hamburg bei einer größeren Anzahl von Stellen eine entsprechende Umwandlung stattgefunden hat. Wie

³ *Randbemerkung von Geheimrat Erich Wende zum Gehalt: jetzt 40.000 M. Nach einer weiteren Gehaltserhöhung im August 1922 auf 60.000 M (Bl. 186 der Akte) erhielt Dessoir zum 1.7.1923 ein neues Ordinariat für Philosophie übertragen und dankte Becker und Richter hierfür (Bl. 203).*

wir vernehmen, ist gerade durch die Maßregel die berechtigte Verbitterung der beteiligten Kollegenkreise behoben worden.

Anlage

Breslau, Paulstr. 39, 27. Juni 1923

Im Hinblick auf die bevorstehenden Vorarbeiten für den nächstjährigen Etat sieht sich der Zweckverband der persönlichen Ordinarien genötigt, seine oftmals vorgetragenen, zuletzt in der Denkschrift¹ vom 30. März vorigen Jahres ausführlich begründeten, von Regierung und Volksvertretung insbesondere wieder bei den Beratungen für den letzten Etat mit großem Nachdruck als berechtigt anerkannten Forderungen erneut geltend zu machen, nachdem sich auch der 3. Deutsche Hochschultag im März dieses Jahres auf seiner Marburger Tagung in einer ausdrücklichen EntschlieÙung erneut für größere Beschleunigung und gleichmäßigere Durchführung der Umwandlung persönlicher Ordinariate in etatmäßige ausgesprochen hat. Unsere Forderung geht auf die völlige Gleichstellung der persönlichen Ordinarien mit den planmäßigen hinsichtlich der Besoldung. Wir gestatten uns, die in Betracht kommenden Punkte in knapper Zusammenfassung zu wiederholen.

I. – Wie sich aus der neuen Hochschulverfassung ergibt und wie der Erlaß vom 19. Februar vorigen Jahres (U I Nr. 379 I) ausdrücklich hervorhebt, sind die persönlichen Ordinarien ordentliche Professoren mit allen Rechten und Pflichten dieser Kategorie. Daß trotzdem noch immer ein merklicher Unterschied in ihrer Besoldung gegenüber der der planmäßigen Ordinarien besteht, ist eine in sich widerspruchsvolle Ausnahme auf dem gesamten Gebiet der Beamtenbesoldung.

Die persönlichen Ordinarien müssen diese ganz erhebliche wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber ihren Kollegen als eine schwere und sachlich ungerechtfertigte Zurücksetzung empfinden, wirken sie doch mit ihren etatsmäßigen Kollegen im übrigen in völlig gleicher Stellung in Rechten und Pflichten zusammen. Und was die wissenschaftliche Bewertung in Forschung und Lehre anlangt, so kann schwerlich behauptet werden, daß die planmäßigen Ordinarien in dieser Hinsicht gegenüber den persönlichen insgesamt überlegen sind, besonders wenn man die an verschiedenen Universitäten wirkenden Vertreter gleicher Fächer miteinander vergleicht. Unter dieser wirtschaftlichen Schlechterstellung leidet aber sowohl ihr Ansehen in den Fakultäten als auch ihre Leistungsfähigkeit. Insbesondere aber können die wissenschaftlichen Bedürfnisse, vor allem die Bücherbeschaffung, von dem persönlichen Ordinarius nicht in gleicher Weise befriedigt werden wie von dem mit gleichen Pflichten neben ihm wirkenden planmäßigen Kollegen.

1 GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6570, n. f. Darin beklagt der Verband, dass von rund 190 persönlichen Ordinarien seit 1920 jährlich nur wenige die Umwandlung ihrer Stelle erreichten und 85 % bzw. künftig 73 % des Ordinarien-Gehalts zu niedrig seien.

II. – Wir erinnern an die uns zu wiederholten Malen gemachte Zusicherung einer beschleunigten Umwandlung der persönlichen in planmäßige Ordinarate innerhalb einer kurz bemessenen Frist. Das Verfahren, solche Umwandlungen im wesentlichen nur bei etwaigen Berufungen vorzunehmen, birgt schwere Ungerechtigkeiten in sich, wenn man die Zufälligkeiten in Betracht zieht, die bei Berufungen stets obwalten müssen. Wir fordern stattdessen eine gleichmäßigere und gerechtere Durchführung der uns zugesicherten schleunigen Umwandlung.

III. – Zugesichert war uns auch die Schaffung einer erheblichen Zahl von Aufrückungsstellen, wie sie in allen übrigen Beamtenkategorien bestehen. Es ist nicht ersichtlich, warum den Professoren diese Möglichkeit, in ihren Gehältern aufzurücken, versagt bleiben soll.

IV. – Solange die Umwandlung nicht durchgeführt ist muß unbedingt gefordert werden, daß von der schon jetzt vorhandenen Möglichkeit, Gehälter über die Mindesthöchstgrenze hinaus weiter steigen zu lassen, regelmäßig Gebrauch gemacht wird. Gerade das Stehenbleiben auch anerkannter Lehrer und Forscher auf der Mindesthöchstgrenze, während die Inhaber planmäßiger Stellen trotz der sonst gleichen Pflichten und Rechte nach wenigen Jahren über die Mindesthöchstgrenze der persönlichen Ordinarien rasch weiter steigen, wirkt so sehr verbitternd.

**26 b. Bescheid des Kultusministers Carl Heinrich Becker an den Zweckverband der persönlichen Ordinarien.
Berlin, 11. Dezember 1926.**

Genehmigtes Konzept, gez. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 171.

Die Umwandlung aller persönlichen Ordinarate in planmäßige ist finanziell unmöglich.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Auf die Eingabe vom 13. November dieses Jahres erwidere ich ergebnislos, daß leider die Finanzlage eine Änderung in den bisherigen Grundsätzen nicht zuläßt. Auch bei der eingehenden Erörterung dieser Frage gelegentlich der soeben zu Ende geführten Verhandlungen über den neuen Staatshaushalt für 1927 zeigte sich, daß die gewünschte Umgruppierung nicht zu erreichen ist.

Zu meinem Bedauern vermag ich daher Ihrem Antrage nicht zu entsprechen.²

² Eine interne Rechnung des Ministeriums vom August 1928 (Bl. 446 der Akte) ergab, dass 279 anstehende Umwandlungen mit je 1.200 RM mehr Gehalt plus 500 RM mehr Wohngeld inklusive der Universität Frankfurt/M. und der bei Ordinarien höheren Dienstalterszulagen mindestens 550.000 RM jährlich mehr kosten würden.

**27. Schreiben des Finanzministers Hermann Höpker Aschoff
an Kultusminister Adolf Grimme.**

Berlin, 4. Februar 1930.

Ausfertigung, gez. Höpker Aschoff; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 159–161v.

Die Finanzverwaltung hat seit 1923 die generelle Umwandlung planmäßiger Extraordinariate in Ordinarie aus sachlichen wie finanziellen Gründen abgelehnt und bleibt dabei, zumal auch die Universitäten und der Landtag dieser Ansicht sind. Wie bisher wird das Finanzministerium in Einzelfällen Umwandlungen genehmigen, aber weder darf in neuen Universitätsstatuten nur eine einzige Professorenkategorie festgeschrieben werden, noch darf das Kultusministerium nach außen hin Zweifel am einheitlichen Regierungsstandpunkt zulassen.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Auf das gefällige Schreiben vom 16. Dezember vorigen Jahres U I 1994, betr. Umwandlung von planmäßigen Extraordinariaten in planmäßige Ordinarie bei den Universitäten.

Wenn Ihnen, Herr Minister, auf mein Schreiben vom 27. August vorigen Jahres – I B. 011/25.7 – hin die gegensätzliche Stellungnahme unserer Ressorts in der oben bezeichneten Angelegenheit zu einer gewissen Überraschung gereicht hat, so findet dies nach Ihren Ausführungen seine Erklärung darin, daß aus den dabei angezogenen Verhandlungen des Jahres 1923 seitens des dortigen Ressorts Schlußfolgerungen hergeleitet werden, die sich mit der eindeutigen Haltung meines Ressorts nicht vereinbaren lassen. Ich gestatte mir, nachstehend den wesentlichen Hergang kurz zusammenzufassen und daraus die für meine Stellungnahme im Schreiben vom 27. August vorigen Jahres bestimmend gewesenen Gründe näher zu entwickeln.

Es ging bei den damaligen Verhandlungen um die Absicht der Unterrichtsverwaltung, bei der eingeleiteten Hochschulreform die sämtlichen beamteten Dozenten in einer einzigen Kategorie (die der ordentlichen Professoren) zusammenzufassen und deshalb die Institution des planmäßigen Extraordinariats zu beseitigen. Diesem Ziele ist, sobald es durch dortiges Schreiben vom 4. September 1922 – U.I.2452.U.I.T –, mit dem die für die Reform entworfenen Grundsätze dem Staatsministerium zur Genehmigung unterbreitet wurden, bekanntgeworden war, seitens der Finanzverwaltung entschiedener Widerspruch entgegengesetzt worden, dessen gewichtige Gründe finanzieller und sachlicher Art schließlich im Schreiben vom 5. Februar 1923 – I B. 6833 – unter eingehendster Darlegung zusammengefaßt sind. Die Folge davon war, daß das dortige Ressort auf Erlangung einer grundsätzlichen Entschließung des Staatsministeriums zur Aufhebung des planmäßigen Extraordinariats verzichtete (dort. Schreiben vom 24. Februar – I B. 1264) und nunmehr – nach ent-

sprechender Änderung der Fassung jener Grundsätze – durch den diese genehmigenden Staatsministerialbeschluß vom 20. März 1923 die Struktur des Lehrkörpers der Universitäten dergestalt festgestellt wurde, daß dazu, entsprechend der bisherigen Organisation, auch beamtete planmäßige außerordentliche Professoren gehören.

Hieraus folgt für die Finanzverwaltung, wenngleich seitens der Unterrichtsverwaltung ihr auf grundsätzliche Beseitigung des planmäßigen Extraordinariats gerichtetes Ziel an sich nicht preisgegeben sein mag, bis auf weiteres die unzweifelhafte Befugnis, solchen Maßnahmen entgegenzutreten, die dazu angetan sind, den Fortbestand der durch jenen Staatsministerialbeschluß festgelegten grundsätzlichen Regelung zu gefährden. Zu derartigen Maßnahmen ist auch die Ernennung von Inhabern planmäßiger Extraordinariate zu persönlichen Ordinarien zum mindesten dann zu rechnen, wenn sie – wie es tatsächlich der Fall ist – in solchem Umfange erfolgte, daß es – abgesehen von der Universität Berlin – überhaupt kein planmäßiges Extraordinariat mehr gibt, dessen Inhaber nicht bereits persönlicher Ordinarius wäre. Denn daraus erhellt einwandfrei, daß diese Titulatur, im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Bestimmung, im Einzelfall eine Anerkennung besonderer Verdienste eines außerordentlichen Professors zum Ausdruck zu bringen, bei dem hier in Rede stehenden Verfahren der Unterrichtsverwaltung dazu diene, der Erreichung des von dem dortigen Ressort einseitig vorgesteckten Ziels einer Vereinheitlichung der für die beamteten Hochschuldozenten geltenden Rechtsverhältnisse Vorschub zu leisten. Wie es in der gesamten Staatsverwaltung grundsätzlich als unstatthaft gilt, einem Beamten die Amtsbezeichnung einer höheren besoldeten Beamtengruppe beizulegen, so kann auch bei den Universitäten nicht gutgeheißen werden, die Verwischung der in der Besoldungsordnung wie im Staatshaushaltsplan festgelegten Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie sie durch die Vereinheitlichung in der Bezeichnung der Inhaber planmäßiger Professuren, seien es planmäßige Ordinariate oder planmäßige Extraordinariate, herbeigeführt wird, [zu betreiben]. Zu besonderen Bedenken in dieser Richtung ist in den bereits in meinem Schreiben vom 27. August vorigen Jahres mitbehandelten Fällen Anlaß gegeben, wo diese Verwischung rechtlicher Begriffe sogar in neuen, ohne Benehmen mit der Finanzverwaltung erlassenen Universitätssatzungen Platz gegriffen hat. Stärkste Erhärtung der vorbezeichneten Bedenken bedeutet es, daß die persönlichen Ordinarien, in Nichtachtung der ihnen bei ihrer Ernennung über die Beibehaltung ihres bisherigen Extraordinariengehalts formularmäßig gemachten Eröffnung, mit fortgesetzt steigender Dringlichkeit die Bewilligung der dem planmäßigen ordentlichen Professor zustehenden Besoldung fordern und daß daraufhin auch der Landtag, der bekanntlich im Prinzip auf die Aufrechterhaltung der Institution des planmäßigen Extraordinariats Wert legt, die Forderung nach Umwandlung dieser nun einmal zu persönlichen Ordinarien ernannten Professoren in planmäßige Ordinariate unterstützt. Nach Lage der Umstände muß zu meinem Bedauern die Auseinandersetzung mit jenen Interessenten sowie mit dem Landtag dem dortigen Ressort, dem das Anerkenntnis der „Zwangsläufigkeit“ des Anspruchs auf das Ordinariengehalt nach meinen bereits früher gemachten Ausführungen gegenüber der

Finanzverwaltung von vornherein als versagt gelten muß, um so mehr überlassen werden, als die Universitäten selbst bei den Vorverhandlungen über die Hochschulreform sich nicht nur gegen die Aufhebung des Extraordinariats – als eine Gefahr für das weitere Gedeihen der Hochschule – einmütig ausgesprochen, sondern es auch an dringlichen Warnungen vor der Ernennung bloß persönlicher Ordinarien aus dem unverhohlenen geäußerten Gesichtspunkt der „bloßen Scheinexistenz“ persönlicher Ordinarien, deren Einrichtung fast wie eine „Verlegenheitsschöpfung“ erscheine, nicht haben fehlen lassen. Es kommt noch hinzu, daß bei dem dortigen Ressort selbst von jeher nach den mit den persönlichen Ordinariaten gemachten Erfahrungen der Grundsatz galt, daß die Zahl der persönlichen Ordinarien möglichst zu beschränken sei (vgl. auch die Verhandlung des ehemaligen Herrenhauses vom 24. Mai 1909 – Stenographische Berichte, S. 266).

Meine Bereitwilligkeit, entsprechend dem von meinem Ressort schon bisher eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt auch fernerhin Stellenumwandlungen der hier fraglichen Art in sachlich gerechtfertigten Fällen innerhalb der jeweils gegebenen finanziellen Möglichkeiten zuzustimmen, ist Ihnen, Herr Minister, durch mein Schreiben vom 27. August vorigen Jahres bekannt, und ich gestatte mir zur Vorbereitung späterer Entschlieûungen in dieser Richtung nochmals um gefällige Übermittlung der meinerseits erbetenen Nachweisung derjenigen planmäßigen Extraordinariate ergebnst zu ersuchen, deren jetzige Inhaber zu persönlichen Ordinarien ernannt sind. Nach den vorstehenden Ausführungen muß ich zu meinem Bedauern aber auch die damals für dieses Zugeständnis gestellte Bedingung aufrechterhalten, daß von dem dortigen Ressort in der Ernennung persönlicher Ordinarien fortan Zurückhaltung in dem meinerseits bereits erbetenen Maße geübt, und daß zum mindesten in den künftig neu zu erlassenden Universitätssatzungen eine den Grundsätzen vom 21. März 1923 auch in Ansehung der planmäßigen Extraordinariate entsprechende Struktur des Lehrkörpers der Hochschule vorgesehen wird. In letzterer Beziehung gestatte ich mir, zusätzlich noch besonders darauf hinzuweisen, daß bei der Ihrem Ressort damals erteilten Ermächtigung, namens des Staatsministeriums den Hochschulen neue Satzungen zu verleihen, die Einhaltung jener Grundsätze noch ausdrücklich ausbedungen ist.

Der Ihrerseits, Herr Minister, zum Schluß Ihres gefälligen Schreibens vom 16. Dezember vorigen Jahres betonte, allerdings wichtige Grundsatz, zur Wahrung der Autorität der Regierung Schwankungen in der in grundsätzlichen Fragen nun einmal eingenommenen Haltung zu vermeiden, wäre im vorliegenden Falle am besten gewahrt worden, wenn Ihr Ressort in solchen Fragen der Hochschulreform, zu deren Regelung es nach Maßgabe der Ressortzuständigkeiten der Mitwirkung der Finanzverwaltung bedurfte, nach außen hin erst nach vorgängiger Verständigung mit meinem Ressort Stellung genommen hätte.¹

¹ Mit Schreiben vom 15.8.1930 (Bl. 169–171 der Akte) meldete Adolf Grimme zum Etat 1931 die Umwandlung von zwölf Extraordinariaten in Ordinariate bei rund 38.000 RM Mehrkosten jährlich an, darunter Alfred Vierkandt.

**28. Eingabe des Zweckverbands der persönlichen Ordinarien
an Kultusminister Adolf Grimme und Petition an den Preußischen Landtag.**

Halle, 3. August 1932.

Ausfertigung, gez. Ulrich Gerhardt, 1. Vorsitzender.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 307–309v.

Forderung nach gleicher Besoldung von persönlichen und planmäßigen Ordinarien, da beide gleiche Rechte und Pflichten in der Universität haben. Die Staatsregierung hat diesbezügliche Landtagsbeschlüsse seit 1922 ignoriert. Übergangsweise sollte das durch Kolleggeld-Kürzungen gesparte Geld für eine Zulage an persönliche Ordinarien verwendet werden.

Vgl. Einleitung, S. 17.

Dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin, erlaube ich mir ganz gehorsamst zu berichten, daß ich von dem Landesverbande der persönlichen Ordinarien in Preußen soeben zum ersten Vorsitzenden gewählt worden bin. Zweiter Vorsitzender ist Prof. Dr. von Antropoff, Bonn, Schriftführer Prof. Dr. Schomerus, Halle.

Gleichzeitig erlaube ich mir, die letzte Denkschrift des Verbandes zu gütiger Kenntnismahme gehorsamst zu überreichen, mit der Bitte, der Herr Minister wolle die Ziele des Verbandes wohlwollend unterstützen.

Denkschrift des Verbandes der persönlichen Ordinarien an den preußischen Universitäten

Es ist selbstverständliche Pflicht aller, den auf sie fallenden Anteil zur Besserung der augenblicklichen finanziellen Not auf sich zu nehmen. Zugleich aber betrachtet der Verband der persönlichen Ordinarien an den preußischen Universitäten es als eine unerläßliche Pflicht eines Staates, offen zutage liegende Ungerechtigkeiten selbst in schweren Notzeiten zu beseitigen. So glaubt er denn, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zu sein, die Aufmerksamkeit der Abgeordneten des Preußischen Landtages auf die Notwendigkeit der Erfüllung der schon wiederholt von den bisherigen Preußischen Landtagen und vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als berechtigt anerkannten Wünsche eines Teiles der ordentlichen Professoren an den preußischen Universitäten zu lenken.

1. Nach den neuen Statuten, die den preußischen Universitäten in den letzten Jahren vom Preußischen Staatsministerium gegeben worden sind, gibt es nur eine Gruppe von ordentlichen Professoren. Dies entspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen. Es gibt schlechterdings keine Pflichten und keine Rechte, die mit dem Amte eines ordentlichen Professors verbunden sind, die nicht gleichermaßen für alle Professoren gelten, die in den Personalverzeichnissen der Universitäten unter der Rubrik der ordentlichen Professoren aufgeführt werden. So können alle zu Dekanen und Rektoren gewählt werden und werden auch

gewählt. Nur das Besoldungsgesetz kennt zwei Kategorien von ordentlichen Professoren, indem es einen, den weitaus größeren Teil derselben unter die nach C 2 und einen anderen, den geringeren, unter die nach C 3 zu besoldenden Beamten versetzt, sie als außerordentliche Professoren behandelt, die sie nach den Universitätsstatuten und nach den ihnen obliegenden Pflichten nicht sind. Der bei der Neuregelung der Gehälter im Jahre 1924 geltend gemachte Grundsatz, daß Beamte, denen im wesentlichen die gleichen Aufgaben obliegen, in dieselbe Gehaltsgruppe aufgenommen werden sollten, ist für die ordentlichen Professoren also nicht in Anwendung gebracht, was zweifellos ein Unrecht ist.

2. Die 1927 verabschiedete neue preußische Besoldungsordnung hat die Zurücksetzung des einen Teiles der ordentlichen Professoren gegenüber früher noch verschlimmert. Der Unterschied zwischen dem Einkommen der nach C 2 und C 3 besoldeten ordentlichen Professoren beträgt jetzt bei den Anfangsgehältern 1.800 RM gegen 1.254 RM vordem, bei den Normalhöchstgehältern 2.600 RM gegen 2.142 RM.

3. Fast alle in den letzten zehn Jahren neu geschaffenen Professuren, darunter auch die doch vor allem aus Lehrzwecken und weniger aus Forschungsinteressen heraus neu geschaffenen juristischen Professuren, sind mit ordentlichen Professoren besetzt, die nach C 2 besoldet werden. Es stellt zweifellos eine Ungerechtigkeit und Sinnlosigkeit dar, daß man Inhaber älterer Professuren nur nach C 4 besoldet, während man den Inhabern neu errichteter Professuren eine so geringe Besoldung nicht zumuten zu dürfen glaubt.

4. Die nach C 3 besoldeten ordentlichen Universitätsprofessoren werden sogar schlechter besoldet als die Professoren an den pädagogischen Akademien und an den Kunstfachschiulen. Diese werden zunächst ebenfalls nach Gruppe C 3 besoldet, steigen aber allmählich ohne weiteres in Gruppe C 2 auf, was für die in Frage stehenden ordentlichen Universitätsprofessoren nicht vorgesehen ist. Einige Professoren der pädagogischen Akademie werden sogar nach C 1 besoldet.

5. Im Jahre 1921 wurde bereits damit begonnen, die verschiedene Besoldung der ordentlichen Professoren im Laufe der Jahre zu beseitigen. Dann kam das Sperrgesetz. Nach Aufhebung desselben nahm man aber die allmähliche Durchführung der finanziellen Gleichbehandlung aller ordentlichen Professoren nicht wieder auf, obgleich der Landtag wiederholt dahingehende Beschlüsse gefaßt hat.

Antrag Nr. 224. Angenommen in der 112. Sitzung am 10. März 1922

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, in der Überführung der persönlichen Ordinarien in planmäßige ein beschleunigtes Tempo einzuschlagen und sie in allen denjenigen Fällen, wo den Inhabern bei ihrer Berufung dahingehende Zusicherungen gemacht worden sind, unverzüglich vorzunehmen.“

Antrag im Hauptausschuß des Preußisches Landtages, Akt.-Zeichen Nr. 8195 1921/24 (April 1924) angenommen.

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Umwandlung der noch vorhandenen Stellen der persönlichen Ordinarien in etatsmäßige nach Maßgabe der finanziellen Mittel mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.“

Wegen Auflösung des Landtages im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gekommen.

1928 trat der Landtag folgendem Beschluß des Hauptausschusses bei (der auf einem Antrag von Dr. Schuster, Dr. Boelitz und Dr. Steffens beruhte, Nr. 178 zum Kultusetat 1928):

„Das Staatsministerium wird ersucht, die längst zugesagte Umwandlung der persönlichen Ordinariate in planmäßige wieder aufzunehmen und innerhalb einer bestimmten Frist (5 Jahre) durchzuführen.“

Landtagsbeschluß Nr. 2604 vom 15. Mai 1929:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die wiederholt vom Landtag verlangte Umwandlung der persönlichen Ordinarien in planmäßige binnen drei Jahren wenigstens insoweit durchzuführen, als es sich um Disziplinen handelt, die entweder an anderen deutschen Hochschulen bereits durch planmäßige Ordinariate vertreten sind oder sich zum mindesten als so wertvoll und fruchtbar erwiesen haben, daß ihr Anspruch auf dauernde Aufnahme in den Kreis der Universitätswissenschaften als unzweifelhaft feststehend zu erachten ist.“

Weiter wurde verlangt:

„... erstmalig für das Rechnungsjahr 1930 die Summe von 50.000 RM in den Haushaltsplan des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzustellen.“

In der Sitzung des Landtages am 23. Mai 1930 fand der Antrag Nr. 4921 Annahme:

„Das Staatsministerium wird beauftragt, aus den infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze der Hochschullehrer im laufenden Haushaltsjahr erzielten Ersparnisse den Betrag von 50.000 RM nach den vom Landtag festgesetzten Richtlinien für die Umwandlung von persönlichen Ordinarien in planmäßige, ferner in solchen Fällen, wo eine derartige Umwandlung nicht in Frage kommt, für eine angemessene Erhöhung der Bezüge persönlicher Ordinarien zu verwenden.“

Auch im Jahre 1931 hat der Landtag sich mit der Sache in einem für die persönlichen Ordinarien günstigen Sinne befaßt. Keiner dieser Landtagsbeschlüsse ist durchgeführt worden. Es ist nicht verwunderlich, daß in den Kreisen der Professoren über diese Mißachtung von sie betreffenden Landtagsbeschlüssen von seiten der Staatsregierung Mißstimmung herrscht.

6. Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Hochschulen hat im März 1931 den Herrn Unterrichtsminister von neuem gebeten, für den Voranschlag von 1932 die etatsmäßige Einstufung der bis jetzt nach C 3 besoldeten ordentlichen Professoren in C 2 zu erwirken. Im Leben der Hochschulen und in dem gleichberechtigten Zusammenarbeiten der Professoren führe es zu empfindlichen Mißstimmungen, daß die verwaltungsmäßig ganz gleichgestellten ordentlichen Professoren finanziell ungleich behandelt würden. Da die in Frage stehenden Professoren die Gleichstellung erwarten durften und da deren Durchführung wiederholt in Aussicht gestellt ist, da auch der Landtag wiederholt dafür eingetreten sei und nach den Berichten über den Hauptausschuß des Landtages dieser Beschluß noch im Jahre 1931 wieder erneuert worden sei, hat der Vorstand des Hochschulverbandes die Hoffnung und den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß den Wünschen jetzt endlich Rechnung getragen werden möchte.

7. Im Jahre 1931 ist eine gestaffelte Kolleggeldkürzung angeordnet worden. In dem Erlaß des Ministers U.1.746.1 vom 9. Mai 1931 ist betont worden, daß daraus die Aufwendungen für die Wissenschaft aufrechterhalten werden sollten. Da die geringe Besoldung der nach C 3 besoldeten ordentlichen Professoren sie in der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit, die nicht geringe finanzielle Aufwendungen erfordert, sehr stark behindert, wäre es nicht weniger als recht und billig, wenn die durch die Kolleggeldkürzung herinkommenden, das heißt durch Professoren verdienten Geldmittel auch für die endliche Erfüllung der alten Zusage herangezogen würden.

8. Falls die jetzige finanzielle Lage es unmöglich machen sollte, die durch die verfügte Kolleggeldkürzung einkommenden Mittel für diesen Zweck zu verwenden, so sollten sie doch wenigstens dazu benutzt werden, den nach C 3 besoldeten ordentlichen Professoren einstweilen eine jährliche Zulage von 1.200 RM zu gewähren, und zwar so lange, bis die Staatsfinanzen eine restlose Beseitigung der jetzigen Ungerechtigkeit ermöglichen. Die Gewährung dieser Bitte ist eine zwingende Notwendigkeit, da die nach C 3 besoldeten ordentlichen Professoren infolge der großen Gehaltskürzungen der letzten Zeit schlechterdings nicht mehr in der Lage sind, die mit ihren wissenschaftlichen Forschungen und Arbeiten unvermeidlich verbundenen Ausgaben zu bestreiten.

Der Staat hat den nach C 3 besoldeten Professoren gegenüber eine moralische Verpflichtung, der er sich nicht für immer entziehen darf.

Verband der persönlichen Ordinarien an den preußischen Hochschulen

1. August 1932

I. A.: Gerhardt, Halle

v. Antropoff, Bonn

Schomerus, Halle

**29 a. Antrag von Prof. Julius Hatschek an Kultusminister Konrad Haenisch.
Göttingen, 16. November 1918.**

Ausfertigung, gez. Hatschek.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 7, Bl. 117–119.

Antrag auf Umwandlung seines planmäßigen Extraordinariats in ein Ordinariat. Trotz Lehrerfolg und Leistung hat die Göttinger Juristische Fakultät ihn jahrelang obstruiert – aus Ablehnung seiner demokratischen Gesinnung und aus Antisemitismus. Den deshalb begonnenen Lehr-Streik will Hatschek gegenüber der neuen Volksregierung aufgeben, erhofft sich aber von ihr Gerechtigkeit.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Gestatten Sie, daß ich Ihnen eine Angelegenheit vortrage, die zwar auf dem Gebiete des preußischen Unterrichtsministeriums liegt. Da ich aber nicht weiß, wer jetzt dieses Ministerium leitet, so erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden, da ich den Vorzug habe, von Ihnen gekannt zu sein. Ich bitte um keine Gunst, sondern fordere nur Gerechtigkeit. Aus diesem Grunde möchte ich dieses Schreiben der amtlichen Behandlung zugewiesen sehen, deren Form ich Ihrem gütigen Ermessen anheimstelle.

Im Jahre 1905 wurde ich von Heidelberg, wo ich nichtetatmäßiger Extraordinarius war, nach Posen an die dortige Akademie berufen. In meinem Anstellungsvertrage, den ich im Unterrichtsministerium unterzeichnete, wurde mir eine nichtetatmäßige Stelle als Professor in Posen übertragen. Von Kündigung stand im Vertrage keine Silbe. Monate später, als ich schon meine Entbindung vom badischen Staatsdienst nachgesucht, kam die preußische Bestallungsurkunde, in welche die Kündigungsklausel aufgenommen war. Ich erhob damals keinen Widerspruch gegen diese Vertragsverletzung, weil ich mir nicht vorstellen konnte, daß diese Kündigungsklausel so zum Strick um meinen Hals werden sollte, wie sie es tatsächlich geworden ist. Als ich nämlich in Posen von meiner Lehrfreiheit Gebrauch machte, wie ich sie eben verstand, beschwerte sich der damalige Oberpräsident von Waldow (bis vor kurzem Ernährungsminister des Reichs) über mich und verlangte meine Aberufung von der Akademie, als deren „schwere Gefahr“ er mich bezeichnete. Näheres ist in meiner Personalakte im Unterrichtsministerium zu finden. Auf Grund der Kündigungsklausel wurde ich von Posen als „Hilfsarbeiter“ ins Unterrichtsministerium weggezwungen. In Berlin sollte ich solange bleiben, bis mir eine außerordentliche oder ordentliche Universitätsprofessur übertragen werden könnte. Es kam damals (Oktober 1907) ein Vertrag zwischen mir und der Regierung zustande (ich habe ihn, ein anderes Exemplar liegt wohl in den Akten des Ministeriums), wonach ich „sobald als irgendwie angängig“ eine außerordentliche oder ordentliche Professur zugewiesen erhalten sollte. Es vergingen darauf 1 ½ Jahre. Trotzdem gleich im ersten Jahre meines Berliner Aufenthalts nicht weniger als 3 Ordinate zur Besetzung standen, erhielt ich keines von diesen. Im Jahre 1909 wurde

mir das Extraordinariat in Göttingen angeboten. Ich weigerte mich es anzunehmen. Denn einmal glaubte ich, da doch inzwischen 3 Ordinariate ohne mich besetzt worden waren, ein Anrecht auf ein Ordinariat [zu haben], sodann ahnte ich meine Kämpfe innerhalb des Göttinger Fakultätsklüngels, wenn ich bloß als Extraordinarius hinkäme, und weil die Fakultät sich zwar nicht gegen mich, aber auch nicht für mich ausgesprochen hatte. Gegen meine Weigerung nach Göttingen zu gehen, wurde wieder die Kündigungsklausel des Posener Vertrags mobil gemacht. Als Familienvater und mitteloser Man mußte ich mir die unwürdige Behandlung gefallen lassen – und ging nach Göttingen. Hier sitze ich nun 9 Jahre auf derselben Gehaltshöhe!, trotzdem die Regierung schon seit Jahren einen altersschwachen Ordinarius durch mich vertreten ließ, ohne daß ich durch meinen Lehrauftrag dazu verpflichtet gewesen wäre. Ich diente etwa 6 Jahre um „Rahel“. Aber vergebens. Die Fakultät war weder durch meinen Lehrerfolg noch durch meine wissenschaftlichen Leistungen gerührt und obstruierte jeden Versuch des Ministeriums, mir die ordentliche Professur zu verleihen. Ganz besonders trat die Frage in ein akutes Stadium, als ich nach dem Rücktritt des altersschwachen Ordinarius im März 1915 in seine Stelle hätte einrücken sollen. Das Ministerium forderte die Fakultät damals zu Vorschlägen für diese Stelle auf. Die Fakultät obstruierte und wünschte die Vorschläge erst „nach Friedensschluß“ zu machen. Ich wurde im Ministerium vorstellig und machte darauf aufmerksam, daß ich nach meinem Lehrauftrage nicht verpflichtet sei, die Prüfungsvorlesungen, welche die Fakultät für die Einhaltung des von ihr entworfenen Studienplans brauchte, zu halten, und daß ich gegenüber der Obstruktion der Fakultät meinerseits mit dem Arbeitsstreik antworten würde. Im Ministerium erklärte man mir, daß die Regierung mir gegenüber eine „gewisse Verpflichtung“ habe, wie sich der Personalreferent Dr. Becker ausdrückte, und er riet mir nun vorläufig ruhig weiter die Prüfungsvorlesungen in Vertretung des zur Ruhe gesetzten Ordinarius abzuhalten, was ich auch wirklich tat, in der Hoffnung, daß sich dann erfüllen würde, was der Personalreferent in die Worte kleidete: „Vielleicht schlägt die Fakultät Sie dann doch vor.“ Im Dezember 1917 forderte die Regierung die Fakultät neuerdings zu Vorschlägen auf. Die Fakultät antwortete darauf, daß sie mich nicht vorschlagen könnte, daß sie aber auch sonst nicht in der Lage sei, jemanden in Vorschlag zu bringen. Sie schlage dem Ministerium vor, die etatmäßige Ordinariatstelle überhaupt zu streichen, da ich ja als etatmäßiger Extraordinarius da wäre. Dieser sonderbare Schritt ist so zu erklären, daß die Fakultät wohl wußte, daß neben einem schon vorhandenen Ordinarius und neben mir als etatmäßigem Extraordinarius kein anderer Ordinarius einem Rufe nach Göttingen folgen würde.¹ Mir wurde

1 Vgl. die Vorgänge in: *GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 7, Bl. 29 ff. Am 28.12.1917 schrieb die Fakultät, Hatschek werde von ihr seit 1909 entschieden abgelehnt und die Urteile über seine zahlreichen Publikationen gingen stark auseinander. Ferner: Als Lehrer zeigt er vielfach eine Neigung zu zersetzender Kritik und einen Mangel an Zurückhaltung, die zumal bei einem Vertreter des Staatsrechts in hohem Maße unerwünscht sind. Bl. 190 f. findet sich ein eingesandter Artikel der Göttinger Zeitung (etwa vom 16.5.1919), worin ein Hörer über ein Kolleg Hatscheks berichtet. Dieser habe die deutsche Schuld am Welt-*

dies mitgeteilt, und als ich nun sagte, ich sei ja gar nicht verpflichtet (nach meinem Lehrauftrage!) das 2. Ordinariat, das im Etat für Strafrecht bestehe, ewig zu vertreten, wurde mir von seiten der Fakultät gedroht, der Minister würde mich dazu zwingen. So die berufenen Vertreter der Lehrfreiheit! Gründe, weshalb man gegen mich so vorgehe, wurden mir nicht angegeben. Unter der Hand erfuhr ich, daß es u. a. meine politische Gesinnung sei. Ich habe am Katheder niemals von meiner radikal-demokratischen Gesinnung all' die 14 Jahre, die ich in Preußen bin, ein Hehl gemacht. Dazu kommt allerdings noch als „Grund“ der Antisemitismus der deutschen Universitäten und die Tatsache, daß meine Frau die Tochter eines Goldarbeiters in Pforzheim und meine Schwäger Goldarbeiter in Pforzheim sind. Nun beschloß ich auf jenes Votum der Fakultät im Dezember 1917 (Januar 1918) mit dem Streik zu antworten und habe ihn auch für dieses Semester angetreten. Ich lese keine Pflichtvorlesungen für die Studenten, das heißt Vorlesungen, welche diese für ihre 1. juristische Prüfung brauchen. Vor einem Monate habe ich, nachdem nun im Mai 1918 die Fakultät vom Minister neuerdings zu Vorschlägen aufgefordert worden und nun endlich Vorschläge erstattet hatte (5 Namen anstelle des sonst üblichen 3er Vorschlags), nachdem ferner bis Oktober 1918 2 von den vorgeschlagenen – wie zu erwarten – abgelehnt hatten, an den Minister Dr. Schmidt einen letzten Appell gerichtet, gefragt, ob ich wirklich einer Fakultätslaune zuliebe aufgeopfert werden solle.

Ich habe bis heute keine Antwort auf diese meine Eingabe erhalten. Vor kurzem erfuhr ich, daß die Regierung mit dem an letzter Stelle vorgeschlagenen Tübinger Ordinarius Freiherr Marschall von Bieberstein verhandle. Dies sagte mir vor kurzem der Kurator der Universität. Ich glaube, daß es unmöglich ist, daß in einem Volksstaate der Fakultätsklüngel über persönliche Tüchtigkeit siegt. Ich halte es ferner für unmöglich, daß bei den heutigen Verhältnissen der preußische Staat sich mit einer jährlichen Mehrausgabe von 6.000–8.000 M belastet, was aber die Besetzung der Stelle durch einen von auswärts berufenen Ordinarius kosten würde, während die Regierung mich durch das Aufrücken zum Ordinarius mit einer Gehaltserhöhung von 1.000–2.000 M gewinnen könnte.

Den im Oktober meinerseits begonnenen Arbeitsstreik will ich der Volksregierung gegenüber nicht aufrechterhalten. Das war ja mein einziges Mittel gegenüber dem alten System, das meine Arbeitskraft völlig ausbeuten wollte, wie der Kapitalist den Arbeiter bei Erzeugung des Mehrwerts der Ware. Ich will die Prüfungsvorlesungen zunächst wieder aufnehmen. Denn ich erhoffe von der neuen Regierung im Volksstaate, was mir das alte System versagt hat: Gerechtigkeit.

krieg, die Notwendigkeit der Revolution und die Gerechtigkeit des sozialen Volksstaats behauptet und beklagt, dass in der Reichsverfassung explizite Grundrechte fehlten und dem Götzen Staat gehuldigt werde. Zum Werk Hatscheks vgl. Loos, Fritz (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, S. 344–346 und S. 365–384 sowie Kühne, Jörg-Detlef, Hatscheks teilerschiedenes Parlamentsrecht: Zu Abbruch und Rekonstruktion seines legendären Gesamtvorhabens, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 36 (2005), S. 554–572.

**29 b. Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Göttingen an Regierungsrat Erich Wende im Kultusministerium.**

Göttingen, 1. April 1919.

Ausfertigung, gez. R. v. Hippel, Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sect. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 7, Bl. 175–177v.

Die Fakultät lehnt die weitere Mitgliedschaft von Hatschek in der Justizprüfungskommission in Celle ab, da er fachlich ungeeignet ist und seit seinem Streik keine obligatorischen Vorlesungen mehr übernimmt. Das Gehalt eines Ordinarius darf ihm nicht zu Lasten des vakanten Ordinariats für öffentliches Recht gezahlt werden. Von Hatscheks Persönlichkeit sind nur Schwierigkeiten zu erwarten.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Ihr Schreiben vom 24.3.19² an meinen Amtsvorgänger, Herrn Prof. Schulz, ist von diesem an mich als den derzeitigen Dekan weitergegeben. Nach vertraulicher Fühlungnahme mit den Mitgliedern der Fakultät erlaube ich mir darauf mit verbindlichstem Dank für Ihre interessanten Mitteilungen das folgende zu antworten:

Die Fakultät legt nach wie vor Gewicht auf die Ernennung des Herrn Prof. Höpfner zum Mitgliede der Prüfungskommission in Celle. Dagegen haben wir keinen Anlaß mehr, die Ernennung des Herrn Prof. Hatschek zu wünschen, nachdem wir erfahren haben, daß er sich dort als fachlich ungeeignet erwies, auch daß er unser weitgehendes Entgegenkommen gegenüber seinen Wünschen seinerseits als Nötigungsversuch betrachtet.

Naturgemäß kann für uns die Auffassung des Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission über die Eignung eines Professors als Mitglied nicht ohne weiteres entscheidend sein. Wir müssen uns demgegenüber unser eigenes Urteil wahren. Im vorliegenden Fall aber stimmt das Urteil des Herrn Vorsitzenden überein mit Anschauungen, die früher bereits von Mitgliedern unserer Fakultät beim Zusammenwirken mit Prof. Hatschek in der Prüfungskommission gewonnen wurden. Danach scheint es uns jetzt sehr richtig, wenn Herr Prof. Hatschek nicht wieder in die Prüfungskommission gelangt. Dazu kommt, daß die Ernennung des Herrn Prof. Hatschek zum Mitgliede der Prüfungskommission, wie wir schon in unserem Bericht vom 3. Mai 1918 bemerkten, geeignet ist, die schwebende Berufung eines Ordinarius für öffentliches Recht zu erschweren.

Wir teilen Ihre Auffassung, daß es wohl besser gewesen wäre, Herrn Prof. Hatschek den wirklichen Grund seiner Nicht-Ernennung schon im Jahre 1917 mitzuteilen. Es scheint uns aber, daß sich dies noch nachholen läßt, indem ihm eröffnet wird, daß zwar die früheren Gründe

² Das Schreiben von Regierungsrat Erich Wende liegt der Akte nicht bei, sein Vermerk vom 5.6.1919 hier als Dok. Nr. 29 c abgedruckt.

nicht mehr bestehen, jetzt aber entscheidend das Urteil des Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission in Betracht komme. Unter allen Umständen bleiben wir auch auf dem Standpunkt stehen daß ein Professor, der sich nicht für verpflichtet hält, die obligatorischen Hauptvorlesungen zu lesen, nicht in die Prüfungskommission für das Referendarexamen gehört.

Damit komme ich auf die zweite schwebende Frage, auf den Streik des Herrn Prof. Hatschek und auf dessen Wunsche nach Gehaltserhöhung. Herr Prof. Hatschek hat unseres Wissens gestreikt mit der Erklärung, daß er nur verpflichtet sei, die Hauptvorlesungen in Ergänzung „der“ Ordinarien, aber nicht „seines“ Ordinarius zu halten. Nach unserer Ansicht ist dies keine sachliche Begründung, sondern eine ganz fadenscheinige, haltlose Ausrede. Denn es ist klar, daß das fachliche Bedürfnis nach Ergänzung sehr wohl bei nur einem Ordinarius besteht. Ich möchte nicht verschweigen, daß wir uns lebhaft gewundert haben, daß das Ministerium dieses Verhalten des Herrn Hatschek hinnimmt und nicht mit einer entsprechenden Zurückweisung beantwortet.

Hinsichtlich der Wünsche des Herrn Hatschek auf Gehaltserhöhung sind wir der Ansicht, daß solche Dinge grundsätzlich nur den einzelnen, nicht die Fakultät angehen. Im vorliegenden Falle aber werden auch Fakultätsinteressen dadurch berührt, und zwar in folgender Richtung: Wir haben auf Grund reiflichster, objektiver Erwägung Herrn Hatschek nicht als Ordinarius in Vorschlag bringen können. Was jetzt aber Herr Hatschek erstrebt, ist anscheinend auf Umwegen dennoch das hiesige Ordinariat zu erlangen. Vom Ministerium erstrebt er das Gehalt des Ordinarius. Zugleich aber erstrebt er hier als Mitglied der Vereinigung der Extraordinarien, daß die etatsmäßigen Extraordinarien ordentliche Mitglieder der Fakultät werden. Auf diesem Doppelwege hätte er dann das Ziel, Ordinarius zu werden, in Wahrheit erreicht. Das aber entspricht nicht den Interessen der Fakultät. Insbesondere müßten wir uns bestimmt dagegen erklären, daß etwa Herr Hatschek das Gehalt des vakanten Ordinariats für öffentliches Recht gewährt werde. Denn damit würde uns diese Professur verlorengehen, auf deren Besetzung wir entschiedenstes Gewicht legen.

Ihrem Wunsch, sehr verehrter Herr Regierungsrat, Herrn Hatschek so zu bescheiden, daß damit weitere, nach seiner Persönlichkeit zu erwartende Schwierigkeiten behoben werden, können wir wohl verstehen. Wir selbst haben uns wiederholt mit tunlichstem Entgegenkommen im gleichen Sinne bemüht. Nach unseren Erfahrungen aber bietet solches Bemühen gegenüber der Person des Herrn Hatschek keine Aussicht auf Erfolg. Die einzig befriedigende, klare Lösung für die Fakultät besteht in einer möglichst baldigen Besetzung des vakanten Ordinariats, wofür unsere Vorschläge dem Ministerium schon seit längerer Zeit vorliegen. Geschieht dies, so wird Herr Hatschek sich mit der Sachlage so oder so abfinden müssen. Vielleicht ist er dann auch geneigt, auswärts eine andere Stellung anzunehmen. Andernfalls würde Herr Hatschek jedes ihm geeignet scheinende Mittel weiter in Bewegung setzen, um hier Ordinarius zu werden. Welche Schwierigkeiten er dabei vor und ebenso nach der etwaigen Erreichung des Ordinariats weiter bereiten wird, ist unberechenbar.

Zum Schluß gestatten Sie, hochverehrter Herr Regierungsrat, noch eine andere Bemerkung. Aus Ihrem Schreiben glaube ich schließen zu dürfen, daß Sie mit den Berufungsangelegen-

heiten unserer Fakultät befaßt sind. Ich erlaube mir darum die Bitte, für schleunigste Besetzung unserer vakanten nationalökonomischen Professur wirken zu wollen. Die Notlage, in der wir uns hier befinden, ist eine geradezu schreiende, die gesamte gedeihliche Existenz unserer Fakultät gefährdende. Wir haben das in einem eingehenden Bericht an das Ministerium in voriger Woche erneut dargetan.

29 c. Aktenvermerk des Regierungsrats im Kultusministerium, Erich Wende.

Berlin, 5. Juni 1919.

Handschriftliche Ausfertigung, gez. Wende.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 7, Bl. 178–179.

Hatschek wünscht nun weniger die Umwandlung seiner Stelle in ein Ordinariat als eine Gehaltserhöhung. Dies wird ihm zugesagt. In die juristische Prüfungskommission kann er während der bis 1920 laufenden Amtsperiode aber nicht eintreten.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Mit Prof. Hatschek sind kürzlich von mir alle mit seinen Beschwerden zusammenhängenden Fragen durchgesprochen worden. Hatschek erklärte auch mündlich, daß ihm jetzt an der Verleihung eines Ordinariats nichts gelegen sei, wenn man ihn nur finanziell so stelle wie die anderen Göttinger Ordinarien, er nannte in diesem Zusammenhang Prof. Schoen mit einem Einkommen von angeblich 16.000 M. Als ich auf das fortbestehende Bedürfnis nach Besetzung des Frensdorffschen Ordinariats hinwies, protestierte Hatschek erregt gegen eine solche „Beeinträchtigung“ seiner Stellung. Die Befürwortung seines Gesuchs um Aufbesserung seines Gehalts – H. hat mit 47 Jahren noch 3.600 M. Gehalt – wurde ihm von mir zugesagt.

Ich habe Hatschek auch mitgeteilt, daß der Vorsitzende der Prüfungskommission ihn für ungeeignet zum Prüfen gehalten habe, und daß er wesentlich deshalb 1917 nicht in die Kommission aufgenommen worden sei. Hatschek gab zu, daß seine Fakultäten für Strafrecht und Strafprozeß nicht voll ausreichten, meinte aber, daß einige andere Professoren in ähnlicher Lage seien und doch voll prüften, sowie daß der damalige Vorsitzende der Kommission inzwischen sein Amt niedergelegt habe. Ich erwiderte, daß es mir dann jedenfalls zweckmäßig scheine, die neue Zusammensetzung der nur noch bis März 1920 amtierenden Kommission abzuwarten. Hatschek schien dem zuzustimmen.³

³ Mit Schreiben vom 19.6.1919 (Bl. 180 der Akte) teilte Wende Hatschek eine Gehaltszulage von 1.800 M p. a. mit und dass das Ministerium die Neukonstituierung der Prüfungskommission für Referendare in Celle abwarte.

Sein Verhältnis zur Fakultät bezeichnete Hatschek als gegenseitig völlig befriedigend, Reibungen beständen jetzt nicht mehr. Ich habe es nicht für notwendig gehalten, ihm zu sagen, daß die Fakultät in diesem Punkt anderer Meinung sei.

**30. Aus dem Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Göttingen an Kultusminister Konrad Haenisch.**

Göttingen, 26. Juni 1919.

Ausfertigung, ungez.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 7, Bl. 249–256.

Ablehnung genereller Umwandlung der Extraordinarien in Ordinarien, da dies stets nur aufgrund wissenschaftlicher Leistungen geschehen kann, die gerade bei Julius Hatschek fehlen.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Auf die Aufforderung des Ministeriums vom 17. Mai dieses Jahres U I No. 1046 U I T betr. Hochschulreform berichtet die Fakultät das folgende:

I. Wenn die heutigen außerordentlichen Professoren beseitigt werden sollen, so erhebt sich die Frage: Was soll in Zukunft geschehen, wenn neue Disziplinen heranwachsen oder bestehende sich ausdehnen oder wenn Ordinarien in Fällen von Überlastung, Krankheit etc. einer Entlastung bedürfen? Es war bisher nicht möglich und wird bei der finanziellen Notlage Deutschlands künftig erst recht nicht möglich sein, in allen solchen Fällen sofort Ordinariate einzurichten. Es bieten auch solche Stellen für Ordinarien vielfach keinen ausreichenden Wirkungskreis. Sollen dann Privatdozenten alle diese Aufgaben erfüllen? Das ist einfach unmöglich, soweit geeignete Privatdozenten nicht vorhanden sind. Im übrigen aber würde es eine weitgehende Verschlechterung der Stellung der Privatdozenten bedeuten, die heute in solchen Fällen in Extraordinariate aufrücken, künftig aber Privatdozenten bleiben würden. Oder sollen dann statt der Extraordinariate ähnlich gestellte Honorarprofessuren geschaffen werden? Das wäre lediglich eine überflüssige Änderung des Namens ohne Änderung in der Sache. Zugleich würde sich damit das Bedürfnis ergeben, für das, was man heute Honorarprofessur nennt, einen neuen Namen zu erfinden. Die Fakultät hält deshalb diese Angelegenheit der Abschaffung der heutigen Extraordinariate durchaus nicht für spruchreif, sondern für eine in hohem Grade bedenkliche Maßregel.

II. Der uns vorgelegte Plan nimmt in Aussicht, daß vorläufig sämtliche planmäßigen Extraordinariate in persönliche Ordinariate, die nicht planmäßigen Extraordinariate in Honorar-

professuren verwandelt werden. Die Fakultät soll sich dazu äußern und gegebenenfalls Übergangsbestimmungen in Vorschlag bringen.

Die Fakultät muß grundsätzliche Verwahrung dagegen einlegen, das irgend jemand Ordinarius wird – gleichgültig ob persönlicher oder etatsmäßiger – der nicht die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Leistungen aufzuweisen hat. Denn das bedeutet eine Heruntersetzung des geistigen Niveaus der Fakultäten und eine entsprechende Schädigung von Wissenschaft und Lehre. Es bedeutet zugleich eine unbegründete Bevorzugung von Persönlichkeiten, die zufällig als Extraordinarien an Ort und Stelle sitzen, und eine Ungerechtigkeit gegenüber auswärtigen qualifizierten Dozenten, die einem Ruf als persönlicher Ordinarius an die betreffende Stelle eventuell gern folgen würden.

Daraus ergibt sich als notwendige Übergangsbestimmung die Forderung: Kein gegenwärtig im Amte befindlicher Extraordinarius darf bloß deshalb, weil er vorhanden ist, persönlicher Ordinarius werden, sondern lediglich auf Grundlage eines begründeten Vorschlags der Fakultät über seine Fähigkeiten und Leistungen ebenso, als wenn er von auswärts in diese Stellung berufen würde.

Ob die Extraordinarien zu Honorarprofessoren ernannt werden oder nicht, scheint der Fakultät eine wesentlich terminologische Frage, jedenfalls eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung zu sein, in der die Fakultät deshalb keine weiteren Bedenken vortragen will.

III. Extraordinarien unserer Fakultät sind gegenwärtig die Herren Prof. Höpfner und Prof. Hatschek. Höpfner ist unseres Wissens planmäßiger Extraordinarius, bei Hatschek ist uns dies nicht sicher bekannt.

Die Fakultät hat gegen die sympathische Persönlichkeit des Herrn Prof. Höpfner nicht das geringste einzuwenden. Sie muß aber pflichtgemäß bemerken, daß Prof. Höpfner für sein Alter (49 Jahre) wissenschaftlich nicht sonderlich viel geleistet und auch als Dozent keine bedeutenden Erfolge hat. [...]

Ablehnen muß die Fakultät die etwaige Ernennung des Herrn Prof. Hatschek zum persönlichen Ordinarius. Der Regierung ist, wie wir glauben, die Persönlichkeit des Herrn Prof. Hatschek bekannt. Sie kennt auch die Gründe, weshalb wir nicht in der Lage waren, Herrn Prof. Hatschek zum etatsmäßigen Ordinarius vorzuschlagen. Die gleichen sachlichen und persönlichen Gründe verbieten seine Ernennung zum persönlichen Ordinarius, denn er erhält damit die volle Stellung eines Ordinarius. Eine solche Ernennung würde auch in ausgedehnten Kreisen der Studentenschaft, die sich darüber beschwert, daß Prof. Hatschek da, wo sie wissenschaftlich gefördert sein möchte, einseitige Parteipolitik vom Katheder aus gibt, erhebliches Mißbehagen erregen. Und endlich würde eine solche Ernennung die schwebende Berufung eines Ordinarius für öffentliches Recht erschweren und diesen in eine schiefe Stellung bringen. Es muß nach außen klar sein, daß der neue Ordinarius das wirkliche Ordinariat und Prof. Hatschek demgegenüber nur die zweite Stelle hat.

IV. Zur Frage der wirtschaftlichen Sicherstellung der Privatdozenten ist unser Standpunkt folgender:

Eine feste Besoldung der Privatdozenten lehnen wir mit aller Bestimmtheit ab. Denn sie muß notwendig zur Einführung des numerus clausus führen, da der Staat nicht beliebig viele Privatdozenten fest besolden kann. In der Einführung des numerus clausus aber erblicken wir schwerste Schädigung der Universitäten. Hervorragenden Kräften wird damit die Habilitation unmöglich gemacht, weil die vorhandenen Stellen besetzt sind, vielleicht mit mittelmäßigen Kräften, die nicht vorwärts kommen. Es ist geradezu eine Lebensfrage für den Hochstand der Universitäten, daß es nicht zur Einführung des numerus clausus kommt.

Dagegen treten wir für wirtschaftliche Besserstellung unserer Privatdozenten mit anderen Mitteln warm ein. Wir wünschen die Gewährung angemessener Privatdozentenstipendien auf längere Zeit. Vor allem aber wünschen wir eine ausgedehnte Gewährung von Lehraufträgen mit Remuneration für Spezialgebiete. Diese Methode hat zugleich den Vorzug, daß sie eine gewisse Gegenleistung für die staatliche Remuneration fordert, was sachlich angemessen und auch für das Gefühl der Privatdozenten selbst erfreulich ist.

V. Das Ministerium wünscht ferner unser Gutachten über eine etwaige Vertretung der Honorarien und Privatdozenten in der Fakultät.

Wir haben dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden, falls die Durchführung in geeigneter Weise erfolgt. Dazu gehört, daß der betreffende Vertreter wenigstens einige akademische Erfahrung besitzt, also etwa mindestens 2 Jahre Dozent ist. Dann scheint es uns möglich, daß auf etwa je 3 Privatdozenten bzw. je 3 Honorarprofessoren ein Vertreter – jedesmal auf bestimmte Zeit, vielleicht 1 bis 3 Jahre – gewählt wird. [...]

Werden Vertreter der Honorarien und Privatdozenten zu den Fakultätsgeschäften zugelassen, so ist ausdrücklich auszuschließen die Teilnahme an Berufungen, Habilitationen und an den Promotionsgeschäften. Ob jemand als Professor berufen werden oder als Privatdozent habilitiert werden soll, das kann sachgemäß nur von Männern entschieden werden, die das betreffende Fachgebiet in gereifter Weise beherrschen und die persönlich unabhängig sind. Privatdozenten sind aber Anfänger im Fache, deren Aufgabe es ist, sich selbst zum Ordinariat tüchtig zu machen, nicht aber maßgebende Urteile über andere zu fällen, ebensowenig, wie man Gerichtsassessoren ernennen wird, um hohe Richterstellen zu besetzen oder andere im Assessorexamen zu prüfen. Privatdozenten und Honorarien sind ferner regelmäßig in solchen Fällen nicht unabhängig, weil ihre eigene Stellung dadurch beeinflußt wird, ob neue Privatdozenten hinzutreten, ob sie selbst für eine vakante Stelle in Betracht kommen oder wie sich ihre Berufungsaussichten nach auswärts gestalten, je nachdem der eine oder der andere Auswärtige berufen wird.

Bei den Promotionsgeschäften [sieht] § 5 unserer beigefügten Promotionsordnung die Möglichkeit der Zuziehung von Honorarien, Extraordinarien und Privatdozenten im Einzelfalle vor. Die Fakultät gewährt diese Zuziehung bisher den Extraordinarien, falls im

Einzelfälle der betreffende Dozent die Dissertation angeregt hat, diese also unter seiner Anleitung entstanden ist. Dann wird er zum Referenten bestellt (ein Ordinarius zum Korreferenten) und wirkt vollberechtigt auch in der mündlichen Prüfung mit, erhält natürlich auch die Prüfungsgebühren dafür. Damit sind wir auch für die Zukunft einverstanden, haben auch gegen die Ausdehnung dieses Verfahrens auf Privatdozenten nichts einzuwenden. Eine weitergehende, allgemeine Beteiligung in allen Promotionsfällen, wie sie den Ordinarien obliegt, müssen wir ablehnen. Denn sie bedeutet insbesondere bei Privatdozenten die Gefahr einer Verschlechterung der in Grenzfällen oft schwierigen sachlichen Entscheidung. Und sie bedeutet ferner die Gewährung von Einfluß und Gebühren ohne entsprechende Leistungen, da die ganz überwiegende und oft große Mühe der Anregung und Beurteilung von Dissertationen doch den Ordinarien zufällt. Bisher wurde bei uns von Prof. Hatschek erst eine Dissertation im obigen Sinne angeregt, von Prof. Höpfner noch keine, von Privatdozenten keine.

VI. Endlich sollen wir uns über eine etwaige Vertretung der Studentenschaft äußern. So weit es sich um die Gesamtuniversität handelt, überlassen wir dies dem Senat. Für unsere Fakultät bemerken wir: Es ist hier eine freie Vereinigung der Studenten unserer Fakultät zur Vertretung ihrer Interessen in Bildung begriffen. Wir haben gar nichts dagegen, wenn einer solchen Vereinigung das Recht eingeräumt wird, ihre Wünsche dem Ministerium vorzutragen. Wir legen aber entscheidendes Gewicht darauf, daß solche Anträge zunächst der Fakultät eingereicht werden, die sie auf Verlangen an das Ministerium weiterzugeben hat. Dadurch wird in häufigen Fällen, in denen es sich um unrichtige oder schiefe Auffassungen der jungen Leute handelt, eine Verständigung hier an Ort und Stelle möglich sein, so daß die Fakultät und das Ministerium nicht unnötig mit Arbeit belastet werden. In anderen Fällen ist die Fakultät in der Lage, ihr zustimmendes oder ablehnendes Votum mit Gründen beizufügen, so daß das Ministerium ein klares Bild der Sachlage erhält. Als Mißbrauch dagegen müssen wir es bezeichnen, wenn die Studenten direkt an das Ministerium gehen, ohne daß die Fakultät von den sie angehenden Dingen Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung hat. Wir sind auch überzeugt, daß unsere Studenten, mit denen wir im besten Einvernehmen stehen, mit obiger Regelung durchaus zufrieden sein würden.

**31 a. Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle
an Kultusminister Konrad Haenisch.**

Halle, 11. Februar 1921.

Ausfertigung, gez. v. Gierke als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 72–73.

Die Ernennung des Extraordinarius Wolfgang Hein zum persönlichen Ordinarius ist wegen seiner Charakterfehler, wissenschaftlicher Defizite und geringer Lehrfähigkeit strikt abzulehnen.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Betrifft: U I Nr. 3113.1

Die unterzeichnete Fakultät berichtet in nebenstehender Angelegenheit über den ihr zugehörigen planmäßigen Extraordinarius Prof. Dr. Hein folgendes:

Die Fakultät muß zu ihrem Bedauern die schwersten Bedenken gegen eine Ernennung des Herrn Prof. Dr. Hein zum persönlichen Ordinarius geltend machen.

Die Fakultät hatte Herrn Hein im Januar 1918 für das damals erledigte Extraordinariat vorgeschlagen, aber dies geschah nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt, der wegen seiner persönlichen Eigenschaften gemacht wurde. Und vor allem handelte es sich lediglich um die Besetzung eines Extraordinariats, bei der die Fakultät nicht ahnen konnte, daß in kurzer Zeit ein automatisches Aufrücken zum Ordinarius in Frage kommen würde, sind doch die Unterschiede zwischen einem Extraordinarius und einem Ordinarius in vielen Punkten von einschneidendster Bedeutung. Der Ordinarius gehört zu der engeren Fakultät, der in erster Linie die Pflege und Aufsicht über Wissenschaft und Lehre anvertraut ist, und die ihre Aufgabe nur erfüllen kann, wenn ihr solche Mitglieder angehören, die kraft gegenseitiger Anerkennung ihrer Persönlichkeiten sich mit vollem Vertrauen einander gegenüberstehen.

Der erste Gesichtspunkt, von dem daher bei der Frage des Aufrückens eines Extraordinarius in ein Ordinariat ausgegangen werden muß, ist der, ob dem betreffenden Extraordinarius als Persönlichkeit das erforderliche unbedingte Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Nicht aus freien Stücken, aber durch Ihre Anfrage, Herr Minister, genötigt, müssen wir es aussprechen, daß wir sowohl aus dem amtlichen wie dem außeramtlichen Auftreten des Herrn Hein die Überzeugung gewonnen haben, daß er den Anforderungen, die an die Persönlichkeit eines Ordinarius zu stellen sind, nicht gerecht wird. Herr Hein besitzt nicht den erforderlichen Takt, die nötige Charakterstärke, es mangelt ihm die erforderliche Unparteilichkeit und Verschwiegenheit, und er hat nicht die nötige selbstlose Hingabe an seinen Lehrberuf. Somit fehlt uns völlig das Vertrauen, ihm Eingang in die engere Fakultät zu gewähren. Und wir müssen jede Verantwortung dafür ablehnen, wenn infolge eines Aufrückens des Herrn Hein ein vertrauensvolles, ersprießliches Zusammenwirken in der enge-

ren Fakultät in Zukunft unmöglich wird. Von selbst versteht es sich, daß durch eine solche Maßnahme die Interessen der Fakultät auch deshalb aufs schwerste verletzt würden, weil hierdurch das Ansehen der Fakultät und Universität nach außen empfindlich leiden würde. Dazu kommt, daß das Vorhandensein des Herrn Hein in der Fakultät beim Ausscheiden eines Vertreters seiner Fächer die Besetzung des erledigten planmäßigen Ordinariats mit einem anderen Gelehrten sehr erschweren würde.

Aber auch in anderer Hinsicht müssen wir die schwersten Bedenken geltend machen. Herr Hein hat in seiner langjährigen Wirksamkeit als Dozent keine nennenswerten Erfolge aufzuweisen. Seine Vorlesungen beruhen nicht auf der erforderlichen wissenschaftlichen Mühewaltung, sie sind nicht anregend. Es wird sogar von erheblichen Mängeln seiner Lehrbefähigung und seiner Lehrtätigkeit gesprochen. Wir müssen aber auch bei dieser Angelegenheit nachdrücklichst den Standpunkt vertreten, den wir wiederholt in letzter Zeit, insbesondere bei Berufungsangelegenheiten, dargelegt haben, daß die Eigenschaft als Lehrer bei der Besetzung von Stellen stark in den Vordergrund gestellt werden muß, und daß jedenfalls in die verantwortungsvollere und einflußreichere Stellung als Ordinarius nur besonders gute und bewährte „Dozenten“ hineingelangen dürfen.

Der vorstehende Bericht ist mit allen Stimmen gegen eine beschlossen worden.

**31 b. Bericht des Kurators der Universität Halle, Gottfried Meyer,
an Kultusminister Konrad Haenisch.**

Halle, 21. Februar 1921.

Ausfertigung, gez. Meyer.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sect. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 70–71.

Die Ernennung des Extraordinarius Wolfgang Hein zum persönlichen Ordinarius ist wegen Mängeln seiner Persönlichkeit, besonders Taktlosigkeit und Großmannssucht, nicht zu empfehlen.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Betrifft: Die Ernennung des außerordentlichen Professors in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Dr. Hein zum persönliche Ordinarius

Erlaß vom 4. November 1920 – U I Nr. 3113.1

2 Anlagen¹

¹ *Liegen der Akte bei, Bl. 72–73, hier als Dok. Nr. 31 a abgedruckt, sowie Bl. 74 f. der im Text erwähnte Bericht des Universitätsbibliothekars Emil Ettliger vom 21.1.1921 über Heins Gebaren als Vorsitzender des Miet-Einigungsamts Ende 1920.*

Zu dem anliegenden Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät habe ich zu bemerken, daß ihre Bedenken gegen eine etwaige Ernennung des außerordentlichen Prof. Dr. Hein leider berechtigt sind. Seine Persönlichkeit hat sich in der Tat seit seiner Ernennung zum planmäßigen Extraordinarius nicht so entwickelt, wie es zu wünschen war. Sein persönliches Auftreten war von jeher kein erfreuliches. Ich und andere ihm Wohlgesinnte schoben es darauf, daß er aus engen Verhältnissen stammt, und hofften, daß durch eine seine Stellung und finanzielle Lage hebende Anerkennung seiner tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen sein kleinlicher Gesichtskreis, in dem seine eigene Person und die Personalien seiner Berufsgenossen eine Hauptrolle spielen, sich weiten, sein bis dahin mangelhaftes Taktgefühl sich heben und das Verständnis für die Notwendigkeit vertrauensvollen kollegialen Zusammengehens mit den älteren Fakultätsmitgliedern sich geltend machen würde. Von alledem ist nichts eingetreten. Vielmehr haben seine akademische Beförderung und seine während des Krieges erfolgte Ernennung zum Vorsitzenden eines der hiesigen Miet-Einigungsämter in ihm ein ungesundes Selbstbewußtsein gezeitigt, das sich in ihm als Vorsitzenden genannten Amtes sogar zu einer Art von Großmannssucht ausgewachsen hat. Dafür ist ein besonders deutlich sprechender Beweis die kürzlich an das dortige Ministerium in Sachen des aus Greifswald hierher versetzten, Wohnung suchenden Bibliothekars Dr. Ettlinger gerichtete Anfrage, in welcher er eine Auskunft über die Gründe der Versetzung verlangt hat. Die amtliche Mitteilung, daß sie im dienstlichen Interesse erfolgt sei, hat er dann, wie aus der Anlage hervorgeht, in der nächsten Sitzung für belanglos erklärt und von Dr. Ettlinger noch eine Erklärung „an Eidesstatt“ (!) darüber erfordert, ob er sich um eine Versetzung beworben habe. Daß ein Universitätsprofessor als Vorsitzender eines Miet-Einigungsamtes den Schein einer Parteilichkeit zu Gunsten von Universitäts-Angehörigen zu vermeiden sucht, wird ihm niemand verdenken. Wenn er einen solchen aber so behandelt, daß dieser als Wohnung Suchender sich – nach der mündlichen Darstellung des Dr. Ettlinger mir gegenüber – „wie ein Verbrecher vor Gericht“ vorkommt, so zeigt das ebenso wie das erwähnte Schreiben an das Ministerium seinen gänzlichen Mangel an Augenmaß und Takt, von dem im Fakultätsbericht die Rede ist. Ein noch schlagenderer Beweis hierfür ist es, wenn er der anfangs der vierziger Jahre stehenden, allgemein hochgeachteten, unverheirateten Tochter eines verstorbenen Universitätsprofessors auf ihre Bemerkung, daß sie lieber anstatt der ihr zugeordneten männlichen eine weibliche Person in ihre für zu groß befundene Wohnung aufnehmen würde, zu verstehen gibt – noch dazu in öffentlicher Sitzung –, daß sie doch nichts mehr zu befürchten habe! Solche Behandlung ist unter allen Umständen verwerflich, einer Persönlichkeit, wie der in Rede stehenden gegenüber, deren feingebildetes Auftreten für jeden halbwegs Urteilsfähigen in die Augen springend ist, vollends unerhört und von der Betreffenden, wie ich aus ihrem eigenen Munde weiß, auf das peinlichste empfunden worden. Auch sonst soll er sich keine Gelegenheit entgehen lassen, die in Wohnungsnotenden Befindlichen seine Macht fühlen zu lassen. Wenn auch diese Vorgänge mit seiner Universitäts-Tätigkeit als solche nichts zu tun haben, so konnte ich sie doch nicht übergehen, wenn es sich um die Frage handelt, ob Prof. Hein seiner ganzen

Persönlichkeit nach zum Ordinarius geeignet ist. Ich muß sie jetzt auch meinerseits leider verneinen, nachdem ich in dieser Hinsicht noch in meinem Bericht vom 10. August milder über ihn gedacht habe.²

**31 c. Eingabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit Anschreiben des Kurators der Universität Halle, Gottfried Meyer, an Kultusminister Otto Boelitz.
Halle, 20. Januar bzw. 27. Januar 1922.**

*Ausfertigung, gez. Raape als Dekan und 6 Professoren; Abschrift; Ausfertigung, gez. Meyer.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 87–88.*

Die gegen ihr Gutachten erfolgte Ernennung des Extraordinarius Hein zum persönlichen Ordinarius befremdet die Fakultät. Der Kurator versteht diese Mißstimmung, aber der Ausdruck Befremden verkennt die Stellung einer Fakultät dem Ministerium gegenüber.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Betrifft: Eine Eingabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zur Ernennung des außerordentlichen Professors Dr. Hein zum Ordinarius.

Ohne Erlaß. 1 Anlage³

Wenngleich auch ich seinerzeit (Bericht vom 21. Februar 1921 auf den Erlaß vom 4. November 1920 – U I 3113 –) auf Grund langjähriger Beobachtung und unter besonderer Darlegung den Prof. Hein seiner ganzen Persönlichkeit nach als zum Ordinarius geeignet mit Bedauern nicht bezeichnen konnte und daher die Mißstimmung in der Fakultät verstehe, so ist diese doch über das Maß erlaubter Kritik erheblich hinausgegangen, wenn sie glaubt, dem ihr vorgeordneten Herrn Minister wegen einer ihr unbequemen Ernennung ihr „Befremden“ aussprechen zu können. Dieser Ausdruck beruht auf einer Verkennung der Stellung einer Fakultät dem Ministerium gegenüber, wie sie auch schon in früheren Einhaben dieser Fakultät, wenn auch nicht so schroff, zutage getreten ist. Ich habe es dem Dekan in mündlicher Verhandlung nahegelegt, den gedachten Ausdruck durch einen passenderen zu ersetzen, wofür er indessen nicht die Zustimmung seiner Fakultät gefunden hat, weshalb ich die Eingabe in der ursprünglichen Fassung vorlege.

² Bl. 64–65 der Akte: gegen Hein gebe es sachlich keine und persönlich keine durchschlagenden Einwände.

³ Nachfolgend in Abschrift als zweiter Teil von Dok. Nr. 31 c abgedruckt.

Betr. Erlaß vom 28. Dezember 1921
U I No. 17407

Herr Minister!

Ungeachtet der im Schreiben vom 12. Februar 1921 ausführlich begründeten Bedenken ist der außerordentliche Prof. Hein zum ordentlichen Professor ernannt worden. Die Fakultät muß ihr Befremden über die Nichtberücksichtigung ihrer Äußerung schon vom grundsätzlichen Standpunkt aus aussprechen. Sie hält sich dazu für um so mehr verpflichtet, als ihr keine Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme vor der erst sehr lange nach ihrer Eingabe erfolgten Ernennung gegeben worden, und als ferner vor nicht geraumer Zeit auch die Ernennung eines Privatdozenten zum beamteten außerordentlichen Professor gegen den Einspruch der Fakultät geschehen ist. Die Fakultät ist sich schuldig, auf die aus solchen Maßnahmen sich etwa ergebenden nachteiligen Folgen ausdrücklich hinzuweisen und jede Verantwortung für sie abzulehnen.

Diese Eingabe ist einstimmig ohne Zustimmung des Herrn Prof. Dr. Hein beschlossen worden.

**31 d. Verfügung des Kultusministers Otto Boelitz an den Kurator der Universität Halle,
Gottfried Meyer.**

Berlin, 15. Februar 1922.

Konzept, gez. i. V. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 89.

Das Kultusministerium lehnt die Annahme der ungehörigen Eingabe der Fakultät gegen die erfolgte Ernennung des Extraordinarius Hein zum persönlichen Ordinarius ab.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Auf den Bericht vom 27. Januar 1922 – 393 –.

Ich ersuche Sie, anliegende Eingabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Halle mit dem Bemerken zurückzugeben, daß ich die Annahme eines Schriftstücks ablehnen muß, das der Stellung der Fakultät zu dem ihr vorgeordneten Ministerium nicht entspricht.

**32 a. Schreiben des Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt, Hermann August Korff, an den Staatssekretär im Kultusministerium, Carl Heinrich Becker.
Frankfurt/M., 12. Februar 1920.**

Ausfertigung, gez. Hermann August Korff.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 3, Bl. 107–111.

Frankfurter Privatdozenten fordern im Anschluss an ein Gespräch mit C. H. Becker, dass der Staat dem akademischen Nachwuchs über die aktuelle finanzielle Notlage mit Maßnahmen hinweghilft. Dazu gehören höher vergütete Lehraufträge, Stipendien und Erleichterung des Übergangs in andere Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Vgl. Einleitung, S. 21.

Euer Hochwohlgeboren haben am 2. Februar einigen Privatdozenten der hiesigen Philosophischen Fakultät Erklärungen abgegeben, die alle Aussichten auf eine materielle Sicherstellung der Privatdozenten für absehbare Zeit vernichten. Die Privatdozenten der Philosophischen Fakultät, die von ihren Kollegen über diese Erklärungen in Kenntnis gesetzt worden sind, beziehen sich dabei auf das Schreiben der Teilnehmer an jener Unterredung, das Euer Hochwohlgeboren beigeschlossen überreicht wird.¹ Die Bestürzung, die diese Erklärungen hervorgerufen haben, ist so groß, daß ihre Folgen vorläufig unübersehbar sind.

Indessen: Die philosophischen Privatdozenten der Universität Frankfurt stellen sich auf den Boden der Tatsachen. Sie rechnen nach den Ausführungen Euer Hochwohlgeboren vorläufig nicht mehr mit jener materiellen Sicherstellung seitens der Regierung, auf die sie einmal geglaubt haben, sich Hoffnung machen zu dürfen. Sie werden daraus die Konsequenzen ziehen, die sich für jeden Einzelnen und für ihre Gesamtheit daraus ergeben.

Aber obwohl sie keinen Augenblick verkennen, daß die guten Absichten des Kultusministeriums wesentlich an dem Widerstande des Finanzministers gescheitert sind, so glauben sie doch, die Regierung bis zu einem gewissen Grade moralisch dafür verantwortlich machen zu müssen, daß durch die verschiedenen amtlichen und nichtamtlichen Kundgebungen des Ministeriums eine Mehrzahl von Privatdozenten in eine geradezu verzweifelte Situation gebracht worden ist.

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 103–106. Darin rekapitulieren die Teilnehmer Beckers Aussagen am 2.2.1920 in fünf Punkten. Erstens sei die Hochschulreform infolge der finanziellen Notlage des Staats leider dazu verurteilt, Torso zu bleiben; zweitens müssten Privatdozenten infolge des non possumus der Regierung in einen praktischen Beruf abwandern; drittens suche die Regierung besonders Philosophen und Philologen, Literatur-, Kunst- und allgemeinen Historikern den Übertritt in den Staatsdienst zu erleichtern; viertens gebe der Finanzminister allenfalls aufgrund umfassenden konkreten Materials über die Notlage der Privatdozenten mehr Unterstützungsgelder; fünftens könnte stets nur eine begrenzte Zahl qualifizierter Privatdozenten [...] staatlich subventioniert werden.*

Schon vor Jahresfrist, als die wirtschaftlichen Verhältnisse eine immer verhängnisvollere Wendung zu nehmen drohten, sahen sich viele Privatdozenten vor die Frage gestellt, ob sie nicht einem Berufe entsagen müßten, der immer mehr zu einem reinen Vabanquespiel geworden war. Der Einsatz, den die heutigen Privatdozenten bei der akademischen Laufbahn zu wagen hatten, war weit über das Risiko früherer Zeiten hinaus, ihre gesamte Existenz. Denn wer vielleicht mit einem kleinen Vermögen diese Laufbahn beschritten hatte, in dem Glauben, bis zu einer schließlichen Berufung, wenn auch in bescheidenen Verhältnissen, durchhalten zu können, der fand sich durch die katastrophale Geldentwertung immer mehr in die Notwendigkeit versetzt, sein Vermögen anzugreifen, damit aber vor der Aussicht, dieses Vermögen unter Umständen aufgezehrt zu haben, ehe eine Berufung erfolgt sein würde.

Diese ungeheuer sorgenvolle Lage ist zwar von Euer Hochwohlgeboren in jener Unterredung wohl gewürdigt worden und insbesondere auch gewürdigt worden, daß gerade der Mehrheit der in dieser Lage befindlichen Privatdozenten durch alle jene Notstandsaktionen nicht geholfen werde, die nur diejenigen erfassen und damit gleichsam besser stellen, die sich augenblicklich scheinbar schlechter stehen, weil sie sich in einer akuten Notlage befinden. Euer Hochwohlgeboren haben aber, wie wir glauben möchten, nicht genug gewürdigt, daß für die eben geschilderte Situation die Regierung moralisch insofern verantwortlich gemacht werden muß, als sie durch ihre Kundgebungen falsche Illusionen geweckt und infolgedessen eine Anzahl von Dozenten dazu bewogen hat, im akademischen Beruf zu verbleiben und im Vertrauen auf die Ankündigung der Regierung ihr kleines Vermögen anzugreifen.

Heute werden sie durch die Eröffnungen Euer Hochwohlgeboren plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt, einen Entschluß zu fassen, den sie ohne die Ankündigungen der Regierung schon vor Jahresfrist und dann in einer wesentlich besseren Konstellation gefaßt hätten.

Wenn Euer Hochwohlgeboren diese Zusammenhänge überdenken, so werden Sie den Privatdozenten Recht geben, wenn sie daraus eine moralische Verpflichtung der Regierung herleiten, den so schwer betroffenen Privatdozenten wenn nicht anders dann wenigstens durch alle überhaupt nur verfügbaren Notstandsmittel über die Schwierigkeiten ihrer gegenwärtigen Lage, in die sie nicht ohne Mitschuld der Regierung gekommen sind, zu helfen.

Zu diesen Mitteln rechnen sie diejenigen, die schon in jener Unterredung zur Sprache gebracht sind und von Euer Hochwohlgeboren in Erwägung gezogen werden sollten, aber auch noch andere, die ebenfalls in dem Rahmen des noch Möglichen zu liegen scheinen. Im ganzen wären es vorläufig vier Punkte, die wir Euer Hochwohlgeboren bitten möchten, ernstlich ins Auge zu fassen:

- 1). Eine schnelle Besetzung der freien Lehrstühle. Die lange Vakanz, die viele Lehrstühle gerade innerhalb des letzten Jahres erleben mußten, ist eine unmittelbare Schädigung der Privatdozenten, die dadurch am Aufrücken verhindert werden. Würden alle freien Lehrstühle unverzüglich besetzt werden, so wäre bereits für eine kleine Zahl von Privatdozenten gesorgt.

2). Für eine weitere Zahl könnte vermutlich durch Erteilung von größeren Lehraufträgen gesorgt werden. Und zwar würde es sich dabei um eine beschränkte Zahl von Privatdozenten handeln können, die eventuell von den Fachgemeinschaften (nicht bloß von den Fakultäten!) als solche zu bezeichnen wären. Man würde dabei im wesentlichen die älteren Dozenten ins Auge zu fassen haben, die bei der nächsten Vakanz eines Lehrstuhles mutmaßlich die nächsten Anwärter wären, aber trotzdem unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr in der Lage wären, materiell bis dahin durchzuhalten oder das Risiko zu übernehmen. Diese qualifizierten Privatdozenten in ihrer Lehrtätigkeit zu erhalten, liegt so sehr im Interesse des Staats und der Universitäten, daß es einfach nicht zu verstehen wäre, wenn der Staat, der für Arbeiter und andere Berufsklassen Milliarden auswirft, für diesen Zweck nicht die geradezu lächerlich geringfügige Summe zur Verfügung stellen wollte.

3). Eine andere Zahl von Privatdozenten müßte mit den zur Verfügung stehenden Stipendienfonds solange über Wasser gehalten werden, bis sie in die Zahl der unter Ziffer 2 genannten Privatdozenten aufrücken würden.

4). Dem Rest endlich, der sich infolge materieller Schwierigkeiten gezwungen sähe, in andere Berufe abzuwandern, müßte in irgendwelcher Form der Weg in den Staatsdienst geöffnet werden,² wobei die Privatdozenten in der Erkenntnis der großen technischen Schwierigkeiten dieser Maßnahme unter Umständen auch mit untergeordneten Staatsstellen sich zufriedengeben würden, wofern ihnen nur die Zusicherung gemacht werden würde, daß es sich dabei um eine vorübergehende Maßnahme handelt, und daß auch diese Klasse von „beurlaubten“ Privatdozenten bei späteren Berufungen Berücksichtigung finden sollte. So schwer die Privatdozenten auch von solch einem vorübergehenden Wechsel ihrer Tätigkeit betroffen werden würden, sie würden dann über das Schlimmste durch das Bewußtsein hinausgehoben werden, daß diese Aufgabe ihres akademischen Berufes keine endgültige ist.

Die Privatdozenten glauben sich mit diesen Vorschlägen durchaus auf den Boden der Tatsachen gestellt und von der Regierung nichts gefordert zu haben, was nicht grundsätzlich im Bereiche ihrer Macht liegt. Da sie auch durch die Eröffnungen Euer Hochwohlgeboren in dem festen Vertrauen zu den guten Absichten des Kultusministeriums und insbesondere zu der Person Euer Hochwohlgeboren nicht erschüttert worden sind, so geben sie sich der festen Erwartung hin, daß das Kultusministerium nicht zögern wird, durch die unverzügliche Durchführung der vorgeschlagenen oder besserer Maßnahmen zum Schutze des akademischen Nachwuchses einem äußerst sorgenvollen Zustande abzuhelpen, an dem das Kultusministerium selbst eine moralische Mitverantwortung nicht wird ableugnen wollen.

2 Hierzu auf Bl. 107 Randbemerkungen von Referenten, darunter Grimme, die den erleichterten Übertritt von Privatdozenten in den Schuldienst ablehnten. – Ebd. die Notiz Wendes vom 16.6.1920: Inzwischen erledigt. Eine Antwort Beckers an die Privatdozenten liegt der Akte nicht bei, vgl. aber Dok. Nr. 32 b.

32 b. Schreiben des Staatssekretärs im Kultusministerium, Carl Heinrich Becker, an den Verband der Deutschen Hochschulen.

Berlin, 16. April 1920.

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, ungez.; Durchschlag.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 3, Bl. 98–101.*

Beckers Ausführungen vor Frankfurter Privatdozenten sollten deren Erwartungen an Staatshilfe dämpfen, sie aber zugleich auffordern, durch ihre Klagen das Kultusministerium bei der Argumentation gegenüber dem Finanzministerium zu unterstützen. Privatdozent ist auch ein freier Beruf. Trotzdem konnte Becker die finanziellen Hilfsmittel bereits erhöhen und wird den akademischen Nachwuchs auch künftig weiter unterstützen.

Vgl. Einleitung, S. 21.

An einen etwaigen Abbau des Privatdozentenstandes denkt hier im Ministerium kein Mensch.³ Ich habe mich nur den Frankfurter Privatdozenten gegenüber für verpflichtet gehalten, einmal energisch darauf hinzuweisen, daß die Not der Zeit automatisch zum Zusammenbruch der bisherigen Methoden der Erzielung des akademischen Nachwuchses führen könnte. Man ist sich leider in akademischen Kreisen ebensowenig wie im übrigen Volke darüber klar, daß wir nach der Niederlage und der Revolution vor einer völligen Umgestaltung der Verhältnisse stehen. Je früher man sich darauf einstellt, um so besser. Daß die Regierung sich bemüht, den Privatdozentenstand als das theoretisch beste Nachwuchsreservoir so lange als möglich zu erhalten, brauche ich wohl nicht besonders zu versichern. Ich hielt es aber ebenso für meine Pflicht, übertriebene Hoffnungen auf ein pflichtenloses Staatsstipendiatendasein sämtlicher Privatdozenten zu zerstören. Namentlich die Frankfurter Privatdozenten, die sich erst während der Kriegskatastrophe habilitiert hatten, waren die zuletzt Berufenen, sich über die veränderten Verhältnisse zu beklagen, ganz abgesehen davon, daß der preußische Fiskus für die Universität Frankfurt überhaupt keine Mittel aufwenden darf. Daneben hatten meine Ausführungen den taktischen Zweck, durch die daraufhin zu erwartenden Klagen der Privatdozenten den Finanzminister unseren Wünschen gegenüber gefügiger zu machen.

³ Becker antwortete damit auf das Schreiben des Vorsitzenden des Hochschulverbandes Schenck vom 12.4.1920 (Bl. 94–97 der Akte), worin der Verband aufgrund von Äußerungen Beckers gegenüber Frankfurter Privatdozenten befürchtete, dass künftig vermehrt Praktiker auf Professorenstellen berufen würden und Privatdozenten nicht mit mehr staatlicher Unterstützung rechnen könnten.

Inzwischen hat sich mancherlei zu Gunsten der Privatdozenten ereignet:

1. ist es gelungen, die Assistenten, Lektoren und nichtetatmäßigen Extraordinarien im Entwurf der Besoldungsreform in die Rubrik der Diätare einzugliedern, was eine sehr weitgehende Sicherstellung bedeutet;
2. ist es mir nach langen Bemühungen gelungen, die Zustimmung des Finanzministers dazu zu erwirken, daß die Privatdozenten mit Lehrauftrag in Zukunft die Teuerungszulagen erhalten sollten, was ebenfalls selbst bei geringen Lehraufträgen eine sehr erhebliche Unterstützung bedeutet;
3. hat sich nach einer lebhaften Aussprache im Staatshaushaltsausschuß der Finanzminister bereithalten lassen, im Etat für 1920 nicht nur den bisherigen Fonds für Privatdozenten-Stipendien im Ordinarium zu verdoppeln, sondern auch im Extraordinarium noch 100.000 M zur Verfügung zu stellen (im ganzen + 300.000 M für 1920/21) und außerdem den Lehrauftragsfonds nicht unerheblich zu erhöhen. Auf diese Weise wird es möglich sein, schon recht vielen bedürftigen Privatdozenten zu helfen, wenn auch natürlich noch nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Die Voraussetzung für eine wirkliche Behebung des Privatdozentenelends ist aber nur dann gegeben, wenn sich, seien es die Universitäten, seien es die Standesvertretungen der Privatdozenten entschließen, diejenigen Privatdozenten namhaft zu machen, und zwar möglichst unter Darlegung der Verhältnisse, die eine Staatsunterstützung wirklich notwendig haben und besonders verdienen. Wir schweben mit unsern bisherigen Anmeldungen mangels an Unterlagen nämlich in der Luft. Da das Privatdozententum ein freier Beruf ist, ist es ganz unmöglich, jemand grundsätzlich deshalb zu bezahlen, weil er sich habilitiert, das würde unweigerlich eine Mitwirkung des Staats bei der Habilitation zur Folge haben. Diese Einmischung des Staats würde der erste Schritt zur Beamtung sein und ist meines Erachtens deshalb zu verwerfen. Es bleibt nur der Weg reichlicher Stipendien und Lehraufträge, für beides brauchen wir Unterlagen. Ich habe den Vorsitzenden des Privatdozenten-Verbandes um diese Unterlagen ersucht, bin aber bisher noch nicht in ihren Besitz gelangt.

Ich weiß, daß bei den jungen Gelehrten sehr oft eine gewisse Zurückhaltung in Beziehung auf Erbitung öffentlicher Mittel besteht. Es ist meines Erachtens Aufgabe des Verbandes, Verständnis dafür zu erwecken, daß eine derartige Zurückhaltung nicht mehr in unsere Zeit paßt. Selbst der wohlwollendste Kultusminister kann sich einfach den berechtigten Ansprüchen der anderen Ressorts gegenüber beim Finanzminister nicht durchsetzen, wenn er seine Geldforderungen nicht ausführlich zu begründen vermag. Es ist ein heute völlig unhaltbarer Zustand, daß selbst der wohlwollendste Kultusminister sich einfach den berechtigten Ansprüchen der anderen Ressorts gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein heute völlig unhaltbarer Zustand, daß die Privatdozenten sich in ihre Bücher verkriechen und darauf warten, bis jemand ihre Notlage entdeckt. Der Staat hat als solcher mit den Privatdozenten nichts zu tun, da er sie weder anstellt noch bestätigt. Wenn die Herren sich selber nicht regen, so ist es Aufgabe der für den akademischen Nachwuchs in erster Linie verantwortlichen Fakultäten, ihrerseits die Sache in die Hand zu nehmen und nicht nur

geeignete Leute dem Minister zur Beförderung, sondern auch zur wirtschaftlichen Unterstützung zu empfehlen. Was in Menschenkräften liegt, wird vom Kultusministerium aus unter allen Umständen geleistet werden.⁴

**33 a. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Finanzminister
Albert Südekum.**

Berlin, 26. Februar 1920.

Ausfertigung, gez. Haenisch.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6536, n. f.

Erhöhung des Stipendienfonds für Privatdozenten im Etat 1920, da bisher nur 125 Privatdozenten durchschnittlich 1.000 M Beihilfe erhalten können und ohne Vermehrung ein Teil der Nachwuchswissenschaftler in privatwirtschaftliche Berufe abwandern muss.

Vgl. Einleitung, S. 21.

Bei den letzten Etatsberatungen haben Euer Exzellenz meinen dringlich begründeten Antrag auf Erhöhung des Stipendienfonds für Privatdozenten abgelehnt. In der gestrigen Sitzung des Staatshaushaltsausschusses hat dieser Ausschuß aus eigener Initiative in völliger Einstimmigkeit aller Parteien beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß in den nächstjährigen Staatshaushalt 300.000 M mehr bei diesem Fonds eingestellt werden würden.¹ Ich nehme diesen Tatbestand zum Anlaß, um nochmals mit dem Ernst, den meine Verantwortung vor dem Willen der Volksvertretung und die Sorge um den Fortbestand der wissenschaftlichen Geltung unserer Universitäten von mir verlangt, auf die Folgen hinzuweisen, die einem Beharren auf dem bisher dort eingenommenen Standpunkt mit sich bringen muß.

⁴ *In ähnlichem Sinne äußerte sich Becker auch brieflich gegenüber dem befreundeten Prof. Fritz Eisenlohr (Königsberg) am 6.4.1920 (GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 328, n. f.). Er schrieb dort zudem, seine Frankfurter Rede habe einen doppelten Zweck verfolgt: 1. eine Stellungnahme gegen ganz rechts, das heißt gegen diejenigen, die eine Verbeamtung des Privatdozententums erstreben, und 2. eine Stellungnahme gegen ganz links, das heißt den Finanzminister, der gar nichts tun will. Mehr Druck seitens der Privatdozenten würde die Position des Kultusministeriums gegenüber der Finanzverwaltung stärken. Es sei schwer, für die Universitäten einzutreten, wenn diese sich gutenteils so reaktionär wie beim Kapp-Putsch verhielten.*

¹ *Das Protokoll des Haushaltsausschusses der Landesversammlung vom 25.2.1920 liegt der Akte bei, desgleichen die auslösenden Anträge der DNVP und die gefassten Beschlüsse (Drucks. Nr. 1382, 1511, 1994 und 1995 der Landesversammlung). Die Landesversammlung sprach sich zudem mit Plenarbeschluss vom 12.12.1919 (Sten-BerLT, Sp. 7965) für den erleichterten Übergang von Privatdozenten in andere staatliche Laufbahnen aus, und der Landtag fasste auch später mehrfach Beschlüsse zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses.*

Seit dem Jahre 1914 und bis zum Jahre 1918 betrug der Fonds 70.000 M. Erst 1919 wurde er um 20.000 M erhöht. Diese Erhöhung soll nun nach dem Willen der Finanzverwaltung auch für das folgende Jahr genügen, vermutlich, weil noch einige in den Kriegsjahren infolge der Einziehung vieler Privatdozenten zum Heeresdienst erzielte Ersparnisse vorhanden seien. Diese Ersparnisse betragen Anfang 1919 112.000 M. Von den somit für 1919 verfügbaren 202.000 M sind im laufenden Jahr bisher bei schärfster Aussonderung der allerdringendsten Anträge 137.000 M, also 47.000 M mehr als etatsmäßig vorgesehen, verbraucht worden. In das Jahr 1920 werden danach höchstens noch 50.000 M übernommen werden können, so daß für 1920 140.000 M zur Verfügung stehen werden. Unterstützt wurden im laufenden Jahr bisher 125 Privatdozenten. Sonach entfielen auf jeden dieser Privatdozenten – in dem ganz unwahrscheinlichen Fall, daß sich die Zahl der Bedürftigen nicht vermehren würde – nur je über 1.000 M im Durchschnitt.

Schon nach dieser ziffernmäßigen Aufstellung dürfte ohne weiteres klar sein, daß dieser Zustand unhaltbar ist. Bisher schon bedeutete die Bewilligung eines Stipendiums von 1.500 M – nur ganz selten wurde diese Summe überschritten – eine sehr geringe Beihilfe. Bei der sprungweise steigenden Teuerung kommt ein solcher Betrag als Ausgleich wirtschaftlicher Not kaum noch in Frage. Aber er stellt auch keine nennenswerte Beihilfe zu dem wissenschaftlichen Aufwand der Privatdozenten dar, in einer Zeit, in der selbst die hervorragendsten Gelehrten keine wissenschaftliche Arbeit mehr in den Verkehr bringen können, ohne von vornherein erhebliche Zuschüsse zu leisten. Die ungeheure Verteuerung aller wissenschaftlichen Hilfsmittel dürfte auch der Finanzverwaltung aus den Berichten über die Ausgaben der wissenschaftlichen Institute hinlänglich bekannt sein, aber es muß doch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Not gerade unsere jungen Gelehrten am empfindlichsten trifft, weil sie ihre Leistungsfähigkeit gerade in den Jahren der stärksten wissenschaftlichen Konzeption völlig untergräbt. Versagt sich der Staat gegenüber dieser Notlage der wissenschaftlichen Arbeiter, auf deren Leistungen die Hoffnungen auf eine Erneuerung unseres Landes nicht minder gegründet sind wie auf der Erwartung einer zunehmenden Arbeitskraft der Handarbeiter, so ist die Folge hiervon eine Katastrophe für die gesamte wissenschaftliche Geltung Deutschlands. Der Staat kann in späteren Jahren nicht wieder gut machen, was er hier versäumt. Wenn die schon jetzt erkennbare Flucht der Wissenschaftler in praktische Berufe noch eine Weile anhält, kommt ein sehr großer Teil unseres wissenschaftlichen Nachwuchses für die spätere wissenschaftliche Arbeit völlig in Wegfall. Die Unterrichtsverwaltung wird dann gezwungen sein, immer mehr Anwärter aus anderen Berufen heranzuziehen, und es wird sich hieraus eine Verteuerung der Lehrkräfte ergeben, die den Staat wesentlich stärker, weil dauernder belasten wird, als eine auf voraussichtlich viel kürzere Zeit beschränkte Aktion zur Milderung der jetzigen Not.

Von besonderem Gewicht ist ferner das Bedenken, daß anstelle der durch ihre Verarmung zum Verlassen des akademischen Dienstes genötigten Anwärter andere aus ausschließlich materiell bessergestellten Volksklassen treten werden. Die Gefahr einer solchen Plutokratisierung des akademischen Nachwuchses ist dringender, als die Finanzverwaltung voraus-

sichtlich glaubt, und ich halte mich verpflichtet, hierauf mit allem Nachdruck besonders hinzuweisen.

Der Vertreter der Finanzverwaltung hat in der eingangs erwähnten Verhandlung bemerkt, daß die Finanzverwaltung in Anerkennung der hier nochmals zusammengefaßten Gründe ihrer Bereitwilligkeit zur Abhilfe noch dadurch Ausdruck gegeben habe, daß sie in die Erhöhung des Lehrauftragsfonds um 75.000 M gewilligt habe. Ich erkenne diese Aufbesserung gewiß an, wenn ich es auch von meinem Standpunkt aus mit der Erkenntnis des Ernstes der Sachlage nicht vereinbar finden kann, daß die Finanzverwaltung von den von mir geforderten 100.000 M schließlich doch wieder 25.000 M gestrichen hat. Aber der von der Finanzverwaltung hier gegebene Hinweis bietet keinesfalls einen Ausweg aus der von mir geschilderten Notlage. Die Erteilung von Lehraufträgen kann nach meinem Wunsch nicht nur durch Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der mit Lehraufträgen Bedachten bestimmt werden. Grundsätzlich muß ich daran festhalten, daß hierfür in erster Linie das sachliche Bedürfnis entscheidend ist. Wenn ich in meinem Anmeldungsschreiben darauf hingewiesen habe, daß in letzter Zeit manche Lehraufträge auch vergeben worden sind, um dem Bedürftigen eine Beihilfe zukommen zu lassen, so geschah es eben überwiegend nur deshalb, weil mir andere Mittel zur Steuer[ung] persönlicher Not leider nicht zur Verfügung standen. Ich bitte deshalb davon absehen zu wollen, die Verstärkung des Lehrauftragsfonds dem Wunsche auf Erhöhung des Stipendienfonds entgegenzuhalten.

Das dringende Verlangen aller Parteien der Landesversammlung wird den Vertreter der Finanzverwaltung davon überzeugt haben, daß mein wiederholt und leider vergeblich vorgebrachter Wunsch nach einer durchgreifenden Vermehrung des Stipendienfonds vollen Rückhalt findet in dem Verlangen des Volks, daß seinen künftigen geistigen Führern das Durchhalten in schwerster Zeit ermöglicht werde. Ich bitte deshalb besonders dringend darum, nicht, wie es vielfach schon geschehen ist, nur einen größeren oder kleineren Teil des geforderten Betrages bewilligen zu wollen. Ich weiß nicht, ob die von der Landesversammlung spontan geforderte Summe zuzüglich des jetzigen Fonds wirklich ausreichen wird, um den vielen jungen Gelehrten, die jetzt unter Preisgabe ihrer ganzen bisherigen Lebensarbeit ein anderes Unterkommen suchen müssen, das Durchhalten wenigstens für ein Jahr zu ermöglichen. Ich werde es unter Zurückstellung aller nicht so dringlich scheinenden Anträge zu ermöglichen suchen, rechne aber bestimmt mit einer uneingeschränkten Zustimmung der Finanzverwaltung.²

2 *Randbemerkungen am Textende lauten:* 1) In den Entwurf des Staatshaushaltsetzes für 1920 sind noch einzustellen a) Verstärkung des Fonds bei Kap. 119 Tit. 14 (Beihilfen für Privatdozenten pp.) um 90.000 M (Erhöhung von 90.000 auf 180.000 M); b) bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kap. 31 zur einmaligen Verstärkung des unter a) bezeichneten Fonds 100.000 M.

33 b. Schreiben des Finanzministers Hermann Lüdemann an Kultusminister**Konrad Haenisch.****Berlin, 31. März 1920.***Konzept, gez. [Paraphe ?].**GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6536, n. f.*

Der Finanzminister genehmigt die Verdopplung des Stipendienfonds für Privatdozenten auf 180.000 M und einen einmaligen Zuschuss zu diesem Zweck in Höhe von 100.000 M.

Vgl. Einleitung, S. 21.

Auf das gefällige Schreiben vom 26. Februar dieses Jahres – U I 654 – teile ich ergebenst mit, daß ich mich aufgrund nochmaliger Erwägung entschlossen habe, in den Entwurf des Staatshaushaltsplans für 1920 vor seiner Drucklegung zur Gewährung von Stipendien für Privatdozenten noch neue Mittel dergestalt einstellen zu lassen, daß der Fonds bei Kap. 119 Tit. 14 mit dem doppelten Betrage von ($2 \times 90.000 =$) 180.000 M erscheint und daneben das Extraordinarium – Kap. 31 – zur einmaligen Verstärkung dieses Fonds noch einen Betrag von 100.000 M bringt. Damit werden zur Bewilligung von Beihilfen an Privatdozenten im Rechnungsjahr 1920 bei Mitberücksichtigung der im gefälligen Schreiben vom 26. Februar erwähnten Ersparnis beim Fonds 119 Tit. 14 von ca. 50.000 M im ganzen 330.000 M zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, daß auch die durch die vorgeschlagene Erhöhung des Lehrauftragsfonds – Kap. 119 Tit. 13a – um 75.000 M. zu schaffende Möglichkeit zur Erteilung vermehrter Lehraufträge nach den dortigen Absichten wenigstens teilweise dazu beitragen soll, wissenschaftlich in Bedrängnis geratenen Privatdozenten zu Hilfe zu kommen. Mit dem Zugeständnis solcher Aufwendungen für diesen speziellen Zweck wird unter Berücksichtigung des von der Landesversammlung eingenommenen Standpunkts das nach der Lage der Staatsfinanzen noch einigermaßen vertretbare und zugleich im Verhältnis zu anderen, vergleichbaren Etatspositionen angemessene Maß meines Erachtens schon überschritten, zumal auch noch im dortigen Etatsanmeldungsschreiben vom 6. Januar dieses Jahres – U I 20 – nur eine Verstärkung des fraglichen Stipendienfonds um 60.000 M angeregt war.

Da bei der Dringlichkeit des Etatsabschlusses keine Möglichkeit zur Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen unseren Ressorts über die bei Verwendung der neuen Mittel zu beobachtenden Grundsätze mehr bestand, auf die Festlegung wenigstens allgemeiner Richtlinien dafür aber meinerseits Gewicht gelegt werden muß, so darf ich um gefällige Mitteilung dortiger Vorschläge in dieser Beziehung ergebenst ersuchen.

**34. Bericht des Landesverbands preußischer Privatdozenten an Kultusminister
Carl Heinrich Becker.**

Kiel, 30. Juli 1921.

Ausfertigung, gez. Martienssen.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 3, Bl. 193–197.

Der Verband berichtet im Anschluss an ein Gespräch mit C. H. Becker über die Anzahl der Habilitationen in den Fächern. Er fordert 250 Remunerationen nach Gehaltsklasse IX für bewährte Privatdozenten, mehr vergütete Lehraufträge sowie Stipendien für jüngere Privatdozenten. Da 25 % aller Privatdozenten Assistenten sind, ist die geplante Entlassung älterer Assistenten zu vermeiden.

Vgl. Einleitung, S. 25.

Zurückkommend auf meinen Besuch am 16. Juni, danke ich Herrn Minister dafür, mir die Möglichkeit gegeben zu haben, die Wünsche der Privatdozenten preußischer Universitäten im Beisein der Herren Referenten persönlich vortragen zu dürfen. Zu einzelnen der besprochenen Punkte bitte ich noch folgende Bemerkungen machen zu dürfen:

1.) Herr Geheimrat Wende wies darauf hin, daß aus der großen Anzahl von Neu-Habilitationen der letzten Jahre geschlossen werden müsse, daß der akademische Nachwuchs trotz der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland nicht gefährdet sei. Ich habe zur Klärung dieses Punktes eine Umfrage bei den preußischen Universitäten gehalten mit folgendem Resultat:

In der Theologie, Jurisprudenz und den Staatswissenschaften ist die Zahl der Privatdozenten weit geringer als für eine gesunde Auswahl zur Besetzung von Lehrstühlen und für eine lückenlose Lehrtätigkeit notwendig ist; dabei ist der Zugang in den letzten 1 ½ Jahren kleiner als der Abgang und besteht teilweise aus älteren Herren anderer Berufe, die für ordentliche Professuren kaum infrage kommen. Es ist also in diesen Fakultäten der akademische Nachwuchs nicht nur gefährdet, sondern jetzt schon ungenügend.

In den Naturwissenschaften ist die vorhandene Zahl der Privatdozenten im ganzen betrachtet zwar jetzt noch genügend, die Zahl der Neu-Habilitationen aber eher gering, geringer als der Abgang. Groß ist jetzt schon die Zahl derjenigen, die den akademischen Beruf aus wirtschaftlichen Gründen verlassen mußten (größtenteils vorläufig unter dem Namen einer Beurlaubung). Diese Zahl wird ganz bedeutend anwachsen, wenn der Frühjahrserlaß des Herrn Ministers über die wissenschaftlichen Assistenten wirklich zur Durchführung kommen sollte, denn nur Assistentenstellen geben den meisten Privatdozenten dieses Faches die Mittel, sich wirtschaftlich über Wasser zu halten.

In den Geisteswissenschaften ist zwar die Zahl der Neu-Habilitationen zur Zeit genügend. Diese Erscheinung ist aber darauf zurückzuführen, daß die Zahl der vorhandenen Privatdozenten bei weitem nicht genügt.

In der medizinischen Fakultät ist die Zahl der Privatdozenten und auch die Zahl der Neu-Habilitationen groß. Die Hauptschwierigkeit liegt indessen darin, daß die Mehrzahl der Privatdozenten Assistenten sind. Diese verlieren aber ihre wirtschaftliche Existenz, wenn, wie üblich, beim Wechsel eines Ordinarius auch ein Assistentenwechsel eintritt, und wenn der oben erwähnte Assistentenerlaß durchgeführt wird. Es gehen daher vielfach gerade die tüchtigsten Forscher zur Tätigkeit eines praktischen Arztes über, um nicht plötzlich in wirtschaftliche Bedrängnis zu geraten und auf das Wohlwollen der Fachgenossen angewiesen zu sein.

Im ganzen ergibt sich demnach das Resultat, daß tatsächlich der akademische Nachwuchs gefährdet ist und grundsätzliche Schritte getan werden müssen, wenn nicht die deutsche Wissenschaft ihre führende Stellung in der Welt verlieren soll, ist sie doch jetzt schon in manchen Fächern von England überflügelt.

Unter diesem Gesichtspunkt gestatte ich mir, meine mündlich vorgetragenen Vorschläge zu wiederholen. Es wird für etwa 250 Privatdozenten im Etat eine Remuneration, Gehaltsklasse IX vorgesehen. Auf dieses Einkommen haben bewährte Privatdozenten Anspruch, solange die Zahl der Remunerationen nicht bereits erschöpft ist. Die Remuneration wird auf Veranlassung der Fakultäten vom Minister bewährten Privatdozenten verliehen, die keine anderen amtlichen Einnahmen haben. Außerdem ist eine Summe für Lehraufträge im Etat vorzusehen, die sich automatisch mit der Höhe der Teuerungszuschläge der Beamten verändert und aus der in der jetzt üblichen Weise vom Minister Lehraufträge an bewährte Privatdozenten verliehen werden, die obige feste Remuneration als Privatdozent nicht erhalten.

Für junge, tüchtige, aber bedürftige Privatdozenten sind Stipendien vorzusehen, die ebenfalls in einer dem jetzigen Geldeswert entsprechenden Höhe zu gewähren sind. Schließlich ist ein Fonds vorzusehen zur Unterstützung von Hinterbliebenen von Privatdozenten, die keinen Anspruch auf Pension besitzen.

Bei einer Regelung der Privatdozentenfrage in diesem Sinne wird der numerus clausus vermieden, trotzdem erhält der Privatdozent dieselbe wirtschaftliche Sicherheit wie Angehörige anderer Berufe. Diese Regelung entspricht auch im wesentlichen dem Beschlusse der Preußischen Landesversammlung vom Februar 1921¹ und der Anregung, die der Vorgänger des Herrn Ministers im Erlaß an alle Hochschulen im Sommer 1919 gegeben hat.

Bis zu einer derartigen endgültigen Regelung erscheint es notwendig, mit rückwirkender Kraft vom 1. April des Jahres ab die Remuneration der bisher erteilten Lehraufträge nebst Teuerungszulagen, die dem Werte des Geldes vom Jahre 1919 entsprechend angesetzt ist, entsprechend dem jetzigen Geldeswert um mindestens 30 % zu erhöhen.

1 Vgl. *StenBerLV* 13.1.1921, Sp. 15653 und Sp. 15783 aufgrund Drucks. Nr. 3948 (Beschluss, dass Privatdozenten wie Studienassessoren zu vergüten seien) sowie Bl. 190–192 der Akte (Februar 1922).

- 2.) Der Erlaß des Herrn Minister über die wissenschaftlichen Assistenten vom 22. März U I 3706/21 ist trotz der mir mündlich gemachten Zusicherungen immer noch Gegenstand großer Beunruhigung bei vielen Privatdozenten. In Preußen sind etwa 25 % aller Privatdozenten Assistenten und gewinnen lediglich durch ihr Assistentengehalt die notwendigen Mittel zum Leben und zur Ausübung ihrer Lehrtätigkeit. Sie würden bei Entlassung brotlos werden und sich außerstande sehen, ihre Lehrtätigkeit weiter auszuüben. Ich bitte daher den Erlaß dahin zu ergänzen, daß bei der Frage der Entlassung nicht nur auf die Bedürfnisse der Institute, sondern auch auf die persönlichen Verhältnisse der Assistenten Rücksicht zu nehmen ist, und daß vor allem eine Entlassung von Assistenten, die gleichzeitig Privatdozenten sind, nicht erfolgen darf, solange dieselben nicht anderweitig wirtschaftlich sichergestellt sind, es sei denn, daß besondere Gründe zur Entlassung vorliegen.
- 3.) Die Verleihung der Dienstbezeichnung „außerordentlicher Professor“ an die bisher den Professortitel tragenden Privatdozenten ist noch nicht erfolgt. Ich bitte, um die Polemik über diesen Erlaß abzuschneiden, die Verleihung baldigst auszusprechen. Ferner wird von einer Anzahl von Privatdozenten-Vereinigungen darüber geklagt, daß einzelne Fakultäten nur zögernd dran gehen, dem Herren Minister Vorschläge zur Verleihung dieser Dienstbezeichnung zu unterbreiten. Ich bitte daher die Fakultäten, welche noch keine Vorschläge eingereicht haben, zur umgehenden Einreichung aufzufordern, damit der Erlaß des Herrn Minister auch wirklich zur Durchführung kommt.
- 4.) Zwecks Einrichtung von Vertretungen der Nichtordinarien in den Universitätskörperschaften sind an allen preußischen Universitäten Verhandlungen aufgenommen und dürfen entsprechende Änderungen der Universitätsstatuten dem Herrn Minister Anfang des Winter-Semesters eingereicht werden. Sollten an einzelnen Universitäten die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, so bitte ich, Herrn Minister hierüber im einzelnen berichten zu dürfen.²

² Mit Schreiben vom 22.12.1921 (Bl. 175 der Akte) teilte das Ministerium dem Verband mit, dass aufgrund der Zustimmung des Finanzministeriums die Lehrauftrags-Vergütungen ab 1.10.1921 analog zu den Beamtgehältern steigen würden und bezeichnete dies als Erfolg. Mit Schreiben vom 19.1.1922 (Bl. 199–204) unterbreitete der Verband weitere Konkretisierungen zur Ausgestaltung der Förderung von Privatdozenten.

**35 a. Schreiben des Kultusministers Otto Boelitz an Finanzminister Ernst von Richter.
Berlin, 28. Oktober 1924.**

Ausfertigung, gez. Boelitz.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6539, n. f.

Die Mittel zur Vergütung von Lehraufträgen müssen im Etat 1925 angehoben werden, da nun Privatdozenten nicht mehr wie bis 1914 Privatvermögen besitzen und ihre Lehre unabdingbar ist. Dieser Weg ist im Vergleich zur Schaffung neuer Professuren kostengünstig. Mehr Lehraufträge sind auch durch geänderte Studienordnungen in Medizin und moderne Fachrichtungen wie Betriebswirtschaft und Pädagogik nötig. Für diverse Lehrgebiete fordern Landtag und Interessengruppen neue Lehraufträge. Erst für 1926 ist eine Fixierung der Lehrauftragsfonds denkbar.

Vgl. Einleitung, S. 22.

In den kommissarischen Beratungen für den Haushaltsplan des Jahres 1925 ist meine Anmeldung, die sich auf die Erhöhung des Fonds bei Kap. 111.17 (Vergütung von besonderen Lehraufträgen usw.) bezog, seitens der Finanzverwaltung nicht berücksichtigt worden. Der Vertreter Euer Exzellenz hat gegenüber dieser Anmeldung angeführt, daß die Mittel, die in den letzten Jahren seitens der Staatsregierung zur Vergütung von besonderen Lehraufträgen bereitgestellt worden seien, im Vergleich zu den für denselben Zweck im Frieden ausgesetzten Mitteln in so außerordentlicher Weise erhöht worden seien, daß von einer weiteren Erhöhung abgesehen werden müsse.

Die Gründe, die mich zur Anmeldung einer weiteren Erhöhung des in Frage stehenden Fonds veranlaßt haben, sind indessen so schwerwiegend, daß ich mich genötigt sehe, schriftlich erneut darauf hinzuweisen, daß bei Nichterhöhung dieses Fonds die mir pflichtgemäß obliegende Fürsorge für den akademischen Nachwuchs unmöglich gemacht ist. Die Sorge für die Privatdozenten hat im Landtag bei den letzten Etatsverhandlungen einen der wesentlichsten Bestandteile der Beratungen gebildet. Das war begründet durch die völlig veränderte soziale Lage des akademischen Nachwuchses in Deutschland. Der Stand der Privatdozenten ergänzte sich bis zum Umsturz aus denjenigen Kreisen, die durch eigenes Vermögen in die Lage gesetzt waren, die in ihrem Ausgang unsichere Laufbahn des Universitätsgelehrten einzuschlagen. Es ist bekannt, daß das Risiko der akademischen Laufbahn von jeher für so groß erachtet wurde, daß sich in der Regel niemand habilitierte, dem nicht der Rückhalt des eigenen Vermögens beschieden war. Durch den Ausgang des Krieges und die soziale Umwälzung, die damit verbunden war, hat sich die soziale Lage der Privatdozenten vollständig verändert. Verhielte sich der Staat gegenüber den Privatdozenten nach dem Kriege so, wie das vor dem Kriege geschehen ist, so würde das den Untergang des wissenschaftlichen Nachwuchses in Preußen bedeuten. Unter den preußischen Privatdozenten wird es zur Zeit niemand geben, der in der Lage wäre, sein Leben aus Privatver-

mögen zu bestreiten. Die Finanzverwaltung hatte, wie ich anzuerkennen gern bereit bin, in den letzten Jahren Maßnahmen zugestimmt, die die Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses erleichtern konnten. Es hat mich daher erstaunen müssen, daß in den diesjährigen kommissarischen Beratungen als wesentlichster Grund für die gegenwärtige ablehnende Stellung der Finanzverwaltung das ziffernmäßige Ergebnis bezeichnet worden ist, das der Vergleich des Fonds bei Kap. 111.17 im Frieden und in der Gegenwart darbietet. Nach der bisherigen, durch immer erneute Anregungen des Landtages beeinflussten Stellungnahme der preußischen Finanzverwaltung glaubte ich annehmen zu dürfen, daß seitens der Finanzverwaltung die besondere Lage gerade dieser Fonds voll gewürdigt würde, und daß die Erhöhung der für den akademischen Nachwuchs bereitgestellten Mittel in erster Linie unter dem Gesichtspunkt bewilligt worden sei, daß sich die Zweckbestimmung dieses Fonds gegenüber dem Frieden völlig verändert habe.

Die Staatsregierung wird sich bewußt halten müssen, daß ihr die Sorge für die Privatdozenten nunmehr unmittelbar obliegt, während sie im Frieden für den wissenschaftlichen Nachwuchs nur insoweit einzutreten veranlaßt war, als durch Heranziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorhandene Lücken im Unterricht ausgefüllt werden mußten. Würde die Staatsregierung den Standpunkt vertreten, daß grundsätzlich die Behandlung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch heute noch die gleiche sein müsse wie in den Jahren des Friedens, so würde dadurch in kurzer Zeit ein Mangel an wissenschaftlichem Nachwuchs eintreten, der für ein Menschenalter nicht wieder gut zu machen wäre.

Es bleibt aber auch zu bedenken, daß durch die Heranziehung von Privatdozenten gegenwärtig noch weit mehr als im Frieden unbedingt notwendige Unterrichtsbedürfnisse befriedigt werden, und daß der Staat dabei wesentlich günstigere finanzielle Resultate erzielt, als wenn er darauf angewiesen wäre, neue Lehrstühle zu gründen.

Nach dem Gesagten halte ich es für ausgeschlossen, schon im gegenwärtigen Zeitpunkt die für den akademischen Nachwuchs angesetzten Mittel zu begrenzen. Wenn bei den kommissarischen Beratungen seitens der Finanzverwaltung geltend gemacht wurde, daß die Bemessung der Mittel für Privatdozenten dadurch erschwert sei, daß eine Begrenzung der Zahl der Anwärter für die wissenschaftliche Laufbahn bei der Art der Ergänzung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht absehbar sei, so glaube ich, diesem Gesichtspunkt durchaus Verständnis entgegenbringen zu können. Mit allen in dieser Angelegenheit Sachverständigen bin ich der Anschauung, daß eine Begrenzung der Habilitationsmöglichkeiten an den Fakultäten für die Wissenschaft untragbar wäre. Andererseits hat der Staat keinerlei Mitwirkung bei der Habilitation der Privatdozenten, es kann infolgedessen der Staatsregierung auch nicht zugemutet werden, die Bemessung dieser Mittel lediglich nach dem jeweiligen ziffernmäßigen Stande der Privatdozenten vorzunehmen. Mit Eurer Exzellenz bin ich der Meinung, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, die für die Privatdozenten ausgesetzten Mittel ein für allemal zu begrenzen, nachdem sich durch die Stabilisierung der Währung die Möglichkeit eines Überblicks ergeben hat. Aber ich weiche in meinen Anschauungen von denen Eurer Exzellenz hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem eine end-

gültige Fixierung der ausgesetzten Mittel stattfinden sollte, offenbar wesentlich ab. In den letzten Jahren ist von meinen Kommissaren wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei der Erteilung von Lehraufträgen zwar das sachliche Unterrichtsbedürfnis wesentlich berücksichtigt werde, daß aber andererseits die Beachtung sozialer Gesichtspunkte auch bei der Inanspruchnahme des Fonds für Lehraufträge unvermeidlich sei. Dieser Standpunkt ist seitens der Unterrichtsverwaltung auch trotz der Erhöhung des Fonds 111.20 beibehalten worden, da die mir in dem Kap. 111 Tit. 20 bereitgestellten Mittel keineswegs als ausreichend angesehen werden konnten, um dauernd den Bedarf zu decken. Wenn nunmehr seitens der Finanzverwaltung darauf hingewiesen wird, daß die Mittel des Lehrauftragsfonds wieder ihre Grenzen allein im sachlichen Bedürfnis finden müßten, so würdige ich diesen Standpunkt, muß aber dazu vermerken, daß eine solche Handhabung bei der Erteilung von Lehraufträgen von der in den Jahren der Not geübten wesentlich abweicht. Seit der Stabilisierung der Währung ist erst so kurze Zeit vergangen, daß es unmöglich erscheint, schon jetzt die Erteilung der Lehraufträge ganz ausschließlich nach dem sachlichen Bedürfnis vorzunehmen. Denn die materielle Lage gerade derjenigen Kreise, aus denen sich der wissenschaftliche Nachwuchs bildet, ist durch die Stabilisierung der Währung nur noch schlechter geworden. Ich wäre aber bereit, etwa vom Jahre 1926 an bei der Erteilung von Lehraufträgen wiederum das sachliche Bedürfnis des Unterrichts wie im Frieden als ausschlaggebend zu betrachten und damit einer endgültigen Begrenzung der mir für diesen Fonds zustehenden Mittel zuzustimmen. Das könnte ich nur, wenn mir für das Jahr 1925 noch Gelegenheit gegeben wird, die lediglich durch die Inflation hervorgerufenen Schwierigkeiten, die der Fürsorge für die Privatdozenten entgegengetreten sind, auszugleichen. Dabei setze ich voraus, daß auch in den kommenden Jahren der Fonds 111.20, über den ich gleichzeitig weitere Ausführungen in meinem Schreiben vom gleichen Datum Euer Exzellenz zugehen lasse, wesentlich verstärkt wird, so daß der Fonds 111.17 vom Jahre 1926 an lediglich sachlichen Bedürfnissen, der Fonds 111.20 der sozialen Unterstützung des akademischen Nachwuchses dienen würde.

Eine Erhöhung der Mittel für die Remuneration von Lehraufträgen ist aber für das Jahr 1925 auch aus anderen Gründen unbedingt notwendig. Ich weise darauf hin, daß vielleicht innerhalb der letzten 20 Jahre zu keiner Zeit das sachliche Unterrichtsbedürfnis durch die Fortentwicklung der Wissenschaft, durch neue Examensvorschriften sowie durch die allgemeine politische Lage so gewachsen ist wie jetzt. Bedenkt man, daß in den letzten Jahren keinerlei neuen Professuren bewilligt werden konnten, daß ich mich andererseits habe bereitfinden müssen, eine ungewöhnlich große Zahl von Professuren für den Abbau preiszugeben, so wird die von mir vertretene Anmeldung der Erhöhung des Lehrauftragsfonds um 50 volle und 25 halbe Lehraufträge als außerordentlich zurückhaltend angesehen werden müssen. Ich habe in meiner Anmeldung im Schreiben vom 31. Juli 1924 darauf hingewiesen, daß neue Disziplinen wie Geschichte der Medizin, Vererbungslehre, pathologische Physiologie, chirurgische Propädeutik durch die Neuordnung des medizinischen Prüfungswesens an den Universitäten eingeführt werden

müssen, und daß zu diesen Bedürfnissen der Abbau von Professuren in entschiedenem Widerspruch steht.

Die Bestimmungen über die Diplomvolkswirtschaftsprüfung machen es unabweislich, daß an jeder Universität ein Lehrauftrag für Betriebswirtschaftslehre erteilt wird, da die Betriebswirtschaft Prüfungsfach geworden ist.

In Verfolg der höheren Schulreform ist es unbedingt erforderlich, daß die Didaktik der einzelnen, dem höheren Schuldienst dienenden Fächer an den Universitäten gepflegt und ausgebaut wird. In dieser Meinung befinde ich mich in voller Übereinstimmung sowohl mit den Kreisen des höheren Lehrstandes als auch mit den Universitäten. Das Drängen dieser Kreise nach diesem in bescheidenen Grenzen erfolgenden Ausbau gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß ich in den nächsten 2 Jahren genötigt bin, für diese Zweige etwa 5 neue Lehraufträge an den Universitäten zu erteilen. Nur durch die Erteilung solcher Lehraufträge wird es sich vermeiden lassen, daß weitergehende Wünsche, die auf Errichtung von selbständigen Professuren gehen, ein für allemal zurückgewiesen werden können. Nimmt man noch hinzu, daß durch den Abbau und durch Reduzierung der Stellen in absehbare Zeit auch keine weiteren Lehrstühle für Pädagogik errichtet werden können, so erhöht sich die Zahl der sachlich erforderlichen Lehraufträge an den Universitäten um ein weiteres.

Die Wünsche nach Errichtung von Lehraufträgen für katholische Weltanschauung habe ich bisher lediglich für die Universitäten Frankfurt und Göttingen erfüllen können. Nachdem der bisher an der Universität Göttingen erteilte Lehrauftrag durch Wegberufung des bisherigen Vertreters eingegangen ist, wäre ich bei dem bisherigen Stande meines Fonds nicht einmal mehr in der Lage, den in Göttingen für katholische Weltanschauung bestehenden Lehrauftrag aufrechtzuerhalten. Seitens der katholischen Kreise sind aber weitergehende Wünsche hinsichtlich der Erteilung von solchen Lehraufträgen an anderen Universitäten geltend gemacht worden. Bei dem lebhaften Interesse, das gerade die politischen Parteien dieser Angelegenheit entgegenbringen, wüßte ich nicht, wie ich solchen Wünschen gegenüber begründeten Widerstand sollte leisten können.

Führende evangelische Kreise haben mir innerhalb des letzten halben Jahres wiederholt zur Kenntnis gebracht, daß sie einen Anspruch darauf zu haben glauben, daß auch die evangelische Weltanschauung an einzelnen Universitäten besonders vertreten werde. Gegenüber dem in den letzten Jahren notwendigerweise den katholischen Wünschen bewiesenen Entgegenkommen wird die Einrichtung auch von Lehraufträgen für evangelische Weltanschauung ganz unvermeidlich sein.

Es ist fernerhin bekannt, daß bei den letzten Etatsverhandlungen im Hauptausschuß des Preußischen Landtages der preußischen Unterrichtsverwaltung der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie die im Landtag in den letzten Etatsjahren geäußerten dringlichen Wünsche nach Einrichtung von Lehraufträgen für medizinische Biologie, für Homöopathie, für Bekämpfung des Alkohols nicht erfüllt habe. Der Landtag hat die entsprechenden Anträge wiederholt und wird sich ohne Zweifel bei den nächsten Etatsverhandlungen nach dem Stand der Angelegenheiten erkundigen.

Im Verfolg der weiteren Entwicklung des Sportwesens steht es, wenn die Erteilung je eines Lehrauftrages für Sporthygiene und Sportwissenschaften an den einzelnen Universitäten als dringlich angesehen wird.

Auch der Ausbau der Rechtswissenschaften sowie die neuen Prüfungsbestimmungen für das juristische Studium stellen an die Unterrichtsverwaltung neue Anforderungen hinsichtlich der Vertretung des Zivilprozesses, des Arbeitsrechts und des Steuerrechts.

Wie außerordentlich der volkswirtschaftliche Unterricht an den preußischen Universitäten überlastet ist, und wie andererseits der Ausbau der Volkswirtschaft nach einzelnen speziellen Richtungen hin die Hinzuziehung besonderer Lehrkräfte erforderlich macht, darf ich als bekannt voraussetzen.

Aus einer Aufzählung dürfte klar ersichtlich sein, daß ich die Verantwortung für die innerhalb der nächsten 2 Jahre unabweislich werdenden Bedürfnisse des Unterrichts nicht zu tragen imstande wäre, wenn meine Wünsche hinsichtlich der Erhöhung des Lehrauftragsfonds unerfüllt blieben.

Die Erhöhung der für Privatdozenten ausgesetzten Mittel ist für mich eine so bedeutsame Frage, daß ich glaube, mich mit dem bisherigen Ergebnis der kommissarischen Verhandlungen unter keinen Umständen zufrieden geben zu können. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Euer Exzellenz auf Grund meiner Ausführungen der Erhöhung des Fonds bei Kap. 111.17 in dem von mir beantragten Maße werden zustimmen können. Jedenfalls würde ich eine wesentliche Herabminderung meines Vorschlages nicht für tragbar halten.

Für den Fall, daß bei Eurer Exzellenz gegen die Erhöhung des Fonds weiterhin Bedenken bestehen, erlaube ich mir nunmehr, eine Chefbesprechung anzuregen.

**35 b. Schreiben des Finanzministers Ernst von Richter an Kultusminister Otto Boelitz.
Berlin, 12. November 1924.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. von Richter.
GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6539, n. f.*

Die Mittel zur Vergütung von Lehraufträgen sind seit 1914 verachtfacht worden. Ein Drittel aller Privatdozenten (330 von 950) erhalten Vergütungen. Zusätzlich genehmigt das Finanzministerium Mittel für 35 neue Unterhaltsbeihilfen, die halben Lehraufträgen entsprechen. Das Zahlenverhältnis von Anwärtern und Stelleninhabern ist bei Privatdozenten mit 950 Privatdozenten auf 906 planmäßige Professoren weit günstiger als das 4:1-Verhältnis bei vergleichbaren Beamtenkategorien. Ob sie Privatdozenten-Hilfen erhalten, haben Habilitanden rechtzeitig beim Kultusministerium zu erfragen.

Vgl. Einleitung, S. 22.

Auf die gefälligen Schreiben vom 28. und 29. Oktober vorigen Monats – U I 2192 und U I 2196 –, betr. Erhöhung der Fonds bei Kap. 111 Tit. 17 und 20 im nächstjährigen Staatshaushaltsplan.

Der bei den dortigen Ausführungen in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt, daß mit der in der Nachkriegszeit eingetretenen Umwälzung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auch die soziale Lage des akademischen Nachwuchses eine völlige Veränderung erfahren habe und daher für den letzteren wenigstens vorläufig staatsseitig in anderem Maße als früher einzutreten sei, ist auch bisher schon seitens der Finanzverwaltung fort-dauernd gewürdigt worden. Nur hierauf ist es zurückzuführen, daß die oben bezeichneten Fonds zu Vergütungen für besondere Lehraufträge und zu Beihilfen für Privatdozenten, die im Staatshaushalt für 1914 noch Beträge von 104.000 M bzw. 70.000 M aufwiesen, im laufenden Haushaltsplan bereits den Stand von 550.870 M bzw. 121.720 M erreicht haben, der seinerseits sich automatisch infolge der seit dem 1. Dezember 1923 eingetretenen Aufbesserungen der Beamtenbesoldung für den nächstjährigen Staatshaushaltsplan sogar auf 881.240 M (abgerundet anstatt 881.234 M) bzw. 186.530 M (abgerundet anstatt 186.531,35 M) noch erhöht. Indem solche gegen die Vorkriegszeit mehr als verachtfachte Ausstattung des Lehrauftragsfonds es ermöglicht, daß jetzt nach der bei den kommissarischen Etatsberatung dortseits erteilten Auskunft schon rund 330 Lehraufträge haben erteilt werden können, wodurch mehr als einem Drittel aller heute vorhandenen Privatdozenten (950) der Besitz remunerierter Lehraufträge zuteil wird, kann unmöglich ein zwingendes Bedürfnis zu weiterer Erhöhung des Fonds anerkannt werden. Im Gegenteil muß der Umstand, daß während der letzten Jahre in steigendem Maße neben dem sachlichen Unterrichtsbedürfnis auch der Gesichtspunkt sozialer Fürsorge für die Privatdozenten bei der Erteilung bezahlter Lehraufträge bestimmend gewesen ist, eine noch weitere Ausgestaltung

des Lehrauftragsfonds geradezu bedenklich erscheinen lassen. Ich muß daher auch nach nochmaliger Erwägung Abstand nehmen, mich mit der Bereitstellung weiterer Mittel zur Erteilung von Lehraufträgen einverstanden zu erklären. Dagegen will ich mich in möglichstem Entgegenkommen gegenüber den dortigen Anträgen schließlich bereitfinden lassen, der Einstellung der nötigen Mittel zu Beihilfen (Unterhaltszuschüssen) für weitere 35 Privatdozenten, das ist voll die Hälfte des dortseits in Ansatz gebrachten Zugangs an Privatdozenten seit dem Monat Mai 1923 (70) im Betrage von 50.050 M noch in den Entwurf des nächstjährigen Staatshaushaltsplans (Kap. 111 Tit. 20) zuzustimmen.

Dabei möchte ich nicht unterlassen, noch ausdrücklich hervorzuheben, daß im Falle der Bereitstellung von Mitteln für neue Lehraufträge zufolge des Grundsatzes, daß Unterhaltsbeihilfen nur solchen Privatdozenten gewährt werden können, die nicht schon durch anderweitiges Einkommen versorgt sind, der Fonds Kap. 111 Tit. 20 eine Kürzung um den Betrag der Unterhaltsbeihilfen für eine der Zahl der neuen Lehraufträge entsprechende Kopfzahl von Privatdozenten hätte erfahren müssen. Da die einzelne Unterhaltsbeihilfe in ihrem Betrage (1.430 M) der Vergütung für einen sogenannten halben Lehrauftrag (1.440 M) nahezu gleichkommt, so würde diese Verminderung des Beihilfenfonds im Verhältnis zu der beantragten Erhöhung des Lehrauftragsfonds eine recht beträchtliche gewesen sein.

Die dortige Beurteilung, daß die gegenwärtige Zahl der Privatdozenten (950 Privatdozenten neben 906 planmäßigen Professoren) im Verhältnis zur Anwärterzahl für andere Berufe sehr gering erscheinen müsse, hat mich insofern überraschen müssen, als bei anderen hauptsächlich in Betracht kommenden Berufen das zahlenmäßige Verhältnis der planmäßigen Beamten zu den Beamtenanwärtern sich meist auf 4:1 stellt, so daß auch bei solchem Vergleiche sich die Zahl der Privatdozenten [nicht] als übergroß darstellt. Ich gestatte mir, auch darauf hinzuweisen, daß auch in der Vorkriegszeit wenigstens bis 1911 (für die Zeit von da ab bis 1914 fehlt hier zur Zeit das statistische Material) die Zahl der Privatdozenten durchschnittlich um ca. 150 gegenüber der Zahl der planmäßigen Professoren zurückblieb, ohne daß ein Mangel an akademischem Nachwuchs festzustellen war. Ich kann daher an der Beurteilung, daß die Zahl der Neuhabilitationen von Privatdozenten seit dem Monat Mai 1923 (139) zu Bedenken Anlaß geben muß, nur festhalten, und mich der bestimmten Zuversicht hingeben, daß die dortige Annahme, es lasse sich in naher Zukunft wieder eine Senkung der Zahl der neuen Habilitationen erwarten, in Erfüllung geht. Hierzu erscheint es mir zweckmäßig, und ich bitte deshalb darum, die Fakultäten erneut darauf hinzuweisen, daß auf eine Bewilligung von Beihilfen an neuhabilitierte Privatdozenten nur dann gerechnet werden könne, wenn auf ihre vor der Habilitation gehaltene Rückfrage seitens des dortigen Ressorts eine entsprechende Antwort eröffnet worden sei.

**35 c. Schreiben des Kultusministers Otto Boelitz an Finanzminister Ernst von Richter.
Berlin, 5. Dezember 1924.**

Ausfertigung, gez. i. V. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6540, n. f.

Nicht nur Privatdozenten erhielten die aktuell möglichen 330 Lehraufträge, sondern auch externe Honorarprofessoren und Praktiker, die das Lehrangebot komplettieren. Zur Zeit erhalten nur 165 von 950 Privatdozenten Stipendien. Sollten nicht mehr, auch durch den Abbau von Professuren notwendige Lehraufträge zugestanden werden, müsste das Kultusministerium erklären, dass die Vollständigkeit des akademischen Unterrichts nicht mehr gegeben ist und neue Professuren fordern.

Vgl. Einleitung, S. 22.

Auf das gefällige Schreiben vom 12. November 1924 betreffend die Erhöhung der Fonds bei Kap. 111 Tit. 17 und 20 im nächstjährigen Staatshaushaltsplan spreche ich Euer Exzellenz meinen Dank für die Zustimmung zur Erhöhung des Fonds 111.20 aus. Da diese Erhöhung aber hinter den von mir geltend gemachten Wünschen erheblich zurückbleibt und andererseits eine Erhöhung des Fonds bei Kap. 11 Tit. 17 abgelehnt wird, kann ich es mir nicht versagen, grundsätzlich zum Ausdruck zu bringen, daß ich die Verantwortung für die Beschränkung der Fonds zur Vergütung von Lehraufträgen nicht zu tragen imstande bin, zumal ich befürchten muß, daß diese Angelegenheit in akademischen Kreisen sowie in der Öffentlichkeit lebhaftes Beunruhigung hervorrufen wird. Auch auf die grundsätzliche Bemerkung des Schreibens Euer Exzellenz erlaube ich mir noch kurz einzugehen, da ich zu meinem Bedauern feststellen muß, daß die Ausführungen meines Schreibens zu Mißverständnissen geführt haben. Im dortseitigen Schreiben wird u. a. ausgeführt, daß die gegenwärtige Ausstattung des Lehrauftragsfonds es ermöglicht hat, schon rund 330 Lehraufträge zu erteilen, und daß dadurch mehr als ein Drittel aller heute vorhandenen Privatdozenten in den Besitz remunerierter Lehraufträge gekommen seien. Auf Grund kommissarischer Besprechungen glaubte ich erwarten zu dürfen, daß auch bei der Finanzverwaltung darüber Klarheit herrsche, daß diese 330 Lehraufträge keineswegs nur an Privatdozenten vergeben werden konnten, daß darunter vielmehr eine beträchtliche Zahl an Nicht-Ordinarien (Honorarprofessoren und beauftragte Dozenten) vergeben worden sind. In diesen Fällen handelt es sich darum, für Fächer, die leider durch planmäßige Professoren nicht besetzt sind, außerhalb der Universität stehende Kräfte zu gewinnen. Ein Teil dieser Lehraufträge ist auch an Praktiker vergeben, die nur auf Grund einer Remuneration dazu zu gewinnen gewesen sind, die Lücken des akademischen Unterrichts durch ihre ergänzende Tätigkeit zu schließen. Ich vermag daher nicht anzuerkennen, daß bereits ein Drittel aller heute vorhandenen Privatdozenten remunerierte Lehraufträge erhalten hat. Wenn nun seitens Euer Exzellenz noch für 35 Privatdozenten Stipendien bewilligt worden sind, so bedeutet

das, daß nunmehr 165 Privatdozenten von 950 Stipendien erhalten können, und daß ein wesentlicher Teil von bedürftigen Privatdozenten nicht in den Genuß von Stipendien kommen kann. Andererseits bin ich nicht mehr in der Lage, neue Vergütungen für Lehraufträge zu gewähren. Wenn seitens der Finanzverwaltung das Verhältnis der Zahl von Privatdozenten zur Zahl von planmäßigen Professoren in das Verhältnis zur Anwärterzahl anderer Berufe gesetzt wird, so muß ich bedauern, dieser Erwägung nicht folgen können. Ich zweifle nicht daran, daß ein solcher Vergleich, wenn er der Öffentlichkeit und der akademischen Welt zugänglich gemacht werden würde, Erstaunen hervorrufen würde. Ich vermag nicht zu übersehen, auf welcher Grundlage das im dortseitigen Schreiben angegebene Verhältnis von Privatdozenten zu planmäßigen Professoren bis zu Jahre 1911 festgestellt worden ist, erlaube mir indessen die Bemerkung, daß die angegebenen Ziffern mit dem mir zur Verfügung stehenden Material nicht in Einklang zu bringen sind. Ich halte es für möglich, daß dieser Unterschied dadurch hervorgerufen ist, daß bei den früher üblichen Statistiken die emeritierten Professoren mitgezählt worden sind. Daraus würde dann hervorgehen, daß auch vor 1912 das ziffernmäßige Verhältnis der planmäßigen Professoren zu den Privatdozenten ein anderes gewesen ist, als es im gefälligen Schreiben vom 12. November angegeben worden ist. Es würde einen Tiefstand des wissenschaftlichen Lebens bedeuten, wenn auf die Dauer im Falle einer Vakanz für jede Professur nur ein Anwärter vorhanden wäre, wie es das Zahlenverhältnis 950 Privatdozenten zu 906 planmäßigen Professoren zum Ausdruck bringt. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß ich den in dem erwähnten Schreiben geltend gemachten Grundsatz, daß im Fall der Bereitstellung von neuen Lehraufträgen der Fonds Kap. 111 Tit. 20 eine Kürzung des Betrages für Unterrichtsbeihilfen erfahren müßte, nicht anerkennen kann. In dem Schreiben Euer Exzellenz vom 12. November 1924 wird leider die Angelegenheit ausschließlich unter den Gesichtspunkt der Fürsorge für Privatdozenten gestellt. Ich vermisse zu meinem Bedauern in der Erwiderung ein Eingehen auf meine ausführlichen Darlegungen hinsichtlich des sachlichen Bedürfnisses der Erteilung von Lehraufträgen. Ich glaubte eine Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte um so mehr erwarten zu dürfen, als ich in meinen Ausführungen darauf hinweisen konnte, daß durch den von mir bereitwillig zugestandenen Abbau von Professuren das sachliche Bedürfnis zur Erteilung von Lehraufträgen in dem von mir angedeuteten Maße vorhanden ist. Dementsprechend kann es sich bei der Bemessung des Fonds bei Kap. 111.17 unter keinen Umständen darum handeln, diesen Fonds in eine Kommunizierung mit dem Fonds bei Tit. 20 zu bringen. Ich habe eine solche Beziehungnahme um so weniger erwartet, als ich mich bereit erklärt habe, in Zukunft bei der Erteilung von Lehraufträgen das sachliche Bedürfnis als ausschlaggebend zu betrachten. Nachdem seitens der Finanzverwaltung eine Erhöhung des Fonds bei Kap. 111 Tit. 17 wiederum abgelehnt worden ist, erlaube ich mir, da ich die Verantwortung dafür, daß nunmehr in absehbarer Zukunft keine Lehraufträge gegeben werden können, nicht zu tragen imstande bin, die Frage, wie nach dem Urteil der Finanzverwaltung die von mir in meinem Schreiben vom 28. Oktober 1924 – U I 2192 – angedeuteten sachlichen Unterrichtsbedürfnisse erfüllt werden sollen. Für den Fall, daß

der dortige Standpunkt hinsichtlich des Fonds bei Kap. 111.17 beibehalten werden sollte, wäre ich gezwungen zu erklären, daß die notwendige Vollständigkeit des Unterrichts in den kommenden Jahren bei dem gegenwärtigen Stand der mir zur Verfügung stehenden Mittel seitens der Unterrichtsverwaltung nicht mehr gewährleistet werden kann. Es wird dann die Frage zu erörtern sein, ob den unmittelbar dringlichen Bedürfnissen in den kommenden Jahren nicht unbedingt durch Schaffung neuer Professuren entsprochen werden muß.¹

**35 d. Antrag des Privatdozenten an der Universität Münster, Karl Heinrich Meyer, an
das Kultusministerium.
Münster, 1. Februar 1929.**

Ausfertigung, gez. Meyer; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 63 Bd. 2, Bl. 400–400v.

Bitte um Erhöhung der Lehrauftragsvergütung von gegenwärtig 411 RM monatlich, da damit der Lebensunterhalt von fünf Personen zu bestreiten ist, Kolleggelder kaum anfallen und das Vermögen des Schwiegervaters in Kriegs- und Inflationszeit verloren ging.

Vgl. Einleitung, S. 22.

An das hohe Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu Berlin erlaube ich mir die höfliche Bitte um eine einmalige Beihilfe und um eine laufende Erhöhung meiner Lehrauftragsvergütung zu richten.

Mein derzeitiges Monatseinkommen beträgt als Vergütung für den mir erteilten Lehrauftrag für slawische Philologie an der Universität Münster 411 M. Davon gehen als laufende Monatsausgaben ab: für Miete 131 M, für Licht und Gas durchschnittlich 25 M, für Kohlen in den Wintermonaten etwa 40 M, Gebühren für Krankenkassen, Versicherung, Beiträge für wissenschaftliche Organisationen gegen 35 M, Kindergarten für meine 2 Kinder 10 M, Zeitschriften, eine Tageszeitung 12 M, Wäsche 15 M. Von den restlichen 143 M ist der gesamte Haushalt für 5 Personen zu bestreiten: außer mir für meine Frau, unsere 2 Kinder und 1 Haustochter, der kein Gehalt, aber außer Geschenken die Ausbesserung und Instandhaltung der Kleidung zugesichert ist. Zuschuß bekommen weder ich noch meine Frau von

¹ *In der Akte folgt eine interne Aufzeichnung von Ministerialrat Otto Helbling vom 16.2.1925. Darin beharrt das Finanzministerium auf seinem Standpunkt, da Lehraufträge stetig wieder frei würden, Privatdozenten keinen Anspruch auf Remuneration hätten und ihr Zahlenverhältnis zu den Professorenstellen günstiger sei als das 4:1 bei anderen Beamtenkategorien. Bei nochmaliger kommissarischer Besprechung sei deutlich geworden, dass das Kultusministerium mit dem Schreiben im Grunde nur formelle Wahrung seines Standpunktes beabsichtigt habe.*

irgend einer Seite. Kollegelder kommen fast gar nicht in Betracht, da $\frac{4}{5}$ meiner Hörer Kollegelderlaß haben, desgleichen nicht Honorare für wissenschaftliche Arbeiten, auch honorierte Vorträge sind sehr schwer zu bekommen. Vor dem Kriege waren ich und meine Frau wohlhabend und reich; ich habe, seit 1912 Vollwaise, mein Vermögen überwiegend in Kriegsanleihen angelegt; mein Schwiegervater besaß eine Fabrik mit mehr als 5.000 Arbeitern in Madeira, sie ist durch den Krieg verlorengegangen, die Entschädigung von 60.000 Papiermark ist mit der Inflation verschwunden. Noch 1920, als ich heiratete, konnten wir von unserm Privatvermögen leben.

Ich bin 38 Jahre alt, seit über 9 Jahren Privatdozent; in dieser Zeit habe ich 8 wissenschaftliche Spezialarbeiten in Buchform, 9 wissenschaftliche Spezialarbeiten in Fachzeitschriften und Festschriften von Fachgenossen, ferner eine Reihe von Rezensionen veröffentlicht. Diese Arbeiten sind in Moskau, Kaunas, Sofia ebenso günstig aufgenommen wie in Krakau, Prag und Paris. Zu meinen Schülern zählen u. a. 5 ordentliche Professoren, 5 außerordentliche Professoren und 1 Privatdozent. 1921 erhielt ich einen Ruf als außerplanmäßiger Professor nach Graz, infolge der damaligen österreichischen Währungsschwierigkeiten scheiterten die Verhandlungen. Kurz darauf wählte mich die Philosophische Fakultät der Universität Sofia zu Gastvorlesungen, das bulgarische Finanzministerium ließ das Zustandekommen scheitern.

Ich habe mir seit Jahren kaum ein wissenschaftliches Buch kaufen, nur wenige der mir aus Europa und Amerika in erheblicher Zahl geschenkten Werke binden lassen können. Und meine wissenschaftliche Forscherarbeit wie meine Lehrtätigkeit stehen unter dem ständigen Druck materieller Not.²

² Mit Randbericht vom 4.2.1929 (Bl. 400v–401 der Akte) erbat der stellv. Kurator der Universität Münster, Franz Peters, wenn irgend angängig, dem Privatdozenten Dr. Meyer eine einmalige Lehrauftragsvergütung in angemessener Höhe zu bewilligen oder zu erwägen, wie in anderer Form seine wirtschaftliche Lage verbessert werden kann. Da Meyer bereits die höchste Lehrauftragsvergütung von 80 % der Gruppe 10 erhielt, bewilligte ihm das Kultusministerium einen einmaligen Zuschuss von 300 RM. Meyer erlangte erst 1936/37 ein beamtetes Extraordinariat an der Universität Königsberg und kam dort bei Kriegsende am 4.5.1945 zu Tode.

36. Aktenvermerk des Oberregierungsrats im Kultusministerium, Wolfgang von Staa.**Berlin, 30. Januar 1932.***Reinschrift, gez. von Staa.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 65, Bl. 309–311.*

Von 1.557 Privatdozenten sind nur 105 ohne feste laufende Einnahmen aus der Staatskasse. Den Privatdozenten einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewähren, ist wegen mehrfach gekürzter Staatsmittel unmöglich.

Vgl. Einleitung, S. 23.

Betr. Privatdozenten
Aufzeichnung

Nach dem Stand des Sommersemesters 1931 waren an den preußischen Universitäten 1.557 Privatdozenten habilitiert, darunter 766 nichtbeamtete außerordentliche Professoren, 470 hatten das 45. Lebensjahr überschritten.¹

Von den 1.557 Dozenten bekleideten 435 ein besoldetes Hauptamt als Studienräte, Pfarrer, Richter, Hochschullektoren usw.; Hochschulassistenten sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Von den restlichen 1.122 waren 510 Universitätsassistenten, und zwar:

437 planmäßige Assistenten (bzw. Oberassistenten) mit einem in der Gruppe A 2b, der Eingangsstufe für Akademiker, bis zur 5. bzw. 8. Dienstalterstufe aufsteigenden Grundgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und zuzüglich etwaiger Kinderbeihilfen;

73 außerplanmäßige Assistenten mit einer monatlichen Vergütung von rund 200 bis 220 RM.

Von den restlichen 612 bezogen 248 laufendes Einkommen aus sonstiger vergüteter Beschäftigung bzw. als nichtbeamtete Hilfsarbeiter.

Von den restlichen 364 hatten 259 einen besoldeten Lehrauftrag oder ein laufendes Monatsstipendium oder beides. Die Lehrauftragsvergütungen bewegen sich hauptsächlich zwischen rund 1.500 und 3.800 RM jährlich. Die Stipendien werden in 4 Gruppen gewährt, das niedrigste beträgt 45 RM, das höchste 138 RM monatlich. Hinzu kommen für Verheiratete Zuschläge von 5–10 RM sowie gegebenenfalls Kinderbeihilfen von je 20 RM monatlich; rund 40 % der Stipendien gehörten zur Spitzengruppe. 42 Stipendien liefen länger als zwei Jahre, 24 länger als 4 Jahre.

Hiernach waren nur 105 Privatdozenten = 6,7 v. H. ohne feste laufende Einnahmen aus der Staatskasse, ein Teil von ihnen erhält jedoch bei Gelegenheit einmalige Stipendien.

1 *Vgl. die folgende Tabelle (gemäß Bl. 307v–308 der Akte).*

Von den 470 Privatdozenten mit einem Lebensalter von über 45 Jahren hatten 366 feste Bezüge aus einem Hauptamt, einer Assistentenstelle oder sonstiger vergüteter Beschäftigung; von den restlichen 104 hatten 76 eine Lehrauftragsvergütung oder ein laufendes Stipendium oder beides, so daß nur 28 = rund 5 v. H. ohne feste laufende Einnahmen aus der Staatskasse waren.

Allgemein ist zu erwähnen, daß außer den hier aufgeführten Lehrauftragsvergütungen und laufenden Stipendien weitere derartige Beihilfen zum Teil auch solchen Privatdozenten gewährt werden, die bereits ein Hauptamt bekleiden oder Assistenten usw. sind; die Gesamtzahl der überhaupt an Privatdozenten gewährten laufenden Stipendien und Lehrauftragsvergütungen betrug 421. Ferner sind natürlicherweise nicht berücksichtigt das Einkommen aus hauptberuflicher, aber nichtbeamteter Tätigkeit außerhalb des Staatsdienstes sowie die anfallenden Kollegelder und etwaige Einkünfte aus eigenem Vermögen. Bei Berücksichtigung aller dieser Einkünfte würden sich die genannten Prozentsätze der unversorgten Privatdozenten noch wesentlich senken.

Im ganzen ist also zu sagen, daß die Unterrichtsverwaltung unter den gegebenen Verhältnissen ihr möglichstes tut, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs die schlimmste Not fernzuhalten. Ein wirklich ausreichender Lebensunterhalt kann jedoch den Privatdozenten, zumal den verheirateten, aus den zur Verfügung stehenden mehrfach gekürzten Fonds leider nicht gewährt werden.

Statistik der Privatdozenten (Stand 1. Mai 1931)

Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 65, Bl. 307v-308

Universität	Zahl der habilit. PD	Davon sind n.b.a.o. Prof.	Habilitiert bei der Fakultät						Von ihnen haben			Von ihnen sind bzw. haben			Von den PD zu 5 haben	
			Evang. Theol.	Kathol. Theol.	Jurist. bzw. StWiss.	Wirtschafts- und Sozialwiss.	Medizin	Philos. bzw. Naturwiss.	Besoldeten Lehrauftrag	Laufendes Stipendium	Beides	Planm. Assist.	Außer- planm. Assist.	Sonstige vergütete Nebenbesch.	Besold. Lehrauf- trag	Laufendes Stipend.
	1	2	3						4			5			6	
Berlin	440	258	10	-	6	-	256	168	47	24	5	105	12	148	32	10
Bonn	130	60	7	7	4	-	51	61	33	9	3	39	8	25	8	-
Breslau	162	91	6	3	4	-	83	66	37	15	5	48	12	8	8	1
Göttingen	102	42	3	-	6	-	30	63	22	9	4	41	13	3	5	1
Greifswald	58	20	7	-	3	-	22	26	14	4	5	19	3	1	3	1
Halle	86	38	5	-	4	-	37	40	16	5	-	24	3	5	4	-
Kiel	85	35	3	-	8	-	31	43	26	5	1	30	2	4	4	1
Königsberg	96	55	3	-	4	-	52	37	19	8	-	26	8	30	3	2
Marburg	67	26	7	-	6	-	17	37	17	12	3	20	3	2	3	1
Münster	76	25	6	4	11	-	21	34	20	2	-	25	3	2	2	-
Frankfurt	161	75	-	-	9	18	81	53	27	7	1	44	6	20	3	1
Köln	94	41	-	-	4	7	41	42	15	1	-	16	-	-	-	-
Summe	1.557	766	57	14	69	25	722	670	293	101	27	437	73	248	75	18
Vorjahr	1.476	709	49	14	60	23	692	638	271	91	23	421	60	261	82	20
Zugang	81	57	8	-	9	2	30	32	22	10	4	16	13	-	-	-
Abgang	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	7	2

Universität	PD ohne Assist.-Stelle aber mit sonst. Hauptamt	PD unter 7 mit		PD über 45 Jahre	PD unter 9 haben an Einkommen				Stipendien nach Höhe (Gruppe I-IV)				Stipendien nach Dauer (Jahre)		Stip.-Inhaber, die nicht PD sind	
		Besoldet. Lehrauftr.	Laufend. Stipend.		Besoldet. Lehrauftr.	Laufend. Stipend.	Beides	Andere Bezüge	Bezüge + LA/Stip.	I	II	III	IV	Über 2 J.		Über 4 J.
	7	8		9	10				11				12		13	
Berlin	122	9	3	145	30	5	2	138	15	14	26	8	2	17	7	29
Bonn	29	7	1	44	19	1	1	37	15	3	6	-	-	7	2	1
Breslau	50	7	3	55	19	4	1	38	10	8	3	2	2	-	1	5
Göttingen	14	4	1	25	12	3	3	10	5	6	2	-	-	5	6	4
Greifswald	15	-	1	9	3	-	1	4	-	4	3	1	1	4	5	5
Halle	19	2	-	21	7	1	-	17	5	1	4	2	-	4	1	2
Kiel	30	11	1	26	6	-	-	19	10	4	3	1	-	-	-	3
Königsberg	19	2	1	35	6	-	-	23	5	5	4	3	-	-	-	4
Marburg	14	2	-	10	2	-	-	7	-	8	3	2	-	5	-	6
Münster	25	5	1	22	10	-	-	13	4	1	-	1	-	-	-	-
Frankfurt	49	6	-	56	11	1	-	47	5	8	7	-	-	-	1	2
Köln	49	2	-	22	3	1	-	13	2	1	-	-	-	-	1	-
Summe	435	57	12	470	128	16	8	366	76	63	61	20	5	42	24	61
Vorjahr	421	46	7	504	130	15	7	366	77	53	29	13	3	20	17	59
Zugang	14	11	5			1	1			10	32	7	2	22	7	2
Abgang				34	2				1							

37. Schreiben des Kultusministers Bernhard Rust an Finanzminister**Johannes Popitz.****Berlin, 12. Oktober 1936.***Ausfertigung, gez. i. V. Zschintzsch.**GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6575, Bl. 136–137v*

Nachwuchsknappheit, besonders in Medizin und Technik, da freie Berufe und Industrie höhere Einkommen gewähren und dort nicht nur ein Drittel der Kandidaten erst mit 32–35 Jahren eine auskömmliche Professur erreicht. Für Beihilfen sind mehr Mittel nötig, damit die durch Berufsbeamten- und Reichsbürgergesetz freigewordenen Professuren aus einer größeren Anzahl qualifizierter Nachwuchskräfte besetzt werden können und der wissenschaftliche Weltruf Deutschlands erhalten bleibt.

Vgl. Einleitung, S. 24.

Betreffend: Anmeldung für den Staatshaushalt 1937.

Fortdauernde Ausgaben: Mehr bei Kap. 133 Tit. 20 Beihilfen zur Förderung des Universitätslehrernachwuchses (von 478.650 RM auf 720.000 RM = 241.350 RM)¹

Als ich im Vorjahre die durch die Neuregelung der Promotionsgebühren der Staatskasse entstandene Mehreinnahme für die Förderung des Universitätslehrernachwuchses zum Haushalt für 1936 anmeldete, war ich der Überzeugung, mit den mir alsdann zur Verfügung stehenden Mitteln die wirtschaftliche Grundlage des akademischen Nachwuchses festigen zu können. Ich muß jedoch schon heute feststellen, daß die mir durch den Staatshaushalt für 1936 bereit gestellten Mittel bereits erschöpft sind, ohne daß dem bestehenden Bedürfnis voll entsprochen werden konnte.

Mit steigender Sorge muß ich sehen, daß der Hochschullehrernachwuchs zahlenmäßig und auch qualitativ zurückgeht. In vielen Wissenschaftszweigen, vor allem auf dem Gebiete der Medizin und Technik, ist es bereits heute unmöglich, geeignete Assistenten zu finden, ja in den meisten technischen Fächern ist oft nicht ein einziger Bewerber um eine Assistentenstelle vorhanden. Die deutschen Universitäten und Hochschulen stehen hier einer Gefahr gegenüber, die nicht ernst genug eingeschätzt werden kann. Alle Pläne, die verfolgt werden, um die Hochschule in eine Form zu bringen, die der neuen Lebensauffassung des Dritten Reiches entspricht, werden ohne Erfolg bleiben, wenn die immer brennender werdende Nachwuchsfrage nicht gelöst wird. Jede noch so hervorragende Studienreform wird zur

¹ Eine Notiz des Finanzministeriums auf Bl. 136 lautet: Bei den Haushaltsberatungen ist die Erhöhung des Fonds um 241.350 RM zugestanden worden.

Erreichung des gewünschten Zieles nicht beitragen, wenn sie sich nicht im Gefolge einer sinnvollen Menschenplanung befindet.

Ursache der Nachwuchsnot ist in allen Fällen die schwere wirtschaftliche Lage. Nur ein Teil dieser jungen Wissenschaftler wird, wenn der Einzelne nicht – was äußerst selten der Fall ist – über eigenes Vermögen verfügt, in der Regel erst in einem Alter von 32 bis 35 Jahren in den Genuß auskömmlicher Bezüge kommen, denn erst in einem solchen Alter kann er mit der Ernennung zum beamteten Professor rechnen. Alle müssen über den Abschluß ihres Studiums hinaus jahrelang auf Einnahmen verzichten, die gleichaltrige Kollegen während dieser Zeit in Industriestellungen oder freien Berufen verdienen. Die Jahre ihrer besten Leistungsfähigkeit verbringen sie in der unbezahlten Dozentur. Hinzu kommt, daß immer nur ein kleiner Teil der Anwärter, deren Zahl im Interesse einer erfolgreichen Auslese möglichst groß gehalten werden muß, das Ziel einer planmäßigen Professur oder Institutsleitung erreicht. Der junge Forscher verzichtet nicht nur auf die Einnahmen eines Kollegen im freien Beruf, sondern darüber hinaus auf die Sicherstellung seiner Familie und seiner Kinder. Wenn er mit etwa zwei Dritteln seiner Mitbewerber schließlich sein Berufsziel doch nicht erreicht, hat er seine besten Berufsjahre unwiederbringlich verloren.

Diese Aussichten bieten keinen Anreiz für den akademischen Nachwuchs, sich der Hochschullehrerlaufbahn zu widmen. Der Appell an den Idealismus muß auf die Dauer wirkungslos bleiben, wenn nicht eine wirtschaftliche Untermauerung dazu kommt. Während von Semester zu Semester sich die Berufsmöglichkeiten außerhalb der Hochschule günstiger gestalten, ist eine immer stärker werdende Abwanderung von den Hochschulen wahrzunehmen. Die größte Sorge verursachen die Verhältnisse an den Technischen Hochschulen. Die aufblühende Industrie hat nicht nur einen kaum zu deckenden Bedarf an ausgebildeten Ingenieuren, Chemikern, Physikern usw., sie ist auch heute bereits in der Lage, dem jungen Akademiker nach Abschluß seines Studiums das Doppelte und Dreifache bieten zu können wie die Hochschulen. Dabei sind es nicht die schlechtesten Kräfte, die in die Praxis abwandern. Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und das Reichsbürgergesetz sind eine große Anzahl Lehrstühle freigeworden. Die Besetzung dieser Lehrstühle bereitet große Schwierigkeiten. Zumal auch bei den großen Krankenhäusern ein großer Bedarf an leitenden Ärzten besteht, den diese vorwiegend aus den Dozenten der Medizinischen Fakultäten zu decken pflegen.

Wenn Deutschland seinen wissenschaftlichen Weltruf und die Fähigkeiten seiner Forscher dem Volksganzen nutzbar machen will, muß schleunigst Abhilfe geschaffen werden. Ein Blick auf die Rohstofffrage zeigt, daß es hier um Dinge geht, die nicht nur den Bereich der Hochschule angehen, sondern das Leben der ganzen Nation. Da eine Erhöhung der Assistentenbezüge zur Zeit nicht möglich ist, muß ich in die Lage versetzt werden, angemessene laufende Beihilfen gegebenenfalls auch neben den Assistentenbezügen, bewilligen zu können. Ich habe diese Sachlage bereits dadurch Rechnung getragen, daß ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ein Reichsdozentenwerk ins Leben gerufen und diesem u. a. auch die Aufgabe gestellt habe, den akademischen Nachwuchs nach abgeschlossenem

Studium durch geldliche Beihilfe zu fördern. Diese auf freiwilliger Beitragsleistung der Professoren beruhende Selbsthilfe der Akademikerschaft kann jedoch nur in geringem Umfange zur Behebung der Nachwuchsnot herangezogen werden, wenn nicht die Erfüllung seiner Hauptaufgabe, die Versorgung der Hinterbliebenen nichtbeamteter Hochschullehrer, Schaden leiden soll.

Ich bitte deshalb, der Erhöhung der bisherigen Mittel zur Förderung des Universitätslehrenachwuchses um rund 50 v. H. zuzustimmen und den erforderlichen Mehrbetrag durch den Staatshaushalt für 1937 bereitzustellen.

Wegen Erhöhung der Mittel bei Kap. 134 Tit. 20 (Technische Hochschulen Berlin, Hannover, Aachen und Bergakademie Clausthal) und bei Kap. 136 Tit. 20 (Tierärztliche Hochschule Hannover) lege ich besondere Anmeldung vor.

**38. Runderlass des Kultusministers Adolf Grimme an alle Universitätskuratoren.
Berlin, 25. Juni 1931.**

*Ausfertigung, gez. i. A. Richter; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 10, Bl. 15–15v.*

Assistenten haben Anrecht auf zwei, maximal sechs Jahre befristete Stellen. Längere Anstellungen und Kündigungen von Oberassistenten bedürfen ministerieller Genehmigung. Ältere außerplanmäßige Assistenten sollen freiwerdende planmäßige Stellen erhalten. Der genau begründete Gesamtbedarf ist jährlich im Voraus per Sammelnachweisung einzureichen.

Vgl. Einleitung, S. 25.

Einzelfälle geben mir Veranlassung, bezüglich der Beschäftigung der wissenschaftlichen Assistenten an den Universitätsanstalten allgemein auf folgendes hinzuweisen:

Die Stellung der Assistenten ist grundsätzlich eine vorübergehende, damit dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Aufstieg offen gehalten wird und Persönlichkeiten, die als nicht geeignet für den Hochschuldienst erkannt werden, ausgeschieden werden können (zu vgl. Runderlasse vom 4. Mai 1921 – U I 3706 – und vom 16. August 1921 – U I 2184 –).

Die Beschäftigungsdauer der Assistenten ist nach § 4 der Assistentenbestimmungen zunächst auf 2 Jahre beschränkt, kann aber bis zu 6 Jahren und darüber hinaus mit ministerieller Genehmigung ausnahmsweise auch weiter verlängert werden (zu vgl. Runderlasse vom 4. Mai 1921, 28. März 1923 – U I 765 – [für den Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin vom 26. Juli 1923 – U I 765 II –] und vom 11. Juli 1928 – U I 1520 –). Sämtliche Anträge der Anstaltsdirektoren auf Weiterbeschäftigung von Assistenten bedürfen einer eingehenden Prüfung hinsichtlich des Interesses der Anstalt, der Eignung der Assistenten für die akademische Laufbahn und seiner Weiterausbildung für den künftigen Beruf.

Da noch immer in vereinzelt Fällen die Anträge auf Weiterbeschäftigung von Assistenten zu spät vorgelegt werden, ersuche ich unter Hinweis auf meinen Runderlaß vom 23. November 1927 – U I 2200 – auf rechtzeitige Vorlage der Anträge hinzuwirken und die Herren Anstaltsdirektoren zur Innehaltung der bestimmungsmäßigen Fristen anzuhalten.

Zur Verminderung von Schreibwerk und Vereinfachung des Geschäftsganges ersuche ich, mir künftig Anträge auf Verlängerung der Beschäftigungszeit unter Benutzung des auf Anlage A angegebenen Musters vorzulegen.¹

In einzelnen Anstalten (hauptsächlich Kliniken) sind derzeit noch immer außerplanmäßige Assistenten beschäftigt, die mit meiner Genehmigung ihre Vergütung noch nach den vor der Durchführung des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 27. Dezember 1927 maßgebenden Sätzen erhalten. Diese Genehmigung ist seither nach Prüfung im Einzelfalle auf Grund des Runderlasses vom 15. Dezember 1927 – U I 2363 – (Abs. 2 und 6) von mir erteilt worden. Da es sich bei der Maßnahme nur um eine Übergangsregelung handelte, die hauptsächlich den Sinn hatte, besonders älteren verheirateten Assistenten, die auch Kinderbeihilfen bezogen, den Übergang zu den neuen, in solchen Fällen meist empfindlich niedrigeren Vergütungssätzen der außerplanmäßigen Assistenten zu erleichtern, ist es jetzt an der Zeit, solche Genehmigungen nunmehr nur noch auf ganz besonders geartete dringende Ausnahmefälle zu beschränken. Wenn im ausschließlichen Interesse der Anstalten oder auch im persönlichen, durch besondere Eignung für den Hochschulberuf bedingten Interesse eines Assistenten die Weiterbeschäftigung unter Fortgewährung der höheren Bezüge erwünscht erscheint, wird in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen sein, den betreffenden Assistenten in die nächste freie planmäßige Assistentenstelle aufrücken zu lassen. Sollte dies infolge mangels einer planmäßigen Assistentenstelle oder ausnahmsweise aus anderen Gründen nicht tunlich sein, so ist, wie bisher, meine Entscheidung unter eingehender Begründung der Notwendigkeit einzuholen.

Hinsichtlich der Kündigung von Assistenten und Oberassistenten (Oberärzten) verweise ich auf die Ausführungen in meinem Runderlaß vom 15. März 1929 – U I 369 –. Ferner bestimme ich, daß nicht nur zur Kündigung von Oberärzten, sondern auch zur Kündigung von Oberassistenten meine vorherige Einwilligung einzuholen ist.

Falls, was ausnahmsweise notwendig werden kann, eine Kündigung zunächst nur zur Fristwahrung erfolgt, empfehle ich darauf in geeigneter Form hinzuweisen.

Um einen Gesamtüberblick über den Bedarf der Mittel für die nicht aus Kap. 133 Tit. 87 des Staatshaushalts vergüteten außerplanmäßigen Assistentenstellen zum Anfang jeden Jahres zu erhalten, ist es dringend erwünscht, daß sämtliche Anträge auf Weiterbewilligung von außerplanmäßigen Assistentenstellen und von Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres möglichst bis zum 1. März jeden Jahres gesammelt mit einer Nachweisung vorgelegt werden. Für diesen Sammelantrag empfehle ich

¹ Liegt der Akte bei, Bl. 16. Hier nicht abgedruckt.

die Benutzung des anliegenden Musters B.² In dieser Nachweisung sind diese Anträge in 2 Abteilungen aufzunehmen (Abschnitt A: Bewilligungen aus Tit. insgemein, Abschnitt B: Bewilligungen aus sonstigen Fonds); in den beiden Abteilungen ersuche ich die Anträge einzureihen nach den Unterabschnitten: a) auf Berufungs- und Vereinbarungszusagen beruhende Bewilligungen, b) sonstige Bewilligungen, geordnet nach der Dringlichkeit.

Der Gesamtbetrag des Jahresbedarfs ist abschnittsweise aufzurechnen.

Können einzelne Anträge erst später endgültig übersehen und gestellt werden, so können diese nachgereicht werden, es ist jedoch erwünscht, in die Sammelnachweisung auch diese Anträge schon mit dem voraussichtlichen Bedarf vorläufig am Schluß der Nachweisung aufzunehmen.

Die Vorlage begründeter Einzelanträge für jede Anstalt ist für die Vollständigkeit der diesjährigen Akten notwendig.

**39. Runderlass des Kultusministers Adolf Grimme an alle Universitätskuratoren,
Technischen Hochschulen sowie die Universitäten Frankfurt/M. und Köln.**

Berlin, 1. August 1931.

Ausfertigung, gez. i. A. Windelband.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 10, Bl. 35–36.

Assistenten sollen nicht nur forschen, sondern auch Studierende beraten und so Ordinarien entlasten. Bei Anstellungsverlängerung von Assistenten haben Institute darauf zu achten, dass nur Assistenten mit einer angemessenen Haltung gegenüber Studierenden verlängert werden.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Bei den Studierenden besteht ein großes Bedürfnis nach einer freundlichen und wohlwollenden Beratung in fachlichen Angelegenheiten. Die durch die große Steigerung der Zahl der Studierenden herbeigeführte außerordentliche Belastung der Ordinarien macht es diesen besonders an den großen Universitäten vielfach nicht möglich, sich in dem von ihnen selbst erstrebten Umfange dafür zur Verfügung zu stellen. Um so mehr muß ich erwarten, daß die dahinzielenden Bestrebungen der Hochschullehrer bei den ihnen zur Mithilfe beigeordneten wissenschaftlichen Assistenten eine verständnisvolle Unterstützung finden. Es ist auch eine alte Erfahrung, daß die Studierenden sich zuweilen lieber an Jüngere wenden, mit denen sie glauben, sich freier und ungezwungener aussprechen zu können. Gerade sol-

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 17 f. Hier nicht abgedruckt.*

che ungezwungene Aussprache bietet aber einem Assistenten mit dem richtigen Einfühlungsvermögen die Gelegenheit, den Studierenden fachlich aufs stärkste zu interessieren. Es wird aber mehrfach darüber geklagt, daß leider nicht alle Assistenten und Assistenzärzte sich ihre dahingehenden Pflichten stets vor Augen halten, daß stellenweise die Auffassung bestehe, die staatliche Bezahlung solle ihnen im wesentlichen nur die Erweiterung der eigenen Kenntnisse und die Durchführung ihrer Forschungsarbeiten ermöglichen, daß aber das Gefühl dafür zuweilen fehle, daß auch die nichthabilitierten Assistenten gewisse Lehrverpflichtungen haben.

Da die Assistentenstellung nur eine Durchgangsstellung ist und vor allem der Ausbildung für den zukünftigen Hochschullehrerberuf dienen soll, so kann eine Verlängerung der Anstellung nur bei solchen Assistenten in Frage kommen, die auch in ihrem Verhalten den Studierenden gegenüber ihre Eignung als künftige akademische Lehrer beweisen. Die Verlängerung eines Assistenten, welcher den Studierenden gegenüber nicht das richtige Verhalten zu finden vermag, kann nicht als im dringenden Interesse der Anstalt liegend betrachtet werden. Letzteres ist aber nach § 4 der Assistentenverordnung Voraussetzung der Verlängerung.

Die Herren Direktoren der Institute und Kliniken sollen bei Verlängerungsanträgen auch diesem Gesichtspunkte in geeigneter Weise Rechnung tragen.

**40. Schreiben von Prof. Wolfgang Freiherr von Buddenbrock an Kultusminister
Bernhard Rust.**

Kiel, 31. März 1933.

Ausfertigung, gez. v. Buddenbrock.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 10, Bl. 218–219.

Assistenten befinden sich nicht nur vorübergehend in Ausbildung, sondern leisten große Teile der Lehre. In den Naturwissenschaften werden sie aus diesem Grunde teils über zehn Jahre beschäftigt. Eine stetige Fluktuation wie bei Assistenzärzten wohl sinnvoll wäre hier schädlich.

Vgl. Einleitung, S. 25.

Herr Minister!

In dem Schreiben U I Nr. 380 vom 24. März 1933¹ wird erneut darauf hingewiesen, daß die Stellung der Assistenten an den Instituten als eine vorübergehende anzusehen sei und als Zweck der Assistentenbeschäftigung die Ausbildung für den künftigen Hochschullehrerberuf zu gelten habe. Ich sehe mich genötigt, gegen diese Formulierung, die in dem Ministerialschreiben immer wiederkehrt, in jeder Form zu protestieren.

Die Vorstellung, daß die Assistenten der Institute nur vorübergehend zu beschäftigen sind, geht von vollständig falschen Voraussetzungen aus. Der Lehrbetrieb in den größeren Instituten liegt zu einem sehr ansehnlichen Teil in den Händen der älteren Assistenten. Jeder seiner Verantwortung bewußte Chef wird dafür Sorge tragen müssen, daß seine Assistenten möglichst lange Jahre hindurch ihren Posten behalten können, um die zum Unterricht notwendigen Erfahrungen zu sammeln.

Die Behauptung, daß die Ausbildung für den künftigen Hochschullehrerberuf der Hauptzweck der Assistentenbeschäftigung sei, ist vollkommen unverständlich. Die meisten der älteren Assistenten stehen seit 10 Jahren und länger als Privatdozenten mitten in diesem Beruf drin. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, daß der Hauptmann 1. Klasse oder der Major sich auf seinen zukünftigen Offiziersberuf vorbereiten müßte. Ich bedaure, betonen zu müssen, daß diese stets wiederkehrenden sinnwidrigen Feststellungen nur beweisen, daß die betreffenden Ministerialverfügungen am grünen Tische entworfen sind, ohne jede Kenntnis der wirklichen Verhältnisse.

Soviel ich übersehen kann, ist eine der Wurzeln dieses fortgesetzten Mißverständnisses der Stellung und der Leistung der Assistenten darin zu sehen, daß der Assistentenverband Mediziner und Naturwissenschaftler zusammenfaßt und die Naturwissenschaftler als eine

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 208 f. Darin heißt es, Beschäftigung über sechs Jahre Dauer und Anstellung von Ausländern sei nur mit kultusministerieller Genehmigung erlaubt.*

kleine Minorität ihren Willen in diesem Verbanne niemals durchsetzen können. Für die Mediziner mag es wichtig sein, daß manche Assistentenstellen häufig wechseln, damit möglichst viele spätere praktische Ärzte eine Zeitlang an Kliniken arbeiten können. Für die Naturwissenschaftler, die, wenn sie sich zum akademischen Fache entschließen, ihr ganzes Leben an den Universitäten verbringen müssen, spielen diese Belange überhaupt keine Rolle. Ich bitte daher dringend, diese vollständig falsche und undiskutierbare Auffassung vom Wesen der naturwissenschaftlichen Assistenten aufzugeben, da durch sie nur Schaden gestiftet wird.²

**41 a. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Finanzminister
Hermann Lüdemann.**

Berlin, 31. Januar 1921.

Ausfertigung, gez. i. V. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6537, n. f.

Die vom Finanzministerium gewünschte Erhöhung der Kollegelder auf 25 M wäre aus mehreren Gründen schädlich: Abdrängung minderbemittelter Schichten von den Hochschulen, Hörerverluste für Privatdozenten, Abwanderung Studierender an süddeutsche Hochschulen und unerwartet geringe Erträge wegen Rückgang der Studierendenzahlen. Nur bei Nebengebühren ist eine Erhöhung denkbar.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Den Empfang des gefälligen Schreibens vom 26. Januar dieses Jahres – I 403 – bestätige ich. Ihr Herr Kommissar hat gelegentlich der letzten Etatsberatungen Erläuterungen zur Klärung des in dem Schreiben gesetzten Termins für die Beantwortung des dortigen Schreibens vom 2. November 1920 – I 32001 – gegeben. So wenig ich die Notwendigkeit rascher Entschlüsse zur Durchführung des Haushaltsplanes für das Jahr 1921 verkenne, so bin doch außerstande, bis zu dem mir bezeichneten Termin zur Frage der Erhöhung der Hochschulgebühren endgültig Stellung zu nehmen. Das ich bereit bin, auch zu meinem Teil bei jeder möglichen Vermehrung der Hochschuleinnahmen mitzuwirken, werden Euer Hochwohlgeboren den Schreiben entnommen haben, mit denen ich mein grundsätzliches

² Die Antwort von Ministerialdirektor Theodor Valentiner vom 12.4.1933 (Bl. 220 der Akte) betont, Buddenbrock kenne nicht die Gründe des Ministeriums und könne die Frage mit Ministerialrat Emil Breuer besprechen. Der Erlass zielte primär auf Entfernung der jüdischen Assistenz-Ärzte, die alle Anfang Mai 1933 beurlaubt wurden. Mit Erlass vom 7.8.1933 (Bl. 307) wurde explizit bestimmt, dass Assistenz-(Ärzte-)Stellen „Ariern“ vorbehalten seien und Frauen aus dieser Stellung ausscheiden müssten, sofern ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert sei.

Einverständnis zu einer beträchtlichen Erhöhung der in den Kliniken erhobenen Gebühren aussprach. Diese Erhöhung wird nicht nur absolut, sondern auch relativ eine wesentliche gesteigerte Entlastung der staatlichen Aufwendungen bedeuten, denn während bisher mit einer Deckung der klinischen Kosten durch eigene Einnahmen zu 65 % gerechnet werden konnte, erhöht sich der Anteil der Einnahmen nach den letzten Berechnungen auf 71 %, so daß nur noch 29 % auf den staatlichen Zuschuß entfallen werden.

Wenn ich darüber hinaus heute noch nicht die von Euer Hochwohlgeboren erwartete endgültige Erklärung abgeben kann, so rechtfertigt sich das aus der weitreichenden Bedeutung und der Schwierigkeit des Problems, das Euer Hochwohlgeboren mit der Forderung, die Hochschulgebühren zu erhöhen, gestreift haben. Diese Angelegenheit, die von der Finanzverwaltung scheinbar nur als ein finanzielles Problem bewertet wird, geht mit ihren Konsequenzen weit über das Finanzielle hinaus. Sie umschließt Fragen von höchster kultureller Wichtigkeit, und als der für die Förderung der geistigen Interessen verantwortliche Minister erfülle ich nur meine Pflicht, wenn ich die sicher zu erwartenden Wirkungen der von Euer Hochwohlgeboren als notwendig bezeichneten Maßnahme eindringlichst Ihrer Beachtung empfehle. Ich muß mich heute darauf beschränken, auf die wichtigsten Konsequenzen der von der Finanzverwaltung empfohlenen Erhöhung hinzuweisen. Aber ich stütze mich dabei auf zahlreiche, mir in der kurzen Zeit seit Bekanntwerden dieses Plans zugegangene, von echter Besorgnis um die Erhaltung unseres geistigen Bestandes getragene Vorstellungen und Warnungen; dabei behalte ich mir vor, bei nächster Gelegenheit Euer Hochwohlgeboren Einsicht in diese Sammlung leidenschaftlicher Proteste und dringlichster Mahnungen zu gewähren.

So wenig sich auch unsere Hochschulen der Einsicht verschließen, daß die weitere Steigerung der staatlichen Aufwendungen für sie nicht dauernd ohne Rückwirkung auf den Stand der Einnahmen bleiben kann, so stellen sie doch mit Recht vor rein finanzielle Erwägungen die Sorge für die Aufrechterhaltung unserer geistigen Kräfte. Mit vollem Recht wird darauf hingewiesen, daß zu den wenigen dem deutschen Volke verbliebenen nationalen Gütern die Wissenschaft und die deutsche Hochschule gehören, und daß die bei einer überspannten Steigerung der Gebühren zu erwartende Verödung der Hochschulen diesen den Boden entzieht, in dem sie bisher gewurzelt haben. Die Wissenschaft kann nur gedeihen, wenn ihr zahlreiche Begabungen zuströmen und wenn es ihr ermöglicht wird, durch Auslese der Besten den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzuziehen. Werden durch die geplante Erhöhung (worauf ich noch weiter unten zurückkomme) ganze Stände von den Hochschulen abgedrängt, so wird der Weg zur höchsten Bildung künftig nur noch denen offen stehen, bei denen sich ausnahmsweise Talent und Reichtum verbinden. In der großen Überzahl der Fälle, wo der Begabung die finanziellen Mittel fehlen, wird die Entfaltung der geistigen Kräfte erdrückt.

Die Abwanderung von den Hochschulen müßte indessen nicht nur die schädlichste Wirkung auf die innere Struktur unseres Volkes haben, sie würde vielmehr auch die Zerstörung der sich eben wieder anspinnenden Beziehungen zum wissenschaftlichen Ausland bedeuten

und damit einen der wenigen Wege verlegen, die nach jahrelanger Absperrung in die Welt führen. Wie die Aufrechterhaltung unserer Naturwissenschaften für unsere wirtschaftliche Wiederaufrichtung Vorbedingung ist, so wird nach wie vor die ungestörte Entwicklung unserer Geisteswissenschaften für unser Ansehen im Ausland entscheidend sein. Es kann nicht eindringlich genug vor Maßnahmen gewarnt werden, deren Folgen im Ausland den Eindruck erwecken müssen, als habe das deutsche Volk auf seine geistige Selbstbehauptung verzichtet.

Die von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Maßnahme würde aber darüber hinaus in der praktischen Durchführung scheitern. Zunächst ist es durchaus zweifelhaft, ob der Staat das Recht hat, die Professoren von der Beteiligung an einer weiteren Erhöhung der Kolleggelder grundsätzlich auszuschließen. Die Kolleggelder bilden seit jeher einen integrierenden Bestandteil der Einnahmen der Professoren. War es bisher wohl möglich, sie zum teilweisen Verzicht darauf gegen die Zusage einer Erhöhung ihrer staatlichen Bezüge zu bewegen, so bleibt es in hohem Maße unsicher, ob man die Professoren zur Abhaltung höher dotierter Vorlesungen zwingen kann, wenn sie an diesen Maßnahmen gar nicht mehr beteiligt werden. Nach außen würde sich zudem eine zwiespältige Lage ergeben: Der Studentenschaft und der ganzen Öffentlichkeit gegenüber würden sich die Professoren gegen den Anschein zu wehren haben, als ob die neue Erhöhung der Kolleggelder wiederum eine Maßnahme zu ihren Gunsten bedeute. Nun ist der Anreiz, über eine gewisse Grenze hinaus Vorlesungen zu halten, durch das neue Honorarabzugsverfahren zum großen Teil beseitigt worden. Um so weniger werden die Professoren Neigung haben, die große Zahl der von ihnen jetzt gegen Bezahlung abgehaltenen Kollegs beizubehalten. Es gibt, will man nicht den wissenschaftlichen Studiengang auf eine Stufe mit dem Wochenplansystem der höheren Lehranstalten stellen, kein Mittel, die Professoren zu hindern, daß sie in Zukunft weniger bezahlte Vorlesungen halten. Den finanziellen Ausfall würde lediglich der Staat zu tragen haben.

Dabei ist auch zu bedenken, daß unsere Hochschulen nicht nur Lehranstalten, sondern auch Forschungsanstalten sind. Von den Studierenden kann sicher nicht verlangt werden, daß sie neben den Ausgaben des Lehrbetriebes auch noch die Aufwendungen für die wissenschaftliche Forschung als solche tragen. In vielen Fächern, namentlich bei den Naturwissenschaften, überwiegen aber die Kosten der Forschungsarbeiten die des Unterrichts bei weitem.

Besonders folgenschwer sind die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Gefahren für die Privatdozentenschaft. Schon jetzt wird von allen Seiten darüber geklagt, daß die Verteuerung des Studiums die Studierenden immer mehr dazu treibt, viel mehr als früher nur die für ihre engste Fachausbildung notwendigen Vorlesungen, das heißt regelmäßig die von den angestellten Professoren abgehaltenen Vorlesungen zu belegen. Hingegen werden die Hörsäle der Privatdozenten immer leerer. Jede weitere Erhöhung der Honorare vermehrt die Gefahr, daß die Privatdozenten ihre Hörerschaft verlieren. Da die staatlichen Hilfsmaßnahmen sich leider auf einen geringen Teil der Privatdozenten beschränken und auch diesem durchaus keine genügende Unterstützung bringen, ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß ein großer Teil des in vielen Fächern ohnedies spärlichen akademischen Nachwuchses zum

Verlassen des akademischen Dienstes unmittelbar gezwungen wird. Wie dann der Staat den Bedarf an akademischen Lehrern sicherstellen soll, ist nicht abzusehen. Das Ausscheiden der bisher in gesundem, für die Auslese der Tüchtigsten unbedingt notwendigem freien Wettbewerb stehenden Kräfte würde zwangsläufig zu einem akademischen Assessorentum führen, das jedes freiere geistige Leben an den Akademien lähmen und das wissenschaftliche Niveau gewiß nicht heben würde, aber auch finanzielle Aufwendungen zur Folge hätte, deren Tragweite der Finanzverwaltung wenig erwünscht sein würde.

Auf die hieraus sich ergebenden schweren wissenschaftlichen Nachteile möchte ich in diesem Zusammenhang nicht weiter eingehen. Das eine ist jedenfalls sicher: Beschränkt sich die Vorlesungstätigkeit erst einmal auf die für die engere Fachbildung und Ablegung der Fachprüfungen notwendigen Veranstaltungen, so würde das eine unheilvolle geistige Verengung des ganzen Universitätsunterrichts zur Folge haben. Das geistige Leben würde zum Betrieb eines bloßen Fach- und Brotstudiums herabsinken, der Universalbildung, auf der nicht zum letzten unsere geistige Überlegenheit gegenüber dem Auslande beruht, wäre das letzte Wort gesprochen.

Auf einen augenfälligen Widerspruch muß ich doch noch nachdrücklich hinweisen: Für die zahlreichen, nicht zum Studium gelangenden Kinder aus dem gegenwärtig anerkanntermaßen auskömmlich entlohnten Arbeiterstand bezahlt der Staat restlos alle Unterrichtsausgaben. Der Stand aber, dessen Angehörige seit jeher unter Einschränkungen aller Art ihren Drang nach Bildung befriedigen, um dem öffentlichen Interesse vielfach an hervorragenden Stellen zu dienen, gerade der kleine, jetzt besonders leistungsschwache Mittelstand soll nun neue Lasten tragen, die nicht anders als Bildungssteuern empfunden werden können. Denn die vorgeschlagene Erhöhung der Kolleggelder würde dem größeren Teil der Studentenschaft geradezu zum Verhängnis werden. Nach einer mit den statistischen Ergebnissen der vorausgegangenen 10 Jahre übereinstimmenden Aufstellung über die Herkunft der Studierenden aus den Jahren 1911/12 ergibt sich, daß nur 33,2 % aller Studenten aus den bemittelteren Schichten der Bevölkerung stammen. Sie waren Söhne von akademisch gebildeten Beamten und Lehrern, von Geistlichen, Ärzten und Apothekern, von Fabrikanten, Großkaufleuten, Großgrundbesitzern und Offizieren. Auf die akademisch gebildeten Stände entfielen dabei nur 18,7 %, auf die Industrie und die Kaufmannschaft 11 %. Dagegen entstammten den mittleren und unteren Berufsschichten 61,8 % und zwar waren Söhne von Elementarschullehrern 11,3 %, von mittleren Beamten 15,3 %, von Kleinkaufleuten und Kleinhändlern 15,7 %, von Bauern 5,7 %, von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden 5,9 %. Fast $\frac{2}{3}$ aller Studierenden waren also Angehörige der leistungsschwachen Schichten des Volkes, das heißt gerade derjenigen Volksteile, die unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen am meisten leiden. Wenn diese Volksschichten, wie ganz sicher zu erwarten ist, nunmehr von den Hochschulen völlig verschwinden, so bedeutet das den Ausschluß des geistigen Aufstiegs für den Mittelstand und das Kleinbürgertum und die Privilegierung des neuen Reichtums, der in sehr vielen Fällen gewiß nicht dem sozial wertvollsten Volksteil zugute gekommen ist. Eine solche Plutokratisierung der Bildung stünde mit den sozialen

Grundlagen des neuen Staates in schärfstem Widerspruch. Gerade die Volksschichten würden von unseren Bildungsstätten ferngehalten, die mit den breiten Volksmassen nächste Fühlung haben, und die deshalb am meisten zum Ausgleich der sozialen Gegensätze beitragen können. Die Forderung, daß dem Tüchtigen freie Bahn eröffnet werden solle, würde angesichts einer solchen, im höchsten Grade unsozialen Maßnahme zum leeren Wort.

Einige Ziffern mögen näher kennzeichnen, welche Belastung die geforderte Erhöhung der Kollegelder den einzelnen Studenten auferlegen würde. Nach einer Marburger Statistik hat ein Student der Chemie in jedem der beiden ersten Studienjahre aufzuwenden:

für Vorlesungen und Übungen	800 M
für Gerätschaften und Chemikalien	700 M
für Bücher und Apparate	<u>300 M</u>

1.800 M

in zwei Jahren zusammen also 3.600 M

Im dritten und vierten Jahre steigen diese Aufwendungen auf jährlich 3.200 M, insgesamt also 6.400 M

Die Gesamtkosten der reinen Studienausgaben stellen sich mithin auf rund 10.000 M

Hinzu kommen noch die Aufwendungen für den Unterhalt während 4 Jahre mit mindestens 20.000 M

so daß die Ausbildung eines Chemikers schon jetzt mindestens 30.000 M

beansprucht. Bei dieser Sachlage versteht es sich wohl von selbst, daß eine Erhöhung der Ausgaben für Kollegs und Übungen um 8–10.000 M unerträglich sein würde.

Als ein Stimmungsbild füge ich hier eine Stelle aus einem Protest der Bonner Studentenschaft bei: „Gerade wir im besetzten Rheinland können hierzu am wenigsten schweigen. Wir, denen die Welle der Preissteigerungen bis an die Kehle reicht, müssen um Hilfe rufen, ehe wir ganz versinken. Es ist keine leere Phrase, wenn wir sagen, es geht um Sein oder Nichtsein des rheinischen Studenten.“

Auch das finanzielle Ergebnis der geplanten Maßnahmen müßte eine schwere Enttäuschung bringen, nicht nur, weil es offenbar unmöglich würde, mit dieser Mehrausgabe die zahlreichen noch studierenden Kriegsteilnehmer zu belasten. Die jetzige starke Frequenz der Hochschulen darf nicht darin beirren, daß in den folgenden Jahren die Zahl der Studierenden erheblich sinken wird. In einzelnen Fächern zeigt sich schon jetzt ein starker Rückgang der Frequenz. Es hätte also keinen Sinn, die zu erwartende neue Einnahme nach den jetzigen Ziffern zu schätzen.

Schließlich muß ich mit besonderem Nachdruck darauf aufmerksam machen, daß vor einer Verständigung mit den anderen deutschen Hochschulstaaten eine endgültige Stellungnahme zu der dortigen Anregung unmöglich ist. Hier handelt es sich nicht um ein nur preußisches Interesse. Das preußische Kultusministerium kann seine Politik nicht lediglich nach den engeren preußischen Interessen richten, mögen sie im einzelnen Fall auch vor-

wiegen. Die seiner Obhut unterstellten Werte sind Eigentum des deutschen Volkes und deshalb können Entschließungen von einer solchen Tragweite nur nach völliger Verständigung mit den übrigen deutschen Hochschulstaaten getroffen werden. Dazu kommt eine sehr reale Erwägung. Würde Preußen ohne ein solches Einvernehmen die Gebühren erhöhen, so würde das die Abwanderung eines sehr großen Teils der Studentenschaft von den preußischen Hochschulen nach dem Süden Deutschlands zur Folge haben. Mit Sicherheit ist zu erwarten, daß die außerpreußischen Hochschulen nur einen geringen Teil dieses Zustromes aufnehmen können. In jedem Falle also würden die verbleibenden preußischen Studierenden von den Hochschulen völlig verdrängt und dieses Ergebnis würde eine Verbitterung zur Folge haben, die zu vermeiden die Staatsverwaltung allen Anlaß hat.

Mit diesen Darlegungen habe ich nur die wichtigsten Fragen gestreift, die sich dem Kenner der Verhältnisse bei Überprüfung der Wirkungen der von der Finanzverwaltung geforderten Maßnahme aufdrängen; eingehendere Ausführungen behalte ich mir für die voraussichtlich notwendigen mündlichen Verhandlungen vor. Heute lag mir nur daran, Euer Hochwohlgeboren Augenmerk darauf zu lenken, daß die von Ihnen gestellte Forderung keine rein finanzielle ist, sondern an die empfindlichsten Stellen unseres geistigen Lebens rührt, und daß es ein schwerer Fehler wäre, diese Rücksichten ohne genaueste Überlegung beiseite zu schieben, um einer verhältnismäßig wenig erheblichen Summe willen und wegen einer Frist von einigen Wochen.

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken verkenne ich nicht die Berechtigung der Frage, wie den notleidenden Hochschulen auch durch Heranziehung der Beiträge der Studierenden geholfen werden kann. Daß ich der Erhöhung der Kolleggelder auf 25 M keinesfalls zustimmen kann, betone ich nochmals ausdrücklich. Für diskutabel halte ich, abgesehen von der bereits zugestandenen Verstärkung der Einnahmen der Kliniken, eine Erhöhung der neben den Kolleggeldern fälligen Gebühren. Auch sie würden indessen noch eine so starke Belastung der Studierenden darstellen, daß ich sie ohne Fühlungnahme mit den anderen deutschen Ländern in bestimmter Höhe heute nicht sicher zusagen kann. Ich möchte grundsätzlich auch empfehlen, eine Änderung der bisherigen Grundsätze nicht vorzunehmen, bevor nicht ausreichend geprüft worden ist, ob nicht überhaupt ein Systemwechsel in der Erhebung der Hochschulgebühren empfehlenswerter ist. Schon finanztechnisch sind diese Erwägungen so schwierig, daß ihr Abschluß in der von der Finanzverwaltung gestellten Frist nicht erwartet werden kann. Immerhin glaube ich, meine grundsätzliche Erklärung, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vom 3.–6. Februar dieses Jahres tagenden Hochschulkonferenz, bis Mitte Februar in Aussicht stellen zu können. Ich meine nicht, daß diese leichte Verzögerung für den Fortgang der Etatsberatungen ein unüberwindliches Hindernis darstellt. Im Rahmen der Gesamtausgaben und der dem Vernehmen nach weiter notwendigen Abstriche bei anderen Ressorts bildet der Mehrbedarf der Hochschulen in dem bei den kommissarischen Etatsberatungen zugestandenen geringen Ausmaß nur einen kleinen Teil der bisher nicht gedeckten Ausgaben. Ich hoffe deshalb, zu dem von mir in Aussicht gestellten Termin meine Erklärung noch rechtzeitig abgeben zu können.

**41 b. Aus einem Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch
an Finanzminister Hermann Lüdemann.**

Berlin, 28. Februar 1921.

Ausfertigung, gez. Haenisch.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6537, n. f.

Die Heilbronner Hochschulkonferenz beschloss eine Erhöhung der Kollegelder auf maximal 10 M pro Semesterwochenstunde und diverse Nebengebühren-Erhöhungen.

Diese müssen möglichst gleich hoch in allen Hochschulländern sein und anteilig den Professoren sowie den Studentenwerken zugutekommen. Ein Teil des geschätzten Mehrertrags Preußens von 9,6 Mio. M soll an Bibliotheken gehen. Die Erhöhungen sollen erst eintreten, wenn die Regierungen der Hochschulländer einverstanden sind.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Die in meinem Schreiben vom 31. Januar 1921 – U I 225 U I T – erwähnte Aussprache mit den Vertretern der Hochschulregierungen der anderen deutschen Länder hat inzwischen in Heilbronn stattgefunden. Dort ist unter Vorbehalt der Genehmigungen der zuständigen Staatsregierungen folgendes vereinbart worden:

„Die Hochschulkonferenz spricht sich dahin aus, daß einer wesentlichen Erhöhung der die Studierenden treffenden Lasten große Bedenken entgegenstehen. Vor allem kann nur eine mäßige Erhöhung der Unterrichtsgelder vertreten werden, für die 10 M Erhöhung für die Wochenstunde nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit als oberste Grenze bezeichnet werden muß. Eine stärkere Erhöhung erscheint bei den sonstigen Gebühren, namentlich den Praktikantengebühren, als angängig. Als Voraussetzung für die Durchführbarkeit muß angesehen werden, daß erstens die Professoren und Dozenten auch von den erhöhten Unterrichtsgeldern innerhalb der bestehenden Abzugsgrenze die bisherigen Anteile erhalten, und daß zweitens aus den gesamt aufkommenden Mehreinnahmen insbesondere auch studentische Zwecke (soziale Fürsorge, Leibesübungen usw.) gefördert werden.

Für unbedingt erforderlich wird die Gleichheit in den Unterrichtsgeldern – 10 M –, für erwünscht die tunliche Gleichheit in den sonstigen Gebühren gehalten. Bei der Neufestsetzung der Gebühren sollen die badischen Vorschläge als Anhalt dienen.

Die Neuregelung soll mit Wirkung vom Wintersemester 1921 ab erfolgen.“

Die badischen Vorschläge sehen eine Erhöhung der Gebühren für die erste Immatrikulation von 20 M auf 50 M, für die spätere Immatrikulation von 12 M auf 30 M vor, gleichzeitig wird die Gebühr für die Ausstellung des Abgangszeugnisses abgeschafft. Die Gebühren für den Hörschein sollen auf ihrer bisherigen Höhe von 10 M erhalten bleiben. Das Auditoriengeld wird von 10 M auf 20 M herausgesetzt, ebenso die Instituts- und Bibliotheksggebühren, die Seminargebühren von 5 auf 20 M. Die Praktikantengebühren werden für die

einzelnen Universitätsinstitute verschieden erhöht, im Durchschnitt etwa auf das Doppelte der zur Zeit in Preußen erhobenen Gebühren.

Ich bin bereit, mich auf den Boden der Vereinbarung der Heilbronner Hochschulkonferenz und der badischen Vorschläge zu stellen und erbitte die Erklärung des dortigen Einverständnisses damit, daß den übrigen Hochschulregierungen die Zustimmung Preußens zu dem Referentenbeschluß von Heilbronn mitgeteilt wird.

Unter Zugrundelegung der in Heilbronn angenommenen badischen Vorschläge würden sich auf das Jahr berechnet an den preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen folgende Mehreinnahmen aus dem Unterricht ergeben:

A. Universitäten

1. Kollegelder: Bei einem Durchschnitt von 25 Wochenstunden und 40.000 Studierenden ergibt eine Erhöhung des Kolleggeldes um 2 M für die Stunde den Jahresbetrag von 4 Mio. Mark. Davon ab der Anteil der Professoren geschätzt auf $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrages, das heißt = 1.300.000 M, es bleiben mithin 2.700.000 M
[...]

9. Praktikantenbeiträge:

Im Jahre 1919 sind etwa 1,2 Mio. an Praktikantenbeiträgen vereinnahmt. Davon ab $\frac{1}{3}$ wegen des Zwischensemesters bleiben 800.000 M. Werden die Praktikantenbeiträge auf die von Baden vorgeschlagenen Sätze [erhöht,] das heißt etwa verdoppelt, so ist der Mehrbetrag 800.000 M
zusammen 6.545.000 M

Rechnet man zu dieser Summe hinzu diejenigen Anteile der Gebührenerhöhungen, die nicht in die Staatskasse fließen, das heißt Abzüge bei den Kolleggeldern 1.300.000 M
Abzüge bei den Immatrikulationsgebühren,
170.000 + 50.000 220.000 M
so ergibt sich ein weiterer Betrag von 1.520.000 M
der zusammen mit dem vorstehend errechneten Staatsanteil von 6.545.000 M
als Gesamtsumme der Mehraufbringung ergibt: 8.065.000 M
Mithin würde bei 40.000 Studierenden an den Universitäten auf den Kopf eine durchschnittliche Mehrleistung von 100 M für das Semester entfallen.

B. Technische Hochschulen

[...]
Gesamtertrag 1.619.500 M
[...]

Die vorstehend auf Grund der badischen Vorschläge berechneten Mehreinkommen an Gebühren in Höhe von rund 8 Mio. bei den Universitäten und rund 1,6 Mio. bei den Tech-

nischen Hochschulen beruhen auf Schätzungen, die in ihrer Höhe unsicher sind. Es wird abgewartet werden müssen, in welcher Höhe sich die tatsächlichen Einnahmen ergeben werden.

Im übrigen bitte ich vorbehalten zu dürfen, daß nach weiterer Prüfung, die bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist, unter Festhaltung des Gesamtmehrbetrages gegebenenfalls noch eine andere Verteilung der Erhöhungen – außer beim Kolleggeld – vorgenommen wird, als sie nach den badischen Vorschlägen der vorstehenden Berechnung zu Grunde gelegt ist. Unter diesem Gesichtspunkte erwähne ich auch, daß vor wenigen Tagen ein Antrag der Deutschen Studentenschaft eingegangen ist, in dem angeregt wird, die Unterrichtsgebühren nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Studierenden zu staffeln. Wenn ich auch die großen praktischen Schwierigkeiten nicht verkenne, die sich der Durchführung dieses Vorschlages entgegenstellen, so wird es doch geboten sein, diesen Vorschlag zum Gegenstand einer eingehenden Verhandlung mit der Deutschen Studentenschaft und den Hochschulen zu machen.

Besonderen Wert muß ich darauf legen, daß, wie auch in dem Beschluß von Heilbronn zum Ausdruck gekommen ist, die Professoren auch an dem erhöhten Kolleggeld beteiligt werden. Abgesehen von der Frage, ob nicht ein Rechtsanspruch der Professoren und der Privatdozenten besteht, dürfte es nicht nur der Billigkeit entsprechen, sie an der Erhöhung teilnehmen zu lassen, sondern auch aus anderen Gründen geboten sein, ihnen einen Vorteil aus der Erhöhung zukommen zu lassen, der an sich nicht unerheblich sein wird, sofern nicht gleichzeitig mit der Erhöhung der Kollegelder auch eine an sich gegebene Erhöhung der Abzugsgrenzen erfolgt. Ebenso werden die sonst noch bestehenden Anteilverhältnisse, die bei den Immatrikulations- und Hörergebühren zum Teil noch statuarisch festgelegt sind, erhalten bleiben müssen.

Um auch die Studentenschaft an der Erhöhung zu interessieren, wird es ferner, wie auch in Heilbronn ausgesprochen, notwendig sein, einen nicht unerheblichen Teil der Mehreinnahmen für Zwecke zu verwenden, die der Studentenschaft naheliegen. Ich darf annehmen, daß bei den weiteren Erörterungen über die Verwendung der aufkommenden Mehreinnahmen Gelegenheit sein wird, hierauf zurückzukommen. Nähere Vorschläge behalte ich mir noch vor.

Hinsichtlich der bei den Technischen Hochschulen sich ergebenden Mehrbeträge möchte ich weiterhin schon jetzt vorschlagen, den Mehrbetrag aus der Erhöhung der Büchereigebühren mit Rücksicht auf die durch den hohen Preis der ausländischen Literatur, insbesondere der Zeitschriften, hervorgerufene große Geldnot der Büchereien den Büchereifonds zufließen zu lassen und demgemäß den Vermerk 1 zum bisherigen Titel 16 des Kapitels 123 des Staatshaushaltsplans unverändert zu lassen. Hinsichtlich der Praktikantengebühren schlage ich vor, von dem geschätzten Gesamtbetrag in Höhe von 703.500 M den Betrag von 520.000 M dem Institutsfonds zufließen zu lassen und demgemäß den Vermerk 3 zum bisherigen Titel 16 des Kapitels 125 des Staatshaushaltsplans wie folgt zu fassen: „Desgleichen die Einnahmen an Praktikantenbeiträgen bei den Technischen Hochschulen bis zum

Gesamtbetrag von 520.000 M⁴. Von dem geschätzten Gesamtbetrag der Auditoriengelder und Institutsgebühren in Höhe von 538.000 M schlage ich vor, den Betrag von 320.000 M dem Dispositionsfonds zufließen zu lassen und demgemäß den Vermerk 2 zum bisherigen Titel 19 des Kapitels 125 des Staatshaushaltsplans wie folgt zu fassen: „Dem Ausgabesoll treten hinzu die Einnahmen an Auditoriengeld und Institutsgebühren bis zum Gesamtbetrag von 320.000 M.“

Bezüglich der Kriegsteilnehmer und Kriegsgefangenen bitte ich damit einverstanden zu sein, daß sie, wie auch in Baden vorgesehen, die Gebühren in der bisherigen Höhe weiterzahlen. Ich halte diese Maßnahme nicht nur für billig, sondern auch für geeignet, die Durchführung der Erhöhungen wesentlich zu erleichtern.

Inwieweit die Bestimmungen über Gebührenstundung und Gebührenerlaß in Ansehung der gesteigerten Belastung im Interesse bedürftiger Studierender eine Änderung erfahren müssen, unterliegt noch der eingehenden Prüfung. Ich glaube auf das Einverständnis der Finanzverwaltung rechnen zu dürfen, wenn hier nach Möglichkeit dem Gesichtspunkt des Ausgleichs von Härten Rechnung getragen wird.

Was nun die Durchführung der Erhöhungsmaßnahmen im ganzen angeht, so erlaube ich mir zum Schluß noch folgendes zu bemerken: Wenn ich mich eingangs bereit erklärt habe, mich auf den Boden der Vereinbarung von Heilbronn zu stellen, so muß ich doch darauf Bezug nehmen, daß in dieser ausgesprochen ist, daß die Gleichheit in den Unterrichtsgeldern an sämtlichen deutschen Hochschulen für unbedingt erforderlich, die tunliche Gleichheit in den sonstigen Gebühren für erwünscht erachtet worden ist. Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt sein, da bereits die badische Hochschulverwaltung erklärt hat, daß sie zwar die sonstigen Gebühren erhöhen, mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Badischen Landtags aber von der Erhöhung der Kolleggelder absehen werde. Hamburg hat zu den Heilbronner Beschlüssen inzwischen erklärt, daß es eine Gebührenerhöhung überhaupt nicht vornehmen werde. Von den übrigen Hochschulländern liegen Erklärungen noch nicht vor, doch hat bereits in Heilbronn der bayerische Vertreter erklärt, daß es sehr zweifelhaft sei, ob der Bayerische Landtag irgendeiner Erhöhung zustimmen werde.

Bei dieser Sachlage ist es nicht ausgeschlossen, daß auch von seiten weiterer Hochschulländer der Heilbronner Beschluß nicht angenommen wird. Es könnte dann der sehr unerwünschte Fall eintreten, daß Preußen mit einer so wesentlichen Erhöhung der Gebühren, wie sie in vorstehender Rechnung zugrunde gelegt worden ist, allein oder fast allein stehen würde. Ob dann die Maßnahme der Erhöhung an den preußischen Hochschulen gegenüber dem sicher nicht nur an den Hochschulen, sondern auch in der weiteren Öffentlichkeit und in der Landesversammlung zu erwartenden Ansturm zu halten sein wird, erscheint mir zweifelhaft. Soll daher die Maßnahme der Erhöhung der Gebühren, die ich trotz des von sämtlichen Hochschulen und von der Deutschen Studentenschaft an mich gelangten Einspruchs angesichts der Finanzlage des Staates mitzuvertreten auch weiter bereit bin, nicht gefährdet werden, muß ich es für ausgeschlossen halten, die Erhöhung der Gebühren bereits zu Sommersemester dieses Jahres, die alsbald verfügt werden müßte, eintreten zu las-

sen, falls das preußische Vorgehen nicht wenigstens in einem Teil der anderen Hochschulländer die von mir für unbedingt erforderlich gehaltene Stütze erfährt. Bei einem Aufschub würde ich Gelegenheit finden, mit den Ländern nochmals in Verbindung zu treten, um sie zu einem Anschluß an das preußische Vorgehen zu bewegen. Auch die unumgängliche Verhandlung mit der Deutschen Studentenschaft, die ich, wenn irgend zugänglich, für die Erhöhung gewinnen möchte, wird kaum so beschleunigt werden können, daß die Verfügungen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Semesters erfolgen könnten.

Ich verkenne nicht die Gesichtspunkte, aus denen sich das Verlangen der Finanzverwaltung herleitet, die Erhöhung der Gebühren mit dem Abschluß des Entwurfs des Staatshaushalts für 1921 sicherzustellen. Gleichwohl bitte ich zu berücksichtigen, daß meine Verwaltung die Vertretung dieser Maßnahmen nach außen in erster Linie zufällt, und daß nach dieser Hinsicht die schwerwiegendsten Bedenken dagegen bestehen müssen, die Angelegenheit zu einem Zeitpunkt endgültig zu regeln, in dem namentlich hinsichtlich der Stellungnahme der übrigen Hochschulländer die Sachlage noch ungeklärt ist. Demgemäß wäre ich nicht nur im Interesse meiner Verwaltung, sondern auch im Interesse der Durchführbarkeit der Erhöhung der Gebühren dankbar, wenn die Finanzverwaltung damit einverstanden sein würde, die Erhöhungen gegebenenfalls erst mit dem übernächsten Semester in Kraft treten zu lassen.

Dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe habe ich Abschrift dieses Schreibens zugehen lassen.

**41 c. Schreiben des Finanzministers Hermann Lüdemann
an Kultusminister Konrad Haenisch.**

Berlin, 15. März 1921.

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Lüdemann.
GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6537, n. f.*

Die Erhöhung der Kollegelder nur auf 10 M pro Semesterwochenstunde ist bloß eine Abschlagszahlung, die den dringendsten Mehrbedarf für die Hochschulen, z. B. bei neuen Assistentenstellen, deckt. 200 M mehr pro Student sind wegen der allgemeinen Teuerung kein Grund für Studenten-Proteste oder Abwanderung. Die Erhöhung ist schon zum Sommersemester nötig.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Auf das gefällige Schreiben vom 28. vorigen Monats – U I Nr. 470, U I T –.

Der bei meinen Anregungen für die Gebührenerhöhung bei den Hochschulen verfolgte Zweck ging entsprechend der kritischen Lage der Staatsfinanzen dahin, nicht bloß eine neue Mehrbelastung der Staatskasse für laufende Bedürfnisse der Hochschulen möglichst hintanzuhalten, sondern auch eine teilweise Abbürdung der bisherigen, durch die Geldentwertung bedeutend gesteigerten staatlichen Kostenlast zu erzielen. Daß der mir von Euer pp. nunmehr mitgeteilte Stand der Verhandlungen über die Erhöhung der Hochschulgebühren die Erreichung dieses Ziels vorläufig nicht erwarten läßt, kann ich auch im Interesse der Hochschulen (das von den letzteren bei der gegen jene wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen eingeleiteten Gegenagitation kaum in Rücksicht gezogen ist) nur lebhaft bedauern. Denn die Hochschulen gehen hierdurch des Vorteils verlustig, der darin bestanden hätte, daß durch das Freiwerden bisher für bestimmte Hochschulzwecke festgelegter Staatsmittel künftighin die Befriedigung etwaiger neu auftretender Unterrichtsbedürfnisse eher ermöglicht worden wäre.

Wohl würde ich mich angesichts der Gesamtheit der im dortigen Schreiben vom 31. Januar dieses Jahres – U I Nr. 225, U I T – dargelegten Verhältnisse bereitfinden lassen, meine für die Gebührenerhöhungen ursprünglich gestellte Anforderung einstweilen herabzumindern. Aber die von Euer pp. auf der Grundlage der Heilbronner Hochschulkonferenz und der badischen Vorschläge dargebotene Gebührenerhöhung (insonderheit die Heraufsetzung des Vorlesungshonorars von 8 M nur auf 10 M für die Wochenstunde) bleibt doch offensichtlich soweit hinter dem bei Berücksichtigung der herrschenden Teuerungsverhältnisse und der zeitigen Geldentwertung in auch nur irgendwie annehmbarem Maße zurück, daß ich mich mit ihr nicht zufrieden geben kann, sondern in ihr nur eine Art Abschlagsleistung auf die an die Hochschulen notwendig zu stellende Forderung zu erblicken vermag. Auch nur

für den Moment kann diese beschränkte Gebührenerhöhung von der Finanzverwaltung lediglich mit Rücksicht darauf hingenommen werden, daß ihr Ertrag nach den dortseits angestellten Berechnungen zur Deckung des allerdringendsten Finanzbedarfs der Gegenwart noch genügt. Es handelt sich bei letzterem darum, speziell bei den Universitäten das Aufkommen der nötigen Mittel für diejenigen Zwecke (Vergütungen für die außerplanmäßigen Assistenten, Errichtung neuer planmäßiger Assistentenstellen, Deckung der Mehrbedürfnisse bei den Bibliotheken pp.) zu sichern, zu deren Befriedigung bei den Etatsberatungen an die zu erwartende Mehreinnahme an Gebühren in erster Linie gedacht ist, und ferner allgemein bei den Hochschulen zur Wahrung des für die gesamte Staatsverwaltung geltenden Grundsatzes künftiger Unzulässigkeit von Fondsüberschreitungen den noch vorhandenen Fehlbetrag der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu beseitigen. Die bei solcher beschränkter Gebührenerhöhung für die Studierenden eintretende durchschnittliche Mehrbelastung von jährlich rd. 200 M auf den Kopf ist im Verhältnis zu der herrschenden Teuerung der ganzen Lebenshaltung derart gering, daß auch von seiten der Studentenschaft selbst – die Kriegsteilnehmer mit eingeschlossen – ein sachlich begründeter und darum ernst zu nehmender Widerstand nicht entgegengesetzt werden kann. Zugleich lassen sich bei solchem geringen Maße der Verteuerung auch von dem Gesichtspunkt etwaiger Ungleichheit in der Gebührenregelung der einzelnen Länder irgendwelche Bedenken hinsichtlich einer Abwanderung von den preußischen Hochschulen, auch abgesehen von dem überragenden Gewicht der letzteren, unmöglich herleiten.

Hiernach vermag ich für eine von Euer pp. noch erwogene Hinausschiebung auch dieser beschränkten Gebührenerhöhung bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters durchschlagende sachliche Gründe keineswegs als vorhanden anzuerkennen. Dies gilt um so mehr, als auch nach den auf der Heilbronner Konferenz angenommenen Grundsätzen die Neuregelung der Gebühren mit Wirkung vom Sommersemester 1921 ab erfolgen soll. Meinerseits würde daher für eine solche Maßnahme die alleinige Verantwortung auch in finanzieller Beziehung dem dortigen Ressort zu überlassen sein. Als geradezu unstatthaft würde der Aufschub aber dann zu gelten haben, wenn mit dem nur halbjährigen Aufkommen der neuen Gebühreneinnahme die volle Deckung der Hochschulunterhaltungskosten im Rechnungsjahre 1921 nicht gesichert wäre. Um gefällige möglichst umgehende Mitteilung über das Ergebnis der Nachprüfung in dieser Hinsicht und über Ihre entsprechende weitere Stellungnahme darf ich ergebenst ersuchen, da wegen Einführung der neuen Gebührenordnung zum Beginn des Sommersemesters 1921 die weiteren Anordnungen unverzüglich ergehen müßten.¹

Im übrigen wird auch die Verwirklichung des mir ebenfalls sympathischen Gedankens,

¹ Mit Schreiben vom 2.9.1921 teilte C. H. Becker den Hochschulen die (zwischen den Hochschulländern abgestimmte) Erhöhung des Kolleggelds von 8 auf 10 M pro Semesterwochenstunde zum Wintersemester 1920/21 mit und den Anstieg der Immatrikulationsgebühr auf 50 M sowie der Institutsgebühr auf 20 M pro Semester.

einen Teil des neuen Gebührenaufkommens für eigene Zwecke der Studentenschaft verwenden zu lassen, von der Erzielung eines Überschusses über den zur Deckung der Kosten des Hochschulbetriebes selbst erforderlichen Betrag hinaus abhängig bleiben müssen. Dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe habe ich Abschrift meines Schreibens mitgeteilt.

**42. Privatschreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Prof. Fritz Neumann.
Berlin, 14. Januar 1927.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 12, Bl. 180–181.*

Die angeregte Erhöhung der Kollegelder auf den Vorkriegsstand ist kein Mittel, um dem Nachwuchs, zumal Privatdozenten, zu helfen; dadurch würden nur unbemittelte Studenten von den Universitäten abgedrängt. Ohne solche soziale Folgen gangbar ist nur der eingeschlagene Weg, den Nachwuchs mit Stipendien und Lehraufträgen zu unterstützen.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege!

Für Ihren freundlichen Brief vom 13. Dezember danke ich Ihnen herzlich.¹

Daß ich vollständig mit Ihnen übereinstimme in der Überzeugung, alles tun zu müssen, um eine etwaige Alleinherrschaft der Begüterten in der akademischen Laufbahn zu verhüten, ist selbstverständlich. Ich brauche kein Wort darüber zu verlieren, wie groß die Bedeutung des Mittelstandes und der Unbegüterten für die Entwicklung des deutschen Geisteslebens gewesen ist und weiterhin sein muß. Was ich dazu beitragen kann, um diesen Zustand zu erhalten, wird sicherlich geschehen.²

Die von Ihnen vorgeschlagenen Mittel scheinen mit aber im Augenblick keine Garantie für die Erreichung des von uns gemeinsam angestrebten Zieles darzustellen. Ihr Gedanke ist die Erhöhung des Kollegeldes auf den Vorkriegssatz. Einerseits würde dadurch die Mehrzahl der Studenten aufs allerschwerste betroffen und die Folge würde sein, daß gerade die Kreise, die den Nachwuchs für unser Geistesleben stellen sollen, notgedrungen von den Universitäten abwandern. Denn auch der umfangreichste Gebührenerlaß wird kein Schutzmittel dagegen sein. Andererseits aber wird durch die Erhöhung des Kollegeldes einem

¹ Im genannten Brief (Bl. 178 f. der Akte) hatte der in Heidelberg romanische Philologie lehrende, 1923 emeritierte Neumann ein höheres Kolleggeld angeregt, um so mehr Nachwuchs in den Philologien zu erhalten.

² Die Sätze des Konzepts von Ich brauche bis sicherlich geschehen sind handschriftlich wieder gestrichen.

sehr großen Teil der Privatdozenten nur in völlig unzureichender Weise geholfen werden. In dieser Art werden wir nur in den wenigsten Fällen das Existenzminimum sichern können. Darum scheint mir der einzige Ausweg ein weiterer Ausbau der augenblicklichen Methode, nach Kräften durch Stipendien, Lehraufträge usw. zu helfen.

An der Reform der Bestimmungen über die Befreiung vom Kolleggeld, die Sie außerdem als wünschenswert erklären, wird dauernd weitergearbeitet. Hier ist gewiß nicht alles ideal, aber es ist außerordentlich schwer, einen Weg zu finden, der die von Ihnen erwähnten Ungerechtigkeiten ganz ausschliesse.

Jedenfalls bitte ich zu glauben, daß mir die Gefahren, von denen Sie schreiben, vollauf bewußt sind, und daß ich mich bemühen werde, sie von unseren Hochschulen fernzuhalten. Mit den verbindlichsten Empfehlungen und herzlichsten Grüßen in alter Verehrung Ihr sehr ergebener

**43. Aus dem Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker
an Finanzminister Hermann Höpker Aschoff.**

Berlin, 27. August 1925.

Ausfertigung, gez. Becker.

GSa PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 220–226v.

Anmeldung höherer jährlicher Zuschüsse für geisteswissenschaftliche Seminare zum Etat 1926, da diese von allen Studenten im Rahmen der geänderten Unterrichtsorganisation genutzt werden. Mit den oft seit Jahrzehnten fixierten Etats sind diese neuen Aufgaben nicht zu erfüllen. Neben den theologischen sind vor allem die juristischen, staatswissenschaftlichen, psychologischen und fremdsprachlichen Seminare höher zu dotieren, um fehlende Literatur nachkaufen zu können.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Anmeldung für den Staatshaushalt 1926.

Dauernde Ausgaben.

Mehr bei Kap. 111

Titel 1:	Königsberg	13.950 RM
Titel 2:	Berlin	21.230 RM
Titel 3:	Greifswald	6.550 RM
Titel 4:	Breslau	12.350 RM
Titel 5:	Halle	10.450 RM
Titel 6:	Kiel	9.200 RM
Titel 7:	Göttingen	10.600 RM
Titel 8:	Münster	10.950 RM

Titel 9:	Marburg	12.150 RM
Titel 10:	Bonn	11.400 RM
Titel 11:	Braunsberg	1.200 RM

zur Erhöhung der Zuschüsse für die geisteswissenschaftlichen Seminare und Institute.

I.

Im Laufe der letzten Rechnungsjahre habe ich immer wieder Gelegenheit gehabt, die völlig unzureichende finanzielle Ausstattung der geisteswissenschaftlichen Seminare dazulegen. In meinen Anmeldungen zu den Staatshaushalten der Jahre 1923, 1924 und 1925 habe ich mich mit Rücksicht auf die Notlage der Staatsfinanzen darauf beschränkt, die für die Abhilfe der allerdringlichsten Schäden erforderlichen Summen zu erbitten, und dabei stets zum Ausdruck gebracht, daß über diese Notlösungen hinaus eine durchgreifende finanzielle Neugestaltung notwendig sei, um den Seminaren die Erfüllung der ihnen im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universitäten zukommenden Aufgaben möglich zu machen. In gleichem Sinne hat auch der Landtag in seinen Entschlüssen vom 7. Juni 1923 und vom 13. September 1924 eine wesentliche Erhöhung der Dotierung der Seminare als notwendig bezeichnet und gefordert, daß eine Durchprüfung der organisatorischen und finanziellen Verhältnisse sämtlicher Seminare vorgenommen und das Ergebnis dieser Durchprüfung zur Grundlage einer umfassenden finanziellen Besserstellung der Seminare in den nächsten Staatshaushaltsplänen gemacht werde.

So sehr ich mir bewußt bin, daß die Not des Staates heute mindestens ebenso wie in den letzten Jahren zur strengsten Sparsamkeit und zur Zurückhaltung aller irgend vermeidbaren Anforderungen finanzieller Art zwingt, so kann ich doch nicht mehr verantworten, die Wiederaufrichtung der Seminare noch weiter hinauszuschieben, da deren Notlage auf einen Grad gelangt ist, der schon zu verderblichen Folgen für den Forschungs- und Lehrbetrieb der geisteswissenschaftlichen Disziplinen geführt hat und den Weiterbestand der Seminare gefährdet.

Die geisteswissenschaftlichen Seminare leiden nicht erst seit der Kriegs- und Nachkriegszeit Not. Sie fanden schon bei ihrer Begründung starke Widerstände, gegen die sie sich nur mühsam durchsetzen konnten, und wurden von vornherein nicht so dotiert, wie es die Unterrichtsverwaltung für wünschenswert halten mußte. Diese schon ursprünglich unzureichende Dotierung der Seminare kam in der Folgezeit zu immer verhängnisvollerer Auswirkung, da die Zuschüsse trotz der völligen Umwälzung der wirtschaftlichen wie auch der wissenschaftlichen Voraussetzungen, auf denen die Wirksamkeit der Seminare beruht, unverändert erhalten blieben oder nur ganz geringfügige Erhöhungen erfuhren. Die Bemessung der Dotationen ruht daher noch heute auf Unterlagen, die 30 und mehr Jahre zurückliegen. So sind z. B. die Zuschüsse für die germanistischen Seminare im Haushalt 1925 – mit Ausnahme von Berlin, wo ein Mehr von 150 RM, und von Greifswald, wo ein Weniger von 30 RM bei einem Gesamtjahresetat von 150 RM (!) besteht – noch auf dem Stande von 300 RM, der bei ihrer Begründung im Jahre 1875 festgelegt und schon damals

als unzulänglich empfunden wurde. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei allen anderen geisteswissenschaftlichen Seminaren, auch bei den im Laufe der letzten Jahrzehnte neu gegründeten, da auch deren Zuschüsse nach dem Maßstabe der bereits bestehenden Seminare bemessen wurde.

Die Seminare der ersten Zeit hatten nur begrenzte Ziele, wie noch aus der Doppelbedeutung des Wortes Seminar entnommen werden kann. Sie waren nur einem kleinen Kreis von Studierenden zugänglich, die von den Fachprofessoren zu gemeinsamer Forschungsarbeit herangezogen wurden, und dienten im wesentlichen dem Zweck, dem Professor in Ergänzung seiner Privatbibliothek und den Seminarmitgliedern die für ihre Kurse erforderlichen literarischen Unterlagen zu geben. Diesem engen Rahmen waren auch die Dotationen angepaßt. Heute sind die Seminare der Mittelpunkt der Lehre und Forschung in den einzelnen Disziplinen für alle Dozenten und für alle Fachstudierenden. Das Seminar gibt den äußeren Rahmen für einen oft reichgegliederten Aufbau seminaristischer Forschungsarbeit. Durchweg teilen sich die seminaristischen Veranstaltungen heute in ein Proseminar und ein Seminar, und auch innerhalb dieser Abteilungen sind sie häufig noch in Kurse geteilt, die die Ausbildung der Studierenden in organischer Stufenfolge zur Spitze führen. Und während früher nur ein geringer Bruchteil der Studierenden sich an den Seminarveranstaltungen beteiligen konnte, ist heute die Teilnahme an ihnen für alle Studierenden zur Regel geworden und in vielen Disziplinen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen aufgestellt. Ein weiterer Zuwachs an Bedeutung ist den Seminaren dadurch zugekommen, daß sie der Vorbereitung und der Durchführung der Übungen dienen, die mit der Intensivierung des Studienbetriebes zu immer größerer Geltung gelangt sind. Die Verschiebung des Schwerpunktes der akademischen Ausbildung von der Vorlesung zur Übung und zum seminaristischen Betrieb, die schon vor dem Kriege eingeleitet war, hat seit Kriegsende einen Fortschritt genommen, der im Interesse der Wissenschaft zu begrüßen ist und nachdrücklichere Förderung verdient. Der Wert der Übungen hat mehr und mehr in den neuen Prüfungsordnungen Anerkennung gefunden, in ihnen wird für die Zulassung zum Examen der Nachweis der Teilnahme an mehreren Übungen gefordert. Die Vorbereitung dieser Übungen wie die Weiterverfolgung der in ihnen gegebenen Anregungen und vor allem die immer mehr in Aufnahme gekommene schriftliche Bearbeitung einzelner Probleme aus dem Stoffkreis der Übungen ist ohne die Hilfsmittel der Seminare nicht durchführbar, und gerade für diese Aufgabe sind die Seminare nicht entfernt hinreichend ausgerüstet.

Darüber hinaus sind die Seminare heute die Stelle, an der der Studierende das Rüstzeug für die Handhabung der wissenschaftlichen Methode seines Fachs, den Gesamtüberblick über seine Wissenschaft und die Gelegenheit zu vertiefter und durch die Anleitung der Dozenten oder sonstiger Hilfskräfte individuell gestalteter Arbeit findet, wie sie an anderer Stelle nicht gegeben werden kann.

Bei dieser Erweiterung der Aufgabe der Seminare für Forschung und Unterricht hat deren Benutzung durch die Studierenden heute einen Umfang, dem der früheren Zeit

nicht vergleichbar ist; daß mit diesem Wandel der Zweckbestimmung und der erhöhten Inanspruchnahme der Einrichtungen der Seminare deren bisherige Ausstattungen nicht zureichen, und daß die laufenden Zuschüsse für den notwendigen Ausbau und die Beschaffung der neuen Fachliteratur und sonstigen Unterrichtsmittel zu gering sind, liegt auf der Hand. Ebenso fühlbar hat sich der Abstand zwischen der Aufgabe der Seminare und der wirtschaftlichen Möglichkeit ihrer Erfüllung dadurch vergrößert, daß das Wachstum der Disziplinen die literarische Produktion in einem Maße gesteigert hat, daß die bisher den Seminaren zufließenden Mittel es nicht möglich machen, mit dem Fortschritt der Wissenschaft mitzugehen. Ich verweise zu diesem Punkt auf den meinem Schreiben vom 18. August – U I K 1418 – beigefügten Bericht des Beirats für Bibliotheksangelegenheiten vom 30. Juli 1925. Die im Zuge der Entwicklung liegende Spezialisierung der Wissenschaft hat den Umfang der in den Gesichtskreis der Studierenden zu bringenden Forschungsgebiete erheblich ausgedehnt und überdies dazu geführt, auch in der Organisation der Seminare Teilungen der Arbeitsgebiete durchzuführen, die vermehrte Aufwendungen erfordern. Im Abschnitt III wird noch Gelegenheit genommen werden, näher hierauf einzugehen.

Weitere Mehraufwendungen gegenüber der früheren Zeit erwachsen den Seminaren dadurch, daß der Anteil des Auslandes an der wissenschaftlichen Forschung erheblich größer geworden ist. Konnten früher viele Disziplinen sich ganz oder fast ausschließlich auf die Anschaffung der deutschen Publizistik und Unterrichtsmittel beschränken, so kann heute keine Disziplin mehr der eingehenden Befassung mit den Ergebnissen der ausländischen Forschung entraten. Die ausländische Wissenschaft arbeitet auf manchen Gebieten, sowohl was die für sie aufgewendeten Mittel als auch was die Bewegungsfreiheit in der Welt angeht, unter wesentlich günstigeren äußeren Bedingungen als die deutsche Wissenschaft. Um der eigenen nationalen Geltung willen kann nicht davon abgesehen werden, der deutschen Wissenschaft Gelegenheit zum Studium der ausländischen Fortschritte zu geben und sie auch durch Verbesserung der Forschungsmittel zu eigener größerer Leistung instandzusetzen.

II.

Die Unzulänglichkeit der Seminareinrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Kriegs- und vor allem Nachkriegszeit zur Unerträglichkeit gesteigert worden. Die Schäden, die den Seminaren in dieser Zeit erwachsen sind, sind so häufig schon Gegenstand meiner Darstellung gewesen, daß ich mich hier kurz fassen zu dürfen glaube. Krieg und Inflation haben die Anschaffung selbst der notwendigsten Auslandsliteratur und in weitem Maße auch der inländischen Literatur verhindert. Der verstärkte Abgang an Büchern als auch der Einbände, die notgedrungene Ersparung von Einbänden zugunsten vermehrter Literaturbeschaffung, die Unterbrechung des Bezugs von Zeitschriften und Lieferungswerken, die heute zum Teil nur zu erhöhten Preisen antiquarisch zu beschaffen sind, die vielen Diebstähle von Büchern in der Inflationszeit, die durch die vielfach mangelhafte Aufsicht der Seminare begünstigt wurden, haben in den Seminarbibliotheken Lücken entstehen lassen, die ein geordnetes Studium ausschließen und im allgemeinen In-

teresse der Wissenschaft wie vor allem im Interesse der Studierenden nicht länger ertragen werden können.

III.

Im folgenden erlaube ich mir, die Dringlichkeit der Erhöhung der Zuschüsse für die Seminare an den Beispielen einzelner Gruppen von Seminaren vorzustellen und im besonderen für diese Seminare eine über das allgemein erforderliche Maß hinausgehende finanzielle Besserstellung zu begründen.

1) Besonders auffällig erscheint das Mißverhältnis zwischen den Zuschüssen und den aus ihnen zu bestreitenden Aufwendungen bei denjenigen Seminaren, die dem Bedürfnis einer ganzen Fakultät zu dienen haben und deren gesamte Fachgebiete in sich vereinigen.

An erster Stelle sind hier die 3 Katholisch-Theologischen Seminare in Bonn, Münster und Breslau zu nennen.

[...]

Die Juristischen Seminare sind im Durchschnitt mit 750 RM dotiert. In dieser Summe kommt gar nicht zum Ausdruck, daß den Juristischen Seminaren die Bereitstellung der Literatur der gesamten Jurisprudenz obliegt. Ebensovienig vermögen die Seminare den in der juristischen Ausbildung im Vordergrund stehenden Übungen ausreichende Hilfsmittel zu geben. Dazu hat die neue Ausbildungsordnung eine große Erweiterung der Gebiete gebracht, die künftig zu pflegen sein werden. Vor allem ist der Anteil des öffentlichen Rechts an der Prüfung erheblich vergrößert, ohne daß die Seminare, die bisher dem öffentlichen Recht nicht den gleichen Raum wie dem Privatrecht gegeben haben, sich der Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der Literatur des öffentlichen Rechts anpassen könnten. – Schließlich macht die juristische Studienreform, die auf eine Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung der Juristen zielt, einen weiteren Ausbau der Seminare unvermeidlich.

Auch die Staatswissenschaftlichen Seminare müssen eine wesentliche Vergrößerung erfahren. Die Zahl der Gebiete, in die der Studierende der Volkswirtschaft eingeführt werden muß, ist so groß und die volkswirtschaftliche Literatur so umfangreich, daß mit den den Seminaren zur Verfügung stehenden Mitteln nicht einmal ein oberflächlicher Einblick in die Einzelgebiete gegeben werden kann. Die Prüfungsordnung für die Diplomvolkswirte nennt an Prüfungsfächern:

- 1) allgemeine Volkswirtschaftslehre einschließlich Geld-, Bank- und Börsenwesen;
- 2) besondere Volkswirtschaftslehre (Wirtschafts- und Sozialpolitik) einschließlich Wirtschaftsgeschichte;
- 3) Finanzwissenschaft;
- 4) Statistik;
- 5) Betriebswirtschaftslehre;
- 6) die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Bürgerlichen Rechts sowie Handels- und Wechselrecht;

7) allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Verwaltungsrecht einschließlich Steuerrecht und die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Völkerrechts;

8) Wirtschaftsgeographie, Armenwesen und soziale Fürsorge, Arbeitsrecht, Versicherungslehre, Genossenschaftswesen, Technologie.

Die Vereinigung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer hat in der Einsicht der Unzulänglichkeit der Dotation der staatswissenschaftlichen Seminare mir folgende EntschlieÙung übermittelt:

„Die Vereinigung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer erklärt die heutige Dotierung der Volkswirtschaftlichen Seminare für vollkommen unzureichend, um eine Einsicht in die volkswirtschaftlichen Vorgänge zu vermitteln. Sie fordert eine finanzielle Ausstattung, die den Seminaren die Erfüllung ihrer Lehraufgaben ermöglicht und die Dozenten in die Lage versetzt, die volkswirtschaftlichen Vorgänge zu verfolgen.“

Der Erfolg der Reform des volkswirtschaftlichen Studiums würde zunichte gemacht werden, wenn nicht die finanzielle Ausstattung der Volkswirtschaftlichen Seminare so gehoben wird, daß die Studierenden die Literatur der volkswirtschaftlichen Hauptgebiete kennenzulernen Gelegenheit haben.

Die Psychologischen Seminare der Universitäten sind für ihre Aufgabe nicht entfernt hinreichend ausgestattet. Die Psychologie hat sich in den letzten Jahren, unbeschadet ihres stets gewährten Zusammenhanges mit der Philosophie, zu einer selbständigen positiven Spezialwissenschaft entwickelt. Mit eigenen Methoden – der systematischen Beobachtung und Selbstbeobachtung, dem Experiment und Erhebungsverfahren, die nach den verschiedensten Richtungen hin angelegt sind – hat sie eine Reihe neuer Erkenntnisse über Elemente und Strukturen, Gesetzmäßigkeiten, Differenzierungen und Entwicklungen des psychologischen Lebens erarbeitet und ist auf dem Wege, diese Ansichten zu einem theoretischen Lehrgebäude auszubauen. Ihre Ergebnisse sind für die verschiedensten anderen Wissenschaften, wie z. B. Sprachwissenschaft, Geschichte, Völkerkunde, Rechtswissenschaft, Philosophie fruchtbar geworden. Insbesondere hat sich aber der moderne Betrieb der Psychologie auch für die praktischen Disziplinen und für das praktische Leben als nützlich erwiesen. Es sei hier auf die umfangreichen Untersuchungen im Gebiet der Arbeitspsychologie verwiesen. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Kinder- und Jugendpsychologie haben die Methodik der Erziehung und des Unterrichts, die Begabtenauslese, die Geisteshygiene, die Jugendpflege und die Berufsberatung zu immer neuen wertvollen Resultaten geführt.

In gleicher Weise sind die medizinischen Wissenschaften an einem Fortschritt der Psychologie interessiert.

Mit dem heutigen hohen Entwicklungsstande der Psychologie und ihrer praktischen Bedeutung stehen die Forschungsmittel, die den Psychologischen Seminaren zur Verfügung stehen, in keinem Verhältnis mehr. Hier bedarf es einer fühlbaren Aufbesserung, wenn den Seminaren die Weiterführung ihrer Untersuchungen nicht unmöglich gemacht werden

soll. Die Psychologischen Seminare bedürfen nicht nur bibliothekarischer Einrichtungen, sondern auch einer zum Teil kostspieligen Apparatur und immer neuer Materialien für die Durchführung ihrer Untersuchungen.

[...]

Für die Seminare, die dem Studium der Sprache und Kultur fremder Länder dienen, liegt die Notwendigkeit vor, neben der deutschen Literatur ihres Faches auch die ausländische in großem Umfange heranzuziehen. Dieser Sachlage ist in den jetzigen Dotationen nur ganz unzureichend Rechnung getragen.

IV.

Ein letzter Grund für die allgemeine Erhöhung der Seminardotationen ist die allgemeine Verteuerung der Bücher- und Materialienpreise. Die Bücherpreise sind im Vergleich zum Friedenstande um 70 % und mehr erhöht, die Preise der Einbände auf mehr als das Doppelte. Die Seminare haben im Vergleich zu den Bibliotheken erheblich höhere Aufwendungen für Einbände zu machen, da die starke Benutzung der Seminarbibliotheken einen stärkeren Verschleiß an Einbänden herbeiführt; etwa $\frac{1}{4}$ der Seminardotationen wird durch Auslagen für die Einbände aufgezehrt. Ferner ist bei der Bemessung der Seminardotationen zu berücksichtigen, daß bei ihnen häufiger als bei den Bibliotheken Erneuerungen auch des Bücherbestandes infolge stärkerer Abnutzung erforderlich sind.

V.

Wenn ich das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen zusammenfasse, so stellen sich für die Wiederaufrichtung der Seminare im einzelnen folgende Maßnahmen als erforderlich dar:

1. Die allgemein alle Seminare treffende Teuerung der Bücher- und Materialienpreise und die durch die Erweiterung der den Seminaren obliegenden Unterrichtsaufgaben veranlaßten Mehraufwendungen müssen durch Erhöhung der Zuschüsse sämtlicher Seminare ausgeglichen werden. Diese allgemeine Erhöhung der Zuschüsse wird 50 % des Standes von 1924 nicht unterschreiten dürfen, so daß also, den Zuschuß sämtlicher Seminare eingerechnet, die bereits durch den Staatshaushalt 1925 eingetretene 50prozentige Erhöhung auf das Doppelte des Satzes von 1924 zu bemessen wäre.
2. Für diejenigen Gruppen der Seminare, deren Aufgabenkreis durch die Entwicklung der Disziplinen und die Umstellung der unterrichtlichen Ziele eine Umgestaltung erfahren haben, werden die Zuschüsse je nach den besonderen Verhältnissen über die allgemeine Erhöhung hinaus neu festzusetzen sein. Die nähere Begründung der für sie gefundenen Ansätze wird der Darlegung in den kommissarischen Verhandlungen vorbehalten bleiben müssen.
3. Das gleiche gilt für einzelne Seminare, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben.
4. Die Seminare sind durch eine einmalige Zuwendung auf den Stand zu bringen, der die in der Vergangenheit entstandenen Lücken ausgleicht, ihnen die Umstellung auf die neuen

Unterrichtsaufgaben ermöglicht und die laufenden Zuschüsse für die laufenden Bedürfnisse freimacht. Ich habe hierzu einen besonderen Antrag eingereicht.¹

5. Einem Teil der Seminare der Universitäten ist der Vorteil der Etatisierung noch vorenthalten, trotzdem auch sie bei der heutigen Unterrichtsorganisation unentbehrliche Bestandteile der Hochschulen sind. Die Aufnahme dieser Seminare in den Etat gehört daher in die Einheit der Neugestaltung des Seminarwesens. Ich habe mich zunächst darauf beschränkt, nur diejenigen Seminare zur Etatisierung vorzuschlagen, deren finanzielle Sicherstellung keinen Aufschub duldet, und verweise auf die einzeln vorgelegten Anträge. Ich behalte mir vor, zum nächsten Staatshaushalt eine Liste aller derjenigen Seminare vorzulegen, die zu festen und dauernden Einrichtungen der Universitäten entwickelt sind und deren Einfügung in den Etat daher notwendig erscheint.

6. Die Intensivierung des Unterrichtsbetriebes erfordert die vermehrte Bereitstellung von Mitteln zur Remunerierung von Hilfskräften, die die Dozenten in der Anleitung der Studierenden bei der seminaristischen Arbeit entlasten und für eine ordnungsgemäße Gestaltung und Erhaltung der Seminareinrichtungen Sorge tragen. Ich lege hierzu einen gesonderten Antrag vor, in dem ich die Schaffung weiterer planmäßiger Assistentenstellen erbitte. Über diesen Antrag hinaus wird es jedoch künftig noch weiteren Ausbaues der Verwendung von Assistenzkräften bedürfen. Ich behalte mir vor, auch zu diesem Punkte zu den nächstjährigen Etatsverhandlungen Anträge zu stellen, die auf eine umfassende Lösung dieses Problems zielen.

[...]²

1 *Mit separatem Schreiben vom 27.8.1925 (Bl. 189–191 der Akte) erbat das Kultusministerium einmalig 224.000 RM für geisteswissenschaftliche Seminare, primär zum Nachkauf (ausländischer) Literatur; 104.000 RM wurden vom Finanzministerium bewilligt (Bl. 204).*

2 *Von den beantragten 120.000 RM scheinen handschriftlichen Eintragungen (Bl. 220) zufolge 100.000 RM bewilligt worden zu sein. Mit Schreiben vom 25.8.1926 wurden für 1927 erneut 100.000 RM erbeten, vgl. Dok. Nr. 45.*

44. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister

Hermann Höpker Aschoff.

Berlin, 25. August 1926.

Ausfertigung, gez. i. V. Lammers.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 431–432.

Die erfolgte Erhöhung der jährlichen Dotation für geisteswissenschaftliche Seminare und der einmalige Zuschuss von 104.000 RM haben gut gewirkt. Da jedoch die erforderliche Höhe der jährlichen Dotation wegen der Finanzlage nicht gewährt werden kann, sollen die Seminare wenigstens noch einmal 100.000 RM im Extraordinarium für 1927 zusätzlich erhalten.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Anmeldung für den Staatshaushalt 1927.

Einmalige Ausgaben.

Mehr bei Kap. 19 Tit. zu einmaligen Zuschüssen für geisteswissenschaftliche Seminare und Institute zur Beschaffung von Büchern und sonstigen Lehrmitteln
100.000 RM.

Die durchgehende Erhöhung der Sachzuschüsse für die geisteswissenschaftlichen Seminare im Rechnungsjahr 1926 hat an den Universitäten lebhaftere Freude ausgelöst und ist allgemein als ein Schritt empfunden worden, durch den die Anerkennung der zentralen Bedeutung der Seminare in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen ausgedrückt ist. Der Fortschritt der damit für die Seminare getan worden ist, hat vielen Seminarleitern Anlaß gegeben, über die Lage ihrer Seminare, deren Aufgaben und die zu deren Erfüllung erforderliche Rüstung allgemein zu berichten. Die Berichte und auch die Ausführungen, die die Direktoren der Seminare dem Referenten an Ort und Stelle machten, ergaben das allgemeine Bild, daß die Erhöhung der Seminar-Etats zu einem wesentlichen Teil durch die Erhöhung der Bücher-, Einbinde- und Materialienpreise aufgezehrt wird, und daß sie nur zu einem geringen Bruchteil ihrem Hauptzweck dienen kann, den Seminaren zu ermöglichen, dem Fortschritt ihrer Entwicklung und der Ausdehnung der Wissensgebiete durch vermehrte Beschaffung literarischer Unterlagen für die Arbeit der Studenten und für Übungszwecke Genüge zu tun. – Der im Rechnungsjahre 1926 dankenswerterweise bereitgestellte Fonds von 104.000 RM zu einmaligen Zuschüssen für die geisteswissenschaftlichen Seminare muß daher sehr weitgehend zur Ergänzung der laufenden Zuschüsse auf die Höhe verwendet werden, die unter normalen finanziellen Verhältnissen für sie vorzusehen wären. Zur Beseitigung der Kriegs- und Nachkriegsschäden und zur Umstellung der Seminare auf ihre erweiterten Aufgaben hat daher wenig geschehen können, zumal der Betrag von 44.000 RM für die Wiederaufrichtung der in meinem Antrage vom 27. August 1925 – U I 1037 – namentlich genannten Seminare hat verwendet werden müssen.

Da die Lage der Staatsfinanzen nicht zuläßt, im kommenden Rechnungsjahre mit der Erhöhung der laufenden Dotationen der Seminare so fortzuschreiten, wie es im Interesse der Vertretung der geisteswissenschaftlichen Disziplinen erforderlich wäre, wird [es] notwendig sein, auch für das kommende Rechnungsjahr eine außerordentliche Summe bereitzustellen, die dazu dienen soll, sowohl die in meinem Antrage vom Vorjahre dargelegten Notstände der Seminare zu beseitigen, als auch ferner dazu, den Seminaren, für die zur Zeit die Bemessung der Dotation auf das erforderliche Maß nicht durchgeführt werden kann, außerordentliche Ergänzungszuschüsse zuzuweisen.

Ich bitte daher ergebenst, einen Betrag von 100.000 RM im Extraordinarium, für die vorgenannten Zwecke vorsehen zu wollen.¹

45. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Finanzminister

Hermann Höpker Aschoff.

Berlin, 23. August 1926.

Ausfertigung, gez. i. V. Lammers.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 376–378v.

Anmeldung von neun neuen Lektorenstellen zum Etat 1927. Neben acht Stellen für neuere Sprachen (Italienisch, Dänisch, Englisch, Polnisch, Tschechisch, Spanisch) soll ein neuer Lektor die kunstgeschichtliche Fotosammlung an der Universität Marburg betreuen.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Anmeldung für den Staatshaushalt 1927. Dauernde Ausgaben.

Hier für die in der anliegenden Nachweisung aufgeführten Beträge zur Errichtung 9 neuer planmäßiger Lektorenstellen (insgesamt 46.720,80 RM).

Ich bitte ergebenst, die für die in der Nachweisung aufgeführten Lektorate erforderlichen Mittel durch den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1927 bereitzustellen.

Soweit ich die Errichtung der genannten Lektorate bereits für 1926 erbeten habe, bitte ich der Begründung wegen auf mein Schreiben vom 21. August 1925 – U I 1850 – verweisen zu dürfen. Im einzelnen füge ich hier noch an:

Die Zurücksetzung, die der derzeitige Lektor des Italienischen an der Universität Berlin erfährt, hat zu mehrfachen Vorstellungen der Fakultät geführt, denen ich die Berechtigung nicht versagen kann. Nicht nur der politischen Wirkungen wegen, die die Ausnahme-

¹ Mit Schreiben vom 12.11.1926 (Bl. 443 der Akte) gewährte das Finanzministerium einmalig 85.000 RM.

behandlung des italienischen Lektors hat, sondern auch aus sachlichen und persönlichen Gründen bitte ich, die jetzt bei Kap. 111/24 bereitstehende Vergütung von 120 M durch Bewilligung der vollen Stelle eines planmäßigen Lektors zu ersetzen. Die sachliche Notwendigkeit einer vollen Vertretung des Italienischen in Berlin wird einem Zweifel nicht begegnen. Ich muß auf eine Änderung der jetzigen Vergütungsart auch deshalb großen Wert legen, weil ich nur auf diese Weise hoffen kann, den derzeitigen Inhaber des Lektorats, Dr. Petrone, der sich aufgrund seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten und seiner bemerkenswerten Rührigkeit allgemeiner Wertschätzung bei Fachordinarien und Studierenden erfreut, der Universität Berlin zu erhalten.¹

Die Beziehungen der Universität Greifswald zu Dänemark haben sich in der letzten Zeit in Auswirkung der allgemeinen international-politischen Verhältnisse sehr verstärkt und in gegenseitigen Gelehrten-Besuchen Ausdruck gefunden. Um so peinlicher muß es wirken, daß Greifswald bei seiner traditionellen Pflege des nordischen Kulturkreises einer Gelegenheit zum Studium der dänischen Sprache entbehrt, während andererseits in Dänemark für die Vertretung der deutschen Sprache und Kultur weitgehend Sorge getragen wird und in Greifswald für die anderen nordischen Sprachkreise Lektorate geschaffen sind. Das dänische Lektorat würde nicht nur den philologischen Disziplinen, sondern auch dem Historiker, Juristen, Nationalökonomern wertvolle Dienste leisten und der Universität die Abrundung in der Einstellung auf den nordischen Kulturkreis geben.

Das Bedürfnis für je ein englisches Lektorat an den Universitäten Breslau und Kiel erklärt sich aus dem Bedeutungszuwachs, den das Englische neuerlich gewonnen hat. Durch die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens ist das Englische zu einer Fremdsprache in der höheren Schule erhoben. Sodann ist in den Richtlinien ein sehr hoher Grad praktischer Fähigkeit im Gebrauch der Fremdsprache als unentbehrliche Voraussetzung für den unterrichtenden Neusprachler gefordert. Die Universität muß daher die Möglichkeit schaffen, die höheren Lehrer diesen Anforderungen gemäß auszubilden. Überdies hat der Zudrang zum Studium der englischen Sprache bei dem Mangel an Neusprachlern im höheren Schuldienst und durch die allgemein wachsende Neigung auch der Studierenden anderer Disziplinen, sich Sprachkenntnisse anzueignen, das Unterrichtsbedürfnis in der englischen Sprache so gesteigert, daß es mit nur einem Lektor nicht befriedigt werden kann.

Die Universität Breslau ist berufen und durch mannigfache besondere Studieneinrichtungen darauf hingewiesen, den slawischen Osten in wissenschaftliche Pflege zu nehmen. Die außenpolitischen Veränderungen haben ihr die Erfüllung dieser Aufgabe mit den bisherigen Mitteln unmöglich gemacht. Der neue Grenzstaat Polen wurde im Lektorat bisher durch das russische Lektorat mit vertreten. Diese Verbindung, die schon wissenschaftlich

1 Ein (in diesen Jahren generell auf Anmeldungs schreiben benutzter) Stempel des Finanzministeriums besagt: 1. Bei den Etatberatungen abgelehnt. 2. Zu den Akten. Berlin, den 15.10.1926.

nicht unbedenklich ist, läßt sich heute, wo Polen und Rußland in jeder Beziehung voneinander getrennt sind, nicht weiter aufrechterhalten. Die Ostprobleme – es sei nur an Oberschlesien erinnert – verlangen von der Universität eine Behandlung, bei der weder der Philologe noch der Historiker noch der Jurist und Volkswirt die Hilfe eines polnischen Lektors entbehren können, – ganz abgesehen davon, daß auch das praktische Sprachschulungsbedürfnis so umfangreich ist, daß es von einer Kraft für das Polnische und Russische zugleich nicht befriedigt werden kann.

Nachdem dankenswerterweise im vergangenen Jahre ein tschechoslowakisches Lektorat für Berlin zugestanden worden ist, bitte ich, der politischen und wissenschaftlichen Notwendigkeit, die die Schaffung des tschechoslowakischen Staates herbeigeführt hat, auch bei der Universität Breslau Rechnung zu tragen, wo das Bedürfnis für eine Vertretung des Tschechischen in besonderer Stärke hervorgetreten ist.

Die Errichtung eines Lektorats für niederländische Sprache, Literatur und Volkskunde ist aus den verschiedensten Gründen für Kiel erforderlich. Zur näheren Begründung beziehe ich mich auf die abschriftlich anliegende Eingabe der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel vom 4. Mai 1926.²

Die Gründe für die Errichtung eines Lektorats für Photographie, insbesondere für Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften an der Universität Marburg und im gegenwärtigen Augenblick ergeben sich aus der besonderen Stellung der Photographie im dortigen Kunstgeschichtlichen Seminar. Für die Kunstgeschichte als einen Teil der historischen Wissenschaften sind die eigentlichen Quellen die Denkmäler. Zu ihrem Studium sind photographische Aufnahmen unentbehrlich. Die Wichtigkeit dieser Art der Fixierung von Quellen ist in letzter Zeit in der Kunstgeschichtsforschung allgemein anerkannt worden und hat ihren Ausdruck gefunden in einer Fülle von Denkmalpublikationen, unter denen die Veröffentlichungen des Marburger Kunstgeschichtlichen Seminars zu den photographisch am besten fundierten gehören. Es ist von jeher eine Besonderheit der dortigen photographischen Methode gewesen, die Einzelheiten der Denkmäler so ausführlich zu bringen, daß sie eine möglichst lückenlose Quellensammlung darstellen. Auch Gegenstände, die – wie z. B. architektonische Profile – bisher nur zeichnerisch wiedergegeben wurden, sind jetzt photographisch aufgenommen worden. Auf der Marburger Plattensammlung, die jetzt zu einem Archiv im historischen Sinn angewachsen ist und etwa 20.000 Platten umfaßt, haben sich die meisten der dortigen Veröffentlichungen und Doktorarbeiten aufgebaut. Augenblicklich sind im Marburger Seminar nicht weniger als 12 Studierende, die der Besonderheit der dortigen Methode wegen nach Marburg gekommen sind, mit der Anfertigung von Doktordissertationen beschäftigt.

² *Liegt der Akte bei, Bl. 379–380. Betont werden hier die historischen Beziehungen seit der Kolonisation, die Nähe zum friesischen Gebiet und in politischer Hinsicht die „duitsche“ Bewegung im ganzen Gebiet des Plattdeutschen.*

Das Wesen der Marburger Methode besteht darin, daß die Aufnahmen nicht Dilettanten, photographisch Ungeschulten noch den wissenschaftlich oft verständnislosen Berufsphotographen überlassen bleiben, sondern dem kunstwissenschaftlich Arbeitenden selbst, der in wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Hinsicht gleich vollkommen auszubilden ist. Hinzu kommen die ganz nach fachlichen Gesichtspunkten getroffene Auswahl der Objektive und der Bau von Apparaten, die für diese Zwecke besonders eingerichtet sind. Die bisherige Anwendung dieser Methode hat die Anerkennung führender Kunstgeschichtsforscher gefunden.

Als Aufgaben eines Lektorats für Photographie seien genannt:

1) Einführung der Studierenden in die theoretischen Grundlagen physikalisch-chemischer Art und in alle Einzelheiten der photographischen Praxis. Vorlesungen und praktische Übungen über Photographie, im besonderen im Dienste der Geisteswissenschaften. Photographisches Praktikum für die kunstgeschichtlichen Fächer und die angrenzenden Gebiete unter Weiterbildung der in Marburg ausgebildeten Methode und Tradition. Leitung von photographischen Kursen in der Volkshochschule. Ferienkurse für Angehörige auswärtiger Universitäten.

2) Ständige Überwachung der Arbeiten von Studierenden.

3) Ausführung von photographischen Aufnahmen, die durch die kunstgeschichtlichen Studien an der dortigen Universität und durch den Lehrbetrieb der angrenzenden Fächer erforderlich werden. Die Ausführung von Anregungen, die von den Universitäten außerhalb Marburgs kommen, zur Erschließung des Denkmäler- und Quellenbestandes. Gerade dieser letzte Gesichtspunkt ist wichtig, da er der Universität Marburg bisher schon viele Freunde verschafft hat und einer der wichtigsten Punkte in der Begründung des neuen Marburger Kunsthouses ist; er hat wesentlich dazu beigetragen, dem dortigen Institut eine einzigartige Stellung in Deutschland zu verschaffen.³

4) Überwachung der Arbeiten des Institutsphotographen, der für den Lehrbetrieb der kunstgeschichtlichen Fächer nötig ist.

5) Ordnung und Konservierung des Plattenarchivs mit seiner gesamten Einrichtung (Apparate, Material, Abzüge usw.).

Die Notwendigkeit des Lektorats geht schon aus der großen Anzahl der zur Zeit dort arbeitenden Studierenden hervor, die für ihre Studien gründliche Kenntnisse in der Photographie brauchen. Es ist nicht mehr möglich, daß die Unterweisung wie bisher durch den Ordinarius für Kunstgeschichte selbst geschieht. Der Aufgabenkreis und der Kreis der zu Unterrichtenden haben sich außerordentlich erweitert.

Die weitverzweigte romanische Philologie hat durch ihre Neueinstellung auf das große Reich des spanischen Kulturkreises seit dem Weltkriege vermehrte Aufgaben erhalten. Die Fach-

³ Die 1913 begründete Photosammlung wurde 1929 von Preußen als zentrales Archiv der Kunstdokumentation etabliert. Das heutige Bildarchiv Foto Marburg dokumentiert zerstörte Kunstwerke und erstellt Publikationen.

ordinarien sind außerstande, neben der ausgedehnten Berücksichtigung der anderen romanischen Sprachen und Kulturen dem Spanischen in gebührendem Maße ihre Arbeitskraft und Lehrzeit zu widmen. Das Bedürfnis für einen spanischen Lektor ist stetig gewachsen, nachdem auch an den höheren Schulen das Spanische bereits Unterrichtsfach geworden ist. Es kommt noch hinzu das Bedürfnis verschiedener Disziplinen für die Vermittlung spanischer Sprachkenntnisse, so der neueren Geschichte, der Kunstgeschichte und Soziologie, der Geographie und Nationalökonomie. Den spanischen Studien in Bonn zunächst Raum zu geben, gebietet sich durch die dort traditionelle Pflege des romanischen Kulturkreises.

**46. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker
an Finanzminister Hermann Höpker Aschoff.**

Berlin, 2. August 1926.

Ausfertigung, gez. i. V. Lammers.

GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6540, Bl. 415–416.

Anmeldung von einmalig 500.000 RM für die Studentische Wirtschaftshilfe, wovon 250.000 RM der Darlehenskasse der Deutschen Studentenschaft zufließen sollen. Der Rest soll für Studentenheime und Studentenspeisungen verwendet werden, da wegen der wirtschaftlichen Lage vielen Studenten nicht einmal der Hinzuverdienst als Werkstudent offen steht.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Anmeldung für den Staatshaushalt 1927. Einmalige Ausgaben.

Mehr bei Kap. 19 Tit. für Zwecke Studentischer Wirtschaftshilfe 500.000 RM.

Für das Rechnungsjahr 1926 sind bei Kap. 19 Tit. 83 der einmaligen Ausgaben 350.000 RM in den Staatshaushalt eingestellt worden. Von diesem Betrage sind 250.000 RM für die Darlehenskasse der Deutschen Studentenschaft bestimmt. An dem Restbetrag von 100.000 RM ist das Studentenwerk Berlin e. V. als Wirtschaftskörper der Universität Berlin mit 20.000 RM beteiligt, so daß für die übrigen Universitäten ein Betrag von 80.000 RM verbleibt.

Dieser Betrag hat sich trotz sparsamer Wirtschaftsführung als vollkommen unzureichend erwiesen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, eine Erhöhung auf 500.000 RM zu beantragen, wovon wiederum 250.000 für die Darlehenskasse der Deutschen Studentenschaft bestimmt sind. Wegen der Notwendigkeit des Zuschusses für die Darlehenskasse gestatte ich mir auf mein Schreiben vom 17. Oktober 1925 – U I 21280 – hinzuweisen, in dem die Dringlichkeit der Anforderung eingehend begründet ist. Die dort geschilderten Verhältnisse bestehen unverändert fort. Von einer näheren Begründung der Anforderung für die Darlehenskasse glaube ich absehen zu können, zumal die Finanzverwaltung schon im vergangenen Jahre

sich der Notwendigkeit der Weiterbewilligung des Zuschusses auch für 1927 nicht glaubte verschließen zu können.

Im übrigen gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Die wirtschaftliche Lage der Studentenschaft hat sich gegenüber dem Vorjahre keineswegs gebessert. Ein beträchtlicher Teil der Studentenschaft ist immer noch darauf angewiesen, die Mittel für das Studium als Werkstudent selbst zu erwerben. Infolge der umfangreichen Betriebseinschränkungen und Stilllegungen findet nur ein kleiner Teil Arbeits- und damit Verdienstmöglichkeit. Der größere Teil bedarf in erhöhtem Maße der staatlichen Fürsorge. Es ist zweckmäßiger, die Staatszuschüsse nicht Einzelnen zuzuwenden, sondern möglichst in Form von Beihilfen für Studentenheime, Studentenspeisungen usw. zu verwenden, weil sie dadurch einer größeren Studentenzahl zugute kommen. Die Aufrechterhaltung der Studentenheime bereitet überdies Schwierigkeiten und hat sich vielfach nur durch erhebliche staatliche Zuwendungen ermöglichen lassen. Die Zuschüsse von privater Seite haben in letzter Zeit erheblich nachgelassen oder ganz aufgehört. Die Bewilligung der erbetenen Erhöhung würde die Unterrichtsverwaltung in die Lage versetzen, den dringendsten Anforderungen gerecht zu werden.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß auch im Landtage auf die Unzulänglichkeit der Unterstützungsmittel für die Studenten hingewiesen und ein Antrag auf Erhöhung der Mittel bei Kap. 111 Tit. 23 auf 500.000 RM dem Hauptausschuß überwiesen worden ist.

Angesichts der schwierigen Lage der Staatsfinanzen habe ich davon Abstand genommen, eine Erhöhung dieser Mittel zu beantragen, muß aber um so größeres Gewicht darauf legen, daß der erbetene Zuschuß für Zwecke studentischer Wirtschaftshilfe in vollem Umfange bereitgestellt wird.¹

¹ Gemäß Bl. 417 der Akte bewilligte das Finanzministerium 350.000 M.

47. Bericht der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg an das Kultusministerium mit Randbericht des Kurators Walther Hassenpflug. Marburg, 17. bzw. 20. Februar 1919.

*Ausfertigung, gez. v. Auwers als Dekan; Ausfertigung, gez. Hassenpflug.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 26, Bl. 126.*

Von den ehemaligen Professoren der Universität Straßburg passt einzig der Musikwissenschaftler Friedrich Ludwig nach Marburg, zumal keine freien Professuren vorhanden sind.

Vgl. Einleitung, S. 44 f.

Bei der Beratung über die Anfrage des Herrn Ministers vom 22. Januar dieses Jahres betr. Übernahme der vertriebenen Straßburger Professoren in preußische Fakultäten ist die Fakultät von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich hierbei nicht um eine vorübergehende Unterbringung, sondern um eine dauernde Aufnahme in die betreffenden Fakultäten handeln soll. Unter diesem Gesichtspunkt könnten nur einige wenige Gelehrte in Betracht kommen, die nach der Natur der von ihnen vertretenen Fächer als eine willkommene Ergänzung des Lehrkörpers anzusehen sein würden. Leider besteht jedoch gegen die Berufung fast aller dieser Herren das Bedenken, daß an der hiesigen Universität zur Zeit die nötigen Vorbedingungen für eine gedeihliche Wirksamkeit fehlen, wie z. B. für die Vertreter der Astronomie oder Ägyptologie. Die Fakultät glaubt sich daher auf den Vorschlag beschränken zu sollen, den außerordentlichen Professor der Musikwissenschaft Ludwig in gleicher Eigenschaft nach Marburg zu berufen, und bittet Euere Hochwohlgeboren, diesen Wunsch beim Ministerium zu vertreten.¹

Marburg, den 20. Februar 1919.

Urschriftlich dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin W8 gehorsamst überreicht.

¹ Kurz darauf wurde Ludwig als Extraordinarius in Göttingen angestellt (Bl. 129 der Akte) und lehrte dort bis zu seinem Tode 1930. – Die Unterbringung aus Straßburg ausgewiesener Professoren, denen vom Reich ein Wartegeld und der Pensionsanteil ihrer Straßburger Zeit gezahlt wurde, war mehrfach ein Problem, vgl. Klopsch, Angela, *Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, Berlin 2009*, S. 188 f. 1919 versuchte das Kultusministerium durch sogenannte Ergänzungsprofessuren, ehemaligen Straßburgern das Nachrücken auf freiwerdende Stellen zu ermöglichen (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 28, Bl. 63). Die Philosophische Fakultät der Universität Bonn erklärte sich am 10.3.1919 zur Übernahme von drei Professoren, die früher Bonner Privatdozenten gewesen waren, bereit (I. HA Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. IV Nr. 55 Bd. 7, Bl. 160 f.). Das Reichsinnenministerium trat mehrfach für ehemalige Straßburger ein und schrieb dem Kultusministerium am 1.5.1925 anlässlich der Lancierung des Geologen Otto Wilckens für Göttingen, dass dieser einer der wenigen ehemaligen Straßburger ohne Lehramt sei (I. HA Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 9, Bl. 205 f. und 270).

Da hier planmäßig nur die Stelle eines Musikdirektors besteht, welche mit Prof. Dr. Irmer besetzt ist, würde die Berücksichtigung des Antrags die Errichtung einer außerordentlichen Professur für Musikwissenschaft zur Voraussetzung haben. Da ich annehme, daß eine solche nicht beabsichtigt ist, habe ich meinerseits von dem Eingehen auf den gestellten Antrag abgesehen.

Der Universitätskurator

**48 a. Schreiben des Ministerialdirigenten im Kultusministerium, Hugo Krüß,
an das Wohnungsamt der Stadt Breslau.**

Berlin, 16. Oktober 1920.

Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. i. A. Krüß.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 7, Bl. 20–21v.

Prof. Otto von Zwiedineck-Südenhorst hat in Breslau keine Aussicht auf eine Wohnung, ist jedoch, wie Professoren generell, mehr als andere Beamte auf häusliche Arbeitsräume angewiesen. Verläßt er deswegen die Stadt, verliert Breslau auch viele Studenten, die beliebten Dozenten oft folgen. Das Wohnungsamt sollte freiwerdende Wohnungen von Professoren für deren Nachfolger reservieren.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Der Universitätsprofessor Geheimer Hofrat Prof. Dr. von Zwiedineck-Südenhorst, der seit dem 1. April dieses Jahres als Professor der Volkswirtschaftslehre dort tätig ist, hat mir mitgeteilt, er habe seit diesem Zeitpunkt trotz entschiedenster Bemühungen nicht erreichen können, daß ihm für absehbare Zeit eine Hoffnung auf Erlangung auch nur einer bescheidenen Wohnung hätte gemacht werden können. Ich bitte dringend, Herrn von Zwiedineck möglichstes Entgegenkommen zu erweisen. Wie bekannt, ist der Andrang zum volkswirtschaftlichen Studium noch für lange Zeit außerordentlich stark und von den beiden in Breslau tätigen Dozenten kaum noch zu bewältigen. Andererseits ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß, wenn Herrn von Zwiedineck wenigstens nicht eine Aussicht auf Erlangung einer Wohnung eröffnet werden kann, er seine Breslauer Stellung verläßt, um nach Süddeutschland zurückzukehren. Damit würde der ganze volkswirtschaftliche Unterricht an der Universität zum Erliegen kommen und dieses Ergebnis würde die Abwanderung eines erheblichen Teils der Studierenden von Breslau zur Folge haben. Ein Ersatz für Prof. Zwiedineck ist bei dem Mangel an akademischem Nachwuchs auf diesem Gebiete vor Sommer nächsten Jahres nicht zu erlangen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich darauf aufmerksam machen, daß die Arbeitsverhältnisse der akademischen Lehrer mir grundsätzlich eine besondere Berücksichtigung zu erfordern scheint. Unbeschadet der notwendigen Rücksichtnahme auf andere Stände ist doch zu be-

achten, daß die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen mehr wie ein anderer Beruf auf eine ungestörte häusliche Arbeit angewiesen sind. Wenn sich auch ein Teil dieser Berufsarbeit in den Universitätsgebäuden abspielt, so widmen die Gelehrten doch den größeren Teil ihrer Tagesarbeit der wissenschaftlichen Forschung, zu der sie jederzeit erreichbaren und daher besondere Räume beanspruchenden Materials bedürfen. Wenn deshalb die akademischen Lehrer schon in Friedenszeiten im allgemeinen mehr Räumlichkeiten bedurften als andere Beamte in ihrem Rang, und wenn sie auch unter den jetzigen Verhältnissen willig weitgehende Beschränkungen auf sich nehmen, so käme doch ihre wissenschaftliche Arbeit völlig zum Erliegen, wenn ihnen nicht wenigstens ein bescheidenes Unterkommen gewährleistet werden könnte. Schon seit langem bereiten alle Verhandlungen über Berufungen von Universitätsprofessoren die größten Schwierigkeiten, weil die Berufenen regelmäßig den Nachweis einer Unterkunft an ihrem neuen Wirkungsorte verlangen. Die wissenschaftliche Produktion wie der regelmäßige Unterricht an den stark überfüllten Hochschulen würde aufs schwerste behindert werden, wenn auf die geschilderte Eigenart der Verhältnisse bei den Universitätsprofessoren nicht in weiterem Umfange Rücksicht genommen wird. Es wird bekannt sein, daß sehr häufig der Zustrom der Studierenden an einer Universität von der Persönlichkeit weniger Dozenten abhängig ist. Die Studentenschaft verfolgt genau den Wechsel der Dozenten von Hochschule zu Hochschule und richtet ihr Studium danach ein, wo die von ihnen bevorzugten Lehrer wirken. Danach stehen meist auch sehr erhebliche, unmittelbare wirtschaftliche Interessen in Frage, wenn die Berufung einzelner Dozenten, die zunächst ohne allgemeine Wichtigkeit zu sein scheint, scheitert. Dem dringendsten Bedürfnis würde vielleicht dadurch abgeholfen werden können, daß die Wohnungen von Professoren, die ihren Wohnort wechseln oder deren Angehörige nach ihrem Tode ihre Wohnung räumen, für eine bestimmte Frist der Unterrichtsverwaltung zur Überweisung an den Nachfolger offen gehalten würden. Ich würde aufs äußerste bestrebt sein, den Personalwechsel zu beschleunigen, um unerwünschte Berufungen auf angebliche Bevorzugungen zu vermeiden.

Ich bitte, die Möglichkeit dieser Lösung zu prüfen und meinen Darlegungen gefälligst besonderes Augenmerk zuzuwenden.¹

1 *Ein Resultat des Schreibens ist aus der Akte nicht ersichtlich. Ende Dezember 1920 (Bl. 39 der Akte) teilte Zwiedineck mit, dass er den Ruf als Nachfolger Max Webers nach München annehme, was ihm schwer falle, weil in seiner Familie die Verehrung für den preußischen Staat lebe. Der Weggang aus Preußen sei nicht finanziell bedingt, zumal Bayern keine Kolleggeldgarantie zahle, sondern beruhe u. a. auf familiären Gründen.*

**48 b. Bericht des stellvertretenden Kurators der Universität Königsberg,
Werner Agricola, an das Kultusministerium.
Königsberg, 21. November 1921.**

Ausfertigung, gez. i. V. Agricola.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 29, Bl. 332–332v.

Der neu berufene Literaturwissenschaftler Rudolf Unger hat große Schwierigkeiten, eine ihm zugesagte Wohnung zu erhalten, da in Königsberg die Wohnungsverhältnisse äußerst schwierig sind.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Betreff: Wohnungsangelegenheit Prof. Unger. Telegramm vom 19. dieses Monats.

Die Wohnungsangelegenheit des Prof. Unger liegt folgendermaßen: Es war vor seinem Herkommen nach Königsberg für ihn mit ausdrücklichem schriftlichen Anerkenntnis des Wohnungsamts eine 4zimmrige Wohnung des von hier verzogenen Prof. Münzer zur Verfügung gestellt worden. Als Unger einziehen wollte, fand er die Wohnung durch den jung verheirateten Schwiegersohn des Hausbesitzers besetzt. Da im Verhandlungswege sein Auszug nicht zu erreichen war, setzte das Wohnungsamt auf Antrag die zwangsweise Entfernung des Eingezogenen fest. Im Beschwerdewege entschied der Regierungspräsident, daß von einem Zwang abzusehen sei, bis das Mietseinigungsamt entschieden habe. Die Entscheidung des Mietseinigungsamts fiel sodann wieder zugunsten des Prof. Unger aus. Es wurde seine zwangsweise Einsetzung in die Wohnung verfügt. Die Frau des ohne Genehmigung Eingezogenen war jedoch infolge der zu erwartenden Geburt eines Kindes nach ärztlicher Bescheinigung krank und transportunfähig. Unger hatte sich bereit erklärt, ihr ein Zimmer bis nach der etwa in 4 Wochen zu erwartenden Entbindung zu überlassen. Zur Öffnung der Wohnung war polizeiliche Gewalt notwendig. Schließlich begnügte sich Unger damit, nur 2 Zimmer von der 4zimmrigen Wohnung vorläufig zu erhalten, wogegen sich der Hauswirt verpflichtete, sein und seiner Familie Unterkommen in einer Pension für 6 Wochen zu bezahlen. In die beiden in Beschlag genommenen Zimmer wurden nur die Möbel des Unger gestellt. Das Wohnungsamt will versuchen, dem Unger möglichst eine andere Wohnung zu verschaffen, da er selbst wegen der scharfen Auseinandersetzungen mit dem Hauswirt und seinem Schwiegersohn nicht mehr gern in die Wohnung einziehen möchte. Es ist von mir alles geschehen, um bei den Behörden schnellste Beseitigung der entstandenen Unannehmlichkeiten herbeizuführen. Leider liegen aber hier in Königsberg die Wohnungsverhältnisse so trostlos, daß die bestehenden Reibungen nicht immer sofort zu beseitigen sind. Ich werde auch weiterhin die vorliegende Angelegenheit weitgehendst fördern. Ein unmittelbares Eingreifen des Oberbürgermeisters würde in vorliegendem Falle eine größere Beschleunigung nicht herbeiführen können. Ich werde ihm aber von der bedauerlichen

Entwicklung, die die Sache genommen hat, Kenntnis geben. Schließlich bemerke ich noch, daß Unger zur Zeit mit seiner Frau in der Wohnung der Familie des verstorbenen Prof. Uhl mietweise 2 Zimmer inne hat. Sein Kind ist von einem Kollegen aufgenommen worden. Ob Frau Uhl ihre Wohnung aufgeben wird, ist noch sehr unbestimmt. Mit Unger stehe ich [in] persönlicher Fühlung.²

**49 a. Aus der Denkschrift Königsberger Hochschullehrer für das Kultusministerium.
Königsberg, 2. Juli 1922.**

*Ausfertigung, gez. Seeberg, Waldecker, Selter, Zielstorff; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 1 Nr. 7 Bd. 2, n. f.*

Die Besoldung der Professoren bleibt hinter den gestiegenen Lebenshaltungskosten zurück, zumal Preußen Professoren weniger zahlt als andere Länder. Professoren haben generell wegen ihrer Arbeit zuhause und ihrer Bibliotheken höhere Mietkosten; in Königsberg kommen klimabedingt Strom-, Heiz- und Reisekosten hinzu. Eine Sonderzulage und generelle Reisekosten-Übernahme sind nötig, damit Königsberg für Professoren attraktiv bleibt.

Vgl. Einleitung, S. 59.

Denkschrift betr. das Dienst Einkommen der Königsberger beamteten Professoren.

1) Kosten der Lebenshaltung und Beamtenbesoldung sind nicht in dem gleichen Maße gestiegen.

Die Arbeiter haben dem Kaufwerte nach ihr Vorkriegseinkommen schon seit einiger Zeit erstritten. Mittelbeamte beziehen bis zu 80 % ihrer Vorkriegsbesoldung. Die höheren Beamten, zu denen die Universitätsprofessoren gehören, haben 30–35 % ihrer Vorkriegsbezüge, so daß auf sie nur etwa 1 ½ % des Gesamtaufwandes für Beamte entfällt. Berücksichtigt man die nivellierende Einkommensteuer, so verschiebt sich dieses Bild noch erheblich zu Ungunsten der höheren Beamten.

² *In ähnlicher Weise schrieb die Berliner Juristische Fakultät am 9.11.1922 (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 12, Bl. 150 f.), dass ohne eine Wohnung im Tauschwege für den neu berufenen Prof. Heinrich Titze man fast auf jede Berufung von auswärts verzichten müsste. Die Folge wäre ein schwer erträglicher Zwang, unerprobte hiesige Lehrkräfte in die bedeutendsten deutschen Professuren einrücken zu lassen.*

2) Die Universitätsprofessoren werden in Preußen zwischen Gruppe 11 und 12 geführt, während sie in anderen Staaten und Ländern erheblich höher eingestuft sind.

Für diese Einstufung war in Preußen wohl mitbestimmend der Umstand, daß sich früher infolge der Kolleggeldeinnahme einzelne Professoren (zum Teil erheblich) besser standen als andere Beamte mit der gleichen Besoldung.

Bei der Besoldungsreform des Jahres 1920 ist aber nicht genügend in Rechnung gezogen worden, daß es sich dort nicht um den Regelfall handelte. Für die Mehrzahl der Professoren ist die Kolleggeldgarantie wichtiger, als die tatsächliche Kolleggeldeinnahme. [...] Bei dem gesunkenen Geldwert spielen Kolleggeld und Garantie heute nur noch eine bescheidene Rolle neben Besoldung und Zulagen. Da aber insoweit den gesunkenen Geldverhältnissen nicht entfernt Rechnung getragen ist, sind heute die Professoren gegenüber dem Stande von 1920 erheblich deklassiert.

3. Um so fühlbarer wird diese Verschlechterung in den Grundlagen der Lebensführung dadurch, daß auf den Universitätsprofessor Ausgaben erheblichen Umfanges lasten, die für die anderen Beamtengruppen etwa gleicher Besoldung nicht oder doch nicht in dem gleichen Maße in Frage kommen.

Unser wissenschaftlicher Apparat erfordert große Aufwendungen. Es werden an uns, zumal wenn wir, wie das hier von uns gewünscht wird, auch nur ein klein wenig repräsentativ auftreten sollen, hinsichtlich der Kleidung erheblich höhere Ansprüche gestellt, wie bei solchen Beamten, die nur Büroarbeit haben. Der Professor benötigt mindestens ein persönliches Arbeitszimmer und damit eine entsprechend größere Wohnung, während die übergroße Mehrzahl aller Beamten ohne ein solches auskommt. Der zu Hause arbeitende Professor muß im Winter von früh bis spät heizen lassen, könnte er in einem Büro arbeiten, so käme er mit der Hälfte des Brandes aus, wenn er unverheiratet ist, mit noch weniger. [...]

4. Unmögliche Zustände ergeben sich aber, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Kosten der Werbungskosten und der Lebenshaltung so ungebührlich erhöhen, wie das in Königsberg der Fall ist.

Königsberg galt sonderbarer Weise früher als ein sogenannter billiger Ort und war demgemäß in Ortsgruppe B eingestuft. Wie berechtigt die im vergangenen Jahr erfolgte Höherstufung war, zeigt deutlich der Verlauf der Indexkurse, Königsberg ist für Mai 1922 bei einem Index von 3.187 (Berlin: 3.087; Breslau 2.705) angelangt. Dazu treten die hohen Mieten, die man hierorts zahlt, die durch das erheblich kältere Klima lediglichen Mehraufwendungen für wärmere Kleidung und Beheizung, schließlich die Mehraufwendungen infolge der weiten Entfernung vom Reiche (Reisekosten, Frachten), wie sie sich in den hohen Preisen für alle Waren spiegeln [...].

Zu diesen Lasten tritt nun der hierorts erheblich höhere Verbrauch an Gas und Elektrizität: infolge der östlichen Lage wird es hier sehr viel früher dunkel als in anderen Universitätsstädten, so daß entsprechend mehr Licht gebraucht werden muß. Dazu ist anzumerken, daß Königsberg bis vor wenigen Wochen die höchsten Preise für Gas und Strom im ganzen Reiche hatte, noch heute kostet hier Strom mehr als in Berlin.

e) Übereinstimmend wird berichtet, daß die hiesigen Bibliotheken (ähnliches wird auch für Institute und Sammlungen angegeben) durchaus unzulänglich seien, so daß sich die Notwendigkeit ergebe, an fremden Orten mit besseren Verhältnissen zu arbeiten, um nur auf dem Laufenden zu bleiben. Da das heute kaum mehr finanziell zu ermöglichen sei, müßten in erheblich größerem Umfange als anderswo Bücher gekauft werden – wozu es aber wieder an Mitteln fehle. [...]

Es wird dankbar anerkannt, daß das Ministerium neuerdings auf Antrag dahingehende Unterstützungen gewährt. Aber auf der anderen Seite steht die nicht zu bestreitende Tatsache, daß es sich hier aber nur um Unterstützungen handelt, auf die wir keinen Rechtsanspruch haben. Es steht im Belieben des Ministeriums, ob und was es im Einzelfall gewähren will. Die Folge ist, daß für die Beteiligten, zum Teil auch für die Universität, wichtige Unterstützungen abgelehnt worden sind; in anderen Fällen war die Unterstützung ganz unzureichend; allgemein ist die Klage, daß bei Kongreßreisen noch nicht einmal die Auslagen für die Eisenbahnfahrkarte voll ersetzt zu werden pflegen, und daß es auch dann noch wochenlang dauere, bis die längst verauslagte Summe zur Auszahlung komme, die man inzwischen anderweit dringend benötigt habe. Man kann es verstehen, wenn nach solchen Erfahrungen mancher Kollege verbittert zur Seite steht und es vorzieht, nicht oder nicht mehr um eine Unterstützung nachzusuchen, die wie ein Almosen gegeben wird.

g) Zusammengefaßt: Die Königsberger Professoren sind gegenüber ihren Kollegen im Reich erheblich schlechter gestellt. [...]

Universität und Professoren stehen in Königsberg auf einem exponierten Posten. Es ist die Rede davon gewesen, es müsse als eine Auszeichnung betrachtet werden, wenn man nach Königsberg berufen wird, und es solle für Königsberg gesorgt werden. Tatsächlich liegen die Dinge heute so, daß sich eine bei dem aufreibenden Kampf um des Lebens dringendste Notdurft nur zu verständlicher tiefer Erregung und Entmutigung unter den Königsberger Professoren breit gemacht hat. Von jüngeren Kollegen, die in den letzten Jahren aus dem Reich hierher gekommen sind, wird vielfach geradezu schon bedauert, daß sie dem Rufe nach Königsberg gefolgt sind. Sollen also in Königsberg Persönlichkeiten gehalten werden, dann muß der heutige Kampf um die Erhaltung der wirtschaftlichen Persönlichkeit raschestens ein Ende finden.

5) Zu diesem Behufe bedarf es einmal einer grundsätzlich besseren Besoldung der Universitätsprofessoren überhaupt. [...]

Vor allem aber handelt es sich darum, wie die seitherige Schlechterstellung Königsbergs gegenüber dem Reich auszugleichen ist. In dieser Hinsicht bedürfte es nach Ansicht der Kommission folgender Maßnahmen:

a) Anstelle der seitherigen Reiseunterstützung hätte ein Rechtsanspruch zu treten. [...]

b) Einerlei, wie die Frage der Professorenbesoldung auch zu lösen sein wird, wäre den Königsberger Professoren eine pensionsfähige Sonderzulage zu gewähren, die den relativen Mehraufwand bei Heizung, Beleuchtung, Beschaffung von warmer Kleidung und wissenschaftlichem Apparat ausgleicht. Nach den oben gegebenen Zahlen ist es nicht zuviel, wenn

diese „Kohlenzulage“ mindestens [mit] 25 % der gegenwärtigen Durchschnittsdienststeinkünfte (vgl. oben 4 a) [für] notwendig erachtet werden. Zweckmäßig dürfte sein, diese Zulage nicht mit einer festen Summe, sondern nach Prozenten des jeweiligen Dienstkommens zu bemessen, um diesen Ausgleichsbetrag den jeweiligen Geldwertverhältnissen wenigstens einigermaßen anzupassen. [...]

49 b. Schreiben von Prof. Dietrich Preyer an Kultusminister Otto Boelitz.

Königsberg, 22. Juli 1922.

Ausfertigung, gez. Preyer.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 1 Nr. 7 Bd. 2, n. f.

Die Universität Königsberg ist bedroht, da wegen der unzulänglichen Einkommen Professoren Wegberufungen anstreben und Rufe an sie ablehnen. Die Universität ist eine Stütze des Deutschtums und bedarf finanzieller Sonderfonds.

Vgl. Einleitung, S. 59.

Hochverehrter Herr Minister,

in der Anlage beehre ich mich, Abschrift einer Denkschrift¹ ergebenst zu übersenden, die auf dem Dienstwege durch den Herrn Kurator ans Ministerium geleitet wird. Als Abgeordneter und Professor der Albertus-Universität möchte ich die dringende Bitte aussprechen, die in der Denkschrift zutreffend geschilderte Notlage zu berücksichtigen und ihr Abhilfe zu schaffen. Andernfalls ist der Hochstand der Universität bedroht. Die Kollegen nehmen jeden an sie ergehenden Ruf an, so beabsichtigt jetzt einer, sogar nach Wien überzusiedeln, da sein dortiges Realeinkommen trotz der völlig zerrütteten österreichischen Währung größer ist als sein hiesiges. Tüchtige Lehrkräfte hierher zu bekommen ist fast unmöglich geworden und so besteht die Gefahr, daß die Königsberger Universität, die Stätte, an der ein Kant, Helmholtz, Neumann, Zorn und viele andere Größen gewirkt haben, bald auf einen Tiefstand sinken wird, von dem sie sich in absehbarer Zeit nicht erholen kann. Dabei ist zu bedenken, daß die hiesige Universität in dem abgeschnittenen Landesteile noch die besondere Aufgabe der Stützung des Deutschtums hat: eine kulturpolitische Pflicht, die in ähnlicher Weise anderen Universitäten nicht obliegt.

In den Ausschuß- und Plenarverhandlungen zum vorjährigen Etat haben alle Parteien und die Regierungsvertreter warme Worte für die Universität Königsberg gefunden, ja man hat

¹ Gemeint ist die als Dok. Nr. 49 a auszugsweise abgedruckte Denkschrift vom 2.7.1922.

sogar einen besonderen Fonds bewilligt.² Leider ist es bis jetzt bei den Worten geblieben. Ich nehme an, daß noch vor dem Wiederzusammentritt des Landtags durch Notverordnung eine Aufbesserung der Beamtenschaft eintreten muß, bei dieser Gelegenheit könnten die berechtigten Wünsche der hiesigen Professoren Berücksichtigung [finden]. Abschrift der Denkschrift übersende ich gleichzeitig dem Herrn Staatssekretär und dem zuständigen vortragenden Rate. Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verbleiben Ihr sehr ergebener

49 c. Aktenvermerk des Ministerialrats im Kultusministerium, Erich Wende, für Kultusminister Otto Boelitz.

Berlin, 25. Juli 1922.

Ausfertigung, gez. Wende.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 1 Nr. 7 Bd. 2, n. f.

Ein Sonderfonds zur Gehaltsaufbesserung Königsberger Professoren kommt kaum in Frage. Spezifizierte unterrichtliche und sächliche Bedürfnisse sind im Extraordinarium abzudecken.

Vgl. Einleitung, S. 59.

Der Abgeordnete Prof. Dr. Preyer begründete heute mir gegenüber noch einmal die schon von der Universität direkt vorgelegte Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Professoren. Er fragte bei der Gelegenheit nach dem Stand der Verhandlungen der Regierung über die Errichtung eines besonderen Fonds zur Unterstützung der Universität Königsberg. Ich erwiderte ihm, daß nach meiner Auffassung für die Begründung eines solchen Fonds, sollte er überhaupt in Erwägung gezogen werden, Vorbedingung eine völlige Klärung des Programms für die aus dem Fonds zu bestreitenden besonderen Aufgaben sei; nachdem ein großer Teil der baulichen Wünsche der Universität bereits unmittelbar erfüllt sei, glaubte ich empfehlen zu sollen, daß bauliche Aufwendungen aus diesem Fonds besser nicht gedeckt werden möchten.³ Die Schaffung eines Fonds speziell zur wirtschaftlichen Besserstellung der Professoren schiene mir schwer vertretbar. Prof. Preyer gab das zu. Ich sagte ihm, vielleicht ließe sich die Errichtung eines Fonds zur Förderung der un-

² Vgl. *StenBerLT*, 28.9.1921, Sp. 3028–3038 (Sp. 3033–3035 E. Wende) und 29.9.1921, Sp. 3050–3070.

³ Einer Aufzeichnung des Ministerialreferenten Werner Richter von Mitte 1921 (in der Akte) zufolge wurden für (medizinische) Institute der Universität rund 4,3 Mio. M bewilligt. Änderungen im Lehrkörper und Vakanzen fielen geringer aus als anderswo. Auch Kiel und Breslau seien Grenzuniversitäten.

terrichtlichen Interessen der Universität durch Einstellung eines größeren Betrags für eine Reihe von Jahren im Extraordinarium des Staatshaushalts erreichen. Hierdurch könnten Aufwendungen für Bibliotheken, Apparate und sonstigen Unterrichtsbedarf sowie auch für Studienreisen der Professoren bestritten werden. Ich stellte anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, zur Begründung eines dahingehenden Antrags der Unterrichtsverwaltung die Denkschrift der Universität in dem Sinne umzuarbeiten, daß der Umfang der Forderungen beschränkt und die verbliebenen Wünsche nach den Bedürfnissen der einzelnen Institute genauer detailliert würden. Prof. Preyer übernahm es, hierüber mit dem Rektor zu verhandeln.

**49 d. Schreiben von Prof. Karl Schlossmacher an den Kurator der Universität
Königsberg, Friedrich Hoffmann.**

Königsberg, 3. September 1929.

Ausfertigung, gez. Schlossmacher.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 33, Bl. 54–55.

Bitte um Weitergewährung der monatlichen Zulage von 80 RM, da die Lebensmittelpreise und die sonstige Lebenshaltung in Königsberg kostspielig, eigene Nebeneinnahmen durch Arbeiten für Gewerbebetriebe nicht zu erzielen sind und bei 825 RM Gehalt nichts für Buchkäufe oder Reisen übrig bleibt.

Vgl. Einleitung, S. 59.

Sehr verehrter Herr Kurator!

Am 1. November dieses Jahres wird eine mir auf 3 Jahre bewilligte monatliche Zulage von 80 M, die mir die Übergangszeit erleichtern sollte, abgelaufen sein. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse hier in Königsberg, deren Beurteilung seinerzeit die Grundlage für die Bewilligung abgab, ganz anders entwickelt haben als angenommen wurde, wird die Einstellung dieser Zahlung für mich die größten Schwierigkeiten mit sich bringen.

Die erste der beiden damaligen Voraussetzungen war die Annahme der Entwicklung besonders günstiger und billiger Lebensverhältnisse hier in Königsberg. Dies ist, wie wir ja alle wissen und täglich aufs neue auf das unangenehmste erfahren müssen, in keiner Weise eingetroffen. Ich habe bei einem Besuche bei meinen Verwandten in Frankfurt am Main feststellen können, daß unsere Königsberger Lebensmittelpreise beträchtlich, zum Teil bis zu 30 %, über den dortigen liegen. Dies gilt nicht allein für das hier als Luxus betrachtete und dementsprechend teure Gemüse und Obst, sondern auch für alles andere wie Fleisch, Gas und Elektrizität usw. Welche besonderen Aufwendungen an Heizmaterial Königsberg durch sein Klima verlangt, ist ja allgemein bekannt. Wir haben in diesem

Winter fast 7 ½ Monate und durch die strenge Kälte noch viel intensiver als anderswo heizen müssen.⁴

Die zweite Voraussetzung war die einer Entwicklung von Nebeneinnahmen durch die Zusammenarbeit mit der Industrie. Der Anlaß zu dieser Annahme war meine Berliner Tätigkeit für das Juweliergewerbe und die keramische Industrie. Beide Einnahmequellen sind leider völlig für mich versiegt. Die erstere durch die Übernahme des von mir früher geleiteten Berliner staatlichen Institutes für Edelsteinforschung und -untersuchung durch einen Berliner Kollegen, die zweite durch die Gründung des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Silikatforschung und besonders, wie ich weiß, durch die weite Entfernung Königsbergs. Ein Ausgleich dieses von mir von vornherein befürchteten Ausfalls hat sich in keiner Weise finden lassen. In Ostpreußen hat sich im Laufe der drei Jahre keine Industrie für meine Fachgebiete entwickelt, und was vorhanden war, liegt schwer danieder. Beziehungen zum übrigen Deutschland sind wegen der weiten Entfernungen nicht anknüpfbar. Die Übergangszeit von drei Jahren, in der sich aus der Entwicklung Ostpreußens für mich eine Betätigungsmöglichkeit ergeben sollte, ist also verstrichen, ohne daß der erwartete Ausgleich eingetreten ist.

Welche Folgen der Verlust der Zulage von 80 M für mich und meine Familie haben würde, bitte ich Sie aus der folgenden Aufstellung der monatlichen laufenden Ausgaben zu entnehmen:

Haushalt (4 Personen) einschließlich Reinigung und Instandhaltung	
von Wäsche, Schuhwerk, Kleidern:	400.–
Miete	180.–
Instandhaltung von Garten und Wohnung	25.–
Mädchengehalt (+ Krankenkasse usw.)	50.–
Schulgeld, Schulbücher usw.	20.–
Heizung	35.–
Gas und Elektrizität	35.–
Kirchensteuer, Zeitung, Telefon, Vereinsbeiträge usw.	20.–
Wäsche, Kleidung, Schuhe	<u>50.–</u>
	815.–
Demgegenüber würde nach Verlust der	
80 M Zulage an Einnahme stehen:	
Gehalt	750.–
Kolleggeldgarantie	<u>75.–</u>
	825.–

4 *Der Eiswinter 1929 brachte Königsberg im Februar Temperaturen von minus 34°Celsius; in der Stadt Marggradowa (Treiburg) gab es den deutschen (Flachland-)Kälterekord von minus 42°. Vgl. Pölking-Eiken, Hermann, Ostpreußen. Geschichte einer Provinz, 2. Aufl., Berlin 2012, S. 27 und 506.*

Es würde also nichts für Beschaffung von fachlichen Büchern und Zeitschriften, irgendwelcher sonstiger Literatur, Krankheit, Reisen für wissenschaftliche Zwecke und Erholung, Teilnahme am geselligen Leben usw. übrigbleiben.

Unter diesen Umständen bitte ich Sie, sehr verehrter Herr Kurator, um die große Güte, mir zur Erhaltung der bisher bestehenden Zulage behilflich sein zu wollen, ich werde Ihnen für eine freundliche Befürwortung meiner Interessen äußerst dankbar sein.⁵ Mit hochachtungsvollem GruÙe Ihr sehr ergebener

**50 a. Schreiben des Ministerpräsidenten Otto Braun
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

Berlin, 21. Januar 1928.

Ausfertigung, gez. Braun.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 20 Bd. 3, Bl. 74–75.

Braun missfallen die von den Hochschulen alljährlich am 18. Januar abgehaltenen Reichsgründungsfeiern, denn dahinter verbergen sich Versuche zur Pflege monarchistischer Traditionen, die gegen die Republik gerichtet sind. Becker soll diese Feiern unterbinden.

Vgl. Einleitung, S. 30 f.

Eilt!

Der Artikel „Zwischenrufe“ in Nr. 33 der „Vossischen Zeitung“ vom 20. Januar 1928 berichtet, daß der Rektor der Berliner Technischen Hochschule, Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hermann Boost, in seiner Rede bei der Feier der Berliner Technischen Hochschule am 18. Januar 1928 u. a. folgende Worte gebraucht hat: „Nur wenn man einen tüchtigen Knüppel zur Hand hat, kann man bei den anderen auf Achtung rechnen.“

Ich will ganz dahingestellt sein lassen, ob die Worte des Rektors tatsächlich genau so gelautet haben, wie sie von der „Vossischen Zeitung“ zitiert werden. Jedenfalls gibt mir die Erwähnung der bedenklichen Ausführungen dieses Universitätsprofessors Veranlassung darauf hinzuweisen, daß mir die sogenannten „Reichsgründungsfeiern“ der preußischen Hochschulen der Republik am 18. Januar jeden Jahres, also an dem Tage, an dem vor der

⁵ In seinem Begleitschreiben vom 21.9.1929 (Bl. 53 der Akte) befürwortete Kurator Hoffmann das Anliegen Schlossmachers und bestätigte, wie groß die Teuerung hier geworden ist und wie sehr vieles hier sehr viel teurer ist als in Berlin oder im Westen. Gemäß Ausgabeanweisung (Bl. 56) sollte Schlossmacher für drei Jahre befristet eine Zulage von 50 RM monatlich gezahlt werden.

Umwälzung alljährlich die Krönungsfeiern in gleicher Aufmachung abgehalten wurden, als ein Unfug erscheinen. Mögen sie sich auch in jedem einzelnen Falle als Feier des Gründungstages des alten Reiches maskieren, so kann es doch bei der ganzen Aufmachung dieser Festlichkeiten und den dabei gehaltenen Reden keinem Zweifel unterliegen, daß in Wahrheit mit ihnen beabsichtigt ist, die Erinnerung an die Krönungsfeierlichkeiten am 18. Januar 1871 in der Spiegelgalerie zu Versailles festzuhalten, das heißt die alten Krönungsfeiern fortzusetzen, und daß sie damit als ein Versuch der Aufrechterhaltung bzw. Wiedererwekung monarchistischer Traditionen anzusehen sind. Es muß meines Erachtens die Aufgabe der preußischen Unterrichtsverwaltung sein, derartige versteckte Versuche zur Pflege monarchistischer Überlieferungen, die sich gegen die bestehende Staatsform richten, nach Möglichkeit niederzuhalten.

Ich bitte daher ergebenst, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in Zukunft diese sogenannten „Reichsgründungsfeiern“ am 18. Januar zu unterbinden und an ihre Stelle wirklich würdige, dem Geist der Neuzeit und der Republik entsprechende Verfassungsfeiern der Hochschulen am 11. August zu setzen.¹

Für eine gefällige Mitteilung des auf dieses Schreiben Veranlaßten wäre ich zu Dank verpflichtet.

Dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt habe ich Abschrift dieses Schreibens übersandt.

1 Die vorstehenden beiden Absätze bereits zit. bei: Poscher, Rolf (Hrsg.), *Der Verfassungstag. Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Reichsverfassung, Baden-Baden 1999, S. 23 f.*

**50 b. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker
an Ministerpräsident Otto Braun.**

Berlin, Januar 1928.

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, ungez.²
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 20 Bd. 3, Bl. 76–79.*

Ein Verbot der Reichsgründungsfeiern ist rechtlich wegen der Autonomie der Hochschulen kaum möglich und, falls doch unternommen, entstünde öffentlich ein Sturm der Entrüstung. Der Freistaat Preußen darf gegenüber den Universitäten nicht illiberaler handeln als die Monarchie. Durch eine republikanische Berufungspolitik und Kooperation mit besonnenen Professoren wird das politische Klima an Universitäten allmählich besser und ist bereits anders als 1920. Handlungsmöglichkeit ist deshalb einzig, die Universitäten zu einer Verbindung der Reichsgründungs- mit den Verfassungsfeiern anzuhalten.

Vgl. Einleitung, S. 30 f.

Eilt!

In Ihrem gefälligen Schreiben vom 21. Januar 1928, die Reichsgründungsfeiern an den preußischen Hochschulen betreffend, haben Sie, Herr Ministerpräsident, betont, daß es Ihres Erachtens die Aufgabe der preußischen Unterrichtsverwaltung sei, versteckte Versuche zur Pflege monarchistischer Überlieferung, die sich gegen die bestehende Staatsform richten, nach Möglichkeit niederzuhalten. Ich brauche kaum zu betonen, wie ernst und lebendig auch mir die Aufgabe vor Augen steht, und ich hoffe, mich versichert halten zu dürfen, daß Sie selbst, Herr Ministerpräsident, meine zähen und in jahrelanger Arbeit andauernden Bemühungen mit besonderem Anteil verfolgt haben. Wenn ich indessen in meinen tatkräftigen Bemühungen zu meinem lebhaften Bedauern nicht auf allen Seiten Beifall gefunden habe, wie mir das noch jüngst die Ausführungen des Herrn Ministers des Innern anlässlich der Frage der Verlängerung der Dienstzeit einiger Professoren gezeigt haben, so liegt das offenbar daran, daß an manchen Stellen die rechtlichen Hemmungen, die ein unmittelbares Eingreifen gerade den Hochschulen gegenüber erschweren, nicht ausreichend bekannt sind. Die preußischen Hochschulen sind, wie alle deutschen Hochschulen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und genießen dadurch einen ähnlichen Grad der Selbstverwaltung, wie ihn die Städte haben. Mein Aufsichtsrecht findet vielfach seine Grenzen an den autonomen Rechten der Hochschulen. Diese Beeinträchtigung der unmittelbaren Staatsgewalt ist gerade im Hinblick auf die in Frage stehende Aufgabe zweifellos außerordentlich unbequem

² Auf Bl. 76 notierte Minister Becker am 23.3.1928: Die Sache ist mündlich erledigt.

und wie es dem Herrn Minister des Innern z. B. bei dem bekannten Fall der Stadt Potsdam nicht gelingen will, mit rascher Hand seinen durch die Staatsnotwendigkeiten begründeten Wünschen Eingang zu verschaffen, so bestehen auch in meiner Verwaltung gelegentlich unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Maßnahmen, die in Berührung mit den Rechten der Selbstverwaltung stehen. Wären die preußischen Hochschulen reine Staatsanstalten, so würden die ganzen hier berührten Probleme selbstverständlich gelöst sein. Der tatkräftigste Wille, die akademischen Behörden zu einer gegenwartsfreundlichen Einstellung zu bewegen, wird durch die komplizierte Rechtslage in außerordentlich unbequemer Weise gehemmt. Die Möglichkeit, Gewaltmaßnahmen zu ergreifen, mit denen sich die Staatsregierung über klare und eindeutige Rechte der autonomen Körperschaften hinwegsetzen müßte, wird auch von Ihnen, Herr Ministerpräsident, nicht groß eingeschätzt werden.

Selbst wenn aber solche Gewaltmaßnahmen überhaupt durchführbar wären, habe ich doch die größten Zweifel, ob durch sie das Ziel einer Gesinnungsänderung erreicht werden könnte. Es kann nicht geleugnet werden, daß der alte Staat, so planmäßig und folgerichtig er sonst auf allen Gebieten der Staatsverwaltung die politischen und gesinnungsmäßigen Belange verfolgt hat, sich den akademischen Körperschaften gegenüber in der Zeit von 1870–1914 streng an die Rechtslage gehalten hat, so sehr auch den einzelnen Professoren gegenüber Übergriffe vorgekommen sein müssen. Bei dieser Sachlage wird eine Begrenzung und Beschränkung der den Hochschulen garantierten Rechte auch wenn sie auf dem legalen Wege der Statutenveränderung durch das Staatsministerium erfolgte, in der Öffentlichkeit schwerlich den erforderlichen Widerhall finden. Es dürfte auch dem Zeitgeist nicht entsprechen, wenn die Staatsregierung sich einer Verengung der autonomen Rechte öffentlich rechtlicher Körperschaften schuldig machte. Ganz abgesehen davon aber, wird der üblicherweise sofort einsetzende Sturm gegen die Bedrohung akademischer Freiheit jedenfalls eine Veränderung der Gesinnung der Professoren zu Gunsten des von der Staatsregierung erstrebten Zieles nicht bewirken können. Ein solcher Kurs könnte auch nur dann Erfolg haben, wenn sich die übrigen Länder, deren Gesamtzahl an Hochschulen immerhin den preußischen gleichkommt, zu einem gleichen Vorgehen entschließen würden. Meines Erachtens werden also nicht zu rechtfertigende Angriffe auf die Autonomie der Hochschule zu keinen Erfolgen führen.

Die einzige Möglichkeit, angesichts der Mittelbarkeit der Hochschulverwaltung in dem von Ihnen, Herr Ministerpräsident, mit mir gemeinsam verfolgten Ziel weiterzukommen, wird für jeden Minister nur die sein können, durch eine planmäßige Berufungspolitik sowie durch immer erneute Fühlungnahme mit den besonnenen und gegenwartsfreundlichen Elementen der Hochschulen, die staatsnotwendige Gesinnung energisch zu fördern. Wenn solchem Plane gegenüber behauptet wird, daß die Wandlung nicht schnell genug vor sich gehe und daß diese Methoden zu langmütig seien, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß sich für den genauen Beobachter der Verhältnisse an den Hochschulen Preußens innerhalb der letzten 8 Jahre ein Wandel vollzogen hat, obgleich durch die Entgleisungen

einzelner Professoren immer wieder der Anschein erweckt wird, als ob sämtliche Professoren von einer republikfeindlichen Gesinnung getragen seien.³

In diesem Zusammenhang möchte ich z. B. auf die Tatsache hinweisen, daß vor einem Jahr die besonders im Ruf der Reaktion stehende Universität Greifswald den Oberpräsidenten der Provinz Pommern zum Ehrenbürger ernannt und sich erst kürzlich geschlossen hinter den Oberpräsidenten gegenüber Angriffen der deutschnationalen Greifswalder Zeitung gestellt hat. Ich wäre bereit, über diese Verhältnisse sowie über etwaige Maßnahmen, die die Zuführung des Nachwuchts und eine stärkere Hineinziehung der Hochschulen in die Volksgemeinschaft betreffen, nähere Angaben in einer Denkschrift zu machen, wenn Sie, Herr Ministerpräsident, dies für erwünscht halten.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so muß ich zu meinem Bedauern erklären, daß ich keine rechtliche Möglichkeit sehe, die Reichsgründungsfeiern als solche zu untersagen. Ich hätte ein Recht des Einschreitens bei der Ansetzung von Feiern, die die Rektoren und ihre Senate autonom verfügen, kraft des staatlichen Aufsichtsrechts nur dann, wenn durch diese Feiern verfassungsmäßige oder gesetzliche Belange beeinträchtigt werden. Wenn sich die Staatsregierung entschlösse, die Reichsgründungsfeiern allgemein am 18. Januar zu verbieten, würde erst die Grundlage geschaffen sein, durch die ich in die Lage versetzt würde, auch mit den Hochschulen darüber in Fühlung zu treten. Ich weiß aber nicht, ob es tunlich sein kann, die Feiern als solche allgemein zu verbieten.

Andererseits verkenne ich selbstverständlich nicht, daß die Gefahr besteht, unter dem Vorwande der Reichsgründungsfeiern die Erinnerung an vergangene Zeiten zu einer unerwünschten Stellungnahme in Bezug auf die Gegenwart zu mißbrauchen. Eine solche Gefahr würde auch nicht dadurch vermieden werden, daß etwa ein anderer Termin für die Reichsgründungsfeiern festgesetzt würde.

Was nun die Verfassungsfeiern betrifft, so beklage ich es außerordentlich, daß diese Feiern am 11. August in eine Zeit fallen, wo die Hochschulen Ferien haben, und ich sehe leider keine Möglichkeit, die Ferien mit Rücksicht auf diese Verfassungsfeiern anders zu legen. Bei der Schwierigkeit der oben geschilderten Sachlage halte ich daher als einzigen Weg der Abhilfe für möglich, die Hochschulen erneut nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß von ihnen erwartet werde, daß die Reichsgründungsfeiern in Zukunft in Anbetracht dessen, daß die Hochschulen infolge ihrer Ferien keine besondere Verfassungsfeiern zu veranstalten in der Lage sind, zugleich als Ersatz der Verfassungsfeier vom 11. August zu betrachten sind, und daß die Staatsregierung von den Hochschulen erwartet, daß sie diesem Umstande bei der Form der Reichsgründungsfeier in besonderem erhöhtem Maße Rechnung tragen.⁴

³ Aus den vorstehenden drei Absätzen zit. bereits: Poscher, *Verfassungstag*, S. 24 f.

⁴ Der Brief Brauns wurde (vermutlich durch Büropersonal) der DNVP-Landtagsfraktion bekannt und von ihr im Mai und erneut im Juli 1928 zu einer Kleinen Anfrage an die Staatsregierung genutzt sowie in einem Artikel der parteinahen Deutschen Tageszeitung vom 23.3.1929 abgedruckt (Bl. 83 f., 86 f. und 93 der Akte). Braun fügte die Beantwortung der DNVP-Frage, ob ein Erlass ergangen sei, in seine große Landtagsrede vom 9.7.1929

**50 c. Aus dem Protokoll der Konferenz der Universitätskuratoren im
Kultusministerium.
Berlin, 16. Juli 1929.**

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, ungez.⁵
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 2 Nr. 3 Bd. 2, Bl. 171–180.*

Das Verbot der Beteiligung von Beamten an Veranstaltungen zum 10. Jahrestag des Versailler Friedensvertrags am 28.6.1929 galt generell, nicht speziell für die Hochschulen. Wegen verspäteter Mitteilung fanden mancherorts dennoch universitäre Veranstaltungen statt. Das erwogene Verbot von Reichsgründungsfeiern am 18. Januar hat das Kultusministerium verhindert. Feiern zum Jahrestag der Weimarer Reichsverfassung am 11. August sollen künftig jeweils im Juli an den Universitäten stattfinden. Damit kann Vorbehalten der politischen Linken gegen angeblich reaktionäre Hochschulen entgegengewirkt werden. Im Landtag werden Universitäten und Professoren bisher primär von der politischen Rechten verteidigt.

Vgl. Einleitung, S. 30 f.

Anwesend waren:

Vom preußischen Kultusministerium:

Ministerialdirektor Prof. D. Dr. Richter als Vorsitzender

Ministerialrat Dr. von Rottenburg

Ministerialrat Prof. Dr. Windelband

Ministerialrat Breuer

Ministerialrat Prof. Woldt

Ministerialrat Dr. Klingelhöfer

Ministerialrat Dr. Leist

Oberregierungsrat Dr. von Staa

Regierungsrat Dr. Kuhnert

Prof. Dr. Remme

Prof. Dr. Peters

Ferner:

Universitätskurator von Gröning, Breslau

ein und erklärte dazu namens der Staatsregierung: wir respektieren die Freiheit, die die konservative Partei nie respektiert hat (StenBerLT 9.7.1929, Sp. 8030–8038, Sp. 8035). Einem Aktenvermerk des Ministerialdirektors Richter vom 15.11.1929 zufolge, besprach dieser die Gründe gegen ein Verbot der universitären Reichsgründungsfeiern erneut mit Ministerpräsident Braun und telefonisch diesbezüglich mit dem Staatssekretär im Staatsministerium Robert Weismann (Bl. 117).

⁵ *Nach der Handschrift stammen die Korrekturen und die Streichung einzelner Absätze von Ministerialdirektor Werner Richter. Sie sind bei der Wiedergabe berücksichtigt.*

Universitätskurator Hoffmann, Königsberg
 Universitätskurator von Hülsen, Marburg
 Universitätskurator Pallat, Halle
 Stellvertretender Universitätskurator Peters, Münster
 Universitätskurator Proske, Bonn
 Universitätskurator Sitzler, Kiel
 Universitätskurator Sommer, Greifswald
 Universitätskurator Valentiner, Göttingen
 Verwaltungsdirektor Büchsel, Berlin (Universität)
 Ärztlicher Direktor der Charité Berlin, Prof. Schmidt
 Verwaltungsdirektor von Bamberg, Berlin (Charité)

Ministerialdirektor Richter begrüßt namens des Herrn Ministers, der zur Zeit auf Urlaub ist und dessen Grüße er übermittelt, die anwesenden Herren. Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs bittet er die Herren zu einem Tee am Nachmittag.

Ministerialdirektor Richter bemerkt sodann, daß schon lange der Gedanke nahe lag, sich zu einer Aussprache zusammenzufinden. Diese ist durch die letzten Ereignisse besonders notwendig geworden.

Punkt 1 und Punkt 2 der Tagesordnung.

Verbot der Versaillesfeiern und die Verfassungsfeier.

Ministerialdirektor Richter bemerkt, daß er es für seine Pflicht hält, ein Bild zu geben von den letzten Vorgängen, die sich um die Versaillesfeiern abspielten und von dem, was sich in der letzten Rektorenkonferenz vor einigen Tagen ereignet hat. Von den Mitteilungen ist absolut nur vertraulicher Gebrauch zu machen.

2 Tage bevor die Feiern stattfinden sollten, rief der Rektor der Universität Berlin im Ministerium an, um sich zu informieren, ob der Erlaß U I 1898 für die Versaillesfeiern zutrifft. Der Erlaß war Ministerialdirektor Richter unbekannt. Der Rektor der Universität wie der Technischen Hochschule baten sodann um eine mündliche Besprechung. Es wurde schließlich eine Vorstellung im Staatsministerium zugesagt. Beide Herren waren sich nicht klar, ob es sich um einen Staatsministerialbeschuß⁶ handelt. Der Rektor His – Berlin hat es geflissentlich vermieden, Ministerialdirektor Richter mitzuteilen, daß Herr Prof. Delbrück, der die Versaillerrede halten sollte, inzwischen erkrankt war und der Rektor die Rede hätte verlesen müssen. Es wurde sodann das Staatsministerium noch einmal mobil gemacht. Der

6 *Der Staatsministerialbeschluss vom 18.6.1929 besagte, dass Beamten und Behörden die Teilnahme an Veranstaltungen zum 10. Jahrestag der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrags am 28.6.1929 untersagt sei, vgl. Schulthefß' Europäischer Geschichtskalender 45 (1929), S. 141.*

Herr Ministerpräsident war aber nicht mehr zu erreichen. Am anderen Morgen wurde vom Staatsministerium mitgeteilt, daß es bei dem Staatsministerialbeschuß verbleiben müsse. Alle Vorstellungen und Einwendungen, daß das Verbot mancherlei Sturm erregen würde, waren erfolglos. Es wurden sodann die Herren Kuratoren telefonisch von dem Ausgang der Verhandlungen benachrichtigt und bekanntgegeben, daß die Feiern verboten sind. In Münster, Köln und Marburg fanden trotzdem Feiern statt. Es ist zu bemerken, daß ein solches Verbot bisher noch nicht vorgekommen ist. Die Reichsregierung hatte den bekannten Erlaß herausgegeben, da sie die Überzeugung gewonnen hatte, daß man an diesem Tage die Einheitlichkeit dadurch wahren müsse, daß die Kundgebung von einer Seite, von dem Herrn Reichspräsidenten, ausginge. Es ist wohl anzunehmen, daß der Herr Reichsaußenminister dabei eine bedeutende Rolle gespielt hat. Die ganze Angelegenheit hat nun zu einem Mißtrauensvotum im Landtage geführt. Der Herr Ministerpräsident hat daraufhin im Landtag die allen Herren bekannte Rede gehalten, die sämtlichen Rektoren und Kuratoren gedruckt zugeschickt worden ist.⁷ Der Herr Ministerpräsident wünscht, daß diese weiteren Kreisen bekannt wird und zur Verteilung gelangt. Es ist für diese Verteilung durch eine Besprechung zwischen Rektor und Kurator ein Modus zu finden, um die Schrift sinngemäß zu verteilen. Die Verteilung könnte vielleicht durch Vertrauensleute der Studentenschaft, durch die Wirtschaftshilfe usw. geschehen.

Was nun die Verfassungsfeier betrifft, so hat Herr Rektor His – Berlin Herrn Prof. Tillmann aus Bonn hergebeten, um mit ihm die Frage der Verfassungsfeiern zu besprechen. Diese fällt in die Ferien der Hochschulen. Der Herr Ministerpräsident hat die Reichsgründungsfeiern Jahre hindurch beobachtet. In den letzten 10 Jahren sind gelegentlich Entgleisungen und Taktlosigkeiten vorgekommen; ein Fall Helfritz⁸ bedeutet auf Jahre hinaus einen Schaden für alle Universitäten. Dadurch wird die Autonomie der Hochschulen stark bedroht. Es finden zuviel Feiern statt, an den Hochschulen und ebenso bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und der Notgemeinschaft [der deutschen Wissenschaft]. Dies führt zu Mißstimmigkeiten in den Kreisen, die den Hochschulen fernstehen. Es wurde vom Staatsministerium stark erwogen, die Reichsgründungsfeiern künftig zu verbieten. Dagegen ist das Kultusministerium aufgetreten und hat darum gebeten, daß die Feiern fernerhin stattfinden dürfen. Ein solches Verbot würde eine große Beunruhigung hervorrufen. In der Rektorenkonferenz

7 *In seiner Rede vor dem Landtag anlässlich des Misstrauensantrags der DNVP gegen die Koalitionsregierung hatte Otto Braun am 9.7.1929, Sp. 8030–8038, hier Sp. 8035, proklamiert: wir respektieren die Freiheit, die die konservative Partei nie respektiert hat (nämlich bei der Lex Arons 1899 oder bei der Relegation kritischer Studenten). Braun verteidigte das Verbot von Veranstaltungen zum 28.6.1929 mit außenpolitischen Rücksichten wegen des Young-Plans und der un abgeschlossenen Rheinland-Räumung und führte aus, dass preußische Regierung wie Reichsregierung von tiefstem Verantwortungsgefühl für das Schicksal unseres Volkes geleitet seien. Die Rede liegt als vierseitiger Sonderdruck der Akte bei, Bl. 99 f.; gemäß Bl. 102 der Akte wurden 13.000 Exemplare an die Universitäten verteilt, davon 2.000 Stück an die Universität Berlin sowie je 1.000 an die Universitäten Bonn, Frankfurt/M., Göttingen, Breslau, Köln und Münster.*

8 *Vgl. Dok. Nr. 128 a–h.*

wurde sodann dafür gestimmt, daß die Verfassungsfeiern bereits Ende Juli stattfänden. Alle Rektoren haben sich nach langen Debatten damit einverstanden erklärt, nur 2 Rektoren haben sich, soweit bekannt, der Abstimmung enthalten.⁹

In Breslau war ein Streit entbrannt, ob im Innenraum ein schwarz-rot-goldenes Emblem angebracht werden soll. Eine Einigung zwischen Innenministerium und Kultusministerium hat ergeben, daß in Zukunft bei Verfassungsfeiern dafür Sorge zu tragen ist, daß mindestens im Innenraum ein schwarz-rot-goldenes Emblem, vielleicht ein Adler, Büsten (Ebert und Hindenburg) angebracht werden. Die Kuratoren werden gebeten, darauf bedacht zu sein, daß diese Bitte erfüllt wird. Es wird später, vielleicht im Oktober, ein entsprechender schriftlicher Erlaß ergehen.

Ministerialdirektor Richter bittet sodann die Herren Kuratoren, sich über ihre Eindrücke zu äußern.

Kurator von Gröning – Breslau nimmt zuerst zu den Versaillesfeiern Stellung. Die Feier hat in Breslau nicht stattgefunden. Im Auditorium ist eine Rede von Herrn Kaehler gehalten worden. Diese Rede hat in der Presse zu Mißdeutungen geführt.

Was die Flaggenfrage betrifft, so ist Breslau von einer anderen Anschauung ausgegangen. In Breslau sind niemals Farben gezeigt worden. Man ist aber bereit, vom November ab, die Farben zu zeigen.

[Er] bemerkt ferner, daß, wenn die Reichsgründungsfeiern unterbunden würden, dies ein Schlag von unabsehbarer Weite wäre.

Ministerialdirektor Richter glaubt, daß die Reichsgründungsfeiern nicht verboten werden. Die Frage des Verbots der Versaillesfeiern war anders gedacht; es sollten damit durchaus nicht die Hochschulen getroffen werden; das Verbot galt allgemein und da ließ sich für die Hochschulen keine Ausnahme machen.

Kurator von Hülsen – Marburg führt aus, daß in Marburg die Feiern stattgefunden haben. Es ist dabei auf den Versailler Vertrag hingewiesen worden. Die Feier ist ruhig und würdig verlaufen. Von keiner Seite sind scharfe Worte gefallen. Die linksstehende Presse hat diese Feier nicht beanstandet. – Im Berliner Tageblatt erschien dann ein Artikel „Warum die Zugvögel nicht kommen“. Der Artikel brachte zum Ausdruck, daß die Ausländer vor

⁹ Zur Rektorenkonferenz am 10.7.1929 vgl. Poscher, *Verfassungstag*, S. 27 f. Gemäß einer Nachweisung ebd., S. 257–262, fanden 1929–31/32 tatsächlich jeweils zu Semesterende im Juli an den preußischen Universitäten Verfassungsfeiern statt. Richter kümmerte sich mehrfach darum. So legte er beispielsweise mit zwei Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Hochschulen Fritz Tillmann im April 1930 fest, dass, sofern nicht die ministeriell neu erarbeiteten Universitätsstatuten Feiern zum 11. August obligatorisch vorsahen, nunmehr sichergestellt werden [muß], daß auch in diesem Jahre von den preußischen Hochschulen Verfassungsfeiern veranstaltet werden. Soweit dies nicht garantiert sei, werde eine ministerielle Anweisung erfolgen. Mit Erlass vom 21.6.1933 bestimmte das nationalsozialistische Kultusministerium, dass die in den Universitätsstatuten enthaltene alljährlich im Sommersemester stattfindende Verfassungsfeier [...] in Zukunft an den wissenschaftlichen Hochschulen [...] nicht mehr stattzufinden habe, *GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 20 Bd. 3, Bl. 118–140, Zitat Bl. 140.*

dieser Einstellung flüchten. Die Ausländer bleiben nicht deswegen fern, sondern weil ihnen der Lebensunterhalt zu teuer ist. In Marburg sei eine nationalistische Einstellung nicht zu bemerken. Es herrsche gutes Einvernehmen zwischen Ausländern und inländischen Studierenden. Die Information des Berliner Tageblattes sei nicht richtig. Prof. Genzmer habe darauf eine Besprechung mit Theodor Wolff gehabt und es wurde ihm zugesagt, daß ein richtigstellender Artikel vom Rektor im Tageblatt erscheinen soll. Dieser Artikel ist heute im Berliner Tageblatt erschienen. Kein Mensch könne auch nur einen Fall nennen, daß Marburg eine reaktionäre Universität sei. Was die verschiedenen Reden betrifft, so haben außer Hugenberg noch verschiedene Vertreter aller Parteien gesprochen. [Er] bittet darum, daß das Ministerium dazu Stellung nimmt.

Ministerialdirektor Richter bemerkt, daß es nicht allein darauf ankäme, wie groß oder wie klein die Reaktion an den Hochschulen ist, sondern das Entscheidende sei die Wirkung. Gegen die Tatsache, daß die Hochschulen und einige, wie Königsberg, Göttingen, Marburg besonders, als reaktionär gelten und daß diejenigen Kreise, die die politische Macht haben, die Überzeugung haben, daß es so ist, kann man nichts mit der Erwiderung machen, daß es nicht so ist. Es kommt nicht darauf an, daß neben Herrn Hugenberg Höpker Aschoff und andere gesprochen haben. Wer Herrn Hugenberg in seine Universität einlädt, übernimmt ein Risiko. Man kann politisch stehen wie man will, es bleibt die Tatsache bestehen, daß im Preußischen Landtag unsere Hochschulen, Studenten und Professoren überhaupt nur von Oppositionsparteien, das heißt vor allem von ganz rechts verteidigt werden. Wer es gut meint mit den Hochschulen, der kann nur wünschen, daß die Hochschulen auch von Links verteidigt werden. – Was die Ausländerfrage betrifft, so soll eine Auflockerung der Zulassungsbestimmungen ergehen.

Kurator Valentiner – Göttingen gibt bekannt, daß man in Göttingen nichts von den Vorgängen in Berlin gewußt habe. Erst am Freitag wurde der Erlaß durch die Nachricht der D[eutschen] Z[eitung] bekannt. Es wurde sofort mit dem Ministerium telefoniert und dann dem Rektor Nachricht gegeben, daß die Feier nicht stattfinden dürfe. In später Stunde eine Abbestellung vorzunehmen war kaum möglich. Es fand eine Konferenz im Rektoratszimmer statt. Die Auffassung ging dahin, daß die Situation sehr schwierig sei. Hätte man in Göttingen einen Tag vorher die Nachricht bekommen, dann wäre ganz anders gehandelt worden. Man war sich klar, daß die Feier nicht mehr abzusagen sei. Der Redner bemerkte, daß die Rede so sei, daß sie gerade auf die Studenten eine Einwirkung im Sinne der Kundgebung der Reichsregierung haben wird.

Kurator Valentiner bemerkt ferner, daß nach seiner Meinung die Frage, ob eine Universität einen reaktionären Charakter hat, nicht davon abhängt, wie die Studentenschaft eingestellt ist, sondern wie die Professorenschaft eingestellt ist. Ein bißchen mehr Geduld auf der linken Seite wäre auch erwünscht.

Ministerialdirektor Richter spricht die persönliche Überzeugung aus, daß in den letzten Jahren die Hochschulen besonnener waren als früher. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß ein großer Teil der öffentlichen Meinung anders denkt. Ein Rektor kann niederreißen,

was ein anderer im vorangegangenen Jahr geschaffen hat. Es ist zugegeben, daß der Erlaß 4–5 Wochen vorher hätte ergehen müssen und man hätte dann mit den Rektoren in Ruhe verhandeln können. Was die Schwierigkeiten betrifft, so sind es immer dieselben Universitäten, die Schwierigkeiten bereiten, speziell Marburg, Königsberg, Göttingen. Erwähnt sei der Fall in Göttingen mit dem Landrat.¹⁰ Der Landrat war im Recht. Die Übernahme von Studentenfeiern auf die Hochschule ist untunlich. Universitätsfeiern sind solche, wo Rektor und Senat offiziell einladen.

Vizepräsident Peters – Münster bemerkt, daß, als die Nachricht eintraf, die Feier bereits eröffnet war. Festredner war Prof. Wätjen. Die Feier ist gut verlaufen. Die Behörden waren nicht vertreten. Was die Reichsgründungsfeiern betrifft, so schließt sich Herr Peters den Worten des Kurators von Gröning an. Er würde es außerordentlich bedauern, wenn die Feiern fortfielen.

Kurator Hoffmann – Königsberg führt aus, daß die Feier in Königsberg würdevoll und gut verlaufen wäre. Als Redner war Prof. Rothfels in Aussicht genommen. Nachdem das Gespräch aus Berlin stattgefunden hatte, wurde die Absage ausgesprochen. Die Professorenenschaft ist durchaus staatstreu.

Was die Verfassungsfeier betrifft, so ist vom Großen Senat beschlossen worden, daß die Feier stattfindet. Die Studenten haben sich einstimmig hinter den Rektor gestellt. Die Feier wird also stattfinden. Bezüglich der Studentenschaft ist vieles in Gärung, es ist aber besser geworden. – Es bleibt noch die Frage, ob die Albertusfahne genügt, oder ob alle 3 Fahnen: Albertusfahne, Reichsfahne und Landesfahne zu zeigen sind.

Ministerialdirektor Richter bezieht sich auf § 8,1. [Er] sieht keine Bedenken, daß die Albertusfahne weht, daneben jedoch die preußische und die Reichsfahne.

Kurator von Gröning fragt, ob am Verfassungstage die Reichsfarben gezeigt werden müssen.

Ministerialdirektor Richter bejaht dies. Ein Erlaß ergeht im Oktober. Er bittet um Bekanntgabe, ob nunmehr die Verfassungsfeiern stattfinden.

Kurator Pallat – Halle bedauert die Aufforderung der Zeigung von Emblemen. Es ist dies bisher in Halle nicht üblich gewesen. Es könnten dadurch wieder neue Schwierigkeiten entstehen.

Ministerialdirektor Richter bemerkt, daß die Verfassungsfeier der höchste Staatsfeiertag sei. In früheren Zeiten wurde bei Feierlichkeiten die Kaiserbüste aufgestellt. Es könnten jetzt die Büste[n] der ersten beiden Reichspräsidenten mit den Reichsfarben aufgestellt werden.

Kurator Sommer kann noch nichts Amtliches sagen, ob die Feier stattfindet.

Kurator Valentiner kann auch noch nichts Bestimmtes sagen, ob die Feiern stattfinden.

¹⁰ *Worum es dabei ging, war anhand von Becker, Heinrich u. a. (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, nicht zu eruieren.*

Der Rektor hat sich zur Zeit noch nicht geäußert, da er auf Reisen ist. Er hofft jedoch, daß die Feiern stattfinden werden. Er erwähnt noch, daß ja bald der neue Rektor Ludwig kommt.

[...]

**51. Aus der Denkschrift von Prof. Hermann Kantorowicz
für Kultusminister Konrad Haenisch.**

Freiburg, 3. April 1921.

Ausfertigung, gez. Kantorowicz.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 39–48.

Erhebliche Teile der Dozentenschaft besitzen keine Lehrbefähigung, werden aber wegen Nachwuchsmangel und als bequeme Kollegen trotzdem berufen; dies stößt die Jugend von der Universitätslaufbahn ab. Als Abhilfe empfiehlt sich die Befragung der Studierenden bei Staatsexamina über die Lehrqualität ihrer Dozenten, da so die Unterrichtsverwaltung die Lehrbefähigung von Kandidaten realistischer beurteilen könnte. Das Vertrauen der Studierenden auf ein gerechtes Berufungswesen stiege und Dozenten böten aus Eigeninteresse pädagogisch besseren Unterricht an.

Vgl. Einleitung, S. 56.

Deutschland steht einer neuen Gefahr gegenüber, unscheinbar im Vergleich zu den andern, die es bedrohen, aber in ihren Wirkungen nicht minder verhängnisvoll: Der akademische Nachwuchs geht nach Menge und Güte reißend schnell zurück und scheint fast ganz versiegen zu wollen. Fast jede Berufung bedeutete neuerdings eine Verschlechterung, die Vorschläge werden mehr und mehr Auskünfte der Verlegenheit.

Die Erklärung darf nicht darin gesucht werden, daß die wissenschaftliche Befähigung jäh zurückgegangen sei. Im Gegenteil wird man zugeben müssen, daß die geistige Höhe der akademischen Jugend in den letzten Jahrzehnten und namentlich in den allerletzten Jahren ständig gestiegen ist. Durch die verhältnismäßig kleinen Seminare des Unterzeichneten sind Dutzende von jungen Leuten, die den Durchschnitt des akademischen Lehrers erreichten oder übertrafen, aber nur ganz wenige haben sich der akademischen Laufbahn zugewandt. Der wirklichen Erklärungsgründe sind mindestens drei: ein geistgeschichtlicher, ein wirtschaftlicher, ein pädagogischer. Erstens ist das Ansehen der Wissenschaft, namentlich der Fachwissenschaft und der Universitäten als ihrer Träger im Vergleich zu irrationellen Mächten jeder Art bekanntlich stark gesunken; hiervon soll in einer Denkschrift an eine Unterrichtsverwaltung nicht die Rede sein, da diese dagegen, wenn auch einiges, so doch nichts Entscheidendes tun könnte. Zweitens, und ebenso bekanntlich, bietet, zumal seit der jüngsten Geldentwertung, die akademische Laufbahn zu große Unsicherheiten und zu

geringe Erträge, als daß sie neben den Aussichten bestehen könnte, die sich dem Hochbefähigten in Wirtschaft und freien Berufen, jetzt auch der Politik, eröffnen. Hier könnte, soviel auch Dankenswertes schon geschehen ist, durch Aufwendung noch größerer Mittel abgeholfen werden, die aber schon der Finanzminister abschlagen müßte und würde. Hingegen hat der hier gemachte Vorschlag den seltenen und gerade heute schätzenswerten Vorzug, daß er den Staat nichts kostet. Er bezieht sich allein auf den dritten Erklärungsgrund, auf die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der akademischen Dozenten nicht die mindeste Lehrbefähigung besitzt.

Als Beleg für diese Behauptung bitte ich, der ich eine meiner Aufgaben im ausgedehnten und vertrauten Umgang mit meinen Hörern erblicke, die wahrhaft erschütternden Klagen anführen zu dürfen, die ich über die tödliche Langeweile, den Mangel an Anschaulichkeit, das Fehlen auch der bescheidensten rednerischen Fähigkeiten, kurz über die pädagogische Unfähigkeit zahlreicher Kollegen an den verschiedensten Universitäten immer wieder zu hören bekomme. Das sind zwar alte Klagen, und die gerügten Mißstände waren meines Erachtens zu der Zeit, da ich Vorlesungen zu hören versuchte, größer und verbreiteter als heute, aber die Ansprüche der Jugend sind gerade hierin viel rascher gestiegen als die anzuerkennenden Abhilfeversuche, und neuestens kommt hinzu, daß die unerschwinglichen Bücherpreise die Flucht in das Privatstudium sehr erschweren.

[...]

Die Bedeutung dieser Mißstände ist erstens und unmittelbar die, daß die Güte des Nachwuchses (das heißt hier der noch berufungsfähigen Dozenten) leidet: denn „gut“ nennen wir, heute noch mehr als früher, nur den auch als Lehrer guten Forscher. In der Tat muß man oft bewußter- oder mindestens halbunbewußterweise unerträglich schlechte Lehrer für die wichtigsten Stellungen vorschlagen, weil eben gute nicht verfügbar sind. Zweitens und mittelbar leidet die Menge des Nachwuchses (das heißt hier der für die Habilitation in Betracht kommenden Studierenden und Doktoren), und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst erzeugen die in einem Hörsaal verlebten quälenden Stunden einen instinktiven, fast körperlichen Widerwillen gegen die ganze akademische Einrichtung, namentlich bei lebendigen, selber mit Lehrbefähigung begabten Köpfen. Mit dieser Einrichtung will man einfach nichts zu tun haben! Ferner bestärkt die Erfahrung, daß so manche unfähige Lehrer das Ordinariat erreichen, während manche darin weit fähigere in untergeordneten Stellungen verkümmern, die ohnedies in unserer so respektlosen Jugend weit verbreitete Überzeugung, daß es bei den Berufungen nicht mit rechten Dingen zugeht, unsachliche Umstände mehr wiegen als die Bedeutung, denn diese mißt der Student, da er ja die Forschertätigkeit schlecht beurteilen kann, hauptsächlich nach der Lehrbefähigung. Einer, wie er meint, überwiegend auf Zufall und Willkür gestellten Laufbahn wollen sich gerade die für sie Geeigneten, also die Begabten, Fleißigen, Ehrgeizigen und die Idealisten oft nicht anvertrauen. Diese Gründe habe ich Dutzende von Malen zu hören bekommen.

Die Ursachen dieses Mißstandes sind hauptsächlich zwei. Erstens hat der schlechte Lehrer paradoxerweise, wenn auch natürlich nicht als solcher, in gewissem Maße bessere Beru-

fungsaussichten. Dies ist, wenigstens häufig, insoweit der Fall, als die heute noch maßgebliche Instanz, die Fakultät, vor allem einen „bequemen Kollegen“ gewinnen will. Bequem aber sind, aus natürlichen Gründen, seltener die lebendigen, selbständigen und selbstbewußten, zu Fortschritten führenden und drängenden Persönlichkeiten als die, von denen das Gegenteil gilt, und wiederum sind die ersteren in der Regel naturgemäß die besseren Lehrer der Jugend, namentlich unserer Jugend. Zweitens besteht bei den über die Berufung entscheidenden Instanzen eine ganz ungenügende Kenntnis der Lehrbefähigung, namentlich der ungewöhnlich geringen Lehrbefähigung. Was zunächst die Unterrichtsverwaltung anlangt, so verfügt sie meines Wissens, abgesehen von dem früher mehrfach angewandten, aber wenig zuverlässigen und noch weniger würdigen Mittel geheimer Visitationen einzelner Kollegstunden, der gelegentlichen Besprechung mit zufällig bekannten Studenten und den hierin oft trügerischen Schlüssen aus dem persönlichen Eindruck bei amtlichen Unterredungen, über keine von den Meinungen der Dozenten selber unabhängige Quelle. Diese Meinungen beruhen ihrerseits wesentlich darauf, was sie im Laufe der Zeit von einzelnen Studenten zufällig oder auf Befragen erfahren oder (denn wer macht sich Aufzeichnungen?) wännen erfahren zu haben. Hierbei sind gerade die ältesten und angesehensten Fakultätsmitglieder, also die bei Berufungen ausschlaggebenden, in der ungünstigsten Lage: Sie erfahren von den Studenten die ungeschminkte Wahrheit so selten wie die Könige. Aber auch die andern Dozenten legen auf vertrauten Umgang mit den Studenten oft keinen Wert, sind auch meist nicht imstande, die Jugend menschlich an sich zu fesseln (was natürlich auch nicht verlangt werden kann). Man kann danach ermessen, welche Zuverlässigkeit den Auskünften beizulegen ist, die bei Beratung der Vorschläge von auswärtigen Kollegen über die Lehrbefähigung der in Frage Kommenden eingeholt zu werden pflegen. Es kommt hinzu, daß diese Auskünfte, von denen oft ein entscheidender Gebrauch gemacht wird, in Form von vertraulichen Privatbriefen ergehen, an deren Abfassung und Verwendung keine wirksame Verantwortung haftet, so daß dem Klatsche und der Intrige Tür und Tor geöffnet ist.

Die Abhilfe muß sich nach den Ursachen richten. Die erste Ursache, die Bevorzugung der schlechten Lehrer im Gewande der bequemen Kollegen, kann nur durch Einrichtung von Fachausschüssen behoben werden, für die man sich übrigens auf das bewährte italienische Vorbild berufen könnte. Da diese Einrichtung zur Zeit leider keine Aussichten zu haben scheint, so empfehle ich – und dies ist der Hauptzweck meiner Darlegungen – die Beseitigung der zweiten Ursache, der Unkenntnis hinsichtlich der Lehrbefähigung, ein Ende zu machen, und zwar auf folgende Weise: Diejenigen Studenten, die das abschließende Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, sollen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über die Lehrbefähigung ihrer sämtlichen Lehrer eingehend zu Protokoll vernommen werden; diese Protokolle soll der Vorsitzende, zugleich mit Bemerkungen über den Eindruck, den die Aussagenden auf ihn gemacht haben, der Unterrichtsverwaltung des eigenen Landes übersenden. Diese verteilt sie an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, in denen die fraglichen Dozenten lehren; dort sammelt man sie bei den Personalakten und verwendet sie angemessen bei der Prüfung der Berufungsvorschläge,

stellt sie gegebenen Falles auch anderen Unterrichtsverwaltungen zu gleichem Zwecke zur Verfügung. [...] Die Namen der Aussagenden dürfen keineswegs zu den Akten genommen werden, da andernfalls auf rückhaltlose Äußerungen nicht zu zählen wäre (auch in den erwähnten Auskunftsbriefen pflegen ja Namen nicht genannt zu werden). Andere Einzelheiten zu besprechen erübrigt sich, solange nicht der Vorschlag grundsätzlich gutgeheißen ist. Erwünscht wäre es übrigens meines Erachtens, wenn, was leicht zu veranlassen wäre, dieser Vorschlag in Gestalt eines Antrags eines Studentenausschusses an die Öffentlichkeit gelangte, statt als Einfall eines unzufriedenen Dozenten oder aus eigenem Antrieb einer Unterrichtsverwaltung.

Dreierlei Vorteile verspreche ich mir von der Durchführung dieses Vorschlages. Erstens wäre, was aus sachlichen Gründen dringend wünschenswert ist, die Stellung der Unterrichtsverwaltung gegenüber den Berufungsvorschlägen gerade in dem Punkt entscheidend gekräftigt, den die Fakultäten am wenigsten zu beurteilen vermögen; hierdurch würden die Berufungen sachgemäßer ausfallen und so die Qualität des Nachwuchses steigen. Gelehrte, die nach dem übereinstimmenden Urteil der Studenten – also der allein „Unterrichteten“ – als Lehrer unerträglich sind, würden nunmehr, sie mögen noch so große Forscher sein, nur im Notfalle und unter geeigneten Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln in diejenigen Stellen berufen werden können, in denen sie das tatsächliche oder rechtliche Monopol der Pflichtvorlesungen hätten. Die gleiche Wirkung für die Qualität des Nachwuchses würde sich zweitens dadurch ergeben, daß die akademischen Lehrer, im eigensten Interesse, der pädagogischen Seite ihres Berufs größere Aufmerksamkeit schenken würden, so wäre durch Selbsterziehung ein gut Stück „Hochschulpädagogik“ geleistet. Ich weise z. B. darauf hin, daß der für die Belebung und Eindringlichkeit des Unterrichts so notwendige Übergang von der „Vorlesung“ zum mehr oder minder freien Vortrag für viele einfach Sache eines Entschlusses wäre, und auch diese „Tugend will ermuntert sein“. Drittens würde sich auch die Quantität des Nachwuchses, der Zustrom zu der Laufbahn, dadurch heben, daß das Vertrauen der Studenten auf eine gerechte Handhabung des Berufungswesens gefestigt und sie zugleich in eine seelische Beziehung zu dieser Laufbahn gesetzt würden.

Die Einwendungen, die von den Fakultäten voraussichtlich erhoben werden würden, sind un schwer zu widerlegen. Daß hierdurch „Spionage“ in die Hörsäle getragen würde, wäre eine Redensart, da ja die Beobachteten um die Sache wissen würden, und das zu Beobachtende kein Geheimnis ist. Daß die Jugend sich nunmehr noch überheblicher verhalten würde, ist kaum zu befürchten, im Gegenteil würde durch Befriedigung des berechtigten und sogar zu pflegenden Verlangens unserer Jugend, auf allen Gebieten des eigenen Lebens mitbestimmend mitzuarbeiten, ein Ventil geschaffen, durch das so törichte Forderungen wie die, bei den Berufungen entscheidend mitzutun, verpuffen würden. Daß die Aussagen häufig unzuverlässig und widersprechend wären, ist richtig; sie sollen ja aber, ungleich den Berufungsvorschlägen, die oft die gleichen Mängel zeigen, bloßes Material bilden, nichts entscheiden. Wenn sie freilich, was oft der Fall sein würde, einhellig übereinstimmen in einem Verdammungsurteil oder einem Zeugnis dankbarer Bewunderung, dann werden sie

und sollen sie mitwirken an dem Aufstieg der Tüchtigen wie an dem ebenso wichtigen „Abstieg der Untüchtigen“. [...] Im übrigen versteht es sich in dieser unvollkommenen Welt von selbst, daß bei jedem praktischen Fortschritt gewisse Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Nur dies sei noch nachdrücklich hervorgehoben, daß es sich nicht darum handelt, eine neue Größe in das Berufungsverfahren einzuführen, sondern lediglich darum, eine schon trüb und zuchtlos fließende Quelle zu fassen und zu klären.

**52. Aus dem Bericht des Kurators der Universität Kiel, Erich Wende,
an das Kultusministerium.**

Kiel, 23. Juni 1924.

Ausfertigung, gez. Wende.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 19, Bl. 542–543v.

Prof. Fritz Rörig bittet um Datierung seines Dienstalters auf das Datum seiner Anstellung als Extraordinarius in Leipzig, um nicht hinter jüngeren Kollegen zu rangieren und bei Verteilung von Auditorien oder Vorlesungsterminen erst nach diesen zum Zuge zu kommen. Kurator Wende skizziert eine Lösung ohne Verstimmung in der Fakultät.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Betrifft Anciennität des etatmäßigen Ordinarius Rörig.
Ohne Erlaß.

Der Prof. Rörig hat mir den Wunsch vorgetragen, es möge eine Nachprüfung seiner Anciennität erfolgen. Er begründet diese Bitte mit dem Hinweis darauf, daß er als preußischer Ordinarius erst von dem Tage seiner Ernennung zum Mitglied der Philosophischen Fakultät in Kiel figuriere, daß er aber in Leipzig etatmäßiger Extraordinarius bereits seit dem 21. Juni 1918 gewesen sei, also bereits seit einem Zeitpunkt, nach dem in Preußen eine große Zahl etatmäßiger Extraordinarien zu Ordinarien ernannt worden seien. Wäre er, so folgert Rörig, damals nicht in Sachsen, sondern in Preußen [etatmäßiger Extra-]Ordinarius gewesen, so würde er spätestens 1920 Ordinarius geworden und dadurch vor einer großen Zahl auch dem Lebensalter nach jüngeren Ordinarien der Philosophischen Fakultät in Kiel als Ordinarius geführt worden sein. Rörig betont ausdrücklich, daß ihn bei dieser Bitte nicht der Wunsch leite, für sich einen persönlichen Vorteil zu erlangen, obwohl tatsächlich die Stellung der Anciennität auch bei wesentlichen Fragen des Unterrichts (Verteilung der Auditorien, Verteilung der Unterrichtsstunden und dergleichen) von Bedeutung sei, jedenfalls hofft und bittet er ausdrücklich, daß die von ihm erbetene Korrektur seiner Anciennität auch denjenigen seiner Kieler Kollegen zugute komme, die sich in gleicher Lage wie er befänden.

Hierbei kann es sich, soweit ich sehe, im wesentlichen nur um die Professoren Wolters und Fraenkel handeln. [...]

Keine Benachteiligung von Rechten würde ich wiederum annehmen bei den etatmäßigen Ordinarien Waibel, Freyer und von Buddenbrock, die sämtlich dem Lebensalter nach jünger als Rörig sind und von denen z. B. Freyer mit Rörig zusammen in Leipzig zu einer Zeit noch Privatdozent war, in der Rörig schon im vierten Jahr etatmäßiger Extraordinarius war. Dagegen würde ich es für unbillig halten, wenn Rörig in der Anciennität vor Wolters gestellt würde, der seinerseits 6 Jahre älter als Rörig ist und am 1. April 1920 planmäßiger Extraordinarius ohne Stelle in Marburg wurde. Vielleicht unterliegt es grundsätzlichen Bedenken, die Anciennität eines Ordinarius auch unter Berücksichtigung der Zeit festzusetzen, während der betreffende Dozent ohne planmäßige Stelle amtierte, wie das bei Wolters in Marburg der Fall war. In diesem Falle müßte sich Wolters wohl seine Zurückstellung hinter Rörig gefallen lassen. Wird dieses Bedenken nicht für ausschlaggebend erachtet, so käme vielleicht in Frage, die Anciennität von Wolters auf einen etwas nach seiner Ernennung zum beamteten, nichtplanmäßigen Extraordinarius liegenden Zeitpunkt festzusetzen, vielleicht also den 1. Juli oder den 1. Oktober 1920 und bis dahin auch die Anciennität von Rörig zurückzuschieben. Auf den gleichen Zeitpunkt würde dann die Anciennität auch von Eduard Fraenkel festzusetzen sein.

Ich habe davon abgesehen, die Fakultät förmlich um ihre Meinung zu befragen, habe jedoch mit dem Dekan Fühlung genommen, der darauf hinwies, daß er zwar die Prof. Rörig leitenden Motive anerkenne, aber doch damit rechnen müsse, daß das eine oder andere Mitglied der Fakultät von einer erst jetzt erfolgenden Festsetzung der Anciennität von Prof. Rörig nicht angenehm berührt sein würde. So wenig die Fakultät sich im allgemeinen um die Anciennität ihrer Mitglieder kümmere, so würde doch eine erst jetzt erfolgende Änderung der Anciennität eines Mitgliedes der Fakultät vielleicht Veranlassung zu Verstimmungen geben.

Ich glaube, daß dieses Bedenken seinen wesentlichen Inhalt verlieren würde, wenn meiner Anregung zufolge die Vordatierung der Anciennität von Rörig auch den Professoren Wolters und Eduard Fraenkel zugute käme, von deren Seite ich keine dahingehende Anregung erhalten habe. Überdies möchte ich annehmen, daß der von Rörig jetzt vorgebrachte Wunsch erfüllt worden wäre, wenn er ihn bei seiner Berufung nach Kiel geäußert hätte, denn von seinen Argumenten trifft jedenfalls das eine auch meiner Überzeugung nach zu, daß nur das Fehlen des persönlichen Ordinariats in Sachsen schuld an seiner Zurückstellung hinter erheblich jüngeren Kollegen sei, ein Mangel, der ihm jetzt in preußischen Diensten nicht mehr anhaften sollte.¹

¹ Zur Frage der Anciennität und ihrer Bedeutung vgl. auch Dok. Nr. 53.

**53. Aus dem Schreiben von Prof. Ludwig Waldecker an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg, Dietrich Preyer.
Königsberg, 11. Dezember 1924.**

*Ausfertigung mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Waldecker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 8, Bl. 189–191.*

Darlegung zur Streitfrage des Dienstalters von vier 1921 angestellten Professoren. Einige Mitglieder der Fakultät bezweifeln das höhere Dienstalter Waldeckers, damit dieser nicht 1925 Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Als ich im Sommer-Semester 1921 mein hiesiges Amt antrat, wurde ich gleichzeitig mit den damals zu Ordinarien ernannten Herrn Kollegen Klein, Kraus, Sauer eingeführt. Sowohl die Verpflichtung im Generalkoncil wie die Einweisung in die Fakultät erfolgte in der Reihenfolge Waldecker – Klein – Kraus – Sauer. Es ist also offenbar die Meinung des damals amtierenden Herrn Rektors und des damals amtierenden Herrn Dekans gewesen, daß mein Dienstalter vor dem der 3 genannten Herren rangiere. Dementsprechend wurde ich in Universität und Fakultät im Dienstaltersrang vor den genannten 3 anderen Herren geführt.

Am 2. Januar 1922 teilte mir Herr Kollege Litten als der damals amtierende Dekan amtlich mit: „Daß Universitäts-Sekretariat hat zur Redaktion des Personalverzeichnisses das Rangdienstalter der einzelnen Herren ermittelt und mich dahin benachrichtigt, daß, ausweislich der Bestellungen, Sie hinter den Herren Klein, Kraus, Sauer rangieren würden. Ich habe eine Rückfrage an den Herrn Minister des Inhalts gelangen lassen, daß ich hier ein Mißverständnis annehme und um eine Entscheidung bäte.“

Eine Woche darauf teilte mir der damalige Herr Rektor ebenfalls amtlich mit, daß die von dem Herrn Dekan erwähnte Anfrage durch ihn habe laufen sollen. Er trage jedoch Bedenken, diese Anfrage hinausgehen zu lassen, die nur von dem zuständigen Dekan oder dem Betroffenen – das heißt mir – ausgehen könne.

[...]

Dekan und Rektor scheinen in letzterer Hinsicht zunächst nichts veranlaßt zu haben. Wie mir nachher gesagt wurde, scheint der Herr Rektor ohne eine Anfrage bei dem Ministerium die Reihenfolge der Dekrete für ausreichend erachtet zu haben, um die seitherige Reihenfolge zu ändern und mich hinter Herrn Kollegen Sauer rangieren zu lassen. Wenigstens ist damals Anordnung gegeben worden, in diesem Sinne die Reihenfolge im Personalverzeichnis zu ändern.

Dies stieß jedoch auf den Widerspruch der mitbeteiligten drei Herren Kollegen, die es mit Rücksicht auf die Wirkung nach außen als unbedingt erforderlich bezeichneten, daß an der seitherigen Reihenfolge nichts geändert werde, und zu diesem Behuf gegebenenfalls zu meinen Gunsten zurückzutreten sich bereit erklärten.

Durch diese Intervention der 3 mitbeteiligten Herren Kollegen wurde ich veranlaßt, die Angelegenheit am 16. Januar 1922 nochmals mit dem Herrn Dekan zu besprechen, der es für zweckmäßig erachtete, eine authentische Interpretation meiner Anstellungsurkunde durch das Ministerium herbeizuführen. [...]

In diesem Sinne schrieb ich dann an den damals im Ministerium beschäftigten, mir persönlich bekannten Herrn Kollegen Bruns in Berlin [...].

Auf dieses Schreiben teilte mir Herr Kollege Bruns unter dem 16. Februar 1922 als seine „persönliche Meinung“ mit: „Allerdings trägt die Bestallungsurkunde der drei anderen Herren das Datum des 2. Mai, während die Ihrige erst am 3. Mai ausgestellt ist. Wie sich aber aus dem Begleitschreiben ganz deutlich ergibt, ist Ihre Ernennung zum ordentlichen Professor in Königsberg ausdrücklich auf den 1. April 1921 zurückdatiert. Dieser Termin ist maßgebend für die Festsetzung Ihres Dienstalters, nach ihm muß auch die Anciennität in anderen Fragen beurteilt werden.“

Diese Auskunft übermittelte ich dem Herrn Dekan und überließ ihm die weitere Behandlung der Angelegenheit. Tatsache ist, daß damals im Personalverzeichnis die ursprüngliche Reihenfolge wiederhergestellt worden ist. Wie Herr Kollege Litten in der Fakultätssitzung am 12. laufenden Monats mitgeteilt hat, beruht dies darauf, daß er, gestützt auf die Mitteilung von Herrn Kollegen Bruns, im Sekretariat nach dieser Richtung hin interveniert hat. Trotzdem hiermit amtlich die Reihenfolge Waldecker, Klein, Kraus, Sauer bestätigt worden war, wurde im Winter-Semester 1922/23 seitens einiger Herren Kollegen die Frage meines Dienstalters erneut aufgeworfen. Diesen Vorgang nahm Herr Kollege Kraus zur Veranlassung, gelegentlich einer dienstlichen Unterredung, die er im April 1923 mit dem als Ministerial-Kommissar hier weilenden Herrn Ministerdirektor Krüß hatte, sich darüber zu verlässlichen, daß die ursprüngliche und wiederhergestellte Reihenfolge richtig sei. Das hinderte nicht, daß zu Beginn des Winter-Semesters 1923/24 von einigen Herren Kollegen abermals die Frage meiner Anciennität aufgeworfen wurde. Der damalige Dekan, Herr Kollege Tesar, und Herr Kollege Kraus haben deshalb im November 1923 Herrn Ministerialrat Richter, der damals als Ministerial-Kommissar in Königsberg weilte, amtlich die Frage nach der Anciennität der vier in Frage kommenden Herren vorgelegt, und Herr Ministerialrat Richter stellte mit einwandfreier Deutlichkeit fest, daß mein Dienstaltes vor dem der drei anderen Herren rangiere, und stellte eine schriftliche Bestätigung dieser Auskunft in Aussicht.

Gestützt darauf, daß diese schriftliche Bestätigung nicht erfolgt sei, haben es einige Herren Kollegen für richtig erachtet, im Hinblick auf den bevorstehenden Dekanatswechsel die Frage der Anciennität der vier in Frage kommenden Herren nochmals aufzuwerfen. Es wurde hierbei der Meinung Ausdruck gegeben, diese seitherige Reihenfolge beruhe auf einer privaten Absprache zwischen den vier beteiligten Herren; es gehe nicht an, daß ich aufgrund solcher privater Absprache und einer privaten Auskunft aus dem Ministerium sozusagen eine Priorität auf das Dekanat erhalte. Wie mir mitgeteilt wurde, haben diese Herren Kollegen den anscheinend auch von Euer Spektabilität geteilten Standpunkt ver-

treten, es sei kurzerhand für das kommende Jahr nicht ich, sondern Herr Kollege Klein als Dekan zu nominieren.

Nach dem oben Gesagten kann keine Rede davon sein, daß ich eine Priorität in der Anciennitätsfrage und damit hinsichtlich des Dekanats sozusagen erschlichen hätte. Ich habe sofort, als die Frage meiner Anciennität amtlich im Winter-Semester 1921/22 aufgerollt wurde, meine persönliche Desinteressiertheit erklärt und zum Ausdruck gebracht, daß meinerseits nichts im Wege stehe, wenn die Reihenfolge zu meinen Ungunsten geändert würde. Nicht ich habe die ursprüngliche Reihenfolge wiederhergestellt, sondern Dekan und Rektor auf Grund einer nach Lage der Sache als authentische Interpretation meiner Anstellungsurkunde angesehenen Auskunft aus dem Ministerium, die ich auf Wunsch des damaligen Herrn Dekans eingeholt hatte. Zwei Ministerial-Kommissare haben bestätigt, daß die ursprüngliche und wiederhergestellte Reihenfolge richtig sei, welche Reihenfolge jetzt 3 ½ Jahre bestanden hat.

Es ist mir schlechthin unverständlich, weshalb das, was bis jetzt solcher Gestalt für richtig erachtet wurde, auf einmal nicht mehr gelten soll, wenn die Frage der Anciennität im Hinblick auf den Dekanatswechsel zum ersten Male wirklich praktisch wird.

Um eine Klärung dieser Frage herbeizuführen, habe ich diese Dienstaltersfrage auf die Tagesordnung der letzten Fakultätssitzung setzen lassen. Die Fakultät hat jedoch gegen eine Minderheit von drei Stimmen es abgelehnt, in der Anciennitätsfrage Stellung zu nehmen, und hat eine Entscheidung des Herrn Ministers über die Anciennität der vier in Frage kommenden Herren herbeizuführen gewünscht. Für den dieserhalb zu erstattenden Bericht sollen laut Fakultätsbeschuß diese meine Ausführungen als Unterlage in Vorlage gebracht werden.¹

¹ Die Fakultät erbat mit Bericht vom 11.12.1924 (Bl. 188 der Akte) die ministerielle Entscheidung; mit Verfügung vom 8.1.1925 (Bl. 193) entschied das Kultusministerium, dass Waldecker hinter Klein rangiere, da zwar sein Besoldungsdienstalter vom 1.4.1921 datiere, das maßgebliche Dienstalter aber erst vom 3.5.1921.

54 a. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an alle Staatsminister.**Berlin, 31. Mai 1920.***Ausfertigung, gez. Haenisch; metallographierte Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 1, Bl. 228–229.*

Die geplante Altersgrenze von 65 Jahren für Beamte ist auch für Professoren anzuwenden, denn sie haben keinen anderen Rechtsstatus als Beamte und schon bisher schieden die Emeritierten weitestgehend aus dem Unterrichtsbetrieb aus.

Vgl. Einleitung, S. 37.

Zum Schreiben¹ des Herrn Finanzministers vom 26. Mai dieses Jahres – I 13026 –

In dem Begleitschreiben zu seinem Entwurf eines Gesetzes über die vorübergehende Festsetzung einer Altersgrenze für Beamte hat der Herr Finanzminister zur Begründung der Ausnahme der Universitätsprofessoren von dem Gesetz Ausführungen gemacht, auf die ich alsbald zu entgegnen genötigt bin.

Zwei der von dem Herrn Finanzminister geltend gemachten Gründe sind rein formal: Eine Versetzung der Professoren in den Ruhestand sei dem bisherigen Recht überhaupt fremd gewesen, insbesondere hätten die Vorschriften über Zwangspensionierung auf Universitätslehrer keine Anwendung gefunden. Meines Erachtens darf solchen Erwägungen nicht die Bedeutung beigelegt werden, die der Herr Finanzminister ihr zuzumessen scheint. Es muß schließlich, wenn man die dem Entwurf zugrunde liegende, auf alle Kategorien von Staatsdienern gleichmäßig zutreffende leitende Idee nicht verdunkeln will, gleichgültig sein, ob nach dem neuen Gesetz ein Staatsdiener inaktiviert wird, obwohl er bisher nicht unter diesen Voraussetzungen pensioniert werden durfte, oder ob die Inaktivierung erfolgt, obwohl er bisher nicht in dieser Form in den Ruhestand versetzt werden durfte. Das aber ist gegenüber dem Grundgedanken des Gesetzes der einzige formelle Unterschied bei Beamten und Professoren.

Ebensowenig vermag ich die Berechtigung der von dem Herrn Finanzminister angeführten sachlichen Gründe anzuerkennen. Indem er darauf hinweist, daß die emeritierten Professoren ihre wesentlichsten Rechte behielten, unterschätzt er wohl die faktischen Wirkungen der Emeritierung. In allen irgend bedeutsamen Angelegenheiten des Fachs, namentlich im Verhältnis zu den Studierenden und im Verkehr der Universitäten, ist der Nachfolger

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 222–224v. Darin hatte Finanzminister Lüdemann auf bisherige Rechte der Professoren und den gesetzlichen Ausschluss ihrer Zwangspensionierung verwiesen sowie den Kostenaspekt betont. Die Anregung Haenischs, Professoren bereits mit 60 Jahren zu pensionieren, hatte er ebenfalls aus diesen Gründen abgelehnt.*

des emeritierten Professors „der“ Vertreter des Fachs. Neben ihm hat der Emeritus – wenigstens noch nach dem zur Zeit geltenden Universitätsrecht – Sitz und Stimme in den Fakultäten, aber er macht davon erfahrungsgemäß im allgemeinen nur in geringem Umfange Gebrauch. Das natürliche Übergewicht liegt bei dem mitten im Unterricht und im Prüfungswesen stehenden neuen Fachvertreter. Gerade das Ausscheiden des Emeritus von den staatlichen Fachprüfungen bringt es mit sich, daß alle großen Vorlesungen von selbst auf den Nachfolger des emeritierten Professors übergehen, und daß die Unterrichtstätigkeit des letzteren sich auf besondere, seinen wissenschaftlichen Interessen nahestehende Vorlesungen beschränkt. Insbesondere zeigen sich die Wirkungen des Personenwechsels im Betrieb der Institute und Seminare, in denen immer mehr der größere und wichtigere Teil des Universitätsunterrichts sich abspielt: Hier scheidet der Emeritus völlig aus. So bedeutet die Emeritierung hinsichtlich der unterrichtlichen Aufgaben des Professors tatsächlich das Ende seiner dienstlichen Obliegenheiten in gleichem Sinn wie bei den anderen Staatsbeamten.

Die finanziellen und finanztechnischen Bedenken des Herrn Finanzministers teile ich gleichfalls nicht. Zunächst ist es nicht richtig, daß der Staat nicht auch eines Teils seiner Verpflichtungen gegenüber den Professoren ledig würde: Die emeritierten Professoren beziehen zwar ihr volles – im Verhältnis zu den Bezügen anderer gleichwertiger Beamtenkategorien geringeres – Gehalt, aber sie verlieren den Anspruch auf die gesetzliche Kolleggeldgarantie, auf die sogenannten Aktivitäts-(Gehalts-)zulagen, auf die bisher gezahlten Remunerationen für Leitung der Institutsgeschäfte usw. Wenn ferner der Herr Finanzminister darauf hinweist, daß die Stellen der Emeritierten wegen der Schaffung der Ersatzprofessuren nicht verfügbar würden, und daß durch die Bereitstellung von Mitteln für diese Ersatzprofessuren sogar eine Mehrbelastung der Staatskasse eintrete, so liegt dieses Bedenken im Prinzip doch auch bei allen anderen Beamten vor, auch bei ihnen müssen neben den Gehältern für die Ersatzbeamten die Ruhegehälter der ersetzten Beamten gezahlt werden. Daß durch das vorliegende Gesetz überhaupt neue Aufwendungen vermieden werden sollten, habe ich bisher allerdings nicht angenommen. Der Gesichtspunkt, unter dem ich das neue Gesetz betrachte, weist wesentlich darauf hin, daß neben besseren Ein- und Aufrückungsmöglichkeiten die Grundlage für eine Auffrischung des Beamtentums geschaffen werden soll. Deshalb hiervon gerade die für die Heranbildung des Beamtentums so wichtigen und wegen ihrer Stellung zum neuen Staat so vielfach angegriffenen führenden Kreise der Hochschullehrerschaft ausgenommen werden sollen, ist meines Erachtens nicht einzusehen.

**54 b. Privatschreiben des Kultusministers Konrad Haenisch
an Finanzminister Hermann Lüdemann.**

Berlin, 7. Juni 1920.

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Haenisch.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 1, Bl. 232–233.*

*Die Altersgrenze für Professoren ist nötig, um alte, reaktionäre Professoren zügig durch
jüngere Kräfte zu ersetzen, die ihrerseits eine republikfreundliche Beamtenschaft ausbilden
sollen.*

Vgl. Einleitung, S. 37.

Lieber Lüdemann!

Am vorigen Sonnabend hat die kommissarische Beratung des Gesetzentwurfs über die Einführung einer vorübergehenden Altersgrenze für die Beamten stattgefunden. Wie ich von meinem Kommissar zu meinem lebhaften Bedauern hörte, hat Ihr Vertreter unter Bezugnahme auf Ihre eigene Entscheidung dabei bemerkt, daß Sie an Ihrem grundsätzlichen Widerspruch gegen die Einbeziehung der Hochschullehrer unter das Gesetz festhalten. Mir liegt außerordentlich daran, mit Ihnen über diesen Punkt zu einer Einigung zu gelangen und deshalb wende ich mich noch einmal unmittelbar an Sie.

Der in Ihrem Begleitschreiben zu dem Gesetzentwurf angegebene und von Ihrem Vertreter in der kommissarischen Beratung wiederholte hauptsächlichste Grund ist wesentlich etatstechnischer Natur. Sie nehmen offenbar daran Anstoß, daß bei der Emeritierung eines Professors tatsächlich eine zweite Professur neben diejenige des ersetzten Professors tritt, während bei den Beamten der Pensionär von dem Etat der betreffenden Anstalt abtritt. Das ist, formell betrachtet, richtig, kommt sachlich aber nahezu auf dasselbe hinaus, weil neben dem vollen Gehalt des neuen Beamten, wenn auch aus anderen Fonds, das Ruhegehalt des ersetzten Beamten gezahlt werden muß. Da wir nun einmal die Emeritierung der Professoren beibehalten wollen, ist dieses Ergebnis, dessen finanzielle Tragweite im übrigen wirklich nur sehr gering ist, nicht zu vermeiden. Aber es sollte doch meiner Ansicht nach für Sie nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sein, daß die großen allgemeinen Vorteile der von mir befürworteten Aktion darüber zurückgestellt würden. Ich habe von meinem Ministerium aus ganz überwiegend gerade mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, frischere Luft in die Universitäten zu bringen, auf die Einbringung dieser Gesetzesvorlage gedrungen, und es scheint mir ein merkwürdiger Widerspruch zu sein, daß man in allen Ressorts durch die Entfernung der ältesten Beamten die Möglichkeit der Verjüngung des Beamtentums auch in der Gesinnung zu schaffen sucht, zu gleicher Zeit aber nichts dazu tun will, daß in die Stätten der Ausbildung des Beamtentums ein lebendigerer Zug gebracht wird. Bitte bedenken Sie doch die große allgemeinpolitische Bedeutung einer Reinigung der Fakultäten von den alten und vielfach zweifellos überständigen Herren, die schon infolge ihres Alters die

notwendige Fühlung mit der Zeit und ihren vorwärtsdrängenden Wünschen nicht haben können. Allen Bestrebungen, unser Beamtentum zu demokratisieren, legt man ein Hemmnis an, wenn man nicht gleichzeitig dafür Sorge trägt, daß die Ausbildung dieser Beamten in die Hände von Männern kommt, die jung und frisch genug sind, um mit der neuen Zeit mitfühlen zu können. Wie anders soll ich letzten Endes die immer wieder und oft gewiß sehr mit Recht erhobenen Anklagen gegen die reaktionären Strömungen an den Universitäten zum Verstummen bringen, wenn mir die Finanzverwaltung die Möglichkeit nimmt, den notwendigen Personalwechsel endlich vorzunehmen! Sie verstehen danach vielleicht, daß ich ausschlaggebenden Wert auf die Einbeziehung auch der Hochschullehrer unter das neue Gesetz legen muß, und daß Sie mir die Zustimmung zu Ihrem Entwurf auf das äußerste erschweren, wenn Sie an dieser Ausnahme festhalten wollen. Auch mit Rücksicht darauf fühle ich mich verpflichtet, Ihnen meine Meinung hierüber offen und rechtzeitig zukommen zu lassen. Indessen hoffe ich, daß Sie bei Kenntnis meiner wesentlichsten Beweggründe Ihren Widerspruch doch werden fallen lassen.

**55. Bericht der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin
an Kultusminister Konrad Haenisch.**

Berlin, 9. August 1920.

Ausfertigung, gez. Fritz Cohn als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 1, Bl. 240–245.

Protest gegen Einführung einer Altersgrenze für Professoren. Gerade in Berlin waren ältere Professoren vielfach die besten Lehrer und Forscher und auch im Ausland ist die 65 Jahr-Grenze unüblich. Sinnvoll sind nur Ersatzprofessoren für über 70 Jahre alte Professoren.

Vgl. Einleitung, S. 37.

Die unterzeichnete Fakultät hat mit Beunruhigung von den Absichten der Regierung erfahren, die sich auf eine Zwangs-Emeritierung der Professoren richten. Es war ein schönes und wohl begründetes Vorrecht der Universitätslehrer im alten Preußen, daß sie nicht wider ihren Willen aus ihrer vollamtlichen Lehrtätigkeit entfernt werden konnten. Es sprach sich darin ein Respekt vor der Wissenschaft und ihren Vertretern aus, der stets ein Ruhmestitel der preußischen Regierung bleiben wird. Man verschmähte es, an die schaffende Tätigkeit der Gelehrten den ausgleichenden Maßstab anzulegen, den man auf andere Beamte anwandte. Der Professor war vor politischen und sonstigen Maßregelungen geflissentlich sichergestellt und man mied ihm gegenüber ebenso die Willkür wie einen Schematismus, der im Geistigen besonders übel angebracht ist.

So hoch die Fakultät die großen Vorzüge dieser vertrauensvollen Regelung einschätzt, so hat sie sich doch auch früher schon ihren Schattenseiten nicht verschlossen. Es wird immerhin vorkommen, daß ein wissenschaftliches Gebiet unter dem Altern seines Vertreters zu leiden hat, ohne daß er sich selbst dessen bewußt wird. Freilich hatte die Regierung auch bisher schon die Möglichkeit, dem bejahrten Professor einen jüngeren Ersatzmann zur Seite zu stellen. Aber der Fakultät schien doch eine bessere Richtschnur für die Behandlung der Gealterten wünschenswert, und so hat sie schon 1905 vorgeschlagen, daß das 72. Lebensjahr der Zeitpunkt sein solle, in dem jedenfalls eine Ersatzprofessur einzurichten wäre, und daß mit diesem Zeitpunkt die Leitung der Seminare und Institute an den Neueintretenden übergehen sollte. Aber wir haben stets den größten Wert darauf gelegt, daß unsern alten Kollegen die Stellung im Lehrkörper, bei Ordinarien also Sitz und Stimme in der Fakultät, unbedingt erhalten bleibe, und daß ihnen weiter ihre gesamten Einkünfte, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Kollegeldeinnahmen ungeschmälert belassen würden, bedeutet doch der Eintritt des neuen, jüngeren Fachvertreters sowieso schon eine Einbuße an Vorlesungshonorar. Wir glaubten auf diese Weise ebenso die volle Entfaltung der Kraft des Lehrers und Forschers für die Universität dauernd gesichert, wie zugleich dafür gesorgt gewesen wäre, daß zur rechten Zeit auch jüngere Vertreter des Faches wirksam zu Worte kämen.

Nach dem, was uns über die neuen Pläne der Regierung bekannt geworden ist, scheint in ihnen ein minder schonender Geist zu leben, als er aus jenen unsern früheren Vorschlägen sprach.

Für die neue Altersgrenze wird das 65. Lebensjahr ins Auge gefaßt. Für die Wahl dieses Lebensjahrs dürfte nur die schematische Gleichsetzung mit anderen Beamtenkategorien sprechen. Ein wenig einleuchtender Grund. Die praktische Tätigkeit des Beamten darf mit der theoretischen des Forschers und akademischen Lehrers in keiner Weise verglichen werden. Es wird gewiß Gelehrte geben, die mit 65 Jahren ein Ruhebedürfnis und ein Nachlassen fühlen, und ihnen mag, wie das an der Universität Straßburg tatsächlich galt, ein Recht zu freiwilligem Rücktritt bei vollem Gehalt eingeräumt werden. Im Durchschnitt aber trifft das nicht zu. Im Gegenteil, die mit den Jahren wachsende Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Übersicht gibt oft einen vollen Ersatz für die frischere Produktivität der Jugend; dem akademischen Lehrer gewährt die weite Übersicht der reifen Erfahrung in vieler Hinsicht einen Vorsprung vor dem einseitigen Schaffen jugendlicherer Kraft. Gerade unsere Universität hat eine Fülle von Belegen dafür, daß bedeutende Männer am Ende ihrer sechziger und zu Anfang ihrer siebziger Jahre eine besonders nachhaltige Lehrwirkung geübt haben. Wenn wir z. B. an unsere Kollegen Adolf Wagner und Schmoller denken, so scheint uns der Gedanke, daß sie mit 65 Jahren hätten emeritiert werden sollen, schlechterdings ungeheuerlich. Das langsame Reifen und langsame Altern ist von jeher ein Vorzug der Deutschen gewesen. Da es sich beim Universitätslehrer um geistiges Schaffen und um ein Lehren durch vorbildliche Mitarbeit handelt, also um höchst individuelle Vorzüge, ist jede Gleichmacherei von Übel, und jene frühe Altersgrenze wäre für uns Deutsche um so

auffälliger, als in Frankreich und Österreich der Professor erst mit dem 70. oder 71. Jahre ausscheidet, das membre de l'institut als besonders wertvoll sogar bis zum 75. Jahr im Amte gehalten wird. Nun kommt aber noch hinzu, daß in vielen Fächern tüchtiger Nachwuchs augenblicklich so schwach ist, daß man schon darum jede leistungsfähige wissenschaftliche Kraft an ihrer Stelle festhalten sollte.

Der Regierung sind wohl auch selbst Zweifel gekommen, ob die Emeritierung im 65. Jahr sich werde durchführen lassen. Wir erfahren, daß geplant wird zu gestatten, daß einzelne Professoren bis zum 68. Jahre im Amte verbleiben. Durch eine solche elastische Grenze wird die Sache nun freilich nicht besser. In Österreich, wo nur ein einjähriger Spielraum besteht, hat schon dies eine Jahr zu Mißständen geführt. Behält sich die Regierung das Recht vor, willkürlich zu entscheiden, ob der 65jährige Professor bleiben darf oder nicht, so kann es kaum ausbleiben, daß politische Gesichtspunkte oder Cliqueneinflüsse die rein wissenschaftliche Entscheidung beeinträchtigen werden. Wir können nur dringend vor der Einführung einer solchen elastischen Grenze warnen.

Nun beabsichtigt ja allerdings die Regierung nicht, dem Emeritierten die weitere Lehrtätigkeit zu verwehren. Sie will ihm sogar den Sitz in der Fakultät belassen, nur soll er kein Stimmrecht behalten. Damit würde für unsere älteren Kollegen eine unwürdige und unklare Lage geschaffen werden. Die Fakultät hat stets den größten Wert auf die volle Mitwirkung ihrer erfahrenen Senioren gelegt. Sie spricht um so entschiedener die Erwartung aus, daß durch keine Zwangsemeritierung die Fakultätsrechte der Älteren berührt werden als sie, wie sie bei anderem Anlaß ausgeführt hat, die jura quaesita ihrer Senioren unter keinen Umständen angetastet wünscht, und als sie fürchten muß, daß durch die drohende Zwangsemeritierung Kollegen, auf deren Besitz sie besonders stolz ist, veranlaßt werden könnten, aus der Fakultät und Universität auszuschneiden.

Diese Gefahr liegt sehr nahe. Allerdings soll es sich ja angeblich nur um eine „Emeritierung“ handeln, das heißt die amtlichen Einkünfte sollen in keiner Weise geschmälert werden, das ist uns eben noch durch den Ministerialerlaß vom 3. Juni ausdrücklich versichert worden. Leider aber erfahren wir, daß im Gegensatz zu dieser Versicherung die Absicht besteht, den emeritierten Professoren nur die Hälfte des Teuerungszuschlages zukommen zu lassen, das heißt sie sollen nur 5% ihrer amtlichen Einkünfte weiter beziehen. Da nun aber die Emeritierung meist auch eine Verringerung der Vorlesungseinnahmen zur Folge haben wird, die einen wesentlichen Teil der Einkünfte des Professors ausmachen, so sollten weitere Abzüge billigerweise unterbleiben. Diese Halbierung des Teuerungszuschlages für Emeritierte wäre um so härter, als wir unter ganz andern gesetzlichen Voraussetzungen in unsere Stellung berufen worden sind, sie wäre um so unbilliger, als sie auch diejenigen mit träfe, die ihre Lehrtätigkeit auch nach der Emeritierung eifrig fortsetzen. Wird jene Maßregel durchgeführt, so werden viele Emeritierte notgedrungen billigere Aufenthaltsorte aufsuchen müssen, um so mehr als die neue Gehaltsreform selbst den aktiven Berliner Professor im Verhältnis erheblich ungünstiger stellt als die Professoren kleinerer Universitäten.

Schließlich betonen wir mit Nachdruck, daß die Zwangsemeritierung Berlin weit schwerer bedroht als irgendeine andere Universität. Nach Berlin wurden in der Regel nur Männer berufen, die sich voll bewährt haben, und die demgemäß schon auf einer höheren Lebensstufe standen. Die Berufung von Fünzigern aber, die bei uns überwog, wird sehr erschwert, ja nahezu aussichtslos, wenn es sich nur noch um eine so kurze Wirksamkeit handeln würde, wie die Altersgrenze von 65 sie mit sich bringt. Überhaupt verdankt die Universität Berlin, wie die Geschichte eines Jahrhunderts zeigt, ihr Ansehen und ihren Ruhm nicht zuletzt ihren älteren Mitgliedern. Ranke und Mommsen, Helmholtz und Curtius, Dove, Weierstraß und Zeller und viele andere sind als Sechziger und Siebziger die einflußreichsten Lehrer und Forscher der Universität gewesen, ebenso wie in anderen Fakultäten Hufeland und Virchow, Gneist und Du Bois-Reymond, um nur bekannteste Namen zu nennen. Als die Universität ihr erstes Jubiläum beging, da wählte sie zum Rektor den jugendfrischen August Boeckh, der, damals 75 Jahre alt, in berühmter Ansprache erwies, daß er mit unverwüsthlicher Frische noch immer führend im Leben der Gegenwart stand, war er doch später stolz darauf, daß er 120 Semester ohne jede Unterbrechung gelesen hat. Wir warnen nachdrücklich davor, daß durch übereilte Schritte dieser alte und junge Ruhm der Universität Berlin zerstört werde.

Unser Vaterland hat jeden Anlaß seine geistigen Kräfte voll auszunutzen. Die Geschichte der deutschen Wissenschaft zeigt auf jedem Blatt, was sie hochbetagten Forschern und Lehrern verdankt. Das alte Preußen hat sich sehr gut dabei gestanden, daß es seine Professoren in Amt und Tätigkeit beließ, solange sie sich irgend leistungsfähig fühlten. Wir raten eindringlich davon ab, durch grobes Ausgleichen die zarten Fäden der freien geistigen Duldung zu verwirren, bei der sich die deutsche Hochschule so wohl befunden hat.

In dem Wunsche, ebenso wohlbewährte Männer in ihrer Wirksamkeit festzuhalten, wie zur gebotenen Stunde auch jugendlichere Kräfte in unsern Lehrkörper zu ziehen, fassen wir uns folgendermaßen zusammen: Wir beantragen, daß jedem Professor mit vollendetem 70. Lebensjahr ausnahmslos ein Ersatzprofessor zur Seite gestellt wird, der die Leitung des Instituts übernimmt, aber seinem Vorgänger die Arbeitsmöglichkeit im Institut voll beläßt, im übrigen aber erwarten wir, daß dem alten Professor nach wie vor die Stellung im Lehrkörper, (bei Ordinarien) Sitz und Stimme in der Fakultät und dieselben amtlichen Einkünfte ungekürzt belassen werden, die er vorher bezogen hatte, daß also eine Ergänzung, aber keine eigentliche Emeritierung einträte, soweit der Professor sie nicht selber wünscht.

**56. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an alle Staatsminister.
Berlin, 24. März 1921.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Becker; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 6570, n. f.*

Nachdem per Gesetz vom 15. Dezember 1920 die Altersgrenze von 68 Jahren für Professoren eingeführt ist, wird ein Staatsministerialbeschluss beantragt, dass emeritierten Professoren in Fakultäts- und Universitätsgremien kein Wahlrecht mehr zusteht.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der preußischen Universitäten können nicht wie die übrigen Staatsbeamten pensioniert werden. In dem § 5 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Bisher wurden nur die Professoren, die infolge ihres Alters oder wegen Krankheit ihre Dienstobliegenheiten zu erfüllen nicht mehr imstande waren, von ihren amtlichen Verpflichtungen in der Fakultät und an der Universität entbunden. Diese Sonderbehandlung der Professoren ist durch den § 2 des Gesetzes betreffend die Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 und § 2 Absatz 1 des Beamten-Diensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 aufrechterhalten; sie werden mit Vollendung des 68. Lebensjahres nicht pensioniert, sondern von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

Es fehlte bisher an einer allgemeinen Regelung der Rechtsstellung der emeritierten Professoren. Sie wurden zwar bei ihrer Emeritierung von ihrem Lehrauftrag entbunden, auch wurde ihnen die Leitung des ihnen anvertrauten Instituts, Seminars usw. abgenommen. Im übrigen aber trat keinerlei Änderung in ihrer Stellung innerhalb der Fakultät oder an der Universität ein. Sie behielten das aktive und passive Wahlrecht, sie konnten zum Rektor der Universität oder Dekan ihrer Fakultät gewählt werden. Nur bezüglich ihrer Beteiligung an den Habilitations- und Promotionsprüfungen war durch einen Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 29. Januar 1912 bestimmt worden, daß emeritierte Professoren zu solchen Prüfungen nur zugezogen werden dürfen, wenn sie einverstanden seien und die Fakultät ihre Beteiligung beschlossen habe.

Während es bisher zu einer Emeritierung nur in einer relativ unerheblichen Anzahl von Fällen gekommen ist, wird die Einführung der Altersgrenze die Anzahl der von ihren Amtsverpflichtungen entbundenen Professoren sehr wesentlich erhöhen. Behalten die emeritierten Professoren in der Verwaltung der Universität und der Fakultät dieselbe Stellung wie die aktiven Professoren, so wird dadurch der Hauptzweck des Altersgrenzengesetzes, die Überalterung der staatlichen Dienststellen zu verhindern, vereitelt, außerdem die Stellung der mit der Nachfolge in den durch die Emeritierung freigewordenen Ordinariaten betrauten Professoren ganz außerordentlich erschwert.

Abgesehen davon scheint mir auch dieser Zustand mit dem Wesen der Emeritierung in Widerspruch zu stehen. Die Emeritierung bedeutet schon nach der bisherigen gewohnheits-

rechtlichen Praxis den Widerruf des Lehrauftrages und des Auftrags zur Leitung von Seminaren, Instituten, Kliniken usw. Sie besteht also in einer Enthebung von den bei der Anstellung übertragenden Amtsfunktionen. Nicht berührt wird durch die Emeritierung das allgemeine Beamtenverhältnis. Dieses könnte nur durch Pensionierung ein Ende finden. Aber gerade von der Pensionierung sind die Universitätsprofessoren ausgenommen. Die Emeritierung bedeutet demnach den Widerruf des Auftrages zur Führung des bei der Anstellung übertragenen Amtes unter Aufrechterhaltung des allgemeinen Beamtenverhältnisses. Die von ihren Verpflichtungen entbundenen Professoren behalten zwar die Stellung als Staatsbeamte mit deren allgemeinen Rechten und Pflichten, aber sie sind nicht mehr Inhaber bestimmter Lehrstühle, nicht mehr die eigentlichen Fachvertreter im Sinne der Universitätssatzungen. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, deutlicher als bisher die Stellung der emeritierten und der aktiven Professoren innerhalb der Universität zu scheiden, und die volle Verantwortung für den Lehrbetrieb und die Verwaltung lediglich den aktiven Professoren zu belassen. Ich beabsichtige daher, durch Änderung der auf früheren königlichen Verordnungen beruhenden Universitätssatzungen den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren das Stimmrecht in den Fakultäten und den akademischen Vollversammlungen zu entziehen sowie sie von dem aktiven und passiven Wahlrecht zu akademischen Ämtern und Ausschüssen auszuschließen. Nach wie vor aber werden die emeritierten Professoren dem Universitätsverbande angehören und ihren Sitz in der Fakultät sowie in der akademischen Vollversammlung beibehalten, jedoch auf beratende Stimme beschränkt sein. Es bleibt also den Fakultäten der Rat und die Erfahrungen der emeritierten Professoren, die diese in langer Amtszeit erworben haben, erhalten.

Bei den Technischen Hochschulen, deren Professoren bisher pensioniert wurden, seit den Gesetzen vom 15. und 17. Dezember 1920 aber ebenfalls nur von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden werden, beabsichtige ich eine ähnliche Regelung zu treffen. Da die Satzungen der einzelnen Universitäten nur durch eine Verordnung des Staatsministeriums abgeändert werden können, bitte ich, einen Beschluß des Staatsministeriums herbeizuführen, durch den der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ermächtigt wird, die Satzungen der Universitäten und Technischen Hochschulen dahin abzuändern, daß den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren künftig das Stimmrecht in den Fakultäten, Abteilungskollegien und akademischen Vollversammlungen nicht mehr zusteht. Auch sollen sie weder das aktive noch das passive Wahlrecht bei Wahlen zu den akademischen Ämtern oder zu den in den Satzungen vorgesehenen Ausschüssen besitzen. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit beehre ich mich zu ersuchen, sie geneigtest auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Staatsministeriums setzen zu wollen.¹

¹ Am 29.4.1921 beschloss das Staatsministerium gemäß der Vorlage, vgl. Schulze, Gerhard (Bearb.), *Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 11/1: 14. November 1918 bis 31. März 1925, Hildesheim u. a. 2002, S. 230.

**57. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an alle Staatsminister.
Berlin, 16. März 1926.**

*Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 1, Bl. 439–441.¹*

Abweichend vom früheren Staatsministerialbeschluss, soll der 66-jährige Altgermanist Prof. Gustav Roethe (Berlin) ein weiteres Jahr im Amt bleiben. Roethe ist ein sehr angesehener Gelehrter und hat sich in letzter Zeit politisch zurückgehalten; Studenten würden gegen sofortige Emeritierung protestieren und die politische Opposition den Fall ausbeuten; kurzfristig wäre kein Nachfolger zu finden. Diese Folgen wären kontraproduktiv.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Das Staatsministerium hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Dienstzeit des Geheimrats Prof. Dr. Roethe nicht über den 1. April hinaus zu verlängern. Ich stelle den Antrag, diesen Beschluß einer Nachprüfung zu unterziehen und Prof. Roethes Amtstätigkeit noch um ein weiteres Jahr zu verlängern.²

Wenn ich mich zu diesem Antrage habe entschließen müssen, so ist es geschehen, obwohl an sich die Motive, die den Staatsministerialbeschuß veranlaßt haben, von mir voll gewürdigt werden. Die Tatsache, daß Prof. Roethe sich in vergangener Zeit nicht staatsfreundlich gezeigt hat und in seinem öffentlichen Auftreten hätte größere Zurückhaltung üben müssen, verkenne ich nicht und habe Gelegenheit genommen, ihm in dieser Hinsicht das Erforderliche schon vor einiger Zeit eröffnen zu lassen.³ Allein Prof. Roethe hat gerade innerhalb des letzten Jahres seit seiner Verlängerung Zurückhaltung geübt, deshalb würde, nachdem seine Verlängerung um 1 ½ Jahre bereits erfolgt war, die Nichtwiederholung der Verlängerung gerade in diesem Zeitpunkt nicht verständlich sein. Ich bin der Ansicht, daß der psychologische Moment für eine solche Handhabung auch mit Hinblick auf die politische Wirkung der Sache überaus ungünstig gewählt wäre, und glaube darauf hinweisen zu

¹ Ein erster, von W. Richter gründlich korrigierter Entwurf liegt der Akte bei, Bl. 436–437v, eine Zusammenstellung der gegen die sofortige Emeritierung Roethes sprechenden fünf Argumente Bl. 438–438v.

² Gemäß § 84 der Personalabbau-Verordnung vom 8.2.1924 (Preußische Gesetzsammlung 1924, S. 90) wurden Professoren nun mit 65 Jahren emeritiert. Roethe war am 12.3.1925 verlängert worden (Bl. 398 der Akte).

³ Roethe war Monarchist und 1919–1926 Vorsitzender des Reichsausschusses deutschnationaler Hochschullehrer, vgl. Grüttner, Michael, Der Lehrkörper 1918–1932, in: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.), Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010, Bd. 2: Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen (1918–1945), Berlin 2012, S. 135–185, S. 150 f. – Eine Rede Roethes in Allenstein Anfang Januar 1925, wo er dem Zeitungsbericht zufolge von den Verrätern von 1918 und abschätzig über Revolutionsmachthaber sprach, gab Anlass zu einer Kleinen Anfrage der DDP-Fraktion; in seiner Antwort behauptete C. H. Becker, diese Ausdrücke seien die der Zeitung, nicht die Roethes gewesen, vgl. StenBerLT, 1925/28, Anlagen, Drucks. Nr. 112 A und Nr. 432 M.

sollen, daß die politischen Folgen des geplanten Schrittes nicht ernst genug ins Auge gefaßt werden können – und dies um so mehr, als ich selbst die Folgen dieser Handhabung, die einen sogenannten „Fall“ hervorrufen wird, zu tragen veranlaßt bin, obwohl ich mich gegen sie habe erklären müssen.

Die Entschließung des Staatsministeriums wird starker Kritik unterliegen, weil Prof. Roethe erst 2 Wochen vor dem beabsichtigten Endtermin seiner Wirksamkeit von der Tatsache seines Rücktritts in Kenntnis gesetzt würde, während nach den üblichen Gepflogenheiten eine solche Benachrichtigung drei Monate vorher erfolgte. Nachdem Prof. Roethe zweimal verlängert worden war, habe ich nicht annehmen können, daß mein Antrag auf Schwierigkeiten stoßen wird. In der Öffentlichkeit aber würde die jetzt noch zum 1. April erfolgende Emeritierung wegen der Kürze der Frist als ganz große Härte angesehen werden.

Roethes wissenschaftliches Ansehen ist dadurch gekennzeichnet, daß er einer der Sekretare der Berliner Akademie der Wissenschaften ist, dadurch hat er die Stellung eines Repräsentanten der deutschen Wissenschaft. Die plötzliche Entbindung dieses Mannes vom Amt würde, ganz abgesehen von der sie begleitenden Erregung der gesamten wissenschaftlichen Welt des In- und Auslandes, überall als politischer Racheakt aufgefaßt und von den Gegnern der Regierung als höchst willkommenes Agitationsmittel ausgenutzt werden, das um so stärker wirken würde, als Roethe als einziger unter den in Frage stehenden Berliner Professoren nicht verlängert werden soll. Bei dem außerordentlichen Ansehen, das Roethe gerade während seines kürzlichen Rektorats bei den Studenten gewonnen hat, besteht die große Gefahr, daß sie sich zu unerfreulichsten Kundgebungen hinreißen lassen, und daß überdies ihr Verhalten, als Mittel einer gegen das Staatsministerium gerichteten politischen Propaganda angewendet, schweren stimmungsmäßigen Schaden anrichtet.

Nimmt man hinzu, daß die Frage, ob emeritierte Professoren dem Disziplinargesetz unterstehen, überaus zweifelhaft ist, so würde bei etwaiger späterer renitenter Haltung des Prof. Roethe geradezu das Gegenteil von dem hervorgerufen werden, was offenbar durch den Staatsministerialbeschuß beabsichtigt war.

Fernerhin müssen die Leistungen Roethes als in seinem Fach überragend angesehen werden. Ihn bereits zum 1. April zu ersetzen, würde angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt unmöglich sein, da ja die schon in die Ferien gegangene Fakultät zur Einreichung von Vorschlägen erst aufgefordert werden muß. Einen vorübergehenden Vertreter zu finden, würde daran scheitern, daß zweifellos infolge des ungeheuren Aufsehens, das die Emeritierung Roethes in der Fachwelt hervorrufen würde, sich keiner seiner Fachgenossen zu solcher Vertretung bereitfinden ließe. Infolgedessen würde nichts übrigbleiben, als Prof. Roethe kommissarisch mit der Fortführung des Lehramts noch während des Sommersemesters zu betrauen. Allem Erwarten nach aber würde er bei so plötzlich ausgesprochener, ihm völlig überraschend kommender Emeritierung derart verbittert werden, daß er sich weigern würde, noch irgendwie amtlich tätig zu sein, und demzufolge würde sein Fach im Sommersemester in Berlin unvertreten bleiben – ein Zustand, den die Unterrichtsverwaltung nicht verantworten könnte.

Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag, die Emeritierung des Prof. Roethe noch um ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Dabei werde ich, wie ich noch einmal betone, von der Überzeugung geleitet, daß das Aufsehen, das die jetzige Emeritierung Roethes hervorrufen würde, in keinem Verhältnis zu den Motiven stünde, die der beabsichtigten Maßregel zugrunde liegen, und daß die nun einmal vorhandenen imponderablen Momente, die eine solche politisch wirkende Entscheidung hervorrufen würde, nicht zugunsten des Staatsministeriums in der Öffentlichkeit ausschlagen können.

Ich bitte die Angelegenheit tunlichst noch heute in der Sitzung des Staatsministeriums noch einmal zur Verhandlung zu stellen.⁴

**58 a. Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel
an das Kultusministerium.**

Kiel, 26. März 1928.

Ausfertigung, gez. Eberhard Schmidt als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 6, Bl. 47–52.

*Der langjährige nebenamtliche Dozent Otto Opet, seit 1920 außerplanmäßiger
Extraordinarius, soll gemäß der Besoldungsordnung von 1927 Rang, Gehalt und Pension
der Gruppe der planmäßigen außerordentlichen Professoren (C 3) erhalten, da er erfolgreich
hauptamtlich an der Universität lehrt, seit er 1924 als Richter pensioniert wurde. Diese
Eingruppierung bedeutet für den Staat finanzielle Entlastung und erst nach der Emeritierung
Opets eine Mehrbelastung.*

Vgl. Einleitung, S. 41.

Nachdem unser derzeitiger Rektor, Prof. Dr. Jellinek, in mehreren Unterredungen mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Dr. h. c. Richter wegen des Falles Opet vorstellig geworden ist, bittet auch die Fakultät um Gehör in dieser Angelegenheit.

Opet wurde unter dem 30. März 1920 gleichzeitig mit den Privatdozenten Mann und Moll zum außerordentlichen Professor ernannt mit der Eröffnung, „daß ihm durch diese Beförderung weder für jetzt der Anspruch auf Professorgehalt oder sonstige Vergütung erwachse, noch für die Zukunft eine Aussicht darauf begründet werde.“ Die gleiche Eröffnung wurde den Privatdozenten Mann und Moll gemacht. Die Bestellungen der drei Herren haben – abgesehen vom Eigennamen des Ernannten – genau den gleichen Wortlaut. Der Erlaß des

⁴ *Eine handschriftliche Marginalie C. H. Beckers (Bl. 439) lautet: Das StMin hat dem Antrag stattgegeben. Vgl. Zilch, Reinhold (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 12/1, Hildesheim u. a. 2004, S. 98 (Sitzung am 16.3.1926 mit Anm.). Roethe starb jedoch bereits im September 1926.*

Herrn Ministers trägt in allen drei Fällen die Geschäftsnummer U I Nr. 15876.1. In allen drei Fällen waren planmäßige Professuren nicht vorhanden. Die drei Ernannten waren also, wenn man dem gewöhnlichen Sprachgebrauch trauen darf, beamtete außerplanmäßige außerordentliche Professoren.

Mit rückwirkender Kraft zum 1. April 1920 erging dann das Beamten-Dienstehkommensgesetz vom 7. Mai 1920, nach dessen § 1 Abs. 2 und Anlage 2 Ziffer 2 Abs. 2 „die außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren (künftig wegfallend)“ den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen gleichgestellt wurden. Sie erhielten also 5 Jahre lang die Grundvergütung der Stellenanwärter nach Gruppe 10 und von Vollendung des fünften Dienstjahres an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen der planmäßigen Beamten in Gruppe 10 entsprach. Durch Erlaß vom 28. August 1928 – U I Nr. 2464 – gewährte der Herr Minister den Professoren Mann und Moll rückwirkend zum 1. April 1920 die soeben genannten gesetzlichen Bezüge. Opet erwähnt der Erlaß nicht. Dies war auch ganz in Ordnung, da Opet Amtsgerichtsrat war und als solcher ein Grundgehalt bezog, das bedeutend höher war als die Grundvergütung eines außerplanmäßigen außerordentlichen Professors, nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes aber eine Doppelbesoldung unzulässig war.

Auf Grund des § 7 der preußischen Personalabbauverordnung ließ sich Opet vom preußischen Justizminister zum 1. Oktober 1924 in den Ruhestand versetzen. Hierbei wurden ihm 39 ruhegehaltsfähige Dienstjahre angerechnet. Zuvor hatte ihm der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugesagt, daß die Opet zu gewährende Lehrauftragsvergütung künftig den Unterschied zwischen Opets Ruhegehalt und seinen jeweiligen Aktivitätsbezügen decken werde. Da Opet als Ruhegehaltsempfänger zur Zeit 612,50 RM monatlich erhält, sein aktives Richtergehalt aber nach der neuen Besoldungsordnung 814 RM betragen würde, gewährt ihm die Unterrichtsverwaltung zur Zeit eine Lehrauftragsvergütung von 201,50 RM monatlich oder 2.418 RM jährlich.

Bis zum Inkrafttreten des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 hatte Opet keinen Anlaß, sich über diese Regelung zu beklagen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde es anders. Seit diesem Zeitpunkte sind die bisherigen beamteten außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren planmäßig geworden und bilden mit den bisherigen planmäßigen außerordentlichen Professoren eine gemeinsame Klasse, die nach der Besoldungsgruppe C 3 besoldet wird. Da diese Professoren entpflichtet und nicht zur Ruhe gesetzt werden, da ferner hier die Möglichkeit der Bewilligung eines höheren Endgehalts besteht als bei den Richtern, vor allem aber aus Gründen der Berufsehre hat Opet jetzt das größte Interesse an der Anerkennung seiner Person als nunmehr planmäßiger außerordentlicher Professor.

Die Fakultät hat volles Verständnis dafür, daß der Herr Minister einwendet: 1) Opet sei doch im Jahre 1920 ausdrücklich eröffnet worden, daß ihm kein Anspruch auf Professorgehalt erwachse; 2) nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen werde niemand Professorgehalt gewährt, dem anderweitige Bezüge aus der Staatskasse zuständen. Die Fakultät meint

jedoch, die Entscheidung eines Rechtsfalles sei davon abhängig, wer nach den Gesetzen zur endgültigen Entscheidung berufen ist. Im letzten Rechtszuge entscheidet hier aber, falls Opet wegen seines jetzigen oder künftigen Gehalts den gesetzlichen Rechtsschutz anruft, das Reichsgericht (Reichsverfassung Art. 129 Abs. 1 Satz 4, Pr[eußisches] Ges[etz] vom 24. Mai 1861 §§ 1 ff). Das Reichsgericht wird aber sagen, die Eröffnung vom Jahre 1920 sei durch das später erlassene Beamten-Dienstkommensgesetz vom [1]7. Mai 1920 und die späteren Besoldungsgesetze gegenstandslos geworden. Im Gegensatz zum Haushaltsplan, der nicht nach außen wirke, begründe das Besoldungsgesetz unmittelbar ein subjektives Recht der in ihm genannten Beamtengruppen, also auch der beamteten außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren. Was aber die Verwaltungsgrundsätze anlange, so seien sie für das Gericht unverbindlich. Das Gesetz mache nun einmal keinen Unterschied zwischen zwei Arten von beamteten außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren, folglich dürfe auch der Richter nicht unterscheiden, zumal wenn, wie hier, Opet unter der gleichen Geschäftsnummer und mit dem gleichen Wortlaut ernannt worden sei wie Mann und Moll, deren Besoldungsberechtigung der Herr Minister anerkannt habe. Einer Doppelbesoldung beuge § 1 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 vor, eines weitergehenden Schutzes bedürfe die Verwaltung nicht.

Die Fakultät müßte solchen oder ähnlichen Rechtsausführungen beipflichten. Sie glaubt aber, daß der Herr Minister ganz unabhängig von der Rechtsfrage zu einem Opet günstigen Ergebnis gelangt, wenn er sich die finanzielle Tragweite einer Einstufung Opets in die Besoldungsgruppe C 3 vor Augen hält.

Opet hatte mit dem 31. März 1925 die fünf Anwärterjahre der Besoldungsgruppe X hinter sich, rückte also in die erste Dienstaltersstufe der Gruppe X ein und erreichte mit dem 1. April 1927 die zweite Dienstaltersstufe. Nach den Überleitungsbestimmungen des neuen Besoldungsgesetzes hat also Opet zur Zeit, das heißt bis zum 31. März 1929, Anspruch auf ein Grundgehalt von 6.200 RM, dazu kommen 1.368 RM Wohnungsgeld, die gesamte Besoldung beträgt also 7.568 RM. Da aber Opet pensionierter Richter ist, trifft auf ihn § 27 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (in der heute geltenden Fassung) zu, wonach er außerdem noch soviel an Richter Pension erhält, daß sein früheres aktives Richtergehalt erreicht wird. Sinngemäß kann dies nur bedeuten, daß Opet im ganzen eine Summe erhält, die sich aus Wohnungsgeld, Frauenbeihilfe und einem erdachten Grundgehalt zusammensetzt, nämlich dem Grundgehalt, das der Berechnung seines heutigen Richter Ruhegehalts zugrunde liegt, das heißt $6.300 + 10\% + 16\%$ der beiden vorstehenden Posten = 8.038,80 RM Grundgehalt. Bei einem Wohnungsgeld von 1.368 RM und einer – nach früherem Rechte Opet zustehenden – Frauenbeihilfe von 144 RM ergibt dies eine Gesamtsumme von rund 9.551 RM, die sich wie folgt auf die Universitäts- und die Gerichtskasse verteilt:

Universitätskasse	7.568 RM
Gerichtskasse	<u>1.983 RM</u>
	9.551 RM

Da der preußische Staat Opet zur Zeit einschließlich des Lehrauftrags 9.768 RM vergütet, bedeutet die Regelung nicht nur keine Mehrbelastung, sondern eine Ersparnis von 217 RM jährlich. Denn Opet verzichtet laut anliegender Erklärung¹ ausdrücklich auf die Lehrauftragsvergütung, wenn seine Einstufung für die Gruppe C 3 erreicht wird.

Für die Zeit vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1931 spart der Staat die gleiche Summe jährlich, da das Professorengehalt das aktive Richtergehalt noch lange nicht erreicht. Es hätte zu zahlen:

Universitätskasse	8.068 RM
Gerichtskasse	<u>1.483 RM</u>
	9.551 RM

Auch für die Zeit vom 1. April 1931 bis zum 30. September 1931 (dem Vortage der gesetzlichen Entpflichtung) oder, falls die Entpflichtung hinausgeschoben wird, bis zum 31. März 1933 spart der Staat den Betrag von 217 RM jährlich. In dieser dritten Periode würden jährlich zu zahlen sein:

Universitätskasse	8.568 RM
Gerichtskasse	<u>983 RM</u>
	9.551 RM

Eine Mehrbelastung für den Staat entsteht erst mit der Entpflichtung, da Opet dann das volle Gehalt beziehen würde. Angenommen, Opet werde in der dritten Periode entpflichtet, so würde er jährlich 8.280 RM als Entpflichtetenbesoldung beziehen gegen 7.350 RM Richterruhegehalt, also jährlich 930 RM mehr als nach der jetzigen Regelung.

Dagegen würde die Witwenversorgung nur ganz unerheblich wachsen. Nach der jetzigen Regelung beträgt das Frau Opet zustehende Witwengeld 4.323,60 RM. Nach der neuen Regelung würde es zunächst nur insofern erhöht werden, als Opet noch das eine für das richterliche Höchst-Ruhegehalt fehlende Dienstjahr angerechnet würde (Hinterbliebenenfürsorgegesetz § 12 Abs. 1). Frau Opet erhielte dann 4.377,60 RM, als nur 54 RM jährlich mehr. Vom 1. April 1931 an würde das Witwengeld ausschließlich aus dem Professorengehalt errechnet werden und ohne weitere Steigerung (es sei denn, daß Opet erst nach dem 31. März 1933 entpflichtet wird) 4.455 RM jährlich betragen, gegen jetzt also nur 131,40 RM jährlich mehr.

Bei Abwägung des Vorgetragenen, namentlich der Tatsache, daß dem Staate nach aller Voraussicht bis zum Jahre 1931 keine Mehrausgaben erwachsen, daß er im Gegenteil nahezu 1.000 RM spart, möchte die Fakultät meinen, daß es dem Herrn Minister ein Leichtes sein müsse, Opets Wunsch zu erfüllen. Jedenfalls würde es die Fakultät dankbarst begrüßen, wenn der Fall Opet bei dieser wohl günstigsten Gelegenheit in der geschilderten Weise aus der Welt geschafft würde.²

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 46 (Erklärung Opets vom 23.3.1928).*

2 *Im Begleitschreiben von Kurator Max Sitzler vom 28.3.1928 (Bl. 45 der Akte) heißt es: Ich befürworte wärmstens den Antrag, Opet als beamteten Professor in die Besoldungsgruppe C 3 einzureihen. Ich möchte nicht*

**58 b. Schreiben von Prof. Walter Jellinek an den Ministerialdirektor im
Kultusministerium, Werner Richter.
Heidelberg, 25. Oktober 1929.**

Ausfertigung, gez. Jellinek.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 6, Bl. 289–289v.

Das Reichsgericht entschied, dass Otto Opet rechtmäßig in die Gruppe der planmäßigen außerordentlichen Professoren (C 3) einzureihen ist. Jellinek bittet das Kultusministerium um wohlwollende Behandlung von Opet, denn W. Richter selbst hatte eine gerichtliche Klärung gutgeheißen, damit das Kultus- gegen das Finanzministerium ein schlagendes Argument besitze.

Vgl. Einleitung, S. 41.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor!

Beiliegenden Sonderdruck³ aus der Festschrift für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bitte ich als ein Zeichen freundlichen Gedenkens entgegenzunehmen. Einen zweiten Abdruck lege ich für den zuständigen Herrn Sachbearbeiter Ihres Ministeriums bei, einen dritten habe ich der Bibliothek des Ministeriums auf deren Bitte bereits übersandt.

Gestatten Sie bitte, daß ich bei dieser Gelegenheit den Streit um den – fast hätte ich gesagt: Sergeanten – Prof. Opet zur Sprache bringe. Sie entsinnen sich wohl noch unserer Unterredung vom 6. Juni vorigen Jahres in dieser Sache. Opet befürchtete, man werde ihm im Ministerium eine Klage gegen den preußischen Staatsfiskus übel nehmen. Sie gaben eine beruhigende Antwort und bemerkten wörtlich: „Das wäre gar nicht einmal so dumm!“ Offenbar dachten Sie an Ihre aufreibenden Kämpfe mit dem Herrn Finanzminister, in denen ein obsiegendes Urteil Opets eine nicht zu unterschätzende Hilfe für Sie bedeuten mußte. Der Hauptzweck der ganzen Aktion kam aber in unserer Unterredung klar zum Ausdruck: Wenn Opet siegte, bestand für den Herrn Minister keine aus der Verwaltungspraxis herührende Hemmung mehr, die Fakultät zu einer Äußerung über eine etwaige Ernennung Opets zum persönlichen Ordinarius aufzufordern.

unterlassen darauf hinzuweisen, daß nach allgemeinem Urteil Prof. Opet ein ganz besonders befähigter Lehrer der Hochschule ist. Trotzdem lehnte das Kultusministerium am 11.5.1928 (Bl. 53–54v der Akte) den Antrag ab, denn Opet sei 1920 im Hauptamt Richter gewesen, so dass ihm kein Professoren-Einkommen zustehe; zudem habe der Landtag die vom Besoldungsgesetz 1920 erfassten Stellen genau bezeichnet und Opet könne nicht nachträglich hinzugefügt werden, zumal er sich finanziell schlechter stelle durch Wegfall der 50 % Aufschläge auf die Lehrauftragsvergütung. Nach einem Gespräch des Kieler Rektors Walter Jellinek mit Ministerialdirektor W. Richter – vgl. Dok. Nr. 58 b – erhob Opet Klage vor dem Landgericht Kiel und verlor den Prozess (Bl. 126–134 und Bl. 202 f.).

³ Liegt der Akte nicht bei.

Der Prozeß ist zugunsten Opets entschieden worden. Ob das Urteil des Reichsgerichts⁴ gerade sehr glücklich begründet ist, mag auf sich beruhen, genug, daß es da ist. Allerdings hat das Reichsgericht nur die vermögensrechtliche Seite der Frage entschieden und entscheiden können; die Frage, ob Opet in verwaltungsrechtlichem Sinne planmäßiger außerordentlicher Professor ist, hat das Reichsgericht nur als Urteilelement, nicht als Hauptpunkt festgestellt. Aber einen Rechtsanspruch auf Befragung der Fakultät hat ja Opet überhaupt nicht, so daß solche feinen juristischen Erwägungen kaum am Platze sein dürften.

Ich weiß nicht, ob Ihre Herren Mitarbeiter von der Juni-Unterredung vorigen Jahres etwas wissen. Ich möchte meinen, nein, denn was Opet neulich in Berlin zu hören bekommen hat, klang, soweit ich das aus der Ferne beurteilen kann, durchaus im Sinne der Stimmung, die der Herr Kurator vor jener Unterredung als die im Ministerium – übrigens nicht bei Ihnen – herrschende schilderte und die Opet zunächst vor Erhebung der Klage zurückschrecken ließ. Aber die von Ihnen mit mir vorher besprochene Aktion darf doch nicht umsonst gewesen sein. Auch liegt sicher kein tieferer innerer Grund vor, dem schon über sechzig Jahre alten Manne die Chance der Ernennung zum persönlichen Ordinarius zu versagen. Ich kann mir ganz gut vorstellen, daß man in Ihrem Ministerium vom Urteil des Reichsgerichts nicht sonderlich erbaut ist, aber so grausam wird bei einer Behörde, deren Leitmotiv Wohlwollen ist, niemand sein, Opet den Unmut über das Urteil fühlen zu lassen. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, wirklich zu großem Danke verpflichtet, wenn Sie sich der Sache freundlicherwise annehmen wollten. In der Hoffnung, daß dieser eigenhändig getippte Brief Sie bei guter Gesundheit antrifft, verbleibe ich mit verbindlichsten Empfehlungen Ihr stets aufrichtig ergebener⁵

4 *Im Urteil des Reichsgerichts vom 26.7.1929 (Bl. 272–274 der Akte) hieß es, darüber, daß dem Kläger bei seiner Ernennung zum außerplanmäßigen außerordentlichen Professor nur ein Nebenamt übertragen werden sollte, gibt die Ernennungsurkunde keinen Anhalt. Hätte dies der Fall sein sollen, so hätte die Einschränkung in dem Erlasse des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder in anderer Form dem Kläger gegenüber klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Ohne eine solche Einschränkung erwarb der Kläger ohne weiteres die mit seiner amtlichen Stellung verbundenen Rechte, Ehrenrechte wie Vermögensrechte. Der Ausschluß des Rechtes auf Gehalt oder sonstige Vergütung war daher unzulässig [...].*

5 *Aufgrund des Urteils beantragte das Kultusministerium am 26.11.1929 (Bl. 295 der Akte) im Etat 1930 ein neues Extraordinariat für Opet, das das Finanzministerium mit Etat 1931 gewährte (Bl. 415). Die Kieler Fakultät erbat am 2.6.1930 (Bl. 416–418) den Rang als persönlicher Ordinarius für Opet, da er fachlich fähig und schon seit Jahren Nichtordinarien-Vertreter in der engeren Fakultät sei. Mit Erlass vom 11.8.1930 (Bl. 422) wurde Opet persönlicher Ordinarius bei 9.000 RM Gehalt und 1.000 RM Garantie. Dem Juden und Demokraten Opet wurde im April 1933 die Lehre untersagt; er starb 1941 in Hamburg. Vgl. mit Zitaten aus den Dokumenten: Cohn, Ernst J., *Der Fall Opet. Eine Studie zum Leben der deutschen Vorkriegsuniversität*, in: Tittel, Josef u. a. (Hrsg.), *Multitudo Legum Ius Unum. Festschrift für W. Wengler zu seinem 65. Geburtstag*, Berlin 1973, S. 211–234, hier S. 224–231.*

59. Aus der Handreichung von Kultusminister Adolf Grimme für eine eventuelle Landtagsdebatte.

Berlin, [Herbst] 1931.

Reinschrift mit handschriftlichen Korrekturen, ungez; maschinenschriftlicher Durchschlag. GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 301, n. f. (20 Seiten).

Verteidigung der Notverordnung vom 12. September 1931, die die volle Gehaltsweiterzahlung für emeritierte Hochschullehrer durch 75 % Bezüge wie bei pensionierten sonstigen Beamten ersetzt. In der Finanznotlage ist diese Kürzung angesichts seit 1913 stark gestiegener Gehälter und Unterrichtsgelder für Professoren gerechtfertigt und verkürzt nicht Beamten-Rechte.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Zusammenstellung von Gesichtspunkten und Zahlenmaterial zur etwaigen Beantwortung von Angriffen auf die Staatsregierung im Landtag wegen der Ersetzung der vollen Gehaltsbezüge an emeritierte Hochschullehrer durch Bezüge nach den Pensionsgesetzen im II. Teil Kap. IV der preußischen Notverordnung vom 12.9.1931¹

Zur Würdigung des Vorgehens der Staatsregierung und zur Zurückweisung der Behauptungen und Vorwürfe sowohl einer Eingabe des Hochschulverbandes als von verschiedenen Presseartikeln, insbesondere der Kölnischen Volkszeitung, ist folgendes zu beachten: I. Zunächst sei zur Beurteilung vom rein sachlichen Standpunkt aus folgendes gesagt, was weiterhin (II.) durch Betrachtung nach der formalrechtlichen Seite hin ergänzt sei, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Bestehen von wohl erworbenen Rechten einen Hinderungsgrund für die Staatsregierung darstellen konnte.

a) Hinsichtlich der geschichtlichen Entstehung des bisherigen Zustandes, wonach einem emeritierten Hochschullehrer das volle Gehalt weitergezahlt wird, sei vergegenwärtigt: Der Staat als Gesetzgeber hat im 19. Jahrhundert, in dem überhaupt erst, zuerst durch Pensionsreglement von 1825, die Regelung von Ruhestandsbezügen für Beamte erfolgte, in allen maßgeblichen Zeitpunkten klar zum Ausdruck gebracht, daß die volle Fortgewährung der Gehaltsbezüge an die Universitätsprofessoren und später auch sonstigen Hochschullehrer in erster Linie deshalb für berechtigt und erforderlich gelten müsse, weil das Gehalt selbst absolut und vergleichsweise zu anderen Beamten recht niedrig bemessen war und nur einen geringen Bruchteil der Gesamtbezüge bildete. Mit dem Alter des einzelnen Professors gingen nun aber, und zwar schon vor der Zeit seiner Emeritierung, die übrigen Bezugsanteile seines Arbeitseinkommens wie Vorlesungsgelder, Prüfungsgebühren, Einnahmen aus Forschungsveröffentlichungen naturgemäß und allgemein an sich erheblich zurück. Man

¹ Der entsprechende Abschnitt der Notverordnung in: *Preußische Gesetzsammlung 1931, S. 193.*

glaubte, den Professoren deshalb wenigstens das geringe feste Gehalt, also einen im Verhältnis zu anderen Beamten kleinen Prozentsatz ihrer Gesamtbezüge, voll fortgewähren zu sollen. Wenn man sich heute gegenwärtig hält, daß tatsächlich das feste Gehalt der Universitätsprofessoren 1876 in der Provinz (ohne Berlin) nur im Durchschnitt je nach der Klasse 4.000 bis 5.100 M für ordentliche, 2.400–2.500 M für außerordentliche Professoren (ohne Aufrückungsrecht), 1897 auch erst 5.500 bzw. für Extraordinarien 2.750 M betrug, so wird man auch nachträglich dem damaligen Gesetzgeber in der Auffassung beitreten müssen, daß es sowohl zur Sicherung der Existenz und zur Erhaltung der Arbeitskraft zu weiteren Forschungen der Professoren nötig als auch für den Staat leicht erträglich war, das volle Gehalt auch nach der Entpflichtung fortzuzahlen. Das gilt auch noch für die Gehaltsregelung von 1909, die bis nach dem Kriege galt und nach der die ordentlichen Professoren in der Provinz 5.500 M, die außerordentlichen 3.500 M als Durchschnittsgehalt bezogen, während z. B. preußische Ministerialräte 7.000 bis 11.500 M, Ministerialräte des Reichs 8.000 bis 12.000 M Gehalt bezogen, Reichsgerichtsräte 13.000 M, Ministerialdirektoren 14.000 bis 17.000 M.

b) Gerade wenn man sich aber diesen maßgebenden Gesichtspunkt des Gesetzgebers im vorigen Jahrhundert (vgl. insbesondere die Ausführungen des Berichterstatters und des Abgeordneten Schubert in der 66. Sitzung der 2. Kammer vom 29.4.51 S. 1125 und 1147) bei seinem Festhalten an der vollen Gehaltszahlung an emeritierte Professoren vergegenwärtigt und ihn billigt, muß man zu der Erkenntnis kommen, daß vom Jahre 1920 bzw., wenn man von der Inflationszeit absieht, von 1924 an die bisherige Regelung sinnwidrig geworden ist und hinreichender Begründung ermangelt. Denn zu diesen Zeitpunkten und erneut im Besoldungsgesetz vom 17.12.1927 entschlossen sich Regierung und Landtag, die festen Gehaltsbezüge der Professoren durchschnittlich etwa zu verdoppeln und damit die Hochschullehrer etwa den Ministerialräten gleichzustellen, deren Einkommen sie früher nur zusammen mit ihrem Kollegeldaufkommen durchschnittlich erreichten, einen erheblichen Bruchteil der Professoren aber mittels Gewährung von Einzel- und Spitzengehältern sogar den Ministerialdirigenten in ihre festen Gehaltsbezüge gleichzustellen (Einzelgehälter von 11.600 bis 13.600 RM erhält über ein Drittel der Universitätsprofessoren, an den Technischen Hochschulen sogar noch ein wesentlich größerer Bruchteil von fast $\frac{1}{2}$ der Professoren; 13.600 bis 16.400 RM erhalten etwa 10 % der Professoren (vgl. die über die in den Hochschuletats an sich ausgeworfenen je 11.100 RM Durchschnittsgehalt hinaus nachgewiesenen Mittel Kap. 133,83 = 400.000 RM, Kap. 133,82a = ca. 60.000 RM, für die Technischen Hochschulen Kap. 134,13 = 240.000 RM). Die Verwaltungspraxis (Etatgestaltung) hat dank der Munifizienz des Landtags es sogar ermöglicht, aus Etatfonds und auf sonstige Weise (Verwendung von Vakanzengehältern) den Durchschnitt der festen Grundgehaltsbesoldung, den der Gesetzgeber 1927 mit 11.100 bzw. 9.600 für die Professoren vorgesehen hatte, wesentlich über diese Zahlen hinaus zu steigern, so daß tatsächlich das Durchschnittsgehalt auch der nicht in Form von Einzel- und Spitzengehältern bedachten Professoren im Laufe der letzten Jahre noch über den Gesetzeszustand erheblich

hinausgeht. Zur Erläuterung des Ausmaßes in der Verbesserung der festen Gehaltsbezüge der Professorenschaft der Universitäten zwischen 1913 (987 ordentlich + außerordentliche aktive und m[eines] W[issens] 235 emeritierte) sei festgestellt, daß die Gesamtzahlungen des Staates aus diesem Gesichtspunkt sich von etwa 6 auf etwa 12 ½ Mio. RM für die Universitätsprofessoren gesteigert haben. Also eine Steigerung, die wohl keine einzige andere preußische Beamtengruppe annähernd erreicht hat.

[...]

Abwegig und tatsächlich falsch wäre eine Argumentation, wie sie insbesondere vom Hochschulverband zur Begründung des bisherigen Zustands versucht worden ist. Danach wird der Grund für die gegenüber der Pensionierung günstigere bisherige Regelung in der in der Tat längeren Spezialausbildung der Hochschullehrer im Vergleich zu anderen Beamten gesehen. Diese führe erst erheblich später – angeblich 10 bis 15 Jahre durchschnittlich – zu einer besoldeten Stellung. Richtig ist demgegenüber vielmehr, daß der größte Teil des Nachwuchses als planmäßige Assistenten bereits durchschnittlich etwa in der Mitte oder am Ende des 3. Lebensjahrzehnts, also genau so frühzeitig wie die übrigen akademische Beamtenstellungen erreichen, Tatsache ist auch, daß das Pensionsdienstalter der späteren Professoren ebenso frühzeitig wie das anderer Beamter beginnt, nämlich mit der Habilitation bzw. mit einer etwa früher liegenden Anstellung als planmäßiger Assistent, und daß schon darum die Höchstpension so gut wie restlos erreicht wird, zumal in den Ausnahmefällen eines späteren Übertritts aus der Wirtschaft und in ähnlichen Fällen eine Anrechnung von Dienstzeiten bis zu 10 Jahren stattfindet. Da die Altersgrenze 3 Jahre über der aller übrigen Staatsbeamten liegt, so würde übrigens selbst bei einer durchschnittlich 3 Jahre späteren Anstellung der Hochschullehrer als Beamte ein Grund für die Beibehaltung der vollen Gehaltszahlung während der Emeritierung daraus nicht abzuleiten sein. Dies um so weniger, als ja den Privatdozenten im Gegensatz zu sonstigen Anwärtern auf Beamtenstellungen Einnahmen aus Unterrichtsgeld durch den Staat in Höhe von etwa 1 ½ Mio. RM jährlich, zum erheblichen Teil sogar neben einem festen Gehalt als planmäßiger Assistent, ermöglicht werden. Es ist, soweit ich sehen kann, übrigens auch früher für den Gesetzgeber nie der Gesichtspunkt bezüglich der Emeritierungsfrage maßgebend gewesen, daß die Beamtenisierung der Professorenschaft zu einem späteren Zeitpunkt erfolge als die der anderen Beamten. Maßgebend war vielmehr lediglich der oben dargelegte Gesichtspunkt, daß das feste Gehalt zu niedrig war, um bei einem im Alter eintretenden Vorfall der Kolleggelder den Professoren ein gesichertes Dasein und die Grundlage zu weiteren Forschungsarbeiten zu bieten.

c) Verschärfend, nicht etwa mildernd, tritt zu diesen Erwägungen die Beobachtung der Entwicklung der Kolleggeld-Aufkommen und der Garantieleistungen des Staates für die Honorare zu verschiedenen Zeiten. Denn die Zunahme der Studentenzahl von etwa 15.000 im Jahre 1900 auf 31.000 im Jahre 1913, fast ebensoviel (32.000) 1925, dann aber fast sprunghaft auf über 47.000 (ohne Köln und Frankfurt) im Jahre 1930 an den preußischen Universitäten und im allgemeinen entsprechend an den übrigen Hochschulen, insbesondere

den Technischen, besagt, daß trotz der Halbierung der Wochenstundensätze (von 5 RM auf 2,50 RM) die 1924 zugunsten des Staates (Studiengebühr) vorgenommen worden ist, aber durchaus nicht restlos durchgeführt ist (medizinische, naturwissenschaftliche Kollegs kosten noch 5 RM, Seminare und Repetitorien 4 RM usw.), und die fast zur Hälfte, nämlich mit 1 ½ Mio. RM über Kap. 133 Tit. 82 ja auch wieder den Professoren als Gehaltszuschläge, allgemeine und besondere Garantien, 50 % Zuschlag zu den Kolleggeldern der Honorarprofessoren, Privatdozenten pp. zugeleitet wird, – daß also trotz dieser Maßnahmen das Aufkommen der Professorenschaft aus Unterrichtsgeld und ebenso aus Prüfungsgebühren und anderen Einnahmequellen eher gestiegen als gesunken ist. Das Gesamtaufkommen an Unterrichtsgeld der noch nicht 900 planmäßigen Professoren an den Universitäten z. B. liegt zur Zeit auch nach Berücksichtigung von Zahlungserlaß bis zu 20 % der Studenten nicht wesentlich unter 4 Mio. RM. Da nach einer Erhebung im Jahre 1913 das Kolleggeldaufkommen damals durchschnittlich in den Provinzen 4.077 RM, in Berlin 7.700 M für den ordentlichen Professor und 1.935 bzw. 2.835 M für den außerordentlichen Professor betrug, so ist eine wesentliche Verschlechterung bezüglich des Kolleggeldaufkommens, soweit ich sehen kann, nicht eingetreten. Über die Gliederung dieses Aufkommens sei noch bemerkt, daß im Jahre 1929 von 1.100 Professoren 39 % über 3.000 RM Aufkommen hatten, von diesen 17 % über 6.000 RM jährlich, 10 % über 10.000 RM, die Spitzenbezüge betragen für 20 Professoren über 25.000 RM. [...]

Sehr wesentlich verbessert in ihren Bezügen sind die Hochschullehrer insofern, als sie eine allgemeine Garantie von 1.000 RM pensionsfähig erhalten und darüber hinaus in einem Gesamtbetrag von meines Wissens über 2 Mio. RM besondere Garantien (Schlußbemerkung C 4 Besoldungsgesetz) zugesichert sind, aus denen zur Zeit effektive Zahlungen, die ihnen also sonst nicht zufließen würden, von über 600.000 RM geleistet werden. Berücksichtigt man diese teils Sicherungen und teils schon effektiven Staatsleistungen, so erhellt, daß sie eine weitere wesentliche Bezugsverbesserung für die Professoren über andere vergleichbare Beamtenkategorien hinaus enthalten. Wie erheblich die Sicherung der Universitätsprofessoren z. B. durch die hier fraglichen Maßnahmen gerade in den letzten Jahren gesteigert worden ist, beweist die Tatsache, daß noch 1924 die effektiven Zahlungen aus besonderen Garantien erst 356.000 RM, 1925 397.000 RM, 1927 schon 424.000 RM, 1928 454.000 RM, 1929 510.000 RM und 1930 gar 625.000 RM erreicht haben, obgleich die Studentenzahl sich inzwischen fast verdoppelt hat und also die Beibehaltung des Umfangs nur der Garantiezusagen von 1924 eine ganz erhebliche Senkung der Staatszahlungen hätte zur Folge haben müssen. Im Februar 1930 wurde im Hauptausschuß entsprechend schon festgestellt, daß immerhin 15 % der Universitätsprofessoren mehr als 4.000 RM Garantiezusage haben, das heißt gesicherte Grundbezüge etwa in Höhe des Einkommens von Ministerialdirektoren. Nach einer mir gewordenen Information haben übrigens 8,4 % der Universitätsprofessoren Garantiezusagen von über 5.000 bis 10.000 RM, 2,4 % von über 10.000 RM. Das heißt, es beziehen über 90 Universitätsprofessoren gesicherte Bezüge, die wesentlich über das Einkommen von Ministerialdirektoren hinausgehen. Man wird seitens des Staats nicht übersehen

können, daß z. B. den nur wenig über 300 Beamten der Besoldungsgruppe (Minister, Staatssekretäre pp.) weit über 1.000 Hochschullehrer in Gruppe C gegenüberstehen, und daher deren Bezahlung als Gesamtgruppe absolut und auch vergleichsweise als von wesentlich erheblicherer finanzieller Auswirkung erscheinen muß, daß auch eine erhebliche Überzahlung notwendig in Schwierigkeiten bei der Einstufung der Beamten in Besoldungsgruppen B, z. B. der Direktoren an den Kaiser Wilhelms-Instituten führen muß. [...]

Kurz hinweisen möchte ich im Zusammenhang mit den Gesamtbezügen der Professoren noch auf die Tatsache, daß in der Vorkriegszeit die Professoren an den Universitäten aus ihrem Kolleggeldaufkommen Assistenten, Hilfskräfte zur Vorlesung usw. nach Anordnung des vorgesetzten Ministers zu bezahlen hatten, und daß solche Belastung ihres Einkommens mit Ausnahme der Hochschullehrer an den Technischen Hochschulen, die noch heute bis zu gewissen, allerdings bescheidenen Grenzen 50 % ihres Unterrichtsgeldaufkommens an ihre Obergeringebenen abgeben müssen, vom Staat den Professoren abgenommen worden ist. Als Beispiele dafür, daß es sich bei solcher Belastung um wesentliche Beträge handelte, sei angeführt, daß 1910 der Berliner Anatom Prof. Waldeyer von 65.523 M Kolleggeldaufkommen 15.436 M hat für Hilfspersonen verwenden müssen, ebenso der Berliner Chemiker Prof. Fischer von 37.940 M auch 11.000 M, ein Physiker in Breslau von 17.350 M 4.400 M usw.

Endlich sei mit einem Wort immerhin festgestellt, daß die ordentlichen Professoren, wenn auch nur je durchschnittlich vielleicht einmal in ihrem Leben, so doch während eines Jahres als Rektoren, als Anteile an den Aufnahmegebühren Bezüge erhalten, die in Berlin zur Zeit 30.000 RM überschreiten, in kleineren Universitäten immerhin einige tausend Mark – etwa 5.000 bis 7.000 – betragen. Als Dekane, zum Teil mehrmals für den einzelnen Professor, kommen ebenfalls Bezüge der fraglichen Art von mehreren tausend Mark pro Jahr vor.

Absehen will ich von weiterer Darlegung bezüglich der nicht für die Masse, sondern für einen wechselnden kleineren aber erheblichen Teil der Professorenschaft bestehenden Einnahmequellen, die der Staat ihnen erst in solchem Umfang ermöglicht, sei es aus Privatpraxis und aus Privatstationen in den Kliniken, aus Gutachten, Bauausführungen pp. Immerhin darf ich dem Hochschulverband, also der Interessenvertretung der Professorenschaft, selbst aus seiner Denkschrift von 1922 hinsichtlich der Feststellungen zitieren, daß das Aufkommen aus Prüfungsgebühren für 1913 mit „mindestens 1.000 M jährlich“ für die Universitätsprofessoren, mit reichlich 2.000 M ferner jährlich aus der meist in den 7 Ferienmonaten geübten private Tätigkeit (Gutachten, Forschungsveröffentlichungen, Bauausführungen pp.) durchschnittlich zu schätzen sei. Daß bei der Unterstellung solcher Zahlen für 1913 zur Zeit wesentlich größere durchschnittliche Einkünfte für Hochschullehrer hier in Frage kommen, bedarf keines näheren Nachweises und ist im übrigen für einzelne Gruppen von ihnen nachweisbar.

Für die Würdigung der Stellungnahme der Staatsregierung in der Notverordnung hinsichtlich der Frage, welche Bezüge für entpflichtete Hochschullehrer angemessen erscheinen müssen, sind die getroffenen Feststellungen über das Aufkommen aus den verschiedenen

Einnahmequellen der Hochschullehrer insofern von maßgeblicher Bedeutung, als die Tatsache, daß die Gesamtbezüge der Professoren während ihrer aktiven Dienstzeit in der Tat durchschnittlich sehr beträchtlich erscheinen müssen, in Ausnahmefälle und für ganze Gruppen aber sogar Ministergehälter erreichen und überschreiten, es erforderlich macht, sie bei der Notlage des Staats nach ihrer Entpflichtung auf die zur Lebensführung wirklich notwendigen und dabei für die Allgemeinheit erträglichen öffentlichen Geldleistungen zu beschränken.

II. Formalrechtliche Würdigung

Was nun die Frage betrifft, inwieweit der Staat zur Einführung der Pensionierung auch für Hochschullehrer formal befugt sei, und inwieweit er nicht vielmehr gehemmt sei durch die Tatsache, daß der volle Fortbezug der Gehälter der Emeriten und ein angebliches Rechtsinstitut der Emeritierung selbst ein wohl erworbenes Recht sei, so möchte ich dazu folgendes sagen: Emeritierung heißt ja zu deutsch und begrifflich lediglich Entpflichtung eines Beamten und besagt an sich nicht das Geringste über die Höhe seiner Bezüge während dieser Entpflichtungszeit. Emeritierung ist – neben Dispensation pp. – ursprünglich, insbesondere noch im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die Bezeichnung der Dienstenthebung von Beamten überhaupt, und später ist auch noch besonders im Kirchen- und Schuldienst der Ausdruck Emeritierung bei jeder Dienstentbindung allgemeingebäuchlich gewesen. Heute ist er noch bezüglich der Geistlichkeit gebäuchlich. Wenn auch vielleicht ursprünglich mit einer gewissen Häufigkeit der Fortbezug des vollen Gehalts auf Lebenszeit – übrigens aber zugleich damit häufig auch die Verpflichtung, daraus den Amtsnachfolger zu unterhalten – verbunden war, so besagt jedenfalls der Begriff der Emeritierung an sich nichts Zwingendes über die Gehaltsregelung und hat mindestens später die Bedeutung nicht, daß im Stande der Entpflichtung volles Gehalt gezahlt werden müsse. [...]

Es sind danach zwar ausdrücklich und mit früher guten Gründen die pensionsgesetzlichen Grundsätze vom preußischen Staat bisher nicht auf die Hochschullehrer ausgedehnt worden. Der Staat hat aber nie durch einen besonderen Gesetzesakt ausgesprochen, daß er für alle Zukunft auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichte, die etwa von der bisherigen, lediglich herkömmlichen und als Regel gesetzten abweichen könnte. Wenn der Staat in der Notverordnung vom 12.9.31 nunmehr die Anwendbarkeit der Versorgungsgesetze auf die Hochschullehrer ausspricht, so kann er sich nicht in Widerspruch mit einem „wohl erworbenen Recht“ setzen, da er sich bisher nur negativ, nicht positiv gesetzgeberisch erklärt hatte. Ein wohl erworbenes Recht auf Unterlassung des Staates (z. B. die Nichtanwendung gewisser Gesetze) gibt es nicht. Es gibt insbesondere auch kein besonderes „Rechtsinstitut der Emeritierung mit vollem Gehalt“, das verletzt sein könnte.

Im übrigen besteht nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts kein Anspruch auf Versorgungsbezüge – und auch die Emeritenbezüge sind ja solche, nur nicht in dem allgemeinen Pensionsgesetzen geregelte – nach den zur Zeit der planmäßigen Anstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Vielmehr ist die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bestehende Gesetzeslage maßgebend. Das Recht auf Versorgung erwächst erst mit

der Vornahme des Hoheitsakts der Entlassung (RG-Entscheidung vom 6.3. und 26.10.1928, J[uristische] W[ochenschrift] 1928, S. 1594 und 3227).

Wie absurd übrigens die Inanspruchnahme des Begriffs von „wohlerworbenen Rechten“ für die vollen Gehaltsbezüge der Emeritierten wäre, zeigt die Überlegung, daß der Staat sich sicherlich nicht hätte entschließen können, erst 1924 solche Bezugsgewährung auf außerhalb der Universitäten stehende emeritierte Hochschullehrer auszudehnen, wenn er dadurch jede Gestaltungsfreiheit für die Zukunft aufgegeben hätte und nunmehr auf ein verfassungsänderndes Reichsgesetz angewiesen wäre. Es müßte die bedauerlichste Zurückhaltung des Gesetzgebers bei der Gewährung von Bezügen und Rechtseinrichtungen zugunsten der Beamtenschaft überhaupt auslösen, wenn der Begriff der wohlerworbenen Rechte so ausgelegt würde, daß zwar die Beamten durch einfaches Landesgesetz ein Mehr an Rechten und Bezügen erhalten könnten, aber daß der Staat auch in der größten Notlage nicht ebenso durch einfachen Gesetzesakt die Beamtenbezüge seiner verminderten Leistungsfähigkeit oder der verminderten Zahlungsfähigkeit der übrigen Volksteile, der Preisverhältnisse pp. anpassen könnte.

Ich glaube auf weitgehendes Verständnis des hohen Hauses rechnen zu können bei der Feststellung, daß die Darstellung der gesamten Einkommensbezüge der Hochschullehrerschaft die Erwartung des Staates rechtfertigen muß, daß die Professorenschaft die allgemeine Finanznot und die besonderen Maßnahmen der Regierung zur Anpassung ihrer Bezüge an die Leistungsfähigkeit des Staates verständnisvoll würdigt. Denn in der Tat ist durch die Steigerung der Studentenzahlen und aus anderen Gründen die bisherige Bemessung ihrer Bezüge eine recht reichliche gewesen und die maßvollen Kürzungen in jüngster Zeit hätten nicht Anlaß zu übertriebenen und zum Teil unsachlichen Ausfällen gegen den Staat geben dürfen, noch werden sie weiterhin zu solchen führen dürfen. Die bisherigen Bezüge, insbesondere auch die bisherige Beibehaltung der Bezugsregelung während der Emeritierung, finden ihre Rechtfertigung überhaupt eigentlich nur in der Tatsache, daß der Gesetzgeber im Jahre 1927 bei der Verabschiedung des Besoldungsgesetzes mit einer Studentenzahl nach den statistischen Grundlagen von 1925, das heißt mit einer gegen die spätere Zeit sehr niedrigen Zahl rechnete, und in der damaligen Erwägung, daß die Professorenschaft durch die Abberufung der Studentenschaft an die Front während 4 Kriegsjahren sowie durch die Entwertung ihrer Kolleggeldeinnahmen in etwa 4 Inflationsjahren geldlich erheblich gelitten haben. Für die Zukunft läßt die Notlage des Volksganzen, nachdem übrigens inzwischen 7 Jahre erheblicher Einnahmen für die Hochschullehrerschaft verflossen sind, die Aufrechterhaltung der damaligen sehr wohlwollenden Gesichtspunkte keinesfalls mehr zu.²

2 *Auf eine Klage der DNVP-Landtagsfraktion gegen die Ersetzung der Emeritierung durch Pensionierung und 10 % Bezügekürzung bei Alt-Emeritierten entschied der Staatsgerichtshof am 20.6.1932, dass die Aufhebung der Emeritierung und die 10 %-Kürzung gegen Art. 129 Reichsverfassung verstoße, da damit wohlerworbene Rechte von Beamten verletzt würden; Preußen verzichtete auf diese Maßnahmen daraufhin. Vgl. Lübtow, Ulrich v., Die Rechtstellung der entpflichteten Professoren, Berlin 1967, S. 29–31.*

**60. Runderlass des interimistischen Kultusministers Otto Braun an alle
Universitätskuratoren.
Berlin, 22. Januar 1925.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Becker; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 11, Bl. 395.*

Auskünfte zu Gehaltsfragen bei Berufungen erteilt das Ministerium, nicht der Kurator.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Es ist vorgekommen, daß seitens eines Kuratoriums einem Professor, der einen Ruf an eine Universität erhalten hat, auf dessen Befragen unmittelbar Auskunft über die allgemeinen Gehaltsverhältnisse der Professoren unter Angabe von Einzelheiten gegeben worden ist. Im Interesse einer erfolgreichen Führung der Berufungsverhandlungen ist es erforderlich, daß derartige Auskünfte dem Ministerium unmittelbar vorbehalten bleiben.¹

**61. Runderlass des interimistischen Kultusministers Otto Braun an alle
Universitätskuratoren.
Berlin, 27. Januar 1925.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Becker; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 11, Bl. 396.*

Professoren und Beamte der Universitäten dürfen ihre Anliegen nicht unmittelbar beim Finanzministerium vorbringen, sondern nur sofern vom Kultusministerium genehmigt.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Professoren und Dozenten oder Beamte der Universitäten einzeln oder in Vertretungen beim preußischen Finanzministerium vorgespochen haben, um besondere Wünsche zur Geltung zu bringen. Ich weise darauf hin, daß ein unmittelbarer schriftlicher oder persönlicher Verkehr mit der Finanzverwaltung ohne meine vorherige Genehmigung nicht zugänglich ist.

Ich ersuche, die akademischen Körperschaften sowie die Beamten davon in Kenntnis zu setzen.

¹ Anlass für den Runderlass war offenbar eine Gehaltsauskunft des Königsberger Kurators Friedrich Hoffmann gegenüber einer dringenden Anfrage des aus der Schweiz Berufenen Josef Nadler, der wegen der Weihnachtszeit vom Kultusministerium keine Antwort erhalten hatte (Bl. 393 der Akte, Hoffmann an Richter 13.1.1925).

**62. Runderlass des Kultusministers Carl Heinrich Becker an alle Universitätskuratoren.
Berlin, 10. März 1925.**

*Ausfertigung, gez. Becker; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 11, Bl. 397.*

Vorschlagslisten für Professoren prüft das Kultusministerium umfassend sowie hinsichtlich gleichzeitiger Vakanzen an anderen Universitäten. Deshalb müssen Listen zum 1. Juni bzw. 1. Dezember vorliegen, sofern Berufungen zum folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli erfolgen sollen.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Seitens einer Universität ist mir vor kurzer Zeit eine Eingabe eingereicht worden, in der über angebliche Verzögerungen von Berufungen geklagt worden ist. Die seitens der betreffenden Universität beigefügten Daten ergaben, daß in keinem Falle bei den noch ausstehenden Berufungen zwischen der Einreichung der Liste im Ministerium und dem Datum der Eingabe der Universität eine längere Frist verstrichen war, ganz abgesehen davon, daß einige der seitens der betreffenden Universität genannten Fälle irrtümlicherweise erwähnt waren, und daß die Frist, die zwischen der Aufforderung der betreffenden Fakultäten zur Vorlegung einer Vorschlagsliste und der Einreichung dieser Liste verstrichen war, sich mehrfach über eine ganze Reihe von Monaten erstreckt hatte.

Im Wesen der Berufungen ist es begründet, daß die Entscheidung über die mir eingereichten Vorschläge, für die ich die Verantwortung trage, längere Zeit in Anspruch nehmen, da sie auf Grund sorgfältigster und umfassender Prüfung zahlreicher, nicht allein die einzelne Fakultät betreffender Faktoren erfolgen. Die Schwierigkeiten, die solcher Prüfung naturgemäß vielfach entgegenstehen, werden offenbar seitens der Fakultäten nicht immer genügend gewürdigt. Es ist fernerhin seitens der Fakultäten zu berücksichtigen, daß die Rücksicht auf etwa bestehende gleichzeitige Vakanzen an anderen Universitäten eine über die Interessen der einzelnen Universitäten hinausgehende Bedeutung hat. Die bei allen deutschen Hochschulländern bestehenden vertraglichen Bindungen ermöglichen eine rechtzeitige Wegberufung der Professoren nur dann, wenn die Berufung bereits vor dem 1. Januar oder dem 1. Juli erfolgt ist. Ich weise daher darauf hin, daß mit einer rechtzeitigen Berücksichtigung der mir eingereichten Berufungsvorschläge für das entsprechende Semester seitens der Fakultäten nicht gerechnet werden kann, wenn die Vorschläge nicht spätestens bis zum 10. Juni oder bis zum 1. Dezember eingereicht worden sind.

Ich ersuche, dem Herrn Rektor und dem Senat sowie den Fakultäten den vorliegenden Erlaß wörtlich zur Kenntnis zu bringen.

63 a. Antrag der Extraordinarien Franz Arthur Schulze und Emil Take an das Kultusministerium.

Marburg, 1. August 1920.

Ausfertigung, gez. Schulze, Take.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 18, Bl. 250–251.

Die vom Kultusministerium verfügte obligatorische Stellungnahme der jeweiligen Nichtordinarien zu den Berufungsvorschlägen der Fakultät ist grundsätzlich zu begrüßen. Praktisch können sich daraus aber Probleme mit den berufenen Institutsdirektoren ergeben.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Der Herr Minister hat im Erlaß vom 5.7.20 verfügt, daß auch die Nichtordinarien bei Neu-berufungen gehört werden sollen, und daß ihre Erklärungen dem Gutachten der Fakultät beizufügen sind. Entsprechend diesem Erlaß sind wir anläßlich der Wiederbesetzung des durch den Heimgang von Prof. Dr. Franz Richarz freigewordenen ordentlichen Lehrstuhls der Physik in Marburg von der Fakultät eingeladen worden, ein Gutachten abzugeben, nachdem uns in einer Ausschußsitzung Gelegenheit gegeben worden war, von dem derzeitigen Stande der in diesen Tagen zum Abschluß kommenden Beratungen Kenntnis zu nehmen.

Wir Nichtordinarien sind dem Herrn Minister für diese Verfügung, die bestrebt und geeignet ist, auch unsere Anschauung zur Geltung zu bringen, zu tiefstem Danke verpflichtet. Wir können aber nicht umhin darauf hinzuweisen, daß die praktische Durchführung unter Umständen auf besondere Schwierigkeiten stoßen kann, die dadurch bedingt sind, daß die in einem Institut tätigen Nichtordinarien notwendig in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von dem zu berufenden Institutsleiter gelangen. Erführe derselbe, daß die Nichtordinarien sich in ihrem Gutachten nicht rückhaltlos geäußert haben, so würde dies mit großer Wahrscheinlichkeit für die Nichtordinarien späterhin von unerwünschten Folgen sein oder zum wenigsten doch ein gedeihliches Zusammenarbeiten im Institut erschweren. In diesem Sinne hatten wir zunächst angefragt, ob es in Anbetracht der geschilderten, für uns so schwierigen Lage möglich sei, daß unser eventuelles Gutachten in keiner Form zu den Fakultätsakten komme, in welche ja der neu Berufene jederzeit Einblick nehmen kann. Wie uns aber versichert wurde, ist nach dem vorgeschriebenen Geschäftsgange einer Fakultät eine so weit gehende, jede Kenntnisnahme ausschließende Geheimhaltung unmöglich. Aus diesem Grunde glaubten wir davon Abstand nehmen zu müssen, der Fakultät ein schriftliches Gutachten zu übergeben. Eine völlig unbefangene und unbeeinflusste Äußerung scheint uns aus den angeführten Gründen nur möglich, wenn uns gestattet würde, unsere Äußerung unmittelbar an den Herrn Minister zu richten.

Wir bitten darum, es mit unserer besonderen Lage als Nichtordinarien und unserem unvermeidlichen Abhängigkeitsverhältnis von dem zu berufenden Institutsleiter zu entschul-

digen, wenn wir uns, von dem Wortlaut des Ministerialerlasses abweichend, zunächst die gehorsamste Anfrage gestatten, ob wir vielleicht vertrauensvoll unsere Äußerung in der Berufungsfrage dem Ministerium unmittelbar einreichen dürfen.

63 b. Schreiben der Extraordinarien Franz Arthur Schulze und Emil Take an den Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

Marburg, 2. August 1920.

Ausfertigung, gez. Schulze, Take.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 18, Bl. 249.

Die Äußerung der Nichtordinarien zur Vorschlagsliste der Fakultät könnte dem künftigen Institutsdirektor zur Kenntnis kommen und auf die von ihm abhängigen Nichtordinarien zurückwirken. Eine Äußerung direkt für das Kultusministerium würde dies vermeiden.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Anläßlich der Erledigung des ordentlichen Lehrstuhles der Physik durch den Heimgang des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Franz Richarz sind wir von der Fakultät im Sinne des Erlasses des Herrn Ministers vom 5.7.20 eingeladen worden, ein Gutachten bezüglich der Wiederbesetzung abzugeben. Wir haben von dieser Einladung mit Dank Kenntnis genommen. Mit Rücksicht indessen auf den Umstand, daß wir als Angehörige des Physikalischen Instituts in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem zu berufenden neuen Direktor stehen werden, und daß andererseits der uns bekannte vorgeschriebene Geschäftsgang der Fakultät eine vollkommene Geheimhaltung, die jede Kenntnisnahme unserer Äußerung in der Besetzungsfrage ausschließen würde, nicht gewährleistet, müssen wir davon absehen, uns, dem Wortlaute des Ministerialerlasses entsprechend, in Verbindung mit den einzureichenden Vorschlägen der Fakultät über die Besetzungsfrage zu äußern. Wir haben darum in Erwägung gezogen, unser Gutachten gegebenenfalls unmittelbar an den Herrn Minister einzusenden, an den wir eine diesbezügliche Bitte gerichtet haben.

63 c. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Franz Arthur Schulze.**Berlin, 13. August 1920.***Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. i. V. Becker.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 18, Bl. 252–252v.*

Gegen die Einsendung der Äußerung der Nichtordinarien zu Vorschlagslisten direkt an das Kultusministerium spricht, dass davon auch die Fakultäten profitieren sollen. Da die Äußerung fakultätsintern vertraulich erfolgt, dürfte den Nichtordinarien kein Nachteil daraus entstehen.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Der in meinem Erlaß vom 5. Juli 1920 – U I Nr. 1966 – angeordneten Ergänzung des Verfahrens bei Einreichung von Berufungsvorschlägen lag ein doppelter Gedanke zu Grunde: Zunächst kam mir wesentlich darauf an, zu meiner eigenen Information die Ansichten der Nichtordinarien kennenzulernen, sodann ging ich davon aus, daß es den Fakultäten selbst erwünscht sein müsse, über die Anschauungen ihrer Nichtordinarien unterrichtet zu werden, um sie bei Aufstellung ihrer Vorschläge verwerten zu können. Die durch ein solches sachliches Zusammenwirken zu erhoffenden Vorteile würden offenbar verlorengelassen, wenn die Äußerungen der Nichtordinarien nur mir unmittelbar eingereicht würden und nicht auch rechtzeitig zur Kenntnis der Fakultäten kämen. Ich möchte aber auch den von Ihnen geäußerten Bedenken nicht folgen. Die Nichtordinarien dürften wohl zu dem Gemeinschaftsgefühl der Fakultäten das Vertrauen haben, daß ihre Äußerungen ebenso geheim behandelt werden, wie die Verhandlungen der Fakultäten selbst. Ich kann auch von vornherein nicht annehmen, daß aus der Übergehung eines später ernannten Institutsleiters im Votum der Nichtordinarien sich für die im Institut mittätigen Kollegen bedenkliche Folgen ergeben sollten. Vielmehr hoffe ich, daß der von mir vorgesehene Weg zu einem für Ordinarien und Nichtordinarien gleich befriedigenden Zusammenarbeiten zum Nutzen der Wissenschaft und des kollegialen Zusammenhalts führen wird.¹

¹ Die beiden Nichtordinarien legten daraufhin ein Gutachten vor, in dem sie Clemens Schaefer an erster, Eduard Grüneisen an zweiter und Richard Gans an dritter Stelle nannten. Johannes Stark wurde abgelehnt, da seine etwas sprunghafte, phantastische Arbeitsweise ungünstig in der Lehre wirke, vgl. Bl. 282–286 der Akte.

64. Bericht der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg an das Kultusministerium.

Königsberg, 16. November 1921.

*Ausfertigung, gez. Pillet als Dekan und die Professoren der Philosophischen Fakultät.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 64–64v.*

Die Beteiligung der Nichtordinarien bei Berufungsvorschlägen ist gering; viele Berechtigte ziehen es vor, weder sich selbst zu empfehlen noch anderen den Weg zum Lehrstuhl zu ebnen. Allerdings legt die Gesamtheit der Nichtordinarien großen Wert auf das Mitwirkungsrecht. Die Fakultät will weder dessen Beibehaltung noch würde sie die Abschaffung beklagen.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Im Erlaß vom 5. Juli 1920, U I 1969,1, werden die Fakultäten aufgefordert, nach einem Jahr über die Erfahrungen zu berichten, die sie mit der Heranziehung der Nichtordinarien in Berufungsangelegenheiten gemacht haben. Die Philosophische Fakultät der Albertus-Universität hat die Bestimmungen des Erlasses genau befolgt und jedesmal die in Betracht kommenden Nichtordinarien des Fachs zu Vorschlägen aufgefordert. Soweit solche Vorschläge einliefen, haben Kommissionen und Fakultät Kenntnis von ihnen genommen, danach sind sie dem Herrn Minister zugleich mit dem Fakultätsbericht urschriftlich eingesandt worden. Andernfalls ist bemerkt worden, daß die betreffenden Herren auf die Ausübung ihres Vorschlagsrechts verzichtet haben. Dem Ministerium sind also die einzelnen Vorschläge bekannt.

Obwohl dieses eine Jahr ungewöhnlich viele Vakanzen gebracht hat, sind doch bis heute nicht entsprechend viele Erfahrungen gesammelt worden. In der Hälfte der Fälle war niemand zu fragen, und einzelne Herren mußten wegen mehrerer Vakanzen mehrfach gefragt werden. Auf 9 Fragen sind 5 positive Antworten von 3 Herren erteilt worden. Die gemachten Vorschläge waren objektiv und angemessen, in den Hauptpunkten fielen sie mit denen der Fachvertreter zusammen. Eine etwas ausführliche Begründung wurde nur einmal gegeben, es kann auch wenigstens Privatdozenten kaum zugemutet werden, die für einen eingehenden Bericht erforderliche viele Zeit und Mühe aufzuwenden. Rein sachlich betrachtet, ist der Nutzen des Verfahrens nicht sehr erheblich, ein Schaden hat sich nicht gezeigt, und die Notwendigkeit ist überhaupt nicht einzusehen.

Der Hauptzweck ist offenbar der gewesen, den Nichtordinarien durch die Mitarbeit eine gewisse Befriedigung zu gewähren. Ob er voll erreicht wird, ist zweifelhaft. Im konkreten Falle werden die einzelnen in eine peinliche Lage versetzt, sobald sie sich selbst als Kandidaten betrachten. Sie mögen sich nicht empfehlen und haben erst recht keine Veranlassung, anderen Leuten die Wege zu einem Lehrstuhl zu bahnen. Die obenstehende Statistik zeigt, daß sie manchmal vorziehen, ihr Vorschlagsrecht gar nicht auszuüben. Das hindert nicht, daß

die Gesamtheit der Nichtordinarien auf das Vorschlagsrecht großen Wert zu legen scheint und seine Abschaffung als Rückschritt empfinden würde. Die Fakultät hat an der Abschaffung kein Interesse und würde sie nicht beantragen, aber auch nicht beklagen.

**65. Bericht des Kurators der Universität Marburg, Ernst von Hülsen,
an das Kultusministerium.**

Marburg, 17. November 1921.

Ausfertigung, gez. v. Hülsen.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 60–60v.

Die obligatorische Stellungnahme von Privatdozenten und abhängigen Mitarbeitern zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten ist stark von deren persönlichen Interessenlagen bedingt und daher keine sinnvolle Neuerung. Bei beamteten Extraordinarien und Honorarprofessoren entfällt dieser Grund, da keine persönlichen Motive bestehen.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Betrifft: Beteiligung der Nichtordinarien bei Berufungsvorschlägen.

Auf den Erlaß vom 5.7.1920 U I 1969 1 hat mir die Theologische Fakultät berichtet, daß sie seit Einführung dieser Neuerung noch nicht über bestimmte Erfahrungen berichten könne. Seit dem 10.7.1920 sind bei der Juristischen Fakultät Berufungen von Dozenten, bei denen die Nichtordinarien des Faches Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten gehabt hätten, nicht vorgekommen.

Bei der Medizinischen Fakultät ist die angeordnete Anhörung der Nichtordinarien des Faches bei Berufungsvorschlägen seither nur in einem Falle – bei der Nachfolge des Geheimen Medizinalrates Prof. Dr. Wollenberg – in Betracht gekommen. Der bei dieser Gelegenheit um seine Ansicht befragte Extraordinarius Prof. Dr. Jahrmärker machte in diesem Falle von seinem Recht keinen Gebrauch. Die Fakultät hat deshalb noch nicht über Erfahrungen wie Handhabung des obigen Erlasses berichten können.

Die Erfahrungen der Philosophischen Fakultät stützen sich auf 2 Fälle. Sie hat mir das folgende berichtet: „Ausschlaggebend für die Stellungnahme der Privatdozenten war der unerfüllte Wunsch, bei der Gelegenheit der Neubesetzung eines Lehrstuhls sich persönlich zu fördern, bei den Assistenten vor allem die Sorge, einen persönlich fördernden oder in ihrer Stellung sichernden Vorgesetzten zu gewinnen. Die Sorge, daß sie in dem einen der Fälle allein durch ihr Votum, wenn es nicht die gewünschte Wahl herbeiführen würde, ihre Stellung beeinträchtigen könnten, hat zu dem Ergebnis geführt, daß sie eine vertrauens-

volle Mitarbeit in der Fakultät abgelehnt und in direktem Verkehr mit dem Ministerium den einzigen Ausweg aus ihrer Verlegenheit gesucht haben.

Die Fakultät hält es nach diesen Erfahrungen für verfehlt, Privatdozenten und in abhängiger Institutsstellung befindlichen Mitgliedern des Lehrkörpers das Recht eines eigenen Votums bei Berufungen zu geben.

So berechtigt an und für sich der Wunsch, sich selbst zu fördern und zu sichern ist, so falsch ist es, ihm bei einer Entscheidung rechtliche Macht zu verleihen, bei der gerade die Ausschaltung aller persönlichen Momente im Interesse der Gesamtheit oberstes Gesetz ist. Gegen die Befragung eines außerordentlichen Professors oder ordentlichen Honorarprofessors, der nach seiner amtlichen Stellung und bei der gegebenen Sachlage persönliche Interessen bei einer Vakanz nicht geltend zu machen hat, hat die Fakultät nichts einzuwenden.“

66. Aus dem Gutachten des Extraordinarius Georg Burckhardt zur Vorschlagsliste der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt für das Ordinariat für Philosophie. Frankfurt/M., 27. Oktober 1928.

Ausfertigung, gez. Burckhardt.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 3, Bl. 81–84.

Martin Heideggers Hauptwerk ist von einer abstrakt-begrifflichen Akrobatik und Zunftsprache gekennzeichnet; das Wichtige und Richtige hätte einfacher und klarer gesagt werden können. Karl Jaspers' Werk enthält geistvolle Bemerkungen, ist aber im Grunde eine destruktive Art des Philosophierens. Max Wertheimers gute Arbeiten lassen ein großes systematisches Werk erwarten.

Vgl. Einleitung, S. 40.

Heidegger – Jaspers – Max Wertheimer¹

Heidegger steht in dem nicht zu bestreitenden Ruf, ein durch sein unmittelbares Philosophieren und sein unerbittliches Bedachtsein auf „Wesenserklärung“ ausgezeichneter Dozent zu sein. Auch sein 1927 erschienenes Hauptwerk „Sein und Zeit“ I. zeigt diese der Intention nach Qualitäten; es richtet den Blick auf die Fundamentalfrage der Philosophie und ist als eine erstaunliche intellektuelle Leistung anzusprechen, es operiert jedoch zu sehr noch mit dem horrenden Ballast eines lebensfremden scholastischen Denkens und seiner Ausdrucksweise nach Art der „rein phänomenologischen“ Schule (deren Vermählung mit Dilthey man jetzt in engsten Fachkreisen feiert). Bei einer „radikalen Revision“, wie sie hier zwar angestrebt wird, wäre aber zu prüfen, ob manche der scholastischen Grundbegriffe, die auch von Kant noch übernommen und innerhalb des scheinbar sehr langsam absterbenden neukantianischen Scholastizismus unbedenklich weiter gebraucht werden, überhaupt und als solche noch der Aufbauarbeit an einem philosophischen Gesamtweltbild dienlich sind. Als Kulturdokument überhaupt betrachtet, ist dieses Werk der Gefahr

¹ Die Vorschlagsliste der Fakultät zur Nachfolge des verstorbenen Max Scheler vom 22.10.1928 liegt der Akte bei, Bl. 78–80. Nachdem das Kultusministerium (Bl. 85) Heidegger, der erst kurz zuvor nach Freiburg berufen worden war, wie auch Jaspers, der gerade in Berufungsverhandlungen mit Bonn stand, gar nicht und Wertheimer nur als Psychologen berufen wollte, baten die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie Kurator Kurt Riezler am 4.12.1928 (Bl. 105 f.) erneut um Wertheimer als Pädagogik-Ordinarius und für Psychologie um einen Kandidaten ihrer Liste vom 30.7.1928 (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 3, Bl. 187–190), nämlich Adhémar Gelb – Frankfurt, Erich Jaensch – Marburg und David Katz – Rostock. Mit Vereinbarung vom 20.3.1929 (I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 3, Bl. 261) berief das Ministerium jedoch Wertheimer für Psychologie und gemäß einer Aufzeichnung und Anregung C. H. Beckers (Bl. 117) für Pädagogik am 14.3.1929 Paul Tillich (Bl. 132), den die Fakultät mit Bericht vom 4.2.1929 (Bl. 125) als bloßen Religionsphilosophen abgelehnt hatte.

einer abstrakt-begrifflichen Akrobatik und eng-akademisch-philosophischen Begriffsspensterei nicht entgangen („unserer deutschen Krankheit des Geschmacks“ wie Nietzsche mit Recht sagt). Das Wertvolle und Richtige könnte, wie überhaupt in den meisten umfangreichen Arbeiten der sogenannten rein phänomenologischen Schule, einfacher, schöner, klarer und nicht minder tief gesagt werden. Wenn auch der philosophische Ernst und das verdienstvolle Klärungsstreben der Husserlschen Schule sehr beachtenswert ist, so gilt es doch zu durchschauen: Diese „Richtung“, die dem Unvoreingenommenen keineswegs als schlichte Methode „zu den Sachen selbst“ vorkommt, birgt für die erzieherische Arbeit der Hochschule die Gefahr in sich, daß sie bei philosophierenden Adepten nicht nur einen fach-esoterischen Dünkel und Wichtigtuerei züchtet, sondern auch dazu verführt, gelehrte Unverständlichkeit oder scholastisch-begriffliche Routiniertheit mit gewissenhafter Gründlichkeit oder mit Wissenschaftlichkeit zu verwechseln und spekulative Verstiegtheit für Tiefsinn zu halten. Das echt Esoterische philosophischer Arbeit liegt auf einem höheren Niveau, als dem einer treibhausartig hochgetriebenen philosophischen Zunftsprache oder einer gar eigenbrötlerischen Terminologie. Auch wird dadurch, daß in berechtigter Abwehr eines wilden sogenannten freien Philosophierens auf jeder Seite etliche Male die Worte „wissenschaftlich“ und „Wissenschaftlichkeit der Philosophie“ gebraucht werden, während man kaum weiß, worauf es heute ankommt, nicht die Idee der Philosophie erfüllt, sofern sie nicht bloß Fachwissenschaft ist, sondern tatsächlich und ihrem klassischen Beruf nach ein überfachwissenschaftliches Grenzgebiet bedeutet.

Die bisher als das Hauptwerk von Jaspers vorliegende „Psychologie der Weltanschauungen“ bringt zwar die von Dilthey inaugurierte strukturpsychologische Betrachtungsweise zu einer weit ausgebreiteten typologisierenden Anwendung und Ausgestaltung mit vielen treffenden Beispielen möglicher Einstellungen und Geistestypen, enthält manche geistvolle Bemerkungen, doch gehört dieses Buch von kulturgeschichtsphilosophischer Warte aus betrachtet zu den Symptomen eines zeitlich bedingten – bei aller Betriebsamkeit doch noch weithin herrschenden – Verfallzustandes innerhalb der Philosophie; als Ganzes betrachtet, auch im Hinblick auf methodischen Ansatz, Ausdrucksform und Enderfolg, enthüllt sich hier eine im Grunde destruktive Art des Philosophierens. Wir finden hier kein Streben nach unmittelbarer Welterkenntnis, sondern, dem Selbstbekenntnis des Verfassers nach, nur ein Sehen der Welt „durch mehr oder weniger Brillen“ (3. Aufl., S. 144). Abgesehen von vielem Verworrenem und Verwirrendem im einzelnen, das an den Grenzen des philosophischen Dilettantismus steht, wird die geschichtlich wirkende Erscheinung jeweilig in das Prokrustesbett konstruktiver Typen gezwängt. Um das viele Unrichtige und Schiefe darzulegen, wäre schon eine besondere Schrift erforderlich [...].

Ein Grundmangel des Buches liegt darin, daß der Verfasser nicht durch die strenge und große Schule der Wortwägekunst hindurchgegangen ist, einen an großen Beispielen klassischer Philosophie gebildeten Geschmack wird es kaum befriedigen. Der Geschmack eines großen Publikums psychologisch-philosophisch interessierter Intellektueller (insbesondere einer älteren Generation) an diesem Buch und sein Erfolg läßt sich bei aller Verschieden-

heit der beiden Leistungen ähnlich begründen wie der Erfolg des (ungefähr gleichzeitig erschienenen) Spenglerschen Werkes, das allerdings viel mehr als das Jasperssche in den Bereich der anregenden und lebendigen Popularphilosophie gehört. – Die 3. Aufl. (1925) beläßt nach dem Vorwort „das jugendliche Unternehmen in seiner ersten Gestalt“, da der zweite Schritt einer „logisch bestimmten Erhellung modernen Existenzbewußtseins“ in Aussicht gestellt wird; ob die also erst zu erwartende systematische Arbeit über das von dem Verfasser jetzt als jugendlich betrachtete Unternehmen tatsächlich hinausreift, etwa in der Form einer von hier aus vielleicht möglichen universellen Systematik der „Standpunkte“ oder Perspektiven, bleibt noch dahingestellt.²

Die Arbeiten von Max Wertheimer sind frei von den Mängeln, die bei den anderen beiden philosophischen Autoren zu empfinden sind. Es liegen gute psychologische und logische kleinere Schriften vor, die zugleich den Blick auf systematische Probleme lenken. Ein größeres, systematisch zu nennendes Werk, das – unbeschadet strenger Disziplinierung – Denkweise, Ausdrucksform und Horizont exklusiver philosophischer Zunftgelehrsamkeit überragen müßte, ist bisher allerdings noch nicht erschienen. Aber das von ihm Geleistete dürfte zu der Erwartung eines bedeutenden systematischen Werkes und einer ersprißlicheren philosophischen Lehrtätigkeit und hochschulpädagogischen Auswirkung als in den beiden anderen Fällen berechtigen.

Außer Wertheimer würde ich anstelle der ersten beiden Namen eher noch, trotz mancher kritischer Bedenken, etwa philosophische Persönlichkeiten – die auch drei grundverschiedene Typen repräsentieren – wie Kurt Hildebrandt (Berlin) – Ernst Barthel (Köln) – Th[eodor] Haering (Tübingen, Nachf[olger] von Adickes) vorschlagen.

Im Bewußtsein, daß ich hier nicht nur als einzelner nicht-beamteter Dozent, sondern im Sinne vieler Urteilsfähiger geredet habe, glaube ich im Interesse der nicht groß genug zu denkenden Idee und Aufgabe der Philosophie mit diesen meinen Äußerungen nicht zurückhalten zu dürfen.

2 Vgl. *Jaspers Ablehnung des Rufs an die Universität Bonn 1929, Dok. Nr. 80.*

**67 a. Schreiben des Hochschulreferenten der Hamburgischen Hochschulbehörde,
Albrecht von Wrochem, an die Hochschulreferenten der deutschen Länder.
Hamburg, 8. Dezember 1925.**

*Ausfertigung, gez. von Wrochem; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 90.*

Die Hamburgische Hochschulbehörde wahrt, ungeachtet eines Wechsels in der politischen Spitze, bei Berufungen das Vorschlagsrecht der Fakultäten auch bezüglich Listenplatzreihenfolge. Nur bei erheblichen Bedenken würde anders verfahren.

Vgl. Einleitung, S. 43.

Auf Ihr Schreiben vom 2. Dezember 1925¹ an Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Richter, Berlin, beehre ich mich, zu erwidern, daß die Hochschulbehörde bislang das Vorschlagsrecht der Fakultäten für die Besetzung erledigter Lehrstühle peinlichst gewahrt hat, und zwar auch bezüglich der Reihenfolge der vorgeschlagenen Persönlichkeiten. In einigen wichtigen Fällen hat die Behörde nach Einreichung der Fakultätsvorschläge die Fakultäten aufgefordert, sich auch noch über diese oder jene Persönlichkeit gutachtlich zu äußern, hat aber auch in diesen Fällen, da die Gutachten ablehnend ausfielen, nicht mit diesen Persönlichkeiten verhandelt. An dieser Praxis ist auch beim Wechsel im Vorsitz der Hochschulbehörde festgehalten worden, obwohl der neue Präses einer anderen politischen Partei angehört als sein Herr Vorgänger, und ich glaube versichern zu können, daß die eingangs erwähnte Praxis auch in Zukunft unter allen Umständen befolgt wird, es sei denn, daß die Behörde gegen alle vorgeschlagenen Personen so erhebliche Bedenken hat, daß sie einen andern Weg einschlagen muß.

¹ *Das Badische Kultusministerium (Victor Schwoerer) hatte bei den deutschen Hochschulverwaltungen, zuerst der preußischen, angefragt, wie dort mit dem Vorschlagsrecht der Fakultäten bei Berufungen verfahren werde.*

67 b. Schreiben des Hochschulreferenten im Sächsischen Ministerium für Volksbildung, Robert Ulich, an die Hochschulreferenten der deutschen Länder.

Dresden, 23. Dezember 1925.

Ausfertigung, gez. Ulich; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 91.

Das Sächsische Ministerium für Volksbildung ist seit 1918 in drei Berufungen von der Vorschlagsliste der Fakultäten abgewichen, tut dies aber nur aus wissenschaftlichen Gründen, nicht politischen oder konfessionellen. An die Reihenfolge der Vorschlagsliste hält es sich nicht.

Vgl. Einleitung, S. 43.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben an die Hochschulreferenten vom 2. Dezember darf ich Ihnen mitteilen, daß das Sächsische Ministerium für Volksbildung nach 1918 in drei Besetzungsfällen, denen ausführliche Erörterungen mit den beiden Hochschulen vorausgegangen waren, von den Berufungsvorschlägen abgewichen ist.

Diese abweichenden Entscheidungen sind in der Überzeugung gefällt worden, daß das Ministerium bei allem Verständnis für die Wünsche der Hochschulen und dem Bestreben, ein vertrauensvolles Verhältnis zu bewahren, das Recht zu eigener Stellungnahme haben muß. Wenn irgend möglich, wird jedoch versucht, den Vorschlägen der Hochschulen in Berufungsfragen Folge zu geben. Abweichungen von der Vorschlagsliste können nach der auch in politisch gespannten Zeiten geübten Praxis meines Ministeriums nur in verschiedenen Auffassungen über die wissenschaftlichen Aufgaben eines Lehrstuhls und über die wissenschaftliche Bedeutung eines Gelehrten ihre Begründung finden, nicht in rein parteipolitischen oder konfessionellen Motiven. An die Reihenfolge einer Vorschlagsliste hält sich mein Ministerium für nicht gebunden.

**67 c. Schreiben des Hochschulreferenten im Thüringischen Ministerium für
Volksbildung, Friedrich Stier, an die Hochschulreferenten der deutschen Länder.**

Weimar, 2. Februar 1926.

Ausfertigung, gez. Stier; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 92.

Das Thüringische Volksbildungsministerium hat unter sozialdemokratischer Leitung vier von 34 Ordinarien-Berufungen gegen die Fakultäten durchgeführt; an die Reihenfolge der Liste hält man sich nicht und fordert nötigenfalls die Fakultäten zu weiteren Vorschlägen auf.

Vgl. Einleitung, S. 43.

Über die thüringische Praxis in Berufungsangelegenheiten seit 1918 gestatte ich mir, Ihnen auf Ihre Anfrage vom 2. Dezember 1925 folgendes mitzuteilen.

Von 44 Berufungsfällen (darunter 7 Berufungen in planmäßige außerordentliche Stellen und 3 Ernennungen von außerordentlichen zu ordentlichen Professoren innerhalb der Universität Jena, also nur 34 von auswärts) sind – ausnahmslos unter der früheren Regierung – 4 Personen gegen den Willen und 2 nicht auf der Liste der Fakultät stehende, aber nicht abgelehnte Personen von auswärts berufen worden. An die Reihenfolge haben wir uns früher und auch jetzt nicht immer gehalten, wenn auch grundsätzlich nach den Vorschlägen der Universität verfahren wird. Gegebenenfalls würde die zuständige Fakultät zu neuen Vorschlägen aufgefordert werden.

**68. Schreiben der außeramtlichen Deutschen Rektorenkonferenz
an Kultusminister C. H. Becker.**

Halle, 21. Oktober 1927.

Ausfertigung, gez. Ziehen im Auftrag der Rektorenkonferenz.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 94–94v.

Berufungsvorschläge sollen nach erfolgter Berufung veröffentlicht werden dürfen, da hiermit weder eine Schweigepflicht gebrochen wird noch zusätzliche Schädigung der Kandidaten zu erwarten ist.

Vgl. Einleitung, S. 43.

Im Auftrag und im Namen der außeramtlichen Deutschen Rektorenkonferenz unterbreite ich dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgende, auf der Tagung vom 4. Oktober einstimmig zur Annahme gelangte Resolution:

„Die Konferenz vertritt einstimmig den Standpunkt, daß die Fakultäten das Recht haben, in ihnen geeignet erscheinenden Fällen nach erfolgter Berufung ihre Berufungsvorschläge zu veröffentlichen.“

Die Hauptgründe für diese Resolution sind folgende:

1. nach unserer Ansicht besteht eine Schweigepflicht bezüglich der Vorschlagslisten nach erfolgter Berufung nicht mehr, da solche Listen nach der Berufung nicht wohl zu den Dingen gehören, die ihrer Natur nach nicht veröffentlicht werden dürfen, und eine Schweigepflicht kraft besonderer Anordnung generell für solche Fälle juristisch zweifelhaft ist;
2. wenn eine solche Veröffentlichung unterbleibt, werden oft die nicht berufenen Kollegen schwer geschädigt, und speziell wird, wenn der Berufene nicht auf der Vorschlagsliste stand, die falsche Vorstellung erweckt, daß die Fakultät ihn vorgeschlagen hat;
3. der wider den Willen der Fakultät Berufene wird allerdings oft vorziehen, daß eine solche nachträgliche Veröffentlichung nicht erfolgt, aber nach allen akademischen Erfahrungen ist es für weitaus die meisten Fälle ganz ausgeschlossen, daß die allgemeine Tatsache seiner Ablehnung durch die Fakultät unbekannt bleibt. Diese Schädigung muß und kann er tragen. Durch die Veröffentlichung der speziellen Vorschlagsliste wird diese Schädigung nicht wesentlich vermehrt. Es kommt hinzu, daß die Ablehnung eines vom Herrn Minister ins Auge gefaßten Kandidaten durchaus nicht etwa bedeutet, daß die Fakultät ihn für wissenschaftlich unfähig hält, sondern meistens darauf beruht, daß die Tätigkeit des Betreffenden den speziell auf einer bestimmten Hochschule gestellten, von örtlichen Verhältnissen abhängigen Anforderungen nicht ausreichend entspricht bzw. zu entsprechen scheint;
4. es ist nicht abzusehen, weshalb in den relativ seltenen Fällen, in denen ein Professor von der Fakultät abgelehnt und doch berufen worden ist, diese Divergenz der Auffassungen gerade in unserem Staate vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten werden sollte;
5. die Medizinischen Fakultäten haben ihre Berufungslisten schon seit Jahren in der Deutschen medizinischen Wochenschrift veröffentlicht, ohne daß der Herr Minister gegen dies Verfahren eingeschritten ist.¹

1 In der Akte, Bl. 97, findet sich ein Auszug aus dem Protokoll der Hochschulkonferenz in Königswinter vom September 1927, wonach sowohl Preußen als auch Bayern gegen die Veröffentlichung von Listen stimmten.

**69. Aus dem Gutachten des Justitiars des Kultusministeriums, Paul Klingelhöfer,
für Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

Berlin, 18. Februar 1927.

Reinschrift, gez. Klingelhöfer; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 3, Bl. 283–288.

Die von Referenten des Ministeriums eingeholten externen Gutachten von Fachleuten über die wissenschaftliche Qualifikation von Kandidaten auf Listenplätzen der Fakultäten tragen privaten Charakter und stellen keine Personalakten mit Einsichtsrecht für die Beurteilten dar.

Vgl. Einleitung, S. 43.

Gutachten

Aufgeworfen ist die Frage, ob die über die wissenschaftliche Qualifikation von Hochschullehrern und des professoralen Nachwuchses eingeholten Voten zu den Personalakten genommen werden müssen.

[...]

Die Voten stellen zweifellos lediglich Antworten befragter Sachkundiger auf private Anschreiben bestimmter Beamter dar. Daß an dem privaten Charakter dieser Voten niemals gezweifelt worden ist, ergibt allein schon die Tatsache, daß der frühere Personalreferent, Geheimrat Elster, bei seinem Ausscheiden aus dem Ministerium¹ unangefochten die von ihm eingeholten Voten als sein Privateigentum hat mitnehmen können, ohne daß hiergegen irgend etwas eingewendet worden wäre: ein Verfahren, das sicher einmal nicht gewagt, zum andern nicht geduldet worden wäre, wenn nicht sowohl der Beamte selbst, als auch die vorgesetzte Stelle von dem privaten Charakter dieser Voten überzeugt gewesen wären. Weiter ergibt sich ihr privater Charakter aus der Tatsache, daß solche Voten niemals als zu dem Aktenmaterial des Ministeriums gehörig behandelt worden oder gewissermaßen als inoffizielle Nebenpersonalakten angesehen worden sind. Sie unterliegen weder der Einsicht der mit der Behandlung der Eingänge betrauten Personen, noch gelangen sie überhaupt in den Geschäftsgang, also in die Bearbeitung durch die für das Aktenmaterial zuständigen Registraturen. Endlich unterliegen sie der freien Verfügung des sie einholenden Beamten, der von ihnen nach Gutdünken Gebrauch macht.

Infolgedessen sind meiner Auffassung nach diese Voten einmal nicht als amtliches, überhaupt zu den Akten zu nehmendes Material anzusehen, zum andern stammen sie nicht von einer den darin Beurteilten vorgesetzten Stelle, sondern von dritter Seite; endlich enthalten

¹ *Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Ludwig Elster schied Ende 1915 aus dem Ministerium aus.*

sie keine Tatsachen, sondern lediglich Werturteile. Danach kann nicht daran gezweifelt werden, daß diese Voten nicht als Akteneintragungen aufzufassen sind, die, seien sie günstig oder ungünstig, dem Beurteilten zur Einsichtnahme vorgelegt werden müßten.

70. Aus dem Schreiben von Prof. Guido Kisch an das Kultusministerium.

Halle, 20. Juni 1924.

Ausfertigung mit handschriftlichen Ergänzungen, gez. Kisch.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 198–203v.

Forderungen zur Ablehnung des Rufes an die Deutsche Universität Prag sind: 2.000 RM Kolleggelderhöhung und Garantie steigenden Kolleggeldwertes auch in Zukunft, zwei Urlaubssemester, in der vorlesungsfreien Zeit Lehre als Gast in Prag, nach Möglichkeit eine Dienstwohnung in Halle, Aussicht auf Beihilfen zu künftigen Forschungsreisen.

Vgl. Einleitung, S. 64.

Das geschätzte Schreiben vom 26. Mai 1924 bestätigend und im Begriffe, die endgültige Entscheidung in Sachen meiner Berufung an die deutsche Universität in Prag zu fassen, beehre ich mich, dem mir telegraphisch geäußerten Wunsche entsprechend, dem hohen Ministerium meine Stellungnahme zur ganzen Frage schriftlich ergebenst zu unterbreiten.

Seitdem ich am Weihnachtstage 1919 dem damals an mich ergangenen Rufe als planmäßiger Extraordinarius an die Universität Leipzig dem gleichzeitigen Ruf auf das planmäßige Extraordinariat an der Universität Königsberg aus rein idealen Gründen vorgezogen hatte, ist es stets mein sehnlichster Wunsch gewesen und geblieben, an einer der altberühmten blühenden und neu aufgeblühten preußischen Universitäten die Stätte dauernder und ununterbrochener Wirksamkeit finden zu können, wobei mir Frankfurt, Köln oder Breslau als Ziel dauernder akademischer Betätigung vorschweben. Die Aufrichtigkeit dieses Wunsches, an einer preußischen Universität zu bleiben, glaube ich von neuem und nicht zuletzt dadurch bewiesen zu haben, daß ich – sogar Familienrücksichten und -Pflichten zurückstellend und in schwerstem Kampfe gegen die wirtschaftlichen Nöte, welche namentlich während der Inflationszeit die Kommunikation mit meiner in Prag lebenden Mutter und Schwester beinahe abschnitten – zur Wahrnehmung meiner Pflichten gegen die deutsche Wissenschaft auf meinem Posten ausharrte und es nicht gleich im vorigen Herbst, als mich die Berufung nach Prag erreichte, wie mancher andere bequemer fand, sofort ins Ausland zu ziehen.

Trotz des eigenen schweren Ringens um die wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeit verschließe ich mich daher auch heute nicht dem Verständnis der Schwierigkeit der Lage der Staatsfinanzen, welche es unmöglich gemacht hat, meiner Bitte um eine angemessene Aufwertung meiner Kolleggeldgarantie zu entsprechen. Ich bin daher bereit, mich mit der mir

von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Richter angebotenen Aufwertung um 2.000 M auf zur Zeit 5.000 M zu begnügen. Jedoch darf ich voraussetzen, daß sich die Relation zur allgemeinen Kolleggeldgarantie nicht wieder zu meinen Ungunsten ändern und bei eventueller Neuregelung des Gebührenwesens entsprechende Rücksicht auf meinen Sonderfall walten wird. Dazu sei bemerkt, daß infolge meiner erfolgreichen Vorlesungstätigkeit aus dieser Aufwertung der Staatskasse für die Regel eine bemerkenswerte Belastung nicht erwachsen dürfte. Auch habe ich dankbar zur Kenntnis genommen, daß mir ein einsemestriger Urlaub zu wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsreisen, sobald ich um ihn ansuche, ein weiterer nach Ablauf von 2 Jahren gewährt werden soll. [...]

Mir aber könnte so der Gedanke, infolge Ablehnung des Prager Rufes nie wieder in meine Heimat zurückkehren zu können, vielleicht erträglicher gestaltet werden.

1) Erteilung der Erlaubnis, im Wintersemester 1924/25 neben meiner Halleschen Professur auch noch die mir in Prag angebotene Professur ausfüllen zu dürfen. Infolge der von der preußischen verschiedenen Semestereinteilung in Prag würde dies ohne Störung des Unterrichtsbetriebes in Halle durchaus möglich sein. [...] Denn eine Ablehnung des Prager Rufes im gegenwärtigen Zeitpunkte würde die um ihre Existenz ringende deutsche Universität in Prag und das Deutschtum in Böhmen schwer schädigen. Als gebürtiger Deutschböhme, dem die Erhaltung und Stärkung des Deutschtums in Böhmen und der Prager deutschen Universität alle Zeit sehr am Herzen liegt, möchte ich einen Ausweg aus dieser Pflichten-kollision gern suchen und finden, der auch auf die Interessen des Deutschtums in Böhmen weitestgehend Bedacht nimmt. Dieses scheint mir auch sowohl im wissenschaftlichen wie im politischen Interesse Deutschlands gelegen zu sein. Hinzu kommt, daß sich anlässlich der Besetzung der mir angebotenen Professur in Prag ein politischer Kampf entsponnen hat, welcher im Herbst des vorigen Jahres die Prager Öffentlichkeit lebhaft beschäftigt und zu Wochen hindurch währenden Erörterungen in der Tagespresse geführt hat. Er endete durch meine Berufung und ihre Aufrechterhaltung mit dem Siege des deutschen freiheitlichen Gedankens.¹ [...]

2) In der Tschechoslowakischen Republik besteht (wie schon im alten Österreich) analog wie für jeden Staatsbeamten auch für den Universitätsprofessor die Berechtigung, nach 30 Dienstjahren mit vollen Bezügen, die dann fallweise im Auslande verzehrt werden dürfen, emeritiert zu werden. Mir ist außer der gesetzlich gewährleisteten Einrechnung von 3 im österreichischen Justizdienst vollbrachten Dienstjahren auch die Einrechnung der Privatdozentenjahre zugesichert. Ich erbitte ergebenst Zuerkennung der gleichen Voraussetzungen für die dereinstige Emeritierung und die Bewilligung, dann eventuell auch im Auslande (in Frage könnten natürlich nur kommen: Böhmen, Österreich, Schweiz oder Holland) leben zu dürfen.

1 Vgl. Kisch, Guido, *Der Lebensweg eines Rechtshistorikers. Erinnerungen, Sigmaringen 1975, bes. S. 79–82 (studentische und publizistische Hetze gegen Berufung des liberalen Juden Kisch an die Prager Universität).*

3) Ich bewohne in Halle seit 2 Jahren eine unvollständige Dachgeschoßwohnung von 3 Zimmern (zum Teil mit schieferm Dach); Küche ist nicht vorhanden, so daß ich genötigt bin, die Mahlzeiten außer Hause einzunehmen. Um meine Bibliothek, die ich zum Teil noch gar nicht nach Halle bringen konnte, im Falle meines Verbleibens in Halle endlich vollständig aufstellen und benützen zu können, wäre mir eine entsprechende geräumige 4–5 Zimmerwohnung von Nöten. Vielleicht könnte mir diese als Dienstwohnung (ohne Kürzung der Bezüge) oder doch zu sehr ermäßigtem Zinse und unter Bewilligung der Übersiedelungskosten gewährt werden. Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir die tschechoslowakische Regierung ein Eigenheim durch Erwerbung eines Genossenschaftsanteils in einer Baugenossenschaft für mich zugesichert hat.

4) bitte ich, seinerzeit meine Forschungsreisen durch gütige Gewährung außerordentlicher Beihilfen je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel fördern zu wollen, da die Anfertigung von Manuskript- und Miniaturenphotographien und die Bezahlung der kopierenden und exzerpierenden Hilfskräfte bedeutende Mittel erfordert.

Nachtrag

Nach Niederschrift dieses geht mir vom Universitätskuratorium die neue Gehaltsfestsetzung ab 1.VI.24 zu mit der Bemerkung des Herrn Ministers, derzufolge nach endgültiger Regelung des Gebührenwesens Herabsetzung des jetzigen Grundgehaltes unabweisbar sei. Diese erweckt in mir die ernste Besorgnis vor erheblicher Schmälerung des mir jetzt zugewilligten Einkommens, zumal die mir seinerzeit bei der Berufung nach Königsberg wie auch nach Halle eingeräumten Begünstigungen betr. die Kolleggeldgarantie jedesmal bereits bei der nachfolgenden neuen Gehaltsfestsetzung für mich vollkommen verlorengangenen sind.

Nur um die mir jetzt zugesicherte Einkommenshöhe, die hinter der mir in der Vorinflationszeit bewilligten noch erheblich zurückbleibt (Kolleggeldgarantie 1919: 2.400 M; 1921: 12.000 M; 1924: 3.000 M + eventuell 2.000 M) dauernd zu behaupten, und um sie nicht sogleich bei der nächsten Gehaltsfestsetzung oder Gebührenerhöhung wieder einzubüßen, erlaube ich mir daher, ergebenst die Zusicherung zu erbitten:

1.) daß sich meine Kolleggeldgarantie automatisch um den Betrag erhöhen wird, um den meine Gehaltsbezüge in Zukunft unter dem ab 1. Juni 1924 festgesetzten Betrag herabsinken sollten;

2.) daß meine Kolleggeldgarantie im gleichen Verhältnis, in dem die Kolleggelder hinaufgesetzt werden, erhöht werden wird.²

2 Die Garantie künftiger proportionaler Kolleggeld-Steigerungen konnte das Kultusministerium aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gewähren, aber Kisch blieb bis zu seiner Amtsenthebung 1933 in Halle.

**71 a. Schreiben von Prof. Julius Stenzel an den Ministerialdirektor im
Kultusministerium, Werner Richter.**

Kiel, 25. Februar 1931.

Ausfertigung, gez. Julius Stenzel.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 22, Bl. 225–226.

Bitte um mehr Gehalt und erhöhte Kolleggeldgarantie zur Ablehnung des Rufs nach Basel.

Vgl. Einleitung, S. 64.

Hochverehrter Herr Ministerialdirektor!

Nach ruhiger Überlegung der durch Ihr gütiges Angebot geschaffenen Lage muß ich mir für dessen Annahme doch noch einige Bedenkzeit erbitten. Das Angebot liegt genau zwischen dem von Basel bereits erfolgten und dem, was mir – freilich unter Verpflichtung zur Annahme – erreichbar ist. Bei der Verteilung der Imponderabilien, von denen manche für Basel sprechen, kann ich mich zu einer endgültigen Absage an Basel noch nicht verstehen. Wenn Sie sich entschließen könnten, mir noch die 800 M zum Grundgehalt zu bewilligen, was mir wegen meiner Frau besonders am Herzen liegt, und die Garantie auf 6.000 setzten, so bitte ich, mich endgültig an Preußen gebunden zu betrachten. Ich verzichte dann auf diejenige Chance, deren Eintreffen dann eine nicht mehr zu ändernde Situation schaffen müßte.

Ich habe in einer momentanen Irritation, die angebotene Garantie in ihrem vollen Umfange als Aufbesserung (das heißt um 1.700–1.800 M zu hoch) kalkulierend, diese naheliegende Erwägung mündlich nicht ausgesprochen. Im Falle Ihrer Zusage bitte ich, jene besonderen 600 M für das Seminar umzuschreiben.

Ich schließe mit dem Ausdruck des Dankes für das ausführliche Gespräch, das mir die ungemaine Schwierigkeit der zukünftigen Gestaltung des preußischen Staatsexamens so eindrücklich zum Bewußtsein brachte.

In besonderer Hochachtung Ihr sehr ergebener

**71 b. Schreiben des Ministerialdirektors im Kultusministerium, Werner Richter,
an Prof. Julius Stenzel.
Berlin, 26. Februar 1931.**

Genehmigtes Konzept, gez. Richter.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 22, Bl. 227–228.

*Die erbetenen Gehalts- und Garantie-Erhöhungen sind wegen der Finanzlage unmöglich.
Auswärtige Beobachter kritisieren bereits, dass Professoren in Preußen zu gut gestellt seien.*

Vgl. Einleitung, S. 64.

Sehr verehrter Herr Professor,

auf Ihr gefälliges Schreiben vom heutigen Tage möchte ich Ihnen erwidern, daß ich leider angesichts der allgemeinen Wirtschaftskrise und der sich daraus ergebenden einengenden Beurteilung der ganzen Gehaltsverhältnisse durch die Finanzverwaltung, die seit einiger Zeit diese Dinge mit sehr viel strengeren Maßstäben beurteilt und beobachtet als früher, über das neulich gemachte Angebot beim allerbesten Willen nicht hinausgehen kann. Sie dürfen versichert sein, sehr verehrter Herr Professor, daß ich das Menschenmöglichste getan habe, Ihnen hinsichtlich Ihrer Wünsche bei unserer Unterredung entgegenzukommen. Ich möchte dabei auch noch ausdrücklich bemerken, daß uns gerade von den schweizerischen Regierungen in der Richtung wiederholt Vorwürfe gemacht worden sind, daß die preußischen Professoren allgemein so unendlich viel besser wie andere Professoren gestellt seien, daß bereits im Auslande, in der Schweiz und anderenorts, die Aufmerksamkeit darauf gelenkt sei, daß diese Dinge zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hätten, die sich leider auszuwirken begännen bei allgemeinen großen politischen Problemen. Ich würde Ihnen das gar nicht ausführen, wenn ich nicht auf Grund verschiedener Nachrichten in dieser Hinsicht überhaupt in der generellen Behandlung solcher Probleme vor eine politisch ernste und unbequeme Situation gestellt wäre. Ich habe schon jetzt Grund zu der Befürchtung, daß mein Ihnen neulich gemachtes Angebot in dieser Hinsicht erneuten Anlaß zu falschen Vorstellungen über unsere finanziellen Möglichkeiten zeitigen wird.

Aber auch unabhängig davon, kann ich nur immer wieder wiederholen, daß mein Angebot vergleichsweise wirklich auch einen unter der gegenwärtigen Finanzlage zu würdigenden Versuch darstellt, Ihnen das Verbleiben in Kiel möglich zu machen. Sie wissen, wieviel uns daran gelegen ist, daß Sie nicht nach Basel gehen.

In aufrichtiger Hochschätzung bin ich Ihr sehr ergebener

**72. Privatschreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker
an Prof. Otto Baumgarten.**

Berlin, 29. Juni 1921.

Genehmigtes Konzept, gez. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 18, Bl. 233–233v.

Die angeregte Ernennung des Kieler Extraordinarius Eugen Wolff zum persönlichen Ordinarius muss wegen ungünstiger Urteile externer Fachgenossen unterbleiben. Eine Oktroyierung gegen die Fakultät unternimmt das Ministerium nur dann, wenn Fachgenossen und Öffentlichkeit die wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten voll anerkennen.

Vgl. Einleitung, S. 44.

Hochgeehrter Herr Kollege!

Über die Angelegenheit des Prof. Dr. Eugen Wolff in Kiel¹ bin ich von Ihren ersten Anfängen an durch meine Referenten unterrichtet worden. Insbesondere hat sich Ministerialrat Prof. Dr. Richter bemüht, mich zu einem möglichst objektiven Urteil über Prof. Wolff gelangen zu lassen. Es gibt wenige Fälle, in denen so zahlreiche Voten eingezogen worden sind wie in diesem. Ich habe Gelehrte der verschiedensten Richtung und Wesensart befragen lassen. Zu meinem Bedauern sind diese Voten gerade auch von Gelehrten, die wie Prof. Wolff von München ausgegangen sind, außerordentlich ungünstig ausgefallen. Die von Prof. Wolff selbst übermittelten Schreiben einiger Fachgelehrter nehmen in der Mehrzahl nur auf Einzelleistungen Bezug. Nachfragen haben leider das Ergebnis gehabt, daß es sich bei den im Besitz von Prof. Wolff befindlichen Nachrichten mehr um persönliche Freundlichkeiten handelte, als um die Absicht, ein objektives Urteil über Prof. Wolffs Leistungen zu fällen. Ich habe auch Prof. Wolffs Lehrbefähigung und seine Leistungen auf dem Gebiete des Theaterwesens in Betracht gezogen. Daß Prof. Wolffs Stellung in Kiel das Ministerium schon seit vielen Jahren beschäftigt, werden Sie vermutlich selbst wissen. Wenn ich zu dem Resultate gelangt bin, daß die Beförderung von Prof. Wolff zum ordentlichen Professor zur Zeit nicht zugänglich sei, so bestimmt mich dabei die auch von Ihnen sicherlich gebilligte Ansicht, daß Oktroyierungen gegen den entschiedenen Willen der Fakultät gerade im Verfolg der Universitätsreform nur dann möglich sind, wenn die Anerkennung der Leistungen des betreffenden Gelehrten durch die Fachgenossen und die Öffentlichkeit eine solche gegen

¹ *Der Literaturwissenschaftler Eugen Wolff (1863–1929) lehrte seit seiner Habilitation 1888 in Kiel, wurde dort 1904 Extraordinarius und 1913 Direktor des Literaturwissenschaftlichen Seminars. Seit 1920 versuchte er, seine Ernennung zum persönlichen Ordinarius zu erreichen, was der Universitätskurator am 4.2.1921 unterstützte, da er die Theatersammlung des Württembergischen Gewerbemuseums Stuttgart für Kiel gesichert hatte. Externe Gutachter hielten ihn als Effekthascher und vielgeschäftigen Publizisten für unwürdig. Erst als sich die Fakultät im November für ihn aussprach, wurde er Ende 1921 ernannt, vgl. Bl. 336 und 420 ff. der Akte.*

die Fakultät vorgenommene Entschließung des Ministeriums unbedingt rechtfertigt. Die ungünstige Beurteilung des Prof. Wolff durch seine Fachgenossen ist indessen so einmütig, daß ich von seiner Ernennung zu meinem Bedauern habe Abstand nehmen müssen.
In bekannter Verehrung Ihr ergebener

**73. Bericht des Rektors Paul Ehrenberg und des Senats der Universität Breslau
an Kultusminister Adolf Grimme.**

Breslau, 13. März 1930.

Ausfertigung, gez. Ehrenberg.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 10, Bl. 19–20.

*Warnung vor der absehbaren Berufung eines systematischen Philosophen für das
Extraordinariat für Pädagogik und Psychologie. Einzig politische Gründe sprechen gegen
das einmütige Fakultätsvotum. Die Berufung von Siegfried Marck würde den Frieden in der
Fakultät und der Universität stören und tiefe Verstimmung bringen anstelle der erwünschten
guten Zusammenarbeit von Universität und Ministerium.*

Vgl. Einleitung, S. 6, 51 und 148.

Das Bekanntwerden der Absicht, die freigewordene Professur für Psychologie und Pädagogik durch einen Kandidaten zu besetzen, den die Philosophische Fakultät aus wohlwollen sachlichen Gründen einstimmig für ungeeignet hält, hat in den Kreisen dieser Fakultät und der gesamten Universität eine ungewöhnliche Erregung ausgelöst. Diese Erregung erklärt sich namentlich aus der großen Besorgnis, daß die Besetzung dieses Lehrstuhls für Psychologie und Pädagogik durch einen Vertreter der systematischen Philosophie die Bedürfnisse der Fakultät hinsichtlich der Ausbildung von Lehramtskandidaten völlig außer acht läßt und durch die Befürchtung, daß diese Besetzung des Lehrstuhls gegen den einmütigen Wunsch der Fakultät lediglich aus politischen Gründen zu erklären sei.

Rektor und Senat halten es für ihre amtliche Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um dem Herrn Minister in aller Ehrerbietung zum Ausdruck zu bringen, daß nach ihrer Überzeugung eine unter solchen Umständen erfolgende Besetzung dieses Lehrstuhls schwere Gefahren für den Frieden in der Philosophischen Fakultät und der ganzen Universität heraufbeschwören wird. Sie befürchten, daß die intensive Zusammenarbeit der Dozenten in Kommissionen, in den Fakultäten und im Senat, die eine unbedingte Voraussetzung für die ordnungsmäßige Bewältigung des gesamten Lehrbetriebes ist, in schwerster Weise beeinträchtigt wird. Sie hegen weiter die ernste Befürchtung, daß dieser Fall in den Kreisen der preußischen und der gesamtdeutschen Universitäten eine so tiefgehende Verstimmung auslösen könnte, daß sie die eindringliche Bitte aussprechen, diesen Fall nochmals in allen

seinen Folgewirkungen nachprüfen zu wollen. Sollte der Herr Minister jedoch sich in seiner Entscheidung nicht beirren lassen, so sehen sich Rektor und Senat pflichtmäßig zu der Erklärung veranlaßt, daß sie die Verantwortung für alle von ihnen befürchteten schweren Folgen in vollem Umfang ablehnen müssen. Rektor und Senat würden eine den Wünschen der Philosophischen Fakultät Rechnung tragende Entscheidung ganz besonders deshalb mit tiefstem Dank begrüßen, weil sie auf eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung den allergrößten Wert legen.¹

¹ Entgegen zwei Vorschlagslisten (Bl. 7–10 der Akte) war der neue Kultusminister Adolf Grimme im Begriff, den in der Volkshochschule und der sozialdemokratischen Partei aktiven nichtbeamteten Extraordinarius Siegfried Marck (1889–1957) zum Nachfolger von Richard Hönigswald zu berufen und tat dies trotz der Warnung mit Vereinbarung vom 3.4.1930 (Bl. 23 f.). Vorausgegangen war der anlässlich einer Rede Siegfried August Kaehlers zum 10. Jahrestag von Versailles (8.7.1929) in der sozialdemokratischen Zeitung Volkswacht publizierte Vorwurf u. a. von Marck bezüglich Rechtslastigkeit der Universität Breslau (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 9, Bl. 266–299) sowie ein Empfehlungsbrief des SPD-Abgeordneten Ernst Hamburger an C. H. Becker (I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 9, Bl. 485–485v), worin er behauptete, Marck sei übergangen worden, da er Sozialdemokrat sei. Marcks Berufung sei ein nötiger Schritt, um der völligen Fernhaltung sozialdemokratischer Gelehrter von den Ordinariaten in Breslau entgegenzutreten. Vgl. dazu (in polemischer Perspektive): Tilitzki, Christian, *Die deutsche Universitätsphilosophie in der Weimarer Republik und im Dritten Reich*, Berlin 2002, S. 290–294, Zitat aus dem Dokument auf S. 293.

**74. Schreiben des Landtagsabgeordneten Albert Lauscher
an Kultusminister Adolf Grimme.**

Bonn, 17. Juli 1931.

Ausfertigung, gez. Lauscher.

GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 2003, Bl. 4–6.

Die Zentrumsparlei hält ministerielle Oktroyierung von Professoren nur für gerechtfertigt, wenn Fakultäten fachlich geeignete Kandidaten eindeutig wegen weltanschaulicher Ressentiments übergehen. Umgekehrt darf sozialdemokratische Einstellung nicht Hauptgrund für die Oktroyierung sein, sonst leidet die Koalitionsregierung. Der von Grimme erwogene neue Leiter der Hochschulabteilung ist als Sozialdemokrat für die Zentrumsparlei inakzeptabel.

Vgl. Einleitung, S. 6, 36 und 55.

Sehr geehrter Herr Minister!

Auf die in unserer Unterredung vom 10.7. erörterte Angelegenheit im Interesse eindeutiger Klärung brieflich zurückzukommen, erscheint mir um so unerläßlicher, als augenscheinlich die Gefahr besteht, daß während der Vertagung des Landtags innerhalb Ihres Ressorts Entschließungen gefaßt oder gar Maßnahmen ergriffen werden, die leicht zu sehr ernsten Auseinandersetzungen innerhalb der Koalition führen können. Ich sage Ihnen nichts Neues, wenn ich feststelle, daß die Kulturpolitik nach der sachlichen wie nach der personellen Seite jederzeit die Achillesferse der Koalition gewesen ist, woraus ohne weiteres folgt, daß es sich im kulturpolitischen Bereich weniger als in irgend einem anderen empfiehlt, regierungsseitig einfach vollendete Tatsachen zu schaffen, in der Annahme, daß der oder die dissentierenden Koalitionspartner sich schließlich mit diesen Tatsachen abfinden würden. Diese Annahme würde sich jedenfalls im vorliegenden Falle ganz bestimmt als irrig erweisen.¹ Nachdem Sie, Herr Minister, bei anderen Gelegenheiten bewiesen haben, daß Sie sich der Notwendigkeit bei kulturpolitischen Überlegungen und Maßnahmen besondere Behutsamkeit walten zu lassen, durchaus bewußt sind, hege ich die Hoffnung, daß es auch im gegenwärtigen Falle gelingen werde, eine Lösung zu finden, die meine Fraktion nicht einer für sie unerträglichen Komplikation gegenüberstellt.

Zur Sache selbst kann ich nur wiederholen, daß meine Fraktion durchaus anerkennt, daß es Fälle geben kann und gibt, in welchen der Minister Hochschulprofessuren ohne Berücksichtigung der von der zuständigen Fakultät ihm eingereichten Personalvorschläge besetzt. Wir erachten die Voraussetzungen für ein derartiges Vorgehen grundsätzlich als gegeben, wenn begründeter Verdacht besteht, daß ein Gelehrter, der hinsichtlich seiner Qualifika-

¹ Welche Oktroyierung hiermit gemeint war, konnte nicht eruiert werden.

tion den von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeiten mindestens nicht nachsteht, aus außersachlichen Gründen, etwa wegen seiner weltanschaulichen oder parteipolitischen Einstellung, nicht vorgeschlagen worden ist. Wir sind der Meinung, daß eine aus solchen Gründen erfolgte Übergehung ein Unrecht darstellt, das zu beseitigen die Staatsregierung unzweifelhaft befugt ist. Die weltanschauliche oder parteipolitische Einstellung eines Gelehrten darf in einem wohlgeordneten Staatswesen kein Hindernis für seine Zulassung zum akademischen Lehramt sein. Andererseits darf sie aber auch nicht zum Anlaß für eine bevorzugte Behandlung genommen werden. Die Berufung darf nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Weltanschauung erfolgen, diese Zugehörigkeit darf vor allem nicht das Feigenblatt sein, das wissenschaftliche Unzulänglichkeit verhüllen soll. Daß diese Forderung unter allen Umständen erfüllt wird, liegt nicht nur im Lebensinteresse der Wissenschaft und der Hochschule, sondern auch des Staates selbst. Setzte er sich dem begründeten Vorwurf aus, daß er die Hochschule an eine bestimmte weltanschauliche oder parteipolitische Richtung auszuliefern versuche, so würde die leidenschaftlichste Opposition der sich zurückgesetzt fühlenden Gruppen die unvermeidliche Folge sein, und das Problem Staat und Hochschule nicht bloß unlösbar, sondern zu einer akuten Gefahr für den Staat werden. Zudem würde der Staat durch eine solche einseitige Begünstigung einer weltanschaulich oder parteipolitisch umschriebenen Gruppe genau das gleiche tun, was er den bisherigen *beati possidentes* im Hochschulwesen mit Recht als Versündigung an der Volksgemeinschaft anrechnet. Das Kastenprivileg als System bliebe erhalten, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Ob die Privilegierten links oder rechts sitzen, macht in der Sache nichts aus, das eine ist so verwerflich wie das andere.

Wenn die Oktroyierung auf den oben umschriebenen Fall beschränkt bleibt, also nicht dazu benutzt wird, einer bestimmten Gruppe in der Besetzung der akademischen Lehrstühle ein sachlich nicht vertretbares Privileg zuzuwenden, so wird das ohne weiteres die Folge haben, daß sie selten vorkommt, und das scheint mir fast ebenso bedeutsam, als daß sie in jedem Einzelfalle die Kritik nicht zu scheuen hat. Tritt sie nämlich in alarmierender Häufigkeit auf, so gewinnt alle Welt den Eindruck, daß das Vorschlagsrecht der Fakultäten unter eine ministerielle Autokratie gebeugt sei bzw. werden solle. Damit aber können wir uns unter keinen Umständen einverstanden erklären. In verstärktem Maße würde unsere Mißbilligung sich geltend machen müssen, wenn eine und dieselbe Hochschule zum Objekt gehäufte Oktroyierungen gemacht würde, die sich eindeutig als Begünstigung einer und derselben Partei oder Weltanschauungsgruppe zu erkennen gäben. Um einen solchen Fall handelt es sich meines Erachtens im gegenwärtigen Augenblick, und eben darin ist der eigentliche Grund für die kritische Zuspitzung der Situation zu erblicken, die nicht nur bei meinen Freunden, sondern auch bei anderen Parteien, ja, wenn ich mich nicht sehr täusche, bis tief in die Reihen der sozialdemokratischen Partei hinein lebhaftes Bedenken und ernste Besorgnis auslöst. Angesichts einer solchen Situation empfinden wir die ganze Schwere der Verantwortung, die wir als zweistärkste Koalitionspartei zu tragen haben. Wir können den Weg, den Sie, Herr Minister, hier anscheinend gehen wollen, nicht gutheißen

und nicht mitgehen, wir würden ihn auch in der parlamentarischen und außerparlamentarischen Öffentlichkeit unzweideutig ablehnen müssen. Diese unsere Haltung hat um so stärkeren Anspruch auf Beachtung, als gerade wir einen Volksteil vertreten, der von jeher im Bereich des preußischen Hochschulwesens eine sehr schlechte Behandlung erfahren hat. Das gibt uns Anlaß, das Vorschlagsrecht der Fakultäten nicht zu einem Präsentationsrecht auswachsen zu lassen, sondern ihm als Gegengewicht und Korrektiv das ministerielle Oktroyierungsrecht an die Seite zu stellen; es verleitet uns aber nicht, dieses Vorschlagsrecht und seinen Gebrauch, auch dann, wenn er aus sachlichen Gründen nicht beanstandet werden kann, lediglich um sachlich nicht ausreichend begründeter Aspirationen einzelner Gruppen willen beiseite schieben zu lassen. In engem Zusammenhang mit dieser unserer grundsätzlichen Einstellung steht der Einspruch, den wir erheben müssen, wenn man dazu übergehen will, einen Wechsel in der Leitung der Hochschulabteilung aus keinem anderen Grunde als deswegen eintreten zu lassen, weil der derzeitige Inhaber dieser Stellung, wie in seiner Amtsführung überhaupt, so insbesondere hinsichtlich der Oktroyierung sich zu Maximen bekennt, von deren Richtigkeit wir so vollkommen überzeugt sind, daß wir sie selbst von jeher vertreten haben.

Aus vorstehenden Darlegungen dürfte mit hinreichender Klarheit hervorgehen, daß es sich hier um Spannungen handelt, die ernste Gefahren in sich schließen. Darum darf nicht etwa daran gedacht werden, während der Vertagung des Landtags die Dinge einfach via facti aus der Welt zu schaffen. Das geht schon darum nicht, weil die von Ihnen mir als künftiger Leiter von U I angedeutete Persönlichkeit, wie ich inzwischen festgestellt habe, unzweifelhaft der sozialdemokratischen Partei angehört, was nach unserem Gedankenaustausch aus hochschulpolitischen Gründen nicht in Betracht kommen kann.²

Bis Oktober kann meines Erachtens nichts weiter geschehen, als daß in den Fällen, wo Bedenken nicht bestehen, die Oktroyierung durchgeführt wird – zu diesen gehört aber, wie ich mich vergewissert habe, nicht der Fall Lederer; hier muß Ihrerseits ein Mißverständnis obwalten und die sämtlichen strittigen Fälle bis dahin aus der Diskussion ausgeschaltet werden. Mein Zugeständnis betreffend Briefs aufrechtzuerhalten, wird mir, nachdem der Fall Lederer sich wesentlich anders darstellt als es unsere Unterhaltung voraussetzte, nicht leicht. Es mag aber dabei sein Bewenden haben.

Mit verbindlichen Empfehlungen bin ich Ihr sehr ergebener

2 Wen Grimme gegenüber Lauscher als Nachfolger Richters vorschlug, war nicht feststellbar. Dass ihm 1930/31 die Leitung der Hochschulabteilung von Grimme angeboten worden sei, er jedoch seinen Posten im Finanzministerium und Experte für Spezialmissionen für wichtiger hielt und ablehnte, berichtet Arnold Brecht in seinen Memoiren, vgl. Ders., *Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen. Zweite Hälfte 1927–1967*, Stuttgart 1967, S. 120.

75. Schreiben von Prof. Karl Hampe an Ministerialrat Werner Richter im Kultusministerium.

Heidelberg, 17. Juni 1921.

Ausfertigung, gez. Hampe.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 2, Bl. 272–273v.

Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Geschichte in Berlin, da in Berlin kaum eine gute Wohnung zu finden wäre und der Lebensstandard trotz höheren Gehaltes vermutlich sänke. Unter den aufgrund Lehrbetrieb, Organisationsaufgaben und Großstadtverkehr aufreibenderen Berliner Verhältnissen würde die wissenschaftliche Produktivität leiden.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Nach eingehenden Erwägungen und Erkundigungen will ich heute die sehr schwere Entscheidung treffen und Ihnen die Mitteilung machen, daß ich die Berufung an die Berliner Universität glaube ablehnen zu müssen.¹

Obwohl das, was man mir in Karlsruhe zusichert, nicht unerheblich hinter Ihrem Anerbieten zurückbleibt, habe ich doch die Überzeugung, daß ich und meine Familie mit der größeren Summe in Berlin unter den heutigen Verhältnissen im ganzen schlechter leben müßte, als mit der kleineren in dem an sich gewiß nicht billigeren Heidelberg, weil Steuererhöhung, Verkehrsausgaben und die Notwendigkeit eines mehrwöchentlichen Sommeraufenthaltes fern von der Großstadt den Mehrbetrag zumindestens aufzehren, wahrscheinlich noch darüber hinaus erfordern würden.

Dazu kommt der ganz unsichere Faktor der Wohnungsfrage sowohl in finanzieller Hinsicht wie in gesundheitlicher und menschlicher Beziehung. Ohne die Möglichkeit, nach eigenen Bedürfnissen eine Auswahl treffen zu können, und mit der Aussicht, irgendwo leidlich „untergebracht“ zu werden, würde ich Gefahr laufen, in meiner Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigt zu werden und vielleicht auch den Gesundheitszustand meiner Kinder herabzumindern.

Angesichts der ehrenvollen Stellung und der unleugbaren großen Vorteile, die Berlin sonst zu bieten hat, auch der schönen und verpflichtenden Aufgabe, die ein Historiker dort zu erfüllen hätte, würde ich diese Bedenken aber doch vielleicht hintansetzen, wenn ich ganz sicher wäre, meiner Veranlagung nach in den größeren, unruhigeren, aufreibenderen Verhältnissen auch wirklich die höherwertige Leistung zu vollbringen. Hier setzen immerhin

¹ Die Fakultät hatte ihn als Nachfolger von Dietrich Schäfer vorgeschlagen und das Kultusministerium am 7.6.1921 (Bl. 258 der Akte) vom Finanzministerium 24.000 M Sondergehalt erbeten, denn die Vorzüge der Wirksamkeit an einer kleineren Universitätsstadt seien heute derart sichtbar, daß Berlin viel bieten müsse. Vgl. Reichert, Folker, *Gelehrtes Leben. Karl Hampe, das Mittelalter und die Geschichte der Deutschen, Göttingen 2009*, S. 163.

erhebliche Zweifel ein, ob nicht der breitere Lehrbetrieb und Organisationsaufgaben aller Art zusammen mit dem zeitraubenderen Großstadtverkehr Muße und Sammlung für wissenschaftlich-literarische Produktion, die ich doch für den wertvolleren Teil meines Schaffens halte, über Gebühr schmälern würden. Gewiß gibt es eine nicht ganz geringe Zahl starknerviger Naturen, die in Berlin beides erzwungen haben, aber gerade unter den heutigen Verhältnissen doch auch sehr viele Kollegen, die unter zu starker Beeinträchtigung ihrer Produktionsmöglichkeit leiden. Ich habe das Gefühl, daß ich eher zu der letzteren Gruppe gehören würde, namentlich, wenn immerhin beschränkte Mittel und ungeeignete Wohnung erschwerend hinzukommen. Dies ist auch der Grund, weshalb ich Ihrer freundlichen Aufforderung vor einer Ablehnung des Rufes mich nochmals an Sie zu wenden, nicht nachkomme, denn es handelt sich da um Verhältnisse, die Sie ja durch ein Zulegen von ein paar tausend Mark oder sonstige kleine Vorteile nicht wesentlich ändern können. Ich bitte Sie aber zum Schluß versichert sein zu wollen, daß ich das Vertrauen, das mir die preußische Regierung durch die ehrenvolle Berufung entgegengebracht hat, stets mit dem Gefühl tiefen Dankes schätzen werde und glücklich sein würde, wenn ich irgendeinmal in die Lage käme, es durch die eine oder andre Dienstleistung zu vergelten. Indem ich Sie bitte, mich auch Seiner Exzellenz dem Herrn Minister angelegentlichst empfehlen zu wollen, bin ich mit vorzüglicher Hochachtung

76. Schreiben von Prof. Alexander Graf zu Dohna an Ministerialrat Werner Richter im Kultusministerium.

Heidelberg, 12. Mai 1925.

Ausfertigung mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Graf zu Dohna.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 5, Bl. 194–195.

Ablehnung des Rufes auf ein Ordinariat für Strafrecht in Kiel, da das dortige Klima bestehende Rheumabeschwerden verschärft und die Studentenzahlen niedriger als in Heidelberg sind.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich, die von mir nach reiflicher Erwägung gefaßte Entschlie-ßung, die sehr ehrenvolle Berufung an die Universität Kiel abzulehnen, mit einiger Aus-führlichkeit begründen zu dürfen.

Nachdem die Badische Unterrichtsverwaltung mir in materieller Hinsicht Anerbietungen gemacht hat, die mit denjenigen der preußische Regierung sich die Wage halten, mußte die Entscheidung von einer Abwägung der ideellen Werte abhängen, welche Heidelberg auf der einen, Kiel auf der anderen Seite zu bieten hat. Dabei stand im Vordergrund der

Erwägungen für mich das Gefühl meiner andauernden Zugehörigkeit zum Preußischen Staatsverbande und Heimatlande. Es kam hinzu die außerordentlich freundliche Aufnahme, welche mir bei meinem kurzen Aufenthalt in Kiel von seiten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wie auch des Herrn Kurators zuteil geworden war, von dem ich die Überzeugung heimbrachte, daß die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen fruchtbarer gemeinsamer Arbeit gewährleistet sein würden.

So sind es im wesentlichen zwei Gründe, die für mein Verbleiben in Heidelberg den Ausschlag gegeben haben: die klimatischen Verhältnisse und die Frequenzziffern der beiden Hochschulen. Bei der starken Neigung zu rheumatischen Beschwerden, unter denen sowohl meine Frau wie ich selber zu leiden haben, mußte eine Vertauschung des Heidelberger mit dem Kieler Klima unrätlich erscheinen. Vor allem aber ergibt die Statistik der beiden Universitäten einen nicht unbeträchtlichen Vorsprung für Heidelberg. Im Sommer 1924 waren bei der Juristischen Fakultät in Heidelberg immatrikuliert 680, bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Kiel 690 Studierende, von denen also noch ein erheblicher Bruchteil auf Studierende der Nationalökonomie entfällt. Im letzten Wintersemester stellte sich das Verhältnis sogar auf 556:510.

In dem neubegonnenen Halbjahr ist der Besuch hiesiger Hochschule wieder ungewöhnlich stark, so daß ich meine Einführungsvorlesung bei einer Präsenz von mehr als 180 Studierenden beginnen durfte. Dabei hatte ich Gelegenheit, die Feststellung zu treffen, daß stark zwei Drittel der Anwesenden Preußen sind, so daß ich die Gewißheit haben darf, auch von dieser Stelle aus meine bescheidenen Kräfte in weitem Maße in den Dienst Preußens stellen zu dürfen.

Unter diesen Umständen glaube ich darauf rechnen zu dürfen, daß meine ablehnende Entscheidung als objektiv begründet anerkannt werden möchte.¹

Indem ich wiederholt für die Antragung des Kieler Lehrstuhls meinen sehr ergebenden Dank zum Ausdruck bringe, zeichne ich mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung als Euer Hochwohlgeboren ganz ergebener

1 *Dohna wechselte bereits 1926 als Ordinarius an die Universität Bonn.*

**77. Schreiben von Prof. Fritz Terhalle an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.
Hamburg, 30. Januar 1928.**

Ausfertigung, gez. Terhalle.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 437–437v.

Ablehnung des Rufes auf ein Ordinariat für Staatswissenschaften in Halle, da dort geeignete Häuser teurer als in Hamburg sind. An eine westdeutsche Universität würde Terhalle gehen.

Vgl. Einleitung, S. 61 und 107.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat!

Für ihr sehr freundliches Schreiben vom 24. dieses Monats, besonders aber für das mir erneut bewiesene, so weitgehende Entgegenkommen danke ich verbindlichst.¹ Inzwischen habe ich reichlich mit mir selbst um die für mich sehr schwere Entscheidung gerungen. Die rein materielle Seite spielte dabei sicherlich eine Rolle, aber sie war mir doch nicht ausschlaggebend. Vermutlich hätte ich mich im positiven Sinne entschieden, wenn es sich nicht um Halle, sondern um eine westdeutsche Universität gehandelt hätte, so verlockend ich auch die Aufgaben eines Nationalökonomen im Zentrum des schnell wachsenden Industriebezirks betrachte.

Die wider Erwarten großen Wohnungsschwierigkeiten Halles – die wenigen erhaltbaren und in Betracht kommenden Häuser sind eigenartigerweise im Augenblick um $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ teurer als hier in Hamburg, eine moderne Mietswohnung war im Moment nur in sehr teuren Neubauten zu haben –, auch das mir bewiesene Entgegenkommen der hiesigen Hochschulbehörde, brachten mich schließlich doch noch zu dem mir zunächst unwahrscheinlich erscheinenden Entschlusse, der preußischen Unterrichtsverwaltung die Bitte vorzutragen, dem Rufe nach Halle nicht folgen zu müssen und den mir zugeordneten Auftrag in die Hände des Ministeriums zurücklegen zu dürfen. Vielleicht darf ich mir auch erlauben, nochmals zu betonen, daß ich mich dem Ministerium für das bis zum letzten gehende Entgegenkommen und das damit in mich gesetzte außergewöhnliche Vertrauen stets verpflichtet fühlen werde.

¹ Mit Schreiben vom 26.12.1927 (Bl. 423 der Akte) hatte Terhalle die Annahme des Rufes angedeutet. Das Kultusministerium beantragte am 31.1.1928 beim Finanzministerium (Bl. 431) ein Sondergehalt von 14.600 RM, da Terhalle in Hamburg 15.000 RM erhalte und großer Mangel an Nationalökonomen bestehe.

**78 a. Bericht des Frankfurter Universitätskurators Kurt Riezler an den Ministerialrat
im Kultusministerium, Wolfgang Windelband.**

Frankfurt/M., 19. Mai 1928.

Ausfertigung, gez. Riezler.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 3, Bl. 47–47v.

Ernst Robert Curtius genießt in Heidelberg sehr vorteilhafte Arbeitsbedingungen. Um ihn nach Frankfurt mit höheren Mietpreisen zu holen, müsste das Angebot deutlich aufgebessert werden.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Sehr geehrter Herr Windelband!

Herr Prof. Curtius war heute vormittag bei mir, nachdem, wie Sie wissen, Rektor und Dekan ihn vorige Woche gebeten hatten, sich nicht für das Verbleiben in Heidelberg zu entscheiden, ohne vorher noch einmal mit mir gesprochen zu haben. Bei dieser Unterhaltung stellte sich nun zunächst nach der sachlichen Seite folgendes heraus:

Prof. Curtius ist in Heidelberg, sowohl was das Lehren wie was das Prüfen betrifft, nach der grammatikalischen Seite durch einen zweiten Ordinarius entlastet und würde natürlich auch in Frankfurt eine ebensolche Entlastung wünschen, um sich ebenso frei nach der literaturhistorischen Seite hin bewegen zu können wie in Heidelberg. Eine solche Entlastung würde sich hier wohl durch Lehraufträge auch erreichen lassen. Für später wird ja die Errichtung einer zweiten Professur für Linguistik mit oder ohne Curtius doch nötig werden. Das romanische Seminar ist nach der Seite der neueren Literatur völlig ungenügend, sie ist so gut wie gar nicht vertreten. Hier würde indes eine einmalige, aus hiesigen Mitteln bereitzustellende Summe von 10.000 RM bei kleiner Erhöhung des jährlichen Anschaffungsfonds genügen. Auch eine außeretatmäßige Assistentenstelle wäre ja wohl zu schaffen und vertretbar.

Die Schwierigkeiten liegen auf der persönlichen Seite. Curtius zahlt für seine Heidelberger Wohnung 150 RM und müsste in Frankfurt wohl mindestens 300 RM zahlen. Von dem Betrag, den wir ihm mehr bieten könnten als Baden, würde er also wohl zunächst 2.000 RM als hiesige Mehrkosten abrechnen, desgleichen die der erhöhten Steuerstufe entsprechende Mehrsteuer. Das letzte badische Angebot belief sich alles in allem auf 20.000 RM. Wenn wir nicht in der Lage sind, nochmals erheblich vorzubieten, werden wir Curtius zweifellos nicht hierher bekommen. Bei kleinen Mehrgeboten würde die badische Regierung folgen. Landmann, der in Urlaub ist, hat mich bitten lassen, nichts unversucht zu lassen, um Curtius zu bekommen. Die doppelte Ablehnung Vossler – Curtius ist für die Universität recht peinlich.¹

¹ *Auf der Vorschlagsliste der Fakultät vom 31.1.1928 (Bl. 44–46 der Akte) stand Karl Vossler (München) als der in Deutschland führende Romanist auf Platz 1, Curtius als begabtester der jüngeren Generation auf Platz 2. Berufen wurde mit Vereinbarung vom 6.8.1928 (Bl. 57) der Drittplatzierte Erhard Lommatzsch (Greifswald).*

Unter diesen Umständen möchte ich Sie bitten, die Frage doch noch einmal zu prüfen. Ich werde mir erlauben, Sie am Montag vormittag telefonisch anzurufen.

**78 b. Schreiben von Prof. Ernst Robert Curtius an den Ministerialrat im
Kultusministerium, Wolfgang Windelband.**

Heidelberg, 7. Juni 1928.

Ausfertigung, gez. Curtius.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 3, Bl. 49–50v.

Trotz Sympathie für Frankfurt und die weiträumigeren preußischen Verhältnisse Ablehnung des Rufes, da Baden die Wünsche nach besserer Ausstattung und höherem Gehalt voll erfüllte.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Mit dem verbindlichsten Dank für Ihr letztes Schreiben erlaube ich mir die Mitteilung zu verbinden, daß ich mich nun doch endgültig für Heidelberg entschieden habe.

In den Verhandlungen mit Karlsruhe hat sich herausgestellt, daß die badische Regierung den starken Wunsch hatte, mich hier zu halten. Ich konnte das nicht von vorneherein voraussehen. Da mich außerdem vieles in Frankfurt lockte, da man mir ferner dort mit der größten Sympathie entgegengekommen ist, und da ich endlich die Vorzüge der weiträumigeren preußischen Verhältnisse hoch veranschlage, habe ich die Annahme des Frankfurter Rufes sehr ernstlich erwogen.

Aber die Anziehungskraft von Heidelberg war natürlich nicht leicht zu überwinden. Nachdem vollends die badische Regierung meinen Wünschen in bezug auf Ausstattung des Lehrbetriebs, auf Dotierung des Seminars und auf Hebung meiner wirtschaftlichen Position in vollem Umfange Rechnung getragen hat, habe ich schlechterdings keinen entscheidenden Grund mehr, Heidelberg mit Frankfurt zu vertauschen.

Es bleibt mir nur noch übrig auszusprechen, wie sehr ich die Auszeichnung würdige, die ich in der an mich gelangten Berufung erblicken darf. Zugleich darf ich Ihnen persönlich, hochgeehrter Herr Ministerialrat, meinen aufrichtigsten Dank zum Ausdruck bringen für die sympathische und menschlich wohlthuende Art, mit der Sie unsere Verhandlungen geleitet haben.

In ausgezeichnete Hochschätzung Ihr sehr ergebener

79. Schreiben von Prof. Willy Andreas an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.
Heidelberg, 6. Mai 1929.

Ausfertigung, gez. Andreas.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 30, Bl. 55–57.

Ablehnung des Rufs nach Göttingen, da Baden ein großzügiges Bleibeangebot vorlegte, er den Reichsgedanken an der Grenzmarkenuniversität Heidelberg kräftigen sowie süddeutsche antipreußische Vorurteile mindern will und der Hausbau in Göttingen teuer kommen würde.

Vgl. Einleitung, S. 61, 63 und 124.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat,

gestatten Sie mir, meinem Telegramm vom 4. dieses Monats zur Begründung meines Entschlusses einige Ausführungen folgen zu lassen, für die ich mir das wohlwollende Verständnis des preußischen Ministeriums erbitte.

Es ist mir bitter schwer geworden, den Ruf nach Göttingen abzulehnen, den ich als hohe Auszeichnung, aber auch als eine ernste Lockung empfunden habe. Meine eigenen Eindrücke landschaftlicher, akademischer und persönlicher Art, die ich bei meinem zweimaligen Besuch empfang, und nicht zuletzt das Nachdenken über alle dort vorliegenden Möglichkeiten hatten mir Göttingen in diesen Wochen innerlich immer näher gebracht. Insbesondere kann ich nicht genug rühmen, welch freundliche Gesinnung mir Prof. A. O. Meyer und Geheimrat Brandi gezeigt haben, der in der weitherzigsten und gütigsten Art auf alle meine Fragen und Wünsche einging, und ich möchte es auch aussprechen dürfen, daß die liebenswürdigen Ratschläge und die aktive Hilfsbereitschaft des Herrn Kurators von mir nicht nur als sachlich fördernd, sondern auch menschlich wohltuend empfunden wurden. Ich war auch bereits mit Zuversicht und Freude darauf eingestellt, mich mit einer anderen, von meiner Heimat wesensverschiedenen Umgebung lehrend und wirkend auseinanderzusetzen und vertraut zu machen, so schwer mir auch der Gedanke wurde, die lebhaft entwickelte Entwicklung meiner Schule, die in Heidelberg im Gang ist, zu unterbrechen.

Trotzdem habe ich in der Situation, die sich nach dem persönlichen Eingreifen des badischen Unterrichtsministers ergeben hat, nicht mehr für Göttingen entscheiden können. Etwas erleichtert wurde mir der Entschluß durch die äußeren Umstände: Das Wagnis eines neuen Hausbaus in Göttingen, zu dem ich schon so gut wie entschlossen war, obwohl weder das preußische Ministerium noch das Kuratorium eine Unterstützung dazu in Aussicht stellen konnten, wurde immer größer. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Städtische Sparkasse in Göttingen einen wesentlich höheren Zinsfuß forderte, als ich nach meinen ersten persönlich eingeholten Auskünften annehmen konnte. Außerdem beanspruchte dieses Institut sowohl wie eine Süddeutsche Bank, die mir gleichfalls Kapital vorstrecken wollte, jeweils die erste Hypothek, dazu das Steigen des Diskontsatzes und die von mir be-

fürchteten Rückwirkungen der allgemeinen verschlechterten Wirtschafts- und Finanzlage, die mich notwendigerweise etwas entmutigten. Andere befriedigende Wohnungsmöglichkeiten eröffneten sich mir trotz meiner eifrigen Bemühungen nicht.

Diese Umstände haben meinen Entschluß, in Heidelberg zu bleiben, beeinflußt, aber nicht ausschlaggebend bestimmt. Es liegt nicht so, daß Heidelberg für mich einen unvergleichlichen Wert besäße. Sie wissen selbst am besten, daß dieser Wert für mich infolge mancher nicht gerade erfreulicher Wesenszüge und geistigen Wandlungen eine gewisse Beeinträchtigung erlitten hat. Sie werden sich auch sagen, daß man heute eine Berufung nach Preußen nicht leichten Herzens ausschlägt, da es vielleicht als einziges der deutschen Länder die Fürsorge für seine Universitäten und seine Kulturpolitik auf die Dauer wirklich sicherstellen und großzügig handhaben kann. Und es ist andererseits keine Frage, daß die Zukunft von Heidelberg, weil sie von der Umgestaltung der Reichsverhältnisse geradezu schicksalsmäßig abhängig ist, wer weiß wie lange noch unwölkt sein wird. Aber eben an dieser Stelle setzten auch immer wieder die Mahnungen meiner Freunde an der Universität und im Lande ein. Sie baten mich inständig, gerade in der Krisis von Hochschule und Einzelstaat sie nicht zu verlassen, und legten es mir als Verpflichtung auf, in diesen schweren Übergangsjahren der Wortführer eines starken Reichsgedankens und einer Reform zu bleiben, welche die Krisis einer gesunden Lösung entgegenführt.

Glauben Sie bitte nicht, daß lediglich der von Baden vorgenommene Ausgleich der mir von Preußen gebotenen Bezüge den Ausschlag für meinen Entschluß gegeben hat. Es kam hinzu, daß die seit einiger Zeit bestehenden Raumerweiterungsaussichten für das Seminar bei dem unmittelbar bevorstehenden Universitätsneubau eine Verwirklichung finden sollen, die noch wesentlich mehr verspricht, als ich bisher hoffen konnte, auch dürfte sie rascher und in größerem Umfang erfolgen, wie dies für die geplanten, sehr dankenswerten Göttinger Erweiterungen möglich ist. Diese Zusagen stellen eine so ansehnliche und verständnisvolle Leistung der Unterrichtsverwaltung eines kleinen, finanziell schwer bedrängten Landes dar, daß ich sie auch vom ideellen Standpunkt aus sehr hoch bewerten muß, und nun sagte ich mir, daß es angesichts eines so weitgehenden Entgegenkommens geradezu ein Unrecht wäre, eine Grenzmarkenuniversität und die durch ihre Lage bedingten besonderen Aufgaben im Stich zu lassen.

Unter diesen Umständen hielt ich es für anständiger sowohl gegen Karlsruhe wie gegen Berlin, eine vertrauensvolle und großzügige Behandlung, wie ich sie von beiden Hochschulverwaltungen erfahren habe, nicht dadurch zu erwidern, daß ich durch Fortführung der Verhandlungen oder auch nur eine unentschiedene Haltung den Anschein erweckte, den einen oder anderen Teil zu weiteren Angeboten dieser oder jener Art veranlassen zu wollen. Ich fühle mich dem preußischen wie dem badischen Herrn Unterrichtsminister zu tief und dauernd verpflichtet als daß ich anders hätte handeln können, und erbitte mir hierfür ein gütiges Verständnis.

Seien Sie überzeugt, daß ich einen Teil meiner Aufgabe darin erblicke, an der verantwortungsvollen Stelle, die ich einnehme, stets dem preußischen Staat nicht bloß historische

Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen und Vorurteile zu bekämpfen, die in Süddeutschland leider zäh weiterleben und da und dort sogar Fortschritte machen, sondern auch ihm Bewunderer und Freunde zu werben, zu denen ich mich allezeit aus ehrlichem Bekenntnis heraus zähle.

Ich verbleibe, sehr verehrter Herr Ministerialrat, mit der Bitte, dem Herrn Minister nochmals meinen ehrerbietigsten Dank aussprechen zu wollen und mich auch dem Herrn Ministerialdirektor zu empfehlen

Ihr in besonderer Wertschätzung ergebener¹

**80. Schreiben von Prof. Karl Jaspers an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.**

Heidelberg, 28. November 1929.

Ausfertigung, gez. Jaspers.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 11, Bl. 57–60.

Ablehnung des Rufes auf ein Ordinariat für Philosophie in Bonn, da weder das dort angebotene Gesamteinkommen ausreicht, noch Bonn eine Hauptstadt ist, was Heidelberg im geistigen Sinn doch darstellt.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Hochgeehrter Herr Ministerialrat,
erst am 22. November erhielt ich von Karlsruhe ein mündliches, gestern ein schriftliches Angebot. Daher bin ich zu meinem größten Bedauern erst heute in der Lage, Ihnen zu antworten. Nach den Peripetien der vorhergehenden Wochen bin ich jetzt zu dem Entschluß gekommen, in Heidelberg zu bleiben. Sie und Herr Ministerialdirektor Richter haben sich meiner Sache so warm angenommen, daß ich mir gestatten darf, Ihnen meine Motive vorzutragen, so weit das möglich ist, denn schließlich ist die Entscheidung objektiv willkürlich, subjektiv als Resultat aller Überlegungen in einem Schicksalsgefühl gegeben.

Als ich nach Bonn fuhr, war ich so gut wie entschlossen, den Ruf anzunehmen, falls mir ein Gesamteinkommen von 25.000–27.000 M gewährt würde. Man geht von Heidelberg nur fort, wenn die Versetzung ein erhebliches Mehr an finanziellen Möglichkeiten bringt. Bonn lag glänzend vor mir.

¹ Vgl. zu Andreas' Werk und Rolle in Heidelberg: Wolgast, Eike, *Geschichtswissenschaft in Heidelberg 1933–1945*, in: Lehmann, Hartmut/Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.) *Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften. Fächer, Milieus, Karrieren, Göttingen 2004*, S. 145–168, hier S. 150–153. 1925 hatte Andreas das Angebot C. H. Beckers, Hochschulpersonalreferent im Kultusministerium zu werden, abgelehnt. Statt seiner nahm Windelband an.

Es kamen die ersten realen Eindrücke. Die katastrophalen Wohnungsschwierigkeiten erschreckten uns, aber sie schienen sich zu heben durch die Aussicht auf ein Haus in der schönsten Lage. Der Mietpreis schien vielleicht durch ein ungewöhnliches Einkommen tragbar. Inzwischen ist diese Wohnung vergeben und die Aussicht, eine gute Wohnung zu bekommen, zur Zeit gering. Daß ich mit 23.000 M nach Bonn gehen könnte, schien mir in der letzten Zeit immer unmöglicher. Nach Steuerabzug und nach Abzug der unvermeidlich hohen Wohnungsmiete blieb nicht so viel, daß eine Verbesserung gegenüber einem zu erwartenden Angebot aus Karlsruhe geblieben wäre.

Die philosophische Luft in Bonn war zunächst erkältend. Es kam die Sorge, ob ich dort Widerhall finden könnte, aber dann in Berlin ermutigte mich das rückhaltlose Verständnis für die Aufgaben meines Philosophierens, sich kundgebend u. a. in der Befreiung vom Staatsexamen. Ich fühlte mich zum Glauben berechtigt, daß Jugend schließlich überall zu gewinnen sein möchte. Aber es ist jetzt anders geworden: Meine Bonner Aufgabe sehe ich weniger als zu Beginn einbezogen in eine mögliche Gesamtaufgabe. Der Lebhaftigkeit, mit der Herr Ministerialdirektor Richter die Erneuerung der Bonner Universität vor Augen stellte, und die mich in ihrem Impuls überzeugte, stehen auch gewisse Bedenken gegenüber. Bonn ist weit ab von Berlin. Der Ton, den man bei Ihnen in Berlin hört, klingt doch in Bonn schon viel gedämpfter. Ich gestehe, daß auch Dibelius Ablehnung mich betroffen machte.¹ Um auf sich allein stehend die Jugend zu suchen, möchte man doch einen größeren Raum als den einer Provinz. Solcher Raum ist in Hauptstädten und in einem anderen Sinne faktisch auch in Heidelberg, das, wie ich erst jetzt feststellte, obgleich es insgesamt nur halb soviel Studenten zählt als Bonn, doch sogar absolut mehr Studenten aus dem gesamten Deutschland hat. Dadurch bekommt Heidelberg wohl sein universelleres Gesicht.

Man hat sich in Heidelberg von Kollegen- wie von Regierungsseite so intensiv meiner bemächtigt, meine Wünsche ohne Ausnahme erfüllt, daß ich trotz des Zurückbleibens des Gesamteinkommens hier bleiben muß. Von Heidelberg nach Bonn könnte ich nur gehen mit einem Einkommen, das Sie mir für Bonn offenbar nicht geben dürfen. Es gibt nur Heidelberg oder Hauptstädte als mögliche Endpunkte, alles andere erscheint mir wie Übergang. Ich kann mich nicht entschließen, unter den möglichen Bedingungen lebenslänglich in Bonn zu sein. Mein hiesiges Angebot ist: Grundgehalt 14.000, Wohnung 1.700, Kolleggeldgarantie 5.000, insgesamt 20.700. Als Äquivalente für das Zurückbleiben hinter Ihrem Angebot ist mir eine Sicherung meiner Wohnung mit einer Miete von 2.160 M für 6 Jahre erwirkt, mein Dienstalter erhöht, das Grundgehalt etwas höher angesetzt.

Ich brauche nicht zu sagen, daß der Entschluß bei mir nicht nur ein freudiger ist. Was ich eben noch so lebhaft wünschte, ist wie verschwunden: eine Lebenserneuerung in einer anderen Welt.

¹ *Der evangelische Theologe Martin Dibelius, seit 1915 Ordinarius in Heidelberg, politisch republikanisch eingestellt, hatte einen Ruf nach Bonn abgelehnt.*

Darf ich zum Schluß Sie bitten, Herrn Ministerialdirektor Richter für sein Interesse und seine Wärme meinen ergebensten Dank auszusprechen. Ihnen selbst danke ich herzlich. Von Ihnen als altem Heidelberger darf ich vielleicht ein aus eigener Erfahrung kommendes Verständnis für meine Entscheidung und meine zwiespältigen Gefühle erwarten.
Mit ergebenstem Gruß

**81. Schreiben von Prof. Karl Brandi an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.**

Göttingen, 3. Februar 1930.

Ausfertigung, gez. Brandi.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 5, Bl. 177–178v.

Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Geschichte in Berlin, da Berlin zwar akademisch und im öffentlichen Leben viel zu bieten hat, aber Brandi sich für einen Neubeginn zu alt fühlt. Weite Kreise der Provinz Hannover haben sein Verbleiben in Göttingen erbeten und laufende Arbeiten machen dies erforderlich. Für Berlin wären Walter Goetz, Willy Andreas oder Gerhard Ritter passend.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat!

Mit dem besten Dank für Ihr Schreiben vom 29. Januar erlaube ich mir schon heute die Summe meiner Erwägungen in bezug auf die Berliner Berufung vorzulegen und die nach reiflicher Überlegung unabweisbaren Folgerungen daraus zu ziehen. Ich hoffe, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich mit der Entscheidung keinen Tag länger warte, als zur Klärung für mich unbedingt nötig war.

Ich darf beginnen mit wiederholtem und aufrichtigem Dank an Herrn Ministerialdirektor Dr. Richter und Sie selbst für die Art und Weise, mit der Sie die Freundlichkeit hatten, diese für mich sehr schwierige Frage zu behandeln, auch für das Verständnis, das Sie noch in ihrem letzten Brief für die wirtschaftliche Seite meiner Übersiedlung nach Berlin gezeigt haben. Daß mir das Vertrauen des Herrn Ministers in so hohem Maße zum Ausdruck gekommen ist, war mir ehrenvoll und hat in meinen Überlegungen eine sehr große Rolle gespielt.

Was Berlin mir wissenschaftlich und akademisch, vielleicht auch noch einmal im öffentlichen Leben bieten könnte, verkenne ich so wenig wie die Tatsache, daß ich bei der von Ihnen zuletzt vorgeschlagenen wirtschaftlichen Sicherstellung mich nicht mehr gegen Göttingen verschlechtert hätte, vielleicht sogar, auch relativ, verbessert. Dies würde für mich viel bedeuten, wenn ich zehn Jahre jünger wäre und mich im Laufe der Zeit vielleicht noch nennenswerter Ersparnisse für meine Familie erfreuen dürfte. Angesichts der wenigen be-

stenfalls für mich in Betracht kommenden Jahre fällt das nicht mehr ins Gewicht. Auch die Möglichkeiten einer mehr ausgebreiteten akademischen Wirksamkeit begrenzen sich mit der beschränkten Zahl der Jahre ganz erheblich. Die politische Tätigkeit, die für mich eine Zeitlang Reiz gehabt hätte, und zu der ich mich aus der Stimmung innerer Verpflichtung nach dem Kriege geradezu hingezogen fühlte, habe ich schon vor mehreren Jahren mit Rücksicht auf meine eigentlich wissenschaftlichen Aufgaben eingestellt.

Und eben diese sind es, die mir letzten Endes vor allem verbieten, in meinen Jahren noch einmal einen völligen Wechsel in meinen inneren und äußeren Lebensbedingungen eintreten zu lassen. Sie liegen in der doppelten Richtung der universalhistorischen Arbeit, besonders an Karl V., und der landesgeschichtlichen Forschungen und Zusammenfassungen, die allmählich reifen, nachdem ich diesen Boden mehr als 20 Jahre beackert habe. Wie ich Ihnen schon bei der mündlichen Verhandlung in Berlin sagte, scheint es mir doch etwas zu bedeuten, daß so weite Kreise der Provinz und der benachbarten Länder, der Verwaltung, der Städtetage, der Vereine und Privaten sich derartig, wie ich es in den letzten Wochen erlebt habe, um das bekümmern, was an ihrer Landesuniversität vorgeht. Ich habe aus allen diesen Äußerungen die Überzeugung gewonnen, daß dieses Interesse ein gegründetes und fruchtbares, aber einstweilen noch stark an meine Person gebundenes ist. In dieser Form, als Träger des Vertrauens hier im Lande, will ich gern dem öffentlichen Leben weiter dienen, ja ich glaube ehrlich, in dieser Stellung schließlich auch für den Staat nützlicher wirken zu können, als in dem unsicheren Versuch, der darin liegt, in Berlin mit allem noch einmal ganz von vorne anfangen zu müssen.

Ich habe mich dabei allerdings so sehr in das hineingedacht und hineingelebt, was in Berlin zu tun wäre, daß ich Ihre Sorgen am Ende meiner Überlegungen noch besser begreife als früher. In meinen Gedanken hat mich die Frage, was ich Ihnen raten sollte, wenn ich selbst bitten müßte von mir abzusehen, oft bewegt. Das Seminar bedarf der gründlichen Reform, die kollegiale Zusammenarbeit der Belebung, das Gesicht der Universität, auch neben Onken, der werbenden Züge. Wenn Sie Goetz gewinnen, ist jedenfalls die letztere Aufgabe aufs beste gelöst. Wenn er aber, wie ich fürchten muß, nicht in der Lage sein sollte anzunehmen, erschiene mir das einzig richtige die Berufung von Andreas. Nach Göttingen haben wir ihn nicht bekommen, doch hing es nur an einem Faden. Berlin bietet ihm innerlich und äußerlich viel mehr. Er ist stärker als ich der Neuzeit zugewandt, arbeitet aber eben wieder über spätes Mittelalter. Den Lehraufgaben ist er freudig hingegeben, er hat wissenschaftlichen Kredit und ein starkes Organ für die Verpflichtungen gegenüber Staat und Leben. Neben ihm steht mit stärkeren Vorzügen und stärkeren Mängeln, sonst vielfach verwandt, Gerhard Ritter. Verzeihen Sie mir die ungefragte Äußerung. Sie wollen daraus nur meine innere Einstellung zur Sache entnehmen.¹

1 Auf der Liste der Fakultät für die Nachfolge Albert Brackmanns vom 20.7.1929 (Bl. 89 ff. der Akte) standen Erich Caspar, Wilhelm Levison und Robert Holtzmann. Das Kultusministerium erbat (Bl. 105) Äußerung über

Herrn Ministerialdirektor Dr. Richter bitte ich mich angelegentlichst empfehlen zu wollen; ich bewahre beiden Herren aus unseren Verhandlungen die Gesinnung dankbarer Verpflichtung.

**82. Schreiben von Prof. Ernst Levy an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.**

Heidelberg, 29. Oktober 1931.

Ausfertigung, gez. Levy.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 38 Bd. 11, Bl. 234–234v.

Ablehnung des Rufs auf ein neues Ordinariat für bürgerliches Recht in Bonn, da die Zeiten politisch wie finanziell so unsicher sind und ihm Heidelberg sowohl persönlich vertraut ist wie auch wissenschaftlich anregend.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Hochverehrter Herr Ministerialrat,

zu meinem tiefen Bedauern muß ich Ihnen sagen, daß ich mich nicht entschließen kann, den bedeutungsvollen Ruf nach Bonn anzunehmen. Die letzten Monate haben die krisenhafte Zuspitzung unserer Verhältnisse und die Unsicherheit der Zukunft noch deutlicher werden lassen, und so gelten für mich die Ihnen am 19. Juli unterbreiteten Erwägungen in verstärktem Maße fort.¹ Während es in normalen Zeiten möglich ist, Vorteile und Nachteile zweier künftiger Tätigkeitsfelder einigermaßen miteinander zu vergleichen, stehen sich augenblicklich Größen gegenüber, deren richtige Beurteilung Prophetengabe voraussetzen würde. Unter solchen Umständen bleibt nur übrig, die unmittelbare Gegenwart sprechen

Karl Brandt und Walter Goetz; beide lehnte die Fakultät mit Bericht vom 6.12.1929 als zu wenig Experten für das Mittelalter ab (Bl. 172–174). Nach der Absage Brandts wurde mit Vereinbarung vom 3.4.1930 Caspar berufen (Bl. 200). Zu Brandt vgl. Arnd Reitemeier, Karl Brandt (1868–1946). Universitätsprofessor und erster Vorsitzender der Historischen Kommission, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 83 (2011), S. 33–49.

¹ Vgl. Bl. 136 der Akte das Schreiben Levys vom 19.7.1931, worin er Bonn wegen der größeren Zahl von Studenten und Bedeutung von Rechtsgeschichte sowie der juristischen Studienreform als verlockend ansah, aber anfügte: Das deutsche Schicksal steht an einem Wendepunkt. Niemand weiß, was die nächsten Monate bringen. [...] Gewiß sind mir alle Kollegen und Instanzen, mit denen ich in Bonn in Berührung trat, überaus freundlich entgegengekommen. Aber die innere Verwurzelung in einer völlig fremden Stadt fordert Zeit und Ruhe. [...] Auch die Wahl der Wohnung trifft auf innere Hemmungen. Es fanden sich wohl begehrenswerte Objekte, aber sie hätten eine Verteuerung der ganzen Lebenshaltung mit sich gebracht, wie ich sie angesichts der dunklen Gegenwart und der noch dunkleren Zukunft im Moment nicht recht verantworten mag.

zu lassen, und die scheint doch zu besagen, daß Bonn mir nach Ort und Menschen größtenteils fremd ist, während mich in Heidelberg eine Sphäre persönlichen Vertrauens und besonderen wissenschaftlichen Auftriebs umgibt.² Auch der spezielle rechtshistorische Arbeitsapparat, den ich dank der Mossestiftung in den letzten Jahren hier anschaffen konnte, würde bei der derzeitigen internationalen Finanzlage nicht leicht anderswo wieder aufgebaut werden können.

Wie schwer mir diese Entscheidung wird, glaube ich nach allem, was ich mündlich und schriftlich Ihnen darzulegen Gelegenheit hatte, nicht besonders versichern zu sollen. Sie war auf dem Wege, entgegengesetzt auszufallen, als im Juli die Problematik unserer politischen und ökonomischen Situation offenbar wurde. Daß ich finanziell ganz beträchtlich den Kürzeren ziehe, steht bereits fest, und wieweit sich sonst Reue einstellen wird, muß die Zukunft lehren. Aber im Augenblick kann ich nicht anders handeln. Es wäre mir eine Beruhigung, wenn ich dafür Ihr wohlwollendes Verständnis erhoffen dürfte.

Ganz besonders leid ist es mir, daß ich so nicht in der Lage bin, das Vertrauen zu bewähren, das der Herr Ministerialdirektor und Sie selbst in so reichem Maße auf meine Tätigkeit in Preußen gesetzt haben. Für dieses Vertrauen und für das vollendete Entgegenkommen, das Sie mir in Wort und Tat immer erneut bewiesen, werde ich nicht aufhören, Ihnen dankbar zu sein. Was an mir liegt, werde ich auch weiterhin tun, um den Zusammenhang mit den akademischen Dingen meines engeren Heimatlandes aufrechtzuerhalten, und Sie dürfen gewiß sein, daß ich es als eine willkommene Pflichterfüllung betrachten würde, Anfragen, die Sie etwa künftig an mich richten sollten, nach bestem Können zu beantworten.

Mit der Bitte, auch dem Herrn Ministerialdirektor meinen Dank und meine besonderen Empfehlungen auszurichten, bin ich in ausgezeichnete Wertschätzung Ihr stets ergebener

2 In einem Bericht der Fakultät vom 19.6.1931 (Bl. 225 ff. der Akte) hieß es, dass Levy auch durch die ihm lieb gewordene Wohnung im Hause von Frau Marianne Weber in Heidelberg zurückgehalten werde.

**83. Schreiben von Prof. Adolf Merkl an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.**

Wien, 28. November 1931.

Ausfertigung mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Merkl.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 381–384.

Ablehnung des Rufs auf ein planmäßiges Extraordinariat für öffentliches Recht in Marburg, da die nationalsozialistische Wahlerfolge eine NS-Regierungsbeteiligung befürchten lassen.

Als überzeugter Anhänger der Republik müsste Merkl dann womöglich über Verfassung und Verwaltung des Dritten Reiches lesen oder würde mittels des politisch gehandhabten Disziplinarrechts belangt. Österreich erscheint ihm politisch sicherer.

Vgl. Einleitung, S. 61, 64 und 94.

Der ehrenvolle Ruf nach Marburg, der mich während meines Aufenthaltes in Berlin erreichte, war mir eine so außerordentlich freudige Überraschung und die Erfüllung eines langgehegten Wunsches, so daß ich unter dem ersten Eindrucke der Nachricht für die Schwierigkeiten und Bedenken, die der grundsätzlich mir so erwünschten Verlegung meines Wirkungskreises ins Deutsche Reich entgegenstanden, keine richtige Abschätzung hatte.¹

Das formale Hindernis meines fünfjährigen Vertrages mit der Stadt Wien als Leiter und ständiger Vortragender der von der Stadt geführten Verwaltungsakademie erwies sich am leichtesten als behebbar. Die maßgebenden Persönlichkeiten wollten meiner akademischen Laufbahn in keiner Weise hinderlich sein und erklärten sich mit dem Ausdrucke des Bedauerns zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages bereit.

Schwieriger gestaltete sich die Lösung familiärer Fragen, die durch eine Übersiedlung nach Marburg aufgerollt waren. Ich stand vor der Notwendigkeit, meine alte und fast taube Mutter, die mangels näherer Angehöriger in Wien nach meiner Übersiedlung nach Marburg hier ganz allein gestanden hätte, ebenfalls zur Übersiedlung nach Marburg zu veranlassen. Damit verband sich die Notwendigkeit, den hiesigen gesonderten Haushalt meiner Mutter aufzulösen, im Hinblick auf die ganz anderen Wohnungsverhältnisse im Reich einen bedeutenden Teil des Hausrates zu veräußern und auch für meine Mutter ein neues Heim in Marburg zu suchen. Es war gewiß für eine alte kränkelnde Frau keine geringe Zumutung, sie an ihrem Lebensabend in eine völlig fremde Stadt und in ganz geänderte Lebensverhältnisse zu verpflanzen, doch war auch sie schließlich bereit, meinem Berufsinteresse dieses Opfer zu bringen. (Mich selbst hätte es, von allen sonstigen Bedenken abgesehen,

¹ Vgl. die tendenziell negative gutachtliche Äußerung von Gerhard Anschütz über Merkl vom 14.5.1931, Dok. Nr. 139.

auch ein finanzielles Opfer gekostet, den unvergleichlich höheren Mietzins für das neue Heim meiner Mutter zu bestreiten, da ja die geringe Offizierswitwenpension meiner Mutter – die österreichischen Gehalte und Pensionen sind ja dem strengen, hier noch bestehenden Mieterschutz angepaßt – nicht einmal zur Bestreitung des Mietzinses in Marburg gereicht hätte.) Wenigstens mußte ich für den unter solchen Umständen gewiß nicht leichten Entschluß die Gewähr haben, dort selbst stabile Verhältnisse anzutreffen und nicht alsbald zu einer neuerlichen Übersiedlung veranlaßt zu sein.

Diese Gewähr scheint mir aber die neueste Entwicklung der politischen Verhältnisse in Preußen im Zusammenhalt mit meiner bekannten politischen Einstellung nicht zu bieten, je mehr ich mir von Sachkundigen in dieser Richtung Informationen einholte. Obwohl ich persönlich dem Rechts- und Linksradikalismus mit gleich entschiedener Ablehnung gegenüberstehe, und ich als rein deutscher und rein arischer Wiener von Geburt und der Abstammung nach Württemberger den Nationalsozialisten eigentlich kein Stein des Anstoßes sein müßte, habe ich doch, insbesondere durch energische Abwehr ihrer Übergriffe an der Wiener Universität (Störung meiner Vorlesung und dgl.), deren besondere Mißgunst zugezogen, die sich selbst in Pöbeleien ausgewirkt hat. Hier konnte ich über derlei Erlebnisse mit Geringschätzung hinweggehen, da wir in Österreich wenigstens das eine voraushaben, daß der Nationalrat von kommunistischen und nationalsozialistischen Abgeordneten rein ist und hinter dem aufgeregten Lärm keine wirkliche politische Macht steht, in Marburg jedoch, wohin mich die Einstellung der hiezulande meist von reichsdeutschen Emissären geführten Nationalsozialisten gewiß begleiten würde, könnte in Anbetracht der zunehmenden nationalsozialistischen Welle, vor der mich insbesondere die Hessen-Wahlen besorgt gemacht haben, könnte [!] meine Haltung zu ernstlichen Komplikationen führen. Wie sehr ich es begrüßen würde, an einer preußischen Universität die Weimarer Verfassung vortragen zu können, über die ich auch bereits an der Wiener Universität Vorlesungen gehalten habe, so unvorstellbar ist mir der Gedanke, über die Verfassung und Verwaltung des „Dritten Reiches“ sprechen zu müssen – eine Eventualität, die man leider wohl in Betracht ziehen muß. Wenn es aber – wie ich im Interesse meines deutschen Vaterlandes hoffen will – auch nicht so weit kommt, so muß ich doch bei einem Kurswechsel in Preußen, der die Nationalsozialisten in die Regierung bringt, Verwicklungen in meiner akademischen Tätigkeit besorgen, da ich meiner Überzeugung seit jeher rücksichtslos Ausdruck zu geben pflege. Meine Fächer sind eben von solcher politischer Aktualität, daß ihre überzeugungstreue Vertretung an sich schon bei einem rückhaltlosen Bekenntnis für die politische Idee von Weimar einen Konfliktstoff abgeben kann. Endlich muß ich damit rechnen, daß in Preußen die Disziplinarkompetenz nicht wie in Österreich den Universitäten vorbehalten ist, und daß sie daher bei einem politischen System- und Personenwechsel denkbarer Weise gegen einen den Extremisten unerwünschten (auch von den italienischen Faschisten wegen der Haltung in der Südtiroler Frage geächteten) Hochschullehrer mißbraucht werden könnte. Ich habe allerdings bisher persönliche Schwierigkeiten und Kämpfe nicht gescheut, will aber in Zukunft, zumal in Anbetracht einer hochgradigen Nervosität, in möglichster Un-

gestörtheit mich der Ausführung zweier Verlagsverträge über große juristische Werke und weitergreifender literarischer Pläne widmen können. Wie viel auch bei der Wahl zwischen Wien und Marburg für dieses spricht, so kann ich doch nicht übersehen, daß die vorstehenden Erwägungen eher für das Verbleiben in Wien sprechen. Übrigens hat mir ohne mein geringstes Zutun auf Einschreiten der Wiener Juristenfakultät der Bundesminister für Unterricht für das kommende Sommersemester für den Fall meines Verbleibens in Wien die Verleihung eines systematisierten Ordinariates zugesagt, das seit dem Abgang Kelsens vakant ist und für das ich schon längere Zeit vorgeschlagen bin. Dieses Anerbieten erklärt sich wohl insbesondere aus der Tatsache, daß ich der einzige aktive österreichische Professor bin, der derzeit als ordentliches Mitglied dem (auf 40 Mitglieder beschränkten) Institut international de droit public in Paris angehört. Ich hätte nichtsdestoweniger das bloß persönliche Ordinariat in Marburg vorgezogen und auch eine Einkommensminderung mit in Kauf genommen, um meinen Wunsch nach einer Lehrkanzel im Reiche in Erfüllung gehen zu sehen, wenn nicht die vorstehenden Gründe, insbesondere unter den obwaltenden politischen Verhältnissen, nach langem Zweifel in letzter Stunde doch für Wien den Ausschlag gegeben hätten.

Jedenfalls bin ich für die Tatsache der Berufung und die darin liegende Auszeichnung zu aufrichtigem Danke verbunden. Ich darf wohl die Bitte aussprechen, Ihren Herrn Minister sowie den Herrn Ministerdirektor Dr. Richter über die Gründe meines Entschlusses gütigst zu unterrichten.

**84. Schreiben von Prof. Artur Steinwenter an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Wolfgang Windelband.**

Graz, 10. Juni 1932.

Ausfertigung, gez. Steinwenter.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 13 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 4, Bl. 422–422v.

Ablehnung des Rufs auf ein Ordinariat für Rechtsgeschichte in Münster, da die dort gebotene Stellung keine glänzende gewesen und speziell die Pflicht zu bestimmten Vorlesungen ihm schwer gefallen wäre. Trennung von der Familie, reizlose Gegend und ungünstiges Klima sowie die neuesten Gehaltskürzungen und Steuerbelastungen begründen die Absage zudem.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat!

In Bestätigung meines heutigen Telegramms teile ich Ihnen mit, daß ich mich, wenn auch schweren Herzens, gezwungen fühle, die Berufung nach Münster abzulehnen. Wie ich in meinen Briefen vom 1. und 10. Mai mitteilte, war der Eindruck, den ich in Münster erhielt, durchaus nicht ermutigend. Als ich daher nach meiner Rückkehr von Münster auf Wunsch meiner Fakultät vom österreichischen Ministerium befragt wurde, ob ich für Graz zu halten wäre, sagte ich nicht ein glattes „Nein“, sondern habe Bedingungen gestellt, die allerdings nicht unbescheiden sein konnten, da ja die mir in Münster gebotene Stellung keine glänzende gewesen wäre.¹

Mittlerweile hatte sich durch Ihr Entgegenkommen und das der Fakultät meine Neigung für Münster vergrößert und auch die Wiener Angelegenheit schien im Sande des Finanzministeriums zu verlaufen. Dann aber hat der neue österreichische Unterrichtsminister, Prof. Rintelen, dem ich seit langem sehr verbunden bin, die Sache mit seiner ganzen Energie aufgegriffen und mir die Erfüllung meiner Bedingungen, soweit dies bei der gegenwärtigen Lage möglich ist, zugesagt. Unter diesen Umständen war ich eigentlich moralisch schon gebunden; die Absage wurde erleichtert durch die gleichzeitig hier bekannt gewordenen Gehaltskürzungen und neuen Steuerbelastungen in Preußen.

Seien Sie versichert, daß ich bereit war, eine Reihe von wichtigen Bedenken zurückzustellen: Trennung von der Familie, die reizlose Gegend, in die ich gekommen wäre, mit ihrem ungünstigen Klima, die Transferschwierigkeiten, den Verlust von 13 Dienstjahren, die mir nicht angerechnet worden wären, die dürftige Seminarbibliothek und vor allem, was mir am schwersten gefallen wäre, daß ich in Münster gezwungen gewesen wäre, Vorlesungen nicht

¹ *Aus der Akte (Bl. 418 ff.) ergibt sich, dass Steinwenter in Graz 14.410 Schilling (= rund 8.500 RM) Gehalt erhielt. Streitpunkt war primär, welche obligatorisch notwendigen Vorlesungen er in Münster halten sollte.*

nach rein wissenschaftlich-pädagogischen Gesichtspunkten anzukündigen, sondern unter dem Druck des Selbsterhaltungstriebes. Jetzt wäre aber noch die für den Außenstehenden völlig undurchsichtige Lage mit dem Risiko hinzugekommen, vielleicht in wirtschaftliche Bedrängnis zu geraten.

Ich konnte die Ablehnung leichter aussprechen, weil ich der festen Überzeugung bin, damit weder dem preußischen Ministerium noch der Münsteraner Fakultät Ungelegenheiten zu bereiten. Das Ministerium wird unter den noch verfügbaren Herren unschwer jemanden finden, für den als Reichsdeutschen alle angeführten Bedenken gar nicht bestehen und der auch die Tendenzen des Ministeriums energischer vertreten kann als meine bescheidenen Kräfte es vermochten. Ich denke da besonders an Herrn Eißer. In Münster aber wird man froh sein, einen Herrn zu bekommen, der sich leichter eingliedert und auch bereit ist, alles zu lesen, was gerade verlangt wird. Mir aber bleibt das Bewußtsein, daß ich hier besser als in Münster jener Aufgabe dienen kann, die uns am Herzen liegt – die Förderung deutscher Wissenschaft.

Indem ich Ihnen und Herrn Ministerialdirektor Richter nochmals für die ehrenvolle Berufung und das liebenswürdige Entgegenkommen danke, verbleibe ich Ihr aufrichtig ergebener²

2 *Mit Schreiben vom 30.3.1932 (Bl. 416 f. der Akte) lehnte auch der am 18.5.1931 zugleich mit Steinwenter für das neue Extraordinariat vorgeschlagene Erich-Hans Kaden – Genf ab, da er bei Berufung auf das persönliche Ordinariat in Münster [...] in erster Linie bürgerliches Recht zu lesen hätte und er dabei abhängig ist von den Entscheidungen, die die planmäßigen Ordinarien über die Verteilung der hier in Rede stehenden Vorlesungen treffen werden. In Genf hingegen lese er Römisches Recht und sei als Ordinarius frei.*

85. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an Staatsminister a. D. Bill Drews mit Anlage.

Berlin, 7. Dezember 1920.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Haenisch.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 11, Bl. 406–406v,

Anlage Bl. 405–405v.

Ablehnung des Wunsches nach einer Honorarprofessur für Bill Drews, da die Berliner Juristische Fakultät nur Persönlichkeiten dafür akzeptiert, die auch Ordinarius sein könnten.

Vgl. Einleitung, S. 58.

Hochverehrter Herr Staatsminister!

Den mir von Ihnen vor längerer Zeit geäußerten Wunsch, in engere und dauernde Beziehungen zur Juristischen Fakultät der Berliner Universität zu treten, habe ich selbstverständlich weiter verfolgt.

Nach Fühlungnahme mit der Fakultät hat mir nunmehr mein Personalreferent das in Abschrift beigefügte Votum erstattet. Mit so lebhafter Freude ich es begrüßen würde, wenn Sie in eine Ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben entsprechende Stellung an der ersten Hochschule des Landes gelangten, so glaube ich doch, daß es Ihnen selbst wenig erwünscht sein würde, der Fakultät etwa oktroiyert zu werden. Sie würden damit von vornherein in eine wenig erfreuliche Stellung zu den leitenden Männern der Fakultät kommen.¹

Ich halte daher unter den obwaltenden Umständen auch meinerseits den von meinem Referenten vorgeschlagenen Weg der Erteilung eines besonderen Lehrauftrages oder der Fortsetzung Ihrer Gastvorlesungen für den geeignetsten. Außerdem bietet ja die Hochschule für Politik, an deren Arbeiten Sie, hochverehrter Herr Staatsminister, in so hervorragender Weise beteiligt sind, Ihnen jetzt die Möglichkeit einer breiten Wirksamkeit auch als Hochschullehrer. Lassen Sie mich bitte wissen, ob Sie mit unseren Vorschlägen einverstanden sind.

Mit dem Ausdruck meiner ganz besonderen Wertschätzung, hochverehrter Herr Staatsminister, habe ich die Ehre zu sein Ihr sehr ergebener

¹ Drews' Bitte um eine Honorarprofessur vom Juni 1920 und die Anfrage an die Fakultät vom 10.7.1920 liegen der Akte bei, Bl. 380 f. Bl. 383 findet sich ein Privatschreiben Wendes vom selben Tag an Oberbürgermeister Alexander Dominicus (Schöneberg), demzufolge dessen Wunsch nach einer Honorarprofessur daran scheiterte, dass bereits ein Antrag Drews vorliege, der zwar politischen Widerständen in der Fakultät begegne, aber vom Ministerium durchgefochten werde. Drews wurde 1922 Honorarprofessor an der Berliner Juristischen Fakultät.

1 Anlage²

Die Juristische Fakultät in Berlin genoß von jeher einen besonders hohen wissenschaftlichen Ruf. Ihre Mitglieder wurden immer sorgfältig ausgewählt und die Fakultät legt bei der Auswahl der von ihr zu Honorarprofessoren Vorgeschlagenen den größten Wert darauf, nur wissenschaftlich anerkannte oder durch besonders hohes wissenschaftliches Interesse ausgezeichnete Männer in ihren Kreis zu ziehen. Jedenfalls ist eine starke wissenschaftliche Beziehung immer Voraussetzung der Ernennung eines Honorarprofessors für diese Fakultät gewesen.

In den letzten beiden Jahren hat die Fakultät aus ähnlichen Anlässen mehrfach Gelegenheit gehabt, auf diese Sonderstellung unter anderen Fakultäten hinzuweisen. Sie hat dabei nachdrücklich betont, daß keinerlei persönliche Rücksichten bei der Ernennung Berliner Professoren von maßgebendem Einfluß sein dürften, und daß das wissenschaftliche Kriterium entscheidend sein müsse. Daß die Fakultät Praktiker nicht grundsätzlich ablehnt, haben frühere Vorgänge erwiesen. In jedem Fall konnte aber auf stärkere Zeugnisse wissenschaftlicher Leistungen hingewiesen werden als im vorliegenden Falle. Die Fakultät hat sich bisher immer zur Norm gemacht, als Honorarprofessor nur eine Persönlichkeit anzunehmen, die ihr auch als Ordinarius willkommen sein könnte. Demgegenüber vermag wohl ein Hinweis auf die unzweifelhaft anzuerkennenden, auch von der Fakultät bereitwillig anerkannten besonders großen Verdienste des Herrn Ministers Drews um die Entwicklung der preußischen Verwaltung nicht genug zu besagen. Der große Wert, den die Vorlesungen eines so ausgezeichneten Praktikers für die Ausbildung der Studierenden haben, ist dabei auch von der Fakultät keineswegs verkannt worden und sie würde es gewiß in hohem Maße bedauern, wenn Herr Minister Drews von der ihm gebotenen Möglichkeit, an der Universität zu dozieren, künftig keinen Gebrauch mehr machen wollte. Aber sie stellt im Hinblick auf andere, zu gleicher Zeit spielende Fälle diese Befürchtung zurück hinter der Besorgnis, als könnte es zur Gewohnheit werden, daß Berliner inaktivierte hohe Staats- und Gemeindebeamte als Angehörige der Berliner Juristischen Fakultät eine Art akademisches otium cum dignitate suchen. Unter diesen Umständen besteht gegenwärtig zunächst wohl keine andere Möglichkeit, als daß Herr Minister Drews seine Vorlesungen im Rahmen der Veranstaltungen der Gästekommission fortsetzt oder einen besonderen Lehrauftrag für ein mit ihm zu vereinbarendes Thema übernimmt, der ihm auch unabhängig von seiner Ernennung zum Honorarprofessor erteilt werden könnte.

2 Das folgende Dokument im Konzept von Ministerialrat Erich Wende, gebilligt von Staatssekretär C. H. Becker.

**86. Schreiben des Ministerialdirektors im Kultusministerium, Werner Richter,
an den Oberbürgermeister der Stadt Göttingen, Bruno Jung.**

Berlin, 3. April 1930.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Richter.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 8, Bl. 239–239v.

Ablehnung des Wunsches nach einer Honorarprofessur für Jung in Göttingen, da zahlreiche derartige Wünsche bestehen und Kandidaten stets eine Reihe größerer Veröffentlichungen vorweisen müssen.

Vgl. Einleitung, S. 58.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister,
mit größtem Interesse habe ich von Ihrem freundlichen Schreiben vom 21. vorigen Monats Kenntnis genommen. Wenn der Antrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht erfüllt werden können, so liegt dies daran, daß Ihr Fall nicht vereinzelt dasteht, sondern daß zahlreiche gleichartige Wünsche auch in anderen Universitätsstädten an uns herangebracht worden sind. Wir sind genötigt, die Angelegenheit unter grundsätzlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Es liegt nun einmal so, daß vor Ernennungen zum Honorarprofessor seitens des Ministeriums eine geschlossene literarische Produktion vorausgesetzt wird. Andererseits ist es erklärlich, daß Sie als Oberbürgermeister gerade bei den großen Verdiensten, die Sie sich in diesem Dienst erworben haben, zu solcher umfassenden Produktion noch nicht kommen konnten. Bei dem großen Interesse, das Sie auch theoretischen Fragen entgegenbringen, möchte ich aber zuversichtlich hoffen, daß Sie bald die Zeit zu noch weiterer Veröffentlichung finden werden, die dann die willkommene Gelegenheit bieten würde, die Ernennung auszusprechen. Wir werden vorläufig der Fakultät auf Ihren Antrag keine Antwort zukommen lassen, in der Hoffnung, sie später in positivem Sinne geben zu können. Ich möchte Sie daher bitten, Ihren Plan des Verzichts auf die Lehrtätigkeit nicht zu verwirklichen. Das Ministerium legt Wert darauf, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch weiterhin dem Lehrbetrieb der Universität Göttingen zu erhalten.

Mit verbindlichsten Empfehlungen Ihr sehr ergebener¹

¹ *Dr. jur. Bruno Jung war 1926–1938 Oberbürgermeister, gehörte wie Richter der DVP an, erhielt im Oktober 1926 auf Antrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einen Lehrauftrag für Fürsorgerecht (Bl. 111 der Akte) und sollte gemäß Antrag der Fakultät vom 4.7.1929 (Bl. 223) Honorarprofessor werden. Mit Schreiben vom 21.3.1930 (Bl. 237 f.) fragte er an, warum er nicht ernannt werde. Auf die hier abgedruckte Erwiderung Richters erneuerte Jung am 24.4.1930 (Bl. 253–255) sein Anliegen, erhielt aber eine gleichlautende Absage (Bl. 256). Dies wiederholte sich 1930/31 (Bl. 279 f. und 304). Anfang 1932 (GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 9, Bl. 23 f.) sandte Jung Sonderdrucke ein und erhob nach fünf Jahren Lehrtätigkeit Anspruch auf eine Honorarprofessur, da sonst seine Leistungen bei Dozenten und Studierenden in fragwürdiges Licht rücken müssen. Richter (Bl. 92)*

**87. Antrag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität
Göttingen an das Kultusministerium.**

Göttingen, 27. März 1923.

Ausfertigung, gez. Seedorf als Dekan.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 28, Bl. 535–535v.

Die nichtbeamtete außerordentliche Professorin Emmy Noether verdient einen vergüteten Lehrauftrag, da sie als Forscherin Ordinarien gleichkommt und finanziell bedürftig geworden ist.

Vgl. Einleitung, S. 47.

In ihrer Sitzung vom 16. November 1922 hatte die Fakultät auf einstimmigen Antrag der Fachvertreter die Beantragung der Erteilung eines Lehrauftrages für das Fach der Algebra an den außerplanmäßigen außerordentlichen Prof. Dr. Emmy Noether beschlossen. Durch ein Versehen im Geschäftsgang, das erst jetzt bemerkt wurde, ist damals der Antrag nicht abgeschickt worden. Um schwere wirtschaftliche Schädigungen des Frl. Noether zu verhüten, bittet die Fakultät, das Gesuch trotz seiner verspäteten Absendung noch möglichst mit rückwirkender Kraft zu erledigen.

Zur Begründung des Antrages kann in wissenschaftlicher Hinsicht auf die Würdigung der wissenschaftlichen Persönlichkeit von Frl. Noether in dem Schreiben der Fakultät vom 10. Mai 1922, No. 84, hingewiesen werden, in welchem die Verleihung der Amtsbezeichnung Professor beantragt wurde. Frl. Noether, die sich als Forscher mit sehr vielen Inhabern von Ordinariaten wohl messen kann, entwickelt hier eine eifrige Lehrtätigkeit, die vor allem auf einen kleineren Kreis interessierter und begabter Studenten wirkt, allerdings weniger auf das Gros der Studenten eingestellt ist. Während früher ihre wirtschaftliche Lage ihr eine unabhängige Pflege der Wissenschaft ermöglichte, ist sie seit einiger Zeit durch den Tod ihres Vaters und vor allem durch die Geldentwertung in ernste Schwierigkeiten geraten, die eine Hilfe durch einen Lehrauftrag dringend nötig machen.¹

erwiderte, nur die eindeutige Zustimmung anerkannter Fachvertreter erlaube dies. Am 11.8.1932 (Bl. 132) unterstützte Kurator Valentiner das Anliegen Jungs nachdrücklich und mit Antrag vom 27.7.1932 (Bl. 133) wiederholte die Fakultät ihren Antrag von 1929, da Jung gute Beziehungen zwischen Stadt und Universität gewährleiste und nicht länger in der untergeordneten Rolle eines Lehrbeauftragten tätig sein könne. Die Ernennung Jungs zum Honorarprofessor fertigte am 26.10.1932 (Bl. 155) Staatssekretär Lammers aus.

¹ *Mit Randbemerkung vom 29.3.1923 (Bl. 535v) unterstützte Kurator Valentiner den Antrag und mit Verfügung vom 20.4.1923 (Bl. 536 der Akte) gewährte das Kultusministerium ab 1.4.1923 eine Vergütung von 150.000 M monatlich. Noether erhielt bis 1933 keinen Ruf an eine deutsche Universität und auch nicht die Mitgliedschaft in der Göttinger Akademie der Wissenschaften. Gemäß Berufsbeamtengesetz wurde sie bereits im April 1933 beurlaubt.*

88. Denkschrift des Ministerialreferenten im Kultusministerium, Erich Wende, für Kultusminister Konrad Haenisch.

Berlin, 24. August 1920.

Ausfertigung, gez. Wende.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68A Bd. 1, Bl. 56–59.

Unterricht in katholischer Weltanschauung, besonders für katholische Studierende der Philosophischen Fakultät, ist von Zentrumspartei und Kirche gefordert worden; entsprechende Lehraufträge hat die Landesversammlung 1919 beschlossen. Nach Verhandlungen mit Prälat Georg Schreiber plant das Kultusministerium eine Professur in Berlin, aber angebunden an die Katholisch-Theologische Fakultät in Breslau, sowie Lehraufträge in Göttingen und Marburg. Ziel ist ein Austausch unter den verschiedenen Weltanschauungen, der zu ihrem Ausgleich beiträgt.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Betrifft Erteilung von Lehraufträgen für katholische Religionswissenschaft.

Der Gedanke der Einrichtung von Vorlesungen über Religion und Weltanschauung vom katholischen Standpunkt aus ist in der Öffentlichkeit zuerst von dem Prof. Meinertz in Münster vertreten worden. Seine Anregungen hat der Abgeordnete Faßbender in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. April 1914 aufgenommen. Zur Begründung seines Antrags wies er in Übereinstimmung mit Meinertz darauf hin, daß durch die Kreise unserer Gebildeten, namentlich der studierenden Jugend, ein stark religiöser Zug gehe, und daß Weltanschauungsfragen auf das Interesse weiter Kreise rechnen könnten. Diesem Interesse hätten die Theologischen Fakultäten beider Konfessionen seit langem durch Veranstaltung besonderer Vorlesungen Rechnung getragen. Hierbei seien die evangelischen Studierenden bei weitem besser gestellt als die katholischen, da sich Evangelisch-Theologische Fakultäten an sämtlichen damaligen preußischen Universitäten befänden, während Katholisch-Theologische Fakultäten nur in Breslau, Bonn und Münster vorhanden seien. Dieser Nachteil machte sich besonders für die katholischen Studierenden der Philosophie bemerkbar, da sie auch dann, wenn sie Religionslehre nicht als selbständiges Fach gewählt haben, eine Prüfung in Religion zum Ausweis der sogenannten allgemeinen Bildung ablegen müssen. Der damalige Herr Kultusminister hat seinem Interesse an dieser Anregung Ausdruck gegeben und bemerkt, daß ein Versuch zu ihrer Durchführung wohl gemacht werden könne. Von neuem wurde dieser Plan in der vorjährigen Herbsttagung der Landesversammlung aufgenommen. Die Landesversammlung beschloß am 19. Dezember vorigen Jahres, daß an den Universitäten, an denen keine Katholisch-Theologischen Fakultäten beständen, Lehraufträge aus dem Bereich der Fakultät erteilt werden sollten. Die Lehraufträge sollten Religionsphilosophie, Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft umfas-

sen und Vorlesungen zum Zwecke der allgemeinen Bildung der Studierenden der andern Fakultäten bieten. Seitdem haben wiederholt Angehörige der Zentrumsparthei und Vertreter der katholischen Geistlichkeit nach dem Stand der Angelegenheit gefragt. Insbesondere hat der Referent Wende wiederholt mit Prof. Schreiber in Münster Unterhandlungen geführt. Hierbei ist anerkannt worden, daß es sowohl aus finanziellen wie personellen Rücksichten nicht möglich sei, allenthalben feste Lehrstühle zu begründen oder auch nur Lehraufträge zu erteilen. Als sehr erwünscht wurde es andererseits bezeichnet, daß wenigstens an einigen besonders wichtigen oder besonders geeigneten Stellen ein Anfang mit solchen Lehraufträgen gemacht würde. Hiernach wurden ausgewählt die Universitäten Berlin, Göttingen und Marburg. Eine dauernde Professur käme wesentlich auch aus Prestige Gründen zunächst nur für Berlin in Frage, während in Göttingen und Marburg lose Lehraufträge mit Vergütung und auf Widerruf zu erteilen sein würden. Bei der Auswahl von Göttingen wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß dort ein besonderes Bedürfnis für die Ausbildung der studierenden Ursulinerinnen gegeben sei, da in deren Händen fast die gesamte katholische höhere Mädchenbildung der Provinz Hannover läge. Die Lehraufträge in Göttingen und Marburg sollen in der üblichen Höhe vergütet werden. Daneben haben katholisch kirchliche Kreise eine Sammelspende in Aussicht genommen, aus der für die nächsten Jahre den beauftragten Dozenten eine Zulage gezahlt werden soll. Jedoch würde die Zulage nicht durch staatliche Fonds laufen, sondern lediglich eine private Zuwendung bedeuten.

In Berlin ist die Durchführung des Beschlusses der Landesversammlung durch eine von annähernd 300 Studierenden unterschriebene Kollektiveingabe gefordert worden. Unverbindlich haben mit einigen Angehörigen der Philosophischen Fakultät Besprechungen darüber stattgefunden, wie diese Fakultät sich zur Errichtung einer Professur für die Vertretung katholischer Weltanschauung stellen würde. Unsere Anfrage wurde vorbehaltlos abgelehnt, weil sie unvereinbar sei mit der Idee, daß Professuren, namentlich solche für philosophische Gebiete, unabhängig von dem Bekenntnis erteilt werden müßten. Auf der andern Seite ist gebeten worden, den Plan einer Angliederung der neuen Professur an die Evangelisch-Theologische Fakultät nicht weiter zu verfolgen, weil das in katholisch kirchlichen Kreisen unliebsam empfunden würde. Die Lösung dieser Frage ist sehr schwierig. Am ehesten befriedigen würde die Befolgung des Vorschlags, den Inhaber des neuen Lehrstuhls zum Mitglied einer außerhalb Berlins gelegenen Katholisch-Theologischen Fakultät zu ernennen und ihn in seiner Amtsausübung an die Berliner Universität zu delegieren. Auch dann müßte freilich als Mangel empfunden werden, daß der Inhaber des Lehrstuhls außerhalb der Gesamtheit der in Fakultäten gegliederten Professoren der Universität stünde, und daß somit das der Staatsregierung am meisten am Herzen liegende Ziel einer solchen Professur, durch einen unmittelbaren Austausch gleichgestellter Träger der verschiedenen Weltanschauungen zum Ausgleich unter diesen beizutragen, wohl erheblich schwerer sich erreichen lassen würde. Indessen muß die Unterrichtsverwaltung offenbar schon im Hinblick auf den genannten Landtagsbeschuß die Errichtung wenigstens dieser einen Professur betreiben. Die Mittel für diese werden durch Anmeldung zum Staatshaushalt 1921 angefordert werden. Die

Entscheidung darüber, ob der Finanzminister zustimmen würde, wäre üblicherweise nicht vor Weihnachten dieses Jahres zu erwarten. Die katholisch kirchlichen Kreise sind jedoch, wenigstens was die Lehraufträge für Göttingen und Marburg betrifft, sehr daran interessiert, möglichst bald zu erfahren, welche Stellung die Unterrichtsverwaltung endgültig einnimmt. Es ist deshalb vereinbart worden, daß der Herr Minister gebeten werden soll, sich seinerseits persönlich mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung zu setzen, um dessen Ansicht festzustellen und seine grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung einer Professur in Berlin schon jetzt zu erreichen. Danach würden dann die kirchlichen Kreise mit Sicherheit auf die Erteilung der Lehraufträge für Göttingen und Marburg rechnen und die von ihnen für notwendig erachteten Sammlungen in Gang bringen können.¹

89. Aus dem Bericht des Kurators der Universität Göttingen, Theodor Valentiner, an den Ministerialreferenten im Kultusministerium, Erich Wende.

Göttingen, 12. Mai 1921.

Ausfertigung, gez. Valentiner.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 28, Bl. 50–53

Ein Lehrauftrag für katholische Weltanschauung begegnet in Göttingen großen Widerständen. Die Evangelisch-Theologische Fakultät erklärt sich für nicht zuständig, in der Philosophischen Fakultät sieht man die voraussetzungslose, ungebundene Wissenschaft bedroht. Nach diesem Präzedenzfall würden Lehraufträge z. B. für katholische Geschichtsforschung oder marxistische Weltanschauung gefordert.

Vgl. Einleitung, S. 46.

In der Frage des „Lehrauftrages über die Behandlung von Fragen der katholischen Weltanschauung für Hörer aller Fakultäten“ möchte ich Ihnen nachstehend einen Situationsbericht geben.¹

¹ Mit Anmeldung vom 25.8.1920 (Bl. 61–62v der Akte) erbat das Kultusministerium ein Ordinariat für katholische Religionswissenschaft im Etat für 1921, das vom Finanzministerium abgelehnt, jedoch aufgrund Antrag vom 26.7.1921 (Bl. 136) für den Etat 1922 genehmigt wurde. Die in Breslau angesiedelte Professur erhielt nach Vorschlagsliste der dortigen Katholisch-Theologischen Fakultät und Befürwortung durch Kardinal Adolf Bertram Romano Guardini, der als ständiger Gast Vorlesungen in Berlin hielt, vgl. GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 70, Bl. 8–19. Ein Lehrauftrag für Marburg wurde von den dortigen Fakultäten abgelehnt und offenbar nicht erteilt, vgl. Schreiben C. H. Becker 20.6.1921 an Bischof Joseph Schmidt (Fulda) (Bl. 120 der Akte).

¹ Mit Schreiben vom 8.4.1921 (GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 27, Bl. 267 f.) hatte Wende den Plan von Lehraufträgen für katholische Weltanschauung, die der Landtag befürwortete, angesprochen und Bericht dazu erbeten.

Die Sache steht schlecht.

Die Theologische Fakultät wird vermutlich keinen Widerspruch erheben, nimmt aber dabei an, daß der mit dem Lehrauftrag Bedachte der Philosophischen oder keiner Fakultät angegliedert wird.

Diese Voraussetzung wird hinfällig, da die Philosophische Fakultät überhaupt sehr ernste Bedenken hegt und sich wahrscheinlich gegen die Verwirklichung des Gedankens in jeder Form aussprechen wird. [...]

Als Begründung geben die wichtigsten der von mir, zum Teil wiederholt, befragten Herren folgendes an:

Geheimrat Mirbt, derzeitiger Rektor:

Die Theologische Fakultät wird wohl nicht dagegen sein, schon damit sie nicht in den Verdacht gerät, sie fürchte die geplante Einrichtung. Man kann aber nicht von ihr verlangen, daß sie sich für eine Einrichtung ausspricht, die, allen guten Absichten zum Trotz, sich zu einer Propagandaorganisation für die katholische Kirche auswachsen und damit letzten Endes auch mehr zum Kampf als um Ausgleich führen wird. Auch ist damit zu rechnen, daß unter dem Druck des Zentrums dem Lehrauftrag für katholische Weltanschauung derjenige für katholische Geschichtsforschung, Literatur usw. folgen wird. Ist das erwünscht und unbedenklich?

Es überrascht, daß der Plan mit der geringen Zahl von Katholisch-Theologischen Fakultäten an den preußischen Universitäten und der dadurch bedingten Schlechterstellung der katholischen Studenten im Vergleich zu den evangelischen begründet wird. Denn daran trägt niemand anders die Schuld als die katholische Kirche selbst. Beweis: In Marburg besteht seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine Katholisch-Theologische Fakultät auf dem Papier. Der Kurhessische Staat hat sie eingerichtet, aber die katholische Kirche hat ihre Mitwirkung immer versagt. Ein weiteres Beispiel ist Straßburg nach der Gründung der Universität 1873 (Vergl. Lebenserinnerungen des Grafen Hertling).

Geheimrat Bertholet, derzeitiger Dekan der Theologischen Fakultät, hält den Hinweis darauf, daß die katholischen Studenten bei Bildung ihrer Weltanschauung ungünstiger daran sind als die evangelischen, für berechtigt. Würde auch gegen buddhistische nichts einwenden. Protestanten können diese Schaffung eines geistigen Tummelplatzes nur begrüßen. Die Wahl der richtigen Person ist dabei ausschlaggebend für die Erhaltung des konfessionellen Friedens.

Glaubt, daß Theologische Fakultät nicht dagegen sein wird. Aber direkt dafür? (Es wird sehr auf Geheimrat Mirbt ankommen, weil dieser der besondere Kenner der katholischen Religion ist.)

Bei einer zweiten Unterredung antwortete Geheimrat Bertholet auf meine Frage, wie sich die Theologische Fakultät zu der Misch-Nohlschen Idee der Angliederung des katholischen Dozenten an sie stellen würde, insoweit ablehnend. Die Theologische Fakultät sei ja nicht nur eine religionswissenschaftliche, sondern auch eine Bekennnisfakultät. Die Göttinger habe überdies die Besonderheit, daß sie ihre Mitglieder verpflichte, die

Wissenschaft in Übereinstimmung mit der Lehre der evangelischen Kirche vorzutragen. [...]

Geheimrat Sethe, derzeitiger Dekan der Philosophischen Fakultät, erklärte, nicht sagen zu können, wie seine Fakultät sich entscheiden werde. Er selbst habe gegen den Plan grundsätzliche Einwände.

Die katholische Kirche trägt selbst die Schuld daran, daß nur wenige Katholisch-Theologische Fakultäten bestehen. (Hinweis auf Straßburg).

Eine „katholische“ Wissenschaft ist keine Wissenschaft, weil sie abhängig ist. Wissenschaft ist ihrem Wesen nach unparteiisch und unvoreingenommen. Deshalb ist eine „Professur“ der katholischen Weltanschauung ein Unding. Höchstens innerhalb der Theologie ist der einseitige Standpunkt berechtigt, oder doch wenigstens allgemein anerkannt. Aber man hat ja schon bezweifelt, ob Theologie überhaupt Wissenschaft ist. Praktisch erscheint es höchst zweifelhaft, ob der konfessionelle Ausgleich durch eine solche Einrichtung eine Förderung erfahren wird.

Geheimrat Brandi besitzt Verständnis für die zu Grunde liegenden politischen Erwägungen, hegt aber gleichwohl ernste Bedenken. Der springende Punkt liegt nicht so sehr in der inneren Fassung des etwaigen Lehrauftrages, als vielmehr in der Tatsache, daß die betreffende der Approbation durch die Kirche bedarf. Dies läßt die akademische Freiheit nicht zu. Der Lehrauftrag wäre ein Eingriff in die empfindlichste Stelle der Universitäten. Folglich darf man sich über den zu erwartenden Widerstand nicht wundern.

Aber auch die Regierung kann in eine schwierige Lage kommen, da die Person – unter dem Einfluß des neuen Milieus – und selbst die Kirche sich in ihren Anschauungen ändern können. Soll dann der Staat den von ihm Berufenen auf Verlangen der Kirche einfach abberufen? Kann er das, ohne Einbuße an seinem Ansehen zu erleiden?

Es sind auch Konsequenzen zu erwarten. Sicherlich wird die Sozialdemokratie unter Berufung auf einen derartigen Lehrauftrag auch einen solchen für die marxistische Weltanschauung fordern!

Höchstens käme Erteilung eines Lehrauftrages in der Weise, daß die Verantwortung bei der Staatsregierung verbleibt, daß also Vorschläge von hier aus nicht gemacht werden, und Angliederung des Beauftragten als Honorarprofessor an die Theologische Fakultät in Frage, sofern diese einverstanden ist. Aber selbst in dieser Form würde die Aktion als ein Eingriff in die akademische Freiheit empfunden und der etwaige Nutzen durch den Schaden im öffentlichen Ansehen aufgewogen werden.

Was das Bedürfnis anbelangt, so könnte es, soweit es überhaupt besteht, durch gelegentliche Kurse, wie sie schon bestanden haben, befriedigt werden.

Die Professoren der Philosophie Misch und Nohl erkennen für sich die Berechtigung der Tendenz, den nichttheologischen katholischen Studierenden Gelegenheit zu geben, einen Vertreter ihrer Religiosität zu hören, an, meinen jedoch, daß der Weg, dieses Bedürfnis zu befriedigen, nur in der Angliederung des mit dem Lehrauftrag bedachten Dozenten an die Theologische Fakultät erblickt werden könne. [...] Unter keinen Umständen aber dürfe er

das als „Philosoph“ oder „Pädagoge“ innerhalb der Philosophischen Fakultät. Denn ein Vertreter der katholischen Weltanschauung als besonderes wissenschaftliches Fach widerspreche dem Prinzip der Philosophischen Fakultät als Vertreterin der Wissenschaft. Ganz besondere Ablehnung verdiene der katholische Pädagoge. Denn so berechtigt ein Vertreter der katholischen Religiosität für die Didaktik des Religionsunterrichts sei, so unmöglich erscheine der Vertreter einer besonderen katholischen Pädagogik, der in die Didaktik sämtlicher Fächer seine gebundene Richtung hineinbringen würde! Beiden Herren sähen sich gegebenenfalls gezwungen, eine derartige Absicht entschieden zu bekämpfen. Gerade der Gedanke, zum Ausgleich beizutragen, spreche für ihre Auffassung. [...]

Soweit das Ergebnis der wichtigsten Aussprachen. Aus Unterredungen mit anderen Professoren will ich nur als ein anscheinend ziemlich wirkungsvolles Motiv dasjenige hervorheben, daß – wie bereits ähnlich Herr Geheimrat Brandi bemerkte –, allein der Umstand, daß man nach zustimmender Aufnahme des vorliegenden Planes aus innerem Zwang auch einer marxistischen Professur würde zustimmen müssen, manchen bedenklich stimmte, der bis zu diesem Punkte schon von mir gewonnen schien.

Verzeihen Sie, wenn mein Bericht etwas zu lang geworden ist. Mir schien aber bei der Wichtigkeit der Angelegenheit diese Länge notwendig.

Ich setze meine Bemühungen fort und werde weiter berichten. [...]²

2 Mit Berichten vom 31.5., 1.6. und 9.6.1921 (Bl. 54–60 der Akte) lehnten die Philosophische und die Evangelisch-Theologische Fakultät sowie der Senat der Universität Göttingen den Lehrauftrag für katholische Weltanschauung weitgehend ab. Er passe nur in den Rahmen einer Katholisch-Theologischen Fakultät und in Göttingen seien nur Gastvorlesungen an staatlichen Universitäten lehrender katholischer Gelehrter denkbar. 1922 hielt der Münsteraner Prof. Max Meinertz sechs Gastvorlesungen in Göttingen (Bl. 61–65, 71 und 85). Als Bischof Kilian von Limburg Mitte 1925 (wie bereits 1920) eine Professur für katholische Weltanschauung an der Universität Frankfurt forderte und 6.000 RM jährlich dafür zu stiften bereit war, lehnte Finanzminister Höpker Aschoff dies ab, da die Kosten damit nicht dauerhaft gedeckt seien und Frankfurt keine Katholisch-Theologische Fakultät wie Breslau besitze. Das Kultusministerium erteilte dem Limburger Bischof demgemäß die Absage (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 2, Bl. 277 f. und 300–305).

**90. Aus dem Schreiben des Kuratoriumsvorsitzenden der Universität Köln,
Prof. Christian Eckert, an das Kuratoriumsmitglied Georg Beyer.
Köln, 3. Oktober 1921.**

Ausfertigung, gez. Eckert; Abschrift.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 1, Bl. 170–172.

Der anlässlich der Nachfolgefrage für den Germanisten Franz Schultz in der sozialdemokratischen Rheinischen Zeitung erhobene Vorwurf, einer von fünf Kandidaten sei von klerikaler Seite gefördert worden, übersieht, dass 80 % der Kölner Studenten katholisch, aber nur 13 von 41 Ordinarien katholisch getauft sind und nur drei dem Zentrum nahestehen. Konfessionshader gefährdet die Universität Köln.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Gestatten sie mir, Ihnen als Mitglied des Kuratoriums zu dem Artikel: „Scholastikerschule“ in Nr. 218 der Rheinischen Zeitung einige Darlegungen zu geben.

Die Frage der Nachfolgerschaft von Prof. Schultz befindet sich derzeit noch im ersten Vorstadium ihrer Erledigung. Bis jetzt hat darüber nur die engere Fakultät, deren Mitglieder über die Beratungen zu Stillschweigen verpflichtet sind, Erörterungen gepflogen. Bis heute sind noch nicht alle Listen, die zur Vorlage kommen, in meinen Händen. Das Kuratorium hat, wie Ihnen als dessen Mitglied bekannt ist, überhaupt noch nicht Stellung genommen. Das Ministerium hat noch keinen Vorschlag erhalten, erst recht noch keinen Entscheid getroffen.

Neben drei anderen Namen befinden sich auf den bis jetzt eingegangenen Listen die Namen des Prof. Nadler und des Privatdozenten Bertram. Der von Ihrem Blatt als „hervorragend“ bezeichnete Privatdozent Bertram hat ein geistvolles Buch über Nietzsche geschrieben, versteht aber nach dem Urteil sehr Sachkundiger weder in seinen Vorlesungen die Studenten zu fesseln, noch anregende Übungen zu veranstalten. [...]

Ich will meinerseits nicht behaupten, daß Nadler die einzige oder beste Persönlichkeit ist, die wir für Köln gewinnen können. Ich weiß, daß gegen seine kantige und stoßkräftige Persönlichkeit manches eingewandt werden kann. Aber ich muß betonen, daß die ernstesten Erwägungen, die in den Kreisen unserer Universität über diese Berufung gepflogen worden sind, in Ihrem geschätzten Blatt nicht in der Weise charakterisiert werden durften, wie es geschehen ist.

Der Angriff unter dem Titel „Scholastikerschule“ hat symptomatische Bedeutung. Wenn unter 5 Namen der Name eines Katholiken auf der Liste steht, wird ohne genaue Kenntnis der angestellten streng vertraulichen Überlegungen behauptet, dieser werde von „klerikaler“ Seite empfohlen, die Universität solle eine Versorgungsanstalt für das Zentrum werden, ein Protest der nichtkatholischen Studenten wird geradezu herausgefordert.

Nichts ist unrichtiger, nichts ist auch gefährlicher als ein derartiger Appell, wie ihn Ihr Blatt bringt. Nahezu 80 % der Studenten sind Katholiken. Diese finden unter ihren Lehrern aber wenige Männer ihrer Weltanschauung.

Von den 41 derzeit besetzten etatmäßigen Ordinariaten der 4 Fakultäten der Universität sind 28 mit Nichtkatholiken, nur 13 mit Katholiken besetzt. Unter den 13 Katholiken ist eine größere Zahl von Professoren, die katholisch getauft, die aber gewiß nicht als „klerikal“ oder als „Scholastiker“ bezeichnet werden können.

Von den wenigen überzeugten Katholiken ist Prof. Spahn, für dessen Berufung zwei Sozialdemokraten, Herr Haenisch als Minister und Prof. Kuske als Gutachter der Fakultät, in erster Linie eingetreten waren, vom Zentrum zu den Deutschnationalen offiziell übergetreten. Darnach bleiben zwei, höchstens drei Ordinarien übrig, die dem Zentrum nahestehen, von denen sich zur Zeit keiner als Abgeordneter oder sonst parteipolitisch betätigt, während andere Professoren unserer Universität für die sozialdemokratische und die demokratische Partei, für die Deutsch-Nationalen und die deutsche Volkspartei sich sehr lebhaft einsetzen. Ich stehe auf dem durch unsere Satzungen gewährleisteten Standpunkt, daß unsere Berufungen unabhängig von der politischen oder religiösen Überzeugung oder Betätigung erfolgen sollen. Bisher hat gerade das Zentrum, wie Sie selbst als Kuratoriumsmitglied wissen, Sachlichkeit und Zurückhaltung in allen Berufungsfragen bewiesen. [...] Man überlege nur einmal, ob es möglich wäre, daß auch nur ein Semester lang an Universitäten wie Halle, Berlin oder Leipzig sich das Professorenkollegium zu nahezu $\frac{3}{4}$ aus Katholiken zusammensetzen würde, und daß dort, wenn ein Evangelischer auf die Vorschlagsliste käme, die Zentrumspresse protestieren würde, um die ganze Unmöglichkeit der Situation einzusehen, die durch einen solchen Angriff auf unsere Universität entsteht. Berufungen tüchtiger Persönlichkeiten werden ganz außerordentlich erschwert, wenn ihre Namen in dieser Weise schon vorzeitig genannt und abgestempelt werden.

Hoffentlich kommt nach solchem Vorstoß von Männern der „freien Wissenschaft“ nicht der Gegenstoß von Zentrumsseite. Denn ich bin überzeugt, wenn wir den unheilvollen Weg der Konfessionsstatistik einmal betreten, ist nicht ein Protest der 20 % nichtkatholischen Studenten, sondern der fast 80 % katholischen Studenten in Berufungsfragen zu fürchten. Dann wird aber unser Versuch, hier im besetzten Gebiet eine Hochschule deutscher Art auszubauen, für die die Besten aus allen Lagern und Anschauungen gerade gut genug sind, gewiß zuschanden werden.¹

1 *Per Sondervotum vom 27.9.1921 (Bl. 191–198 der Akte) lehnten Schultz, Friedrich von der Leyen und Martin Spahn die Platzierung von Nadler gemeinsam mit Rudolf Unger auf Platz 1 der Liste entschieden ab. Als das Kultusministerium Ernst Bertram berief, beschwerte sich Konrad Adenauer am 2.2.1922 (Bl. 173) bei C. H. Becker, da dieser ihm eine weitere Besprechung vor der Berufung zugesagt habe. Becker entschuldigte sich am 11.2.1922 (Bl. 174 f.), dass er die Zusage im Urlaub vergessen habe, aber Bertram nach Absage Nadlers auch für den besten für Köln halte. Weiter schrieb Becker, er habe die Angelegenheit wie üblich nicht aktenkundig gemacht, da ich das aus mancherlei Gründen nicht gern tue und gewohnt bin, derartige Berufungen in letzter Linie selbst zur Entscheidung zu bringen. [...] Auf den Vortrag des Referenten hatte ich meine Zustimmung zur Berufung von Bertram gegeben, aber angeordnet, daß die Angelegenheit noch dem Herrn Minister vortragen werden müsse. Nachdem dieser zugestimmt hatte, ist die Berufung erfolgt.*

**91. Tabellarische Aufstellung des Ministerialreferenten im Kultusministerium,
Erich Wende, für Staatssekretär Carl Heinrich Becker im Kultusministerium.
[Berlin], [Mitte] 1923.**

Ausfertigung, gez. Wende.

GStA PK, VI. HA, NL Becker, Nr. 1018, n. f.

*Unter 160 beamteten Ordinarien, Extraordinarien und Abteilungsvorstehern der Universität
Berlin befanden sich am 31. März 1923 124 Männer evangelischer, 20 katholischer und
12 jüdischer Religion.*

Vgl. Einleitung, S. 46.

Konfession der planmäßigen Professoren an der Universität Berlin, nach dem Stande am
31.3.1923

planmäßige	<u>Juristen</u>					<u>Mediziner</u>				
	ev.	kath.	jüd.	diss.	zus.	ev.	kath.	jüd.	diss.	zus.
Ord. Prof.	8	-	2	-	10	14	5	-	-	19
Außerord. Prof.	7	-	1	-	8	9	-	1	-	10
Abt. Vorst.	-	-	-	-	-	11	-	1	1	13
Zusammen	15	-	3	-	18	34	5	2	1	42

planmäßige	<u>Philosophen</u>					<u>Zusammen</u>				
	ev.	kath.	jüd.	diss.	zus.	ev.	kath.	jüd.	diss.	zus.
Ord. Prof.	48	8	2	-	58	70	13	4	-	87
Außerord. Prof.	21	6	5	3	35	37	6	7	3	53
Abt. Vorst.	6	1	-	-	7	17	1	1	1	20
Zusammen	75	15	7	3	100	124	20	12	4	160

**92. Aus dem Schreiben des Landtagsabgeordneten Albert Lauscher (Zentrumspartei)
an Kultusminister C. H. Becker.**

Bonn, 5. Juli 1927.

Ausfertigung, gez. Lauscher; auszugsweise Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 38 Bd. 10, Bl. 322.

Verschiedene Berufungsangelegenheiten konnte er im Kultusministerium nicht anschneiden, da Ministerialdirektor Richter sich nicht sprechen ließ. Die Bonner Fakultäten übergehen mehrfach Kandidaten katholischer Konfession. Der evangelisch-kämpferische Günther Holstein kommt für Bonn nicht in Frage.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Sehr geehrter Herr Minister!

[...]

Die akademischen Angelegenheiten habe ich leider wegen Zeitmangel überhaupt nicht anschneiden können, was ich um so peinlicher empfinde, als ich sie auch mit Herrn Richter, der sich in seiner Arbeit an den [Universitäts-]Statuten nicht stören ließ, nicht besprechen konnte. Auf die baldige Ersetzung der 2 Professuren in meiner Fakultät dürfen wir ja wohl bestimmt rechnen. Was dann die Zoologie betrifft, so bin ich gespannt, ob die Philosophische Fakultät sich, nachdem sie Dürken (Breslau) refüsiert hat, nunmehr entschließt, Reichensperger (Freiburg) vorzuschlagen.¹ Wie stark bei ihr die Katholikophobie ist, hat sie eben erst durch die Ablehnung von Junker (Wien) für die Ägyptologie bewiesen. – In der Juristischen Fakultät diskutiert man schon die Frage des Nachfolgers von Erich Kaufmann, besonders einflußreiche Herren wünschen Holstein (Greifswald), namentlich wegen des evangelischen Kirchenrechts. Das letztere sähen auch wir gern versorgt, nicht zuletzt darum, weil wir dann Aussicht hätten, daß auch für das katholische Kirchenrecht, das ganz ebenso wie das evangelische auf Grund des Universitätsstatuts Anspruch darauf hat, wieder Vorsorge getroffen würde. Aber Herr Holstein dürfte als bekannter Evangelibündler und Rufer im Streit doch wohl für Bonn nicht ernsthaft in Frage kommen können.²

[...]

- 1 Zur gänzlichen Ablehnung des katholischen Breslauer Zoologen Bernhard Dürken durch die Bonner Philosophische Fakultät 1927 vgl. deren Bericht in: GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 55 Bd. 10, Bl. 171–173.
- 2 Ähnliche Briefe Lauschers an Kultusminister Grimme finden sich in: GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 2003. Mit Schreiben vom 25.2.1932 (Bl. 12 der Akte) monierte Lauscher, dass an der Universität Frankfurt nur 8,5 % der Dozenten Katholiken seien: es müssen katholische Gelehrte in weltanschaulich bedeutsame Professuren, zumal der Philosophischen Fakultät, berufen werden. Bei der Pädagogik könne jetzt ein Anfang gemacht werden, und er habe Ministerialdirektor Richter bereits eine Persönlichkeit genannt, deren Berufung auch unter staatspolitischem Aspekt einen erheblichen Gewinn bedeuten würde. Dazu erbat er ein Gespräch mit Grimme.

93. Zeitungsartikel der „Deutschen Zeitung“.

Berlin, 24. November 1921.

Druck.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 4, Bl. 344.

Der ausgerechnet vom Zentrumskanzler Wirth zum Reichsjustizminister gemachte Sozialist Gustav Radbruch wird die „Verjudung“ der deutschen Justiz betreiben. Schon seine Berufung zum Staatsrechtsprofessor in Kiel verdankte er dem sozialistisch geführten Kultusministerium.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Ad. Hoffmann und Radbruch.

Von geschätzter Seite schreibt man uns:

Warum wurde Ad. Hoffmann bei Ausbruch der Revolution zum Kultusminister gemacht? Die wahrscheinlichste Deutung ist die, daß die hinter den Kulissen wirkenden Juden, die sich jetzt auf dem Rücken betörter Arbeiter erhoben, den ihnen verhaßten Staat durch die Ernennung eines Mannes zum Kultusminister verhöhnen wollten, der seine Berühmtheit als Abgeordneter dem Umstand verdankte, daß er mir und mich verwechselte!

Einen ähnlichen Schlag gegen das deutsche Volkstum wie die Ernennung Ad. Hoffmanns zum Kultusminister bedeutet die Bestellung Radbruchs zum Reichsjustizminister. Zwar kennt Radbruch den Unterschied von mir und mich sehr wohl, er ist wissenschaftlich sogar sehr gebildet und produktiv. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß das deutsche Volk seit einem Jahrhundert nach deutschem Recht und deutscher Justiz gerufen hat, so ist die Bestellung eines Mannes wie Radbruch zum Reichsjustizminister schlechterdings unverständlich. Radbruchs ganze Richtung und ganze Art ist nichts weiter als jüdisch. Seine juristische Auffassung ist die des extremsten soziologischen Standpunkts, bei dem das Recht als Recht fast abhanden kommt. Man muß ferner erwarten, daß er für Spitzfindigkeiten stets zu haben sein wird. Sodann ist er stets einer der lautesten Schreier für die „Politisierung“ der Ämter, einschließlich der Reichsämter, gewesen, was natürlich bedeutet, daß sehr viel Juden, demokratischer und sozialistischer Richtung, in die Richterämter eindringen werden. Endlich hat Radbruch durch die laute Forderung der Bestrafung der sogenannten deutschen Kriegsverbrecher sich bekannt gemacht, woran man erkennt, daß sein Zusammenhang mit dem deutschen Volk nur sehr lose sein kann, daß er andererseits aber das „Vertrauen des Auslandes“ genießen wird. Wenn man die Verjudung der deutschen Justiz wünscht, so ist Radbruch dafür der geeignete Mann.

Radbruch begann als Privatdozent des Strafrechts in Heidelberg. Damals galt er nicht als Sozialist, sondern als Demokrat. Er gehörte zu dem Kreis jüdischer Literaten, der sich unter den Fittichen von Max Weber in Heidelberg sammelte und nichts weiter zu wollen

schien, als eine Gruppe geistreich tuender Literaten. Mit der Revolution offenbarte sich dieser Kreis auf andere Art. Ein Teil wanderte nach München und spielte dort die Rolle gewalttätiger Kommunisten (Landauer, Toller usw.). Radbruch, der Professor in Königsberg geworden war, erwies sich jetzt auch als eifriger Sozialist. Seine Königsberger Professur mußte er freilich wegen einer unerfreulichen Sache aufgeben. Aber das ihm günstig gesinnte Kultusministerium wußte Rat. Es schlug ihm der Kieler Fakultät für eine dort freigewordene staatsrechtliche Professur vor. Die Fakultät lehnte ihn zwar ab, zumal er ja nicht Staatsrechtler, sondern Strafrechtler ist. Indessen, Herr Liepmann reichte ein Separatvotum zu seinen Gunsten ein, und auf Grund dieses Separatvotums wurde Radbruch durch das Ministerium zum Kieler Staatsrechtler gemacht. Als dann Liepmann nach Hamburg übersiedelte, rückte Radbruch in dessen strafrechtliche Professur ein. Weiterhin wäre er gern preußischer Justizminister geworden. Wenn ihm dies nicht glückte, so ist er doch jetzt mit der Ernennung zum Reichsjustizminister am Ziel seiner Wünsche angelangt. Die „Verjudung“ der Justiz kann nun ihren glücklichen Weg gehen.

Warum mag wohl Reichskanzler Wirth Herrn Radbruch als Reichsjustizminister angenommen haben? Offenbar wollte er den Beweis erbringen, daß die Zentrumsparlei schon seit langem etwas ganz anderes geworden ist wie die „Vertretung christlich-deutscher Art“. Dieses Beweises hätte es nach den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere aber der letzten Monate, nicht mehr bedurft. Mit Christentum und Deutschtum hat das, was wir an Zentrumsparlei erleben, nichts mehr zu tun, aber es bleibt beachtenswert, daß ein Reichskanzler des Zentrums sich gefunden hat, der das Amt des Justizministers an die verjudete Sozialdemokratie ausgeliefert hat.

**94. Privatschreiben des Reichskanzlers a. D. Hermann Müller (MdR) an
Kultusminister Adolf Grimme.**

Berlin, 15. Dezember 1930.

Ausfertigung, gez. Hermann Müller.

GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 2904, n. f.

Parteikreise möchten, dass Adolf Löwe, bisher Kiel, das ihm allseitig zugedachte Ordinariat in Frankfurt nicht erst 1932, sondern zum 1. April 1931 antritt, da er dort die Runde der SPD nahestehenden Professoren verstärken soll.

Vgl. Einleitung, S. 52.

Lieber Genosse Grimme!

Aus parteigenössischen Kreisen bin ich gebeten worden, mich wieder einmal mit einer Universitätsangelegenheit befürwortend an Sie zu wenden. Dieses Mal liegt der Fall meiner Auffassung nach sehr einfach.¹

Wie ich höre, hat der Kieler ordentliche Prof. Adolf Löwe, den ich schon aus der Zeit kenne, als er noch im Arbeitsministerium war, und den Sie wohl ebensogut kennen wie ich, die beste Aussicht, als Ordinarius nach Frankfurt zu kommen. Sowohl die Frankfurter Fakultät als Ministerialdirektor Richter von Ihrem Ministerium sind darin einig, Löwe nach Frankfurt zu berufen. Fraglich ist nur noch der Zeitpunkt. Nach Ansicht der Parteigenossen wäre es sehr erwünscht, wenn die Berufung auf den freien Lehrstuhl bereits zum April 1931 erfolgt, während Ministerialdirektor Richter es gern sehen würde, wenn Löwe noch bis 1932 in Kiel bliebe.

Sie wissen ja, lieber Genosse Grimme, daß gerade in Frankfurt in verschiedenen Fakultäten hervorragend tüchtige Parteigenossen ein Lehramt haben. Es wäre sehr wünschenswert, diesem Zentrum auch Löwe möglichst bald zuzugesellen, da die ausgezeichnete Zusammenarbeit dieser uns nahestehenden Professoren durch Löwe sicher stark gefördert würde. Außerdem weiß ja niemand, wohin die Entwicklung an den Universitäten in der nächsten Zeit noch treibt. Auch aus diesem Grunde scheint es mir zweckmäßig zu sein, wenn Löwe nicht erst 1932, sondern bereits ein Jahr früher nach Frankfurt berufen wird. Ich weiß aus guter Quelle, daß Prof. Harms mit dem früheren Weggang Löwes von Kiel einverstanden ist.

¹ *Der Akte liegt sich ein früheres Schreiben Müllers vom 25.9.1930 bei, worin er Grimme um eine Besprechung mit dem Titularprofessor für vergleichendes bürgerliches und internationales Privatrecht an der Universität Bonn, Johann Eggen van Terlan, bat. Dieser wolle um Verleihung eines planmäßigen Extraordinariats bitten, da sein bisher mit 300 RM monatlich vergüteter Lehrauftrag ihm kaum ein Auskommen ermögliche.*

Finden Sie nicht auch, daß es unserem Ansehen förderlich wäre, an der Universität Frankfurt eine Anzahl tüchtiger, gleichgesinnter Lehrkräfte zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden?

In größter Wertschätzung mit besten Grüßen Ihr²

**95 a. Bericht des Kurators der Universität Königsberg, Friedrich Hoffmann,
an das Kultusministerium.**

Königsberg, 8. April 1933.

Ausfertigung, gez. Hoffmann.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 34, Bl. 112–112v.

Unterstützung des Schreibens der Studierenden des Historischen Seminars zugunsten des Verbleibs von Hans Rothfels im Königsberger Lehramt. Rothfels gehört wissenschaftlich zu den Wegbereitern des neuen Deutschland, hat sich persönlich um die nationale Erziehung der jungen Generation verdient gemacht und auch öffentlich, z. B. im Baltikum, zugunsten der preußisch-deutschen Sendung gewirkt. Bei der bevorstehenden Entjudung der Universitäten soll für ihn eine Ausnahme gemacht werden.

Vgl. Einleitung, S. 70 und 75.

Betrifft: Prof. Dr. Rothfels. Ohne Erlaß.

Die Studierenden und Privatdozenten des Historischen Seminars haben mir Abschriften der Schreiben überreicht, die sie an Prof. Dr. Rothfels und an die Deutsche Studentenschaft der Universität gerichtet haben. Sie haben mir mündlich dazu erklärt, daß die Schreiben sehr viel mehr Unterschriften tragen würden, wenn nicht Ferien wären. Ich überreiche diese Schreiben.¹

Beide sprechen für sich selbst, das zweite bildet gewissermaßen einen Kommentar zum ersten. Ich kann hier nur dazu sagen, daß Rothfels tatsächlich zu den Wegbereitern des neuen Deutschlands unter den Wissenschaftlern gehört. Er ist eine stark in sich ruhende Persönlichkeit, der vom Anfang seiner hiesigen Tätigkeit an gegen alles Destruktive und Zersetzende Front gemacht und, im Gegensatz zu manchem anderen deutschen „Professor“,

² Auf dem Brief Müllers notierte Grimme, dass Ministerialdirektor Richter Rücksprache mit ihm nehmen solle. Mit Schreiben von Ende Dezember 1930 (in der Akte) teilte Grimme dann Müller mit, dass Löwe den Ruf zum Sommersemester 1931 erhalten habe.

¹ Liegen der Akte bei, hier als Dok. Nr. 95 b–c abgedruckt.

stets echten deutschen Bekennermut gezeigt hat. Dabei handelt es sich um nichts Anempfundenes und um kein Lippenbekenntnis, sondern um innerste Überzeugung und Erlebnis, die wohl zum großen Teil auf das Kriegserlebnis zurückgehen. Er ist preußisch und deutsch durch und durch geworden, die Bedeutung des Deutschen Ostens hat er wie wenige erkannt, den westlerischen demokratischen Tendenzen in Politik und Geschichtsschreibung ist er entschieden entgegengetreten, gegen die Kriegsschuldflüge hat er in vorderster Front gekämpft. Völlig unermüdlich hat er nicht nur in Vorlesungen und Übungen, im Aufbau seiner Seminare und in der historischen Erziehung der jungen Generation in dem gedachten Sinne gewirkt, sondern weit darüber hinaus in Vorträgen und Besprechungen in Ostpreußen, in der Grenzmark Posen-Westpreußen und in dem ganzen Baltikum die geschichtliche Sendung Preußens und des Deutschen Ostens vor die Augen seiner begeisterten Zuhörer gestellt. Im Baltikum namentlich weiß wohl jeder in der deutschen geistigen Oberschicht, wer Rothfels ist. Ausgesuchte Schüler von ihm arbeiten wissenschaftlich in Riga und Dorpat an der deutschen Geschichte des Baltikums und leisten gleichzeitig an der jungen baltischen Generation ein Erziehungswerk, das diese aus eigener Kraft nicht verbringen können. Gerade das Baltikum kann ihn meiner Überzeugung nach noch für lange Zeit hinaus nicht entbehren.

Ohne ihn würden weder die „Königsberger Universitätswochen“ noch die allwinterlich stattfindenden „Auslandsvortragsreihen“ ihre jetzige Bedeutung gewonnen haben. So hat er eine Gedankenwelt aufgebaut, die im wesentlichen identisch ist mit der, die das neue Deutschland geschaffen hat.

Anspruchslos und zurückhaltend, aber überall herangeholt, hat er sich von der Berührung mit demokratischen oder gar marxistischen und jüdischen Klüngel vollkommen ferngehalten. Die, die nach seiner Berufung aus Unkenntnis seiner Persönlichkeit etwa gehofft hatten, auf dem wichtigen Königsberger Lehrstuhl für neuere Geschichte einen Mann ihrer Färbung zu haben, hat er bitter enttäuscht.

Ich überreiche den in dem Schreiben der Studenten zu III erwähnten von der damaligen Regierung verbotenen Vortrag „Die Universitäten und der Schuldspruch von Versailles“, sowie den Vortrag „Stein und der deutsche Staatsgedanke“.² Diese, wie viele seiner Vorträge, und sein Verhalten in vielen Situationen beweisen, daß er ein Mann von Zivilcourage ist, wie sie nicht allzuhäufig in der abgelaufenen Zeit zu finden waren.

Bei der bevorstehenden Entjudung der deutschen Universitäten muß es Ausnahmen geben. Zu solchen exzeptionellen Erscheinungen gehört Rothfels zweifellos. Der neue Staat ist so stark, daß er sich ruhig hinter einen solchen Mann stellen kann.³

² Beide Reden gedruckt in der Reihe Königsberger Universitätsreden Nr. 5 (1929) bzw. Nr. 11 (1931).

³ In der Akte, Bl. 122, findet sich die Notiz von Johann Daniel Achelis vom 8.5.1933, dass das Berufsbeamtenengesetz auf Rothfels als ehemaligen Frontkämpfer nicht anzuwenden sei. Anfang 1934 drängten NSDAP-Parteistellen mit mehreren Schreiben darauf, dass es ein unhaltbarer Zustand sei, dass ein Vollblutjude noch Ordinarius und Lehrer der Jugend sei (Bl. 365 f., 29.1. und 22.2.1934). Nach zwei weiteren Schreiben vom 2.7.

**95 b. Schreiben von Studierenden des Historischen Seminars der Universität
Königsberg an Prof. Hans Rothfels.
Königsberg, 3. April 1933.**

Ausfertigung, gez. [39 Namen]; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 34, Bl. 113–114.

Rothfels hat wissenschaftlich wie persönlich den Dienst an Volk und Staat gelehrt und sich schützend vor die Studierenden gestellt. Am Beginn des neuen Deutschland gebührt ihm dafür Dank.

Vgl. Einleitung, S. 75 und 122.

Hochverehrter Herr Professor!

Geschehnisse der letzten Zeit lassen uns ernstlich befürchten, daß wir Sie als unseren Lehrer an der Albertus-Universität verlieren könnten. In dieser Stunde ist es uns unterzeichneten Mitgliedern des Historischen Seminars ein Bedürfnis, zum klaren Ausdruck zu bringen, daß wir uns in tiefer Dankbarkeit für Ihr Tun an uns zu Ihnen bekennen wollen.

Wir haben mit Ihnen in den letzten Wochen den Anfang eines neuen Deutschland erlebt und den erhofften Umschwung begrüßt. Wenn wir dazu die innerliche Vorbereitung an der Universität in der Hinarbeit auf unseren Beruf, in der Erkenntnis unserer Aufgaben an Volk und Reich fanden, so haben wir das Ihnen besonders zu verdanken. Sie haben uns in einer Zeit, wo andere ratlos waren, den Weg gezeigt zu einer Wissenschaft, die ihre Berechtigung und Bindung im Dienst an Volk und Staat findet. Unter Ihrer Leitung hat uns Einsicht in nationale und soziale Fragen den Blick erweitert für das Werden und Wesen des neuen Reiches.

Doch nicht allein als Lehrer sind Sie uns vorangegangen. Wo sich Bekennermut zeigen mußte in den Vorgängen des 21. November 1930 und 7. Juli 1931,⁴ haben Sie sich vor uns gestellt, und wo es Aufgaben der Universität und Studentenschaft zu erfüllen galt, hatten wir an Ihnen Vorbild und Hilfe.

und 25.7.1934 (Bl. 446 f.), die es für ausgeschlossen erklärten, dass ein Träger artfremden Blutes über deutsche Geschichte zu der kommenden deutschen Generation spricht, teilte das Kultusministerium am 9.8.1934 (Bl. 449) mit, dass Rothfels gemäß § 5 Berufsbeamtengesetz versetzt werde. Zur Königsberger Tätigkeit und der Schüler-Initiative 1933 vgl. Eckel, Jan, Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert, Göttingen 2005, bes. S. 99–112 und 183–190.

⁴ Am 21.11.1930 war eine Protestdemonstration rechtsgerichteter Studenten gegen die Entfernung einer schwarz-weiß-roten Schleife am Kranz für die Langemark-Gefallenen 1914 polizeilich aufgelöst worden. Am 7.7.1931 traten Polizeikräfte einer gleichfalls verbotenen studentischen Kundgebung zum 10. Jahrestag des Versailler Vertrages entgegen und es kam zu Verhaftungen. Beide Male wirkte Rothfels, aber auch Rektor Eilhard A. Mitscherlich, deeskalierend, vgl. GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 11 Tit. 12 Nr. 2 Bd. 12, Bl. 190 ff., 241 ff. und 317 ff.

So war uns Ihr Kämpfen an der Front das größte Sinnbild Ihrer Einsatzbereitschaft für uns, die wir den Weltkrieg in der ersten Jugend erlebten.

Wie viele andere, so haben auch wir durch Sie, hochverehrter Herr Professor, nicht nur die Sonderstellung des deutschen Ostens und die Aufgaben an ihm, kennengelernt, sondern auch aus Ihrem Beispiel den Antrieb für persönlichen Dienst am Lande erhalten.

Es ist eine einfache Dankespflicht, wenn wir das jetzt aussprechen.

In tiefster Verehrung⁵

**95 c. Schreiben von Studierenden des Historischen Seminars der Universität
Königsberg an die Deutsche Studentenschaft der Albertus-Universität.**

Königsberg, 3. April 1933.

Ausfertigung, ungez.; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 21 Bd. 34, Bl. 116–121.

Durch sein langjähriges wissenschaftliches, publizistisches und persönliches Wirken für den deutschen Osten, für Ostpreußen und für sämtliche Volkstumsfragen im Reichsgebiet wie auch im Baltikum gehört Rothfels zu den besten Wegbereitern des neuen Deutschland. Er hat sich schützend vor die Studierenden gestellt, als deren Protestkundgebungen gegen das Verbot von Anti-Versailles-Versammlungen polizeilich unterbunden werden sollten. Sein Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft war stets vorbildlich. Deshalb muss er Hochschullehrer bleiben dürfen.

Vgl. Einleitung, S. 75 und 122.

In seinem Aufruf vom 31. März 1933 hat das Aktionskomitee Ostpreußen zur Abwehr der jüdischen Auslandshetze u. a. die Forderung aufgestellt, als Hochschullehrer fernerhin „Juden nur in einer Anzahl zuzulassen, die ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht“. Nach dieser Erklärung des Boykott-Komitees besteht die Möglichkeit, daß unterschiedslos gegen Dozenten der Albertus-Universität nach ausschließlich rassistischen Gesichtspunkten, vermutlich also auch gegen den ordentlichen Professor der neueren Geschichte, Dr. Hans Rothfels vorgegangen wird. Wir Unterzeichneten erlauben uns, als jetzige und frühere Mitglieder des Historischen Seminars der hiesigen Universität dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

⁵ Mit Schreiben vom 3.4.1933 (Abschrift Bl. 115 der Akte) schlossen sich die beiden Privatdozenten des Historischen Seminars Erich Maschke und Rudolf Craemer dem Inhalt dieses Briefes an.

I.

Wie Sie bekennen wir uns durchweg zu den entschieden nationalen und entschieden sozialen Ideen und Werten des neuen Deutschland, zum Umschwung, der am 30. Januar und 5. März begann, und zu der Forderung des Herrn Reichskanzlers und höchster Regierungsstellen, das gesamte deutsche Volks- und Staatsleben einer „Reform an Haupt und Gliedern“ zu unterziehen. Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit dieser dahin zielenden Reform gibt es bei uns nicht. Wir begrüßen den Entschluß der Führung von Volk und Reich, wesentliche, auch die Grundlagen berührende Reformen am Geist und Wirken der deutschen Universitäten unbedingt durchzuführen. Ein zersetzender liberalistischer Geist, wie er leider auch von vielen Dozenten befördert wurde, eine praktische Unterstützung der bindingslosen Lehrfreiheit und ihrer unzulässigen Ausnutzung (Fall Gumbel) durch ein jahrelanges Treibenlassen sowie jede Art auch heute noch häufigen akademischen Standesdünkels werden auch von uns aufs schärfste abgelehnt.

II.

Die gesamte Forschungs- und Lehrtätigkeit von Herrn Prof. Rothfels, seine Angriffe gegen die erwähnten destruktiven Tendenzen und einen zersetzenden Individualismus und sein positives Wirken seit den ersten Jahren seit der Umwälzung von 1918 sind ein Beweis dafür, daß er niemals der nun vergangenen Epoche, wohl aber den besten Wegbereitern eines wissenschaftlichen neuen Geistes zuzurechnen ist. Für die Männer, denen die innere Verbindung, Boden, Landschaft, Wehrwillen und nicht zuletzt mit sozialer Verpflichtung zur zweiten Natur geworden war, hat er von jeher das Verständnis in der Wissenschaft und Universität zu erschließen versucht. Die Werke Bismarcks und des Generals von Clausewitz fanden so in ihm einen Interpreten, der ihnen mit innerer Anteilnahme an ihrem Wesen und mit tiefem Erfassen ihres Geistes gerecht wurde. Die Sozialpolitik von Bismarck und seinem hervorragendsten Mitarbeiter Theodor Lohmann, die Außenpolitik des ersten deutschen Reichskanzlers hat er in zukunftsweisenden Büchern dargestellt; als einer der wenigen deutschen Professoren hielt er Vorlesungen über kriegsgeschichtliche Probleme. Er ist nicht müde geworden, die gestaltende Kraft der nationalen und Volkstums-Idee, die die Völker ergriff, neben den Kämpfen und politischen Neuschöpfungen der großen Staatsmänner aller Nationen als die eigentlichen positiven Motoren der Weltgeschichte besonders warm und eingehend zu kennzeichnen. Ein Mann, der in einer bedeutsamen Gedenkrede für den Freiherrn vom Stein sich scharf gegen die offiziellen Erklärungen abgrenzte und in einem gleichzeitigen Gedenkaufsatz für ihn (29. Juni 1931) das Wort prägte von dem „Intellekt, der am wenigsten Staaten umzuschaffen pflegt“, kann mit blutleeren Rationalisten niemals auf eine Stufe gestellt werden.

III.

Ein Vorkämpfer für den neuen Geist an den Hochschulen war Prof. Rothfels nicht nur in seinem wissenschaftlichen Wirken, sondern auch durch sein dauerndes persönliches Zusammenstehen mit der Studentenschaft. Am 28. Juni 1929 sollte er in einer von der Deutschen Studentenschaft einberufenen Kundgebung gegen den Vertrag von Versailles spre-

chen. Die Veranstaltung wurde von der damaligen preußischen Regierung verboten; Prof. Rothfels hielt dennoch in einem Auditorium der Albertus-Universität die geplante Rede vor einer großen Anzahl von Studenten und ganz wenigen Dozenten, die in dieser Äußerung von Zivilcourage kein Vergehen erblicken konnten. – Welches Vertrauen Prof. Rothfels bei der gesamten Studentenschaft der Albertus-Universität genoß, bezeugt seine Mittlerrolle, die er zweimal anlässlich der Protestkundgebungen der Studentenschaft vom 21. November 1930 und 7. Juli 1931 übernahm, wo er gegenüber den von der Regierung eingesetzten Polizeikräften entschieden für die Rechtllichkeit des studentischen Vorgehens eintrat und sich Angriffen von seiten der Polizeiorgane aussetzte.

IV.

Das neue positive Werden in Deutschland beruht mit in erster Linie auf der gestaltenden Kraft des Fronterlebnisses, das die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nationalen Frontkämpferbünde als die Grundlage für Ihr Werden, Wollen und ihre politischen Ideen ansehen. Gerade wir Jugendliche, die wir am Weltkriege nicht haben teilnehmen können, sehen in all den Volksgenossen und Dozenten, die in vorderster Front am Weltkriege teilgenommen haben, Vorbilder von Einsatzbereitschaft und Pflichterfüllung. Das trifft vollinhaltlich auf Prof. Rothfels zu, der bereits beim West-Vormarsch von 1914 und der Marne-Schlacht in den vordersten Reihen stand und als Soldat ein schweres körperliches Opfer brachte.

V.

Wir Unterzeichneten fühlen uns Prof. Rothfels besonders verbunden, weil wir sein dauerndes und hingebendes Wirken für den deutschen Osten, für Ostpreußen und für sämtliche Volkstumsfragen des Volks- und Reichsdeutschen Gebietes dauernd aus nächster Nähe haben erleben dürfen. Prof. Rothfels hat als Lehrer in seinen Vorlesungen und Übungen innerhalb der Hochschule und in den vor größerer Öffentlichkeit gehaltenen Vorträgen grundlegende und aufbauende Erziehungsarbeit geleistet, indem er gerade die Stellung der Deutschen Ostpreußens und des Baltikums in neuer Beleuchtung, in verstärkter Betonung der geschichtlichen Sendung und in Verflechtung der geschichtlichen mit heutigen Problemen des Ostens immer wieder und wieder behandelt hat. Es sei vor allem auf seine Tätigkeit innerhalb der ost- und westpreußischen Hochschulwochen, auf seine unermüdliche Leitung der „Auslandsreihen“, auf sein Wirken in Rundfunk und Presse verwiesen. In all dem vernehmen wir – und nicht nur seine Schüler – das Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft, erkennen wir den Willen zur Fruchtbarmachung geschichtlicher Erkenntnisse für den Neuaufbau Deutschlands.

Die Wirkung der vorher aufgeführten Lehrtätigkeit von Prof. Rothfels erstreckt sich nicht nur auf Ostpreußen, sondern auch – und das erscheint uns besonders fruchtreich – auf die Studenten, die aus dem Reiche jenseits der Weichsel zur Albertus-Universität kommen. Prof. Rothfels, der es persönlich sehr begrüßt, wenn der Studierende, und sei es nur für ein Semester, sich in das Geschick, die Volksgemeinschaft der Ostmark einfügt, vermag es, dank seiner Verbundenheit mit den heutigen Problemen des deutschen Ostens, seine

reichsdeutschen Schüler in diese Probleme als vordringliche und gemeindeutsche einzuführen.

Dadurch wirkt er vorbildlich mit in der Reihe derer, die gegen die weitverbreitete Unkenntnis und Gleichgültigkeit gegenüber den Schicksalsfragen des gesamten Deutschtums im Nordosten kämpften. Über die Reichsgrenze geht seine Wirkungskraft in das Baltikum, wo er mit der ihm eigenen Zusammenfassung von Forschung, politischer Idee und Tat an der Erneuerung der baltischen Position mitgearbeitet hat. Gerade die baltischen Rechtskreise werden irgendeinem Zweifel an seiner Notwendigkeit im Osten am unverständlichsten gegenüberstehen.

Wir Unterzeichneten erlauben uns als Bekenntnis zu dem Mann und dem Werk, wie wir es geschildert haben, Ihnen abschriftlich ein Schreiben zu übersenden, das wir gleichzeitig an Herrn Prof. Rothfels gerichtet haben.

Die Unterzeichneten des Briefes an Herrn Prof. Rothfels.⁶

**96. Schreiben des Bischofs von Limburg, Anton Hilfrich,
an Kultusminister Bernhard Rust.**

Limburg/L., 19. April 1933.

Ausfertigung, gez. Hilfrich.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 5 Bd. 3, Bl. 85.

Prof. Friedrich Dessauer stellt die seltene Verbindung von positivem Katholizismus und hervorragender Wissenschaft dar. Die erwogene Beendigung seiner Lehrtätigkeit in Frankfurt wäre bedauerlich.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Hochverehrter Herr Minister,

wie ich erfahren habe, sollen über eine etwaige Beurlaubung des Universitätsprof. Dr. Dessauer in Frankfurt Erwägungen stattfinden. Für den Fall, daß solche Erwägungen ernstlich gepflogen werden, beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren das folgende ergebnis zu unterbreiten.

Herr Prof. Dr. Dessauer, der mir persönlich bekannt ist, ist ein positiver Christ, erfüllt aus dieser Gesinnung heraus seine religiösen Pflichten und ist ein Beispiel dafür, daß echte Wissenschaft und christliche Offenbarung in vollem Einklange zueinander stehen. Die nationale Regierung erstrebt auf christlicher Grundlage den Wiederaufbau unsres Volkes. Auf un-

⁶ Die Unterzeichner waren also identisch mit den 39 Unterzeichnern von Dok. Nr. 95 b.

sern Universitäten dürften hervorragende Vertreter der Wissenschaft, die zugleich positive Christen sind, nicht allzuzahlreich sein. Aus diesem Grunde würde ich es recht bedauern, wenn Herr Prof. Dr. Dessauer von seiner Lehrtätigkeit abberufen würde.

In der Hoffnung, daß bei etwaigen Erwägungen auch dieses Moment gebührende Beachtung findet, verbleibe ich mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung Euer Hochwohlgeboren sehr ergebener¹

97. Antrag von Prof. Friedrich Hertz an Kultusminister Bernhard Rust.

o. O., 20. April 1933.

Ausfertigung, gez. Hertz.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 10, Bl. 232.

Bitte um Enthebung vom Lehramt, da weder seine Person den Anforderungen der neuen Regierung entspricht, noch er seine weltanschaulichen und wissenschaftlichen Überzeugungen ändern will.

Vgl. Einleitung, S. 71.

Vor 3 ½ Jahren wurde ich aus meiner damaligen Stellung als Ministerialrat im österreichischen Bundeskanzleramt zum ordentlichen Professor der Soziologie und wirtschaftlichen Staatswissenschaften an die Universität Halle berufen. Ich darf wohl feststellen, daß diese Berufung, die mir völlig unerwartet und ohne jede Initiative meinerseits kam, ausschließlich aus wissenschaftlichen Gründen erfolgte. Insbesondere bemerke ich auch, daß ich keiner Partei angehöre. Meine Lehrtätigkeit ist auch ohne jede Reibung verlaufen und ich glaube, meinen Pflichten voll entsprochen zu haben.

Aus den veröffentlichten Verordnungen und Kundgebungen der Regierung ersehe ich nunmehr, daß meine Person den heute an einen Professor gestellten Anforderungen nicht entspricht. Andererseits machen es mir meine weltanschaulichen und wissenschaftlichen Überzeugungen unmöglich, mich den gegenwärtig herrschenden Grundsätzen soweit anzupassen, daß eine gedeihliche Lehrtätigkeit erwartet werden darf. Unter diesen Umständen entspricht es wohl zweifellos den Absichten der Regierung, wenn ich meine Vorlesungen nicht mehr aufnehme. Ich bitte daher, mich von meinem Amte mit sofortiger Wirksamkeit zu entheben.¹

¹ Die Antwort von Ministerialrat Achelis vom 17.5.1933 (Bl. 86) bestand aus einem kargen Dank-Satz. Der vom jüdischen zum katholischen Glauben konvertierte Biophysiker Dessauer (1881–1963) gehörte als Reichstagsabgeordneter 1924–1933 zum linken Flügel der Zentrumspartei, wurde im Juni 1933 verhaftet, 1934 in den Ruhestand versetzt, emigrierte nach Istanbul bzw. Fribourg und kehrte 1953 nach Frankfurt zurück.

¹ Der vorstehende Absatz gedruckt bei: Böhme, Susann u. a., Friedrich Hertz und der erste Lehrstuhl für Soziologie, in: Pasternack, Peer/Sackmann, Reinhold (Hrsg.), Vier Anläufe: Soziologie an der Universität Halle-Wittenberg, Halle 2013, S. 55–84, hier S. 79.

98. Polizeiliches Durchsuchungsprotokoll.**Halle, 22. April 1933.***[Ausfertigung?], ungez.; Abschrift.*

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 10, Bl. 233.

Bei der polizeilichen Wohnungsdurchsuchung gefundene Korrespondenz deutet darauf hin, dass Hertz Sozialdemokrat, Pazifist und Mitglied einer jüdischen Großloge ist. Er und seine Familie befinden sich nicht mehr in Deutschland, eine Rückkehr ist nicht geplant.

Vgl. Einleitung, S. 71.

Betrifft: Durchsuchung der Wohnung des Prof. Hertz, hier, Mozartstraße 20, am 21. April 1933.

Die Wohnung des Prof. Hertz wurde nach verdächtigen Schriften und Büchern politischen Inhalts durchsucht. Erhebliches Beweismaterial wurde nicht vorgefunden. Die Einsicht der Korrespondenz hat ergeben, daß Prof. Hertz Sozialdemokrat ist und vermutlich auch dem Reichsbanner angehört hat bzw. noch angehört. Einwandfrei ist erwiesen, daß Hertz Pazifist ist. Auch ist er Mitglied einer jüdischen Großloge, cf. das beigelegte Verzeichnis. Der Name der Loge ist „Zukunft“. Hertz wie einige seiner Familienmitglieder gehören dem Verein „Die Naturfreunde“ an. Aus dem beigelegten Briefmaterial geht hervor, daß Hertz sich mit dem Gedanken trägt, nicht wieder nach Halle zu kommen. Er hat sich in den letzten Tagen in Wien, Prag und Horšice aufgehalten und will sich in Österreich eine Villa kaufen. Mit der SPD in Halle, dem Landrat Schleicher u. a. hat Hertz Beziehungen in politischer Hinsicht unterhalten. Weiter scheint er sich in Wien an der „Österreichischen Gesellschaft zur Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Beziehungen mit der UdSSR“, Wien I, Stubenring 12 beteiligt zu haben.

Der Durchsuchung wohnte der stud. phys. Hubert Sklarek, 30.10.07 zu Berlin-Charlottenburg geb., wohnhaft daselbst Kantstraße 152 bei Dillberger, bei. Sklarek ist ein Neffe des Prof. Hertz. Ihm ist die Überwachung der Wohnung des Hertz anvertraut. Die Ehefrau des Hertz soll zur Zeit in Prag weilen, die Kinder der Familie Hertz sind bereits in Wien in einer Pension untergebracht worden. Die Wohnung in Halle ist zum 1.7.1933 gekündigt worden. Es hat den Anschein, daß Prof. Hertz nicht wieder nach Halle zurückkehren wird.¹

¹ Dem Kurator, der die Entlassung befürwortete, schrieb Hertz (Bl. 231 der Akte), dass er in Wien eine Anstellung in Aussicht habe, und das Kultusministerium sprach die Entlassung zum 1.5.1933 aus (Bl. 237). In einem Artikel der Mitteldeutschen National-Zeitung vom 21.4.1933 (Bl. 236) hieß es, Hertz habe in dem Kampf der jüdisch-marxistisch eingestellten Hochschulführung gegen die national gesinnte deutsche Hochschuljugend rege mitgewirkt und sei einer der übelsten und am meisten berüchtigten Bekämpfer des jetzt in Deutschland siegreich durchgebrochenen Rassegedankens gewesen; weniger wissenschaftlich als hetzerisch ist sein Buch

**99. Bericht des Polizeipräsidenten von Köln, Walter Lingens, an den
Regierungspräsidenten von Köln, Rudolf zur Bonsen.**

Köln, 29. April 1933.

*Ausfertigung, gez. Lingens, Polizeipräsident von Köln; Abschrift.¹
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 1, Bl. 434–436.*

*Eine Hausdurchsuchung bei Benedikt Schmittmann in Köln ergab Material, das ihn als
Separatisten und Feind der nationalen Regierung zeigt. Zwecks weiterer Untersuchung wurde
Schmittmann in Schutzhaft genommen.*

Vgl. Einleitung, S. 72.

Betreff: Inschutzhaftnahme des Prof. Schmittmann.

Am 29.4.1933 um 12.30 Uhr wurde das Überfallkommando von Prof. Schmittmann nach seiner am Sachsenring Nr. 26 gelegenen Villa gerufen mit der Begründung, daß eine größere Menschenmenge seine Villa belagere und Gewalttätigkeiten begehe. Beim Eintreffen des Überfallkommandos hatten sich ca. 600 Personen vor der Villa des Schmittmann angesammelt, die in Sprechchören die Herausgabe des „Separatisten Schmittmann“ forderten. Eine Fensterscheibe war bereits eingeworfen worden.

Ein 20 Mann starker SA-Sturm rückte gleichzeitig an, besetzte die Villa und hielt mit dem erschienenen Kommando der Schutzpolizei die Menschenmenge vor Gewalttätigkeiten zurück. Um 13 Uhr wurde Kriminal-Kommissar Schönchen mit mehreren Beamten beauftragt, bei Schmittmann eine Durchsuchung und dessen Inschutzhaftnahme durchzuführen. Beim Eintreffen dieser Beamten war die Menschenmenge auf ca. 1.000–1.200 Personen angewachsen, die unter steten erregten Rufen die Herausgabe des Prof. Schmittmann verlangten.

Prof. Schmittmann war anfänglich nicht anzutreffen. Die Frau desselben wollte über den Aufenthalt des Schmittmann keine Auskunft geben. Sie behauptete, ihr Mann habe sofort nach Herbeirufung des Überfallkommandos die Villa verlassen. Schmittmann selbst wurde nachträglich im Weinkeller entdeckt, in den er sich geflüchtet und versteckt hatte.

In der Villa wurden mehrere Zentner Akten pp. vorgefunden. Ein Teil dieses Materials wurde zur Abteilung I gebracht, um gesichtet zu werden. Auf der ersten Etage wurden 2 und

„Rasse und Kultur“, in dem alles, was uns Deutschen hoch und heilig ist, in den Dreck gezogen wird. Somit seien sowohl Beschlagnahme der Wohnungseinrichtung als auch etwaiger Bankdepots und Gehaltssperre gerechtfertigt.

¹ Die Abschrift des Berichts des Polizeipräsidenten sandte das Innenministerium mit Datum vom 18.5.1933 an mehrere Reichs- und preußische Ministerien, darunter auch an das Kultusministerium.

im Keller 1 Büro versiegelt. In den 3 versiegelten Büros befindet sich sehr umfangreiches Schriftenmaterial, das erst im Verlauf von Monaten gesichtet werden kann.

U. a. wurden auch mehrere Exemplare der bekannten, von Schmittmann herausgegebenen Zeitung „Heimat und Volk“ vorgefunden. Verschiedene Artikel dieses Blattes enthalten Angriffe und Verächtlichmachungen der nationalen Regierung. Es handelt sich hier um Artikel, die geeignet erscheinen, Schmittmann dem Sondergericht zu übergeben. Die Zeitung „Heimat und Volk, Blätter für katholisches und deutsches Volkstum“, werden verantwortlich gezeichnet von J. Hetkämper in Essen. Der Verlag „Heimat und Volk“ GmbH befindet sich in Köln, Sachsenring No. 26, in der Villa des Schmittmann. Von der Villa Schmittmann aus findet auch der Vertrieb der Zeitung statt.

Da Schmittmann in Düsseldorf-Flehe, Haus Rheinblick, eine Sommerwohnung besitzt, wurde das Polizeipräsidium Düsseldorf, Abteilung I, ebenfalls ersucht, auch eine Durchsuchung dieser Wohnung vorzunehmen. Die Durchsuchung hat stattgefunden. Umfangreiches Schriftenmaterial, das noch gesichtet werden muß, wurde gleichfalls beschlagnahmt. Ich gestatte mir noch darauf hinzuweisen, daß aus anderen hier zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Fällen festgestellt ist, daß Schmittmann rege Beziehungen zum hiesigen französischen Konsulat unterhält. Es muß in absehbarer Zeit gelingen festzustellen, ob diese Beziehungen zum französischen Konsulat rein persönlicher und freundschaftlicher Natur sind, oder ob es sich um Beziehungen handelt, die die Staatssicherheit des Reiches gefährden könnten.

Die Ehefrau des Schmittmann, die wegen Störung der Amtshandlung festgesetzt werden mußte, wurde nach Beendigung derselben um 16.45 Uhr aus der Schutzhaft entlassen.

Sollte im Laufe der Untersuchung belastendes Material vorgefunden werden, aus dem hervorgeht, daß Schmittmann sich heute noch separatistisch betätigt, so würde betreffend seiner Inverwahrnehmung § 22 der Verordnung vom 4.2.1933 (RGBl. I S. 35) in Frage kommen. Vorab wurde Schmittmann auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Schutzhaft genommen.²

2 Die Kölnische Zeitung vom 3.5.1933 (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 1, Bl. 300) berichtete über die Verhaftung Schmittmanns erfreut, denn die Zeitung habe zehn Jahre das volksschädigende Treiben beklagt; Schmittmann sei tatsächlich Separatist im Reichs- und Heimatbund deutscher Katholiken und habe in Eupen-Malmedy geradezu die Geschäfte des belgischen Chauvinismus besorgt. Benedikt Schmittmann, seit 1919 Professor für Sozialpolitik an der Universität Köln, 1919/20 Landtagsabgeordneter des Zentrums und mit Adenauer bekannt, war Vertreter der katholischen Soziallehre, Anhänger föderalistischer Neuordnung Preußens und der Verständigung mit Frankreich bzw. Belgien. Bis 2.6.1933 in Haft, wurde er im September 1933 in den Ruhestand versetzt; ein Verfahren wegen Hochverrats wurde 1934 eingestellt. Am 1.9.1939 erneut verhaftet, starb er am 13.9.1939 im KZ Sachsenhausen. Vgl. Schumacher, Martin, M. d. L., *Das Ende der Parlamente und die Abgeordneten der Landtage und Bürgerschaften der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus*, Düsseldorf 1995, S. 142 f.

100. Schreiben von Prof. Conrad Bornhak an Kultusminister Bernhard Rust.

Berlin, 7. Mai 1933.

Ausfertigung, gez. Bornhak.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 14, Bl. 25–25v.

Bornhak hat die Studenten stets im nationalen Sinne erzogen, erlitt dadurch während der republikanischen Zeit Nachteile und kein Ordinariat, blieb aber seiner Überzeugung treu.

Vgl. Einleitung, S. 76.

Hochverehrter Herr Minister,

Sie haben gestern im wesentlichen mit Recht den Professoren den Mangel geistiger Führung der Studenten vorgeworfen. Dies lag aber hauptsächlich an der Verjudung der Fakultäten. Was mich persönlich betrifft, so muß ich den Vorwurf ablehnen. Ich habe mich stets bemüht, die Studenten in den Vorlesungen und anderweitig im nationalen Sinne zu leiten. Nun möchte ich Ihnen aber einmal schildern, wie es dann ging, da ich auf nationalem Boden stand.

Meine Vorlesungen wurden fortgesetzt bespitzelt, einmal sogar von einem leibhaftigen Rabbiner. Die Spitzel waren leicht daran zu erkennen, daß sie versuchten, mich durch verfängliche Zwischenfragen aufs Glatteis zu führen. Sobald ich irgendeine Äußerung getan hatte, die der republikanischen Beschwerdestelle verfänglich erschien, kam es in die Zeitung und dann rauschte der republikanische Blätterwald vom Tageblatt über Ullstein zum Vorwärts. Zweimal wurde meinewegen im Landtage interpelliert, beim zweiten Male versprach der Minister Becker die Erteilung eines Verweises.¹ Es ist aber dann im Sande verlaufen. Als ich einmal bei Erörterung des Oberbefehls über das Heer in der staatswissenschaftlichen Vorlesung geäußert hatte, Ebert sei dazu wenig geeignet gewesen, er habe vielleicht etwas von

¹ *Bornhak wurde bereits am 15.5.1920 von der Juristischen Fakultät als persönlicher Ordinarius abgelehnt, da er ihr 1901 durch das Kultusministerium als Extraordinarius oktroyiert worden sei, seine fehlerhaften Werke den Eindruck eines rein geschäftsmäßigen Unternehmens machten und Förderung nur durch Kreise, denen seine stark konservative Richtung gefalle, genieße, während er mit diesen die wiederholten lebhaften Bemühungen um eine Beförderung unseres Privatdozenten Preuß unzweifelhaft aus politischen Gründen zunichte gemacht habe. Nachdem Bornhak publizistisch die monarchistische Rede seines Kollegen Ulrich Stutz zum Kaisergeburtstag am 27.1.1922 verteidigt hatte, teilte ihm Wende am 18.2.1922 mit, das Ministerium werde ihn nicht zum persönlichen Ordinarius ernennen, da das Widerstreben der Fakultät fortbestehe. Bornhak bezeichnete im Berliner Lokalanzeiger vom 27.7.1923 die Universitätsreform als unwürdig und gleich einer Verordnung im Polizeistaat durchgesetzt. Nachdem das Berliner Tageblatt Bornhaks Bemerkung über den Sattler Ebert berichtet hatte, erfolgte eine Landtagsdebatte (StenBerLT 17.3.1928, Sp. 25624 ff.), in der Minister C. H. Becker bezüglich Bornhak von Missverständnis sprach (Sp. 25652) und ihm am 1.5.1928 nur einen milden Tadel erteilte. Die Vorgänge nach: GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 11, Bl. 356 f. und Bd. 12, Bl. 44, 54, 234, 414 ff. und 419; zu Bornhak vgl. Lösch, Anna Maria Gräfin v., Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999, S. 301 f.*

Satteln verstanden, aber nicht vom Heerwesen, anders sei es mit Hindenburg, verlangte das Berliner Tageblatt meine sofortige Suspension wegen Vergehens gegen das Republiksschutzgesetz und der Minister Becker schickte mir den Dekan auf den Hals. Jedenfalls wurden mir zwei Straßprofessoren gesetzt, Heller, der dann nach Frankfurt ging und jetzt beurlaubt wurde, und Peters, der noch da ist. Dies geschah auf ausdrückliches Verlangen des Berliner Tageblatts. Sie haben mir aber nicht weiter geschadet, denn meine Zuhörer blieben mir treu. Schließlich gaben sie die nutzlose Konkurrenz auf.

Drei anonyme Briefe bedrohten mich mit Attentaten, wenn ich je wieder die Weimarer Verfassung angreifen würde. Wenigstens wurde ich unmittelbar nach einer Prüfung, in der ich einige Verordnungen von Ebert als staatsrechtlich ungültig hatte erörtern lassen, nicht mehr zu Prüfungen einberufen und dann aus der Kommission ausgeschlossen.

Zum Ordinariat ließ man sich natürlich nicht bereitfinden, mich zuzulassen.

Ich habe mich durch alle diese Umstände, auch durch lockende Winke von demokratischer und sozialdemokratischer Seite nicht abhalten lassen, den nationalen Weg weiter zu verfolgen und damit die Zustimmung und Anerkennung der nationalen Studenten sowohl wie das Vertrauen der auf nationalem Boden stehenden Universitätsbeamten, die politischen Verfolgungen ausgesetzt waren, gewonnen.

In vorzüglichster Hochachtung Ihr ergebenster²

**101. Antrag von Prof. Wilhelm Röpke an Kultusminister Bernhard Rust.
Bad Domburg (Walcheren, Holland), 20. August 1933.**

Ausfertigung, gez. Röpke.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 510–511v.

Bitte um Klärung seines Status als zwangsweise beurlaubter Ordinarius, bevor er einen Ruf nach Konstantinopel annimmt, wo er als Vertreter deutscher Wissenschaft wirken will. Als ehemaliger Frontkämpfer, Nichtjude und Antimarxist möchte er Deutschland verbunden bleiben.

Vgl. Einleitung, S. 72.

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich beehre mich, Sie ergebenst davon in Kenntnis zu setzen, daß ich gleichzeitig an zwei ausländische Universitäten einen Ruf erhalten habe, den einen an die Universität Manchester, den anderen an die neue Universität in Konstantinopel, wo ich neben meiner Eigen-

² Mit Schreiben vom 13.5.1933 (Bl. 26–26v der Akte) dankte Rust Bornhak für seine nationale Gesinnung.

schaft als Ordinarius den Posten eines Direktors des Nationalökonomischen Instituts bekleiden soll.

Wenn ich genötigt sein sollte, einem dieser Rufe zu folgen, so neige ich, vorbehaltlich weiterer Verhandlungen mit der türkischen Regierung, dazu, dem Rufe nach Konstantinopel den Vorzug zu geben, da ich dort die verlockende Möglichkeit erhalten würde, als Vertreter deutscher Wissenschaft Pionierarbeit zu leisten, die dem deutschen Ansehen im Auslande von großem Nutzen sein dürfte. Bevor ich mich jedoch nach irgendeiner Richtung hin entscheide, liegt mir daran, einige Klärungen herbeizuführen, die meine gegenwärtige Stellung als eines zwangsweise beurlaubten Ordinarius betreffen. Die Gründe meiner Beurlaubung sind mir bisher nicht bekannt gegeben worden, ich vermute aber, daß sie in Äußerungen zu suchen sind, in denen ich mich von einem wirtschaftswissenschaftlich und soziologisch begründeten Standpunkte aus vom Nationalsozialismus distanzierte. Trotz der Maßregelung, der ich unterworfen wurde, habe ich jedoch den unerschütterlichen Vorsatz, mich meinem Vaterland nicht entfremden zu lassen, dem ich als Frontsoldat, Hochschullehrer und Schriftsteller bisher treu gedient zu haben glaube. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen meine Wiederverwendung in Aussicht genommen ist, steht noch aus. Sollte sie jedoch so ausfallen, daß ich dem Rufe ins Ausland folgen muß, so lege ich das größte Gewicht darauf, daß dies unter Umständen geschieht, die jenes Treueverhältnis unterstreichen, innerlich und äußerlich. Wenn ich unter gewöhnlichen Umständen einem Rufe ins Ausland gefolgt wäre, so wäre der Fall damit erledigt gewesen, daß ich meine Entlassung genommen hätte, um die ausländische Stellung anzutreten. Nachdem ich aber zwangsweise beurlaubt bin, würde einer Entlassung zum Zwecke der Übernahme eines ausländischen Lehrstuhls eine Bedeutung zukommen, die im Interesse aller Beteiligten als schädlich anzusehen ist, zumal es sich in meinem Falle um einen Nichtjuden und bekannten Antimarxisten handelt. Angesichts dieser Sachlage würde ich es, falls jene Notlage eintritt, für die zweckmäßigste Lösung ansehen, wenn ich für die Übernahme meiner zeitlich begrenzten Tätigkeit im Auslande beurlaubt würde.

Da ich damit rechne, schon in der allernächsten Zeit mit den Vertretern der türkischen Regierung in der Schweiz die abschließenden Verhandlungen führen zu müssen, wäre ich für eine baldige Stellungnahme sehr dankbar.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung, ganz ergebenst¹

1 Mit Schreiben vom 4.9.1933 (Bl. 512 f. der Akte) unterstützte das Auswärtige Amt die Anfrage von Röpke, der früher in der Reparationsfrage hilfreich tätig gewesen sei, und regte zur Vermeidung von Aufsehen, zumal in England und den USA, eine einjährige Beurlaubung an, die ihm erlaubt, ohne äußeren Bruch und freien Hauptes eine Auslandsstellung anzunehmen. Nach Ermittlungen gemäß Berufsbeamtenengesetz, bei denen Röpke zugab, 1924–1930 DDP-Mitglied gewesen zu sein, wurde er Ende September 1933 nicht nach § 4 (politische Unzuverlässigkeit), sondern nach § 6 (Vereinfachung der Verwaltung) mit Pension in den Ruhestand versetzt (Bl. 514 f. und 521–524). Die Akte auch zit. bei: Hennecke, Hans Jörg, Wilhelm Röpke. Ein Leben in der Brandung, Stuttgart 2005, S. 95 f.

**102. Erlass von Kultusminister Bernhard Rust an alle Universitäten und Hochschulen.
Berlin, 5. April 1934.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Stuckart; metallographierte Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 206.*

Die emeritierten nichtarischen Professoren sind zu Gremiensitzungen nicht mehr einzuladen.

Vgl. Einleitung, S. 78.

Es erscheint mir nicht mehr angängig, die emeritierten nichtarischen Professoren zu den Fakultätssitzungen und Kommissionsberatungen (insbesondere Berufungskommissionen) sowie zu den Sitzungen des Großen Senats zuzulassen, da sich an verschiedenen Hochschulen erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.

**103 a. Schreiben von Prof. Gustav Aubin an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Johann Daniel Achelis.
Halle, 8. August 1933.**

Ausfertigung, gez. Aubin.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 7 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 9, Bl. 218–225.

Rechtfertigung seiner Haltung als Rektor der Universität Halle 1930–1932, wo Aubin mehrfach Pläne von Minister Grimme durchkreuzte. Beim Fall Dehn stand Aubin unter Druck seitens des Ministeriums, schonte nationalsozialistischen Studenten aber weithin. Die geplante Versetzung nach Greifswald wären eine Ehrenkränkung und ein finanzieller Schaden für ihn.

Vgl. Einleitung, S. 74.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat.

Es ist sonst nicht meine Art, vorgesetzte Behörden mit meinen persönlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Aber die Entscheidung, vor die ich durch die Absicht des Ministeriums, mich nach Greifswald zu versetzen, gestellt werden soll, ist für mein ganzes fernerer Leben so bedeutungsvoll, daß ich mich mir selbst und meiner Familie gegenüber verpflichtet fühle, jeden Weg zur Klärung einer mir so gefahrdrohenden Situation zu benützen. Denn je mehr ich darüber nachdenke, wie sehr sich die Auffassung des Ministeriums seit Ende April zu meinen Ungunsten geändert hat, desto mehr befestigt sich in mir die Überzeugung, daß dem Ministerium in der Zwischenzeit Nachrichten über mich zugetra-

gen worden sind, die teils auf Unkenntnis der Vorgänge und Personen, teils auf Übelwollen beruhend, eine für mich ungünstige Stimmung herbeigeführt haben. Da mein amtliches und privates Leben sonst keine Angriffspunkte bietet, müssen jene Nachrichten sich auf meine zweijährige Amtszeit als Rektor beziehen.

Die Tätigkeit des Hallischen Rektors spielt sich in zwei Sphären ab. An der eigenen Universität und als Vorsitzender der außeramtlichen Deutschen und Preußischen Rektorenkonferenz wie als Wortführer der preußischen Hochschulen bei den amtlichen Preußischen Rektorenkonferenzen. Von dieser zweiten Tätigkeit dringt kaum etwas in die Öffentlichkeit, so bedeutungsvoll sie auch sein mag. Der Natur der Sache entsprechend spielt sie sich auf den vertraulichen Konferenzen oder in ebenso vertraulichen Besprechungen im Ministerium ab.

Meine Tätigkeit als Leiter der Rektorenkonferenzen stand im Zeichen eines steten Kampfes gegen das Ministerium Grimme. Aus der langen Reihe der Auseinandersetzungen darf ich nur vier hervorheben.

I. Farbenverordnung. Im Herbst 1930 war im Ministerium eine Farbenverordnung geplant, die die Farben schwarz-weiß-rot in jeder Form aus der Hochschule verbannen sollte. Der Rektor von Berlin, Herr Deißmann, und ich haben damals gegen den hartnäckigen Widerstand des Ministers durchgesetzt, daß schwarz-weiß-rote Kranzschleifen wenigstens bei der Totengedächtnisfeier der Studenten am Langemarcktage zugelassen werden sollten. Ich bin für Halle sogar darüber hinausgegangen und habe auch die Niederlegung eines Kranzes mit der Hackenkreuzschleife gestattet, da ich als alter Frontsoldat auf dem Standpunkt stand, das bei einer Ehrung der Gefallenen die Parteigegegensätze zu schweigen hätten.

II. Oktroyierung von Professoren. Nachdem im Sommer 1931 eine Reihe von Lehrstühlen gegen den Willen der Fakultäten und nur aus politischen Gründen besetzt worden waren und weitere zahlreiche solche Besetzungen nach unseren Informationen in Aussicht standen, hat mich die außeramtliche Preußische Rektorenkonferenz in Goslar beauftragt, bei der unmittelbar anschließenden amtlichen Konferenz in Berlin ihren Standpunkt zu vertreten. Ich bin in der Ausführung dieses Auftrages unter Wahrung aller Formen sachlich bis an die Grenze des Möglichen gegangen, so daß der Minister bei seiner Antwort aussprach, daß wohl noch niemals einem preußischen Minister so die Meinung gesagt worden sei, wie ihm von mir. Der Erfolg meines Auftretens war der gewünschte, die beabsichtigten Oktroyierungen unterblieben. Es gelang mir sogar, die Berufung eines jungen Historikers auf den Lehrstuhl der neueren Geschichte in Halle zu vereiteln, trotzdem der Minister, wie er mir selbst sagte, diesem Kandidaten bereits ein bindendes Versprechen gegeben hatte.¹

¹ Vermutlich ist Hajo Holborn gemeint, denn zur Liste der Hallenser Fakultät vom 15.6.1931 notierte Grimme am 29.6.1931 eigenhändig die Aufforderung an die Fakultät, sich zusätzlich über diesen zu äußern, vgl. GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 8, Bl. 418–427 und 429. Mit Bericht vom 17.7.1931 lehnte die Fakultät Holborn ab, da er nicht von dem nötigen Range sei und ein Ordinariat in Halle im ganzen verfrüht erscheint, vgl. I. HA Rep. 76, Va Sekt 8 Tit. 4 Nr. 48 Bd. 9, Bl. 56. Berufen wurde der Zweitplatzierte der Vorschlagsliste, Siegfried August Kaehler.

III. Disziplinarrecht der Studierenden. Im September 1931 war im Ministerium ein Entwurf zu einem neuen Disziplinarrecht ausgearbeitet worden, der zu unserer Kenntnis gelangte. Nach Rücksprache mit meinen Amtskollegen habe ich unmittelbar vor Beginn der amtlichen Rektorenkonferenz den Minister wissen lassen, daß ein ganzer Teil der Bestimmungen für die Hochschulen untragbar sei, und daß jeder Versuch, diesen Entwurf zum Gesetz zu machen, von den preußischen Rektoren mit einer offenen Gegenerklärung und eventuell mit der Niederlegung des Amtes beantwortet werden würde. Der Erfolg dieser Intervention war, daß der Entwurf der Rektorenkonferenz überhaupt nicht mehr vorgelegt wurde, sondern daß man in Eile einen neuen Entwurf konzipierte, der von den beanstandeten Bestimmungen frei war.

IV. Mensurverbot. Trotzdem ich selbst keiner schlagenden Verbindung angehört habe, ist durch mich eine große, von fast allen Hochschulen unterzeichnete Eingabe an den Strafreformausschuß des deutschen Reichstages geleitet worden, die mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen Stellung nahm, die Mensuren allgemein zu verbieten und die an ihnen Beteiligten, Paukanten wie Sekundanten, mit schweren Strafen, darunter mit der Entziehung der Fähigkeit zur Beamtenlaufbahn, zu belegen.

Für alle diese Dinge stehen die Rektoren der beiden Jahre als Zeugen zur Verfügung. Schon diese Ausführungen dürften genügen, um die von Studenten und anderen in völliger Verkennung der Vorgänge aufgestellte Behauptung, ich sei als Rektor ein willenloses Werkzeug des Ministeriums Grimme gewesen und hätte mich auch als solches im Fall Dehn erwiesen, in das Land der phantastischen Fabeln zu verweisen.

Die Berufung des Pfarrers Dehn nach Halle stellte den Rektor vor eine Aufgabe, deren Schwere ich mir vom ersten Tage an bewußt gewesen bin. Nach der Verfassung unserer Hochschule ist in Berufungsfragen allein die betreffende Fakultät zuständig. So habe ich, als der nationalsozialistische Studentenbund die Nachricht von der Berufung Dehns mit einem scharfen Flugblatt beantwortete, in offener Senatssitzung an den Dekan der Theologischen Fakultät die Gewissensfrage gerichtet, ob die Fakultät auch jetzt noch auf dem Standpunkt ihrer Entschließung vom November 1930 stünde, die, wenn auch in verklausulierter Form, Herrn Dehn als Kollegen akzeptierte. Als diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet worden war, blieb für Rektor und Senat gar keine andere Möglichkeit, als zunächst dem Disziplinarverfahren gegen den Studentenbund freien Lauf zu lassen. Da dieser schon meinem Amtsvorgänger zu einer Verwarnung und der Androhung der Auflösung Veranlassung gegeben, lautete das Urteil auf Suspension für die Dauer eines Jahres. Dabei war mir von vornherein klar, daß diesem Urteil nur theoretische Bedeutung zukam. Tatsächlich hat der Studentenbund, worauf ich in zahlreichen Denunziationen aufmerksam gemacht wurde, weiter bestanden. Die Disziplinierung der verantwortlichen Führer habe ich in diesem Falle ebenso abgelehnt wie dann, als man von der gleichen Seite gegen meine Person gehässige und unwahre Angriffe in Flugblattform verbreitete. Ebenso habe ich mich dem Wunsch des Ministeriums, die Hallische Universitätszeitung zu verbieten, versagt.

Ich bin für den mir damals ganz unbekanntem Herrn Dehn nicht aus irgendeiner Sympathie für seine Lehre eingetreten. Die dialektische Theologie ist mir auch heute noch eine völlig fremde Denkweise, seine pazifistischen Ideen liegen mir als altem Offizier und Kriegsteilnehmer himmelweit fern. Zur Würdigung meiner Haltung bitte ich auch die Tatsache in Rechnung zu stellen, daß die Theologische Fakultät sich damals nicht gegen Herrn Dehn erklärt hatte, und daß mir vom Ministerium mit allem Nachdruck aufgetragen worden war, die akademische Lehrfreiheit in der Person des Herrn Dehn zu schützen.

Wie sehr ich mich in der Behandlung des Falles Dehn und in meiner ganzen Amtsführung auch im Einvernehmen mit der Dozentenschaft meiner Universität befand, bezeugt am besten der Umstand, daß das Generalkonzil mir mit großer Mehrheit die Leitung der Universität für ein weiteres Jahr anvertraut hat, ein Vorgang, der an unserer Hochschule seit rund 50 Jahren nicht mehr vorgekommen war. Daß auch die Studentenschaft für meine Amtsführung im ersten Jahre des Rektorates Verständnis gezeigt hat, dürfte die Tatsache beweisen, daß mir beim Antritt des zweiten Amtsjahrs der übliche Fackelzug gebracht worden ist.

Als dann zu Beginn des Wintersemesters die Hallische Studentenschaft mit Gewalt den Prof. Dehn an der Ausübung seines Lehramtes zu hindern suchte, habe ich mich durch Vorstellungen beim Polizeipräsidenten bemüht, den von höherer Stelle aus angeordneten Einsatz der Polizei auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Dort wo ich über die Polizei verfügen konnte, das heißt im alten Gebäude unserer Universität, ist von der Polizei keinem Studenten ein Haar gekrümmt worden. Sie hat sich auf meine strikten Anweisungen hin auf die Sicherung Herrn Dehns beschränkt. Anders war die rechtliche und tatsächliche Lage, als am nächsten Abend die Studentenschaft vor dem geschlossenen Hauptgebäude demonstrierte und dessen Tore zu erstürmen suchte. Auf der Straße war die Macht die Rektors über die Polizei ausgeschaltet, hier erfolgte ihr Einsatz und ihr Vorgehen nach den der Polizei maßgebenden Gesichtspunkten, zumal als sich die studentische Demonstration zu einer ernstlichen Bedrohung der allgemeinen Ruhe der Stadt entwickelte. In meiner Erinnerung lastet der Tag, an dem ich zusehen mußte, wie sich die Studentenschaft auf der Straße in einen offenen Konflikt mit der Polizei stürzte, schwerer als all das schwere, das ich im Kriege erlebt habe.

Nachdem die Studentenschaft ihre Demonstrationen eingestellt hatte, habe ich dafür gesorgt, daß der durch einen großen Teil der Presse gestützten Forderung des Ministeriums, nun mit zahlreichen Relegationen gegen die Rädelsführer vorzugehen, nicht Folge geben wurde. Im Zusammenhang mit den Novemberunruhen ist dank meines Eingreifens und trotz des starken Druckes des Ministeriums kein Hallischer Student bestraft worden. Ich mußte als Rektor den Demonstranten entgegentreten, habe aber für den Wert der Beweggründe der Studentenschaft immer Verständnis gehabt. Unter meinem Rektorat ist wesentlich nie ein nationalsozialistischer Student benachteiligt worden. Ich erinnere mich sogar eines Falles, in dem ein vom Gericht wegen verbotenen Uniform- und Waffentragens zu 3 Monaten rechtskräftig verurteilter nationalsozialistischer Student unter meinem Vorsitz

vom Senat im Disziplinarverfahren freigesprochen worden ist. Die zahlreichen, gegen nationalsozialistische Studenten eingelaufenen Denunziationen habe ich grundsätzlich nicht beachtet.

Als dann Herr Dehn durch das Nachwort zu der Veröffentlichung seiner Akten gezeigt hatte, daß zwischen ihm und der Studentenschaft niemals mehr ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden könnte, bin ich es gewesen, der der Politik des Senates eine neue Wendung gegeben hat. In einer langen Unterredung mit dem Minister ist es mir endlich gelungen, ihn zu dem Versprechen zu bewegen, neben Herrn Dehn eine weitere Lehrkraft einzusetzen, wenn – das war seine Bedingung – die Studentenschaft bis zum Beginn des Sommersemesters Ruhe halte. Das Versprechen, zögernd und widerwillig gegeben, hat den Minister schon am nächsten Tage gereut, er hat sich ihm auf jede Weise zu entziehen versucht, und nichts wäre ihm offenbar in der Folgezeit erwünschter gewesen, als wenn irgendeine Unbesonnenheit von Studenten oder Dozenten ihm die formelle Handhabe zu einem Rückzuge und zugleich zum Vorgehen gegen die Universität Halle gegeben hätte. Wie sehr damals der Bestand der Universität gefährdet war – eine Schließung ließ sich formell leicht mit finanziellen Gründen motivieren – weiß ich aus den Mitteilungen des damaligen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, der im Interesse der Provinzuniversität unermüdlich Informationen in Berlin eingezogen hat.

Ich bin es gewesen, der als Herr Dehn im Frühjahr durch eine neue Ungeschicklichkeit seine Nichteignung zum akademischen Lehramt erwiesen hatte, beim Ministerium den schriftlichen Antrag gestellt hat, Herrn Dehn von seinem Hallischen Posten zu entfernen. Die im Herbst darauf ausgesprochene Beurlaubung lag nur in der Linie der von mir dem Ministerium vorgeschlagenen Politik.

Hineingestellt in einen Konflikt zwischen der Studentenschaft, die nach Art der Jugend auf das ganze geht und alle Vermittlungslösungen ablehnt, und einem Minister, der zäh an dem von ihm persönlich zum Professor in Halle ausersehenen D. Dehn festhielt, belastet mit der Sorge um das Fortbestehen der mir anvertrauten Hochschule, konnte es für mich gar kein anderes Ziel geben, als deren Bestand zu erhalten! Daß es mir gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen und die Universität Halle in monatelangem, nervenaufreibendem Kampf ohne Rücksicht auf meine Person und mit vollem Einsatz meiner Persönlichkeit durch alle Klippen hindurchzusteuern, darauf bin ich heute noch stolz. Ob es ein anderer an meiner Stelle besser gemacht hätte, mag dahingestellt sein. Wie schwer in bewegten Zeiten die Stellung eines Rektors ist, beweist unsere jetzige Magnifizienz. Unter den günstigsten Auspizien zu seinem Amte berufen, mit allen Kräften um die Gunst der Studenten ringend, steht er heute, was ein offenes Geheimnis ist, freilich nicht ohne eigene Schuld in einem schweren Konflikt mit der Studentenschaft.

Von der Entwicklung des Falles Dehn habe ich auf Bitten des Senates eine in allen Einzelheiten zu belegende Darstellung ausgearbeitet, die von den Professoren Eißfeldt und Heinzelmann als den besten Sachkennern genau überprüft und in jeder Wendung gebilligt worden ist. Sie muß sich samt Anlagen in den Akten des Ministeriums befinden, dem sie vom Senat

übersandt worden ist. Auf sie kann ich mich für die Einzelheiten berufen. Ich darf aber auch auf das Zeugnis zweier national so unverdächtigter Männer wie des Herrn Universitätsrates Tromp und des Kollegen Böhmer verweisen, die beide den Fall Dehn in allen seinen Phasen mitgemacht haben und mir ihr Zeugnis gewiß nicht verweigern werden.

Das gleiche darf ich für meine allgemeine politische und nationale Haltung von meinem alten Freund Prof. Fritz Hartung – Berlin erwarten. Wir haben 10 Jahre lang in engstem persönlichen Kontakt gelebt und sind auch noch später in dauerndem schriftlichen Gedankenaustausch geblieben.

Vielleicht genügen diese Zeugnisse, um die offenbar von falschen Berichten beeinflusste Meinung des Ministeriums für mich günstiger zu gestalten. Denn nur dieser ungünstigen Meinung vermag ich es zuzuschreiben, wenn heute beabsichtigt wird, mich an eine Universität zu versetzen, die mir in keiner Weise das gleiche oder auch nur das ähnliche Wirkungsfeld bietet wie die Universität Halle oder die beiden Hochschulen, an die ich in früheren Jahren Berufungen abgelehnt habe.

Da ich mich absolut schuldlos fühle, so bedeutet jede Versetzung von Halle für mich eine schwere Ehrenkränkung, ganz abgesehen von den großen materiellen Nachteilen, die mir jede Versetzung bringt. Denn wer kauft heute ein Haus mit großem Garten zu seinem wirklichen Wert!

Sollte aber das Ministerium im Interesse des Dienstes eine Versetzung an eine andere Hochschule für unbedingt notwendig erachten, so werde ich mich trotz der angeführten Nachteile solchen Erwägungen nicht versagen. Nur müßte diese Versetzung an eine neue Wirkungsstätte mir Möglichkeiten in Lehre und Forschung eröffnen, wie sie mir Greifswald niemals bieten kann. Ich würde an mir und an dem Staate unehrlich handeln, wenn ich eine Berufung nach Greifswald annehmen würde, trotzdem eine Pensionierung für mich geradezu katastrophale vermögensrechtliche Folgen auslösen müßte.²

Ihr sehr ergebener

Eine Abschrift dieses Briefes habe ich dem Herrn stellvertretenden Universitätskurator zugehen lassen.

2 *Damit nahm Aubin seine Argumente gegen die geplante Versetzung nach Greifswald wieder auf, die er in einem Brief vom 2.8.1933 (Bl. 214–217 der Akte) bereits darlegte. Es gebe nur 32 Studenten in Greifswald statt 78 Studenten in Halle, wo zudem rund 60 Doktoranden arbeiteten und die Nationalökonomie seit Schmoller eine große Tradition besitze. Dagegen seien Greifswalder Studenten eingeborene Pommern, von Natur aus geistig nicht sehr beweglich und in der Provinz Preußens aufgewachsen, die wirtschaftlich und kulturell am tiefsten steht, so dass er in Greifswald einer langsamen geistigen Verkalkung ausgesetzt wäre. Zum ganzen Vorgang bis zur Versetzung Aubins nach Göttingen Ende 1934 vgl. Heiber, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, T. 1: Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz, München 1991, S. 144–147.*

**103 b. Schreiben von Prof. Fritz Hartung an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Johann Daniel Achelis.**

Freudenstadt (Schwarzwald), 12. August 1933.

Ausfertigung, gez. Hartung.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 10, Bl. 366–369.

*Zeugnis für Prof. Gustav Aubin (Halle), der seit seiner Kriegsfreiwilligenzeit ab 1915
durchaus nationale Haltung bewiesen hat. Obwohl Mitglied der Deutschen Demokratischen
Partei, hing er nie Berliner Asphaltliberalismus oder Pazifismus an. Im Fall Dehn war er
vielleicht zu schroff. Aubin verdient es, an angemessener Stelle im akademischen Leben
belassen zu werden.*

Vgl. Einleitung, S. 74.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Prof. Dr. Gustav Aubin – Halle schreibt mir, daß er in einer an Sie gerichteten Eingabe mich
sozusagen als Leumundszeugen benannt hat. Es scheint mir richtig, wenn ich gar nicht erst
abwarte, bis und ob ich gefragt werde, sondern mit möglichster Kürze meinen Eindruck
von der Persönlichkeit Aubins vorstelle.

Ich kenne Aubin seit seiner wohl 1912 erfolgten Habilitation in Halle. Abgesehen von dem
in Halle lebhaften menschlichen Verkehr namentlich der Gleichaltrigen, haben uns auch
gemeinsame wissenschaftliche Interessen zusammengeführt. Aubin ist einer der nicht sehr
zahlreichen Nationalökonomien mit breiter historischer Grundlage und lebhafter Neigung
zu geschichtlicher Betrachtung. Aber unsere Freundschaft ist erst in den ersten Wochen des
Krieges 1914 begründet worden, als wir beide in unerwünschter Tatenlosigkeit in Halle das
große Weltgeschehen betrachteten. Damals ist mir zum ersten Mal bewußt geworden, daß
Aubin und ich trotz der sich auch in der politischen Grundhaltung bemerkbar machen-
den Verschiedenheit – er Deutschböhme, Sohn eines Großindustriellen, ich Sohn eines kö-
niglich-preußischen Militärbeamten – doch in der Tiefe des nationalen Bewußtseins einig
waren. Und so sind wir denn auch beide in den Krieg gezogen, er nach Überwindung sehr
großer Schwierigkeiten, denn da er beim Übergang in die deutsche Staatsangehörigkeit aus
dem österreich-ungarischen Heer ausgeschieden war, wollte keine deutsche Militärbehörde
etwas von ihm wissen, und die österreichischen erst recht nicht. Er hat sich damals große
Mühe um den Eintritt in das preußische Heer gegeben, und zwar nicht nur im ersten Auf-
wallen der allgemeinen Begeisterung, sondern gerade nachdem mit dem langen Krieg zu
rechnen war, im Frühjahr und Sommer 1915.

Nach dem Kriege ist er freilich Mitglied der Demokratischen Partei geworden. Aber das
kann ich gerade auf Grund der vielen Diskussionen bezeugen, die wir 1919/20 darüber
in Halle gehabt haben: Sein Demokratismus ist immer himmelweit von dem Berliner As-
phaltliberalismus des Berliner Tageblatts usw. gewesen, er ist süddeutsch und deswegen

naturgewachsen. Es ist vor allem die Ignorierung der in Norddeutschland üblichen Klassenschichtung, jene süddeutsche Volkstümlichkeit, die sich etwa im Münchener Hofbräu oder (vor dem Kriege!) im 4. Klasse-Fahren der Offiziere in Zivil mit ihren Familien kund gibt. Niemals hat Aubin sich mit den pazifistischen Ideen der Demokratischen Partei identifiziert, dazu war und ist er als Sudetendeutscher viel zu sehr im Kampf der Nationalitäten aufgewachsen. Für das Nationale und das Sozialistische der neuen Zeit bringt Aubin von Haus aus mehr mit als mancher Norddeutsche, mag ihm auch das spezifisch preußische fehlen.

Über sein Verhalten beim Fall Dehn habe ich kein eigenes Urteil. Ich denke mir, daß er, verpflichtet die Autorität des Staates (und das war der Staat von 1931) zu vertreten, vielleicht allzuschroff geworden ist. Aber ich möchte ihm die Schwierigkeit seiner Aufgabe zugute rechnen. Wer damals ein leitendes Amt im akademischen Leben bekleidete, war immer im Zwiespalt zwischen den Befehlen des Ministeriums und der Sympathie für die Studenten. Im Ganzen glaube ich sagen zu dürfen, daß Aubin es verdient, an einer angemessenen Stelle im akademischen Leben belassen zu werden. Er ist ein sehr lebendiger und aufopfernder Lehrer; das wird sich, sobald über den Fall Dehn Gras gewachsen sein wird, sicherlich von neuem erweisen. Er hat gewiß auch gelehrte Neigungen, und wenn ihm die Lehrtätigkeit dauernd unterbunden würde, so könnten wir wohl auf allerhand wirtschaftsgeschichtliche Studien hoffen. Aber in erster Linie ist er Lehrer, und eine Vernichtung seiner Lehrtätigkeit würde vielleicht seine ganze Natur zerbrechen.

Entschuldigen Sie die Länge dieses Briefes. Aber ich weiß nicht recht, was man Aubin vorwirft, und deshalb mußte ich etwas ausführlicher werden.

In ausgezeichnete Hochachtung

**104 a. Bericht von Prof. Georg Schüler an den Ministerialrat im Kultusministerium,
Prof. Theodor Vahlen.**

Königsberg, 3. April 1933.

Ausfertigung, gez. Schüler.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 370–370v.

*Studentenschaft und Bevölkerung fordern eine sofortige, gründliche Säuberung der
Hochschulen. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebs sind Kommissionen einzusetzen.*

Vgl. Einleitung, S. 77.

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Vorsitzende der Studentenschaft an der Albertus-Universität hat mich gebeten, das Ministerium auf die wachsende Unruhe über die Behandlung der Hochschulfragen hinzuweisen. Ich verkenne gewiß nicht die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich gerade auf diesem Gebiet ergeben. Aber ich fürchte, diese Schwierigkeiten werden nur mit jedem Tage größer. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wir ohne schwere Erschütterungen des Friedens an den Hochschulen in das Sommersemester gehen können, wenn nicht zuvor eine gründliche Säuberung der Hochschulen erfolgt ist. Je später damit begonnen wird, desto schwieriger wird ihre Durchführung sein. Die verantwortliche Führung der Studentenschaft hat Verständnis für diese Schwierigkeiten. Aber der einfache Mann aus dem Volk hat dies Verständnis nicht. Er sieht nur, daß die Justizverwaltung „auf Anhieb“ gesäubert worden ist, und verlangt, daß die Hochschulen gleichfalls so gesäubert werden. Ich rate dringend, sofort örtliche Kommissare zu bestellen, die jetzt noch die Aufrechterhaltung einer geordneten Lehrtätigkeit im Sommersemester gewährleisten können. Wenn das Ministerium damit weiter zögert, werden wir sehr bald vor der Unmöglichkeit stehen, für die Lehrkräfte, deren Ausscheiden der Volkswille nun einmal fordert, Ersatz zu beschaffen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

104 b. Schreiben des Ministerialrats im Kultusministerium, Prof. Johann Daniel Achelis, an Prof. Georg Schüler.

Berlin, 12. April 1933.

Konzept, gez. Achelis.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 371.

Die geforderten Personalveränderungen beginnen bereits. Schüler soll weiterhin aus Königsberg berichten.

Vgl. Einleitung, S. 77.

Sehr geehrter Herr Professor,

Auf Ihr an Prof. Vahlen gerichtetes Schreiben vom 3. April dieses Jahres, das mir zur Bearbeitung übergeben wurde, gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß die von Ihnen angeregten Personalveränderungen an den Hochschulen in den nächsten Tagen bereits beginnen werden, so daß bei Beginn des Sommersemesters wir überall mit einer geordneten Lehrfähigkeit werden rechnen können.

Ich wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie mir auch weiterhin Hinweise über Königsberg zukommen lassen könnten und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

105. Schreiben von Prof. Albert Erich Brinckmann an den Ministerialdirektor im Kultusministerium, Georg Gerullis, mit Anlage: Brief von Staatskommissar Bernhard Rust.

Köln, 24. August 1933.

*Ausfertigung, gez. Brinckmann; Durchschlag; Ausfertigung, gez. Rust; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 68E Bd. 6, Bl. 563–566.*

Dem im Kultusministerium demnächst tagenden Ausschuss für kunsthistorische Organisation will er als Berliner Ordinarius angehören, zumal er seit 1931 im Kunsthistorischen Seminar gegen den jüdischen Geist kämpfte und als NSDAP-Mitglied im Kultusministerium Pläne für eine neue kunsthistorische Spitzenorganisation vortrug. Beim französisch dominierten XIII. Kongress für Kunstwissenschaft in Stockholm wird er das neue Deutschland vertreten.

Vgl. Einleitung, S. 76.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor!

Ich halte mich für berechtigt wie verpflichtet, Ihnen von meinem Schreiben an den Herr Staatskommissar Kenntnis zu geben, da die Angelegenheit wichtige organisatorische Interessen berührt, die zwischen uns besprochen wurden. (S. 2 unten der Anlage).

Ob es im Interesse der Durchschlagskraft richtig ist, mit dem in der Kulturwacht veröffentlichten Programm einen Studierenden zu betrauen, der nach eigener Äußerung auf ein akademisches Abschlußexamen verzichtet und kunsthistorisch-wissenschaftlich völlig unbekannt ist, mag diskutierbar sein. Bestimmt darf ich hoffen, daß das preußische Ministerium nationalsozialistischer Prägung, unter dem zu arbeiten ich die Ehre habe, meine bisherigen Bemühungen nicht desavouieren wird.

Mit der Bitte um Ihre eventuelle Vermittlung bin ich mit ausgezeichnete Hochachtung Ihr sehr ergebener

Sehr geehrter Herr Staatskommissar!

Am 31. August werden Sie im Ministerium eine erste Ausschußsitzung für kunsthistorische Organisation präsidieren, deren Aufruf von dem Studierenden und speziellen Weisbachschüler, Herrn Beyer, unterzeichnet ist.

Eine solche, unserer politischen Gesamthaltung entsprechende und von den besten kunsthistorischen Forschern getragene Organisation begrüße ich lebhaft, da sie ganz in der Richtung meiner zweijährigen Berliner Tätigkeit liegt.

Als ich Herbst 1931 das Berliner Universitätsordinariat übernahm mit gewissem, in damaligen politischen Verhältnissen der Reichshauptstadt begründeten Widerstreben, fand ich einen Lehrstuhl vor, von dessen 8 hauptamtlich tätigen Dozenten die Hälfte Volljuden (Goldschmidt, Weisbach, Fischel, Neumeyer), die jüngsten Dozenten spezielle Gold-

schmidtschüler waren. Eine jüdische Studentenschaft war im Seminar tonangebend. Der Berliner Geist ist damit wohl gekennzeichnet. – Unter beträchtlichen persönlichen Opfern habe ich in zwei Jahren das Kunsthistorische Institut neu aufgebaut und unter mancherlei Widerständen bei Assistentenschaft und Studentenschaft einen neuen Geist eingeführt.¹

Meine Gegnerschaft gegen die unter jüdischer Führung stehende, in ihren Zielen mir ungeeignet scheinende Berliner Kunsthistorische Gesellschaft habe ich von Anfang an nie verhehlt und bin demonstrativ ihr nicht beigetreten, trotzdem sämtliche Berliner Dozenten der Kunstgeschichte ihr angehörten. Der Rücktritt ihres bisherigen Vorstandes wurde mittelbar veranlaßt dadurch, daß ich meinem Assistenten nahelegte, einen Vortrag dort nicht zu halten.

Dem Ausland gegenüber habe ich u. a. mich im Einvernehmen mit Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Gerullis für die deutsche kunsthistorische Wissenschaft insofern mit Erfolg eingesetzt, als ich erreicht habe, daß nunmehr auf dem unter französischem Einfluß stehenden XIII. Internationalen Kongreß für Kunstwissenschaft in Stockholm entgegen ursprünglicher Festsetzung ein Deutscher auch in der feierlichen Plenarsitzung reden wird. Diesen Hauptvortrag über „Der Nationale Charakter in der deutschen Kunst des XVIII. Jahrhunderts“ habe ich übernommen. Die Kongreßleitung hat mich gleichzeitig zum Präsidenten der Sektion VI ernannt.

Schließlich sind von mir – zunächst in enger Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Voss, der wie ich auf dem Gesamtgebiet der europäischen Kunst, doch auch speziell in deutscher Kunstgeschichte gearbeitet hat, – in Verbindung mit jüngeren Herren der Berliner Museen, Sammlern, Verlegern seit April dieses Jahres Beratungen über die Gründung einer dem neuen Reich und dem schöpferischen Geist des Führers entsprechende kunsthistorische Gesellschaft (Deutsche Gesellschaft für Kunstgeschichte und Kunstpflege) als Spitzenorganisation gepflogen worden. Ich habe hierüber am 13. Juni meinem Herrn Ministerialreferenten Ministerialdirektor Prof. Dr. Gerullis mündlich berichtet. Auf seinen Rat setzte ich mich am 15.6. mit Herrn Ministerialrat Dr. von Staa in Verbindung. Dieser griff den Plan, über den ein „Programm“ dem Ministerium vorliegt, lebhaft auf. Andere Besprechungen mit wertvollen Ergebnissen sind gehalten. Ein Hinweis auf den interessierten Herrn Staatskommissar hätte aus sachlichen Gründen meine freudige Bereitschaft gefunden. Am 26. Juli war eine erste Sitzung im Ministerium anberaumt. Sie mußte einer Reise des Herrn Ministerialrat von Staa wegen verschoben werden. Am 1. August ging ich in Urlaub.

Sie werden, sehr geehrter Herr Staatskommissar, nach diesen Darlegungen geneigt beurteilen, was eine sicher nicht in Ihrem Sinn liegende, doch leicht demonstrativ deutbare Nichtnennung meines Namens in der Ankündigung der von Ihnen präsentierten Sitzung bedeutet. Persönli-

1 Die vorstehenden vier Sätze gedruckt bei: Arend, Sabine, „Einen neuen Geist einführen ...“? *Das Fach Kunstgeschichte unter den Ordinarien Albert Erich Brinckmann (1931–1935) und Wilhelm Pinder (1935–1945)*, in: Bruch, Rüdiger vom (Hrsg.), *Die Berliner Universität in der NS-Zeit*, Bd. 2: *Fachbereiche und Fakultäten*, Stuttgart 2005, S. 179–197, hier S. 187 f.

che Ansprüche liegen mir fern, mein Lehrstuhl bietet eine Fülle von Aufgaben. Aber will man den Berliner preußischen Ordinarius, der als Mitglied der NSDAP immer wieder die Pflicht kunstwissenschaftlicher Leistung in gesteigertem nationalen Sinn, in einer schöpferischen Richtung der Burckhardt, Lichtwark, Avenarius betont, von einer Aufgabe ausschließen, die er als erster erkannt und offiziell vertreten hat? Schließlich liegt doch nur ein Mangel an rechtzeitiger Fühlungnahme vor. Ich bitte Sie daher, sehr geehrter Herr Staatskommissar, für eine mündliche Rücksprache zwischen dem 29. und 31. August über mich zu verfügen. Spätestens am 31. August abends reise ich mit sechs meiner Studierenden zum Stockholmer Kongreß. Zur Rechtfertigung meiner bisherigen Tätigkeit lasse ich eine Abschrift dieses Briefes gleichzeitig dem Herrn Minister und dem Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Gerullis zugehen. Mit der Versicherung meiner größten persönlichen Hochachtung bin ich, sehr geehrter Herr Staatskommissar, Ihr sehr ergebener
gez. Prof. Dr. A. E. Brinckmann

**106. Aus der Denkschrift von Prof. Carl Heyland für das Kultusministerium.
o. O., Mitte 1933.**

Ausfertigung.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 228–236.

Friedrich Althoff hat unparteiisch und mit Scharfblick Berufungen auch gegen Fakultäten durchgesetzt. Unter Richter folgte das Ministerium, abgesehen von politischen Berufungen, wieder ganz den Vorschlagslisten und damit Fakultäts-Klüngeln. Künftig sollen freie Professuren ausgeschrieben und Bewerbungen direkt an das Ministerium eingesandt werden. Die Vorschlagslisten der Fakultäten sind dann zu übergehen, wenn Lebens- und Dienstalster der Bewerber unberücksichtigt blieben. Im nationalen Staat der Volksgemeinschaft dürfen nicht Schülerschaft bei einflussreichen Meistern und Beziehungen entscheidend sein.

Vgl. Einleitung, S. 70.

Zur Frage der Umgestaltung des in Preußen geltenden Akademischen Berufungswesens.
Eine Denkschrift von Rechtsanwalt Prof. Dr. Carl Heyland
Frankfurt am Main – Giessen.¹

¹ Die Denkschrift ist einem Schreiben Heylands an Ministerialrat J. Haupt vom 25.10.1933 (Bl. 225 f. der Akte) angefügt. Darin führte Heyland aus, NS-Parteigenosse Ernst Kriek habe sie bereits früher (in ministerielle Kreise) weitergeleitet und eigene Nachprüfungen hätten ihm bestätigt, dass Gönnerschaften und Beziehungen für das Vorwärtkommen in Professuren entscheidend seien.

I.) Das Berufungswesen vor und während der Amtszeit des Ministerialdirektors Althoff.

Die Besetzung der Lehrstühle an den preußischen Universitäten ist nicht ausschließlich Sache des Kultusministeriums. Bei ihr findet auch eine Mitwirkung der Fakultäten statt, denen satzungsmäßig das Recht verliehen ist, dem Ministerium Vorschläge für die Besetzung der Lehrstühle zu machen. Dieses Vorschlagsrecht wird lediglich von den der Fakultät angehörigen ordentlichen Professoren ausgeübt. Eine Mitwirkung der Nichtordinarien ist nach dem in Preußen geltenden Universitätsrecht ausgeschlossen. Der Einfluß der Fakultäten auf die Berufung der Professoren ist dabei von entscheidender Bedeutung, sofern im Ministerium die Übung besteht, die Lehrstühle grundsätzlich nur mit solchen Personen zu besetzen, die auf der Vorschlagsliste der Fakultät einen Platz gefunden haben.

Eine derartige Verwaltungspraxis und ein entsprechender Einfluß der Fakultäten dürften in Preußen bereits vor der Berufung Althoffs in das Kultusministerium, also etwa bis zum Jahre 1885, herrschend gewesen sein. Dafür sprechen die lebhaften Klagen über das Cliquenwesen in den Fakultäten, über das Begünstigen einseitiger Richtung und über das Hineinheiraten in die Professuren, die schon damals des öfteren erhoben worden sind.

Die Althoffsche Personalpolitik hatte demgegenüber eine gerechte, unparteiische Besetzung der Lehrstühle im Auge. Althoff begnügte sich, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, deshalb bei der Berufung der Professoren regelmäßig nicht mit der Einholung von Vorschlägen der Fakultäten und von Gutachten berühmter Meister des betreffenden Wissensgebietes. Er pflegte vielmehr selbst zu schauen und nach den von ihm persönlich gewonnenen Eindrücken zu entscheiden. Die Befähigung zu solcher persönlicher Stellungnahme gaben ihm seine geradezu erstaunliche Personalkennntnis und sein scharfer durchdringender Blick bei der Beurteilung von Menschen und ihrer innersten Berufung zum akademischen Lehrer. Diese Personalkennntnis verschaffte sich Althoff nicht allein in der Weise, daß er sich jüngere und ältere Gelehrte auf wissenschaftlichen Kongressen und bei ähnlichen Anlässen vorstellen ließ, sondern vor allem dadurch, daß er jede sich ihm bietende Gelegenheit wahrnahm, um die Anwärter auf Professuren durch Besuch ihrer theoretischen Vorlesungen und praktischen Übungen in ihrem ureigensten Wirkungsbereich, als Lehrer der akademischen Jugend, kennenzulernen.

Die Personalpolitik Althoffs ist von Fakultäten und prominenten Fachvertretern der Wissenschaft als das Ansehen der Universitäten und ihrer Lehrer schädigend heftig bekämpft worden. Die Gründe für diese Gegnerschaft sind aber allzu durchsichtig. Die Zunftmeister haben es Althoff eben nicht verzeihen können, daß er, unparteiisch und über kleinen lokalen Interessen stehend, meistens die Karten richtig gemischt hat. Von allen ruhig und sachlich Urteilenden, auch unter den akademischen Lehrern, ist dagegen unumwunden anerkannt worden, daß es Althoff mit den Universitätsprofessoren und namentlich auch mit dem jüngeren Nachwuchs gut gemeint und daß er in der Regel mit natürlichem Scharfblick auch die richtigen Männer an den richtigen Platz gestellt hat.

II.) Das Berufungswesen während der Amtszeit des Ministerialdirektors Werner Richter.

Die Nachfolger Althoffs sind von den Grundsätzen, nach denen dieser starke, scharfsichtige Mann das Berufungswesen gehandhabt hat, immer mehr abgekommen. Während der Amtsführung des Ministerialdirektors Prof. Dr. Werner Richter, der die Personalpolitik der preußischen Unterrichtsverwaltung in den letzten 12 Jahren bestimmt hat, ist wieder der alte, von Althoff mit Erfolg bekämpfte Brauch festzustellen, wonach die Lehrstühle regelmäßig nur mit solchen Persönlichkeiten besetzt werden, die dem Ministerium auf den Vorschlagslisten der Fakultät präsentiert worden sind. Eine Ausnahme von dieser Übung hat während der Ära Richter nur in gewissen Fällen stattgefunden, in denen Berufungen unter ausgesprochen parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgt sind. Die hier geschilderte Personalpolitik des Ministerialdirektors Richter hat zu lebhaften Klagen darüber geführt, daß dem Zunft- und Cliqueswesen innerhalb der Fakultäten von neuem wieder Tür und Tor geöffnet worden sei. Bei der Nachprüfung der Berechtigung dieses Vorwurfes sind natürlich nur solche Fächer in Betracht zu ziehen, für die eine größere Anzahl von Bewerbern vorhanden war. Auch für diese Fächer wird sich der Beweis für Cliqueswirtschaft der Fakultäten, der das Kultusministerium bewußt oder unbewußt Vorschub geleistet hat, allerdings nicht immer leicht, führen lassen. Denn wir erleben nicht selten den Fall, daß Ministerium und Fakultäten bei Berufungen die Zurücksetzung eines verdienten, älteren Gelehrten gegenüber einem jüngeren, weniger verdienten, aber desto „beziehungsreichen“ Fachgenossen mit Erwägungen rechtfertigen, die selbst für Eingeweihte auf den ersten Blick etwas bestechendes haben. Trotzdem läßt sich während der Amtszeit Richters eine Anzahl von Berufungen feststellen, deren Unsachlichkeit schlechthin nicht bestritten werden kann. Wir weisen dabei nur auf verschiedene Fälle hin, die sich allein im Bereich der Juristischen Fakultäten in den Jahren 1930/32 ereignet haben: Jungen Privatdozenten, die bei Beendigung des Weltkrieges noch auf der Schulbank gesessen haben, darunter sogar einem Ausländer, ist ohne jedes Bedenken der Vorzug vor wissenschaftlich mindestens gleich gut qualifizierten, praktisch aber weitaus erfahreneren älteren Bewerbern gewährt worden. Das bedeutend höhere Dienst- und Lebensalter sowie langjährige Kriegsteilnahme dieser letzteren Anwärter spielten für das preußische Kultusministerium keine Rolle. Der Gesamteindruck der Richterschen Personalpolitik ist hiernach der, daß bei allen stärker besetzten Fächern selbst für vorzüglich qualifizierte Privatdozenten, die nicht Schüler einflußreicher Meister waren oder durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft zur Kaste der Universitätslehrer gehörten, keine Aussicht auf Erlangung eines Ordinariats vorhanden war.

III.) Die Kritik des seitherigen Berufungswesens durch Prof. Dr. Friedrich Klausning.

Die Forderung nach weitgehender Änderung des während der Ära Richter üblichen Berufungsverfahrens ist nicht nur aus dem Kreise der Nichtordinarien, sondern auch aus dem Kreise der Ordinarien erhoben worden. So führt der ordentliche öffentliche Professor des Handelsrechts an der Universität Frankfurt am Main, Dr. Friedrich Klausning, unter C III seiner Leitsätze, die er auf der ersten Tagung der Kulturpolitischen Arbeitsgemeinschaft

Deutscher Hochschullehrer in Frankfurt am Main am 22./23. April 1933 in seinem Vortrag über „Die Erneuerung der Deutschen Hochschule“ entwickelt hat, aus, das gegenwärtige Ausleseverfahren bei der Berufung auf planmäßige Extraordinariate und Ordinariate sei dahin umzugestalten, daß fortan Bewerbungen auf Übertragung einer Lehrstelle entweder unmittelbar bei den Fakultäten oder – weniger zweckmäßig – bei der staatlichen Hochschulverwaltung ausdrücklich zugelassen würden. Die unleugbar vorhandenen Bedenken dürften gegenüber den Nachteilen der bisherigen Übung mit ihren unkontrollierbaren persönlichen Anregungen und Erkundigungen, ohne klare Verantwortlichkeit der Beteiligten, nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

IV.) Eigene Vorschläge. Bewerbung beim Kultusministerium.

Der Ansicht Klausings, daß das heute in Deutschland geltende Berufungsverfahren grundlegender Änderung bedürfe, ist beizutreten. Das seitherige Verfahren bei Berufungen weist Mängel auf, deren Beseitigung unumgänglich ist. Wie bereits angedeutet, hat nach der seitherigen Verwaltungspraxis des preußischen Kultusministeriums regelmäßig nur derjenige Bewerber um ein Ordinariat oder beamtetes Extraordinariat Aussicht auf Berücksichtigung bei der Besetzung eines freien Lehrstuhls, der auf der Vorschlagsliste der betreffenden Fakultät einen Platz gefunden hat. Um nun in der Vorschlagsliste der Fakultät Aufnahme zu finden, pflegte sich der Bewerber durch Gönner oder Freunde an Fakultätsmitglieder brieflich empfehlen zu lassen oder sich unmittelbar an ihm näher stehende Fakultätsmitglieder mündlich oder brieflich zu wenden. Von diesen und anderen Fakultätsmitgliedern wurden dann über den Bewerber in ergiebigem Maße briefliche Erkundigungen bei Mitgliedern seiner derzeitigen oder einer früheren Heimatfakultät oder auch bei solchen, außerhalb der Fakultäten stehenden Persönlichkeiten eingeholt, bei denen man eine genauere Kenntnis der Qualitäten des Bewerbers voraussetzte. Auf Grund dieser brieflichen Empfehlungen und persönlichen Erkundigungen, bei denen der Bewerber nicht immer eine objektive Beurteilung erfahren haben soll, wurde dann von der Fakultät über die Aufnahme des Bewerbers in die Vorschlagsliste entschieden.

Das hier geschilderte Verfahren ist zunächst aus dem Grunde abzulehnen, weil es für jeden Bewerber, der wegen seiner persönlichen Leistungen eine Berufung verdient, eine Herabsetzung bedeutet, lediglich mit Hilfe von Gönnern und Freunden der Unterrichtsverwaltung als Anwärter auf eine Professur in Vorschlag gebracht zu werden. Es kommt weiter hinzu, daß das hier in Rede stehende Verfahren notwendigerweise zu den viel beklagten Ungerechtigkeiten in der akademischen Laufbahn führen muß. Diese Ungerechtigkeiten werden einmal dadurch hervorgerufen, daß regelmäßig nur derjenige, der entsprechende Beziehungen zu den Fakultäten besitzt, auf der Vorschlagsliste zu stehen kommt, ferner dadurch, daß bei dieser Art der Listenaufstellung der Unterrichtsverwaltung bei allen Fächern mit stärkerem Nachwuchs kein Überblick über der Zahl aller vorhandenen, geeigneten Bewerber gewährleistet wird. Wenn die preußische Unterrichtsverwaltung in den letzten Jahren vor der nationalen Erhebung bei der Besetzung von Lehrstühlen in einer ganzen Anzahl

von Fällen jungen Privatdozenten, die noch bei Kriegsende Schüler waren, wissenschaftlich gleichqualifizierten erheblich älteren Kriegsteilnehmern vorgezogen hat, so mag das wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß man in der Universitätsabteilung des preußischen Kultusministeriums über die vorhandene Zahl aller geeigneten Bewerber und der unter ihnen befindlichen Kriegsteilnehmer überhaupt nicht im Bilde war.

Die hier festgestellten Mängel des Berufungsverfahrens können nur dadurch beseitigt werden, daß die Vorschlagslisten der Fakultäten abgeschafft werden, und an ihre Stelle die unmittelbare Bewerbung der Anwärter auf ein freies Ordinariat oder beamtetes Extraordinariat bei dem Kultusministerium tritt. Die zu besetzenden Lehrstühle sind zu diesem Zweck in den Amtsblättern in gleicher Weise auszuschreiben, wie das seit jeher hinsichtlich der freien Richterstellen und der freien Stellen des höheren Kommunaldienstes geschieht. Die Bewerbungsschreiben sind vom Kultusministerium der Fakultät zuzuleiten, der das Recht zusteht, aus der Zahl der Bewerber etwa drei Persönlichkeiten namhaft zu machen, die sie in erster Linie zur Berufung vorschlägt. Ist die Berufung einer der drei von der Fakultät vorgeschlagenen Anwärter mit den Regeln einer gerechten, sachlichen Personalpolitik vereinbar, so wird das Kultusministerium einen von diesen drei Anwärtern berufen. Anderenfalls steht dem Kultusministerium das Recht zu, einem der von der Fakultät nicht vorgeschlagenen Bewerber die Professur zu übertragen. Letzteres wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Fakultät bei ihren Berufungsvorschlägen auf ein erheblich höheres Dienst- und Lebensalter etwa gleichqualifizierter Bewerber keine Rücksicht genommen hat.

Demgegenüber ist der Vorschlag Klausings, daß die Bewerbungsschreiben zweckmäßigerweise nicht an das Kultusministerium, sondern an die Fakultät zu richten seien, abzulehnen. [...] Beziehungen und Gönnerschaften würden nach wie vor bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste der Fakultät dieselbe Rolle spielen.

Dieser Zustand würde weiter aber auch aus dem Grunde unhaltbar sein, weil die Verantwortung für eine ungerechte und unsachliche Personalpolitik bei der Besetzung von Lehrstühlen der Öffentlichkeit gegenüber lediglich das Kultusministerium, nicht aber die Fakultät zu tragen hat. Bei billiger Würdigung dieses letzteren Umstandes werden auch die Fakultäten sich durch die hier vorgeschlagene neue Regelung des Berufungswesens nicht in ihren berechtigten Interessen an der Besetzung ihrer Lehrstühle beeinträchtigt fühlen.

In Zweifelsfällen wird sich das Kultusministerium über die Qualitäten der ihm von der Fakultät vorgeschlagenen oder auch nicht vorgeschlagenen Bewerber einen persönlichen Eindruck verschaffen müssen. Das Ministerium wird dann zweckmäßigerweise nach dem Vorbild Althoffs die betreffenden Bewerber in ihren Vorlesungen und praktischen Übungen durch Vertrauensleute beobachten lassen. Der geeignete Vertrauensmann dürfte dabei vielfach der über den persönlichen und lokalen Interessen der Fakultät stehende Universitätskurator sein.

Die hier gemachten Vorschläge für eine Neugestaltung des Berufungswesens dürften die einzige Möglichkeit bieten, um wenigstens einen Teil jenes großen Risikos auszuschalten, das für die akademische Laufbahn im Gegensatz zu anderen Beamtenlaufbahnen von je-

her kennzeichnend gewesen ist. Die Erlangung eines Ordinariats oder beamteten Extraordinariats ist bei allen Fächern mit stärkerem Nachwuchs seither lediglich als Vorrecht einer Kaste betrachtet worden, die sich zusammensetzt aus den Schülern einflußreicher Meister und aus Persönlichkeiten, die mit den Fakultätsmitgliedern durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind. Für ein solches Vorrecht einer einzelnen Kaste ist aber in der Volksgemeinschaft unseres neuen nationalen Staates kein Raum mehr. Bei der Berufung auf Lehrstühle an den preußischen Universitäten wird wie bei Anstellungen und Beförderungen in allen anderen Beamtenlaufbahnen in Zukunft nur noch auf Leistungen sowie das Dienst- und Lebensalter der Bewerber Rücksicht zu nehmen sein. Auch für die akademische Laufbahn muß hinfort jenes beherzigenswerte Wort gelten, das dieser Tage der Reichsstatthalter von Hessen, der neue Führer des deutschen Beamtenbundes, Herr Sprenger, in einer Ansprache an die hessische Beamtenschaft geprägt hat: „Nicht das Parteibuch, nicht besondere verwandtschaftliche Beziehungen werden die Eingangspforte in das Beamtentum öffnen, sondern nur Charakter, Leistungsfähigkeit und Können.“

107. Erlass von Kultusminister Bernhard Rust an alle Universitäten und Technischen Hochschulen.

Berlin, 28. Juni 1933.

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Rust.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 58, Bl. 187.*

Da wegen der vielen Neubesetzungen die Berufungslisten oft die gleichen Namen enthalten, wird teilweise nicht mehr aufgrund einer Dreierliste entschieden, sondern die Fakultäten werden nur angehört.

Vgl. Einleitung, S. 70.

Bei der großen Zahl von Neubesetzungen, die an den Hochschulen in nächster Zeit nötig werden, muß ich von dem bisher üblichen Verfahren bei den Berufungen in einer Reihe von Fällen abweichen. Denn es hat sich schon jetzt herausgestellt, daß in einigen Fächern die von den Fakultäten eingereichten Listen für die verschiedenen Universitäten sich so weitgehend decken, daß ein Berufungsverfahren in der bisher üblichen Form nicht möglich ist. Die Berufungen bzw. Versetzungen von Professoren werden also bis zum 1.1.1934 zum Teil in der Weise erfolgen, daß die Berufung nach Anhörung der Fakultät und gegebenenfalls einer Fachkommission, aber ohne die übliche Dreierliste erfolgt. Ich erwarte, daß auch in den akademischen Ferien die Fakultäten zur Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen bereit sind.

108. Verfügung des Kultusministers Bernhard Rust an das Kuratorium der Universität Frankfurt.

Berlin, 19. November 1934.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. i. V. Vahlen.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 6 Bd. 2, Bl. 563–563v.

Die Vorwürfe der Frankfurter Studentenschaft, dass Prof. Wilhelm Kalveram Mitarbeiter zu Publikationen herangezogen und diese dann unter seinem Namen veröffentlicht habe, sind berechtigt. Er erhält einen Verweis dafür und hat künftig eigensüchtige Verwertung fremden geistigen Eigentums zu vermeiden.

Vgl. Einleitung, S. 78.

Auf den Bericht vom 15. August 1934 – Nr. 2611 –.

Die von der Frankfurter Studentenschaft gegen Prof. Dr. Kalveram erhobenen Vorwürfe habe ich nachgeprüft. Ich muß die Art, in der Prof. Dr. Kalveram seine Mitarbeiter zur Vorbereitung seiner Veröffentlichungen herangezogen hat, beanstanden. Er hat vielfach deren Arbeiten unter seinem Namen veröffentlicht, und zwar in Fällen, die bei dem Umfang der geleisteten Hilfsarbeit mindestens die öffentliche Benennung der Mitarbeiter notwendig gemacht hätte. Der Umstand, daß die Mitarbeiter diesem Verfahren regelmäßig zugestimmt und für ihre Tätigkeit Honorar erhalten haben, kann das Verhalten nicht rechtfertigen. Es schließt zwar den Tatbestand eines geistigen Diebstahls aus, hindert aber nicht, daß der wissenschaftlichen Welt und anderen Lesern der fraglichen Arbeiten eine fremde Leistung als Produkt eigener Arbeit hingestellt wird. Im Falle Bückle liegen nicht einmal die genannten mildernden Tatsachen vor. Ich will aber annehmen, daß Prof. Dr. Kalveram die Zustimmung Bückles nur versehentlich nicht eingeholt hat.

Ich sehe von einem förmlichen Dienststrafverfahren ab, erteile aber Herrn Prof. Dr. Kalveram gemäß §§ 10, 16 Beamtendienst-Strafordnung einen Verweis. Ich erwarte ferner für die Zukunft, daß er alles vermeidet, was als Ausnutzung seiner Mitarbeiter und als eigensüchtige Verwertung fremden geistigen Eigentums erscheinen kann.

Prof. Kalveram ist entsprechend zu verständigen. Der Herr Rektor der dortigen Universität hat Abschrift dieser Verfügung gleichzeitig zur Kenntnisnahme erhalten.¹

¹ Die Studentenschaft beantragte im März 1934 eine Disziplinaruntersuchung gegen Kalveram (Bl. 512 der Akte) und Kurator August Wisser erstattete am 15.8.1934 dazu einen Bericht (Bl. 558–560). Er bezeichnete Kalveram als fachlich gut und politisch nicht engagiert, aber sein Verhalten als scharf zu missbilligen, da Kalveram Textteile aus Arbeiten von Mitarbeitern unter seinem Namen publiziert und speziell die Diplomarbeit von Bückle als eigenen Aufsatz veröffentlicht habe. Aus der Akte und dem hier edierten Dok. Nr. 108 zit.: Mantel, Peter, Betriebswirtschaftslehre und Nationalsozialismus. Eine institutionen- und personengeschichtliche Studie, Wiesbaden 2009, S. 739 f.

2. Öffentliches Recht

109. Bericht der Juristischen Fakultät der Universität Berlin an das Kultusministerium. Berlin, 19. Juli 1916.

*Ausfertigung, gez. Seckel als Dekan, Anschütz.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 11, Bl. 9–18v.*

Bericht über achtzehn jüngere Professoren für öffentliches Recht als Kandidaten für die Nachfolge von Gerhard Anschütz. Viele davon haben zu wenig und thematisch zu eng publiziert oder lehren primär süddeutsches Partikularrecht. Fritz Stier-Somlo fehlt es an inhaltlicher Tiefe, Walther Schücking ist Pazifist und politisch-agitatorisch tätig. Von den drei besten Kandidaten lehrt Richard Thoma bisher nicht Kirchenrecht und ist Katholik; Rudolf Smend weist zu wenige staats- und verwaltungsrechtliche Publikationen auf. Erich Kaufmann überragt alle an Breite und Originalität, aber seine Berufung nach Berlin erscheint verfrüht.

Vgl. Einleitung, S. 6, 81 und 96.

Betrifft: Besetzung einer ordentlichen Professur für öffentliches Recht.

Euer Exzellenz haben uns durch Erlaß vom 24. Juni dieses Jahres aufgefordert, diejenigen jüngeren Gelehrten namhaft zu machen, die für die Besetzung der bisher von Prof. Anschütz bekleideten Lehrstelle in Betracht zu ziehen sein möchten, sofern über den Kreis der älteren Professoren des Staatsrechts hinausgegangen würde. Wir beehren uns dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, bitten jedoch unserem Berichte folgende Bemerkungen vorausschicken zu dürfen.

Bei den sehr eingehenden Beratungen, die zu unseren, Euer Exzellenz unter dem 15. März dieses Jahres überreichten Vorschlägen¹ geführt haben, sind wir der Frage, ob eine junge Kraft auf einen der Lehrstühle für öffentliches Recht an der Berliner Fakultät berufen werden könne, durchaus nicht aus dem Wege gegangen. Wir haben vielmehr auch damals schon unter den jüngeren Publizisten gründlich Umschau gehalten. Und hätten wir unter ihnen eine zur Berufung auf jene Professur vollauf geeignete Persönlichkeit gefunden, so würden wir nicht gezögert haben, sie neben oder auch vor ihren älteren Fachgenossen Euer Exzellenz zu empfehlen. Wie wir bereits in unserem 1. Berichte hervorgehoben haben, findet sich allerdings unter den jüngeren ordentlichen und außerordentlichen Professoren

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

des Staatsrechts – neben manchen weniger bedeutenden – eine Reihe hoffnungsvoller Talente, deren Zahl für die Zukunft des Faches die besten Aussichten eröffnet. Allein im gegenwärtigen Augenblicke glaubten wir es nicht verantworten zu können, einen Mann aus ihrer Mitte in Vorschlag zu bringen. Die Rücksicht auf das Ansehen unserer Fakultät sowohl, wie auf die Bedeutung des Lehrstuhles für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht, dessen Inhaber gerade in unseren Tagen eine in mehrfacher Hinsicht verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen hat, schien es uns zur unbedingten Pflicht zu machen, unser Augenmerk nur auf solche Gelehrte zu richten, denen größere literarische Leistungen ein festgegründetes Ansehen in der wissenschaftlichen Welt verschafft haben, und deren Alter eine Gewähr für den Besitz einer reicheren Lebenserfahrung zu bieten vermag. Aus diesen Erwägungen ist unsere Vorschlagsliste entstanden. Wir sind auch jetzt bei erneuter sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß wir mit unseren Vorschlägen nach Lage der Verhältnisse das Richtige getroffen haben. Und deshalb erlauben wir uns an Euer Exzellenz die dringende Bitte zu richten, eben jene Liste zur Grundlage der Entschließung nehmen zu wollen.

Dem Auftrage über „jüngere“ Staatsrechtslehrer Bericht zu erstatten, glaubten wir nun vollständig nur in der Weise nachkommen zu können, daß wir sämtliche Professoren des öffentlichen Rechts, die jünger sind als der jüngste der von uns vorgeschlagenen (das ist der am 7. Mai 1868 geborene Prof. Niedner), auf wissenschaftliche Leistung, Lehrbefähigung und Persönlichkeit einer Prüfung unterzogen. Indes hielten wir es für angebracht, den Kreis in einer zweifachen Beziehung einzuengen. Einmal schien es uns nicht erforderlich zu sein, auf außerordentliche Professoren und Privatdozenten Rücksicht zu nehmen, denn wir können versichern, daß es unter ihnen keinen gibt, der eine so überragende Stellung einnimmt, daß er es verdiente, den Ordinarien vorgezogen zu werden. Und ferner halten wir uns des Einverständnisses Euer Exzellenz versichert, wenn wir von den auf österreichischen und schweizerischen Lehrstühlen sitzenden Gelehrten nur solche erwähnen, die reichsdeutschen Ursprungs sind.

Selbst bei dieser Einschränkung sind es immer noch achtzehn Professoren an Universitäten und anderen Hochschulen, über die zu berichten ist. Wir führen sie zunächst in der Reihenfolge ihres Lebensalters auf.

- 1.) Wilhelm van Calker, Professor an der Universität Kiel, geb. am 1. Mai 1869;
- 2.) Dr. Julius Friedrich, Professor an der Handelshochschule in Köln, geb. am 2. August 1870;
- 3.) Dr. Max Fleischmann, Professor an der Universität in Königsberg, geb. am 5. Oktober 1872;
- 4.) Dr. Fritz Stier-Somlo, Professor an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln, geb. am 21. März 1873;
- 5.) Dr. Richard Thoma, Professor an der Universität Heidelberg, geb. am 19. Dezember 1874;
- 6.) Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg, geb. am 6. Januar 1875;

- 7.) Dr. Hermann Edler von Hoffmann, Professor an der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf, geb. am 8. Juni 1875;
- 8.) Dr. Josef Lukas, Professor an der Universität Münster, geb. am 3. August 1875;
- 9.) Dr. Otto Freiherr von Dungern, Professor an der Universität Graz, geb. zu Neuwied am 14. Oktober 1875;
- 10.) Dr. Kurt Perels, Professor am Kolonialinstitut in Hamburg, geb. am 9. März 1878;
- 11.) Dr. Hans Gmelin, Professor an der Universität Gießen, geb. am 13. August 1878;
- 12.) Dr. Karl Rothenbücher, Professor an der Universität München, geb. am 1. August 1880;
- 13.) Dr. Erich Kaufmann, Professor an der Universität Königsberg, geb. am 21. September 1880;
- 14.) Dr. Rudolf Smend, Professor an der Universität Bonn, geb. am 15. Januar 1882;
- 15.) Dr. Robert Redslob, Professor an der Universität Rostock, geb. am 3. Februar 1882;
- 16.) Dr. Erwin Ruck, Professor an der Universität Basel, geb. in Bibersfeld (Württemberg) am 10. August 1882;
- 17.) Dr. Friedrich Giese, Professor an der Universität Frankfurt a/M., geb. am 17. August 1882;
- 18.) Dr. Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein, Professor an der Universität Tübingen, geb. am 11. April 1883.

I.

Aus dieser Reihe mußten wir von vorneherein diejenigen ausscheiden, die erst seit ganz kurzer Zeit im akademischen Lehramte stehen, oder die wegen ihrer Jugend noch nicht in der Lage waren, sich anders als durch Erstlingsschriften über ihre wissenschaftliche Befähigung auszuweisen.

Dahin gehört vor allem der jüngste der staatsrechtlichen Ordinarien, Prof. Freiherr Marschall von Bieberstein (18). Sein umfangreiches Buch: *Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn* (1911) hat wegen der von ihm vorgebrachten Anschauungen manchen Widerspruch, aber im Hinblick auf die Originalität der Auffassung, ihre energische Durchführung und die fleißige Durchforschung eines großen und vielfach bisher unbekanntes oder unbeachteten Materials allgemeine Anerkennung erfahren. Indes außer dieser seiner, vor einigen Jahren als Habilitationsschrift bei uns eingereichten Arbeit hat Freiherr von Marschall weitere literarische Leistungen nicht aufzuweisen, und die ihm während des Krieges übertragene Professur konnte er, da er als Offizier im Felde steht, noch nicht antreten.

Etwas umfangreicher ist die wissenschaftliche Tätigkeit von Prof. (Dr.) Redslob (15) gewesen. Von seinen beiden größeren Schriften: die *Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789* (1912) und: *Abhängige Länder* (1914) hat namentlich die erste verdienten Beifall gefunden. Aber auch Redslob ist erst vor sehr kurzer Zeit zu einer Professur gelangt. In Bezug auf seine Persönlichkeit dürfen wir nicht verschweigen, daß er durch

seine Verheiratung in nahe Verbindung mit den Kreisen der elsäß-lothringischen Protestler gekommen ist und seiner Vorliebe für französisches Wesen in bedenklicher Weise Ausdruck verliehen hat.

II.

Mehrere andere unter den aufgezählten Publizisten glauben wir deshalb nicht in nähere Erwägung ziehen zu können, weil sie sich entweder in zu einseitiger Weise nur mit einzelnen Teilen oder Fragen des öffentlichen Rechts beschäftigt, oder weil sie doch den Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit bisher nicht in den für zu besetzende Professur in erster Line wichtigen Fächern des Staats- und Verwaltungsrechts gesucht haben.

Prof. Gmelin (11) hat mehrere große und sehr verdienstvolle Werke über ausländisches Staatsrecht, vor allem spanisches, italienisches und französisch-algerisches veröffentlicht. So sehr wir es begrüßen, daß die wissenschaftliche Forschung in Deutschland auch dem Verfassungsrechte fremder Länder regste Aufmerksamkeit zuwendet, und so sehr wir wünschen, daß den auf diesem Gebiete arbeitenden Gelehrten durch Berufung in eine ordentliche Professur Anerkennung und Förderung zuteil wird, so wenig können wir doch bei der Besetzung der jetzt in Betracht kommenden Berliner Lehrstelle über den Mangel an Betätigung auf dem Felde des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts hinwegsehen.

Prof. Rothenbücher (13) hat sich, von seiner Erstlingsschrift über die Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Recht (1906) abgesehen, bis jetzt ausschließlich kirchenrechtlichen Arbeiten zugewendet. Selbst auf diesem Gebiete gilt sein Interesse fast nur dem Problem von Staat und Kirche. Sein einziges großes Buch: Die Trennung von Staat und Kirche (1908) ist als Ergebnis gründlicher Forschung und als Zeichen schöner Darstellung anerkannt; es wird ihm freilich auch zum Vorwurf gemacht, daß es den politischen Standpunkt des Verfassers in allzugroßer Vorsicht zurücktreten lasse. Kleinere Arbeiten im Jahrbuch des öffentlichen Rechts und in der Zeitschrift für Politik bewegen sich ebenfalls auf dem im Hauptwerke in Angriff genommenen Gebiete. Als Lehrer genießt Rothenbücher in München Ansehen, und seine Vorlesungen erstrecken sich auf das ganze Staats- und Verwaltungsrecht. Indes scheint er uns im bayerischen Boden so fest verankert zu sein, daß auch deshalb seine Berufung an die größte preußische Universität nicht rätlich sein möchte.

Prof. Friedrich (2) wird uns als anregende Persönlichkeit und tüchtiger Lehrer geschildert. Seine schriftstellerische Tätigkeit bewegt sich indes nur zu sehr kleinem Teile im Bereich des Verwaltungsrechts; hier hat er außer behrenden Rezensionen nur Beiträge zu Sammelwerken, namentlich einen größeren zu dem von Stier-Somlo herausgegebenen Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts geliefert. Die meisten seiner Arbeiten sind teils strafrechtlichen, teils rechtsphilosophischen und kirchenrechtlichen Inhalts. Namentlich die letzteren werden von kundigen Beurteilern gerühmt. Ein im vorigen Jahre erschienener Grundriß des Völkerrechts ist ein für ein größeres Publikum bestimmtes Buch. Staatsrechtliche Schriften liegen nicht vor. Obwohl wir nicht bezweifeln, daß Fried-

rich zu den tüchtigeren unter den jüngeren Publizisten gehört, scheint er uns doch für Berlin nicht in Frage kommen zu können.

Das Gleiche gilt für Prof. Ruck (16). Dieser hat eine Reihe fleißiger und wertvoller kirchenrechtlicher und kirchengeschichtlicher Schriften und Studien erscheinen lassen, aus denen wir seine Abhandlung über Kirche und Schule in Württemberg (1907, 1908) und seine die Vorarbeit zu einem größeren Werke darstellende Schrift über die Organisation der römischen Kurie (1913) sowie die der Heidelberger Akademie vorgelegte Abhandlung über die Sendung des Kardinals de Bayane nach Paris (1913) hervorheben. Seine Habilitationsschrift: Die Leibnizsche Staatsidee (1909) wurde dem schwierigen Thema nicht ganz gerecht, zeigte aber das Bestreben, sich auch mit großen Problemen der Staatslehre zu beschäftigen. Dagegen hat Ruck in den Fächern des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts – abgesehen von einer Textausgabe der verwaltungsrechtlichen Gesetze Württembergs und von einem vor einem größeren Kreise gehaltenen Vortrage: Grundzüge des Reichs- und Landesstaatsrechts (1911) – keine literarische Tätigkeit entfaltet.

III.

Von größerer Vielseitigkeit und umfassenderer Beschäftigung mit dem deutschen öffentlichen Recht zeugen die Schriften der nachfolgend zu einer Gruppe zusammengefaßten Rechtslehrer. Wir halten indes keinen von ihnen für geeignet, auf eine Professur von dem Range der Berliner berufen zu werden. Sicherlich liegt es uns ferne, an der Tüchtigkeit der zu nennenden Gelehrten zu zweifeln. Mit geringen Ausnahmen sind sie alle des Lobes wert, und manche von ihnen verdienen nach unserer Überzeugung durchaus, bei gelegentlichen Verschiebungen berücksichtigt und in eine größere Wirksamkeit, als die ihnen bisher vergönnte, versetzt zu werden. Wir sind nur der Meinung, daß hierzu der gegenwärtige Anlaß nicht benutzt werden sollte.

Prof. van Calker (1), als trefflicher Lehrer geschätzt, hat vorzugsweise Aufgaben aus dem Bereiche des deutschen Partikularrechts zur Bearbeitung gewählt. Zu nennen wären namentlich die geschichtliche Entwicklung des badischen Budgetrechts (1901), eine Abhandlung über das Petitionsrecht in Hessen (1908) und ein größeres Buch über das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (1913). Auf breiterer Quellengrundlage beruhen der Aufsatz über den Begriff des politischen Vereins (1910), der Beitrag zum Handbuch der Politik: Die staatlichen Herrschaftsformen (1912) und die neueste Schrift über die Amtsverschwiegenheitspflicht (1916). Alle diese Arbeiten sind gründlich und wohl durchdacht, enthalten aber nicht eben neue große Gedanken.

Prof. Fleischmann (3) ist ein außerordentlich fleißiger Schriftsteller, der staats-, verwaltungs- und völkerrechtliche, insbesondere auch kolonialrechtliche Fragen in zahlreichen, auf sorgfältiger Benutzung des Materials beruhenden Arbeiten behandelt. Als Herausgeber einer vortrefflichen Sammlung der Völkerrechtsquellen (1905) und namentlich als Neubearbeiter des Stengelschen Wörterbuchs des Verwaltungsrechts (1911–14) hat er sich unbezweifelte Verdienste erworben. Doch sind auch seine Schriften an originellen Gedanken nicht reich.

Prof. Stier-Somlo (4) ist wohl der fruchtbarste unter allen jüngeren Publizisten. Indes hat ihn eben die Eilfertigkeit, mit der er Jahr um Jahr eine Fülle von Abhandlungen, Lehr- und Handbüchern, Kommentaren, Textausgaben, Sammelwerken und Jahrbüchern auf den Markt gebracht hat, an der erforderlichen Vertiefung gehindert. Einzelne seiner Schriften, wie z. B. der Aufsatz über das freie Ermessen in Rechtsprechung und Verwaltung (1908) beweisen, daß es ihm an der Fähigkeit hierzu keineswegs gebricht.

Prof. Edler von Hoffmann (7) hat eine größere Reihe staatsrechtlicher, kirchenrechtlicher, rechtsgeschichtlicher und insbesondere kolonialrechtlicher Arbeiten veröffentlicht. Sie bekunden Fleiß und Verständnis, haften aber in ihrer Mehrzahl zu sehr an der Oberfläche. Da ihm ein großes organisatorisches Talent nachgerühmt wird, scheint er in seiner Stellung an der Düsseldorfer Akademie auf dem richtigen Platz zu sein.

Prof. Lukas (8) ist geborener Österreicher und war früher an österreichischen Hochschulen tätig. Abgesehen von einem Zeitschriftenaufsatz über das österreichische Nationalitätenrecht (1908) und einem Beitrag zu einer Festschrift, der von staats- und völkerrechtlichem Zwange handelt (1910), bewegen sich seine Arbeiten in einem verhältnismäßig engen Kreise. Die Bücher: Die rechtliche Stellung des Parlaments in der Gesetzgebung (1901), Die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutsche Reich (1903) und der Aufsatz: Zur Lehre vom Willen des Gesetzgebers (1908) leiden unter zu formalistischer Handhabung begriffskonstruktioneller Methode; sie werden freilich auch von manchen höher eingeschätzt. Kirchenrechtlich hat er nichts, verwaltungsrechtlich nur einen unbedeutenden Aufsatz über Justizverwaltung und Belagerungszustandsgesetz (1916) verfaßt.

Prof. Freiherr von Dungen (9) hat sich in einer Reihe von Fleiß und geistiger Beweglichkeit zeugender Arbeiten rechtsgeschichtlichen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Inhalts betätigt. Sie fördern vielfach neue Gedanken zu Tage. Freilich hat auch das Streben nach Originalität den Verfasser wiederholt zur Aufstellung von Theorien verleitet, deren Unhaltbarkeit er bei reiflicherem Durchdenken selbst hätte gewahren müssen. Nähere Vertrautheit mit dem geltenden Staats- und Verwaltungsrecht Deutschlands hat er bisher noch nicht aufzuweisen.

Prof. Perels (10) ist ohne Zweifel ein durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit ausgezeichneter Gelehrter von vielseitigem Interesse und großen Kenntnissen. Als Lehrer und anregender Förderer der Studenten hat er sich sowohl in Kiel wie in Hamburg bewährt. Es wäre ihm zu gönnen, daß er aus seiner ihn schwerlich voll befriedigenden Stellung am Kolonial-Institut in eine Universitäts-Professur versetzt würde. Indes für eine Berliner Lehrstelle kann er sicherlich nicht in Frage kommen. Wiewohl seine Schriften, vor allem: Das autonome Reichstagsrecht (1903), Die Justiz-Weigerung im alten Reiche (1904), Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (1908), Der Hamburger Bürgerausschuß (1912) und eine Reihe anderer staats- und kolonialrechtlicher Abhandlungen die vollste Beherrschung des Stoffes bekunden, so sind sie doch nicht geeignet gewesen, die Wissenschaft um neue und fruchtbare Gedanken zu bereichern.

Prof. Giese (17) hat mehrere staats-, kirchen- und kolonialrechtliche Arbeiten erscheinen

lassen, von denen wir außer seiner Erstlingsschrift: Die Grundrechte (1905) als tüchtige und solide Leistung das Buch über das deutsche Kirchensteuerrecht (1910) hervorheben. Wir stellen ihn unter die hier behandelte Gruppe der Staatsrechtslehrer, weil er trotz seiner großen Jugend doch schon die zweite Professur an einer Hochschule bekleidet und sich auf einem umfangreicheren Gebiete als z. B. Freiherr von Marschall schriftstellerisch bewährt hat. Daß er gleichwohl für die Berliner Stelle nicht in Betracht zu ziehen ist, wird ohne Widerspruch bleiben, auch wenn seine literarischen Leistungen von größerer Originalität und Tiefe sein würden, als sie es nach unserer Auffassung sind.

IV.

Wesentlich höher als die vorher Genannten schätzen wir Prof. Schücking (6) ein. Seine staatsrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Werke: Der Regierungsantritt (1899), Der Staat und die Agnaten (1902), vor allem sein umfangreiches Oldenburgisches Staatsrecht (1911), seine Schriften zum oldenburgischen Thronstreit (1911) und seine Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht sind ohne Ausnahme wertvoll; sie bekunden in die Tiefe dringende Forschung und sicheres Urteil. Auch die völkerrechtlichen Schriften über das Küstenmeer (1897) und über die Verwendung von Minen im Seekriege (1906) sind beachtenswerte Leistungen. Die neueren Arbeiten gelten fast ausschließlich der zukünftigen Entwicklung des Völkerrechts und stellen sich in den Dienst der pazifistischen Idee. Obwohl auch sie alle anregend und gedankenreich sind, so haben sie doch wegen ihres extremen Standpunktes und des leidenschaftlichen Tons, in dem sie geschrieben sind, vielfachen und berechtigten Widerspruch erfahren. So sehr wir auch die charaktervolle Überzeugungstreue ihres Verfassers anerkennen, so bestimmt müssen wir es doch als ausgeschlossen betrachten, daß eine in so hohem Maße agitatorisch tätige Persönlichkeit im gegenwärtigen Augenblick durch eine Berufung nach Berlin ausgezeichnet werde.

V.

Die Professoren Thoma (5), Erich Kaufmann (13) und Smend (14) müssen wegen ihrer im Verhältnis zu den früher Genannten hervorragenden Begabung besonders besprochen werden. Prof. Thoma war bis zum Jahre 1904 als Rechtspraktikant und Regierungsassessor im Staatsdienst seiner engeren Heimat, des Großherzogtums Baden beschäftigt. Er habilitierte sich 1906 an der Universität Freiburg, wurde 1908 als Professor an das Kolonial-Institut nach Hamburg, 1909 als ordentlicher Professor nach Tübingen, 1911 als Georg Jellineks Nachfolger nach Heidelberg berufen. An allen Stellen seiner Wirksamkeit hat er sich als hervorragender Lehrer in Vorlesungen und Übungen bewährt. Seine Lehrtätigkeit umfaßt deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts), deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht, badisches öffentliches Recht, allgemeine Staatslehre und Völkerrecht. Durch sein im Jahre 1906 erschienenes umfangreiches Werk: Der Polizeibefehl im badischen Recht, Bd. 1 (475 S.) – das in erster Linie das badische Polizeiverordnungsrecht behandelt, aber das Recht der anderen,

namentlich der süddeutschen Staaten ständig zum Vergleich heranzieht –, hat sich Thoma sofort in die vorderste Reihe der jüngeren Verwaltungsrechtslehrer gestellt. Das Buch ist als hervorragende Leistung allgemein anerkannt worden. Durch andere, wenn auch kürzere verwaltungsrechtliche Arbeiten: Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft (1910), vor allem durch sein dem 30. Deutschen Juristentag erstattetes Gutachten über die Errichtung eines deutschen Verwaltungsgerichtshofes (1909) sowie durch eine Anzahl gehaltvoller Besprechungen hat er seinen Ruf noch fester begründet. Der wissenschaftliche Rang, den er einnimmt, hätte es uns nahe legen können, ihn in die Euer Exzellenz eingereichte Vorschlagsliste aufzunehmen. Wenn wir es unterließen, so lag es zunächst daran, daß Thoma seit längerer Zeit eine größere wissenschaftliche Arbeit nicht hatte hinausgehen lassen, und daß sich sein Hauptwerk doch immerhin vorzugsweise auf dem Boden des badischen Partikularrechts bewegte. In beiderlei Beziehung hat sich nun allerdings die Sachlage seit unserem ersten Bericht etwas verändert. Thoma hat inzwischen in einer Otto Mayer gewidmeten Festschrift eine Abhandlung: Der Vorbehalt des Gesetzes im preußischen Verfassungsrecht (1916) veröffentlicht (47 S.), eine Schrift, die eine früher viel behandelte Frage mit neuen Mitteln, in scharfsinnigen und gedankenreichen Ausführungen und in künstlerischer Darstellung zu lösen versucht. Allein ein anderes schwerwiegendes Bedenken gegen Thomas Berufung ist bestehen geblieben. Er hat sich auf dem Gebiete des Kirchenrechts weder literarisch noch durch Vorlesungen betätigt. Wir müssen Wert darauf legen, daß der Nachfolger des Prof. Anschütz gleich ihm das Fach des Kirchenrechts mindestens in Vorlesungen vertritt, da andernfalls eine Lücke in unserem Lehrplan entstehen würde, die nur durch unerwünschte Verschiebungen in der Lehrtätigkeit anderer Mitglieder der Fakultät geschlossen werden könnte. Zwar zweifeln wir nicht daran, daß es Thoma möglich sein würde, seine Lehrtätigkeit auf ein neues Feld auszudehnen. Indes möchten wir es mindestens als fraglich bezeichnen, ob es erwünscht wäre, daß das Kirchenrecht in Berlin von einem ordentlichen Professor katholischen Bekenntnisses – der allerdings von klerikalen Neigungen frei ist – vertreten würde.

Prof. Kaufmann überragt nach dem fast einstimmigen Urteil der Fakultät an Originalität und Energie des Denkens wie an Vielseitigkeit seiner Begabung die sämtlichen jüngeren Publizisten um ein bedeutendes. Schon seine erste Schrift: Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips (Diss. 1906, 104 S.) zeichnet sich durch Selbständigkeit der Auffassung wie durch Breite der philosophischen und geschichtlichen Grundlage aus. Das Buch: Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika (1908, 244 S.), das unbeschadet seines Titels auch zu beträchtlichem Teile Probleme des Deutschen Staatsrechts behandelt, ist in hohem Maße belehrend und scharfsinnig. Außer den kleineren Schriften: Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts (1908, 32 S.) und: Die Juristischen Fakultäten und das Rechtsstudium (1910, 32 S.) hat Kaufmann weiterhin ein Buch: Das Wesen des Völkerrechts und die *clausula rebus sic stantibus* (1911, 231 S.) erscheinen lassen, das durch die Neuheit der Problemstellung, die in die Tiefe dringende Darstellung und die Universalität des bekundeten Wissens berechtigtes

Aufsehen erregte. Aus neuester Zeit ist der Artikel: „Verwaltung, Verwaltungsrecht“ in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch (1913, 30 S.) zu erwähnen, der in musterhafter Form auf knappem Raum die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts geschichtlich und dogmatisch entwickelt. Ein Vortrag über die Entstehung des Begriffs der Landeskirche (1911, 25 S.) und ein zwar ungedrucktes, aber mehreren Mitgliedern der Fakultät bekanntes Gutachten beweisen, daß Kaufmann auch auf kirchenrechtlichem Gebiete zu Hause ist. Seine Vorlesungen und Übungen erstrecken sich über alle Fächer des öffentlichen Rechts und sind uns in zuverlässigen Berichten als vortrefflich geschildert worden. Wir hegen keinen Zweifel, daß der hochbegabte und fleißig arbeitende Gelehrte für einen größeren Wirkungskreis bestimmt und befähigt ist. Allein wir sind der Ansicht, daß es noch verfrüht wäre, ihn nach Berlin zu berufen, daß es vielmehr für ihn selbst in mehrfacher Hinsicht von Nutzen sein dürfte, wenn ihm an einer Universität mittlerer Größe vorerst noch eine Zeit ruhiger Sammlung vergönnt wird.

Prof. Smend hat eine außergewöhnlich rasche, ja glänzende Laufbahn durchgemessen, deren Einzelheiten Euer Exzellenz bekannt sind. Es liegt wohl einerseits an der Schnelligkeit seiner Beförderung und an der Häufigkeit der ihm zugemuteten Ortsveränderungen, andererseits an einer ihn nach Antritt seines ersten Ordinariats in Tübingen gefallenden Erkrankung, daß seine literarischen Leistungen an Zahl und Umfang hinter denen seiner Altersgenossen etwas zurückgeblieben sind. Ohne Zweifel ist Smend eine reich begabte Persönlichkeit von vielseitigem Wissen und vielerlei Interessen. Seine Vorlesungen, die sich wie die Kaufmanns über alle Zweige des öffentlichen Rechts erstrecken, werden gerühmt, nur vereinzelt wird uns berichtet, daß er den Studenten mehr zumute, als sie bezwingen können. Seine emsige Teilnahme an den Geschäften der akademischen Verwaltung in Tübingen wurde uns gleichfalls unter Lobeserhebungen geschildert. Wenn wir trotzdem die ernstlichste Bedenken tragen, ihn Euer Exzellenz zur Berufung vorzuschlagen, so liegt das in erster Linie daran, daß wir nicht überzeugt sind, ob er dauernd literarisch produktiv sein werde, und ebenso daran, daß er auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Kirchenrechts keine, auf dem des Staatsrechts nur kleine, wenn auch feinsinnige Arbeiten veröffentlicht hat. Seine Hauptschrift, das zum Zwecke der Habilitation verfaßte Buch über das Reichskammergericht, Bd. 1 (1911, 401 S.), ist eine rein historische, aus fleißigem Archivstudium hervorgegangene Arbeit, deren Vollendung bisher noch nicht erfolgt ist und die in ihrem bisher erschienenen Teile das Juristische sehr zurücktreten läßt. Auch die im Zusammenhang damit stehenden kürzeren Aufsätze: Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ (1911, 11 S.) und: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (1908, 39 S.) zeigen, daß Smends Hauptinteresse nach der geschichtlichen Seite geht. Abgesehen von seiner Doktordissertation: Die preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen (1904, 85 S.) und einem Aufsatz über die Stellvertretung des Reichskanzlers (1906, 20 S.) liegen an staatsrechtlichen Schriften nur die Tübinger Antrittsrede: Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts (1912, 23 S.) und ein Beitrag zur Festschrift für Otto Mayer: Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaate (1916, 23 S.) vor, die weit mehr Andeutungen,

als abgerundete Forschungsergebnisse enthalten. Ob Smends zarte Gesundheit den Anstrengungen einer Berliner Lehrtätigkeit gewachsen sein würde, wissen wir nicht. Jedenfalls können wir es bei der Geringfügigkeit seiner staats- und verwaltungsrechtlichen literarischen Leistungen, die nur von einem Mitglied² der Fakultät höher veranschlagt werden, nicht verantworten, ihn als Nachfolger von Prof. Anschütz vorzuschlagen.

Nach alledem richten wir an Euer Exzellenz die entschiedene Bitte, auch von den drei zuletzt genannten jüngeren Gelehrten keinen zur Zeit auf die frei werdende Stelle zu berufen. Mit der gleichen Entschiedenheit möchten wir zum Schluß wiederholt bitten, Euer Exzellenz wollen die Wahl auf einen der drei von uns in unserem ersten Berichte vorgeschlagenen Männer lenken. Wir glauben, das, was wir zu ihrem Lobe bereits damals gesagt haben, nicht nochmals ausführen zu sollen. Unser Urteil über sie steht heute nicht anders. Nur fühlen wir uns verpflichtet zu bemerken, daß das, wie wir wissen Euer Exzellenz zu Ohren gekommene Gerücht, die Vorlesungen des an erster Stelle genannten Prof. Schoen seien „langweilig“, nach unseren Erkundigungen schlechterdings unbegründet ist.³

2 Vermutlich Anschütz, vgl. dessen Schreiben an C. H. Becker vom 21.6.1916, Bl. 56 der Akte.

3 Auf die Anfrage des Kultusministeriums vom 16.10.1916 (Bl. 19 der Akte), ob die Stelle Anschütz auch mit dem Kirchenjuristen Ulrich Stutz besetzt werden könne, lehnte die Fakultät diese Lösung ab und schrieb: Bei der jetzigen Lage der Angelegenheit tragen wir aber kein Bedenken mehr, [...] den nach unserer Überzeugung geeignetsten, den ordentlichen Prof. Dr. Erich Kaufmann in Königsberg i/Pr. vorzuschlagen. Daraufhin befief das Ministerium im Dezember 1916 sowohl Stutz (Bl. 52 und 57) als auch Kaufmann (Bl. 69 und 73).

110. Aktenvermerk im Kultusministerium.**Berlin, [Ende] 1916.***Reinschrift, ungez.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 11, Bl. 71.*

Erich Kaufmann ist politisch konservativ, mit der clausula rebus sic stantibus rechtfertigt er den Machtstaatsgedanken und seine jüdische Herkunft macht sich nicht bemerkbar.

Vgl. Einleitung, S. 81.

Prof. Dr. Erich Kaufmann.

Kaufmann, 1880 in Demmin, Regierungsbezirk Stettin, geboren.

Er ist jüdischer Deszendenz, aber evangelischer Konfession.

Er promovierte in Halle 1906, war bis Oktober 1908 Referendar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts, habilitierte sich in Kiel 1908, wurde dort 1912 Extraordinarius und 1913 Ordinarius in Königsberg. Sein Lehrauftrag lautet für öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Verwaltungsrecht, sowie Kirchenrecht und Völkerrecht. Er hat besonders auch in Berlin studiert und Gierke betrachtet ihn als seinen besonderen Schüler. Gierke bezeichnet ihn als politisch konservativ, ohne daß er dem äußersten rechten Flügel angehörte, er sei politisch vorsichtig und zurückhaltend. In seinem Buche über „Clausula rebus sic stantibus“ hat er durch sein offenes Bekenntnis zum militärischen Machtgedanken und der Kriegsentscheidung den Unwillen der Pazifisten erregt.

Triepel charakterisiert ihn als Gegenstück zu Anschütz. Politisch sei er etwa freikonservativ zu nennen, früher sei er rechts-nationalliberal gewesen. Er sei eine positiv ausgerichtete Natur und alles andere als ein liberaler Jude. Seine jüdische Abstammung macht sich in keiner Weise geltend. Philosophisch sei er Hegelianer, national fühle er sich durchaus als Preuße. Mit der Praxis hat er nach seiner Kammergerichtszeit gelegentlich noch Fühlung genommen, indem er verschiedentlich während der Ferien beim Landrat von Bonin in Wandsbek als Hilfsarbeiter tätig war.

**111. Bericht der Juristischen Fakultät der Universität Berlin an das Kultusministerium.
Berlin, 16. April 1919.**

Ausfertigung, gez. Stammler als Dekan, Heymann.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 11, Bl. 239–240, 257–258v.

Ablehnung einer Berufung von Walther Schücking an die Berliner Fakultät, da er nur ein durchschnittlicher Fachvertreter ist und politische Standpunkte bei Berufungen nie eine Rolle spielen dürfen. Vorwürfe gegen Heinrich Triepel und Erich Kaufmann, sie seien rechtslastig, sind unbegründet.

Vgl. Einleitung, S. 6 und 81.

Auf die geneigte Aufforderung vom 10. März dieses Jahres berichten wir hierdurch wie folgt:

Die Juristische Fakultät der Universität Berlin geht von dem Standpunkt aus, daß bei Berufungen in ihre Mitte nur der Wert der wissenschaftlichen Persönlichkeit eines Kandidaten in Frage kommt. Sie nimmt als maßgeblich seine Verdienste in Forschung und Lehre und lehnt es ab, ihn etwa deshalb auszuschließen, weil er einer bestimmten politischen Partei angehört. Aber umgekehrt können jene sachlichen Unterlagen nicht ersetzt werden durch die Teilnahme an Bestrebungen der inneren oder äußeren Politik als solchen.¹

Von diesem Standpunkt aus hat die Fakultät die ihr jetzt gewordene Anregung geprüft. Sie ist zu einer Ablehnung der ihr zur Äußerung vorgelegten Eingabe gelangt.² Ohne auf den Ton einzugehen, den sich jenes Schriftstück gestattet, fassen wir unsere sachlichen Gründe nachstehend in Kürze zusammen.

Das öffentliche Recht lehren derzeit an unserer Fakultät: 6 ordentliche Professoren (von Gierke, von Martitz, Kohler, Kahl, Triepel, Erich Kaufmann), 3 außerordentliche Honorarprofessoren (Koebner, Laß), 3 außerordentliche Professoren (Bornhak, Wilhelm Kaufmann, Fürstenau). Neben diesen haben noch *venia docendi* für öffentliches Recht 4 Privatdozenten (Preuß, Kaskel, Waldecker, Helfritz). Von diesen 15 Rechtslehrern werden sämtliche

1 *Ein Randvermerk des Ministerialrats Wende rekapituliert die Argumente der Fakultät und lehnt eine Oktroyierung Schückings, der als Berliner Professor für die Versailler Friedensverhandlungen nicht vorteilhaft wirken würde, ab. Analog argumentiert die ministerielle Antwort an die Deutsche Liga für Völkerbund und Erzberger vom 3.6.1919, Bl. 263 der Akte.*

2 *Gemeint ist die Eingabe der Deutschen Liga für Völkerbund (Unterschrift Matthias Erzberger) vom 21.1.1919 (Bl. 205–213 der Akte) an das Kultusministerium, in der die Berufung Schückings empfohlen wurde. Er sei ein international angesehener Völkerrechtler, der, anders als Kaufmann oder Triepel, ehrlichen Rechtsfrieden und Völkerbund, Demokratie, Versöhnung von Individualismus und Sozialismus sowie Gleichstellung der Frau vertrete, und so eine neue Richtung an Universität und Gesellschaft Berlins bringe. Das Schreiben ist teilweise abgedruckt und der Vorgang dargestellt bei: Klopsch, Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität, S. 175–181, hier S. 177 f.*

Richtungen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die es heute für das öffentliche Recht gibt, erschöpfend vertreten. Nur auf so geartete „Richtungen“ – in philosophischer, historischer und positivrechtlicher Hinsicht – kann es hier ankommen. Die Fakultät wird auch weiterhin stets darauf bedacht sein, daß eine Vollständigkeit der verschiedenen wissenschaftlichen Arbeitsarten bei ihr tunlichst gegeben ist. Aber sie kann nicht anerkennen, daß bei ihrer Besetzung alle politischen Bestrebungen nach den gerade bestehenden Partei-gruppierungen vorhanden sein müßten, oder auch nur alle Anschauungen über diese oder jene praktisch zu ergreifenden Maßnahmen in der Tagespolitik zu finden sein: Sie sorgt allein für die Wissenschaft in ihrer parteipolitisch unbefleckten Reinheit! – Nur nebenbei erwähnen wir, daß Prof. Wilhelm Kaufmann, als Vertreter des Völkerrechts und internationalen Privatrechts den in der Eingabe empfohlenen Standpunkt in der politischen Spezialfrage des Völkerbundes als den seinigen vertritt.

2.

Über Prof. Schücking hat unsere Fakultät im Jahre 1916 berichtet. Der Verfasser der Eingabe hat, wie er berichtet, davon gehört. Aber da er ja unmöglich genaue Kenntnis der Aktenlage haben kann, so sind auch an dieser Stelle seine Angaben unzuverlässig.

Damals handelt es sich darum, über achtzehn jüngere Vertreter des öffentlichen Rechts eine gutachtliche Äußerung zu tun. Von diesen kamen für den fraglichen besonderen Zweck – Wiederbesetzung der durch den Weggang von Anschütz erledigten Professur – eine Anzahl von vorneherein nicht in Betracht. Ihnen gegenüber erfuhr Schücking eine bessere Würdigung. Aber es fanden sich andere, die größere Verdienste in wissenschaftlicher Forschung und Lehre hatten, und die gegen ihn zurückzusetzen auch heute eine sachliche Ungerechtigkeit sein würde. Schücking steht in der Mitte der jüngeren Vertreter seines Faches, aber nicht unter denen an ihrer Spitze.

Nach fachmännischem Urteil sind seine wissenschaftlichen Arbeiten wertvolle und beachtenswerte Beiträge zu den Gebieten des Staats- und Völkerrechts, mit vielfach fördernder und klärender Bedeutung. Aber eine überragende oder erheblichere Bedeutung kann ihnen nicht zugesprochen werden. Sie sind weder durch eine besondere wissenschaftliche Vertiefung der Grundfragen, noch durch selbständige Ideen und eigene Forschungen, noch endlich durch die Methode wissenschaftlicher Kritik besonders ausgezeichnet. Wenn Schücking in weiteren Kreisen einen bekannteren Namen erworben hat, so liegt das nicht nur an der häufigen Wiederholung seiner Gedanken, sondern auch an der sehr temperamentvollen, nicht immer wissenschaftlich taktvollen, aber stets von ehrlicher Begeisterung, ja von Fanatismus getragenen Art seines Auftretens.

So mag Prof. Schücking an einer mittleren Universität wohl am Platze erscheinen, ohne doch für die Universität Berlin, nach deren Art und Bedeutung, geeignet zu sein.

3.

Die Eingabe, von der hier die Rede ist, hat es für angebracht gehalten, die Verdienste des Marburger Professors dadurch in helleres Licht zu setzen, daß über zwei Berliner Rechtslehrer ein Urteil abgegeben wurde, das geeignet ist, sie in den Augen ihrer vorgesetzten

Behörde herabzusetzen. Wir sind genötigt, darauf hinzuweisen, daß die Eingabe dabei Behauptungen aufstellt, die mit den Tatsachen nicht in Einklang stehen.

Sie behauptet: Prof. Triepel habe in einem gedruckten Vortrage über die Zukunft des Völkerrechts (1916) festgestellt, daß man auf den Haager Konferenzen mit den Konzessionen an die Schiedsgerichtsbewegung schon reichlich weit gegangen sei, und er habe eine Entwicklung darüber hinaus abgelehnt. In Wirklichkeit hat er als seine Meinung ausgesprochen, daß die Entwicklung der zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten bestimmten Einrichtungen „hart an eine Grenze angelangt ist, über die sie nach der Natur der Dinge nicht hinauswachsen kann“, hat aber gleichzeitig betont, daß diese Entwicklung seiner Ansicht nach an dem Punkte, an dem sie sich damals befand, nicht stillstehen werde (S. 13). Ja, er hat ausdrücklich erklärt, daß gewisse Stücke der Haager Vereinbarungen „einer weiteren Verfeinerung in technischer Hinsicht, vielleicht auch einer Erweiterung fähig seien“ (S. 14).

Von Prof. Erich Kaufmann berichtet die Eingabe den Lehrsatz „Man darf, was man kann“. Diesen Satz hat Prof. Kaufmann nie ausgesprochen. An der Stelle, an welche die Kritik anknüpfen mag, lehrt er vielmehr, daß man hinter Ansprüche, die man geltend machen will, auch eine Macht zu stellen haben müßte, was selbstredend etwas ganz anderes ist, als der ihm untergelegte Satz.

Noch unglücklicher ist der Verfasser der Eingabe mit dem angeblichen Zitat aus Kaufmanns Buch über das Wesen des Völkerrechts (1911), daß nicht der Friede, sondern der siegreiche Krieg das Ideal wäre. Er übersieht, daß Prof. Kaufmann an der hier maßgeblichen Stelle seines Werkes von dem „sozialen Ideal“ handelt und weiß offenbar nicht, daß dieser Ausdruck in der neueren Rechtsphilosophie im Sinne der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens gebraucht wird. Für einen sachlich bescheidenen Standpunkt mag es genügen, das Wort „Ideal“ ausschließlich in dem verwaschenen Sprachgebrauch eines konkreten Zieles zu nehmen, in den dortigen Ausführungen von Prof. Kaufmann ist es im Sinne eines ideellen Beurteilungsmaßstabes genommen. In diesem Sinne nimmt er dort – in eingehenden Ausführungen – den siegreichen Krieg in derselben Bedeutung als einen ideellen Beurteilungsmaßstab für die positiven staatlichen Rechtsordnungen, wie man einen seligen Tod als den ideellen Beurteilungsmaßstab für die irdische Lebensführung bezeichnen kann. Wie dem Leben gegenüber die Aufforderung besteht, es so einzurichten, daß man jederzeit abberufen werden kann, so soll der Staat sein Leben einrichten, daß er jederzeit fähig ist, die Probe eines Krieges zu bestehen, in der er zu beweisen hat, daß es ihm gelungen ist, seine Rechtsordnung so zu gestalten, daß sie eine wirkliche Gerechtigkeitsordnung ist.³

³ Ein Gutachten von Schückings Freund Hans Wehberg, das die Behauptungen der Eingabe stützt, und empörte Briefe Triepels bzw. Kaufmanns an Erzberger liegen der Akte bei, Bl. 223–256. Im Brief vom 4.4.1919 (Bl. 249–252) schrieb Kaufmann, dass Erzberger unsachlich sei und Inkompetenz in Autorität verwandle; er hoffe, dass in den Universitäten das System Erzberger wie an einer festen Mauer zerschellt.

4.

Wir sind auf diese Irrtümer der Eingabe etwas näher eingegangen, weil ihre Hervorhebung besonders deutlich darlegen kann, wie unberufen die jetzigen Petenten zu ihrer Einmischung in eine objektiv begründete Verwaltung der Universität und in die Aufgaben der Wissenschaft sind. Es tritt der Gegensatz auf zwischen der Beschränkung auf ein begrenztes Ziel als das Höchste, was der Begehrende kennt, – und zwischen der freien Wissenschaft, die auf das Ganze des menschlichen Geisteslebens geht und alles einzelne in dieses untertänig einordnet.

Das Streben nach einem „Völkerbund“, und gar das nach einer besonderen Einrichtung desselben, ist eine Einzelfrage, wie es ihrer, in gleicher oder größerer Wichtigkeit, noch unendlich viele im sozialen Dasein der Menschen gibt. Sie sind alle, wenn es mit rechten Dingen zugeht, nach Methoden wissenschaftlicher Untersuchung zu bearbeiten. Mitnichten aber ist es angängig, die Wissenschaft und ihre Lehre zu einem bloßen Mittel für begrenzte Bestrebungen von Partei- und Vereinspolitik zu machen.

Wir hegen zu der Regierung das Vertrauen, daß sie unsere Universität und Fakultät, als Hüterin der wissenschaftlichen Forschung, gegen Eingriffe aus äußerlichen Gründen her schützen werde.

**112 a. Aktenvermerk des Ministerialdirektors im Kultusministerium, Werner Richter.
Berlin, 29. Oktober 1926.**

Reinschrift mit Korrekturen, gez. Richter.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 12, Bl. 323–324v.

Die Reichsfinanzverwaltung will Erich Kaufmann unbedingt an der Berliner Universität haben, da nur er die deutschen Interessen in internationalen Schiedsgerichtsverfahren gut vertreten kann. Das Widerstreben der Berliner Juristischen Fakultät ist durch ein nachdrückliches Schreiben der Reichsfinanzverwaltung und persönliche Überzeugungsarbeit zu überwinden.

Vgl. Einleitung, S. 81.

Im Auftrage des Herrn Ministers war ich bei dem Herrn Staatssekretär Popitz, der die Dringlichkeit der Berufung des Prof. Kaufmann noch einmal auf das stärkste betonte, und zwar legt die Reichsfinanzverwaltung erklärtermaßen nicht nur darauf Wert, daß Herr Kaufmann ihr zur Verfügung stehe, weil sonst Milliardenwerte, wie er sich ausdrückte, verloren gingen, sondern darauf, daß die einzigartigen praktischen Kenntnisse, über die Herr Kaufmann aufgrund seiner Tätigkeit verfüge, auch dem Lehrbetrieb zugute kommen müßten, da ein erheblicher Mangel an Nachwuchs auf diesem Gebiete sei und weil nach Meinung des Reichsfinanzministeriums auch in den kommenden Jahren die Heranbildung von

geeigneten Vertretern eine Lebensnotwendigkeit des Deutschen Reiches sei. Staatssekretär Popitz erklärte, indem er sich zugleich auf seine Lehrtätigkeit berief, daß in der Berliner Fakultät nach seiner Meinung gegenwärtig kein Vertreter in der Lage sei, diesen Bedürfnissen zu entsprechen.

Ich habe Herrn Popitz auf die schwierige politische Lage aufmerksam gemacht, die entstehen könnte, wenn der Herr Minister sich zu einer Oktroyierung entscheiden würde. Demgegenüber glaubte er auf ein Arrangement in Bonn nicht den geringsten Wert legen zu sollen. Vielmehr erklärte er, die Lage werde für uns nicht minder schwierig sein, wenn in der Öffentlichkeit und in politischen Kreisen bekannt sein werde, daß wir daran Schuld hätten, daß dem Deutschen Reich Milliardenwerte verlorengegangen seien, und daß fernerhin das internationale Ansehen der Reichspolitik im Schiedsgerichtswege dadurch schwer beeinträchtigt sei. Er erklärte vertraulich, daß Minister Stresemann sich bereitgefunden habe, in seinen Kreisen die Berufung mit größtem Nachdruck zu vertreten. Auch machte er sich anheischig, bei Herrn Theodor Wolff zu erreichen, daß das Berliner Tageblatt zum mindesten in keiner Weise gegen die Berufung Stellung nehme. Er erklärte fernerhin sich bereit, auch sonst nach links hin, insbesondere zur Sozialdemokratie hin, mit der er im Reichstage besonders gut stände, in dieser Richtung erfolgreich nachzuwirken. Übrigens erklärte er mir, daß er die Schwierigkeiten, die im Wesen von Herrn Kaufmann lägen, und ebenso sein mangelhaftes taktisches Geschick der Fakultät gegenüber voll anerkenne, daß er bereit wäre, jeden anderen Gelehrten von Rang zu nehmen, wenn es nur irgendeinen anderen in Deutschland gäbe. Da es aber einen Ersatz für ihn weder in der Gelehrtenwelt noch in der der Praktiker gäbe, müsse das Reichsfinanzministerium auf seinem Wunsche bestehen. Übrigens sei Herr Kaufmann, wie dieser ihm erklärt habe, nicht deutschnational, sondern deutschvolksparteilich gesonnen.

Ich habe Herrn Popitz darauf aufmerksam gemacht, daß in der politischen Gesinnung des Herrn Kaufmann offenbar durch höhere Fügung eine Wendung eingetreten sei.

In zweiter Hinsicht wurde dann das Problem besprochen, daß Herr Kaufmann schon in den nächsten Tagen verfügbar sein müsse, da das Prozeßverfahren beginne. Er habe sich aber nur dazu bereit erklärt, wenn ihm bestimmte Aussichten von uns gemacht würden.

Demgegenüber habe ich betont, daß wir zu sofortiger Beurlaubung bereit wären, daß ich aber Herrn Kaufmann nicht vorweg erklären könne, daß der Herr Minister ihn oktroyieren werde. Wenn der Herr Minister dies tun würde, würde eine solche Zusage das Ministerium der Fakultät gegenüber, die aber erst befragt werden müsse, in eine unangenehme Lage bringen. Da ich Herrn Kaufmann jedes Ungeschick in solchen Dingen zutraue, zweifelte ich nicht daran, daß eine solche Zusage sofort an die Fakultät käme, die dann uns gegenüber eine sehr erleichterte Situation hätte.

Staatssekretär Popitz sah das ein und bat mich daraufhin, persönlich sofort mit Herrn Kaufmann zu verhandeln, ihm selbst die Beurlaubung nahezubringen und ihm wenigstens die Möglichkeit seiner Berufung so weit zu erläutern, daß Herr Kaufmann empfinde, daß eine etwaige Weigerung, den Urlaub jetzt anzunehmen, ihn zwischen alle Stühle brächte. Ich habe dies zu tun zugesagt.

Inzwischen bin ich von Herrn Prof. Bruns und Prof. Smend angeläutet worden. Das Telefongespräch mit Smend ergab interessante Aufschlüsse. Herr Kaufmann, der bereits hier ist, behauptete bestimmt gehört zu haben, daß der Herr Minister nunmehr die Absicht habe, die Fakultät nicht noch einmal zu befragen, sondern ihn zugleich zu oktroyieren. Diese Anschauung schein auf Prof. Bruns zurückzugehen. Prof. Kaufmann befindet sich, nach Aussage von Herrn Smend, der um Diskretion gebeten hat, im Zustand besonderer Erregung. Im übrigen hat Prof. Smend vertraulich mitgeteilt, er sei von Kaehler aus dem Landtage angerufen worden. Dieser habe sich auf ein Gespräch mit Herrn Ministerialrat Prof. Windelband berufen und ihm, Smend, erklärt, er hoffe doch, man werde Herrn Kaufmann nicht oktroyieren, zumal Ministerialrat Windelband offenbar auch gegen die Oktroyierung sei. Auch dieses Gespräch bat Prof. Smend vertraulich zu nehmen. Er vertrat den Standpunkt, daß nach seiner Meinung die Ablehnung Prof. Kaufmanns in diesem Moment auch eine Blamage für die Fakultät sei. Er nähme an, daß im ungünstigen Falle die Dinge 6:6 laufen würden, wenn es ihm gelänge, die Sitzung so lange aufzuschieben, bis Prof. Stutz nach Rom abgereist sei, und wenn er die Professoren Wolff und Triepel von seiner Meinung überzeugt habe.

Ich habe übrigens Herrn Popitz nicht verhehlt, daß beim Kommen Kaufmanns die Gefahr sehr nahe liege, daß Prof. Smend von Berlin wegstrebe. Auf Herrn Popitz schien bei voller Würdigung des Herrn Smend, dem er dann doch Gehirngymnastik vorwarf, dieses Moment nicht entsprechend zu wirken. Staatssekretär Popitz hat sich dann erboten, uns noch ein Schreiben zu übersenden, das die nationale Seite der Angelegenheit in so kräftig blühenden Farben schildern werde, daß die Fakultät dadurch kaptiviert werden müsse.¹ Ob er selbst mit dem Dekan Kipp noch einmal sprechen sollte, habe ich anheimgestellt. Er war sich übrigens bewußt, daß ein solches Eingreifen durch ihn im jetzigen Moment nicht ungünstig wirken könne.

Inzwischen haben die Professoren Triepel und Wolff Prof. Smend erklärt, daß sie nach wie vor die Berufung K[aufmann]s ablehnen würden.

¹ *Die Vorgänge seit Juni 1926 in der Akte, Bl. 302–331, darunter Bl. 320–322 ein gemeinsames Schreiben von Reichsaußenminister Stresemann und Reichsfinanzminister Reinhold vom 20.10.1926, das die Notwendigkeit, Kaufmann als Sachverständigen des Reichs in der Berliner Fakultät zu verankern, hervorhebt.*

**112 b. Bericht der Juristischen Fakultät der Universität Berlin
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

Berlin, 26. Januar 1927.

Ausfertigung, gez. Kipp als Dekan, Titze als Prodekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 12, Bl. 344–348.

Die Besetzung eines vom Reich bezahlten Ordinariats mit Erich Kaufmann wird abgelehnt, denn er ist zwar fähig, aber die Rückkehr abgewanderter Professoren nach Berlin darf nicht erleichtert werden und Druck des Kandidaten auf die Fakultät ist unstatthaft. Eine aus politischen Gründen geschaffene Stelle bietet künftig Anlass zur Streichung planmäßiger Stellen. Kaufmanns Arbeit für das Reich lässt sich durch Errichtung des Ordinariats in Bonn und Gast-Vorlesungen in Berlin ermöglichen.

Vgl. Einleitung, S. 6 und 81.

Betrifft neue Professur für öffentliches Recht

Durch Erlaß vom 8.11.1926² – U I No. 8524.1 – hat der Herr Minister die Fakultät aufgefordert, zu dem Plane Stellung zu nehmen, den ordentlichen Professor der Bonner Universität Erich Kaufmann in die Berliner Juristische Fakultät zu versetzen und ihm eine neu zu gründende Professur für öffentliches Recht zu übertragen.

Die Angelegenheit hat uns bereits im Sommer vorigen Jahres beschäftigt, als der Herr Minister mündlich durch unseren Dekan von uns eine vorläufige Meinungsäußerung einforderte. Wir haben damals – ebenfalls mündlich – durch unseren Dekan dem Herrn Minister mitteilen lassen, daß, wenn in dieser Sache eine formelle Anfrage an uns gerichtet werden würde, sie von der Fakultät in ablehnendem Sinne beantwortet werden würde.

An diesem ablehnenden Standpunkt hält die Fakultät auch heute noch fest, nachdem sie auf Grund des oben erwähnten Erlasses in neue und sehr eingehende Beratungen des Gegenstandes eingetreten ist.

Ihre Stellungnahme ist, wie wir ausdrücklich hervorheben möchten, nicht beeinflusst worden von Erwägungen, die mit der früheren Zugehörigkeit von Prof. Kaufmann zur Berliner Fakultät und der auf seinen Wunsch erfolgten Versetzung an die Bonner Fakultät zusammenhängen. Wohl muß die Berliner Fakultät in der Zurückberufung von Kollegen, die ihre hiesige Professur mit einer anderen vertauscht haben, besonders zurückhaltend sein. Denn die Berliner Verhältnisse bringen es mit sich, daß jeden von uns gelegentlich die Sehnsucht

² Liegen der Akte bei, Bl. 325–326v. Darin betont Minister C. H. Becker die zwingenden Reichsinteressen, die Kosten-Übernahme durch das Reich und das Beharren von Kaufmann auf Lehrtätigkeit, vorzugsweise in Berlin.

überkommt nach einfacheren und gesunderen Arbeitsbedingungen. Es würde für unsere Fakultät einen unhaltbaren Zustand ergeben, wenn ihre Mitglieder aus solcher Stimmung heraus die Fakultät verlassen könnten mit der Anwartschaft, bei sich einstellender Reue den früheren Platz wieder einzunehmen. Diese naheliegenden Bedenken sind aber, wie gesagt, um der Eigenart des vorliegenden Falles willen von uns nicht in die Wagschale geworfen worden.

Der Grund für unsere Stellungnahme ist auch nicht in der Beurteilung der wissenschaftlichen Persönlichkeit von Erich Kaufmann zu finden. Letztere schätzen wir auch heute noch so hoch ein, wie damals, als Erich Kaufmann von Königsberg nach Berlin berufen wurde. Zwar gibt es kein ganz zutreffendes Bild von den Umständen, unter denen Prof. Kaufmann vor zehn Jahren nach Berlin versetzt wurde, wenn es in dem Erlaß des Herrn Ministers heißt, daß er damals unico loco vorgeschlagen gewesen sei. Denn der Vorschlag Erich Kaufmann erfolgte erst, nachdem eine andere Vorschlagsliste, auf der er nicht stand, als ungeeignet vom Ministerium der Fakultät zurückgereicht worden war. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die wissenschaftlichen Hoffnungen, die damals auf Erich Kaufmann gesetzt wurden, in der Zwischenzeit in vollem Umfange in Erfüllung gegangen sind.

Ebensowenig stellen wir in Abrede, daß Prof. Kaufmann in den letzten Jahren eine bedeutungsvolle und erfolgreiche Tätigkeit im Dienste des Deutschen Reiches entfaltet hat. Und auch das ist ohne weiteres zuzugeben, daß Herr Kaufmann neben dieser aufreibenden Tätigkeit im Reichsdienst nicht auch noch die Wahrnehmung einer ordentlichen Professur an der Bonner Universität zugemutet werden kann.

Hingegen vermögen wir nicht einzusehen, inwiefern die wertvolle Kraft von Erich Kaufmann dem Deutschen Reiche nur dadurch erhalten werden kann, daß für ihn eine neue Professur für öffentliches Recht an der Berliner Universität begründet wird. In dem Erlaß des Herrn Ministers selbst ist angedeutet, daß die vom Herrn Reichsfinanzminister für die Professur in Aussicht gestellten Mittel an und für sich auch zur Begründung eines dritten öffentlich-rechtlichen Ordinariates an der Bonner Universität verwendet werden könnten. Wenn das geschähe, dann dürften nach unserer Überzeugung alle berechtigten Interessen gewahrt sein. Denn es wäre dann die Möglichkeit gegeben, Herrn Prof. Kaufmann für die nächsten Jahre, die ihn der Reichsdienst noch in Anspruch nimmt, zu beurlauben, so daß er seinen Wohnsitz nach dem Ort verlegen könnte, von wo aus er die Reichsgeschäfte am leichtesten zu besorgen vermöchte, also eventuell nach Berlin. Nach Ablauf dieser Jahre könnte Herr Prof. Kaufmann an der Bonner Universität, durch den dritten Kollegen entlastet von allen den Lehrer und Forscher hemmenden Amtsgeschäften, lediglich der wissenschaftlichen Arbeit bzw. den sonstigen Aufgaben leben, zu denen ihn Neigung und Beruf drängen. Und sollte hier erwidert werden, daß bei dieser Lösung Herr Prof. Kaufmann außerstande sein würde, während der dem Reichsdienst gewidmeten Jahre irgendwelche Vorlesungstätigkeit auszuüben, so glauben wir, daß er während dieser Zeit auch als Mitglied der Berliner Juristenfakultät eine für deren Lehrbetrieb irgendwie ins Gewicht fallende dozentische Tätigkeit nicht entfalten könnte. Handelt es sich aber lediglich darum, Herrn Kaufmann in

seinem Interesse nicht jede Fühlung mit dem Vorlesungsbetrieb verlieren zu lassen, so steht nichts im Wege, daß er für die Dauer seiner Beurlaubung als Gast der Berliner Universität nach seinem Belieben Spezialvorlesungen hält, wie das in ähnlichen Fällen schon öfters geschehen ist. Mit einer solchen vorübergehenden Gasttätigkeit von Prof. Kaufmann an unserer Universität erklärt sich die Fakultät ausdrücklich einverstanden.³

Machen sonach weder die Interessen des Reichs noch die von Erich Kaufmann die Schaffung einer publizistischen Professur für ihn an unserer Universität erforderlich, so stehen solcher Gründung schwerwiegende und berechtigte Fakultätsinteressen entgegen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine auf Wunsch zweier Reichsministerien ad personam zu gründende Professur, und zwar um eine Professur, für deren Errichtung andere Interessen als die der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Unterrichts maßgebend sind. Gegen jede solche Gründung muß eine Fakultät sich pflichtgemäß erklären, denn sie schafft sonst einen Präzedenzfall, der selbst in den früheren, ruhigen Zeiten unseres Staatslebens bedenklich gewesen wäre, der aber unter den heutigen Verhältnissen unter allen Umständen gefährlich ist. Wer will uns dafür einstehen, das nicht früher oder später unter Berufung auf den Fall Kaufmann ein anderes Reichsministerium aus politischen Gründen, die es von seinem Standpunkt mit den Reichsinteressen identifiziert, für einen anderen Gelehrten eine Berliner (oder auch eine sonstige) Professur fordert und die preußische Regierung unter dem Druck der politischen Verhältnisse der Bezugnahme auf den vorliegenden Fall stattgeben muß – zumal, wie letzterer beweist, finanzielle und etatsrechtliche Hindernisse bei solcher Gelegenheit außerordentlich leicht überwindbar sind?

Dazu kommt noch ein anderes. Das Reichsfinanzministerium beabsichtigt – entgegen ursprünglich ins Auge gefaßten Plänen – das Gehalt der Berliner Professur für Erich Kaufmann auf dessen Lebenszeit zu zahlen. Es besteht aber keine Gewähr, daß nicht ein künftiger Reichsfinanzminister, sei es aus finanzieller Not, sei es aus politischen Gründen, die übernommene Verpflichtung für untragbar erachtet und bei der nächsten Erledigung eines etatsmäßigen Ordinariates auf das Einrücken von Prof. Kaufmann in die erledigte Stelle hinwirkt, oder daß der preußische Finanzminister die vom Reichsfinanzminister gegründete Professur Kaufmann benutzt, um bei der nächsten Vakanz eine unserer planmäßigen Professuren für öffentliches Recht einzusparen. Wir würden dann in die unhaltbare Situation geraten, daß eine unserer öffentlich-rechtlichen Stellen mit einem Manne besetzt wäre, der nach seinen Neigungen und den von ihm übernommenen Verpflichtungen für die laufenden Fakultätsgeschäfte nicht oder nicht in ausreichendem Maß in Betracht käme. Dadurch würde die mit den Vorlesungen, Praktika und Prüfungen verbundene große Arbeitslast, für deren Bewältigung schon jetzt die zur Verfügung stehenden Professoren kaum ausreichen, von einem Ordinarius und einem Extraordinarius allein erledigt werden müssen. Außerdem würden wir, auch wenn oder vielleicht gerade wenn der hier als denkbar

3 *Randbemerkung, wohl von Ministerialdirektor Richter: Gut, also als Honorarprofessor.*

unterstellte Fall erst in späterer Zeit eintreten sollte, um die Möglichkeit gebracht werden, pflichtgemäß zu erwägen, ob sachliche oder persönliche Bedürfnisse nicht die Ausfüllung der entstandenen Lücke mit einem anderen Gelehrten als Erich Kaufmann erfordern. Und schließlich glauben wir nicht mit Stillschweigen daran vorbeigehen zu können, daß die uns gegenwärtig vorgeschlagene Regelung die im Augenblick gewiß nicht beabsichtigte Wirkung haben könnte, den einen oder anderen unserer Kollegen früher, als es sonst geschehen wäre, zu emeritieren.

Die hier zur Sprache gebrachten Zukunftssorgen werden verstärkt durch die Form, in der Herr Kaufmann die Berliner Professur anstrebt. Wie das Schreiben des Ministers betont, hat Herr Prof. Kaufmann mit aller Bestimmtheit erklärt, daß er seine Tätigkeit im Reichsdienst nur dann weiter ausüben werde, wenn ihm dadurch nicht die Möglichkeit akademischer Lehrbetätigung genommen werde. Und es wird in dem Schreiben des Herrn Ministers weiter hervorgehoben, daß unter dieser akademischen Lehrbetätigung das Berliner Ordinariat zu verstehen sei. Daß sowohl die Interessen des Reiches wie die von Erich Kaufmann sich auch auf andere Weise ausreichend befriedigen lassen, ist vorhin dargelegt worden. Um so mehr bedauern wir die Zwangslage, in die die Fakultät durch jene Erklärung von Herrn Prof. Kaufmann insofern geraten ist, als sie, wenn sie der neuen Professur nicht zustimmt, in den Augen Unkundiger das Odium auf sich lädt, als ob sie die eigenen Interessen über die des Reiches stellte. Die Ausübung solchen Druckes auf eine Fakultät seitens eines Kollegen, der in sie einzutreten wünscht, entspricht nicht den akademischen Gepflogenheiten. Wir erblicken darin eine Erschütterung der Grundlagen, auf denen bisher das Berufungswesen in Deutschland ruhte. Uns dagegen mit Entschiedenheit zur Wehr zu setzen, halten wir uns auch im allgemeinen Universitätsinteresse für verpflichtet.

Nach alledem richten wir an den Herrn Minister die dringende Bitte, von der auf Wunsch der beiden Reichsministerien geplanten Professur Erich Kaufmann Abstand zu nehmen.⁴

⁴ Weitere Verhandlungen zwischen Kultusministerium und Reichsstellen über die finanzielle Regelung und die Annahme dieser Regelung durch Kaufmann am 20.4.1927 in der Akte, Bl. 370 ff.

113. Bericht der Juristischen Fakultät der Universität Berlin an den Ministerialrat im Kultusministerium, Wolfgang Windelband.

Berlin, 28. Juli 1928.

Ausfertigung, gez. Heymann (Dekan).

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 12, Bl. 443–444.

Die Ernennung des Extraordinarius Arthur Nußbaum zum persönlichen Ordinarius ist untunlich, weil in Berlin nur die landesweit geeignetesten Fachvertreter Ordinarien-Stellen erhalten; ein Aufrücken der in Berlin Lehrenden würde dies grundsätzlich ändern. Viele Gelehrte nahmen zunächst ein Ordinariat an anderen Universitäten an und erhielten erst später den Ruf zurück nach Berlin.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Hochverehrter Herr Ministerialrat!

Im Anschluß an die mir gütigst gewährte Unterredung habe ich eine Besprechung der Fakultät über die von Herrn Kollegen Nußbaum angeregte Frage seiner Ernennung zum Personalordinarius herbeigeführt, da ohne eine solche Erörterung der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht genügt werden konnte. Dabei sind wir davon ausgegangen, daß es sich um eine mehr formlose Fühlungnahme handelt und keine amtliche Anfrage des Ministeriums vorliegt.

Die Mitglieder der Fakultät haben die hohe wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des Herrn Kollegen Nußbaum aufs wärmste anerkannt. Sie sind nicht im Zweifel darüber, daß seine Arbeiten zur Begründung eines Ordinariats an sich durchaus geeignet sind. Aber sie sind doch der Meinung, daß ein Aufrücken aus dem jetzigen Extraordinariat in ein Berliner Ordinariat nicht tunlich ist. Hierfür sind prinzipielle Gründe entscheidend, welche der persönlichen Schätzung des Herrn Kollegen Nußbaum keinen Abbruch tun. Wenn überhaupt eine Stelle vakant wäre, kann das Aufrücken eines Berliner Extraordinarius nur dann in Frage kommen, wenn er in freier Konkurrenz mit sämtlichen auswärtigen, in Betracht kommenden Fachordinarien als der Geeignetste erscheint. Es würden daher im Falle Nußbaum zum Vergleich die Vertreter des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Zivilprozesses heranzuziehen sein, und die Fakultät kann rebus sic stantibus nicht sagen, daß Herr Kollege Nußbaum unter allen jetzt amtierenden Fachkollegen als der Geeignetste heranzuziehen wäre.¹

¹ *Lt. einem Schreiben von Prof. Martin Wolff an das Kultusministerium vom 1.2.1923 (Bl. 173–174v der Akte), wird als Meinung der Fakultät über Nußbaum ausgeführt, dessen Arbeiten, z. B. zum Wirtschaftsrecht, seien brauchbar, marktgängig und keineswegs ohne Wert. Aber zugleich seien sie gar zu hastig und ohne rechte Tiefe erarbeitet und streifen leicht die Grenzen des Gemeinplatzes. Ein persönliches Ordinariat lehne man ab, denn im Interesse der Hochhaltung der Berliner Fakultät liegt es nicht, wenn wackere und fleißige Dozenten*

Aber es kann dieser Punkt ganz dahingestellt bleiben, weil gar keine Vakanz vorhanden ist. In diesem Fall kann von einem Aufrücken deshalb keine Rede sein, weil hier offensichtlich die Beförderung nur mit dem Umstande begründet werden könnte, daß Herr Kollege Nußbaum gerade hier am Orte ist. Es läge daher erst recht darin eine Beeinträchtigung der Lage unserer Fakultät. Die Fakultät kann deshalb auch nicht die Erwägung des Herr Kollegen Nußbaum sich aneignen, daß er hier in Berlin bleiben müsse und auch das von der Regierung ihm angebotene Ordinariat in Frankfurt a/M. habe ablehnen müssen, weil seine Arbeiten nur hier in Berlin hinreichend gefördert werden könnten. Viele angesehene Männer haben ihre günstige Berliner Arbeitsgelegenheit bei der Übernahme eines Ordinariats aufgegeben, und so mancher ist dann später wieder hierher zurückgekehrt. Auch darf man die Arbeitsgelegenheiten der kleineren Universitäten, besonders Frankfurts, für ausländisches Recht nicht unterschätzen und ebenso nicht die Möglichkeit der Auswärtigen, gelegentlich hier zu arbeiten.

Ich darf diesem Berichte die Bemerkung hinzufügen, daß die hier vorgetragene prinzipiellen Erwägungen besonders deshalb wichtig sind, weil gerade in Berlin ähnliche Fälle sich recht leicht wiederholen können, und weil das Beispiel des Aufrückens jüngerer Kräfte, welche wir der Fakultät angliedern, zum Schaden der Sache manchen Jüngeren veranlassen könnte, sich durch besondere Spezialisierung hier in Berlin festzulegen und zu dem Versuche, den Aufstieg hier zu erzwingen.

Daß ich persönlich aufrichtig bedaure, wenn Herr Kollege Nußbaum, dem ich sehr freundschaftliche Empfindungen entgegenbringe, seinen Wunsch nicht erreicht, brauche ich kaum zu wiederholen.

Mit den ergebensten Empfehlungen bin ich in aufrichtiger Verehrung Ihr²

nur deswegen in die ersten deutschen Professuren einrücken, weil sie keinen Ruf nach auswärts erhalten haben. Leider haben ja in den letzten Jahren wiederholt unbeförderte Berliner Extraordinarien den Versuch gemacht, ihre Ernennung zu Berliner Ordinarien selbst zu betreiben. *Nußbaum komme allerdings für eine Professur an einer mittleren deutschen Universität in Frage. Zu Nußbaum vgl. Hopt, Klaus J., Arthur Nußbaum (1877–1964), in: Grundmann, Stefan u. a. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, Berlin 2010, S. 545–560.*

2 Mit Schreiben vom 20.8.1928 (Bl. 448 der Akte) bedauerte Windelband gegenüber Nußbaum, dass wegen dieser Äußerung der Fakultät eine Ernennung zum persönlichen Ordinarius in Berlin nicht in Frage komme.

114. Vorschlagsliste der Juristischen Fakultät der Universität Berlin für das Kultusministerium.

Berlin, 17. Dezember 1928.

Ausfertigung, gez. Stutz als Dekan, Heymann als Prodekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 44–48.

Als Kandidaten für das Extraordinariat für Arbeitsrecht werden Arthur Nikisch und Hermann Dersch vorgeschlagen. Zudem soll der Frankfurter ordentliche Honorarprofessor Hugo Sinzheimer auch in Berlin Honorarprofessor werden.

Vgl. Einleitung, S. 82.

Durch Verfügung vom 22. Oktober dieses Jahres sind wir zu Vorschlägen aufgefordert worden für die Wiederbesetzung der durch den Tod von Prof. Walter Kaskel erledigten planmäßigen außerordentlichen Professur. Das Vorlesungsgebiet von Prof. Kaskel umfaßte das Arbeitsrecht, das soziale Versicherungsrecht und das sogenannte Wirtschaftsrecht; er leitete überdies unter großer Teilnahme der Studierenden ein arbeitsrechtliches Praktikum und ein arbeitsrechtliches Seminar. Bei der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung, die den genannten Disziplinen zukommt, ist es erforderlich, den Lehrbetrieb, wie ihn Prof. Kaskel gestaltet hatte, in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Darum haben wir, obwohl in unserer Fakultät auch für andere Fächer, namentlich für das Zivilrecht, ein starkes Bedürfnis nach Ergänzung des Lehrkörpers besteht, unser Augenmerk wieder auf einen Spezialisten des Arbeitsrechtes und der verwandten Fächer richten zu müssen geglaubt. Unter diesem Gesichtspunkt präsentieren wir für das vakante Extraordinariat an erster Stelle den Privatdozenten an der Technischen Hochschule in Dresden, Dr. Arthur Nikisch, und an zweiter Stelle den Senatspräsidenten beim Reichsversicherungsamt in Berlin, Dr. Hermann Dersch, und bitten gleichzeitig, neben dem zu berufenden planmäßigen Professor den Honorarprofessor der Frankfurter Universität, Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer, als Honorarprofessor für unsere Fakultät zu gewinnen. Wir erlauben uns, diese Vorschläge im folgenden kurz zu begründen.

1) Arthur Nikisch ist 1888 als Sohn des bekannten Musikers und Dirigenten der Leipziger Gewandhauskonzerte Arthur Nikisch in Leipzig geboren, steht also jetzt im 40. Lebensjahr. Er ist im Sächsischen Justizdienst Referendar und Assessor gewesen und wurde 1911 in Leipzig zum Dr. jur. promoviert. Von 1915 bis 1920 war er als Regierungsassessor bzw. Regierungsrat im Sächsischen Innen- und im Sächsischen Wirtschaftsministerium und von 1920 bis 1921 beim Magistrat in Dresden beschäftigt. Nachdem er in den Jahren 1921–1923 abwechselnd bei der Amtshauptmannschaft und bei der Kreishauptmannschaft Dresden und als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Dresden tätig gewesen ist, bekleidet er augenblicklich die Stelle eines Syndikus des Verbandes der Metallindustriellen in Dresden. Im Juli 1926 hat er sich an der Technischen Hochschule in Dresden als Privatdozent für Ar-

beitsrecht habilitiert. Besonders wertvoll für die von ihm zu vertretenden Fächer ist es, daß er vermöge seines vielseitigen Ausbildungsgangs dauernd und von den verschiedensten Stellen aus mit dem Wirtschaftsleben in unmittelbarer Fühlung gewesen ist und in seiner Eigenschaft als Justiz- und als Verwaltungsbeamter, als Schlichter und als Syndikus sowohl die privatrechtlichen wie die verwaltungsrechtlichen Probleme des Arbeits-, Wirtschafts- und sozialen Versicherungsrechtes aus eigener praktischer Anschauung kennengelernt und sich damit die rechtstatsächlichen Kenntnisse erworben hat, ohne die gerade in diesen Zweigen der Rechtswissenschaft der Unterricht nicht fruchtbringend gestaltet werden kann. In seinem Vortrag soll Nikisch klar, lebendig und anregend sein. Seine literarischen Produktionen stehen über dem Durchschnitt der Anforderungen, die für die Berufung auf ein Extraordinariat billigerweise gestellt werden können, und sie lassen für die Zukunft, wenn ihr Verfasser, befreit von den Aufgaben der Praxis, sich ausschließlich der wissenschaftlichen Tätigkeit widmen kann, weitere tüchtige, auf seinem Spezialgebiet führende Arbeiten erwarten. Es liegen von Dr. Nikisch vor ein von Scharfsinn und wissenschaftlicher Gründlichkeit zeugendes Buch über „Die Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag aus dem Jahre 1926 (Habilitationsschrift), das die darin behandelten Probleme wesentlich gefördert hat, ein vor kurzem erschienener, auf wissenschaftlicher Höhe stehender „Kommentar zur Verordnung über die Arbeitszeit“, eine große Zahl von Aufsätzen in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht und in der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“ und ein seinerzeit auf dem Kölner Juristentag vom Jahre 1926 erstattetes, mit großem Beifall aufgenommenes Referat über „Die Haftung der Berufsgewinne¹ für unzulässige Kampfhandlungen“. Augenblicklich arbeitet Nikisch an einem größeren Werk über den Anstellungsvertrag, das im Frühjahr 1929 erscheinen soll. Die Schriften von Nikisch zeichnen sich, abgesehen von der schon erwähnten Lebenswahrheit, durch begriffliche Schärfe, methodische Durchbildung und Stoffbeherrschung aus. Durch die streng juristische Art, mit der er die Probleme des Arbeitsrechtes behandelt, fördert er den dogmatischen Ausbau der Materie und zwingt die beiden Parteien des Arbeitsrechts, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, zur Anerkennung der Objektivität und Unparteilichkeit seiner Rechtsausführungen. In der Tat genießt, wie wir hören, Nikisch, obwohl gegenwärtig auf seiten der Arbeitgeber tätig, großes Ansehen und Vertrauen sowohl bei den Gewerkschaften der Dresdener Metallindustrie wie in Berlin beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. In all dem ähnelt Herr Dr. Nikisch in starkem Masse dem verstorbenen Prof. Kaskel und kann darum als ein besonders geeigneter Nachfolger für ihn bezeichnet werden. Die Habilitationsschrift von Nikisch verrät ein so großes Maß von Sicherheit in der Handhabung der allgemeinen Begriffe des Zivilrechts, daß er in der Lage sein muß, gelegentlich auch Übungen oder doch wenigstens Konversatorien im bürgerlichen Recht abzuhalten, und wir bitten darum, seinen etwaigen Lehrauftrag auch auf dieses Gebiet zu erstrecken.

1 *Randbemerkung von Referent Hans Peters: vereine!*

2) Hermann Dersch ist gebürtiger Hesse und wird seinem Lebensalter nach Ende der Vierzig sein. Er ist gegenwärtig Senatspräsident beim Reichsversicherungsamt in Berlin, nachdem er vorher Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium war. Wie Nikisch hat er also den Vorzug, daß er das Arbeitsrecht und das soziale Versicherungsrecht in seiner praktischen Anwendung kennengelernt hat. Den Erfahrungen der Praxis entstammen denn auch vorzüglich seine literarischen Produktionen. Dersch ist der bekannte Kommentator der großen neuzeitlichen Arbeitsgesetze, nämlich des Betriebsrätegesetzes (einschließlich des Aufsichtsratsgesetzes), der Schlichtungsverordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Sowohl in diesen Kommentaren wie in zahlreichen Aufsätzen in Fachzeitschriften erweist sich Dersch als ein hervorragender Jurist von wissenschaftlichem Geist und klarem Blick für die Bedürfnisse des Lebens. Ein großes Verdienst um die Wissenschaft des Arbeitsrechtes hat er sich auch durch die Mitbegründung und Mitherausgabe der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht erworben, in welcher er die Literaturübersicht redigiert. An der Berliner Verwaltungsakademie hält Präsident Dersch Vorlesungen über Arbeitsrecht und soziales Versicherungsrecht und hat sich durch sie den Ruf eines vorzüglichen Dozenten erworben. Wir setzen bei einer Berufung von Präsident Dersch voraus, daß er das zu vergebende Extraordinariat in vollem Umfange verwaltet und dem Lehramt seine ganze Arbeitskraft widmet, letzteres also nicht nur nebenamtlich unter Beibehaltung seiner jetzigen Amtstätigkeit versieht. Natürlich kann ihm bei seinem Alter und seiner Stellung die außerordentliche Professur nur unter gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor angeboten werden.

3) Hugo Sinzheimer ist bereits Professor an einer preußischen Universität und darum seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen nach dem Ministerium bekannt. Er ist unter den gegenwärtigen Dozenten des Arbeitsrechts derjenige, der sich mit dieser Materie am längsten beschäftigt hat: Sein grundlegendes Buch über den korporativen Arbeitsnormenvertrag ist vor zwanzig Jahren erschienen, seine jüngste bedeutungsvolle Publikation, „Die Grundzüge des Arbeitsrechtes“, stammt aus dem Jahre 1927, dazwischen liegt eine Unzahl von Einzelabhandlungen sozialrechtlichen Inhalts. Sinzheimer kann unter den Spezialisten des Arbeitsrechts unbedenklich als der ideenreichste angesprochen werden; er ist Anreger großen Stiles und, wie allgemein bekannt, ein glänzender Redner. Seine Stärke ist nicht die systematische Verarbeitung und dogmatische Erläuterung des geltenden Rechtes, sondern dessen soziologische und rechtspolitische Betrachtung. Der schulmäßige Unterricht, wie er innerhalb gewisser Grenzen mit dem akademischen Lehramt verbunden ist, liegt seiner ganzen Natur ferner und gewisse, in der arbeitsrechtlichen Professur einbeschlossenen Disziplinen, wie das so positivrechtliche und fast technische soziale Versicherungsrecht und einzelne Partien des sogenannten Wirtschaftsrechtes, wird er zu vertreten nicht nur nicht die Eignung, sondern schwerlich die Neigung haben. Trotzdem, würden wir den hervorragenden Mann für die planmäßige Professur in erster Linie vorgeschlagen haben, wenn nicht ein Bedenken anderer Art im Wege stünde. Wie wir hören, ist an Herrn Prof. Sinzheimer seitens ihm nahestehender Kreise wiederholt die Aufforderung gerichtet worden, seinen Wirkungskreis nach Berlin zu verlegen, um hier bei sich bietender Gelegenheit die von

ihm schon einmal ausgeübte Tätigkeit im Reichstag wieder aufzunehmen. Da wir nicht in der Lage sind, mit den zur Zeit vorhandenen Lehrkräften die sozialrechtlichen Bedürfnisse des Lehrplans zu decken, können wir gewissenhafter Weise für die planmäßige arbeitsrechtliche Professur niemanden ins Auge fassen, der durch anderweite Inanspruchnahme seiner Kräfte außerstande sein würde, die quantitativ und qualitativ bedeutsamen Aufgaben dieser Professur in vollem Umfange zu versehen. Hingegen lassen die Anstrengungen, die man macht, Herrn Prof. Sinzheimer nach Berlin zu ziehen, die begründete Hoffnung zu, ihn in der freien Stellung eines Honorarprofessors, wie er sie z. Zt. in Frankfurt bekleidet, für unsere Fakultät zu gewinnen, wie umgekehrt die Aussicht auf ein Berliner akademisches Lehramt die bei Herrn Prof. Sinzheimer vorhandene Neigung, nach Berlin überzusiedeln, verstärken würde. Für den arbeitsrechtlichen Unterricht an unserer Universität wäre seine Mitwirkung von der größten Bedeutung und die Ergänzung, die dieser Unterricht durch ihn in soziologischer und rechtspolitischer Hinsicht erführe, könnte in ihrem Werte nicht hoch genug angeschlagen werden. Außerdem würden durch eine Berufung Sinzheimers an die Berliner Universität die Wünsche derer befriedigt werden, die Wert darauf legen, daß an Deutschlands größter Juristenfakultät das Arbeitsrecht auch von einem Vertreter der sozialistischen Weltanschauung vorgetragen wird. Wir richten darum an das Ministerium die dringende Bitte, mit Herrn Prof. Sinzheimer in Verhandlungen zu treten und kein Mittel unversucht zu lassen, das geeignet wäre, ihn zur Übernahme einer Honorarprofessur an der Berliner Universität zu bewegen.²

2 Sinzheimer übernahm keine Honorarprofessur in Berlin. Zum Extraordinarius wurde im Mai 1929 Dersch berufen, der für seine weitere nebenamtliche Tätigkeit im Reichsversicherungsamt vom Reich jährlich 6.000 RM erhielt (Bl. 55 f. und 75 der Akte). Eine vorgängige Notiz Beckers (Bl. 50) besagt, dass der Landtagsabgeordnete Christoph König ihm als Wunschkandidaten der Gewerkschaften Dersch bezeichnete, während König selber und SPD-Fraktionsvorsitzender Ernst Heilmann lieber Sinzheimer gesehen hätten.

**115. Bericht der Juristischen Fakultät der Universität Berlin
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

Berlin, 30. November 1928.

Ausfertigung, gez. Stutz als Dekan und zehn Ordinarien.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 34–36.

Die einseitige Ernennung der Vertreter des öffentlichen Rechts Hermann Heller und Hans Peters zu Extraordinarien bedeutet eine Lücke im Privat- und Kirchenrecht. Durch Rücksprache des Ministeriums mit der Fakultät sollten solche Übelstände künftig vermieden werden.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beehrt sich die Juristische Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität dahier auf die unterm 13. dieses Monats – U I 8469.1 – erfolgte Mitteilung von der Ernennung des Leipziger Privatdozenten Dr. Hermann Heller zum planmäßigen außerordentlichen Professor des öffentlichen Rechts an hiesiger Universität und auf die angefügte weitere Mitteilung, das auch der Breslauer außerordentliche Prof. Peters als Vertreter des öffentlichen Rechts hierher berufen sei, in pflichtschuldiger Ehrerbietung ganz ergebenst folgendes vorzutragen:

Ohne auf die persönlichen Eigenschaften des Herrn Heller und die Umstände näher einzugehen, die eine Fortsetzung der Lehrtätigkeit des Genannten an der Leipziger Universität unmöglich machten und von denen zu befürchten ist, daß sie hier in Berlin nur allzuleicht zu unliebsamen Störungen und Auftritten führen könnten, und in voller Würdigung der zweifellos großen Fähigkeiten des Herrn Heller hat die Fakultät in ihrer Eingabe vom 1. August dieses Jahres unter Angabe von Gründen dargelegt, weshalb gerade dieser Gelehrte ihrer Ansicht nach für sie „keinen sachlichen Gewinn“ und nicht die bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Berliner juristischen Lehrkörpers erwünschte Ergänzung bedeuten würde. Daß trotzdem diese Persönlichkeit, und zwar ohne nochmalige Fühlungnahme mit der Fakultät, ernannt worden ist, stellt sich als ein Ereignis dar, wie es in der Geschichte unserer Fakultät, ja der preußischen Juristenfakultäten und Universitäten überhaupt kaum einen Vorgang hat, und ist geeignet, das Ansehen der Fakultät, die doch mit größter Gewissenhaftigkeit und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren bestrebt war, in bedauerlicher Weise zu gefährden.

Dazu kommt, daß daneben noch ein zweiter publizistischer Extraordinarius berufen wurde. Gewiß war er von der Fakultät vorgeschlagen, jedoch für die durch die Emeritierung von Prof. Bornhak erledigte außerordentliche Professur und nur für diese. In unserem Berichte vom 27. Juni 1927 hatten wir geltend gemacht, daß im Großen und Ganzen für die Vertretung des öffentlichen Rechtes an unserer Fakultät ausgiebig gesorgt sei, daß uns aber eine zivilistische Hilfskraft für Abhaltung von Spezialvorlesungen und namentlich für Übungen

sehr fehle. Wenn wir dennoch, und zwar unico loco, zunächst Prof. Heckel für die Bornhaksche Stelle vorschlugen, so geschah es, um diese hervorragende Kraft unserer Fakultät zu erhalten und für das durch die Emeritierung des Prof. Kahl in Mitleidenschaft gezogene Kirchenrecht wieder eine Vertretung, wenn auch nur durch einen Extraordinarius, uns zu sichern. Nach Prof. Heckels Abgang nach Bonn die zivilistischen Interessen wahrzunehmen, hinderte uns der Erlaß U I Nr. 6657 vom 10. Juli dieses Jahres, der ausdrücklich die Wiederbesetzung des planmäßigen Extraordinariats mit einem Vertreter des öffentlichen Rechts in Aussicht nahm und nur in diesem Sinne Vorschläge von uns einforderte.

Wenn wir nun aber für den einen Bornhak in den Publizisten Heller und Peters zwei Nachfolger für öffentliches Recht erhalten, so wird, zumal inzwischen auch Prof. Kaufmann als Honorarprofessor für öffentliches Recht in volle Tätigkeit getreten ist, das Mißverhältnis zwischen der Vertretung des öffentlichen und des privaten Rechtes in unserer Fakultät noch schreiender als zuvor.

Gewiß ist neuerdings auf publizistischer Seite durch den Tod des Prof. Fürstenau ein Ausfall eingetreten. Wir wären sehr dankbar dafür gewesen, wenn daraufhin, alter guter Gepflogenheit entsprechend, an die Fakultät die Anfrage gerichtet worden wäre, ob sie unter diesen Umständen bei den Vorschlägen vom 1. August dieses Jahres verharre oder diese abzuändern bzw. zu ergänzen beabsichtige. Dann hätten wir geltend gemacht, daß Prof. Fürstenau uns vor allem wichtig war wegen der Vertretung des Kirchenrechtes, und weil durch ihn die traditionelle Verbindung der Fakultät mit dem Oberverwaltungsgericht aufrechterhalten wurde. Auch hätten wir von neuem unsere zivilistischen Wünsche in Erinnerung bringen können. Durch die überraschende Berufung der Herren Heller und Peters sind wir für absehbare Zeit um diese höchst wünschenswerten Ergänzungsmöglichkeiten gebracht und ist eine unleugbare Einseitigkeit und Lückenhaftigkeit in der Besetzung unseres Lehrkörpers bis auf weiteres gegenüber früher sogar verschärft.

Indem wir diese Bedenken pflichtgemäß zum Vortrage bringen, glauben wir damit die Bitte und die bestimmte Erwartung verbinden zu dürfen, daß in Zukunft durch Verständigung mit unserer Fakultät, die ja durch die Möglichkeit jederzeitiger mündlicher Rückfrage und Aussprache gerade uns gegenüber vor anderen erleichtert wird, Übelstände wie die durch diese Doppelerennung hervorgerufenen möchten vermieden werden.

**116. Bericht der Juristischen Fakultät der Universität Berlin
an Kultusminister Adolf Grimme.**

Berlin, 13. Juli 1931.

*Ausfertigung, gez. Kohlrausch als Dekan, Triepel als Prodekan.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 315–323.*

*Die Ernennung des Extraordinarius Heller zum persönlichen Ordinarius ist wegen seiner
Kritik-Lastigkeit bei geringen eigenen rechtswissenschaftlichen Leistungen und seiner
partei politischen Agitation in Lehrveranstaltungen strikt abzulehnen.*

Vgl. Einleitung, S. 6 und 52.

Durch Erlaß vom 26. Mai dieses Jahres sind wir aufgefordert worden, zu der Ernennung des planmäßigen außerordentlichen Prof. Heller zum persönlichen Ordinarius Stellung zu nehmen. Wir kommen dem erhaltenen Auftrage im folgenden nach.

Prof. Hellers persönliche Eigenart ist uns in den sechs Jahren seiner Berliner Tätigkeit, insbesondere auch in den Jahren seiner Mitarbeit im Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, näher bekannt geworden. Unsere hier gemachten Erfahrungen haben alle in unserem Bericht vom 1. August 1928 gegen ihn geltend gemachten Einwände bestätigt und verschärft.¹

Als er im Jahre 1925 hier eintrat, ist er von den Fachgenossen und dem Kreise des genannten Instituts freundlich aufgenommen worden. Er hat diese Aufnahme zunächst gerechtfertigt durch die Anregung, die er eine Zeitlang zu geben imstande ist. Dann versagte er in der sachlichen Arbeit und in der persönlichen Wirkung in einer für seine wissenschaftliche Persönlichkeit typischen Weise: Die Arbeiten, die er als Referent des Instituts lieferte, waren im Gegensatz zu denen der übrigen Referenten nicht zum Druck geeignet, und der Kreis der Mitarbeiter zog sich auch persönlich von ihm um so mehr zurück, je mehr seine Leistungen versagten und zugleich die Schattenseiten seiner Persönlichkeit in den Vordergrund traten. Damit wiederholte sich ein Vorgang, der uns in ähnlicher Weise von früheren Lebensstationen Prof. Hellers und ganz besonders von Leipzig bezeugt wird: eindruckliche und gewinnende Anfänge, dann ein dem Kundigen rascher, einem weiteren Kreise später fühlbares Versagen, und schließlich eine Auflösung aller Beziehungen in Konflikten von zum Teil sehr häßlicher Art.

¹ *In der Vorschlagsliste vom 1.8.1928 (Bl. 19–24v der Akte) hieß es, Heller sei primär Rechtsphilosoph und eine gewisse Disziplinlosigkeit und Leidenschaftlichkeit sowie seine äußerst schwierige Persönlichkeit lassen Konflikte erwarten, die gerade die Berliner Fakultät nicht brauchen könne. Vgl. zum Fall Heller 1928–1932: Lösch, Der nackte Geist, S. 92–100 (mit Zitaten aus dem Dokument) und Pawliczek, Aleksandra, Akademischer Alltag zwischen Ausgrenzung und Erfolg. Jüdische Dozenten an der Berliner Universität 1871–1933, Stuttgart 2011, S. 443 f.*

Dieser durchaus ungünstige Eindruck dürfte um so schwerer wiegen, als die Anregung an Prof. Heller zur zeitweiligen Übersiedelung nach Berlin an das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gerade von einem Mitgliede unserer Fakultät ausgegangen ist. Unsere Erfahrungen sind dann durch ihre völlige Übereinstimmung mit denen bestätigt worden, die Leipziger Fakultät und Universität und wohl auch die sächsische Unterrichtsverwaltung mit Prof. Heller gemacht hatten.

Wie müssen daher mit größter Entschiedenheit auf unserer Beurteilung in unserem angezogenen Bericht vom 1. August 1928 zurückkommen. Prof. Hellers ungewöhnliche, wenn gleich sehr einseitige Anlagen wirken sich nicht in dauerhaft fruchtbaren Leistungen aus. Er ergeht sich dauernd in der wissenschaftlichen und moralischen Verurteilung anderer, ist aber außerstande, irgendwelche Kritik an sich selbst zu ertragen. Er sucht überall in möglichst weiten Wirkungskreisen beherrschenden persönlichen Einfluß zu gewinnen, unterstützt durch seine große agitatorische Fähigkeit, letzten Endes aber auch in dem Bedürfnis, sich agitatorisch und nicht wissenschaftlich auszuwirken. Bei diesen Bestrebungen und den zahlreichen daraus hervorgehenden Konflikten läßt er es am einfachsten Rechtssinn und zugleich an dem Wahrheitsinn fehlen, der für den ruhigen wissenschaftlichen Forscher und vor allem für den Juristen unerläßlich ist.

Wir würden indessen versuchen, diese zu einer unbedingten Ablehnung führenden persönlichen Erwägungen in die zweite Reihe zu stellen, wenn wir guten Gewissens versichern könnten, daß die literarischen Leistungen Prof. Hellers um ihrer überragenden Bedeutung willen es rechtfertigen lassen, ihm eine ordentliche Professur in der Berliner Juristenfakultät anzuvertrauen. Nach unserer wissenschaftlichen Überzeugung ist dies unmöglich.

Man kann die Veröffentlichungen Hellers in drei Gruppen zerlegen: erstens Schriften zur Geschichte politischer Ideen, zweitens rein politische, seinem starken Agitationsbedürfnis entsprungene Publikationen und drittens Arbeiten auf dem Gebiete der Staatslehre und des Staatsrechts. Damit sollen keine genauen Grenzlinien gezogen werden. Das versteht sich ohnehin von selbst und ist noch selbstverständlicher bei einem Manne wie Heller, dessen Temperament ihn auch bei der Behandlung rein wissenschaftlicher Probleme leicht verführt, die Grenze zwischen leidenschaftsloser Forschung und politischer Agitation zu überspringen.

In den Bereich der ersten Gruppe gehört die Erstlingsschrift „Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland“ (Leipzig 1921). Diese Arbeit wird von guten Hegelkennern gering geschätzt, ist auch sofort durch das beinahe gleichzeitig erschienene Buch von Rosenzweig, „Hegel und der Staat“ (1920) vollkommen in den Schatten gestellt worden. Ebenso kann man, wenn auch schon mit einigem Vorbehalt, das für ein breiteres Leserpublikum bestimmte Büchlein „Die politischen Ideenkreise der Gegenwart“ (Jedermanns Bibliothek, Breslau 1926) in diesem Zusammenhang nennen. Der Verfasser zeigt hier, wie übrigens auch sonst, eine sehr große Belesenheit, hat es aber nicht verstanden, aus einer unendlichen Menge wiedergegebener Lesefrüchte ein einheitliches Bild von innerlich überzeugender Kraft zu gestalten.

In die zweite Gruppe fällt die Schrift „Sozialismus und Nation“ (Leipzig 1925, 2. Aufl. 1931). Es ist dies eine an die Adresse jüngerer Sozialdemokraten gerichtete Streitschrift, die die Unmöglichkeit dartun will, „von einer einseitig ökonomischen Geschichtsauffassung und einem einseitig ökonomischen Klassenbegriff zu einem Wirklichkeitssozialismus zu gelangen“, und die gegenüber „der halb irrigen, halb mißverstandenen Staatsauffassung“ von Marx und Engels die Bedeutung der nationalen Kulturgemeinschaft und des nationalen Staates betont. Obwohl manche Phrasen und Oberflächlichkeiten, gegen den Schluß hin auch auffallende Unklarheiten den Leser stören, ist die Schrift, namentlich in ihrer scharfen Polemik gegen Otto Bauer und Max Adler, gewiß verdienstlich. Aber ebenso gewiß ist sie keine wissenschaftliche Leistung. Noch weniger läßt sich dies von den beiden im Druck erschienenen Vorträgen „Rechtsstaat oder Diktatur?“ (Tübingen 1930) und „Das Berufsbeamtentum in der deutschen Demokratie“ (Neue Rundschau, Dezember 1930) aussagen. Beide sind, der erste mehr noch als der zweite, auf den Ton von Massenversammlungen abgestimmt und überschreiten darin an einzelnen Stellen bei weitem die einem akademischen Lehrer auch bei weitherziger Auslegung gesteckten Grenzen. Endlich muß das sich nur äußerlich als wissenschaftliche Arbeit gebärdende Buch „Europa und der Faschismus“ (Berlin und Leipzig 1929, 2. Aufl. 1931) in diese Reihe gebracht werden. Abgesehen von der ideengeschichtlichen Einleitung, die übrigens durchaus nur Feststellungen trifft, die bereits von anderen gemacht worden waren, ist es im Grunde nur eine Zusammenreihung feuilletonistisch gehaltener Einzelausführungen, die keine eigenen Forschungen wiedergeben, vielmehr fast nur bekanntes, schon anderwärts verarbeitetes Material benutzen, und auch soweit sie Neues enthalten, dieses vielfach aus Quellen schöpfen, die eine vorsichtiger Nachprüfung erfordert haben würden. Das Buch zeigt, so richtig manche seiner Urteile sind, doch die völlige Unfähigkeit Hellers, einem Gegner gerecht zu werden, übrigens hat er es auch hier nicht vermieden, vielfach in einen pamphletartigen Ton zu verfallen.

Von einigen kleineren Aufsätzen abgesehen – zu nennen wäre hier die scharfe Auseinandersetzung mit Kelsen in dem Aufsatz: „Die Krisis der Staatslehre“ (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 55, S. 289–316) – bleiben als wissenschaftliche Leistungen, die in den Bereich der Fakultätsdisziplin gehören, nur zwei übrig, und nur eine davon ist in der Zeit entstanden, in der Heller unserer Fakultät angehörte. Es ist das Gutachten „Die Gleichheit in der Verhältniswahl nach der Weimarer Verfassung“ (Berlin [und] Leipzig 1929). Obwohl die kleine Schrift vermutlich zu einem richtigen Ergebnisse gelangt, hat ihr Verfasser doch keineswegs vermocht, seine Auffassung überzeugend und widerspruchslös zu begründen. Die Arbeit enthält, wie auch von der öffentlichen Kritik bereits bemerkt worden ist, fehlerhafte Deduktionen und unrichtige, mindestens mißverständliche Angaben über positives Recht und über Anschauungen der benutzten Schriftsteller. Das Gutachten ist die einzige Schrift, die Heller über geltendes Verfassungsrecht veröffentlicht hat. Die Probe genügt nicht nur nicht, um seine Fähigkeit zu einer literarischen Behandlung des in Deutschland geltenden Staats- und Verwaltungsrechts darzutun, sie ist eher ein Beweis für das Gegenteil. Auch das im Jahre 1927 erstattete Referat über den Begriff des Gesetzes in

der Reichsverfassung (Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, H. 4) ist zwar im kritischen Teile interessant, ist aber von anderer Seite mit Recht nur als ein „Prologomenon“ zu dem Thema, das hätte behandelt werden sollen, bezeichnet worden. Als einzige Monographie Hellers zur Staatsrechtslehre liegt vor „Die Souveränität“ (Berlin und Leipzig 1929). Dieses Buch ist wiederum nur beachtenswert, soweit und so lange es eine Kritik der älteren Ansichten übt, übrigens ist auch der kritische Teil keineswegs ganz originell. Es enttäuscht in demselben Augenblicke, in dem der Verfasser genötigt wird, eigene Aufbauarbeit zu leisten, und verläuft gegen das Ende hin völlig im Sande.

Gerade diese Schrift ist geeignet, ein Bild von der wissenschaftlichen Persönlichkeit Hellers, im ganzen genommen, zu geben. Offensichtlich gut begabt, mit vielen, wenn auch nicht immer selbst erarbeiteten Kenntnissen in der politischen und philosophischen Literatur versehen, besitzt Heller nicht die für einen wissenschaftlichen Forscher erforderliche Selbstdisziplin. Innerlich ungefestigt, macht er sprunghaft Anleihen bald hier, bald dort, läßt er sich – was vielfach stark befremdet hat – sogar im selben Buche hier von diesem, an anderer Stelle von jenem Theoretiker beeinflussen. Er ist kritisch, oft sogar ungerecht kritisch gegen andere, kaum jemals kritisch gegen sich selbst. Die ihm eigene blendende Schreibweise hat gelegentlich voreilige Rezensenten zu lobenden Beurteilungen verführt, hat auch manchmal ernstere Leser, die später stark enttäuscht worden sind, zunächst verblüfft. Meistens gute Anläufe, am Ende Versagen und Zerflattern. Bei aller Bereitwilligkeit, auch in einer wenig sympathischen Persönlichkeit Gutes anzuerkennen, müssen wir doch zu dem Urteile gelangen, daß Prof. Heller schlechterdings nicht die wissenschaftlichen Leistungen aufzuweisen hat oder auch nur für die Zukunft zu vollbringen verspricht, die es gestatten würden, ihn auf eine ordentliche Professur in Berlin zu berufen.

Die seltsamste literarische Leistung Hellers, die im Vorigen absichtlich nicht erwähnt worden ist, glauben wir nicht übergehen zu dürfen. Im Jahre 1919 veröffentlichte Heller bei Philipp Reclam in Leipzig eine Ausgabe der Jugendschrift Hegels, „Die Verfassung Deutschlands“, mit einer Einführung und Anmerkungen. Die Einführung stammte von Heller, die Anmerkungen aber nicht. Diese waren vielmehr, wie die Textgestaltung überhaupt, der von G[eorg] Lasson in Bd. VII der Sämtlichen Werke Hegels besorgten Ausgabe entnommen, wobei übrigens ziemlich liederlich verfahren worden war. Zwar war an einer Stelle gesagt, der Druck erfolge „auf Grund“ der Lassonschen Ausgabe, aber gerade die Anmerkungen waren sämtlich als Anmerkungen des Herausgebers, das heißt Hellers, bezeichnet. Es ist damals gegen den Verleger Anzeige wegen Nachdrucks erstattet worden; der Verleger hat sich zum Einstampfen der noch unverkauften Exemplare verpflichten müssen. Im Jahre 1922 hat dann Heller im gleichen Verlage eine andere Ausgabe derselben Schrift erscheinen lassen, der, soweit wir geprüft haben, der Vorwurf des Plagiats nicht mehr gemacht werden kann. Das Genauere über den Vorfall wird sich aus den Akten der Leipziger Behörde uns schwer ermitteln lassen.

Hellers Rednergabe verhilft ihm in Berlin zu gut besetzten Hörsälen. Freilich ist uns von einer Reihe ernster und glaubwürdiger Studenten darüber geklagt worden, daß Heller sei-

nem politischen Agitationsdrange in der Vorlesung in peinlicher Weise die Zügel schießen lasse. Daß dies schon zu sehr unangenehmen Angriffen in der Presse geführt hat, wird dem Herrn Minister bekannt sein.

Es steht fest, daß noch keine juristische Fakultät in Deutschland bei irgendeiner Gelegenheit Prof. Heller auf eine Vorschlagsliste gesetzt hat. Gegen unsere ausdrückliche Vorstellung ist er seinerzeit in Berlin zum außerordentlichen Professor ernannt worden. Für uns würde es eine schwer erträgliche Zumutung bedeuten, einen nirgends gewünschten, wohl aber anderwärts energisch abgelehnten Dozenten dem engeren Kreise der Fakultät einzufügen.²

**117 a. Privatschreiben von Prof. Hermann Heller an Kultusminister Adolf Grimme.
Caputh, 21. November 1931.**

Ausfertigung, gez. Heller.

GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 309, n. f.

Klage über die Personalpolitik des Kultusministeriums bei der Besetzung juristischer Professuren, denn in Preußen gibt es keinen sozialdemokratischen Jura-Ordinarius. Trotz aller Rücksicht werfen manche Professoren Grimme stetig rein politische Berufungen vor.

Falls das Kultusministerium den Plagiatsvorwurf der Berliner Juristen-Fakultät nicht zurückweist, wird Heller mitteilen, dass er nicht mehr persönlicher Ordinarius werden will.

Vgl. Einleitung, S. 52.

Sehr verehrter Genosse Grimme!

Ich habe auf meinen Brief, den ich vor drei Wochen an Sie richtete¹, bis heute keine Antwort erhalten und muß deshalb annehmen, daß Sie ihn zu meinem ehrlichen Bedauern anders aufgefaßt haben, als er von mir gemeint war.

Wenn ich trotz der ausgebliebenen Antwort mich zu einem nochmaligen Schreiben entschließe, so hat das folgende Gründe.

¹ *Der Brief vom 30.10.1931 liegt der Akte bei. Heller schreibt hier, seit einem Jahr seien rund 30 juristische Professuren offen, was Gelegenheit zur Verjüngung des Lehrkörpers biete. Speziell die hochwichtigen Staatsrechtsprofessuren in Kiel, Greifswald, Breslau, Marburg, Frankfurt müssten mit Republikanern besetzt werden. Bisher habe das Kultusministerium die personellen Wünsche der Fakultäten erfüllt; umgekehrt seien aber dessen Anregungen in Besetzungsfragen, mit Ausnahme der Etablierung von Emil Lederer in Berlin, nicht durchgedrungen.*

² *Zu Heller vgl. Müller, Christoph/Staff, Ilse (Hrsg.), Der soziale Rechtsstaat. Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891–1933, Baden-Baden 1984 sowie Franzius, Claudio, Hermann Heller (1891–1933). Einsteher für den Staat von Weimar, in: Grundmann, Stefan u. a. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, Berlin 2010, S. 637–653, mit zwei Zitaten aus dem Dokument auf S. 647 f.*

Zunächst möchte ich noch einmal auf die Motive meines ersten Schreibens eingehen, die vor allem in der Sorge um die Personalpolitik an unsern Universitäten und namentlich unsrer Juristischen Fakultäten zu suchen sind. Gestatten Sie mir den Hinweis, daß es an sämtlichen Juristischen Fakultäten Preußens keinen einzigen [sozialdemokratischen – H. S.] juristischen Ordinarius und außer mir nur noch einen Professor (in Frankfurt) gibt. Daß dieser Zustand an den politisch wichtigsten Fakultäten mehr als bedenklich und auf die Dauer unerträglich ist, wird niemand bestreiten. Ich habe Sie mit immer wiederholtem Nachdruck auf drei ausgezeichnete juristische Privatdozenten aufmerksam gemacht, von welchen Rheinsteinst – Berlin und Gysin – Basel Parteigenossen sind und von Hippel – Frankfurt uns mindestens politisch sehr nahe steht, wenn nicht ebenfalls Parteimitglied ist. Es ist mir nicht bekannt, daß für die Genannten irgend etwas geschehen oder auch nur in Aussicht genommen ist.

Das Gleiche gilt für Löwenstein, der inzwischen in München habilitiert ist und den vorhandenen staatsrechtlichen Nachwuchs um einige Turmhöhen überragt. Darf ich also sine ira, aber wohl cum studio feststellen, daß in den politisch wichtigsten Fakultäten noch kein einziger Sozialist von Ihnen ernannt worden ist, obzwar z. B. Löwenstein in Greifswald ohne Oktroyierung ernannt werden könnte, und die drei andern Privatdozenten so ausgezeichnet qualifiziert und meines Wissens auch nicht jüdisch sind, daß sie an einer kleineren Universität ohne Schwierigkeiten auch durchzubringen wären. Haben wir aber erst einmal eine rechtsstehende Regierung, so wird die bestimmt politisch weniger Skrupel besitzen und die Betreffenden können bis an ihr Lebensende Privatdozenten bleiben. Wenn Sie aber glauben sollten, daß man Ihre große Vorsicht in diesen Dingen an den Universitäten zu schätzen wüßte, so wird sie ein Blick in die eben erschienenen Nachrichten des Hochschulverbandes vom Gegenteil überzeugen. Dort wird Ihnen trotzdem vorgeworfen, Sie würden nur politische Ernennungen vollziehen, ein Vorwurf, gegen den jetzt eine Reihe von Professoren mit mir zusammen Protest erheben – weiß Gott einen berechtigten Protest.

In meiner eigenen Sache darf ich Ihr Stillschweigen wohl dahin auslegen, daß Sie damit einverstanden sind, daß ich am 1. Dezember der Fakultät und dem Ministerium erstens mitteile, daß ich die Ernennung nicht wünsche und zweitens für die erhobenen unwahren Beschuldigungen Rechenschaft verlange.

Indem ich Sie bitte, in dieser Sache meine Zwangslage zu würdigen bin ich mit den ergebensten Grüßen Ihr

**117 b. Privatschreiben des Kultusministers Adolf Grimme an Prof. Hermann Heller.
Berlin, 23. November 1931.**

Konzept, ungez.

GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 309, n. f.

Die Personalpolitik des Kultusministeriums bei der Besetzung juristischer Professuren ist nicht zögerlich, muss aber dabei diverse Schwierigkeiten beachten. Im letzten Jahr wurden 20 Stellen besetzt; andere Berufungen scheiterten an Ablehnungen von Kandidaten.

Der Plagiatsvorwurf der Berliner Juristischen Fakultät gegen Heller bedarf gründlicher Untersuchung.

Vgl. Einleitung, S. 52.

Werter Genosse Heller!

Ich habe auf den ersten Brief nicht aus Unmut nicht geantwortet, sondern weil ich zunächst einmal mir in Ruhe ein Bild davon machen wollte, wie weit Ihre Vorwürfe berechtigt sind. Ich kann nicht umhin, lieber Genosse Heller, Ihnen mit derselben Offenheit, mit der Sie an mich schreiben, zu erwidern, daß mir die Dinge doch wesentlich anders zu liegen scheinen. Ihr allgemein bekanntes und so erfreuliches Temperament läßt Sie, so kann ich die Sache nur sehen, in nervöser Ungeduld die normalen Schwierigkeiten unterschätzen und das bereits Erreichte übersehen. Um nur einige Beispiele herauszugreifen, schreiben Sie, daß seit einem Jahr mehr als 2 ½ Dutzend juristische Professuren zu besetzen seien, oder daß die hochwichtigen Staatsrechtsprofessuren in Kiel, Greifswald, Breslau, Marburg, Frankfurt unbesetzt blieben. Ich setze Ihnen einige Tatsachen dagegen: Seit dem 1. Oktober 1930 sind 20 Berufungen auf juristische Lehrstühle erfolgt. Die Neubegründeten Lehrstühle sind nicht seit einem Jahr, sondern erst mit Genehmigung des Staatshaushaltes für 1931 besetzbar, das heißt, ich konnte erst nach Verabschiedung des Etats – also frühestens im Mai – Vorschläge von den Fakultäten einfordern. Von den genannten Staatsrechtsprofessuren sind Kiel und Marburg inzwischen besetzt. Daß Frankfurt frei ist, liegt an dem langen Schwanken von Poetzsch-Heffter, der sich erst jetzt für Kiel entschieden hat. Für Greifswald bin ich dabei, die Meinungsverschiedenheiten in betreff der politischen Stellung von Jahrreis dadurch zu klären, daß ich mir aus seinen Schriften selbst ein Urteil bilde. Von Breslau ist eine neue Liste eingefordert. Von den juristischen Lehrstühlen, die noch offen stehen – Sie haben recht, daß es nach mancherlei Hin und Her der Berufungen und Verschiebungen jetzt wieder annähernd ein Dutzend sind –, sind über die Hälfte deshalb unbesetzt, weil Berufungen, zum Teil nach längeren Verhandlungen, abgelehnt wurden und die neuen Vorschlagslisten naturgemäß erst jetzt nach Beginn des Semesters eingehen. Ich habe eine genaue Übersicht über die noch zu besetzenden Professuren und kontrolliere selbst den Fortgang der Verhandlungen.

Sie werden selber nicht erwarten, daß ich an dieser Stelle alle Einzelheiten vor Ihnen ausbreite, um mich damit Ihnen gegenüber gleichsam zu rechtfertigen. Ich muß es ertragen,

daß Sie, nach meiner Überzeugung aus Ihrem Temperament heraus, sich ein falsches Bild vom Möglichen sowohl wie vom Erreichten machen, sowie ich auch unempfindlich dagegen sein muß, ob die Rechte mein Bemühen um richtige Entscheidungen anerkennt oder die Linke mir dankbar ist. Zuletzt steht man bei diesen Dingen doch vor der Notwendigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten und entscheiden zu müssen. Ich habe in dieser Sache ein gutes Gewissen.

Was Ihre persönliche Angelegenheit angeht, so habe ich von Ihrem Standpunkt Kenntnis genommen. Sofort nach Eingang des Fakultätsvotums habe ich Herrn Richter beauftragt, mit Ihnen eine Unterredung über die dadurch entstandene Situation zu führen. Sie wird, denke ich, in dieser Woche stattfinden und hoffentlich zur Klärung beitragen. Vielleicht ergibt sich an dem betreffenden Tage für uns dann noch die Gelegenheit einer persönlichen Aussprache. Ich möchte wünschen, diese Zeilen trügen dazu bei, daß Sie meinem Handeln besser gerecht werden.

Mit den besten Wünschen für Ihre weitere Genesung Ihr²

118 a. Aus einem Bescheid des Kultusministers Adolf Grimme an die Juristische Fakultät der Universität Berlin.

Berlin, 14. März 1932.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Grimme.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 435–444.

Die Fakultät hat ihren Plagiatsverdacht gegen Prof. Heller ohne objektive Prüfung der Sachlage erhoben; ministerielle Recherchen erwiesen den Verdacht als unbegründet. Auch der Bericht zum geplanten Lehrauftrag für Landrichter Püschel war sachlich ungenau. Die Fakultät muss künftig sachgerechter urteilen, damit den Beurteilten daraus nicht schweres Unrecht erwächst.

Vgl. Einleitung, S. 82.

Auf meine Anfrage wegen der Ernennung des planmäßigen Extraordinarius Prof. Dr. Heller zum persönlichen Ordinarius hat die Fakultät in indirekter Form gegen ihn den Vorwurf des Plagiats erhoben und später diese Stellungnahme verstärkt durch den Satz ihres Schreibens vom 13. November 1931: „Daß sein Verfahren in den Augen literarisch anständig

² Nach weiterem Briefwechsel folgt (in der Akte) ein zwölfseitiges Gutachten von Ministerialdirektor Arnold Brecht vom 20.1.1932, das die Vorwürfe gegen Heller als unbegründet erachtete. Den Vorgang beschließt ein Schreiben Grimmes vom 9.3.1932. Darin dankte er Heller für die Annahme des Frankfurter Rufes und teilte mit, angesichts der unbegründeten Vorwürfe hätte er ihn auch gegen die Berliner Fakultät berufen.

denkender Leute das gewesen ist, was man allgemein ein ‚Plagiat‘ nennt, wird man nicht bestreiten können.“¹

Daß der Abdruck des Textes aufgrund der Arbeit von Lasson erfolgt ist, ist schon in der ersten Ausgabe der Schrift von 1919 ausdrücklich erwähnt; der Plagiatsvorwurf könnte sich also nur auf die Anmerkungen erstrecken, bei denen in der Tat der Anschein erregt ist, als ob sie von dem diesmaligen Herausgeber – das heißt also von Prof. Heller – herrührten, während sie in Wirklichkeit einfach aus der Lassonschen Ausgabe abgedruckt waren. Jedoch ein Blick in diese Anmerkungen mit ihrer geringen Zahl und vor allem mit ihrer rein formalen Natur – es handelt sich um winzige Korrekturen oder Emanationen – würde die Fakultät überzeugt haben müssen, daß hier von einem Plagiat nicht gesprochen werden kann. Überdies hat der verantwortliche Herausgeber der Serie, Prof. Richard Schmidt – Leipzig, bestätigt, daß Prof. Hellers Mitarbeit sich ausschließlich auf die Lieferung der Einleitung beschränkt hat. Wenn also überhaupt von einer schuldhaften Verletzung der geistigen Arbeit Lassons gesprochen werden könnte, so würde diese nicht von Heller zu verantworten sein. [...]

Die gleiche Auffassung, daß keinesfalls gegen Prof. Heller ein begründeter Vorwurf des Plagiats erhoben werden könne, kommt auch in einem mir vorliegenden Schreiben des Vertreters des Verlages Reclam vom 3. Juni 1921 zum Ausdruck [...].

Unter diesen Umständen muß ich das so wenig fundierte Urteil der Fakultät aufrichtig bedauern, zumal es auch in Kreisen hoher Juristen außerhalb der Universität berechtigtes Befremden erregt hat. Die Fakultät hat sich dadurch leider der Gefahr ausgesetzt, daß dieses Urteil auf ein weitgehendes Maß des Mangels an objektiver Würdigung eines Vorkommnisses bzw. einer Persönlichkeit zurückgeführt werden kann, um so mehr, als ein solcher sich auch an einer anderen Stelle des Fakultätsvotums vom 13. Dezember 1931² äußert. Die Fakultät schreibt auf S. 2: „Aber das in dem Verfahren eingeholte sehr gründliche Gutachten der Sachverständigenkammer für Werke der Literatur in Leipzig hat zur Genüge auseinandergesetzt, daß Hellers Verhalten zwar aus urheberrechtlichen Gründen nicht strafbar sei – ‚leider‘ –, fügt die Kammer ausdrücklich hinzu–, daß aber die Hellersche Ausgabe mit dem literarischen Anstand nicht vereinbart werden könne.“ Die betreffende Stelle des Gutachtens der Sachverständigenkammer lautet jedoch: „Faßt man das alles zusammen, so kann man der Ausgabe des Pastor Lasson die Kennzeichen einer selbständigen geistigen Leistung nicht absprechen. Leider kann die Kammer trotzdem die Frage der Staatsanwaltschaft, ob sie ein selbständiges, urheberrechtlichen Schutz genießendes Schriftwerk darstellt, nach dem gegenwärtigen Stand der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des literarischen Urheberrechts nicht bejahen, sondern muß sie verneinen.“

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 389–394.*

2 *Irrtümlich 13.12.1931, gemeint ist der 13.11.1931.*

Während also hier deutlich das Bedauern der Sachverständigenkammer sich darauf bezieht, daß infolge einer Lücke in der Gesetzgebung der Lassonschen Arbeit der urheberrechtliche Schutz nicht gewährt werden könne, wird dies Bedauern von der Fakultät gegen Prof. Heller persönlich gewendet und es so dargestellt, als ob die Sachverständigenkammer bedauere, daß Hellers Verhalten rechtlich nicht faßbar sei.

Bei dieser Sachlage kann ich nicht verschweigen, daß ich gerade von seiten einer Juristischen Fakultät hätte erwarten müssen, daß sie derart ernste Vorwürfe erst nach einer gründlicheren Überprüfung erhebt. Im vorliegenden Falle kann ich eine hinreichende Begründung nicht als vorhanden anerkennen. Ich halte den Vorwurf des Plagiats durch die Fakultät daher für durchaus nicht begründet und habe das dem Prof. Heller zur Kenntnis gebracht.

Im übrigen teile ich der Fakultät mit, daß ich dem Prof. Heller einen ordentlichen Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Frankfurt angeboten habe.³ Ich vermag aber nicht unausgesprochen zu lassen, daß für meine Entscheidung über das etwaige Angebot eines juristischen Ordinariats in Berlin an Prof. Heller die Fakultät die Bedeutsamkeit ihres Votums, das sich in einem wichtigen Punkte als so wenig stichhaltig erwiesen hat, selbst stark herabgemindert hatte.

Ein zweiter Fall, bei dem die Berichterstattung der Fakultät das notwendige Maß an Genauigkeit leider nicht aufwies, ist die Angelegenheit der Beauftragung des Landgerichtsdirektors Dr. Püschel. Das Votum der Fakultät vom 9. Februar 1932 muß den Anschein erwecken, als ob es sich bei ihm um eine recht gering qualifizierte Persönlichkeit handle, insbesondere wirkt in dieser Richtung die zweimalig Betonung, daß die Fakultät es aus „Schonung“ für Dr. Püschel vermieden habe, auf die Gründe für ihrer Ablehnung näher einzugehen. Gegenüber den Darlegungen der Fakultät weise ich darauf hin, daß es unzutreffend ist, Dr. Püschel habe vergeblich versucht, in Hamburg die akademische Laufbahn einzuschlagen. Er hat dort vielmehr im Januar 1925 die *venia legendi* erhalten; nur weil ihm von seiten des preußischen Justizministeriums der erforderliche Urlaub nicht erteilt werden konnte, hat er dann im Jahre 1926 auf die *venia* wieder Verzicht geleistet. Die Darstellung der Fakultät entspricht also nicht den Tatsachen. [...]

Lebhaft bedauere ich, daß durch die Art der Berichterstattung in den vorliegenden Fällen der Eindruck einer Disqualifizierung erweckt werden mußte, durch die den Betroffenen schweres Unrecht hätte zugefügt werden können, da ich der gutachtlichen Berichterstat-

3 Vgl. zur Frankfurter Berufung GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 3, Bl. 4–14. Während die Fakultätsliste vom 18.2.1932 nach Karl Strupp Carl Schmitt und Walter Jellinek platzierte, teilen Sondervoten der Fachvertreter Hans-Otto de Boor und Hugo Sinzheimer bzw. Franz Beyerle und Hans Lewald sowie Kurator Riezler die persönlichen und politischen Vorbehalte der Mehrheit gegen Heller nicht und präferierten ihn, ob schon Schmitt eine hohe wissenschaftliche Begabung besitze. Daraufhin ließ Grimme am 23.2.1932 Heller die Stelle anbieten. Vgl. Hammerstein, Notker, *Die Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule*, Bd. 1: 1914 bis 1950, Neuwied 1989, S. 143 f.

tung von seiten der Fakultäten für meine Urteilsbildung und Entscheidung grundlegende Bedeutung beimesse.

Überdies bitte ich auch zu beachten, daß meine Bemühungen, das in weiten Kreisen leider bestehende Mißtrauen gegen die Universitäten zu bekämpfen und die Kritik an ihnen nach Möglichkeit herabzumindern, nur dann von Erfolg gekrönt sein können, wenn ich mich unbedingt auf die Genauigkeit der Berichterstattung verlassen kann.

[...]

**118 b. Schreiben des Dekans der der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,
Adolph Goldschmidt, an Kultusminister Adolf Grimme.**

Berlin, 21. März 1932.

Ausfertigung, gez. Goldschmidt als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 4 Nr. 45 Bd. 13, Bl. 468–470.

Rechtfertigung der Fakultät, dass ihre Bezugnahme auf das Gutachten der Leipziger Sachverständigenkammer beim Plagiatsverdacht gegen Prof. Heller nur in dem vom Kultusministerium angeführten Sinne verstanden werden konnte. Der Bericht zum geplanten Lehrauftrag für Püschel war sachlich nicht ungenau.

Vgl. Einleitung, S. 82.

Den Ministerialerlaß vom 14. März 1932 – U I Nr. 5593.1 – habe ich erhalten. Ich werde ihn zu Beginn des Sommersemesters der Fakultät vorlegen.

Da indessen der Vorwurf „ungenauer Berichterstattung“ einer der schwersten ist, der meine Behörde überhaupt treffen kann, und da ich mich in erster Linie für die Berichterstattung der Fakultät verantwortlich fühle, so erlaube ich mir schon jetzt, folgendes zu bemerken:

In der Sache Heller war das Material dem Herrn Minister bekannt. Es kann sich also nur darum handeln, ob die von der Fakultät daraus gezogenen Schlüsse berechtigt waren oder nicht. Das Gesagte gilt insbesondere auch von der in bezug genommenen Stelle des Gutachtens der Leipziger Sachverständigenkammer, an der die Kammer die Lücke der Gesetzgebung bedauert, die eine Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft unmöglich macht. Wie diese Stelle übrigens in einem anderen Sinne verstanden werden kann als in dem eines Bedauerns der Kammer, daß ein strafwürdiges Verhalten nicht strafbar sei, vermag ich nicht zu erkennen.

Was die Sache Püschel anlangt, so beschränkt sich der Bericht vom 9. Februar 1932 auf die Feststellung, daß Püschels Versuche, die akademische Laufbahn einzuschlagen, „gleichviel aus welchen Gründen nicht zum Ziel geführt haben“. Durch diese Ausdrucksweise sollte gerade dem Hamburger Fall Rechnung getragen werden, in dem Püschel an der Ausübung

akademischer Lehrtätigkeit deshalb verhindert wurde, weil ihm die preußische Justizverwaltung den erforderlichen Urlaub nicht erteilen konnte. Auf der anderen Seite ist aber dadurch auch der Helsingforscher Fall gedeckt, in dem sich Püschel auf eine Professur beworben und unser verstorbener Kollege Kipp auf Ersuchen der Helsingforscher Fakultät ein für Püschel ungünstiges Gutachten erstattet hat, auf Grund dessen offenbar die Berufung unterbleiben ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß die Darstellung der Fakultät „unzutreffend“ ist und „nicht den Tatsachen entspricht“.

Der Bericht vom 9. Februar 1932 erklärt ferner, daß der Herr Kammergerichtspräsident Püschel als „mindergeeignet“ bezeichnet hat. „Mindergeeignet“ sollte und konnte in dem Zusammenhang des Berichts bedeuten: minder geeignet als die übrigen von dem Herrn Kammergerichtspräsidenten vorgeschlagenen Herren. Daß der Herr Kammergerichtspräsident sich mir gegenüber in diesem Sinne geäußert hat, ergibt sich aus seinem in dem Erlaß abschriftlich mitgeteilten Gutachten. Daß Püschel für die Erteilung eines Lehrauftrages „in Frage kommt“, steht damit nicht im Widerspruch. Auch die Fakultät hat in ihrem Bericht vom 7. Januar 1932 berichtet, daß Püschel gelegentlich der Vorschläge sowohl des Vorjahres als auch dieses Jahres Gegenstand von Erwägungen innerhalb der Fakultät gewesen ist. Bei der großen Anzahl tüchtiger Richter in Berlin bedeutet auch die Benennung einzelner von ihnen keine „Disqualifizierung“ der nicht vorgeschlagenen. Gerade der Standpunkt des Herrn Kammergerichtspräsidenten zeigt das. Er hat Püschel, obschon er seine Tätigkeit anerkennt, doch für weniger geeignet gehalten als diejenigen Herren, die er uns genannt hat, und die wir deshalb und nur deshalb vorgeschlagen haben. Die Hoffnung der Fakultät, auf diese Weise Einwendungen zu vermeiden, hat sich freilich leider nicht erfüllt.

Die Fakultät hat schließlich am Schluß ihres Berichts vom 9. Februar sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß der Herr Minister Herrn Püschel anstelle des vorgeschlagenen Landgerichtsdirektors Gernsheim mit der Abhaltung des Zivilprozeßpraktikums für das Sommersemester beauftragt. Das hätte sie ganz gewiß nicht getan, wenn sie Püschel als eine „recht gering qualifizierte Persönlichkeit“ hätte hinstellen oder ihn gar hätte disqualifizieren wollen. Auch aus dem Ausdruck „Schonung“ läßt sich das Gegenteil nicht schließen, denn die Fakultät hatte keinen anderen Anlaß, Herrn Püschel zu schonen, als den, daß sie ihn als tüchtigen Richter achtet. Übrigens würde es sich, selbst wenn die Fakultät die Persönlichkeit des Herrn Püschel geringer einschätzt, als es der Herr Minister tut, nur um ein von dem Herrn Minister nicht geteiltes Werturteil, nicht aber um eine „ungenau Bericht-erstattung“ handeln.

Ehrerbietigst

119. Vorschlagsliste der Juristischen Fakultät der Universität Bonn für das Kultusministerium.

Bonn, 5. November 1927.

Ausfertigung, gez. Göppert als Dekan und fünf Professoren.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 38 Bd. 10, Bl. 279–281v.

Als Nachfolger für Erich Kaufmann und Carl Schmitt werden vorgeschlagen: 1. Richard Thoma und Karl Rothenbücher, 2. Karl Bilfinger, Günther Holstein und Otto Koellreutter sowie 3. Walter Jellinek.

Vgl. Einleitung, S. 82.

Euer Hochwohlgeboren haben uns zwar nur aufgefordert, Ersatzvorschläge für Herrn Prof. Dr. Erich Kaufmann einzureichen. Inzwischen hat sich aber Herr Prof. Dr. Carl Schmitt bereit erklärt, dem Rufe an die Berliner Handelshochschule zu folgen. Wenn auch die endgültige Entscheidung noch aussteht, müssen wir doch damit rechnen, daß die Fakultät von diesem neuen, besonders schweren Verluste betroffen wird. Wir haben daher geglaubt, Vorschläge für die Besetzung beider Stellen machen zu dürfen. Die Besetzung beider Stellen steht in engstem Zusammenhang. Vor allem aber ist äußerste Beschleunigung geboten. Soll die Fakultät nicht dauernden schweren Schaden nehmen, müssen beide neu zu berufende Dozenten ihre Lehrtätigkeit in Bonn im Sommersemester 1928 beginnen, damit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts endlich die lange entbehrte dauernde Ordnung des Lehrbetriebes eintritt. Die Fakultät darf nicht mehr länger auf vorübergehende Aushilfen, wie sie sich bisher leider nicht vermeiden ließen, angewiesen bleiben.

Bei unseren Vorschlägen sind wir davon ausgegangen, daß beide Stellen wie bisher als volle publizistische Professuren zu besetzen sind. Die vier großen Disziplinen, die heute für die Ausbildung des Juristen im öffentlichen Rechte unbedingt im Vordergrund stehen, Allgemeine Staatslehre, Reichs- und Landesstaatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, müssen, wenn Bonn seinen Rang als große Universität bewahren soll, von beiden Ordinarien nicht nur in Vorlesungen behandelt, sondern auch wissenschaftlich, namentlich in seminaristischen Übungen vertreten werden. Die Fakultät hat deshalb zu ihrem Bedauern davon absehen müssen, Herrn Prof. Dr. Heyer, Breslau zu nennen. In Anerkennung seiner großen wissenschaftlichen Bedeutung auf dem Gebiete des kanonischen Rechts spricht aber die Fakultät die Hoffnung aus, daß der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ihr baldigst eine andere Möglichkeit geben wird, den ausgezeichneten Gelehrten, der uns aus seiner hiesigen Tätigkeit als Privatdozent auch persönlich vertraut ist, als Mitglied der Fakultät begrüßen zu können. Wir hoffen, daß er dann die alte Bonner kanonistische Tradition, deren Vertreter er zuletzt war, wieder beleben wird.

Wir haben nicht geglaubt, für jede der beiden Stellen eine gesonderte Liste aufstellen zu

sollen, sondern legen 6 Vorschläge vor, und zwar nennen wir die Herren ordentlichen Professoren:

an erster Stelle, unter sich in gleichem Range:

R. Thoma, Heidelberg und K. Rothenbücher, München;

an zweiter Stelle, unter sich auch in gleichem Range:

C. Bilfinger, Halle, G. Holstein, Greifswald, O. Koellreutter, Jena;

an dritter Stelle: Walter Jellinek, Kiel.

Die wissenschaftliche Persönlichkeit von Herrn Thoma ist in seinen Schriften zur vollen Entwicklung gekommen. Sie ist in ihren Vorzügen so bekannt und anerkannt, daß die Fakultät sie nicht näher zu charakterisieren braucht. Sie würde in Herrn Thoma einen zur vollen Entfaltung gelangten Gelehrten der öffentlich rechtlichen Fächer, einen hervorragenden akademischen Lehrer und eine vornehme Persönlichkeit gewinnen. Die Fakultät hat Herrn Thoma bereits einmal vorgeschlagen; wenn er damals auch wegen der Ungunst der Verhältnisse den an ihn ergangenen Ruf abgelehnt hat, so sieht die Fakultät darin keinen Anlaß, ihren Vorschlag nicht zu erneuern; sie hofft, daß es dem Ministerium nunmehr gelingt, den ausgezeichneten Gelehrten für Bonn zu gewinnen.

Auch die wissenschaftliche Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen von Herrn Rothenbücher, der 6 Jahre jünger ist als Herr Thoma, sind allgemein bekannt, so daß die Fakultät auch in ihm einen längst anerkannten Gelehrten gewinnen würde. Sie betont auch die große Lehrbefähigung und die anregende Art, die seine Vorlesungen und Übungen charakterisiert.

Herr Bilfinger ist erst in späteren Jahren aus der württembergischen Praxis zur Theorie übergegangen. Er besitzt daher noch nicht den großen Ruf der an erster Stelle Genannten und hat auch noch nicht sehr viel geschrieben. Dafür bringt er aus seiner praktischen Tätigkeit wertvolle Erfahrungen und Kenntnisse in den akademischen Beruf mit, die zugleich seiner wissenschaftlichen Produktion einen wertvollen und charakteristischen Stempel geben. Seine kluge und feinsinnige Persönlichkeit ist der Fakultät von gelegentlicher Vertretung des beurlaubten Prof. Kaufmann bekannt und von ihr hoch geschätzt.

Herr Holstein gehört dem Lebensalter nach einer jüngeren Generation an als die bisher Genannten; akademisch ist er älter als Herr Bilfinger. Er war zuerst Privatdozent in Bonn. Herr Holstein gilt sehr maßgeblichen Fachkollegen als der tiefste und begabteste der jüngeren Professorengeneration. Bereits seine verwaltungsrechtliche Erstlingsarbeit hat sich auch im Kreise der verwaltungsgerichtlichen Praxis großes Ansehen erworben. Ideengeschichtliche und philosophische Vertiefung charakterisieren seine späteren Arbeiten zur Entwicklung der politischen Ideen, zum Staatsrecht und Staatskirchenrecht. Auch die verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche und die rechtsvergleichende Note sind für seine Arbeiten kennzeichnend. Seine tiefe wissenschaftliche und menschliche Persönlichkeit sowie seine große, auch auf weitere Kreise wirkende Lehrbefähigung sind rühmlich bekannt. Herr Koellreutter ist von dem Studium des englischen öffentlichen Rechts ausgegangen und gilt als einer seiner besten Kenner. Dadurch, daß er zugleich seit vielen Jahren in der

Praxis des thüringischen Oberverwaltungsgerichts und als Herausgeber des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts tätig ist, bringt er einen weiten Blick, fachliche Tüchtigkeit und große Kenntnisse in den akademischen Beruf mit. Auch seine Persönlichkeit erfreut sich allgemeiner Wertschätzung.

Herr Jellinek hat sich im wesentlichen dem Verwaltungsrecht gewidmet. Wenn er auch die Probleme dieses Zweiges des öffentlichen Rechtes mit gewissen Einseitigkeiten der Land-Otto Mayerschen Schule behandelt, so schätzt die Fakultät doch seine Leistungen und Verdienste auf diesem Gebiete so hoch ein, daß sie ihn an dritter Stelle auf ihrer Liste nennt. Seine Fähigkeit, die Studierenden für die spezifisch juristische Durchdringung des Verwaltungsrechts zu interessieren die wissenschaftliche Arbeit zu organisieren, ist allgemein anerkannt.¹

**120. Schreiben von Prof. Richard Thoma an Kultusminister Carl Heinrich Becker.
Heidelberg, 14. April 1928.**

Ausfertigung, gez. Thoma.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 3 Tit. 4 Nr. 38 Bd. 10, Bl. 329–330v.

Annahme des Rufs an die Universität Bonn, da er seine Grundanschauungen über Verfassungspolitik und Völkerrecht vor einer größeren Hörerschaft als in Heidelberg und in Preußen, wo diese weniger verbreitet sind als in Baden, zur Geltung bringen will.

Vgl. Einleitung, S. 63 und 83.

Hochverehrter Herr Minister!

Gestatten Sie, daß ich Ihnen unmittelbar meinen Dank ausspreche für die ehrenvolle Berufung nach Bonn, deren Annahme ich heute Ihrem Ministerium telegraphisch mitgeteilt habe.¹

So unzweifelhaft ich es bei den beiden früheren Berufungen, durch die Sie mich ausgezeichnet

¹ Mit Schreiben vom 5.12.1927 (Bl. 282 der Akte) teilte das Ministerium die Absicht mit, neben Rothenbücher und Heyer auch Johannes Heckel (Berlin) für Kirchenrecht zu berufen, was die Fakultät (Bl. 312 f.) akzeptierte. Nach der Absage Rothenbüchers am 6.3.1928 (Bl. 327) nahm Thoma den Ruf an, vgl. Dok. Nr. 120.

¹ Im Schreiben vom 24.4.1928 an den Finanzminister (Bl. 331 der Akte) forderte das Kultusministerium für Thoma wegen des badischen Angebots von 17.000 RM Grundgehalt ein solches von 16.400 RM, zumal Thoma stets durch sein freudiges Bekenntnis zur neuen Staatsform sich ausgezeichnet hat. Mit Rücksicht auf die bekannten Vorfälle der letzten Zeit, bei denen Staatsrechtslehrer leider in gegenteiligem Sinne hervorgetreten sind, ist es von gesteigerter Wichtigkeit. Gegen finanzministerielles Beharren auf 15.800 RM setzte das Kultusministerium am 6.6.1928 (Bl. 337) nach, denn die schwer geschädigte Universität Bonn brauche den republikanischen Staatsrechtler Thoma. Darauf erklärte sich Finanzminister Höpker Aschoff ausnahmsweise einverstanden (Bl. 339) und Thoma erhielt neben diesem Gehalt und 10.500 RM Kollegeldgarantie einen bezahlten Lehrauftrag, 1.000 RM besondere Remuneration und ferner einen weiteren Assistenten per Etat 1929.

haben, betont habe, daß nur die besonderen widrigen Umstände jener beschränkten Jahre es mir unmöglich machten, in den mir angebotenen größeren Wirkungskreis einzutreten, so waren es doch im Ergebnis zwei Ablehnungen. Die Ehre und den Vertrauensbeweis, die darin liegen, daß Sie mir trotzdem ein drittes Mal eine preußische Hochschule haben anbieten lassen, weiß ich in ihrem ganzen Umfang dankbar zu würdigen.

Nur daß es gerade der Bonner Lehrstuhl ist, den anzunehmen ich jetzt in der Lage bin, ist mir eine ganz besondere Freude in Erinnerung an die auszeichnende und gütige Art, in der Sie ihn mir vor nun bald 8 Jahren persönlich angeboten haben.

Daß mir die Trennung von Heidelberg mit seiner unvergleichlichen geistigen Prägung, seiner Landschaft und den vielen Freunden, die ich hier gewonnen habe, sehr schwerfallen wird, brauche ich Ihnen, als altem Heidelberger, nicht auseinanderzusetzen. Wenn ich auf die Sondierung von seiten der Bonner Fakultät meine Bereitwilligkeit erklärt habe, unter wirklich günstigen Bedingungen in einen größeren Wirkungskreis überzusiedeln, so hat dabei maßgebend die Vorstellung einer gewissen Verpflichtung mitgesprochen: der Verpflichtung, die erarbeiteten Grundanschauungen über Verfassungspolitik und Völkerrecht vor einer größeren Hörerschaft und in einer Universität und einem Lande zur Geltung zu bringen, wo beides minder selbstverständlich und einheimisch ist wie in Heidelberg und im Lande Baden.

Ich hoffe, daß es mir vergönnt ist, das große Vertrauen, das Sie, Herr Minister, und die Bonner Fakultät mit entgegengebracht haben, einigermmaßen zu rechtfertigen!

Empfangen Sie mit Ihrer verehrten Gattin meiner Frau und meine angelegentlichste Grüße! Ihr in aufrichtiger Dankbarkeit und größter Hochschätzung ergebener

121. Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau für Kultusminister Otto Boelitz.

Breslau, 25. Juni 1923.

Ausfertigung, gez. Mitscherlich als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 7, Bl. 305–306v.

Kandidaten für das Extraordinariat für öffentliches Recht und Rechtsgeschichte sind: Walther Schönfeld – Königsberg, Guido Kisch – Prag und Eugen Rosenstock-Huussy – Frankfurt.

Vgl. Einleitung, S. 83.

Betrifft: Wiederbesetzung der Professur Buch – Erlaß vom 15.1.23 – UI 13541 –.

Die Fakultät beehrt sich, folgendes zu berichten.

In erster Linie verbleibt sie bei den im Bericht vom 18.12.22 – Tagebuch Nr. 57 – begründeten Vorschlägen, in denen die Besetzung der Professur mit Herrn Prof. Dr. Schönfeld als

besonders erwünscht bezeichnet wurde.¹ Sollte der Herr Minister indessen auch jetzt noch zwingende Gründe haben, von der Berufung dieses Gelehrten an die hiesige Universität abzusehen, so erscheint es auch der Fakultät zweckmäßig, die Vorschlagsliste zu ergänzen. Da sie in diesem Falle zu Gunsten der Königsberger Fakultät ein nicht unerhebliches Opfer gebracht hat und wiederum bringen müßte, glaubt sie davon ausgehen zu dürfen, das ihren jetzigen Wünschen Rechnung getragen wird. Da der Fachordinarius Prof. Schmidt-Rimpler stark dogmatisch orientiert ist und seine historischen Interessen vorwiegend auf privatrechtlichem Gebiete liegen, ist zu seiner Ergänzung als Extraordinarius eine vorwiegend historisch gerichtete, insbesondere auch öffentlich rechtlich interessierte Persönlichkeit erforderlich, wie schon im ersten Bericht hervorgehoben wurde. Die Fakultät legt zugleich Wert darauf, daß der Lehrstuhl mit einem wissenschaftlich bereits allgemein anerkannten Gelehrten besetzt wird. Von diesen Erwägungen ausgehend, beehrt sich die Fakultät, für den obenerwähnten Fall vorzuschlagen:

An erster Stelle den ordentlichen Professor des deutschen Rechts an der Universität Halle, Dr. iur. Guido Kisch, geb. am 22. Januar 1889 in Prag; er studierte von 1907 bis 1912 an der deutschen Universität in Prag, wurde dort 1913 zum Dr. iur. promoviert, wurde 1913 Rechtspraktikant, 1914 Gerichtsauscultator und habilitierte sich 1915 in Leipzig, wo er zugleich die Stelle eines Hilfsarbeiters am Sächsischen Staatlichen Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte einnahm. 1920 wurde er als ordentlicher Professor nach Königsberg, 1922 in gleicher Eigenschaft nach Halle berufen. Er ist unverheiratet.

Er veröffentlichte: 1. Das Einlager 1912, 2. Der deutsche Arrestprozeß 1914, 3. Die Leipziger Schöffenspruchsammlung 1919, außerdem verschiedene Aufsätze (insbesondere über das Schadennehmen, die Pfändungsklausel, die Vereinbarung der Handelsgerichtsbarkeit) und Besprechungen; er ist ferner Herausgeber der „Beiträge zur Geschichte der Rezeption“.

Seine historischen Werke zeichnen sich durch gründliche Beherrschung eines großen Quellenmaterials, vollkommene Zuverlässigkeit, Gediegenheit und Scharfsinn, einen feinen Blick für die historischen Zusammenhänge sowie darstellerisches Geschick aus, insbesondere hat seine Ausgabe der Leipziger Schöffenspruchsammlung mit ihrer vorzüglichen Einleitung einhellig größte Anerkennung gefunden. Wie hoch er eingeschätzt wird, dafür ist ein Beweis, daß er mit der Herausgabe des Sachsenspiegels im Rahmen der Monumenta Germaniae betraut worden ist.

Seine Arbeiten zum geltenden Recht zeigen auch dogmatische Begabung. Außer deutschem und Handelsrecht vertritt er noch Zivilprozeßrecht.

Er ist ein guter Lehrer, insbesondere werden auch seine Erfolge auf dem Gebiete der seminaristischen Tätigkeit hervorgehoben.

Die Fakultät hat Grund zu der Annahme, daß er einem Rufe nach Breslau folgen würde,

¹ Vgl. Bl. 285 f. der Akte. Becker forderte am 15.1.1923 (Bl. 287) weitere Vorschläge an, da Schönfeld seit Oktober 1922 Extraordinarius in Königsberg war, und wünschte auch eine Äußerung über Rosenstock.

zumal das reiche Urkundenmaterial in hiesigen Bibliotheken und Archiven für seine quellengeschichtlichen Studien von besonderem Wert ist.

An zweiter Stelle den Privatdozenten und Leiter der Arbeiterakademie in Frankfurt a. Main, Dr. iur. et phil. Eugen Rosenstock, geb. den 6. Juli 1888 in Berlin; er studierte in Berlin und Heidelberg von 1906 bis 1909, promovierte in Heidelberg 1919 zum Dr. iur., habilitierte sich 1921 an der Universität Leipzig. Nachdem er von 1914–1918 im Felde gewesen war, nahm er zunächst die Lehrtätigkeit in Leipzig wieder auf, ließ sich aber bald beurlauben, um als Herausgeber der Werkzeitung bei den Daimler-Werken tätig sein zu können. 1922 übernahm er die Leitung der in Frankfurt a. M. errichteten Arbeiterakademie, die er aber Ende 1922 niederlegte, widmete sich privaten Studien und promovierte Anfang 1923 in Heidelberg zum Dr. phil. (summa cum laude). Vor kurzem ist ihm die Leitung der Frankfurter Arbeiterakademie von neuem übertragen worden. Er ist verheiratet.

Rosenstock veröffentlichte: 1. Herzogsgewalt und Friedensschutz, 1910, 2. Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., 1912, 3. Rathaus und Roland im deutschen Stadtrecht, 1912, 4. Königshaus und Stämme, 1914, 5. Der ewige Prozeß des Rechtes gegen den Staat, 1919, 6. Die Werkstattsiedlung, 1922, außerdem kleinere Abhandlungen und Aufsätze, insbesondere Principium doctoris in der Festgabe Sohm, 1914; Würzburg. Das erste geistliche Herzogtum in Deutschland (Hist[orische] Viertelj[ahrsschrift] 1913, [S.] 68 ff.); Bruchstücke eines verkürzten Sachsenspiegels (Sav[igny] Stiftung, Germ[anistische] Abtlg. 1913, [S.] 408 ff.) und Besprechungen. Außer fachwissenschaftlichen Arbeiten hat er auch noch eine große Zahl von Aufsätzen allgemeineren Inhalts veröffentlicht, von denen ein Teil 1919 gesammelt herausgegeben ist.

Rosenstock ist, wie seine Produktion zeigt, ein äußerst vielseitiger, überaus kenntnisreicher Gelehrter von ungewöhnlichem Ideenreichtum und hervorragender Darstellungsgabe. Er läßt freilich bisweilen seiner Fantasie allzufrei die Zügel schießen und neigt dazu, seine Ideen dem historischen Stoffe aufzuzwingen, er läßt auch wohl gelegentlich die erforderliche kritische Vorsicht außer acht. Die Beurteilung, die seine Werke, insbesondere sein Hauptwerk zu 4. bei den Fachgenossen gefunden haben, ist infolgedessen eine sehr verschiedene: eine – vielfach recht schroffe – Ablehnung auf der einen Seite, freilich meist unter Hervorhebung der anregenden Kraft einzelner Gedanken, lebhafteste Anerkennung auf der anderen Seite, freilich meist mit einigen einschränkenden Bedenken.

Rosenstocks Lehrerfolge sollen gut sein.

An dritter und vierter Stelle schlägt die Fakultät, unter Bezugnahme auf ihren ersten Bericht, Ruth und Frölich vor.²

2 *Handschriftliche Randbemerkung (Bl. 305) Beckers vom 26.6.1923*: Ich bitte, falls keine Bedenken vorliegen, Rosenstock sofort noch zum 1. Juli zu berufen. *Rosenstock erzählte später von speziell im deutschen Westen verbreiteten Vorbehalten gegen das provinzielle Breslau 1923 und fügte an*, meine Frau und ich nahmen in diesem Jahr den Ruf an die Universität Breslau an wie das Hinabsteigen in das Grab. Wir gingen nur, weil sich keine legale Existenzmöglichkeit außerhalb dieser akademischen Stellung bot. *Zit. nach: Klein,*

**122. Aus der Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Breslau für das Kultusministerium.**

Breslau, 29. Oktober 1931.

Ausfertigung, gez. Hans Albrecht Fischer als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 67–70.

*Kandidaten zur Nachfolge von Rosenstock-Huessy im Extraordinariat für bürgerliches Recht
sind: Robert Neuner – Prag, Ernst J. Cohn – Frankfurt, Karl Theodor Kipp – Berlin und
Heinrich Lange – Leipzig.*

Vgl. Einleitung, S. 84.

Für die Besetzung des Lehrstuhls, der durch die Übertragung des Ordinariats auf Prof. Rosenstock-Huessy freigeworden ist, überreicht die Fakultät die folgenden Besetzungsvorschläge, bei denen sie den Aufgaben der Studienreform Rechnung getragen und daher Persönlichkeiten ins Auge gefaßt hat, die in erster Linie das geltende bürgerliche Recht im engeren Sinne vertreten. Sie nennt daher

An erster Stelle pari passu

den außerordentlichen Prof. Robert Neuner in Prag, den Privatdozenten Ernst Cohn in Frankfurt,

an zweiter Stelle

den Privatdozenten Karl Kipp in Berlin und

an dritter Stelle

den Privatdozenten Landgerichtsrat Heinrich Lange in Leipzig.

Robert Neuner, geb. 1898, wurde von der Fakultät bereits im Jahre 1927 an erster Stelle für die Besetzung des durch die Ernennung des Prof. Bruck zum Ordinarius freigewordenen Extraordinariats vorgeschlagen. Die Fakultät nimmt auf ihren damaligen Bericht Bezug. Sein dort erwähntes Werk „Privatrecht und Prozeßrecht“ ist eine anregende und gediegene Leistung, die weite Blicke auch auf das ausländische Recht zeigt. Den gleichen gediegenen Charakter weisen seine 1929 erschienene Schrift über „Internationale Zuständigkeit“ und weitere Zeitschriftenaufsätze auf. Dadurch, daß Neuner in den Jahren 1929/30 an der Harvard Universität gelehrt hat, würde er dem immer stärker in Deutschland hervortretenden

Michael, Eugen Rosenstock-Huessy (1888–1973), in: Schlesische Lebensbilder, Bd. 11, hrsg. von Joachim Bahlcke, Insingen 2012, S. 519–530, S. 523. 1928 beantragte Rosenstock wegen seiner Volksbildungsaktivitäten beim Kultusministerium eine Gehaltserhöhung und erhielt einen mit 3.500 RM vergüteten Lehrauftrag für Soziologie sowie 3.500 RM Zuschuss (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 60 ff. und 83) und 1931 auf Vorschlag der Fakultät das neue Ordinariat für bürgerliches Recht verliehen (I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 30–32).

Bedürfnis nach Kenntnis ausländischer Rechte gut gerecht werden, wie auch durch praktische Erfahrung im ausländischen Lehrbetriebe unserer Studienreform nützen können.

Ernst Cohn ist 1904 geboren. Er studierte in Breslau und schon seine umfangreiche, 1927 erschienene Doktordissertation „Der Empfangsbote“ war eine tüchtige Leistung. Mehrere inzwischen erschienene Aufsätze zeigen seine gediegene Arbeitskraft und besonders in seinem größeren, über 300 Seiten starken, in diesem Jahr erschienenen Buch „Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen den es angeht“ erweist er sich als ein scharfsinniger und selbständiger Forscher, der noch viel für die Zukunft zu leisten verspricht.

Karl Kipp, geb. 1896, steht in der wissenschaftlichen Produktion hinter den Vorgenannten zurück und hat bisher nur seine 1928 erschienenen „Rechtsvergleichende Studien zur Lehre von der Schlüsselgewalt“ veröffentlicht, aber diese Schrift hat auch im Ausland große Anerkennung gefunden. Er wird als kenntnisreicher Jurist geschätzt und hat sich in seiner umfangreichen Lehrtätigkeit, die ihn ersichtlich in der literarischen Arbeit gehindert hat, bei der er aber viel Anklang bei den Studierenden gefunden hat, offenbar eine große Lehrerfahrung erworben.

Heinrich Lange ist geb. 1900 und hat sich bisher ebenfalls erst durch eine Schrift „Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentumstradition“ eingeführt. Diese zeigt ihn aber nicht bloß als historisch sehr gut ausgebildeten und beschlagenen Gelehrten, sondern auch als scharfsinnigen, in klaren und großen Zügen arbeitenden Juristen, von dem für die Zukunft auch das Beste erwartet werden darf. Da er Landgerichtsrat ist, steht auch seine Eignung für modernes Recht und Erfahrung in der Praxis fest. [...]¹

1 Die drei von Windelband eingeholten externen Gutachten liegen der Akte nicht bei, jedoch Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums und des österreichischen Ministers a. D. Josef Redlich bei, denen zufolge Neuner aus politischen wie finanziellen Gründen Prag verlassen wolle und politisch gemäßigt, eher links sei (Bl. 65 f.). Neuner kam aus unbekanntem Gründen nicht. Die Berufungsvereinbarung mit Cohn datiert vom 17.6.1932.

123. Zeitungsartikel der „Schlesischen Zeitung“.

Breslau, 19. Juli 1932.

Druck.

GSa PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 78.

Die Berufung von Cohn, der der Sozialdemokratie nahesteht, zum Breslauer Ordinarius erfolgte unter Übergehung der Fakultät und belegt erneut die politischen Absichten des Systems Grimme.

Vgl. Einleitung, S. 84.

Grimmes Hochschulpolitik

Eine eigenartige Breslauer „Berufung“.

Zu der in unserer Sonntagsausgabe gemeldeten Ernennung des Privatdozenten Dr. Ernst Cohn zum ordentlichen Professor für bürgerliches und Handelsrecht an der Universität Breslau erfahren wir, daß Cohn nicht auf der Vorschlagsliste stand. Die Fakultät wurde also übergangen. Einer der in letzter Zeit bedrohlich zahlreichen Fälle, in denen das Ministerium die Berufungsrechte beiseite schiebt, um einer Universität einen Lehrer zu oktroyieren, den sie von sich aus voraussichtlich ablehnen würde. Der Fall gewinnt eigenes Licht, wenn es zutrifft, daß Cohn – wie wir weiter erfahren – der Sozialdemokratie nahesteht. Unter solchen Verhältnissen muß schon jetzt alle Aufmerksamkeit auf die Regelung der Nachfolge des nach Halle berufenen Prof. Dr. Siegfried Kaehler gelenkt werden. Denn die Annahme liegt sehr nahe, daß sich das absterbende System mit letzter Kraft auf die wichtige Lehrkanzel stürzen wird. Die Besetzung des Lehrstuhls für neuere deutsche Geschichte aber ist keine Angelegenheit der Wissenschaft allein, sie ist heute eine eminent nationalpolitische Frage wegen der weitreichenden Wirkung, die von ihr ausgeht. Man wird also hier vorsorgen müssen, daß heimliche Absichten des Grimme-Ministeriums rechtzeitig an einer starken Abwehrfront zerschellen.¹

¹ Eine Randnotiz dazu lautet: Der A[mtliche]P[resse-]D[ienst] teilt dem hiesigen Vertreter der Schlesischen Zeitung mit a) daß C[ohn] an erster Stelle von der Fakultät vorgeschlagen war, b) daß über seine politische Stellung hier nichts bekannt. Cohns angeblich „jüdisch-marxistische“ Lehre boykottierten national(sozialistisch)e Studenten gewaltsam 1932/33 und er wurde gemäß Berufsbeamtengesetz im April 1933 beurlaubt, vgl. detailliert Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, T. 1, S. 115–131. Vgl. auch Ditt, Thomas, „Stoßtruppfakultät Breslau“. Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945, Tübingen 2011, S. 35–41.

**124 a. Aus dem Zeitungsartikel von Prof. Hans Helfritz in der „Schlesischen Zeitung“.
Breslau, 27. Januar 1928.**

Druck.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 7, Bl. 475.

Anlässlich des Geburtstags des ehemaligen Monarchen Wilhelm II. hebt Helfritz die Treue vieler zu ihm hervor, obwohl die skrupellose Linkspresse planvoll gegen den monarchischen Gedanken agitiert.

Vgl. Einleitung, S. 84.

Treu ergebene Wünsche vieler Tausender gehen heute nach Doorn. Wer sich ein klares Urteil und den Sinn für Gerechtigkeit bewahrt hat, denkt warmen Herzens und voll innerer Anteilnahme seines ehemaligen obersten Kriegsherren, seines Kaisers und Königs. [...] Der Kaiser, so hat man mit Recht gesagt, wäre für alle Zeiten der größte Mann gewesen – hätte der Generaloberst von Schlieffen ein paar Jahre länger gelebt, hätten wir ein wenig mehr Glück im Kriege gehabt. Nun aber wird der Stab gebrochen. Die freventliche Revolution sucht nachträglich nach Entschuldigungsgründen. Die Lauen und Urteilslosen glauben das, was eine skrupellose Linkspresse vermittelt, nicht ahnend, daß es sich um nichts anderes als einen planvollen Kampf gegen den monarchischen Gedanken handelt, wenn man Kaiser und Kronprinz geflissentlich in den Staub zu ziehen versucht. [...] Aber die Stillen im Lande, die schicken am 27. Januar so manches Gebet zum Himmel empor. Kann etwas das von unsagbaren Enttäuschungen und Schicksalsschlägen erfüllte Leben des Kaisers erheben, so mag es die tiefinnerliche Treue und Ehrerbietung sein, die ihm trotz alledem Hunderttausende „und im Unglück nun erst recht“ bewahrt haben. [...]¹

¹ Der Artikel kam dem Kultusministerium durch eine Zuschrift des Breslauer Regierungs-Landmessers Berger vom 30.1.1928 (Bl. 468 f. der Akte) zur Kenntnis. Darin heißt es, Helfritz sei als Vorsitzender der DNVP in Breslau ein fanatischer Gegner der Republik, er halte Vorträge in republikfeindlichem Sinne und versetze als glänzender Redner die Studenten in jubelnde Begeisterung für seine Ideen. Wenig später ging eine Kleine Anfrage der SPD vom 1.2.1928 im Landtag ein. (Bl. 471 f.). Vgl. Dok. Nr. 124 b und Anm.

**124 b. Erlass des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Prof. Hans Helfritz.
Berlin, 8. März 1928.**

*Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Paraphe Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 7, Bl. 481–481v.*

Missbilligung von Helfritz' Artikel, da von Beamten Achtung gegenüber der Republik erwartet werden darf. Die Regierung plant, in Breslau einen republikfreundlichen Professor einzusetzen.

Vgl. Einleitung, S. 84.

Ihr Artikel in Nr. 27 der Schlesischen Zeitung „Zum 27. Januar“ ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag geworden.² Er läßt in beklagenswerter Weise den Willen vermissen, den deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen der Gegenwart die Wärme entgegenzubringen, die bei einem beamteten Vertreter des Staatsrechts an einer preußischen Universität als unerlässlich betrachtet werden muß.

Das Preußische Staatsministerium hat am 24. Dezember 1925 darauf hingewiesen, daß von Beamten Mäßigung und vorsichtige Zurückhaltung erwartet werden müsse. Mit einer solchen Auffassung ist Ihr Verhalten nicht in Einklang zu bringen. Der Geist, der aus Ihren Ausführungen spricht, läßt Zweifel darüber aufkommen, daß Ihre Lehrtätigkeit die akademische Jugend mit Vertrauen zum gegenwärtigen Staate erfülle. Ich spreche Ihnen daher meine Mißbilligung aus und lege Wert darauf, zum Ausdruck zu bringen, daß die Staatsregierung gewillt ist, wie an allen Universitäten, so auch an der Universität Breslau, eine Unterweisung im Staatsrecht zu gewährleisten, die dem Leben und den Problemen des gegenwärtigen Staates unbedingt Rechnung trägt.³

² In der Landtagsdebatte zum Fall Helfritz äußerte Minister Becker (StenBerLT, 17.3.1928, Sp. 25652 f.), es sei das Zeichen großer Liberalität, dass in Preußen alle monarchistischen Staatsrechtslehrer auf ihren Lehrstühle belassen worden seien. Anders als Helfritz benähmen sich Deutschnationale wie Triepel und Smend in Berlin auch taktvoll-loyal gegenüber der neuen Staatsform. Preußen wahre so die Lehrfreiheit.

³ Damit deutete Becker an, dass er eine neue, sogenannte Strafprofessur für Staatsrecht in Breslau errichten und sie an einen republiktreuen Juristen vergeben werde. Dies teilte er dem Justiz- bzw. Finanzministerium noch im März 1928 mit (Bl. 506–508 der Akte). Am 2.5.1928 (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 29) forderte das Kultusministerium die Fakultät auf, sich über R. Laun –Hamburg, W. Schücking – Kiel und L. Waldecker – Königsberg zu äußern. Nachdem der von der Fakultät favorisierte Laun mit Schreiben vom 24.10.1928 (I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 137–139) absagte, da er Hamburg treu bleiben wolle und eine Vorlesungs-Aufteilung mit Helfritz schwierig sei, berief das Kultusministerium Ludwig Waldecker zum 1.4.1929. Ihm wurden per Vereinbarung (I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 142 f.) ein Gehalt von 13.600 RM, 12.000 RM Garantie, Mietbeihilfe bis 3.000 RM sowie viermal 1.500 RM für den Aufbau einer steuerrechtlichen Abteilung zugesichert. Zu Waldeckers Problemen 1932 vgl. Dok. Nr. 125 a–b.

124 c. Schreiben von Prof. Hans Helfritz an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**Breslau, 13. März 1928.***Ausfertigung, gez. Helfritz.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 13–14.*

Helfritz rechtfertigt sich mit der Meinungsfreiheit für Bürger wie für Beamte gemäß der Reichsverfassung. Dies hatte mit seiner Lehrtätigkeit nicht das Geringste zu tun. Dort vertritt er die juristische Wissenschaft ohne irgendeine Tendenz.

Vgl. Einleitung, S. 84.

Euer Hochwohlgeboren bestätige ich den heutigen Empfang des Schreibens vom 8. März dieses Jahres, dessen Inhalt mir zu meinem nicht geringen Erstaunen bereits Tags zuvor auf dem ungewohnten Wege des Presserundfunks bekannt geworden ist.

Bevor Euer Hochwohlgeboren mir durch das genannte Schreiben eine Mißbilligung ausgesprochen haben, ist mir die in der Verwaltungspraxis sonst übliche Gelegenheit zu einer Äußerung nicht gegeben worden. Ich sehe mich daher in die Zwangslage versetzt, nachträglich in folgenden Punkten meine Auffassung zum Ausdruck zu bringen:

1.) Mein Aufsatz „Zum 27. Januar“ war rein persönlich gerichtet und enthielt nichts von den deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen der Gegenwart, er bot daher auch keine passende Stelle, ihnen Wärme entgegenzubringen. Insbesondere kann der von mir erwähnte, im Presserundfunk außerhalb des Zusammenhanges besonders hervorgehobene Akt der Revolution unmöglich als identisch angesehen werden mit den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen. Gegen letztere ist in dem ganzen Aufsatz nicht ein Wort gesagt.

2.) Artikel 118, Abs. 1 der Reichsverfassung lautet: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.“ Ein allgemeines Gesetz, gegen das mein Aufsatz verstoßen hätte, ist mir nicht bekannt. Insbesondere fehlt es an einer Gesetzesvorschrift, die positiv anordnete, den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen Wärme entgegenzubringen. Wohl aber bestimmt Artikel 130, Abs. 2 der Reichsverfassung: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.“

3.) Der Aufsatz „Zum 27. Januar“ hat mit meiner Lehrtätigkeit nicht das Geringste zu tun. In aller Ehrerbietung muß ich mich mit Entschiedenheit dagegen verwahren, daß aus dem „Geist“, der aus meinen Ausführungen spreche, Zweifel über den Wert meiner Lehrtätigkeit hergeleitet werden, und daß auf Grund von Zweifeln – nicht etwa auf Grund von Tatsachen – mir in breitester Öffentlichkeit eine Mißbilligung ausgesprochen wird. Denn daß diese Mißbilligung sich nicht auf den „Geist“, das heißt auf meine Gesinnung bezieht, glaube

ich daraus schließen zu dürfen, daß dies nicht nur im Widerspruch mit Artikel 130 Abs. 2 der Reichsverfassung stehen würde, sondern daß Euer Hochwohlgeboren als damaliger Staatssekretär in vorderster Reihe mitgewirkt haben, mich, wofür ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet bin, in meine jetzige Stellung einzusetzen, während Ihnen doch aus meiner bis dahin ausgeübten Tätigkeit als vortragender Rat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung meine Gesinnung bekannt war.

4.) In Bezug auf den Schlußsatz des Schreibens vom 8. dieses Monats darf ich bemerken, daß ich es für meine Pflicht halte, die mir anvertraute Wissenschaft ohne eine irgendwie gerichtete Tendenz im Lehramt zu vertreten und das Gegenteil ebenfalls in aller Ehrerbietung ablehnen muß.

Da Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 8. dieses Monats durch Presserundfunk der Öffentlichkeit übergeben worden ist, sehe ich mich zu meinem lebhaften Bedauern in die Zwangslage versetzt, dieses mein Schreiben ebenfalls der Öffentlichkeit zu übergeben.

**124 d. Erlass des Kultusministers Carl Heinrich Becker an Prof. Hans Helfritz.
Berlin, 17. April 1928.**

Reinschrift mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 16–16v.

Verweis für Helfritz gemäß dem Beamten-Disziplinalgesetz von 1852. Auf Helfritz' Argumentation in der Sache einzugehen, sieht das Ministerium keine Veranlassung.

Vgl. Einleitung, S. 85.

Auf meinen Erlaß vom 8. März dieses Jahres, durch den ich Ihnen meine Mißbilligung aussprach, haben Sie in einem Schreiben geantwortet, dessen Inhalt Sie, den Beamtenpflichten zuwider, sogleich der Öffentlichkeit übergeben haben.

Soweit es eine Erörterung der von mir getroffenen Maßnahme enthält, sehe ich keine Veranlassung, darauf näher einzugehen.

Ich bin aber zu meinem lebhaften Bedauern gezwungen, Ihnen mit allem Nachdruck vor Augen zu führen, daß Sie mit diesem Schreiben dessen ungebührlicher Inhalt in starkem Widerspruch zu der äußerlich gewahrten Form steht, auf das schwerste gegen die Rücksichten verstoßen haben, die Sie als Beamter gegenüber der Staatsregierung zu nehmen verpflichtet sind. Wenn Sie sich dabei nicht scheuen auszusprechen, daß es an einer gesetzlichen Vorschrift fehle, die positiv anordne, den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen Wärme entgegenzubringen, so verbietet mir der Ernst der Sachlage, auf den Boden einer derartigen Argumentation zu treten.

Durch Ihr Schreiben und seine Veröffentlichung haben Sie die Ihnen als Beamter obliegen-

den Pflichten gröblich verletzt. Ich sehe mich daher genötigt, Sie gemäß den §§ 2, 14 und 15 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 mit einem förmlichen Verweis zu bestrafen.⁴

124 e. Schreiben des Innenministers Albert Grzesinski an alle Staatsminister.

Berlin, 6. Februar 1929.

Ausfertigung, gez. Grzesinski; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 123–124.

Soll Helfritz trotz seiner republikfeindlichen Äußerungen zwecks Erarbeitung eines offiziellen Kommunalrechts-Kommentars die Dienstbibliothek des Innenministeriums benutzen dürfen?

Vgl. Einleitung, S. 85.

Der ordentliche Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Breslau Dr. Helfritz hat bei mir den Antrag gestellt, ihm für die Bearbeitung des Kommunalrechts-Bandes des „Brauchitsch“ die Benutzung der Ministerialbibliothek zu gestatten. Wenn zu dieser auch Außenstehende sonst ohne weiteres zugelassen zu werden pflegen, so ist es mir im vorliegenden Falle doch zweifelhaft, ob das gleiche Entgegenkommen dem Prof. Dr. Helfritz erwiesen werden kann. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat vor einiger Zeit das Verhalten dieses Beamten im Staatsministerium vorgetragen. Zu seiner Kennzeichnung mag hier nur folgendes erwähnt werden: Er hat in einer Vorlesung über Staatsrecht im Auditorium maximum der Universität Breslau etwa folgendes ausgeführt: Wo soll auch der Respekt vor den Beamten der Republik herkommen, wenn ein früherer Sattlermeister Reichspräsident und ein früherer Reisender in Spülklosetts Reichskanzler werden kann. Weiter hat Dr. Helfritz am 27. Januar 1928 einen flammenden Kaiser-Geburtstagsartikel verfaßt (vgl. Ausführungen des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in der Landtagssitzung vom 14. März 1928, S. 25289). Auf ein daraufhin an ihn gerichtetes Schreiben des genannten Herrn Ministers hat Helfritz in einem durch die

4 *Auf ein Disziplinarverfahren verzichtete Becker, da dessen Ausgang ungewiss erschien und er eine DNVP-Landtagskandidatur von Helfritz fürchtete. Ein interner Vermerk vom 7.11.1928 (Bl. 85 f. der Akte) hält fest, dass Helfritz gegenüber Ministerialdirektor Richter in Breslau am 30.10.1928 die Veröffentlichung seines Schreibens vom 13.3.1928 als Ehrennotwehr bezeichnete und erklärte, daß er seine Hörer, aber auch weitere Kreise Schlesiens bisher nur mit Mühe habe zurückhalten können, gegen die Berufung eines neuen Professors Stellung zu nehmen. Richter erwiderte, er solle sich über den Umfang seiner Gefolgschaft in der Provinz nicht täuschen, und die Staatsregierung könne durch irgendwelche ‚Krachs‘ der Studentenschaft, die nie aus sich heraus, sondern durchweg durch entsprechende Einwirkung erfolgten, in ihrer Haltung nicht beirrt werden. Das Ministerium wolle die Angelegenheit auch im Geiste zu den Akten legen und empfehle dies auch Helfritz.*

Presse veröffentlichten Brief erwidert, der nach der Erklärung des Herrn Ministers in der Landtagssitzung vom 17. März 1928 (vergl. S. 25653) nicht den Formen entsprach, in denen man mit dem vorgesetzten Minister, der den Staat vertritt, zu verkehren hat.

In Anbetracht dieses Verhaltens läge es nahe, dem Prof. Dr. Helfritz die Benutzung der Bibliothek meines Ministeriums zu versagen. Auf der anderen Seite ist eine solche Stellungnahme doch mißlich. Helfritz ist nach wie vor Universitätslehrer. Einem solchen die zum Besten der Allgemeinheit bestimmte Benutzung einer Bibliothek vorzuenthalten, würde sicherlich in der Öffentlichkeit großes Aufsehen hervorrufen und zur Kritik Anlaß geben, um so mehr, als ja das Werk, an dem er arbeitet, der Beamtenschaft und insbesondere meinem Ressort zu Gute kommen soll. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mich auf Anfrage wissen lassen, daß er der Bitte des Dr. Helfritz willfahren würde. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Sache bitte ich, sie in einer der nächsten Staatsministerialsitzungen zur Erörterung zu stellen.⁵ Meines Erachtens ist dies um so mehr erforderlich, als bei Ablehnung des von Helfritz gestellten Gesuches, wenn anders die Entscheidung irgend einen Wert haben soll, die anderen Herren Staatsminister ihm gegenüber entsprechend verfahren müßten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen betone ich im übrigen, daß die Herausgeber des Werkes von Brauchitsch, Staatsminister a. D. Dr. Drews, Präsident des OVG, und Prof. Lassar den Auftrag an Prof. Helfritz geraume Zeit vor Bekanntwerden seiner Entgleisungen erteilt haben.⁶

⁵ Dies ist ausweislich der Protokolle des Staatsministeriums nicht erfolgt.

⁶ Mit Schreiben vom 15.2.1929 (Bl. 125 der Akte) schlug Ministerpräsident Braun den Entzug des Auftrags für den Kommunalrechts-Kommentar an Helfritz vor und lehnte dessen Einsicht in staatliche Akten ab.

**124 f. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an alle Staatsminister.
Berlin, 9. März 1929.**

Ausfertigung, gez. Becker; Metallogramm.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 128.

*Helfritz wurde mit Verweis bestraft, aber seine Nichtzulassung zu amtlichen
Dienstbibliotheken würde den Gegnern des Staates günstigen Anlass zu agitatorischer Hetze
bieten.*

Vgl. Einleitung, S. 85.

Auf das gefällige Schreiben vom 15. Februar 1929 – St. M. I 1927 –.

Ich stimme mit Ihnen darüber überein, Herr Ministerpräsident, daß etwaige Anträge des ordentlichen Prof. Dr. Helfritz in Breslau auf Akteneinsichtnahme abzuweisen sind. Prof. Helfritz ist mit einem Verweis bestraft und aus den Prüfungskommissionen entfernt worden. Jedoch waren seine Verfehlungen nicht derart, daß Amtsentlassung möglich gewesen wäre. Einem Gelehrten aus politischen Gründen die Benutzung einer für sein Fach bedeutsamen Bibliothek zu verweigern, halte ich indessen nicht für angängig. Eine solche Maßnahme würde den Gegnern des heutigen Staates eine willkommene Handhabe zu agitatorischer Verhetzung bieten. Man würde darin unter Umständen eine Beeinträchtigung der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freiheit der Forschung sehen können. Ich würde es lebhaft bedauern, wenn die Staatsregierung sich dem Vorwurf aussetzte, daß sie sich nicht von Methoden freihält, die leider im alten Staat angewandt worden sind.

124 g. Aktenvermerk des Referenten im Kultusministerium, Prof. Hans Peters.**Berlin, 2. Juni 1931.***Reinschrift, gez. Peters.**GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 22.*

Prof. Helfritz hat in Breslau großen Zulauf an Studenten und Doktoranden, weil er auch schwache Leistungen als passabel bewertet. Damit obstruiert er kultusministerielle Versuche, seine Attraktivität für Studierende einzudämmen.

Vgl. Einleitung, S. 85.

Vermerk (Besprechung mit Prof. Süß, Breslau)

Im Doktorexamen sei Geheimrat Helfritz auch derart bescheiden in seinen Ansprüchen, daß es außerordentlich schwer sei, den Doktor wieder zu heben. Man habe versucht, durch Einführung eines Punktesystems im Mündlichen in der Weise vorzugehen, daß man für die Prüfungsleistungen bei jedem Dozenten die Zahlen 1–8 zur Verfügung gestellt habe, und daß die Kandidaten, die 24 oder mehr Punkte haben, durchfielen. Dieses Verfahren sei durch Helfritz dadurch sabotiert, daß, wenn die drei anderen Prüfer zusammen dem Kandidaten bereits 21 Punkte wegen seiner schlechten Leistung gegeben hätten, Helfritz erklärt habe, bei ihm sei die Leistung gut gewesen, und gerade soviel Punkte gegeben habe wie erforderlich gewesen sind, um den Kandidaten noch durchkommen zu lassen.

Auf diese Weise suche Helfritz sich eine besondere Beliebtheit und Popularität bei den Studenten zu verschaffen, die in Scharen wie zu keinem anderen zu ihm gingen. Damit sei in der Tat das damalige ministerielle Eingreifen illusorisch gemacht.⁷

⁷ Dies bezog sich auf die vom Kultusministerium bewirkte Entfernung von Helfritz aus der Breslauer juristischen Prüfungskommission 1929, wodurch seine Attraktivität für Studenten gemindert werden sollte. Dessen Einnahmen aus studentischen Kolleggeldern und Prüfungsgebühren waren gemäß einer ministeriellen Notiz von 1930 (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 8, Bl. 328) hoch: 1927: 12.540 RM, 1928: 16.340 RM, 1929: 16.098 RM.

124 h. Aus dem Schreiben von Prof. Hans Helfritz an den Geschäftsführer der DNVP-Landtagsfraktion, Polizeimajor a. D. Eldor Borck.

Breslau, 11. August 1932.

Ausfertigung, gez. Helfritz.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 356–359.

Nach dem Tod von Prof. Pohl sollte dessen bisherige Stelle nicht wieder besetzt und damit die 1928 unter C. H. Becker aus politischen Gründen geschaffene Straßprofessur beseitigt werden. Der damals wegen seiner königstreuen Gesinnung gebrandmarkte Helfritz würde so rehabilitiert. Die Vorgabe der Kabinettsordre von 1853, dass das katholische Kirchenrecht durch einen Katholiken vertreten sein soll, ist anderweitig erfüllbar. Die DNVP-Fraktion soll sich bei Minister Kähler dafür einsetzen.

Vgl. Einleitung, S. 85.

Sehr verehrter Herr Major!⁸

[...]

Zunächst ist es erfreulich, daß das Kultusministerium eine Königliche Kabinettsordre so pietätvoll pflegt, selbst in den Zeiten der größten Not. In der Tat war die bisherige Besetzung eine solche, daß neben der Vertretung des evangelischen Kirchenrechts durch Prof. Nagler (Hauptfach Strafrecht) das katholische Kirchenrecht vertreten war durch Prof. Pohl (Hauptfach Völkerrecht). [...] Nunmehr würde sich zunächst die Möglichkeit bieten, daß der Inhaber der dritten Stelle, der Staatsrechtslehrer Waldecker, der auch auf das Fach des Kirchenrechts geeicht ist, als Katholik der Kabinettsordre genüge. Waldecker ist jedoch der Kirche scheinbar nicht genehm, weil, wie er sich ausdrückt, er nicht „ausübender Katholik“ ist. Gleichwohl wäre denkbar, daß er katholisches Kirchenrecht läse, denn dies ist allein eine Angelegenheit der Universität. [...]

Richtig ist, daß der bisherige Inhaber der Stelle, Prof. Pohl, verstorben ist. Dessen Tod gibt aber die Möglichkeit, eine der drei Stellen für öffentliches Recht eingehen zu lassen, womit ich natürlich diejenige meine, die aus rein parteipolitischen Gründen vom Minister Becker geschaffen ist. Im Etat steht etwa die Wendung „Davon künftig eine wegfallend“. Wenn also die Stelle Pohl nicht besetzt wird, so hat das die Wirkung, daß wir wieder auf den normalen Stand von zwei Lehrern des öffentlichen Rechts kommen, während der Kabinettsordre durch die Übernahme des katholischen Kirchenrechts durch Prof. Schott vollauf genügt ist.

⁸ *Dieses Schreiben und zwei weitere von Helfritz (Bl. 354 f. und 360 f. der Akte) übersandte DNVP-Geschäftsführer Borck am 3.11.1932 dem kommissarischen Kultusminister Wilhelm Kähler (DNVP) mit der Bitte um wohlwollende Prüfung.*

Es fragt sich also nur noch, ob Gründe dafür sprechen, eine der drei Stellen eingehen zu lassen. Die Errichtung der Stelle, die jetzt Prof. Waldecker innehat, war ein Skandal. Man denke, daß in Zeiten der größten Not nur aus parteipolitischen Gründen eine Professur mit nicht nur Gehalt, sondern in diesem Falle auch einer sehr hohen Kolleggeldgarantie geschaffen worden ist, die der jetzige Inhaber der Stelle nicht entfernt durch Kollegbesuch einholt, sondern jährlich Tausende aus der Staatskasse zugezahlt erhält. Die Stelle ist absolut überflüssig, da der hiesige Lehrbetrieb für drei Vertreter des öffentlichen Rechts kein genügendes Betätigungsfeld bietet. Deshalb hat die Fakultät beantragt, den Lehrstuhl nicht wieder zu besetzen. Dasselbe hat die Sparkommission der Universität beantragt. Leider habe ich, vertraulich bemerkt, den Eindruck, daß der jetzige Dekan bei mündlichen Besprechungen im Ministerium einen anderen Standpunkt vertreten haben kann. Wenn nun Fakultät und Universität die Nichtbesetzung beantragen und überall auf das Äußerste gespart wird, so ist es unerfindlich, warum gerade diese Stelle dennoch besetzt werden soll. In der Tat hat das Ministerium Grimme Vorschläge gefordert, zweimal aber die Liste zurückgegeben, so daß die Fakultät überhaupt nicht mehr in der Lage war, Spezialisten für Kirchenrecht zu benennen, sondern Staatsrechtler, die in ihrem Leben noch nicht Kirchenrecht gelesen haben. Nebenher werden Sie es begreiflich finden, daß ich das Bestreben habe, daß die Beckerische Maßnahme einer Strafprofessur, das heißt also einer dritten Professur des öffentlichen Rechts, nicht für alle Zeiten gegen mich bestehen bleibt. Es sind nicht allein materielle Erwägungen, sondern vor allem auch die ideelle, daß ich nicht wegen königstreuer Gesinnung und entsprechender Abwehr eines unglaublichen Angriffs des Ministers in der Öffentlichkeit für alle Zeiten gebrandmarkt werde. Damit im Zusammenhange wäre ich Ihnen, sehr verehrter Herr Major, sehr dankbar, wenn Sie es über sich gewönnen, im Ministerium anzuregen, daß ich wieder in die Prüfungskommissionen komme, denn auch diese Maßnahme der Entfernung aus ihnen wirkt sich ideell und materiell sehr nachteilig für mich aus.⁹ Ich glaube, daß das Ministerium sehr gut tun wird, sich Ihren Vorstellungen nicht zu verschließen, denn kämen alle diese Dinge mit allen Einzelheiten einmal in der Öffentlichkeit, z. B. des Landtages, zur Verhandlung, so würde es, glaube ich, ein wenig günstiges Licht auf die damals in der Regierung befindlichen Herren werfen.

[...]

⁹ *Tatsächlich wurde Helfritz sofort wieder in die Prüfungskommissionen berufen, vgl. Bl. 354 der Akte (17.9.1932).*

125 a. Privatbrief von Prof. Ludwig Waldecker an den Ministerialrat im
Kultusministerium, Wolfgang Windelband.

Breslau, 3. Dezember 1932.

Ausfertigung, gez. Waldecker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 147–148v.

Waldecker hat, trotz der schwierigen Umstände seiner Berufung, durch Sachlichkeit in Breslau seit 1929 viel erreicht. Seit Monaten aber greift die Schlesische Zeitung ihn als Dekan und Person an, er wird gesellschaftlich ausgegrenzt und sogar gewalttätig überfallen. Die Fakultät hat Vertrauen zu ihm, aber das Kultusministerium müsste seine volle Rehabilitation öffentlich erklären.

Vgl. Einleitung, S. 85.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat,

Herr Kollege Fischer hat in der gestrigen Fakultätssitzung über das Telefongespräch berichtet, das er kurz vorher mit Ihnen hatte. Wenn er Sie richtig verstanden hat und wenn ich ihn richtig verstanden habe, so steht es um meine Sache schlimm – infolge einer Reihe von Mißverständnissen, die ich mit Rücksicht auf die Tragweite der zu treffenden Entscheidung im nachstehenden zu beheben suche.

Ein Mißverständnis scheint mir vor allem hinsichtlich meiner Person und der Intentionen vorzuliegen, aus denen heraus ich mich an das Ministerium gewandt habe.

Wäre ich empfindlich und vertrüge ich nicht einen gehörigen Puff, so wäre ich nicht nach Breslau gegangen, wo ja nicht gerade offene Arme auf mich warteten, sondern ähnliches angekündigt war, wie es jetzt Herrn Cohn widerfährt. Was mir pekuniär in Aussicht stand, konnte mich nicht gerade reizen, mich diesen Annehmlichkeiten auszusetzen, wozu ich darauf hinweise, daß ich mich gegen Königsberg nicht verbessert habe. Ich bin nach Breslau gegangen, weil ich hier eine lohnende Aufgabe sah. Das, was ich hier in sieben Semestern aufgebaut habe, ist nicht nur hier, sondern überall anerkannt worden, wo man nicht voreingenommen ist. Möglich war dieses Ergebnis nur dank der absoluten Sachlichkeit, derer ich mich befleißigt habe – wobei ich sehr viele persönliche Opfer zu bringen hatte.¹

Weil ich meine Person ganz in den Hintergrund stellte und stelle, konnte ich im September mich im Ministerium damit abfinden, daß das Ministerium der Sache nach mich fallen ließ,

¹ *Bereits mit Schreiben vom 7.6.1932 (Bl. 61 f. der Akte) hatte Waldecker bei Richter finanzielle Besserstellung wegen der Eigenart meiner hiesigen Stellung erbeten, um sich gegen Überraschungen [zu] sichern, die mir bei weiterer Zuspitzung der politischen Situation blühen können. Ich weiß, daß ich mir durch die Annahme des Rufs nach Breslau nicht nur bei meinen Kollegen manche Chance verdrorben habe – und daß mancher darauf wartet, mit mir abrechnen zu können. Richter erwiderte am 12.6.1932 (Bl. 63), dass aufgrund der gesetzlichen Kürzungen keine zusätzliche Remuneration möglich sei.*

und mich auf die Bitte beschränken, mich nunmehr so rasch als möglich von hier wegzunehmen, ohne daß dies als *capitis diminutio* erscheine. Weiteres war aber damit begründet, daß es um eine Ehrenfrage geht, die über meine gesellschaftliche und berufliche Zukunft entscheidet.

Daß ich damals hinsichtlich der hiesigen Situation nicht übertrieben habe, zeigt am besten die Tatsache, daß Anfang Oktober sich der Herr Prorektor eingeschaltet hat, weil er Besorgnis für das Universitätsinteresse hegte, falls nichts für mich geschähe. Inzwischen haben sich für mich berufliche Schwierigkeiten ergeben, über die ich mich schriftlich nicht gut auslassen kann. Wie es gesellschaftlich steht, ersehen Sie am besten daraus, daß ich seit dem Brief, den ich vor einer Woche Herrn Kaehler schrieb, meine Frau zwei Mal mit Weinkrämpfen aus Gesellschaften nach Hause gebracht habe.² Auch der angedrohte Überfall ist nicht ausgeblieben, am Mittwoch fielen mich drei Mann von hinten her an und nur, weil ich merkte, was los war, und sofort zum Gegenangriff übergehen konnte, ging alles glatt. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich das nur zur Schilderung des Milieus vorbringe, ich bin bekannt dafür, daß ich mich nicht fürchte – weshalb man eben ja so von hinten und aus der sicheren Redaktionsstube heraus gegen mich vorgeht.

Und was meine Bitte um Schutz anlangt, so darf ich bemerken, daß ich am 16. vorigen Monats die erreichbaren Kollegen zu mir gebeten und sie gefragt habe, ob sie der Meinung seien, daß ich die Fakultätsgeschäfte führen könne, so lange nicht im Straf- oder Disziplinarverfahren die Haltlosigkeit der gegen meine Amtsführung als Dekan und gegen mich persönlich in der Presse ausgesprochenen Verdächtigungen erwiesen sei. Die Herren waren übereinstimmend mit mir der Meinung, es gehe um größere Dinge als nur Fakultätsinterna, und deshalb genüge es nicht, daß die Fakultät mir ihr Vertrauen ausspreche. Die Dinge stünden jetzt so, daß im Interesse von Universität und Fakultät meine volle Rehabilitation notwendig sei. Daraufhin habe ich Herrn Fischer gebeten, die Fakultätsgeschäfte zu übernehmen, und habe anschließend meinen Brief vom 16. vorigen Monats geschrieben.

Schon im September habe ich im Ministerium zum Ausdruck gebracht, daß ich das Ministerium nicht bemüht hätte, wenn nicht der Herr Prorektor und ich bei einer Aussprache mit der Redaktion der Schlesischen Zeitung zu der Überzeugung gekommen wären, daß wir es mit absoluter Böswilligkeit und persönlicher Gehässigkeit zu tun hätten – so daß ohne Eingreifen des Ministeriums sich hier untragbare Zustände ergeben könnten. Sie dürfen versichert sein, daß ich meinen Brief vom 16. vorigen Monats nicht geschrieben hätte, wenn wir hier nicht eine volle Bereinigung der Sache für unverzichtbar hielten. Ebenso wenig hätte ich meine späteren Briefe geschrieben, wenn mir nicht ein Kampf um meine

² *Liegt der Akte bei, Bl. 145–146 (26.11.1932). Antwort erhielt Waldecker erst mit Schreiben Käblers vom 19.12.1932 (Bl. 149–149v der Akte), worin bedauert wurde, dass Waldecker zum Gegenstand unbegründeter öffentlicher Angriffe gemacht worden sei. Er trage keine Verantwortung dafür und solle deshalb in angemessener Zeit die Dekanatsgeschäfte wieder übernehmen. Von einer Klage gegen die Schlesische Zeitung sei für Waldecker persönlich wie für die allgemeinen Universitätsinteressen nichts Förderliches zu erwarten.*

berufliche und gesellschaftliche Existenz aufgenötigt worden wäre, in dem es hart auf hart geht – und in dem die seitherige Zurückhaltung des Ministeriums meine Position schwächt, weil sie zu meinen Ungunsten gedeutet wird.

Es steht für mich tatsächlich unendlich viel auf dem Spiel, und ich soll zu letzten Entscheidungen gedrängt werden. Deshalb bitte ich Sie, es mir nicht zu verargen, wenn ich Ihnen in diesem Privatbrief nochmals die Sache so darstelle, wie wir sie hier ansehen, und wenn ich daran die Bitte anschließe, Sie möchten sich dafür einsetzen, daß die ministerielle Entscheidung nicht länger auf sich warten läßt, damit ich weiß, woran ich bin und ob mir der Schutz gewährt wird, der mir gelegentlich meiner Berufung nach hier in Aussicht gestellt worden ist.

Ebenso bitte ich Sie, es mir nicht zu verargen, wenn ich Sie in Anknüpfung an unsere Absprache vom September darum bitte, meine Versetzung im Auge zu behalten; dazu gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß nach einer mir gewordenen Mitteilung Herr Schmitt sich bemühen soll, einen seiner Schüler an die Handels-Hochschule Berlin zu bringen.

Mit den angelegentlichsten Empfehlungen Ihr ergebenster

125 b. Schreiben von Prof. Ludwig Waldecker an das Kultusministerium.

Breslau, 3. Mai 1933.

Ausfertigung, gez. Waldecker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 4 Tit. 4 Nr. 34 Bd. 9, Bl. 161–166.

Die Angriffe der Schlesischen Zeitung gegen Waldecker dauern an, obwohl er privat einen Vergleich mit der Zeitung geschlossen hatte. Unrichtigen Gerüchten zufolge, soll seine Breslauer Berufung mit einer enormen Kolleggeldgarantie verbunden gewesen sein. Dagegen soll das Ministerium endlich Strafantrag stellen und dazu Aussagen der früheren Ministerialbeamten Richter und Windelband erlauben. Waldecker erbittet statt der plötzlichen Beurlaubung eine ehrenvolle Versetzung.

Vgl. Einleitung, S. 85.

Im vergangenen Jahr hat die in Breslau erscheinende Schlesische Zeitung wiederholt Angriffe gegen mich gerichtet. Eine besondere Rolle spielten hierbei die, wie sich die Schlesische Zeitung damals ausdrückte, „näheren Umstände“, unter denen ich 1929 nach Breslau berufen worden bin. Über diese „näheren Umstände“ machte damals die Schlesische Zeitung immer wieder unrichtige Angaben, woran sich für mich persönlich kränkende Bemerkungen anschlossen.

Daß ich eine Auseinandersetzung über die „näheren Umstände“ meiner Berufung nicht zu scheuen brauche, ergibt sich aus einer kleinen Druckschrift, die ich Anfang Januar dieses

Jahres an die hiesigen Dozenten, meine auswärtigen Fachkollegen und Bekannte versandt habe.³ Zwei Exemplare dieser Druckschrift habe ich damals bei einer gelegentlichen Anwesenheit im Ministerium Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Windelband mit der Bitte übergeben, sie zu meinen Personalakten zu nehmen. Für alle Fälle füge ich ein weiteres Exemplar bei. Die dortigen Ausführungen ergänze ich in Hinblick auf einen Punkt, der in den früheren Auseinandersetzungen keine Rolle gespielt hat, neuerdings aber gegen mich ausgespielt worden ist: Ich hätte mir die Berufung nach hier durch eine ungeheuerliche Garantie, gelegentlich ist die Zahl von 40–50.000 RM genannt worden, bezahlen lassen. Dazu darf ich bemerken, daß mir lediglich mit Rücksicht darauf, daß mir hier Boykott in Aussicht gestellt war, habe garantieren lassen, was mir in Königsberg sicher war, zuzüglich einer den gegen dort verteuerten Lebensverhältnissen entsprechenden Zulage von 2.000 RM, die am 1. vergangenen Monats weggefallen ist. Wäre ich in Königsberg geblieben, so würde ich mich dort wahrscheinlich erheblich besser gestellt haben, als hier mit meiner Garantie.

Unter Hinweis darauf, daß andernfalls meine Position kaum zu halten sei, habe ich im vergangenen Jahr wiederholt auf das dringendste den Schutz des Ministeriums gegen die Angriffe der Schlesischen Zeitung angerufen. Insbesondere habe ich Mitte September mündlich und im November schriftlich darum gebeten, es möchte Strafantrag gegen den verantwortlichen Redakteur gestellt werden, damit die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhebe und mir so Gelegenheit gegeben werde, unter meinem Eide die „näheren Umstände“, unter denen ich nach Breslau berufen wurde, und die Rolle, die ich hier gespielt habe, vor der Öffentlichkeit klarzustellen. Das Ministerium hat damals keinen Strafantrag gestellt und hat damit verhindert, daß die von mir als notwendig bezeichnete Klarstellung erfolgen konnte. Es beschränkte sich darauf, mir durch Schreiben vom 19.12.32 zu Nr. 11798.1 mitzuteilen, daß der Herr Reichskommissar entschlossen sei, mir den Schutz in vollem Umfang zukommen zu lassen, auf den ich gemäß meiner Stellung und meiner akademischen Vergangenheit Anspruch habe. Der Herr Reichskommissar bedauere es lebhaft, daß ich zum Gegenstand unbegründeter Angriffe gemacht wurde, lehne aber Strafantrag zu stellen ab, da er hierin keine wirksame Schutzmaßnahme sehe und so für die Universitätsinteressen nichts Förderliches verspreche.

Inzwischen hatte ich mich bereits durch Vermittelung des Verlags mit der Redaktion der Schlesischen Zeitung privatim auseinandergesetzt. Auf Grund des damals abgeschlossenen Vergleichs veröffentlichte die Schlesische Zeitung in Nr. 647 vom 20.12.32 eine Erklärung, in der es u. a. hieß, ich sei ein unabhängiger Mann der Wissenschaft, der noch nie einer Partei angehört oder sich parteipolitisch betätigt habe.⁴

3 Liegt der Akte bei, Bl. 167 f.: „In eigener Sache“ (Druck, 4 S.). Darin wandte er sich gegen Vorwürfe, seine Berufung 1929 sei auf parteipolitischer (SPD) Basis erfolgt. Vgl. zu Waldecker aufgrund der hier benutzten Akte: Ditt, „Stoßtruppakademie Breslau“, S. 29–33 und Heiber, *Universität unterm Hakenkreuz*, T. 1, S. 118–120.

4 Dass Waldecker zweiter Vertreter der vom Kabinett Papen am 20.7.1932 abgesetzten Koalitionsregierung von

Da ich die örtlichen Verhältnisse und die Kreise kenne, die schon vor meiner Berufung nach Breslau und seitdem immer wieder geflissentlich Stimmung gegen mich gemacht haben, war ich mir im klaren darüber, daß der damalige Vergleich nur einen Waffenstillstand bedeute, und daß zu ihnen geeignet erscheinender Zeit meine Gegner wiederum gegen mich Sturm laufen würden. Wie ernst ich die Treiberei gegen mich ansah, ergibt sich am besten daraus, daß ich bereits im Jahre 1931 Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Richter gebeten habe, mich bei sich bietender Gelegenheit wieder von hier wegzunehmen. Und im September vorigen Jahres habe ich es im Ministerium als notwendig bezeichnet, mich möglichst bald von hier wegzunehmen, wenn nicht durch die Stellung von Strafantrag gegen die Schlesische Zeitung ein für allemal dem Treiben gegen mich ein Ende gemacht würde – welcher Auffassung sich die Herren, mit denen ich damals im Ministerium verhandelte, mindestens nicht widersetzt haben.

Bereits Ende Februar wurde deutlich, daß meine Beurteilung richtig war, das heißt allerlei im Gange war. In der Woche nach Ostern wurde mir mitgeteilt, daß die im Vorjahre von der Schlesischen Zeitung wider mich verbreiteten Dinge von verschiedener Seite erneut behauptet würden. Mitte voriger Woche hörte ich, daß in Verbindung mit derartigen Behauptungen im Ministerium meine sofortige Beurlaubung gefordert worden sei. Wenn ich durch Telegramm vom 26. vorigen Monats darum bat, vor der Entscheidung über diese Forderung gehört zu werden, so verfolgte ich damit den Zweck, Gelegenheit zu erhalten, auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen, die mit der Entfernung aus meinem Wirkungskreis verbunden sind. Der eine liegt auf wirtschaftlichem Gebiet: Kann ich nicht lesen, so entfällt meine Garantie und damit mein wirtschaftliches Fundament, so daß meine Familie entgelten muß, was mir vorgeworfen wird; von da aus hatte ich darum bitten wollen, wenigstens meinen Kindern das Weiterstudium zu ermöglichen. Der andre knüpft an die Treiberei gegen mich an; von da aus hatte ich darum bitten wollen, daß eine solche Form der Entfernung aus meinem Wirkungskreis gewählt werden möchte, die mich nicht Böswilligkeiten preisgibt.

Nachdem dann letzten Freitag abend mir meine sofortige Beurlaubung bekannt gegeben worden ist, brachte die Nr. 218 der Schlesischen Zeitung vom 30. vorigen Monats in einem Lobeshymnus auf Herrn Prof. Dr. Helfritz folgende Sätze: Des weiteren hielt das rot-schwarze Kultusministerium alsbald Ausschau nach einem zuverlässig republikanischen Professor, den man Helfritz als Aufpasser zur Seite stellen könne. Man fand den Gesuchten in dem Königsberger Prof. Waldecker. Waldecker kam in die Prüfungskommission, Waldecker genoß alle Vergünstigungen von oben. Aber die Studenten ließen sich nicht beirren: Waldeckers Hörsäle blieben halb leer, die Helfritzschen barsten fast ...

Otto Braun vor dem Leipziger Staatsgerichtshof war, spielte bei den deutschnationalen Angriffen auf ihn eine Rolle. Vgl. den Brief des Breslauer Kurators an das Ministerium vom 28.7.1932 (Bl. 79 der Akte), demzufolge Waldecker nach Anfrage nicht die SPD, wohl aber das Land Preußen vertreten werde. Zudem wurde Waldecker verdächtigt, die Berufung von Cohn erwirkt zu haben, sowie Dok. Nr. 122 und 123.

Die Redaktion der Schlesischen Zeitung ist in den vorjährigen Verhandlungen von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die sämtlichen heute wider mich aufgestellten Behauptungen unrichtig sind.

Was die Schlesische Zeitung heute zu Gunsten von Herrn Helfritz sagt, ließ sich alles sagen ohne jeden Ausfall gegen mich und mindestens ohne Nennung meines Namens. Die Redaktion der Schlesischen Zeitung hat in den vorjährigen Verhandlungen wiederholt betont, mein Name sei nachgerade oft genug in der Öffentlichkeit genannt worden. Trotzdem prangert sie ihn heute wieder an, ohne daß ich meinerseits den geringsten Anlaß dazu gegeben hätte. Durch den Verlag, an den ich mich beschwerdeführend wegen der Verletzung des vorjährigen Vergleichs gewandt habe, ist mir mitgeteilt worden, daß die Redaktion der Ansicht sei, die Wahl von Herrn Helfritz zum Rektor sei ein genügender Anlaß für das, was sie gegen mich schrieb. Unbeteiligte Dritte haben in dem Ausfall gegen mich nur eine bewußte und gewollte Kränkung erblicken können – durch dieselbe Redaktion der Schlesischen Zeitung, die im Vorjahr mündlich und schriftlich erklärt hat, es liege ihr die Absicht einer persönlichen Kränkung fern. Die persönliche Kränkung wird noch dadurch unterstrichen, daß in dem vorausgehenden Absatz das vorjährige Stichwort des marxistischen System-Professors wiederkehrt und unmittelbar unter dem Artikel sich die fettgedruckte und obendrein gesperrte Meldung meiner Beurlaubung findet.

Ich glaube es nicht verdient zu haben, daß ich nach meiner Beurlaubung auch noch vor der Öffentlichkeit solcher Diffamierung ausgesetzt werde, wie sie sich die Schlesische Zeitung heute wieder einmal gegen mich erlaubt. Ich glaube weder in Berlin noch in Königsberg noch in Breslau Zersetzung getrieben, sondern positive und nationale Aufbauarbeit geleistet zu haben. In Berlin war ich der Vertrauensmann der Studenten, die mich 1920 zum Vorsitzenden des Vermögensbeirats der ersten Studentenschaft wählten, nachdem ich 1919 aus privaten Mitteln ganz von mir aus eine allererste Studentenhilfe eingerichtet hatte. Persönliche Verhältnisse und Gegensätze, auf die ich hier nicht eingehen kann, haben es verhindert, daß sich in Königsberg alsbald ein ähnliches Vertrauensverhältnis ergab, aber mit der Zeit habe ich mir auch dort eine sehr geachtete Stellung errungen. Angesichts der Umstände, die 1928 zur Schaffung meiner hiesigen Stelle geführt haben, hatte ich hier in Breslau zunächst einen sehr schweren Stand. Ich bin stolz darauf, daß ich mir binnen verhältnismäßig kurzer Zeit das Vertrauen meiner Fakultät und weiter Kreise der Dozentschaft sowie mindestens eines sehr erheblichen Teils der Studentenschaft errungen habe – welches Vertrauen mir gerade in den letzten Tagen noch wiederholt bezeugt worden ist.

Deshalb habe ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Nagel beauftragt, wegen des neuen böswilligen Angriffs der Schlesischen Zeitung Privatklage gegen den verantwortlichen Redakteur Dr. C. Dryssen in Breslau, Hohenzollernstr. 40 zu erheben.⁵ Hierbei erbitte ich mir den Schutz des

⁵ Zu Carl Dryssen (geb. 1888), Redakteur der Schlesischen Zeitung im Verlag W. G. Korn seit 1931, 1933 Hauptschriftleiter und 1940 NSDAP-Mitglied, vgl. Kunicki, Wojciech, „Auf dem Weg in dieses Reich“. NS-Kultur-

Ministeriums, den mir der Herr Reichskommissar im vergangenen Jahr zugesichert hat. Da jetzt eine volle Klärung notwendig geworden ist, bitte ich die vorjährigen Rücksichten zurückzustellen und Strafantrag zu stellen, sowie die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, das anhängig gemachte Privatklageverfahren zu übernehmen, damit meine eidliche Vernehmung als Zeuge erfolgen kann. Ferner bitte ich die beiden Herren, mit denen ich anlässlich meiner Berufung verhandelt habe, Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Richter und Ministerialrat Prof. Dr. Windelband, von der Schweigepflicht zu entbinden, damit auch sie bekunden können, was mit mir verhandelt und vereinbart worden ist. Schließlich wäre ich für möglichste Beschleunigung der Sache und ein entsprechendes Ersuchen an die Staatsanwaltschaft dankbar.

Das Titelblatt von Nr. 218 der Schlesischen Zeitung mit den entscheidenden Auslassungen liegt bei.⁶

Ehrerbietigst

politik und Literatur in Schlesien 1933 bis 1945, Leipzig 2006, S. 591 f. Der Streit endete mit einem Vergleich vom 20.10.1933 (Bl. 234–234v der Akte). Die Zeitung sollte eine Erklärung veröffentlichen, wonach Waldeckers Angaben richtig und frühere Verdächtigungen falsch seien.

⁶ *Liegt der Akte bei, Bl. 169 (30.4.1933). Die Zeitung schrieb, national orientierte Professoren hätten es schwer gehabt: Keine Schikane blieb ihnen erspart, und gerade das schwarz-rot-goldene Weimarer System, das die akademische Freiheit zu achten vorgab, versäumte keine Gelegenheit, die Fakultäten unter den schlimmsten Gesinnungszwang zu pressen. Die demokratischen Regierungen der Weimarer Republik waren es, die den „System-Professor“ züchteten und durch diese Spaltpilze einer marxistischen Hochschulverwaltung den Fichteschen Geist an den Universitäten, den Geist der akademischen Jugend von Langemarck zu zersetzen suchten. – Gemäß Schreiben des Ministerialrats Achelis vom 15.6.1933 (Bl. 172), sah das Ministerium weiterhin keinen Anlass zur Klageerhebung. Am 23.9.1933 (Bl. 181) wurde Waldeckers Versetzung verfügt. Im April 1934 erhielt er eine Stelle in der Kölner Juristischen Fakultät und wurde im September 1935 formell emeritiert.*

**126. Aus dem Bericht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt
an das Kultusministerium.**

Frankfurt/M., 20. November 1924.

Ausfertigung, gez. de Boor als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 1, Bl. 130–132.

Radbruch ist als Strafrechtler der Lisztschen Schule und als unsystematischer Rechtsphilosoph ebenso ungeeignet für Frankfurt wie als Politiker, dessen Lehrtätigkeit deshalb zu kurz käme. Die Berufung eines dritten Sozialdemokraten nach Sinzheimer und Grünberg würde Frankfurt den ungunen Ruf einer Links-Universität einbringen.

Vgl. Einleitung, S. 6 und 86.

Durch Verfügung vom 1. August 1924 ist der Fakultät aufgegeben worden, sich über die Eignung des Reichsjustizministers a. D. Prof. Dr. G. Radbruch als Nachfolger des verstorbenen Max Ernst Mayer zu äußern. In Erledigung dieses Ersuchens beehre ich mich, namens der Fakultät folgendes vorzutragen.

Die Fakultät ist nicht der Meinung, daß Radbruch ein geeigneter Ersatz für Max Ernst Mayer sei. Sie würde vielmehr in seiner Berufung eine schwere Gefährdung der Interessen nicht nur der Fakultät, sondern unserer jungen Universität selber erblicken.

[...]

Gustav Radbruch kann, zumal bei dem Mangel an geeigneten Vertretern dieses Faches, den angesehenen Strafrechtslehrern zugezählt werden. Seine strafrechtliche Richtung aber würde in den Rahmen unserer Fakultät nicht sonderlich passen. Er ist ausgesprochener Lisztianer, und diese Richtung ist bereits durch Geheimrat Freudenthal bei uns vertreten. Die Fakultät ist nicht der Ansicht, daß die Schulgegensätze im Strafrecht schon so weit überwunden seien, daß sie bei einer Besetzung außer Betracht bleiben könnten, ist doch die, wie an den meisten Universitäten, so auch bei uns bestehende Doppelbesetzung des Faches gerade auf diese Gegensätze zurückzuführen. Vor allem aber: Radbruchs Bedeutung als Strafrechtswissenschaftler reicht bei weitem nicht aus, um ihn als vollgültigen Ersatz für einen so umfassenden Gelehrten erscheinen zu lassen, wie es Max Ernst Mayer war. [...]

Nun würde man Radbruch gewiß Unrecht tun, wenn man ihn nur als Strafrechtler würdigte. Er ist vor allem Rechtsphilosoph, und gewiß muß bei der Besetzung des Max Ernst Mayerschen Lehrstuhls der Bedarf der Fakultät nach einem Rechtsphilosophen schwer ins Gewicht fallen. Aber auch in dieser Hinsicht steht die Fakultät den Leistungen Radbruchs nicht ganz ohne Bedenken gegenüber.

Ein eigentliches System seiner Philosophie im strengsten Sinne hat Radbruch noch nicht ausgebaut. Auch die Grundzüge der Rechtsphilosophie, welche das in der Einführung in die Rechtswissenschaft Begonnene weiterzuführen bestimmt sind, enthalten eher Skizzen zu einem künftigen System als das System selber. So, wie das Werk Radbruchs jetzt vorliegt,

ist es die mit allem Glanze eines hervorragenden Stiles vorgetragene Äußerung eines geistvollen Mannes. Es eignet ihm aber eine gewisse Weichheit, ein Mangel an Entschluß zur letzten Konsequenz und Schärfe des Gedankens. So hat sogar in der Literatur, und nicht ohne Grund, ausgesprochen werden können, daß die Grundzüge der Rechtsphilosophie der literarischen Gattung nach einer Sammlung von Essays näher stehen, als einem System (Max Ernst Mayer in seiner Rechtsphilosophie, S. 22).

Unter diesen Umständen sind auch seine Grundanschauungen naturgemäß lebhaft bekämpft worden. Alles in allem scheint es uns ausgeschlossen, daß von Radbruch diejenige Vertiefung des Denkens und der Methode zu erwarten sein sollte, deren unsere Wissenschaft bedarf.

Endlich aber glauben wir auf ein Bedenken hinweisen zu müssen, das unserer Auffassung nach die Berufung Radbruchs an unsere Universität jedenfalls verhindern müßte, auch wenn alle obigen Gründe nicht als ausschlaggebend angesehen würden. Dieses Bedenken liegt darin, daß Radbruch zu den sozialdemokratischen Politikern gehört, der als solcher zweimal das Amt des Reichsjustizministers bekleidet hat.

Wir brauchen einen Gelehrten, der seine ganze Kraft für unsere Fakultät einsetzt, die noch jung und in manchen Beziehungen erst im Aufbau begriffen ist. Wenn der jetzt zu Berufende sich im Hauptberuf politischer Tätigkeit widmete, so könnte schwerer Schaden für die Fakultät, die ohnedies durch den Abbau und durch vielfachen Wechsel erheblich betroffen wurde, nicht ausbleiben.

Radbruch hat sich freilich, wie es scheint, augenblicklich von der Politik zurückgezogen, und zwar wie es heißt und wie er selber annehmen mag, für immer. Sollte aber die Sozialdemokratie wieder an die Regierung kommen, so würde sie, bei ihrem bekannten Mangel an tüchtigen Juristen wohl nicht umhin können, wieder an Radbruch heranzutreten, und wir sehen nicht, wie er als überzeugungstreuer Mann einem solchen Appell sollte widerstehen können.

In diesem Punkte wird unsere Ansicht durch eine Erfahrung bestärkt, die wir bei Herstellung unserer ersten Liste machten. Damals versicherte uns Prof. Sinzheimer, unter Hinweis auf seine persönliche Freundschaft zu Radbruch, dieser betrachte seine politische Laufbahn als abgeschlossen und werde sich künftig nur seinem Gelehrtenberuf widmen; kurze Zeit darauf war Radbruch zum zweiten Mal Justizminister.

Ein mindestens ebenso wichtiges Bedenken liegt in Radbruchs politischer Richtung. Es ist eine bekannte Tatsache, daß unsere Universität in ganz Deutschland als politisch links angesehen wird, wie wir glauben einstweilen mit Unrecht. Wir wenigstens sind alle bestrebt, ohne Ansehung der politischen Partei der Forschung zu dienen und auch nach außen hin alles zu vermeiden, was jener falschen Auffassung Nahrung geben könnte. Wenn aber jene Auffassung durch die Berufungspolitik der Regierung nicht bekämpft, sondern genährt würde, so würde die notwendige Folge sein, daß sich politisch rechtsstehende Gelehrte der Annahme eines Rufes nach Frankfurt enthalten, beziehungsweise von Frankfurt wegstreben würden. Es würde schließlich nichts übrigbleiben, als die hiesigen Lehrstühle überwie-

gend mit Mitgliedern der Linksparteien zu besetzen, kurz, das was einstweilen ein falscher Schein ist, würde allmählich zur Wahrheit werden.

Nun ist bei der letzten Neubesetzung an hiesige Universität ein Sozialist (Grünberg) in den Lehrkörper eingetreten, der sein neues Institut mit einem Bekenntnis zum Marxismus eröffnet hat.

Ferner ist der einzige führend hervorgetretene Politiker, den unsere Fakultät aufzuweisen hat, Prof. Sinzheimer, ein bekannter Sozialist. Würde nun wieder auf den wichtigen Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht ein prominentes Mitglied der sozialdemokratischen Partei berufen, so würde damit die geschilderte unheilvolle Entwicklung in gefährlichster Weise gefördert werden. Würden doch dann gerade die beiden juristischen Lehrfächer bei denen eine politische Beeinflussung der Hörer am ehesten in Frage käme, das Arbeitsrecht und die Rechtsphilosophie, in den Händen führender Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sein.

Aus allen diesen Gründen erlauben wir uns die dringende Bitte, von einer Berufung Radbruchs absehen zu wollen.

Wir beehren uns endlich darauf hinzuweisen, daß wir in einem gesonderten Bericht einen neuen Vorschlag, den Baseler Prof. Dr. Arthur Baumgarten betreffend, einreichen werden.¹

127. Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen für das Kultusministerium.

Göttingen, 31. Juli 1926.

Ausfertigung, gez. Fritz Pringsheim als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 6 Tit. 4 Nr. 2 Bd. 8, Bl. 140–141.

Kandidaten für das Extraordinariat für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht sind: Otto Koellreuter – Jena, Carl Bilfinger – Halle und Herbert Kraus – Königsberg.

Vgl. Einleitung, S. 86.

Durch den Tod von Prof. Hatschek ist der bisher von ihm bekleidete Lehrstuhl frei geworden. Es handelt sich um ein persönliches Ordinariat. Die alsbaldige Besetzung ist für unsere Fakultät eine dringende Notwendigkeit, da Herr Geheimer Rat Prof. Dr. Schoen unmöglich allein die Vorlesungen über Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht und

¹ Da der im Dezember 1924 (Bl. 133 f. der Akte) tatsächlich von der Fakultät vorgeschlagene Arthur Baumgarten den Ruf ablehnte, standen auf der neuen Liste vom 3.3.1925 (Bl. 146–148): Fritz van Calker, Herbert Engelhard, Edmund Mezger. Mit Vereinbarung vom 3.8.1925 (Bl. 155) berief das Kultusministerium den liberal-konservativen Joseph Heimberger aus Bonn.

die Praktika über Staatsrecht und Verwaltungsrecht halten und die Prüfungen im Diplomexamen und im Referendarexamen, im juristischen Doktorexamen und im nationalökonomischen Doktorexamen abhalten kann. Wir bitten daher mit aller möglichen Beschleunigung vorzugehen.

Auf die an uns seitens des Staatsministeriums ergangene Aufforderung zur Einreichung von Vorschläge schlagen wir vor:

- 1) Prof. Koellreutter, Ordinarius an der Universität zu Jena,
- 2) Prof. Bilfinger, Ordinarius an der Universität zu Halle,
- 3) Prof. Kraus, Ordinarius an der Universität zu Königsberg.¹

An erster Stelle scheint uns Prof. Koellreutter für die hier zu besetzende Professur geeignet. Er hat sich durch eine Reihe wertvoller wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten des Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechts betätigt. Der Schwerpunkt seiner schriftstellerischen Tätigkeit liegt auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, und zwar hat er hier auch umfängliche Arbeiten über das englische Recht aufzuweisen. Dies scheint ihn besonders für unsere Fakultät und unsere Universität zu qualifizieren, indem es für eine besondere Aufgabe derselben angesehen wird, den englischen Kulturkreis und mit ihm das englische Recht zu pflegen. War doch seinerzeit auch der verstorbene Prof. Hatschek mit unter dem Gesichtspunkt mit dem Lehramt an unserer Fakultät betraut worden, weil er als ein hervorragender Kenner des englischen Rechts galt. Als Dozent wird Prof. Koellreutter gelobt, insbesondere soll er in seinen Übungen und Praktika eine starke Wirkung auf die Studierenden ausüben. Besonders beachtenswert scheint uns auch, daß er der Praxis ein lebhaftes Interesse entgegenbringt, ist er doch auch Oberverwaltungsgerichtsrat am Thüringischen Oberverwaltungsgericht und vielseitig tätig im Leben der Thüringischen Landeskirche.

Der an zweiter Stelle vorgeschlagene Prof. Bilfinger hat nur eine Arbeit größeren Umfangs veröffentlicht, „eine staatsrechtliche und politische Studie“ über die Willensbildung im Reich. Diese aber hat eine so allgemeine Anerkennung gefunden, daß man noch weitere, hervorragende wissenschaftliche Leistungen von Bilfinger erwarten darf. Wenn Bilfinger bislang weiter nichts Nennenswertes produziert hat, so findet das seine Erklärung darin, daß er erst vor wenigen Jahren aus dem preußischen Staatsdienst ausgetreten ist, in dem er lange Zeit hindurch in seinem Heimatlande gestanden hat. Diese Tätigkeit in verschiedenen staatlichen Stellungen, namentlich als Legationsrat, hat ihm Einblicke in die innere und äußere Verwaltung wie auch in das Verfassungsleben unseres Staates gewinnen lassen, die auch für die theoretische Behandlung öffentlich-rechtlicher Probleme nur nützlich

¹ Aus der Bekräftigung dieser Liste durch die Fakultät am 4.7.1927 (Bl. 138 f. der Akte) ergibt sich, dass man zur Gewinnung von Ordinarien für ein Extraordinariat mit dem Rang als persönlicher Ordinarius vorausgesetzt hatte, dass vom Kultusministerium das Höchstgehalt für Extraordinarien, das dem planmäßigen Ordinariengehalt entsprach, gewährt werden würde.

und fruchtbar sein können. Es wird denn auch Bilfinger gerade nachgerühmt, daß er die Vorlesungen und Übungen für die Studierenden besonders interessant und anschaulich zu gestalten weiß durch reiche Illustrierung aus dem praktischen Leben. Für unsere Fakultät scheint er uns vorzüglich auch deshalb eine wünschenswerte Ergänzung zu sein, weil er in seiner Schrift die Probleme mehr aus allgemeinen Gesichtspunkten erfaßt und untersucht hat, also dem allgemeinen Staatsrecht ein besonders Interesse entgegenzubringen scheint, für das wir eines Vertreters bedürfen.

Der an dritter Stelle genannte Prof. Kraus endlich ist wissenschaftlich bisher lediglich als Völkerrechtslehrer hervorgetreten. Er hat auf dem Gebiete des Völkerrechts aber eine Reihe anerkannter größerer Arbeiten veröffentlicht, wie er auch zu allen Tagesfragen völkerrechtlicher Natur Stellung zu nehmen pflegt. Er unterscheidet sich in seiner Arbeitsweise wesentlich von den beiden vorgenannten Gelehrten, insofern er es weniger darauf abstellt, die Probleme scharf juristisch zu erfassen, als vielmehr sie vom politischen oder philosophischen Standpunkt aus zu betrachten. Was aber nicht hindert, daß seine Arbeiten durchweg einen gediegenen und wissenschaftlichen Eindruck machen, dem sich auch ein mehr auf das Formale eingestellter Jurist nicht entziehen kann. Als Lehrer wird Kraus übrigens gelobt, wie auch seine schriftliche Darstellung, selbst wenn es sich um hohe Probleme handelt, eine elegante und durchsichtige ist. Was uns ihn besonders für unsere Fakultät geeignet erscheinen läßt, ist einmal dies, daß wir mit ihm einen Gelehrten gewinnen würden, der in erster Linie das Völkerrecht pflegt, für das wir früher einen Vertreter wie L. von Bar gehabt haben, der aber auch allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Fragen ein besonderes Interesse entgegenbringen dürfte und sich der Pflege des allgemeinen Staatsrechts, das auch wir wünschten, besonders vertreten zu sehen, gern annehmen wird. Überdies würden wir aber auch in ihm gewinnen einen guten Kenner des öffentlichen Rechts, als welchen er sich bereits wiederholt, besonders in seinem Buch über die Monroe-Doktrin, ausgewiesen hat. Auf die Personalien der drei vorgeschlagenen Herren glauben wir nicht weiter eingehen zu brauchen, indem diese dem Ministerium bekannt sein dürften, da die beiden Letztgenannten zur Zeit im preußischen Staatsdienste stehen, der an erster Stelle Genannte bis zu seiner Berufung nach Jena aber im preußischen Staatsdienst gestanden hat.²

² Die Berufung verzögerte sich um ein Jahr, da das Finanzministerium zunächst auf Realisierung des kw-Vermerks, d. h. Wegfall der Stelle Hatscheks, bestand (Bl. 92–98 der Akte). Am 21.6.1927 (Bl. 122) forderte das Kultusministerium die Fakultät zu (neuen) Vorschlägen auf und berief aus der bekräftigenden Vorschlagsliste (s. vorherige Anm.) zum 1.4.1928 Kraus (Bl. 142 ff.), dem Umwandlung der Stelle in ein Ordinariat und damit Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt wurden. Zum Etat 1929 meldete das Ministerium die Umwandlung als eine unter zehn an, aber das Finanzministerium lehnte alle ab und gab erst auf Drängen Beckers der Umwandlung in Göttingen statt, vgl. Dok. Nr. 20 a–c.

128. Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald für das Kultusministerium.

Greifswald, 31. Juli 1929.

Ausfertigung, gez. Wilhelm Kähler als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 7 Tit. 4 Nr. 20 Bd. 8, Bl. 342–345.

Kandidaten für die Nachfolge Günther Holsteins im Ordinariat für Völkerrecht, evangelisches Kirchenrecht und allgemeine Staatslehre sind: Hans Gerber – Marburg, Heinrich Herrfahrdt – Greifswald, Hermann Mirbt – Göttingen, Ernst Wolgast – Königsberg und Gerhard Leibholz – Berlin.

Vgl. Einleitung, S. 87.

Die Fakultät schlägt für den erledigten Lehrstuhl des öffentlichen Rechts folgende Herren vor:

- 1) An erster Stelle: Herrn Prof. Dr. Gerber, Marburg.
- 2) An zweiter Stelle: Herrn Landgerichtsrat Privatdozent Dr. Herrfahrdt, Greifswald, Herrn Prof. Dr. Mirbt, Göttingen, und zwar pari passu.
- 3) An dritter Stelle: Herrn Prof. Dr. Wolgast, Königsberg, Herrn Landrichter Privatdozent Dr. Leibholz, Berlin, ebenfalls pari passu.

Bei den Vorschlägen für die Besetzung des zweiten öffentlich-rechtlichen Lehrstuhles läßt sich die Fakultät von dem Gedanken leiten, daß in erster Linie solche Herren in Frage kommen, die nicht, wie der Vertreter des ersten öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls, das Verwaltungsrecht, das konkrete Staatsrecht und das Gebiet des katholischen Kirchenrechts in den Vordergrund stellen, sondern überwiegend die anderen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Lehrstuhles zu vertretenden Wissensgebiete, also Völkerrecht, evangelisches Kirchenrecht und die allgemeine Staats- und Rechtslehre berücksichtigen. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt die Fakultät, den etatsmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Hamburg, Gerhard Lassar, nicht nennen zu sollen, obgleich seine wissenschaftlichen Leistungen in hohem Masse anzuerkennen sind. Sein spezielles Arbeitsgebiet ist aber etwa das nämliche wie das des ersten Vertreters des öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls. Völkerrecht und Kirchenrecht schieden aus dem Arbeitsgebiet Lassars bisher aus.

Die Fakultät schlägt an erster Stelle vor den nichtbeamteten außerordentlichen Professor in Marburg Hans Gerber, Privatdozent seit 1923, im 41. Lebensjahr stehend. Seine größeren wissenschaftlichen Arbeiten beziehen sich auf das Gebiet des Staats- und Völkerrechts. In ersterer Beziehung sei hingewiesen auf die auch mit den volkswirtschaftlichen Geldtheorien sich im weiten Umfange auseinandersetze, groß angelegte Arbeit über „Geld und Staat“, 1926, und die ganz kürzlich erschienene Monographie über „Minderheitenrecht“ in innerstaatlicher Beziehung, zugleich ein Kommentar zu dem auf die Behandlung fremdsprachiger Volksteile sich beziehenden Art. 113 Reichsverfassung. Diese auf breiter Basis

gegebene Untersuchung ist besonders deshalb überaus anziehend, weil der Verfasser sich nicht nur mit einer juristisch-dogmatischen Auswertung der genannten Verfassungsnorm begnügt, sondern die Auslegung der Norm ganz wesentlich fördert durch ein Zurückgehen auf die ideengeschichtlichen Grundlagen überhaupt. Das Minderheitenproblem hat Gerber aber nicht nur innerstaatlich erforscht, sondern auch nach der völkerrechtlichen Seite hin. Erwähnt sei seine Monographie über „Die Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung“ 1926, und seine Untersuchung über „Minderheitenprobleme“, 1927. Auch dem Gebiete des Arbeitsrechts hat Gerber sein besonderes Interesse zugewandt. Es sei in dieser Beziehung hervorgehoben sein „Gutachten über die Frage der gewollten Tarifunfähigkeit von Arbeitgeberorganisationen“, 1926. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts hat sich zwar Gerber durch eine literarische Leistung noch nicht ausgewiesen, aber dieses Gebiet in Vorlesungen des öfteren vertreten müssen. Da Gerber zudem noch über ein besonders gut ausgeprägtes Lehrtalent verfügt, würde die Fakultät seine Berufung nach Greifswald ganz besonders begrüßen.

An zweiter Stelle schlägt die Fakultät *pari passu* vor ihren Privatdozenten für die öffentlich-rechtlichen Fächer, Landgerichtsrat Dr. Herrfahrdt, und den nichtbeamteten außerordentlichen Professor an der Universität Göttingen, Hermann Mirbt, beide etwa in demselben Lebensalter stehend (39 Jahre).

Herrfahrdt gehört der Fakultät seit annähernd drei Jahren als Privatdozent an. Erfahrungen auch als Lehrer und besonders als Übungsleiter brachte er dadurch mit, daß er seit dem Jahre 1920 mit einer Dozentur am damaligen politischen Kolleg in Berlin beauftragt war. In diese Zeit hinein fällt auch seine auch im Auslande viel beachtete Schrift über das „Problem der berufsständischen Vertretung“, 1921. In ihr unternimmt er es als erster, den Gedanken der unmittelbaren Beteiligung von Berufsständen an der Willensbildung des Staates in seiner historischen Entwicklung sorgfältig zu verfolgen. Dieses sich als würdige Leistung an seine die allgemeine Rechtslehre betreffende Doktorarbeit („Lücken im Recht“, 1915) anreihende Buch bildet zugleich den Unterbau für seine späteren, das engere Gebiet des Arbeitsrechts betreffenden Untersuchungen, von denen seine Abhandlungen über „Die Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland“ (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 11, 1922), ferner über „Die Stellung der Berufsvereine im Staat“ (in Kaskel: „Koalitionen und Koalitionskampfmittel“, 1925) und über „Zwangstarife“ (in Kaskel: „Hauptfragen des Tarifrechts“, 1927) herausgehoben seien. Seine das moderne Verfassungsrecht betreffende Arbeit über „Die Kabinettsbildung“, 1927, hat zwar weitgehenden Widerspruch erfahren, immerhin aber als besonders kühner Wurf auf die Diskussion nach den verschiedensten Richtungen hin anregend gewirkt. Die nochmalige Verteidigung seines Standpunktes unternimmt der Verfasser in der kürzlich in der „Zeitschrift für Politik“ unter dem Titel „Der Sinn des parlamentarischen Prinzips in der Reichsverfassung“ erschienenen Abhandlung. Mit den Verfassungsreformfragen setzt Herrfahrdt sich unter gleichzeitiger Gebung positiver Vorschläge kurz auseinander in seiner kleinen Schrift über „Reich und Länder“, 1928. Wenn Herrfahrdt seit seiner Habilitation nicht in größerem Umfange literarisch hervorgetreten

ist, so liegt dies nach Ansicht der Fakultät im wesentlichen darin begründet, daß er durch seine vollamtliche Tätigkeit als Landgerichtsrat am hiesigen Landgericht und gleichzeitiger Lehrer der amtlich eingerichteten Referendarkurse überaus in Anspruch genommen ist. An den Vorlesungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts hat er sich gleichwohl stets in verdienstvoller Weise beteiligt.

Prof. Mirbt in Göttingen hat als Privatdozent eine bedeutend längere Lehrerfahrung aufzuweisen. Er hat in Göttingen Gelegenheit gehabt, in umfassendem Maße sich an Vorlesungen und Übungen zu beteiligen. Seine Vorlesungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet des evangelischen Kirchenrechts. Er wird nicht nur als Dozent geschätzt, sondern überhaupt als Persönlichkeit von guter, wissenschaftlicher Kultur gerühmt. Als literarische Leistungen seien erwähnt seine „Bundesrechtlichen Studien“, 1925, und sein „Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts“, 1926. Letzterem Werke kommt allerdings nur pädagogischer Wert zu. Im Erscheinen begriffen ist ein Beitrag Mirbts zu dem Kommentar zum II. Teil der Reichsverfassung „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“. Nach der Ankündigung bezieht sich diese Abhandlung auf eine Erläuterung der Art. 135/136 Reichsverfassung über Glaubens- und Gewissensfreiheit.

An dritter Stelle schlägt die Fakultät wiederum *pari passu* vor den nichtbeamteten außerordentlichen Professor an der Universität Königsberg, Ernst Wolgast, im 42. Lebensjahre stehend, und den Privatdozenten in der Berliner Juristischen Fakultät für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Leibholz (etwa 30 Jahre).

Wolgast ist bereits Privatdozent seit 1918. Er war als solcher zunächst in Kiel niedergelassen. Später erfolgte seine Umhabilitation nach Königsberg. Er hat auf allen in Betracht kommenden Gebieten wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen. Aus dem Gebiet des Staatsrechts sei erwähnt seine kürzlich erschienene Schrift „Zum Deutschen Parlamentarismus“, 1929, aus dem Gebiete des Völkerrechts seine Studie über „Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundsgerichtshof“, 1926, aus dem Gebiet des Kirchenrechts sein Buch über „Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums“, 1916, und seine Übersicht über „Die schleswig-holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart“, 1922. Wenn auch seine Schriften von nicht sehr starkem originalen Denken zeugen und übermäßig oft Ergebnisse durch fleißiges Studium von Materialsammlungen herauszustellen sich bemühen, so würde er doch speziell für uns wegen seiner ausgesprochenen Interessen für die nordischen Staaten in Betracht kommen. Seiner Tätigkeit als früherer Legationssekretär in Kopenhagen verdankt er die nähere Kenntnis der Verhältnisse in diesen Staaten. In diese spezielle Richtung fallen auch hinein seine Abhandlungen über „Die richterliche Prüfungszuständigkeit in Norwegen“ (Hirths Annalen, 1921/22), ferner über „Die dänisch-norwegische Grönlandfrage“ (Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, 1923/24/25), sodann seine Abhandlung über „Zur Frage der Kogrundrinne und der Ostseezugänge“ (Zeitschrift für öffentliches Recht, 1926) und schließlich seine Sammlung der Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands im Hinblick auf den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes, 1928. Seine dozentischen Fähigkeiten werden gerühmt.

Leibholz, der erst seit etwa einem Jahr habilitiert ist, hat sich schon mit seiner auf Anregung Triepels verfaßten Doktorarbeit über „Die Gleichheit vor dem Gesetz“ gut in die wissenschaftliche Gesellschaft eingeführt. Diese Arbeit stellt eine durchaus überdurchschnittliche Leistung dar. Sie setzt sich auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage – Leibholz ist zugleich Dr. phil. – insbesondere mit dem so heiß umstrittenen Problem auseinander, ob der Gleichheitssatz auch den Gesetzgeber bindet. Seine im Laufe des letzten Jahres veröffentlichten Schriften münden ebenfalls wieder in die allgemeine Staats- und Rechtslehre hinein. Sie betreffen die „Probleme des fascistischen Verfassungsrechts“ und „Das Wesen der Repräsentation unter Berücksichtigung des Repräsentativsystems“. Beide Werke sind erschienen in den „Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“, herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. Nach der völkerrechtlichen Seite hin hat sich Leibholz legitimiert durch seine in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1929 veröffentlichte Abhandlung über „das Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauchs im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten“. Sie stellt einen recht beachtenswerten Beitrag zur Völkerrechtstheorie dar.

Da mehrere öffentlich-rechtliche Lehrstühle in außerpreußischen Ländern zugleich zu besetzen sind, und insbesondere Prof. Gerber für mehrere Stellen ernstlich in Betracht gezogen wird, wäre die Fakultät für baldmögliche Entscheidung besonders dankbar.

Nachtrag: Herr Privatdozent Dr. Herrfahrdt ist ebenfalls gutachtlich gehört worden und hat Herrn Prof. Dr. Gerber vorgeschlagen.¹

¹ Tatsächlich erhielt Gerber zum 1.10.1929 ein Ordinariat in Tübingen. Mirbt blieb Extraordinarius in Göttingen und Herrfahrdt wurde 1932 Extraordinarius in Greifswald, 1933 Ordinarius in Marburg. Wolgast erhielt noch 1929 ein Ordinariat in Rostock. Es folgt in der Akte Bl. 346 eine schwer lesbare Aufzeichnung Windelbands über die von ihm eingeholten Meinungen von Kaufmann, Thoma, Waldecker, Hensel und Triepel über die Kandidaten sowie Bl. 348 die Vereinbarung mit Leibholz vom 29.10.1929.

**129. Zwei Vorschlagslisten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Halle für das Kultusministerium.**

Halle, 24. März 1919.

*Ausfertigung, gez. Finger als Dekan und fünf weitere Professoren der Fakultät.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 8, Bl. 288–292.*

*Kandidaten für die Nachfolge Edgar Loenings im Ordinariat für öffentliches Recht sind:
Walther Schücking – Marburg, Kurt Wolzendorff – Königsberg und Walter Jellinek – Kiel.
Für das Extraordinariat werden vorgeschlagen: Ottmar Bühler – Breslau,
Heinrich Pohl – Greifswald und Otto Koellreutter – Freiburg.*

Vgl. Einleitung, S. 87.

Herr Minister!

Zur Wiederbesetzung des durch das Ableben des Herrn Geheimen Justizrats Prof. Dr. Loening erledigten Ordinariates für öffentliches Recht beehrt sich die unterzeichnete Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Halle-Wittenberg sehr ergebenst, die folgenden Vorschläge zu unterbreiten:

1.) Walter Schücking, geb. 1875, ordentlicher Professor in Marburg. Unter allen in Betracht kommenden Vertretern des öffentlichen Rechts ist er derjenige, der die reichste literarische Tätigkeit auf dem Gebiet des Staats- und Völkerrechts entfaltet hat. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen seien namentlich genannt:

Der Regierungsantritt, eine Rechts- und Staatsrechtliche Untersuchung. Erstes Buch: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche, 1899 (Fortsetzung nicht erschienen).

Der Staat und die Agnaten, 1902.

Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg, 1905. Hierzu die Artikel: Adel, Autonomie, Ebenbürtigkeit in dem Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, hrsg. von Stengel und Fleischmann.

Das Nationalitätenproblem, 1908.

Die Organisation der Welt (in der Festgabe für Laband), 1909.

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg (in: Das öffentliche Recht der Gegenwart), 1911.

Der Staatenverband der Haager Konferenzen (erster Band des von ihm im Verein mit anderen Gelehrten herausgegebenen Werkes: Das Werk vom Haag), 1912.

Internationale Rechtsgarantien, Ausbau und Sicherung zwischenstaatlicher Beziehungen, 1918.

Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges, 1918.

Seine völkerrechtlichen Schriften, zumal die zuletzt veröffentlichten, stehen, wie erklärlich, im Dienste der von ihm vertretenen allgemeinen Ideen und suchen für diese, wie zuge-

geben werden mag, mit einer gewissen Einseitigkeit zu werben. Seinen staatsrechtlichen Werken kann niemand den Charakter strenger Wissenschaftlichkeit abstreiten, sie haben weitgehende Anerkennung gefunden. Alles, was Schücking schreibt, zeichnet sich durch eine vorzügliche Form der Darstellung aus.

Als Lehrer wird er allgemein gerühmt. Daß er in hohem Grade anregend zu wirken versteht, zeugt die große Zahl öffentlich-rechtlicher Arbeiten, die aus dem von ihm geleiteten Juristisch-Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg hervorgegangen ist. Wir sind der Überzeugung, daß wir in Schücking für unsere Fakultät diejenige Kraft gewinnen würden, die sie notwendig braucht: einen tüchtigen Gelehrten von anerkanntem Ruf und, worauf wir besonderes Gewicht legen, einen hervorragenden, anregenden, die Studierenden zu ernster wissenschaftlicher Arbeit erziehenden Lehrer. In dieser Hinsicht wird auch seine jetzige politische Tätigkeit sehr förderlich sein.

2.) Kurt Wolzendorff, geb. 1882, außerordentlicher Professor in Königsberg. Wolzendorff ist ein Gelehrter, den wir im Hinblick auf die Gründlichkeit und den Gedankenreichtum seiner Forschungen ganz besonders hochstellen zu müssen glauben. Seine Untersuchungen betreffen die Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts, namentlich deren ideengeschichtliche Zusammenhänge, wobei sie aber stets, und darin liegt ein besonderer Vorzug, die Abhängigkeit der Theorien von den tatsächlichen Verhältnissen aufzuweisen streben. Unter diesen seien hervorgehoben:

Die Grenzen der Polizeigewalt (H. 3 und 5 der von Schücking herausgegebenen Arbeiten aus dem Juristisch-Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg), 1905 und 1906.

Der Gedanke des Volksheeres, 1914.

Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Staatsgedankens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, H. 126), 1915.

Vom deutschen Staat und seinem Recht, 1917.

Der Polizeigedanke des modernen Staates, ein Versuch zur allgemeinen Verwaltungslehre unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Preußen (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von Brie, Fleischmann, Giese, H. 35), 1918.

Alle diese Arbeiten bezeugen einen außergewöhnlichen Fleiß und die Beherrschung eines sehr großen Quellen- und Literaturgebietes. Daß sie stellenweise an einer gewissen Weitschweifigkeit leiden und hier und da in der äußeren Formgebung Mängel aufweisen, sollte dem gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Es hängt das zum Teile gerade auch damit zusammen, daß Wolzendorff sich stets bemüht, den Problemen bis in die Tiefe nachzugehen und immer von neuem mit ihnen zu ringen.

3.) Walter Jellinek, geb. 1885, außerordentlicher Professor in Kiel. Jellinek hat sich besonders durch die zwei folgenden Werke einen Namen gemacht:

Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen, eine verwaltungs- und prozeßrechtliche Studie, 1908.

Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe für Polizeiverordnungen und -verfügungen, eine staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung, 1913.

Die Unterzeichnete Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät erlaubt sich gleichzeitig mit diesen Vorschlägen daran zu erinnern, daß das durch den Weggang des Herrn Prof. von Marschall freigewordene planmäßige Extraordinariat für Rechtswissenschaft noch immer unbesetzt ist. Sie gestattet sich, in dieser Hinsicht auf ihre bisher unerledigt gebliebene Eingabe vom 19. März 1915 zu verweisen und diese den veränderten Verhältnissen entsprechend zu ergänzen. Sie beehrt sich jetzt die folgenden Vorschläge zu machen:

1.) Ottmar Bühler, geb. 1884, außerordentlicher Professor in Breslau. Die Fakultät bezieht sich hinsichtlich dieses Gelehrten auf ihre frühere Eingabe,

2.) und zwar pari passu, Heinrich Pohl, geb. 1883, außerordentlicher Professor in Greifswald. Von seinen wichtigeren Schriften seien die folgenden hervorgehoben:

Die Entstehung des Belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes, eine staatsrechtliche Studie (Abhandlungen aus dem Staatsverwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von Zorn und Stier-Somlo, I/1), 1905.

Die deutsche Prisengerichtsbarkeit, 1911.

Die deutsche Auslandshochschule, 1913.

Aus Völkerrecht und Politik, gesammelte Aufsätze, 1914.

Ein größeres Werk: Zur Geschichte des preußischen, katholischen Militär-Kirchenrechtes ist nahezu fertiggestellt und wird in den von Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen erscheinen.

Pohl wird als frische, anregende Persönlichkeit und gute Lehrkraft gerühmt. Seine mehrjährige Beschäftigung im Reichsmarineamt hat ihm eine ausgebreitete praktische Erfahrung im Völkerrecht verschafft.

3.) Otto Koellreutter, geb. 1883, Privatdozent in Freiburg. Koellreutter ist der Verfasser der folgenden beiden selbständigen Schriften:

Richter und Master, ein Beitrag zur Würdigung des englischen Zivilprozesses (Zivilprozeßrechtliche Forschungen, hrsg. von Richard Schmidt, 1. Heft), 1908.

Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England, eine rechtsvergleichende Studie, 1912.

Zumal das letztgenannte Werk ist eine ganz hervorragende Leistung, das als solche auch einstimmig von der Fachwelt anerkannt worden ist. Koellreutter zeigt sich hier als ein außerordentlich kenntnisreicher, weitblickender und urteilsfähiger Forscher, der seine Studien über das fremde Recht zur Erweiterung und Vertiefung der Wissenschaft vom Staats- und Verwaltungsrecht zu benutzen und auch für unser einheimisches Recht fruchtbar zu machen verstanden hat. Das Buch zeichnet sich außerdem durch eine vorzügliche Darstellung aus, der Verfasser versteht es glänzend, dem Leser auch die schwierigsten Probleme anschaulich zu machen. Schon dieses läßt darauf schließen, daß Koellreutter wie als Forscher

und Schriftsteller so auch als Lehrer hervorrage, wozu stimmen würde, daß er als eine sehr sympathische Persönlichkeit geschildert wird.

Die Fakultät würde Koellreutter mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Begabung und die Art und Richtung seiner Studien an sich sogar als die für das Extraordinariat geeignetste Kraft betrachten, wäre nicht ein Umstand vorhanden, der nicht unberücksichtigt bleiben kann. Koellreutter leidet nämlich an einem Sprachfehler, einer zeitweilig auftretenden nervösen Sprachstörung, die Stottern hervorruft. Er ist darum kein schlechter Redner, spricht sogar recht gut, und daß ihn dieser Fehler im tätigen Leben nicht ernstlich behindert, dürfte daraus hervorgehen, daß er als Hauptmann der Artillerie im Felde gestanden hat. Immerhin glaubt die Fakultät, ihn aus diesem Grunde, was sie bedauert, an dritter Stelle nennen zu müssen.¹

Die sehr ergebend unterzeichnete Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät möchte endlich nicht verfehlen, die dringende Bitte auszusprechen, daß die Wiederbesetzung der genannten zwei Lehrstühle sobald als irgend möglich erfolge. Sie gestattet sich, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß auch der zweite Lehrstuhl für Nationalökonomie noch immer unbesetzt ist. Da nun die politischen Verhältnisse in Halle ohnehin einen ungünstigen Einfluß auf den Besuch der Universität ausüben müssen, so glaubt die Fakultät in ihrem eigenen wie im Interesse der Allgemeinheit sich dagegen verwahren zu sollen, daß durch die mit dem Unbesetztbleiben wichtiger Lehrstühle notwendig verbundene Einschränkung der Lehrtätigkeit ein weiterer Anlaß für die drohende Abwanderung der Studierenden nach anderen Universitäten geschaffen werde.

¹ Im Mai 1919 (Bl. 212 der Akte) berief das Kultusministerium Wolzendorff zum Ordinarius für öffentliches Recht. Der Schüler Schückings starb jedoch bereits 1921. Das Extraordinariat nahm Koellreutter am 29.11.1919 zum 1.1.1920 an (Bl. 294) und wechselte zum 1.4.1921 als Ordinarius nach Jena.

130 a. Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle für Kultusminister Otto Boelitz.

Halle, 31. Mai 1924.

*Ausfertigung, gez. Finger, Waentig und acht weitere Professoren der Fakultät.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 189–192v.*

Kandidaten für die Nachfolge von Ottmar Bühler im Extraordinariat für öffentliches Recht sind: Max Wenzel – Rostock, Leo Wittmayer – Wien und Hans Nawiasky – München, eventuell auch Günther Holstein – Bonn und Karl Bilfinger – Tübingen. Der vom Kultusministerium genannte sächsische Ministerialdirektor Alfred Schulze wäre als älterer Staatsbeamter und ohne wissenschaftliche Publikationen problematisch.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Bericht auf den Erlaß vom 7. April 1924 U I 10889 wegen Besetzung des Extraordinariates für öffentliches Recht.

Herr Minister!

Die Fakultät hat in einem erforderten Bericht über die Möglichkeit eines Stellenbaues innerhalb der Fakultät – unter dem 17. Dezember 1923 – sich dahin ausgesprochen, daß sie im Hinblick auf die außerordentliche finanzielle Notlage des Staates bei eintretenden Vakanzen auf eine Doppelbesetzung für die juristischen Fächer (mit Ausnahme des bürgerlichen Rechts) würde verzichten können unter der Voraussetzung, daß die Zahl der juristischen ordentlichen Professoren nicht unter 6 sinken dürfe.

Die Fakultät hat ferner erklärt, daß sie nach Lage der Dinge zunächst auf die Wiederbesetzung der durch den Weggang des Prof. Bühler frei gewordenen Stelle verzichten könne, denn das Staatsrecht ist zur Zeit in der Person der Professoren Finger, der das Staatsrecht neben dem Strafrecht liest, und Fleischmann schon doppelt besetzt.

Die Fakultät kann ihrerseits in den Verhältnissen kein Novum erblicken, das gegenwärtig ein Abgehen von dem Grundgedanken des früheren Berichts zuließe. Sie glaubt, darauf hinweisen zu sollen, daß ein Abweichen zugunsten des öffentlichen Rechts, während im übrigen die angeregte Mindestgrenze von insgesamt 6 Professoren der juristischen Fächer unberührt bliebe, das Gleichgewicht in der Vertretung der einzelnen Fächer innerhalb der Fakultät ohne hinreichenden sachlichen Grund zu verschieben geeignet wäre. Nachdem das Ministerium aber durch den Erlaß vom 7. April 1924 zur Einreichung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung der öffentlich-rechtlichen Professur aufgefordert und der Herr Kurator dieser Aufforderung das Ersuchen beigefügt hat, die Ersatzvorschläge „unbeschadet der dem Herrn Minister seinerzeit berichteten Auffassung von der Entbehrlichkeit der durch die Abberufung des Prof. Bühler offen gewordenen Stelle“ zu machen, verfehlt die Fa-

kultät nicht – unbeschadet ihres zuvor gekennzeichneten grundsätzlichen Standpunktes – im folgenden sich auf den Erlaß vom 7. April 1924 zu äußern.

Die Fakultät hält als geeignet zur Besetzung des Lehrstuhls und schlägt deshalb vor:

1. An erster Stelle und unter sich gleichgeordnet den ordentlichen Prof. Dr. Max Wenzel in Rostock und den außerordentlichen Prof. Dr. Leo Wittmayer in Wien.

Wenzel bekleidet das Ordinariat an der Universität Rostock seit mehreren Jahren und erfreut sich innerhalb der Universität allgemeinen Ansehens – gegründet auf den Ernst seines Wesens und den Wert seiner Forschungen. Die Forschungen sind allerdings in Anbetracht der Dauer seines wissenschaftlichen Arbeitens nicht als besonders umfangreich zu bezeichnen. Der Schrift „Zur Lehre der Vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfassung“ (1909) ist 1920 das Werk „Juristische Grundprobleme“ (529 S.) gefolgt. Das Werk führt in die Verzweigungen der Rechtsgebiete hinein, und, wenn es auch in der kritischen Stellungnahme keineswegs ausnahmslos anerkannt wird, so zeigt es doch, daß dem Verfasser die Fähigkeit besonnener Forschung eigen ist, abhold dem Streben, ihm nicht völlig abgeklärt erscheinende Ergebnisse vorzeitig herauszustellen. In dieser Richtung verläuft auch, wie wir erfahren haben, seine Lehrtätigkeit, und die Einwirkung auf die Hörschaft. Wenzel hat sich in Rostock dann dem Mecklenburgischen Staatsrecht besonders zugewandt, wovon eine Abhandlung mehr deskriptiver Art in dem „Jahrbuch des öffentlichen Rechtes“ (1921) Zeugnis ablegt.

Wittmayer ist – nach seinen Veröffentlichungen – ein wesentlich regerer Geist. Außer dem Extraordinariat an der Universität Wien bekleidet er die Stelle eines Ministerialrates im Österreichischen Ministerium für soziale Verwaltung.

Wittmayer ist in den letzten Jahren in rascher Folge mit Veröffentlichungen zur Verfassung des deutschen Rechts hervorgetreten, nachdem er im Jahre 1910 (in der Jellinek-Anschützchen Sammlung) eine Studie hatte erscheinen lassen „Eigenwirtschaft der Gemeinde und Individualrechte der Steuerzahler“. Sein Hauptwerk „Die Weimarer Reichsverfassung“ (1922, 472 S.) hat ein lebhaftes Für und Wider hervorgerufen. Es soll nicht verkannt werden, daß in diesem „Versuch, ein politisch gesehenes Staatsrecht zu schreiben“, das politische Raisonement stark hervortritt, auch, daß eine knappere Fassung dem Werke nicht undienlich gewesen wäre. Es packt aber doch den Gegenstand an, unbekümmert um herrschende Ansichten, läßt ein reiches Wissen auf dem Gebiete des deutschen Verfassungswesens und eine bemerkenswerte Einfühlung in Verhältnisse erkennen, die dem Verfasser nicht zunächst liegen. In einer Reihe von Abhandlungen, zumeist in deutschen und österreichischen wissenschaftlichen Zeitschriften, teils vor seinem Hauptwerke, teils nach dessen Erscheinen hat Wittmayer den Grundgedanken des Hauptwerkes eine Stütze oder Fortführung zu geben gesucht. Erwähnt seien „Reichsverfassung und Politik“ 1923, „Schwächen der neuen deutschen Bundesstaatslehre“ (Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 3, 1923), „Europäische Organisationsfragen der Weimarer Verfassung“ (Zeitschrift für Politik, Bd. 13, 1923), um nur Verlautbarungen aus jüngster Zeit zu nennen. Daneben hat Wittmayer seinem Heimatlande durch den Abriß „Österreichisches Verfassungsrecht“

in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften (früher Birkmeyer, jetzt Kohlrausch-Kaskel) 1923 gedient.

2. An zweiter Stelle Prof. Hans Nawiasky, etatmäßiger Extraordinarius an der Universität München.

Nawiasky dürfte ein Altersgenosse von Wittmayer sein. Gleich ihm ist er aus der bewährten österreichischen Staatsrechtsschule hervorgegangen und war praktisch im ehemaligen Österreichischen Verkehrsministerium tätig, gleichzeitig Privatdozent an der Universität Wien. Den Anregungen jener Zeit entstammt sein „Deutsches und Österreichisches Postrecht“ (1909). Einen Schritt zur Theorie des Verwaltungsrechts bedeutet sein Beitrag zur Zitelmann-Festschrift 1925 „Forderungs- und Gewaltverhältnis“. Sein staatsrechtlich-theoretisches Hauptwerk „Bundesstaat als Rechtsbegriff“ (1920, 250 S.) strebt, einer alten Frage neue Seiten abzugewinnen, und bietet jedenfalls eine kritische Überschau der Lehrmeinungen, die in jüngster Zeit zu kaum erwarteter politischer Bedeutung wieder erwachsen sind. Die im gleichen Jahr erschienenen „Grundgedanken der Reichsverfassung“ (161 S.) geben Vorlesungen wieder, die als Einführung in den politischen Gehalt der Reichsverfassung gedacht waren und bei denen juristische Gesichtspunkte an zweiter Stelle stehen. Von kleineren Veröffentlichungen mehr populärer Art, in denen sich Nawiasky leicht ausgibt, kann abgesehen werden. Seine unverkennbare Anlage zu systematischer Zusammenfassung findet ihren gewichtigsten Ausdruck in dem „Bayerischen Verfassungsrecht“ (1923, 558 S.). Nawiasky vertritt hier, wie auch sonst, einen gemäßigten Föderalismus, dessen bayerische Einstellung einem Wirken an norddeutscher Lehrstätte nicht im Wege stehen würde.

Diesen Vorschlägen glaubt die Fakultät noch einen Eventualvorschlag hinzufügen zu sollen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Professur als ein Extraordinariat, ohne daß ihr Inhaber zum persönlichen Ordinarius ernannt wird, zur Besetzung gelangen könnte. Die persönlichen Verhältnisse der beiden nachbezeichneten Gelehrten lassen es erwünscht erscheinen, für diesen Fall zu dem Extraordinariate zurückzukehren, dessen ausnahmslose Beseitigung nach den Beobachtungen der Fakultät dem akademischen Lehrbetriebe nicht zum Vorteil gediehen ist.

In Frage kommen die Privatdozenten Günther Holstein aus Bonn, derzeit mit Lehrauftrag in Greifswald, und Carl Bilfinger in Tübingen, vorzuschlagen an gleicher Stelle.

Holstein hat sich mit der Schrift „Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung“ (1921), die der von Otto Mayer begründeten Lehre wesentlich ablehnend gegenübersteht, vorteilhaft in die wissenschaftliche Literatur eingeführt. Durch eine weitere Abhandlung, die stärker in das Staatsrecht schlägt, „Theorie der Verordnung im französischen und belgischen Verwaltungsrecht“ (Festschrift für Zitelmann, 1923) hat er die verständnisvolle Beschäftigung auch mit wichtigen Teilen des ausländischen Verfassungsrechtes dargetan. Sein Buch „Die Staatsphilosophie Schleiermachers“ (1922) findet eine verschiedene Beurteilung. Es ist nicht zu verkennen, daß der Gehalt der Arbeit dem vollen tönenden Titel nicht gerecht wird. Doch bleibt die geistige Regsamkeit anzuerkennen, die dem nicht genügend ergiebigen Stoffe überhaupt nachzugehen sich entschlossen hat, so

daß die Untersuchung nicht etwa als ohne Nutzen für die allgemeine Staatslehre bezeichnet werden kann.

Wenn die Fakultät den Privatdozenten Holstein nur als Extraordinarius vorschlägt, so liegt das im wesentlichen daran, daß Holstein kurz vor Ausbruch des Krieges der ersten juristischen Staatsprüfung sich ohne Erfolg unterzogen und erst beim zweiten Versuch die Prüfung (in Berlin) bestanden hat. Seine ernste wissenschaftliche Betätigung hat diesen Mißerfolg gewiß wettgemacht. Doch würde es seiner Stellung in der Fakultät und damit der Fakultät selbst abträglich sein können, wenn sich, was erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen ist, an den Mißerfolg eine üble Nachrede heften sollte. Die Fakultät müßte deshalb pflichtgemäß das Aufsteigen zum ordentlichen Professor von einer längeren Beobachtungs- und Bewährungszeit abhängig machen.

Bilfinger steht etwa im 40. Lebensjahre. Er war ungefähr 10 Jahre lang als Wirklicher Legationsrat im Württembergischen Staatsministerium mit Fragen des deutschen Verfassungsrechts und des internationalen Rechts sowie mit Verwaltungsfragen beschäftigt. Seine Schrift „Der Einfluß der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens“ (1923, 137 S.) zeugt von der Fähigkeit, eine Rechtsfrage grundlegender Art weniger aus dem Worte als aus dem politischen Wesen heraus zu behandeln, ohne doch die Grenzen rechtlicher Einordnung zu verletzen. Die Schrift weckt Hoffnungen. Sie ist aber bisher seine einzige wissenschaftliche Arbeit, und Bilfinger ist erst seit anderthalb Jahren habilitiert. Das hindert die Fakultät, ihren Vorschlag sogleich auf Berufung als Ordinarius zu richten.

Für den Nachwuchs, der sich dem akademischen Lehramt als Lebensberuf zugewendet hat, bei einer eintretenden (seltenen) Gelegenheit zu sorgen, ist die erste Aufgabe der deutschen Fakultäten.

Darum äußert sich die Fakultät erst an dieser Stelle zu der Anfrage über den sächsischen Ministerialdirektor Dr. Alfred Schulze in Dresden.¹

Der Maßstab zu einem Urteile über die sachliche Eignung des Herrn Ministerialdirektor Schulze muß aus anderen als wissenschaftlichen Arbeiten entnommen werden. Seine Veröffentlichungen sind – abgesehen wohl von einer ersten Arbeit zum Beamtenrecht (1910), die der Fakultät nicht zugänglich war – aus seinem anerkannten Wirken im Reichsamt des Innern hervorgegangen und wie es scheint auf eigene Referentenentwürfe zurückzuführen, die das Wahlrecht und das Verfassungsrecht im Kaiserreiche und in den ersten Monaten nach dem Umsturz betreffen. Sie wollen nicht als wissenschaftliche Leistung bewertet werden. Die reiche Erfahrung in der Praxis staatlicher Geschäfte jedoch würde Herrn Schulze als wertvolles Glied einer Fakultät erscheinen lassen, und die Fakultät würde seiner Persönlichkeit näher getreten sein, wenn nicht andere Persönlichkeiten vorhanden wären, die in der akademischen Wirksamkeit bereits vorgeschritten sind und aus dieser Betätigung eine Eignung aufweisen, die dem des höheren Verwaltungsbeamten nicht ohne weiteres inne zu

¹ Die Anfrage vom Januar/April 1924 liegt der Akte bei, Bl. 168.

wohnen braucht. Wer ein hohes Staatsamt aufgibt, um ein akademisches volles Amt nicht nur zu übernehmen, sondern auch auszufüllen, muß jung genug sein, um sich in die eigentümliche Denk- und Wirkungsweise des akademischen Lebens hinein zu finden, und alt genug, um mit einem Wirken abschließen zu können, das aufs Große und Entscheidende gerichtet war, und es mit der stillen Arbeit im engeren Kreise zu vertauschen. Inwieweit diese Vorbedingungen zutreffen, vermag die Fakultät nicht zu beurteilen. Zudem darf sie ein gewisses Mißverhältnis nicht unberührt lassen, das daraus entsteht, daß es sich bei der zur Besetzung gelangenden Stelle sachlich nur um ein Extraordinariat handelt, und daß außerdem die ortsanwesenden und dienstälteren Ordinarien sich in einem wesentlich jüngeren Lebensalter als Herr Dr. Schulze befinden – ein Mißverhältnis, bei dem Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen erscheinen.

**130 b. Begleitschreiben des stellvertretenden Kurators der Universität Halle,
Hermann Sommer, an das Kultusministerium.**

Halle, 7. Juni 1924.

Ausfertigung, gez. Sommer.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 8 Tit. 4 Nr. 32 Bd. 9, Bl. 188–188v.

Ministerialdirektor Schulze wird laut Dekan Aubin primär abgelehnt, weil man befürchtet, dass er bald Parlamentarier werden will und damit der Lehrtätigkeit nach Heinrich Waentig ein zweiter Professor entzogen ist. Ist diese Befürchtung unzutreffend, wäre der Widerstand gegen Schulze gering.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Urschriftlich nebst 1 Anlage dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu Berlin W. 8 in Erledigung der Erlasse vom 10. Dezember 1923 – U I 13429 – und vom 7. April 1924 U I 10889 weitergereicht.

Die Äußerung der Fakultät zu der Person des Ministerialdirektors Schulze ist sehr vorsichtig gefaßt. Um etwas klarer über die Auffassung der Fakultät unterrichtet zu sein, habe ich mich mit dem Dekan Prof. Aubin darüber unterhalten.

Die Fakultät weiß hiernach, daß Schultze, der „ungekrönte König von Sachsen“, eine ungewöhnliche Persönlichkeit ist. Sie fragt sich, welches sind die Motive, die den anscheinend noch sehr rüstigen Staatsmann Schulze in die stillere Hallenser Dozentenstellung streben lassen. Sie nimmt an, es sind politische. Schultze, Mitglied der Deutschen Volkspartei, habe das Berlin so nahe Halle und die ruhigere Stellung des Hochschullehrers sich als Grundlage zu parlamentarischer Tätigkeit ausgesucht. Und mit Hinblick auf die starke politische

Inanspruchnahme des Prof. Waentig betrachte die Fakultät die Belastung mit einem weiteren für Lehrtätigkeit nur sehr eingeschränkt in Betracht kommenden Parlamentarier für untragbar, zumal, wenn etwa in dem Augenblick, wo Prof. Finger die Altersgrenze erreicht, für ihn aus dann etwa wieder ernster verfolgten Ersparnisabsichten ein Nachfolger nicht berufen werden sollte, eine Möglichkeit, mit der die Fakultät rechnet.

Dies ist mir vom Dekan sehr ernst als in der Fakultät gegen Schultze sprechendes Hauptmoment vorgehalten worden. Das höhere Lebensalter und sein Mißverhältnis zum hiesigen Dienstalster und das Fragezeichen, das die Fakultät nach Angabe des Dekans noch hinter seine Lehrbefähigung machte, scheinen mir im Vergleich dazu von ziemlich untergeordneter Bedeutung. Wieweit nun die Annahme, daß der angeblich über 50jährige Schultze hier Parlamentarier werden will – im Reich könnte dies im normalen Verlauf erst in 5 Jahren geschehen, in Preußen natürlich vielleicht sehr bald – gerechtfertigt ist, entzieht sich ganz meiner Beurteilung. Ich habe auch Prof. Aubin nicht zu sehr ausfragen wollen. Falls Euer Hochwohlgeboren der Fakultät mitteilen könnten, daß Schultze daran gar nicht dächte, würde meines Erachtens kaum mehr mit einem ernsthaften Widerstand derselben, sondern vielleicht nur noch mit einem bescheidenen grundsätzlichen Protest gegen die Berufung eines Außenseiters zu rechnen sein, über den man zur Tagesordnung übergehen könnte, wenn etwa Schultze als Persönlichkeit die von der Fakultät Vorgeschlagenen derart überragen sollte, daß als sicher anzunehmen ist, daß er auch durch seine Befähigung zur Forschung und Lehre sie überragt.

Gegen die Berufung eines künftigen zweiten Parlamentariers in die Fakultät könnte ich allerdings meine Bedenken nicht unterdrücken.²

² Mit Vereinbarung vom 30.7.1924 (Bl. 193 der Akte) berief das Kultusministerium Bilfinger.

**131 a. Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Kiel für das Kultusministerium.**

Kiel, 3. August 1926.

Ausfertigung, gez. Radbruch als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 6, Bl. 148–151.

Kandidaten für die Nachfolge Radbruchs im Ordinariat für Strafrecht sind: Hermann Kantorowicz – Freiburg, Hermann Mannheim – Berlin und Arthur Wegner – Breslau.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Die Fakultät hat dankbar von der Mitteilung Kenntnis genommen, daß die Besetzung der beiden zur Zeit erledigten Lehrstühle möglich erscheint und gestattet sich, nunmehr auch für die Wiederbesetzung des durch den Weggang des Prof. Dr. Radbruch nach Heidelberg freiwerdenden strafrechtlichen Lehrstuhls ihre Vorschläge zu machen:

1.) An erster Stelle nennt sie den außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität Freiburg, Dr. jur. Hermann Kantorowicz. Dr. Kantorowicz ist 48 Jahre alt, hat sich im Jahre 1908 in Freiburg i. B. habilitiert und bekleidet jetzt an dieser Universität ein für ihn eingerichtetes Extraordinariat der juristischen Hilfswissenschaften. Seine Forschungs- und Lehrtätigkeit erstreckt sich auf das Strafrecht, die Rechtsphilosophie, das Völkerrecht und die Rechtsgeschichte, namentlich die Geschichte des mittelalterlichen römischen Rechtes in Italien. Durch Arbeiten auf diesem letzteren Gebiete ist Kantorowicz ein Gelehrter von europäischem Ruf geworden. Innerhalb Deutschlands darf er nach Seckels Tode neben Friedrich Heyer als der erste Kenner des mittelalterlichen römischen Rechtes angesehen werden. Er ist hier mit eigenen archivalischen Forschungen bahnbrechend vorangegangen. Die Frucht dieser Arbeit sind das große Gandinus-Werk und der Diplovatatus, sowie eine Reihe kleinerer, aber nicht weniger bedeutsamer Schriften über Textkritik, die Entstehung des Inquisitionsprozesses und die Entstehung der Digestenvulgata. Alle diese Arbeiten sind unbestreitbar wissenschaftliche Leistungen allerersten Ranges, durch welche unsere Kenntnis der historischen Grundlagen des neuzeitlichen europäischen Rechtes ungemein vertieft und eine sicherere Methode zur Erforschung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte gewonnen worden ist.

Kantorowicz' Leistungen liegen daneben aber auch auf dem Gebiete des modernen Rechtes, insbesondere des Strafrechts. Als hervorragende Arbeiten sind hier namentlich sein umfangreicher Aufsatz über den „Strafgesetzentwurf und die Wissenschaft“ (Aschaffenburger Monatsschrift, Bd. 7, S. 257–344) und seine ganz ausgezeichnete Besprechung des italienischen Strafgesetzentwurfs in der Lenel-Festschrift (1923) zu nennen. Diese Schriften weisen den Rechtshistoriker Kantorowicz zugleich als einen ideenreichen Kenner der modernen strafrechtlichen Probleme aus, zu denen er durchaus Originales zu sagen weiß.

Endlich ist auf die Schriften hinzuweisen, mit denen Kantorowicz in die Entwicklung der modernen Rechtsphilosophie eingegriffen hat. Seine berühmte, unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius erschiene Schrift „Der Kampf um die Rechtswissenschaft“ hat ihn zu einem der Führer der „Freirechtsbewegung“ gemacht, innerhalb derer er aber jetzt jede Einseitigkeit und jeden Extremismus zu vermeiden verstanden hat.

Einen wissenschaftlich so hervorragenden und vielseitigen Gelehrten zu gewinnen, würde um so mehr im Interesse der Fakultät liegen, als er zugleich ein akademischer Lehrer von seltener pädagogischer Begabung ist, der durch seinen glänzenden Vortrag seine Hörer zu fesseln und für wissenschaftliches Denken und Arbeiten zu begeistern weiß.¹

2.) Für den Fall, daß die Gewinnung des Prof. Dr. Kantorowicz nicht möglich sein sollte, bringt die Fakultät an zweiter Stelle den Privatdozenten an der Berliner Universität, Dr. jur. Hermann Mannheim in Vorschlag. Mannheim ist 37 Jahre alt und hat sich im Jahre 1924 an der Berliner Universität für Strafrecht und Strafprozeßrecht habilitiert. Sein Hauptwerk sind seine 1925 erschienenen „Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverfahren“, eine Arbeit, die wegen ihrer Gründlichkeit, Scharfsinnigkeit und methodisch sicheren und tiefen rechtsphilosophischen Fundierung mit Recht Anerkennung erlangt hat. Unter seinen sonstigen Schriften, die durchweg wissenschaftliche Beachtung verdienen, zeichnete sich bereits seine Erstlingsarbeit über den „Maßstab der Fahrlässigkeit im Strafrecht“ (1912) durch Selbständigkeit der Gedanken und Beherrschung der wissenschaftlichen Methode aus. Sehr beachtlich ist ferner seine Studie „Über Gleichmäßigkeit und Systematik in der Richterlichen Strafzumessung (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 42). Alle diese Arbeiten lassen den Verfasser als einen ausgezeichneten und reifen Gelehrten erscheinen. Über die Lehrbefähigung Dr. Mannheims wird nur Günstiges berichtet. Seine Vorlesungen sind gut besucht und zeichnen sich durch Gewandtheit des Vortrags und Klarheit der Gedankenführung aus.

3.) Auf gleicher Linie mit Dr. Mannheim schlägt die Fakultät den inzwischen nach Breslau berufenen, bisherigen Hamburger Privatdozenten Dr. Arthur Wegner vor. Wegner ist 26 Jahre alt. Er hat sich im Jahre 1924 in Hamburg für Strafrecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie habilitiert mit einer Arbeit über „Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht“. Die Arbeit ist sehr günstig beurteilt worden, sie verbindet eine solide juristische und rechtsphilosophische Schulung mit Ideenreichtum und geistvoller Ausdrucksweise. Ein sehr umstrittenes Grenzgebiet behandelnd, beweist sie, daß ihr Verfasser sowohl auf strafrechtlichem wie völkerrechtlichem Gebiete zu Hause ist. In beiden Richtungen hat sich aber Dr. Wegner auch durch sonstige Arbeiten als selbständiger Denker ausgewiesen, zunächst schon durch seine leider nicht gedruckte, den Hochverrat behandelnde Breslauer Dissertation (1922), dann durch seine Beiträge in dem Sammelwerk „Die Reform des Strafrechts“, herausgegeben von Kohlrausch und Aschrott, endlich durch strafrechtliche

1 Vgl. Kantorowicz' *Denkschrift über Verbesserung der Lehre vom 3.4.1921, Dok. Nr. 51.*

und völkerrechtliche Aufsätze in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und in der Zeitschrift für öffentliches Recht. Als akademischer Lehrer hat sich Dr. Wegner während seiner Hamburger Privatdozentur sehr bewährt. Er hat hier ausgezeichnet vorbereitete, gewandt vorgetragene Vorlesungen gehalten, die sich eines vorzüglichen Besuches erfreuten.²

**131 b. Schreiben von Prof. Georg Karo an den Ministerialdirektor im
Kultusministerium, Werner Richter.**

Halle, 17. November 1926.

Ausfertigung mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Karo.

GSStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 6, Bl. 152–153v.

Vorwürfe, dass Kantorowicz mit dem englischen Außenminister von 1914, Edward Grey, Fühlung nahm und in seinen Publikationen Deutschland nur belastet. Kantorowicz' Gutachten für den Untersuchungsausschuss des Reichstags dürfte ähnlich ausfallen, unterliegt aber der Geheimhaltung.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Sehr verehrter Herr Richter,

Ihren freundlichen Brief finde ich bei der Rückkehr aus Berlin und bedaure um so mehr, daß es mir nicht möglich war, Sie noch dort aufzusuchen. So muß ich schriftlich auf den Inhalt Ihres Schreibens eingehen, da ich annehme, daß Sie eine rasche Auskunft wünschen. Die von Ihnen erwähnte Prüfung der Angaben in meinem Brief vom 22. Juni 1926 kann im Tatsächlichen doch kaum die Dinge selbst für Prof. Kantorowicz wesentlicher günstiger erscheinen lassen, sondern wohl nur die Beurteilung dieser Tatsachen. Es bleibt doch bestehen: 1.) die Fühlungnahme mit Lord Grey, also in dem noch immer fortgeführten geistigen Krieg ein Unterstützen des Gegners gegenüber der deutschen Sache, 2.) die Publikation in der „Friedenswarte“, die auch ein scharfsinniger und gebildeter Leser nicht ohne weiteres in ihrer vollen Tendenz beurteilen kann, weil das Ganze als ein sehr geschickt gehaltenes Plädoyer eines ungemein scharfsinnigen Advokaten Tatsachen anführt, die an sich unlegubar sind, dagegen alle entlastenden Momente beiseite läßt, alle belastenden unterstreicht. Eine amtliche Aktenpublikation läßt sich nicht einfach nach dem Wortlaut beurteilen. Die Auswahl der Dokumente, ihre Verstümmelung oder Verfälschung ist nur dann richtig einzuschätzen, wenn man sie in die ganze politische Atmosphäre der Publikationszeit

² Zu den Auseinandersetzungen um Kantorowicz' Berufung wegen Protesten gegen sein Kriegsschuld-Gutachten vgl. Muscheler, Karlheinz, Hermann Ullrich Kantorowicz. Eine Biographie, Berlin 1984, S. 93–98.

stellt. Es fällt keinem Menschen ein, das Deutsche Weißbuch vom August 1914 zu loben. Es ist in aller Eile im Laufe von ein paar Tagen hergestellt worden; aus einer ungeheuren Masse von Dokumenten mußten diejenigen ausgewählt werden, welche in der damaligen außerordentlich schweren Lage Deutschlands, vor allem angesichts der überaus zugespitzten und gespannten Beziehungen zu unserm einzigen Verbündeten, Österreich-Ungarn, als die geeignetsten erscheinen konnten. Selbstverständlich ist eine solche Publikation kein unparteiisches, objektives Geschichtswerk. Sie kann und soll es nicht sein, auch wenn sie wesentlich besser und gründlicher hergestellt ist als es jenes Weißbuch war. Wenn indessen ein Gelehrter eine solche Publikation zwölf Jahre später einer eingehenden und minutiösen Publikation unterzieht, so darf man von ihm, wenn auch keine wohlwollende und nachsichtige, so doch eine gerechte Prüfung verlangen und fordern, daß er die erwähnte politische Atmosphäre berücksichtigt. Man sollte denken, daß für einen deutschen Schriftsteller das, was für England, Frankreich oder Rußland recht war, auch für Deutschland billig sein müßte. Aber bei der unseligen Tendenz der meisten Deutschen, die wichtigsten außenpolitischen Fragen vom Standpunkt innerpolitischer Parteileidenschaft aus zu behandeln, darf man sich über ein Plädoyer wie das des Prof. Kantorowicz wohl nicht mehr wundern. Es ist ebenso wie die „Friedenswarte“ selbst in weiteren Kreisen kaum beachtet worden, und hat infolgedessen keinen besonderen Schaden im In- und Auslande angerichtet. Selbstverständlich würde dies in sehr viel weitgehendem Maße der Fall sein, wenn entsprechende Darlegungen als offizielle Publikation des Untersuchungsausschusses erschienen. Sie würden von unsern Gegnern im Auslande ebenso freudig aufgegriffen und verwertet werden wie von den deutschen Pazifisten und bei uns Aufsehen und berechtigte Empörung verursachen, vor allem auch in akademischen Kreisen.

Daß Kantorowicz' Darstellung der Ereignisse in dem Gutachten des Untersuchungsausschusses den Aufsätzen in der „Friedenswarte“ entspricht, darf ohne weiteres angenommen werden. Diese Gutachten sind bis zu ihrer Publikation streng geheim, so z. B. auch dem Direktorium der Zentralstelle zur Erforschung der Kriegsursachen, dessen Mitglied ich bin, nicht zugänglich, wohl aber naturgemäß den Mitgliedern und Sachverständigen des Untersuchungsausschusses selbst. Zu diesen gehören meines Wissens Geheimrat Hans Delbrück, Graf Max Montgelas, Prof. Mendelssohn Bartholdy, Excellenz Kriege, der ehemalige Direktor der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, während mir die Namen der parlamentarischen Vertreter nicht gegenwärtig sind. Die erwähnten Herren besitzen die handschriftlichen Exemplare der Gutachten zwar nicht, können sie aber jederzeit einsehen und vermutlich auch mitnehmen.³

³ In der Akte, Bl. 166, findet sich ein Briefentwurf Minister Beckers vom August 1928, in dem er den Abgeordneten Rudolf Breitscheid (SPD) um Übersendung des zugesagten Gutachtens Kantorowicz' für den Untersuchungsausschuss des Reichstags bat, da erst danach die Kieler Berufung entscheidbar sei. Einer Randbemerkung von Staatssekretär Lammers zufolge, sah Becker das Gutachten dann aber persönlich ein.

Es tut mir sehr leid, ihnen nicht mehr sagen zu können. Mit dem Hinweis auf den Vortrag von Kantorowicz über Landesverrat im Deutschen Strafrecht, auf der Hauptversammlung der Deutschen Friedensgesellschaft zu Mannheim (9./10. Oktober 1926) (Friedenswarte, November 1926, S. 365) wird Ihnen ja auch kaum gedient sein.

Ich hoffe, in ein paar Wochen wieder nach Berlin zu kommen, und Sie dann auch selbst wiederzusehen, nachdem ich mit Freude mich von dem Blühen und Gedeihen Ihrer Familie überzeugt habe.

Mit herzlichen und verehrungsvollen Grüßen auch an Ihre Gemahlin Ihr ganz ergebener

131 c. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an das Auswärtige Amt.

Berlin, 25. Januar 1927.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Becker.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 5, Bl. 320–321v.

Bitte um Mitteilung, ob gegen die Berufung des von der Kieler Fakultät vorgeschlagenen Kantorowicz aus außenpolitischer Sicht Bedenken bestehen, zumal sein dem deutschen Standpunkt in der Kriegsschuldfrage abträgliches Gutachten in Kürze publiziert werden soll.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Die Frage der Berufung des Freiburger Prof. Hermann Kantorowicz auf einen preußischen Lehrstuhl hat eine so große staatspolitische, insbesondere außenpolitische Bedeutung gewonnen, daß ich eine Fühlungnahme über die Ansicht des Auswärtigen Amtes für notwendig halte.

Kantorowicz ist als Nachfolger des nach Heidelberg gegangenen Prof. Radbruch von der Kieler Juristischen Fakultät an erster Stelle vorgeschlagen worden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Parteipolitik sich dieser Berufungsangelegenheit bemächtigen wird. Prof. Kantorowicz ist in seinem eigentlichen Fach zweifellos hervorragend und außerdem ein sehr guter akademischer Lehrer. Aber er hat wiederholt im Brennpunkt lebhafter politischer Erörterungen gestanden, so daß seine Persönlichkeit umstritten ist. Vor allem wird gegen seine Berufung geltend gemacht, daß der Druck seines unter Eid für den Reichstagsausschuß geleisteten Sachverständigen-Gutachtens in der Kriegsschuldfrage binnen kurzem zu erwarten sei und den Darlegungen der deutschen Politik denkbar schweren Schaden zufügen würde. Es bestehe die Befürchtung, daß seine mit großer, ihm zur Verfügung stehender dialektischer Schärfe und Geschicklichkeit vorgetragene Auffassung von der deutsch-feindlichen Agitation ausgenützt und das ihr zugemessene Gewicht unheilvoll verstärkt werde, wenn der Verfasser eines für die deutsche Sache abträglichen Gutachtens kurz vor dessen Publikation mit der Berufung auf einen preußischen Lehrstuhl ausgezeichnet

net werde. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß eine Nichtberufung zu der Deutung führen wird, in Deutschland werde ein Mann, der seine Überzeugung auszusprechen wage, unterdrückt. Seine Übergehung kann infolgedessen als Bestätigung des Vorurteils gegen die in Deutschland herrschende Mentalität aufgefaßt und somit der uns feindlichen Agitation Vorschub geleistet werden.⁴

Mit Rücksicht auf diese Sachlage, aus der sich bedeutsame politische Folgen entwickeln können, ersuche ich ergebenst um Mitteilung, ob nach der dortigen Auffassung die der Berufung des Prof. Kantorowicz entgegenstehenden Gründe so gewichtig sind, daß sie über die Tatsache des Fakultätsvorschlages an erster Stelle und der Rechtfertigung der Berufung durch seine wissenschaftlichen Leistungen hinwegzugehen nötigen.

Besonders dankbar wäre ich, wenn eine Antwort mir möglichst bald zukommen könnte, da sich durch die Vakanz des Lehrstuhls eine empfindliche Lücke im Lehrbetrieb der Kieler Juristischen Fakultät eingestellt hat.⁵

4 Der vorstehende Absatz gedruckt bei: Geiss, Immanuel (Hrsg.), Hermann Kantorowicz, Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914, Frankfurt/M. 1967, S. 22.

5 Laut Aufzeichnung Windelbands vom 27.10.28 (GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 6, Bl. 170) sei nach Aussage des Geheimen Legationsrats Friedrich Stieve (Auswärtiges Amt) Kantorowicz' Gutachten eine der bösartigsten und gefährlichsten Sachen, die überhaupt vorliegen; alle Schuld werde Deutschland, speziell Bismarck und Wilhelm II., gegeben. Kantorowicz sei ein Monomane, der aber durch seine außerordentliche Klugheit zur wirklichen Gefahr werde. Die Fakultät unter Führung von Jellinek, Schücking und Radbruch hielt an Kantorowicz fest (Bl. 158 der Akte) und Jellinek sandte Ministerialdirektor Richter am 12.7.1928 (Bl. 159–163) Abschrift eines Briefes von Kantorowicz an Radbruch, in dem er bestritt, in den USA Mitte 1927 die Rheinlandbesetzung gutgeheißen zu haben. Vielmehr habe er an der Columbia Summer School gesagt, die Republik werde von altem militaristisch-nationalistischem Geist beeinflusst werden, solange die Besetzung andauere, und ferner die Streichung von Kriegsschulden Englands an die USA empfohlen, damit danach deutsche Kriegsschulden gegenüber England wegfallen könnten. Minister Becker vermerkte am 6.12.1928 (Bl. 114) einen Anruf des Ministerialdirektors im Auswärtigen Amt, Walter de Haas, wonach Stresemann seinen Widerspruch gegen Kantorowicz' Berufung nach Kiel zurückziehe. Danach kam am 15.12.1928 die ministerielle Berufungsvereinbarung mit Kantorowicz zustande (Bl. 173).

**131 d. Aus dem Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker an
Reichsaußenminister Gustav Stresemann.**

Marienbad, 22. August 1927.

Ausfertigung, gez. Becker; Durchschlag.

GStA PK, VI. HA NL Becker, Nr. 4378, n. f.

Angesichts der von der politischen Rechten bekämpften Berufung von Hermann Kantorowicz nach Kiel wegen dessen Kriegsschuld-Gutachten wägt Becker die Gründe ab: Schädigt dessen Gutachten Deutschlands Ansehen oder wäre die Nichtberufung des renommierten Gelehrten ein größerer Makel? Die Linke unterstützt Kantorowicz, so dass es jedenfalls zu politischen Friktionen kommen wird. Becker muss auch die Meinungs- und Lehrfreiheit der Professoren gegen politische Einflußnahme wahren.

Vgl. Einleitung, S. 89.

[...]

Zunächst Prof. Kantorowicz: Er ist eine jener merkwürdigen, man darf sagen genialen Persönlichkeiten, wie sie in England und Deutschland – aber wohl nur hier – in der Gelehrentenschaft gelegentlich vorkommen, bei denen ein starker wissenschaftlicher Idealismus den Regierenden gelegentlich recht unbequem werden kann. Ich denke an den kürzlich verstorbenen großen Cambridger Orientalisten E. G. Browne, der die Orientpolitik der Britischen Regierung in der unglaublichsten Weise bloßstellte, aber doch ein ganz genialer Meister war. Solche Dinge kommen also nicht nur in Deutschland vor.⁶ Von Kantorowicz weiß ich, daß sein Hauptinteresse der mittelalterlichen Geschichte gehört, wo er Eminentes geleistet haben soll. Der oben angewandte Ausdruck „genial“ stammt von einem so nüchternen Mann wie Prof. Harms in Kiel, der Ihnen ja auch gewiß bekannt ist. Als ich die Nachricht von dem berühmten Gutachten erhielt, habe ich die Fakultät, deren Vorschlagsliste Kantorowicz an erster Stelle nannte, noch einmal sondieren lassen. Prof. Harms ist selbst zu ihm hingereist und hat den allerbesten Eindruck von ihm gewonnen. Die Fakultät hat ihr Votum nicht geändert. Zufälligerweise studierte in dem letzten Semester mein ältester Sohn in Freiburg. Er schilderte mir Kantorowicz als die Persönlichkeit, die von allen seinen Lehrern in Berlin und Freiburg den stärksten Eindruck auf ihn gemacht habe. Wenn es nur ein paar Dutzend solcher Professoren gäbe, stünde es anders um das Ansehen des neuen Regimes an den deutschen Universitäten. Das war, ehe daß der Name Kantorowicz auf der Kieler

⁶ Dies als Replik auf Stresemanns Formulierung im Brief vom 15.8.1927 (in der Akte), dass ja in keiner Nation der Drang, aus Objektivität die eigene Sünde zu suchen und die Schuldlosigkeit der andern aufzufinden, so stark ist wie bei unserem Volke. Das geht doch bis zum politischen Masochismus. Ein Mensch wie Prof. Förster wäre bei jedem anderen Volke unmöglich.

Liste erschien. Bisher habe ich eine Entscheidung trotz lebhaften Drängens der Linken hinausgeschoben. Ich kann von seiner Berufung nur absehen, wenn ich einsehe, daß dadurch das deutsche Ansehen geschädigt würde. Niemand hat vielleicht in der Vorkriegszeit den Glauben an Deutschlands guten Willen so erschüttert (Ms. Obstacle auf den Haager Konferenzen) als derjenige Herr, der jetzt überall und offenbar auch bei Ihnen, die Berufung von Kantorowicz nach Kiel als eine schwere Schädigung des deutschen Ansehens hinstellt.⁷ Ich bin geneigt, beiden Herren den besten Glauben und ehrliche Überzeugung zuzuerkennen, und frage mich ganz nüchtern, ob das Unterbleiben der Berufung, wie die Dinge nun einmal liegen, dem deutschen Ansehen nicht einen viel größeren Stoß versetzen würde. Da die ganze Linke geschlossen hinter ihm steht, da die Fakultät ihn nach wie vor an erster Stelle nennt, da er schon in diesem Jahr wegen seines internationalen Ansehens nach den USA berufen wurde und im Falle der Nichtberufung nach Kiel aus finanziellen Gründen genötigt sein würde, eine Dauerstellung in Amerika anzunehmen, kann nicht ausbleiben, daß über die ganze Angelegenheit so oder so ein großer Krach entsteht. Der frühere Reichsminister Radbruch war bei mir und sagte mir, in dem berüchtigten Gutachten stünde nichts anderes, als was Überzeugung der ganzen sozialdemokratischen Partei wäre. Und da soll der preußische Kultusminister einen solchen Mann nicht berufen, weil ein paar Deutschnationale und volksparteiliche Herren an einem unter Eid erstatteten wissenschaftlichen Gutachten Anstoß nehmen? Wird nicht das ganze Ausland noch viel mehr über Deutschland herfallen, wenn ein international anerkannter Forscher deshalb in Deutschland verhungern muß, weil er eine Meinung vertritt, die unserer herrschenden Auffassung über die Kriegsschuld widerspricht. Ich habe nicht auswärtige Politik zu machen, deshalb frug ich bei Ihnen und dem Amte an, aber ich bin allerdings verantwortlich dafür, daß die Freiheit der Überzeugung unserer akademischen Lehrer nicht durch politische Rücksichten eingeengt wird. Der Entschluß fällt mir hier außerordentlich schwer, weil ich in der Sache natürlich ebenso denke wie Sie. Wenn man so denkt wie Kantorowicz soll man eben im nationalen Interesse ein solches Gutachten nicht übernehmen. Ist das Unglück aber einmal geschehen, ist dann ein amtliches Mundtotmachen eines Mannes vom Range und vom Ethos von Kantorowicz nicht vielleicht ein noch größerer Fehler? Dazu kommt vom Standpunkt der reinen Taktik eine Erwägung, die mich nicht bestimmen wird, die Sie aber als Parteiführer doch vielleicht interessiert. Berufe ich Kantorowicz habe ich den Sturm von rechts und absoluten Rückhalt bei der Linken, berufe ich ihn nicht, tobt die Linke und die Rechte schaut schmunzelnd zu. Ich würde gern einmal Gelegenheit haben, mit Ihnen unter vier Augen über die Haltung Ihrer Landtagsfraktion mir gegenüber zu sprechen. [...]

⁷ Laut Stresemanns Schreiben trat der frühere Direktor der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Johannes Kriege, massiv gegen Kantorowicz auf, da dessen Gutachten zur Kriegsschuldfrage einen Stoß im Kampf gegen die deutsche Kriegsschuld bedeute, von dem wir uns kaum je wieder erholen werden. – Zitate aus dem Dokument finden sich bei Bonniot, Béatrice, *Homme de culture et républicain de raison*. Carl Heinrich Becker, *serviteur de l'Etat sous la République de Weimar (1918–1933)*, Frankfurt/M. u. a. 2012, S. 213 f.

132 a. Aus der Vorschlagsliste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Kiel für das Kultusministerium.

Kiel, 28. Februar 1931.

Ausfertigung, gez. Kantorowicz als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 7, Bl. 224–233.

*Kandidaten für die Nachfolge Günther Holsteins im Ordinariat für Staats- und
Verwaltungsrecht sowie Finanz- oder Kirchenrecht sind: Johannes Popitz – Berlin, Friedrich
Poetzsch-Heffter – Berlin, Otto Koellreutter – Jena und Johannes Heckel – Bonn.*

Vgl. Einleitung, S. 89.

Betrifft:

I. Wiederbesetzung des durch den Tod des Prof. D. Dr. Günther Holstein erledigten öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls an der Universität Kiel;

II. eventuelle Bestellung einer Vertretung für diesen Lehrstuhl für das Sommersemester 1931.

I.

Für die Besetzung des durch den Tod des Prof. D. Dr. Günther Holstein erledigten Ordinariats schlägt die Fakultät die folgenden Herren vor:

1. An erster Stelle den Honorarprofessor an der Universität Berlin, Staatssekretär i. e. R. Dr. Johannes Popitz;

2. an zweiter Stelle den Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter, Sächsisches Mitglied des Reichsrats in Berlin;

3. an dritter Stelle pari passu, in der Reihenfolge ihres Lebensalters, die Professoren Dr. Otto Koellreutter – Jena und Dr. Johannes Heckel – Bonn.

Zur allgemeinen Begründung ihrer Vorschläge glaubt die Fakultät, zunächst darauf hinweisen zu sollen, daß die durch den jähen Tod Günther Holsteins entstandene Lücke für sie eine besonders schwer und schmerzlich empfundene ist. Denn sie verlor in Holstein nicht nur einen fortreißenden Lehrer der akademischen Jugend, sondern auch einen in fruchtbarster Entwicklung begriffenen Gelehrten, der sich, trotz seines noch jugendlichen Alters, namentlich wegen seiner Arbeiten über evangelisches Kirchenrecht nicht nur in der deutschen Gelehrtenwelt, sondern weit über die Grenzen Deutschlands hinaus hohes Ansehen erworben und zugleich in der kurzen Zeit seiner Kieler Wirksamkeit in der Öffentlichkeit der Provinz Schleswig-Holstein, insbesondere ihrer Landeskirche, eine hochgeachtete Stellung errungen hatte. Diese Tatsache, verbunden mit der Erwägung, daß es sich bei der Besetzung um jenen Lehrstuhl handelt, den vor Holstein ein Meister des Staatsrechts wie Albert Hänel, ein Führer der aufstrebenden jungen Verwaltungsrechtswissenschaft wie Walter Jellinek zierten, legt der Fakultät die unabweisbare Pflicht auf, als Nachfolger Holsteins nur

Gelehrte von feststehendem Ansehen und anerkannter persönlicher Bedeutung in Vorschlag zu bringen. Zugleich muß sie ihr Augenmerk darauf richten, Persönlichkeiten zu gewinnen, von denen neben der Vertretung des Staatsrechts auch eine besondere Pflege des Verwaltungsrechts und daneben entweder des immer wichtiger werdenden Finanzrechts oder des von Holstein so eindrucksvoll geförderten Kirchenrechts zu erwarten ist, dies um so mehr, als bei den beiden hiesigen Vertretern des öffentlichen Rechts, den Professoren Dr. Schücking und Dr. Schoenborn, das wissenschaftliche Schwergewicht mehr nach der Seite des Völkerrechts und des Staatsrechts liegt.

Die von der Fakultät eingangs benannten Persönlichkeiten entsprechen nach ihrer Überzeugung sämtlich diesen Anforderungen.

Im einzelnen bemerkt die Fakultät:

1. Johannes Popitz, geb. am 2.12.1884 in Leipzig, gilt gegenwärtig anerkanntermaßen als der beste Kenner des deutschen Steuerrechts und der neueren deutschen Finanzgeschichte und genießt zugleich als wissenschaftlicher Forscher auf dem Gebiet des Finanzrechts höchstes Ansehen, das er nicht nur durch seinen wiederholt neu aufgelegten Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, sondern ebenso und vielleicht noch mehr durch zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften, Beiträge zu Sammelwerken (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Handbuch der Finanzwissenschaft) sowie Vorträge erworben und stetig gefestigt hat. Diese Arbeiten und auch schon mehrere ältere Spezialuntersuchungen – Über den Parteibegriff im preußischen Verwaltungsstreitverfahren, 1907, Die Stellung der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern in Preußen, 1911 – können aber zugleich auch besondere Bedeutung für das allgemeine Verwaltungsrecht und namentlich das Kommunalrecht beanspruchen und zeigen gleichzeitig tiefdringendes Verständnis für die Probleme des gegenwärtigen deutschen Verfassungsrechts. Abgesehen von seiner Tätigkeit an der Berliner Universität, hat Popitz im letzten Sommersemester (1930) bei unserer Fakultät mit großem Erfolg eine Lehrtätigkeit als Gastprofessor entfaltet, so daß auch an seiner Lehrbefähigung für die Fakultät keinerlei Zweifel bestehen kann. Die Fakultät würde nach alledem die Gewinnung von Popitz mit ganz besonderer Freude begrüßen.

2. Friedrich Poetzsch-Heffter, geb. 21.6.1881 in Skäßchen bei Großenhain, zunächst (seit 1917) Legationsrat bei der Sächsischen Gesandtschaft in Berlin, jetzt Ministerialdirektor und Sächsisches Mitglied des Reichsrats, ist zuerst besonders in der wissenschaftlichen Welt bekannt geworden durch seinen „Handkommentar der Reichsverfassung vom 11.8.1919“, der in erster Auflage 1919 erschienen, nunmehr in stark erweiterter dritter Auflage (1928) vorliegt. Ohne Bedenken kann dieser Kommentar nicht nur als einer der führenden zur Weimarer Verfassung, sondern als der wissenschaftlich bedeutendste neben dem bekannten Kommentar von Anschütz bezeichnet werden. Was ihn besonders auszeichnet, ist neben der Beherrschung und durchaus selbständigen Verarbeitung und Verwertung der deutschen staatsrechtlichen Literatur die lebendige Fühlung mit der Wirklichkeit des deutschen Verfassungslebens, eine Fühlung, die Poetzsch-Heffter in seiner Stellung als Reichsratsmitglied in einer Weise, wie es wenige Gelehrten vergönnt ist, erworben hat. Von dieser engen

Führung legen dann neben kleineren Arbeiten, unter denen ein Beitrag über „Organisation und Geschäftsformen der Reichsregierung“ im gegenwärtig erscheinenden Handbuch des deutschen Staatsrechts (hrsg. von Anschütz und Thoma) hervorgehoben sei, namentlich zwei umfang- und inhaltsreiche Darstellungen „Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung“ in Bd. 13 (1925) und Bd. 17 (1929) des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts Zeugnis ab, die zur Erhöhung des unbestrittenen wissenschaftlichen Ansehens ihres Verfassers noch wesentlich beigetragen haben. Die Veröffentlichungen Poetzsch-Heffters zeigen, wenn auch in erster Linie dem Staatsrecht gewidmet, doch zugleich auch vollste Vertrautheit mit dem ständig an Umfang und Bedeutung wachsenden Reichsverwaltungsrecht und lassen, wie namentlich im Abschnitt über Religion und Religionsgesellschaften im Verfassungskommentar, auch auf ein besonderes Interesse ihres Verfassers für die Fragen des modernen Kirchenrechts schließen. Wenn nun auch Poetzsch-Heffter bisher eine eigentlich akademische Lehrtätigkeit nach dem Wissen der Fakultät nicht entfaltet hat, so hat sie doch begründeten Anlaß, auch bei ihm eine volle Lehrbefähigung vorauszusetzen, denn ein Mitglied der Fakultät hat bei einem Lehrgang der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung Gelegenheit gehabt, einen lebendigen, didaktisch wie rednerisch vortrefflichen Vortrag Poetzsch-Heffters mit anzuhören, und auch sonst hat die Fakultät Mitteilungen erhalten, die auf Poetzsch-Heffters Befähigung nach dieser Richtung sehr günstige Schlüsse zulassen. Sie glaubt auch Grund zu der Annahme zu besitzen, daß Poetzsch-Heffter selbst Neigung hätte, seine bisherige überwiegend praktische Tätigkeit mit der des akademischen Forschers und Lehrers zu vertauschen.

3. Über Otto Koellreutter – Jena, geb. 26.11.1883 in Freiburg i. B., hat die Fakultät bereits in ihrer Eingabe vom 14. Januar 1929, als sie ihn *pari passu* neben den Professoren Holstein und Peters als Nachfolger für Jellinek in Vorschlag brachte, sich eingehend geäußert. Sie wiederholt aus ihrer damaligen Eingabe die folgenden Sätze:

„Koellreutter ist Mitherausgeber des Archivs des öffentlichen Rechts, außerdem Hauptherausgeber des Jahrbuches des öffentlichen Rechts. Da dies Jahrbuch rechtsvergleichende Chroniken über die öffentlich-rechtliche Entwicklung in Deutschland und im Ausland enthält, wäre Kiel geradezu der Standort für die Tätigkeit Koellreutters als Herausgeber dieser bedeutenden Zeitschrift. In der Bibliothek des Juristischen Seminars findet er die Rechtsquellen zum deutschen Partikularrecht in einer kaum zu überbietenden Vollständigkeit. Diese Bibliothek sowie die Büchereien des Instituts für internationales Recht und für Weltwirtschaft und Seeverkehr bieten ihm die nötigen Quellen für die Kenntnis des auswärtigen Rechts. Namentlich würde Koellreutter, der unseres Wissens von mütterlicher Seite her englische Vorfahren hat und sich früh mit englischem Recht beschäftigt hat, in Kiel einen besonders fruchtbaren Boden für seine Untersuchungen zum englischen Recht finden. Mit Kiel könnte auf diesem Gebiete wohl nur noch Göttingen wetteifern. Koellreutter hat sich in der neueren Zeit vor allem der allgemeinen Staatslehre zugewandt. Seine Schrift über den deutschen Staat als Bundesstaat und als Parteienstaat fand viel Beachtung. Eine besondere Ader hat er für das frühe Erkennen der Bedeutung zeitgenössischer Ge-

lehrter für die Wissenschaft vom Staate. So hat er über Oswald Spengler 1924 einen Vortrag gehalten und die staatspolitischen Anschauungen Max Webers und Oswald Spenglers im 14. Bande der Zeitschrift für Politik behandelt. Auch die Bedeutung Carl Schmitts hat er in einer Besprechung frühzeitig und neidlos anerkannt. Koellreutters eigentliche Stärke liegt aber, wie gesagt, auf dem Gebiete des englischen öffentlichen Rechts. Seine Schriften „Richter und Master, 1908“, „Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England, 1912“, „Das Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt, 1923“, „Das öffentliche Recht Großbritanniens in den Jahren 1914–1921“ (Jahrbuch des öffentlichen Recht, Bd. 11) bringen den Beweis hierfür. Da die Fakultät auf die Vertretung des Verwaltungsrechts besonderen Wert legt, sei darauf hingewiesen, daß die erwähnte Schrift über „Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England“ eine bedeutende verwaltungsrechtliche Monographie ist, und daß Koellreutter als Richter am Thüringischen Obergerverwaltungsgericht sich seit vielen Jahren mit dem deutschen Verwaltungsrecht dauernd in Fühlung befindet. Als Lehrer wird Koellreutter sehr geschätzt. Ein kleiner Sprachfehler, gegen den er mit bewunderungswürdiger Energie und wachsendem Erfolge ankämpft, stört nach einigen Minuten, die man braucht um sich an ihn zu gewöhnen, kaum mehr; er tut seiner Wirksamkeit als Dozent jedenfalls keinerlei Abbruch.“

Hinzuzufügen wäre heute noch der Hinweis, daß Koellreutter in den letzten Jahren seine fruchtbare literarische Produktion auf den hervorgehobenen Gebieten in beachtenswerter Weise fortgesetzt hat, wie z. B. durch die instruktive, in „Jedermanns Bücherei“ erschienene Schrift „Der englische Staat der Gegenwart und das britische Weltreich“, 1930. Weiter darf vielleicht erwähnt werden, daß Koellreutter, soweit der Fakultät bekannt, in seiner Tätigkeit als nur seinem Rechtsbewußtsein gehorchender Richter beim Thüringischen Obergerverwaltungsgericht in letzter Zeit sich mindestens bei einer Entscheidung, die im Gegensatz zu einer Stellungnahme des Thüringischen Ministeriums erging, das Mißfallen gewisser Thüringischer Regierungskreise zugezogen hat und möglicherweise heute mit Rücksicht hierauf leichter für Kiel zu gewinnen sein würde, als das vielleicht früher der Fall gewesen wäre.

Johannes Heckel, geb. 24.11.1880, habilitiert 1923 in Berlin, 1926 ebenda zum außerordentlichen Professor, 1928 zum persönlichen Ordinarius in Bonn ernannt, kommt zwar an Vielseitigkeit der literarischen Produktion Koellreutter heute noch nicht gleich. Dagegen zeichnen sich seine Arbeiten nicht nur durch gründliche Gelehrsamkeit, sondern auch in besonderem Masse durch Schärfe und Eigenart des wissenschaftlichen Denkens aus. Zugleich würde er in hervorragender Weise geeignet erscheinen, die kirchenrechtliche Seite der Wirksamkeit Holsteins hier fortzusetzen. Wenn schon das Schwergewicht seiner bisherigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiete liegt – neben seiner 1924 erschienenen Schrift „Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens“ kommen namentlich eine Anzahl von Abhandlungen in der Kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte in Betracht –, so hat er besonders auch durch seine Beteiligung an den Konkordatsverhandlungen eine praktische Kenntnis des einschlägigen Materials erlangt, in der ihm wenige gleichkommen dürften. Diese Kenntnis und Anschauung erstreckt

sich hierbei naturgemäß nicht nur auf Fragen des Kirchenrechts, sondern auch in weitem Umfange auf solche des Staats- und Verwaltungsrechts. Einige eindringende, mehr inhaltlich umfangreiche Untersuchungen (namentlich über „Verträge des Reichs und der Länder mit auswärtigen Staaten nach der Reichsverfassung“ und „Budgetäre Ausgabeninitiative im Reichstag zu Gunsten eines Reichskulturfonds“, erschienen im Archiv des öffentlichen Rechts N. F., Bd. 7 bzw. Bd. 12) können auch in wissenschaftlich-theoretischer Beziehung als vollgültiger Befähigungsnachweis für diese Gebiete angesehen werden. Er wird der Fakultät auch als vortrefflicher, erfolgreicher akademischer Lehrer gerühmt.

[...]

132 b. Aus dem Privatbrief des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel, Hermann Kantorowicz, an den Ministerialdirektor im Kultusministerium, Werner Richter.

Kiel, 2. April 1931.

Ausfertigung, gez. Kantorowicz.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 7, Bl. 240–241.

Dank für den schnellen Ruf an Friedrich Poetzsch-Heffter. Damit die Studierenden nicht abstrakte Rechtssätze, sondern praktisches Staatsleben kennenlernen, ist ein neues Seminar für Politik und Staatsrecht nötig.

Vgl. Einleitung, S. 89.

Hochverehrter Herr Ministerialdirektor!

Die Fakultät fühlt sich dem Herrn Minister zu tiefem Danke verpflichtet, daß er den Ruf an Herrn Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter hat ergehen lassen, wiewohl er ungewöhnlich ist und den Umständen nach vorausszusehen war, daß die Gewinnung dieser Persönlichkeit erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordern wird.¹ Herr Poetzsch-Heffter ist inzwischen in Kiel gewesen, und der tiefe Eindruck, den er auf alle Fakultätsmitglieder, die ihn kennenzulernen Gelegenheit hatten, gemacht hat, hat den Wunsch der Fakultät, ihn zu

¹ Die nach längeren Verhandlungen am 19.11.1931 abgeschlossene Vereinbarung mit Poetzsch-Heffter (Bl. 250 der Akte) sah ab 1.4.1932 für ihn das Grundgehalt des Ministerialdirektors von 18.000 RM und 12.000 RM Kolleggeld-Garantie vor; ferner aufgrund Zustimmung des Finanzministeriums die Anrechnung der sächsischen Dienste ab 1916 als in Preußen ruhegehaltstfähig. Als die „Rote Fahne“ am 30.12.1931 aufgrund der Indiskretion eines Bürobeamten berichtete, es seien 30.000 RM Gehalt und Vergünstigungen wie Reisegelder gewährt worden, dementierte die Staatsregierung dies offiziell und nannte ein Gehalt von 14.000 RM sowie eine Garantie von 4.000 RM (Bl. 259–261 der Akte). Diese niedrigen Summen sind nach Aktenlage unerklärlich.

gewinnen, noch bedeutend verstärkt. Wenn ich mich heute an Sie, hochverehrter Herr Ministerialdirektor, in diesem Privatbrief dieserhalb wende, so geschieht es aus dem Grunde, daß Herr Poetzsch-Heffter deutlich zu erkennen gegeben hat, daß die Annahme des Rufes von einer Einrichtung abhängig sein würde, die vielleicht auch vom Fakultätsstandpunkte aus einer gewissen Erläuterung bedarf.

Er steht auf dem Standpunkt, daß er nur dann eine seinen spezifischen Fähigkeiten, Neigungen und Kenntnissen entsprechende Wirksamkeit in Kiel entfalten kann, wenn er das Hauptgewicht seiner Tätigkeit nicht so sehr auf die Kenntnis der abstrakten Regeln des Staats- und Völkerrechtes legen würde, als auf die Einführung der Studierenden in das Verständnis der staatlichen, administrativen und politischen Wirklichkeit selber. Es ist das eine Tendenz, die, indem sie Theorie und Praxis zu vereinigen strebt, geradezu den Grundgedanken der Studienreform darstellt, so daß gerade die Möglichkeit der Gewinnung eines Mannes wie Poetzsch-Heffter die Probe darauf bilden wird, ob die Studienreform in der Hauptsache Programm bleiben oder lebendige Wirklichkeit werden wird. Es ist die gleiche Tendenz, die durchaus auch im Sinne der anderen Berufungsvorschläge der Fakultät liegt, und ich glaube Sie auch persönlich in der Billigung dieser Tendenz mit uns einig zu sein. Es ist in der Tat die höchste Zeit, daß die Rechtswissenschaft denselben Schritt tut, den etwa die klassische Philologie getan hat, als sie sich aus einer Sprach- und Kulturwissenschaft in eine kulturgeschichtliche Disziplin verwandelte. Auch die Rechtswissenschaft muß außer der Kenntnis der Regeln die des geregelten Lebens selber lehren, also neben dem Privatrecht das Wirtschaftsleben, neben dem Prozeßrecht die gerichtliche Praxis, neben dem Strafrecht die Kenntnis des Verbrechertums und neben dem Staatsrecht (das soll kein Vergleich mit dem letztgenannten Punkte sein!) die Kenntnis des staatlichen Lebens selber. Diese Kenntnis kann in einer sich so rasch wandelnden Zeit wie der unserigen nur von einem Manne, der wie Poetzsch-Heffter mitten im Fluß der Ereignisse gestanden und sie mitgestaltet hat, anschaulich und eindrucksvoll übermittelt werden. Hierzu bedarf es nun aber eines sachlichen Apparates, und es ist daher durchaus nicht die leidige Gewohnheit vieler Professoren, mit jedem Lehrauftrag ein Seminar oder Institut verbunden zu wünschen, wenn Herr Poetzsch-Heffter in Kiel eine derartige Einrichtung für sich schaffen möchte. Es würde sich nicht um ein Forschungsinstitut, sondern um eine Lehranstalt, also um ein Seminar, handeln, in dem einerseits die Denkschriften und vertraulichen Verhandlungen der Reichs- und Landesbehörden dank der zahlreichen persönlichen Beziehungen Poetzsch-Heffters gesammelt werden könnten, andererseits Zeitungen und Zeitschriften ihrem aktuellen staatsrechtlich politischen Gehalt nach verarbeitet, ausgeschnitten, archivalisch geordnet und den Studierenden unter Anleitung eines Assistenten zugänglich gemacht werden müßten. Ein solches Seminar könnte etwa den Titel „Seminar für lebendes Staatsrecht“ oder für „wissenschaftliche Politik“ oder für „Politik und Staatsrecht“ oder dergleichen tragen, und ich könnte mir denken, daß eben dieser Bestimmung willen für dieses Seminar auch Reichsgelder flüssig gemacht werden könnten. Im übrigen möchte ich mir Ihnen zu der technisch finanziellen Seite natürlich keine Vorschläge zu machen erlauben, sondern mich

auf diese mehr grundsätzlichen Erörterungen vom Fakultätsstandpunkt aus beschränken und alles weitere vertrauensvoll Ihnen überlassen.²

[...]

**133. Schreiben des Kurators der Universität Kiel, Dr. jur. Max Sitzler,
an Ministerialdirektor Theodor Valentiner im Kultusministerium.**

Kiel, 17. März 1933.

Ausfertigung, gez. Sitzler.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4 Bd. 7, Bl. 424–425v.

Anregung, den wegen seiner Haltung zur Kriegsschuldfrage von deutschnationalen Kreisen bekämpften, zur Zeit in Italien weilenden Prof. Kantorowicz weiterhin zu beurlauben, um seine Rückkehr nach Kiel, die zu studentischen Unruhen führen würde, zu verhindern.

Vgl. Einleitung, S. 89.

Hochverehrter Herr Ministerialdirektor!

Darf ich noch einmal zurückkommen auf das kürzlich mit Ihnen geführte Telefongespräch betreffend den ordentlichen Prof. Kantorowicz, der an der hiesigen Universität seit 1929 das Strafrecht, den Strafprozeß sowie die Rechts- und Sozialphilosophie vertritt. Er ist für das Wintersemester 1932/33 zu Forschungszwecken nach Florenz beurlaubt, wo er auch an der Universität ein Seminar abhält. Prof. Kantorowicz ist, wie der durch Bericht vom 7. August 1926 – A 2674 – dem Kultusministerium überreichte Berufungsvorschlag der hiesigen Juristischen Fakultät vom 3. August 1926 ergibt, auf dem Gebiete des mittelalterlichen römischen Rechts ein Gelehrter von europäischem Ruf. Die hiesige Fakultät hat deshalb seine Berufung auf die nach dem Fortgang Radbruchs freie Stelle des strafrechtlichen Ordinariats beim damaligen Herrn Kultusminister Becker eifrig betrieben, obwohl der Berufung sehr erhebliche politische Bedenken gegenüberstanden. Herr Minister Becker hat dieserhalb mehrere Jahre gezögert, dem Antrag der Fakultät zu entsprechen, bis er 1929 nachgab. Kantorowicz war nämlich allgemein bekannt geworden durch ein Sachverständigen-Gutachten, das er dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Deutschen Reichstages 1923 erstattet hat. Das Gutachten soll 1925/27 gedruckt, aber dem Vernehmen nach auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes bis heute nicht herausgegeben sein, weil die

² Das Institut für Staatsforschung sollte mit 10.000 RM Etat, davon 3.000 für Reisen von Poetzsch-Heffter und einem Assisten versehen sein. Zur Eröffnung hielt Poetzsch-Heffter eine programmatische Rede (Staatsforschung, gedruckt Kiel 1933). Nach Poetzsch-Heffters Tod 1935 wurde das Institut unter dem Nationalsozialisten Reinhard Höhn nach Berlin verlegt.

Veröffentlichung des Inhalts eine große Gefahr für die deutschen Interessen sein würde.¹ In diesem „Kritik der Kriegsschuldfrage“ betitelten Gutachten soll Kantorowicz unbegreiflicherweise Deutschland die Hauptschuld an dem Ausbruche des Weltkrieges beimessen. Seine Stellungnahme war in seinem früheren Wirkungskreis in Freiburg i. B. bekannt geworden und, wie erzählt wurde, soll er in Freiburg allseitig, auch in Kollegenkreisen boykottiert gewesen sein. Kantorowicz hat dann 1929 weiter ein Buch veröffentlicht: „Der Geist der englischen Politik und das Gespenst der Einkreisung Deutschlands“ (Verlag von Ernst Rowohlt in Berlin). Auch in diesem Buche führt er aus, daß Deutschlands Krieg ein Präventivkrieg gewesen wäre, geboren aus der Furcht vor dem 1916 oder 1917 erwarteten Angriff der feindlichen Mächte. Er bekämpft auf vielen Seiten des Buches die verdienstvolle vaterländische Bewegung zur Widerlegung der Kriegsschuldflüge. Das Erscheinen des Buches hat seinerzeit die schärfste Kritik hervorgerufen, die noch gesteigert wurde, als Kantorowicz später eine Übersetzung für England herausbrachte. Es ist nicht zu verstehen, wie ein Deutscher ein solches Buch schreiben und veröffentlichen konnte! In England soll das Buch übrigens erfreulicherweise ziemlich unbeachtet geblieben sein. In Kiel trat allmählich Beruhigung ein.

Jetzt aber geht das Gerücht, daß das oben erwähnte Sachverständigen-Gutachten, das beim Auswärtigen Amt liegt, in die Hände hiesiger Studenten gelangt wäre. Auch sollen sie sich mit dem Inhalt des Buches „Geist der englischen Politik“ bekannt gemacht haben. Wie mir der Rektor der Universität, Prof. Scheel, mitteilte, ist daher mit Sicherheit damit zu rechnen, daß es nach Rückkehr des Prof. Kantorowicz nach Kiel zu großen Tumulten der nationalen Studentenschaft kommen wird. Es ist deshalb hier schon von seiten der Universität (Prof. Wedemeyer) versucht worden, durch Radbruch den Prof. Kantorowicz dahin zu beeinflussen, daß er um Verlängerung seines Urlaubs einkommt. Ob diese Versuche Erfolg haben werden, steht dahin. Er selbst soll sich kürzlich dahin geäußert haben, daß er nach Kiel zurückkehren und sich seinen Gegnern stellen werde. Er wolle seine Überzeugung verteidigen. Das würde nach allgemeiner Auffassung in Universitätskreisen hier einen furchtbaren Skandal hervorrufen und auch geeignet sein, die Universität Kiel auf das schwerste zu schädigen. Ich möchte mir daher die Anregung erlauben: Wäre es nicht möglich, Kantorowicz zur Aufrechterhaltung der hiesigen Ordnung und Ruhe von Amts wegen bis auf weiteres zu beurlauben? Aber noch ein weiterer Gesichtspunkt spricht meines Erachtens für den Urlaub. Kann es für Deutschland ersprießlich sein, wenn das Problem der Kriegsschuldflüge in der Beleuchtung von Herrn Kantorowicz öffentlich – und daher auch vor dem ganzen Auslande – auf das breiteste erörtert wird? Wird nicht das Auswärtige Amt nach wie vor das größte Interesse daran haben, dies zu verhindern, um nicht Frankreich eine neue Waffe für die Kriegsschuldflüge in die Hand zu geben. Ich würde es daher begrüßen, wenn auch

¹ Vgl. Kantorowicz, Hermann, *Gutachten zur Kriegsschuldfrage. Aus dem Nachlaß hrsg. und eingeleitet von Imanuel Geiss, Frankfurt/M. 1967.*

aus diesem Grunde Kantorowicz Deutschland und insbesondere Kiel ferngehalten werden könnte.²

Da ich Anfang nächster Woche nach Berlin komme, werde ich mir erlauben, auch mündlich noch weitere Ausführungen zu machen.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung Ihr ergebenster

**134 a. Vorschlagsliste der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln für
das Kultusministerium.**

Köln, 1. Dezember 1925.

Ausfertigung, gez. Coenders als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 1, Bl. 222–225.

Einzigster Kandidat für das neu zu schaffende Ordinariat für internationales Recht ist Kelsen, dessen Werke tiefgründig und innovativ sind und der gut in die Kölner Fakultät passt.

Vgl. Einleitung, S. 11, 51 und 90.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät beehrt sich, auf den neuzuschaffenden Lehrstuhl für Internationales Recht ausschließlich (unico loco) den ordentlichen Professor an der Universität Wien,

Dr. Hans Kelsen,

vorzuschlagen. Die Lebensarbeit des erst im Anfang der vierziger Jahre stehenden Gelehrten ist außerordentlich vielseitig. Als eine erste Gruppe kann bezeichnet werden seine auf Neugestaltung der Rechtslehre gerichtete Forschung, für die er sich das Ziel gesetzt hat, die reine Rechtslehre auf erkenntnistheoretischer Grundlage als eine Grundwissenschaft vom Rechte aus neu zu begründen und auszubauen. Schon mit seinem sehr umfangreichen Werke: „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ 1911, mit dem er sich den Zugang zur Universitätslaufbahn in Wien eröffnete, überraschte er die wissenschaftliche Welt durch die eigenartige Behandlung einer Fülle tief durchdachter Probleme, die sich zu einem einheitlichen System zusammenschlossen. Er verband hiermit den Versuch, einen für das private und öffentliche Recht gleichmäßig geltenden Unterbau zu schaffen. In derselben Richtung bewegte sich seine Schrift aus demselben Jahre, „Grenzen zwischen juristischer und sozio-

² Kantorowicz wurde infolge des Berufsbeamtengesetzes bereits am 25.4.1933 in den einstweiligen Ruhestand versetzt und am 26.9.1933 entlassen, vgl. Muscheler, Kantorowicz, S. 106. Zum Werk vgl. Meyer-Pritzl, Rudolf, Große Forscher von der Förde: Hermann Kantorowicz, online: www.uni-kiel.de/grosse-forscher/index.php?nid=kantorowicz&lang=d [gelesen am 11.5.2015].

logischer Methode“, in der er die Sicherung rechtswissenschaftlicher Forschung gegenüber dem Einbruch soziologischer Denkweise unternahm. In umfangreicherem und vertieftem Maße hat er diese Probleme behandelt in dem Buche „Der soziologische und der juristische Staatsbegriff“, eine kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, 1922, wobei er weit über die bei solchen Untersuchungen sonst üblichen Gedankengänge hinaus das Problem einer mit philosophischer und soziologischer Kenntnis gesättigten, gründlichen Untersuchung unterzog, nicht ohne sich auch zu den modernsten letzten Fragen, die der kritische Idealismus der Gegenwart herausgehoben hat, in selbständiger Weise einzustellen. Seine 1925 erschienene „Allgemeine Staatslehre“ hat rein systematisch und im wesentlichen ohne jedes dogmen- und literarhistorische Beiwerk dieses Wissenschaftsgebiet von jenem Standpunkt aus darzustellen unternommen, den er in seinen an den Gedanken methodischer Reinheit orientierten Arbeiten gewonnen hat. Es ist ein Werk, das den bisherigen Gipfelpunkt seiner der Rechtslehre gewidmeten Arbeit darstellt.

Die sämtlichen Arbeiten dieser Gruppe zeigen eine Eigenart der Problemstellung, strengstes Denken und einen Reichtum an Beziehungen zu den praktischen Lehren, die den Namen Kelsens berühmt gemacht und auch bei denen zu hohem Ansehen gebracht haben, die seiner persönlichkeitsbetonten, immer auch sprachlich glänzenden Darstellung nicht zu folgen vermögen. Die Zahl seiner Anhänger ist überall im Wachsen. Eine große wissenschaftliche Schule, die nach ihm die Wiener genannt wird, und aus der schon bisher allein sechs hauptamtliche Professoren an verschiedenen Universitäten hervorgegangen sind, trägt dazu bei, die von Kelsen ausgestreute Saat zu pflanzen und zur weiteren Entwicklung zu bringen.

Ein zweites, mit dem ersten einigermaßen zusammenhängendes Gebiet ist durch die beiden 1920 und 1921 erschienenen Schriften „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ und „Demokratisierung der Verwaltung“ gekennzeichnet. Während das letztere Werk den Beweis erbringt, daß Kelsen auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts als bester Kenner anerkannt werden muß, zeigt die erstere Arbeit das Verständnis für lebensnahe Probleme, was bei einem auf reine Forschung gerichteten Gelehrten besonderer Hervorhebung wert ist.

Eine dritte Gruppe der Arbeiten Kelsens behandelt vor allem die österreichische Bundesverfassung, deren Entwurf er selbst verfaßt hat und der mit nur geringen Änderungen Gesetz geworden ist. So gehören hierher das fünfbandige Werk „Verfassungsgesetze der Republik Österreich“ 1919/22, „Bundesverfassung Österreichs“ 1920 und „Österreichisches Staatsrecht“ 1923.

Aber nicht minder bedeutsame wissenschaftliche Tätigkeit hat Kelsen dem internationalen Rechte gewidmet. In dem Werke, das bei seinem Erscheinen großes Aufsehen erregt hat, „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts“, 1923, hat er zu beiden Grundfragen, nämlich zur staatsrechtlichen Souveränitätstheorie wie zu der Lehre des Völkerrechts Grundlegendes geboten, sowohl indem er die Frage des Primats der staatlichen Rechtsordnung wie des Primats der Völkerrechtsordnung einer bisher in dieser Intensität noch nicht zutage getretenen Untersuchung unterwarf. Hierdurch, aber nicht nur hierdurch hat er auch seine internationalrechtliche Zuständigkeit auf das glänzendste bewiesen.

Kelsen ist außerdem ein vorzüglicher Dozent von lebhafter und eindringlicher Diktion, der es auch ausgezeichnet versteht, die Studierenden durch seine eigenartige Persönlichkeit an sich zu fesseln.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat geglaubt, durch den Vorschlag Kelsens unico loco zum Ausdruck bringen zu müssen, daß sie das größte Gewicht darauf legt, diesen überall als erste Autorität anerkannten Gelehrten für Köln zu gewinnen. Sie ist bei ihrem Vorschlage aber auch davon mitbestimmt gewesen, daß es aufgrund zahlreicher Erwägungen und Erkundigungen für die Fakultät feststeht, keinen Gelehrten des internationalen Rechts finden zu können, den nicht Kelsen als Gesamtpersönlichkeit überragte. Endlich war nicht außer acht zu lassen, daß die für Kelsen in Frage kommende Begrenzung seines Lehrauftrags auf Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht und sonstiges internationales Recht Rücksicht nimmt nicht nur auf die zwei vorhandenen Fachvertreter des öffentlichen Rechts, die sich mit Kelsen aufs beste ergänzen würden, sondern auch auf die besonderen Bedürfnisse, die gerade im Hinblick auf die Allgemeine Staatslehre und die wirtschaftlichen Seiten des Friedensvertrages, aber auch des Völkerrechts überhaupt in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch Einführung des großen Volkswirts-Diploms entstanden sind.¹

¹ Mit Bericht vom 4.3.1926 (Bl. 221 der Akte) unterstützte der Kuratoriumsvorsitzende Adenauer die Liste beim Kultusministerium. In seiner Antwort vom 1.4.1926 (Bl. 226 der Akte) betonte Becker dagegen, dass neue Lehrstühle nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden dürften, und daß an keiner preußischen Universität, solange die durch die Finanznot des Staates aufgezwungenen Grundsätze Geltung besitzen, neue Professuren ins Leben gerufen werden können.

**134 b. Bericht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln an
Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

Köln, 9. November 1926.

Ausfertigung, gez. Bohne als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 1, Bl. 236–238.

Das neu zu schaffende Ordinariat für internationales Recht ist keine Konkurrenz für ähnliche Professuren in Berlin, Kiel und Königsberg, da es primär das öffentliche internationale Recht pflegen soll. Die Finanzierung belastet nicht den Staatshaushalt, sondern ist durch das Kuratorium gesichert. Zudem zieht Kelsen den Ruf nach Köln dem an die Handelshochschule Berlin vor.

Vgl. Einleitung, S. 11 und 90.

Die unterzeichnete Fakultät bittet, indem sie auf den Vorschlag der Berufung des Herrn Prof. Dr. Kelsen in Wien vom 4. März 1926 Bezug nimmt, das Folgende vortragen zu dürfen:

Die Bedenken, die Sie, Herr Minister, bezüglich der Schaffung einer neuen internationalrechtlichen Professur gehegt haben, hoffen wir dadurch ausräumen zu können, daß wir zur Begründung unseres Antrages hinzufügen: Es liegt uns nicht an einer internationalrechtlichen Professur für Privatrecht, wie sie Herr Prof. Dr. Rabel an der Universität Berlin bekleidet und mit der ein umfangreiches Institut verbunden worden ist. Ebenso sind auch die Professuren für internationales Recht, die die Juristischen Fakultäten in Kiel und Königsberg vorgeschlagen haben, unseres Wissens vollständig oder hauptsächlich zur Pflege des internationalen Privatrechts bestimmt.

Unsere Fakultät hält dagegen die Pflege desjenigen Teiles des internationalen Rechtes, das nicht auf dem Boden des Privatrechts liegt, für dringend geboten. Ihm soll die vorgeschlagene Professur dienen.

Der Erwägung, daß aus finanziellen Gründen die Professur nicht bewilligt werden könnte, gestatten wir uns die Tatsache gegenüber zu stellen, daß die erforderlichen Kosten bereits durch das Kuratorium der Universität Köln bewilligt worden sind und den Staatshaushalt Preußens in keiner Weise belastet.

Die Professur entspricht auch dem dringenden Bedürfnis, da der von uns vorgeschlagene Prof. Dr. Kelsen neben dem internationalen öffentlichen Recht im engeren Sinne auch Völkerrecht und Allgemeine Staatslehre lesen soll und bei der großen Zahl von Hörern nicht nur aus der rechtswissenschaftlichen, sondern auch aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Ergänzung der vorhandenen Lehrkräfte dringend erforderlich erscheint.

Wenn wir hiernach glauben hoffen zu dürfen, daß der Errichtung eines neuen Lehrstuhls der bezeichneten Art um so weniger Hindernisse erwachsen werden, als auch der Wirt-

schafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vor kurzem eine neue Professur für Finanzwissenschaft bewilligt worden ist, so bitten wir auch um die baldigste Berufung des von uns primo et unico loco vorgeschlagenen Prof. Dr. Kelsen in Wien. Es besteht für diese unsere Bitte – außer den hervorragenden, bereits geltend gemachten Eigenschaften des Vorgeschlagenen – insofern ein besonders dringlicher Anlaß, als Prof. Kelsen vor wenigen Tagen einen Ruf an die Handelshochschule in Berlin als Nachfolger von Prof. Schücking erhalten hat. Es wäre besonders peinlich, wenn diese hervorragende Kraft dem staatlichen Universitätswesen entzogen würde. Wir glauben zu wissen, daß Prof. Kelsen den Ruf an die Universität Köln demjenigen an die Handelshochschule Berlin unbedingt vorziehen würde. Falls Sie, Herr Minister, eine persönliche Unterhandlung für erforderlich oder wünschenswert halten, ist die unterzeichnete Fakultät gerne bereit, hierzu ein oder zwei ihrer Ordinarien nach Berlin zu entsenden.²

**134 c. Antrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln an das Kultusministerium.
Köln, 18. Juni 1928.**

Ausfertigung, gez. Nipperdey als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 1, Bl. 317–321.

Erneute Begründung für ein neu zu schaffendes Ordinariat für internationales Recht. Weil Köln die Beziehungen zum westlichen Ausland zu pflegen und sich die Studierendenzahl auf 1.650 vervierfacht hat, sind zwei öffentlich-rechtliche Professuren für die zweitgrößte Juristische Fakultät Preußens nicht mehr ausreichend. Die Finanzmittel stehen bereit und Konkurrenz zu Berlin ist nicht beabsichtigt.

Vgl. Einleitung, S. 11 und 90.

Lehrstuhl für Völkerrecht und internationales Recht an der Universität Köln.

Das Kuratorium der Universität Köln hat im Februar 1926 die Mittel für ein Ordinariat für Völkerrecht und internationales Recht bewilligt und in den Etat eingestellt. Durch einen Bericht des Kuratoriums vom 4. März 1926 ist bei dem Herrn Minister die Bewilligung dieser

² Obwohl das Kuratorium und Adenauer persönlich mit Schreiben vom 19.11.1926 (Bl. 239 f. der Akte) sehr dafür eintraten und erneut betonten, dass Köln mit dem Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht unter Prof. Bruns in Berlin gar keinen Wettbewerb aufnehmen kann und will, reagierte das Kultusministerium erst auf Nachfrage Adenauers am 19.3.1927 (Bl. 241 f.) und wiederholte, dass laut finanzministerieller Order gegenwärtig keine neuen Professuren geschaffen werden dürften.

Professur beantragt worden. Der Herr Minister hat zunächst Bedenken getragen, diese Professur zum damaligen Zeitpunkt zu errichten. In einer Unterredung, die im Juni 1926 unter anderem auch über diesen Gegenstand im Ministerium in Anwesenheit des Herrn Ministers und des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Adenauer stattfand, hat der Herr Minister weitere Verhandlungen etwa für das nächste Jahr in Aussicht genommen.

Wenn die Fakultät erst jetzt ihren Antrag auf Errichtung der Professur erneuert, so geschieht das, weil sie die weitere Entwicklung noch einmal abwarten wollte. Unterdessen sind aber die Gründe, die die Fakultät für die Errichtung des Lehrstuhls vorzubringen hat, immer dringender geworden, so daß die Angelegenheit nicht weiter verzögert werden darf, wenn die Entwicklung der Juristischen Fakultät nicht in bedenklichster Weise gehemmt werden soll. Die Fakultät gestattet sich daher, noch einmal in aller Kürze zusammenfassend die Begründung ihres Antrages vorzutragen:

1. Bereits bei der Gründung der Universität Köln war in der Juristischen Fakultät eine angemessene Vermehrung der Lehrstühle in Aussicht genommen. Während diese Vermehrung auf dem Gebiete des Privatrechts und des Straf- und Prozeßrechts in hinreichendem Maße durchgeführt wurde, ist das öffentliche Recht leider erheblich zurückgeblieben. Hier ist die von vorneherein vorhandene Zahl von 2 Ordinarien nicht vermehrt worden. Bei der Gründung der Universität betrug die Zahl der Studierenden 349, im Wintersemester 1924/25 760 und im Sommersemester 1928 zirka 1.650. Die Studentenzahl hat sich also vervierfacht. Die Juristische Fakultät Köln ist die zweitgrößte in Preußen und die drittgrößte im Reich. Die beiden Fachvertreter des öffentlichen Rechts entwickeln bereits eine umfangreiche Lehr-tätigkeit. Von ihnen wird nicht nur das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, der allgemeinen Staatslehre und das Kirchenrecht, sondern auch Staatsphilosophie, Steuerrecht, Gewerberecht und Arbeitsrecht mit gepflegt. Gegenüber anderen Universitäten mit einer so großen Studentenzahl ist die Zahl von 8 Ordinarien ungewöhnlich gering. Namentlich verfügt die Universität Bonn auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zur Zeit über 3 Ordinariate und 1 Extraordinariat.

2. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hat in ihrer letzten Kundgebung mit größtem Nachdruck und mit überzeugender Begründung an den größeren Universitäten mindestens 3 Ordinariate für öffentliches Recht und vor allem auch eine stärkere Pflege des Völkerrechts und des ausländischen Rechts verlangt. Die Juristische Fakultät macht diese EntschlieÙung einstimmig zu der ihrigen und hält Köln im Hinblick auf seine Größe und Lage für diejenige Universität, die in erster Linie für einen dritten Lehrstuhl auf dem genannten Gebiete in Frage kommt.

3. Die von uns beantragte Professur soll eine intensive Pflege folgender Fächer ermöglichen, die bisher in Köln nicht hinreichend vertreten werden konnten:

- a) Völkerrecht,
- b) ausländisches öffentliches Recht (namentlich ausländisches Staatsrecht),
- c) internationales Privatrecht einschließlich des internationalen Handels- und Prozeßrechts,

d) Recht des Friedensvertrages und der mit ihm zusammenhängenden Gesetze.

Köln ist als große Universität des Westens besonders berufen, auch die juristischen Beziehungen zum Ausland und namentlich zu den Westmächten zu pflegen. Die Fakultät hat von zahlreichen Seiten Kunde darüber erhalten, es werde allgemein als eine besonders schmerzliche Lücke empfunden, daß in der Zeit fortschreitender internationaler Beziehungen und der Völkerversöhnung, die den Gegenstand betreffenden Rechtsgebiete in Köln nicht hinreichend gepflegt werden, zu deren Pflege die geistige Metropole am Rhein besonders berufen erscheint.

Die Fakultät ist der Meinung, daß mit der Errichtung dieses Lehrstuhls die seit längerer Zeit von ihr gewünschte Vervollständigung des Lehrbetriebs ermöglicht wird. Es handelt sich nach unserer festen Überzeugung nicht um eine sogenannte Luxusprofessur, sondern um einen dringend notwendigen Lehrstuhl.

4. Wenn vor 2 Jahren von dem Herrn Minister darauf hingewiesen worden ist, daß damals die Errichtung einer neuen Professur Schwierigkeiten mache, weil auch andere Universitäten keine neuen Lehrstühle erhielten, so dürfen wir einmal darauf hinweisen, daß die Juristische Fakultät Köln als eine im Aufbau begriffene Fakultät nicht mit den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der älteren Universitäten ohne weiteres auf eine Stufe gestellt werden kann. Weiter ist aber vor allem durch die erhebliche Vergrößerung der Zahl der Studierenden gegenüber dem früheren Zustand eine wesentliche Änderung eingetreten, der sich das Ministerium nicht verschließen kann.

5. Die finanziellen Mittel für die Professur sind vom Kuratorium der Universität Köln seit längerer Zeit bewilligt. Auch die Kosten für ein gegebenenfalls von dem zu berufenden Professor einzurichtendes Institut sollen bewilligt werden. Eine finanzielle Belastung für den preußischen Staat würde also durch die Errichtung der Professur nicht eintreten.

6. Seitens des Ministeriums ist seinerzeit geltend gemacht worden, daß der Ausbau namentlich der Philosophischen Fakultät in Köln noch nicht so fortgeschritten sei, daß die beantragte juristische Professur bewilligt werden könne. Auch hier ist eine Wendung eingetreten, insofern, als dieser Ausbau im wesentlichen stattgefunden hat. Alle notwendigen Professuren sind in der Philosophischen Fakultät eingeführt.

Die Juristische Fakultät in Köln beabsichtigt nicht mit dem großen Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht in Berlin irgendwie in Wettbewerb zu treten. Es kommt ihr nur darauf an, daß die obengenannten 4 Rechtsgebiete durch einen ersten, universell gebildeten und internationalrechtlich eingestellten Sachkenner gepflegt werden, damit das auf diesen Gebieten bestehende dringende Lehr- und Forschungsbedürfnis befriedigt wird.

Die Fakultät bittet Sie daher, Herr Minister, einstimmig dringend, ihrem Antrag möglichst beschleunigt stattzugeben.

Einen Berufungsvorschlag gestatte ich mir gleichzeitig beizufügen.

134 d. Vorschlagsliste der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln für das Kultusministerium.

Köln, 18. Juni 1928.

Ausfertigung, gez. Nipperdey als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 10 Tit. 4 Nr. 3 Bd. 1, Bl. 322–327.

Weitere Kandidaten für das neu zu schaffende Ordinariat für Völkerrecht und internationales Recht sind: Albrecht Mendelssohn Bartholdy – Hamburg, Alfred von Verdross – Wien und Herbert Kraus – Göttingen.

Vgl. Einleitung, S. 11 und 90.

Für die Besetzung der vom Kuratorium der Universität bewilligten und in den Etat eingestellten ordentlichen Professur für Völkerrecht und internationales Recht, deren Errichtung bei dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gleichzeitig beantragt wird, bringt die Fakultät folgende Liste in Vorschlag:

1. Albrecht Mendelssohn Bartholdy – Hamburg,
2. Alfred Verdross – Wien,
3. Herbert Kraus – Göttingen.

1. Zur Kennzeichnung von Albrecht Mendelssohn Bartholdy, der im 55. Lebensjahr steht, braucht nicht viel gesagt zu werden, da er anerkanntermaßen heute in der ersten Reihe der deutschen Vertreter des internationalen Rechts steht.

Ausgegangen vom Privat- und Prozeßrecht hat er sich mit seltener Umstellungskraft später dem Völkerrecht und der internationalen Politik zugewandt und sich zu einem Meister dieser Gebiete entwickelt. Infolge dieses Ausgangspunktes ist er einer der Wenigen, die das internationale Recht sowohl nach der öffentlich-rechtlichen wie nach der privat-rechtlichen Seite gleichmäßig beherrschen und im Sinne einer einheitlichen Disziplin zu fördern imstande sind. In Anerkennung dieser Bedeutung ist er zum Leiter des wissenschaftlichen Instituts für auswärtige Politik berufen worden. Auf Grund dieser Stellung hat er zahlreiche Verbindungen nach dem Ausland angeknüpft, so daß er als derjenige deutsche Gelehrte bezeichnet werden darf, der die Beziehungen zu den ausländischen Vertretern der Disziplinen des internationalen Rechts und der internationalen Politik am wirksamsten pflegt.

Von Mendelssohn Bartholdys Schriften behandelt eine das Internationale Strafrecht, 1910. Das Völkerrecht im engeren Sinne berühren seine Werke über den Kriegsbegriff des englischen Rechts 1915 und über den Völkerbund als Arbeitsgemeinschaft 1918. Er hat darüber hinaus eine ganze Reihe von größeren Abhandlungen in Niemeyers Zeitschrift, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts und in den Europäischen Gesprächen veröffentlicht, die das Völkerrecht und das ausländische öffentliche Recht wesentlich befruchtet haben. Auch seine Schriften über englisches Richtertum 1909, und die staatsrechtlichen Vorgänge in England in bezug auf die parlamentarische Regierungsweise, das Zweiparteiensystem und

die Stellung des Oberhauses, die zum Teil im Handbuch für Politik erschienen, sind höchst bedeutsam. Besonders hervorzuheben ist seine Beteiligung als Herausgeber der großen amtlichen Sammlung „Die große Politik der Europäischen Kabinette“, von der die ersten 12 Bände 1923, die darauffolgenden 9 Bände 1924 erschienen sind. Außerdem ist Mendelssohn Bartholdy Mitherausgeber des Handbuchs der Politik, der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht und der Europäischen Gespräche (Monatshefte für auswärtige Politik).

Mendelssohn Bartholdy wurde 1900 Privatdozent in Leipzig, 1904 ebenda außerordentlicher Professor, 1905 Ordinarius in Würzburg, 1920 Ordinarius in Hamburg. Eine Berufung nach Berlin hat er abgelehnt.

Angesichts dessen kann die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt möglich sein wird, Mendelssohn Bartholdy für Köln zu gewinnen. Die Fakultät hält das nicht schlechthin für ausgeschlossen, wenn man auch in Köln ein Institut ähnlich dem Hamburger einrichten würde, da Köln als Grenzuniversität in besonderem Maße zur Pflege der Auslandsbeziehungen zu den großen Völkernationen des Westens berufen erscheint und die Zahl der Angehörigen der Juristischen Fakultät mit 1.600 und die der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit 2.100 die Hamburgs bei weitem übertrifft.

2. In zweiter Linie, aber mit besonderem Nachdruck, benennt die Fakultät Alfred Verdross (früher Freiherr Dr. von Verdross) Wien.

Die wissenschaftliche Persönlichkeit von Verdross ist bei ihren klaren Umrissen leicht zu kennzeichnen. Seine ganze bisherige Lebensarbeit gehört dem internationalen Recht und dem Völkerrecht. Keineswegs in dem Banne der wissenschaftlichen Lehren von Prof. Kelsen, hat er in selbständiger Weise „Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung“ im Sinne einer monistischen Methode der Konstruktion des Völkerrechts zu erfassen und durchzufechten versucht. Hierbei kam ihm nicht nur eine tiefe rechtsphilosophische Durchbildung, sondern auch eine hervorragende Befähigung zu rechtsdogmatischer Darstellung zugute. In seinem Werke über „Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft“ setzt er die Konstruktion des „Weltbildes“ fort und entwickelt eine Fülle von neuen Gedanken in der Richtung eines realistischen Unterbaues der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Seine Absicht ist es, die völkerrechtliche Grundnorm zu ermitteln, und dann von dieser aus den positivrechtlichen Stufenbau des Völkerrechts einschließlich der völkerrechtlichen Teilordnungen und ihrer sachlichen und räumlichen Zuständigkeit zu entfalten. Die Gliederung der Völkerrechtsordnung, die Vollziehung der Völkerrechtsnormen, hat er in tiefschürfender Weise gefördert. Gleichviel wie man zu Einzelergebnissen seiner Untersuchungen steht, muß man die geschlossene weltanschaulich unterbaute Leistung als eine seltene, Juristisches und Rechtspolitisches mit großer Besonnenheit verbindende Leistung würdigen. Seine letzte Arbeit handelt von der Verbindlichkeit der Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte (1928) und bietet ein lehrreiches Beispiel für eine Arbeitsweise, die besonders auch den durch die Friedensverträge aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden versucht. Seine Persönlichkeit ist auch menschlich

außerordentlich sympathisch, seine Lehrtätigkeit wird sehr gerühmt. Die Festigkeit seines anderweitigen Einflüssen gegenüber sicheren Charakters wird von zuständiger Seite besonders hervorgehoben. Er ist Schriftleiter der „Zeitschrift für öffentliches Recht“, die ursprünglich eine rein österreichische war, seit einigen Jahren aber eine auch reichsdeutsches Recht und reichsdeutsche Rechtsproblematik in ihren Bereich hineinziehende periodische Veröffentlichung ist.

Verdross ist 38 Jahre alt, wurde Privatdozent in Wien 1921, Professor der Konsularakademie in Wien 1922, Professor an der Universität Wien 1924.

Außer den genannten Schriften sind noch zu erwähnen „Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten“ 1920, „Zur Konstruktion des Völkerrechts“ 1914, „Das Problem des freien Ermessens“ 1915, „Das Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers“ 1916, „Das Verhältnis der Staatsverträge zum Gesetz“ 1917, „Grundlagen des Völkerrechts“ 1921, „Die gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen der Völkerrechtstheorie“ 1925, „Zur neuesten Lehre von den Staatenverbindungen“ 1926. Diese Abhandlungen sind zum Teil in der Zeitschrift für Völkerrecht, in Niemeyers Zeitschrift und im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie erschienen.

3. Prof. Kraus hat sich durch ein umfangreiches und grundlegendes Werk über die Monroe-Doktrin einen in Fachkreisen des Völkerrechts durchaus anerkannten Namen gemacht. Er hat in einer großen Anzahl von wertvollen Zeitschriftenartikeln seit dem Beginn des Weltkrieges zu für Deutschland lebenswichtigsten Problemen des Völkerrechts mit großer Gründlichkeit und sichtbarem Verständnis für die praktisch-politischen Möglichkeiten Stellung genommen, sich stets, auch in trefflichen, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehaltenen Vorträgen, als Verteidiger von Rechten des deutschen Staatswesens vielfach bewährt. Seine das Wesen des völkerrechtlichen Ethos stark heraustreibende Schrift aus dem Jahre 1926 hat Aufsehen erregt. Eine gemäßigt pazifistische Auffassung findet in diesem Buche wie auch in anderen kleinen Abhandlungen einen beredten Fürsprecher. Seine Vortragsweise ist lebendig, frisch und besonders geeignet, schwerste Probleme in leicht faßlicher Art einem größeren Kreise nahezubringen. Eine gewisse weltmännische Art des Auftretens und zahlreiche in das Ausland führende geistige Verbindungen lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß er diese auch im Interesse des Lehrstuhls an der Universität Köln in ebenso objektiver wie nutzbringender Weise verwerten wird.

Von weiteren Schriften sind zu nennen: „Chronik der Friedensverhandlungen“, zusammen mit Roediger 1920 und 1924, „Vom Wesen des Völkerbundes“ 1920, „Der Völkerbund und die Friedensverträge“ 1920, „Germany in transition“ 1924, „Zur Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund“ 1925.

Kraus ist 44 Jahre alt. Er war Privatdozent in Leipzig 1913, im Auswärtigen Amt 1917–1919, dann Professor in Königsberg; im vorigen Jahre wurde er als Ordinarius nach Göttingen berufen. Kraus ist Mitglied zahlreicher international-rechtlicher Gesellschaften und hat Reisen in den Vereinigte Staaten, Kuba, Kanada, Holland, Lettland, Frankreich, Belgien, Schweiz und in Italien gemacht.

Die Fakultät würde es mit besonderem Dank anerkennen, wenn die Berufung recht rasch erfolgen könnte, da das Lehrbedürfnis auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Rechts ein besonders dringendes ist.³

135. Vorschlagsliste der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg für das Kultusministerium.

Königsberg, 22. März 1921.

Ausfertigung, gez. Manigk als Dekan und vier weitere Professoren der Fakultät.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 11 Tit. 4 Nr. 19 Bd. 7, Bl. 271–273v.

Kandidaten für das freie staatsrechtliche Ordinariat sind: Walter Jellinek – Kiel, Ottmar Bühler – Münster, Leo Wittmayer – Wien und Ludwig Waldecker – Berlin.

Vgl. Einleitung, S. 92.

Auf die Verfügung U K 807 (13.III.21) betreffend Besetzung des staatsrechtlichen Ordinariats (Fleischmann).

Die Fakultät beehrt sich, Folgendes vorzuschicken: Die Besetzung der durch die Fortberufung des Herrn Prof. Fleischmann nach Halle hier freiwerdende Stelle muß ihres Dafürhaltens unbedingt so erfolgen, daß der Neuzuberufende bereits zum Sommersemester hier seine Lehrtätigkeit aufnimmt. Die Fakultät greift hierbei auf ihre Eingabe vom 8. dieses Monats zurück und muß pflichtgemäß zum Ausdruck bringen, daß es ihr ganz unmöglich wäre, einen sachgemäßen Unterricht in den öffentlich-rechtlichen Fächern durchzuführen, wenn für die Besetzung nicht schon zum Sommerhalbjahre gesorgt wäre. Der zweite Vertreter des öffentlichen Rechts ist auch bei Anspannung aller Kräfte nicht in der Lage, den jetzt außerordentlich ausgedehnten Kreis in Vorlesungen noch mit zu vertreten. Die Studentenschaft hat schon in diesem Semester das dringende Verlangen geäußert, daß gewisse Vorlesungen gehalten werden, die ihnen, da sie in diesem Semester nicht gehalten werden

³ *Mit Schreiben vom 14.7.1929 (Bl. 335 f. der Akte) teilte die Fakultät dem Ministerium mit, Kelsen erwarte dringend seine Berufung nach Köln, da starke Kräfte ihn in Wien halten wollten. Mit Schreiben vom 11.1.1930 (Bl. 341) fragte die Fakultät nach dem Stand der Angelegenheit. Sie stockte, da Kelsen im Juni und November 1929 von Kurator Riezler und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Frankfurter Universität als Nachfolger Grünbergs vorgeschlagen worden war, aber letztlich nicht zum Zuge kam, vgl. GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 5 Tit. 4 Nr. 6 Bd. 2, Bl. 197–200 und 266 f. Nach Verhandlungen über Gehaltshöhe und Kolleggeldgarantie 1930 kam es zur Vereinbarung vom 19.6.1930 (Bl. 346), derzufolge Kelsen in Köln 15.000 RM Gehalt und 12.000 RM Garantie erhielt. zu Berufungsvorgang und Wirken Kelsens vgl. Heimbüchel, Bernd, Die neue Universität, in: Ders./Pabst, Klaus (Hrsg.), Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 2, Köln 1988, S. 101–614, 453–458 und 646 f.*

konnten, für das nächste Semester zur Vollständigkeit ihres Studienganges in bestimmte Aussicht gestellt worden sind.

Die Fakultät beehrt sich für den erledigten Lehrstuhl in Vorschlag zu bringen

- 1.) den ordentlichen Prof. Dr. Walter Jellinek in Kiel,
- 2.) den außerordentlichen Prof. Dr. Othmar Bühler in Münster,
- 3.) die außerordentlichen Professoren Dr. Leo Wittmayer in Wien, Dr. Ludwig Waldeker in Berlin, letztere unter sich gleich geordnet.

Zu 1.) Über die wissenschaftliche Persönlichkeit des an erster Stelle genannten Prof. Jellinek glaubt die Fakultät sich eines näher begründenden Urteils enthalten zu können, denn Jellineks Arbeiten sind als wissenschaftlich vollwertig anerkannt. Nach seinem akademischen Wirken sowohl in Leipzig wie in Kiel geht ihm der Ruf eines anregenden Lehrers wie eines eindrucksvollen Mitgliedes der akademischen Gemeinschaft voran. Auch als taktvoller Mensch und Kollege wird er uns gerühmt, so daß sich die Fakultät von dem Eintritte Jellineks in ihren Kreis eine wesentliche, sehr erwünschte Förderung der ihr anvertrauten Aufgaben verspricht.

Der Vorschlag des Herrn Jellinek ist mit vier gegen zwei Stimmen erfolgt. Eines der dissidentierenden Mitglieder hat bei voller Anerkennung der persönlichen und ausgezeichneten sachlichen Qualitäten des Herrn Jellinek dabei zum Ausdruck gebracht, daß es wegen der Anschauung des weitaus größten Teils der hiesigen Studentenschaft bei einer Berufung Jellineks ganz ohne dessen Verschulden künftige Schwierigkeiten befürchte. – Die Fakultät teilt mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Herrn Jellinek die Befürchtung nicht.

Zu 2.) Über Prof. Bühler hat die Fakultät bereits mehrfach sich zu äußern Gelegenheit gehabt, als sie ihn für das Extraordinariat in der hiesigen Fakultät vorschlug. In ihrer Einschätzung seiner wissenschaftlichen Leistungen steht sie auf dem früheren Standpunkte. Ist auch inzwischen eine weitere literarische Leistung nicht bekannt geworden, so mißt dem die Fakultät – in Anbetracht der äußeren Schwierigkeit, auf die heute die Drucklegung stößt – keine abträgliche Bedeutung bei. Die erweiterte akademische Wirksamkeit, in der sich unterdes Bühler an der Universität Münster betätigt hat, läßt ihn für die ordentliche Lehrstelle in unserer Fakultät als ganz besonders geeignet erscheinen.

Zu 3.) Von den an dritter Stelle genannten Persönlichkeiten ist Wittmayer offenbar an Jahren der ältere. Schon im Jahre 1901 erschien eine umfangreichere Veröffentlichung aus seiner Feder. In einer Schrift aus dem Jahre 1913 bezeichnet er sich als Privatdozent in Wien und als Ministerial-Vize-Sekretär im österreichischen Handelsministerium. Er ist katholischer Konfession. Weitere Anhaltspunkte nach der persönlichen Seite stehen uns nicht zur Verfügung.

Wittmayers erste Arbeiten waren begrifflicherweise dem Recht der österreichischen Heimat zugewandt: „Unser Reichsratswahlrecht und die Taaffesche Wahlvorlage“ 1901. Doch schon in seiner uns nicht zugänglich gewesen, aber von sachkundigen österreichischen Gelehrten als tiefgründig bezeichneten Habilitationsschrift „Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderecht“ 1910, einem

Buche, das auf Forschungen an Ort und Stelle beruht, steckte er sich die Ziele beträchtlich weiter. Als eine Art Ergänzung dieser Untersuchungen kann die Abhandlung gelten: „Bedeutung und Entwicklung der sekundären Gesetzgebung in Frankreich“ (im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. VII, 1913, S. 71–111) einer ebenso eingehenden wie zielweisenden Untersuchung, die unter Verwertung einer in Deutschland nur wenigen geläufigen Literatur Grundfragen aus dem Grenzgebiete von Gesetz und Verordnung behandelt. In folgerichtiger Linie leitete Wittmeyer diese Untersuchungen in das reichsdeutsche Recht über mit der Abhandlung „Ein Beitrag zum deutschen und österreichischen Notverordnungsrecht im Kriege“ (1917, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 37, S. 35–55). Als selbständige Schrift erschien 1918 vor der Revolution „Deutscher Reichstag und Reichsregierung“, die zu der damals brennenden Frage von dem Boden allgemeiner Staatsrechtslehre aus einen Stand zu gewinnen suchte und wußte. Den hier zutage tretenden Problemen geht Wittmeyer in einer besonderen Abhandlung „Herrschaftliche und Genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem“ nach (Schmollers Jahrbuch 1918, Bd. 42, S. 1–52), um sich in seiner nächsten Arbeit (1920) näher mit der neuen Reichsverfassung in einer beachteten Untersuchung „Kritische Vorbetrachtungen zur neuen Reichsverfassung“ (Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 39, S. 385–436) zu befassen. Doch ist keineswegs das deutsche Staatsrecht allein das Feld seiner literarischen Betätigung, wie seine scharfsinnige Würdigung des „Lebenswerkes“ des Verwaltungsrechtslehrers Otto Mayer (in Grünhuts Zeitschrift 1916) erkennen läßt. Seine wissenschaftlichen Leistungen weisen auf eine Persönlichkeit, die, von dem sicheren Grunde der österreichischen Staatsrechtsschule ausgehend, sich mehr und mehr den Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts im Reiche zugewandt und hierfür bereits Förderliches geleistet hat.

Seine Lehrbefähigung wird uns als besonders wirksam bezeichnet.

Was Waldecker anbelangt, so dürfen wir uns kürzer fassen, da wir davon ausgehen, daß das Material für die Beurteilung eines reichsdeutschen Gelehrten im wesentlichen zur Hand ist.

Waldecker, Hesse von Geburt, hat den Gegenstand seiner ersten wissenschaftlichen Arbeit dem Rechte des Heimatlandes entnommen: „Das Ortsbürgerrecht in Hessen“ 1911. Mit seiner nächsten Veröffentlichung betritt Waldecker den Boden altpreußischen Rechts in seinem beachtenswerten Beitrage „Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht“ 1913. Die weitere Entwicklung seiner literarischen Tätigkeit zeigt, daß Waldecker weniger eine bestimmte Linie der Forschung befolgt, vielmehr die Neigung, den Fragen, die die Gegenwart bewegen, eine rechtliche Begründung zu geben. Dabei kommt ihm seine Schulung in früheren praktischen Stellungen zugute.

In dieser Hinsicht zeugen die nachfolgenden Schriften ebenso sehr von der geistigen Beweglichkeit wie von der umfassenden Kenntnis des Autors, mögen sie auch bisweilen den zur Behandlung vorliegenden Stoff mehr als erforderlich ausweiten und mag auch hin und wieder dadurch die Klarheit der Darstellung leiden: „Reichseinheit und Reichsfinanzen“ 1916, „Die Grundlagen des militärischen Verordnungsrechts in Zivilsachen während des Kriegszustan-

des“ 1917, „Die Kriegseinteignung der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915“ 1919. Nach den uns gewordenen Auskünften übt Waldecker eine umfassende und ersprießliche Lehrtätigkeit. Wenn gegen seine Persönlichkeit von mehreren Seiten Einwendungen erhoben werden, so erscheint dies der Fakultät gewiß nicht unbeachtlich, zumal in einer kleineren Fakultät in der Persönlichkeit liegende Schwierigkeiten sich bedenklicher auswirken können als im größeren Kreise. Es läßt sich jedoch andererseits erhoffen, daß diese kantigen Seiten sich bei Erlangen einer Vollstelle abschleifen.¹

136. Antrag der Juristischen Fakultät der Universität Marburg an das Kultusministerium.

Marburg, 13. Juli 1925.

Ausfertigung, gez. Jung als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 86–87v.

Antrag auf ein drittes Ordinariat für öffentliches Recht, insbesondere Völker- und Minderheitenrecht gemäß Versailler Frieden, um den 700 Studierenden einen zeitgemäßen Lehrbetrieb zu bieten.

Vgl. Einleitung, S. 93.

Die Juristische Fakultät beantragt bei dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, daß mit dem Haushaltsjahr 1926 an der hiesigen Universität ein weiteres Ordinariat für öffentliches Recht eingerichtet wird.

Begründung.

Von den Vertretern des öffentlichen Rechts sind unter der Voraussetzung eines normalen Lehrbetriebes und einer normalen Verteilung der Vorlesungen zu halten:

Jedes Semester:

Staatsrecht	4 Stunden
Verwaltungsrecht I	4 Stunden
Verwaltungsrecht II	4 Stunden
Konversatorium des öffentlichen Rechts	4 Stunden
Staatsrechtliche Übung	2 Stunden
Verwaltungsrechtliche Übung	2 Stunden
Seminar des öffentlichen Rechts	1 Stunde

¹ Mit Vereinbarung vom 23.4.1921 (Bl. 375 der Akte) ernannte das Ministerium Waldecker zum Ordinarius und bekundete die Absicht, in Königsberg ein neues Seminar für Steuerrecht und Steuerpolitik zu errichten.

Übungen über Rechtsfragen des Grenz-
und Auslandsdeutschtums

1 Stunde
22 Stunden

Jedes zweite Semester:

Finanzrecht 4 Stunden
Allgemeine Staatslehre 2 Stunden
Grundzüge des Völkerrechts 2 Stunden
Grundzüge des Kirchenrechts 2 Stunden
Frieden von Versailles 2 Stunden
Gewerberecht 1 Stunde
Sozialversicherung 1 Stunde

14 Stunden

also im Semesterdurchschnitt 7 Stunden.

Jedes vierte Semester:

Arbeitsrecht 3 Stunden
Einführung in die Rechtswissenschaft 4 Stunden
Rechtsentwicklung in Preußen 2 Stunden
Politik 2 Stunden
Minderheitenrecht 1 Stunde

12 Stunden

also im Semesterdurchschnitt 3 Stunden.

Hierzu ist zu bemerken

1. Nur die drei wichtigsten öffentlich-rechtlichen Vorlesungen werden auch in jedem Semester gelesen. Für die Studenten ist dieses so wichtig, weil es andernfalls für sie sehr schwer ist, infolge der unvermeidlichen vereinzelt Kollisionen mit den für die Prüfung vorgeschriebenen Vorlesungen innerhalb der Studienzeit von 6 Semestern fertig zu werden.

2. Die Mehrzahl der Vorlesungen wird nur in jedem zweiten Semester gelesen. Das öffentliche Recht steht damit hinter dem bürgerlichen Recht, Strafrecht und Prozeßrecht wesentlich zurück, da in diesen Materien die Pflichtvorlesungen grundsätzlich jedes Semester gelesen werden.

3. Arbeitsrecht, Einführung in die Rechtswissenschaft, Rechtsentwicklung in Preußen sind Vorlesungen, bei denen das öffentliche Recht überwiegt. Einführung in das bürgerliche Recht wird besonders gelesen. Trotzdem wird nur angenommen, daß die erwähnten Vorlesungen jedes vierte Semester von einem Vertreter des öffentlichen Rechts gelesen werden.

4. Größter Wert ist darauf zu legen, daß in jedem Semester die Übungen und das öffentlich-rechtliche Konversatorium gehalten werden. Das früher nur zweistündige Konversatorium wird auf wiederholte, von dem Vorstand der juristischen Fachschaft vorgebrachte Bitten jetzt vierstündig gehalten. Die Konversatorien und Übungen sind sehr gut besucht. Ohne derartige Veranstaltungen ist bei dem großen Umfange des rechtswissenschaftlichen Stoffes den Studenten ein gründliches Eindringen auch nur in die Hauptmaterien kaum

möglich. Wenn hieran gespart wird, so werden die Studenten gezwungen, als Ersatz hierfür den Repetitor aufzusuchen. Es ergibt sich hiernach eine Wochenzahl von 32 Stunden. Sehr erwünscht ist es, daß außer den genannten auch noch andere Vorlesungen gehalten werden, wie etwa: Die Staatsverfassungen der großen Weltstaaten, Staatsphilosophie, Verfassungsgeschichte usw. Um die Lehrtätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ordnungsmäßig zu versehen, wären also vier etatsmäßige ordentliche Professoren notwendig. Vorhanden sind zwei (Prof. Dr. Bredt und Prof. Dr. Genzmer), von denen der erstgenannte seit vielen Jahren durch seine Tätigkeit als Abgeordneter fast ganz mit Beschlag belegt ist und daher seit einer Reihe von Semestern in jedem Semester nur eine zweistündige Vorlesung gehalten hat. Außerdem ist noch der Privatdozent Dr. Gerber vorhanden, dessen Arbeitskraft aber zu einem Teile durch seine Tätigkeit als Leiter der deutschen Burse in Anspruch genommen ist. Die beiden Honorarprofessoren Dr. Arndt und Dr. Lotz haben ihre Lehrtätigkeit seit mehreren Semestern endgültig eingestellt.

Die hiesige Universität zählt in der Juristischen Fakultät etwa 700 Studenten. Die öffentlich-rechtlichen Fächer nehmen jetzt in den Prüfungen einen wesentlichen breiteren Raum ein als früher. Die Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Fragen (namentlich solcher, die mit dem Versailler Frieden, den abgetretenen Gebieten und der Rechtslage der deutschen Minderheiten zusammenhängen), ist auch politisch von der größten Bedeutung. Auch von diesen Gesichtspunkten aus würde daher eine Vertretung der öffentlich-rechtlichen Fächer durch vier etatsmäßige Professoren an der hiesigen Universität nur die unterste Grenze des angemessenen darstellen.

Wenn trotzdem heute nur um die Einrichtung eines neuen öffentlich-rechtlichen Ordinariats gebeten wird, so ist hierfür allein die Rücksicht auf die bedrängte Finanzlage des preussischen Staates maßgebend. Auch in diesem Falle könnte ein geordneter Lehrbetrieb nur vorübergehend auf die Weise aufrechterhalten werden, daß ein Teil der Vertreter des bürgerlichen Rechts auch rein öffentlich-rechtliche Vorlesungen übernimmt, und daß die für jedes vierte Semester vorgesehenen Vorlesungen, abgesehen von der über Minderheitenrecht, nur von Vertretern des bürgerlichen Rechts und Strafrechts gehalten werden.

Als Lehrauftrag für das neu einzurichtende Ordinariat wird vorgeschlagen: „Öffentliches Recht, insbesondere: Völkerrecht gemäß Versailler Frieden, Minderheitenrecht, Rechtsverhältnisse der abgetretenen und reichsausländischen Gebiete“.

Wir weisen darauf hin, daß der bisherige Zustand sich überhaupt nur aufrechterhalten ließ durch den Umstand, daß uns die große Arbeitskraft des Privatdozenten Dr. Gerber zur Verfügung stand; in dem möglichen Falle, daß er uns wegberufen würde, wäre die Fakultät bei der derzeitigen Besetzung in äußerst übler Lage.¹

¹ Am 5.8.1925 (Bl. 88–88v der Akte) meldete das Kultusministerium das neue Ordinariat zum Etat 1926 an und betonte, dass es sich um Ersatz für den durch Parlamentstätigkeit verhinderten Prof. Johann Viktor Bredt handle. Das Finanzministerium lehnte den Antrag jedoch ab.

**137. Antrag des Instituts für öffentliches Recht und Arbeitsrecht der Universität
Marburg an das Kultusministerium.**

Marburg, 8. März 1926.

*Ausfertigung, gez. Prof. André, Genzmer, Schulz-Schaeffer, Privatdozent Gerber.
GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 114–116.*

Antrag auf Berücksichtigung Marburgs, sofern, den Wünschen der Spitzenverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemäß, Professuren für Arbeitsrecht geschaffen werden sollen, denn in Marburg sammelt man seit Jahren wissenschaftliche Hilfsmittel dazu und knüpft Beziehungen zur Arbeitswelt.

Vgl. Einleitung, S. 93.

Wie aus Mitteilungen in der Presse der letzten Tage hervorgeht, haben die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Eingaben an das Ministerium gerichtet, mit dem Antrage auf Errichtung von arbeitsrechtlichen Professuren an den preußischen Universitäten. In diesen Eingaben wird übereinstimmend darüber Klage geführt, daß an den preußischen Universitäten – mit Ausnahme von Berlin – bisher sehr wenig für die arbeitsrechtliche Ausbildung des juristischen Nachwuchses geschehe. Wir gestatten uns daher, dem Herrn Minister den anliegenden Bericht über die Tätigkeit der arbeitsrechtlichen Abteilung des Marburger Instituts für öffentliches Recht und Arbeitsrecht zu überreichen, aus welchem hervorgeht, daß diese Behauptung für Marburg nicht zutrifft.¹

Gleichzeitig möchten wir uns aber dem Antrage der Verbände auf Errichtung von Lehrstühlen für das Arbeitsrecht auf das Nachdrücklichste anschließen, und wir glauben ferner auf Grund des hier in Marburg für das Arbeitsrecht bereits Geleisteten berechtigt zu sein, die Bitte zu äußern, daß bei der Einrichtung solcher Lehrstühle die Universität Marburg in erster Linie berücksichtigt werde. Wir haben hier in dreijähriger Arbeit die sachlichen Hilfsmittel geschaffen und die Beziehungen mit der Wirtschaft hergestellt, wie sie für Forschung und Lehre auf dem Gebiete des Arbeitsrechts unumgänglich notwendig sind. Sobald durch Errichtung einer arbeitsrechtlichen Professur in Marburg ein Arbeitsrechtler in die Lage versetzt wird, seine Tätigkeit in der Hauptsache dem Arbeitsrecht zu widmen, wird es ein Leichtes sein, das hier bereits Geschaffene schnell zu einer mustergültigen Einrichtung auszubauen.

Es könnte der Gedanke auftauchen, daß Marburg für Errichtung einer derartigen Professur etwa deswegen ungeeignet sei, weil es nicht in unmittelbarer Berührung mit dem industriellen Leben stünde; dieser Gedanke wäre unzutreffend. Die Industrien von Kassel und Umgebung und des Lahn- und Dillkreises sind für uns leicht erreichbar, wenn es

¹ In der Akte, Bl. 123 f., finden sich zwei gedruckte Berichte zu den Jahren 1922–1924.

sich darum handelt, uns durch Augenschein Kenntnis gewisser Vorgänge in der Industrie zu verschaffen. Im übrigen aber kommt es für die arbeitsrechtliche Forschung und Lehre hauptsächlich auf die geistige Verbindung mit den am Arbeitsrecht interessierten Kreisen des Wirtschaftslebens an, und diese haben wir nicht nur etwa mit den uns benachbarten Industrien, sondern weit darüber hinaus, insbesondere mit den großen Arbeitgeberverbänden des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes und mit den großen Gewerkschaften aller Richtungen fest und lebensvoll hergestellt.²

138. Antrag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg an das Kultusministerium.

Marburg, 30. Juni 1930.

Ausfertigung, gez. Walter Troeltsch als Dekan.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va. Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 294–299.

Anträge auf Umwandlung eines deutschrechtlichen Extraordinariats in ein Ordinariat, Errichtung eines zweiten Ordinariats für öffentliches Recht und Schaffung eines Extraordinariats für Arbeitsrecht, da es in Marburg statt nötiger vier nur eine besetzte öffentlich-rechtliche Professur gibt.

Vgl. Einleitung, S. 93.

Aus Anlaß der juristischen Studienreform, deren Grundgedanken die Fakultät schon vom nächsten Semester an mit allen Kräften zu verwirklichen bereit ist, ist die Frage erneut erwogen worden, inwieweit die künftige Vermehrung des Unterrichts in Form von Übungen und Repetitorien mit den vorhandenen Lehrkräften wird durchgeführt werden können. Diese Frage mußte verneint werden. Die Fakultät sieht sich vielmehr gezwungen, folgende Anträge zu stellen:

1.) Notwendig ist zunächst die Wiedererrichtung des durch den Tod von Paul Meyer erledigten zweiten germanistischen Lehrstuhls und seine Umwandlung in ein planmäßiges Ordinariat.

Um die Wiedererrichtung dieses Lehrstuhls hat sich die Fakultät schon seit Jahren bemüht; er erwies sich schon als notwendig, als die Marburger Juristische Fakultät nur wenige hundert Hörer hatte, er ist schlechterdings unentbehrlich bei dem heutigen Stand von durch-

² Trotz Befürwortung durch den Kurator findet sich Bl. 113 die Randbemerkung von Ministerialdirektor Richter: Neuschaffung einer Professur kommt nicht in Frage. Als die Fakultät 1927 zur Nachfolge von Fritz André auch zwei Wirtschaftsrechtler (Justus Hedemann – Jena, Heinrich Lehmann – Köln) vorschlug, berief das Kultusministerium den Zivilrechtler Alfred Manigk, Breslau (Bl. 133–137 der Akte).

schnittlich 800–100 Hörern und bei der vom Ministerium gewünschten verstärkten Verwendung der konversatorischen Methoden.

Der zweite Germanist hätte hier folgende Fächer zu vertreten:

1. Handelsrecht einschließlich handelsrechtliche Übungen,
2. Deutsche Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht,
4. die germanistischen Teile des geltenden bürgerlichen Rechts,
5. Wechsel- und Wertpapierrecht,
6. Privatversicherungs-, Urheber- und Erfinderrecht sowie
7. Konversatorien und Repetitorien über diese Gebiete.

Die Vorlesungen 1.–5. müssen unbedingt in jedem Semester gehalten werden. Dies ist in ersprießlicher Weise nur möglich, wenn zwei planmäßige Lehrstühle vorhanden sind. Die Vertretung dieser Fächer durch junge Privatdozenten, die, kaum eingearbeitet, wieder wegberufen werden, führt auf die Dauer zu schweren Schädigungen des Unterrichtsbetriebes der Fakultät. Es darf darauf hingewiesen werden, daß sogar die kleine Universität Rostock zwei Vollordinariate für deutsches Recht und Handelsrecht besitzt.

2.) bedarf die Fakultät eines zweiten öffentlich-rechtlichen Ordinariats.

Zur Begründung mag das Folgende dargelegt werden:

Nach der Denkschrift des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums in Preußen¹ sind dem öffentlichen Recht zugewiesen:

an Vorlesungen	23 Wochenstunden
an Übungen	4 Wochenstunden
hierzu kommen an Seminaren	4 Wochenstunden
an Repetitorien etwa	6 Wochenstunden
an Vertiefungsvorlesungen und Vorlesungen allgemeiner Art (darunter auch im regelmäßigen Turnus die Einführung in die Rechtswissenschaft)	<u>4 Wochenstunden</u>

Insgesamt 41 Wochenstunden.

Diese Gesamtzahl kann für das einzelne Semester dadurch etwas herabgedrückt werden, daß einige Vorlesungen (Völkerrecht, Kirchenrecht, Finanz- und Steuerrecht) im Notfall nur in jedem zweiten Semester gelesen zu werden brauchen. Diese Verringerung würde nach der Denkschrift 5 Wochenstunden, nach dem Marburger Studienplan aber nur 4 Wochenstunden betragen, da hier das Völkerrecht und das Kirchenrecht etwas kürzer und dafür das für die Studenten viel wichtigere Verwaltungsrecht entsprechend ausführlicher gelesen wird. Andererseits tritt eine Erhöhung dadurch ein, daß von den Übungen mindestens eine wird

1 Die Denkschrift, am 3.5.1930 in Berlin den Fakultäten übergeben, abgedruckt als Dok. Nr. 140 a.

doppelt gelesen werden müssen. Die Übungen des zur Zeit einzigen planmäßigen Prof. Dr. Genzmer werden durchschnittlich von 150 Teilnehmern besucht. Als der Genannte im vergangenen Wintersemester seine staatsrechtliche Übung entsprechend der von dem Herrn Kultusminister schon früher gegebenen Anregung auf 100 Teilnehmer beschränkte, hatte dies eine Massenbeschwerde der Studenten zur Folge. Hierzu kommt, daß die Vorlesungen über Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht systematisch nicht zum bürgerlichen, sondern zum öffentlichen Recht gehören, da die Eigenart dieser Rechtsmaterien gerade darin besteht, daß Gegenstände, die früher dem bürgerlichen Recht überlassen blieben, jetzt größten Teils öffentlich-rechtlich geregelt worden sind. Wenn diese Fächer heute noch von Vertretern des bürgerlichen Rechts gelesen werden, so ist das eine Notstandserscheinung, die dadurch herbeigeführt worden ist, daß es an öffentlich-rechtlichen Professuren fast überall fehlt.

Die Zahl der für das öffentliche Recht in jedem Semester bei ordnungsgemäßer Innehaltung des Lehrplans notwendigen Stundenzahl wird hiernach für Marburg auf rund 40 anzusetzen sein. Hierfür sind 4 planmäßige Professuren notwendig. Vorhanden ist hier zur Zeit eine planmäßige Professur. Die zweite Professur ist zur Zeit unbesetzt, da ihr Inhaber vor einigen Monaten Reichsjustizminister geworden ist. Bezüglich dieser Stelle hat der Reichsjustizminister Dr. Bredt die dringende Bitte ausgesprochen, daß sie für ihn offen gehalten werde. Das ist praktisch auch ohne weiteres möglich, denn Prof. Dr. Bredt ist auch bisher durch Privatdozenten vertreten worden, da er eine Lehrtätigkeit wegen seines Abgeordnetenmandates nur in ganz geringem Umfange, mitunter auch gar nicht ausüben konnte. An diesem Zustand würde sich auch dann nichts ändern, wenn die gegenwärtige Reichsregierung gestürzt werden und der Reichsjustizminister seine Professur wieder übernehmen sollte.

Sieht man daher von dieser Stelle ab, so fehlen hier zur Zeit zwei planmäßige Professuren des öffentlichen Rechts. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage des preußischen Staates beschränkt sich die Fakultät gegenwärtig darauf, nur ein öffentlich-rechtliches Ordinariat anzufordern. Sie spricht aber die dringende Bitte aus, daß diese Professur als die notwendigste unbedingt eingerichtet wird, da sich nur dann ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb hier aufrechterhalten und insbesondere die geforderte Neugestaltung des juristischen Studiums auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts durchführen läßt.

3. hält die Fakultät die Errichtung einer planmäßigen außerordentlichen Professur für Arbeitsrecht für unerläßlich.

Die Denkschrift des Herrn Ministers zur Reform des juristischen Studiums betont die Notwendigkeit, im juristischen Unterricht in Zukunft dem Arbeitsrecht sorgsame Pflege zuteil werden zu lassen. In unserer Fakultät wird das Arbeitsrecht bereits seit Jahren in dem Umfang und in der Art und Weise gelehrt, wie es die Denkschrift verlangt. Dieser Unterricht wird erteilt von dem nichtbeamteten außerordentlichen Prof. Schulz-Schaeffer, dem ein Lehrauftrag für Arbeitsrecht erteilt ist. Es wird in jedem Semester eine Vorlesung über Arbeitsrecht (drei Stunden und eine Besprechungsstunde) gehalten, die von etwa 100 Studenten besucht wird. Ferner werden in jedem Semester eine zweistündige Übung mit schriftlichen Arbeiten und ein Seminar abgehalten. Die Übungen ermöglichen bei einer

Teilnehmerzahl von 25–30 gründliche Einzelausbildung. Das Seminar, durchschnittlich von 15–20 älteren Studenten besucht, verschafft den am Arbeitsrecht besonders Interessierten eine wissenschaftlich vertiefte Ausbildung in diesem Zweig der Rechtswissenschaft und dient dem dringenden Bedürfnis der Praxis nach im Arbeitsrecht besonders geschulten Juristen. Etwa 20 gute Dissertationen sind im Laufe der letzten Jahre aus diesem Seminar hervorgegangen. Auch haben von Jahr zu Jahr mehr Kandidaten beim Referendarexamen in Kassel ein arbeitsrechtliches Thema erbeten und es erhalten.

Den Zwecken der Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts dient das Institut für Arbeitsrecht im Rahmen des Instituts für öffentliches Recht und Arbeitsrecht, das bereits im Jahre 1923 eingerichtet wurde, – als erstes seiner Art in Preußen. Abgesehen davon, daß es unter Heranziehung von Geldmitteln aus privaten Quellen eine fast vollständig zu nennende Bücherei des Arbeitsrechts (zur Zeit 1.250 Bände) geschaffen hat, hat es durch dauernde Verbindung mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein reiches Anschauungs- und Forschungsmaterial aus der arbeitsrechtlichen Praxis zusammengestellt (das Archiv umfaßt etwa 4.000 Stücke). Aufbau und Verwaltung dieser arbeitsrechtlichen Abteilung des Instituts liegt dem Tode des Prof. Geheimrat André im Jahre 1927 allein in den Händen des Prof. Schulz-Schaeffer, dem Herr Prof. Genzmer als Direktor des Instituts dies Aufgabe schon aus Zeitmangel allein überlassen mußte.

Es erscheint der Fakultät unentbehrlich, daß für diese umfassende Lehr- und Verwaltungstätigkeit nunmehr eine planmäßige Professur geschaffen wird. – Die für diese in Aussicht genommene Persönlichkeit würde bei der nach dem Reformplan des Herrn Ministers notwendig werdenden Teilung der Übungen im bürgerlichen Recht zur Entlastung der Vertreter des bürgerlichen Rechts zur Verfügung stehen.

4. Endlich sieht sich die Fakultät gezwungen eine Vermehrung der ihr jetzt zur Verfügung stehenden vier außerplanmäßigen Halbbassistentenstellen um eine weitere Vollassistentenstelle zu beantragen, da die stärkere Betonung der Übungen und die Einführung neuer Übungen auch eine wesentliche Vermehrung der Korrekturarbeit mit sich bringen wird. Eine solche Vollassistentenstelle ist nötig, um anstelle jüngerer eine gereifere, bereits praktisch erprobte Kraft einstellen zu können.²

2 Mit Schreiben vom 9.7.1930 (Bl. 293 der Akte) unterstützte Kurator von Hülsen die Forderungen der Fakultät. Das im Rahmen der juristischen Studienreform geschaffene öffentlich-rechtliche Ordinariat erhielt der als Reichsjustizminister zurückgetretene J. V. Bredt zum 1.4.1931 und für das damit freie Extraordinariat machte die Fakultät mit Listen vom 18.2./31.3.1931 Vorschläge (Bl. 318 und 350 ff.). Als nach zahlreich eingeholten externen Voten (Dok. Nr. 139) Merkl den Ruf erhielt, sagte er wegen politischer Befürchtungen ab (Dok. Nr. 83). Mit Schreiben vom 21.12.1931 (Bl. 390) forderte das Ministerium neue Vorschläge an und erbat eine Äußerung über den nichtbeamteten Extraordinarius Karl Strupp – Frankfurt, aber die Fakultät optierte am 11.2.1932 für weiteres Offenhalten der Stelle, um so den jüdischstämmigen Völkerrechtler Strupp zu verhindern, wie sie am 18.7.1933 (Bl. 504) gegenüber dem Ministerium zugab. Vgl. auch Link, Sandra, Ein Realist mit Idealen – Der Völkerrechtler Karl Strupp (1886–1940), Baden-Baden 2003, S. 160–165.

139. Schreiben von Prof. Gerhard Anschütz an den Ministerialrat im Kultusministerium, Wolfgang Windelband.

Heidelberg, 14. Mai 1931.

Ausfertigung, gez. Anschütz.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 12 Tit. 4 Nr. 7 Bd. 6, Bl. 376–376v.

Gutachtliche Äußerung über die beiden Kandidaten für das Marburger Extraordinariat für öffentliches Recht, Wilhelm Merk (Tübingen) und Adolf Merkl (Wien). Anschütz bevorzugt den Verwaltungspraktiker Merk gegenüber dem zu abstrakt-theoretischen Kelsen-Schüler Merkl.

Vgl. Einleitung, S. 94.

Sehr verehrter Herr Ministerialrat,

ich würde in diesem Falle Herrn Merk – Tübingen den Vorzug geben.¹

Was Herrn Merkl – Wien anlangt, so will ich seine wissenschaftlichen Fähigkeiten nicht verkleinern. Er hat außer mehreren kleinen Arbeiten vor wenigen Jahren als sein bisheriges Hauptwerk ein „Allgemeines Verwaltungsrecht“ produziert, das sich durch Schärfe der Begriffsbildung und einen stark entwickelten Sinn für Abstraktion sowie die systematische Ordnung auszeichnet, den Verfasser aber nicht ohne weiteres als geeignet erscheinen läßt, das positive deutsche Verwaltungsrecht (– ich nehme an, daß der ihm eventuell zuge dachte Lehrauftrag vor allem dieses Fach enthalten würde –) auf einer deutschen Universität zu lehren. Das Buch handelt vom „Allgemeinen Verwaltungsrecht“, will also Begriffe und Einrichtungen darstellen, die – wirklich oder angeblich – allen Staaten gemeinsam sind, eine Art Seitenstück zu dem, was man „Allgemeine Staatslehre“ nennt. Ich halte von einem solchen „allgemeinen“ Verwaltungsrecht nicht viel. Es führt leicht zu unzulässigen Verallgemeinerungen, zu Vernachlässigung der Besonderheiten der in den einzelnen Staaten, z. B. den deutschen Ländern, Frankreich, England, bestehenden Verwaltungsrechtsordnungen – und zur Verwechslung des Wünschenswerten (der *lex ferenda*) mit dem positiv Geltenden (der *lex lata*). Merkl ist, wie bekannt, ein eifriger Schüler und Jünger Kelsens. Ich gehöre nicht zu denen, die der Kelsenschule schlechthin ablehnend gegenüberstehen, würde es aber nicht [speziell?] begrüßen, wenn diese – übermäßig abstrakte und im Grund lebensfremde – Richtung sich auf deutschen Universitäten ausbreitete. Es ist eine Richtung, die sich einbildet, besonders „rein juristisch“ zu denken, eigentlich aber doch nur ein Spekulieren und Konstruieren in einem luftleeren Raum betreibt. Für das praktische Staatsleben und die Dynamik seiner Realitäten haben diese Herren wenig Sinn.

¹ Anschütz formulierte seine Antwort direkt auf dem wieder zurückgesandte Anschreiben Windelbands vom 12.5.1931, worin dieser um Anschütz' Ansicht über Merk und Merkl bat.

Der Privatdozent (– oder schon Titularprofessor? –) Dr. Merk in Tübingen ist aus der badischen Praxis hervorgegangen, wie dort wohl bekannt. Er war jahrelang Referent in unserem Ministerium des Innern, hat sich aber immer schon stark für wissenschaftliche Probleme interessiert und manche gute Kleinarbeit geleistet. An theoretisch-spekulativer konstruktiver Begabung mag er hinter Merkl zurückstehen, dafür besitzt er aber, was jener sicher nicht in dem Maße besitzt, Kenntnis des positiven Rechts, das heißt des in Deutschland geltenden Rechtes und der Verwaltungspraxis. Ich habe Merk ja schon bei anderer Gelegenheit empfohlen, so zuletzt für Greifswald. Ich kann an dieser empfehlenden Haltung nur festhalten. Da es sich hier nur um ein Extraordinariat, nicht um eine ordentliche Professur handelt, ist es ja auch nicht zuviel, was Herrn Merk zuteil werden würde. Über die Lehrbefähigung Merks hat mir mein hiesiger Kollege Prof. Ulmer, der mit Merk in Tübingen 2 Semester zusammen Privatdozent war, gutes mitgeteilt. Eventuell würde Ulmer sich hierüber noch näher äußern können. Die Persönlichkeit ist völlig einwandfrei. Ich kenne Merk von seiner badischen Zeit (Karlsruhe) her als einen umgänglichen, [innerlich?] lebendigen Mann.²

2 *Windelband holte über die Kandidaten Merk und Merkl ca. acht Ansichten ein (vgl. Bl. 350–380 der Akte), neben Anschütz auch bei Jellinek, Leibholz, Thoma, Kaufmann, Kelsen und Peters. Davon lehnten Jellinek und Leibholz Merkl mit den Argumenten von Anschütz ab, Kelsen hielt verständlicherweise seinen Schüler Merkl für den bedeutendsten Rechtstheoretiker der jüngeren Generation (Bl. 368 f.), Thoma erachtete beide für geeignet und der als Hilfsarbeiter im Kultusministerium tätige Peters fand Merkl origineller und schätzte ihn politisch (gemäß deutschem Parteienspektrum) als liberalen Zentrumsman ein (Bl. 365 f.).*

140 a. Aus der Denkschrift des Kultusministeriums für die Juristischen Fakultäten der preußischen Universitäten.

[Berlin, 3. Mai 1930].¹

Reinschrift, ungez.; maschinenschriftlich metallographierte Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 7 Nr. 89 Bd. 6, Bl. 215–223.

Ausführliche Begründung und Darlegung der Inhalte der geplanten juristischen Studienreform.

Vgl. Einleitung, S. 57 und 94.

Die Reform des juristischen Studiums in Preußen.

Die vorliegenden Ausführungen stellen im wesentlichen das Ergebnis der Beratungen über die Reform des juristischen Studiums dar, die im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung stattgefunden haben. An diesen Beratungen waren regelmäßig beteiligt die Professoren Bilfinger, Bruns, Flechtheim, Harms, Heymann, Erich Kaufmann, Lehmann, Radbruch, Sartorius, Schumpeter und Wedemeyer.² Die abschließende Formulierung dieser Ausführungen ist vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung allein vorgenommen worden.

Alle Beteiligten waren sich in dem Gedanken einig, daß die rein wissenschaftlichen Aufgaben ihre Befriedigung in der vorhandenen Organisation finden können, und daß daher die Reform des juristischen Studiums im wesentlichen eine Unterrichtsreform sein müsse. Einmütigkeit bestand auch darüber, daß ein großer Teil der Schwierigkeiten im juristischen Studienbetrieb auf die enorme Zahl der Studenten zurückzuführen sei, denen die Zahl der beamteten Lehrkräfte in keiner Weise angepaßt ist. Während im Durchschnitt auf 45,6 Studenten im Jahre 1928 ein beamteter Dozent entfiel – gegen 27,3 Studenten im Jahre 1913 –, beträgt diese Durchschnittszahl für die Juristen 110,9 im Jahre 1928 gegen 51,3 im Jahre 1913. Dabei ist zu berücksichtigen, daß schon in der Vorkriegszeit die Zahl der juristischen Professoren, verglichen mit der Studentenzahl, nicht ausreichte, und daß an einer Reihe von Universitäten diese Zahlen noch weit ungünstiger liegen. So entfielen schon 1928 in Bonn auf einen beamteten Dozenten 152,2 – im Jahre 1913 66,8 – und in Berlin gar 252,9 Studenten – gegen 104,2 im Jahre 1913 –. Selbst bei größter Vollkommenheit der Universitäts-

¹ In der Akte, Bl. 213, findet sich der Vermerk zur Übergabe der Denkschrift am 3.5.1930 in Berlin an die Dekane der Juristischen Fakultäten und weitere Jura-Professoren. Die Denkschrift selbst ist undatiert.

² Die Kommission zur Studienreform bestand aus Werner Richter und Hans Peters (Kultusministerium) sowie den Prof. Carl Bilfinger (Halle), Viktor Bruns (Berlin), Honorar-Prof. Generaldirektor Julius Flechtheim (Berlin), Bernhard Harms (Kiel), Ernst Heymann (Berlin), Erich Kaufmann (Berlin/Bonn), Heinrich Lehmann (Köln), Gustav Radbruch (Heidelberg), Carl Sartorius (Tübingen), Joseph Schumpeter (Bonn), Werner Wedemeyer (Kiel).

einrichtungen ist unter diesen Verhältnissen ein einwandfreier Unterrichtsbetrieb nicht zu gewährleisten. Mit Recht wird darüber geklagt, daß die Seminarräume und -Bibliotheken nicht dem Andrang der Studenten entsprechend ausgerüstet sind. Ein weiterer Grund zur Kritik liegt, wie gleichfalls betont wurde, darin, daß zu diesem Fache zahlreiche Studenten hinstreben, denen die nötige Befähigung oder der innere Drang zur Wissenschaft fehlen, und daß daher der Unterricht an der Universität durch starke Abwanderung zum Repetitor nicht zur vollen Auswirkung kommt. Erschwerend tritt hinzu, daß auch die Allgemeinbildung bei einer unverhältnismäßig großen Zahl von Studenten empfindliche Lücken aufweist. Endlich wurde von sämtlichen Teilnehmern an den Besprechungen darauf hingewiesen, daß die aus der Vermehrung des Rechtsstoffes sich ergebenden Anforderungen an den Studenten zu vielseitig und die juristischen Einzelgebiete zu umfangreich seien, als daß sie noch in der vorgeschriebenen Studienzeit bewältigt werden könnten.

Von verschiedenen Seiten wurden die Zusammenhänge, die zwischen dem gegenwärtigen juristischen Unterrichtsbetrieb und der Ordnung und Art der ersten juristischen Staatsprüfung zur Zeit bestehen, besonders betont. Die bei vergangenen Reformverhandlungen gemachten Erfahrungen ließen es indessen ratsam erscheinen, den Ausgangspunkt für die vorliegenden Pläne im Unterricht und nicht im Examen zu suchen, in der Erwartung, daß die durch die juristische Studienreform veranlaßten Wandlungen von sich aus die Fortentwicklung der Examensordnung und Examenspraxis in einer fernerer Zukunft zu beeinflussen imstande seien. [...]

I.

Vorzustellen war das Problem der Einrichtung des Studiums im allgemeinen, wie es sich vom Standpunkte des Studenten aus ergibt. Dabei trat zuerst die Frage nach der Mindestdauer des Studiums auf. Der zu bewältigende Stoff hat sich nach und nach durch Zuwachs immer neuer Materien und Ausdehnung der bisherigen Gebiete so sehr vermehrt, daß trotz der rechtlichen Möglichkeit nur ein kleiner Teil der Studenten (schätzungsweise $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$) die erste Staatsprüfung nach 6 Semestern ablegt. Die Reform stand daher vor der Notwendigkeit, entweder die Anforderungen derart herabzusetzen, daß auch der Durchschnittstudent in 6 Semestern ein ordnungsmäßiges Studium durchführen kann, oder aber eine Verlängerung der Studiendauer vorzusehen, die heute beim Juristen kürzer als bei fast allen anderen akademischen Berufen ist. Die Verhandlungen zwischen Reich und Ländern³ haben zu dem erfreulichen Ergebnis einer Festsetzung der Studienzeit auf grundsätzlich 7 Semester geführt; in geeigneten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. [...]

3 Vgl. in der Akte, Bl. 123–128v, das Protokoll einer Konferenz der Länder und des Reichsjustizministers vom 3.3.1930 mit vier Seiten Vereinbarungen zum juristischen Studium inklusive der ersten und zweiten Staatsprüfung und des Vorbereitungsdienstes als Abschluss des im Herbst 1928 in Preußen begonnenen Reformprojekts.

Ein Grundziel der Reform muß sein: Entlastung, aber Vertiefung. Es war zu prüfen, ob Materien, die heute noch zum Gesamtstudienggebiet gehören, ausgeschaltet oder stark zurückgedrängt werden können.

Das Ausmaß des Historischen im Rechtsstudium ist bereits seit Jahren Gegenstand der Erörterung gewesen. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß nach Schaffung einer eigenen modernen Kodifikation die Bedeutung des römischen Rechts für unser Rechtsleben stark zurückgegangen sei, und daß der Universitätsunterricht dieser Tatsache um so mehr Rechnung tragen müsse, als dem juristischen Unterrichtsbetrieb ohnehin seit einer Reihe von Jahren von weiten, geistig interessierten Kreisen der Vorwurf einer Überbetonung historischer Gesichtspunkte zugunsten einer lebendigen Erfassung des gegenwärtigen Rechts gemacht worden ist. Mögen diese Vorwürfe auch übertrieben gewesen sein, so bleibt doch zu beachten, daß bei der geschilderten Sachlage gerade das Interesse der heutigen Jugend an historischen Vorlesungen nur wachgehalten werden kann, wenn sie nach Zahl und Ausmaß im richtigen Verhältnis zu den übrigen Fächern stehen.

Da das geltende Recht seine Wurzeln im römischen Recht hat, kann die Betrachtung des geltenden Rechts, wenn sie auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben will, an diesen Tatsachen nicht vorbeigehen. Hinzu kommt, daß die klare Systematik des römischen Rechts didaktisch als besonders wertvoll angesehen werden kann. Die Kenntnis des römischen Rechts als eines internationalen Verständigungsmittels dürfte für das Eindringen in fremde europäische Rechtsmaterien fast unentbehrlich sein. Nachdem die letzten 10 Jahre bereits ein stärkeres Zurücktreten des römischen Rechts in Studium und Prüfung gebracht haben, wird eine weitere Verminderung der diesem Stoff gewidmeten Zeit kaum in Betracht kommen.

Auch eine Zurückdrängung des germanischen historischen Rechts ist erörtert worden. Das germanische Recht ist aber zugleich ein wichtiges internationales Hilfsmittel im Verkehr mit den angelsächsischen Staaten. Wenn der Tendenz, die Vorlesung über „Grundzüge des deutschen Privatrechts“ zu einer allgemeinen rechtsvergleichenden Vorlesung auszugestalten, entsprochen wird, werden etwaige Bedenken auch hier vermindert.

Beide rechtsgeschichtlichen Vorlesungen sind zugleich unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinbildung zu betrachten. Sie kommen der Tendenz der Reform, die Allgemeinbildung der Studenten zu fördern, entgegen. Eine sehr wesentliche Einschränkung dieser Vorlesungen wird daher abzulehnen sein.

Die alten Grundmaterien, das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Staatsrecht werden eine wesentliche Beeinträchtigung nicht vertragen können. Aber gerade auch die in den letzten Jahrzehnten neuentwickelten Fächer sind in dieser Hinsicht besonders behutsam zu behandeln. Es konnte nicht die Rede davon sein, etwa das Arbeitsrecht im Lehrbetrieb zu schmälern. Gewiß ist richtig, daß die systematische Durcharbeitung des Arbeitsrechts längst nicht das Maß erreicht hat, wie es bei den jahrhundertealten Materien der Fall ist. Aber das Arbeitsrecht enthält die Rechtssätze, die für Millionen von Volksgenossen von lebenswichtiger Bedeutung sind und die infolge ihrer Lebensnähe den Studenten besonders zu interessieren pflegen. Es wäre nicht zu verantworten, einen Juristen von der Universität

ins praktische Leben zu schicken, wenn ihm nicht Kenntnis der Grundlagen dieser neuen Materie gegeben würde.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem in der Praxis des Unterrichts verschieden abgegrenzten Wirtschaftsrecht. Mögen auch die Meinungen über Umfang und Inhalt dieses Wissenschaftsgebietes im einzelnen auseinandergehen, so ist es doch seinem Kern nach für die Praxis so wichtig, daß der von der Universität entlassene Rechtskandidat eine gewisse Vorstellung davon besitzen muß.

Gleiches gilt vom Finanz- und Steuerrecht. [...]

Was das Völkerrecht und das internationale Privatrecht betrifft, so sind diese Rechtsmaterien früher in Deutschland viel zu wenig gepflegt worden. Die Erfahrungen der letzten Jahre sowie die Betrachtung der Zukunft Deutschlands führen zwangsläufig dazu, daß das Studium des Völkerrechts sogar stärker als bisher gepflegt werden muß. [...]

Unter diesen Umständen kann eine Entlastung der Studenten nur durch Herabminderung der Stundenzahl für die einzelnen Gebiete erreicht werden. Bei der heutigen Fächeranhäufung ist der Student im Grunde überhaupt nicht mehr in der Lage, alle Vorlesungen wirklich zu hören. Soll die Aufstellung von Vorlesungsplänen nicht eine bloße Fiktion sein, so muß bei der Bemessung der Stundenzahl größere Rücksicht als bisher auf die Aufnahmefähigkeit der Studenten genommen werden. Eine Konzentration der systematischen Vorlesungen, wie sie im folgenden empfohlen wird, setzt allerdings eine Beschränkung auf das Wesentliche des Stoffes voraus.

Bei der Zusammendrängung der Stunden wird man in erster Linie an die großen systematischen Vorlesungen zu denken haben. Von sehr beachtlichen Seiten wird der Gedanke vertreten, daß die große systematische Vorlesung veraltet sei, daß an ihre Stelle die eigene Arbeit der Studenten an der Hand der Literatur in Konversatorien und Besprechungen zu treten hätte. Das Ministerium hat unter Berücksichtigung solcher Strömungen zunächst auch auf Verminderung der systematischen Vorlesungen gedrängt. Der in der Öffentlichkeit in wachsendem Maße vertretene Gedanke, den Rechtsunterricht auf eigene Arbeit der Studenten aufzubauen, zu der dann Konversatorien, Übungen und Seminare hinzutreten hätten, mag aber zur Zeit wohl doch etwas zurückgestellt werden können, nachdem eine starke Mehrheit im Unterricht höchst erfahrener Dozenten für die Beibehaltung der systematischen Vorlesungen als des Kernstücks des Unterrichts eintritt. Wohl aber muß erreicht werden eine Einschränkung der systematischen Vorlesungen zugunsten der Übungen, Konversatorien, usw. und die Einführung von Besprechungsstunden, von der eine Auflockerung der Unterrichtsmethode erwartet werden darf. Am ehesten erscheint eine Einschränkung beim Prozeßrecht möglich, das dem Studenten ohne praktische Anschauung nur schwer verständlich ist, beim bürgerlichen Recht, bei der allgemeinen Staatslehre, beim Steuerrecht. [...]

Es muß daher vorläufig sein Bewenden dabei haben, daß jeder Student nach seiner Auswahl, aber unter Vermeidung von Zersplitterung an besonderen Vertiefungsvorlesungen teilnimmt. [...]

Die Zahl der Vertiefungsvorlesungen hängt aufs engste mit der Frage nach der Dauer des Studiums überhaupt zusammen. Wer sein Studium auf acht Semester einrichtet, wird bis zu 30 Vertiefungsstunden hören können; bei sieben Semestern wird immer noch Gelegenheit für wenigstens 12 Vertiefungsvorlesungsstunden vorhanden sein. Bei einem sechssemestrigen Studium bleibt für dieses zu wissenschaftlicher Schulung unentbehrliche Hilfsmittel allerdings weniger Raum.

Daß die Übungen mit schriftlichen Arbeiten (Praktika) sich bei den Studenten größter Beliebtheit erfreuen, wurde allgemein hervorgehoben. Fast alle Studenten nehmen an mehr Übungen teil als an den jetzt vorgeschriebenen fünf. Da die Zwangsübungen die Studenten stark belasten und teilweise von dem Besuch der Vorlesungen abhalten, schon weil sie während der Haupttagesstunden die Seminarbibliothek besuchen, bedarf die Frage der Einschränkung der Zwangsübungen der Erörterung. Es erscheint aber im Sinne der Reform unmöglich, gerade diejenige Gruppe von Veranstaltungen aus dem Studienplan zu beseitigen, die modernen Unterrichtsmethoden entspricht und die auch von den Studenten am meisten begehrt wird. Es besteht vielmehr ein Bedürfnis nach Vermehrung der Übungen, weil diese unter den jetzt schon vorhandenen Wegen das beste Mittel zur Aktivierung des Studiums darstellen. [...]

Die Tatsache, daß heute fast alle Studenten außerhalb der Universität den Repetitor besuchen, und selbst den fleißigen begabten Studenten vom Besuch des Repetitoriums nicht ohne weiteres wird abgeraten werden können, daß ferner dieser unkontrollierbare außeruniversitäre Betrieb nicht nur schwere, sozial nicht zu verantwortende Geldopfer von den Studenten fordert, sondern sie auch dem eigentlichen Hochschulunterricht entzieht, muß es erwünscht erscheinen lassen, daß die Hochschule offenbar vorhandene Bedürfnisse in dieser Richtung selbst zu erfüllen versucht. Für die Einrichtung von Repetitorien sind zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder der Staat richtet neben der Universität besondere Repe-titionskurse ein oder die Einrichtung wird in geeigneter Form von der Universität übernommen. Es war fast allgemein die Meinung, daß der zweite Weg eingeschlagen werden müsse.

Das Repetitorium aber soll nicht auf eine bloße Einprägung des Stoffes zu Examenszwecken abzielen, sondern eine systematische Behandlung der wichtigen Fragen der einzelnen Rechtsmaterien unter starker Abhebung des Wesentlichen vom Unwesentlichen erstreben. Dem Studenten soll dadurch die selbständige Durcharbeitung und Vertiefung des Stoffes ermöglicht werden.

Den Fakultäten wird die Organisation dieser Repetitorien im einzelnen zunächst überlassen bleiben. Es wird eine Mindestzahl von 16 Wochenstunden in Anspruch zu nehmen sein, derart, daß der gesamte Stoff in der Zeit von zwei Semestern seitens der Dozenten dargeboten wird. Die Verantwortung für die Durchführung hat die Fakultät; die Aufsicht führen die Fachvertreter nach besonderen von Fall zu Fall zu treffenden Verabredungen. Es bleibt zu erwägen, inwieweit auch andere Kräfte als die planmäßigen Fachvertreter zur Abhaltung der Repetitorien heranzuziehen sind. Als mögliches Beispiel für die Durchführung

eines Repetitoriums sei erwähnt: im Sommersemester 3 Wochenstunden BGB, 2 Strafrecht, 1 Strafprozeßrecht, 2 Staatsrecht, 1 römisches Recht = 9 Stunden; im Wintersemester 3 Wochenstunden BGB, 2 Handelsrecht, 2 Zivilprozeß, 2 Verwaltungsrecht = 9 Stunden; also insgesamt in einem Jahre 18 Wochenstunden. Für den Ausbau des Repetitoriums wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von etwa 12 Teilnehmern ratsam sein. Wer von den Studenten an den Repetitorien teilnimmt ist verpflichtet, mitzuarbeiten und regelmäßig zu erscheinen. Die Fakultäten würden alle zwei Semester über den von ihnen für die nächste Zeit aufgestellten Plan sowie über die bisherigen Erfahrungen berichten.

Eine Ergänzung des Repetitoriums durch Klausurübungen erscheint empfehlenswert, wird aber wohl in besonderen Stunden geschehen müssen.

Erörterung verdient noch die Frage, ob neben den Besprechungsstunden und Repetitorien noch Konversatorien gehalten werden sollen. Das Wesen des Konversatoriums dürfte in der wissenschaftlichen „Unterhaltung“ über gewisse Einzelfragen, aber nicht in der systematischen Durcharbeitung des gesamten Rechts für Examenszwecke zu sehen sein. So empfehlenswert die Abhaltung von Konversatorien erscheint, wird sie doch angesichts der sonstigen Belastung von Dozenten und Studenten mehr fakultativ bleiben müssen.

Es wäre zu wünschen, daß die wissenschaftlichen Seminare für einen beschränkten Teilnehmerkreis vermehrt würden. Denn die geplante Reform würde, wie schon erwähnt, ihr Ziel nicht voll erreichen, wenn sie nicht auch neben der Berücksichtigung der unterrichtlichen Aufgaben der wissenschaftlichen Vertiefung des Studienganges weiteren Raum schüffe. Diesem Ziele kann auch eine engere Verbindung von Juristen und Nationalökonomen in den Seminaren dienen.

Dem Einwand, daß durch Vermehrung der Seminare, der Praktika und der Vertiefungsvorlesungen und durch Einführung von Repetitorien und Besprechungsstunden die schon heute anerkannte Überlastung der Dozenten noch verstärkt wird, steht die Tatsache gegenüber, daß eine Verkürzung der systematischen Vorlesungen vorgesehen ist. Es ist die Absicht des Ministeriums, die Zahl der juristischen Professuren zu vermehren und den Lehrkörper durch Heranziehung von Praktikern zu ergänzen. Mit den Fakultäten befindet sich das Ministerium darin in Übereinstimmung, daß die Reform des juristischen Unterrichts keine Einschränkung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit der Dozenten mit sich bringen darf. Deshalb erscheint eine Beurlaubung der beamteten Professoren zur wissenschaftlichen Arbeit in regelmäßigen Abständen ohne finanzielle Einbuße für den Professor wünschenswert, ja notwendig. Die erforderlichen Anordnungen in dieser Hinsicht sollen gleichzeitig mit den Reformerlassen getroffen werden. [...]

Aus den Verhandlungen entwickelte sich der nachstehende Plan unter Zugrundelegung einer Studiendauer von 7 Semestern. Es soll dadurch nicht ausgeschlossen werden, das Studium bereits nach 6 Semestern abzuschließen. Der nachstehende Plan stellt den Versuch eines Ausgleichs zwischen den stark voneinander abweichenden Wünschen der verschiedenen Fachvertreter dar. Es ist dabei davon ausgegangen, daß der Student in den beiden ersten Semestern 27 [Stunden], in den drei folgenden Semestern je 26 [Stunden] Vorlesungen,

Übungen usw., im 6. Semester 24 und im 7. Semester 18 [Stunden] Vorlesungen, Übungen, Repetitorien usw. besucht. Die Stundenzahl müßte auf ein tragbares Maß herabgesetzt und dabei doch alles, was für den Durchschnittsstudenten als unumgänglich erachtet würde, berücksichtigt werden. Insgesamt würden demnach vom Durchschnittsstudenten in 7 Semestern 174 Wochenstunden an Vorlesungen (einschließlich der allgemeinbildenden), Übungen, Seminare und Repetitorien zu besuchen sein:

A. Einführungs- und rechtshistorische Vorlesungen.

	Vorlesungsstunden	Besprechungsstunden
1. Einführung in die Rechtswissenschaft	3	1
2. Römisches Recht		
a) Institutionen	4	1
b) Rechtsgeschichte und Zivilprozeß	3	1
3. Deutsches Privatrecht (zugleich rechtsvergleichend)	4	1
4. Deutsche Rechtsgeschichte	3	1
	17	5
B. Bürgerliches Recht		
1. Institutionen	4	–
2. BGB I	3	1
3. BGB II	4	1
4. BGB III	3	1
5. BGB IV und V	4	1
6. Handelsrecht (einschl. Wechselrecht)	4	2
7. Wirtschaftsrecht	2	–
8. Arbeitsrecht	3	1
	27	7
C. Straf- und Prozeßrecht		
1. Strafrecht	5	2
2. Gerichtsverfassung	1	–
3. Zivilprozeß und Konkurs	4	2
4. Strafprozeß	2	1
	12	5
D. Öffentliches Recht		
1. Allgemeine Staatslehre	3	–
2. Deutsches Staatsrecht	4	1
3. Verwaltungsrecht	4	1
4. Völkerrecht	3	1
5. Kirchenrecht	3	–
6. Finanz- und Steuerrecht	2	1
	19	4
E. Nationalökonomie		
1. Einführung in das wirtschaftliche und soziale Leben der Gegenwart	2	–
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	3	1
3. Spezielle Volkswirtschaftslehre	3	–
4. Finanzwissenschaft	3	–
5. Betriebswirtschaftslehre	2	–
	13	1

F. Übungen	
1. BGB – Anfänger	2 Übungsstunden
2. BGB – Fortgeschrittene	2 Übungsstunden
3. Zivilprozeß (einschl. BGB)	2 Übungsstunden
4. Handelsrecht	2 Übungsstunden
5. Strafrecht	2 Übungsstunden
6. Öffentliches Recht für Anfänger	2 Übungsstunden
7. Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	2 Übungsstunden
8. Nationalökonomie	2 Übungsstunden
	16
G. Vertiefungsvorlesungen	18 Stunden
H. Seminare	4 Stunden
J. Allgemeinbildung	8 Stunden
K. Repetitorium	18 Stunden

Es ist nicht zu leugnen, daß der vorstehende Plan ein noch nicht voll befriedigendes Ergebnis aufweist. Denn die Inanspruchnahme von 174 Stunden in 7 Semestern geht über das für den Durchschnittsstudenten Mögliche ganz entschieden hinaus. Das Ministerium steht daher vor der schwierigen Aufgabe, gegenüber dem vorliegenden Plan noch für eine Reduktion von etwa 10 Stunden in den Gruppen A–E einzutreten und wird den Fakultäten in dieser Hinsicht Vorschläge anheimstellen. Eine solche Reduktion wird im wesentlichen die systematischen Vorlesungsstunden selbst, nicht die Besprechungsstunden betreffen müssen. [...]

II.

1) Eine juristische Studienreform würde ihren eigentlichen Zweck nicht erfüllen, wenn sie nicht danach strebte, die Methoden des Unterrichts zu verfeinern und zu vervollständigen. Mit allen dafür geeigneten systematischen Vorlesungen sollen daher, wie der vorangehende Plan zeigt, Besprechungsstunden verbunden werden, die im wesentlichen der Diskussion des in den vorangegangenen Vorlesungen Vorgetragenen dienen sollen. Diese Besprechungsstunden verfolgen zugleich den Zweck, Dozenten und Studenten miteinander in engere Berührung zu bringen. Wenn beispielsweise „wöchentlich eine Besprechungsstunde“ angekündigt wird, so muß natürlich die dafür vorgesehene Stundenzahl im Semester auch mit Besprechungsstunden ausgefüllt werden. Andererseits sollte der Tag der Besprechungsstunden je nach dem Stande der Vorlesungen innerhalb jeder Woche wechseln können. Entsprechend den bereits oben gemachten Ausführungen wird die Zahl der anzubietenden Übungen vermehrt werden müssen. Nur so kann das Ziel weiterer Verlebendigung des Studiums erreicht werden. Diese Praktika müssen dementsprechend „Übungen“ sein, in denen die Berührung von Dozent und Student auch wirklich möglich ist.

Zu diesem Zwecke soll die Zahl der Übungsteilnehmer beschränkt werden. Als Höchstzahl sind rund 100 Teilnehmer und bei den großen Universitäten vermutlich rund 200 vorzusehen. Es müssen grundsätzlich für eine Übung, die erfahrungsgemäß von mehr als 100 (200) Teilnehmern besucht werden wird, Parallel-Übungen in entsprechender Zahl angeboten werden. Dadurch wird sich eine Teilung der Übungen von selbst ergeben, ohne daß die Höchstzahl der Teilnehmer an der einzelnen Übung im Sinne einer absoluten Beschränkung durchgeführt zu werden braucht. Wo zur Abhaltung der danach erforderlichen Übungen die Zahl der Professoren und Privatdozenten nicht ausreicht, sind wissenschaftlich und pädagogisch geeignete Praktiker durch Erteilung von besonderen Aufträgen heranzuziehen. Die Fakultät hätte dabei ein Vorschlagsrecht. Der Auftrag würde befristet und widerruflich erteilt. Die Zuziehung von Praktikern dürfte auch niemals Hindernis für Neuhabilitationen bilden. Die Praktiker würden ausschließlich in ihrer Eigenschaft als für den Übungsbetrieb geeignete Persönlichkeiten zu berufen sein. Da an sie in erster Linie pädagogische Anforderungen zu stellen sein werden, würde sich diese Kategorie von Übungsdozenten von den schon bestehenden Kategorien der Honorarprofessoren und beauftragten Dozenten zu unterscheiden haben. Soweit auf diese Weise eine Beschränkung der Teilnehmerzahl an der einzelnen Übung auf rund 100 (200) im Einzelfalle nicht einträte, obgleich eine ausreichende Zahl von Übungen angeboten wird, würde durch Unterteilung des Praktikums in Abteilungen, die einem wissenschaftlich geschulten Assistenten zu unterstellen wären, die Möglichkeit für jeden Teilnehmer zu schaffen sein, sich aktiv an den Besprechungen zu beteiligen. [...]

Besteht somit sehr wohl die Möglichkeit, den Studenten in den späteren Semestern zu stärkerer Mitarbeit auf der Universität selbst heranzuziehen, so muß fernerhin auch nach Wegen gesucht werden, von Anfang an ohne Beeinträchtigung der akademischen Freiheit eine Mitarbeit einigermaßen zu gewährleisten. Da die Passivität der Studenten in den Übungen vielfach darauf zurückzuführen ist, daß sie infolge des Schwänzens in den ersten Semestern nicht in der Lage sind, den späteren Vorlesungen und Übungen zu folgen, sollte zu den Übungen – abgesehen von Anfängerübungen und nationalökonomischen Übungen – niemand zugelassen werden, der nicht einen besonderen Zulassungsschein erworben hat. Beim Erwerb dieses Scheins wäre zugleich Gelegenheit gegeben, eine etwaige mangelnde Eignung für das juristische Studium festzustellen. Es soll sich bei diesem Vorhaben um kein Examen im strengen Sinne handeln, insbesondere auch nicht um eine Entlastung des Referendarexamens. Der Student soll sogar die Fächer der zu fordernden Klausurarbeiten sowie – bei weniger als voll befriedigendem Ausfall – des Kolloquiums selbst bestimmen können. So wird er wenigstens von Anfang an zur Mitarbeit in mehreren Fächern angehalten, ohne daß zugleich ein neues mit „Berechtigungen“ ausgestattetes Examen geschaffen würde. Alles Nähere hierüber ergibt sich aus einer besonderen beigefügten Ordnung (vgl. Anlage).⁴

4 Bl. 222v–223: Ordnung zur Erlangung des Zulassungsscheins zur Teilnahme an den rechtswissenschaftlichen Übungen an den preußischen Universitäten. *Hier nicht abgedruckt.*

Für ausländische Studenten, die glaubhaft machen, daß sie keine juristische Prüfung im Inlande abzulegen beabsichtigen, würde in einem besonderen Erlaß das Erforderliche zu verfügen sein. Selbstverständlich muß ein etwa bei einer außerpreußischen Juristischen Fakultät des deutschen Sprachgebiets erworbener Zulassungsschein ohne weiteres für Preußen gelten. Nationalökonomien, die die höheren Übungen mitmachen wollen, bedürften auch des Zulassungsscheins. [...]

4. Daß die heutige Fächereinteilung, wie sie sich entwickelt hat, problematisch geworden ist, wird kaum bestritten werden können, ebensowenig, daß die Festlegung jeder einzelnen Fächerkombination wissenschaftlich nur schwer vertretbar ist. Wenn die Verbindung der geschichtlichen Fächer mit dem geltenden Recht auch nicht völlig gelöst werden darf, so muß doch die schematische Kombination zwischen den geschichtlichen Fächern und denen des modernen Privat- und Wirtschaftsrechts weitgehend gelöst werden. Von zwei Parallelprofessuren des Privatrechts sollte wenigstens eine auf einer Kombination von Fächern des geltenden Rechts errichtet werden. Damit würde zugleich einer Forderung besonderer handelsrechtlicher Professuren in Verbindung mit dem geltenden bürgerlichen Recht Rechnung getragen. Als Regel wird künftig wohl die Abtrennung des Zivilprozesses vom Strafrecht und seine Kombinierung mit dem bürgerlichen Recht zu gelten haben. Mindestens für die größeren Universitäten wird eine Trennung der Professuren des öffentlichen Rechts in solche primär verwaltungsrechtlicher Art und solche für Völkerrecht und internationales Recht anzustreben sein. Für das Kirchenrecht wird eine Verbindung sowohl mit den germanistischen wie mit den öffentlich-rechtlichen Fächern nach wie vor in Frage kommen. Es versteht sich, daß durch diese Richtlinien das Recht des beamteten Professors, über jedes Gebiet lesen zu dürfen, nicht eingeschränkt, sondern nur ein geregeltes Berufungswesen ermöglicht werden soll. [...]⁵

Die vorstehenden Ausführungen sind auf der Überzeugung gegründet, daß eine Unterrichtsreform des juristischen Studiums nicht mehr verschiebbar sei. Nicht Institutionen oder Persönlichkeiten sind dafür verantwortlich zu machen, daß in der geistigen Öffentlichkeit der Ruf nach einer Reform des juristischen Hochschulunterrichts immer dringlicher wurde, sondern die heutige Problematik hat sich von selbst im Strome der allgemeinen Entwicklung herausgebildet. Das Überfüllungsproblem hat sie noch in besonders helle Beleuchtung gerückt. Wer an dem Werke einer Fortentwicklung des juristischen Hochschulunterrichts mitarbeitet, wird sich dessen bewußt bleiben müssen, daß ihr Gelingen den besten Willen aller derer voraussetzt, die mit den Aufgaben der Reform verbunden sind, und daß die Möglichkeit besteht, an einzelnen Punkten Abänderungen zu treffen, falls sie sich in der Reform nicht bewähren sollten. Es wird viel davon abhängen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur im Sinne äußerlicher Regulierungen oder technischer Verbesserungen verwirklicht werden, sondern daß die Bildungsidee, die hinter diesen Maßnah-

5 Im weiteren, hier nicht abgedruckten Abschnitt III geht es um Organisation, Inhalte und Ziele der Examen.

men steht, ihre werbende Kraft entfalte und sich im Kreise der Berufenen durchsetze. In der Überzeugung, daß es sich bei den vorliegenden Plänen um mehr handelt, als um die Umgestaltung eines einzelnen Unterrichtsgebietes unserer Hochschulen, daß vielmehr der Geltungsbereich unserer Universitäten im geistigen Leben des Volkes auch durch die hier vorliegenden Pläne wesentlich erweitert und gekräftigt werden könne und solle, ruft die preußische Hochschulverwaltung die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der preußischen Universitäten dazu auf, mit ihr in gemeinsamer Arbeit die vorliegenden Probleme einer harmonischen Lösung entgegenzuführen.⁶

140 b. Leitsätze des Kultusministeriums.

[Berlin, Mai 1930].

Reinschrift, ungez.; maschinenschriftlich metallographierte Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 7 Nr. 89 Bd. 5, Bl. 514.

Zwölf Leitsätze der geplanten juristischen Studienreform.

Vgl. Einleitung, S. 94.

Leitsätze

zur Reform des juristischen Studiums.

I. Die Reform ist eine Unterrichtsreform.

II. Ihr Ziel ist die Wiederheranführung der Studenten an die Universität und die Wissenschaft.

III. Mittel der Reform sind die Verfeinerung der Unterrichtsmethode, die Vertiefung durch Stoffentlastung und einige kleinere Änderungen der Prüfungsordnung.

IV. Die großen systematischen Vorlesungen sollen in Bevorzugung der konversatorischen Methode durch Besprechungsstunden ergänzt werden.

⁶ In der Akte, Bl. 281–287, findet sich das Protokoll der Sitzung der Reformkommission vom 16.7.1930, wo die Stellungnahmen der Fakultäten zur Denkschrift vom 3.5.1930 diskutiert und Zugeständnisse gemacht wurden, u. a. bezüglich der Höchstteilnehmerzahl an Übungen (nun maximal 150) und der Beauftragung von Praktikern mit universitärer Lehre nur im Einverständnis mit der jeweiligen Fakultät. Eine Erklärung des Vorstandes des Verbandes der Deutschen Hochschulen vom 19.7.1930 (Bl. 333) monierte, dass die Reform zu viel regle und die Einheitlichkeit des Studiums an deutschen Universitäten und damit Universitätswechsel gefährde, weshalb nur die Zusammenarbeit aller Länder und Fakultäten eine gute Reform gewährleiste. Die preußischen Juristen-Fakultäten hatten – mit Ausnahme der weithin ablehnenden Berliner (Bl. 388–414) – in ihren Stellungnahmen zur Denkschrift (Bl. 415–549) einzelne Punkte kritisiert, aber nicht die Reform insgesamt verworfen. Vgl. die zeitgenössische Debatte bei: Stier-Somlo, Fritz, *Die neue juristische Studienreform, Berlin 1931.*

- V. Die Zahl der Teilnehmer in Übungen, die heute nicht selten mehrere Hundert beträgt, soll grundsätzlich auf höchstens 100 festgesetzt werden.
- VI. Die Zulassung zu Übungen, die nicht Anfängerübungen sind, soll vom Erwerb eines Zulassungsscheins abhängig gemacht werden.
- VII. An den Universitäten wird ein allgemeines Repetitorium – ohne Besuchszwang – eingerichtet.
- VIII. Professoren sollen in stärkerem Maße zur Tätigkeit in der Praxis herangezogen werden; umgekehrt wird sich die durch diese Reform notwendige Verstärkung des Lehrkörpers in erhöhter Heranziehung geeigneter Praktiker zum Unterricht auswirken.
- IX. Die Entlastung wird durch Kürzung großer systematischer Vorlesungen erstrebt werden müssen.
- X. Auf die Allgemeinbildung der jungen Juristen muß entscheidender Wert gelegt werden.
- XI. Lehrmittel und Lehrpersonal (besonders Assistenten) werden zu vermehren sein.
- XII. Im Examen darf dem Versagen in einzelnen Klausuren kein zu großer Wert beigemessen werden.

**141. Schreiben des Kultusministers Adolf Grimme
an Finanzminister Hermann Höpker Aschoff.**

Berlin, 13. Juni 1930.

Genehmigtes Konzept mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Grimme.

GStA PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 1 Tit. 4 Nr. 1 Bd. 13, Bl. 117–123.

Zwecks der juristischen Studienreform, die u. a. das ungesunde Zahlenverhältnis von Dozenten und Studenten bessern soll, sind im Etat 1931 zehn neue Professuren und 104 neue Assistenten sowie jährlich 100.000 RM mehr für Lehraufträge an Praktiker und 80.000 RM mehr für die Juristischen Seminare nötig. Die Umsetzung soll im Wintersemester 1930/31 weitgehend abgeschlossen sein.

Vgl. Einleitung, S. 95.

Unter Bezugnahme auf unsere persönliche Unterredung am 13. Mai 1930 beehre ich mich, Ihnen anbei 5 Exemplare der den Dekanen der Rechts- (und Staats-)wissenschaftlichen Fakultäten am 3. Mai zur Stellungnahme übergebenen Denkschrift über die juristische Studienreform zu übersenden. Bezüglich der Bedeutung und Dringlichkeit dieser Reform nicht bloß für die Ausbildung der künftigen Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamten, sondern für das Bildungswesen in Deutschland überhaupt, darf ich auf meine mündlichen Ausführungen verweisen.

Die juristische Studienreform wird nur durchführbar sein bei einer Inanspruchnahme staatlicher Geldmittel. Diese Inanspruchnahme erscheint aber um so gerechtfertigter, als

der Staat für die Ausbildung der Juristen im Vergleich zu alle anderen Studiengebieten bisher in nicht mehr zu verantwortender Weise in seinen finanziellen Leistungen zurückgetreten ist. Das aus den auf S. 1 der Denkschrift erwähnten Zahlen ersichtliche Verhältnis der beamteten Dozenten und Studenten in den Juristischen Fakultäten hat sich seit dem Jahre 1928 weiterhin so wesentlich verschlechtert, daß z. B. unter Zugrundelegung der Angaben der Deutschen Hochschulstatistik für das Wintersemester 1929/30 in Berlin auf einen beamteten Dozenten bereits 281 Studenten entfallen, während diese Durchschnittszahl für die gesamten Fakultäten aller preußischen Universitäten (ohne Köln und Frankfurt) 49 beträgt. Diesem schon in der Vorkriegszeit bestehenden, seitdem beängstigend gestiegenen Mißverhältnis sind die Studenten in eigener Selbsthilfe dadurch begegnet, daß sie die unzureichenden staatlichen Unterrichtsgelegenheiten gemieden und sich an Privatrechtslehrer gewandt haben, deren Wert sehr verschieden ist.

Kaum günstiger liegen die Verhältnisse bezüglich der sächlichen Mittel. Die Räume und Sammlungen in den Juristischen Seminaren der meisten Universitäten reichen schon längst nicht mehr aus, um allein die bisher notwendigen schriftlichen Übungsarbeiten sachgemäß anfertigen zu können. Der heutige Zustand trägt die Schuld daran, daß selbst diejenigen Studenten, die an sich die Vorlesungen besuchen würden, daran gehindert sind, weil sie die Zeit dazu verwenden, vor anderen Studenten die nötigen Bücher und Sitzplätze zu erlangen.

Im einzelnen werden selbst bei allersparsamster Berechnung und bei strengster Berücksichtigung der schwierigen Finanzlage des preußischen Staates folgende Forderungen als Mindestforderungen unbedingt eingestellt werden müssen.

I. Persönliche Kosten

Wie schon in der mündlichen Besprechung ausgeführt wurde, werden mindestens 15 neue Professuren alsbald begründet werden müssen, und zwar würden voraussichtlich auf Berlin 5, auf Göttingen 3, auf Bonn und Münster je 2 und auf Königsberg, Marburg und Breslau je 1 entfallen. Auf diese Weise würde erreicht werden, daß in den preußischen Juristischen Fakultäten im Durchschnitt wenigstens auf 88 Studenten 1 beamteter Dozent entfielen. Im übrigen wäre selbst dann, wenn man für Berlin 5 neue Professuren schafft, damit der vorhandene Bedarf nicht im entferntesten gedeckt, auch dann noch würde dort auf 211 Studenten 1 beamteter Dozent entfallen.

Darüber hinaus müßte mit Lehraufträgen an Praktiker geholfen werden. Außerdem ist eine sehr starke Vermehrung der Assistenten unbedingt notwendig. Die Übungen mit vielen hundert Teilnehmern, die auch im Landtag wiederholt Gegenstand heftiger Kritik gewesen sind, werden nur bei stärkerer Verwendung von Assistenten geteilt werden können. Nach meinen Berechnungen wären dazu im Augenblick in Preußen 104 Assistenten nötig. Die Juristischen Fakultäten würden auch dann an Assistentenzahl auf den Studenten wesentlich schlechter stehen als die naturwissenschaftlichen und die medizinischen.

Ich erkenne an, daß bei diesen verhältnismäßig großen Forderungen auch meinerseits alles geschehen muß, das geeignet ist, die Belastung der Staatsfinanzen zu vermindern. Ich erklä-

re mich daher bereit, daß 5 zur Zeit unbesetzte Professuren aus anderen Fakultäten sofort wegfallen und dafür in den Juristischen Fakultäten neu errichtet werden. Die übrigen 10 Professuren freilich müßten spätestens im Haushaltsplan für 1931 vorgesehen werden. Für Lehraufträge müßte ein Betrag von etwa 100.000 RM bereitgestellt werden.

Da ich anerkenne, daß die Geldmittel für 104 Assistenten nicht auf einmal aufgebracht werden können, bitte ich wenigstens, und zwar bereits vom 1. Oktober 1930 ab, mir einen Betrag für 50 außerplanmäßige Assistenten-Vergütungen zur Verfügung zu stellen. Von diesen 50 außerplanmäßigen Assistenten würden 20 auf Berlin, der Rest auf die übrigen Universitäten entfallen. Unter Zugrundelegung der zwischen unseren Verwaltungen vereinbarten Grundsätze über die Bezüge der außerplanmäßigen Assistenten bedürfte es demnach hier eines Betrages von 183.259,20 = rd. 183.500 RM.

Im einzelnen ergibt sich danach die folgende Anforderung:

1) zum 1.10.1930:

- a. Genehmigung der Umwandlung von 5 Professuren aus anderen Fakultäten in juristische Lehrstühle,
- b. Bewilligung von Geldmitteln für 50 Assistenten, das heißt für das zweite Halbjahr 1930 = 91.750 RM.

2) für den Haushaltsplan 1931:

- a. für 10 neue Professuren durchschnittlich zu je 11.000 RM Grundgehalt + 1.728 RM Wohnungsgeldzuschuß = 128.280 RM,
- b. für Assistenten, 30 in Berlin, 74 an den übrigen Universitäten 378.446,40 RM rd. 378.500 RM,
- c. für Lehraufträge 100.000 RM.

II. Sächliche Kosten.

In sächlicher Beziehung ist eine laufende Erhöhung der Dotationen der juristischen Seminare unumgänglich. Diese Erhöhung wird sich für die 10 Universitäten auf etwa 80.000 RM jährlich belaufen müssen und vom Jahre 1931 ab in den Haushaltsplan einzustellen sein.

Über eine Erweiterung der Räumlichkeiten der einzelnen Seminare werden noch besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen. Für Berlin kann die Überführung des Juristischen Seminars in das Marstallgebäude in Aussicht genommen und bei dieser Gelegenheit eine wesentliche Raumvergrößerung durchgeführt werden. Einzelne sonstige Erweiterungen von Juristischen Seminaren müßten von Fall zu Fall in den nächsten Etatsjahren vorgenommen werden.

Ich lege entscheidenden Wert darauf, daß meinen im Vorstehenden geäußerten Wünschen Rechnung getragen wird. Da die Gegner der Reform vielfach hoffen, es werde alles beim alten bleiben, weil der Staat nicht die finanziellen Mittel habe, um eine Reform durchzuführen, müssen von der Staatsregierung so schnell wie möglich für die dringendst notwendigen Aufgaben die finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Ein Scheitern der Reform aus finanziellen Gründen würde das Ansehen der Staatsregierung außerordentlich abträglich sein müssen.

Ich wäre daher dankbar, wenn so bald wie möglich unsere Kommissare in Beratungen über den vorstehenden Plan eintreten könnten. Ich muß größten Wert darauf legen, daß die Reform schon im Winter 1930/31 in wichtigen Punkten durchgeführt wird. Hierfür müssen die Vorlesungsverzeichnisse bereits im Sommersemester fertiggestellt werden.¹

¹ Mit Schreiben vom 8.1.1931 (Bl. 201 f. der Akte) forderte das Kultusministerium die Fakultäten zu Vorschlagslisten mit jeweils drei Namen für die neuen Professuren auf. Aus einer Liste (Bl. 202v) geht hervor, wie sich die vom Finanzministerium bewilligten 50 neuen außerplanmäßigen Assistentenstellen an den Juristischen Fakultäten verteilten (12 für Berlin, 5 für Breslau und Göttingen, sonst je 4).

